531082656 021
LS
Universität Tübingen
Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:
Josef Schwarz,
wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie
und
Dr. Mathias Hiptmair,
Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Neununddreißigster Jahrgang.

Linz 1886.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1886 der Quartalschrift.

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1032 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Bewußtlose Sterbende. Die Spendung des Viaticum und der letzten Oelung an bewußtlose Sterbende. V. Pfarrv. P. Aug. Rauch O. S. B. in Rohr. 854

Bilderwerke. Biblische und einige andere religiöse Bilderwerke. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim 317

Breviergebet, einige Erinnerungen über das Breviergebet. Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt zu St. Peter bei Freiburg in Baden . 17, 274

Bücherwerk für Kinder des ersten Schuljahres. Von Johann Langthaler. 62

Eherecht, die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes. Von Dr. jur. Hermann Esser in Linz 523

Eucharistie. Vorschriften hinsichtlich der Erneuerung der sacramentalen Gestalten der hlst. Eucharistie. Von Spirit. M. Ransauer in St. Pölten 79

Fragestellung. Ueber die katechetische Fragestellung. Von Religionslehrer Anton Egger in Meran 335, 588, 840

Generalabsolution der Bruderschaften für ihre Mitglieder in articulo mortis 47

Glockenspiele. Zur Geschichte der Glockenspiele. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) 862

Gobelins. Die neue Gallerie der Gobelins im Vatican. Von Religionslehrer Anton Egger in Meran 91

Hofbauer. Clemens Maria Hofbauer. Rückblick auf den Gang des Beatificationsprocesses des ehrw. Diener Gottes. Von P. Michael Haringer, Consultor der heil. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom 355

— — Der ehrw. Diener Gotttes Clemens Maria Hofbauer und der preußische Culturkampf in Warschau zu Anfang dieses Jahrhunderts. Von P. Michael Haringer 762

Jejunium naturale. Das Jejunium naturale bei Kranken. Von Prof. Josef Schwarz in Linz 576, 827

Jubiläum. Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums 1886. Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert in Mainz 308

— — Die Vollmachten der Beichtväter im Jubiläum 1886. Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 542

Jubiläums-Facultäten. Was bedeutet der Ausdruck: „Semel id est prima tantum vice“ in der jüngsten Declaration der heil. Pönitentiarie, betr. die Jubiläums-Facultäten? Von Dr. Wilh. Em. Hubert in Mainz 546

Justinus. Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's (Charitologie und Eschatologie). Von Univ.-Prof. Dr. Sprinzl in Prag . 288, 800

Seite

Krachstudie. Eine theoret.-prakt. Krachstudie. Von P. Hilarius O. S. F., Lector der Moraltheologie 510

Maipredigten. Beiträge zu Maipredigten. 1. Leitende Gedanken. Von Prof. P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg in Linz 31

— — 2. Verschiedenartige Hilfsmittel. Von Prof. P. Georg Kolb S. J. 294

Maria. Ueber die gesammte Marienlehre. Von Prof. P. Georg Kolb . 529

— — Ueber Vorzüge und Titel Mariens. Von Prof. P. Georg Kolb, S. J. am Freinberge bei Linz 781

Märchen- und Fabelbücher für Schüler von 8–10 Jahren. Von Johann Langthaler 807

Obligationen. Umschreibung von Obligationen und Trennung der Stiftungs-Capitalien von den freien Capitalien. Von Dechant Robert Kurzwernhart in Taufkirchen bei Schärding 345, 594

Orgel. Einiges über kleinere Orgelreparaturen. Von P. Josef M. Thuille O. S. B., Lector d. Theologie im Stifte Marienberg b. Mals, Tirol 87

Paramente. Zweckmäßige Aufbewahrung der Paramente in den Sacristeien. Von Dechant Johann N. Dürrnberger in Steyr . . 332

Philosoph. Der Theolog als Philosoph. Von Prof. Dr. Eugen Kadeřávek in Olmütz 503

Predigt. Aphorismen über Predigt und Prediger. Zur Erinnerung an eine Vergessene. Erste Hälfte. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Univ.-Prof. in Würzburg 1

— — Zweite Hälfte 259

— — Die heilige Schrift 751

Schüler von 8–10 Jahren. Bücher für Schüler von 8—10 Jahren, besonders zur Anschaffung für Schülerbibliotheken. Von Joh. Langthaler. 553

— — Erbauliches, Belehrendes, Verschiedenes (Dichtungen und Räthselbücher) für Schüler von 8—10 Jahren. Von Johann Langthaler 812

Seelsorgliches. Ein seelsorglicher Streifzug 82

Verehrung der Gottesmutter. Einige Bemerkungen über die Verehrung der Gottesmutter von Seiten des Priesters. Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in Freiburg, Baden 769

Wetterregeln. Zur Geschichte der Wetterregeln. Von Vicar Dr. Samson. 601

Wunder, Der „Anfang der Wunder Jesu“ und die Mittlerschaft der Gottesmutter. Von Prof. Dr. Alois Schäfer an der theologischen Facultät der Akademie in Münster 56, 342

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Abortus. De excommunicatione et irregularitate ex abortu oriunda. Von Univ.-Prof. Dr. Goepfert in Würzburg 373

Absolution eines Ordensmannes von einem bischöflich nicht approbirten Priester. Von Rector P. Georg Freund C. SS. R. in Wien . . 108

Abstinenzgebot, Ein Kind beichtet Uebertretungen des Abstinenzgebotes. Von Univ.-Prof. Dr. Janis in Olmütz. 367

Akatholiken. Darf man für verstorbene Akatholiken beten und die heil. Messe appliciren? Von Pfarrer Jos. Othmar Rudigier in Götzis (Vorarlberg) 644

Alimentationspflicht. Auf welchen Titel gründet sich die Alimentationspflicht? Von Dr. jur. Hermann Esser in Linz 394

Angelus Domini. Eine nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Abläße beim „Angelus Domini“ 397

Annoncirung in schlechten Blättern. Von Prof. Dr. Ant. Auer in Salzburg 106

Armen Seelen. Darf man die armen Seelen um Hilfe anrufen? Von Pfarrer Rudigier 644

Auskündschein, Ein gefälschter Auskündschein. Von Pfarrer K. Pali in Matsch bei Mals (Tirol) 904

Beichtsiegel. Zwei Fälle über das Beichtsiegel. V. Prof. Dr. Niglutsch in Trient 620

Beichtsigill. Zwei Fälle betreffend das Beichtsigill. Von P. Seb. Soldati, Provinzdefinitor der Carmeliten in Raab 387

Seite

Benedictio Candelarum in honorem S. Floriani Martyris specialiter a S. R. C. 1. Jun. 1871 approbata. V. Fr. X. Prandl, reg. Chorherr v. St. Florian 646
Bettel: Zeugniß zum Betteln. Von Pfarrer K. Pali in Matsch . . 906
Bibellesen in Uebersetzungen. Von Prof. Dr. Kohout in Linz . . 618
Bibliotheken. Wie kann dem traurigen Schicksale, welchem sehr häufig die Bibliotheken der Geistlichen nach deren Tode anheimfallen, vorgebeugt werden? Von Pfarrvicar Josef Sailer in St. Oswald . . 631
Bigamie. Eine zweifelhafte Bigamie 121

Commemoratio festorum simplificatorum. Von P. Cassian Bivenzi, Subprior der Carmeliten in Linz 632
Conferenz. Gedanken und Bemerkungen über Lösung der Conferenz-Casus. Von Professor Dr. Jos. Niglutsch 870
Convertiten Form der Aufnahme von Convertiten in die Kirche . . 391

Damenwelt. Verkehr mit der Damenwelt. Von Monsign. Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten 876
Decretum s. Officii relate ad copulam incestuosam 136
Delegation. Eine stillschweigende Delegation zur Trauung. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 116
Denunciation eines Beamten aus Rache. V. Univ.-Prof. Dr. F. Janis in Olmütz 869
Diacon. Ob ein Diacon irregulär wird, wenn er ohne Erlaubniß des eigentlichen Seelsorgers und extra casum necessitatis die hh. Eucharistie den Gläubigen spendet und nach der Spendung den Segen ertheilt? Von Prof. Dr. Fasching in St. Pölten 125
Disposition. Darf ein Pönitent, der wegen zweifelhafter Disposition nur bedingungsweise absolvirt worden ist, zur hl. Communion gehen, resp. der Priester ihm dieselbe spenden? Von Rector P. Georg Freund, C. SS. R. in Wien 894
Drei göttliche Tugenden. Ist die Erweckung der drei göttlichen Tugenden Pflicht und wie kann man ihr genügen? Von P. S.-b. Soldati . 603
Dritter Orden. Einführung und Förderung des dritten Ordens des heil. Franciscus in den einzelnen Gemeinden. Von Pfarrv. Jos. Sailer 628

Ehe. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und Eheverlöbnisse.. Von Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz 401
Eheconsens. Politischer Eheconsens. Von Prof. Dr. Hiptmair . . 398
Ehedispens-Decrete. Erklärung der Pönitentiarie über eine Clausel in den Ehedispens-Decreten der Datarie. Von Dr. Alois Hartl in Schärding 897
Ehelicenz. Haben dauernd beurlaubte Bräutigame, welche ihre dreijährige Militärpräsenzdienstpflicht bereits geleistet, in den Monaten October und November eine Ehelicenz nothwendig, wenn sie erst am 1. Jänner des folgenden Jahres in die Reserve treten? Von Franz Prandl . 903
Eheschließung gegen den Willen des ehel. Vaters. Von Pfarrprov. F. Stöckl 134
Einheit ist auch in außerwesentlichen Dingen wünschenswerth. Von Pfarrer Dr. Keller in Weißkirchen im Taunus bei Frankfurt . . . 890
Exequial-Messe. Oration bei der Exequialmesse. Von Pfarrer J. Würf in Böbing, Bayern 389

Feste. Occurrenz und Concurrenz der Feste. Von Prof. Dr. Kohout in Linz 400
Feuersbrunst. Segen mit dem Sanctissimum bei einer Feuersbrunst . 648
Freimaurerisches. Von Univ.-Professor Dr. Goepfert in Würzburg . 97

Gebete. Die Gebete nach der hl. Messe. — Octavarium. V. Prof. Dr. Kohout 647
Gelübde. Gegenstand des Gelübdes. Von Pfarrv. J. Sailer in St. Oswald 110
Gesang. Liturgischer Gesang nach einer neueren Entscheidung der Ritencongregation. Von Prof. Dr. Kohout in Linz 124
Grabinschriften. Friedhof und Grabinschriften. Von Josef Ertl, Coop. in St. Valentin Niederösterreich 901

Haeresis occulta und die Constitutio Pii IX. „Apostolicae sedis moderationi“ Von Prof. Dr. Anton Auer in Salzburg 380

Impositio manuum bei der Priesterweihe. Von Prof. Dr. Otto Zardetti in St. Francis, Wis (Nordamerika) 640

Seite

Inceſt. Iſt der Inceſt in Geſuchen um Diſpens vom Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft oder der Schwägerſchaft doch anzugeben? Von Pfarrprovisor Ferd. Stöckl in Linz 879

Jejunium. Das Jejunium vor der Weihnachtmeſſe in media nocte. Von P. Bové, Pfarrer in Lenningen (Luxemburg) 901

Jubiläumsalmoſen. Von Dr. W. E. Hubert in Mainz 616

Keuſchheitsgelübde. Fragen bezüglich der Dispens vom einfachen Keuſchheitsgelübde. Von Profeſſor Dr. Eiſelt in Leitmeritz 390

Kirchengebot. Iſt Beichthören, Beichten und Meſſeleſen zur Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar? Von P. Carl Ehrenſtraßer in Marienberg (Tirol) 396

Kloſter-Candidatinen. Seelſorgliche Behandlung der Kloſter-Candidatinen. Von Prof. Dr. Niglutſch in Trient 368

Knieen im Chore. Von Prof. Dr. Kohout in Linz 400

Legitimation durch die Gnade des Landesfürſten und Bedingungen zur Adoption. Von Pfarrer Geppl in Opponitz 118

Leviticiniſch. Welche ſind die Leviticiniſchen verbotenen Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgrade und welche davon ſind kirchlich dispenſabel? Von Profeſſor Dr. Eiſelt in Leitmeritz 129

Libertas. „In dubiis libertas.“ Von Prof. Joſef Weiß in St. Florian 120

Meſſe. Welche Entfernung vom Gotteshauſe entbindet von der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen eine hl. Meſſe zu hören? Von Prof. Dr. Franz M. Schindler in Leitmeritz 882

Meſſe. Innerhalb welcher Zeit muß eine Meſſe accepto stipendio oder ratione beneficii geleſen werden? Von P. Aloyſius Peters S. J. in Starawies in Galizien 886

Meßbücher. Praktiſche Winke für Anſchaffung neuer Meßbücher. Von Expoſ. Joſef Würf in Reithofen, Bayern 133

Miſchehe. Ein Fall, betreffend die Erlaubtheit der Eingehung einer Miſchehe. Von Domcapitular Dr. Pruner in Eichſtätt 94

— — Iſt eine vor dem Civilbeamten geſchloſſene Miſchehe eine kirchlich giltige Ehe? Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz . . . 130

Morositas bei Spendung der hl. Sakramente. Von P. Georg Freund, C. SS. R. 895

Privilegium fori 647

Proteſtantiſches Bethaus. Darf eine Katholikin in einem proteſtantiſchen Bethaus ſingen? Von P. Jcunarius Bucceroni S. J., Profeſſor an der Gregorianiſchen Univerſität in Rom 614

Quatember-Sonntage. Von Pfarrer Joſef Würf in Böbing, Bayern . 892

Reſtitution wegen unbefugter Unterlaſſung des Breviergebetes. Von Rector P. Georg Freund C. SS R. 608

Reſtitutionspflicht. Mehrere Fragen betreffend eine ſolidariſche Reſtitutionspflicht. Von Univ.-Profeſſor Dr. Wirthmüller in München . 103

Reſtitutionspflicht eines Advocaten. V. Univ.-Prof. Dr. Fr. Janiš in Olmütz. 114

Reſtitutionspflicht ohne vorausgegangene Schuld im Gewiſſen. Von Pfarrvicar Joſ. Sailer 363

Reſtitutionspflicht aus verletzter Studentenehre. Von Prof. Adolf Schmuckenſchläger in Linz 633

— — Ein reſtitutionspflichtiger Profeſſor. V. Prof. Ad. Schmuckenſchläger 635

Reueformeln. Ueber die gebräuchlichſten Reueformeln. Von Pfarrer Dr. Keller in Weißkirchen im Taunus bei Frankfurt a. M. . . 383

Revalidatio. Intereſſante Revalidatio matrimonii. Von Dr. Peter Ott in Troſtberg, Bayern 131

Requiem am Feſte des heil. Joſef. Von Prof. Dr. Kohout in Linz . 120

Rogationsmeſſe oder Conductamt? Von Pfarrer Joſ. Würf in Böbing, Bayern 636

Roſenkränze. Weiheformel für Roſenkränze — nochmals. Von P. A. R. H. 898

Sacramente ſpenden oder ſterben! Von Rector P. Georg Freund C. SS. R. 377

Schwägerſchaft. Strafe der nachfolgenden Schwägerſchaft. Von Msgr. Leonhard Karpf in Wien 637

Segen. Farbe bei dem ſacramentalen Segen. Von P. Caſſian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten in Linz 379

Seite

Stillschweigen. Ein Fall, wo sich Jemand das Stillschweigen zu einer unerlaubten Handlung bezahlen läßt. Von Prof. Jos. Weiß in St. Florian 610
Subdiacon und Breviergebet. Von demselben 874

Taufpathe. Darf bei der Firmung eines Kindes dessen Taufpathe wieder die Pathenstelle übernehmen? Von Prof. Dr. Fasching in St. Pölten 884
Taufwasser. Die Weihe des Taufwassers. Von Prof. Carl Schrod in Trier 130
Testament. Ein unvollständiges Testament und seine Folgen. Von Pfarrvicar Josef Sailer in St. Oswald 865
Vaterschaftserklärung. Fatale Folgen einer unwahren Vaterschaftserklärung für 2 Brautleute u. deren parochus proprius. Von Prof. Dr. Fasching 623
Veteranenverein. Das Verhalten der Seelsorger gegenüber den Veteranen- und ähnlichen Vereinen 880
Vigilie. Verlegung eines Festes mit Vigilie. Von Rudolf Buchwald, Gymnasial-Religionslehrer in Groß-Strehlitz (Schlesien) 397
Votiv-Officien. Wie verhalten sich die allgemein gestatteten Votiv-Officien zu jenen, welche bereits früher einzelnen Diöcesen oder Territorien gewährt waren? Von Prof. Karl Schrod in Trier . . . 375
Wachsweihe extra ecclesiam 122
Wasserweihe an Sonntagen 900

C. Literatur.

Abendgebete zum Psalter von J. M., bestimmt zur Abendandacht für Psalmenfreunde, insbesondere für die Mitglieder des „Psalmenbundes" U. O. U. Herausgegeben von Dr. Max Huttler. Recensirt von P. Emmeran Zangerle, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck . 694
Ackerl Johann, Dr., Die marianischen Tagzeiten. Das tägliche Gebet der Mitglieder des dritten Ordens. Rec. von Dr. Franz Heiner, Stadtpfarrer in Dessau 428
— — Unsere liebe Frau von Lourdes oder „Wer hat Recht?" . . 698
Ah, J. J. v., Von dem frommen Leben und segensreichen Wirken des heil. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand. Rec. von Prof. Karl Schumacher in Schwyz 673
Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J. 1. Bd. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz . . 649
Bäumker, Wilh., Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. 1. Bd. Rec. von Dechant Josef Gabler in Neuhofen a. Ybbs . . . 655
Baumgartner, Alexander S. J., Erinnerungen an Dr. Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Rec. von P. Leonard Mar. Wörnhart O. S. Fr. und Lector der Theologie in Schwaz (Tirol) . . . 420
Beicht- und Communion-Unterricht für Kinder, welche zum ersten Male die heil. Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen im Begriffe sind u. s. w. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran 154
Beissel, Stephan S. J., Die Baugeschichte der Kirche des heil. Victor zu Xanten. Rec. von Pfarrv. P. Benedict Kluge, O. Cist. in Würflach 667
Bickell, Gustav, Der Prediger über den Werth des Daseins. Rec. von P. Friedrich Raffl, O. S. Fr., Lector der Theologie in Salzburg . 408
Bischof Rudigier's geistliche Reden. 1. Bd. Sonntagspredigten aus der vorbischöflichen Zeit. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . 404
Boone P., J. C., Die Pflichten des christlichen Weibes. Rec. von Raimund Picker in Neumarkt bei Grieskirchen 426
Breiteneicher, Michael Dr., Kanzelvorträge auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Rec. von Joh. Jehly in Thüringen . . . 670
Brüll, Andr., Dr., Lehrbuch der heil. Geschichte für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Rec. von Prof. Christian Schüller in Wien 164
— — Der Hirt des Hermas. Nach Ursprung und Inhalt untersucht. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 406
Brunner, Sebastian, Bau- und Bausteine zu einer Literaturgeschichte der Deutschen. Rec. vom k. k. Gymn.-Prof. L. Pröll in Oberhollabrunn 660

Seite

Busl, E. A., Zur Geschichte des Prämonstratenser-Klosters und der Kirche Weissenau. Von Prof. A. Pucher in St. Florian . . . 180

Cathrein Victor, S. J., Die Sittenlehre des Darwinismus. Rec. von Pfarrer M. Rupertsberger in Niederrana 941
Chaignon P., S. J., Betrachtungen für Priester oder der Priester, geheiligt durch d. Uebung d. Gebetes. Rec. v. Spirit. Mich. Ranfauer in St. Pölten 184
Cardauns H., Dr., Maria Stuart von der Ermordung Riccio's bis zur Flucht nach England. Rec. v. Lector P. Adjut Troger, Francisc.-Ordenspriester in Hall 673
Commer, Ernst, System der Philosophie. Rec. v. Prof. Dr Schneid in Eichstätt 931

Deigendesch, Karl, Rosa mystica, die Wunderrose. Cantate mit Declamation. Rec. von Kraus in Mellrichstadt (Unterfranken) 688
Dolfinger Karl, P., Die Liebe, das Band der Vollkommenheit. Unterrichts- und Gebetbuch für röm.-kath. Christen. Rec. v. Pfarrer J. Späth in Glonn 448
Dreves Guido Maria, S. J., Ein Wort zur Gesangbuchfrage. Rec. von Dechant J. Gabler 443

Egger Berthold A., St. Leopold. Ein Lebensbild und Andachtsbuch. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in St. Peter 947
Eichhorn Rudolf, Die weißen Sclaven der Wiener Tramway-Gesellschaft. Rec. von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 175
Einlage i. d. gr. Katechismus. Rec. v. Religionslehrer Ant. Egger in Meran 153
Evers Georg H., Martin Luther. Lebens- und Charakterbild, von ihm selbst gezeichnet. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Stanonik in Graz . 148
— — Der „Prediger" in Trebra. Rec. v Prof. Dr. M. Fuchs in Linz 922

Fischer Engelbert, „Sonntags-Daheim". Erzählungen. Rec. von Pfarrer Josef Othmar Rudigier in Götzis 692
Försch Johann, Das praktische Brautexamen. Ein Beitrag zur Pastoral. Rec. von Pfarrv. P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstalzell . 423
Franciscus-Monat. Rec. von Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) . 955
Frantz Erich, Dr., „Das hl. Abendmahl des Leonardo da Vinci." Rec. von P. Johannes Geistberger O. S. B. in Egendorf . . . 675

Gaduel, Praktische Unterweisungen und Rathschläge für Seminaristen. Rec. von Spiritual Ranfauer in St. Pölten 682
Gallisel de Joseph, P., Ueber die Andacht zum hh. Herzen unseres Herrn und Gottes Jesu Christi. Rec. v. Fr. Resch, reg. Chorherrn v. St. Florian 421
Gaudentius Fr., P. Introductio ad vitam seraphicam pro novitiis, clericis et junioribus patribus ordinis fratrum minorum S. Francisci. Rec. von Professor Dr. M. Fuchs in Linz 923
Gerlach Hermann, Dr., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rud. Ritter von Scherer in Graz . 139
Geschichtslügen. Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Rec von Univ.-Prof. Dr. Leopold Schuster in Graz . 144
Gnadenquelle, Die himmlische Gnadenquelle. Ein Gebet- u. Gesangbuch für kath. Erziehungsanstalten. Rec. von Pfarrer Eduard Döbele in Goisern 447
Goeser Johann Ev., Preces et meditationes ante et post Missam. Rec. von Rudolf Buchwald, Gymnasial-Religionslehrer in Groß-Strehlitz 425
Goffine, Des ehrw. P. Leonard Goffine christkatholische Handpostille. Rec. von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz 697
Grimm Joseph, Dr., Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Nach den vier Evangelien dargestellt. Rec. von Prof. Joh. Raška in Budweis 932
Gröteken Heinrich, Violus. Zwinger, der Vogt. Zwei kleine Lustspiele. Rec. von Pfarrv. W. Pailler in St. Peter 950
Guéranger Dom Prosper, Erklärung der Gebete und Ceremonien der hl. Messe. Rec. von Decan Dr. Jos. Walter in Algund . . . 416

Hägele J. M., Alban Stolz. Rec. v. Pfarrv. N. Hanrieder in Putzleinsdorf 439
Hake P., Dr., Katholischer Katechismus für untere und mittlere Classen höherer Schulen. Rec. von Christian Schüller, emer. Prof. an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien 677

Seite

Hammerstein S. J., De ecclesia et statu juridice consideratis. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 934
Hauthaler Sigmund, Hermann. Eine pastorale Erzählung in Briefen. Rec. von Dechant L. Fercnik in Saifnitz (Kärnthen) 422
Heimbucher Max, die Wirkungen der heil. Communion. Rec. von Pf. Andreas Zimmerl in Mitterretzbach (Niederösterreich) . . . 672
Heiner Franz, Dr., die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen. Rec. von Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) 955
Heinrich J. B., Dr., Jubiläums-Büchlein für das außerordentliche Jubiläum des Jahres des Herrn 1886. Rec. von P. Philibert Seeböck, Lector der Theologie in Hall (Tirol) 684
Hense Friedrich, Dr., Die Versuchungen und ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer. Rec. von Spiritual Ransauer in St. Pölten 681
Hergenröther Joseph, Card., Leonis X. Pont. Max. Regesta. Fasc. II und III. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster in Graz 914
Hirschberger Julius, der kath. Kanzelredner. Praktisch-homiletische Monatschrift 686
Hoffelize, Gräfin von, Betrachtungen über das Leben Jesu Christi. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 177
— — Communionbuch. Rec. v. P. B. Herzog, Carm.-Ordenspriester in Linz 953
Hoffmann Ernst, Dr., die Weltgeschichte in Lebensbildern und Darstellungen. Rec. von Professor Albert Pucher in St. Florian . . . 178
Hosanna! Kirchliches Volks-Gesangbuch für die Diöcese Seckau. Rec. von Joh. B. Burgstaller, Präses des Linzer Diöc.-Cäc.-Ver. in Linz 951
Huber Johann G., die hl. Nacht. Weihnachtsspiel für Kinder in 3 Abtheilungen. Rec. von Franz X. Büssermair in Niederrana . . 183
Hurter H., S. J., Nomenclator literarius, tom 3, fasciculus III. Rec. von Domcapitular Petz in Passau 155
Huttler M., Dr., Psalterium parvum — Preces ante et post Missam. Rec. von Pfarrvicar Johann Langthaler in Goldwörth . . 680
Isenkrahe C. Th., Idealismus oder Realismus? Rec. von P. Matth. Bauchinger, C. SS. R. in Mautern (Steiermark) . . . 940
Janner Ferd., Dr., Geschichte der Bischöfe von Regensburg 5. und 6. Heft. Rec. von Wilh. Klein, Prof. der Religion in Freiberg (Mähren) 173, 944
Jansen Alphons, De facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae. Rec. von Dr. Eug. Kaderavek in Olmütz 154
Jocham Magnus, Dr., Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte beim Religionsunterricht. Rec. von Georg Brunbauer . . 173
Jubiläumsbüchlein. Rec. von P. Augustin Rauch, O. S. B, Pfarrv. in Rohr 952
Jüngling Ew. Aug., Paradies der christlichen Seele. Katholisches Gebetbuch. Rec von Joh. M. Bakalar in Butschowitz (Mähren) . 956
Jungmann Josef, Die Andacht zum hlst. Herzen Jesu und die Bedenken gegen dieselbe. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . 951
Kaderavek Eugen, Dr., Wissen und Glauben. Was ist schön? Zwei philosophisch-kritische Vorträge. Rec. von Domcap. F. S. Petz in Passau 654
Katholische Religionslehre für die vier obersten Classen der Gelehrtenschulen und für gebildete Männer. Rec. von Prof. Dr. Leinkauf in Wien 656
Kaulen Franz, Dr., Einleitung in die hl. Schrift Alten und Neuen Testaments. Rec. von Prof. Dr. Schmid in Graz 170
Keilmann Friedrich, Katechesen zu Deharbe's Katechismus. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg) 444
Keppler Paul, di Composition des Johannes-Evangeliums. Rec. von Prof. Dr. Schmid in Graz 171
Kiel Robert, St. Nothburga-Büchlein oder: Die christliche Dienstmagd in ihrem frommen Wandel u. Gebete. Rec. v. Pf. Adam Mally in Tattendorf 450
Kienle Ambrosius, P., Choralschule. Ein Handbuch zur Erlernung des Choralgesanges. Rec. von Joh. B. Burgstaller in Linz . . 419
Kist Leopold, Exempelbuch für Priester und Volk. Rec. von Pfarrer Mich. Breslmair in Linz 671
Kleinermanns Joseph, Dr. Der dritte Orden von der Buße des hl. Dominikus. Rec. von Prof. Albert Pucher in St. Florian 665

Seite

Klösterlich-geistliches Leben in der Welt oder der dritte Orden der Buße des heil. seraphischen Vaters Franciscus von Assisi. Rec. von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. in Hall (Tirol). 686
Knecht Friedrich Justus, Dr., Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . . 151
Koglgruber Kajetan, Die Predigtauszüge und die Gratulationsgeschenke. Die entschuldigte Gouvernante. Rec von Pfarrv. N. Hanrieder 441, 442
König Arthur, Dr., Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen . . 939
Krönes Franz Edmund, Normalien bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes und der Katecheten an Volks- und Bürgerschulen. Rec. von Jos. Hofmanninger in St. Peter am Windberg . . 446
Kuefstein Franz, Graf von, Der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis. Rec. von Mons. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . 652

Langer Edm., Eine Centifolie der Königin d. Rosenkranzes. Rec. v. Dr. Wild 433
Laurin Franz, Dr., Die geistliche Verwandtschaft und die Privattaufe. Rec. von Domcapitular Theodor Friedle in Brixen . . . 907
Lehrbuch der kath. Religion, zunächst für die Gymnasien in Bayern. Rec. von Decan Schöberl in Laibstadt (Bayern) 138
Lehmkuhl Augustin, Theologia moralis. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz. 146
Liguori v. Alphons, Die heil. Messe und das Officium. Rec. v. Consistorialrath K. Koppreiter in Weißenkirchen (Niederösterreich) . 431
Lutz, Neuer seraphischer Führer nach dem himmlischen Jerusalem. Rec. v. P. Silverius Sanar, Capuciner in Gmunden 435

Machatschek Eduard, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen in chronologischer Reihenfolge. Rec. von Dr. Leopold Janauschek . . 160
Maier Wilhelm, Der Staats-Socialismus und die persönliche Freiheit. Rec. von Franz Graf von Kuefstein 166
Maliske Amand, Die katholische Glaubens- und Sittenlehre für die mittleren Classen der Gymnasien und Real-Gymnasien. Rec. von Prof. Dr. Joh. Leinkauf in Wien 943
Mally Adam. Das Leben des heil. Fulgentius, Bischofs von Ruspe. Rec. von Präfect Heimbucher in Freising 417
Mancherlei für Jung und Alt. Ein Buch für Schule und Haus. Rec. von Prof. Dr. W. Fr. Ladenbauer in Budweis 670
Manning Card., Das ewige Priesterthum. Autorisirte Uebersetzung von E. W. Schmitz. Rec. v. P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. in Hall 413
Marc Clemens, P., Institutiones Morales Alphonsianae. Rec. von Domcapitular Dr. Johann Pruner in Eichstätt 917
Marchal V., Der Blumenstrauß der christlichen Jungfrau. Rec. v. Pfarrer J. Jehly in Thüringen 954
Marcour Ed., Dr., Johann Tserklaes Graf von Tilly von Franz Keym. Rec. von Dr. Peter Ott 446
Mardetschläger Franz, Kurzgefaßte Geschichte des Bisthums und der Diöcese Budweis. Rec. von Prof. Jelinek in Budweis . . . 412
Marianisches Kirchenjahr. Fromme Uebungen, Gebete und Betrachtungen für 31 verschiedene Muttergottesfeste. Rec. v. Vinc. Finster in Graz 429
Martin Conrad, Dr., Kanzelvorträge des hochw. Bischofes von Paderborn. Rec. von Franz X. Büssermayr in Niederrana 685
Mayer Anton und Gg. Westermayer, Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising. Rec. v. Präses Ed. Stingl in Straubing 415
Meyer Theodor, S. J., Institutiones Juris naturalis. Pars I. Rec. von Rector magnificus Dr. Frind in Prag. 909
Missi Math. und Oberkofler Anton, Florale poëseos Christianae. Rec. von Dompropst Dr. Johann Kayser in Breslau 928
Moser Joh. Paul M., P., Dienst der Schmerzenmutter. Regel- und Andachtsbuch. Rec. von Beneficiat Josef Moser in Linz . . . 695
Mosandl Andr., Jubiläums-Predigten. Rec. von Dr. Hubert in Mainz 697

Seite

Muth Franz Alfred, Dr., Philothea. Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung. Rec. von Josef Waibl in Binswang (Tirol) und von P. Cölestin Vivell in Seckau 442, 697

Nelleſſen L., Dr., Die heil. Miſſion während der Faſtenzeit. 21 Faſtenpredigten. Rec. von Dr. Leopold Kern in Steyr 445
Nemec Valentin, Die Pfarrconcursprüfung. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rud. R. v. Scherer in Graz 693
Niedermaier, Die ſelige gute Betha v. Reute. Ein Gebet- u. Erbauungsbüchlein für das katholiſche Volk. Rec. v. Pfarrer Joſ. Späth in Glonn (Bayern) 449
Nirſchl Joſef, Dr., Lehrbuch der Patrologie und Patriſtik. 2. Band. Rec. von Pfarrer Dr. Geier in Seligenſtadt in Heſſen 180
Nitſch Franz X., Die Gewitter. Eine Naturſtudie. Rec. von P. Franz Reſch, Prof. der Naturgeſchichte in Linz (Freinberg) 427
Noſtadt Jakob, Auserleſene Sonntagspredigten. 1. Band. Rec. von Propſt Dr. Anton Kerſchbaumer in Krems 162

Officia votiva. Rec. von Religionsprofeſſor Joſ. Kobler in Ried . . 667
Ohler A. K., Wer ſoll unſere Mädchen erziehen und unterrichten. Rec. von Pfarrer Joſef Ferd. Benda in Leitersdorf (Schleſien) . . . 414
Onkel Ludwig, Aus dem Leben für das Leben. Neue Volks- und Jugendſchriften. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in St. Peter . . 948
Orti y Lara J. E., Dr., Wiſſenſchaft und Offenbarung in ihrer Harmonie. von Univ.-Prof. Dr. Gutberlet in Würzburg 143
Oswald J. H., Die Schöpfungslehre im Allgemeinen und in beſonderer Beziehung auf den Menſchen. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. König in Breslau 935

Panholzer Johann. Bibliſche Geſchichte des alten und neuen Teſtamentes f. allg. Volks- u. Bürgerſchulen. Rec. v. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 174
Pánek Johann, Dr., Hermeneutica Biblica in usum catholicorum SS. Theolog. Studiosorum. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Schmid in Graz . 410
Pax aus dem Leben St. Benedict's nach St. Gregor dem Großen . . 437
Piper Paul, Die Schriften Notker's und ſeiner Schule. Rec. von Gym.-Prof. L. Pröll in Oberhollabrunn 424
Prattes Marcus, P., Exercitien für Prieſter. Rec. von P. Joſef Mayer, Redemptoriſten-Ordensprieſter in St. Cajetan, Prag 419
Praxmarer, Dr., St. Stanislaus. Ein Büchlein der Andacht und Belehrung für Jünglinge jeglichen Standes. Rec. von Dr. Wild . . . 434
Pruner J., Dr., Leben und Gebet der reinen Seele in Nachfolge der allerſeligſten Jungfrau Maria und des heil. Aloiſius Gonzaga und Thomas von Aquin. Rec. v. Spiritual Dr. Nicol. Gihr i. St. Peter b. Freiburg 659
Psalterium parvum, continent Psalmos ac Commune Sanctorum ad Horas canonicas minores in Festis per annum. Rec. von Pfarrvicar Joh. Langthaler in Goldwörth 679

Ratzinger Georg, Dr., Geſchichte der kirchlichen Armenpflege. Rec. von Fr. Reſch in St. Florian 663
Regelbüchlein für Miniſtranten. Rec. von Joſ. Waibl in Binswang . 443
Régnon, Bañes et Molina. Rec. von Dr. Kerſtgens in Freiſtadt . 426
Reichenlechner Cyprian, P., Der Karthäuſer-Orden in Deutſchland. Rec. von Dr. Kerſtgens 685
Reichling D., Dr., Ortwin Gratius. Sein Leben und Wirken. Rec. von Dr. Joſef Kopallik, k. k. o. ö. Prof. d. theol. Facultät in Wien . 657
Renner Joſef, Regensburger Oberquartette. Rec. v. Kraus in Mellrichſtadt 688
Riedl Johann, Dr., Ausgewählte Gelegenheitspredigten. Rec. von Propſt Dr. A. Kerſchbaumer in Krems 936
Roder G., S. J., Considerationes pro reformatione vitae. Rec. von Dr. Alois Hartl in Schärding 417
Rolfus Hermann Dr. und Pfiſter Adolf Dr., Real-Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtsweſens nach katholiſchen Principien. Rec. von Prof. Chriſtian Schüller in Wien 162

Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern zum Gebrauche der katholiſchen Schüler an Gymnaſien u. höheren Bürgerſchulen. Rec. v. Dr. Kerſtgens 178

Seite

Salazar Franz von, P. S. J., Bekehret euch zum Herrn von eurem ganzen Herzen. Rec. v. Pf. Jak. Breitenbaumer i. St. Georgen a. W. 953
Santi Franciscus, Praelectiones Juris canonici. Rec. von Univ.-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz 913
Satolli Fr., Enchiridion philosophiae, pars I. Logica universa. Rec. von Prof. Dr. Franz Schmid in Brixen 164
Schanz Paul, Dr., Commentar über das Evangelium des hl Johannes. Rec. von Univ.-Professor Dr. Schmid in Graz 938
Schauerle Franz, Die Conversion der Prinzessin Elisabeth Christina von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. Rec. v. Pf. Jehly in Thüringen 955
Schepers Gerhard, P., Leben des hl. Bischofes und Kirchenlehrers Alphons M. von Liguori und Gründung der Congregation des allerh. Erlösers. Rec. von P. Philibert Seeböck in Hall 945
Schill, Die Vermählung mit der Kirche. Festpredigt. Rec. v. Pfarrer J. Jehly 955
Schmieder Pius, P., Dr., Matricula Episcopatus Passaviensis saeculi XVti. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Schmid in Graz 938
Schmitt Jacob, Dr., Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunikanten-Unterrichtes. Rec. von Joseph Waibl in Binswang . . . 442
Schmöger K. E., P., Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Rec. von Decan Lambert Fercnik in Saifnitz (Kärnthen) . . 946
Schneedorfer Leo Ad., P., Synopsis Hermeneuticae biblicae. Rec. von P. Emmeran Zangerle, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck 137
Schneider Ceslaus M., Dr., Areopagitica. Die Schriften des hl. Dionisius von Areopag. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Schmid in Graz . . 168
Schneider Wilhelm, Dr., Die Naturvölker. Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rud. R. v. Scherer 912
— — Der neuere Geisterglaube. Thatsachen, Täuschungen und Theorien. Rec. von Dr. Rudolf R. v. Scherer 913
Schneider Joseph, S. J., Rescripta authentica sacrae Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae necnon Summaria Indulgentiarum. Rec. von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz 935
Schnell Eugen, St. Nicolaus, der hl. Bischof und Kinderfreund. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 176
Schnepf Anton, Einunddreißig Marienpredigten für alle Tage des Monates Mai. Rec. von Pfarrer Joseph Othmar Rudigier in Götzis . 693
Schott Anselm, P., Das Meßbuch der heil. Kirche (Missale Romanum). Rec. von Professor Bole in Brixen 165
Schrader, Der 1000jährige Rosenstock am Dom zu Hildesheim. Rec. von Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 441
Schrörs Heinrich, Dr., Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Rec. von P. A. Kobler S. J. in Innsbruck 181
Secchi Angelo, P., Die Größe der Schöpfung. Zwei Vorträge. Rec. von Pfarrvicar Mathias Rupertsberger in Niederrana . . . 942
Seeböck Philibert, P., Der goldene Schlüssel zum innerlichen Gebete. Rec. von Anton Egger in Meran 696
— — Unsere liebe Frau von Lourdes. Rec. von P. Urban Oberlechner in Enns 953
Seeburg Franz v., Die Nachtigall. Eine Dorfgeschichte aus dem bayrischen Hochlande. Rec. von K. R. in Linz 450
Sieben Worte Christi am Kreuze. Sieben Fastenpredigten. Rec. von Pfarrer J. Jehly in Thüringen 954
Sladeczek Andreas, Lehrbuch der Kirchengeschichte für höhere Schulen und Lehrerbildungsanstalten. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Leop. Schuster in Graz 917
Soffner Johann, Dr., Der Minorit Fr. Mich. Hillebrant aus Schweidnitz. Rec. von Beneficiat Franz Stummer in Ohlstorf . . . 430
Spee Friedrich Math., Graf von, Ueber die Liebe zu Gott. Rec. von Vincenz Finster in Graz 427
Stadler Joseph, Dr., Theologia fundamentalis. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 405
Stecher Christian, P., Mater admirabilis. 32 Maivorträge. Rec. v. Prof. K. Schrod in Trier 683

Seite
Steindlberger Ulrich, P., Mein Gott und mein Alles. Gebet und Erbauungsbuch. Rec. von B. Peus in Kronburg bei Grönenbach (Bayern) 438
Stock Norbert, P., Religion und Vaterland, Gedichte. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in St. Peter 949
Stöckl Albert, Dr., Ueber Wesen und Zweck der ästhetischen Kunst. Rec. von Professor Dr. Franz Schmid in Brixen 939
Störmann B., Die gute Congreganistin. Rec. v. Joh. Burgstaller 695, 957
Stolz Alban, Homiletik als Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Rec. von Prof. Dr. F. Fasching in St. Pölten . . 930
Straßburger B., Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Schmid in Graz . . 411
Strnadt Julius, Die Geburt des Landes ob der Ens Rec. von Professor Müllner in Linz 937
Supplementum ad Breviarium Romanum. Rec. v. Prof. J. Kobler in Ried 665

Tappehorn Anton, Außerbiblische Nachrichten oder die Apokryphen über die Geburt, Kindheit und das Lebensende Jesu und Mariä. Rec. von Dr. Fr. X. Pölzl in Wien 651
Testamente. Ueber Testamente der Geistlichen und Laien. Rec. von Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer in Eberstalzell 424
Toussaint J. P., Predigten auf alle Sonntage des Jahres. Rec. von Franz X. Büssermayr in Niederrana 436
Tschackert P., Evangelische Polemik gegen die römische Kirche. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Koenig in Breslau 141

Urbas Anton, Die Reiche der heiligen drei Könige, ihr Sternendienst, ihre Reise nach Bethlehem 2c. Rec. von Carl Schnabl, Propstei-Coop. an der Votivkirche in Wien 691
Urtheilssprüche des hl. Petrus. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger 669

Vigouroux, Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina in Egypten und in Assyrien. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Fraidl in Graz 157

Waal de A., Valeria oder der Triumphzug aus den Katakomben. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 676
Waller Ign., Die Offenbarung des hl. Johannes. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag 925
Wasmann Erich, S. J. Der Trichterwickler. Rec. von Pfarrvicar M. Rupertsberger in Niederrana 678
Wedewer Hermann, Grundriß der Apologetik. Rec. von J. M. Bakalár in Butschowitz (Mähren) 683
Weißer Sonntag. Leichtverständliche Belehrungen und Gebete für Erstcommunicanten. Rec von Karl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche in Wien 689
Weninger Franz X., Originelle, kurzgefaßte, praktische Predigten. Rec. von Franz Trafenik, Dechant von Schallthal 943
Werfer Albert, Die Nachfolge Christi von Thomas von Kempis. Rec. von Prof. A. Pucher in St. Florian 416
Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Auflage. 3. Band. Rec. von Univ.-Professor Dr. Schmid in Graz 664
Wolfsgruber Cölestin, Dr., Hortulus animae. Rec. von P. Cölestin Vivell, Benedictiner-Ordenspriester in Kloster Seckau 436

D. Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

Amortisations-Gesetze in Betreff 1) der Kirchenstiftungen . . . 186
2) der Bruderschaften 190
3) der Pfründenstiftungen . . . 191
4) der Klöster 192

E. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

Von Johann G. Huber in Linz 193, 451, 698, 957

Seite

F. Kirchliche Zeitläufe.

Von Mons. Professor Dr. Scheicher in St. Pölten . 201, 459, 706, 965

G. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablaß. Decret der Ablaß-Congregation über ein in Oesterreich viel verbreitetes Gebet 213
— — Ein allgemeiner Ablaß zur Litanei vom süßen Namen Jesu . 977
— — Ablaß für die Allerseelen-Octave 978
— — Kann der Ablaß des privilegirten Altares durch die Zuwendung eines anderen vollkommenen Ablasses ersetzt werden? 720
Ablaßgebet zur seligsten Jungfrau um die Bekehrung der Sünder . . 995
— — Drei neue Ablaßgebete 236
— — Ein neues Ablaßgebet zur hl. Mutter Anna 994
Abläße bei der 1. hl. Messe neugeweihter Priester. V. Dr. Hartl in Schärding 721
Absolution mittelst Telephon 730
Abtödtung. Innere Abtödtung 213
— — Aeußere Abtödtung 471
Altar-Privilegium für Priester, welche in den dritten Orden des hl. Franciscus eintreten, während des Probejahres 212
Alter. Das Alter der Kinder für die erste hl. Beicht. Von Professor Josef Weiß in St. Florian 723
Amerika. Die kath. Universität in Amerika. Von Dr. Samson in Darfeld 218
Angelus. Von Dr. Hubert in Mainz 994
Ausführung päpstlicher Ehedispensen durch den Capitelvicar. Von Dr. Hartl 722

Befreiung vom Gebühren-Aequivalent. Bei der Befreiung vom Gebühren-Aequivalent ist die behördlich adjustirte Pfründenfassion maßgebend. Von Canonicus Anton Pinzger in Linz 740
Beerdigungskosten. Ersatz der Beerdigungskosten 492
Beicht. Die sogenannte wöchentliche hl. Beicht für Abläße anbelangend . 726
Beichtzettel. Entscheidung des Oberlandesgerichtes München über Einsammeln der Beichtzettel 476
Benedicamus Domino. Welches „Benedicamus Domino“ ist in der Messe am Sonntage infra octavam Immacul. Concept. zu singen? . . 998
Besessene. Behandlung der Besessenen 229
Bilder. Neue religiöse Bilder. Von Religionslehrer Anton Egger in Meran 220
— — Die Verhüllung der Bilder 482
Bonifacius-Verein. Was hat der Bonifacius-Verein bereits geleistet? . 738
Brautkränze. Alter und Bedeutung der Brautkränze 979
Briefmarken. Sammlung von Briefmarken 2c. für Missionszwecke . . 489
Bruderschaft vom heiligen Antlitz 732
Bücher für die kath. Religionslehre. Verzeichniß der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen, und in den mit Volksschulen verbündeten speciellen Lehrcursen, sowie in den Fortbildungs-Cursen für Mädchen zugelassenen Bücher für die kath. Religionslehre 1000

Camillus de Lellis und Johann von Gott. Decretum urbis et orbis, wodurch die Hl. Camillus de Lellis und Johann von Gott als Patrone der Hospitäler und Kranken erklärt und die Einschaltung ihrer Namen in die Litanei der Sterbenden bestimmt wird 976
Christus-Orden 473
Clemens hl. Der hl. Clemens von Rom, Patron der Diöcese Brünn . 473
Collegium. Das Collegium Germanicum 728, 981
Columbus. Seligsprechung des Christoph Columbus 475
Communion. Mehrere Communion-Andenken. Von Anton Egger in Meran 222
— — Die hl. Communion als Geschenk 478
Concubinat. Trennung eines Concubinates 738
— — Erlaß gegen die Concubinate 995
Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinden. Von Canonicus A. Pinzger in Linz 483
— — Eine Verjährung von Concurrenz-Verpflichtungen findet nicht statt. Von demselben 739

Seite
Congruaregulirung 1886. Von demselben 739
Cooperatoren. Regelung der Bezüge der Cooperatoren mit Rücksicht auf das Congruagesetz vom 19. April 1885. Von demselben . . . 988
Correspondenz. Ist die Correspondenz der Pfarrämter mit den Schulleitungen portofrei? 999

Druckfehler-Berichtigung 492
Denudatio altaris. Bedeutung der denudatio altaris am Gründonnerstage 470

Ecclesia non servit 232
Ehescheidung wegen Streitsucht 237
Einsegnung der Leichen und Taufe der Kinder von Häretikern. Von Dr. Hartl 723
Elisabeth hl. Decret der S. C. R. über das Fest der hl. Elisabeth . . 230
Entlassungszeugnisse. Mitunterfertigung der Entlassungszeugnisse von Seite der Katecheten 737

Fahrpreisbegünstigung der Geistlichen auf den k. k. österr. Staatsbahnen 993
Fassionserledigung. Recurspflicht gegen die Fassionserledigung. Von Canonicus Anton Pinzger 487
Fasten. Beginn und Bedeutung der Quadragesimal-Fasten. Von Professor Dr. Kerstgens 215
Fastendispense. Gültigkeit bischöflicher Fastendispense für Ordensleute . 235
Fastenordnung. Die neue Fastenordnung für die Diöc. Linz. Von Dr. Hartl 468
Fegefeuer. Die Peinen des Fegefeuers und die Leiden dieser Welt . . 982
Feste mit Octaven 233
Friedhöfe. Neuanlage von Friedhöfen. Von Canonicus Anton Pinzger . 225
Friedhöfe. Wer trägt die Kosten der Erhaltung und Erweiterung eines confessionellen Friedhofes 227

Gebäudesteuer. Befreiung der den Ordensschwestern gehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer. Von Canonicus Anton Pinzger . . 987
Gebetsapostolat. Ist es zur Gewinnung der Ablässe des Gebetsapostolates nothwendig, daß man die Uebungen aller drei Abtheilungen, also die tägliche Aufopferung, das tägliche Gesätzchen des Rosenkranzes, und die Sühnungscommunion mache? 490
Gebetsübungen in der Schule 983
Gebühren-Aequivalent. Eine Stiftung zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen ist vom Gebühren-Aequivalente nicht befreit 226
— — Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes . 226
— — Die mit einem einfachen Beneficium verbundenen Messenstiftungs-Capitalien sind vom Gebühren-Aequivalente nicht frei . . . 227
— — Beim Gebühren-Aequivalente sind capitalisirte Auslagen nicht als abrechenbare Passiven zu betrachten. Von Canonicus Anton Pinzger 482
Gelübde. Bedingtes Gelübde 237
— — Gegenstand des Gelübdes 481
Gemeinde-Umlagenpflicht. Die Gemeinde-Umlagenpflicht der unzureichend dotirten Pfründenbesitzer in Bayern 1000
Generalabsolution. Die Generalabsolution in articulo mortis kann sofort nach den Sterbsacramenten ertheilt werden. Von Dr. Hartl . . 722
— — Die zwei verschiedenen Formulare zur Ertheilung der Generalabsolution 996
für die Mitglieder des dritten Ordens St. Francisci . . . 732
Generalbeicht. Müssen bei einer Generalbeicht die bisher noch nicht gebeichteten Sünden von den schon gebeichteten unterschieden werden? . . 218
— — Belehrung über die Generalbeicht bei Gelegenheit des Brautunterrichtes 984
Gesammtzahl der Katholiken 232
Gesellenvereine. Neue Ablässe für die kathol. Gesellenvereine Oesterreichs und Deutschlands 992
Gesetzlich anerkannte Kirchen in Oesterreich. Von Canonicus Ant. Pinzger 740
Grabstätte. Zum Begriff der Grabstätte. Von demselben 225
Greisenalter. Behandlung des Greisenalters 211
Großbritannien. Die katholische Kirche in Großbritannien . . . 477
Großjährig. Ist ein Unterthan des deutschen Reiches nach vollendetem 21. Jahre auch in Oesterreich betreffs der Verehelichung als großjährig zu betrachten? 491

Seite

Güter religiöser Familien oder anderer frommer Institute dürfen ohne Erlaubniß des hl. Stuhles nicht veräußert werden, wenn sie auch als Eigenthum eines Privaten in den öffentlichen Büchern aufscheinen . 730
Gute Meinung. Ein neues Ablaßgebet 729

Halter. Des „Halters" erster Unglückstag 231
Heroischer Liebesact. Neueste Entscheidung über den heroischen Liebesact gegen die armen Seelen. Von Dr. Hubert in Mainz . . . 719
Herz Jesu-Fest. Wichtiges Privilegium für die Feier des Herz Jesu-Festes 730
Hierarchie. Stand der kath. Hierarchie. Von Dr. Samson in Darfeld . 215
Hilfsbücher. Darf ein Lehrer die Anschaffung von Hilfsbüchern von den Schülern verlangen? 488
Hofbauer. Ein neuer Act im Seligsprechungs-Processe des ehrw. D. G. P. Clemens Maria Hofbauer 717

Inclination vor dem Altarkreuze 237
Invitatorium in der Passionszeit 470
Jerusalem. Neuentdeckte Gräber bei der heil. Grabeskirche in Jerusalem. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Fraidl in Graz 210
Jubiläum. Zwei Entscheidungen der hl. Pönitentiarie, das hl. Jubiläum betr. 976
Jubiläumscasus 718
Jugendverführung. Moderne Jugendverführung 984

Kanzel. Die Kanzel in der Charwoche 492
Kanzlei-Auslagen. Zu passirende Kanzlei-Auslagen bei der Pfründenfassion. Von Domcapitular A. Pinzger 486
Kinder. Anleitung der Kinder zu gewissen Gebeten 217
— — Fragen an die Kinder über die Uebungen des religiösen Lebens 469
Kirchen. Die größten Kirchen der Welt 230
Kirchenbauten. Clausel bei Plänen und Ueberschlägen für Kirchenbauten und Renovirungen 737
Kirchenvermögens-Verwaltung. Können Gemeinden ihre Vertreter in der Kirchenvermögens-Verwaltung allein bestellen? 734
Krankenbesuch. Ist der Besuch der Kranken, die mit den heil. Sterbesacramenten schon versehen worden, für den Seelsorger Pflicht, und bindet diese Pflicht unter schwerer oder läßlicher Sünde? 478
Kreuzweg in armen Kirchen 476

Laurin. Dr. Laurin's „Introductio in Corpus juris canonici" . . 471
Lehrerbildungsanstalten. Das Organisationsstatut für Lehrerbildungsanstalten 998
Leichen. Nach welcher Richtung sind die Leichen zu begraben? . . . 474
Leichenreden. Ministerial-Erlässe über akatholische Leichenreden auf katholischen Friedhöfen. Von Domcapitular A. Pinzger . . . 741
Leichenverbrennung. Decret der heil. Inquisition über die Leichenverbrennung 978
Leikes. P. Thomas Maria Leikes Ord. Praed. †. Von Dr. Samson . 980
Leo XIII Die Rundschreiben Leo's XIII. 211
— — Papst Leo XIII. als Dichter 481
Letzte Oelung. Die unctio narium in der letzten Oelung. Von Aloisius Peters, S. J. zu Starawies (Galizien) 995
Lichterweihe. Wer hat die Lichterweihe am Lichtmeßtage und die Palmweihe am Palmsonntage vorzunehmen? 234
Lourdes. Oesterreichischer Pilgerzug nach Lourdes 733
Lucia, heil. Zum Feste der heil. Lucia, 13. December. Von Dr. Samson 986
Ludgerus, heil. Zum Feste des heil. Ludgerus, 26. März. Von demselben 234

Männerseelsorge. Ein Ausspruch des heil. Franz Xaver über die Männerseelsorge. 994
Matriken. Richtige Eintragung der Familiennamen in die Matriken und Matrikenscheine 997
Matrikenauszüge. Erlaß der k. k. Finanzdirection Linz über Matriken-Auszüge in Schulangelegenheiten 219
Meßwein. Wärmen des Meßweines 233
Ministri. Ein Fehler der Ministri bei feierlichen Hochämtern . . . 481
Mißbräuche bei Firmungen 725
Mißbrauch mit religiösen Bildern. Von Dr. Samson 978

Seite
Mütter. Strafbarkeit der Mütter sittenloser Töchter 489
Namensänderung. Vorgang bei Namensänderung v. Gemeinden u. Ortschaften 228
Obpacher Gebr. Denksprüche der ehrw. Mutter Barat. Von A. Egger in Meran 223
Onanisten. Behandlung der Onanisten 730
Orden. Der Orden des heil. Grabes. Von Pfarrer Stefan Rosenberger in Sierndorf (Niederösterreich) 980
Orgel. Die unstreitig größte Orgel der Welt 733
Paramente. Alte Paramente. Von Sailer 492
Päpste. Die Päpste als Schiedsrichter 473
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 6. und 7. October 1885 . 237
— — Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 25. und 26. Mai 1886 . 742
Pfarrer. Verhalten des neuen Pfarrers bezüglich des Verkehres seiner Pfarrkinder mit seinem Vorgänger im Amte 476
Pfründenfassion. Verrechnung der die Normalzahl übersteigenden Messen bei den neuen Pfründenfassionen 485
Platz für die Kanzel. Auf welcher Seite der Kirche soll die Kanzel angebracht sein? 492
Priester-Krankenunterstützungs-Verein „Rudolphinum". Von Leop. Moser 490
Poellath C. Verlag von C. Poellath in Schrobenhausen. Von A. Egger 223, 1000
Priesterverein. Das Altarprivilegium der Associatio perseverantiae sacerdotalis 733
Privilegium altaris. Das Privilegium altaris durch die Missa de die . 720
Raphael-Verein. Die 32. Generalversammlung des St. Raphael-Vereines und die Vertrauensmänner 729
Rechte Seite der Kirche und des Altares 492
Religionsfond-Beitrag. Zur Religionsfonds-Beitrag-Bemessung seitens der regulären Communitäten. Von Domcap. A. Pinzger . . 987
Religionsfondsmessen und Herhaltung der sarta tecta in Beziehung auf das Congruagesetz vom 19. April 1885. Von Domc. A. Pinzger 991
Religionsnote. Die Note „ungenügend" aus der Religion in der Schlußconferenz hindert das Aufsteigen in die nächst höhere Classe und sind auch keine Nachprüfungen zulässig 734
Religionsunterricht. Prüfung über die Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes. Von Leopold Vetter in Lasberg 999
Reliquia Was gehört zu einer Reliquia insignis? 492
Riedl. Dr. Joh. Riedl's Predigten 231
Rosenkranz. Der hl. Rosenkranz auf dem Versehgange 981
Rosenkränze. Für welche Personen dürfen die Directoren des Gebetsapostolates Rosenkränze u. s. w. weihen? 732
Rosenkranz-Andacht im October 997
Rudigier. Bischof Rudigier's Geistliche Reden 210
Rückkehr großer Schaaren vom orjentalischen Schisma zur kathol. Kirche . 232
Sammlungen durch Kleriker des orientalischen Ritus 731
Schenkung. Giltigkeit einer Schenkung 479
Schülerbibliotheken. Revision der Schülerbibliotheken 488
Schulbesuchserleichterung. Ansuchen um Schulbesuchserleichterungen können auch mündlich eingebracht werden 487
Schulkinder. Welcher heiligen Messe haben die Schulkinder an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen? 224
Schulinspection. Eine Aeußerung des hl. Stuhles über die weltliche Schulinspection während des Religions-Unterrichtes 986
Sechstes Gebot. Katechetische Behandlung des 6. Gebotes 479
Seelenzahl der deutschen Diöcesen 472
Seligsprechungsproceß 731
Seligsprechungsproceß von 353 englischen Katholiken 490
Seligsprechung des Fürstbischofs Tschiderer 994
Sittenzeugniß. Soll in einem Sittenzeugnisse eine strafgerichtliche Verurtheilung erwähnt werden? 488
Stanislau. Diöcese Stanislau 739

Seite

Stempelpflichtig. Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnisse der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind stempelpflichtig. Von Franz Büssermayr in Niederrana . . . 230
Stempelpflichtigkeit. Erlaß des k. k. Finanzministeriums in Betreff der Stempelpflichtigkeit der zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge . . 489
Stempelbehandlung. Ueber die Stempel-Behandlung der Familien-Auskünfte zur Militärbefreiung 998
Sterbesakramente. In welcher Reihenfolge sind dem Kranken die Sterbesacramente zu spenden? Von Aloisius Peters S. J. . . . 995
Steyl. Das deutsche Missionshaus in Steyl. Von Dr. Samson . . 233
Stola. Dürfen die sämmtlichen an Feierlichkeiten theilnehmenden Priester die Stola tragen? 223
Stolpauschale. Von Domcap. A. Pinzger 486

Tabernakel. Ein Fall über die Oeffnung der Tabernakelthüre . . . 983
Tägliche Communion 984
Taufe. Vorsicht bei der hl. Taufe. Von J. Peter 480
Taufmatrik. Correctur in der Taufmatrik 737
Taufstein. Vom Taufstein zum Hochaltar 477
Thecla. Die hl. Thecla. Von Dr. Samson 725
Testament. Anfechtung eines Testamentes 216
Todfälle. Vormerkung der Todfälle männlicher, vor dem 23. Lebensjahre verstorbener Individuen in der Geburtsmatrik und Vorgang bei Anfertigung der Verzeichnisse der Stellungspflichtigen 736

Unbescholten. Wann ist Jemand unbescholten? 488
Unterlagen. Rothe Unterlagen unter den Spitzen der Alben sind verboten 726

Vergegenwärtigung Gottes 996
Versorgungs-Anspruch von Deficienten-Priestern, die in keiner Seelsorge waren. Von Canonicus Anton Pinzger 987
Versuchungen 727
Verweigerung des Grußes 724
Vesper. Feierliche Vesper in Kirchen ohne Chorgebet. V. Prof. Dr. Ph. Kohout 233

Wasserbezug. Sicherung von Wasserbezug. Von Canonicus Ant. Pinzger 224
Weissagungen. Zwei bekannte, aber falsche Weissagungen. Von Hugo Weishäupl in St. Oswald 228
Weltliche Lehrer. Die subsidiarische Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch weltliche Lehrer darf nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde platzgreifen 735
Wilderer. Das Weib des Wilderers 985
Wochenbuch. Ist der vorgenommene Lehrstoff aus der Religion in das Wochenbuch einzutragen? 736
Wohlthätigkeitsverein. Ein neuer Wohlthätigkeitsverein 480
Wuthkranke. Versehen von Wuthkranken 728

Zahl der englisch redenden katholischen Bischöfe 980
Zeitungen gehören nicht in die Hände der Kinder 993
Zulässigkeits-Erklärung. Anonym erschienenen Lehrbüchern wird die Zulässigkeits-Erklärung zum Lehrgebrauche verweigert 735

H. Neues Gebet nach der Privatmesse . 975

I. Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften . . . 238, 493, 1002

K. Kalender pro 1887 . . . 1006

L. Pränumerations-Einladung pro 1887 . 1006

Inserate. Titelblatt.

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Zur Erinnerung an eine Vergessene.

Erste Hälfte.

Es ist die Topik, die so sehr und mit Unrecht vergessene Topik, über die wir heute uns unterhalten wollen.

Topik, was ist sie? Schlagen wir so manche unserer neueren homiletischen Hand- und Lehrbücher nach, so werden wir dieses Wort kaum bei ihnen finden. Und doch gab man ihm bei den Griechen und Römern und auch in den alten Schulen eine so hohe Bedeutung. Manche haben es übersetzt mit „Lehre von den Gemeinörtern"; aber der Ausdruck „Gemeinörter" allein ist schon fähig, in uns die Vorstellung von etwas recht Gewöhnlichem, Alltäglichem, Verbrauchtem zu erzeugen; können wir uns daher wundern, daß man bald mit Geringschätzung darüber hinweggieng?

Unter τόποι, loci, verstanden die Alten jene Gesichtspuncte, Kategorien, Quellen, aus welchen der Redner den Stoff für seine Darstellung schöpft. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß wir die Bereitung und Wahl des Stoffes, d. h. den Theil der Homiletik, welcher von der „Erfindung" handelt, für den ersten, wichtigsten und wesentlichsten erachten. Darum haben ihn auch die Lehrer der Beredtsamkeit unter Griechen und Römern mit besonderer Aufmerksamkeit, nach philosophischen und psychologischen Principien, eingehend besprochen.[2]) Sie bildete eine auf Reflexion und Erfahrung

---

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8; 2. Heft, S. 265; 3. Heft, S. 511; 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251; 3. Heft, S. 481; 4. Heft, S. 721. — [2]) Aristoteles, Ῥητορική bes. I. 2. 3. und in den acht Büchern „τὰ τοπικά"; Auctor ad Herenn. per tot. Cicer. de invent. I. 6. sq. Ejusd. Topica per tot. De orator. II. 30 sq. Quintilian. Institut. orator. L. V. per tot.

ruhende Theorie, welche uns in der Aufsuchung des Stoffes und der Beweise orientiren und den Weg zeigen sollte, auf dem wir rascher und sicherer zu unserm Ziel gelangen. Aristoteles stellte der Topik die Aufgabe, „τὸ ἔνδοξον“ das, was alle gemeinsam annehmen, uns zur Erkenntniß zu bringen; darum lehren sie, fährt er fort, die Fragen richtig anzufassen (ἐπιχειρεῖν) und τὸ πύθανον, was dazu dient, Ueberzeugung hervorzurufen, alsbald zu finden, oder wie Cicero [1]) seinen Gedanken erklärt, „ea, quae ad commune judicium popularemque intelligentiam accommodata sunt.“ Er selbst und Quintilian haben sich über die Bedeutung der „loci“ ausgesprochen. Loci sunt, „in quibus latent argumenta.“ [2]) Und eingehender in seiner Topik [3]): „ut earum rerum, quae absconditae sunt, demonstrato et notato loco facilis inventio est, sic, quum pervestigare argumentum aliquod volumus, locos nosse debemus; ita enim appellatae ab Aristotele sunt eae quasi sedes, e quibus argumenta promuntur.“ Und Quintilian [4]): Locos appello sedes argumentorum, in quibus latent, ex quibus sunt petenda. Nam non omne argumentum undique venit, ideoque non passim quaerendum est. Multus alioqui error est; exhausto labore, quod non ratione scrutabimur, non poterimus invenire nisi casu. At si scierimus, ubi quodque nascatur, cum ad locum ventum erit, facile quod in eo est, pervidebimus.

Ausgehend von dieser Anschauung bezüglich des Wesens und der Aufgabe der τόποι bildete sich allmälig ein System aus, welches nach bestimmten Gesichtspuncten die τόπους κοινούς bearbeitete, d. i. jene, welche der ganzen Gattung zukommen und die τόπους ἰδίους, die sich nur für eine bestimmte causa eignen. Die ganze Lehre von den τόποι findet ihre Analogie in der Lehre des Aristoteles von den Kategorien. Wie er in diesen die wesentlichen Gesichtspuncte aufstellte, unter denen philosophisch eine Substanz betrachtet werden kann, so bilden die τόποι für den Redner die Hinweisungen auf die Momente, welche in Betreff eines zu besprechenden Gegenstandes geeignet sind, in dem Zuhörer die Ueberzeugung hervorzurufen. Die katholischen Schulen haben die Topik von den Alten überkommen; sie haben die-

[1]) Orat. c. 33. — [2]) De partitione oratoria. c. 2. — [3]) Topic. 2. 7. — [4]) L. c. V. 10.

selbe wie ja auch ihre Logik und Metaphysik nicht zurückgewiesen, sondern in den Dienst der christlichen Wahrheit gestellt und zu ihren Zwecken verwendet. Die Topik betrachtete daher zuerst die allgemeinen Beweisquellen, wie sie bei jedem Gegenstand der Rede in Anwendung kommen, sodann jene, welche der Aufgabe des katholischen Predigers insbesondere entsprechen, Schrift, Ueberlieferung u. s. f. Wie die Logik uns zwar nicht denken lehrt, aber die Gesetze des Denkens uns zum Bewußtsein bringt, wie wir vor aller Metaphysik durch die Natur der Sache geleitet die Dinge unter gewissen Gesichtspuncten erfassen und sie näher bestimmen, die Ontologie aber diese allgemeinen und wesentlichen Bestimmungen alles Seienden in den Kategorien zusammenfaßt, so suchen wir auch, wollen wir überzeugen, jene Seiten hervorzuheben, wodurch der Gegenstand unserer Rede die beste Beleuchtung empfängt; eine gewisse Topik kann darum kein Redner entbehren. In der That, gerade das Bedürfniß des christlichen Predigers, der jahraus jahrein predigen soll, wird vielleicht noch dringender als das jedes andern Redners eine Handweisung fordern, die ihm die Vorbereitung erleichtert und durch ein gewisses rationelles Verfahren auf die Stätten hinweist, wo die Quellen der Erkenntniß fließen; hat er diese gefunden, dann ist die Ausarbeitung eine Lust, und es gilt dann nicht selten viel eher zurückzuhalten, was an Ideen zuströmt, als mühsam, zur eigenen Qual und den Zuhörern zur Ermüdung ein paar arme Gedanken „rari nantes in gurgite vasto“ in geisttödtender Breite hin und her zu wenden.

Doch, wenn dem so ist, wie kam es dann, daß der Abschnitt von der Topik von den neueren Homiletikern fast gänzlich verlassen und vergessen wurde? Man hat sie nicht als unnütz bloß, sondern selbst als schädlich von vielen Seiten her verworfen. Sie lehre, sagte man, den Blick in dem Allgemeinen und Vagen zu verlieren, und dabei das Nächstliegende zu übersehen, das gerade dem Zwecke des Redners am meisten entspricht; es seien, sagten Andere, diese τόποι oder χῶραι nur leere Fächer mit Aufschriften unbestimmter Art, in denen man aber nichts finde, was man nicht vorher schon hineingelegt habe; die ganze Lehre von den loci oratorii sei ein pedantischer, schwerfälliger Scholasticismus, der den Geist tödte, jeden freien Aufschwung lähme, alle Originalität verwische, das, was Ausdruck einer begeisterten Seele sein soll, zum mühsam gewonnenen Product stehender,

geistloser Formeln erniedrige; sie sei eine schwere und doch wieder ganz brodlose Kunst, die nicht leiste, was sie leisten will, sondern mit ihren Regeln nur auf die dürre trostlose Haide eines geistlosen Schematismus führe, dieses Todfeindes aller ächten, ergreifenden Beredtsamkeit u. s. f.

Einen Grund für dieses herbe Urtheil, das die Topik mußte über sich ergehen lassen, mögen wir wohl in der Art und Weise finden, wie sie hie und da gelehrt wurde. Wer zu viel von ihr erwartet, wird nothwendig in seinen Hoffnungen getäuscht. Schon Quintilian hat davor gewarnt. „Plurimi", sagt er, „cum in hos inexplicabiles locos inciderunt, omnem etiam, quem ex ingenio suo poterant habere conatum velut adstricti certis legum vinculis perdiderunt, et magistrum respicientes naturam sequi desierunt. Neque enim artibus editis factum est, ut argumenta inveniremus, sed dicta sunt omnia, antequam praeciperentur; postea ea scriptores observata et collecta ediderunt." [1]) Und ähnlich Augustinus [2]): „Plerumque accidit, ut facilius homines res eas assequantur, propter quas assequendas ista discuntur, quam talium praeceptorum nodosissimas et spinosissimas disciplinas." Eine geistlose Behandlung macht auch das Beste geistlos; die Theorie setzt eben die Natur voraus, kann sie aber nie ersetzen. Sagt doch schon Thomas von Aquin: Eadem ratione operantur et natura et ars, ein ihm so geläufiges und von selbst sich verstehendes Axiom, daß er gar nicht daran denkt, es zu beweisen. Die Topik ist eine Anleitung, eine Kunsttheorie, und leistet als solche, was jede Kunsttheorie leistet; die Begabung, den Fleiß, die wissenschaftliche Bildung kann und will sie nicht geben. Je reicher der Wissensschatz ist, den der Prediger sich erworben hat, je schärfer sein Urtheil durch Anlage und Uebung geworden, je besser seine Combinationsgabe, desto rascher und reicher wird sich ihm der Stoff der Predigt bieten.[3]) Denn schöpferisch im eigentlichen Sinne ist doch im Grunde kein Mensch; was wir auch aus unserem Eigensten schöpfen, die Wirklichkeit, die

[1]) L. c. V. 10. — [2]) De doctrina christiana II. 37. — [3]) Cicero De orator. III. 24: Apparatu nobis opus est et rebus exquisitis undique et collectis; Ibid. I. 6: Nemo poterit esse omnium laude cumulatus orator, nisi erit omnium rerum magnarum et artium scientiam consecutus. Etenim ex rerum cognitione efflorescat et redundet oportet oratio.

Erfahrung, was wir gelesen, gedacht, gehört haben, bildet immer das Material unserer Gedanken, das wir verschieden gestalten, verbinden, vergleichen können, das wir aber doch immer erst von Anderen aufgenommen haben. Es gibt zu denken, was Göthe einmal sagt: „Hätte ich gewußt, was alles schon da ist, ich hätte keine Zeile geschrieben." Man könnte zu den besten Stellen aus seinen wie Dante's Werken die Parallelen aus alten und neuen Schriftstellern anführen, die dasselbe gesagt, manchmal sogar besser gesagt haben, als sie. Was ihnen gehört, wodurch sie original sind, ist die Conception und Combination. Wieland hatte darum Recht, als er sagte: „Wenn jeder Schriftsteller seine Ideen zurückfordern wollte, die ich ihm entnommen habe, es gienge mir wie der Krähe in der Fabel." Aber für die Combination der Ideen, die längst da sind, gibt es keine Grenze, so wenig als für den Componisten, dem doch keine neuen Töne zu Gebote stehen. Wer vom Unterricht im Contrabaß erwartet, daß er ihn zum Componisten macht, wer durch die Theorie der Perspective glaubt ein Maler werden zu können, täuscht sich gerade so wie der, welcher die verschiedenen loci oratorii kennt und nun zum Prediger vollständig ausgerüstet zu sein meint. Darum sind aber alle diese Theorien weder unnütz noch schädlich, vielmehr recht nützlich, und namentlich die Topik nicht bloß, wie Manche[1]) zugeben, für den Anfänger, sondern so ziemlich für alle Prediger. Ein jeder von uns weiß ja recht gut, daß die Predigt Stunden der Vorbereitung fordert; aber nicht bloß Stunden, wie die anderen Tagesstunden, sondern gute Stunden, da der Geist willig ist und die oratorische Ader springt. Diese aber haben wir nicht immer in unserer Gewalt.

Da soll dann ganz besonders die Topik uns zu Hilfe kommen; sie zeigt uns den Acker, in dem kostbare Schätze verborgen liegen; nun graben wir da gern hinein, denn wir wissen, daß wir nicht umsonst graben. Nicht Zwang soll daher die Topik dem Redner anlegen, wohl aber die verschiedenen Gründe und Motive, wodurch wir überzeugen, ihm zum Bewußtsein bringen, durch Reflexion, Combination, Vergleichung, durch Benützung der verschiedenen Quellen eine Auswahl von Gedanken zu Gebote stellen, und so den Stoff

[1]) Schott, Theorie der Beredtsamkeit. II. 495.

für die Rede bereiten. Sie will die Befähigung und alle übrigen Bedingungen, welche eine gute und fruchtbare Predigt fordert, nicht ersetzen; sie setzt sie vielmehr *voraus*, und so wird durch sie bei gegebener Befähigung, glücklichen Verhältnissen und Anlässen Großes, aber auch bei weniger Begabung und unter schwierigen Lagen wenigstens das Ausreichende geleistet werden. Sehen wir uns aber in der Wirklichkeit um, so sind der hervorragenden Geister nur wenige; *die Mittelmäßigkeit bildet die Regel*; und es ist gut, daß es so ist. Die Predigt ist ja kein Epos oder Drama, das Nichts ist, wenn es nicht ausgezeichnet ist. Sie ist das von Gott geordnete Werkzeug des Heiles; darum soll sie überall hindringen, überall vernommen werden, in den Cathedralen unserer großen Städte, wie in einsamer Dorfkirche. Dazu bedarf es aber keines Genie's, sondern eines gutgebildeten, von Eifer, Liebe und Frömmigkeit durchdrungenen Priesters. Durch die treue Arbeit der Werkleute, die Stein auf Stein fügten, im langen Lauf von Jahren und Jahrhunderten, mühesam aber geduldig, demüthig und ausdauernd, unbekannt der Nachwelt und nur von Gott gesehen, sind unsere Dome gebaut worden; so wird auch Gottes Tempel auf Erden aufgebaut.

Größer scheint mir daher die Schuld der Homiletiker zu sein, welche nur darum die Topik als das Aschenbrödel ihrer Wissenschaft hintangesetzt haben, weil sie sich über Wesen und Aufgabe der katholischen Predigt nicht mehr klar waren. Man durchblättere doch einmal die Predigtwerke aus den letzten Jahrzehnten des vergangenen und den ersten dieses Jahrhunderts; welch' ein trübes Bild stellen sie uns nicht dar! Bald ist es eine geistlose Glückseligkeitslehre, die sie verkünden, bald ergehen sie sich in saft- und kraftlosem Moralisiren, bald sinken sie so tief, daß sie über die Hantierungen des gemeinen Lebens und deren Nützlichkeit ihre Zuhörer unterhalten, wie über den Kleebau, die Stallfütterung und Runkelrüben. Als eine gewisse Reaction eintrat, angeregt namentlich durch Zschokke's „Stunden der Andacht", ergieng man sich in phrasenreichem Sentimentalismus und Gefühlsschwelgerei. Ich erinnere mich noch eines Predigers, der in den dreißiger Jahren einen ganz außerordentlichen Zulauf hatte; wie er später selbst gestand, bediente er sich dabei keines anderen Hilfsmittels, als der „Stunden der Andacht." Selbst als die Zeiten besser geworden und das Bewußtsein erwacht war: „Wir müssen

wieder kirchlich und katholisch werden", war die Sache noch lange nicht besser geworden. Man führte einen oder den andern Kirchenvater in der Predigt an, wie und wo man eben einen Text desselben fand; aber dieser war mit dem Ganzen doch nur äußerlich und lose verbunden. Ohne völlige Wiedergeburt unserer gesammten Theologie auf allen ihren Gebieten, wie sie dann durch Möhler, Klee u. A. inaugurirt wurde, blieben alle derartige Versuche nur ein Flickwerk. Ist ja doch die Homiletik bloß ein Glied in der Encyclopädie der Theologie, welche daher aus dem Ganzen heraus Gesetz, Stellung und Bedeutung empfängt; die Predigt ist aber in ganz besonderer Weise der Prüfstein, durch welchen der Mann sich selbst, seine ganze Richtung und Weltanschauung, seinen Geist und seines Herzens innerstes Leben zu erkennen gibt. Es gilt für ihn in einem höheren Sinne Cicero's Wort: Quoties dicimus, toties de nobis judicatur.[1])

Auch in dieser Beziehung können wir die verderbliche Einwirkung des Protestantismus auf die katholische Predigt genau verfolgen. Wir wollen von den Ausartungen des Rationalismus und Kantianismus, den „Natur- und Ackerpredigten" u. s. f. hier gar nicht einmal reden. Selbst die gläubigen Prediger haben durch ihr Beispiel verderblich gewirkt, und es ist ja noch gar nicht so lange her, daß man solche auch in den katholischen Schulen als Muster empfahl und selbst vorlesen ließ. Hören wir nur einen der Besten aus ihnen, den schon erwähnten Palmer.[2]) Nach ihm hat die Predigt ihren Grund und ihre Berechtigung als Offenbarung der geheiligten christlichen Persönlichkeit, so daß, hätten Alle in der Gemeinde den idealen Höhepunct ihrer Entwicklung erreicht, diese Offenbarung durch jedes Gemeindeglied müßte geschehen können. Da dieß nun nicht der Fall ist, so macht die Gemeinde den Prediger zu ihrem Sprecher; er soll bezeugen als Repräsentant der Gemeinde das christliche Bewußtsein eben derselben.

Die streng logische Consequenz solcher Anschauung haben die separatistischen Secten in ihren Conventikeln gezogen, wo „erweckte" Schuster, Schneider und Strumpfwirker auftreten und Zeugniß ablegen von Christo und dem Heile, das in ihnen „zum Durchbruch gekommen."

---

[1]) De orator. I. 27. cf. ibid. 16: Quibus ipsis (artibus), si in dicendo non utimur, tamen apparet atque exstat, utrum simus earum rudes an didicerimus. Dieß gilt auch von der einfachsten Predigt. — [2]) Evangelische Homiletik. 1850.

Wie sollte denn ein Prediger mehr vor ihnen voraushaben, näher dem „idealen Höhepunct“ stehen, weil er lateinisch und etwas griechisch gelernt hat, und nebenbei mit bunter Mütze auf dem Haupt durch die Gassen des Universitätsstädtchens zu paradiren und mit dem Rapier in der Luft herumfuchtelnd die Uebungen des Fechtbodens zu wiederholen? Bekennt doch selbst Hengstenberg, daß Einer, der im letzten Eck der Kirche sitzt, im inneren christlichen Leben oft mehr gefördert ist, als Jener, der über ihm auf der Kanzel steht. Ja gerade deshalb, hörte ich einmal von diesen „Erweckten“ sagen, weil wir unstudierte Leute sind und unser Kopf nicht voll von eitler weltlicher Wissenschaft, kann der hl. Geist ungehinderter in uns wirken.

Die katholische Kirche fordert von ihrem Prediger nicht, daß er auf der Kanzel Zeugniß gibt von seinem individuellen Seelenleben und wäre dies auch das heiligste. Sie schließt allerdings die Individualität nicht aus, aber diese soll ganz aufgegangen und erfüllt sein vom objectiven, universalen Geiste der Kirche, um dann, von diesem befruchtet, fort und fort Seelen Christo zu gebären, die Neugeborenen zu nähren, zu pflegen, zu hüten, zu fördern. Dazu braucht es mehr als eine bloße „Aussprache des bewegten Innern“, als ein bloßes „Zeugniß“ unserer eigenen seelischen Erfahrungen. Dazu gehört, daß wir den Geist der Kirche erfassen, verstehen, uns von ihm ganz durchdringen lassen, in unserm innersten Leben und Streben uns in ihn hineinwurzeln und so wachsen in der Erkenntniß und Liebe Jesu Christi. Den Geist der Kirche aber empfangen wir nicht durch Inspiration, sondern durch ihr Lehramt. Dieses spricht in verschiedenen Zeiten, durch verschiedene Stimmen, in verschiedenen Weisen — aus den Entscheidungen der Päpste und Concilien, aus der gemeinsamen Lehre der Väter und dem Glauben der Gläubigen, aus Schrift und Ueberlieferung, aus der Geschichte der Martyrer, der Heiligen, der Kirche überhaupt, aus den Worten der Liturgie, aus den Werken der Kirchenväter, Kirchenlehrer und bewährten Theologen. Wenn auf diese Weise der Prediger seinen Geist befruchtet, seinen Glauben genährt, sein inneres Leben ganz vom Leben der Kirche erfüllt hat, dann mag er aus bewegter Seele sprechen; es ist doch nur die Kirche, die durch ihn spricht. „Concha sis, non canalis tantum“ schreibt einmal der hl. Bernhard. Dazu aber gehört Wissenschaft, und die Topik soll nur dazu dienen, aus den Schätzen der Wissenschaft, die

wir uns gesammelt haben, wie ein kluger Hausvater auszuwählen nach Maß und Bedürfniß unserer Gemeinde.

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, welche die Geschichte aller Jahrhunderte bestätigt. Wenn eine pestartige Krankheit herrscht, fühlen Alle, auch die Gesunden, den Einfluß des Miasma. So haben alle Häresien, namentlich aber die verschiedenen Strömungen im Protestantismus eine, wenn auch schwache, aber dennoch nicht spurlose Rückwirkung auf die Katholiken geübt; man denke nur an die Häresie der romanischen Völker: den Calvinismus und den für dieselben so verhängnißvoll gewordenen Jansenismus. Das protestantische Conventikelwesen kann bei der Organisation unserer Kirche nicht wie dort Platz greifen; aber wir dürfen nur an M. Boos, die „gottbegeisterte" Theres Erdt zu Seeg, die auch einen Sailer in den Kreis der „Erweckten" zu ziehen versuchte, S. E. Goßner, Liedl, M. Völk und Andere in älterer und neuerer Zeit denken, um uns zu erinnern, daß immerfort vom Baume der Häresie, der drüben steht, einzelne Saatkörner auch auf katholischen Boden von den Winden getragen werden, und da anfangen zu wuchern. Die Verachtung der Wissenschaft, wie man sie in jenen Kreisen findet, demnach auch jeder gründlichen Vorbereitung auf die Predigt, weil man ganz vergessen hat, daß diese nicht ein bloßer Ausdruck frommer Empfindungen und subjectiver Gefühle sein soll, sondern ein Erweis des Geistes und der Kraft durch die Darstellung des Geistes der Kirche, ihrer Lehren und ihrer Geschichte, ja selbst ein Bemitleiden und demüthig stolzes Bedauern jener Priester, welche durch die Wissenschaft sich zur Erfüllung ihres hohen Berufes tüchtig zu machen suchen, alles das tritt auch, wenn gleich nur sporadisch und schüchtern, bei Männern unserer Kirche auf.[1]) Was dabei herauskommt, selbst im günstigsten Falle, wenn solche Prediger sich in den Schranken des kirchlichen Glaubens und Gehorsams halten, hat die Erfahrung bewiesen; eine stereotype Reihe frommer Redensarten, subjectiver Einfälle,

[1]) Ein von Boos „Erweckter", ein Mann „voll Einfalt und heiligen Geistes" sagte zu Sailer bei der ersten Begegnung: „Du bist noch ein Pharisäer und Schriftgelehrter; du hast zwar die Wassertaufe des Johannes, aber noch nicht die Geistes- und Feuertaufe Jesu empfangen." Vgl. Goßner, Leben des M. Boos. S. 43 ff. Sailer, erzählt Goßner weiter, „fühlte sich getroffen und konnte nichts erwiedern." Nach anderen (vgl. Aichinger, J. M. Sailer. S. 274) hat die oben erwähnte Weibsperson diese Worte an Sailer gerichtet.

Beurtheilungen und Verurtheilungen ex tripode, die sich im steten Einerlei wiederholen und durch die Gedankenarmuth die Geduld auch weniger gebildeter und höchst genügsamer Zuhörer auf die Probe stellen. Aber nicht selten treibt sie der geistliche Hochmuth weiter; die Blendwerke ihres eitlen Herzens verführen sie. Die schönsten klösterlichen Pflanzungen sind durch solche Frömmlinge geschädigt und selbst zerstört worden, und so mancher von ihnen hat schmählich geendet. Ich las einmal in einer Benedictinerabtei über der Thüre des Bibliothekſaales die Worte I Cor. 14. 38: Si quis ignorat, ignorabitur. Der Dichter hat sie paraphrasirt:

Verachte nur Vernunft und Wissenschaft
Des Menschen allerhöchste Kraft;
Laß' nur in Blend- und Zauberwerken
Dich von dem Lügengeist bestärken,
So hab' ich dich schon unbedingt.

Die Lehrer der Homiletik, wenn sie die Geschichte ihrer Wissenschaft erzählen, kommen häufig auf die vielen „Märlein" zu sprechen, mit welchen die Prediger des Mittelalters ihre Predigten ausschmückten, die häufig sogar den größten Theil des Inhaltes gebildet hätten. Wir läugnen dieß nicht; die Dialoge Gregor's d. G. und des Cäsarius von Heisterbach, sowie die Vitae patrum des Palladius und die Gesta Romanorum von unbekanntem Verfasser gaben hiefür das Material. Es mag hierin gewiß des Guten zu viel geschehen sein, und so wirksam derartige Erzählungen auch werden mögen,[1]) so können sie doch den Eindruck nicht ersetzen, den eine allseitig durchgearbeitete Predigt hervorruft, wozu gerade die Topik eine Handreichung bieten soll. Was übrigens diese so viel verachteten und geschmähten „Märlein" bedeuten wollen, habe ich einmal selbst erlebt. Als in einer Volksmission der selige P. Haßlacher über die Liebe zu Christus predigte, erzählte er am Schlusse eine Geschichte, deren kurzer Inhalt dieser ist. Ein Bürger wurde auf Leben und Tod angeklagt und darum nach der Hauptstadt berufen, um den Urtheilsspruch des Königs zu vernehmen. Er hatte drei Freunde, die er nun um ihre Begleitung

[1]) „Wenn du lieſest in der Altväter Buch", sagt Geiler, „und wenn du hörst, was sie gethan haben, so wirst du gestärkt, daß du solches auch thust; und das wird eher geschehen, wenn du von einem schlichten, als wenn du von einem großen Heiligen lieſest."

und Fürsprache bat; doch der erste entschuldigte sich, weil er mit andern Freunden ein Festmahl zu halten sich verabredet habe; er wolle ihm indessen ein Kleid zur Reise mitgeben. Der zweite begleitete ihn, aber nur eine kurze Strecke weit; seine Geschäfte erlaubten es nicht weiter. Der Dritte dagegen, den er am wenigsten bisher geschätzt hatte, erbot sich, mit ihm zur Hauptstadt zu reisen und dort seine Sache vor dem König zu vertreten.

Der erste Freund, erklärte der Prediger nun, ist der weltliche Reichthum; wenn der Tod dich vor den höchsten Richter ruft, gibt er dir nichts mit als ein Sterbekleid. Der zweite Freund ist die Liebe der Menschen; sie begleitet dich nur bis zum Grabe. Der dritte Freund ist Jesus Christus; er geht mit dir hinüber vor Gottes Richterstuhl und führt vor ihm deine Sache.

Ein lautes Schluchzen und Weinen gieng jetzt durch die große, weite Kirche, die Tausende und Tausende von Zuhörern; selten hatte ich eine Predigt gehört, die so mächtig die Menge ergriff. Später fand ich diese Erzählung ihrem wesentlichen Inhalte nach unter den „Märlein" der mittelalterlichen Prediger. Sie ist zuerst berichtet von Joh. Damascenus in seiner „Historia Barlaam", welche im Mittelalter viel gelesen wurde; dort findet sich auch die Geschichte von dem Manne, der an einem Strauch zwischen Leben und Tod hieng, welche Rückert durch sein Gedicht „Es gieng ein Mann im Syrerland" populär gemacht hat.

Der Geschmack der späteren Zeit hat leider diese „Märlein" ausgemerzt; bei den classischen französischen Predigern findet sich kaum noch eine Spur derselben. Doch was haben wir denn dafür eingetauscht?

Bei den Franzosen, namentlich zu Ende des siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert suchte man in anderer Weise den Predigten Leben und Interesse zu verleihen durch das Einweben von Character- und Sittenschilderungen. Jedermann kennt die „Caractères" des La Bruyère; jedes Capitel derselben ist ein Cabinetstück, ausgezeichnet durch die Schärfe der Beobachtung, Feinheit der Zeichnung, Wahrheit der Darstellung und die seltene Kunst, mit wenigen Strichen ein anschauliches Bild zu entwerfen. Die Prediger wetteiferten um gleiche Ruhmespalme. Bei Bourdaloue treten diese Gemälde weniger

häufig auf, und wo sie erscheinen, bilden sie nur die gedrängte Anwendung eines ausgesprochenen und bewiesenen Satzes. Eine viel größere Breite nehmen sie schon bei Massillon ein; es mag sein, daß er mehr die Leidenschaft als solche schildert, wie sie in allen Menschen gemeinsam sich darstellt, als die äußeren Standes- und Lebensverhältnisse; ebenso ist nicht zu läugnen, daß er mit Meisterschaft die Kunst handhabt, die Leidenschaft bis in ihre verborgensten Schlupfwinkel zu verfolgen und jede Ausrede verstummen zu machen. Aber, sagen wir es offen heraus: Es sind anziehende psychologische Gemälde, die er uns zeigt, wir blicken hinein in die Schlangenwege, welche die Sünde geht, wir hören die spitzfindigen Gründe, mit denen sie sich rechtfertigen zu können sucht, und vernehmen ihre scharfsinnige Widerlegung; ob sie aber den Zuhörer, der das alles wohl bewundern mag, auch ergreifen, packen, erschüttern, das ist sehr fraglich. Bei ihm wie bei den Caractères des La Bruyère muß ich immer unwillkürlich an das Wort des Apostels[1]) denken: Er ist wie ein Mann, der seine Gestalt im Spiegel betrachtet; er hat sie betrachtet, und geht wieder hinweg und alsbald hat er vergessen, wer er war. Massillon und Bourdaloue aber waren Meister; wie wird es nun bei deren Nachahmern gegangen sein?

Vor Allem fehlten sie darin, wie auch Massillon in seinem Petit — carême gethan, daß sie mehr die Laster als die Tugenden schilderten. Der Grund hievon ist klar; das Erstere ist leichter als das Letztere. Ich hatte einmal Gelegenheit einem deutschen Dichter, der nicht ohne Namen ist, als er Stoff für seine Darstellungen von mir verlangte, einen Rath zu ertheilen. „Schildern Sie doch die Tugend", sagte ich ihm. „Ja", entgegnete er, „das ist schwer; Sünden und Leidenschaften schildern ist leichter, wir alle finden sie schon in uns vor." Man lese aber nun einmal solche Schilderungen der verschiedenen Sünden, auch bei den besseren Predigern. Sie suchen sich gewissermassen die Prachtexemplare von jeder Gattung der Sünde heraus, um an ihnen ihre Zeichenkunst zu üben, je schwärzer, je abstoßender, desto besser. Aber so sind die Menschen nicht, die sich um unsere Kanzeln sammeln; es sind Christen, vielleicht laue, sündhafte Christen, aber es sind selten Ehrgeizige und

[1]) Jac. 1. 24.

Schwelger, wiesie Chrysostomus vielleicht vor sich hatte, Gotteslängner und Weltmenschen, wie sie uns von den französischen Predigern dargestellt werden, unter ihnen. Und wäre selbst ein Nero oder Heliogabal unter ihnen, was soll einer ganzen Gemeinde die Schilderung der Sitten eines Einzigen? Wir haben in der Regel weder große Heilige, noch große Sünder vor uns; Durchschnittschristen sind es, vielleicht schwach im Glauben, schwach in der Liebe, lau in Erfüllung mancher Pflichten, Mancher auch mit dem Bewußtsein einer schweren Sünde; aber die Sittenschilderungen unserer classischen Prediger passen nicht für sie. Wie lächerlich wird daher nicht ein Prediger, der in einem armen Gebirgsdorf die Kleiderpracht schildert, in einem Städtchen gegen die Mode eifert, oder ein derartiges Sittengemälde des Unkeuschen gibt, daß gerade der Unkeusche eine Entschuldigung findet, indem er sich sagen kann: So bin ich noch lange nicht, alle Uebrigen aber schamroth werden bei dergleichen Auseinandersetzungen! Darum haben wir in der katholischen Kirche den Beichtstuhl, wo der Seelsorger als Richter, Arzt und Seelenführer die Aufgabe hat, den Pönitenten zur Erkenntniß seines Seelenzustandes zu führen, zu mahnen, zu warnen, das Gewissen zu schärfen und ebenso auch wieder zu ermuntern und zu trösten.

Aber auch selbst da, wo man die Tugend schildert, hält man es für eine Forderung des oratorischen Schwunges, diese nur in ihren idealsten Erscheinungen darzustellen. Schon Geiler bemerkt hierüber mit Recht: „Wenn ein Mensch blöde Augen hat wie eine Eule oder Fledermaus, so kann er nicht ansehen die Sonne in ihrem Rad, es thut ihm zu wehe, seine Augen sind ihm zu krank; aber den Sonnenschein an der Wand oder Abends an einem Berge kannst du wohl sehen. . . . Wenn man dir vorhält die Geduld Christi oder seine Demuth oder Keuschheit, so sprichst du gleich, er hatte gut machen, er war Gott und Mensch und that was er wollte. Also bewegen dich Exempel der großen Heiligen nicht so sehr als die von kleinen Heiligen." Wer könnte z. B. Massillons Predigt vom Tode des Gerechten und Tode des Sünders auf seine Gemeinde anwenden wollen? Solche Heilige wird er kaum finden, wie sie dort geschildert werden, aber solche Sünder wohl auch nicht. Und erst seine Schilderung der Christenheit in seiner verunglückten Predigt „von der geringen Zahl der Auserwählten"; sie mag ein oratorisches

Kunststück sein, vom pastorellen und dogmatischen Standpunct aus ist sie absolut verwerflich.[1])

Im Munde Jener endlich, welche die Mühe einer ernsten Vorbereitung scheuen und die Wege entweder nicht kennen oder nicht gehen wollen, auf denen sie große, fruchtbare, erhebende Gedanken hätten finden können, was wird die Sittenschilderung sein? Von dem vorletzten Fürstbischofe von Würzburg erzählt man folgenden bezeichnenden Zug. Derselbe kam eines Tages in ein Pfarrhaus auf dem Lande, und fand den Bewohner desselben nicht zu Hause. In sein Arbeitszimmer geführt, sieht er eine angefangene Predigt auf dem Tische liegen. Doch nur wenige Seiten waren beschrieben; dann hieß es: „Hier wird gezankt!" „Hier wird studiert" schrieb der Fürstbischof darunter.

Man könnte, wenn man von Kanzel zu Kanzel gienge, dieses: „Hier wird gezankt!" oftmals finden. Und gar mancher glaubt mehr als genügend seinen Beruf erfüllt zu haben, wenn er auf solche Weise, wie er sagt, die Laster scharf gegeißelt hat. Dabei haben die Zuhörer keine andere Beschäftigung, als daß sie zwar nicht die Feinheit der Zeichnung bewundern — denn fein zeichnen solche Prediger selten — wohl aber sich besinnen, wem denn heute diese scharfe Predigt gegolten hat. An sich denkt gewöhnlich keiner. Und die Zuhörer gehen, nachdem sie solche scharfe Worte und nicht selten auch übertriebene Darstellungen gehört haben, mit verschiedenen Eindrücken auseinander. Der Eine sagt wohl mit dem Pharisäer: Ich danke Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute; ein Anderer erklärt: Das ist übertrieben und Jenes ist übertrieben und so wird wohl auch das Ganze übertrieben und nicht wahr sein. Ein Dritter vielleicht, zarten Gewissens und ängstlicher Natur, wird niedergeschlagen und muthlos: Wenn das so ist, wie der Prediger sagt, dann kommt keiner in den Himmel. Die Wunde in seinem Herzen kennt der Mensch nur zu gut; was der Prediger vor allem bieten soll, ist Balsam, heilendes Oel, das, in sie gegossen, Gesundheit, Kraft, Leben, Muth zum Guten verleiht. Erheben, anregen, begeistern, mächtige Impulse dem Willen geben, das ist unsere Aufgabe. Sitten zu schildern

[1]) Lacordaire hat bekanntlich das Gegenstück geliefert; er versetzt fast Alle in den Himmel.

versteht Seneca besser als mancher Prediger, und düstere Nachtgemälde mit kunstvoller Vertheilung von hellen Lichtern und tiefstem Schatten hat Tacitus wie kein zweiter geschaffen. Aber die Heilung fanden sie nicht und darum konnten sie die sinkende, römische Welt nicht retten. V. Gisbert[1]) hat daher schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts diese bei den Franzosen weit verbreitete und von da eingewanderte Unsitte entschieden bekämpft. „Wozu" sagt er, „dienen solche Gemälde? Stehen sie im richtigen Verhältnisse zur Aufgabe der Predigt? Bewirken sie Liebe zur Tugend und Haß des Lasters? Nichts weniger als dieses; sondern sie dienen dazu, die Zuhörer zu unterhalten, ihre Ohren zu kitzeln, ihre Phantasie zu beschäftigen; daß man die geschickte Hand bewundere und den geübten Pinsel, der ein solches Gemälde geschaffen hat." Hierauf hebt er als Fehler hervor, daß sie gar zu gesucht und weit hergeholt sind — was allerdings von so vielen unserer Tage nicht gesagt werden kann; daß sie der Eigenliebe schmeicheln und das Laster fast begehrenswerth darstellen; daß sie einen zu großen Raum in der Rede einnehmen; daß sie der Majestät der christlichen Kanzel oft nicht würdig sind und mehr zum Schmucke als zur Erbauung dienen u. s. f.

Noch ein Bedenken gegen diese Sittenschilderungen will ich erwähnen, weil ich aus Erfahrung gerade in dieser Beziehung die verderbliche Wirkung öfters kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Es war während der Vorbereitung zum geistlichen Stande, daß der Redner in übertriebenen, den bekannten Conferenz- und Synodalreden Massillon's entnommenen Schilderungen über den Beruf und die Pflichten des Priesters sich ergieng und dabei für das Bild des würdigen Priesters nicht genug helle Farben hatte, den unwürdigen nicht genug schwarz malen konnte. Was war die Folge? Die ernsten, strebenden, gewissenhaften unter den Alumnen wurden muthlos, manche giengen weg; die anderen wurden nur noch leichtsinniger; sie glaubten eben einfach nicht. Sie hatten in gewissem Sinne recht; denn diese Bilder schilderten nicht die wirklichen Verhältnisse. Wie oft findet es sich nicht, daß die Schilderungen gar nicht dem Leben entsprechen, weil sie nur aus der Phantasie des Redners stammen oder Büchern entnommen sind. Es ist vollständig wahr, ein Einsiedler in seiner

[1]) L' éloquence chretienne; deutsch von Neumayr 1749.

stillen Zelle kann das Menschenherz kennen bis hinein in seine innersten Fasern, die verborgensten Gänge der Leidenschaft; und jeder, wenn er ihn hört, der König wie der Bettler, der Gelehrte wie der Ungelehrte, wird sagen: „Ja, der bin ich!“ Aber die äußeren Lebensverhältnisse kennt er nicht; er kennt den Menschen aber nicht die Menschen, und er würde fehlen, wenn er sie schildern wollte. Ein verständiger Prediger wird es aber auch nicht thun. Thomas von Kempis hält uns allen einen Spiegel vor; aber das äußere Leben am Hofe, in den Kreisen der Gelehrten, auf dem Acker des Landmannes, in der Werkstätte des Arbeiters schildert er nicht. Darum veraltet sein Buch nicht und bleibt ewig wahr, so lange Menschen auf Erden sind. Am allerwenigsten aber wird der verständige Prediger, welcher weiß, was der Anstand auf der Kanzel und die Würde der Predigt verlangt, das gemeine Treiben des Marktes, auf den Gassen und in den Tabernen zum Gegenstand seiner Schilderungen machen, wie dieß leider so häufig geschieht. Das wissen die anderen auch und wohl besser als er. Zum Glück besser als er; denn es würde ihm kein gutes Zeugniß ausstellen, wenn er in diesen Dingen eine große Erfahrung aufweisen könnte.

Nichts aber ist mehr geeignet, die Predigt vor solcher Einseitigkeit und Armuth zu bewahren, als die Kenntniß und der Gebrauch der Topik. „Wir sollen unsere Aufmerksamkeit“, lehrt Cicero[1]), auf die Hauptgesichtspuncte wenden — „loci“ —, „in welchen alles enthalten ist, was wir für die Rede bedürfen; es ist dies eine Sache der Kunst oder Beobachtung oder auch Gewohnheit.“ Drei Dinge, fährt er fort, gehören zu einem guten Redner, Talent, Vernunft, Fleiß. Das Talent ist das erste, aber der Fleiß muß das Talent gewissermassen aus seiner Unthätigkeit aufstacheln; darum vermag der Fleiß so viel, vermögen wir fast alles durch Fleiß. In ihm liegen gewissermassen alle übrigen Tugenden des Redners beschlossen. Er soll daher alle jene loci durchgehen, so daß nichts mehr dem Redner unbekannt bleibt, was seinem Zwecke dient. Und nicht bloß der Anfänger, auch der geübte Redner bedarf der Topik, um eine Fülle von Stoff — Silva rerum et sententiarum — zu gewinnen. Hierauf geht Cicero die einzelnen „loci“ durch. Die Definition, die Partition, die Etymologie,

[1]) De orator. II. 34.

Gattung und Art, Aufzählung der Theile, das Aehnliche und Unähnliche, den Gegensatz, Ursache und Wirkung, die Beweise a pari, a minori ad majus u. s. f. Es genügt, bemerkt er weiter, diese „loci“ zu kennen; denn wenn ich einem sagen will, wo ein verborgener Schatz ruht, habe ich ihm nur die äußeren Merkmale der Oertlichkeit anzugeben, wo er sich findet; er selbst kann ihn dann mit leichter Mühe heben. Ebenso ist es mit den „loci“; weiß ich einmal, wo ich den Stoff zu suchen habe, so bedarf es nur noch etwas Fleiß und Nachdenken, um ihn zu finden.

Einige Erinnerungen über das Breviergebet.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens im erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden.

Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel haben wir den Charakter des Breviers als eines den Priester strenge verpflichtenden Gebetes betrachtet und daraus die entsprechende Folgerung gezogen, durch Erhärtung des Satzes: *Das Brevier ist ein strenge verpflichtendes Gebet — deßhalb wollen wir es gewissenhaft beten.* Der vorliegende Artikel soll nun die innere Vortrefflichkeit des Breviers und die daraus sich ergebende Consequenz in's Auge fassen und einige Momente vorführen behufs der Erläuterung und Beherzigung des zweiten der früher proponirten Sätze: *Das Brevier ist ein vortreffliches, herrliches Gebet — darum wollen wir es willig und gerne beten.* Es versteht sich, daß den verehrten Lesern hier keine gelehrte Abhandlung geboten und das soeben angekündigte Thema nicht erschöpfend behandelt wird, sondern daß nur einige praktische Momente hervorgehoben werden, die geeignet erscheinen, uns zu der Befolgung der angedeuteten Consequenz anzueifern, resp. darin zu unterstützen.

I.

Das Brevier ist ein vortreffliches, herrliches Gebet, 1. angesehen *seinen Ursprung und seine Bestandtheile*; 2. angesehen *seine Natur und Einrichtung.*

1. Was den ersten Gesichtspunkt angeht, so wollen wir zuerst an einige *Thatsachen* erinnern und dann einige *Reflexionen* daranknüpfen.

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1885, Heft IV., Seite 743.

a) Wie der alte Bund überhaupt das Präludium, das Vorbild und die Vorbereitung des neuen Bundes war, und dessen Institutionen keimartig enthielt und vorbedeutete (novum testamentum in vetere latet, vetus in novo patet sagt St. Augustin), wie besonders das Opfer und der Gottesdienst des neuen Bundes im alten vorgebildet war, so findet sich auch das officium divinum, wie es die Kirche heute feiert, schon keimartig und wurzelhaft in der Synagoge. Der König David (um einzelne Momente hervorzuheben) dichtete nicht nur, vom Geiste Gottes inspirirt, die herrlichen Psalmen, die heute noch den hervorragendsten Bestandtheil des Breviers bilden, sondern er traf auch die Einrichtung, daß Priester und Leviten im Zelte des Zeugnisses (und später im Tempel) täglich zu bestimmten Stunden durch Gebet und Gesang Jehovah und seinen heiligen Namen priesen. Er gründete also, wenn wir so sagen dürfen, das erste Collegiatstift. Später sorgte der fromme König Ezechias und nach der Rückkehr aus dem Exil Esdras, daß dieser ständige Gottesdienst durch Gebet und Gesang fortgeführt wurde,[1]) und wir wissen aus den durch die jüdische Tradition erhaltenen Monumenten, daß dabei Psalmen vorkamen, Gebete, Antiphonen und Lesungen.

Die Kirche übernahm dann das Erbe der Synagoge und brachte namentlich diesen Gebetsdienst zu seiner Vollendung. Aus den heiligen Schriften des neuen Bundes wissen wir, daß die Christen sich versammelten, um durch Gebete, Psalmen, Hymnen und geistliche Lieder Gott zu preisen; und zwar werden uns schon bestimmte Gebetsstunden angedeutet: die dritte, sechste, neunte und die Mitternachtsstunde. In den Schriften der heiligen Väter finden wir bereits alle unsere canonischen Gebetsstunden verzeichnet, mit Ausnahme der Prim und Complet, die in den ersten Jahrhunderten privatim persolvirt zu werden pflegten. In dem Leben der heil. Eugenia (um 190 n. Chr.), das wahrscheinlich Rufin, der Zeitgenosse des heil. Hieronymus aus den alten Akten bearbeitete, wird uns berichtet, daß sie psallendo Deo ordinem fortiter custodiebat et tertiae, sextae, nonae, vespertinis vel nocturnis (Matutin) atque matutinis (Laudes) horis cautissime insistebat.[2])

Bei diesen gemeinsamen Gebetsübungen wurden Psalmen und Hymnen gesungen (oder auch recitirt), Gebete verrichtet, Abschnitte aus der heil. Schrift sowie auch Akten der heil. Martyrer verlesen. Welche Psalmen gebetet, welche Abschnitte gelesen wurden, bestimmte der Bischof, der diese Gebetsstunden persönlich leitete. Denselben wohnten nicht nur (von Verhinderungsfällen abgesehen) sämmtliche

[1]) S. z. B. 1 Paralip. 16, 4, 37; 23, 30; 2 Paral. 29, 30; 35, 15. — [2]) Rosweyd, Vitae Patrum in vita s. Eugeniae cap. 10. (Migne Patrol. lat. tom. 73, col. 612.)

Kleriker bei, sondern nach Möglichkeit auch die Laien und in den apostolischen Constitutionen (VIII, 34) werden Alle, welche an der Beiwohnung verhindert sind, ermahnt, für sich allein oder zu Zweien oder Dreien das Gebetsofficium zu verrichten. Später wurden nur noch, wie im vorhergehenden Artikel schon bemerkt wurde, die Kleriker der höheren Weihen und die an einer Kirche angestellten (Beneficiaten) dazu angehalten.

Es ist begreiflich, daß auf diese Weise eine große Verschiedenheit in dem zu betenden Officium sich geltend machte. Schon die Päpste Damasus, Leo d. Gr., Gelasius und Gregorius d. Gr. arbeiteten für Herstellung und Einführung eines einheitlichen Officiums. Gregor VII. unterzog dann das in der römischen Kirche übliche einer genauen Revision und insbesondere einer Abkürzung (daher der Name Breviarium) und das von ihm festgestellte Formular wurde bald an vielen Orten eingeführt. Wie dann Pius V. nach der Anordnung, die das Concil von Trient gab, im Wesentlichen das heutige Brevier für die ganze Kirche feststellte und einführte, wie Clemens VIII. und Urban VIII. Revisionen vornahmen und wie in neuester Zeit Leo XIII. nicht unbedeutende Aenderungen eintreten ließ, ist ohnehin bekannt.

b) Knüpfen wir nun an diesen summarischen Ueberblick der Hauptthatsachen einige Reflexionen.

a) Gebetsformularien werden um so vortrefflicher sein, je heiliger, erleuchteter, gottvereinigter und gottbegeisterter das Herz ist, dem sie entflossen sind. Ist dieß richtig, dann lassen sich keine vortrefflicheren Gebetsformulare finden oder auch nur denken, als das Brevier sie bietet. Die meisten Bestandtheile desselben sind biblisch, also vom heil. Geist selbst inspirirt. Es sind vor Allem die Psalmen, von denen Lessius kurz und schön sagt: „Quibus nihil potest esse divinius, ut qui dictati sunt a Spiritu sancto et continent breviter omnia scripturae mysteria per modum laudis.“ Wer wollte sich vermessen, Gott besser loben zu können, als durch die Gebete, durch die Gott selbst sich zu loben gewürdigt hat, indem er dieselben inspirirte, damit wir wissen, wie wir ihn loben sollen.[1]) Es sind dann wichtige und bedeutsame Abschnitte aus fast allen Büchern der heil. Schrift. Von den an-

[1]) Vergl. folgende herrliche Stelle des hl. Augustin (Enarr. in psalm. 144 n. 1): Iter laudis in Scriptura Dei quaerimus ne ab ipsa via nec in dexteram nec in sinistram digrediamur. Audeo cum dicere Charitati vestrae: ut bene ab homine laudetur Deus, laudavit se ipse Deus; et quia dignatus est laudare se ideo invenit homo quemadmodum laudet eum. Neque enim hoc potest dici Deo, quod dictum est homini: „Non te laudet os tuum“ (Prov. 27, 2). Ut enim se homo laudet, arrogantia est; ut Deus se laudet, misericordia est.“

deren, nicht der heil. Schrift entnommenen Bestandtheilen sind viele (wie die Homilien und viele Hymnen) von den heil. Vätern verfaßt, von jenen wundersamen Leuchten der Kirche, jenen großen, durch Wissenschaft und Heiligkeit gleich hervorragenden Geistern, manche von anderen Heiligen; alle werden uns geboten von der heil. Kirche, der Braut Christi, der fruchtbaren Mutter aller Heiligen, die von ihres Stifters Geiste getragen, erfüllt, geleitet ist. Wer (wir wiederholen es) wollte sich nun vermessen, bessere Gebetsformularien ausdenken, construiren zu können, als sie uns hier geboten werden? —

b) Das Brevier ist ein eigenartiges Buch, wie es (außer dem Missale) kaum ein zweites gibt. Man kann nicht sagen: Dieser oder Jener hat es verfaßt, oder es ist das Werk dieser Commission, die es begonnen und in einer Reihe von Sitzungen fertiggestellt hat. Es ist vielmehr aus dem kirchlichen Geist und Leben herausgewachsen. Es ist ein kunstvoller Bau, an dem alle Jahrhunderte gearbeitet; immer neue Bausteine werden beigefügt, aber ohne den Bau zu entstellen, sondern jeder fügt sich organisch dem Gebäude ein und verleiht ihm eine neue Schönheit. Das Brevier ist gleichsam ein lebendiges Buch, das zu den vorhandenen immer neue Blätter und Blüthen treibt.

c) Wenn wir endlich berücksichtigen, wie enge das Brevier mit der Glaubens- und Sittenlehre, mit dem kirchlichen Cultus und Leben zusammenhängt, und anderseits, daß die Kirche vom heil. Geist erleuchtet, regiert und geleitet wird, so wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der Beistand des heil. Geistes bei der Bildung, Gestaltung und endgiltigen Redaction des Breviers sicherlich nicht gefehlt hat.

Muß uns so das Brevier, angesehen seinen Ursprung und seine Bestandtheile, heilig und ehrwürdig, als ein vortreffliches und herrliches Gebet erscheinen, so werden wir zu dem gleichen Resultate gelangen, wenn wir

2. dessen Natur und Einrichtung in's Auge fassen. Natürlich soll hier nicht die Structur und Anordnung des Breviers, die harmonische Organisation seiner Bestandtheile ꝛc., die ohnehin den verehrten Lesern bekannt ist, aufgezeigt, sondern es soll nur erklärt oder vielmehr kurz angedeutet werden, wie vermöge dieser Natur und Einrichtung das Brevier allen Anforderungen, die an ein gutes Gebet gestellt werden können, nach allen Seiten hin auf die vortrefflichste Weise genügt und entspricht.

a) Das Brevier enthält oder fördert alle Arten des Gebets, fördert die Erhebung aller Seelenkräfte zu Gott. Gedächtniß und Verstand werden in Anspruch genommen und auf die heiligste Weise beschäftigt durch die Erinnerung an die Großthaten

und Gnadenerweise Gottes, durch die Vorführung der Geheimnisse unseres Glaubens und des ganzen Erlösungswerkes. Der Wille wird angeregt zu den Affecten des Dankes, der Liebe, des Vertrauens, der Reue und die heilsamsten Entschließungen werden ihm nahegelegt.

Das Brevier enthält nicht nur, sondern ist mündliches Gebet. Es fördert das betrachtende Gebet, indem es das beste Material dafür bietet und Anregung dazu gibt. Es bietet die schönsten und kräftigsten Schuß- oder Flammengebete. Es enthält die herrlichsten und kernhaftesten geistlichen Lesungen aus der Schrift und den besten Werken der Väter. Es enthält endlich Gebete zu Gott selbst, zur lieben Mutter Gottes und den Heiligen und fördert den cultus latriae, hyperduliae und duliae.

b) Das Brevier genügt ferner allen Zwecken des Gebetes (entsprechend dem vierfachen Opferzwecke). Durch das Gebet wollen wir Gott loben — das Brevier bietet uns nun nicht nur die materia laudis, das, was uns zum Lobe Gottes anregen und entflammen kann, indem es uns die unendliche Größe und Majestät Gottes, seine unermeßlichen Vollkommenheiten, die Tiefe seiner Geheimnisse, die Herrlichkeit seiner Werke und Thaten vor Augen führt; sondern es enthält auch den prächtigsten und kräftigsten Ausdruck dieses Lobes. Man erinnere sich z. B. an die Laudes und deren Psalmen (wie auch an so viele andere), das Invitatorium, das Tedeum, die unzählige Male wiederholte Doxologie ꝛc.

Weiters wollen wir durch das Gebet Gott danken. Auch dazu hilft uns das Brevier, indem es uns die Größe, die unendliche Tiefe, Reinheit und Uneigennützigkeit der Liebe Gottes und seine unzähligen und unermeßlichen Wohlthaten vor die Seele führt und die herrlichsten und lieblichsten Danksagungsformulare bietet. Wie herrliche Dankesergüsse finden wir in den Psalmen, z. B. im Psalm 29, 33, 77, 102 bis 106, 117, 135 ꝛc., dann im Tedeum, und wie oft mahnt uns das Deo gratias.

Wenn wir ferner als reuige Sünder das Bedürfniß, das Verlangen haben, Gottes beleidigte Majestät zu versöhnen, wo werden uns die Motive zur Reue und zugleich zum festen Vertrauen eindringlicher vorgeführt, als in den Passionsofficien, in den erschütternden Mahn-, Buß- und Strafpredigten und Klageliedern der Propheten; und wo hat wohl je ein büßendes Herz sich in rührenderen Gebeten ausgegossen, als in den Psalmen, besonders den Bußpsalmen und namentlich in dem unvergleichlichen Miserere (Psalm 50)?

Endlich hat unser Gebet den Zweck zu bitten, Wohlthaten und Gnade von Gottes Huld und Erbarmung zu erflehen. Auch

hierin bieten (um von anderen Gesichtspunkten abzusehen) die Psalmen wieder die rührendsten, demüthigsten, vertrauensvollsten Bittgebete und die Orationen sind wahre Meister- und Musterstücke kurzer, kräftiger Bittformulare.

c) Ferner hat, resp. nährt das Breviergebet alle Eigenschaften, die ein gutes, gottgefälliges, wirksames Gebet haben soll. Vor Allem die Andacht. Schon der prächtige Inhalt und die kaum minder herrliche Sprache, dann die kräftigen und eindringlichen Affecte, die darin niedergelegt sind und unserem Herzen und Willen nahegelegt und vorgehalten werden, müssen ein Sporn zur Andacht sein; und nicht minder kann und soll uns dazu entflammen der Gedanke, daß wir im Namen und Auftrag der ganzen Kirche beten, vereint mit Tausenden von Priestern, worunter so viele fromme, eifrige, heiligmäßige. Das Brevier ist weiter ein demüthiges Gebet, indem es bei aller Erhabenheit und Großartigkeit der Gedanken und der Sprache doch so schlicht, so einfältig ist und uns stets die unendliche Majestät Gottes, die Größe und Herrlichkeit seiner Heiligen, anderseits unsere eigene Niedrigkeit, Hilfsbedürftigkeit, Armseligkeit und Sündhaftigkeit vor Augen hält. Es fördert das Vertrauen, indem es die Größe der Macht, Liebe und Barmherzigkeit Gottes uns vorstellt, die unendlichen Wohlthaten, die er uns schon gespendet, die Anstrengungen (wenn ich so sagen darf), die er durch die Sendung, das Leben und bittere Leiden und den Kreuzestod seines Sohnes gemacht, um uns zu retten, die Verheißungen, durch die er sein göttlich Wort verpfändet, daß er uns Verzeihung und Gnade gewähren und in seinen Himmel uns aufnehmen wolle. Es ist ferner ein beharrliches Gebet, denn in ihm bewährt sich das septies in die laudem dixi tibi; Tag für Tag, jahraus, jahrein, bis an's Lebensende beten wir es; immer und immer wieder bitten wir um das Eine, was der Kirche wie uns selbst noththut in den mannigfachsten Variationen; unzählige Male wiederholen wir die kräftigsten und herrlichsten Gebete, z. B. das Gebet des Herrn und den Engelsgruß. Um endlich noch Eines hervorzuheben, worin zugleich alle Eigenschaften des Gebetes zusammengefaßt sind (vergl. meine Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus, 6. Aufl., 3. Bd., S. 565, Anm. 2), so ist das Brevier so recht ein Gebet in nomine Jesu. Denn wir beten es im Namen und Auftrag seiner Braut, der heil. Kirche; wir beten es in unione illius divinae intentionis, qua ipse in terris laudes Deo persolvit; wir beten um das, was seinem Herzen stets das Theuerste war und ist; wir beten, auf ihn und seine Verdienste gestützt und erflehen alles per Dominum nostrum Jesum Christum; wir beten endlich im engsten Anschluß an sein heiliges Opfer, mit dem das Brevier im innigsten Zusammenhange steht.

d) Das Brevier entspricht auch allen Bedürfnissen und Lebenslagen, mögen wir nun unser Privatleben oder das öffentliche kirchliche Leben in's Auge fassen. Was unsere eigene Person angeht, so paßt das Brevier einmal zu allen Seelenstimmungen. Mag eine Saite unseres Herzens anklingen, welche da will — stets wird sie im Brevier, insbesondere in den Psalmen eine Resonanz finden und den entsprechenden Ton, in dem sie heilig und gottgefällig ausklingen kann. Das Gefühl des tiefsten Schmerzes wie des freudigsten Jubels, der markdurchbebenden Furcht wie der süßen und festen Hoffnung, des heiligen Zornes wie des tiefinnigen Mitleidens und der feurigsten Liebe — diese Affecte alle finden im Brevier ihren heiligen und herrlichen Ausdruck.

Wie zu allen Seelenstimmungen, so paßt das Breviergebet auch für alle Nöthen und Anliegen. Mag körperliches Weh und zeitliche Noth uns drücken, mögen Versuchungen uns plagen und unsere Sünden, die Sorge für unser gefährdetes Heil uns ängstigen, mögen Undank, Mißlingen unserer besten Absichten sowie Verfolgungen uns niederdrücken; mögen die Leiden und die Gefahren der uns anvertrauten Seelen uns das Herz schwer machen — das Brevier bietet uns die schönsten und innigsten Worte, in denen wir unsere Noth vertrauensvoll und eindringlich Gott klagen und an's Herz legen, in seinen heiligen Willen uns bereitwillig und vollkommen ergeben, Trost, Muth und Zuversicht im eigenen Herzen erwecken können.

Daß das Brevier auch die verschiedenen Schicksale und Lagen der ganzen Kirche so zu sagen wiederspiegelt und sich ihnen anschmiegt, daß in ihm der Dank, die Freude, die Trauer und Klage, der Nothschrei und die Erhörungszuversicht der Kirche zum Himmel sich emporschwingt, braucht nach dem Bisherigen kaum hervorgehoben zu werden und mag es genügen, mit ein paar Worten aufmerksam zu machen, wie eng und harmonisch es dem Leben der Kirche, wie es im Kirchenjahr hervortritt, sich anpaßt und anschmiegt. Wie in der Meßliturgie (die selbst Andersgläubige als ein wahres Kunstwerk bezeichnen) die Grundbestandtheile die gleichen bleiben, andere Bestandtheile aber nach den Zeiten und Festen wechseln: so ist auch gleichsam der Grundstock im Brevier und das Arrangement täglich das gleiche; aber die wechselnden Elemente sind so ausgewählt und angeordnet, daß sie uns theilweise in dramatischer Lebendigkeit das ganze Erlösungsleben unseres Heilandes, wie es während seines Erdenlebens verlaufen und wie es sich in geheimnißvoller nachbildlicher Weise in seinem sacramentalen Leben gleichsam abspiegelt und wiederholt, vor die Augen führen und so Gelegenheit geben, in dasselbe uns betrachtend zu versenken, daran Theil zu nehmen und in es uns hineinzuleben.

e) Das Brevier ist endlich (um nur noch einen Punkt hervorzuheben) ein eminent katholisches Gebet.

Es ist katholisch einmal, weil es, wie früher schon bemerkt wurde, nicht Privatgebet, sondern das Gebet der katholischen Kirche ist. Denn die Kirche selbst hat es angeordnet und ihren Dienern strenge befohlen, es zu verrichten. Die Kirche hat das Formular festgesetzt und ihr allein steht es auch zu, Abänderungen darin eintreten zu lassen. In ihrem Namen wird das Breviergebet verrichtet, was, abgesehen von den schon erwähnten und anderen Momenten sich zeigt in dem modus der Persolvirung und in der Theilnahme; denn auch der privat und allein recitirende Priester muß beten: Dominus vobiscum — et cum spiritu tuo; und auch die Brevier betenden Klosterfrauen müssen die Worte recitiren; Confiteor . . . tibi Pater etc.; und was die Theilnahme angeht, so sind die Excommunicirten von den Früchten ausgeschlossen.

Das Brevier ist ferner katholisch, allgemein in seiner Ausdehnung, bezüglich der dazu verpflichteten Personen. Alle, die zum geistlichen Stand durch die höheren Weihen oder die religiöse Profeß gehören, müssen es beten, der ärmste Vikar, wie der Bischof und Papst, der einfältigste Klosterbruder wie der gelehrteste Professor der Theologie; und es ist in ihm zusammengetragen, was der göttliche Geist selbst eingegeben und was auf Grund dessen die größten und erhabensten Geister der Kirche gedacht, gelehrt, gebetet haben.

Der katholische Charakter des Breviers zeigt sich auch in der Ausdehnung seiner Wirksamkeit. Denn in dieser Hinsicht umfaßt es die streitende Kirche, der es allartige Gnaden und Hilfe, die leidende, der es Linderung und Abkürzung der Fegfeuerpeinen erfleht, und die triumphirende, der es den gebührenden Tribut der Huldigung bringt und deren mächtige Intercession es anruft.

Daß das Brevier ferner von Allen (die wenigen Ausnahmen kommen kaum in Betracht) in der lateinischen Sprache gebetet wird, documentirt gleichfalls seine Katholicität und ist ein erhebendes und schönes Zeichen der katholischen Einheit und Einigkeit, wie es auch nach einer neuen Seite hin das Wort des Apostels erfüllt: ut unanimes uno ore honorificetis Deum et Patrem Domini nostri Jesu Christi.

Katholisch ist das Breviergebet ferner, wenn ich so sagen darf, dem Raume nach. In den volkreichsten Städten, wie in dem entlegensten und geringsten Dörfchen, in den Wäldern Amerika's wie auf den Schiffen, die das Weltmeer durchsegeln, unter den glühenden Sonnenstrahlen am Aequator wie auf den Eisfeldern Lapplands — überall erschallt aus geweihtem Priestermunde das Lob

Gottes in gleicher Weise, in gleicher Sprache, mit den gleichen Gebetsworten.

Das Breviergebet ist endlich katholisch der Zeit nach. In ihm erfüllt sich, was wir so vielmal beten: Gloria Patri . . . sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Um von der Zeit vor der Ankunft des Erlösers zu schweigen (vergl. oben sub 1 a), so erschallte die heil. Psalmodie gleich in principio, von der Zeit an, wo die heil. Kirche ins Dasein trat. Und nie ist sie seither verstummt, sondern ohne Unterlaß fast zwei Jahrtausende erklangen ihre heiligen Weisen bis auf unsere Tage — et nunc. Und sie werden fortklingen durch alle kommenden Jahrhunderte, so lange es eine katholische Kirche gibt, so lang noch ein Priesterherz schlägt — et semper. Und wenn der letzte Priestermund verstummt für diese Welt, dann wird die heil. Psalmodie ihrer Substanz und ihrem wesentlichen Gehalt nach fortdauern, ja erst in ihrer wahren und höchsten Vollendung ertönen im himmlischen Jerusalem — per omnia saecula saeculorum.

So wollen denn auch wir einstimmen in diesen heiligen Chor der a principio erklungen, wollen einstimmen nunc et semper, so lange noch ein Gedanke unserem Geist, ein Affect unserem Herzen, ein Wort unserem Munde entquillt, wollen einstimmen von ganzem Herzen, nach besten Kräften, almae Sionis aemuli, damit wir dann auch würdig befunden werden, mitzuwirken bei der ewigen himmlischen Psalmodie per omnia saecula saeculorum — mit anderen Worten:

II.

Wir wollen das Brevier willig und gerne beten.[1]) Darüber nur noch wenige Bemerkungen.

Denken wir uns z. B. einen Lehrer der Botanik, der sein Fach gerne und mit Liebe betreibt und lehrt. Ein solcher wird einmal nicht mit den allernöthigsten Kenntnissen, die er sozusagen in's Haus braucht (um seine Lehrstunden halten zu können) sich begnügen, sondern er wird sich Mühe geben, seine Fachwissenschaft immer besser und gründlicher kennen zu lernen, wird sie immer höher schätzen. Er wird ferner die bezüglichen Studien und Lehrstunden nicht als eine Last ansehen, dieselben nicht so weit als möglich

[1]) Es sollte beigefügt werden: „und gut beten". Doch gehört dieß zum folgenden Artikel. Ueberhaupt berühren sich der vorliegende und der (so Gott will) noch folgende Artikel mehrfach in ihren Begründungen und Folgerungen. Z. B. die unten anzuführenden Motive, das Brevier willig zu beten, können und sollen uns auch bestimmen, daß wir es gut beten. Die verehrten Leser mögen deßhalb entschuldigen, wenn mehrfach in einem Artikel Anklänge an den anderen, resp. Wiederholungen vorkommen.

hinausschieben und so kurz als möglich abmachen, sondern sich selbst dazu angetrieben fühlen und gerne die nöthige Zeit darauf verwenden.

Die Anwendung dieses Gleichnisses auf unser Thema wird nicht schwer sein. Wenn wir gerne und willig das so vortreffliche Breviergebet persolviren, so werden wir

1. nicht mit einer oberflächlichen und äußerlichen Kenntniß desselben uns begnügen, wie sie eben durchaus nothwendig ist, um das Officium persolviren zu können; sondern wir werden uns Mühe geben, auch *in den Geist und inneren Gehalt des Breviers immer besser einzudringen*. Wir werden vor Allem die Psalmen zu verstehen suchen, nicht nur in ihrem unmittelbaren buchstäblichen Sinn, sondern auch in ihren geheimnißvollen Beziehungen auf den Heiland, das Erlösungswerk, die Kirche, die Gnadenordnung und die daraus resultirenden Pflichten, welche Beziehungen der heil. Geist selbst in sie gelegt und nach denen die Kirche sie in den verschiedenen Officien anwendet. Wir werden überhaupt in den Geist dieser Officien und die Absichten der Kirche, nach denen sie dieselben zusammengestellt, und eben deßhalb in den Geist des Kirchenjahres immer weiter einzudringen suchen. Darum werden wir auch das Brevier nicht nur täglich als unser Gebetspensum persolviren, sondern es auch öfters zum Gegenstand unseres Studiums und unserer Meditation machen. Dadurch werden wir auch lernen, es immer höher zu schätzen und besser zu beten. Wir werden dann

2. das Brevier *nicht als eine Last betrachten*, als eine leidige Schuldigkeit, der wir eben taliter qualiter einmal genügen müssen, sondern es wird uns ein Herzensanliegen und ein Bedürfniß sein, unser Officium möglichst gut zu persolviren. Wohl werden nicht nur die natürliche Trägheit, Bequemlichkeit, Unlust zum Geistigen und Geistlichen ꝛc. uns hindernd im Weg stehen und Beschwerden bereiten, sondern es werden Tage kommen, Tage der schweren Arbeit, der Ermüdung, Abspannung, wo uns das Brevier wirklich wie eine Last und Bürde erscheinen will. Aber wir werden bald erkennen, daß es nach den Worten des heil. Alphons eine Last ist in dem Sinne, wie etwa dem Vogel seine Flügel eine Last sind. Er muß sie tragen, aber sie tragen auch ihn, erheben ihn hoch in die Luft, entziehen ihn seinen Verfolgern ꝛc. So wird das Brevier wohl dem natürlichen Menschen an uns lästig sein, aber es trägt uns, daß wir nicht den Halt verlieren und versinken, es hebt uns über uns selbst und die irdischen Angelegenheiten empor, es schützt uns in Gefahren und Versuchungen, es hilft uns emporsteigen zu Gott und zieht sein Licht und seine Gnade auf uns herab. Und da wir, je mehr wir in der Seelsorge arbeiten, um

so mehr Licht und Gnade brauchen, deßhalb sind gerade auch an den Tagen vermehrter Arbeit oft größere Officien angeordnet.

3. Wenn wir von dieser Anschauung und Werthschätzung des Breviers durchdrungen sind, dann werden wir uns auch vor zwei Fehlern hüten, die von Solchen nur zu leicht und oft begangen werden, welche das Brevier als eine unwillkommene Last ansehen und behandeln, nämlich vor den Fehlern, das Breviergebet möglichst lang hinauszuschieben und es mit möglichster Eilfertigkeit zu persolviren.

Was den ersten dieser Fehler angeht, so zeugt er vorerst von einer geringen Hochschätzung und Liebe Gottes. Oder sage selbst, lieber Confrater: wenn dich ein Freund besuchte und mit dir zu reden wünschte und du würdest ihn mit seiner Unterredung hinausschieben bis alle anderen Angelegenheiten, auch die geringsten Lappalien und unnöthigsten Dinge erledigt sind, und würdest ihm endlich erst dann Gehör und Aufmerksamkeit schenken, wenn es sich eben durchaus nicht mehr anders thun läßt: was müßte dieser Freund für eine Ansicht von deiner Hochschätzung, Liebe und Freundschaft für ihn sich bilden? Nun, was muß denn der liebe Gott von dir denken, mit dem du im Brevier reden und dem du deine Ehrfurcht beweisen, dein Anliegen vortragen sollst, wenn du alle Kleinigkeiten und Thorheiten dieser Unterredung vorziehst und erst dann dich dazu verstehst, wenn es sich eben gar nicht mehr verschieben läßt? Ferner setzt ein solcher Priester (wie schon früher angedeutet wurde) sich öfters der Gefahr aus, einen Theil seines Officiums vielleicht gar nicht mehr, vielleicht recht schlecht zu beten und jedenfalls in den zweiten oben erwähnten Fehler zu fallen, nämlich in den zu großer Eilfertigkeit.

Auch wer dieses Fehlers sich schuldig zu machen pflegt, stellt seiner Ehrfurcht vor der göttlichen Majestät und seiner Liebe kein gutes Zeugniß aus. Oder (um das vorhin gebrauchte Gleichniß in modificirter Form auch hier anzuwenden) wenn ein hochgestellter Mann, ein Wohlthäter, ein Freund mit mir reden will oder eine Angelegenheit für ihn mich zu besorgen bittet, und ich mache diese Unterredung, die Erledigung dieser Angelegenheit möglichst eilfertig ab, mit sichtlicher Unlust und dem Bestreben, mich bald wieder Anderem zuwenden zu können, während ich für Unterredungen mit Anderen und für Erledigung von Lappalien, für Scherz und Possen Zeit genug habe und mit Vorliebe dabei verweile: zeigt das vielleicht Ehrfurcht und Liebe zu dem genannten Wohlthäter und Freunde und nicht vielmehr eher das Gegentheil? Fiat applicatio. Warum muß denn gerade beim Brevier so geeilt werden? Pressirt es uns auch so bei Lieblingsgeschäften und Studien, bei Unterredungen und Geschwätz, bei Erholungen u. dergl.? Ist denn

das Brevier das Allergeringste, das Langweiligste und Unliebste, was wir zu thun haben? —

Eine solche Eilfertigkeit beim Breviergebete ist aber auch sehr thöricht. Was würden wir von einem Handwerker sagen, der für uns arbeitet, und sich nur bemüht, möglichst bald fertig zu werden, mag die Arbeit sonst ausfallen wie sie will? Wie würde es bei einem solchen Handwerker bald mit Verdienst, Lohn, Kundschaft stehen? Oder wenn unsere Haushälterin nur darauf bedacht wäre, ihre Arbeit schnell fertig zu machen, mögen nun die Speisen gut gekocht sein oder schlecht, die Zimmer und Geschirre rein oder noch halb mit Staub und Schmutz bedeckt ꝛc. — wären wir zufrieden? Was würden wir mit einer solchen Person thun, wenn sie in diesem Leichtsinn fortführe? Was riskiren wir also bei unserem Dienstherrn, beim lieben Gott?

Wir sind manchmal so eilfertig, weil wir zu wenig Männer des Gebetes, des innerlichen Lebens, zu wenig abgetödtet sind, die kleine Mühe und Anstrengung, langsam und gesammelt zu beten, scheuen, weil wir schon wieder zu Beschäftigungen oder Erholungen eilen möchten, die uns lieber sind. Würden wir die kleine Mühe nicht scheuen, wir würden bald die Gabe der Andacht erlangen, in Freude des Herzens beten, den Frieden Gottes reicher verkosten, großes Verdienst sammeln, Gnade und Segen auf uns und unser Wirken herabziehen. So aber verlieren wir dieß alles — und was gewinnen wir? Daß wir ein paar Minuten mehr Zeit haben, um früher vielleicht zur Lectüre, zum Wein oder Bier u. s. w. zu kommen. Dafür aber ist uns das Brevier eine Mühe und Last, wir haben weit mehr Plage, als wenn wir die kleine Mühe der Sammlung und des langsameren Recitirens nicht gescheut hätten, haben soviel eingebüßt, haben uns das Mißfallen Gottes zugezogen, haben seine Strafe zu gewärtigen und bahnen uns den Weg zu immer größerer Lauigkeit und zum schweren Fall. Hüten wir uns also nach Kräften vor diesem doppelten Fehler; und wenn wir merken, daß die Freudigkeit und Willigkeit zum Breviergebete abnimmt, daß Unlust und Widerwillen sich einstellen will, so erwägen wir eine der bisher besprochenen Wahrheiten und suchen so die Willigkeit und den Eifer wieder herzustellen. Auch kann es

4. sehr nützlich sein, wenn wir von Zeit zu Zeit einen ernsten Blick werfen

a) auf Gott. Betrachte seine unaussprechlich erhabene Majestät, vor der Himmel und Erde sich neigen — seine unendliche Schönheit und Liebenswürdigkeit, die in den Geschöpfen wenn auch bloß in matten Reflexen widerstrahlt — seine unbeschreibliche Liebe, Güte und Barmherzigkeit und die unzählbaren Gnaden und Wohlthaten, die aus derselben dir schon zugeflossen und täglich dir

zufließen ꝛc. Fühlst du da nicht in dir die Aufforderung, eine liebliche und doch mächtige Stimme, die dir zuruft: Venite adoremus?

Betrachte dann ferner, wie dieser große, herrliche, gütige Gott von Millionen nicht erkannt, nicht geliebt, sondern beleidigt, verhöhnt, gelästert wird — wie das Herz deines Erlösers darob in die tiefste Betrübniß versenkt ist, wie sein Blut, sein Werk, sein Tod an Millionen verloren geht, wie er klagt: Populo meus quid feci tibi? . . Tota die expandi manus meas ad populum non credentem et contradicentem —: fühlst du da gar kein Verlangen, der beleidigten Majestät Gottes Ersatz zu leisten und das Herz deines Heilandes zu trösten? Wolltest du dem Chor seiner Beleidiger durch Unterlassung oder träges Abbeten deines heil. Officiums dich anschließen?

b) Einen zweiten Blick wirf auf die Kirche, und zwar zuerst

α) auf die triumphirende. Sieh, wie diese glänzenden Schaaren vor dem Throne der göttlichen Majestät sich in tiefster Ehrfurcht und glühendster Liebe anbetend neigen und in heiligen Freudenklängen ihr ewiges Hallelujah jubeln. Hörst du nicht, wie sie dich auffordern, in deiner Weise dich anzuschließen ihrem Chore und einzustimmen in das Lob ihres und deines Schöpfers und Vaters? Und merk' es wohl: stimmst du jetzt nicht ein, so wirst du auch jenseits nicht einstimmen können und dürfen. Das Gebet, besonders die Psalmodie, ist für dich die Uebung, die Probe für das himmlische Concert. Hast du dieselbe versäumt oder vernachlässigt, oder hast du gar, wie man zu sagen pflegt, Satans Horn geblasen, so wirst du von den himmlischen Harmonien, die keinen Mißton dulden, ausgeschlossen.

β) Blicke ferner auf die leidende Kirche. Sieh die unzähligen Seelen, die dort in den schrecklichsten Qualen nach Linderung und Erlösung schmachten, vielleicht Angehörige, vielleicht Solche, die deinetwegen leiden. Hast du kein Mitleid? Durch gewissenhafte, willige, eifrige Persolvirung deines Officiums kannst du zu ihrer Erquickung und Befreiung Vieles beitragen. Die armen Seelen warten sehnsüchtig darauf. Willst du sie warten lassen? Gib wohl Acht, daß du dann nicht auch einmal vergebens warten müssest.

Wirf besonders einen aufmerksamen Blick auf so viele Priesterseelen, die u. A. wegen Mangels an Eifer im Beten des Breviers, wegen handwerksmäßiger, lauer, eilfertiger Persolution desselben jetzt gequält werden. Sie rufen dir zu: Auch wir haben die nämlichen Fehler bezüglich des heil. Officiums begangen wie du, auch wir sind gewarnt worden, haben auch hie und da einen Anlauf zur

Besserung, zum Eifer genommen, sind dann aber in die alte Lahmheit und Lauheit zurückgefallen. O wie schwer müssen wir es jetzt büßen, daß wir die kleine Mühe und Selbstüberwindung gescheut haben, wie bitter bereuen wir es! Aber für uns kommt die Reue zu spät! Für dich ist es noch Zeit. Laß dich warnen und raffe dich auf, so lange es noch Zeit ist!

γ) Wirf weiter auch einen Blick auf die streitende Kirche. Sie hat dich mit der Mission betraut, tagtäglich als ihr Gesandter vor Gott zu erscheinen und ihre Interessen bei seiner Majestät fürbittend zu vertreten. Muß die Würde dieser Stellung, die Wichtigkeit dieser Mission, muß das in dich gesetzte Vertrauen dich nicht antreiben, deines Amtes mit allem Fleiße und Eifer zu warten?

Sieh die vielen Tausende frommer Priester, die zugleich mit dir mit den gleichen Worten das Lob Gottes erschallen lassen und die Bitten der Kirche vor ihn bringen. Confitebor tibi Domine betest du selbst, in concilio justorum et congregatione. Willst du daraus nicht auch die Folgerung ziehen: Confitebor tibi in toto corde meo? Oder willst du einer der Trägsten, Saumseligsten, Nachlässigsten sein?

Betrachte ferner die unzähligen Nöthen, Drangsale, Verfolgungen, unter denen die Kirche seufzt, den Jammer, der so viele ihrer Glieder bedrückt, das Sündenelend und die Gefahr der Verdammniß, worin so viele auch von den dir anvertrauten Seelen schmachten. Du hast ein so herrliches und wirksames Mittel, ihnen beizuspringen, im Breviergebet. Willst du durch Trägheit und Bequemlichkeit dessen Anwendung versäumen oder mehr oder minder unwirksam machen?

δ) Endlich blicke auf dich selbst. Schau in die Vergangenheit und gedenke des Versprechens, das du am Tage der Subdiaconatsweihe abgelegt, erinnere dich an die schönen Tage im Seminar und beim Beginne deiner priesterlichen Laufbahn; wie viel Freude und Trost, Segen und Nutzen hast du dort aus dem Breviergebet geschöpft, da du es so pünktlich, mit so viel Eifer und Ernst betetest. Wandelt dich's nicht wie ein Heimweh an nach jener Zeit? — Und wie steht es jetzt? Welche Fortschritte würdest du gemacht, wie viel Gnaden für dich und Andere erlangt, mit wie viel Segen gewirkt haben, was wärest du jetzt für ein gottgeliebter, gottbeglückter, gottgesegneter Priester, wenn du in jenem Eifer fortgefahren und gewachsen wärest! Wie viele Gnaden magst du eingebüßt, wie viele Strafen dir zugezogen haben! —

Und wie wird's in Zukunft stehen? Wie bei deinem Tod, deinem Gericht, deiner Ewigkeit? Was wirst du dort bezüglich deines Breviers denken? Was wirst du dort wünschen, gethan zu haben? — —

Darum wecke auf die Gnadengabe, die in dir ist, ringe dich mit Gottes Hilfe zurück zum Geiste des Anfangs, fache an den ernsten Eifer und fasse den festen Entschluß, das Brevier als eine deiner heiligsten Obliegenheiten anzusehen und zu behandeln und es daher nicht nur gewissenhaft und pünktlich, nicht nur willig und eifrig, sondern auch recht würdig und gut zu beten — über welch' letzteren Punkt der folgende Artikel noch einige Erwägungen bringen soll.

Beiträge zu Maipredigten.

1. Leitende Gedanken.

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

Die immer wachsende Verbreitung der Maiandachten — ein Fingerzeig der göttlichen Vorsehung auf ein ebenso sanftes als kräftiges Mittel zur Rettung und Vervollkommnung der Seelen — mahnt zugleich Alle, welche den trostvollen Beruf haben, in eigenen Maivorträgen zum gläubigen Volke zu sprechen, besondern Fleiß anzuwenden, daß dieselben dem hohen Zwecke möglichst entsprechen. Es geschieht daher von jeher, daß man ein ganzes System christlicher Lebensgrundsätze in die Betrachtungen über die hehre Gottesmutter einzuflechten pflegt, und es wird hiedurch nicht selten erreicht, was die gewöhnlichen Predigten der Sonn- und Festtags-Ordnung nicht erzielen können.

Ein äußerer Grund hiefür liegt schon in der passenden Stunde der Maiandacht, welche gewöhnlich in die Abendzeit fällt; das Volk hat bereits die Arbeit des Körpers und Geistes für den betreffenden Tag bei Seite gelegt und ist zu einem ruhigeren Nachdenken mehr geeignet, und zwar nicht nur für die kurze Zeit des Vortrages, sondern auch für die folgenden Stunden; es haben ja oft erst in der Stille der Nacht die Einsprechungen der Gnade erfolgreich für Entschlüsse des Lebens eingewirkt.[1])

Ein zweiter Grund der Wirksamkeit liegt in der ununterbrochenen Folge der Vorträge; während die gewöhnlichen Predigten höchstens in wöchentlichen Zwischenräumen die Wiederaufnahme des behandelten

---

[1]) In manchen Gegenden, in welchen besondere Rücksicht auf Dienstboten, Fabriksarbeiter u. s. f. genommen werden muß, ist die Maiandacht früh Morgens, z. B. 1/2 6 Uhr, mit Messe, Litanei und kurzem Vortrag. Es hat diese Ordnung, wiewohl durch die Verhältnisse geboten, nicht so viele Vortheile. Nach Verordnung des Hochwürdigsten und Hochseligen Bischofs von Linz, Franz Josef, (Diöcesan-Blatt 1882 Stück VII) soll die Maiandacht nicht in zu später Abendstunde gehalten werden, auch nicht lange, selten über eine halbe Stunde dauern.

Gegenstandes erlauben, hat man in den Maivorträgen ein Mittel, öfters in der Woche, an größeren Orten Tag für Tag, im gleichen Sinne auf Geist und Herz einzuwirken; nur soll jeder Vortrag, je kürzer er an Zeitmaß ist, um so kräftiger an Gedankengehalt ausgestattet werden. Es nähern sich hierin diese Vorträge in etwas denen der Volksmission, indem sie sich in eng verketteter Zeit- und Gedankenfolge ablösen.

Dazu kommt als nicht zu unterschätzender, dritter und innerer Grund, daß die Verflechtung der christlichen Grundsätze mit der Verehrung Mariens den Unterricht auf's innigste anregend für das Gemüth macht; hat sich ja nicht nur für die kindlichen Jahre, sondern für das ganze Leben bewährt, daß die Gefühle für die Mutter auf's tiefste in's Herz gewachsen sind; das gleiche gilt in der übernatürlichen Ordnung in Bezug auf unsere himmlische Mutter, sowohl wenn Aufschwung zu edlen, innigen Gedanken, als wenn Antrieb zu entschlossenen, opfervollen Thaten nöthig ist. Auch hier möchte seine Anwendung finden: „Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci", — die kräftig wirkende Arznei der ewigen Wahrheiten mit der süßen Mutterliebe gleichsam gewürzt.

Endlich ist ein vierter Grund nicht zu unterschätzen. Es zeigt sich auch hier Maria als die Mutter der göttlichen Gnade, indem in Stunden, wo von ihrer Liebe und Verehrung gesprochen wird, die Gnade und Wahrheit in Seelen eindringt, welche bei weit ernsteren Gelegenheiten sich derselben verschlossen zeigen. So war es Grundsatz des hl. Vincenz Ferrerius, immer etwas von der Gottesmutter in die Predigt einzuflechten, nicht allein wegen seiner persönlichen Andacht, sondern zugleich wegen des Segens für die Gläubigen. Ebenso behauptet der hl. Alphons Liguori, daß jede Predigt, in welcher von Maria etwas eingeflochten werde, nicht ohne besondere Frucht bleibe.

Wenn somit die Maiandachten erzielen sollen, daß zugleich auf Glaube und Sitten der Zuhörer stärkend eingewirkt werde, und im Gegentheil, wie vor 100 Jahren schon P. Muzzarelli in seinem „Maimonat" bemerkt und nach ihm der lit. Handw. f. d. k. Deutschland (J. 1884, Sp. 219.) wiederum mit Recht betonte „die Maiandacht nicht viel bedeute, wenn man am Ende des Monats nicht besser sei als am Anfange" — so kommt auf die zweckmässige Vertheilung und Mannigfaltigkeit des Stoffes nicht wenig an, indem der Hauptgegenstand doch immer Maria unter irgend einem Titel ihrer Würde, oder ihres Lebens, oder ihrer Verehrung bleiben muß. Die genannte Gruppirung zu 3 Abtheilungen soll auch in dieser Besprechung der Mai-Themata und der sich anreihenden Marien-Literatur festgehalten werden, obgleich es öfter schwer fällt, Werke, die von 2 oder 3 Gesichtspuncten aus zugleich verfaßt

sind, irgend einer bestimmten Gruppe einzureihen. Es wird in dem folgenden Ueberblicke keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch gemacht, da bei unserm Gegenstande, wie beim Lobe Mariens überhaupt, es schwerer ist, ein Ende als einen Anfang zu finden und thatsächlich die Marien-Literatur so angewachsen ist, daß wir fast nur auf Werke der letzten Jahrzehnte und der deutschen Sprache Rücksicht nehmen können.[1]) Es wird auch nicht Originalität gesucht; haben ja die größten und frömmsten Prediger alter und neuer Zeit Unübertreffliches hier geliefert, und es ist unsere Freude, ihre Geistesfrüchte zur Erbauung des Volkes wiederum vorzuführen. Auch werden wir lieber die Worte anderer Recensenten citiren, obwohl die Mehrzahl der zur Sprache kommenden Werke, insbesonders diejenigen, welche ausführlicher angegeben werden, vom Schreiber dieser Zeilen eigens zu diesem Zwecke durchgesehen wurden. —

Indem für manche Themen nicht unmittelbar ein passendes literarisches Werk vorliegt, sondern mehrere zugleich hereinbezogen oder auch umgeändert werden müssen, geben wir manches Mal Ueberblicke oder Skizzen unabhängig von den literarischen Quellen, oder vor Anführung derselben, indem unser Ziel sich nicht auf die vorhandene Literatur allein erstreckt, sondern wir überhaupt Beiträge oder Hilfsmittel für Maivorträge liefern wollen. Aus demselben Grunde wird man einsehen, daß die meistens befolgte Reihenfolge der Werke nach ihrer praktischen Verwerthung bei den einzelnen Themen sich besser empfehle, als wenn wir dieselben nach den Jahren ihres Erscheinens geben würden.

Bevor wir an unsere marianische Blumenlese gehen, schicken wir 4 Bemerkungen über die Verwerthung derselben voraus: **1)** Von größter Bedeutung ist die Einheit des Planes; daher wird bei gleichen Umständen ein und derselbe Prediger für den ganzen Monat gründlichere Früchte erzielen, als mehrere zugleich, die eine Vertheilung des Stoffes unter sich vornehmen. **2)** Die Vorträge müssen von der Betrachtung Mariens ausgehen oder sie als Kern enthalten; es wird sowohl in schriftlichen als mündlichen Maiandachten nicht selten dagegen gefehlt, indem zu wenig, an manchen Tagen fast gar nichts von Maria erwähnt wird; zum Beweise hiefür dienen manche Maimonate, worin nach einem feststehenden Plane die Reihen-

[1]) Wenn einige Male Werke, welche über 3—4 Jahrzehnte zurückreichen, berücksichtigt werden, so geschieht es entweder wegen neuer Auflagen und Umarbeitungen oder anderer Beziehungen zum Contexte. Auch haben wir einige lateinische Werke nicht verschweigen dürfen, wenn sie für einzelne Themen besonders werthvoll sind. Die lange Besprechung des lateinischen Hauptwerkes (Summa aurea) wird später motivirt. — Ueberhaupt geschieht die Zusammenstellung der Werke nicht zu bibliographischem Zwecke, sondern für Maiprediger zu praktischer Verwerthung.

folge der Exercitienwahrheiten durchgeführt wird, ebenso manche Auslegungen marianischer Psalmen und Sprüche, auch mancher symbolischer Blumen u. dgl., wovon später im Einzelnen. Es darf aber auch nicht, nach dem erwähnten Grundsatze Muzzarelli's, die zielbewußte Anwendung auf Glaubens- oder Sittenlehre unterschätzt werden; sonst ist Gefahr, daß die Maiandacht in flüchtige Gemüthsbewegung oder fromme Unterhaltung sich verliere. Die Klugheit, die Erfahrung und — da der Segen von Oben kommt — das Gebet und die Frömmigkeit des Predigers wird das Richtige treffen. **3)** Eine sehr wirksame Methode ist die Verflechtung mit marianischen Geschichten, umsomehr da diese Exempelpredigten mit der Maiandacht von jeher Hand in Hand giengen, ja schon vor der Einführung eigener Maivorträge bestanden. „Mit der Geschichte trägt das Volk die Predigt nach Hause", sagt ein alter Grundsatz, und der literarische Handweiser f. d. k. Deutschland (den wir im Verlaufe unserer Besprechung am häufigsten citiren wollen) bemerkt wiederum mit Recht: „Die wohlangebrachte Erzählung ist ein Hauptmittel, die Predigt dem Volke annehmlich zu machen; nach Alban Stolz hat das Volk immer Appetit nach der Erzählung. Das Historische ist anschaulich und spannend, weil concret und individuell; daher von jeher ein Element der Popularität." (J. 1883. Sp. 204). Wir setzen aus demselben Blatte (J. 1884, n. 17°, bei Besprechung des Exempellexicons von Scherer 3. Bd.) auch eine 3fache Beschränkung hieher: a) es sollen nur „wahre" (d. i. sichere) Thatsachen vorgebracht werden, sei es aus der hl. Schrift, Kirchengeschichte, dem Leben der Heiligen, oder der Erfahrung der neuesten Zeit, welch' letzteres oft am spannendsten wirkt, aber mehr oder weniger bestimmt nach Ort, Zeit und persönlichen Namen angeführt werden muß; b) sogenannte excentrische (absonderliche) Geschichten sollen wegbleiben, schon deßwegen, weil sie nicht nachgeahmt werden können, auch oft gefährlich wirken; c) die Zahl der Beispiele sei gering, besser Eines ausgeführt, als mehrere kurz gehäuft, sonst leidet die Sache und die sittliche Wahrheit selbst wird zu flüchtig dargestellt. — Wir werden zum Schlusse des Artikels Quellen anführen, woraus zuverlässige Mariengeschichten geschöpft werden können. **4)** Es erübrigt noch, von einem der wichtigsten Erfordernisse zu sprechen; es ist die sorgfältige Darstellung der dogmatischen Wahrheit selbst in Bezug auf Inhalt und Wortausdruck. Bevor wir auf Einzelnes eingehen, bringen wir **die Worte des Hochwürdigsten, nunmehr Hochseligen Bischofs von Linz, Franz Josef,** welche er im Linzer Diöcesanblatt J. 1882, St. VII. vor Beginn des Maimonats an seinen Clerus gerichtet hat:

„Es drängt mich, zu bemerken, daß, so groß unsere Andacht zur Mutter Gottes sein soll, wir dennoch die Grenzen des strengen Dogma in den Lobpreisungen

derselben nie aus den Augen verlieren müssen. So ist es undogmatisch, wenn man Maria die Miterlöserin[1]) nennt: Unus mediator Dei et hominum, homo Christus Jesus (I. Tim. 2. 5.); sie hat mehr als irgend ein Mensch bei der Erlösung der Menschen mitgewirkt; Christus aber ist der eine Erlöser. Ebenso ist es undogmatisch, wenn man sie „göttliche Jungfrau" nennt; sie ist göttliche Mutter, weil sie Mutter Gottes ist; ihre Jungfrauschaft ist die reinste und höchste, aber nicht eine göttliche, sie daher auch nicht eine göttliche Jungfrau. Ich weiß wohl, daß der Begriff des Predigers, der etwa diese Worte gebraucht, correct ist, aber solche Ausdrücke des correcten Begriffes sind incorrect und müssen um so sorgfältiger vermieden werden, als bekanntlich viele sogenannte Aufgeklärte und Protestanten uns Marienanbetung zum Vorwurfe machen. Ebenso müssen wir uns hüten, daß wir Lehren über die Person Mariä, welche fromme Meinungen . . . . . sind, als Dogmen hinstellen, müssen umgekehrt beim Vortrage derselben jetzt und dann bemerken, daß sie nicht Dogmen sind; dieses gilt namentlich von der leiblichen Himmelfahrt Mariens, die vielleicht in nicht ferner Zeit Dogma wird, aber gegenwärtig nicht ist. Wie wichtig die genaue Angabe des Grades der Glaubwürdigkeit einer Lehre ist, ergibt sich unter anderm aus der Erfahrung, die wir bei der Entscheidung über die unbefleckte Empfängniß gemacht haben; an gar vielen Orten wurde das katholische Volk völlig verwirrt, da es hörte, daß weitläufige Verhandlungen über die Frage der U. E. in Rom stattfinden, weil es diese Frage längst endgiltig entschieden hielt, und daher solche Verhandlungen mit seinem ganz richtigen Begriff von Glaubenswahrheiten nicht zusammenreimen konnte."

Es sei uns erlaubt, nun mehrere Beispiele anzuführen, wie sie bei Revision der marianischen Literatur uns auffielen: a) in Bezug der Ehrentitel Mariens findet man nicht selten Ausdrücke, die zwar durch den Drang der begeisterten Rede oder des liebenden Herzens entschuldigt werden können, aber die theologische Grundlage überschreiten. Auch in Gemälden und Gedichten trifft man dergleichen; doch kann hier, wenn auch nicht Entschuldigung, doch noch leichter Nachsicht geübt werden, als wo es sich um Begründung wahrer Marienverehrung handelt. Es ist schon mit Recht der Ausdruck „göttliche Jungfrau" getadelt worden; in der kirchlichen Sprache findet sich nie die Anrufung divina virgo, ja nicht einmal divina mater, sondern mater Dei, Dei genitrix, da das Adjectivum mehr

[1]) Dieser Ausdruck begegnet uns in neueren Schriften nicht selten, z. B. „Foederis arca" 9. Mai: „Maria Miterlöserin." Im Context wird übrigens dieser Titel 3fach richtig erklärt und vor falschen Auffassungen gewarnt. Man vergleiche hierüber namentlich Scheebens „Mariologie" mit dem Hinweis auf die berechtigte „Warnung eines deutschen Bischofs im Jahre 1882 (S. 594 ff.). Im selben Werke (d. i. des Handbuches der kath. Dogmatik 3. Bd. 1. Abth.) erfolgt die Erklärung anderer zweideutiger Ausdrücke, besonders über das „Mitopfer unter dem Kreuze, das Verdienen der Incarnation oder auch des Erlösungstodes" (vgl. S. 600 u. ff.) worüber wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

auf die Natur des Trägers, als auf persönliche Verhältnisse sich bezieht. Am weitesten geht wohl die Uebersetzung des Marienmonates von Huguet (5. Aufl. Schaffhausen 1858 S. 233), wo geradezu als Stoßgebet empfohlen wird: „O göttliche Maria, mache, daß ich dich erkenne und liebe;" doch hat der französische Ausdruck o divine Marie nicht so stricte Bedeutung, als der deutsche; daß der lateinische Ausdruck diva ebenfalls weitere Bedeutung hat als divina, ist bekannt. Ein ähnliches Beispiel liefert uns die verfehlte Uebersetzung des französischen Wortes: „Adoration" mit „Anbetung", wie sie uns namentlich in der überhaupt verunglückten deutschen Ausgabe von P. Poiré „die dreifache Krone" begegnet. So heißt es z. B. Bd. III. 9. § 2—5 selbst im Titel: „Innere und äußere Anbetung der heiligen Jungfrau, Anbetung der Reliquien, der Bilder der heiligen Jungfrau" u. s. f. (statt „Verehrung"). Doch wird im Texte der Begriff dulia und hyperdulia richtig erklärt (S. 432 ff.) und von der Gott allein gebührenden latria als der „höchsten Anbetung" wohl geschieden. Ueberhaupt muß bei Uebersetzungen in andere Sprachen Rücksicht auf die Spracheigenthümlichkeit genommen werden, wie u. a. die bekannte Anrufung: „Unsere liebe Frau vom hl. Herzen" beweist; in polnischer Uebersetzung ergab sich der Sinn: „Königin des hl. Herzens", was ein wahres dominium über Christus nahelegen würde; daher wurde sowohl diese Anrufung, als auch die Bilder, auf welchen das Kind Jesus vor den Knieen der sitzenden Mutter steht, durch Decret des S. Offic. 12. Februar 1878 verboten. Wenn auch in einem deutschen Gebete, das dem bekannten Memorare nachgebildet ist, es heißt: „O Gebieterin des hlst. Herzens ..... befehle ....." ; (nachgebildet der hyperbolisch klingenden Redefigur des hl. Petrus Dam. „Accedis ... non solum rogans, sed etiam imperans, Domina, non ancilla" ... Serm. 1. de Nat. B. V. vgl. Scheeb. S. 623) so vergleiche man uns're Bemerkung bei dem Titel: „Omnipotentia supplex" w. u. Ueber den richtigen Begriff des dominium Mariae vergl. Scheeben, Mariologie S. 509.

Es ist sicher auch ein Mißgriff, den Ausdruck „göttliche Hirtin" einzuführen; wenn wir auch Maria als Mediatrix nostra, ja als Vita, dulcedo et spes nostra begrüßen, wenn auch die mütterliche Sorge Mariens zur Bekehrung der Sünder und Beschützung der treuen Seelen das schönste Nachbild der Sorgfalt des göttlichen Hirten ist, so ist doch der Titel und ebenso die Darstellung, wie sie sich z. B. in einem Stahlstich von Bouasse-Lebel (Paris) findet, zu sehr zweideutig. In anderer Hinsicht ist die Auffassung einer dogmatischen Mariologie (von Dr. O. Paderborn Sch. 1850) verfehlt, worin eine derartig selbständig miterlösende Thätigkeit Mariens angenommen wird, daß der besondere Weibessegen, den Eva in statu naturae integrae gehabt, durch Maria wieder hergestellt worden

wäre; es wurde dieselbe in der Linzer Qu.-Schr. 1851 S. 167—188 (besonders S. 187) nur mit Bedenken und Beschränkung günstig recensirt und ist unseres Wissens später von der Congreg. Indicis verboten worden. In einer andern Mariologie (Maria im System der Heilsöconomie auf thomistischer Basis dargestellt, von Dr. J. K. jun. Regensburg, Manz 1883) wird in einem zu buchstäblichen Sinne, was von der Sapientia Verbi gilt, auf Maria übertragen und ihr eine fast hypostatische Union mit dem Logos zugeschrieben, daher auch eine communicatio idiomatum angewendet, wie sie nach theologischem Begriffe nicht gestattet ist, am wenigsten dem hl. Thomas zugemuthet werden darf. Ausdrücke wie: Für Maria war die Gnade etwas Wesentliches, Natürliches .... Maria besaß alle dem Menschengeschlechte bestimmten Gnaden dem Keime nach, u. dgl. sind unrichtig oder zweideutig (vergl. liter. Handw. 1884 n. 8, Sp. 248). In einem andern frommen und gelehrten Werke (Mariologia ..... auctore Chr. St., Paderborn 1881) begegnen uns die übertriebenen Ausdrücke: „Maria ist die accidentelle Ergänzung der ganzen Dreifaltigkeit, gleichsam die vierte Person der göttlichen Trinität, welche die 3 übrigen, soweit es einem Geschöpfe möglich ist, ergänzt und ausdrückt" (Liter. Handw. 1882, Sp. 3). Ebenso in M. de S. (Maria vor der Menschwerdung Christi .... Aut. Uebers. Mainz 1869): „Jesus Christus hat die ganze Welt der seligsten Jungfrau geschenkt; die seligste Jungfrau ist vom Anbeginn mit Christus die Ursache des Heiles der Engel und die Verwerfung der bösen Geister; die Schöpfung ist nach dem Ebenbilde der seligsten Jungfrau gemacht; das Werk der ersten 3 Tage verkündet die seligste Jungfrau u. s. f. (vgl. Linzer Qu.-Schr. 1870, S. 233; andrerseits liter. Handw. 1884, Sp. 219). Wenn auch im 2. Bändchen von M. d. S. (die allerseligste Jungfrau Maria im neuen Testamente) noch manche zweideutige Aufschriften (z. B. im 2. Cap.) uns begegnen, werden sie doch im Texte mit Worten hl. Väter oder bewährter Ausleger gewöhnlich richtig erklärt.

In andern Werken begegnen uns zu bestimmte Behauptungen, wie: „Maria hatte den Gebrauch der Vernunft vom ersten Augenblicke ihrer Empfängniß." Obgleich diese Meinung in neuerer Zeit häufiger auftritt (z. B. bei hl. Alph. Lig., Pinamonti ꝛc.), so wird sie doch ausdrücklich erst seit dem 14. Jahrhundert vertreten (zuerst eingehend wohl durch Fr. Mayronis); der hl. Thomas setzt noch das Gegentheil voraus. Vgl. Scheeben, Mar. S. 523. oder Vasq., Suarez ꝛc. Ebenso sind folgende Behauptungen nicht zu erweisen (in: Schönheiten des hlst. Herzens Mariä — v. B. Dr. M. — S. 18): „1) Maria hatte vom ersten Augenblicke so große Gnaden, daß die geringste größer war, als die größte der größten Heiligen ... „2) Maria hatte alle allgemeinen wie besondern Gnaden, die je einem

Geschöpfe verliehen worden" u. dgl. — Auch die Behauptung: „Die unbefleckte Empfängniß war die größte der Gnaden für Maria" bedarf der Erklärung; denn die größte Gnade war die Gottesmutterschaft, aus der die vorgenannte ihren Ursprung zieht. — Endlich die Ausdrücke „der Allmacht Mariens" (omnipotentia supplex, S. Anselmus etc.); „der allumfassenden Gnadenspendung" (omnis gratia per ipsam, S. Bernard.); „der Fülle aller Wissenschaft in Maria" u. dgl. müssen je nach der Zuhörerschaft mehr oder weniger richtig gestellt werden."

Zur genaueren Feststellung einiger citirten Behauptungen wollen wir aus Scheebens bündiger und kritischer Mariologie (im 3. Band des Handb. d. k. Dogm.) die bezüglichen Erklärungen hiehersetzen, um so mehr, da der genannte Auctor in der Lobpreisung Mariens sicher so weit geht, als es gemäß theol. Grundlage erlaubt ist, (ja an manchen Stellen, zumal wenn sie außer dem Context gelesen werden, besonders S. 502 oben und 506 mitt., uns fast zu gewagt erscheint.) —

1. „Miterlöserin" (S. 594 u. ff.) „In neuerer Zeit (seit dem 16. Jahrh.) hat man M., als cooperatrix in redemptione, auch corredemptrix, Miterlöserin, genannt. Aber dieser Ausdruck, obgleich er einen guten, ja sehr schönen Sinn zuläßt, enthält doch, für sich allein genommen, statt die ministeriale Unterordnung und Abhängigkeit Mariens zu betonen, so sehr den Schein einer Coordination mit Christus, beziehungsweise einer Ergänzung der Kraft Christi, daß man ihn wohl nur mit der ausdrücklichen Restriktion „in gewissem Sinne" gebrauchen dürfte. Unverfänglicher . . . ist der zuerst bei Alb. M. vorkommende Ausdruck: „Adjutrix redemptoris . . ." (Es folgt dessen Erklärung und Rechtfertigung gemäß „Dei sumus adjutores" und „Eva adjutorium simile . . .") — Sodann: „Der Ausdruck „corredemptrix" wird von manchen neueren selbst gelehrten Theologen so hingestellt, als ob er ein classischer, durch die Sprache der heil. Väter oder „Heiligen" sanctionirter wäre . . . Einige meinen, der Ausdruck sei überraschend, aber nicht gewagt. . . . Indeß haben wir, trotz alles Suchens, ihn vor dem 16. Jahrhundert nirgendwo gefunden. . . Auch später findet man ihn bei vorsichtigen Theologen nur selten. Seine innere Berechtigung folgt keineswegs daraus, daß . . . . Bei solchen Namen, welche auf die eigenthümliche Macht und Kraft hinweisen, durch welche Christus selbst sein Werk zu Stande bringt, ist die Accomodation derselben auf Maria mit der Partikel „cum" weniger berechtigt, als ohne dieselbe. (Ohne Partikel denkt man bei den Titeln salvatrix, redemptrix, reparatrix, . . . welche in den Schriften der Väter und Heiligen für Maria gebraucht werden (vergl. Sch. 393.) an die Unterordnung) . . . Der Ausdruck corredemptrix klingt daher seiner Natur nach, wie die Ausdrücke consacerdotissa und convictima, wovon der erste unerhört ist (weniger freilich der einfache Ausdruck sacerdotissa, davon Sch. S. 612), und der zweite . . . höchst befremdlich klingen würde, (davon Sch. S. 603) . . ohne Zusatz an sich schielend und darum Aergerniß gebend; es war darum ganz gerechtfertigt, wenn jüngst ein deutscher Bischof entschieden vor demselben warnte."

— Es folgt noch S. 595 die Erklärung von „adjutrix redemptionis“ (bei Alb. M. in seinem Mariale ad q. 148 und darnach bei S. Antoninus und späteren Th.) Ebenso S. 604 die Erklärung von Salvatrix rsp. Consalvatrix (bei Dionys Carth. und S. Alph. Herrl. M. 2, 6.)

2. Das „Mitopfer Mariens.“ (S. 603 ff., besonders S. 611, 612.) „Prägnant und ganz unverfänglich läßt sich diese Form der Mitwirkung Mariens . . . bezeichnen mit dem Ausdruck: Es sei die Erlösung der Welt bewirkt und die Heilsgnade erworben worden per sanguinem Agni, als durch den Lös- und Kaufpreis, und per gemitum Columbae, als durch eine vom heil. Geist geheiligte, im Namen der Erlösten dargebrachte Bitte um Annahme des Lösepreises . . . Inwiefern der gemitus Columbae (supplicatio sponsae) aus einem Herzen hervorgieng, welches durch liebevolle Theilnahme an dem Leiden des Lammes selbst ein geistiges Opfer war, ... konnte man versucht sein, auch von einem doppelten Opfer zu reden, durch welches die Welt erlöst worden sei . . . . Dadurch wird aber ein großes Mißverständniß nahegelegt, besonders wenn man nicht ausdrücklich die Coordination beider Opfer ausschließt“ — Es folgt der richtige Begriff von dem mitbegleitenden unblutigen Opfer Mariens, „dem Schwerte des Schmerzens“, ebenso vom Typus Abrahams bei des Isaak Opferung und noch besser vom Typus des Opferbringers und seinem Verhältniß zum Opferpriester beim mosaischen Opfer, wodurch Maria als diacona sacrificii, nicht aber als sacerdotissa aufgefaßt werden darf.

3. Die Universalität der himmlischen Mittlerschaft und Gnadenspendung durch Maria; deren unrichtige und richtige Auffassung vergl. S. 624 ff. „Den Satz, daß keine Gnade von Gott verliehen werde ohne eine gegenwärtige interessorische Mitwirkung Mariens, mithin alle Gnaden durch ihre Hand gehen, haben viele Theologen nur als . . . fromme Meinung gelten lassen. Man braucht aber nur den Sinn des Satzes zu fixiren . . . . um einzusehen, daß die wissenschaftliche Consequenz dazu nöthigt, an dem Satze festzuhalten . . Man vergleiche den liturgischen Gebrauch der Kirche von Eccl. 24. „In me omnis gratia . . „Qui me invenerit, . . . die Anrufung „Janua coeli,“ sowie „Mater divinae gratiae“ nach „Mater Christi“, die Auffassung des heil. Bernard, Bernardin, Thom. Villanova etc. de aquaeductu, de collo corporis Christi oder nach Ernestus Pragensis (Mariale cp. 83) zuerst de corde corporis, cujus caput Christus, welch' letzterer Ausdruck von Sch. besonders bevorzugt wird. — Kurz und klar handelt über den Gegenstand „B. M. V. thesauraria gratiarum“ auch die Theol. Mor. auct. (Rdsmo Eppo) Ernesto Müller, Tomo II. § 50. Ebenso Hettinger's Apologie des Christenthums (II. Bd., 1. Abth., 9. Vortr. „Die Gottesfülle“). Des heil. Alphons Lig. Lehre hierüber (in Herrlichkeit Mariä I. 5) ist allbekannt.

4. Die Gnadenfülle Mariens. Vergl. S. 515 ff., jedoch auch die Beschränkung S. 518. „Im Anschluß an solche Aeußerungen der Väter wird der Begriff der Gnadenfülle von spätern Scholastikern, besonders Suarez d. 18., auch dahin erklärt, daß der Gnadenreichthum Mariä . . . . . nicht nur die Gnade aller einzelnen Engel und Heiligen, sondern auch aller zusammen-

genommen überrage. Indeß ist dieß höchstens als eine wahrscheinliche Meinung geltend zu machen .... Wenn man jedoch voraussetzt (wie man wohl muß), daß die Gnade Marias im Anfange ihres Lebens das Gnadenmaß des höchsten Engels übertroffen hat, dann ergibt die unausgesetzte Steigerung einen solchen Reichthum, daß der Vergleich mit der Gnade der einzelnen Engel und Heiligen ungenügend erscheint und eine Ergänzung durch den Vergleich mit der Gesammtheit naheliegt." — S. 519: „Die Gnade Mariens war einem *inneren Fortschritt* unterworfen ... Einige Theologen haben den Unterschied der beiden Stadien (vor und nach der Empfängniß Christi) so weit getrieben, daß sie nicht mehr für das zweite einen Fortschritt zuließen .... „Der excentrische Vega (Theol. Mar.) hat es sogar wahrscheinlich zu machen gesucht, daß Maria während ihres ganzen irdischen Lebens die visio beata gehabt. Diese Ansicht ist jedoch verwegen ... (Vergl. auch l. c. ... die Ansicht des Suarez vom Augenblick der Empfängniß.) — S. 521. „Die Gnadenfülle Mariens bezieht sich zunächst auf die *heiligmachende Gnade und diejenigen*, welche mit dieser im wesentlichen Zusammenhange stehen oder zu deren Vollkommenheit gehören. Wenn manche Ausdrücke der Väter und namentlich der Scholastiker allgemeiner lauten, daß Maria *alle Vorzüge* zukämen, welche irgend einem Heiligen verliehen wurden, dann geht der Sinn unbedingt nur auf diejenigen, welche den Besitz, die Bethätigung u. s. f. der Gnade und die allseitige Reinheit des Seins und Lebens Mariens betreffen .... (Es folgen die Unterscheidungen ...) Ohne Zweifel hatte Maria die erhabensten Erleuchtungen über Gott und göttliche Dinge; daß aber noch eine relative Unvollkommenheit der Erkenntniß bestehen konnte, zeigt Luc. 2, 50 ꝛc. ... Es ist reine Willkür, ihr von vornherein den Besitz *aller natürlichen Wissenschaften* oder eine engelförmige Erkenntniß aller Dinge zuzuschreiben. ..."

5. Die „bittende" *Allmacht Mariens* ist schon durch den Titel, sowie durch den alten Pentameter „Quod Deus imperio, tu prece, Virgo potes" (vergl. Scheebens Marienblüthen) genugsam erklärt. — Sagt ja, abgesehen von katholischen Erklärern selbst Martin Luther in seiner Expositio des Magnificat über die Fürbitte und Macht Mariä: „Anrufen soll man sie, damit Gott *durch ihren Willen* gebe und thue, was wir bitten ... Diese zarte Mutter Gottes wollt' mir erwerben den Geist, der solchen Gesang möcht' nützlich und gründlich auslegen, uns allen aber heilsamen Verstand und löbliches Leben daraus nehmen, und dadurch im ewigen Leben mögen singen das ewige Magnificat. Das helfe uns Gott und verleihe uns Christus *durch die Fürbitte und den Willen* seiner Mutter Maria." — Mit diesen Worten ist selbst den Gegnern genugsam die Erklärung des Titels gegeben.

b) Was *die Begründung der Titel und Vorzüge Mariens* betrifft, begegnen wir ebenfalls in Predigten und Erbauungsschriften mancherlei Schwächen; namentlich wird mit Vernachlässigung strengerer Beweise oft nur nach herkömmlichen Congruenzgründen gegriffen; freilich machen diese nicht selten mehr Eindruck, müssen aber selbst ihre Stütze wiederum anderswoher

nehmen. Als Beispiel nur Eines, welches so eingebürgert ist, daß die nähere Untersuchung vielleicht befremden wird.

Es wird häufig die Wahrheit „Maria ist unsere Mutter" nur mit den Worten bei Johannes 19. „Weib, siehe deinen Sohn . . . ." begründet; man behauptet auch ohne weiters: „Die heil. Väter, besonders der heil. Augustin, bemerken, daß durch den heil. Johannes hier alle Kinder der Kirche vorgebildet werden und daß Jesus in der Person dieses Apostels allen Gläubigen Maria zur Mutter gegeben habe." So z. B. Allioli bei dieser Stelle, nach ihm Fischer's Geschichte d. g. Off., fast ganz gleich Schuster-Holzammer Handb. g. b. G. Ebenso Erbauungsschriften, wie Ott's Marianum u. A. Am weitesten geht wohl Ventura, dessen vielfach verdienstvolles Werk (Mutter Gottes — Mutter der Menschen) wir später eingehend besprechen (Gruppe B, I, b) — wenn er in der Vorrede (S. V.) behauptet: „Es gibt unter Allen, die über die Vorzüge und Geheimnisse Mariens geschrieben, nicht Einen, der jene Stelle des Evangeliums nicht im uneigentlichen und prophetischen Sinne erklärte und behauptete, damals seien wir alle in der Person des Johannes Marien als Kinder übergeben un Maria als Mutter bestimmt worden." Doch gibt auch Ventura zu, daß die Worte buchstäblich und direct auf Johannes sich beziehen. — Wenn man die heil. Väter als Beweisquellen nachsucht, kommt man in Verlegenheit; der heil. Augustin redet in der bezüglichen Stelle (tract. 119 in Joan.) nur von Johannes: „Alterum pro se filium providebat," andere, wenigstens ältere Kirchenväter dafür vorzubringen, ist noch schwerer.[1]) Der erste, welcher deutlich

[1]) Corn. a Lap. führt zu dieser Stelle „Porro Christus in Joanne ceteros Apostolos imo fideles omnes quasi filios matri suae commendavit . . . ." zwar den heil. Bernhard (serm. 4. de Ass. und serm 2. in Pent.) an, aber dessen Worte beweisen nur überhaupt Mariens Mutterfürsorge für die Menschen. Von Späteren läßt sich klar darüber vernehmen: S. Laur. Just. und S. Antoninus (deren Worte bei Mislei, Mutter Gottes, S. 318). Für den Act des Gebärens der Menschenkinder unter dem Kreuze: Albert M., Rup. Tuit., Arn. Carn., Salmeron, besonders S. Bernardinus Sen. Dieser Gedanke wurde sodann weiter ausgeführt durch Ventura, Faber, Laurent, Jeanjaquot, Castelplanio u. A. (vergl. Scheeben l. c. S. 611). — Freilich kann der mitleidende und mitopfernde Akt Mariens unter dem Kreuze beim Tode des Sohnes, wodurch für uns das Leben in actu erst erworben und diese Erlösungsfrucht in ihrem vorzüglichsten Gliede, Marien, gleichsam schon der ganzen Kirche übermittelt wurde, als ein „schmerzvolles Gebären der Kinder zum Leben" aufgefaßt werden und Maria hier zuerst actuell als Menschenmutter betrachtet werden; doch die innere Ursache bleibt immerhin die Incarnation. — Hören wir darüber Scheeben's Worte (l c. n. S. 617): „Ein formelles Schriftargument für die durch mütterliches Gebären begründete Mutterschaft liefert die richtig analysirte Stelle von Apoc. 12, 1. (oben l. c. 1531). Diese Vision des Liebesjüngers gibt dann einen positiven exegetischen Anhalt, um die von ihm im Evangelium (19, 26.) berichteten Worte „Mulier ecce f. t." . . . in einem höheren, uni-

bezeugt, daß das ganze Menschengeschlecht in der Person des Johannes verstanden sei, ist wohl der Auctor anonymus de immac. Conceptu B. V. saec. XII. (nach Anderen saec. XIII.), früher dem heil. Anselm zugeschrieben (vergl. op. P. Hurter 12um p. 239). Doch ist es sicher, daß nach der frommen Auslegung vieler kirchlicher Schriftsteller mittlerer und neuerer Zeit die Worte für die Thatsache der Mutterschaft Mariens in Bezug der Menschheit Zeugniß geben, aber, wie Scheeben richtig angibt, ihr Verständniß erst aus der Thatsache des sich eben vollziehenden Opfers nehmen. Jedermann wird zugleich zugeben, daß dasselbe mütterliche Verhältniß Mariens zu den Menschen schon in ihrem früheren Leben bestanden hat, z. B. gegenüber den Hirten, Weisen, den Gästen zu Kana u. s. w. Wo ist also die tiefere Begründung, der erste und eigentliche titulus juris, um so zu sprechen? Nirgend anderswo als in demselben kräftigen fiat, in welchem sie zur Menschwerdung des Sohnes Gottes in ihrem jungfräulichen Leibe beigestimmt hat; in demselben Augenblicke, wo sie Mutter Gottes geworden, ist sie Mutter aller Menschen geworden, oder, um mit dem heil. Bernhard zu sprechen (tom. 3. sermo 6), in demselben Augenblicke, in welchem sie ihre Einwilligung gab, Mutter Gottes zu werden, da willigte sie auch ein, Mutter aller Kinder des Heils zu werden, und damals schon trug sie dieselben unter ihrem Herzen. Der heil. Wilhelm erläutert es also: „Indem Maria das Leben (Christus) zur Welt geboren hat, hat sie Viele (uns Alle) zum Leben geboren." Da nun in der Lebensspendung der Titel der Mutterschaft vorzugsweise liegt, ist sie uns eben dadurch (und zwar in einem innigeren Verhältnisse, als durch bloße Adoption!) unsere Mutter und sind wir ihre Kinder geworden, daher wir mit Recht rufen: „vita, dulcedo . . . . salve!" Auf diesen Grund zielen auch die Worte des heil. Anselm (Or. 51.) und die treffende Begrüßung Mariens als zweite bessere Eva, die uns nicht den geistlichen Tod

---

verselleren Sinne auf die geistliche Mutterschaft Mariens über alle Erlösten zu beziehen. . . . . Aus dem Wortlaute selbst und den historischen Umständen einen eigentlichen Beweis zu ziehen dürfte schwer halten. Das geistreiche Verfahren von Ventura (I. 6.) hat wenigstens den Werth, daß es zeigt, die höhere, universelle Bedeutung schließe sich naturgemäß an den Wortlaut und die Umstände. . . . Aber darum enthalten die Worte keineswegs einen Beweis für die Mutterschaft Mariens überhaupt, sondern in Voraussetzung der letzteren nur einen Präsumtionsbeweis für den Willen Christi, daß Maria die von ihr empfangenen Kinder pflegen und nähren solle. . . . — Wir machen hier noch aufmerksam, daß von Ventura u. A. zu sehr die von Maria freiwillig auf Calvaria übernommenen Schmerzen als Rechtstitel für die Mutterschaft betont werden (z. B. S. VII.), andererseits nur ein Verhältniß der Adoption in den Vordergrund tritt, insbesonders wenn (S. 76 ꝛc.) die Stelle des heil. Bernardinus derartig benützt wird „In Joanne intelligimus omnes, quorum B. virgo per dilectionem facta est Mater."

sondern das geistliche Leben übermittelt hat. — Wir werden später diese lehr- und trostreiche Wahrheit zu einem ganzen Maiencyclus verwerthen, indem wir zu dem genannten deductorischen Argumente noch das durch die ganze Geschichte der Kirche ausgedehnte inductorische Argument (ab effectibus ad causam) dazu fügen, wie nämlich Mariens Obsorge für die Menschen alle Pflichten einer Mutter erfüllt hat und immer noch bethätigt.

c) Wir gehen auf die Quellen über, welche zu den Lobsprüchen Mariens hie und da gebraucht werden. Hier ist leider zu bemerken, daß namentlich ältere, sonst trefflich verfaßte Werke zu sehr der historischen Kritik entbehren und Citate enthalten, die sich als nichtauthentisch erweisen. So von B. Canisius, Baronius, Suarez, S. Alphonsus Lig etc. — Selbst das berühmte Werk von Roskovany (B. V. in s. conceptu Imm. Bd. 1, 3) enthält noch ältere Quellen zu wenig gesichtet. Um einzelne Apokryphen zu nennen, erwähnen wir zunächst den Brief des heil. Ignatius M. an den heil. Johannes Ev. (noch citirt in Stamms Mariologie), ebenso dessen Brief an Maria und Mariens Brief an Ignatius, ebenso den Brief des Dionysius (Areop.) an Paul von Samosata, überhaupt des Dionysius Areop. Leben und Werke, vieles aus der Liturgia S. Jacobi, was von späteren Zusätzen herrührt, sowie sie selbst dem 4. Jahrhundert angehört, die Acta S. Andreae aus dem 3. Jahrh., noch mehr die apokryphe Liturgia S. Mariae, manche unterschobene Sermones S. Aug., Hier., Chrys., Hom. in div. von Orig., Hom. Ildephonsi; des Ephiphanius Homilien sind nicht vom berühmten ältern E. (gest. 403) sondern gehören einem jüngern aus dem 7. oder 9. Jahrh. (vergl. Linzer Qu.-Schr. 1874, Maria in den 1. Jahrhunderten; noch gründlicher Scheeben's Mar., S. 476 ff.[1])

[1]) Sch. (l. c.) gibt nebst dem Ueberblicke der mar. Literatur auch einige Regeln über die echte Auswahl: Im Allgemeinen sind späteren Ursprungs die Reden auf Specialfeste Mariens, welche vor das 5. Jahrhundert zurückdatirt werden; ausgenommen die Feste der Annunc.(-Incarn.) und Hypapante(-Purif.), ebenso der Weihnachtsfeier ꝛc. Daher sind wohl echt die Rede de Hyp. von S. Method. (3. Jahrh.), sehr unsicher hom. S. Greg. Th. et Nyss., Amphiloch., Eus. Emiss. (in Ann. et Occ.) S. Athan. (de Deip.); ganz unecht alle Reden und Briefe de Nat. et Ass., welche den Namen des heil. Chrys., Aug. und Hier. tragen. Sehr viel Echtes findet sich unter den Namen Ephrem, Theod. Anc., Proclus, sowie in den schönen Schriften des heil. Aug. Hier. und Ambr. über die Virginität. . . . Der berühmte Brief „Cogitis me" trägt zwar den Inbegriff der abendländischen Tradition (vom 8. Jahrh.?), ist aber dem heiligen Hier. (ad Paulam et Eust.) fälschlich zugetheilt. . . . Auch die Homilien auf Maria Himmelfahrt, aus welcher manche kirchliche Gebete genommen wurden, ist wohl im 8. Jahrhundert verfaßt und im Mittelalter dem heil. Augustin zugeschrieben. . . . Späteren Ursprungs sind auch die dem heil. Ildephons zugeschriebenen marianischen Reden und die Corona B. Virginis, echt aber dvs Werk de perp. virg. B. M. Dem heil. Bernhard gehören wohl die herrlichen

d) In Bezug des Lebens Mariens hat man sich zu hüten, apokryphe Evangelien in den Volksunterricht hereinzuziehen oder gar mit dem zweideutigen Ausdrucke „die Ueberlieferung lehrt" und dergleichen zu bestätigen, wenn wir auch zugeben, daß manches aus denselben nicht erdichtet, sondern aus alten mündlichen Berichten hergeholt sei. Solche waren sogar für die dichterische und künstlerische Darstellung des Mittelalters maßgebend und sind jetzt noch vielfach den Erbauungsgeschichten eingestreut. Die wichtigsten sind: 1. Das Protoëvangelium Jacobi, aus dem 2. Jahrh. stammend (vergl. Lehner, Marien-Ver., S. 223 ff.); 2. Evangelium infantiae Domini oder Thomasevangelium, fast ebenso alt (L. S. 236): 3. Liber de ortu B. V. etc. oder Pseudo-Matthäus (L. S. 237 ff.); 4. Historia Josephi, fabri lignarii, ursprünglich koptisch, aus dem 4. Jahrh. (L. 241); 5. das Buch über den Hingang Mariens oder Liber de transitu M. V., aus dem 4. oder 5. Jahrh. stammend, dem Melito, Bischof von Sardes, fälschlich zugeschrieben, die bekannte Legende vom Tode und Grabe Mariens enthaltend (L. 244 ff. — ebenso über die Apokr. kurz in Scheeben's Mariologie, S. 473.)

Wo verschiedene Legenden oder verschiedene exegetische Auslegungen über dieselbe Thatsache bestehen, erkläre man sich auch nicht zu bestimmt für eine einzige; zum Beispiel diene der Aufenthalt Christi in Aegypten, der bald zu 7, 5, 3 Jahre bis herab auf wenige Monate und Tage angenommen wurde (vergl. Corn. a Lap. u. A.) Wurde ja in letzter Zeit die Meinung wieder betont, daß die Flucht nur über die Grenze von Palästina geschah, wo im Volksmunde der Name Aegyptens schon gangbar war; Herodes sei durch göttliche Strafe baldigst gestorben und die heilige Familie habe sofort zum Feste der Reinigung nach Jerusalem ziehen und von da (gemäß dem Evangelium) nach Nazareth zurückkehren können. Ebenso hat man sich zu hüten, Privat-Offenbarungen, namentlich wenn sie von der Kirche noch keine authentische Billigung erhalten haben, im Volksunterrichte vorzubringen. So z. B. können zwar die Offenbarungen der ehrwürdigen Maria von Agreda (die geheimnißvolle Stadt Gottes), noch mehr die Gesichte der gottseligen Katharina Emmerich für die Privatbetrachtung ein geeignetes Mittel sein, aber weil dem Inhalte nach nicht von historischer Ge-

---

Serm. super Missus est, de 12 stellis, de aquaeductu . . . aber nicht die Serm. super Salve Reg. — B. Alb. M. lieferte das weitläufige, eingehende Werk von 230 quaestiones, betitelt: Orationes super Ev. Missus est (-Mariale) B. Alb. und vielleicht auch die Biblia Mariana, aber das gleichzeitige, unter seinen Werken abgedruckte Opus de laud. B. V. gehört dem Richard. a. S. Laur. . . . — (vergl. dazu auch Sighart: Alb. M. S. 197 - 201 und 292). Das Speculum B. Virginis wird auch von der neuesten Kritik dem heil. Bonaventura nicht mehr zugetheilt (vgl. Scheeben's nachträgliche Bemerkung Seite 630).

wißheit (die selbst Katharina Emmerich nicht beanspruchte), noch von öffentlicher kirchlicher Bestätigung, sollen sie von der Kanzel fern bleiben (vergl. Rec. der Linzer Q.-Sch. 1881). Es geschieht nur zu leicht, daß das Volk gleichviel demjenigen Glauben schenkt, was solchen Quellen entstammt, als was geoffenbarte Glaubenswahrheit ist; es muß beides scharf geschieden werden. Der gleiche Unterschied gilt bezüglich der Erscheinungen Mariens; die kirchlich beglaubigten (z. B. Lourdes, Salette) sind mit den fraglichen (Marpingen) oder gar verworfenen (Mettenbuch) keineswegs zusammenzustellen.

e) Was die Verehrung Mariens betrifft, ist die Geschichte der Einführung mancher Feste, insbesondere der unbefleckten Empfängniß, nach den genaueren Forschungen der Neuzeit zu geben. Für die Geschichte des Festes Maria Himmelfahrt (eigentlich „Maria's Aufnahme in den Himmel") wäre die Hauptquelle: Benedict. XIV. „De festis D. N. J. C. Matrisque ejus." Zu unserem Zwecke genügt jedes correcte Kirchenlexicon, das über Marienfeste handelt. Was die Verehrungsweisen selbst betrifft, ist der streng kirchliche Geist gegenüber den nach Neuem und Absonderlichem haschenden Phantasien und Gefühlen zu betonen.

Wenn wir uns bei den letzten negativen Anforderungen an Maivorträge so lange aufhielten, lag der Grund darin, daß es so wichtig ist, Wahrheit mit Wahrheit zu bestärken; auch brauchen wir sodann bei den einzelnen Themen und Werken, die wir nun zusammenstellen wollen, nicht mehr auf dergleichen Bemerkungen hinzuweisen. Wir lassen sogleich die Uebersicht unserer Eintheilung folgen:

A. Allgemeine Quellen: I. Zeitschriften über Maria. II. Predigten über Maria. III. Sammelwerke für Predigten, Betrachtungen u. dergl. IV. Marienmonate verschiedenen Inhalts.

B Besondere Quellen: I. über Gnadenvorzüge und Ehrentitel: a) insgesammt (Mariologien ꝛc.); b) einzelne (unbefleckte Empfängniß. — Reinstes Herz Mariä. — Maria unsere Mutter. — Unsere liebe Frau und Königin. — Symbolische Titel und Typen.)

II. Ueber Leben und Tugenden: a) Das gesammte Leben; b) einzelne Abschnitte (Heimsuchung — Jugendjahre — die Reden Marias, insbesondere das Magnificat, die Freuden Marias); c) die Tugenden insgesammt; d) einzelne (insbesondere die heil. Reinheit).

III. Ueber Verehrung Mariens: 1. in sich, 2. in der Nachfolge, 3. in den Formen der Anrufung: a) speciell über Ave Maria, b) Rosenkranz, c) lauretanische Litanei, d) Antiphonen, Hymnen, Orationen, 4. im Festkranze, 5. in den Gnadenstätten: a) der ganzen Erde, b) einzelner (Lourdes, Loretto), c) der Heimat, 6. in der Huldigung der Künste (Bauten, Bilder, Lieder, . . . hier auch:

Symbole Mariens), 7. in den historischen Erfolgen: a) der Verbreitung über die Länder, b) des Tugendlebens der Verehrer.

IV. Anhang: Mariengeschichten.

Es fehlt nicht an derartigen Zusammenstellungen.[1]) Die Linzer Qu.-Schr. selbst brachte eine solche im Jahre 1880 (S. 305), mehr als 60 Werke enthaltend, in gedrängter Kürze. In den früheren Jahrgängen finden sich ausführliche Vorträge; so im Jahre 1857: über die lauretanische Litanei; Jahr 1858 und 1859: über die 15 Geheimnisse des Rosenkranzes; Jahr 1860: 28 Betrachtungen über das Ave Maria von Augustinus von Leonissa, aus dem Lateinischen übersetzt von einem Weltpriester; Jahr 1861: Skizzen über die Vorbilder Mariens; Jahr 1862: über das Leben Mariä und Jahr 1863: Räthe und Lehren Mariä, aus ihren Worten zusammengestellt, welche sodann im Jahre 1866 zu ausführlichen Betrachtungen erweitert wurden. Wir werden auf all diese Artikel und überhaupt auf die in der Linzer Qu.-Schr. besprochene Marien-Literatur zurückkommen. Sehr verdienstvoll sind ferner die Recensionen über Marienliteratur im lit. Hdw. f. d. k. D.; wir werden aus den letzten Jahrgängen desselben die meisten einschlägigen Bemerkungen verwerthen. Der Verfasser hat zu diesem Zwecke namentlich die 20 letzten Jahrgänge durchgegangen, — und es wird kaum ein bedeutendes Werk daraus übersehen worden sein. Auch die literarische Rundschau und die Zeitungen (österreichisches) Vaterland und (früher) Volksfreund, enthielten vor Beginn des Maimonates treffliche Besprechungen. Das Salzburger Kirchenblatt bringt seit einer Reihe von Jahren den Ueberblick der Maipredigten im Dome zu St. Pölten.

Wir können zum Abschluß dieses ersten Artikels auch die zwei verdienstvollsten Auctoren nicht verschweigen, deren Werke für verschiedene Themen der Maivorträge in unseren Gegenden wohl die meiste Verbreitung gefunden haben. An den bekannten Namen des eifrigen Homileten Simon Knoll in Bayern schließen sich die Werke an: 1. Maria nach Schrift und Tradition (2 Bände), 2. Leiden und Freuden der Gottesmutter, 3. Lauretanische Litanei, 4. Rosenkranz, 5. Salve Regina. Der zweite Auctor, ebenfalls in Bayern als Seelsorger und Schriftsteller wirkend, liebte es, die Marien-Vorträge unter symbolischen Titeln zu bringen; von ihm besitzen wir

[1]) Wir lassen hier diejenigen außer Augen, die unseren praktischen Zweck gar nicht berühren. Es genüge auch die bloße Erwähnung der neuesten sehr mühsamen Zusammenstellung sämmtlicher Schriften, welche über die Mutter Gottes von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu seit ihrer Gründung verfaßt worden sind; sie zählt 2207 Nummern mit dem Titel: Bibliotheca Mariana de la Compagnie de Jésus, per Carlos Sommervogel S. J. (1885, Paris, Picard, — 8°, 242 pag.) Vergl. Rec. in Laach. St. 1885, Heft 8, S. 340.

„die Marienblumen", „die Braut des hohen Liedes", und drei vollständige Mai-Andachten im „Marien-Prediger." In den letzten Jahren vermehrte sich aber sowohl die Zahl der Auctoren als der von ihnen gelieferten verschiedenartigsten Werke auf eine erstaunliche Weise, wie die folgenden Besprechungen zeigen werden.

Generalabsolution der Bruderschaften für ihre Mitglieder in articulo mortis.

Von P. A. R. H.

Damit die Besprechung dieses Gegenstandes, die hier folgt, mehr Leben gewinne, wollen wir sie als das vorlegen, was sie eigentlich war: als Beantwortung eines Pfarrconferenz-Casus. Derselbe lautete: „Desiderius, der die Vollmacht besitzt, in das Carmeliter-Scapulier einzukleiden, und, laut des ihm zugestellten Patentes, den Mitgliedern auch die „Generalabsolution in der Sterbstunde" zu ertheilen, ist im Zweifel: I. ob er, nach der bekannten neuen Anordnung des heil. Stuhles vom 7. Mai 1882 (Decr. authent. ed. 1883, pg. 411) hiezu noch die bishin übliche „Formel" gebrauchen dürfe, wie sie in dem, seinerzeit ihm von den PP. Carmeliten aus Rom zugekommenen Büchlein enthalten ist? II. Ob er, nachdem der Pfarrer einem Kranken bereits den s. g. „päpstlichen Segen" ertheilt hat, nun in derselben Krankheit diesem auch noch die Generalabsolution der Scapulierbruderschaft auf dem Todbette geben dürfe? und III. umgekehrt, ob, nachdem er dem Kranken schon diese „General-Absolution" gegeben, der Pfarrer demselben dann auch noch dem „päpstlichen Segen" ertheilen dürfe? Was ist nun zu diesen Zweifeln des Desiderius zu sagen?"

Die Antwort muß auf alle drei Zweifel verneinend lauten. Auf den ersten deshalb, weil die obgedachte bereits allbekannte neue Bestimmung vom 7. Mai 1882 ausdrücklich ganz allgemein sagt: Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione Benedicti XIV. „Pia Mater", addito tantum ad Confiteor nomine s. proprii Fundatoris. Die Bedeutung dieses Ausdruckes „in omnibus" ergibt sich theilweise aus dem unmittelbar vorangehenden Absatze des Decretes, indem es da heißt: „Die heil. Congregation habe vor allem für zweckmäßig erachtet, alle und jede einzelnen Segens- und Generalabsolutions-Formeln, die nicht nur bei den Terziaren des Franciscusordens, sondern auch bei anderen Orden und den zu ihnen gehörenden Terziaren in Gebrauch gewesen seien, in Erwägung zu ziehen, um eine einzige und gleiche Formel zusammenzustellen, die

von Allen in Zukunft bei derlei Segen und beziehungsweise Absolution zu gebrauchen sei." Wir sagten: theilweise; denn da bekanntlich die alten Orden sozusagen alle ihre wahren Terziaren hatten und die meisten davon, wie die Trinitarier, Dominicaner, Carmeliter, Serviten ꝛc. auch noch gegenwärtig ihre eigentlichen Drittenorden gleich den Söhnen des heil. Franciscus haben: so ist in der eben angeführten Stelle des Decretes, an sich, noch nicht deutlich genug gesagt, daß die heil. Congregation darin auch die Mitglieder der zu verschiedenen Orden gehörenden Bruderschaften, nicht nur deren eigene Terziaren einbezogen habe. Deutlicher spricht sich hierüber dasselbe Decret an einer anderen Stelle aus, indem auf das Dubium III: An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus . . . formula Benedictina sit sub poena nullitatis praescribenda? geantwortet wird: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim. Der Grund, warum die neue Bestimmung getroffen wurde, nämlich: ad uniformitatem inducendam et ad falsas interpretationes vitandas, wie er ad sub I angegeben ist, bleibt eben für beide — die Bruderschaften wie die Terziare — ganz einer und derselbe. Aber noch klarer und wohl nimmer mißverstehbar spricht sich die Intention, gleicherweise auch die verschiedenen Bruderschaften, Scapuliere ꝛc. einzubeziehen, durch folgende Aufschrift im Decrete aus: Formula benedictionis . . pro Tertiariis saecularibus, caeterisque omnibus, communicationem privilegiorum et gratiarum cum Regularibus cujuscumque Ordinis habentibus. Daß nun unter diesen Worten: omnibus communicationem . . habentibus, auch von den Ordens-Obern selber die Mitglieder ihrer Bruderschaften, Scapuliere ꝛc. verstanden werden, zeigt ein vergleichender Blick in die von ihnen seit dem Erscheinen jenes Decretes neu veröffentlichten Büchlein der betreffenden Bruderschaften selbst, in denen sie für die, welche sie zur Aufnahme in diese bevollmächtigen, die hiebei üblichen Formeln mittheilen. In diesen Büchlein der neuen Auflage ist nämlich von jener früheren formula absolutionis gen. in articulo mortis nichts mehr zu finden, sondern es erscheint da einzig und allein die Benedictio apostolica von Benedict XIV. als die „Art und Weise, den Mitgliedern die General-Absolution in der Sterbstunde zu ertheilen", und es ist dabei auch ausdrücklich angegeben: juxta recens Decretum Leonis PP. XIII. So ist es in den andern und genau so auch in der neuen Auflage des römischen Büchleins für die Scapulier-Bruderschaft vom Berg Carmel zu sehen, von der zunächst im Casus die Rede ist. Auch könnten wir ex certa scientia noch beifügen, daß im Jahre 1882 für eine neue, von der heil. Congregation zu approbirende Rituale-Ausgabe die bishin üblichen General-Abso-

lutionen der verschiedenen Bruderschaften in vita et in morte, bereits gedruckt waren, daß aber der Verleger diesen Bogen mit seinem Schaden beseitigen mußte, weil ihm auf seine Anfrage in der Secretarie der S. C. Rit. bedeutet wurde: nur die Bestimmungen des Decretes vom 7. Mai 1882 dürften in der neuen Auflage des Rituale in Betracht kommen. Desiderius muß somit unbedingt — und zwar, wie das mehrerwähnte Decret der heiligen Congregation sagt, sub poena nullitatis — für die absolutio gen. seines Scapuliermitgliedes in articulo mortis, die allbekannte Benedictio apostolica von Papst Benedict XIV. (das Decret der heil. Congregation nennt sie kurzweg formula Benedictina) nunmehr ausschließlich gebrauchen. Beim Confiteor ist, der neuen Anordnung des heil. Stuhles entsprechend, (nach den Namen der Apostelfürsten) der Name des heil. Ordensstifters beizusetzen; das 1882 erschienene neue Formularien-Büchlein für die Scapulier-Bruderschaft der unbeschuhten Carmeliter gibt die Namen Eliae et Theresiae an, denn bekanntlich verehrt der Carmeliterorden den heil. Propheten Elias als seinen ersten Gründer, und die Reform des Ordens zugleich auch die heil. Theresia. — In unseren Gegenden betet freilich dieses Confiteor gewöhnlich oder doch häufig ein Laie, von dem die richtige Einfügung der angegebenen Namen nicht leicht zu erwarten sein dürfte!

Bisher handelte es sich in unserer Besprechung um die Formula Benedictionis; nun um die Benedictio selbst! Also:

Auch auf den II. und III. Zweifel des Desiderius muß mit Nein geantwortet werden, nämlich: weder er noch der Pfarrer darf, nachdem der eine von ihnen einem Kranken bereits die Benedictio apostolica, oder eine Bruderschafts-Absolution (mit derselben obligaten Formel) ertheilt hat, in der gleichen Krankheit nochmal eins von beiden spenden; indem sonst sowohl sein als des Pfarrers Vorgehen direct im Gegensatz zum Verbot stehen würde, das schon im Decret der heiligen Congregation der Ablässe vom 5. März 1855 ausgesprochen und vom heil. Vater Pius IX. bestätigt worden ist. Dieses Decretum (Ditionis Belgicae), welches wir hier Kürze halber und weil schon bekannter, nur dem Sinne nach anführen, erklärt es nämlich als verboten (prohibitum): a) einem Kranken in derselben Todesgefahr wiederholt den s. g. päpstlichen Segen zu ertheilen, sei es durch Einen oder durch mehrere Priester, und b) ebenfalls als „verboten", einem Kranken in derselben Gefahr öfter den Sterbeablaß aus einem verschiedenen Titel zu „ertheilen", z. B. als Mitglied der Rosenkranz- oder einer Scapulier-Bruderschaft; indem die Entscheidung vom 5. Febr. 1841 (Valent. ad 7) aufrecht erhalten bleibe, laut welcher ein Kranker im nämlichen artic. mortis den vollkommenen Ablaß nicht von

mehreren Priestern ihm ertheilt gewinnen kann. Hiemit ist also sowohl das öftere Erlangen, als das wiederholte Ertheilen des päpstlichen Segens, ebenso wie der s. g. Sterbabsolution von Bruderschaften, in einer und derselben Todesgefahr für unzulässig erklärt. (Decr. auth ed. 1883, pg 312, und neueste Antwort der heil. Congregation nach Mecheln, daß man sich genau an diese neue Ausgabe ihrer Decreta von 1883 zu halten habe; — in der früheren Ausgabe von Prinzivalli 1862 hatte sich nämlich gerade bei diesem Decrete von 1855 aus Versehen des Abschreibers eine Unrichtigkeit eingeschlichen, nämlich: Negative, auf die Anfrage: utrum prohibitum sit . , während in der Originalacte genau „Affirmative" stand.) Bei dieser Entscheidung vom Jahre 1855 ist die heil. Congregation geradezu dem bezüglichen Votum Consultoris gefolgt, welches wir um seiner Bestimmtheit willen hier ungeachtet seiner Weitläufigkeit anführen zu sollen glauben. Das Gutachten lautete also: „Da der Augenblick (articulus) des Todes nur Einer ist, und von der heil. Congregation in Valent. 5. Februar 1841 entschieden wurde: ein Kranker könne in eodem mortis articulo nicht öfter den vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn ihm derselbe „(wie es in der Anfrage hieß) von mehreren Priestern gespendet „würde, so ist der Sinn der: es könne in derselben Krankheit der „Segen, mit dem vollkommener Sterbeablaß verbunden ist, nicht „wiederholt werden; was deutlicher aus einer Entscheidung vom 12. Februar 1842 erhellt." (In dieser hat nämlich die heil. Congregation dem Bischof von Gand mitgetheilt, daß sie auf eine Anfrage des Bischofs von Verona: „Utrum benedictio Apostolica pluries impertiri posset infirmis, novo mortis periculo redeunte?" bereits den 24. September 1838 geantwortet habe: „Negative, „eâdem permanente infirmitate etsi diuturna; Affirmative si in„firmus convaluerit, ac deinde quacumque de causa in novum „mortis periculum redeat.") „Ob es also, fährt der Consultor „weiter, ein und derselbe, oder ob es mehrere Priester seien; ob sie „aus einem und demselben Titel, oder aus verschiedenen, diese Voll„macht besitzen: so handelt es sich immer um die Ertheilung des „Sterbesegens; da dieser nun aber, nach den angeführten Antworten „der heil. Congregation (von 1838 und 1842) in einer und der„selben Krankheit Einmal gegeben werden kann, so ergibt sich, meines „Erachtens, die Lösung beider Zweifel von selbst; nämlich, da in „beiden gefragt wird, ob es „verboten" sei, daß der Sterbsegen „während der Fortdauer derselben Krankheit von Einem oder von „mehreren Priestern, die diese Vollmacht, auch aus verschiedenem „Titel, z. B. einer Bruderschaft, besitzen, mehrmals ertheilt werde? „glaube ich, daß zu antworten sei: Ja." Und, wie gesagt, genau so hat die heil. Congregation auch geantwortet.

Es läßt sich auch nicht entgegnen: „vielleicht sei es demungeachtet nicht „verboten", diesen Sterbsegen in der gleichen Krankheit aus verschiedenem Titel zu wiederholen, — einmal etwa als sogenannten „päpstlichen" Segen zu ertheilen, und einmal als „General-Absolution" irgend einer Bruderschaft — wenigstens in gewissen Fällen." Diese gewissen Fälle hat aber die heil. Congregation schon vor Decennien eben als nicht zu beachtend befunden. Bereits 1836 hatte nämlich der Bischof von Aire angefragt: „Licetne, aut saltem convenitne, iterum applicare indulgentiam in articulo mortis; 1° quando aegrotus accepit applicationem in statu peccati mortalis? 2° quando post applicationem in peccatum relapsus est? 3° quando post applicationem diuturna laborat aegritudine, uno verbo, quando Rituale permittit aut praecipit iterationem Extremae Unctionis, aut Confessarius judicat iterandam esse Absolutionem sacramentalem?" Die heil. Congregation hat aber, 20. Juni 1836, dem Bischof in Allem Negative geantwortet. Und in der That, würde einmal Ausnahmen und Distinctionen ein Thürchen geöffnet, so würde man bald die verschiedensten geltend machen. Um beispielshalber nur eine, aber eine bedeutsame zu erwähnen, könnte vielleicht Desiderius sagen: „Mein Kranker hat den päpstlichen Segen in bewußtlosem Zustande, „ohne irgend eine Intention, mit großem Widerstreben, das Opfer „des Lebens zu bringen, empfangen; während doch Papst Bene„dict XIV. in seiner Constitution über den apostolischen Segen in der „Sterbestunde ausdrücklich sagt: „hoc enim praecipue opus — un„mittelbar davor ist eben von der Annahme des Todes aequo ac „libenti animo de manu Domini die Rede — in ejusmodi arti„culo constitutis imponimus et injungimus quo se ad plenariae „indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant." „Ich werde also meinen Kranken erst dazu disponiren und dann „ihm den päpstlichen Segen wiederholen." Disponiren möge ihn Desiderius, so viel er nur kann, und (bei gewissen Kranken in unserer Zeit) darf; in hoc laudandus; allein seinem Kranken wird dann im wahren Augenblick des Todes die Wirkung von jenem früher ertheilten päpstlichen Segen zukommen, nicht aber vom letzthin, gegen die Anordnung der Kirche, wiederholten. Es muß eben immer im Auge behalten werden, daß Gott zu dem, wozu seine Kirche „Nein" sagt, niemals „Ja" sagen wird!

„Aber — könnte Jemand fragen — sind denn also jene früher so sehr begehrten General-Absolutionen der Bruderschaften in art. mortis durch die neue Anordnung vom 7. Mai 1882 einfach außer Geltung und Cours gesetzt? Man sollte doch meinen, sie seien dadurch wohl ihrer Formel, aber nur dieser nach, nicht aber an sich selbst abgeschafft worden; denn, hätte die Con-

gregation und der heil. Vater Leo XIII. diese Sterbabsolutionen der Bruderschaften, der Scapuliere ꝛc. förmlich außer Kraft setzen wollen, so müßte es im Decrete auch da, wo vom Sterbesegen die Rede ist, heißen: „Loco absolutionis generatis hucusque usitatae (wie dies bezüglich jener General-Absolutionen, welche bei Bruderschaften öfters im Jahre gebräuchlich waren, das Decret in der Antwort ad dub. I. sagt) adhibeatur deinceps sola Benedictio apostolica; so aber heißt es bezüglich der Todesstunde dort blos: Pro absolutione in art. mortis retineatur . . formula praescripta a Benedicto XIV., addito ad Confiteor nomine s. proprii Fundatoris. Hieraus scheine doch klar hervorzugehen, daß als „abgeschafft" die Sterbabsolutionen der Bruderschaften dennoch nicht anzusehen seien." Ueber dieses Bedenken nun erlauben wir uns — da für die meisten Leser die theoretische Seite der Frage im Grunde doch nicht so von Belang und Interesse ist, wie die praktische, — als unsere „Ansicht" folgendes zu bemerken: In solchen Diöcesen, wo die HH. Bischöfe so zu sagen jeden Priester, der in seinem Amte oder auch nur aus Zufall einem Sterbenden beisteht, zur Ertheilung des päpstlichen Segens von Benedict XIV. zu subdelegiren pflegen, scheinen jene früheren „General-Absolutionen der Bruderschaften für ihre sterbenden Mitglieder" nunmehr so ziemlich entbehrlich geworden. Denn im Wesentlichen wurde ihre Bedeutung und Wirkung denn doch von den Mitgliedern selbst seit jeher als Ertheilung eines vollkommenen Sterbeablasses aufgefaßt; denselben aber verleiht ebenfalls die Benedictio apostolica; und öfter als einmal in derselben Krankheit ist dieser vollkommene Ablaß nach allen obigen Erklärungen eben nicht zu erlangen. Die Formel von Papst Benedict XIV. muß ohnehin ausschließlich gebraucht werden. Was dann den übrigen Inhalt der Bruderschafts-Absolutionen anbelangt, so fand sich fast in allen ihren Formeln, wenigstens den älteren, ein oder anderes von dem, was eben — bei noch genauerer Abwägung, als man vor Jahrhunderten behufs ihrer ersten Druckgenehmigung gebraucht haben mag, — den heil. Stuhl zur Vornahme der Reform mitbewogen hat, die durch das ofterwähnte Decret und apostolische Breve vom 7. Mai 1882 zur Durchführung gelangt ist. (Angedeutet wird solches im Decrete selbst, Eingangs in den Worten: Difficultas pro formulis generalis absolutionis eo magis aucta est, quod a nonnullis factus est locus controversiae potissimum de virtute et efficacia absolutionis generalis . . . Auditoque consultoris voto manifestius patuit, ex literali et obvio sensu formularum interpretationem erui veritati non consonam, et doctrinam quoque dogmaticam indulgentiarum haud leviter laedentem. Auch in der Antwort ad sub I gibt das Decret als Motivirung an: ad uniformitatem inducendam, et ad falsas inter-

pretationes vitandas.) Näher jedoch hierauf einzugehen, würde uns zu weit führen; wer sich dafür interessirt, findet das Schreiben des Secretärs der Suprema Universalis Inquisitionis Congregatio an den bekannten und vielverdienten Mons. Segur, dessen heiliger Eifer die Wirkungen der General-Absolutionen in seiner kleinen Schrift über den Gürtel des heil. Franciscus u. A. doch zu hoch emporgehoben hatte, ausführlich in der VII. und VIII. Auflage des Buches: „Die Abläße" von P. J. Schneider S. J., S. 487—90 und 535 bis 538). Anders jedoch verhält es sich in jenen Bisthümern und Gegenden, wo die Vollmacht, den s. g. „päpstlichen Sterbsegen" von Benedict XIV. zu ertheilen, weniger freigebig delegirt, vielmehr als eine Art Privileg oder Auszeichnung angesehen wird, wie z. B. in Rom selbst. Wo somit, wie in solchen Orten und Ländern, weniger Gelegenheit ist, jenen „apostolischen Segen" auf dem Todbette zu erlangen, da ist und bleibt — mindestens für die dortigen Mitglieder von Bruderschaften — die althergebrachte „General-Absolution in der Sterbstunde" (und die Facultät, diese zu ertheilen) gewiß nach wie vor in ihrem Werthe; — „aufgehoben" ist sie, an sich, wenigstens ausdrücklich, d. h. durch den Wortlaut des Decretes vom 7. Mai 1882, auch in der That nicht. — Die Formel freilich ist abgeschafft, so daß nunmehr, wie bereits wiederholt gesagt, ausschließlich, gleichwie auch für die dritten Orden, die Formel des „päpstlichen Sterbsegens" von Benedict XIV. an ihre Stelle getreten ist; und es darf der Kranke, nach all dem bisher Gesagten, in derselben infirmitas nur entweder den s. g. päpstlichen Segen, eâdem formulâ oder diese Generalabsolution und zwar nur von Einer einzigen Scapulier- oder Gürtel- oder andern dergleichen Bruderschaft oder auch dritten Orden bekommen, sollte er auch allen, die je zu einer solchen vom heil. Stuhle berechtiget worden, einverleibt sein. Selbstverständlich hätte ein Mitglied eines dritten Ordens für Weltleute, seit jenem Decrete von 1855 durchaus kein Recht mehr, sich etwa aus diesem Titel die Sterbe-Generalabsolution noch eigens geben zu lassen.

Den „apostolischen Sterbesegen" von P. Benedict XIV. darf sodann, d. h. nachdem der Kranke eine General-Absolution erhalten, ihm in derselben Krankheit, dem Gesagten zufolge, auch Niemand mehr spenden, ebensowenig, als man ihm zuerst diesen, nämlich den „päpstlichen Sterbesegen", und dann noch irgend eine s. g. General-Absolution ertheilen dürfte. Für manche Leute redet und schreibt man eben, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht leicht deutlich genug; daher es der Leser entschuldigen wolle, wenn er da mitunter auf mehrfache Wiederholungen stößt.

„Aber," so wird vielleicht Desiderius jetzt fragen: „Was ist nun wohl künftig in praxi zu thun, wenn etwa eine kranke Person,

nachdem sie den päpstlichen Segen erhalten, vom ihr beistehenden Priester sich auch, wie es bishin sehr üblich war, die General-Absolution der verschiedenen Bruderschaften ꝛc., denen sie einverleibt sei, erbitten würde?" Vernünftigeren Kranken könnte der Priester, so scheint es, wohl auch offen erwidern: „Der heil. Vater selbst habe erst unlängst erklärt, von nun an seien alle jene Sterbe-General-absolutionen der Bruderschaften schon einbegriffen im einen „päpstlichen Segen", wie man ihn nennt (im Grunde wäre dieser Bescheid auch keine Unwahrheit); und Er, der heil. Vater, wolle dann noch, daß dieser Sterbe-Ablaßsegen in einer und derselben Krankheit nicht öfter als Einmal gegeben werde." Sollte jedoch die kranke Person sich damit nicht zufrieden geben, so wird sie der Priester erinnern können, sie möge sich um ein Kreuz oder einen Pfennig umsehen, worauf ebenfalls der Sterbeablaß gelegt sei; zudem gebe es ja nicht leicht Eine Andachtsübung im Verlauf des Lebens und kaum Einen frommen Verein, wo nicht ebenfalls der Sterbeablaß dabei wäre, auch ohne Nothwendigkeit, ihn sich gerade durch eine „General-Absolution" zu verschaffen: die Kranke möge nur trachten, Einen oder andern von allen diesen — fast unzähligen — Sterbeabläßen sich zu sichern, um so mehr, da eigentlich und wirklich vollkommener Sterbeablaß ja doch nicht mehr als ein einziger sich denken lasse, wie eben auch „der letzte Augenblick", für den ja alle Sterbeabläße eigentlich gegeben sind, bei jedem Kranken in der Wirklichkeit nur Ein einziger ist und sein kann. Würde jedoch die Kranke demungeachtet eigensinnig darauf bestehen, den Priester um gedachte Wiederholung zu drängen, so bete er etwas über sie aus dem Rituale; aber den päpstlichen Segen wiederholen oder demselben, in der gleichen Krankheit schon einmal ertheilt, eine General-Absolution nachfolgen lassen, darf er nimmermehr, ohne sich bewußt zu sein, daß er etwas thue, was die heil. Congregation, ja der Papst selbst als verboten erklärt hat.

„Aber," mag Desiderius noch schließlich fragen: „wenn man also in einer und derselben Krankheit diesen Sterbsegen nur Einmal geben darf, wann wird man ihn denn am geeignetsten, oder der Intention der Kirche am entsprechendsten zu ertheilen haben?" Eine sehr ähnliche Frage hat erst in neuester Zeit an die heil. Congregation ein Ungenannter, Professor der Moraltheologie in Mecheln, gestellt, folgenden Wortlautes: I° An non obstante S. C. declaratione 23. April 1675, quae habet: Indulgentiam plenariam in articulo mortis vero tantum accipiendam esse, non etiam in praesumpto vel in utroque, prout quaesitum fuerat, — haec Indulgentia seu Benedictio apostolica (quamvis in vero articulo mortis tantum lucranda, ut supponitur) impertiri tamen jam possit simul ac quis versatur in articulo mortis prudenter ex-

istimato seu rationabiliter praesumto, ita ut servari queat hîc existens consuetudo, eandem concedendi, quando exeuntium Sacramenta conferuntur, sive magis urgens periculum expectari possit sive non? II° An saltem in dubio, utrum benedictio apostolica debito tempore fuerit concessa, haec, urgente magis periculo, possit iterari in eadem infirmitate, ideo quod prior concessio fuerit invalida ob defectum veri articuli mortis?" Die heil. Congregation hat ihm geantwortet: ad I. Standum declarationi 23. Apr. 1675 (welche oben in seiner Anfrage citirt ist); ad II. Provisum in primo. (Diese Anfrage und Antwort findet sich u. A. in Acta S Sedis Vol. XVII. fasc VI. (1855) pg. 302, sowie im Pastoralblatt von Münster 1855 n. 6; das Decret hat die gesetzliche Unterschrift des Cardinal-Präfecten und des Secretärs der Congregation; das jedenfalls sehr neue Datum beizusetzen ist jedoch übersehen worden.) Aus dieser Entscheidung also könnte man schließen, der apostolische Segen, diese gewissermassen feierlichere unter allen den unzählbaren Sterbablaß-Verleihungen, gleichsam die Krone derselben, sei ebenfalls so nahe als möglich auf jenen Moment zu verschieben, in welchem allein er seine Wirkung erlangt, nämlich auf den wirklichen Eintritt des Todes. Jüngstens jedoch (März 1885) ist, wie wir mit voller Bestimmtheit angeben können, der Sinn und die Intention dieser neuesten Entscheidung über den hier besprochenen Gegenstand, in der Secretarie der Congregation in privater Weise dahin erklärt worden: „Daß durch die Antwort der heil. Congregation ad I. nicht beabsichtigt sei, zu verwehren, daß dieser päpstliche Segen je schon zugleich mit den heil. Sterbsacramenten gegeben werde, auch wann ein vernünftiger Grund dazu vorhanden, wie er in Wirklichkeit da ist, wenn der Kranke entweder entfernt wohnt, namentlich in Gebirgsgegenden, oder wenn er nach der Art seiner Krankheit ꝛc. ein unvermuthetes Ende befürchten läßt. Wohl werde durch jene Antwort der Gebrauch, oder, eigentlicher gesagt, Mißbrauch getroffen, der an manchen Orten besteht, diese Benedictio apost. immer oder doch regelmäßig zugleich mit den Sterbsacramenten zu geben, auch ohne dringenden Grund; allein das Hauptabsehen bei jener Antwort sei gewesen: die mehrmalige „Ertheilung" in eadem infirmitate, von einem oder mehreren Priestern, sowie die „Gewinnung" des Sterbablasses schon in praesumto mortis articulo neuerdings „auszuschließen". Für gewöhnlich also wird man mit Ertheilung des Sterbesegens zuwarten sollen, bis jener Augenblick nahekommt, in dem allein, wie obige Entscheidung schon von 1675 lautet, der vollkommene Sterb-Ablaß durch den apostolischen Segen oder sonst zu erlangen ist; wäre aber Gefahr da, daß bei Zögerung die Seele desselben beraubt bliebe, so mag man ihn ganz wohl früher geben, auch schon mit

den heil. Sterbsacramenten; in welchem Falle jedoch, nach der Bestimmung der heil. Congregation ddo. 5. Februar 1841, ad 6 und 8, nothwendig ist, das Confiteor für den päpstlichen Segen auf's neue zu beten, wenn es auch schon für die heil. Wegzehrung und für die letzte Oelung gebetet wurde.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß Ein Grund, warum die vorbesprochenen neuen Bestimmungen, vom 8. März 1855 und vom 7. Mai 1882, nicht allerseits willkommen gewesen sein mögen, wohl darin zu suchen sein dürfte, daß die früherhin von Allen beliebte und als richtig angesehene Praxis, neben dem apostolischen Sterbesegen successiv auch die verschiedenen Generalabsolutionen zu ertheilen, stets wieder einen erwünschten Anlaß darbot, den Kranken auf eine ihn am wenigsten beästigende Art, neuerdings zu hl. Acten, wie der Reue, Liebe und Ergebung ꝛc. anzuregen. In der Wirklichkeit jedoch bleibt es ja auch jetzt dem beistehenden Priester ganz und gar unbenommen, seinen Kranken öfter von neuem darauf hinzuweisen, daß er — im Augenblicke seines Hinscheidens selbst — vollen Nachlaß all seiner Sündenschuld und -Strafe erlangen könne; im Hinblick und zur dankbaren Vorbereitung auf diese große Gnade, um sie dann um so sicherer und vollkommener zu erlangen, lohne es sich wohl sehr, ihr öfter und von Herzen wieder erneute Acte wahrer Reue, Liebe und hl. Ergebung vorauszuschicken! Gewiß ist Ein einziger vollkommen erlangter Ablaß im letzten Augenblicke des Menschen ein mehr als überreicher Lohn für selbst unzählige Andachtsübungen, die er sein Leben hindurch geübt hätte, sowie auch für alle die Leistungen, welche sämmtliche Bruderschaften auferlegen; — und der hl. Congregation lag, sicher mit Recht, daran, bei den Gläubigen einmal die Ueberzeugung und Einsicht festzustellen, daß der vollkommene Sterbablaß seine Wirkung erst im eigentlichen letzten Augenblicke habe, darum aber auch nicht öfter als Einmal haben könne, — abgesehen von allen anderen Erwägungen —; um aber diese Erkenntniß und Ueberzeugung schneller und leichter zu erzielen, war es gewiß am kürzesten und zweckentsprechendsten, jene früher üblich gewesenen mannigfachen Wiederholungen, ut supra, einfach zu untersagen.

Der „Anfang der Wunder Jesu" und die Mittlerschaft der Gottesmutter.[1])

Von Dr. Aloys Schaefer, Professor an der theologischen Fakultät der Academie in Münster, Westphalen.

II. Mariä Bitte und Jesu Antwort.

Daß eine Rede, ein Verhalten, besonders wenn das richtige Verständniß eine gewisse Schwierigkeit bietet, auch aus dem Character,

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885, IV. Heft, S. 761.

aus dem früheren Leben zu erklären sind, ist natürlich. Um daher Mariä Worte: „οἶνον οὐκ ἔχουσιν“ (v. 3) recht zu erfassen, ist ein Hinweis auf ihr Leben, auf die Auffassung, die sie von ihrer Stellung zur Aufgabe ihres Sohnes hat, geboten. Vorab ist zu beachten, daß der Grundton in der Gottesmutter Character und Handlungsweise das „fiat mihi secundum verbum tuum“ ist. — Diese Gleichförmigkeit aber mit dem göttlichen Willen kann in dem dreißigjährigen gnadenreichen Umgange mit dem göttlichen Sohne nur im höchsten Maße gesteigert worden sein und findet auch hier in Kana ihren vollen Ausdruck in den Worten, die die Gottesmutter zu den Dienern sprach: „ὅτι ἂν λέγῃ ὑμῖν ποιήσατε.“ (v. 5). Wie Maria sich einst der Botschaft des Engels, dann dem a. t. Gesetze unterworfen, so bat sie jetzt auch in demuthsvoll ergebenster Weise. Hiemit ist es aber im Vorhinein unmöglich gemacht, in Jesu Antwort irgend einen Tadel oder dergleichen erblicken zu können, wie dieses auch dadurch ausgeschlossen ist, daß Mariä nächster Beweggrund das edelste Mitleid mit den Brautleuten war. Ein Mitleid, wie es Jesus besonders zweimal der hungernden Volksmenge gegenüber[1]) bethätigt hatte, wie es der Evangelist Lucas ausdrücklich vor der Erweckung des Jünglings zu Naim[2]) hervorhebt. Dazu kommt, daß — nach fast allgemeiner Annahme — Jesu und Seiner Jünger Ankunft nächste Ursache des eingetretenen Mangels bei den gewiß armen Brautleuten war. Der anwesende ἀρχιτρίκλινος ist durchaus kein Gegenbeweis.[3]) Es kann nicht angenommen werden, daß bisher Maria nur irdischer Nothlagen willen Jesu Allmacht angerufen; denn diese stund im Dienste des messianischen Werkes. Um so mehr also ist die Frage geboten: wie kam Maria dazu gerade bei dieser Gelegenheit, von ihrem Sohne ein Wunder zu erbitten? Diese Frage wird noch nicht beantwortet durch den Hinweis auf das Mitleid, das sie mit den Brautleuten gehabt. Es kehrt aber die Frage noch einmal wieder: warum bestimmt dieses Mitleid die Gottesmutter — nie vorher, niemals nachher wieder — dieses Mal sich an Jesu Wunderkraft zu wenden?

---

[1]) Matth. 14, 14 ff. 15, 32 ff. Marc. 6, 34 ff. Luc. 9, 11 ff. Joh. 6, 5 ff. — [2]) 7, 13. — [3]) Krahe im Programm des Düsseldorfer Gymnasiums 1862 S. 12 hat wohl Recht, wenn er sagt: „. . . wer dieses alles in Erwägung zieht, kann nicht umhin, Lightfoots Vermuthung für begründet und den Architriclinos für denjenigen unter den Gästen zu halten, der, wie in andern minder wichtigen Dingen, so auch in Ansehung der wichtigsten, nämlich der religiösen Gebräuche, die beim Mahle zu beachten waren, den Hausherrn vertrat und, indem er die verschiedenen vorgeschriebenen liturgischen Segnungen vornahm und die dazu gehörigen Gebete sprach . . . . . eine Art hausväterliche Priesterwürde bekleidete.“ Gewöhnlich war deshalb dieser dann ein Freund des Bräutigams, so daß also auch der Aermere einen Architriclinos haben konnte.

Wir haben im Leben Mariä an dem Gelübde ihrer Jungfräulichkeit bereits einen Act, zu dessen Erklärung es nothwendig einer besonderen Eingebung des hl. Geistes bedarf. Und ein ähnlicher innerer Antrieb des hl. Geistes muß vorausgesetzt werden, der Maria bei ihrem Mitleid diese Bitte stellen ließ. Der Beweis hiefür aber ist wiederum gelegen in Mariä Handlungsweise nach der Antwort ihres Sohnes; denn ihre Rede setzt voraus, daß ihre Bitte Erhörung findet, obschon die Worte Jesu abweisend lauten. — Wie könnte Maria sonst den Dienern nach Jesu Rede Anweisungen geben, die das Bewußtsein — meine Bitte wird erhört — zur Voraussetzung haben. Von diesem höheren Impuls erwähnt der Evangelist Johannes hier so wenig etwas, als die anderen bei der Erzählung des Gelübdes der Jungfräulichkeit dieses thun. Einen Anknüpfungspunct fand auch hier in Kana die übernatürliche Erleuchtung in Maria und zwar nicht allein in dem schönen und zarten Mitleid, sondern auch in ihrer bisherigen Erkenntniß des Werkes ihres Sohnes. Bei der Sorgfalt, mit der Maria alle Worte — und deshalb auch gewiß alle Ereignisse aus dem Leben ihres Kindes — „in ihrem Herzen bewahrte" (Luc. 2, 51), ist anzunehmen, daß sie die Anwesenheit der ersten Jünger — selbst wenn Jesus ihr hierüber nichts mitgetheilt hätte — verstand, daß nämlich Jesus mit seinem Werke als Messias begonnen habe. Nachdem Jesus vor circa 7 Wochen seine Mutter verlassen, kommt er jetzt mit den ersten Gläubigen zurück. Die „Stunde" also, daß er als Lehrer, als Messias auftrete, daß er also seine göttliche „Herrlichkeit" offenbaren werde, — erschien Maria als gekommen. Maria bittet![1])

Darauf — v. 4 — antwortet Jesus: „τί ἐμοὶ καὶ σοί, γύναι."

Nach rein griechischem Sprachgebrauche wäre hier zu ergänzen ein πρᾶγμα, κοινὸν πρᾶγμα, κοινὸν ἐν μέσῳ, κοινωνία ἐστιν ꝛc., wobei im Griechischen zwar oft — jedoch nicht nothwendig — der Hintergedanke des Lästigen gegeben ist.[2]) Die hebräische Phrase מַה לִּי וָלָךְ — und diese ist hier zu berücksichtigen — bezieht sich ganz allgemein auf ein gegenseitiges Verhältniß, ohne daß damit etwas

[1]) Es mag Folgendes einerseits zur Bestätigung der Richtigkeit dieser hier ausgesprochenen Ansicht, anderseits zur Beleuchtung eines auffallenden Schriftwortes dienen: Als der 12jährige Jesus im Tempel gesagt „warum habt ihr mich gesucht? wußtet ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meines Vaters ist?" (Luc. 2, 49) und Er hiemit hinwies auf die Beziehung zwischen Sich und dem Tempel; — da fügt die h. Schrift hinzu: „und sie verstanden das Wort, das er zu ihnen gesprochen, nicht" (v. 50). Gott wollte, daß damals auch Maria diese Rede ihres Kindes nicht verstand, damit sie diese Bitte hier in Kana stellen könne; — das volle Verständniß jener Worte des Knaben Jesus würde ihr gesagt haben: Der Tempel ist der Ort, dann erst ist die „Stunde." —
[2]) vgl. Matthia, Ausführliche griechische Grammatik. 1835 II. S. 883.

über das Angenehme oder Unangenehme desselben gesagt ist.[1]) „Die ganze Phrase dient dem Hebräer einfach als Uebergangsformel, um auszudrücken, daß sich zwei Personen, der Fragende und der Gefragte, ohne Beziehung, ohne alle Gemeinschaftlichkeit der Wege, der Absichten, der Rücksichten einander gegenüber stehen." [2]) Es ist also eine gewisse „Verneinung" in dieser Formel gelegen, „allein über das Maß und die Weise enthält die Formel nichts." [3])

Hierzu paßt dann das γύναι; — das τί ἐμοὶ καὶ σοί und ein μήτηρ würden eben unvereinbar sein. Daß das γύναι im ehrenden Sinne gebraucht wird, als gleichbedeutend mit „Frau", „Herrin", ist bekannt; [4]) — geht aus zweifellosen Worten der hl. Schrift selbst hervor.[5]) Daß in diesem Worte nichts zu finden ist, was gegen die Jungfräulichkeit Mariä gedeutet werden könnte, darf als geradezu allgemein anerkannt bezeichnet werden. Jesus also sagt Seiner Mutter — als Antwort auf ihre Bitte: wir haben keine Gemeinschaft mit einander und wie zur Bestätigung dessen redet Er sie nicht mit dem Namen „Mutter" an. Jesu Antwort darum zeigt hin, daß von jetzt an eine Thätigkeit für Ihn begonnen, die den Verzicht der Mutter auf ihr Kind fordert. Maria hatte einst — in vollem Verständniß der Bedeutung dieser Ceremonie — ihr Kind im Tempel „dargestellt", zum Opfer gebracht. Damals erhielt sie Es zurück. Da Jesus diese Worte aber sagt, ist die Zeit gekommen, in der die wirkliche Ausführung des Opfers, das im Tempel einst dargestellt, beginnt, — daß die Mutter auf ihr Kind verzichten soll. Die Anrede „γύναι" zeigt, daß jetzt Gott Mariä „Erstgebornen" für Sich angenommen hat.

Verstand Maria diese Worte ihres Sohnes?

Durch 30 Jahre war Jesus das beste Kind der besten Mutter gewesen; — da brach Jesus auf, nahm von seiner Mutter Abschied, um an den Jordan zu gehen und Sich taufen zu lassen. Und so beseligend der Besitz dieses Kindes für die Mutter war; — immer klarer aber auch mußte ihr werden die opfervolle Weise der Ausführung des anzutretenden Amtes ihres Sohnes. Die tiefste Armuth bei der Geburt, die Worte des greisen Simeon im Tempel, die Flucht nach Aegypten, die Entbehrungen und Noth des armen irdischen Lebens, das dreitägige schmerzliche Suchen, endlich der Abschied des dreißigjährigen Sohnes: — alles dieses und der Propheten offenbarende Worte zeichneten immer bestimmter, immer klarer das Bild ihres

---

[1]) vgl. Jos. 22, 24; Richt. 11, 12; II. Sam. 14, 5; 16, 10; II. Kg. 9, 18; Isa. 22, 1, Ps. 114, 5; II. Chron. 35, 21; vgl. Matth. 8, 29; Marc. 1, 24; 5, 7; Luc. 4, 34; 8, 28. — [2]) Grimm l. c. S. 259, vgl. Krahe, Düsseldorfer Gymnas.-Progr. von 1872 S. 11. ff. — [3]) Schegg—Haneberg l. c. I. S. 551. — [4]) cf. Odyssee 19, 221; Ilias 3, 204 Dio LI p. 305 sagt Augustus zu Kleopatra: „θάρσει, ὦ γύναι, καὶ θυμὸν ἔχε ἀγαθόν." Flav. Jos. Antt. I, 16. 3. — [5]) vgl. Luc. 22, 57; Matth. 15, 28 auch Luc. 13, 12; Joh. 4, 21; 19, 26.

Sohnes als des wahren Paschalammes, womit für sie selbst die Zeit des schwersten Opfers gegeben ist. „So bringt die Mutter, vom Sohne scheidend, auch das Opfer ihres Sohnes und während dieser mit der Taufe die ganze Bürde seines messianischen Amtes bis selbst zum blutigen Tode auf seine Schultern ladet, zögert sie, die ächt messianische Mutter, die treue Israelitin, keinen Augenblick, mit Ergebung, freudig gehorsam den Rathschluß des Vaters anzubeten, im Geiste den Sohn auf allen seinen Wegen zu begleiten."[1]) Mariä Verständniß für die Aufgabe ihres Sohnes, verbunden mit der immer klarer werdenden Erkenntniß über die Art und Weise der Ausführung derselben: solches gibt — in Vereinigung mit der Opfergesinnung der Gottesmutter, die ihr „fiat mihi secundum verbum tuum aus ganzem Herzen jederzeit zu wiederholen bereit ist — den Schlüssel für das Verstehen des „τί ἐμοὶ καὶ σοί, γύναι" Seitens der Gottesmutter. Und Jesus fährt fort: „οὔπω ἥκει ἡ ὥρα μου."

Jesus gebraucht das Wort „meine Stunde" — und so findet es sich auch in diesem Evangelium öfters von der Stunde seines Leidens. „Niemand legte Hand an ihn, denn seine Stunde war noch nicht gekommen."[2]) Darum fassen in diesem Sinne obige Worte Athanasius, Augustinus und Gregorius Magnus. Mit Rücksicht darauf aber, daß Jesus „Stunde" auch von der Zeit Seines Sieges, Seiner Verherrlichung[3]) gebraucht, nehmen Iren., Cyrill., Ambros., Chrys., Tolet., Mald., Corn. a Lap. dieses Wort des Herrn auch hier in solchem Sinne. Und da jeder Sieg, jede Verherrlichung Jesu eine solche „Stunde" ist, und da Johannes v. 11 von diesem Wunder ausdrücklich sagt, daß es der Verherrlichung Jesu gedient — καὶ ἐφανέρωσεν τὴν δόξαν αὐτοῦ —; so ergibt sich, daß hier Jesus unter „meine Stunde" die erste feierliche Verherrlichung verstanden wissen will. Diese „Stunde" sollte eigentlich erst eintreten in Jerusalem, im Tempel, dem naturgemäßen Orte der Manifestation der Gottheit Jesu. — Es wäre eine ungenügende Erklärung, anzunehmen, Jesus hätte sagen wollen: — es ist noch zu früh, das Wunder würde nicht genügend auffallen; denn der ganze Verlauf des Wunders (vv. 7—10) ist ein solcher, daß es — unbemerkt gewirkt — doch nothwendig zu Aller Kenntniß kommen muß: Die Diener schöpfen Wasser in Krüge, die zum Reinigen dienen und bringen dann davon dem Architriclinos.

Jesu Antwort: „οὔπω ἥκει ἡ ὥρα μου" lautet also abweisend, allerdings nicht schlechthin, aber bis „zur Stunde."

Und dennoch erfüllt Jesus alsbald die Bitte der Mutter.

---

[1]) Grimm l. c. S. 255. — [2]) Joh. 7, 30 vgl. 13, 1 u. a. m. — [3]) vgl. 5, 25; 12, 23 u. a. m.

Wie sind zu vereinigen die abweisend lautende Antwort und die Erfüllung der Bitte? Was schlägt von jener zu dieser die vermittelnde Brücke?

Nachdem Maria die abweisend lautende Antwort gehört, trifft sie doch sofort Anstalten für die Erhörung ihrer Bitte. Maria weiß also bestimmt, — und zwar, wie bereits bemerkt, durch denselben Erleuchter, der sie zur Bitte selbst bei dieser Gelegenheit veranlaßt —, daß sie nicht umsonst gebeten, — und, wie der weitere Verlauf zeigt, hat sie Recht. —

An Jesu Worten kann nichts geändert werden, sie lauten eben abweisend; Jesu Handlungsweise aber ist zustimmend. Es muß darum zwischen Jesu Worten und Handlungsweise etwas noch Seitens der Gottesmutter inzwischen liegen, das die letztere als eine von ersterer abweichende motivirt. Und was liegt inzwischen?

In der Ergebenheit in Gottes Willen, in der Maria die Bitte gesprochen, hört sie auch ihres Kindes Antwort, hört das „τί ἐμοὶ καὶ σοί", hört das „γύναι." Diese Antwort aber sagt ihr, daß sie jetzt auf Jesus als ihr Kind, damit des himmlischen Vaters Wille erfüllt werden kann, zu verzichten, daß sie dasselbe zum Opfer zu bringen habe. — Und aus der Gottesmutter Verhalten wie aus der Grundrichtung ihres Willens — wenn auch der Evangelist dieses nicht hervorhebt — geht hervor, daß sie dieses gethan. Indem sie jene Antwort Jesu willig entgegen nimmt, verzichtet sie auf ihr Mutterrecht, opfert ihr Kind für dessen Aufgabe. Es liegt also **zwischen** Jesu Worten und Handlungsweise das **Opfer** Seiner Ihn bittenden Mutter.

Jesus hatte hinzugefügt „οὔπω ἥκει ἡ ὥρα μου": es war eben Gottes Rathschluß, daß das a. t. „Bethel" in Jerusalem die Stätte der Verherrlichung Jesu sei. Jedoch Gott hat in Seinem ewigen Rathschlusse des Menschen Thätigkeit — speciell dessen Gebet — mit aufgenommen. Darum wollte Er auf des Abraham Bitte um der Gerechten willen Sodoma und Gomorrha schonen, darum begnadete Er auf des Moses Bitte hin das murrende Volk in der Wüste; — **darum nahm Jesus das Opfer Seiner Mutter an und um deßwillen erhörte Er ihre Bitte.** Darum: hätte Maria nicht gebeten, hätte Maria nicht Jesus gegenüber als „Weib", das ist als opfernde Mutter, die ihr Kind dem Willen des himmlischen Vaters übergibt, gebeten: — nicht wäre zu Kana die „Stunde" gekommen.[1]) — Somit also hat die Gottesmutter dieses erste Wunder vermittelt.

---

[1]) Schön sagt deshalb Grimm l. c. S. 263: „Was der Sohn der Mutter nicht gewähren konnte, sollte der Messias dem „Weibe" . . . . nicht versagen.

Bücherwerk für Kinder des ersten Schuljahres.[1])

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr im Stifte St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

In den meisten Verzeichnissen und Jugendschriften findet sich unter der Rubrik: Bücher für Kinder bis zu 10 Jahren eine Menge von Büchern, die für das Kind mit 7 Jahren ebenso verwendbar sein sollen, wie für Schüler des zweiten und dritten Jahrganges. Wir können jedoch weder mit dieser Eintheilung, noch auch mit dem im genannten Abschnitte gebotenen Büchermateriale einverstanden sein. Das letztere haben wir uns mit vieler Mühe und bedeutenden Unkosten zu verschaffen gesucht nach den Angaben von Verzeichnissen, die in neuester Zeit angelegt und sehr gerühmt worden sind; wir mußten uns jedoch überzeugen, wie gedanken- und grundsatzlos oft bei Zusammenstellung von Jugendschriften-Verzeichnissen vorgegangen wird, wie manche Verfasser solcher Verzeichnisse, welche in den einleitenden Bemerkungen den Mund voll nehmen mit Phrasen, wie „der Jugend das Beste!" und mit Hinweisen auf die Verantwortlichkeit der Sache, dennoch Bücher empfehlen können, die sie gar nicht gesehen, noch viel weniger gelesen haben. Wie wäre es sonst möglich, daß man noch jetzt Bücher empfiehlt, die längst vergriffen sind; Bücher, die auf unsere Bestellung hin in einem so armseligen Gewande, mit Staub und Schmutz bedeckt, anher gelangten, daß man es ihnen auf den ersten Blick ansah, sie seien aus langjähriger Gefangenschaft in dumpfen Magazinen befreit worden, verwundert darüber, daß ihrer noch ein Sterblicher gedenke. Und wenn sie doch in dieser armseligen Umhüllung einen guten Inhalt geborgen hätten! Aber mit Ausnahme weniger nichts als Schund und Makulatur!

Auch sollte das erste Schuljahr nicht mit dem zweiten und dritten zusammengeworfen werden. Schüler, denen das Lesen schon geläufig sein muß, können sehr gut gebrauchen, was den ABC-Schützen noch unzugänglich ist. Unseren vollen Beifall hat Kellner's Grundsatz: „Jugendschriften für Kinder von sieben bis acht Jahren sind in der Regel pädagogische Fehlgeburten, welche verderblich einwirken, indem sie die Kleinen aus ihren natürlichen Kreisen und Bedürfnissen herausheben." Kindern des ersten Schuljahres ist ohnehin das Sitzen und Umgehen mit Büchern in der Schule Buße genug; in der übrigen Zeit gönne man ihnen Beweglichkeit, und wenn man schon Kindern des ersten Schuljahres Bücher geben will, sei es, um sie ruhig zu beschäftigen oder um anregend auf ihre Schulpflicht einzuwirken, um ihnen

[1]) Vergl. Quartalschrift 1885, Heft 2, S. 303.

ein Hilfsmittel zu bieten, daß sie das Lehrziel des ersten Schuljahres leichter erreichen, so wähle man Bilderbücher für den Anschauungs-Unterricht, denn das erste Schuljahr hat zum Ziele: die Dinge (resp. Bilder von denselben) in Schule, Haus und Kirche, in Wald und Flur, deren Thätigkeit, Eigenschaften, Nutzen oder Schaden zu beschauen und zu besprechen; weil das Kind nach Verlauf des ersten Schuljahres dahin gebracht sein soll, daß es kleine, leichte Lesestücke langsam zu lesen im Stande ist, so mögen ihm gegen Schluß des ersten Jahrganges Bücher mit kleinen, einfachen Erzählungen zur Leseübung dienlich sein. Ebenso angezeigt erscheinen Büchlein mit kleinen, leichten Verschen Gebetlein und Sprüchen zum Auswendiglernen, dieß übt das Gedächtniß der Kleinen.

Von Bilderbüchern für einen zweckmässigen Anschauungs-Unterricht, von Büchern mit kindlich einfachen Erzählungen (zum Vorerzählen), mit Verschen und Sprüchen, haben wir in den vorhergehenden Artikeln schon eine reiche Anzahl angeführt; man wähle daraus jene, die als völlig tadellos anempfohlen wurden. Einiges führen wir im Folgenden noch besonders an.

Der Religionsunterricht muß im ersten Schuljahre nach Einübung der nöthigen Gebetsformeln das Hauptgewicht auf die Erzählung biblischer Geschichten legen, um an diese die geeignete Katechismuslehre anzuknüpfen; besonders für den biblischen Unterricht der Kleinen leisten biblische Bilder den größten Vorschub; es dürfte also auch hier der rechte Platz sein, um eine Anzahl von biblischen Bilderwerken, wie sie theils für die Katecheten, theils zum Gebrauche für die Schüler selbst geeignet sind, zu besprechen.

Die nun folgenden Bilderbücher enthalten theils kleine Verschen, theils auch leichtfaßliche Beschreibungen und Erzählungen. Vers- und Gedichtsammlungen führen wir nur wenige an, unter den für's vorschulpflichtige Alter genannten Büchern findet sich genug derartiges Materiale.

a) Die Anschauung fördernde Bücher.

Bohny's neues Bilderbuch für Kinder von $2^1/_2$—7 Jahren. Entworfen und bearbeitet von R. Bohny. Mit 36 colorirten Tafeln und 1 Zeichentafel. 11. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 4°, elegant gebunden. Preis M. 6.

Dieses vortreffliche Buch gibt Anleitung zur Erreichung der Hauptaufgabe der Elementarklasse: des richtigen Anschauens, Denkens, Sprechens und Rechnens mit einfachen Zahlen; das Kind sieht eine Menge solcher Gegenstände, deren Kenntniß ihm nur von Nutzen sein kann.

Kleinkinderfreund. Schreiber in Eßlingen. Oktav. Preis gebunden M. 5.80.

Unter einem anderen Titel und bequemeren Formate derselbe Inhalt, wie beim vorigen.

Stuttgarter Bilderbuch. Zum Anschauungsunterrichte für Kinder von 3—8 Jahren. Von Kolb. 2. Auflage. Thienemann in Stuttgart. Quart. 30 Bilder, 30 Seiten Text. Preis geb. M. 6.

So lange das Kind die Lesekunst nicht selbst versteht, kann es unter Nachhilfe Größerer, und, wenn es die Schwierigkeiten des A B C bewältigt hat, allein dieses Buch gebrauchen, um mit Hilfe der Bilder und des Textes die Zahlenbegriffe sich anzueignen, die Dinge nach Form, Farbe, Größe zu unterscheiden, die verschiedenen Arbeiten der Menschen und die dazu nöthigen Werkzeuge kennen zu lernen, desgleichen zahlreiche Repräsentanten des Thierreiches.

Frag- und Antwortbilderbuch für kleine Kinder von 3—6 Jahren. 18 Bilder mit Text für den ersten Anschauungsunterricht von J. Hoffmann. Thienemann in Stuttgart. Quart, elegant gebunden. Preis M. 4.50.

Wir haben dieses Buch schon zum Gebrauche für Mütter empfohlen, welche der Schule vorarbeiten wollen, und empfehlen es nochmals auch für die Hand des Schülers selbst, dem man es etwa als Weihnachtsgeschenk geben kann; ein rechter Gebrauch des Inhaltes wird eine wünschenswerthe Vermehrung der Sach- und Zahlbegriffe zur Folge haben.

Bilder zum Anschauungsunterrichte für die Jugend. Schreiber in Eßlingen.

Eine Sammlung von 10 Bänden in Folio, der 4. und 5. Band mit Bildern aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes werden bei den Hilfsmitteln für den biblischen Anschauungsunterricht besprochen; der 7., 8., 10. Band (Bau des menschlichen Körpers und zerlegbare Abbildungen der inneren Theile des Menschen, Physik in Bildern), wird eindringlich empfohlen für die obersten Klassen der Volksschule, für Bürger- und Mittelschulen; den 9. Band: Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt tadeln wir auf das Entschiedenste wegen des Widerspruches, der zwischen den Aeußerungen der Einleitung und des Textes und dem Berichte der Bibel besteht in Bezug auf die Bildungsgeschichte der Erde; von einem Schöpfungswerke durch Gott scheint der Verfasser nichts zu wissen und zu glauben, er kennt nur das ewige Schaffen der Natur; auch die Bilder stehen denen der übrigen Bilderbücher weit nach.

Für Kinder des ersten Schuljahres eignen sich aus dieser Schreiber'schen Sammlung:

1. Band: enthaltend gegen 300 Abbildungen verschiedener belehrender Gegenstände. 8. Auflage. 1882. Elegant gebunden. 30 Tafeln, 8 Seiten erklärender Text. Preis M. 6.

Die vielen Gegenstände, welche sich hier in prächtigen Zeichnungen und schönen Farben darstellen, sind: Schul- und Zimmergeräthe, Tisch- und Küchengeräthe, Werkzeuge für Garten und Feld, landwirthschaftliche Geräthe, Musikinstrumente, Waffen, Münzen, Gebäude, Repräsentanten einzelner Stände, Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande.

2. Band: Die wichtigsten Gift- und Kulturpflanzen. 150 colorirte Abbildungen auf 30 Tafeln. 6. Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Johann Grönland. 12 Seiten Text. Preis M. 6.

Sehr gut. Die Absicht des Verlegers liegt auf der Hand: das Kind mit der Pflanzenwelt und gerade mit jenem Theile derselben bekannt zu machen, der den unverständigen Kleinen schon oft an Leib und Leben geschadet hat: eine frühzeitige Erkenntniß der Giftpflanzen wird sie vor ähnlichem Schaden bewahren, während das Bekanntwerden mit den Kulturpflanzen dem Kind eine Werthschätzung derselben beibringt.

(Die Schreiber'sche Verlagshandlung hat zwei ausführlichere Bilderwerke herausgegeben, welche auch mit dem gefährlicheren Theile der Pflanzenwelt sich beschäftigen: „Allgemein verbreitete eßbare und schädliche Pilze" und „Unsere wichtigeren Giftgewächse", beide von Dr. Ahles, Preis eines jeden M. 5.50, deren Gebrauch wir nur empfehlen können.)

3. Band: Naturgemälde der ganzen Welt. Naturgetreue Darstellung der Völker-Racen und der wichtigsten Thiere und Pflanzen aller Zonen. 31 colorirte Doppelfoliotafeln mit beschreibendem Texte des Thier- und Pflanzenreiches von H. Wagner, und erklärendem Texte der Menschenracen von Dr. E. Salzmann. 7. Auflage. 1879. Preis cartonirt M. 6.

Ein Buch, interessant und instructiv für Jung und Alt. Es ist klar, daß Repräsentanten jener Völkerschaften, die eine Kleidung als unnöthigen Luxus betrachten, wenn sie naturgetreu dargestellt werden sollen, nicht anders als halb- oder ganz nackt dargestellt werden können; aber für die Augen des Kindes ist eine derartige bildliche Darstellung anstößig und verletzend; weil nun auch in diesem sonst sehr guten und lehrreichen Buche derartige Bilder sich finden (auf Tafel XXIV. der Patagonier und Feuerlands-Insulaner, auf Tafel XXX. der Bewohner der Marquesas-Inseln, ein Tasmanier und eine Philippinenfrau, so darf, wenn man nicht die betreffenden Tafeln herausnehmen will, nur der Lehrer und Erzieher das Buch zeigen mit Vermeidung der genannten Nuditäten.

6. Band: Wilde Thiere aller Zonen. Ihre Gewohnheiten und Lebensweise, ihr Nutzen und Schaden, in 60 nach der Natur gezeichneten und gemalten Tafeln mit 20 Folioseiten Text. 3. Auflage 1877. Preis geb. M. 6.

Hievon existirt eine böhmische, englische, französische und russische Ausgabe. Thiere aller Himmelsstriche sind in geographischer Ordnung (europäische Thiere, die Thiere Asiens und der ostasiatischen Inseln, Australiens und von Tasmanien, von Afrika, Süd- und Nordamerika, aus den arktischen und antarktischen Regionen) zusammengestellt; was dem Buche besonderen Werth verleiht, ist, daß man die Thiere mit den charakteristischen Landschaften vor sich hat.

Der Anschauungs-Unterricht in Bildern. Tempsky in Prag. 1880. 23. Auflage. Fol. 86 Tafeln. Preis carton. M. ?

Einige Tafeln (7 a, b, 12 a, b, c, d) sind weggelassen, weil sie für den Schulgebrauch als ungeeignet erklärt worden sind. Die Reihenfolge, in der das Kind in die Kenntniß der mannigfachsten Dinge eingeführt wird, ist eine wohlgeordnete; von der Schule ausgehend wird es in das Wohnhaus und dessen

gesammte Räume, unter die Mitmenschen, in den Garten, auf Feld und Flur, in den Wald, an den See und die Straße, in Dorf und Stadt und Kirche geführt und lernt kennen alle denkbaren Geräthe und Werkzeuge, Thiere, Pflanzen und Früchte aller Art, die einzelnen Stände und Gewerbe; die Anordnung des Buches und dessen Reichhaltigkeit verleiht diesem Verlagswerke Tempsky's einen höheren Werth, als die gleichartigen Bilderwerke anderer Verleger haben, aber in richtiger Färbung der Gegenstände verdient das Schreiber'sche (Band 1) den Vorzug.

Wir fügen hier an die naturgeschichtlichen Bilderwerke aus dem Schreiberschen Verlage:

Naturgeschichte des Thier-, Pflanzen- und Mineralreiches. Die Naturgeschichte des Thierreiches umfaßt 3 Theile: 1. Theil: Säugethiere. Mit 159 colorirten Abbildungen auf 30 Tafeln. 1882. Preis M. 19. 2. Theil: Naturgeschichte der Vögel. 195 colorirte Abbildungen auf 30 Tafeln. 1882. 8. Auflage. Preis M. 14.25. 3. Theil: Naturgeschichte der Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere, Insekten, Würmer und Strahlenthiere. Mit 342 colorirten Abbildungen auf 30 Tafeln. 9. Auflage. 1882. Preis M. 10.50.

Berechnet und zweckdienlich sind diese drei Theile für Schule und Haus: da sie möglichst getreue Abbildungen liefern, so bringen sie dem Kinde eine richtige Vorstellung eines großen Theiles der Thierwelt bei; für Schüler, die eigentlichen naturwissenschaftlichen Unterricht genießen, sei es in den letzten Jahren der Volksschule oder in Bürgerschulen, an den unteren Klassen der Mittelschulen sind sie ein unschätzbares Hilfsmittel; (nur für deren Zwecke, weniger für Bedürfnisse kleinerer Schüler dienen: Naturgeschichte des Pflanzenreiches mit 601 Abbildungen auf 53. Tafeln. 3. Auflage. 1884. Preis M. 14.25 und: Das Mineralreich in Bildern. Naturhistorisch-technische Beschreibung und Abbildung der wichtigsten Minerale von Dr. J. G. v. Kurr. 3. Auflage. 1878. 22 Tafeln, zu jeder ein Folioblatt Text. Preis M. 10.50. Die wichtigeren Handelspflanzen in Bild und Wort. 36 Tafeln in Farbendruck, gezeichnet von Heinrich Groß. Eßlingen, Schreiber. 1880. Folio. Preis M. 5.50.)

Arbeitsstätten und Werkzeuge der wichtigsten Handwerker. 24 Tafeln in lithographischem Farbendruck, entworfen von Dr. Fr. Streich. Mit erläuterndem und geschichtlichem Texte versehen von Streich und Dr. K. v. Gerstenberg. Schreiber in Eßlingen. 2. Auflage 1881. Folio. Preis elegant gebunden M. 4.50.

Die gewöhnlichen Handwerke (Schneider, Bäcker, Metzger, Gerber, Schuhmacher, Sattler, Schreiner, Wagner, Küfer, Bauhandwerker, Schlosser, Buchbinder), ihre Werkzeuge, die Art ihrer Ausübung sind auf großen Foliotafeln anschaulich abgebildet. Der historische Text ist auch für Erwachsene interessant; bei jedem Handwerke ist der Schutzpatron mit kurzen Bemerkungen über dessen Leben und Wirken angeführt. Hoffentlich ist es nur ein Uebersehen, wenn es im Texte p. 10 von den Metzgern heißt, daß aus ihrem Gewerbe wenige

berühmte Persönlichkeiten hervorgegangen sind, daß sie sich aber in ihrer Gesammtheit bei kriegerischen Anlässen, Revolutionen durch Muth und Tapferkeit ausgezeichnet haben.

Die Jahreszeiten in Bildern zum Anschauungsunterrichte für die Jugend in Schule und Haus. 30 in feinstem Farbendrucke ausgeführte Doppelfoliotafeln. Entworfen von Tr. Fr. Streich, mit erklärendem Texte von H. Mehl. Schreiber in Eßlingen. 1880. Preis cartonirt M. 6.

Zur Vermehrung der Kenntnisse dienen dem Kinde alle Bilder, sieht es ja in selben nicht nur die Thätigkeit und das Leben der Natur in den einzelnen Jahreszeiten, sondern auch die einer jeden Jahreszeit entsprechenden Arbeiten der Menschen in Scheuer und Feld, im Garten und Wald, Aussaat und Ernte. Das den Bildern im Titel gezollte Lob, daß sie im feinsten Farbendruck prangen, gebührt wohl den meisten, aber nicht allen; mehrere sind leider zu flüchtig gezeichnet, verschwommen; von der Schreiber'schen Verlagshandlung ist man in Bezug auf bildliche Darstellung sonst nur Meisterhaftes gewohnt.

Unsere Hausthiere. Von Rudolf Müldener. Mit 6 Farbendrucktafeln. Wilhelm Opetz in Leipzig. Quart. M. 1.50.

Die Bilder sind schön, stellen die Thiere selbst vor und die verschiedenartige Verwendung, die jedes findet; desgleichen, wie die von ihnen gewonnenen Dinge, z. B. die Wolle der Schafe, verarbeitet und verwendet werden. Den Text können nur lesefertigere Kinder brauchen.

Meine Lieblinge. Ein unzerreißbares Bilderbuch für die kleine Kinderwelt. 12 heitere Thierscenen. Auf starkem Karton. 4. Auflage. Schreiber in Eßlingen. Quart. Preis M. 2.50. Schafe, Kuh und Kalb, Papagei und Aeffchen, Schwalben und Staare, Hunde, Tauben und Häschen, Esel, Hirsch und Fuchs zeigt das Buch in gar feinen Bildern.

Thierbilder aus Haus und Hof. Ein Bilderbuch für die Jugend. 3. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 4°. 6 große Farbendruckbilder. Pr. M. 1.50.

Ebenfalls schön gemalte Hausthiere; aber hier sind auch einfache Erzählungen aus dem Leben der im Bilde gezeigten Thiere, die gegen Ende des ersten Schuljahres für bessere Schüler als Lesestoff dienen können.

Thierbude. Naturgeschichtliche Bildertafeln für kleine Kinder. Nitzschke in Stuttgart. Kleinquart. 9 Tafeln mit 160 Figuren. Preis carton. M. 2.25.

Ohne Text. Die Zeichnungen sind sorgfältig, das Colorit bei einigen Thieren flüchtig.

Thiergeschichten in Bildern und Reimen von Carl Thienemann. 16 Bildertafeln in Farbendruck mit 40 Abbildungen. 10. Auflage. Schreiber in Eßlingen. Quart. Preis elegant cartonirt M. 2.50.

Gegenstand dieses Prachtbilderbuches, welches sich für Christbaumgeschenke besonders empfiehlt, sind die gewöhnlichsten und nützlichsten Hausthiere, deren Lebensweise und Nutzen.

Lothar Meggendorfer's Affentheater. 2. Auflage. Braun und Schneider in München. Quart. 12 Tafeln. Preis M. 2.80.

Die Tafeln lassen sich auseinanderziehen und in langer Reihe hinlegen, so daß es zu gleicher Zeit mehrere Kinder beschauen können; die Bilder zeigen, zu wie vielerlei staunenswerthen Kunststücken ausdauernde Geduld des Menschen sogar unvernünftige Thiere abrichten kann; Affen, Hunde, Ziegen, Pferde treten in dieser „Komödie" als „Künstler" auf. Nebstbei ist das Buch ein Mittel zur Belustigung der Kinder.

Kinderlust. Ein unzerreißbares Bilderbuch für die kleine Kinderwelt. 12 Bildertafeln auf starkem Carton mit 6 Vollbildern, kindliche Scenen darstellend, und 35 Einzelbildern mit reizenden Kinderverschen. Schreiber in Eßlingen. Quart. Preis elegant cartonirt M. 2.50.

Die Bilder gehören zu dem Schönsten dieser Art; mancherlei Gethier, Hausgeräth u. s. w. haben sie zum Gegenstande; die einfachen Verschen sind ein für kleine Schüler passender Leseübungsstoff.

Der Kinder Schaulust. 4. Auflage. Nitzschke in Stuttgart. 12 Blätter. Quart. Preis cartonirt M. 1.80.

Jedes Blatt enthält vier Bildchen mit kleinen Versen; sie behandeln Scenen aus dem Kinder- und Thierleben, Erntearbeiten, die Bereitung des Brodes, das Gewinnen und Verwenden der Schafwolle. Die Malerei ist gar einfach.

Was das Kind liebt, gern sieht und treibt. In Bildern zur Anschauung und Unterhaltung. 4. Auflage. Nitzschke in Stuttgart. Quart. Preis cartonirt M. 1.50.

12 Blätter ohne Text. Die Bilder reichhaltiger als bei Obigem, in Bezug auf Färbung ebenso einfach: Gegenstände aus Haus und Schule, diverse Victualien, Fuhrwerke, das Leben am Flusse, das Gethier des Waldes und derartiges mehr lernt das Kind kennen.

Wunderbare Verwandlungen. Opetz in Leipzig. Quart. Preis cartonirt M. ?

Das „Wunderbare" dieser Verwandlungen besteht darin, daß man die vier doppelseitig colorirten Bilder mehrfach auseinanderlegen und dadurch ihnen eine veränderte Gestalt geben kann, was zur Erheiterung der Kinder dient. Diese lernen auch Manches kennen: einen zoologischen Garten, Küchen- und Keller-Einrichtung u. s. w. Der Text von R. Müldener ist nicht kindlich geschrieben; es können sich dessen Größere bedienen, welche den Kleinen die Bilder erklären wollen.

Münchener Bilderbogen. Bei Braun und Schneider in München. Preis: schwarz 10 Pf., colorirt 20 Pf. für den Bogen.

Unter den Münchener Bilderbogen befinden sich gar manche, welche von der Schuljugend ohne Gefahr, ja mit Nutzen gebraucht werden können: viele enthalten ernste und lehrreiche Dinge, die Zeichnung ist bei der Mehrzahl eine lobenswerthe. Die meisten der vorhin angeführten Bücher sind kostspielig, die Bilderbogen haben den Vorzug des billigen Preises. Für Kinder des ersten Schuljahres sind zu empfehlen:

697. Ein wunderschönes Weihnachtsbild. 407. Häusliches Stillleben (das Kind an der Seite der liebenden Mutter, bei der Großmutter). 181. Was ist

auf dem Bauernhofe alles zu sehen? 165. Der Feldbau. 157. Landleben. 864. Von der Schule. 108, 127, 863. Soldatenbilder. 674. Im Sommer. 192. Die vier Jahreszeiten. 153. Der Winter. 120. Der Jahrmarkt. 758. Ein Gewitter kommt (Jahrmarktsscene). 249. Hausthiere. 166. Das Rindvieh und sein Nutzen. 159. Der Ochs und sein Nutzen. 162. Das Schaf und sein Nutzen. 409. Pferderacen. 236. Last- und Zugthiere. 147. Der Hund. 266. Hunderacen (Hunde in menschlicher Kleidung). 62. Von Thieren, die auf zwei und vier Füßen gehen, gibt's hier eine gar reiche Auswahl anzusehen. 440. Viehweiden. 457. Vieh auf der Weide. 379. Katzenleben. 388. Streiche und Abenteuer des kleinen Joli. 207. Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse. 347. Die Schule der Dachshunde. 433. Wettrennen. 670. Rachegedanken der Thiere. 464. Leibspeisen der Thiere. 324. Scizzen aus dem Leben der Hausthiere. 337. Allerlei aus dem Leben der Hausthiere. 289. Neue Bilder aus dem Leben der Hausthiere. 271. Allerlei aus dem Thierleben. 112, 118. Scenen aus dem Thierleben. 256. Heitere Bilder aus dem Thierleben. 246. Thier-Scenen. 191, 267. Bilder aus dem Thierleben. 96. Pferde und Reiter. 25. Alpenleben. 150. Was die Kinder gern essen und die Thiere gern fressen. 46. Lebenslauf eines Pferdes. 363. Das Leben und Treiben der Hausthiere. 504. Der Bierbrauer von Augsburg und sein Hund. 293. Zigeunerleben. 206. Reisebilder 56. Am Meeresufer (Seefahrzeuge). 138. Das Schiff. 243, 253. Pferde und Fuhrwerke. 24. Fuhrmannsleben. 185. Der Forst und dessen Benützung. 553. Auf der Landstraße. 368. Verschiedene Fuhrwerke. 132. Ein Pferderennen auf dem Lande. 756. Allerhand Fuhrwerk. 357. Thiere aus fremden Ländern. 258. Verschiedene Vögel. 225. Das Einfangen der Hirsche. 413, 435. Affencomödie. 121, 135. Affen- und Hundecomödien. 720, 728. Bilder aus der lustigen Thierwelt. 148. Des Löwen Geburtstag (die Thiergratulanten in menschlicher Kleidung). 338. 339, 366. Die Neigungen und Arbeiten der Thiere. 158. Der Tanzbär. 622. Das Schneiderlein und der Elephant. 665. Kampf der Elephanten. 311. Die Gemsjagd im bayerischen Hochgebirge. 8. Die Jagd. 262. Bilder aus dem Jägerleben. 229. Scizzen aus dem Jagdleben. 70. Jägerleben. 26. Bauernjagd. 402. Komische Jagdbilder. 237. Hirsche und Rehe im Walde. 110. Der Lebenslauf des Hasen. 687. Der Hase und der Bauer. 654. Waldbilder. 698. Die Thiere des Waldes (Hirsch und Reh). 730. Reh und Wildschwein (Schattenbilder). 421. Die beiden Füchse. 67, 68, 81. Die wilden Thiere in Deutschland. 37. Der Bär. 32. Der große Wolf. 93, 97, 98. 124, 134. Federwild in Deutschland. 283. Amphibien. 279, 280, 309. Schmetterlinge. 523, 524. Aus der afrikanischen Wüste (das Leben des Löwen). 281. Der Löwe und sein Leben. 374. Aus dem Leben der Affen. 146. Deutsche Bäume. 475. Der Flachs. 295, 319, 348. Deutsche Giftpflanzen. 49. Die Wüste. 28. Städte und Landschaften. 320. Das Leben im Gebirge. 151. Bilder aus dem Jägerleben. 29. Sechs neue Bilder. 163. Kinderleben. 54. Gibt's zu schauen mancherlei, sind die Kinder gern dabei. 646. In stiller Einsamkeit. 9. Allerlei für gute Kinder. 257. Genrebilder. 264. Was Ihr wollt. 762. Jugendlust. 577. Aus der Weihnachtszeit. 607. Regenwetter.

672. Der Klapperstorch. 751. Das Brüderlein. 41. Die Bauern und der Esel. 564. Kinderwelt. 725. Der große Kuchen. 727. Des Vaters Reise. 696. Geheilte Furcht vor Hunden. 417. Das Schicksal eines Christbaumes. 11. Die Ammenuhr. 716. Lieb Elschen. 303, 304, 323. Sprichwörter für Kinder. 447. Kindersprüche. 702. Der ungenügsame Fritz. 141. Vom Laubfrosch und vom Klapperstorch. 432. Lohn des Fleißes. 431. Strafe der Faulheit.

Für die ganz Kleinen. Unzerreißbares Anschauungsbilderbuch für kleine Knaben und Mädchen. 26 colorirte Tafeln mit gegen 500 Figuren nach Zeichnungen von Lothar Meggendorfer. 7. Auflage. Nitzschke in Stuttgart. Folio. Preis elegant cartonirt M. 7.

Daß dies Buch schnell sieben Auflagen erlebt hat, wundert uns nicht, es ist reichhaltig und schön; trotz der großen Zahl der abgebildeten Gegenstände, die wohl nicht systematisch geordnet sind, gewinnt das beschauende Kind doch von allen ein deutliches Bild; die Gegenstände sind genommen aus Schule und Haus und aus den Kreisen, in die man mit Nutzen kleinere Kinder einführen kann. —

Bildergeschichten für kleine Kinder. Mit 48 vom Maler Voltz componirten Bildern nebst kindlichen, sinnigen Reimen. 11. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 4°, 7 Blätter. Preis cartonirt M. 1.20.

Bilder aus dem Leben und Treiben der Thiere, die Verse leicht verständlich für kleinere Kinder.

Naturgeschichte der drei Reiche. Ein Bilderbuch für artige Kinder. Thienemann in Stuttgart. 4°. Preis gebunden M. 2.

14 Seiten mit gelungenen Bildern der bekannteren Thiere (Haus- und wilde Thiere, Raub-, Haus-, Singvögel, Amphibien, Fische, Insecten, Würmer), Obstsorten, Giftpflanzen und einiger Mineralien (Gold, Silber, Marmor, Bleierz, Bergkrystall, Kupfer, Kohle).

Das ganze Einmaleins in lustigen Reimen und Bildern von L. Diefenbach. Thienemann in Stuttgart. 4°. Preis gebunden M. 2.50.

Die Bilder sind gut. Eine harte Nuß ist es für die Anfänger in der Rechenkunst, daß sie das Einmaleins ihrem Gedächtniß unaustilgbar einprägen: Diefenbach's Verse helfen wirksam nach und geben auch dem Kinde manche Verhaltungsregel für Schule und Leben; z. B.: „Acht mal acht ist vierundsechzig, Böse Angewöhnung rächt sich."

Ein Kindergärtchen. Von Ulrich Rudolf Schmid. Thienemann in Stuttgart. 4. Auflage. 8°. Preis gebunden M. 1.20.

36 Seiten, 7 Bilder, Hausthiere darstellend, mit einer Sammlung gut brauchbarer Reime und Verse. Die Buchstabenräthsel üben das Kind und schärfen das Nachdenken.

Der Kinder Lieblingsfeste. Ein schönes Bilderbuch mit Gedichten, Liedchen und Geschichten für liebe Kinder. Bagel in Mühlheim. Folio. Preis cartonirt M. 1.20.

Durch hübsche Bilder und Gedichte sind verherrlicht jene Feste, welche für die Kinderwelt von besonderer Bedeutung sind: Die Weihnachtszeit mit ihrer

Bescheerung, das Pfingstfest als Fest des Frühlings, der Geburtstag und Neujahr, an denen das Kind als Gratulant aufzutreten hat; herzige Wünsche sind angeführt. Die Erzählungen können nur veredelnd auf das Kind einwirken, Dankbarkeit gegen die Eltern, Mitleid mit den Thieren, Vertrauen auf Gottes Vorsehung fördern.

Prachtbilderbuch von deutschen Künstlern. Bagel in Mühlheim. 4°. Preis cartonirt M. 3.

7 sehr schöne Bilder von Thieren, Gedichte, Lieder, kurze Fabeln und Erzählungen, Sprichwörter, leichte Räthsel; das Buch bietet also Materiale für die Anschauung, zum Auswendiglernen, zur Leseübung.

Des Kindes erstes Rechenbuch. Hans Fix und Fertig, der kleine Rechenmeister. Für den ersten häuslichen Unterricht von L. Diefenbach. 2. Auflage. Oehmigke in Leipzig (Moritz Geißler). 4°. Preis gebunden M. 3.

Ein sehr empfehlenswerthes Buch, das den angehenden Schülern Anleiferung zum Lernen gewährt und ihnen die bittere Pille des Rechnens versüßt. Die 10 Bilder sind prachtvoll.

Dasselbe Buch ist auch zum selben Preise in französischer Ausgabe zu haben.

Was willst du werden? 43 Bilder von Oskar Pletsch. In Holzschnitt ausgeführt von H. Bürckner. Mit Reimen und Strophen von Julius Lohmeyer. 4. Auflage. 4°. Dürr in Leipzig. Preis cartonirt M. 4.50.

Die feinen Holzschnitte zeigen Repräsentanten verschiedener Stände und Gewerbe, alle in voller Thätigkeit bei Ausübung ihres Berufes. Besonders für Knaben geeignet.

Thierbilder aus Wald und Flur. 2. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 4°. Preis gebunden M. 1.50.

Wilde (Säuge-)Thiere in ihrer landschaftlichen Umgebung auf sehr großen Farbendruckbildern, 6 Gruppen. Die Eigenthümlichkeiten der betreffenden Thiere sind einfach und gut charakterisirt. Das Buch verdient Lob und Empfehlung.

Das artige Kind in Haus und Schule. Ein Jugendalbum mit Reimen von J. Trojan, illustrirt von Eugen Klimsch. J. Hoffmann in Stuttgart. 1882. 4°. 16 Blätter. Preis elegant gebunden M. 4.50.

Dieses Kinderbuch dürfte eine der besten Leistungen des berühmten Illustrators Klimsch und des Thienemann'schen Verlages sein: die Bilder sind von größter Feinheit; Bilder und Verse belehren den angehenden Schüler darüber, wie er sich auf dem Schulgange benehmen, sich in allem bescheiden zeigen, in der Schule, zu Hause, bei Verrichtung der Schulaufgabe, bei Tisch, wenn Versuchungen zu allerlei kindlichen Fehlern herantreten, in Spiel und Arbeit, gegen die Thiere und die Armen verhalten soll. Insoweit ist die Tendenz des Buches eine lobenswerthe, nur bedauern wir, daß die wichtige religiöse Seite, das Verhalten beim Gebet, in der Kirche vergessen ist. Für Mädchen besserer Stände.

Die brave Bertha und die böse Lina. Ein lehrreiches Bilderbuch für Kinder. Von Lothar Meggendorfer. Mit Versen von Franz Bonn. Braun und Schneider in München. 4°. Preis gebunden M. 1.80.

Auf neun Blättern werden die Tugenden eines betenden, arbeitsamen braven Kindes und als Gegenstück zur Abschreckung die Untugenden der bösen Lina sich gegenübergestellt, so daß Kinder einen Spiegel vor Augen haben, wie sie sein und nicht sein sollen.

Das Roggenkörnlein. Ein Büchlein für kleine Kinder von F. und H. Jäde. Mit Bildern von Leopold Venus. Flemming in Glogau. 4°. 15 Blätter. Preis cartonirt M. 2.50.

Es ist für jedes Kind von Interesse, jene Gottesgabe kennen zu lernen, aus der das Brod bereitet wird: gegenwärtiges Büchlein zeigt in hübschen Bildchen das Roggenkörnlein, dessen Aussaat, Heranwachsen, Einerntung und Verarbeitung zu Mehl und Brod.

Häschen im Kraut. Ein Büchlein für kleine Kinder von Heinrich Jäde. Mit Bildern von Leopold Venus. Flemming in Glogau. 4°. 15 Blätter. Preis cartonirt M. 2.50.

Geschicke eines Feldhasen, angefangen von der sorgenlosen „Kinderzeit"; die Genüsse, welche das junge Hasenthier in wohlbestellten Krautfeldern findet, das Unglück, welches plötzlich in der Gestalt eines wohlgeübten Jägers herankommt und dem genußsüchtigen Thiere das Leben kostet. Sein Fleisch wandert auf den Wochenmarkt, sein Balg zum Huterer und liefert das Materiale zu den verschiedenartigsten Kopfbedeckungen. Und von diesen zeigen die Bilder eine wahre Mustersammlung: der feinglänzende Cylinder neben der breitkrämpigen „Bedachung" des Rastelbinders; man sieht den Türken mit seinem Turban, wie der fein livrirte Kutscher, der ordinäre Fuhrmann, der General sein Kapitolium bedeckt, wie man anno dazumal und nach neuester Façon sein eigen Ich „überdacht" hat.

Aus Haus und Hof, aus Wald und Feld. Was jedem kleinen Kind gefällt. Nitzschke in Stuttgart. Preis cartonirt M. 2.

Bilder: der Schafhirt, die Kinder am Bache, die Schäferfamilie, Arbeiter im Walde, die Viehtränke, Mittagsmahl auf dem Felde, Kinder bei der Gartenarbeit, Kirchgang am Sonntag, Sonntagsruhe, Kartoffelernte, Familienfreuden an Winterabenden. Ohne Text.

Hausmütterchen. Originalzeichnungen von Oskar Pletsch. In Holzschnitt ausgeführt von R. Brend'amour, H. Günther und K. Oertel. Mit Reimen von Franz Bonn. 3. Auflage. Dürr in Leipzig. 4°. Preis cartonirt M. 3.

Daß wir es hier mit kunstreichem Bilderwerke zu thun haben, dafür bürgen die wohlbekannten Namen der Künstler, die daran gearbeitet; auch nützlich ist das Buch, besonders für Mädchen, und für diese hat es Eignung, an dem Beispiele des kleinen „Hausmütterchens", wie auch sie bald da, bald dort hilfreich eingreifend sich in häuslichen Dingen nützlich machen können.

Thierbude. Nitzschke in Stuttgart. Preis M. 2.25. Mit allerlei Gethier: Haus-, wilden Thieren, Fischen, Vögeln.

Unzerreißbare Naturgeschichte für kleine Kinder. J. Hoffmann in Stuttgart. 2. Auflage. Preis M. 5.

Eine Menge von Abbildungen aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche.

Anschauungsbilderbuch. Löwe in Leipzig. 4°. Preis cartonirt M. 4.50.

Gegenstände der Kinderstube, Küchen-, Hausgeräthe, Möbel, Bauten, Verkehrsmittel, Völkertrachten, Haus-, Jagd-, Wald- und wilde Thiere, Vögel, Fische, Amphibien, Feld- und Gartenblumen, Baumgattungen, Früchte, Acker- und Gartengeräthe.

Das liebe Brod. Mit Bildern, gezeichnet von Ferdinand Rothbart. Text von Isabella Braun. 2. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 4°. Cartonirt. Preis M. 1.50.

Wie es dem Roggen ergeht auf dem Felde, bis er zur Ernte kommt; sein Geschick auf der Tenne, in der Mühle, beim Bäcker, das ist der bildlich und textlich sehr gut behandelte Gegenstand des Büchleins.

Was in der Sonne lebt. Von Christophine Goddard. Weise in Stuttgart. Klein 4°.

20 colorirte und ebensoviele ungefärbte Bilder, Scenen aus dem Kindesleben der zarteren Jahre mit kleinen Verschen, deren einige für Kinder recht lehrreich sind. Die feine Ausstattung macht das Buch zu Geschenken für vornehmere Kinder, besonders für Mädchen geeignet.

Thierbüchlein für Kinder. Bilder und Reime von Gustav Süs. Meinhold in Dresden. 4°. 32 Seiten Text, 15 Bilder. Preis M. 3 gebd.

Mit Ausnahme von Nr. 12 und 16 lauter lehrreiche Thierfabeln: an einigen Beispielen aus der Thierwelt zeigt der Verfasser, wie Gott Alles, auch im geringsten Geschöpfe unendlich weise zum Besten der Menschen eingerichtet hat. Sonst lehrt das Buch kindliche Liebe, werkthätige Dankbarkeit gegen die Eltern, Liebe zur Arbeit, Zufriedenheit mit seinem Stande, Liebe zu den Thieren. Den Schluß bildet eine gutgemeinte und treffende Aufmunterung für die Kleinen, fleißig in dem schönsten und lehrreichsten Bilderbuche der Natur die Werke Gottes zu betrachten und aus dieser Liebe Gottes zu lernen. Die Färbung der Bilder bleibt weit hinter den sonstigen Leistungen des Buches zurück. Druck schön und groß.

Die Kinderstube zur Dämmerstunde in Wort und Bild. **Lust und Leid der Kinderzeit** in Wort und Bild von Maria Beeg. Wilhelm Nitzschke in Stuttgart. 2. Auflage. 4°. 40 und 31 Seiten, prachtvoll geb. jedes M. 6.

Wir haben es mit zwei Erzeugnissen hoher Kunstfertigkeit zu thun. Die Bilder stellen eine Reihe von Scenen aus dem kindlichen Leben und Treiben vor und sind von netten Versen begleitet. Jedes Blatt hat eine andere Randeinfassung, eine ist herrlicher als die andere. Die aufgeführten Personen präsentiren sich meist in schmucken mittelalterlichen Costumen. Beide Bilderbücher eignen sich zu Geschenken für vornehme Kinder.

Cora's Bilderbuch. Von Sophie von Adelung. 4°. Gustav Weise in Stuttgart. 13 Blätter. Preis elegant gebunden M. ?

Auch ein Prachtbuch ähnlichen Inhaltes, wie obige; für Kinder besserer Stände empfehlen wir es bestens.

Drei gute Freunde. Mit 12 Originalzeichnungen von J. B. Sonderland, Text von Franz Wiedemann. A. Oehmigke (Moritz Geißler) in Leipzig. 2. Auflage. 4°. Preis M. 5.

Die drei guten Freunde sind: Lischen, ihre Puppe und der treue Spitz: wie es nun diese drei in Scherz und Ernst miteinander treiben, ist in den hübschen Bildern und durch den Text dargestellt. Der Preis ist im Vergleiche mit den obigen hoch.

Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Winckelmann und Söhne in Berlin.

Colorirte Bilder in Großquart, deren je vier, nach den beigefügten Angaben zusammengeklebt, ein sehr großes Bild geben, zum Aufhängen in Schulen vorzüglich geeignet. Je vier Quartblätter kosten M. 3; sie zeigen das Leben und Treiben in Haus und Hof, Garten und Feld und Wald, Freuden, Leiden und Arbeiten, welche die Jahreszeiten bereiten, Verkehrsmittel, eine gar schöne Gebirgslandschaft. Namentlich für die ersten Schulklassen sehr empfehlenswerth.

Album zum Ausmalen für die Jugend. Heft 1—13. Wilhelm Opetz in Leipzig. 4°. Preis pro Heft M. 0.40.

Jedes Heft hat vier Doppelbilder: Das eine dient als Vorlage, nach welchem auch ganz kleine Schüler das zweite uncolorirte nachmalen können. Diese Hefte geben somit ein Mittel ab zu angenehmer Unterhaltung, und da die Bilder Scenen aus dem Thierleben, ländliche Arbeiten in Wald und Feld, die Verwendung der Thiere vorstellen, ist das Betrachten und Nachmalen der Bilder auch nicht ohne Nutzen.

Kinderfreude. Bilderbuch zum Ausschneiden. Verlagsbuchhandlung für Jugendliteratur (Wilhelm Opetz) in Leipzig. Kleinquart. Jedes Heft M. 0 60.

Die zwei uns vorliegenden Hefte sind so eingerichtet, daß verschiedene Gegenstände, welche in die kindliche Spiele und Beschäftigungen zeigenden Bilder hineingehören, auf eigenen Blättern abgedruckt sind, von dort durch Kinderhand herausgeschnitten und in die Bilder eingeklebt werden können; eine belustigende Beschäftigung für die kleine Welt.

b) Stoff zur Leseübung.

50 Fabeln für Kinder von W. Hey. In Bildern gezeichnet von Otto Speckter. Gotha, Friedr. Andr. Perthes. Neue Ausgabe. Mit Holzschnitten nach neuen Zeichnungen. Preis gbd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Noch 50 Fabeln für Kinder von W. Hey. Verlag wie oben, Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Sehr geeignet zu Geschenken. Die Lesestücke sind einfach und lehrreich. Außer dieser Prachtausgabe ist aus demselben Verlage eine billige Schulausgabe (M. 1.50 jeder Band) hervorgegangen.

Kinderspiegel in Wort und Bild. Fünfzig Fabeln für Kinder in Hey'scher Manier von Ernst Lausch. Mit Bildern in Holzschnitt nach Zeichnungen von L. Richter, E. Kunad und A. Nebst einem Anhange ernsthaften Inhaltes. Oehmigke in Leipzig. 8°. 84 Seiten. Preis gbd. M. 1.50.

Dies Kinderbuch reiht sich würdig den Hey'schen Fabelbüchern an; es bietet eine kräftige, geistige Nahrung. Den ernsthaften Anhang bilden belehrende Gedichte und Sprüche aus der hl. Schrift über die zehn Gebote Gottes, über Gottes Dasein, seine Eigenschaften, für die Festzeiten, Morgen-, Abend-, Tischgebete, brauchbares Materiale zum Auswendiglernen.

Kinderlust von Wilhelm Hey. Gezeichnet und radirt von H. J. Schneider. 6. Aufl. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. 8°. 20 Blätter. Preis carton. M. 2.40.

Ernstes und Heiteres aus dem Kinderleben. Die Zeichnungen sind schön, kurze, leichtverständliche Verschen dienen ihnen zur Erklärung. Im 2. Bilde figurirt ein protestantischer Pastor als Taufender.

Der brave Christian, oder: Das Schulkind, wie es sein soll. Von Bruns, Missionspriester. Mit 24 Bildern. Kath. Erziehungsverein in Donauwörth. 1882. 16°. 48 Seiten. Preis cart. M. . . .

Den Werth dieses Büchleins, welches wegen seiner netten Ausstattung bei Kindern gewiß Gefallen finden wird, schlagen wir hoch an: Es ist ein wahrer Lehrmeister für angehende Schüler; am Beispiele des braven Christian lernen sie, wie sich ein braver Schüler zu benehmen hat in Haus und Kirche, in der Schule und zur Zeit der Erholung. Manch' schönes, kindliches Gebet ist eingefügt. Der „brave Christian" verdient wahrlich die größte Verbreitung.

Glatz und Petermann, Erzählungen für die verschiedenen Stufen des Jugendalters. 1. Band: Die erzählende Mutter oder kurze Geschichten für Kinder von 3—5 Jahren. 3. Aufl. Krüger in Leipzig. 8°. 182 Seiten. Preis gbd. M. 3.

Wir haben dies Buch schon unter den Hilfsmitteln für erzählende Mütter aufgeführt und überlassen selbes gerne den Schülern der Elementarclasse zur Leseübung; Erzählungsart, Tendenz tadellos.

Goldene Fibel. Bilderbuch für den Lese- und Anschauungsunterricht in der Kinderstube. Herausgegeben von G. Hartmann, Lehrer. Mit 16 Oelfarbendruckbildern von Prof. J. B. Sonderland und vielen Illustrationen nach Zeichnungen von L. Richter. kl. 4°. 14 Blätter Text. Preis cart. M. 0.75.

Empfehlenswerth. Kann den Eifer im Lesen nur anregen; die vielen kleinen Verse sind gut gewählt. Ein Verlagsort ist nicht angegeben.

Das i-Buch. Neue Fibel nach der Lautirmethode geordnet von G. Hartmann, Lehrer. W. Düms in Wesel. 8°. 12 Blätter. Preis cart. M. 0.75.

Eine Bilderfibel, in welcher die Bilder, vermittelst deren dem Kinde die Anfangsgründe des Lesens beigebracht werden sollen, methodisch geordnet sind. Die Schreib- und Zeichnenübungen lassen sich von den Kleinen leicht nachbilden. Ein gutes Buch.

Herzblättchens rothes A B C. Eine Fibel für artige Kinder in Silhouetten und Reimen von C. Fröhlich. Flemming in Glogau. kl. 8°. 26 S. Preis cart. M. 1.

Die Schattenbilder gehören zum feinsten dieser Art. Die Verse sind harmlos; Leben und Eigenschaften der Thiere sind Gegenstand der meisten Bilder und Verse.

Erstes A B C-Lese- und Denkbuch für brave Kinder, die leicht lesen lernen wollen. Von Ernst Lausch. Mit über 300 Textabbildungen und 2 Buntbildern. Spamer in Leipzig. 1877. 3. Aufl. 100 S. 8°. Preis gbd. M. 2.

Ein sehr reichhaltiges Buch; die erste Bestimmung desselben ist, als Hausfibel zu dienen für Mütter, welche den ersten Leseunterricht ihrer Kinder selbst überwachen; weil aber das Buch ohne Anstoß ist, viele leichte Lesestücke enthält, viele Abbildungen von Thieren und Manches, was Anfängern in der Schule Nutzen und Vergnügen bereiten kann, so empfehlen wir es auch für diese. Manche Bilder sind zu gedrängt, zu klein und dadurch fast unkenntlich.

Der kleine A B C-Schütze. Ein Bilderbuch für die liebe Jugend mit einer Leseübung und vielen kindlichen Reimen. Schreiber in Eßlingen. 4°. 8 Blätter. Preis cart. M. 1.20.

Wie überhaupt fast alle Schreiber'schen Erzeugnisse ist auch dies Bilderbuch elegant ausgestattet und zweckdienlich eingerichtet; ein passendes Weihnachtsgeschenk.

Neues A B C-Buch von Rudolf Geißler. 24 Bilder in Farbendruck nebst einem Anhang. Flemming in Glogau, 4°. 16 S. Text. Preis elegant gbd. M. 4.

Dem höheren Preise entspricht die Ausstattung. Die 24 Bilder in gelungenem Farbendrucke zeigen eine Menge von Gegenständen, welche mit dem betreffenden Buchstaben des Alphabetes anfangen; Gebete (darunter das protestantische Vaterunser) und Sprüche von L. Hensel, Hey, Güll, Hoffmann von Fallersleben bilden den Anhang.

Schreiber's A B C-Leinwandbilderbuch mit Lackanstrich. Schreiber in Eßlingen. 4°. 8 Blätter. Preis eleg. gbd. M. 2.50.

Zu den Vorzügen des „A B C-Schützen" kommt bei diesem noch der empfehlende Umstand der Unverwüstlichkeit. Tauglich besonders zu Christbaumgeschenken.

Großes A B C-Buch. Ein Bilderbuch für die liebe Jugend. Schreiber in Eßlingen. Groß 4°. 8 Blätter. Preis eleg. gbd. M. 2.70.

24 fein colorirte Bilder mit einer Leseübung und vielen kindlichen Reimen. Schnellsprechübungen und viele Räthsel erhöhen den Werth dieses sehr guten Buches.

Aus Heimat und Fremde. Unterhaltung und Belehrung in Wort und Bild für unsere Kinder. Von Ernst Lausch. 1. Reihe, 1. Bändchen: Unsere Kleinen. Mit 6 Buntbildern. Schwetschke in Halle. 4°. 31 S. Text. Preis cart. M. 1.50.

Tendenz und Erzählungsweise empfehlen das Buch. Fleiß in der Jugend, Segen der Barmherzigkeit gegen Mitmenschen und Thiere, wie das Andenken an Gottes Gegenwart das beste Bewahrungsmittel vor der Sünde ist und manch' Nutzbares lernen Kinder daraus. Die Bilder sind gut gezeichnet, einfach gefärbt, — die Räthsel sehr leicht.

Aus Heimat und Fremde. 2. Bändchen: Glückliche Leutchen. Dies Bändchen stellt sich dem ersten würdig an die Seite. Aus den Erzählungen lernen die Kinder: Maßhalten in Speise und Trank, Bescheidenheit im Umgange mit den Mitmenschen; die wohlthätigen Folgen des in kindlichen Tagen angewendeten Fleißes werden ihnen vor Augen gestellt.

Für unsere Kleinen. Illustrirte Monatschrift für Kinder von 5—10 Jahren. Herausgegeben von G. Chr. Dieffenbach. In jedem Jahre 12 Nummern. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. Preis vierteljährlich 50 Pf.; einzelne Nummern 25 Pf. 4°. jede Nummer 16 Seiten.

Uns liegen vor die ersten 10 Hefte des Jahrg. 1885. Nach einer sehr eingehenden Prüfung derselben können wir uns über sie nur voll des Lobes äußern. Die vielen größeren und kleineren Bilder gehören zum Besten, was unsere Zeit leisten kann; sie und der Text zeigen, daß es dem Herausgeber nicht um bloße Tändeleien zu thun ist, sein Streben geht vor Allem auf religiöse Anregung der Kinder; jedes Heft bringt irgend einen passenden Spruch der hl. Schrift in schöngezeichneter Einrahmung und andere religiös belehrende, mit passenden Illustrationen versehene Aufsätze; der übrige Inhalt führt die Kinder ein in nützliche Kenntnisse, z. B. der Eigenschaften und Lebensweise der Thiere, bringt leichte Räthsel und Anleitung zu unterhaltenden Zeichnungen. Die meisten Nummern bringen auf der letzten Seite Lieder mit Noten. Wenngleich protestantischen Ursprunges enthalten die uns vorliegenden Hefte doch nicht das Geringste, was katholischen Kindern anstössig sein könnte.

Otto und Anna. Ganz kleine Geschichten für die kleinsten Kinder von Ranudo Fränkel. 5. Aufl. Berndt in Leipzig. 8°. 20 bunte Bilder. 24 S. Text. Preis gbd. M. 1.75.

Ein sehr gutes Büchlein: Kinder finden hierin Anleitung zum Gebet; Vertrauen auf Gott, Fleiß, Geschwisterliebe, Barmherzigkeit gegen die Mitmenschen, Ordnungsliebe wird durch diese einfachen Erzählungen geweckt, Abscheu vor Thierquälerei, Naschhaftigkeit den kindlichen Herzen eingeflößt. Druck sehr deutlich.

c) Bücher mit Gedichten, Sprüchen u. dergl.

Gedichte und Festgrüße für die Kleinen. Ausgewählt von J. J. Liessem-Bachem in Köln. 16°. 128 S. 1878. Preis cartonirt M. 1.20 = 72 kr.

Der Text sittlich anregend und belehrend, die Gedichtchen zum Auswendiglernen sehr brauchbar.

Nochmals machen wir aufmerksam auf die zwei schon früher besprochenen durch Reichhaltigkeit des Bilderschmuckes und Gediegenheit des Inhaltes gleich ausgezeichneten, für größere und kleinere Schüler brauchbaren Büchlein:

Für brave kleine Leute. Reim- und Glückwunschbüchlein für alle guten Kinder. Gesammelt und bearbeitet von J. Meinhold. Mit 8 Tonbildern und 87 Holzschnitten. Benziger in Einsiedeln. 1882. 157 Seiten. 16°. Preis elegant gebunden M. 1.20.

Nimm mich mit, es reut dich nit! Ein Reim- und Bilderbüchlein für alle braven Kinder. Mit 46 Holzschnitten. Benziger in Einsiedeln. 1880. 16°. 126 Seiten. Preis cartonirt M. 1.20, elegant gebunden in Leinwand M. 2.

Beide Büchlein geben ein prächtiges Geschenk ab zum Christbaume.

Vom Christkinde. Eine Weihnachtsgabe für Kinder von Albert Pfeifer, Schulvicar. Mit 58 Illustrationen. Approbirt vom erzbischöflichen Kapitular-

Vicariat in Freiburg. Benziger. 1879. 16°. 96 Seiten. Preis in engl. Leinwand elegant vergoldet M. 1.45., cartonirt M. 0.90.

Von nichts hören Kinder so gerne, als vom Christkinde; das Christkind seine Geburt, Kindheit hat nun genanntes Büchlein zum Gegenstande; die lieben Gedichte, deren viele zum Auswendiglernen auch für die jüngsten Schüler taugen, machen das Werkchen zu einem sehr nützlichen, die farbenprächtigen Einschaltbilder und sonstigen Illustrationen machen es zu einem den Kleinen sehr willkommenen Weihnachtsgeschenke.

Kinder-Liederbüchlein. Etliche schöne und liebliche ältere und neuere Morgen-, Abend-, Tisch-, Fest- und Marienlieder. Augsburg-München, liter. Institut von Dr. M. Huttler. 1885. 16°. 42 Seiten. Preis brosch. M. 0.20.

Der Inhalt des Büchleins ist im Obigen angegeben. Wir können nur sagen, daß wir selbes auf das Eindringlichste empfehlen; schon das Titelbildchen ist wunderlieb; das Kindlein, welches an den Tabernakel klopfend fragt: „Jesus, bist du zu Hause?" muß den Schüler, so oft er das Bild beschaut, an die Gegenwart seines Gottes im Tabernakel erinnern; der prachtvolle Druck, die schöne Randeinfassung, die kräftigen Verse und dazu der sehr geringe Preis machen es wünschenswerth, daß das Liederbüchlein in den Besitz recht vieler Kinder komme.

403 Denksprüche, Gedichte und Sprichwörter für Volksschulen. Gesammelt von Joh. Ad. Troppmann. 2. Auflage. L. Auer in Donauwörth. 1877. 12°. 90 Seiten. Preis brosch. M. ?

Das einleitende „Denkwort" zeigt den Werth und die Verwendung der Denksprüche u. s. w. Diese handeln über Religion, Glaube, Hoffnung, Liebe, Eigenschaften Gottes, Bestimmung des Menschen, über die Gebote, das Gewissen, die Tugenden; von den Pflichten des vierten Gebotes, Gehorsam, Dankbarkeit, Schönheit, Großartigkeit der Natur u. s. w. Am Schlusse sind Lebensregeln und Denksprüche aus früheren Jahrhunderten; für alle Schüler läßt sich diese reiche Sammlung sehr gut verwenden.

Kinderheimat von Friedrich Güll. Ausgabe mit 24 Bildern. 8°. Bertelsmann in Gütersloh, 1875. 255 Seiten. Preis gebunden M. 3.

Der Werth der Kinderlieder von Güll ist zu bekannt, als daß wir zu deren Lob noch Mehreres zu sagen hätten. Die in der „Kinderheimat" gebotene Liedersammlung bringt Ernstes und Heiteres, Gedichte vom Christkinde, den Engeln u. s. w., Gebete, Abzählreime, Ammensprüche, Räthsel zur Lese- und Gedächtnißübung für kleine und größere Schüler ergiebiges Materiale. Die Zeichnungen verdanken den besten Meistern L. Richter, Pletsch, Pocci ihr Dasein.

Bilder und Reime, Reime und Bilder für Kinder. Originalzeichnungen von Ludwig Richter, auf's Holz übertragen von Albert Zeh, geschnitten von August Gaber. Mit Reimen von Wilhelm Hey. Gundert in Stuttgart. 8°. 31 Seiten. Preis gebunden M. 1.20.

Verse und Bilder sind des größten Lobes werth; der Verkehr des Kindes mit der Thierwelt, seine Freuden und Belustigungen in den einzelnen Jahreszeiten sind der Hauptgegenstand beider. Für Kinder der ersten Schuljahre.

Nachtrag:

Unsere Zeitung. Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Benziger. Wir haben bei Besprechung des ersten Heftes die Hoffnung ausgesprochen, es werde diese neue Jugendschrift Tüchtiges leisten. Uns liegen nun zehn Hefte des ersten Bandes vor und wir müssen gestehen, das bisher Gebotene hat die Erwartungen übertroffen. Wir freuen uns umsomehr über diese ausgezeichnete Leistung des Benziger'schen Verlages, als wir es mit einer Jugendschrift zu thun haben, welche nicht blos aus katholischem Verlage kommt, sondern auch entschieden katholisch-christliches Gepräge an sich trägt. Benziger hat für seine neue Schöpfung wirklich die besten Kräfte herangezogen, sowohl was das Textliche als das Bildliche betrifft. Helle Freude müssen schon die kunstreichen Beilagen bei der Jugend erregen, diese ganz naturgetreu gegebenen Blumensträuße und die farbenfrischen Wappen der einzelnen Länder. Vortreffliche Erzählungen haben Seeburg, Rolfus, H. Proschko geliefert, die nicht blos die Vermehrung geschichtlicher Kenntnisse, sondern auch sittliche Bildung der Jugend bezwecken. Von hohem Interesse ist die im zehnten Hefte geschlossene Schilderung der unter der Führung J. Payers unternommenen Expedition in's nördliche Eismeer. Für Unterhaltung ist durch Räthsel, Spiele und dergleichen gut gesorgt.

Vorschriften hinsichtlich der Erneuerung der sacramentalen Gestalten der heiligsten Eucharistie.

Von Spiritual M. Ransauer in St. Pölten.

Der hl. Carl Borr. ermahnt in dem für die Mailänder Kirche von ihm eingeführten Rituale betreffs der hochheiligen Eucharistie, wie folgt:

„Omnem etiam maximam diligentiam, curam summumque studium Parochus in eo ponat, ut cum sit tremendum Sacramentum, qua debet reverentia, debitoque cultu tractet, custodiat et administret." (Rit. Med. Eccl. de Sacr. SS. Eucharist.). Auf die dem heiligsten Sacramente gebührende Ehrfurcht beziehen sich auch die Vorschriften hinsichtlich der Erneuerung der sacramentalischen Gestalten; deßhalb muß der Seelsorger seine größte Sorgfalt dafür haben, die diesbezüglichen Vorschriften genau zu erfüllen. Es sollen hier diejenigen Verordnungen, welche die Zeit der Erneuerung, das quoties derselben zum Gegenstande haben, besprochen werden.

Die Rubrik des Rituale Romanum verordnet: „Sanctissimae Eucharistiae particulas frequenter renovabit. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes; et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat (Rit. Rom. Tit XXIII).

Wie die Verordnung des Rituales „frequenter renovabit“ zu verstehen sei, wie oftmals man nach der Meinung der Kirche die sacramentalen Gestalten erneuern soll, das erläutert das Ceremoniale Episcoporum (lib. I. c. VI) folgendermaßen: „Sacrosancta Eucharistia saltem semel in hebdomada mutetur et renovetur“

Baruffaldus bemerkt in seinen Commentarien zum Rit. Rom. (pag. 223). „Ista frequentia D. Carolus Act. 4. decrevit, ut octavo quoque die ad summum esset intelligenda, praesertim quinta quaque feria, si commode fieri poterit, in qua Christus Dominus hoc magnum Sacramentum instituit.“ Im Rituale Sacramentorum der Kirche von Mailand lauten die Worte also: „Eas (particulas) octavo quoque die ad summum renovabit, praesertim quinta quaque feria, si commodum erit, in qua Christus Dominus hoc tantum Sacramentum instituit; hostiae autem adhibeantur recentes, et a viginti diebus ad summum confectae.“ Ueberaus anziehend und schön kommt uns die Erinnerung des hl. Carolus Borr. vor, die Erneuerung des allerheiligsten Sacramentes an jedem Donnerstag vorzunehmen, weil an diesem Tag unser Herr dieses große Geheimniß eingesetzt hat.

Die Bestimmung frequenter renovabit im Rituale Romanum wird auch durch die vom heiligen Stuhle approbirten Diöcesan-Rituale erläutert; so sagt e. g. die Collectio Rituum Dioec. S. Hippolyti (1873) Tit. IV. de SS. Euch. Sacr. c. 1. n. 6. „Renovatio SS. Sacramenti fieri debet qualibet Dominica nec differri ad quindecim dies.“ Diese Ritualbestimmung ist schon in dem Decrete der Congregatio Concilii vom 5. April 1573 enthalten, welches Decret lautet: „Renovatio SS. Sacramenti debet fieri qualibet Dominica, non autem differri ad quindecim dies.“

Die Congregatio Rituum hat unterm 3. September 1672 verordnet: „In Renovatione, quae quolibet octavo die fieri debet de augustissimo Eucharistiae Sacramento, consumi debet“ etc.

Gehen wir nun über auf die päpstlichen Decrete, welche hinsichtlich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie den Griechen gegeben worden sind. Da sich bei den Griechen der Mißbrauch einer zu langen Aufbewahrung der hl. Hostien vorfand, so befahl Papst Innocentius IV., ut Eucharistiam qualibet decima quinta die renovarent“ (epist. ad Episc. Tuscul.). Clemens VIII. befiehlt den Griechen: „Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum, quod pro infirmis asservatur, singulis octo diebus aut saltem quindecim renovetur.“ Abermals schärfte Benedict XIV. dieselbe Vorschrift ein unterm 26. Mai 1743 (epistola ad Italo-Graecos), mit Berufung auf die Verordnungen seiner Vorgänger,

„Parochi Eucharistiam pro infirmis servent ipsam qualibet octava aut decima quinta die renovantes.“

An die für die Gesammtkirche erlassenen Decrete reihen sich die Verordnungen der Provincial-Synoden. Obenan kommt hier die schon früher erwähnte Bestimmung des IV. Mailänder Concils zu stehen, ut octavo quoque die renovetur Eucharistia et quidem ex hostiis non ante viginti dies ad summum confectis.

De Herdt führt (pars 2, n. 30) an, daß die Verordnung des dritten Provincial-Concils von Mecheln, „singulis mensibus aut circiter, vel si humiditas loci requirat, etiam saepius Species sacramentales renoventur“ von den Interpreten des Tridentinischen Concils dahin abgeändert und dann vom Apostolischen Stuhle bestätigt worden ist, nämlich singulis saltem hebdomadibus . . species sacr. renoventur.

Aus der neueren Zeit können besonders die Bestimmungen des Wiener Provincial-Concils (1858) und des Prager Provincial-Concils (1860) maßgebend werden; das erstere setzt darüber Tit. III c. 4 fest: „Particulae consecratae toties consecrentur quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus; nullibi tamen ultra mensem differatur.“ Das Concil von Prag will, daß in den Sacristeien auf eigenen Täfelchen die Erneuerung der heiligen Eucharistie sorgfältig angemerkt werde. Die Kirchenvorsteher aber sollen in Erinnerung behalten, daß das allerheiligste Sacrament zweimal im Monate zu erneuern sei. SS. Sacramentum bis omnino per singulos menses esse renovandum“ (Prov. Conc. Prag. Tit V. c. 8). Auf die in der Wiener Provincial-Synode gefaßte Satzung bezieht sich auch „die liturgische Behandlung des Allerheiligsten“ (von W. Maier pag. 557) im Resume über die Erneuerung der sacramentalischen Gestalten. Derselben Schlußfolgerung möchten wir ebenfalls das Wort reden, nämlich, obgleich der Buchstabe des Gesetzes wenigstens für die Lateiner auf acht Tage lautet, so dürfte doch dem Gesetze genügt werden, wenn man wenigstens alle zwei Wochen die Erneuerung der sacramentalischen Gestalten vornimmt, um so mehr da S. Congr. Concilii die in der Wiener Provincial-Synode gefaßte Satzung unangetastet ließ. De regula renovatio alternis saltem hebdomadibus fiat, nullibi tamen ultra mensem differatur.

Der auf dem liturgischen Gebiete rühmlich bekannte Verfasser des ganz vorzüglichen Werkes „Verwaltung der hochheiligen Eucharistie“ (Probst.) schließt nach Anführung der gesetzlichen Bestimmungen also (S. 405): „Ist daher ein Geistlicher in der Lage, dem Buchstaben des Gesetzes genügen zu können, so ist er dazu

verpflichtet; wäre dieses aber mit vielen Umständen und Beschwerden verbunden, so genügt es, wenn er dem Zwecke desselben entspricht. Was die Umstände und Beschwerden betrifft, handelt es sich natürlich nicht um die bloße Bequemlichkeit des Geistlichen, dem das oftmalige Consecriren zu viel wäre, sondern um die Herbeischaffung neuer Hostien." Da der Priester nach dem Wortlaute der Gesetzesbestimmungen alle 14 Tage neubereitete Hostien consecriren soll, solche aber auf dem Lande nicht so leicht zu haben sind, so genügt es nach der Ansicht jenes Verfassers, „in solchen Fällen, wenn die Eucharistie alle Monat erneuert wird." Ein Versäumniß in der Beziehung kann leicht eine schwere Sünde werden, wie Gardellini (Tom. III. app 1. pag. 7) betont; das sind seine Worte: „Incuria parochorum et aliorum hac in re grave peccatum constituere potest."

Ein seelsorglicher Streifzug.

Der pater spiritualis im Seminar bemerkte uns einmal, daß wir doch bei den alljährlichen Exercitien die Rubriken der hl. Messe aufmerksam durchlesen sollten — die freie Zeit, die im Stillschweigen zugebracht wird, eigne sich gut dazu. Da habe man die rechte Ruhe und die rechte Geistesverfassung, um die etwaigen Fehler, die sich bei diesem unsern allerwichtigsten Geschäfte nach und nach leicht einschleichen können, zu entdecken und zu verbessern. Und der besorgte Vater hatte Recht. Die Erfahrung hat mich belehrt, daß man bei diesem Streifzuge mindestens „verdächtige Individuen" antreffen kann.

O die Exercitien, wenn man sie recht macht!

„Ueber 30 Jahre habe ich Philosophie und Theologie gelernt und gelehrt, und doch habe ich zu meinem Nutzen niemals so viel gelernt, als aus diesen Geistesübungen in wenigen Tagen", sagt Dr. B. Torres.

Wenn wir dabei mit einer echten Spürnase überall in unsern so vielfältigen Berufsgeschäften unbarmherzig nachschauen, so können auch die reellen Früchte nicht ausbleiben. Da haben sich große Männer immer wieder erneuert in ihrem ganzen Sein und Handeln — nach Innen und Außen. Es sei nur erinnert an die 3 großen Bischöfe, deren Biografien abwechselnd auf dem Betschemmel eines jeden Priesters liegen sollten: Wittmann von Regensburg,[1]) Slomšek von Lavant[2]) und Tschiderer von Trient.[3]) Vom ersteren z. B. heißt es ausdrücklich: „Hier, in den Exercitien besserte er alle Fehler aus, die er in seinen

[1]) Von Mittermüller, Landshut bei Thomann. — [2]) Von Kosar, Marburg bei Janschitz. — [3]) Bozen bei Wohlgemuth.

mannigfachen Verwaltungszweigen zu entdecken glaubte. Hier faßte er die meisten seiner gottgefälligen Pläne rücksichtlich seines Seminars, seiner Pfarrei, seiner geistlichen Pflegekinder, seiner Armen, seiner übrigen Aemter." Hievon gibt uns auch sein Tagebuch gar interessantes Zeugniß.

Einige Considerationen über die Vigilantia des Sion-Wächters sollten bei den Geistesübungen schon immer gemacht werden.

Als Belege, wie nützlich eine Streifung durch das ganze Revier seines Wirkungskreises werden kann, möge gleich eine kleine Blumenlese aus einem Tagebuch folgen:

Heute bin ich, um das „Mittagsteufelchen" zu verscheuchen, in den Thurm hinaufgestiegen. Ich hatte gerade in einer Fachzeitschrift Folgendes gelesen: „Das Zerspringen der Kirchenglocken, welches häufiger vorkommt, als man denken sollte, hat in den allermeisten Fällen folgende Ursachen: Der Klöppel ist in der Glockenkrone mit ledernen Riemen befestigt. Diese Riemen strecken sich im Laufe der Zeit durch die Last des Klöppels, und dieser schlägt dann nicht mehr an den Kranz der Glocke, wo dieselbe am dicksten und stärksten ist, an, sondern an einer tiefern Stelle, welche nicht mehr die erforderliche Stärke hat, um die wuchtigen Schläge des Klöppels auszuhalten, da die Glocke vom Kranze abwärts sich immer mehr verjüngt. Die Glocke zerspringt alsdann, und zwar wächst die Gefahr in dem Maße, als der Anschlag tiefer erfolgt. Da der Umguß wegen Material-Verlustes und sonstiger Dinge sehr bedeutende Kosten verursacht, es auch keineswegs angenehm ist, die gewohnten lieblichen und traulichen Klänge zu vermissen, so sollte man öfters probiren, ob der Anschlag des Klöppels noch an der richtigen Stelle stattfindet. Wenn sich auch nur ein geringes Strecken des Riemenwerkes ergeben sollte, darf man es ja nicht unterlassen, den Riemen von kundiger Hand so anziehen zu lassen, bis der Klöppel genau den Kranz der Glocke trifft." (Fl. Bl. v. Dr. Witt, Nr. 10, 1881.)

Dann wird noch der Tag der Kirchen-Rechnung als bester Zeitpunct anempfohlen, die Glocken gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

Diesem gemäß fand nun eine genaue Untersuchung statt, bei der der Knauf ganz schieferig befunden wurde, was den hellen Ton beeinträchtigt.

Auf die Handwerksleute kann man sich nicht immer verlassen; sie verstehen es nicht oder besichtigen alles nur oberflächlich. Selber gehen und sehen, und zwar mit vorsätzlich argwöhnischem Auge, dann findet man viel „ausweisloses Gesindel." So habe ich ein anderes Mal Zündhölzchen gefunden. Also, da wird geraucht? — das ist aber sehr feuergefährlich: Alles von Holz, manche leicht entzündbare Stoffe liegen herum — wird abgeschoben! Und die Glocken sind voll von Vogelkoth! Will sie abwaschen lassen. Es soll keine Ein-

bildung sein, wenn die getauften Heerrufer am Sonntage wieder heller klingen in's Ohr und Herz hinein.

Nach einigen Tagen eines neuen Schulantrittes mustere ich die Bänke und loca. Das gab mir viel zum Denken. In den Bänken lagen sehr viele Brodstücke, alte und neue, verschimmelt und der Zerstörung preisgegeben. Dieser Unfug mit den Gaben Gottes ist mit gehöriger Belehrung und eventueller Bestrafung abzustellen.

Aber erst in den secretis! Wie schauderte mich vor dem wahrscheinlichen moralischen Zustand dieser Kinder. In der Zwischenwand war ein — horribile dictu — großes Loch und die Merkmale ließen mich nur zu deutlich ahnen, wie viele unschuldige Seelen hier mögen vergiftet worden sein. Daß es Niemand angezeigt hat?! „Oculos habent et non vident."

Weil eben die angesagte Taufe sich verzögert, benütze ich die halbe Stunde, den Paramentenkasten zu visitiren. Da läuft aber ein echter Lazarus heraus! — So geht es: In der Frühe schnell in die Sacristei, der Meßner reicht das Meßkleid, legt es nach dem Gebrauche brav wieder in den Kasten, und ich schau' mich nicht weiter um. Die Folge ist, daß ich schon oft mit diesem zerrissenen Meßkleide celebrirt habe. Das ist aber bekanntlich in der römisch-katholischen Kirche ordentlich polizeiwidrig. Seither wird alle Quartal Wäsche und Paramentenschrank untersucht, aber auch auf das schöne Falten und Einordnen geschaut.

Für heute war in das Directorium geschrieben: „Sub tecto ecclesiae." Also ein Spaziergang auf das Kirchengewölbe. Sollte auch da etwas zu beanständen sein? Aufgepaßt! Da sind Spuren vom Regen; ergo eine preßhafte Stelle im Dache. Da muß schon schnell geholfen werden, sonst leidet das Gewölbe und erst die Deckengemälde!

Um aber die Defecte eher und besser zu bemerken, muß in Zukunft öfters beim Regenwetter nachgesehen werden.

Ach, was ist da geschehen? Das müssen Mäuse dem Blasebalg gethan haben. Und dieser Riemen wird bald brechen. Gut, daß es noch zur rechten Zeit bemerkt worden, sonst könnte gerade beim nächsten Stundengebet das Amt still auslaufen — ein peinliches Malheur.

„Nisi dominus custodierit civitatem . . ." Wäre bald versucht, diese hl. Worte auf mich und den Todtengräber anzuwenden. Er sollte eigentlich den Friedhof bewachen und reinlich herhalten; dafür treibt er heute seine Ziegen dorthin auf die Weide! Hatte wirklich Mühe, ihn zu überzeugen, daß diese Art, seine Finanzen aufzubessern, ganz finanzwidrig sei, und nur mit einem categorischen Imperativ konnte ich dieser Profanation vorbeugen. Nochmals: Der Herr muß selber nachsehen, auf die Leute kann man sich nicht ver-

lassen. „Die Seelenhirten, die das Salz der Erde und das Licht der Welt sind, müssen sich in allen Dingen als Vorbilder zeigen." Diese Worte des jüngsten Kirchenlehrers nehme ich mir ernstlich zu Herzen bei der täglichen Visitatio Sanctissimi.

Ein Object nach dem andern wird einem gewissenhaften Vidi unterzogen, z. B. die zuweilen ganz unschicklichen Bilder und Inschriften in und außer der Kirche, Carricaturen gegen alle Kunst und christliche Anschauung.

Einmal erlaubte ich mir auch der Orgel einen Besuch zu machen, weil sie ja auch zu meiner Herrschaft gehört. Nun freilich, wenn so viel Staub, besser gesagt Koth da ist, müssen die Pfeifen heiser werden. Da ist gewiß 20 Jahre lang kein Besen gesehen worden. Hieher Straßenkehrpolizei! Und dann sollte in Zukunft keine nasse Zugluft mehr direct auf die Orgel einwirken dürfen, das schadet dem Mechanismus gar sehr. Also die Fenster nur beim schönen Wetter offen halten!

Bei derselben Gelegenheit wanderte auch das eingeschmuggelte „Muttergotteslied" herab — in den Ofen, wo es mit seinen Alpenjodlern das Zimmer, aber keine christliche Phantasie mehr erhitzen kann.

Den Tabernakel muß ich schon öfters als einmal im Jahre auswischen, damit ich mir diese große Angst erspare . . . . überhaupt auf Reinlichkeit in der Kirche viel halten und oft nachsehen. Dazu möge mich jene Geschichte immer wieder aufmuntern, die der Diener Gottes Tschiderer erzählt: „Auf meiner Romreise hatte ich längere Zeit mit einem vornehmen Toscaner zu fahren; wenn nun der Wagen hielt um die Pferde zu wechseln, so eilte dieser Herr fort, die Ortskirche zu besichtigen, und von dort zurückgekehrt, pflegte er dann den Ausspruch zu thun: „In diesem Orte stehen die Sachen gut;" oder: „da geht es nicht gut!" Aber, wie erkennen Sie denn das? fragte ich ihn einmal verwundert. Und er antwortete mir: „Aus dem Anstande und der Sauberkeit, die ich in der Kirche bemerke, ersehe ich so ziemlich, was im Orte für Priester sind; und — gerade so ist in der Regel dann auch die Bevölkerung, religiös und gewissenhaft, oder vernachlässigt und gleichgiltig."

Mein Meßner ist im Ganzen ziemlich genau; aber heute ist große „Todtenzehrung" . . . . muß schon nachsehen, ob er auf das ewige Licht nicht vergessen . . ., damit die Opferstockuntersucher nicht meinen, es sei Niemand gegenwärtig; vielleicht lassen sie sich leichter geniren, wenn das frisch flackernde Lichtlein ihnen sagt: Halt, Der da wacht auch in der Nacht, dem kommt ihr nicht aus!

Heute war eben ein Confrater zu Gast. Der mußte mir die Vesper halten und ich? Ich gehe mitten unter derselben unbemerkt auf die Empore und Orgel hinauf . . . . das waren einmal lange Gesichter. Also, so treibt ihr's — ihr „—engel"?! Seitdem haben

zwei ehrengeachtete Männer dort oben Posto genommen — die halten mir Ordnung her.

Aber nicht nur im Gotteshause, auch außerhalb bin ich beeideter Wächter.

Vor allem soll die Jugend nie und nirgends sicher sein vor der gefürchteten Ubiquität der Sittenpolizei.

Und weil ein Auge des Gesetzes nicht über Alles wachen kann, so müssen Wachposten ausgestellt werden; ganz besonders nützlich sind sie bei den „Quatembersünden." Unter diesem Worte steht im „Schulnotiz:"

Frühling: Nester ausheben — Blumenstehlen im Friedhofe und anderwärts! — Sommer: Freibad, in doppelt und dreifacher Hinsicht äußerst gefährlich und unstatthaft. (O wäre auf dem Lande auch überall eine städtische Polizei!) — Herbst: Obststehlen! — Winter: Schlittenfahren für Mädchen, besonders in Gegenwart der Knaben sittenwidrig!

Dieses skizzenhafte Potpourri möge genügen, um sich zu überzeugen, wie kostbar mancher Lückenbüßer, wie nützlich ein Spaziergang werden kann.

Dazu braucht es eine stets rege Ueberzeugung von gewissenhafter Pflichterfüllung. „Vor Gott ist nichts groß, aber auch nichts klein." „Suscepto itaque pastoralis curae onere, cum cuncta haec atque alia hujusmodi multa considero, videor quod esse non possum: maxime quia hoc in loco quisquis Pastor dicitur, curis exterioribus graviter occupatur, ita ut saepe incertum fiat, utrum Pastoris officium an terreni proceris agat. Et quidem quisque regendis fratribus praeest, vacare funditus a curis exterioribus non potest, sed tamen curandum magnopere est, ne ab his immoderate deprimatur" . . . (S. Gregor. M. Synodica etc.)

Um diese gottgewollten Pflichten genau erfüllen zu können, bedarf es überdies eines offenen Auges. Und um dieses vorzüglich, für das Innere der Kirche, zu schärfen, ist es gut, zuweilen in eine fremde, musterhaft geleitete Kirche zu reisen in der Absicht, um dort seine eigenen etwaigen Mängel zu spiegeln.

Bezüglich der angedeuteten Unzukömmlichkeiten auf der Empore u. s. w. wird der Pfarrer wohl nicht erst brauchen sich über seine ihm fehlende jurisdictio fori externi auszuweisen, sintemalen er das Ostiariat empfangen hat, wobei ihm zugerufen wurde: „Sic agite, quasi reddituri rationem pro iis rebus, quae his clavibus recluduntur" etc. (Pontif. Rom.)

Freilich, um die äußere Zucht leichter und besser herhalten zu können, wären auch in diesem Puncte die auf das Pfarramt bezüglichen Verordnungen der österreichischen Regierung, welche vor der

Publication des Concordates erflossen sind, recht sehr zurückzuwünschen; (cf. Pachmann, „Lehrbuch des Kirchenrechtes") aber vieles, sehr vieles läßt sich auch erreichen durch die paterna commonitio, „ut in omnibus glorificetur Deus!"

Einiges über Orgelreparaturen.

Von P. Josef M. Thuille, O. S. B. Lector der Theologie im Stifte Marienberg bei Mals, Tirol.

Die Orgeln sind den Organisten zum zweckmäßigen Gebrauche anvertraut. Des Organisten Aufgabe ist es also eigentlich, dafür zu sorgen, daß sie vor Beschädigung bewahrt bleibe und ihren Dienst immer thue. Auch ist eigentlich er selbst schuldig, Fehler, die oft im Anfange klein und unbedeutend sind, gleich zu verbessern, damit sie nicht immer mehr überhand nehmen und das Werk vor der Zeit unbrauchbar werde. Gar manche Organisten lassen sich aber finden, die entweder kein Interesse haben an der guten Erhaltung ihres Instrumentes oder auch nicht die dürftigste Kenntniß besitzen, durch Beseitigung anfangs unscheinbarer, später aber störender Defecte ihr Werk in gutem Zustande zu erhalten. Um so wichtiger und nothwendiger ist es daher, einige Kenntniß zu besitzen für einen jeden, dem es obliegt, für das Haus Gottes zu sorgen.

A. Im Allgemeinen:

1. Häufig vorkommende Ursache von Fehlern an der Orgel, z. B. dem Nachsingen und Heulen einzelner Töne, Stecken der Tasten, und in Folge dessen Offenbleiben der Ventile, oder Stecken der Registerzüge, ist Feuchtigkeit. Dieser Uebelstand kann größtentheils beseitiget werden durch fleißiges Lüften, besonders nach dem sonn- oder festtäglichen Gottesdienst, Oeffnen der Fenster und Thüren bei trockenem Wetter, doch aber ohne die Orgel der Zugluft auszusetzen.

2. Eine andere nicht seltener vorkommende Ursache des Heulens oder Nachsingens einzelner Töne ist Staub, der oft auch Ursache ist, daß viele Pfeifen gar nicht ansprechen. Man dulde daher das Auskehren der Kirche nie auf eine Weise, wodurch stark Staub aufgewirbelt wird, und auch nicht zu einer Zeit, wo viele Feuchtigkeit in der Luft herrscht, oder wann die Orgel, besonders im Winter nach eingetretener gelinder Witterung, von Dünsten feucht ist; denn in solchem Zustande setzt sich an den Labien und sonst der Staub viel häufiger und fester an. Durch Oeffnen der Fenster und Thüren zur Zeit des Auskehrens könnte ja dem Staube williger Abzug gestattet werden.

3. Directes Sonnenlicht ist der Orgel ebenfalls sehr nachtheilig, indem dadurch nicht nur die Stimmung verdorben wird, sondern auch das Holzwerk Risse und Sprünge bekommt, der Leim aufgelöst, dem Winde unbefugter Austritt verschafft wird. Häufig stehen die Orgeln an der Westwand der Kirche. Wenn aber die Kirchenvorsteher wissen, daß die Orgel an die Westwand zu stehen kommt, was soll man dann vom finanziellen Standpunkte aus dazu sagen, daß sie in dieselbe noch ein Fenster anbringen lassen? Temperaturwechsel, Regen und Sonnenschein müssen viel schneller ihre zerstörenden Wirkungen an der Orgel fühlbar machen, da ihnen ihre Einwirkung auf die Orgel noch um so freier gestattet ist: besonders wenn das Fenster nicht recht gut schließt oder der Abendsonne nicht durch einen Bretterverschlag oder Vorhang der Zutritt zur Orgel und ihre Einwirkung auf selbe verwehrt ist.

Nicht gar selten findet man Kirchen, wo wenigstens scheinbar ein Werth darauf gelegt ist, die Orgel in einem heiligen Scheine zu präsentiren. Das Fenster hinter der Orgel besteht aus der schönsten Glasmalerei und soll zur Verzierung der Orgel dienen. Mag sein, es ist schön, aber die Kirchenkasse muß auch viel Geld spenden können, um die dadurch nothwendigen bedeutend öfteren Reparaturen der Orgel zu bestreiten; denn auch das beste Werk, die fleißigste Reparatur ist ohne Dauerhaftigkeit, so lange diesem Fehler nicht abgeholfen wird.

B. Im Besondern:

Die Kalkanten wagen es mitunter, zur Erleichterung ihres Geschäftes einige Balggewichte abzunehmen. Für keine Orgel aber kann dieß gleichgiltig sein; man mache diesen Leuten daher die Nothwendigkeit des schweren Gewichtes begreiflich und warne sie allen Ernstes vor Verminderung desselben, suche allen Unbefugten den Zutritt zu den Bälgen unmöglich zu machen. Hört man aber beim Niedergehen der Bälge ein leises Zischen, dann hat sich der Wind irgendwo einen unrechtmäßigen Ausgang verschafft, der ihm durch Aufleimen eines weichen Leders verrammelt werden muß, was jeder Organist selbst thun könnte, sowohl wenn sich ein solcher Fehler am Balge, als auch an dem Windkanale oder der Windlade findet, sei es, daß sich irgendwo die erforderliche Beledерung losgelöst oder das Holz Risse und Sprünge bekommen hat.

I. Das obenerwähnte Ansprechen von einzelnen Pfeifen kann auch durch andere Ursachen als durch Feuchtigkeit bewirkt werden.

1. Es liegen z. B. Staub, Sandkörnlein und andere kleine Körperchen auf dem Ventile, wodurch sein gänzliches Schließen verhindert und dem Winde unbefugter Zutritt zur Pfeife ermöglicht wird. In diesem Falle werde die betreffende Windlade aufgemacht

und der Fehler durch Abkehren des betreffenden Ventils mittelst der Fahne einer Feder beseitiget. Um das Ventil in der Windlade eher anzutreffen, diene zur Kenntniß, c, d, e, fis, gis, ais stehen links, cis, dis, f, g, a, h aber rechts von der Mitte des Manuals. Man hüte sich aber bei dieser Operation, mit den Fingern das Leder des Ventils zu drücken, weil man dadurch nur ein noch größeres Heulen verursachen würde. Um das betreffende fehlerhafte Ventil sicherer und leichter zu erkennen, prüfe man früher, zu welcher Pfeife im Prospect (in der Regel Principal forte Reg.) der Wind unrechtmäßig gelangt.

2. Es sind die Abstracten, durch welche das Ventil aufgezogen wird, vielleicht mit einer Schichte von Schmutz (Oel und Staub) belegt, weßwegen sie sich nicht mehr gehörig auf- und abwärts bewegen können. In diesem Falle sind selbe vom Schmutz zu reinigen vermittelst eines Leinwandläppchens, das in Petroleum (oder eine Mischung von Oel und Petroleum im Verhältniß 1 : 3) getaucht wird.

3. Es kann sich eine Klaviertaste geworfen haben entweder auf- oder abwärts oder seitwärts. Steht sie zu hoch, dann legt sie sich an's Klavierbrett und läßt daher das Ventil nicht gehörig schließen. Dem kann abgeholfen werden, wenn man das Klavierbrett ein wenig hebt und die Schraube am Angehänge etwas nachläßt. Hat sich aber eine Klavis seitwärts geworfen, so daß sie an der nächsten hängen bleibt, dann müssen die Klavierstifte ein wenig auf die entgegengesetzte Seite gebogen werden.

4. Es kann sich eine Ventilfeder verdreht haben, oder sie ist ausgesprungen, verrostet oder zerbrochen. Im ersten Falle setze man sie wieder wie die andern richtig ein, im letzteren Falle mache man sich eine neue, von der Größe und Festigkeit ihrer Nachbarinnen. Beim Einsetzen derselben bediene man sich eines Federhackens.

5. Kann ein Ventil sich auf seinen Stift gesetzt haben; in diesem Falle braucht es einfach wieder in seine richtige Stellung gebracht zu werden.

(Sollte nach genauer Untersuchung sich keiner von diesen Mißständen als Ursache des Heulens zeigen, dann liegen sie tiefer und sind bedeutendere Schäden, die der Organist nicht curiren kann.)

II. Gibt die eine oder andere Labialpfeife einen falschen Ton, so ist das häufig verursacht durch Spinnen, die ihre Gewebe zu oberst an offenen Pfeifen angebracht haben, welche dann durch Aufnahme von Staub ꝛc. die Pfeife mehr oder weniger gedeckt und ihre Tonhöhe oder auch den Toncharakter verändert und unrichtig gemacht haben; man entferne also das Spinnengewebe und der Ton wird wieder der ursprüngliche vom Orgelbauer beabsichtigte sein.

III. Wenn eine oder mehrere Pfeifen keinen Ton geben, so kann das bei Labial- wie bei Zungenpfeifen herkommen: 1. vom Staub, der sich auf's Labium oder auf die Zunge gelegt hat, oder von Fliegen ꝛc., welche subtil (durch Hineinblasen beim Labium oder mittelst Abkehren mit einer Gänsefederfahne) zu entfernen sind, ohne das Labium zu verletzen; oder 2. sind bei gedeckten Pfeifen die Deckel inwendig hinabgefallen oder es liegen todte Mäuse, todte Vögel, Fledermäuse auf den Labien (vorzüglich bei großen Pfeifen). In solchem Falle ist das Hinderniß einfach zu entfernen und der Deckel wieder an seinem Platze zu befestigen; oder 3. hat sich bei hölzernen Pfeifen am Vorschlag (Unterlabium) der Leim aufgelöst und seine Bindekraft verloren, weßwegen dasselbe hinabgefallen ist, welcher Fehler durch richtiges Hinaufleimen an seinen früheren Ort von jedem Tischler beseitigt werden kann. Leider nicht selten geschieht es, daß auch wegen solcher Kleinigkeiten Lärm erhoben wird gegen einen Orgelbauer, oder eine Gemeinde zu unnützen Ausgaben verleitet wird, wenn zur Beseitigung solcher Fehler eigens ein Orgelbauer herbeigerufen wird, der dann für die Ausführung der Reparatur bei 100 fl. und darüber zu verrechnen weiß, und doch kann man nicht sagen, daß in allen diesen Fällen, sogar wenn sie zugleich und sehr zahlreich an einem Orgelwerke vorkommen, eine Reparatur im eigentlichen Sinne, d. i. durch einen Orgelbauer nothwendig ist. Eine solche ist nur erfordert:

1. Wenn Gehäuse, Windladen, Pfeifen ꝛc. noch nicht wurmstichig sondern gut erhalten sind, das Pfeifenwerk noch tonfähig ist und den nöthigen Platz hat, die Orgel aber schwindsüchtig ist, wegen zu enger Windbehältnisse, welcher Fehler durch einen Orgelbauer beseitiget werden kann durch Erweiterung der Kanäle. Selbst wenn die Kanzellen zu enge sein sollten, wird dieser Fehler durch die vor dem Windkasten in der Windlade lagernde größere Windmasse beseitiget.

2. Wenn einzelne Register umgeändert oder neue angebracht werden sollten.

Der Reparatur unfähig aber ist eine Orgel, wenn sie nicht blos schwindsüchtig, sondern schon wurmstichig ist, die Metallpfeifen zu dünn sind und keinen guten Ton mehr geben. Will eine Gemeinde oder Kirchenvorstehung doch darauf bestehen, eine solche Orgel wieder spielbar zu machen, so ist es ohne Dauerhaftigkeit und man kann sagen, die dafür gemachten Ausgaben seien weggeworfen. Ist aber eine Orgel in einem Zustande, daß sie noch einer eigentlichen Reparatur durch einen Orgelbauer fähig ist, so wähle man dazu nicht einen Pfuscher, sondern einen tüchtigen Orgelbauer, der die ganze Orgel mit Zuziehung eines oder zweier orgelbauverständigen Organisten untersucht und den Befund mit Angabe des Kostenbetrages der Gemeinde- oder Kirchenverwaltung schriftlich vorlegt.

Zum Schluße möge mit Erlaubniß noch eine unschöne Sache besprochen werden: es ist das eckelhafte Auswerfen des Mundspeichels auf die Pedaltasten, der mit dem Staub und mit dem von den Füßen des Organisten gefallenen Gassenkothe vermengt, sich als feste Kruste hindernd und nachtheilig bald neben, bald über und unter dem Pedale ansetzt, was zur Folge hat, daß man die Tasten kaum niedertreten kann, so daß auch dieß eine Ursache ist, daß einige Pedaltöne halb oder gar nicht ansprechen und an die betreffenden Pfeifen, da sie nicht Wind genug haben, sich viel ungestörter eine solche Menge Staub ansetzen kann, daß sie dadurch ohnehin tonunfähig werden. So sorge man also auch für Reinlichkeit bei und in der Orgel, entferne allen Schmutz und Staub, und das Werk wird mehr als um die Hälfte dauerhafter sein, seinen Dienst thun, und erspart ist ein Kapital.

Die neue Gallerie der Gobelins im Vatikan.

Aus der „Voce della Verità“ von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

Die Erhaltung der alten Kunstdenkmäler ist eines unter den vielen großen Verdiensten, welche sich das katholische Rom seitens der ganzen gebildeten Welt erworben hat. Die Geschichte anderer Nationen hat nichts Aehnliches aufzuweisen. „Die Ufer des Nil,“ sagt ein angesehener Schriftsteller, „sind übersät mit Ueberresten von Statuen des Memnon und mit einzelnen Theilen gigantischer Sphinxen; aber alle diese Reliquien einer grauen Vorzeit liegen einsam umher und träumen von den Städten, deren Schmuck sie einst bildeten. In Rom allein hat die neue Kunst mit der alten sich vermählt und wo die eine Stadt war, da erhob sich die andere, würdig der ersten zur Seite stehend. Auf Theben folgte Kairo, auf Babylon Bagdad, selbst Jerusalem änderte nach der Zerstörung seinen Platz; Rom aber steht heute noch, wo es von jeher war und legt nicht minder Zeugniß ab vom Genie der neuen Zeit wie von der großartigen Geisteshöhe der alten. Die Päpste waren es, die das neue Rom erbauten und das alte ausgruben; durch die Bemühungen der Päpste findest du heute zwei Städte mit einem Namen längs des Tiber: auf der einen Seite das klassische, heidnische Rom, auf der anderen das künstlerische, christliche; dort ist das Rom des Cicero, des Virgil, des Livius, hier das Rom des Michel Angelo, des Raphael, des Bramante. Dies Alles ist so bekannt und so oft ist schon darüber geschrieben worden, daß ein bloßes Verzeichniß der dießbezüglichen Werke einen starken Band füllen würde. Dennoch findet sich in all diesen Büchern kaum eine Andeutung, weder über

die besondere Gunst, welche die Kirche zu jeder Zeit dem Kunstzweige der Tapetenwirkerei zugewendet, noch über die großartige Freigebigkeit, mit der die Päpste denselben unterstützt und gefördert haben. Nur mit den nach den Cartons des Urbinaten ausgeführten Tapeten im Vatikan haben sich die Schriftsteller des öfteren beschäftiget. Erst in unseren Tagen veröffentlichte Herr Barbier de Montault ein genaues Verzeichniß der in Rom vorfindlichen Gobelins; seine Arbeit läßt jedoch viel zu wünschen übrig, da seine Angaben über das Alter der einzelnen Tapeten, über den Namen ihrer Verfertiger, über die Eigenthümlichkeiten der Schule, welcher sie angehörten, theils lückenhaft, theils ungenau, daher nicht verläßlich sind. Er selbst hat versprochen, sein Werk zu corrigiren und es zu möglichster Vollendung zu bringen. Die Lücke, von der oben die Rede war, hat nun Msg. David Farabulini, ein ebenso gewiegter Kunstkenner als tüchtiger Schriftsteller, ausgefüllt. Anlaß dazu bot ihm der gegenwärtige Papst durch die Errichtung der neuen Gallerie der Tapeten. Es befanden sich nämlich in der Garderobe des Vatikan alte gewirkte Tapeten in großer Zahl, darunter auch einige aus der Gobelinfabrik; sie waren fast vergessen. Leo XIII. hat nun für diesen Kunstzweig eine ganz besondere Vorliebe; darum gab er Befehl, diese hervorragenden Werke der französischen Schule ihrer bisherigen langen Verborgenheit zu entreißen und sie in den sogenannten camere dei paramenti, die mit Schnitzwerk ausgelegt sind, auszustellen. Farabulini begnügt sich nun nicht damit, eine einfache Beschreibung dieser Arbeiten zu geben, sondern fügt noch eine genaue und interessante Geschichte dieser Kunst bei und weist insbesondere das Verdienst der Kirche um dieselbe nach.

Mit der Zeit Constantin's d. G. beginnend, zeigt der Verfasser, wie die Sophienkirche zu Constantinopel, einige Kirchen in Palästina, die Basiliken von Rom, Ravenna, Neapel, die Kathedralen Frankreichs, Deutschlands, Englands und Spaniens mit diesen kostbaren Gehängen sich schmückten. Besonders Rom erfreute sich eines großen Reichthums der schönsten Gewebe, indem es den byzantinischen Künstlern, die wegen des Bildersturmes ihr Vaterland verlassen mußten, an den Ufern des Tiber eine zweite Heimat bereitete. Und als Italien und Europa nach jenen Jahrhunderten, die man die eisernen nennt, wieder zu gesitteten Zuständen zurückkehrten, als Männer wie Giunta von Pisa, Guido von Siena, Giotto von Bondone, Duccio von Buoninsegna u. A. ihr Genie ebenso der Kirche als der Kunst liehen, da raffte sich auch die Tapetenweberei neuerdings auf, trat in die Fußstapfen der Malerei und weihte sich wie diese vorzüglich dem Dienste der Kirche. Das Gotteshaus war die Heimat dieser Kunst. Dort entstand sie, dort

ward sie gepflegt und zur höchsten Vollkommenheit gebracht. Wollten wir nun zeigen, welchen Antheil die einzelnen Päpste an dem Aufschwung dieses Kunstzweiges hatten, so müßten wir ganze Seiten aus dem Werke Farabulini's abschreiben. Es genüge daher eine gedrängte Skizze. Im Jahre 1455 gründete Nicolaus V. zu Rom eine Tapetenfabrik, aus welcher bald darauf die „Geschichte der Schöpfung", die von den Zeitgenossen als ein Wunderwerk gepriesen ward, hervorgieng. Derselbe Papst erwarb auch von auswärts her ähnliche Werke, darunter insbesondere die „Geschichte des heil. Petrus", die er in Arras herstellen ließ. Ebenso waren Sixtus IV., Innozenz VIII., Alexander VI. und Julius II. in dieser Richtung thätig. Aber die Höhe ihrer Vollendung erreichte die Kunst der Tapetenweberei erst im goldenen Zeitalter der Cinquecento, als der erste Maler Italiens und der Welt, der Fürst der christlichen Kunst, mit seinem Genie ihr an die Hand gieng. Leo X. gab für die weltberühmten Tapeten des Vatikan nicht weniger als 15.000 Ducaten oder 750.000 italienische Lire aus, wobei die Summen, die Raphael für die Cartons erhielt, nicht eingerechnet sind. Das Beispiel des römischen Papstes weckte allenthalben eine große Begeisterung für diese Kunst, namentlich bei den übrigen Fürsten Italiens. Die Medizeer in Florenz, die Herzoge von Ferrara, die Feltreschi, die Gonzaga, die Dogen von Venedig, um nichts zu sagen von den Patricierfamilien, den Magistraten und Kirchen, wetteiferten in Beischaffung prachtvollster Gewebe, so daß die hervorragendsten Maler allen Ansprüchen um Herstellung von gemalten Cartons kaum genügen konnten. Unter den Italienern arbeiteten hiefür Giulio Pipi, Fattore, Perin del Vaga, Giovanni da Udine, Pontormo, Bronzino, Garofalo, Salviati, Pordenone, Paolo Veronese und Tizian; die Flämen stellten einen Bernard van Orley, Michael Coxie und Peter von Campana; in Frankreich waren Primaticcio, Matteo del Massaro, Caron, Levambert und viele Andere hiefür thätig. Das hehre Muster, an dem alle diese Künstler ihre Studien machten, das sie nachzuahmen trachteten, war die unvergleichlich schöne Sammlung des Vatikan, Raphaels Schöpfung: dorthin, zum Maler der Päpste, wandten sich Aller Augen, von ihm, der mit einem gewaltigen Ruck die Kunst zur ungeahnten Höhe gebracht, wollte Jeder lernen, an seinen Werken sich laben und zu eigener That begeistern. Von Leo X. geht Farabulini auf die folgenden Päpste über und verweilt wieder des längeren bei Clemens XI., dem Erbauer einer neuen Tapetenfabrik in Rom. Sodann bespricht der Verfasser die neue Gallerie der Tapeten in ungemein anziehender Weise, Poesie und Malerei vergleichend. Es sind sieben Gewebe von durchgängig großen Dimensionen; jedes von ihnen imponirt durch die Hoheit und Großartigkeit der Komposition, einige darunter entfalten einen

großen Figurenreichthum. Sie stellen folgende Gegenstände dar: Die Königin Esther vor Assuerus; den Urtheilsspruch Salomons; Susanna von den zwei Alten angeklagt; Josef gibt sich seinen Brüdern zu erkennen; Jesu Taufe durch Johannes; die Vermählung Ludwig XIV. mit der Infantin von Spanien; die Audienz des spanischen Botschafters bei Ludwig XIV. Diese sieben Teppiche sind Geschenke von französischen Königen, schließen sich an die gute Zeit der fränkischen Malerei an und enthüllen all den Zauber von Anmuth und Kunstfertigkeit, die besonders den Gobelins aus den Tagen Ludwigs XIV. eigen ist. Zu diesen kommt noch ein „gewobenes Gemälde" des Kardinal Fleury, der am Hofe des genannten Königs lebte; ferner drei große Thürvorhänge desselben Fabrikates, die in Anbetracht ihrer Größe und Mannigfaltigkeit den vielgerühmten Tapetenarbeiten von Antwerpen sowie den besten Brüsseler Tüchern oder denen von Arras, Fontainebleau oder Paris keck an die Seite gestellt werden können. „Hiedurch," schreibt Msg. Farabulini, „ist wieder der Beweis erbracht, daß die Päpste immer, in guten und schlimmen Zeiten, wahre und große Schützer und Förderer der Künste sind. Darum auch ist der Vatikan einzig in der Welt; er birgt in sich die Schätze und das Andenken von so vielen Jahrhunderten; und die Nationen kommen herbei und jede aus ihnen findet im Palaste der Päpste Werke der Kunst, auf die, als auf Erzeugnisse ihrer Vorfahren, sie mit gerechtem Stolze hinweisen kann."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ein Fall betreffend die Erlaubtheit der Eingehung einer Mischehe.)** Caja eröffnet dem Beichtvater: „Ich bin nahe daran zu heiraten. Mein Bräutigam ist Protestant, ich habe aber die Dispensation der Kirche zu meiner beabsichtigten Ehe erhalten. Indessen fühlte ich mich sehr beunruhigt. Unvermuthet starb vor einigen Tagen mein Vater; ich selbst bin von schwächlicher Gesundheit; andere Verwandte, welche im Falle meines Todes auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit meines künftigen Mannes, die Kinder aus unserer Ehe katholisch erziehen zu lassen, dringen könnten, habe ich nicht mehr. Dagegen sind viele Verwandte desselben am Leben, welche auf ihn sehr großen Einfluß üben. Kann ich mit gutem Gewissen die Ehe eingehen?"

Lösung: Das Verbot, einen Akatholiken zu ehelichen, ist für den Katholiken nicht etwa blos ein kirchliches, sondern es ist begründet im natürlichen und göttlichen Gesetze, und aus diesem Grunde hat die Kirche zu jeder Zeit die Mischehen als „connubia

detestabilia" erklärt. Siehe Bulle „Matrimonia" von Benedict XIV. ddo. 4. November 1741 über die Ehen der Häretiker in Holland und „Magnae nobis" vom nämlichen Papste an die Bischöfe Polens. Dem göttlichen Gesetze ist offenbar eine jede Ehe zuwider, die nicht eingegangen werden kann ohne Gefährdung der drei Güter der Ehe, welche der heil. Augustin bezeichnet als bonum fidei — prolis — sacramenti. „Fides" ist das Gut der persönlichen Liebeseinheit der Gatten, welche in sich schließt gegenseitige Hochschätzung, vollkommene Zuverlässigkeit, um derentwillen der eine Gatte dem andern sich und all das Seine für das ganze Leben anvertrauen kann, gegenseitiges unbedingtes Vertrauen. Ist der katholische Ehetheil wirklich von der alleinigen Wahrheit der katholischen Glaubenslehre überzeugt und gilt ihm sein heiliger Glaube als das höchste Gut, welches um jeden Preis gewahrt und erhalten werden muß, so kann jene Liebeseinheit bei gemischtem Religionsbekenntnisse ganz und voll nicht zu Stande kommen. Die Gatten sind ja in ihrem höchsten und heiligsten Interesse getrennt, und gerade in Ansehung seines höchsten Gutes kann der eine dem anderen kein Vertrauen schenken. Wäre dagegen der Katholik schwach im Glauben, so würde eine volle Hingebung an den akatholischen Theil ihm sichere Gefahr bringen, in Irrglauben oder wenigstens Indifferentismus zu verfallen. Das göttliche und natürliche Gesetz fordert aber einerseits volle Einheit des Herzens unter den Ehegatten, und verbietet anderseits einem Jeden Gefährdung seines Glaubens und des Heiles seiner Seele. Das zweite Gut der Ehe ist das Wohl der Kinder, und dieses ist vor Allem bedingt durch die Religion und das Festhalten an der religiösen Wahrheit. Wie aber kann das religiöse Leben der Kinder gedeihen, wenn sie Vater und Mutter sich entgegengesetzten Confessionen zugethan sehen? Die natürliche Liebe zu den Eltern bringt es mit sich, daß sie beide Confessionen für gleich gut halten, gleichwie sie beiden Eltern gleiche Liebe zollen. Religiöser Indifferentismus aber kann vor dem natürlichen und göttlichen Gesetze eben so wenig wie vor dem positiv kirchlichen bestehen. Wie sehr sodann das bonum sacramenti bei gemischten Ehen gefährdet ist, liegt klar vor Augen. Der Akatholik erkennt in der Ehe keinen sacramentalen Charakter und wird vom Katholiken gleichwohl zum gemeinschaftlichen Empfange des Sacramentes zugelassen. Die Ehe ist in seinen Augen auch kein unauflöslicher Bund; es ist ihm nach den Grundsätzen der akatholischen und vielfach auch der civilrechtlichen Ehegesetzgebung nicht schwer, eine Lösung des Bandes zu attentiren und eine andere Ehe zu schließen, während der katholische Theil ihn noch als seinen Gatten ansehen und ihm die Treue bewahren muß bis zum Tode. Kurz faßt Leo XIII. die Nachtheile gemischter Ehen zusammen in seiner Encyclica „Arcanum" mit den

Worten: „animos de disciplina religionis dissidentes vix sperari potest futuros esse cetera concordes . . . ejusmodi conjugia . . . occasionem praebent vetitae societati et communicationi rerum sacrarum, periculum creant conjugis catholici, impedimento sunt bonae institutioni liberorum, et persaepe animos impellunt, ut cunctarum religionum aequam habere rationem assuescant sublato veri falsique discrimine."

Aus dem Gesagten folgt, daß gemischte Ehen nur dann erlaubt werden können, wenn die erwähnte Gefährdung der drei Güter der Ehe möglichst fernegehalten ist. Ob und wann dieß wirklich der Fall sei, hat nur die kirchliche Auctorität zu entscheiden, und deßhalb bedarf es zur erlaubten Eingehung einer gemischten Ehe immer der Dispens der Kirche, und zwar des heil. Stuhles oder mit dessen Ermächtigung des Bischofes. Die kirchliche Gesetzgebung hielt früher an dem Grundsatze fest, nur die Rückkehr des Akatholiken zur Kirche oder in besonderen Ausnahmsfällen die volle von ihm gebotene Garantie, er werde convertiren, sobald die noch entgegenstehenden Hindernisse beseitiget sind, sei genügend, um die Verehelichung einer katholischen Person mit ihm zu gestatten. Gegenwärtig hat sie der heil. Stuhl für viele paritätische Länder auch dann als zulässig erklärt, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder durch öffentliche Urkunde gewährleistet, dem katholischen Theile aber volle ungehinderte Ausübung seiner heiligen Religion und Erfüllung seiner religiösen Pflichten in genügender Weise zugesichert ist, und dieser seinerseits verspricht, in kluger Weise dahin zu wirken, daß der akatholische Theil die heilige Religion achten und lieben lerne und zu ihrer Annahme disponirt werde, und überdieß gewichtige Gründe obwalten, die beabsichtigte Ehe zu gestatten. (Cfr. Acta S. Sedis VI. 456.)

Die päpstlichen Constitutionen aber, in welchen dies ausgesprochen ist, reden nicht von einer Billigung gemischter Ehen, welche diesen Bedingungen genügen, sondern nur von einer Duldung derselben zur Verhütung größerer Uebel. Sie sagen auch nicht, daß alle, welche diese Bedingungen erfüllen, ein Recht auf Dispense haben. Sie sind nur in dem Sinne zu verstehen, ohne dieselben sei Erlaubtheit einer gemischten Ehe gar nie möglich; eine Dispense von ihnen gebe es nicht, aber auch ihre Erfüllung beseitige nicht unter allen Umständen die sittlichen Gefahren solcher Ehen. Es ist ja klar und durch die tägliche Erfahrung nur zu sehr bestätiget, daß ungeachtet der heiligsten Versprechungen die oben besprochenen schlimmen Folgen bei einer großen Zahl gemischter Ehen eintreten und sich vielfältig Eventualitäten ergeben, welche es den Gatten äußerst erschweren, ihr Versprechen zu erfüllen. Der heil. Stuhl selbst ertheilt sehr ungern Dispensen. Er fordert hie-

für die wichtigsten Gründe, z. B. Gewinnung einer akatholischen Familie für den heil. Glauben, Beseitigung großer Aergernisse, ein sehr wichtiges Interesse des Gemeinwohles u. dgl. Er hat es den Bischöfen paritätischer Länder größtentheils anheimgegeben, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, in wie weit die gegebenen Versprechungen zuverlässig erscheinen und Realisirung hoffen lassen, die Duldung der Ehe also ausgesprochen werden könne. Walten Verhältnisse ob, wie in dem vorgelegten Casus, so besteht die größte Gefahr, daß trotz des eingegangenen Vertrages die Kinder der Häresie überantwortet werden. Sind dieselben nicht zur genauen Kenntniß des Bischofes gekommen, so wird dieser allerdings die Dispens zur Eingehung der Ehe ertheilen; aber der Katholik, welcher den wahren Sachverhalt kennt und sich in seinem Gewissen deshalb beunruhigt fühlt, kann von derselben keinen Gebrauch machen, weil es gegen das Naturgesetz ist, eine Seele — ganz vorzüglich die eigenen Kinder — der wahrscheinlichen Gefahr des Irrglaubens auszusetzen. Das gemachte Eheversprechen konnte keine bindende Kraft haben oder verlor sie wieder, weil es zu seinem Gegenstande eine unter den erwähnten Voraussetzungen sub gravi verbotene Handlung hat. Der Beichtvater wird sicher einen Pönitenten, welcher eine gemischte Ehe eingehen will, davon im Allgemeinen abmahnen müssen. Geschieht dies fruchtlos, so ist er wenigstens zur Erfüllung der kirchlich geforderten Bedingungen anzuhalten, und im Falle diese zugesichert wird, auf alles aufmerksam zu machen, was etwa die gegebenen Zusagen des anderen Theiles als wenig zuverlässig erscheinen ließe. Bestimmt ihn dies nicht, von der Ehe abzustehen, so ist jedenfalls darauf zu dringen, daß der ganze Sachverhalt im Dispensgesuche an den Bischof genau angegeben werde. Wurde dies unterlassen und ist die Dispens schon ertheilt worden, so wäre nachträglich jeder Umstand noch an den Bischof zu berichten, von dem vermuthet werden kann, er hätte ihn, im Falle er ihm bekannt gewesen wäre, von der Gewährung der Dispens abgehalten. Außerdem könnte die Dispens erlaubter Weise nicht gebraucht werden, da man sich dabei der Gefahr einer Verletzung des natürlichen und göttlichen Gesetzes aussetzen würde, und die Dispens als „dispensatio subreptitia“ und deshalb ungiltig zu erachten wäre. (Cfr. P. Lehmkuhl, Theol. Mor. II. 668 n. 4.)

Eichstätt. Domcapitular Dr. Johann B. Pruner.

II. **(Freimaurerisches.)** In einer protestantischen Stadt mit kleiner katholischer Gemeinde verrichtet ein im bürgerlichen Leben angesehener, aber in seinen religiösen Pflichten ziemlich lauer Katholik seine Osterbeichte. Der Beichtvater, bei dem er es seit mehreren Jahren thut, hat zufällig zuvor von verschiedenen Personen erzählen hören,

dieser Pönitent sei Mitglied des Freimaurerbundes, allein da diese es nicht bestimmt beweisen konnten und sehr oft in dieser Beziehung leeres Gerede geht, nimmt er bei Anhörung der Osterbeichte gar keine Rücksicht auf dieses Gerücht und stellt keine diesbezügliche Frage. Im Verlaufe der kommenden Jahre hört der Beichtvater bei verschiedenen Gelegenheiten das Gerücht von der Logenangehörigkeit seines Pönitenten wiederholen, macht auch selbst die Wahrnehmung, daß derselbe das Wirthschaftslocal des Logengebäudes zur Abhaltung eines Familienfestes benützt, wobei jedoch zu bemerken, daß manchmal auch andere Gesellschaften dieses Local zu ihren Festlichkeiten benützen und daß der vorgebliche Freimaurer auch seinen eigenen Pfarrer zum Feste ladet, der natürlich ablehnt. Auf diese und ähnliche Verdachtgründe hin glaubt der Beichtvater, den Pönitenten, der niemals etwas derartiges in der Beicht erwähnt, über seine Zugehörigkeit zur Loge befragen zu müssen, stellt aber, um etwaigem Scandale vorzubeugen, nur die allgemeine Frage, ob der Pönitent einem der Kirche feindlichen Vereine angehöre, und glaubt nach deren Verneinung genuggethan zu haben und alle äußeren Verdachtgründe und Gerüchte ignoriren zu dürfen. Inzwischen ist nun die Encyclica Leo's XIII. erschienen; daß der Pönitent sie gelesen hat, ist sehr unwahrscheinlich; wenn er nun wieder zu dem nämlichen Beichtvater kommt, kann sich dieser, trotz des bestehenden Verdachtes, wenn der Pönitent sich nicht selber anklagt, beruhigen oder muß er neuerdings fragen? und wenn, genügt dann eine allgemeine Frage oder ist eine direct gestellte Frage über den Freimaurerbund nothwendig (wodurch freilich jede bona fides zerstört würde, aber vielleicht ohne Aussicht auf Erfolg)? und endlich, wenn er eingestehen müßte, daß er Freimaurer ist, muß die Absolution verweigert werden bis nach erfolgtem Austritt? auch wenn diese Verweigerung ihn diffamirt, weil er nicht sofort communicirt, obwohl das Ostergebot drängt und andere ihn beichten sehen? oder kann er auf das Versprechen hin, daß er bei passender Gelegenheit in der Zukunft sich von der Loge zurückziehen werde, absolvirt werden? Noch ist zu bemerken, daß die Logen in der betreffenden Gegend sehr unschuldig erscheinen, mehr der Geselligkeit dienen und daß darum einzelne wirklich von ihrer Unschuld überzeugt sein können.

Es sind verschiedene Fragen, die in diesem Casus ihre Lösung suchen: es handelt sich erstens um die Fragepflicht des Beichtvaters, um die Pflicht des Beichtvaters den unwissenden Pönitenten zu belehren, zweitens um das Eintreten der Censur und um die Bedingungen, unter welchen Freimaurer von der Excommunication losgesprochen werden können.

1. Der Beichtvater hat in seiner Eigenschaft als Richter (judex) die Pflicht, den Pönitenten zu fragen, so oft er aus irgend einem Umstande, stamme dieser aus der Beicht oder aus seiner Privat-

kenntniß, einen vernünftigen Zweifel betreffs der wesentlichen Erfordernisse des Bußsacramentes hat, insbesondere so oft er an der Vollständigkeit der Beicht vernünftiger Weise zweifelt, und zwar erstreckt sich diese Pflicht auf Alles und nur dasjenige, was ihm zu wissen nothwendig ist, um sein dreifaches Amt als Richter, Lehrer und Arzt üben zu können. (Müller Th. m. III, § 152). Zur richtigen Uebung dieser Fragepflicht ist vor allem Klugheit nothwendig („prudenter interroget" sagt das Rituale Romanum), welche der Beichtvater durch Gebet und Uebung sich erwerben muß? Dabei gelten im Allgemeinen drei Regeln: erstens, der Beichtvater braucht blos eine ordentliche Sorgfalt (diligentia ordinaria) anzuwenden, wie auch der Pönitent keine außerordentliche, sondern nur eine gewöhnliche Sorgfalt (non summa, sed mediocris diligentia) bei der Gewissenserforschung anwenden muß; zweitens: nicht nur auf die materielle Integrität ist zu achten, sondern vor allem darauf, daß das Sacrament nicht odios werde; drittens: im Zweifel muß man dem Pönitenten glauben, ob er für oder gegen sich spricht.

In seiner Eigenschaft als Lehrer (doctor) hat der Beichtvater die absolute Pflicht, den unwissenden Pönitenten zu belehren über alles, was necessitate medii zur Giltigkeit des Sacramentes nothwendig ist, gleichviel ob er von seiner Ermahnung Frucht hofft oder nicht. Er hat aber auch die Pflicht, den Pönitenten über das zu belehren, was necessitate praecepti zum Heile nothwendig ist, weil er nicht blos die formelle, sondern auch die materielle Sünde des Pönitenten verheilen und ihn auf den Weg des Heiles leiten soll; diese Pflicht tritt immer ein, wenn die Unwissenheit eine überwindliche, schuldbare oder wenn die Unwissenheit zwar unüberwindlich und entschuldbar, aber von der Belehrung Frucht zu hoffen ist. Aber auch wo keine Frucht gehofft wird, tritt, abgesehen von den übrigen Fällen, welche die Pastoral aufführt, die Pflicht der Belehrung immer ein, wenn der unüberwindliche Irrthum des Pönitenten zum öffentlichen Aergernisse oder zum geistlichen Nachtheile für die Communität gereicht oder wenn sonst der Pönitent in der nächsten Gelegenheit zur Sünde bleiben würde (Müller l. c. § 150).

Wenden wir die Grundsätze auf unsern Fall an, so hätte offenbar der Beichtvater Recht, wenn er nicht auf ein bloßes Gerede oder leeres Gerücht hin den Pönitenten befragte; denn es hieße die Beicht odios machen, würde das Vertrauen zum Beichtvater schwer erschüttern, den Pönitenten vielleicht ganz vom Beichten abschrecken, wenn der Beichtvater alles, was er irgendwie vom Pönitenten gehört hat, sofort auch in seiner Fragestellung verwerthen wollte. Aber ebenso sehr war der Beichtvater im Recht, wenn er später auf die bestimmteren Verdachtsgründe hin und wegen des entstehenden öffentlichen Aergernisses die Frage stellt nach der Zugehörigkeit zur Loge; denn es handelte

sich um die Vollständigkeit der Beicht, die Disposition des Pönitenten, die Jurisdiction des Beichtvaters, wenn der Pönitent excommunicirt war. Betreffs dieser Puncte war es auch vollständig gleichgiltig, ob der Beichtvater aus Gründen der Vorsicht die Frage allgemein stellte, ob der Pönitent einem der Kirche feindlichen Vereine angehöre, oder speciell, ob er der Freimaurerei angehöre; denn war er bona fide, dann war der Frage die besondere Gehässigkeit benommen; war er mala fide, dann verstand er die allgemeine Frage ebenso gut, als die besondere, und so läßt es sich auch leicht rechtfertigen, wenn der Beichtvater der Behauptung des Pönitenten Glauben schenkt und ihn absolvirt. Aber seinen Zweck erreichte er nicht; denn erstens seine Bedenken wurden nicht gehoben, weil der Pönitent bona fide dem Freimaurerbunde angehören konnte und dann die allgemeine Frage nicht verstand, und zweitens entstand die Schwierigkeit: Sollte der Pönitent direct gefragt und damit seine etwaige bona fides gestört werden, auch auf die Gefahr hin, daß die Frage, welche ihm zur Belehrung wird, ohne Nutzen sein werde, eventuell der katholischen Gemeinde schädlich werden könne. Offenbar müßte in diesem Falle, wenn man auf den Pönitenten allein Rücksicht nehmen könnte, von der Belehrung als dem Pönitenten schädlich Umgang genommen oder vielmehr dieselbe auf eine gelegenere Zeit verschoben werden und einstweilen die zum Ziele führenden Mittel angewendet, besonders der Pönitent Gott im Gebete empfohlen werden. Aber fast immer wird das Aergerniß für Andere, die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, dem die Freimaurerei entgegenarbeitet, wobei auch die mehr unschuldigen Mitglieder durch Mehrung der Zahl, des Einflusses, des Ansehens, der materiellen Mittel beitragen, endlich auch die nächste Gelegenheit zur Sünde, in welcher sich der Pönitent befindet, alle diese Umstände werden verbieten, den Pönitenten in seiner bona fide zu belassen und zu den heiligen Sacramenten zuzulassen. Nur wenn der aus der Mahnung für die katholische Sache hervorgehende Schaden so groß wäre, daß er die genannten Schäden compensirt, mag man den Pönitenten in der bona fides belassen. (Schneider, Manuale sacerdotum, ed. 9. p. 493, n. 1. Lehmkuhl, Th. m. II. n. 950). Demnach braucht der Beichtvater auf die etwaige bona fides des Pönitenten bei der Fragestellung keine Rücksicht zu nehmen, sondern er kann und soll an ihn bei der nächsten Beicht die directe und ausdrückliche Frage nach seiner Logenangehörigkeit stellen. Ohnehin ist die bona fides überhaupt zweifelhaft; denn wenn der Pönitent auch das Rundschreiben Leo's XIII. nicht gelesen hat, so wäre es doch merkwürdig, wenn er von demselben überhaupt keine Kenntniß hätte, zumal alle Zeitungen, auch die Organe der Loge selbst darüber Berichte brachten. Wenn der Pönitent die Frage wiederum verneint, so kann der Beichtvater ihn lossprechen, da auf der einen Seite eine

Gewißheit für seine Logenangehörigkeit nicht vorliegt, auf der andern Seite aber der Beichtvater dem Pönitenten glauben muß und annehmen kann, die Leute hätten sich getäuscht u. s. w.

2. Wenn der Pönitent aber jetzt wirklich eingesteht, daß er Freimaurer sei, so fragt es sich

erstens, ob er excommunicirt ist. Nach den Constitutionen der Päpste, speciell Const. „Apostolicae Sedis" von Pius IX. a. 4. sind die Anhänger geheimer Gesellschaften, deren Zweck die Untergrabung der kirchlichen und staatlichen Ordnung ist, der dem Papste reservirten Excommunication verfallen. Dagegen fallen nicht unter die Excommunication, sind aber sub gravi verboten jene Gesellschaften, die zwar sonst keine schlechten Zwecke anstreben, aber die Bewahrung des tiefsten Geheimnisses, allseitigen Gehorsam gegen die Obern unter einem Eide von ihren Anhängern fordern (Instr. S. Congreg. Off. 10. Mai 1884, n. 4.). Damit nun Jemand wirklich die Censur incurrire, ist erforderlich, daß er das Gesetz und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe kennt und demnach das Gesetz cum contumacia übertritt. Wenn also der Pönitent das Gesetz der Kirche gekannt und insbesondere die beigefügte Strafe, so ist er excommunicirt und der Beichtvater kann ohne besondere Vollmacht ihn nicht lossprechen. Sehr oft kann und wird auch noch das Verbrechen der Häresie oder andere mit Censuren belegte Verbrechen hinzukommen. Der Beichtvater hat sich also vom Ordinarius die nothwendigen Vollmachten zu erbitten und dessen Weisungen entgegen zu nehmen. Wenn er das Gebot der Kirche oder die Excommunication nicht gekannt hat und die geforderten Bedingungen erfüllen will, ist er nicht excommunicirt und ein einfacher Beichtvater könnte ihn absolviren. Wenn er aber zwar bisher das kirchliche Gesetz oder die Excommunication nicht gekannt hat, aber trotz der Belehrung sich weigert, aus der Loge auszutreten, so fragt es sich, ob sofort mit dem Acte der Weigerung die Excommunication eintritt oder nicht; denn in diesem Falle könnte ein einfacher Beichtvater ihn nicht absolviren, auch wenn er später durch Zureden ihn zur Willensänderung brächte. Lehmkuhl (l. c.) meint, daß der Betreffende die Excommunication erst dann incurrire, wenn er später einen neuen Act setzt, wodurch er sich als Anhänger der Loge offenbart, nicht aber schon dadurch, daß er sich weigert auszutreten.

Zweitens. Es fragt sich dann weiter, unter welchen Bedingungen ein der Loge Angehöriger der Absolution durch einen bevollmächtigten Beichtvater theilhaftig werden kann. Die erste und nothwendigste Bedingung ist, daß der Pönitent seinen Fehler bereut, aus der Loge vollständig austritt und alle Beziehungen zu derselben abbricht, ferner daß er seine etwaigen Irrthümer abschwört, das gegebene Aergerniß gut machen will u. s. w. Dazu fügte die alte Instruction an die Bischöfe die Forderung, daß der Pönitent die Bücher, Schriftstücke,

Abzeichen, welche sich auf die Freimaurerei beziehen, dem Beichtvater ausliefere, damit sie dem Ordinarius eingeliefert werden, oder sie wenigstens verbrenne. Die neueste Instruction der Congreg. Inquis. vom 10. Mai 1884 spricht von dieser Auslieferung nicht. Außerdem soll der Beichtvater eine entsprechende Buße, insbesondere den häufigen Empfang der Sacramente auferlegen (Comment. Patav. in Constit. „Apostolicae Sedis" ed. 2 p. 196). Was speciell den Austritt aus der Loge angeht, so muß derjenige, welcher bisher Mitglied gewesen war, auch formell seinen Austritt aus der Loge erklären. Nach einer Erklärung der Congreg S. Off. vom 5. Juli 1837 kann derjenige nicht absolvirt werden, welcher zwar innerlich seinen Eid bereut, aber äußerlich noch im Verkehr mit seinen Logenbrüdern bleibt. Denn es genügt nicht, wenn man seinen Irrthümern innerlich entsagt, da man sie doch äußerlich bekennt. Nur in dem Falle, wo eine formelle Austrittserklärung bei den Logenvorständen für den Pönitenten eine offenbare Gefahr z. B. für sein Leben mit sich brächte, könnte der Pönitent davon entbunden werden, wenn er nur durch unzweideutige Zeichen kund gibt, daß er überhaupt der Loge nimmer angehören will. Diese Austrittserklärung hat auch in der Regel vor der Lossprechung zu geschehen, wie ja auch ein gegebenes Aergerniß, zumal ein öffentliches, vorher gut gemacht, die Gelegenheit zur Sünde vorher aufgegeben werden muß. Offenbar können aber auch hier Gründe eintreten, welche eine sofortige Lossprechung auf das ernstliche Versprechen des Pönitenten hin erlauben, vorausgesetzt, daß der Beichtvater die nöthige Jurisdiction hiezu hat, z. B. wenn der Pönitent erst nach sehr langer Zeit wieder zu den Sacramenten kommen könnte oder die gute Gesinnung, die er jetzt hat, verlieren oder durch den Aufschub der Absolution diffamirt würde. Ob in unserem Falle eine schwere Infamie des Pönitenten dadurch eintritt, daß er nicht sofort zur Communion geht, hängt von den concreten Umständen ab und ist dem vernünftigen Ermessen des Beichtvaters zu überlassen. Der Umstand, daß das Gebot der Ostercommunion drängt, ist zwar einer von den Gründen, welche dem einfachen Beichtvater die indirecte Absolution von Reservaten erlauben, unter der Bedingung natürlich, daß sie später einem bevollmächtigten Priester gebeichtet werden; aber er ist für den Beichtvater noch kein Grund, den Pönitenten, der sich in der nächsten Gelegenheit befindet oder bei dem Nichterfüllung seiner Pflichten zu fürchten ist, zu absolviren. Denn der Beichtvater kann nach c. Omnis utriusque sexus des Concil. Lateran. IV. und nach S. Congreg. Concil. 19. Nov. 1619 aus solchen Gründen die österliche Zeit auch verlängern.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Göpfert.

III. **(Mehrere Fragen betreffend eine solidarische Restitutionspflicht.)** Bei einem Brande war das Haus des benachbarten Sempronius, der Mitglied der Feuerassecuranz ist, derart in Mitleidenschaft gekommen, daß der Schaden, den er erlitt, nach dem Urtheil von Sachverständigen sich auf ungefähr zwanzig Gulden berechnete. Die drei verpflichteten Schätzmänner, die sich vor der Assecuranz über den Brandschaden des Sempronius zu äußern hatten, taxirten denselben viel höher; sie gaben ihn so hoch an, daß die ihn treffende Entschädigungsquote fünfhundert und fünfzig Gulden betrug, welche Summe von der Brandassecuranz unbeanständet an Sempronius ausbezahlt und von diesem in Empfang genommen wurde.

Im gegebenen Fall liegt eine ungerechte Beeinträchtigung der Brandassecuranz vor, die ihrem Werthe nach so bedeutend ist, daß sie sich zu einer schweren theologischen Schuld oder Todsünde eignet, und deßwegen die Pflicht der Restitution begründet, vorausgesetzt, daß die Handlung, welche die Schädigung bewirkte, ihren Urhebern sittlich imputirt werden muß, was im proponirten Casus zutrifft.

Wir nehmen an, daß die Brandassecuranzcasse, welche die für Sempronius beantragte Entschädigungs-Summe an denselben ausbezahlte, auch berechtigt sei, die Restitution für die Schädigung, die für sie entstanden ist, als sichere Schuld entgegenzunehmen, und untersuchen: a) wer dieselbe wirksam beschädigte und deswegen zur Leistung der Restitution an sie, der rechten Ordnung gemäß, heranzuziehen sei; b) wie der Fall von Seite des Seelsorgers außer der Beichte behandelt werden müsse.

A. Als Damnificanten kommen in Frage die drei Schätzmänner, welche vor der Brandassecuranz eine unwahre Angabe machten, und Sempronius, der die an ihn ausbezahlte Entschädigungs-Summe, die mindestens um fünfhundert und dreißig Gulden zu hoch war, in Besitz nahm.

Zuerst ist zu untersuchen und festzustellen, ob nicht Sempronius in seinem Privatinteresse, wie zu vermuthen nahe liegt, auf die drei Schätzmänner in ungerechter Weise, z. B. durch Bestechung, erfolgreich eingewirkt hat, um sie zu ihrer unwahren Angabe zu veranlassen, oder ob eine solche Einwirkung unterblieben ist.

War Ersteres der Fall, dann sind Sempronius und die drei Schätzmänner als Mitwirkende zu der in Frage stehenden ungerechten Beschädigung der Brandassecuranz, die einander über- und untergeordnet waren, zu betrachten; Sempronius hat als ihr primärer Urheber im Sinne eines Auftraggebers (mandans, jubens) zu gelten; die drei Schätzmänner sind als secundäre Urheber im Sinne eines Mandatars anzusehen. Die Pflicht, die Restitution zu leisten, obliegt dann primär dem Sempronius, auch abgesehen von

dem ungerechten Besitze der Entschädigungs-Summe, in den er sich gesetzt hat, während die drei Schätzmänner von ihr frei sind, nachdem sie Sempronius erfüllt hat. Erfüllte indessen Sempronius seine Restitutionspflicht factisch nicht, weil er nicht konnte oder wollte, dann müssen für ihn die drei Schätzmänner beigezogen werden, die Restitution zu leisten; sie erwerben jedoch das Forderungsrecht, sich an Sempronius schadlos zu halten (secundäre Restitutionspflicht).

War der bisher angenommene Fall nicht gegeben, d. h. haben die drei Schätzmänner ohne ungerechte Beeinflußung von Seite des Sempronius die ungerechte Schätzung vorgenommen und durch ihre unwahre Angabe vor der Brandassecuranz den ungerechten Schaden derselben bewirkt, dann sind sie, wenn wir vom ungerechten Besitz der Entschädigung absehen, als primär-wirksame Ursache der ungerechten Beschädigung auch primär zu ihrer Vergütung verpflichtet, während Sempronius auf die Schädigung nicht positiv einwirkte und sich lediglich wie ein negativ Cooperirender verhielt, der als solcher von der Pflicht, Restitution zu leisten, ausgenommen und freigesprochen werden müßte, vorausgesetzt, daß er nicht ex officio zur Abwehr des Schadens der Brandassecuranz bestellt war (Qui negative tantum influit in damnum alterius, non tenetur ad restitutionem, nisi ex justitia ceu ex officio illud impedire debeat. Alias quidem per se contra caritatem peccavit, at caritatis laesio restitutionem secum non fert. Lehmkuhl, th. m. I. n. 1022), und daß nicht ein anderer Titel vorliegt, der ihn zur Leistung der Restitution verpflichtet. Letzteres ist wirklich der Fall. Denn dadurch, daß er die volle Entschädigungssumme der Brandassecuranz in Empfang nahm, ist er in den Besitz einer Sache gekommen, die ihm fremd war und für deren Erwerb ihm kein genügender Rechtstitel zur Seite stand. Als Mitglied der Brandassecuranz konnte ihm nicht unbekannt sein, daß diese auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft vertragsmäßig nur den wirklichen Brandschaden ihrer Mitglieder theilweise, procentual zu vergüten hat, nicht aber Geschenke oder Prämien für Brandstiftungen ertheilt; er mußte sofort erkennen, daß eine Entschädigungssumme, welche den wirklichen Schaden mehr als zwanzigmal übertraf, nur aus Irrthum oder ungerecht, unter Mißbrauch der Schätzung ihm zugewendet werden konnte. Er kann als Besitzer einer fremden Sache überhaupt nicht oder wenigstens nicht lange oder für immer in gutem Glauben gewesen sein, besonders wenn er von Außen her, z. B. durch den Seelsorger u. s. w. auf die Ungerechtigkeit seines Besitzes aufmerksam gemacht wurde. Er muß als possessor malae fidei mindestens die nach Abzug des wirklichen Schadens im Betrag von zwanzig Gulden verbleibende Summe von fünfhundertdreißig Gulden mit den landesüblichen Zinsen an die Brandassecuranz zu-

rückgeben (Lehmkuhl, l. c. I, n. 952) und diese Restitution unbedingt und in erster Linie leisten (Lehmkuhl, l. c. I. n. 1016), ohne ein Recht, sich an Jemanden schadlos zu halten, zu erwerben, während die drei Schätzmänner nur bedingt und unter der Voraussetzung, daß Sempronius seiner Restitutionspflicht nicht genügte, zur Restitution an die Brandassecuranz beigezogen werden können und das Recht des Regresses dem Sempronius gegenüber behalten. Devolvirt nun die genannte Restitutionspflicht an die drei Schätzmänner, die zum Zwecke gerechter Schätzung gleichmäßig in Pflicht genommen sind, dann haften sie, wenn in Bezug auf ihre unwahre Aussage vor der Brandassecuranz eine Verabredung und Einigung unter ihnen stattfand, für deren Entschädigung solidarisch. Sind sie auch in Bezug auf die Restitutionsleistung unter sich einig, entschlossen und zahlungsfähig, dann hat Jeder von ihnen für den dritten Theil der Entschädigungs-Summe (530/3 = 176.66 Gulden) aufzukommen. Leistet Einer von ihnen aus irgend einem Grunde die ihn treffende Restitutionsquote nicht, dann müssen die Uebrigen dafür einstehen, behalten jedoch das Recht, sich an dem, für den sie die Restitutionsquote ausgelegt haben, schadlos zu halten.

Gestaltete sich die von den drei Schätzmännern gemeinsam bewirkte Schädigung zu einer dependenten oder subordinirten, der Art, daß Einer als Haupturheber der Schädigung erscheint und die übrigen sich als ihre secundären Ursachen verhalten; nöthigte z. B. jener diese, charta bianca zu unterzeichnen oder wirkte er durch Bestechung, Drohung oder sonst wie ungerecht auf sie ein, um sie erfolgreich zur Theilnahme zu bewegen;

dann müßte die Leistung der gesammten Restitutions-Summe primär dem Haupturheber der Beschädigung unter Entlastung der secundären Urheber, diesen letzteren erst secundär oder hypothetisch d. h. für den Fall auferlegt werden, daß der Haupturheber seiner Pflicht nicht nachkommt, wobei ihnen das Recht des Regresses dem Haupturheber gegenüber bewahrt bleibt.

Nach diesen Grundsätzen müßte die hier gegebene Restitutionspflicht im Einzelnen festgestellt und den Einzelnen zugewiesen werden, z. B. in foro interno, abgesehen von einem Kriminalproceß, den die Brandassecuranz gegen die Schuldigen anstrengen könnte, nachdem sie von der ihr zugefügten ungerechten Beschädigung Kenntniß erlangt hat.

B. Gelangt der Seelsorger außerhalb der Beicht zur Kenntniß dieses Falles, dann darf er sich dagegen nicht gleichgiltig verhalten; er müßte, wenn derselbe in der Gemeinde öffentlich bekannt wird und als schlechtes Beispiel zum Aergerniß, dessen Folgen gefährlich und nachtheilig wirken oder zu wirken drohen, sich gestalten, mit Einhaltung der nothwendigen Klugheit unter Umständen die

Schuldigen auch öffentlich rügen, wenn irgendwie Aussicht auf Erfolg gegeben ist; er müßte dieselben insbesondere privatim zurechtweisen, es mag der Fall geheim bleiben oder öffentlich werden, ohne daß ihm Menschenfurcht, Eigennutz, besondere Zuneigung oder Freundschaft, die er gegen die Fehlenden hegt, oder irgend welche zeitliche Rücksichten den Mund verschließen dürfen. (Cf. Ezechiel 34, 2—6.) Er wird allgemein über die restitutive Gerechtigkeit belehren, die Nothwendigkeit, Schadenersatz zu leisten, wenn die kommutative Gerechtigkeit verletzt wurde, eindringlich darlegen und übernatürliche und natürliche Motive angeben, welche die Säumigen zur Ausführung und Erfüllung ihrer Restitutionspflicht veranlassen mögen; er wird bei der Publicität des Vorganges auf die Möglichkeit aufmerksam machen, im Falle der Verweigerung der Restitution in einen Kriminalproceß und seine Folgen verwickelt zu werden, ohne indessen selbst mit Denunciation zu drohen oder vorzugehen. Er wird den Betreffenden die Art und Weise angeben, wie die von ihnen zu leistende Restitution am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden könne; er wird, wenn es nothwendig ist, seine Vermittlung und Beihilfe anbieten (vergl. Qu.-Schr. 1884, H. 3, S. 601—603).

München. Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

IV. **(Annoncirung in schlechten Blättern.)** Es gehört heutzutage wenigstens nicht zur Regel, daß Geschäftsleute Passanten durch Ausrufen oder Anrufen zum Eintritt und Einkauf in ihre Locale einladen. Damit ist nicht gesagt, daß die heutige Geschäftswelt erst abwarte, bis sich Kunden bei ihr einfinden. Auch heute bietet sie ihre Waaren und Arbeiten an; nur pflegt dies, abgesehen von Hausirern, in einer weniger aufdringlichen Form zu geschehen. Heutzutage legen Geschäftsleute ihre Waaren und Arbeiten mit aller Eleganz und Delicatesse in großartigen Schaufenstern aus, welche oben und unten, rechts und links mit mannigfachen Schildern umgeben sind. Bei einbrechender Dunkelheit sind die Geschäftslocale taghell erleuchtet und bieten zuweilen einen geradezu feenhaften Anblick, dessen Reiz der Inhaber einer halbwegs gefüllten Börse kaum zu widerstehen vermag. Ja schon am Eingang einer Straße, in welcher sich ein Geschäft befindet, wird man nicht selten durch einen Schild darauf hingewiesen, durch Affichen auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, Restaurationen u. s. w. darauf aufmerksam gemacht. Und damit die Kunde zu Jedermanns Kenntniß gelange, so inserirt man in den Tagesblättern, da man weiß, daß heutzutage alle Welt Zeitung liest. Unter solchen Verhältnissen vermag reelles Gebahren allein nicht, dem Geschäftsmanne eine zahlreiche Kundschaft zu erwerben, er muß sich zu diesem Zwecke

eines oder des anderen obenerwähnter oder ähnlicher Mittel bedienen, insbesondere in den Blättern annonciren, namentlich wenn er sich als solcher erst etablirt oder einen neuen Geschäftszweig in Betrieb setzt. Wir versuchen nun die Frage zu lösen, ob das Inseriren in schlechten Blättern vom sittlichen Standpunkt aus erlaubt sei und haben uns hiebei die Grundsätze über die Mitwirkung zur sündhaften Handlung eines Andern vor Augen zu halten.

Dieses Inseriren hat, vorausgesetzt, daß der Inserirende nicht aus Neigung zur schlechten Tendenz eines Blattes handelt, nicht den Charakter einer cooperatio formalis, welche niemals erlaubt ist. Es hat ferner auch nicht den Charakter einer cooperatio immediata (qua aliquis alteri in ipso actu peccati cooperatur), welche, etwa bestimmte Fälle in materia justitiae ausgenommen (s. Alph. theol. mor. l. 4 n. 571) gleichfalls unerlaubt ist, weil sie, die angedeuteten Fälle ausgenommen, intrinsece mala ist und den Charakter einer cooperatio formalis annimmt. Jedoch ist es eine cooperatio materialis, wenigstens dann, wenn auch viele Andere in dasselbe schlechte Blatt inseriren. Als Grund dessen gibt Lehmkuhl (theol. mor. vol I. n. 665) an, weil zahlreiche Inserate Ursache sind, „cur talis ephemeris latius propagetur, securius sustineatur.“ Daher ist zur Erlaubtheit des Inserirens eine causa justa erforderlich. Genügt aber jedwede causa justa seu rationabilis, jedwelches damnum emergens oder lucrum cessans, welches den Geschäftsmann durch Unterlassung des Inserirens in schlechten Blättern träfe? Es kommt hiebei darauf an, ob die in Rede stehende cooperatio materialis als proxima oder remota zu betrachten ist. Das erstere muß desto eher behauptet werden, je mehr die Verbreitung und Erhaltung eines Blattes durch Inserate bedingt ist. Puncto Verbreitung darf man wohl bei jedem Blatte voraussetzen, daß sie mit der Anzahl und wohl auch mit der Mannigfaltigkeit der Inserate ungefähr gleichen Schritt halte, wiewohl wir hierin nicht den einzigen maßgebenden Factor zu erblicken haben. Was die Erhaltung eines bestimmten Blattes anbelangt, insoferne dieselbe nicht schon von der Verbreitung desselben abhängt, so werden wohl besonders wenn es nicht officiellen oder officiösen Charakter besitzt, Viele außer Stande sein zu beurtheilen, ob die Erhaltung desselben durch Inserate bedingt sei oder nicht. Somit glauben wir sagen zu dürfen: Wenn die Verbreitung eines schlechten Blattes durch Inserate bedingt ist, — die praesumtio steht aber, wie bereits gesagt, dafür; desgleichen, wenn jemand weiß, daß die Erhaltung eines bestimmten schlechten Blattes durch Inserate bedingt ist, so ist nicht schon jede causa justa seu rationabilis hinreichend, um in demselben salva conscientia inseriren zu können, wenigstens dann nicht, wenn von einer respectablen Anzahl Gutgesinnter ein Uebereinn-

kommen getroffen worden ist, in demselben Blatte nicht zu inseriren und der Betreffende hievon Kenntniß hat. Wenn von einem solchen Uebereinkommen nichts bekannt ist, so ist es jedenfalls bei Befürchtung eines grave damnum erlaubt zu inseriren, da andererseits durch eine vereinzelte Abstinenz das Uebel doch nicht verhindert würde, ja nach Umständen genügt nach dem genannten Auctor l. c. jede rationabilis causa, „saltem si non illi ephemeridi soli, sed etiam aliis (scil.) bonis eadem res annuntianda committitur." Mit seinen Worten schließen wir denn auch: „Laborandum utique est, ut istiusmodi conventio mutua fiat, qua favor catholicorum pessimis illis scriptis et foliis omni modo subtrahatur atque in folia bona excitanda atque sustentanda convertatur", und fügen zur Vermeidung eines Mißverständnisses nur hinzu, daß nach dem Zusammenhang unter dem favor, welcher den schlechten Blättern entzogen werden soll, nicht blos die directe, sondern auch die indirecte Begünstigung verstanden werden müsse. Was sich hieraus für den Seelsorger ergibt, mag man aus dem Aufsatze abnehmen, welcher in dieser Quartalschrift im Jahre 1882, Heft 2, erschienen ist unter dem Titel: „Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde".

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

V. **(Absolution eines Ordensmannes von einem bischöflich nicht approbirten Priester.)** Ein Trappist, der zu Gunsten eines neu zu errichtenden Collegiums milde Beiträge sammelt, kommt in ein Pfarrhaus, wo ein Priester einer fremden Diöcese zur Erholung sich aufhält. Der Trappist bittet ihn um Abnahme seiner heil. Beichte. Kann er von diesem nicht approbirten Priester giltig und erlaubter Weise absolvirt werden?

Die Ordenspriester benöthigen keiner Approbation und keiner Jurisdiction zur giltigen und auch erlaubten Absolution der Mitglieder ihres Ordens. Sie erhalten Beides von dem eigenen Ordensobern. Damit die einzelnen Ordensmitglieder eine hinreichende Auswahl von Beichtvätern haben, erließ Clemens VIII. am 26. Mai 1593 folgendes Decret: „Superiores in singulis domibus deputent duos aut plures Confessarios pro subditorum numero majori vel minori, iique sint docti, prudentes ac charitate praediti . . ." Die Approbation von Seite der Ordensobern ist keine bloße Disciplinar-Angelegenheit, die etwa die Beichte des Ordensmannes bei einem von den Ordensobern nicht approbirten Priester nur unerlaubt machen würde. Eine dießfallsige Absolution wäre einfachhin ungiltig, wie dies Clemens VIII. in einer Constitution vom 23. November 1599 ausdrücklich erklärt hat. Daher würde ein Ordensmann von einem durch den Ordensobern nicht juris-

dictionirten Priester nicht giltig absolvirt werden. Ein Priester erhält Jurisdiction für den Ordensmann dadurch, daß der Vorsteher die Beichte bei ihm erlaubt, es sei ausdrücklich, es sei stillschweigend, z. B. wenn er die allgemeine Praxis kennt, nach welcher Ordensmitglieder bei anderen Priestern beichten und er dieser Praxis nicht widerspricht. Nur zur Zeit des Jubiläums kann der Ordensmann sich einen beliebigen vom Bischofe approbirten Confessar wählen ohne Rücksicht auf seinen Obern. Wenn Ordensmänner mit Erlaubniß ihrer Obern auf Reisen sich befinden oder überhaupt außerhalb des Convents leben, so müssen sie, wenn sie einen geeigneten Ordenspriester haben, diesem beichten. In Ermangelung eines geeigneten Ordensgenossen können alle Ordensmänner (mit Ausnahme der Kapuziner) für welche Pius IX. am 27. Sept. 1852 neuerdings ein Breve erlassen, jedem Priester beichten, auch einem vom Bischofe nicht approbirten. So wenigstens lautet die Lehre des heil. Alphonsus: „Si desit socius, aut alius ejusdem ordinis sacerdos, tunc confiteri possunt cuilibet sacerdoti idoneo regulari, aut saeculari . . . Sed quaeritur, utrum talis sacerdos approbatus in illo loco esse debeat . . . Communissime et quidem recte negant alii . . . (De Priv. 101.) Denselben Gegenstand erörtert der Heilige l. VI. n. 575. P. Gury glaubt (II. n. 174), daß dieser Lehre des heil. Alphonsus eine Entscheidung der Congregatio Concilii vom Jahre 1769 auf eine Anfrage des Bischofes von Hildesheim entgegenstehe. Auch der deutsche Herausgeber des P. Gury schließt sich so enge demselben an, daß er in einer Note die alphonsianische Doctrin geradezu minus certa nennt. Sie ist aber auch heute noch die communissima zu nennen. Ihr stimmen, um nur die eben zu Handen stehenden bekannteren Autoren hervorzuheben, vollständig bei: Ballerini in einer ausführlichen Note zu Nr. 174; Konings n. 1194; Müller L. III. T. II. § 140; Lehmkuhl T. II. n. 394; Marc II. 1736. Die Congregatio Concilii, welche in der Antwort auf das Hildesheimer Postulatum die Beichte der Regularen bei nicht approbirten Priestern für ungiltig erklärte, hatte nur den Fall vor Augen, welcher ihm vorgelegt worden war. Es handelte sich um Ordensmänner, die ab und zu in die Stadt kamen und dort nicht approbirten Priestern beichteten, quamvis non desint qui . . . ex regularibus propriaque cujusque ordinis familia . . . de praelati regularis licentia confessiones excipiant. Unsere Supposition wird somit in diesem Rescripte nicht berührt. Treffend bemerkt Ballerini: eben dadurch, daß die päpstlichen Verordnungen den Ordensmännern, die zu den peregrinantes zählen, gestatten, sich bei einem beliebigen, wenn nur geeigneten (nicht excommunicirten, nicht suspendirten ꝛc.) Priester die Absolution zu holen, erhält dieser Priester auch schon Jurisdiction und Approbation.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Trappist dem fremden, vom Diöcesanbischofe nicht approbirten Priester beichten und von diesem absolvirt werden kann.

Wien. P. Georg Freund, C. SS. R. Rector.

VI. **(Gegenstand des Gelübdes.)** Wiederholt bot der Zufall dem Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit, Katechesen über das Gelübde beizuwohnen, in welchen die Katecheten mit besonderer Sorgfalt den geeigneten Gegenstand des Gelübdes erörterten. Nachdem der Begriff des Gelübdes dahin bestimmt worden war, daß es ein Gott gemachtes Versprechen sei, etwas Gutes zu thun, wozu man sonst nicht verpflichtet wäre, wurde an mehreren Beispielen gezeigt, daß Versprechen, welche sich auf pflichtmäßiges Gutes beziehen wie z. B. das Versprechen, jeden Sonn- und Feiertag die heil. Messe zu hören, keine Lüge zu begehen u. dgl., keine Gelübde seien. Das bei dieser Erörterung von den Katecheten eingeschlagene Verfahren schien auf eine gemeinsame Quelle hinzudeuten und wirklich findet sich in Löffler's „Schul-Katechesen" (II. B., S. 137) die Definition: „Wenn man Gott verspricht, etwas Gutes zu thun, was nicht ausdrücklich geboten ist, so ist das ein Gelübde." Aehnlich mag es vielleicht noch in anderen katechetischen Hilfsbüchern lauten. Gegen diese katechetische Erklärung im Namen der Moraltheologie Einsprache zu erheben, ist der Zweck nachstehender Zeilen.

Der heil. Thomas definirt (2. II. 9. 88.) das Gelübde einfach als „promissio Deo facta", wozu Lehmkuhl (Th. mor. Vol. I. n. 428) treffend bemerkt, diese Definition bezeichne voll und ganz das Wesen des Gelübdes, so daß die gewöhnlichen Zusätze darin schon enthalten sind. Er zeigt dies insbesonders auch bei der Besprechung des Gegenstandes des Gelübdes auf, indem er sagt: Da das Gelübde ein Gott gemachtes Versprechen ist, so muß der Gegenstand desselben nothwendig ein solcher sein, der in der Möglichkeit des Gelobenden gelegen und Gott wohlgefällig ist; denn sonst könnte ja Gott das Versprechen nicht acceptiren. Soll aber das Versprochene Gott gefallen, so muß es gut sein und zwar in der Weise gut, daß dadurch etwas moralisch noch besseres nicht verhindert werde, oder — wie der stehende Ausdruck bei den Moraltheologen lautet: de bono meliori. Nur so darf der Ausdruck: de bono meliori verstanden werden und jene Wiedergabe desselben als „gerathenes Gute" im Gegensatz zu dem schon pflichtmäßigen Guten, welche zu der Eingangs erwähnten katechetischen Erklärung Anlaß gegeben hat, steht im Widerspruch mit der allgemeinen Doctrin der Moraltheologen. Unter den neueren ist es unseres Wissens nur Friedhoff, welcher in seiner speciellen Moraltheologie (§ 158) das Gelübde ausdrücklich als „Versprechen an Gott, ein gerathenes

Gutes thun zu wollen", definirt und sich bemüht, dieses Moment als ein wesentliches in der Definition zu erweisen. Vernehmen wir dagegen andere Auctoren. In der Theologia moralis unseres hochwürdigsten Bischofes Dr. Ernest Müller (l. II. t. II. § 52, n. 7.) wird zunächst der Ausdruck: de bono meliori damit umschrieben, daß die „actio vel omissio promissa sit melior, quam ejus oppositum", und sodann heißt es: „Valet votum de materia aliunde jam praecepta, quia facere aliquid ex voto melius magisque meritorium est, quam idem facere sine voto. Qui enim vi voti agit, ex motivo religionis et proposito firmiori magisque constanti operatur." Aehnlich bejaht Gury (P. I. n. 324.) die Giltigkeit eines Gelübdes, das sich auf ein schon gebotenes Gutes bezieht, „quia non repugnat, debitorem diversis titulis obligari; deinde votum hujusmodi est de re bona in se, cum praecepta supponatur, et est de bono meliori, cum novum vinculum ad majorem fidelitatem et devotionem in adimplenda lege conferat;" mit dieser Begründung beruft er sich auf den heil. Alphons Lig. und auf die Salmanticenser. — Pruner beantwortet in seinem „Lehrbuch der katholischen Moraltheologie" (S. 291) die Frage, ob das Object des Gelübdes nothwendig eine Handlung sein müsse, zu der man nicht schon durch das Gesetz vor Gott verpflichtet wäre, mit den Worten: „Nein, denn das Gesetz hebt die Freiheit des Willens nicht auf, es zu halten oder nicht, und kann daher der Wille auch bezüglich eines gebotenen Tugendactes Gott sich zum Opfer weihen. Es steht ferner nichts im Wege, daß man zu einer und derselben Leistung aus mehrfachem Titel verpflichtet werde, — und es ist gewiß nach dem größeren Wohlgefallen Gottes (also de bono meliore), den bereits durch die göttliche Auctorität an die göttlich gegebene Regel des sittlichen Lebens gebundenen Willen durch eigene Hinopferungen an Gott noch fester zu binden, und dadurch der dem gebotenen Acte an sich schon eigenen species virtutis noch die der virtus religionis beizufügen." — In dem compendiösen, vortrefflichen „Lehrbuch der katholischen Moraltheologie" von Simar heißt es (§ 124): „Auch das an sich schon Pflichtmäßige kann in dem Sinne gelobt werden, daß man zu der bereits bestehenden sittlichen Verpflichtung die aus dem Gelübde entspringende specifisch-religiöse Verpflichtung freiwillig übernimmt", und dazu wird in der Note die zutreffende Bemerkung gefügt: „Eine Analogie hiezu bietet der Eidschwur, bei welchem die schon im Gewissen gegebene Pflicht der Wahrhaftigkeit durch die hinzutretende specifisch-religiöse verschärft wird." — Lassen wir endlich die neueste Auctorität auf moraltheologischem Gebiete sprechen, P. Lehmkuhl. Nachdem dieser vol. I. n. 435 den Satz aufgestellt hat: Valet votum ejus rei sive actionis quae jam aliunde obligatoria est", beweist er denselben

n. 438 auf folgende Art: „Ratio, cur ea, ad quae agenda vel omittenda aliunde tenemur, Deo vi voti nos facturos omissurosve esse promittere insuper possumus, est, quia revera eo ipso aliquid novum Deo placens praestamus. Praecepta enim non obligant, ut ex motivo religionis impleantur aut velut signum cultus divini Deo exhibeantur. Quae autem ex voto peraguntur, eo ipso pervaserunt signa cultus honorisque divini, atque novo utique vinculo ad ea peragenda ipsa religio voventem adstringit.“

Wir gelangen somit nothwendig zu folgendem Ergebniß: 1. Daß auch das pflichtmäßige Gute Gegenstand des Gelübdes sein kann, ist sententia communis, kaum von irgend einem namhaften Theologen bestritten, von den gewichtigsten Auctoritäten vertheidigt. 2. Der Grund hiefür liegt darin, daß es ohne Zweifel Gott wohlgefällig ist, wenn wir um seiner Ehre willen zu irgend einer guten Handlung uns selber eine Verpflichtung auferlegen, und zwar wohlgefälliger, als wenn wir uns diese Verpflichtung nicht auferlegen, daß es also ein bonum melius sei, sich zu einer guten Handlung gleichviel ob an sich pflichtmäßig oder nicht, durch ein eigenes Versprechen zu verbinden.

Wollen wir die wenigstens sachlich gewiß richtige Erklärung: lex a ligando dicitur, hier anwenden, so ist in dem Falle, daß etwas schon pflichtmäßiges, gebotenes gelobt wird, der Wille zuerst schon gebunden durch die lex divina (im weitesten Sinne), durch das Gelübde aber, welches eine lex privata ist, wird er wie durch ein zweites Band an den göttlichen Willen gebunden und da dieses zweite, selbstgeknüpfte Band mit dem ersten von Gott angelegten Bande des Gesetzes vollkommen parallel läuft, so ist dieses zweite Band offenbar dem göttlichen Willen gemäß, Gott wohlgefällig und somit wohnt nunmehr dem in Folge dieses zweifachen Bandes gesetzten Acte eine zweifache Güte inne, er erlangt ein zweifaches Verdienst; folgerichtig zerreißt aber auch der Uebertreter eines Gelübdes, welches ein gebotenes Gutes zum Gegenstande hat, ein zweifaches Band: die lex divina und die lex privata voti, begeht somit eine zweifache Sünde, die Sünde gegen das betreffende Gebot und die Sünde gegen das votum, also gegen die unmittelbare Gottesverehrung.

Daß diese unter den Gelehrten allgemeine Anschauung auch mit der Praxis der Gläubigen und der Kirche selbst übereinstimmt, ist nach der richtigen Bemerkung Lehmkuhl's so evident, daß es keines Beweises hiefür bedarf; denn wenn die Kirche das Gelübde der Keuschheit auflegt oder annimmt, so besteht das Object des Gelübdes nicht allein in dem Verzicht auf die Eingehung oder den Gebrauch der Ehe, sondern jeder dem Unverehlichten kraft des gött-

lichen Gesetzes verbotene Act wird nunmehr auch durch das Gelübde verboten; wenn die Kirche aus gewichtigen Gründen von dem votum simplex perpetuae castitatis dispensirt, so fügt sie ausdrücklich bei, daß sich diese Dispens nur beziehe auf den rechtmäßigen Gebrauch der Ehe, daß aber jede Sünde gegen die eheliche Keuschheit auch zugleich eine Sünde gegen das Gelübde wäre. Dasselbe zeigt sich darin, wenn so viele fromme Gläubige das Gelübde der Keuschheit auf eine bestimmte Zeit nach dem Ermessen des Beichtvaters ablegen: sie bestimmen selbst einen solchen Zeitraum und kein besonnener Beichtvater gestattet einen längeren, als einen solchen, innerhalb dessen sie nach fast vollkommener Gewißheit eine Ehe nicht eingehen werden; alle diese haben somit zunächst nicht die Intention, sich die Eingehung einer Ehe durch das Gelübde zu verbieten, sondern ihre Intention ist ganz eigentlich die, auch noch mit einer freiwillig übernommenen Verbindlichkeit dasjenige zu üben, wozu sie durch das göttliche Gebot bereits verpflichtet sind.

Die Gründe, welche Friedhoff a. a. O. für die gegentheilige Ansicht vorbringt, Gegenstand des Gelübdes könne nur das gerathene Gute sein, dürften kaum jemanden überzeugen. Die daselbst angeführten Schriftsteller beweisen nicht einmal soviel, was Friedhoff dadurch zeigen will, daß nämlich die heilige Schrift in allen vorkommenden Beispielen das Gelübde immer nur als Versprechen eines gerathenen Guten verstehe; sie beweisen noch weniger, was eigentlich zu beweisen wäre, daß die heilige Schrift eine andere Erklärung nicht zulasse. Die sonst noch erhobenen Bedenken gegen die allgemeine Doctrin scheinen uns schlechthin unbegründet. Es ist jedoch hier nicht der Ort, auf eine Widerlegung jener Aufstellungen einzugehen; nur dagegen wollen wir uns verwahren, daß Friedhoff auch die Auctorität des heil. Thomas für seine Erklärung des Gelübdes in Anspruch nehmen will. Die oben angeführten Moraltheologen berufen sich auf den heil. Thomas vielmehr zu Gunsten unserer Erklärung und mit Recht. Hören wir die Worte des englischen Lehrers (l. c. a. 2): „Illud, quod non habet absolutam necessitatem, sed necessitatem finis, puta quia sine eo non potest esse salus, cadit quidem sub voto, in quantum voluntarie fit. Illud autem, quod neque cadit sub necessitate finis, omnino est voluntarium et ideo propriissime cadit sub voto.“ Es ist somit nach der Lehre des hl. Thomas auch das Versprechen eines schon gebotenen Guten ein wahres Gelübde; wohl aber ist ein Gelübde, welches eine blos gerathene Tugendübung zum Gegenstand hat, noch vollkommener.

Um zum Schluß zur katechetischen Erklärung dieses Gegenstandes zurückzukehren, so findet sich dieselbe der allgemeinen Lehre der Theologen gemäß in der bekannten unübertrefflichen, ebenso ein-

fachen als gründlichen Weise entwickelt in der Erklärung des Deharbe'schen Katechismus von Dr Jakob Schmitt, welche wir unseren hochwürdigen Collegen im katechetischen Amte nicht genug empfehlen können.

St. Oswald. Josef Sailer, Pfarrvicar.

VII. **(Restitutionspflicht eines Advokaten.)** Ein am Sterbebette liegender Advocat läßt einen Priester rufen, um von ihm die Sterbesacramente zu empfangen. Er eröffnet dem Confessar, er habe viele Zweifel bezüglich der Ausübung seines Amtes. Insbesondere klagt er sich an, er habe in einer civilrechtlichen Streitsache dem Unrechte zum Siege verholfen, wodurch die unterliegende Partei einen Schaden von 1000 Gulden erlitt; ferner habe er Bedenken, ob er bei Ausübung seines Amtes stets den gehörigen Fleiß angewendet oder ob er nicht durch Nachlässigkeit manchem Clienten Schaden verursacht habe; schließlich habe er in einer civilrechtlichen Streitsache, bei welcher es sich um ein zweifelhaftes Recht handelte, der Partei, welche er mit ungünstigem Ausgange vertrat, vor Beginn des Processes das Unsichere der Sache verhehlt. Es entsteht die Frage: Ist dieser Advocat in den angeführten Fällen zum Schadenersatze verpflichtet?

Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die Vertretung einer ungerechten Sache, so ist zu unterscheiden, ob dem Advocaten die Ungerechtigkeit der Sache unbekannt oder bekannt war, und wenn sie ihm unbekannt war, ob diese seine ignorantia culpabilis war. War ihm die Ungerechtigkeit der Sache bekannt oder hat er sie culpabiliter nicht gekannt, so muß er der unterliegenden Partei den erlittenen Schaden ersetzen, da er die causa efficax desselben ist; er ist auch gegen seinen Clienten ersatzpflichtig, da er verpflichtet war, ihn auf die Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen. Hat aber der Client von der Ungerechtigkeit seiner Sache Kenntniß gehabt, so ist der Advocat zum Ersatze der Kosten nicht verpflichtet. Hat der Advocat die Ungerechtigkeit der Sache sine culpa theologica ignorirt, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet. Der hl. Alphonsus sagt darüber: (Theol. mor. V. 223): „Advocatus, qui sciens patrocinatur causae injustae, sive qui culpabiliter ignorat, causam esse injustam, tenetur ad compensationem omnium damnorum inde consequentium."

In Rücksicht auf den Fleiß bei Ausübung des Amtes unterliegt es keinem Zweifel, daß der Advocat verpflichtet sei, die Sache seines Clienten mit größtem Fleiße zu führen und die dazu nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen. Schwieriger jedoch

ist die Entscheidung der Frage, wann eine Nachlässigkeit die Restitutionspflicht begründe. Die Nachlässigkeit kann nämlich entweder eine culpa theologica (gravis oder levis) oder culpa juridica begründen, welche wieder entweder lata oder levis sein kann. Nach der Lehre der Theologen tritt die Ersatzpflicht ein bei der culpa theologica gravis (bei culpa theologica levis wahrscheinlicher nicht, wie aus s. Alphons. Th. m. 552 erhellt) und bei der culpa juridica lata (Unterlassung des gewöhnlichen Fleißes), weil letztere gewöhnlich mit einer culpa theologica verbunden ist. Hat nun der Advocat nicht einmal den gewöhnlichen Fleiß auf die Besorgung der Sache seines Clienten angewendet, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet, sowohl nach der Lehre der Theologen als auch nach dem österr. bürgerlichen Gesetze (§ 1299 und 1295). Bei einer culpa juridica levis tritt ante sententiam judicis die Restitutionspflicht in foro conscientiae nicht ein.

In Bezug auf den dritten Zweifel steht es fest, daß der Advocat verpflichtet war, dem Clienten vor Beginn des Processes genau zu sagen, inwieweit er auf guten Ausgang Hoffnung haben könne; deshalb schreibt der hl. Alphonsus (Th. m. V, 223): „Advocatus, antequam patrocinium causae suscipiat, tenetur examinare ejus aequitatem et probabilitatem, eamque clienti indicare sincere: si enim falsa promissione vel inani spe victoriae sumptibus involvat, tenetur ad restitutionem.“ Da unser Advocat seinem Clienten das Unsichere seiner Sache verhehlt hat, so entsteht die Frage: Haftet er demselben für den Ausgang und für die Kosten? Dabei muß berücksichtigt werden, ob der Client, im Falle er von dem Unsicheren der Sache unterrichtet gewesen wäre, den Proceß aufgegeben oder geführt hätte; hätte er den Proceß nicht angefangen, so haftet ihm der Advocat für den Ausgang und muß ihm nach ungünstigem Ausgange seine Kosten ersetzen, da er die causa damni ist. Wie aber, wenn es zweifelhaft ist, ob der Client den Proceß angefangen hätte? Ist es zweifelhaft, ob er vom Processe abgestanden wäre, nachdem ihn der Advocat über die Unmöglichkeit eines günstigen Ausganges seines Processes oder über das Unsichere desselben belehrt hätte, so ist der Advocat nicht ersatzpflichtig. Den Grund hievon gibt der hl. Alphonsus mit folgenden Worten an: „Quod si dubium sit, an eo casu litem prosecuturus fuisset, neque id ulla diligentia cognosci possit, non teneri advocatum ad damna resarcienda . . , quod melior sit conditio possidentis, dum de damno illato non constat. (s. Alph. Theol. mor. V. 223. 4.)

Olmütz. Universitätsprofessor Dr. Franz Janiš.

VIII. **(Eine stillschweigende Delegation zur Trauung.)** Der Pfarrer in A. delegirt über Ansuchen der Brautleute den Pfarrer in B. zu deren Trauung. Doch am Tage der Trauung ist er Krankheits halber nicht im Stande, die Trauung vorzunehmen und es vollzieht dieselbe sein Cooperator. Dem kommen aber später Bedenken, ob denn doch die so eingegangene Ehe nicht etwa ungiltig sei wegen Abgang einer giltigen Delegation für ihn durch der Brautleute zuständigen Pfarrer. Er setzt sich also nieder und schreibt einen Brief an den Pfarrer in A. mit der Bitte, ihm mitzutheilen, wie seine Delegation des Pfarrers in B. gemeint gewesen sei, ob strenge nur für dessen Person oder auch für den Cooperator, wenn der Pfarrer nicht könne oder wolle. In seinem Antwortschreiben erklärt der Pfarrer in A., daß er seine Delegation im zweiten Sinne gemeint habe. Nun freut sich der Cooperator, aller Zweifel und Bedenken los zu sein. Mit Recht?

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen unterscheidet eine ausdrückliche, eine stillschweigende und eine vermuthete Erlaubniß oder Ermächtigung zur Trauung, und sagt im § 47: „Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine blos vermuthete Erlaubniß ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Gutheißung ausspreche." Es ist also in unserem Falle die Frage eigentlich die, hat der Cooperator in B. die Trauung vorgenommen auf Grund einer stillschweigenden oder einer blos vermutheten, präsumirten Erlaubniß oder Delegation des Pfarrers in A.? Von einer ausdrücklichen kann ebensowenig eine Rede sein, als von einer Subdelegation durch seinen Pfarrer in B., denn § 48 der A. f. d. g. G. sagt: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden. Kardinal Erzbischof Rauscher erklärt in seinem Hirtenschreiben vom 21. Dezember 1856: „Von der stillschweigend gegebenen Einwilligung unterscheidet die blos vermuthete sich dadurch, daß im letzteren Falle der berechtigte Pfarrer keine Handlungen vorgenommen hat, aus welchen seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet;" dagegen sagt er in ebendemselben: „Stillschweigend ist sie (die Erlaubniß zur Vornahme

der Trauung) dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen."

Ist also in der ausdrücklichen Delegation des Pfarrers in B. durch den Pfarrer in A. vielleicht eine stillschweigende Delegation des Cooperators in B. enthalten, in so ferne als die Delegation, wenn auch an den Pfarrer in B. gerichtet, doch eigentlich bestimmt war, die Erlaubniß zu geben, daß die Trauung in der Kirche zu B. geschehe, nicht gerade durch den Pfarrer in B.? Ich meine, ja; es sei hier der Cooperator oder überhaupt ein Priester, der mit Wissen und Willen des Pfarrers in der Kirche zu B. die Trauung der Brautleute, zu welcher der Pfarrer von A. eine Delegation an den Pfarrer in B. gerichtet hatte, vornahm, als vom Pfarrer stillschweigend delegirt anzusehen, also die Trauung und die Ehe für giltig zu halten. Der Pfarrer in A., kann man präsumiren, wollte die Delegation an den Pfarrer in B. nicht nur für seine Person gelten lassen, und nach Sanchez (Lib. III. Disp. 35. n. 20) „sufficit licentia tacita, quae habetur ex ratihabitione de praesenti" und auch (n. 21) „quando ratihabitio est de praeterito, quia adhuc verificatur, licentiam praecedere". Nur eine „licentia tacita ex ratihabitione de futuro, quia scilicet alienus sacerdos probabiliter credit, parochum ratihabiturum" sagt er (n. 17), „non est sufficiens, ut sit validum matrimonium." Eine solche, eigentlich nur vermuthete, scheint aber in unserem Falle nicht angenommen werden zu dürfen, sondern wäre dann vorhanden, wenn der Pfarrer in A. gar nicht gewußt hätte, daß die Brautleute in B. wollen getraut werden, die Brautleute aber, vielleicht da sie in Erfahrung brachten, der Herr Pfarrer in A. sei Montag in aller Frühe auf eine telegraphische Nachricht vom Tode seines Bruders in seine ferne Heimat abgereist und habe in der Eile ganz vergessen auf die für den anderen Tag in A. angesetzte Trauung, also betreff derselben gar keine Anordnung getroffen, giengen zum Pfarrer in B. und bitten ihn, daß sie in seiner Kirche getraut würden, was er auch gestattet in der Voraussetzung, daß der Pfarrer in B. es sicher gutheißen werde, wornach der Kooperator in B., der herkömmlich alle Trauungen vornimmt, ihre Eheerklärung entgegennimmt und die Ehe nach dem Rituale einsegnet. In diesem Falle müßte die Ehe als vor einem Priester, der eine Erlaubniß des zuständigen Pfarrers rein nur präsumirte, eingegangen, wohl für ungiltig erklärt werden, während sie in unserem Falle dagegen als giltig eingegangen anzusehen sein dürfte auf Grund einer licentia tacita. Uebrigens sei auch hier erinnert an die Bemerkung Kutschkers (das Eherecht der katholischen Kirche, Band 4, S. 469) zu § 48 d. A.

f. d. g. G.: „Diese Beschränkung des Special-Bevollmächtigten macht die Vorsicht wünschenswerth, jedesmal bei Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung an einen bestimmten Priester für alle Eventualitäten demselben das Recht der Subdelegation zugleich ausdrücklich zu übertragen."

St. Florian. Professor Albert Pucher.

IX. **(Legitimation durch die Gnade des Landesfürsten und Bedingungen zur Adoption.)** Es kann sich treffen, daß eine Legitimation per subsequens matrimonium unmöglich wird, z. B. weil die Kindesmutter im Wochenbette stirbt. In diesem Falle kann durch die Gnade des Landesfürsten geholfen werden. Nach Verordnung vom 29. Juni 1850 (Reichsgesetz-Blatt Nro. 257 § 6.) ist des Kindes Einwilligung, oder wenn dieses noch minderjährig ist, des obervormundschaftlichen Gerichtes Einwilligung erforderlich. Sodann ist, wenn das Kind großjährig ist, sogleich beim Gerichtshofe erster Instanz, hingegen, wenn das Kind noch unter Vormundschaft steht, beim k. k. Bezirksgerichte einzuschreiten, welches das Gesuch weiter vorlegt. In diesem Gesuche sind alle näheren Umstände genau anzugeben, welche einen richtigen Einblick in die Sachlage gewähren, sowie auch selbstverständlich die erforderlichen Matrikel-Auszüge beizulegen sind.

Folgender Fall wäre nach diesen Regeln zu behandeln: Rupert N., außerehelicher Sohn der Adelheid S., ist geboren am 2. September 1870, und ist die Mutter bald darnach gestorben. Der Vater des Kindes hat sich später wieder verehelicht, und will, mit Zustimmung seiner zweiten Gattin, die den Knaben liebgewonnen hat, das Kind Rupert als ehelich annehmen und behandeln. Es wäre demnach, da der Knabe noch minderjährig ist, die Angelegenheit bei der obervormundschaftlichen Behörde, dem zuständigen k. k. Bezirksgerichte, anhängig zu machen, und dessen Einwilligung anzusuchen, welches dieselbe auf Grund der Einwilligung des Vormundes ertheilt. Hierauf geht das Gesuch an das k. k. Kreisgericht und an die weiter competenten Behörden. Die Erledigung des Gesuches wird durch die k. k. Statthalterei an das bischöfl. Ordinariat vermittelt, des Inhaltes: daß Sr. k. k. Apostol. Majestät laut Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . ., mit allerhöchster Entschließung vom . . . allergnädigst zu gestatten geruht, daß der, von der ledigen N. N. am . . . in der Pfarre . . . . geborne, und am . . . daselbst auf den Namen Rupert getaufte Knabe mit den Rechtswirkungen der §§ 162 und 753 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches legitimirt, und als eheliches Kind des N. N. angesehen und behandelt wird. Zugleich wird Vorsorge getroffen, daß auf Grund des Requisitionsschreibens des k. k. Kreisgerichtes die Legiti-

mationsvorschreibung des genannten Kindes in der betreffenden Taufmatrik vollzogen, und der Vollzug unter Rückschluß der Communicate an die k. k. Statthalterei mitgetheilt werde. Demnach wäre in der pfarrlichen Taufmatrik bei dem am 2. Sept. 1870 gebornen, unehelichen Kinde Rupert der Adelheid S. Folgendes einzutragen:

„Laut der durch Consistorial-Erlaß vom . . . . intimirten Note der k. k. nied. (ober)-österr. Statthalterei vom . . . haben Se. k. k. apostol. Majestät, laut Mittheilung des k. k. Justiz-Ministeriums vom . . . mit Allerhöchster Entschließung vom . . . zu gestatten geruht, daß dieser Knabe mit den Rechtswirkungen der §§ 162 und 753, des A. b. G legitimirt, und als eheliches Kind des aus B. in der Pfarre T. gebürtigen, und am . . . . mit K. F. ehelich getrauten Anton W. angesehen und behandelt werde."

Ueber die vollzogene Legitimationsvormerkung ist sodann ein doppelter, wortgetreuer Matrik-Extract unverzüglich an das bischöfliche Consistorium einzusenden, von welchem ein Exemplar bei dem Consistorial-Duplicat hinterlegt und das andere an die k. k. Statthalterei übermittelt werden wird. Selbstverständlich wäre für den Fall, daß ein Taufschein des betreffenden Kindes auszufertigen ist, auch in dem Taufscheine die durch die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät erfolgte Legitimation in gehöriger Weise anzuführen.

Sollten der Legitimation unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, z. B. wenn eine ledige Kindesmutter einen Mann ehelicht, welcher nicht der leibliche Vater eines schon lebenden Kindes seiner angetrauten Gattin ist; so wäre in dem Falle, daß er dieses Kind für erbsberechtigt anerkennen will, — die Adoption oder gesetzliche Annahme an Kindesstatt ein Auskunftsmittel, um seine Absicht zu erreichen. Nur müßten die vom Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sein, welche die Adoption möglich machen. Nur solche Wahleltern, die keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; sie müssen das fünfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; das Wahlkind muß wenigstens um achtzehn Jahre jünger sein, als seine Wahleltern. Das Wahlkind mag minderjährig oder großjährig sein, so wird die Einwilligung seines noch lebenden Vaters, und in dessen Ermanglung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes erfordert. Die Wahlkinder bekommen den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter; sie behalten aber auch zugleich ihren vorigen Familiennamen. Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde finden die gleichen Rechte statt, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern. Das Wahlkind verliert auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht. (Siehe Allg. b. Gesb. §§ 179—186.)

Opponitz. Pfarrer M. Geppl.

X. **(In dubiis libertas.)** Wir haben im 3. Heft des Jahrgangs 1880 pag. 543 ff. einen Fall besprochen, wo der Beichtvater verpflichtet war dem Pönitenten die Absolution zu ertheilen, obwohl dieser in einer praktisch sehr wichtigen Frage einer anderen Ansicht huldigte als der Beichtvater. Der Beichtvater ist eben nicht judex opinionum, sondern nur judex dispositionis seines Beichtkindes, und kann dieses nicht zwingen seine Meinung aufzugeben, falls dieselbe wahrhaft probabel ist. Es ist auch in diesem Fall wohl zu beherzigen die Mahnung des Papstes Benedict XIV.: „ne videlicet tamquam definitum ab Ecclesia proponatur, quod nondum definitum est, et ne illiberaliter traducantur propositiones, super quibus sancta Sedes nondum judicium protulit", (Vid. Müller, Introd. § 6.). Zur Illustration berichten wir nach Scavini (Theol. moral. t. 3. n. 531. Edit. Mediol. 1865) einen interessanten Vorfall aus dem Leben des heil. Alphons. Bei der Vacanz einer Pfarrei befand sich unter den Bewerbern der Priester Deodatus, den die Examinatoren nach Prüfung der schriftlichen Arbeiten vom Examen ausschlossen, weil er Auctoren folgte, die ein anderes moralisches System vertraten, als der h. Bischof. Der Heilige las die Arbeit und fragte erstaunt über die Zurücksetzung der Examinatoren: „Wie? die Auctoren, denen er folgt, sind classisch und approbirt." Auf die Antwort, daß sie mit seiner Moral nicht in Einklang ständen, entgegnete der Heilige: „Ich bin nicht der Mann, der Gesetze macht; wo es sich aber um Meinungen handelt, welche die Kirche nicht verworfen hat, ist jeder berechtigt, seine Ansicht zu vertheidigen." — Und Deodatus ward zum Pfarrer ernannt.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XI. **(Requiem am Feste des hl. Joseph.)** Bekanntlich ist das Fest des hl. Joseph, wie das der unbefleckten Empfängniß ein festum duplex I. classis. Es frägt sich nun, ob diese Feste hiemit auch zu jenen gehören, an welchen ein feierliches Requiem praesente cadavere nicht stattfinden darf? Die Antwort der Ritencongregation vom 29. December 1884 besagt, daß es nicht gestattet sei. Wir möchten aber doch die Bemerkung beifügen, daß diese Entscheidung, welche auch bereits den 7. Febr. 1874 über das St. Joseph-Fest gegeben worden, vielleicht bezüglich eben des St. Josephsfestes nur so zu verstehen sei, daß es unerlaubt ist, dort, wo die äußere Solennität noch besteht (pro foro), ein solches Requiem abzuhalten, während die Trauerfeier in andern Ländern durch diese Entscheidung wohl nicht getroffen wird. Dafür spricht wenigstens die Analogie des Festes des hl. Johannes des Täufers, bezüglich dessen freilich auch ein ähnliches Verbot den 7. September 1816 erflossen ist, aber unter der ziemlich deutlich erkennbaren Voraussetzung, daß es

sich um eine äußere Solennität handelt, was wohl beim Feste de Immaculata, nicht aber beim St. Josephfeste der Fall ist. (Cf. De Herdt: Sacrae Lit. Praxis t. I, n. 56.)

Linz. Professor Dr. Ph. Kohout.

XII. **(Eine zweifelhafte Bigamie.)** Cosmas hat in Paris mit Magdalena unter Vorspiegelung sie zu heiraten ein unerlaubtes Verhältniß und geht mit ihr auf dringendes Zureden ihrer Verwandten wirklich auch Sponsalien ein. In der That war er aber schon verheiratet und hatte seine Frau in Trient zurückgelassen, die jedoch nach Abschluß obiger Sponsalien starb. Ohne von diesem Tode etwas Gewisses zu wissen, verschaffte sich Cosmas einen falschen Ledigschein und schloß mit Magdalena die Ehe, verließ sie aber bald wieder und gieng in die Fremde. Indeß erfuhr Magdalena, daß Cosmas ohnehin in Trient eine Gattin habe, und da sie lange Zeit von ihm nichts mehr hörte, vielmehr durch einen einzigen Augenzeugen, aber aus mehrfachen Conjecturen seinen Tod annehmen zu müssen glaubte, so suchte sie sich, in der Meinung, ihre Ehe mit Cosmas sei ja ungiltig, einen neuen Bräutigam.

Es frägt sich nun I°: Welche Gewißheit vom Tode der Ehehälfte muß man haben, um nach kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen eine neue Ehe schließen zu können und dürfen?

II°: War die Ehe des Cosmas mit Magdalena giltig?

III°: Würde die Ehe der Magdalena mit dem neuen Bräutigam giltig sein?

Diese Fragen, welche Gegenstand einer Pastoral-Conferenz in Trient gewesen, wurden folgendermassen gelöst:

Ad I. Um eine zweite Ehe giltig eingehen zu können, wird mindestens, wenn der Tod des einen Ehegatten nicht evident bewiesen ist, eine moralische Gewißheit über denselben erfordert. Die Constatirung dieser moralischen Gewißheit aber hängt nicht vom Urtheile des Einzelnen ab, sondern wegen der Wichtigkeit der Sache von der Erklärung der competenten Behörde. Und auch da ist nach der Mahnung des apostolischen Stuhles eine politische Todeserklärung nicht immer hinreichend, um eine zweite Ehe zuzulassen, weil eine derartige Erklärung im Sinne mehrerer bürgerlicher Gesetzgebungen nicht die Gewißheit, sondern nur die Wahrscheinlichkeit des Todes darthut. Auch im neuesten österreichischen Gesetze vom 16. Februar 1883 wird der Unterschied zwischen der reinen Todeserklärung und der Lösung des Ehebandes in Folge derselben festgehalten. Im letzteren Falle werden größere Cautelen verlangt; da muß auch ein defensor matrimonii aufgestellt werden, welcher gegen das erstrichterliche Erkenntniß auf Lösung des Ehebandes an die zweite höhere Instanz appelliren muß. Daher verdient dieses Gesetz, wie

Aichner sehr gut (edit. V. § 201, n. 9) bemerkt, die Aufmerksamkeit des kirchlichen Richters. Der Pfarrer hat also gegebenen Falles die neueste Instruction Congr. s. Officii und in Oesterreich das genannte Gesetz zu beachten, widrigenfalls derartige Ehen unerlaubt geschlossen würden. Bürgerlich wären sie bei uns (C. c. §. 62) mit Hintansetzung der gesetzlichen Todeserklärung sogar ungiltig; kirchlich aber nur unerlaubt, wofern der eine Gatte, dessen Tod zweifelhaft war, zur Zeit des zweiten Eheabschlusses wirklich schon gestorben war. Auf keine Weise aber dürfte eine solche Ehe bis zur gänzlichen Beseitigung des Zweifels vollzogen werden.

Ad II. Kirchenrechtlich war die Ehe des Cosmas mit der Magdalena giltig, wenn nicht vielleicht das Hinderniß der Furcht von Seite der Braut bestand, was sich aber aus dem Wortlaute des casus nicht feststellen läßt. Es war ja sonst kein Hinderniß vorhanden. Der Ehebruch konnte keines bilden, weil er nicht beiderseits formell war, da Magdalena davon nichts wußte; auch nicht das Eheband (ligamen), weil ja thatsächlich die Frau des Cosmas schon gestorben war; auch nicht defectus consensus, weil ja im gegebenen Falle die Giltigkeit desselben sich noch vertheidigen ließe (Cf. Gury II. n. 791). Aehnlich verhält sich die Sache in Bezug auf das bürgerlich-österreichische Recht.

Ad III. Die zweite Ehe der Magdalena wäre für giltig anzusehen, wenn die Beschaffenheit des Zeugen und die übrigen Conjecturen derart sind, daß sie eine moralische Gewißheit vom Tode des Cosmas begründen können. In Wirklichkeit muß man jedoch die Todeserklärung auf gesetzlichem Wege — wie ad I gesagt worden — zu Stande bringen. Zur vollen Herstellung eines Beweises ist zwar das Zeugniß eines einzigen Zeugen nach dem Gesetze nicht hinreichend, jedoch auch nicht ganz ohne Belang, besonders wenn äußere Behelfe es stützen. Ja es gibt Fälle, wo sogar ohne irgend welchen Zeugen aus bloßen Conjecturen und äußeren Umständen die moralische Gewißheit eines Todesfalles festgestellt werden kann, freilich geht das schwer, aber es kann geschehen von der competenten Behörde. Selbstverständlich hat in solchen schwierigen Fällen der Pfarrer jedesmal das Ordinariat zu verständigen und nach dessen Weisungen zu handeln.

XIII. **(Wachsweihe extra ecclesiam.)** Die Magd Cornelia wurde nach St. Florian geschickt mit dem Auftrage, dort sogenannte Florianikerzlein zu kaufen, die während der Gewitter zu Ehren des Feuerpatrones angezündet werden. Cornelia kauft dort für sich einen Wachsstock und nach Auftrag ihres Dienstherrn die gewünschten Florianikerzlein. Zu Hause fragt der Herr, ob sie die Kerzlein auch habe weihen lassen; sie antwortet: nein; der Wachszieher habe

versichert, daß er all sein Wachs durch einen Priester in seinem Hause und die Florianikerzlein insbesondere in der Sakristei in St. Florian habe weihen lassen. Diese Antwort befriedigt aber keineswegs den Herrn der Cornelia; er meint vielmehr, es sei überhaupt nicht erlaubt, geweihtes Wachs zu verkaufen. Er nimmt die Kerzlein sammt dem Wachsstock, geht in den Pfarrhof, erzählt dem Herrn Cooperator den ganzen Hergang der Sache, schließlich die Bitte anfügend, der Herr Cooperator möge Wachsstock und Kerzlein weihen. Seien Sie beruhigt, erwiderte dieser; ist die Angabe des Wachszieh*ers* wahr — und das kann ich Sie versichern, ich weiß dieß aus Erfahrung, — dann besteht über die Weihe nicht der mindeste Zweifel, sowohl die Kerzlein als der Wachsstock sind und bleiben geweiht.

Nun fragen wir: ist diese Entscheidung richtig? Ist es 1. nicht Simonie, geweihtes Wachs zu verkaufen? 2. Darf das Wachs auch im Hause geweiht werden? 3. Nach welchem Formular muß die Weihe vorgenommen werden, falls sie erlaubt ist, und endlich 4. Darf alles im Wachszieherladen vorhandene Wachs geweiht werden? Ist also auch der fragliche Wachsstock geweiht?

1. Die Simonie wird definirt als: studiosa voluntas vendendi aut emendi pretio temporali aliquid spirituale aut spirituali inseparabiliter i. e. concomitanter intrinsece adnexum, vel adnexum consequenter. Es ist also nicht Simonie, eine Sache zu verkaufen, die schon verkäuflich war, ehe sie mit einem geistlichen Gute verbunden wurde, wenn nur wegen der Weihe kein höherer Preis gefordert wird, oder, wie Gury sagt (288, II): licet dare pro pretio temporali adnexum spirituali antecedenter et concomitanter extrinsece, modo pretium ratione spiritualis adnexi non augeatur. Und als Beispiel führt Müller Theol. mor. Lib. II. T. II. § 79 n. 7 eigens geweihtes Wachs an und Gury § 294 res. 2 sagt: non committit simoniam, qui vendit ceram benedictam, rosaria, vel numismata, quibus adnexae sunt indulgentiae . . . quia haec non venduntur ratione rei sacrae sed ratione pretii rei temporalis adnexae; secus tamen, si propter rem ipsam sacram majori pretio venderentur. Ist aber mit einem geweihten Gegenstand, z. B. Crucifix, Rosenkranz, Medaille ein Ablaß verbunden, so geht der Ablaß verloren, wenn auch die Weihe bleibt. Vide Schneider, Abläße, II. Th., IV. Abschnitt, wo es heißt: auch können gesegnete Gegenstände, nachdem sie den Segen und Ablaß erhalten haben, nicht mehr verkauft werden (Decret v. 5. Juni 1721). Somit können die Kaufleute Crucifixe u. dgl. nicht mit Abläßen versehen lassen und dann verkaufen, selbst wenn dieses nur zu dem ganz gleichen Preise geschähe. Es ist also erlaubt, geweihtes Wachs, dummodo ratione factae benedictionis

pretium non augeatur, zu verkaufen und folglich dasselbe und in unserem speciellen Falle die sogenannten Florianikerzlein in großen Quantitäten vorher zur Weihe in die Kirche zu bringen.

2. Das Wachs darf auch im Hause geweiht werden. Es gibt Benedictionen, die nur feierlich in der Kirche vorgenommen werden dürfen e. g. benedictio cinerum, palmarum, fontis baptismalis, und es gibt solche, die überall privatim vorgenommen werden dürfen, wie die der Rosenkränze, Medaillen u. s. w. Die feierliche Wachsweihe am Lichtmeßtage ist aber ein Bestandtheil des liturgischen Gottesdienstes an jenem Tage (daher der Name Lichtmeß) und darf deßhalb außer der Kirche nicht stattfinden. Hingegen ist die einfache Weihe des Wachses nicht höher, als etwa die der Rosenkränze und darf deshalb auch privatim, also im Hause, außer der Kirche vorgenommen werden.

3. Die Weihe im Hause muß vorgenommen werden nach dem Formulare: benedictio candelarum extra diem Purificationis B. M. V. (vide: Manuale ritualis romani pag. 171.) Aus dem sub. 2 angeführten Grunde mußte dieses Formular auch genommen werden, wenn die Weihe am Lichtmeßtage im Hause stattfände.

4. Es darf alles im Wachszieherladen vorhandene Wachs geweiht werden, d. h. der Priester hat die Intention, zu weihen, was weihbar ist. Denn es handelt sich um eine Benedictio rerum, die zum Gebrauche der Gläubigen gehören und hiebei kann die bloße Möglichkeit eines Mißbrauches die Weihe nicht verbieten, sonst müßte man auch in der Kirche zuerst untersuchen, ob nicht Personen verdächtig sind, ihre geweihten Sachen zu mißbrauchen. Und würde etwa solches Wachs an Akatholiken verkauft, so wäre das noch kein Mißbrauch an sich. (Vide: Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg Nr. 4, 1884.) Somit ist in unserem Falle auch die Weihe des Wachsstockes der Cornelia über alle Zweifel erhaben. Damit wollen wir aber einer solchen Praxis keineswegs das Wort geredet haben.

y. z.

XIV. **(Liturgischer Gesang nach einer neueren Entscheidung der Ritencongregation.)** Eine auch für unsere Gegenden nicht unwichtige Anfrage des Bischofes von Luçon (Vendée) an die Ritencongregation beschäftigt sich mit der dortigen fast in der ganzen Diöcese bestehenden Gewohnheit, jene Aemter, die an Wochentagen von den Gläubigen gewünscht werden, bedeutend abzukürzen, indem das Gloria sammt Graduale, resp. Tractus oder Sequenz und vorkommenden Falles auch das Credo im Gesange des Chores einfach ausgelassen wird. Ein einziger Sänger (!) könnte nämlich sehr schwer das alles bewältigen und auch das Volk hätte an Wochen-

tagen kaum die Geduld, so lange zu warten. Wie nicht anders zu erwarten, hat auch in diesem Falle wieder die hl. Ritencongregation die Uebereinstimmung des Chorgesanges mit den hl. Ceremonien nach den liturgischen Vorschriften eingeschärft, indem sie zur Antwort gab: Consuetudo, de qua in casu, velut abusus prorsus eliminanda est. 29. Dec. 1884.

Damit sind selbstverständlich auch die in unseren Gegenden vorkommenden „halben" Aemter (besonders Rorateämter), in welchen gerade beim wichtigsten Theile der hl. Liturgie, nach der Wandlung der Chorgesang verstummt und dem Volksgesange Platz macht, verurtheilt. Unsere Sitte scheint allerdings weniger dem in obiger Anfrage bezeichneten Mangel an Kräften oder Ueberdruß des Volkes als vielmehr der Absicht zu entspringen, auch dem Volke einen Antheil am Gesange zu gönnen, welche an sich nicht tadelnswerthe Rücksicht aber doch der liturgischen Ordnung keinen Eintrag machen darf. Das Graduale anlangend, so wird dieses in unsern Kirchen besonders selten gehört, obschon es nach Vorschrift ebenfalls zu singen wäre. Uebrigens ist bei obiger Antwort zu beachten, daß das prorsus eliminanda nicht immer sogleich ohne Berücksichtigung der Umstände oder auch vom einzelnen Priester auszugehen hat. Manches läßt sich indeß auch ohne Aufsehen schnell verbessern, und kostet nur ein herzliches: „Ich will."

Linz. Professor Dr. Ph. Kohout.

XV. **(Ob ein Diacon irregulär wird, wenn er ohne Erlaubniß des eigentlichen Seelsorgers und** extra casum necessitatis **die hochheilige Eucharistie den Gläubigen spendet und nach der Spendung den Segen ertheilt?)** Absolut gesprochen ist der parochus proprius in erster Linie der befugte Ausspender der hl. Communion an die Parochianen und nach ihm sind es die in der Pfarre zur Mitarbeit angestellten Priester. Von den Priestern überhaupt gilt excipiendis exceptis das Axiom: qui potestatem habent conficiendi SS. Sacramenti, habent etiam potestatem administrandae SS. Eucharistiae.

Die Macht resp. Pflicht der Diacone wird im Pontificale Romanum mit den Worten bezeichnet: Diaconum oportet ministrare ad altare, (baptizare et praedicare).

Den Diaconen obliegt also der Altardienst, unter welchem die Canonisten verstehen: 1. Die Assistenz bei der Feier der heiligen Geheimnisse (assistere debent Episcopo et Sacerdoti celebranti,) und 2. das Tragen (auch das Exponiren und Reponiren) des Ciboriums und der Monstranze cum SS. Eucharistia außer der hl. Messe und zwar als Stellvertreter des Priesters. Von einer Ausspendung der hl. Communion an die Gläubigen, welche dieselbe

begehren, ist keine Rede, es wäre denn, daß wir durch Interpretation das ministerium ad altare auch auf die distributio SS. Eucharistiae ausdehnten. Und diese Interpretation ist unter gewissen Bedingungen zulässig. Wenn wir die Praxis der Kirche in den ersten christlichen Jahrhunderten zu Rathe ziehen, so finden wir die Diacone als coadministratores sacerdotum bei der Ausspendung der hl. Communion an die Gläubigen. Diacone sind es, welche propter penuriam sacerdotum die hochheilige Eucharistie unter der Gestalt des Weines an die Gläubigen spendeten, während der Priester denselben Gläubigen die hl. Communion unter der Gestalt des Brotes ertheilte, solange nämlich die hh. Communion unter beiden Gestalten gereicht wurde. Der Grund, warum die Priester die Mithilfe der Diacone in Anspruch nahmen, ist klar: weil die distributio SS. Eucharistiae unter beiden Gestalten, nur von einem Minister vorgenommen, mit großen Schwierigkeiten verbunden war (administratio SS. Eucharistiae sub utraque specie ab uno presbytero nonnisi incommode fieri poterat). Sobald aber die Communion der Laien unter beiden Gestalten kirchlich verboten war und der Priestermangel aufhörte, wurden die Diacone nur sehr selten mehr et nonnisi exigente necessitate zur Ausspendung der hh. Communion herbeigezogen. (De Camillis Inst. J. C. pars 2. de ministris Eucharistiae.)

Eine präcise Verordnung bezüglich der Ausspendung der hh. Eucharistie an die Gläubigen unter einer Gestalt gab die 4. Synode von Carthago im can. 38. In diesem Canon wird den Diaconen die potestas distribuendae Eucharistiae genommen, tantummodo ob copiam sacerdotum, quos magis decet magnum hoc ministerium. Dieselbe Synode gestattete jedoch den Diaconen die Spendung der hh. Communion an die Gläubigen „ut ministris extraordinariis ex commissione Episcopi vel Sacerdotis et in casu necessitatis. Also diese Synode erlaubt den Diaconen die administratio des hh. Sacramentes als außerordentlichen Ministern, wenn ihnen diese von den Oberen befohlen wird und wenn ein Nothfall vorhanden ist. Eine jussio und ein Nothfall ist demnach erforderlich. Die Synode spricht nicht disjunctiv: entweder auf Befehl des Oberen, oder im Falle der Nothwendigkeit. Daß die Kirche in Betreff dieser Bedingung, jussio und necessitas, sich gleich geblieben ist, ersehen wir auch aus dem gratianischen Decrete, pars I. distinctio 93, can. 15; derselbe lautet: „Non oportet diaconum panem dare i. e. aliis porrigere. In der Glosse zu diesem Canon heißt es jedoch: sine licentia sacerdotis. Und im Canon 17. derselben Distinctio wird gesagt: Praesente presbytero diaconus Eucharistiam corporis Christi — si necessitas cogit — jussus eroget.

Aus diesen Verordnungen wurde für die Praxis der Grundsatz festgehalten:

Die Diacone sind für gewöhnlich nicht berechtiget, die hl. Communion den Gläubigen auszuspenden. Als ministri extraordinarii dürfen sie aber die hh. Eucharistie den Communicanten administriren: ex commissione, (licentia, jussu) sacerdotis et urgente necessitate. Als urgens necessitas wird demonstrativ (nicht taxativ) bezeichnet die rechtmäßige Abwesenheit (dienstliche Verhinderung der berechtigten Priester) in den Fällen, in welchen Gläubige die hh. Communion empfangen wollen. Nur unter dieser Voraussetzung gilt der Diacon als minister extraordinarius und kann als solcher erlaubter Weise die hl. Communion spenden.

Wenn er ohne diese Voraussetzung als minister extraordinarius sich gerirt, so handelt er unerlaubt. Wird er deswegen auch irregulär?

Manche Theologen behaupten es. Nach der Bestimmung des canonischen Rechtes: qui officium ordinis, quem non habet, exercere praesumit, in irregularitatem incidit (lib. V. tit. 28 cap. 1. u. 2. in Decretalibus) kommen sie zu dem Schlusse: auch der Diacon, der praeter necessitatem et absque jussu Superioris die hh. Communion administrirt, werde irregulär. (La Croix, Laymann, Sporer)

Andere sagen, er werde nicht irregulär. Denn die 4. Synode von Carthago, obwohl sie den Diaconen diese potestas genommen, und ihnen die Berechtigung der Ausspendung nur in Nothfällen gegeben hat, sagt nichts von einer Strafe, der sie bei Nichtbeachtung des Canon 38. verfallen. Ferners lautet eine Bedingung zum Verfalle der Irregularität: ut ministret in ordine, quem nec quoad substantiam valide suscepit. Der hl. Thomas von Aquin sagt aber: Ministerium dispensandi Eucharistiam non esse omnino alienum ab ordine diaconali, imo in ipso ordine, si non actum, saltem potentiam ad idem ministerium includit. Hat also ein Diacon den Ordo giltig empfangen, so kann man nicht sagen, er werde irregulär in Folge der Ausspendung der hl. Communion, außer einem Nothfalle, da er hiezu kraft der Weihe wenn auch nicht in actu, so doch in potentia berechtiget ist. — Ueberdieß läßt sich kein Canon finden, welcher die Diacone, wenn sie extra casum necessitatis die hl. Eucharistie spenden, ausdrücklich irregulär erklärt.

Aber die Congregatio Concilii hat doch am 6. August des Jahres 1825 einem Diacon die Dispensatio ab irregularitate ad cautelam ertheilt, welcher praeter casum necessitatis die hl. Communion an Gläubige ausspendete. Wenn wir jedoch diesen Fall näher untersuchen, so scheint uns, daß die Dispens nicht so sehr wegen unerlaubter Ausspendung der hl. Eucharistie gegeben wurde, sondern aus einem anderen Grunde. Wir geben die species facti kurz an:

Ein an der Pfarr- und Collegiatkirche zu N. angestellter Diacon spendete auf Geheiß eines Canonicus (zugleich Oeconomen des Collegiates) bona fide die hl. Communion. Er glaubte sich zu diesem Dienste um so eher berechtiget, da der betreffende Canonicus unpäßlich war. Dessenungeachtet erhielt er für diesen Liebesdienst von dem zweiten Oeconomen und von seinem Magister eine Rüge, weil ohnehin zwei Priester zur selben Zeit unbeschäftigt in der Kirche waren. Die Rüge half nichts; denn etwas später und zwar an demselben Morgen that er es wieder. Als sein Superior von dieser Sache hörte, gab er ihm auch einen strengen Verweis. Der Diacon wurde nunmehr unruhig und dachte an das canonische Verbot, genannt Irregularität. Seine Scrupel ließen nicht nach und daher entschloß er sich, die S. C. C. um Absolution und Dispensation von der Irregularität in einem Gesuche zu bitten. Die Congregation wandte sich an den Diöcesanbischof ad informationem. Dieser ließ den Fall untersuchen und das Ergebniß dieser Untersuchung theilte er der S. C. C. mit und empfahl zugleich den Diacon der Indulgenz in dieser Sache.

Diese species facti wurde in der S. C. C. discutirt. Das Resultat war: Es handle sich in diesem Falle um dubium juris; der Diacon habe zwar auf Befehl eines Priesters die hl. Communion administrirt, jedoch praeter casum necessitatis, da ja zwei Priester zu haben gewesen wären. Da ferners unter den Theologen in Betreff der Irregularität die Meinung theils pro, theils contra laute, sei caute vorzugehen „praesertim cum dubitandum sit, ne Orator diaconus praeter Eucharistiam benedictionem quoque (de qua tam ipse, tam Episcopus silet), fidelibus sit impertitus, atque ita reapse in irregularitatem inciderit.

Was ergibt sich aus diesem Satze? Der Diacon hat durch den ordo diaconalis die potestas benedicendi auch nicht in potentia erhalten. Weder in dem Bittgesuche des Diacons, noch in dem Votum des Diöcesanbischofes geschieht dieser Eventualität, (daß er nämlich auch den Segen gegeben habe) Erwähnung. Daher die Entscheidung: „Peractis per octo dies spiritualibus exercitiis in aliqua religiosa domo ab Episcopo designanda, pro gratia absolutionis et dispensationis ad cautelam. Idem Episcopus etiam Oeconomum canonicum praevia opportuna monitione per decem dies spiritualibus exercitiis vacare compellat.

Also der Diacon wurde ad cautelam dispensirt und wurde zur Buße auf achttägige Exercitien verurtheilt und der unpäßliche Oeconom wegen seines schlechten Befehles auf zehntägige Exercitien angewiesen.

Die S. C. C. scheint bei dieser Entscheidung das Hauptgewicht auf das eventuelle Segengeben des Diacons gelegt zu haben, daß

sie aber auch die Ausspendung der Eucharistie unter den dargelegten Umständen als unerlaubt erachtete, ersehen wir aus der Buße, welche sie dem Oeconomen in Aussicht gestellt hat.

St. Pölten. Professor Dr. Johann Fasching.

XVI. **(Welche sind die Leviticinischen verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade und welche davon sind kirchlich dispensabel?)** Das Concil. Trid. enthält sess. XXIV. de sacram. matr. can. 3. Folgendes: „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum; nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit."

Es frägt sich nun, welches sind diese im Buche Leviticus (18, 6—18; 20, 11. 12. 14. 17—21) aufgestellten verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade und welche sind kirchlich dispensabel?

1. Die Reihe der verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade ist nachstehende:

A. Verwandtschaftsgrade:

I. gradus consang. lineae rectae: keine Ehe mit der Mutter 18, 7.

II. gradus consang. lineae rectae: keine Ehe mit der Tochter des Sohnes oder der Tochter (Enkelin). 18, 10.

I. gradus consang. lin. transv. aequal.: keine Ehe mit der Schwester, Halbschwester, Stiefschwester. 18, 9. 11; 20, 17.

II. gradus consang. lin. transv. in aeq. tang. prim.: keine Ehe mit des Vaters oder der Mutter Schwester (Tante). 18, 12. 13; 20, 19.

B. Schwägerschaftsgrade:

I grad. affin. lin. rectae: keine Ehe mit der Stiefmutter. 18, 8. 20, 11; keine Ehe mit des Weibes Tochter (Stieftochter) 18, 17; keine Ehe mit der Schwiegertochter 18, 15; 20, 12; keine Ehe mit der Schwiegermutter. 20, 14.

II. grad. affin lin. rectae: keine Ehe mit der Tochter des Sohnes oder der Tochter vom Weibe (Stiefenkelin). 18, 17.

I. grad. affin. lin. transv aequal.: keine Ehe mit des Weibes Schwester 18, 18; keine Ehe mit des Bruders Weib (Schwägerin) 18, 16; 20, 21. — ausgenommen war der Fall, wenn der Bruder keine Kinder gezeugt, dann fand die sogenannte Leviratsehe statt. Deut. 25, 5—10; Levir heißt des Mannes Bruder.

II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim.: keine Ehe mit dem Weibe des Bruders vom Vater 18, 14; 20, 20; keine Ehe mit dem Weibe des Bruders von der Mutter 20, 20.

2. Dispens kann ertheilen und ertheilt die Kirche im II. grad. consang. lin. transv. in aequal. tang. prim.; im I. grad. affin. lin. transv. aequal.; im II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim. Dispens kann ertheilen, ertheilt aber nicht die Kirche im I. grad. affin. lin. rectae.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

XVII. **(Ist eine vor dem Civilbeamten geschlossene Mischehe eine kirchlich giltige Ehe?)** Keineswegs. Man kann zunächst wohl unterscheiden, ob eine solche Mischehe an einem Orte geschlossen wird, wo die Tridentinische Form (Sess. XXIV. c. Tametsi) in Rechtskraft besteht oder nicht. Handelt es sich um einen Ort, wo jene Form gilt, so ist die Civilehe gewiß keine kirchlich giltige Ehe propter impedimentum clandestinitatis. Siehe Aichner S. 523. Aber auch dort, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist, darf man die Giltigkeit einer solchen Ehe nicht sofort behaupten. Aichner, der dieselbe Frage stellt (Comp. jur. eccl. edit. V. p. 632, n. 28.) und in diesem Falle an und für sich für die Giltigkeit spricht, fügt doch wiederum eine Beschränkung hinzu, indem er sagt: Vera responsio est, ipsa (matrimonia) esse valida in dictis locis, nisi constet contrahentes intendere voluisse per contractionem coram magistratu civili solummodo ceremoniam civilem peragere et postea coram parocho proprio matrimonium ecclesiasticum perficere. Nam hoc probato, nullum esset matrimonium civile. Sie ist also ungiltig, wenn die Contrahenten bei der weltlichen Obrigkeit nur den Civilact setzen wollten. Wie aber, wenn sie überhaupt nur einen Civilact setzen wollten, ohne an einen sacramentalen Contract zu denken? Hat ein derartiger Civilcontract die Natur einer vortridentinischen clandestinen Ehe? Wir möchten es bezweifeln, jedenfalls aber in concreten Fällen weder pro noch contra entscheiden, sondern dafürhalten, ejusmodi casus arduos ad Pontificem esse deferendos.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

XVIII. **(Die Weihe des Taufwassers)**[1] soll am Charsamstag und am Pfingstsamstag nach dem Ritus stattfinden, welchen das Meßbuch vorzeichnet. Diese Tage sind nicht facultativ, sondern obligatorisch, und zwar in zweifacher Hinsicht: 1. insoferne der Ritus, wie er im Missal vorgeschrieben ist, ausschließlich an diesen beiden

[1]) Vgl. Quartalschrift 1881, S. 323 und 560.

Tagen vorgenommen werden kann; und 2. insofern in jeder Kirche, welche einen Taufbrunnen besitzt, die Weihe desselben an diesen beiden Tagen vorgenommen werden muß. Es ist nicht statthaft, die Weihe des Taufbrunnens, welche an den beiden Tagen etwa unmöglich war, an einem anderen Tage nach dem im Missal vorgezeichneten Ritus nachzuholen; ebenso ist es unstatthaft, das am Charsamstag geweihte Taufwasser das ganze Jahr hindurch bis zum nächstfolgenden Charsamstag zu gebrauchen; dasselbe muß vielmehr am Pfingstsamstag durch neu geweihtes ersetzt werden, so daß das am Charsamstag geweihte Taufwasser nur bis zum folgenden Pfingstsamstag, und das am Pfingstsamstag geweihte bis zum Charsamstag des folgenden Jahres erlaubte Materie ist.

Ist aber das an den vorgeschriebenen Tagen geweihte Wasser verdorben oder aus dem Behälter ausgeronnen oder sonst irgendwie abhanden gekommen, so soll nach der Vorschrift des römischen Rituales (2, 1, 6) neues Taufwasser geweiht werden. Die zu dieser Weihe vorgesehene Formel, welche auch anzuwenden ist, wenn an den beiden bestimmten Tagen die Taufwasserweihe nicht vollzogen werden könnte, findet sich im römischen Ritual am Schlusse des die Taufe behandelnden Titels (Tit. 2, cap. 7). Dieselbe ist aus der im Missal enthaltenen Weihe durch Kürzung und textliche Aenderungen erwachsen; an die Stelle der dem Char- und Pfingstsamstag charakteristisch eigenen Eintauchung der Osterkerze und der dieselbe begleitenden Worte ist eine, dem Ritus des Missals fremde Incensation, wobei nichts gesprochen wird, getreten.

Trier. Professor Carl Schrod.

XIX. **(Interessante revalidatio matrimonii.)** Die katholische N., wohnhaft in K. auf der linken Rheinseite, heirathete ohne eingeholte Dispens den protestantischen Bruder E. ihres verstorbenen Mannes. Die Trauung fand blos vor dem protestantischen Minister in R. auf der rechten Rheinseite statt, und hatte also die Ehe, da sie vor Erlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom Jahre 1875 abgeschlossen worden war, bürgerliche Geltung N. wurde in Folge dessen an ihrem Wohnorte K. von den Sacramenten ausgeschlossen, gieng jedoch jedes Jahr zu Ostern nach M., wo sie nach ihrer Behauptung anstandslos zugelassen wurde. Nachdem N. jahrelang in diesem Verhältnisse gelebt und ihrem zuständigen Pfarrer dadurch den größten Kummer bereitet hatte, ohne daß sich ihm ein Mittel geboten hätte, dem unsittlichen Leben derselben ein Ende zu bereiten, sah N. selbst ein, daß sie auf regelrechtem Wege für ihr Gewissen sorgen müsse. Sie gieng an ihrem Wohnorte zur Beicht und zur hl. Communion, ohne von dem Pfarrverwalter erkannt zu werden; der Pfarrer war unterdessen gestorben,

aber der Pfarrverwalter war genau über die Verhältnisse unterrichtet. Nachdem er erfahren, daß N. öffentlich ihrer österlichen Pflicht in K. nachgekommen, ließ er sie zu sich bescheiden, worauf sie sich zu allem bereit erklärte, um ihr Gewissen in Ordnung zu bringen. — Hätte die protestantische Trauung resp. das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit allein vorgelegen, so wäre die Ehe ohne Frage giltig gewesen, da die Declaratio Benedictina auf die mittelrheinischen Diöcesen ausgedehnt ist. Sie brauchte dann nur Reue über ihren Schritt zu erklären und mit ihrem putativen Mann die erforderlichen Versprechungen zu geben, dann war alles in Ordnung. Allein, da zu der Religionsverschiedenheit noch die Verschwägerung im 1. Grade kam, so war die Ehe ungültig. Wäre das 2. Ehehinderniß geheim gewesen, so hätte nach eingeholter Dispens die Consens-Erneuerung selbst ohne Zeugen genügen können. Nun war aber das Hinderniß ein öffentliches, da es vielen in K. bekannt war, in welchem Verhältniß die beiden zu einander standen. Es blieb also nur die Consens-Erneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen übrig, oder die sanatio in radice. Erstere war nicht ausführbar, da E. entschieden erklärte, weder zu dem Pfarrer kommen zu wollen, noch in Betreff seiner Ehe vor irgend jemand, am wenigsten aber vor dem Pfarrer eine Erklärung abgeben zu wollen. So schien also die sanatio in radice der einzige Rettungsweg zu sein, da die dazu vorgeschriebenen Bedingungen alle vorlagen, und Card. Caprara in seiner Instructio erklärt hatte: wenn der eine Theil sich zu gar keinem Zugeständniß betreff Consens-Erneuerung vor Zeugen oder per procuratorem oder wenigstens per epistolam directam proprio parocho herbeilasse, ad dispensationem in radice matrimonii seu ad matrimonii sanationem in radice deveniri posse iudicamus. Die Angelegenheit wurde dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt und von Rom kam die Antwort, beide sollten nach ertheilter Dispens den Consens ohne Zeugen erneuern. Nachdem N. erklärt hatte, daß das geschehen, wurde sie als vollständig mit der Kirche ausgesöhnt wieder zu den Sakramenten zugelassen. Wir haben hier den interessanten Fall einer Dispens von drei Ehehindernissen: affinitas in I° gradu, clandestinitas und mixta religio; clandestinitas insofern nach der allgemeinen Lehre der Moralisten und Canonisten die Erneuerung des Consenses in unserem Falle vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen mußte. Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge erhellen, daß die Aufstellungen der Moralisten und Canonisten über Consens-Erneuerung in allerdings sehr seltenen Fällen Ausnahmen erleiden können, und daß dann der Recurs an den apostolischen Stuhl angezeigt ist, auch wenn die Ertheilung der Dispens ihn nicht schon nöthig machte. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß der Fall sich zur Zeit der Erledigung des bischöf-

lichen Stuhles während des Kulturkampfes ereignete, zu einer Zeit, in welcher der Geistliche bei anderer Entscheidung sich leicht einer Anklage wegen „Anmaßung bischöflicher Rechte" ausgesetzt hätte; und ferner, daß er in einer Gegend vorkam, in welcher die Katholiken sich in der Minderzahl befinden, die gemischten Ehen sehr häufig und die religiösen Verhältnisse vielfach abnorm sind

Trostberg (Bayern). Dr. Peter Ott.

XX. **(Praktische Winke für Anschaffung neuer Meßbücher.)** Man kann nicht selten Klagen darüber vernehmen, daß in Folge der Einführung neuer Feste lose Blätter, Pagellen genannt, den Meßbüchern beigegeben werden müssen. Hie und da werden diese Pagellen in die Kästen der Sacristei gelegt, oft verräumt, ja sie werden in der nöthigen Anzahl manchmal gar nicht angeschafft, so daß, wenn in einer Kirche mehrere Messen zugleich zu lesen sind, diese schönen, sub praecepto angeordneten Formulare oft nicht zur Anwendung kommen, sondern daß man einfach zum Commune greift. Diese Unlust zu heben und Ordnung zu schaffen, mögen folgende Bemerkungen dienen. Der Acker der Kirche ist ein sehr fruchtbarer — unsere Kirche hat das Merkmal der Heiligkeit, in der Liturgie muß dieser Gedanke Ausdruck finden. Heilige, die sich um die Gesammtkirche großes Verdienst erworben haben, oder die dem Clerus und Volke ein besonders leuchtendes Beispiel gegeben haben, sollen von der Gesammtkirche verehrt werden. Ist der heilige Stuhl sehr geneigt, einzelnen Heiligenfesten in den einzelnen Diöcesen die Ehre des Officiums und des Meßformulares zu concediren, so erwägt derselbe oft lange nach den inständigsten Bitten der Bischöfe, ob der betreffende Heilige denen beizuzählen sei, die besonders in der Kirche durch Heiligkeit u. s. w. hervorragten. Die Bischöfe Deutschlands erwirkten nicht so schnell die Einführung des Festes des heil. Bonifacius in der Gesammtkirche. Die Einführung solcher Feste ist somit kein leeres Formenwesen, sondern ein nicht unwesentlicher Theil der Schönheit der Kirche (vgl. den Artikel des zweiten Heftes 1885 der Quartalschrift). Eben weil sich die Schönheit der Kirche in der Liturgie immer mehr entfaltet, hat Papst Leo XIII. in der Constitution vom 28. Juli 1882 die Einführung neuer Feste schon in Aussicht genommen (quo vero in utroque Calendario tum Universali tum Cleri Romani habeantur sedes liberae ad nova Officia introducenda) und deshalb die Translationsrubrik abgeändert. Bei einer Priester-Conferenz erzählte nun ein Decan, er habe seinem Meßbuche viele leere Blätter Papier beibinden lassen; komme wieder ein neues Fest, so schneide er ein solch leeres Blatt heraus bis auf 2—3 Centimeter vom Rücken des Meßbuches an und pappe so die neue Pagelle an

dem Ueberbleibsel des herausgeschnittenen Blattes in der Länge und Breite mit den anderen Blättern des Meßbuches ein. Wohl ein praktischer Wink; so ist die Pagelle im Meßbuch, irrt nicht außerhalb herum, das Meßbuch wird durch die Beigaben nicht zu gespannt und ausgedehnt. Wo man aber schon gebundene Meßbücher hat, mag man jene Blätter auf gleiche Weise herausschneiden, welche die Missas pro aliquibus locis enthalten und die doch nie zur Anwendung kommen, dabei aber jene schonen, die das Meßformular de S. Gabriele Archangelo, de S. Raphaele und auch von der Diöcese concedirte abgedruckt haben. Aber soll man die Meßbücher mit Goldschnitt verunstalten? Bekanntlich werden Feste des Ritus duplex und semiduplex — und solcher Art sind ja die neu einzuführenden Feste fast alle — nach den neureformirten Rubriken nicht commemorirt, wenn sie mit einem Feste dupl. 1. cl. zusammentreffen; so mag man also an diesen Meßbüchern mit neuem Goldschnitt, die man an Festen dupl. 1. cl. zumeist nimmt, nichts ändern; ältere, solche Meßbücher mit altem Goldschnitt verlieren nichts oder nicht viel an Schönheit. Aber auf einen anderen Goldschnitt sei aufmerksam gemacht. Statt daß man diese neuen, oft so schönen Meßformulare abseits wirft, betrachte man dieselben vielmehr nach allen Seiten; das schönste Betrachtungsthema sind die Brevier- und Meßformulare; so lebt man dem Heiligen nach, tritt in seine Fußstapfen, durchlebt die Schönheiten der Kirche. Wie schön ist beispielsweise nur das Meßformulare des heil. Hieronymus Aemilianus. So wird wahr, was der hl. Joseph von Cupertino einem Bischof geantwortet hat, der ihn fragte, wie er seinen Clerus reformiren könnte: „Sorgen Sie nur, daß der Clerus sein Brevier und seine heil. Messe fleißig lese, und der Clerus ist reformirt." Der heil. Ignatius von Loyola hat täglich das Meßformulare zuvor durchgeschaut, damit er keinen Verstoß gegen die Rubriken mache, denn ein Heiliger hat zuerst Gehorsam; wie viel mehr wird dieser Mann der Betrachtung das Innere des Meßformulares durchschaut haben.

Reithofen (Bayern). Expositus Joseph Würf.

XXI. **(Eheschließung gegen den Willen des ehel. Vaters.)** „Ich bitte Sie, Hochwürden, helfen Sie mir! Der Vater will durchaus nicht seine Zustimmung geben, daß ich heirathe. Gleich nach dem „Betengehen" bei Ihnen hab' ich ihn gebeten, er möge seine Zustimmung zu meiner Heirath geben; aber er hat mich sogleich fortgejagt mit den Worten: „„Marsch, hinein in deinen Dienst! Aus dieser Heirath wird nichts."" Jeden Tag bin ich seitdem dort gewesen und habe ihn auf den Knien gebeten, aber jedesmal hat er mich barsch mit den Worten abgewiesen: „„Nichts da!

Nichts wird d'raus!"" — So klagte unter einem Strome von Thränen das dem Pfarrer schon seit einer Reihe von Jahren bekannte, sehr solide, 22½ Jahre alte Dienstmädchen Claudia, welches mit dem großjährigen nach U. in Krain zuständigen, ledigen Uhrmacher Tullius die Ehe schließen wollte.

„Eine schlimme Geschichte", entgegnete der Pfarrer; „will sehen, was sich da machen läßt;" — nahm ein Buch und las, nahm ein anderes und las, nahm ein drittes und las. Da erheiterte sich seine ernste Miene und er sprach: „Warum will Sie denn der Vater nicht heirathen lassen?"

„Das hat er nie gesagt; und ich kann mir's auch nicht denken, was er für einen Grund habe; er hat immer nur gesagt: „„Nichts da! Nichts wird d'raus! Marsch!""

„Nun dann, meine ich, läßt sich schon helfen", antwortete der Pfarrer; „sagen Sie Ihrer Mutter, sie möge bald zu mir kommen; das Uebrige werden Sie dann schon erfahren."

Die Mutter kam; der Pfarrer erfuhr aus ihrem Munde, daß ihr Mann ein sehr eigensinniger, verschlossener und querköpfiger Mensch sei, der rein nur aus Oppositionslust das nicht thue, was seine Familie wünsche, und das thue, was die Familie nicht wünsche. Auf die Frage des Pfarrers, ob der Mann in Folge einer Vorladung in den Pfarrhof kommen würde, erschrack die Mutter ordentlich und entgegnete: „Nein Hochwürden! der kommt Ihnen nicht; das weiß ich gewiß!" Auf das hin ertheilte ihr der Pfarrer die Instruction, sie solle veranstalten, daß zwei rechtschaffene Männer gleichzeitig den Vater fragen, „warum" er die Claudia nicht wolle heirathen lassen. Diese Männer sollen dann Bericht erstatten.

Wenige Tage später erschienen beim Pfarrer zwei ihm persönlich bekannte Männer und theilten mit, daß mit dem Vater der Claudia rein nichts anzufangen sei. Der habe sie auf ihre Frage, warum er die Claudia nicht heirathen lassen wolle, in seiner Manier barsch angeschnauzt: „Was geht das Euch an? Bläs't nicht, was euch nicht brennt! Das M . . . . . heirathet mir nicht!"

Diese Aussage nahm der Pfarrer ordnungsmäßig zu Protocoll und verfaßte sofort folgendes Gesuch: „Löbliches k. k. Bezirksgericht! Ich N. N., in N. wohnhaft, bin laut des unter A angeschlossenen Taufscheines bereits 22½ Jahre alt und Willens, mich nächstens mit N. N. zu verehelichen. Da mir aber mein ehelicher Vater laut Beilage (Protocoll) B die nach § 49 des a. b. G. B. erforderliche Einwilligung ohne Angabe eines Grundes versagt, so bitte ich, mir im Sinne der Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1876 Nr. 1166 die Verehelichungsbewilligung zu ertheilen."

Dieses von Claudia unterfertigte Gesuch wurde, instruirt mit den beiden Taufscheinen, den beiden Religionszeugnissen, den beiden Sittenzeugnissen, dem Protocolle (mit den zwei Männern aufgenommen) und dem „Ehe-Meldzettel" der Gemeinde U. in Krain, an das competente k. k. Bezirksgericht geleitet. — Claudia, deren Mutter und die beiden obgenannten Männer wurden hierauf beim k. k. Bezirksgerichte vernommen, und Claudia erhielt den schriftlichen Bescheid, es werde ihr die Eheschließung mit Tullius bewilligt, weil der Vater ohne Grund seine Einwilligung verweigert habe.

Das Aufgebot wurde vorschriftmäßig vorgenommen, der Vater der Claudia ließ nichts von sich hören, der Pfarrer traf Anstalten zur Verhütung einer möglichen, böswilligen Störung der Trauungsfeier und hielt zur festgesetzten Zeit die Copulation.

Der Entscheid des k. k. obersten Gerichtshofes, auf welchen das Gesuch der Claudia sich beruft, lautet:

„Wenn der Vater ohne Angabe eines Grundes die Zustimmung zur Verehelichung verweigert, ist die Verehelichungsbewilligung sofort auch gegen seinen Willen zu ertheilen, nicht erst eine Tagsatzung zu seiner Einvernehmung anzuordnen."

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

XXII. **(Decretum s. Officii relate ad copulam incestuosam.)** Infandum incestus flagitium peculiari semper odio sancta Dei Ecclesia prosequuta est, et summi Romani Pontifices statuerunt, ut qui eo sese temerare non erubuissent, si ad Apostolicam Sedem confugerent, petendae causa dispensationis super impedimentis matrimonium dirimentibus, eorum preces, nisi in eis de admisso scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur atque ideo dispensatio esset invalida; idque ea sanctissima de causa cautum fuit, ut ab hoc gravissimo crimine Christi fideles arcerentur.

Hanc S. Sedis mentem testantur S. R. et U. Inq. feria IV. die 1. Augusto 1866 et S. Poenitentiariae die 20. Julii 1869. Verum cum plurimi sacrorum Antistites sive seorsum singuli, sive conjunctim S. Sedi retulerint, maxima ea de causa oriri incommoda, cum ad matrimonialium dispensationum executionem proceditur, et hisce praesertim miseris temporibus in fidelium perniciem non raro vergere, quod in eorum salutem sapienter inductum fuerat, Ssmus D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII. eorum postulationibus permotus, re diu ac mature perpensa, et suffragio adhaerens summorum S. R. E Cardinalium in universa christiana republica una mecum inquisitorum generalium, hasce litteras omnibus locorum Ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, Decretum superius relatum S. Rom. et Univ.

Inquisit. et S. Poenitentiariae, et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit, a se revocari, abrogari nulliusque roboris in posterum fore decerni; simulque statui et declarari dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint validas futuras: contrariis quibuscunque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus. Dum tamen ob gravissima rationum momenta a pristino rigore hac super re Ssmus Pater recedendum ducit, mens Ipsius est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mentibus detrahatur; imo vero summo studio excitandos vult animarum curatores, aliosque, quibus fovendae inter Christi fideles morum honestatis cura demandata est, ut prudenter quidem, prout rei votum postulat, efficaciter tamen elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem, propositis poenis, quibus obnoxii fiunt, deterrendis. Datum Romae ex Cancellaria S. O. Die 25. Junii 1885. Card. Monaco.

Literatur.

1) **Synopsis Hermeneuticae biblicae** utilitati suorum auditorum accommodata auctore Leone Ad. Schneedorfer, S. Ord. Cist. Altovad., Ss. Theologiae Doctore et C. R. in Universitate Carolo-Ferdinandea Pragae Professore publ. Ordinar. — Pragae. Sumptibus Caroli Bellmann. 1885. Kl. 8°. S. III. & 139.

Wenn wir dieses Büchlein für den Gebrauch in der Schule als Grundlage bei den Vorträgen über Hermeneutik besonders empfehlen, so sind es zwei Vorzüge, welche es uns hiefür in ausgezeichneter Weise geeignet erscheinen lassen. Obwohl es für das Studium der heil. Schrift von nicht geringem Belange ist, mit den Regeln für das richtige Verständniß der heiligen Bücher vertraut zu sein, so steht doch, wenigstens für das praktische Leben, die Hermeneutik unseres Erachtens manchen anderen Hilfswissenschaften für das Bibelstudium (Introductio, Historia V. & N. T.) an Wichtigkeit nach und muß daher bei der Menge von Lehrgegenständen, die in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren bewältiget werden sollen, dem Studierenden innerhalb eines möglichst engen Rahmens geboten werden. Anderseits ist leichtfaßliche Darlegung und übersichtliche Zusammenstellung nöthig, damit die wichtigsten Sätze hervortreten und sich dem Gedächtnisse einprägen. — Beiden Forderungen ist in dieser Synopsis sorgfältig Rechnung getragen worden, da sich der Hochw. Herr Verfasser eben zur Aufgabe gemacht hat, die Studierenden, namentlich seinen Zu-

hörern die Arbeit zu erleichtern. Gründliche Kenntniß der betreffenden Literatur, sowie eigene Erfahrung im Lehrfache standen ihm zur Seite, um einerseits die engen Schranken einer Synopsis nicht zu überschreiten, andererseits aber nicht durch allzugroße Kürze unverständlich zu werden. Nur einmal finden wir den Weg der strengen Consequenz in Eintheilung und Unterordnung verlassen, nämlich im Cap. II. und Cap. III. der Pars secunda, wo Cap. II. De sensibus biblicis in specie überschrieben, aber nur einer derselben in einem Articulus I., auf den kein Artic. II. folgt, behandelt ist.

Ausstattung und Druck lassen, einige unerhebliche Druckfehler (wie S. 15 infirmatio, lies: informatio; S. 44 profetica, lies: prophetica u. dgl.) abgerechnet, nichts zu wünschen übrig.

Innsbruck. P. Emmeran Zangerle, Franziskaner-Ordenspriester.

---

2) **Lehrbuch der katholischen Religion,** zunächst für die Gymnasien in Bayern. München 1885 in Oldenbourg's Schulbücherverlag. Preis 2.50 Mark = fl. 1.55.

Das bisher an den bayerischen Gymnasien gebrauchte Religionshandbuch von Dr. Stadlbauer, sonst vortrefflich gearbeitet, gab in zweierlei Richtung zu Klagen Anlaß: einmal wegen seiner hoch-wissenschaftlichen, mehr für die Universität als für Mittelschulen geeigneten Darstellung der Religionslehre; dann wegen seines Inhaltes, welcher vom Texte und von der Durchgliederung des in den Unterklassen gelernten Katechismus vollständig abwich, so daß die Schüler beim Eintritte in das Obergymnasium den Katechismus beiseite legten, verlernten und vergaßen, das wissenschaftliche Religions-System von Dr. Stadlbauer sich aber nicht assimilieren konnten und so vielfach religionslos das Gymnasium verließen.

Diesem Uebelstande sollte durch das oben angezeigte, unter Respicienz und Approbation sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe Bayern's ausgearbeitete Lehrbuch abgeholfen werden, indem der Katechismus der Unterclassen nach Text und Gliederung in dasselbe hinübergenommen und nur nach oben erweitert wurde, wie es eben für diese höhere Bildungsstufe geboten erschien, so daß Alles Schöne und Gute, was in den modernen Religionshandbüchern dieser Gattung enthalten ist, auch hier am geeigneten Orte sich findet.

Der Inhalt dieses Religionslehrbuches ist aber nicht nach Art des Katechismus in Fragen und Antworten, sondern in fortlaufenden Nummern vorgetragen, in der Weise, daß jede neue Nummer einen neuen Lehrsatz bringt, dessen wissenschaftliche und geschichtliche Erklärung in kleinerem Drucke beigefügt ist. Zugleich ist der Ideengang jedes Abschnittes mit kurzen Randnoten in einer in die Augen springenden Weise angemerkt. Dadurch hat das Ganze an Uebersichtlichkeit und Lernbarkeit gewonnen. — Besonders eingehend und mit wissenschaftlicher Schärfe und Klarheit ist beim 9. Glaubensartikel die Lehre von der Kirche und von der päpst-

lichen Unfehlbarkeit dargelegt. Daraus, daß das Ministerium Lutz zur Einführung dieses Lehrbuches an den bayerischen Gymnasien bereits Befehl ergehen ließ, kann sicher abgenommen werden, daß man in Bayern mit der Häresie des Altkatholicismus officiell gebrochen hat.

Der bayerische Episcopat hat es durch sein einmüthiges Vorgehen in der Katechismusfrage dahin gebracht, daß jetzt alle Religionslehrer von der untersten Classe der Volksschule bis zur obersten Classe des Gymnasiums systematisch fortarbeiten können. Denn der kleine und mittlere Katechismus der Volksschule ist wie Same und Wurzel, daraus der Stamm des größeren im Untergymnasium gebrauchten Katechismus emporwachse, um dann im neuen Lehrbuche für das Obergymnasium zur blätterreichen, und wie wir hoffen dürfen, auch zur blüthen- und früchtereichen Krone nach allen Seiten sich zu entwickeln. Das Ganze aber ist nur ein und der nämliche Baum des religiösen Wissens und Lebens. Unius libri virum timeo.

Laibstadt, Bayern. Schöberl, Decan.

---

3) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hermann Gerlach, Domcapitular und geistlicher Rath in Limburg. Vierte verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1885, XIX und 699 Seiten in 8°. Preis: 12 Mark = 7 fl. 44 kr.

Das genannte Werk hat einen schönen Erfolg errungen, wie die nöthig gewordene vierte Auflage desselben beweist. Mit bestem Rechte kann der hochw. Verfasser in der Vorrede das vorliegende Buch als eine nicht nur bedeutend vermehrte, sondern verbesserte Auflage bezeichnen. Schon in der Grundeintheilung unterscheidet sich diese Auflage sehr von den vorausgegangenen. Bisher theilte Gerlach den Stoff in drei Bücher, deren erstes den Quellen des Kirchenrechtes gewidmet war, das dritte das Verhältniß der Kirche zu den Staaten darstellt. Im zweiten, bedeutend umfangreichsten Buche war das Ganze der Kirchenverfassung untergebracht. In dessen erstem Theile war und ist von den Laien die Rede, im zweiten Theile von den Geistlichen. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Laien war wenig zu sagen, desto ausführlicher handelt Gerlach im ersten Theile von den Gründen der Laienrechte und Pflichten. Als den primären Grund derselben erkannte er mit Recht die Taufe, als deren secundären die Ehe. Analog unterscheidet Gerlach zwei Gründe der geistlichen Rechte und Pflichten, den primären in der Weihe gelegenen von dem secundären der kirchlichen Amtsgewalt. In der That entspricht strenge genommen der Weihe im Sinne von Ordination nicht die Amtsgewalt, sondern deren Verleihung. Damit hängt zusammen, daß Gerlach von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere mit gebührender Ausführlichkeit von der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit in der Abtheilung der „Gründe" der geistlichen Rechte und Pflichten handeln muß. Der Ver-

fasser trennt Verfassungs- und Verwaltungsrecht nicht und so findet die Darstellung der Hierarchie der geistlichen Aemter erst in der Abtheilung von den besonderen Rechten und Pflichten der Geistlichen ihre Stelle. In einem zu den beiden Theilen des zweiten Buches gehörigen Anhang war bislang das Ordensrecht untergebracht. Nun hat Gerlach diesen Anhang zu einem vollständigen, dem dritten Buche, umgestaltet, so daß das bisherige dritte Buch zum vierten wurde. Ich gestatte mir Bedenken zu erheben, ob in der That das nunmehrige dritte Buch den übrigen ebenmäßig zur Seite steht. Mir erscheint überhaupt das Ordens- und Vereinsrecht der Kirche im System nur im Anschluß an die Lehre von den Gelübden, als außerordentlichen Acten der Gottesverehrung die richtige Stellung zu finden. Denn ohne Rückbeziehung auf Gott und Religion kann das kirchliche Ordensleben nie voll gewürdigt werden und andererseits eignet auch den von einzelnen Personen, sei es Laien, sei es Clerikern abgelegten Gelübden eine rechtliche Bedeutung, und zwar keineswegs nur insoferne ein Keuschheitsgelübde in eherechtlicher Beziehung seinen Einfluß übt. Die Auffassung des Eherechtes als Grund der Laienrechte ist zwar geistreich, doch darf nicht übersehen werden, daß auch Cleriker eine Ehe schließen können, wenn sie nur nicht die höheren Weihen erhalten haben und umgekehrt Ordensleute im strengen Sinne des Wortes nicht, obwohl sie nicht Cleriker geworden sind und nur deren Standesrechte erhalten haben. Doch soll auf diese mehr nebensächlichen Fragen der formellen Systematik keineswegs Gewicht gelegt werden; ich ergreife vielmehr mit Vergnügen die Gelegenheit, das angezeigte Buch als eine ganz zweckdienliche Einführung in das Kirchenrecht zu erklären. Der Verfasser hat mit glücklichem Griffe dasjenige ausgewählt, was nicht nur für den Studierenden, sondern auch für denjenigen, welcher aus selbsteigenem Antriebe dem Kirchenrechte nahetreten will, zunächst von Interesse ist. Streitfragen werden dabei keineswegs umgangen, vielmehr mit genügender Ausführlichkeit behandelt. Die Darstellung des Eherechtes nimmt nebst den neueren und neuesten Erlässen der apostolischen Behörden auf die Anweisung für die kirchlichen Gerichte Oesterreichs Rücksicht, deren Paragraphe an gehöriger Stelle abgedruckt erscheinen. Ganz vorzüglich ist die Darstellung der Verwandtschaftsgrade; nur loben kann ich es, daß nun der Paragraph über die Revision der Ehegesetzgebung ausgefallen ist. Mag man die von Gerlach angeführten Erwägungen noch so zutreffend halten, so ist doch in einem Lehrbuche nicht der Platz für Reformvorschläge. Im letzten Buche ist nicht nur, wie man vermuthen sollte, vom Verhältniß der Kirche zu den Staaten die Rede, sondern werden die hauptsächlichsten Bestimmungen der in den deutschen Staaten und Oesterreich erlassenen neueren Kirchengesetze nicht selten unter Abdruck der Gesetzesworte dargestellt. — Die Ausstattung ist eine sehr schöne und gereicht wie der Verlagshandlung zur Ehre dem Werke selbst zum Vortheil.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rud. Ritter v. Scherer.

4) **Evangelische Polemik gegen die römische Kirche** von P. Tschackert, Gotha (Perthes) 1885. VIII. und 441 S. Preis 8 Mark = fl. 4.96.

Während der katholische Theologe Polemik gegen die protestantischen und übrigen akatholischen Genossenschaften mehr nur gelegentlich und zur Abwehr treibt, weil seine Position durchaus positiv ist und von der Polemik nicht viel mehr erhofft, als eine Illustration der eigenen Lehre durch Darstellung ihrer Gegensätze (Symbolik) wird seitens der Protestanten die katholische Kirche fortwährend angegriffen und ex professo befehdet, weil der Protestantismus seinem Namen und Wesen nach die Polemik zum Princip hat und ohne sie überhaupt nicht bestehen kann. In dem Augenblick, wo der Kampf gegen Rom endgiltig aufhörte, zerfielen die nur vom gemeinsamen odium Papae zusammengehaltenen Elemente in Atome. Damit nun das brave Volk seinen Geschmack nicht an jenem Kampfe verliere, muß es immer wieder auf's neue von den Zionswächtern des Protestantismus angespornt werden, und darum wird der tausendmal aufgewärmte Kohl immer wieder — bald in einer neumodischen Schüssel, bald mit dem picanten Gewürz tendenziöser Geschichtsdarstellung — aufgetragen, und wird besonders der sogenannte Confirmanden-Unterricht dazu benützt, der Jugend die Abneigung gegen Rom und die Römlinge beizubringen. Mit der Darstellung der eigenen positiven Glaubenslehre sind die „Diener am Wort", zumal die Herren vom Protestantenverein, ja recht schnell fertig! Das in der Ueberschrift angezeigte Buch hat nun die Bestimmung, „in den Kreisen der gebildeten Evangelischen, der Theologen und Nicht-Theologen, das protestantische Bewusstsein stärken zu helfen." Aber eigentlich — so sagt es — geht es nicht gegen die kathol. Kirche überhaupt an, sondern gegen den durchs vaticanische Concil, „diesen Triumph des Jesuitismus" in der römischen Kirche „gefährlich erstarkten unevangelischen Geist"!

Wen gruselt es aber auch nicht, wenn er von Herrn Professor Tschackert hört: „Gerade seit 1870 wuchs die Zahl der Jesuiten von Jahr zu Jahr, bis 1883 um etwa 25 Procent, trotz des deutschen Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 gegen den verhaßten (sic) Orden"!? „Die Jesuiten aber sind die Generalstabsofficiere des Papstthums gegen den Protestantismus". Natürlich versichert der über alle Schwächen, Schattenseiten und Sünden des „Jesuitismus", in allem Geklatsch der Tagesblätter, in allen on dit's der Journalistik über die römische Kirche genau unterrichtete gelehrte Polemiker, daß sein Buch mit dem „Culturkampfe" nichts zu thun habe — „aber in dem Glaubenskampfe gegen römischen Irrthum und römische Sünde (sic!) bittet es um einen Platz vor dem Feinde." Wie nun dieser Kampf geführt werden soll, dazu gibt die Vorrede des weiteren Aufschluß; wir citiren wörtlich und enthalten uns jedes Urtheils über den Geist, der aus Tschackert's Worten spricht; er fährt fort: das Buch „bekämpft nicht die römischen Katholiken,

unter denen gewiß Hunderttausende besser sind als ihr System; es bekämpft die römische Priesterkirche, keine gemalte, sondern die wirkliche, nicht sowohl die tridentinische als vielmehr die heutige, die vaticanisch-jesuitische, die herrschende romanisch-katholische Kirche (also doch!), welche aus dem Christenthum einen neuen Paganismus macht, die Kirche, deren Moral das Opfer des Gewissens verlangt (sic!), deren Cultus den Aberglauben zu einer gefährlichen Großmacht heranzieht, und deren Rechtssatzungen den modernen Staat nicht kennen, geschweige anerkennen." Nachdem er dann versichert, daß „unsere ganze von protestantisch-sittlicher Freiheit getragene moderne Cultur" den Protestanten „vergiftet und zertreten werden müßte, wenn sie unterlassen, gegenüber der vaticanisch-jesuitischen Kirche wenigstens „die borghesische Fechterstellung einzunehmen", fährt er fort: „Im Geisteskampfe gegen die römische Kirche handelt es sich aber" nicht so um das Verhältnis der deutschen Protestanten zu den deutschen Katholiken, die „nur ein winziger und für Rom unbequemer (!) Bruchtheil" der römischen Kirche sind; es handelt sich vielmehr Stellung zu nehmen (Maigesetze!) „zu ihr, zur römischen Priesterschaft, und sie ist wesentlich die Kirche im römischen Sinne." „Mit ihr aber, mit der jesuitisch gegängelten Priesterschaft in Frieden zu leben, kann man nur Ignoranten oder Religionsverächtern zumuthen, nicht den evangelischen Kirchen, nicht den evangelischen Völkern. Denn die wirkliche römische Kirche ist eine widerliche Mischung von Religion und Politik, von mönchischer Weltflucht und päpstlicher Weltbeherrschung, von jesuitischem Scharfsinn und paganischer Bornirtheit, von Anbetung Gottes und Fetischismus. Ihre Päpste sind die Nachfolger der heidnisch-religiösen Imperatoren, deren Titel und Größenwahnsinn sie weiterführen (!); ihre Priester werden zu einer gegen die moderne Bildung abgeschlossenen Kaste; ihre beschaulichen Mönche und Nonnen passen nicht mehr in das Zeitalter der sittlichen Berufsarbeit; ihre Gelehrten tragen die Sclavenketten des Cadavergehorsams; ihre Parlamentarier verhindern überall die nationale Entwicklung des modernen, des selbständigen Staates." Nicht wahr, ein schlimmer Feind? Doch Tschackert tröstet sich: „Mit evangelischer Glaubensgewißheit im Herzen — (Er verräth nicht, welche der vielen einander widersprechenden Lehren der zahlreichen Genossenschaften er meint!) — mit der Bibel in der einen, mit der Kirchengeschichte (Und den Maigesetzen?) in der anderen Hand sind wir des geistigen Sieges gewiß —". In diesem Geiste ist natürlich das ganze Buch geschrieben. An der römischen Kirche läßt es — den „gemeinsamen Boden" (S. 9—15) ausgenommen — keinen guten Faden, während es natürlich dazu immer in leuchtende Parallele „das reine evangelische Christenthum" stellt, welches „das reine und freie Gewissen vor Gott und Menschen schafft und die Persönlichkeit mit sittlicher Kraft erfüllt. Darin liegt seine Stärke gegen Rom." Da wird mit wuchtigen Geisteshieben die Stufenleiter der katho-

lischen Hierarchie" (S. 31 ff.) zertrümmert; und geradezu vernichtend ist (S. 33) für die römische Kirche der Satz (S. 33): „Eine bloße Erfindung ist auch die Tonsur der Cleriker." Ein wahres Weltgericht wird mit dem Papst, den Cardinälen, Bischöfen ꝛc., mit dem „Gebetbuch der Priester", mit der „römischen Sittlichkeit", den „römischen Symbolen im Gottesdienst und seinem „Materialismus," mit „dem griechisch-römischen Heidenthum im römisch-kathol. Cultus," mit der „römischen Propaganda" und ihrer „abschreckenden Aeußerlichkeit" (S. 313 ff. unter Mittheilung picanter Traktätchen-Anekdoten) abgehalten — und aus allem (S. 321) das tröstliche Bewußtsein gewonnen: „Wir haben das Wachsthum der Kirchen überschaut; wir fanden keinen Grund zu weibischer Angst um unsere Zukunft." Den Altkatholiken (S. 369 ff.) wird die verdiente Sympathie, den katholischen Convertiten die gebührende Abfertigung (Hoffnung auf Avancement) zutheil; und nachdem (S. 352) „Proben von römisch-katholischer Wissenschaft" gegeben und „die Vorbildung der römischen Geistlichen (S. 360) einer geradezu vernichtenden Kritik unterzogen und die Fürsorge der preußischen Gesetzgebung für die Erziehung der Geistlichen („stumpfe Waffe"; denn die Geistlichen „mußten als Priester doch infallibilistisch lehren und die Fabeleien des Breviers beten, um selig zu werden") gewürdigt, aber auch mit Herzbeklemmung der Möglichkeit einer „Rückkehr der Jesuiten in's deutsche Reich" (S. 377 ff.) gedacht war, wird die tröstliche Perspective eröffnet, daß das Papstthum unter italienischem Scepter zerfallen muß, wenn sich die römische Kirche nicht evangelisch erneuert." Nur wenns gelänge, Rom für den Papst wiederzugewinnen, „so wäre der äußere Zerfall der römischen Kirche in unabsehbare Ferne gerückt." — Dergleichen „Geistes"-Erzeugnisse nützen der kathol. Kirche außerordentlich; denn wenn man so kämpft, dann muß ja der Gegner siegen! Und er wird siegen trotz des Königsberger Professors Dr. Paul Tschackert!

Breslau. Universitäts-Prof. Dr. Koenig.

---

5) **Wissenschaft und Offenbarung in ihrer Harmonie.** Von Dr. J. E. Orti y Lara, Professor an der Central-Universität zu Madrid und Mitglied der röm. Academie des heil. Thomas v. A. Preisgekrönt von der königlichen Academie der Moral- und Staatswissenschaften zu Madrid. Autor. Uebersetzung von Dr. Ludw. Schütz. Paderborn, Schöningh, 1884. M. 3.60 = fl. 2.24.

Der mit der spanischen Literatur wohlvertraute Philosophieprofessor am Priesterseminar zu Trier, Dr. Schütz, hat hiermit ein in Spanien hochwichtiges Werk auch einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht, um der deutschen Uebersetzung der tendenziösen Schrift von Draper, welche unter dem Titel „Geschichte der Conflicte zwischen Religion und Wissenschaft" bereits im Jahre 1875 erschien, einen zweiten Gegner zu stellen, welcher der Draper'schen Schrift nicht etwa blos gewachsen, sondern weit über-

legen ist. Mag der Verfasser auch nur zunächst für frommgläubige Spanier geschrieben haben, so werden doch auch deutsche Leser an dem reichen Inhalte, der Reinheit der Lehre, der gehobenen Sprache, der begeisterten Darstellung und übersichtlichen Anordnung Freude finden. Folgendes ist kurz der Inhalt der Schrift: Nach einer längeren Einleitung, in welcher die freundliche Gesinnung der Kirche gegen die Wissenschaft geschichtlich nachgewiesen wird, zeigt der erste Theil, daß darum zwischen Religion und Wissenschaft kein Widerstreit bestehen kann, weil beide aus demselben Princip hervorgehen. Die Wissenschaft hat wie die Vernunft nicht weniger in Gott, der ewigen Wahrheit und unendlichen Intelligenz, ihre Quelle, als die geoffenbarte Religion.

Der zweite Theil beweist die nämliche Wahrheit aus der Verschiedenheit der Objecte: das übernatürliche Gebiet ist das Object des Glaubens, das natürliche das der Wissenschaft. Es werden allerdings Wahrheiten des letzteren Gebietes auch von der Offenbarung gelehrt; der katholische Gelehrte kann sie gleichfalls zum Gegenstand seiner Untersuchung machen. So würde die durch die Offenbarung erkannte Einheit des Menschengeschlechtes auch durch die wissenschaftliche Forschung bestätigt. Dabei bleibt Religion und Wissenschaft jede in ihrer Sphäre selbstständig, sie können nur friedliche Beziehungen zu einander unterhalten. Der Verfasser weist dies an den Naturwissenschaften, insbesondere der Geologie und ihrem Verhältnisse zur Bibel nach.

Der dritte Theil zeigt, daß die Wissenschaft den katholischen Dogmen nicht widerstreiten kann, ohne sich selbst aufzuheben. Die Positivisten, die Leugner der Schöpfung und der Zweckursachen, die Vertheidiger der Urzeugung, die Darwinisten setzen sich nicht minder mit der Offenbarung wie mit der wahren Wissenschaft in Widerspruch. Ein großes Gewicht legt der Verfasser auch auf die Religiosität und gläubige Gesinnung der hervorragendsten Gelehrten; wohl mögen in Spanien die Verhältnisse in dieser Beziehung noch günstiger sein als bei uns: in Deutschland könnte der große Abfall der Vertreter der Wissenschaft von dem Glauben Schwachen eher zur Versuchung als zur Festigung ihrer religiösen Ueberzeugung gereichen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Gutberlet.

---

6) **Geschichtslügen.** Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Auf's Neue bearbeitet von drei Freunden der Wahrheit. Vierte und fünfte Auflage. XIV. und 636 S. Paderborn, Ferd. Schöningh. Preis: M. 4.50 = fl. 2.79.

„Drei Freunde der Wahrheit" im deutschen Reiche, von denen der Eine sich als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses verräth (s. S. 526 und 535), unternahmen es im Jahre 1883, in Anbetracht des Mißbrauches, der mit der Geschichte durch Lüge und Entstellung der That-

sachen in Schule, Literatur und öffentlichem Leben getrieben wird, „die für die Gegenwart gewichtigsten und gegen das Christenthum, die Kirche und deren Institutionen oder Personen gerichteten, meist schon früher widerlegten Geschichtslügen chronologisch zusammenzustellen" und neuerdings zu prüfen. Die historischen Unwahrheiten sollten in den einzelnen Fällen als solche nachgewiesen werden „durch bestimmte und klare Zeugnisse von anerkannt dazu befähigter und unparteiischer, wo möglich gegnerischer Seite unter genauer Angabe der benützten Quellen." Das Werk sollte so für alle, denen es an Zeit oder Fähigkeit zum speciellen Studium solcher Fragen gebricht, „eine Art Nachschlage-Lexicon werden, in dem sie sich gegebenen Falls schnell und leicht orientiren können." Wir müssen gestehen, daß die „drei Freunde der Wahrheit" diese Aufgabe in dem vorliegenden Buche sehr glücklich gelöst und das sich gesteckte Ziel vollkommen erreicht haben. Das lesende Publikum erkannte auch sofort den Werth und die Gediegenheit der Arbeit, und so sehen wir nach kaum zwei Jahren bereits die fünfte Auflage ausgegeben. Auch der heil. Vater Papst Leo XIII. hat, wie in dem Vorworte zur vierten Auflage angezeigt wird, schriftlich und mündlich seine Anerkennung ausgesprochen und den drei Autoren für ihre Arbeit den Apostolischen Segen ertheilt. Es ist deshalb wohl überflüssig, daß dort, wo die höchste Autorität gesprochen hat, von unserer Seite noch etwas zur Empfehlung des Werkes beigefügt werde; nur das möchten wir bemerken, daß auch hier die Methode Janssen's, die im Allgemeinen befolgt wird, sich ausgezeichnet bewährt hat. Es ist ein wahres Labsal, zu sehen, wie die Gegner der katholischen Kirche und der Wahrheit sich selbst gegenseitig der Entstellung, der Lüge und Verdrehung der Thatsachen anklagen und — „sich abschlachten.". Nach dem festgesetzten Plane wurden nicht alle, sondern nur die wichtigsten der jetzt landläufigen Geschichtslügen in die Sammlung aufgenommen, sowie aus dem reichen Arsenale der Vertheidigungsmittel nicht alle Waffen hervorgeholt wurden, aber so ziemlich die schneidigsten.

Der Inhalt zerlegt sich in vier Abschnitte, von denen der erste das christliche Alterthum, der zweite das Mittelalter, der dritte das „Reformations"-Zeitalter, und der vierte die neuere Zeit umfaßt. In 69 Artikeln werden 67 Geschichtslügen behandelt und abgethan, unter welchen wir auf folgende besonders aufmerksam machen möchten: Die falschen Darstellungen über das Urchristenthum und die älteste Kirchengeschichte, S. 29 ff.; die Geschichtsanschauung des Socialismus, S. 68 ff.; Papst und Antichrist, S. 112 ff.; „schlechte" Päpste, S. 123 ff.; Gregor VII. und Heinrich IV. — Canossa, S. 163 ff.; das Zauber- und Hexenwesen, S. 245 ff.; die kirchliche Inquisition und die Ketzerstrafen, S. 260 ff.; der Inquisitor Peter Arbues, S. 282 ff.; die Artikel über Luthers angebliche Verdienste um das Kirchenlied, die Bibel, neuhochdeutsche Sprache und Volksschule, S. 336—413, und endlich die Geschichtslügen gegen die Jesuiten, S. 520—543. In den beiden Artikeln

„die deutschen Reichsfeinde in der Geschichte" und „der geweihte Degen Daun's" — wird nach protestantischen Quellen das heuchlerische und hochverrätherische Treiben der protestantischen Fürsten von Moritz von Sachsen bis auf König Friedrich II. gegen das deutsche Reich in drastischer Weise geschildert und gezeigt, daß die deutschen „Reichsfeinde" von jeher ganz wo anders, als auf katholischer Seite standen. Das Buch schließt mit einem guten Namen- und Sachregister.

Möge dieses Werk, das wir ein wahres „Panarion" nennen möchten in keiner gebildeten Familie fehlen und so überall seinem Zwecke gemäß die Irrenden aufklären, die Katholiken aber trösten und erfreuen! Wie wir hören, wird es bereits auch in's Englische und Französische übersetzt und soll in Kürze eine „neue Serie" von Geschichtslügen mit ihren Berichtigungen folgen. Die fünfte Auflage ist ein unveränderter Abdruck der vierten, welche gegen die dritte mehrfach umgearbeitet und verbessert worden war. S. 111 ist statt „Zurücknahme oder Abrogation" — „genauere Erklärung" zu setzen, oder besser die ganze Stelle zu streichen. S. 490: „Nur diese Doctrinen . . . . hat die Kirche zu lehren" (11. Zeile von oben), bedarf einer anderen Fassung.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

---

7) **Theologia moralis auctore Augustino Lehmkuhl**, Societatis Jesu sacerdote. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1884. 2 tomi in 8°. (XXXV et 1630 p.) Pretium M. 18 = fl. 11.16.

Vorliegendes Werk erst empfehlen wollen, ist überflüssig; denn bereits ist eine zweite Auflage desselben nöthig geworden. Begreiflich, das Werk selbst lobt seinen Meister. Dasselbe ist seinem Umfange nach nicht so sehr ein Lehrbuch für Seminarien, sondern ein Hilfsbuch für tieferes Studium der Doctrin und ein Nachschlagebuch für den praktischen Seelsorger. Es berücksichtigt Theorie und Praxis und ist in streng systematischer Form angelegt.

Der I. Band behandelt in zwei Theilen die generelle und specielle Moral. Die erstere (S. 9—169) enthält die Tractate über die menschlichen Handlungen und deren Sittlichkeit, das Gewissen, das Gesetz, die Tugend und Sünde im Allgemeinen. In der Theorie über das Moralsystem ist Lehmkuhl Probabilist und zuerkennt noch wahre und begründete Probabilität einer der Freiheit günstigen Meinung, deren Gegentheil entschieden wahrscheinlicher ist; er sucht den heil. Alphons dahin zu deuten, daß derselbe nicht der Begründer eines neuen Systems, des Aequiprobabilismus, sei, und polemisirt mehrmals gegen die Anhänger strengerer Maximen. Die specielle Moral (S. 171—783) bespricht die Tugenden und Pflichten des christlichen Lebens und deren Verletzung. Sie beginnt mit den theologischen Tugenden und reiht daran

die Tugend der Religion, führt zur Selbst- und Nächstenliebe, behandelt die übrigen sittlichen Tugenden in ihrer Unterordnung unter die Cardinaltugenden, deren letztbehandelte, die Gerechtigkeit, wieder zu den besonderen Pflichten gegen die häusliche und staatliche Obrigkeit, gegen das Leben und die Person der Mitmenschen überleitet, dann die Verletzungen des sechsten und neunten Gebotes Gottes, die Pflichten bezüglich der Glücksgüter sammt einer eingehenden Besprechung der Contracte und des Erbrechtes, schließlich die Pflichten in Bezug auf den guten Namen und die Ehre des Nächsten darstellt, und alle Gegensätze zu den besprochenen Pflichten und Tugenden aufzeigt. Die Aneinanderreihung der Tugenden ist eine derartige, daß nicht nur die Würde des Objectes den Vortritt einräumt, sondern daß die einzelnen Pflichten und Sünden auch möglichst nach der Ordnung des Dekalogs aufscheinen, ja letztere am Ende der bezüglichen Tractate kurz recapitulirt werden — ein Umstand, der dem Seelsorger eine erwünschte Bequemlichkeit bietet, da er ja bei Aufnahme von Beichten und im christlichen Unterrichte selbst diesem Schema zu folgen hat. An den Dekalog schließt sich die Besprechung der Kirchengebote. Es wird jederzeit angegeben, welche Versündigungen schwere oder läßliche sind, und in einem Anhange, der zugleich den Schluß der speciellen Moral und des ersten Bandes überhaupt bildet, wird zwar nicht neu aber ausführlich dargethan, wie die relative Schwere der Todsünden untereinander zu bestimmen sei. Da der Verfasser sein Werk auf die Höhe der Zeit stellt, so erörtert er mit Vorliebe gewisse moderne oder controverse Fragen der Zeit, z. B. die Versündigungen durch die Presse (S. 398), die Pflichten der Wähler in die gesetzgebenden Körperschaften (S. 471), die Erlaubtheit der Kraniotomie (S. 502), die Verfälschung der Waaren und Lebensmittel (S. 700), die Arbeiterstrikes (S. 705) u. s. w. In der Frage des Zinsennehmens (S. 695) spricht sich Lehmkuhl für dessen Erlaubtheit schon deshalb aus, weil die veränderte wirthschaftliche Lage von heute eine gewinnbringende Verwendbarkeit des Geldes allgemein gemacht habe und daher das Geld nicht mehr ohne weiters zu den „unfruchtbaren" Dingen gehöre. In der Lehre von der Gerechtigkeit sind unter den positiven Gesetzen nebst dem gemeinen Rechte das französische und deutsche, namentlich und überall das englische Recht, weniger das österreichische Gesetz berücksichtigt, und damit scheinen auch die Länder bezeichnet zu sein, woselbst sich Lehmkuhl's Moralwerk an Stelle Gury's einbürgern dürfte.

Der zweite Band behandelt die Mittel zur Führung eines christlich-tugendhaften Lebens, nämlich die heil. Sacramente mit der heil. Messe (S. 1—603) und die kirchlichen Strafen, welche der Beichtvater als solcher zu berücksichtigen hat (S. 604—716) In einem ersten Anhange (S. 717 - 779) werden die einschlägigen von Wikleff an bis heute ausgesprochenen, von Rom censurirten Sentenzen aufgeführt, und in einem zweiten Anhange (S. 780 804) nebst einer kurzen Geschichte der Moral-

theologie die hervorragenderen kirchlichen Schriftsteller mit Bezeichnung ihrer Richtung namhaft gemacht. In diesem zweiten Bande ist ein außerordentlich reichhaltiges Materiale moraltheologischen, pastoralen und kirchenrechtlichen Inhaltes niedergelegt, und eine Unmasse Fragen und Fälle von ganz besonderem Interesse, aus welchen einzelne herauszuheben einem die Wahl wehe thäte, erörtert; auch die römischen Entscheidungen jüngsten Datums sowie die Encykliken Leo's XIII. sind fleißig verwerthet. Wo aber kirchliche Aussprüche fehlen, sind die bewährtesten Theologen mit dem heil. Thomas und Alphons an der Spitze dem Verfasser Führer und Leitstern. Auch die Linzer Quartalschrift ist häufig citirt. Bei der Lehre vom heil. Meßopfer wird aber mit Dr. Gihr und Anderen entgegen dem heil. Alphons behauptet, die Opferhandlung liege wesentlich im Acte der Consecration (S. 120) und das für mehrere applicirte Opfer habe eine extensiv beschränkte Wirksamkeit (S. 134); das deinde der Absolutionsformel zu sprechen, wird dem Belieben des Confessars anheimgestellt (S. 198); bei der Beicht einer in der vor Minuten abgelegten Beicht vergessenen Todsünde über dieselbe Reue erwecken, wird entgegen Dr. Müller (th. mor. I. § 80) blos angerathen (S. 209); bei der letzten Oelung verlangt der Autor eine doppelte Salbung der Nase, nämlich der beiden Flügel (S. 395).

Was die Behandlungsart des Stoffes anbelangt, so werden zuerst die Principien und Regeln aufgestellt, welchen sofort eine ausführliche Erklärung und Begründung mit Rücksicht auf abweichende Ansichten folgt, und zuletzt wird das Gesagte für die Praxis verwerthet. Das Hauptsächliche wird vom Nebensächlichen durch verschiedenen Druck recht gefällig unterschieden. Ein alphabetischer Realindex erleichtert das Aufsuchen der Materien beider Bände.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

---

8) **Martin Luther.** Lebens- und Charakterbild, von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. Von Georg G. Evers, früher lutherischer Pastor. V. Heft: Vollendung des inneren Bruchs mit der Kirche. Mit dem Bildnisse Luthers nach L. Cranach v. J. 1521. Mainz, Kirchheim. 1884. 279 SS. 8°. (2 Mark 70 Pf. = fl. 1.68). VI. Heft: „Der Würfel ist geworfen." S. 281 bis 561. (Mark 2.30 = fl. 1.42.)

Im fünften Hefte dieses bereits im Jahrgange 1885 S. 161 ff. der „Quartalschrift" angezeigten höchst verdienstlichen Quellenwerkes zeigt uns der Verfasser zuerst, wie Luther sein Auftreten vor seinem eigenen Gewissen zu rechtfertigen gesucht habe, wie „Gott ihn in's Spiel geführt" habe. (Vgl. auch S. 165 ff.) Hierauf wird der unmittelbar an die Leipziger Disputation sich anschließende Schriftenwechsel zwischen Melanchthon, welcher an Karlstadts Stelle als neuer willfährigerer und biegsamerer Vorkämpfer an die Seite Luthers gekommen war, und Eck besprochen. Dann

werden Luthers „Resolutionen" über die erwähnte Disputation analysirt. Nicht nur die Concilien, sondern selbst die Apostel gelten ihm jetzt nicht mehr als unfehlbar in Glaubenssachen. (S. 54 Vgl. S. 131). Er deutet es schon hier an, daß er den Papst für den Antichrist halte, schimpft über den „römischen Geiz" und hilft sich über den Glaubenssatz von der Kirche dadurch hinweg, daß er zwischen der Kirche und der römischen Curie unterscheidet. Gleichzeitig gab er seine Schrift: „Von der päpstlichen Gewalt" in zweiter vermehrter Auflage heraus mit folgendem Schluße: „Ich weiß nicht, ob der christliche Glaube es dulden kann, daß auf Erden ein anderes Haupt der Gesammtkirche aufgestellt werden kann außer Christus."

S. 68 ff. schildert uns der Verfasser nicht ohne Sarkasmus, wie Luther selbst über die erste Entdeckung seiner Rechtfertigungslehre und Selbstrechtfertigung in seinen Tischreden Enthüllungen gegeben hat, die der Verfasser treffend als eine „Carricatur des Heiligen" bezeichnet, „zu der sich wohl kaum in einer Religionsgeschichte ein Seitenstück finden läßt." — Hierauf verfolgt der Verfasser das „Schriftengeplänkel in Folge der Leipziger Disputation" weiter, aus dem wir besonders den geschickten Ausfall Emser's gegen die zweideutige Haltung Luthers gegenüber den Hussiten und die dadurch provocirten maßlosen Invectiven Luthers herausheben.

Der zweite Theil des Heftes (von S. 104 an) hat den Titel: „Der Wolf im Schafspelze" und schildert seine Agitation unter der Jugend und im Volke, durch Vorlesungen und deren Veröffentlichung, und namentlich durch eine förmliche Fluth von Volksschriften. Für die studierende Jugend und das gebildete Publicum war sein Commentar zum Galaterbriefe und seine Erklärung der Psalmen bestimmt. Der Verfasser hebt die auf Luther's Revolutionsdogma bezüglichen Stellen besonders hervor, sein Hetzen gegen die Kirchengesetze, gegen die angebliche Tyrannei der Päpste, gegen die Feiertage, das Fasten, den Cölibat. Der Verfasser zeigt aber auch, wie Luther die von ihm gepredigte Freiheit mit Clauseln umgab, welche am Ende das arme irregeführte Volk unter die schrankenlose Herrschaft der weltlichen Fürsten beugen sollten. (S. 144 ff.)

Weitere Aufschlüsse über den inneren Entwickelungsgang Luther's findet der Verfasser im zweiten Bruchstücke seines Psalteriums, welches die Psalmen von 6 bis 21 umfaßt. Da Luther von 1519 bis 1521 daran gearbeitet hat, so spiegeln sich darin seine jeweiligen Stimmungen während dieser Zeit ab, oder es war vielmehr nur Eine Grundstimmung, die ihn beseelte und trieb: die des Hasses und der Schmähsucht gegen die kirchliche Autorität. „Wer zweifelt noch, daß der Antichrist regiert? . . . . Jene gefährlichen Zeiten sind heute, in denen wir nicht Gott, sondern einen Menschen anzubeten gezwungen werden." (S. 163). „Weder die Bischöfe, noch die Priester, noch die Mönche predigen das Wort Gottes . . . . . weil Jedermann nur Stellungen, Präbenden, Muße, Bauchfüllung sucht." — Auch zu dem Zwecke sollte dieser Commentar dienen, die Anhänglichkeit der Zuhörer an den Cultus der Kirche zu erschüttern,

ja wir finden schon hier ein wenn auch noch etwas vorsichtiges Wetterleuchten gegen die Messe (S. 175 ff.). S. 186 beginnt der Verfasser eine Reihe von Schriften Luther's aus dieser Zeit zu charakterisiren, welche das große Publikum im Auge haben und eine zweifache Aufgabe erfüllen sollen, einmal das lutherische Hauptdogma vom alleinseligmachenden Specialglauben zu empfehlen, und das Volk gegen den Papst und die kirchlichen Obrigkeiten aufzureizen.

Im sechsten Hefte werden die weiteren Verhandlungen Miltitzens mit dem Curfürsten von Sachsen, mit dessen Räthen und mit Luther dargestellt, wobei die zweideutige Politik des Curfürsten, die diplomatische Heuchelei seiner Räthe und die Jämmerlichkeit Miltitzens in einem recht grellen Lichte erscheinen. Sodann wird der weitere literarische Streit mit Eck, Luthers Annäherung an die Humanisten und insbesondere sein Verhältniß zu Hutten und Erasmus in's Auge gefaßt. Ein weiterer Abschnitt unter dem Titel „Der Laienkelch" enthält interessante Mittheilungen über Beschwerden des Herzogs Georg von Sachsen und des Bischofs von Meißen über Luthers antikirchliche Agitation, Luther's Entgegnungen und theilweise Entschuldigungen, aber auch einen sehr charakteristischen Brief des Erzbischofs Albrecht von Mainz, welcher „mit großem Mißfallen erfahren haben wollte, daß etliche sich über nichtige Meinungen und Fragen, als nämlich von des Papstes Gewalt, ob er aus Gottes Wort oder aus Menschenordnung das Haupt der christlichen Kirche sei, vom freien Willen und dergleichen Dingen mehr (um die sich ein rechter Christ nicht viel bekümmere) heftig streiten, als über eine Sache, an der viel gelegen sei" u. s. w.

Von S. 399 an wird die Fortsetzung des Streites über die päpstliche Gewalt geschildert, wobei uns nach allen Ungebührlichkeiten, die wir in Luther's bisherigen Schriften bereits gewohnt sind, in der im Juni 1520 erschienenen Schrift Luthers: „Vor- und Nachwort zu Prierias Epitoma einer Antwort an Luther" die außerordentliche Rohheit und Verwegenheit der Sprache auffällt. Hier heißt es offen: „Jetzt fahre hin, unseliges verdorbenes und blasphemisches Rom!" Hier verlangt er, daß die Fürsten die Sache „mit Eisen entscheiden" und ruft aus: „Warum greifen wir diese Lehrer des Verderbens, diese Cardinäle, diese Päpste . . . . nicht mit allen Waffen an und waschen unsere Hände in ihrem Blute?" (S. 415). Diese schärfere Tonart verdankt ihren Ursprung dem Bündnisse, welches Luther um diese Zeit mit Hutten und Sickingen geschlossen hat. Daher spürt der Verfasser im nächsten Abschnitte der Genesis jener Wandlung nach, deren Folge die war, daß Luther das Hutten'sche Schlagwort: Jacta est alea! definitiv zu dem seinigen machte. Hierauf folgt eine Analyse des dadurch veranlaßten Revolutionsmanifestes: „An den christlichen Adel deutscher Nation," ferner des „Sermons vom Neuen Testament," der gegen die hl. Messe gerichtet ist, endlich der Brandschrift „Von der Babylonischen Gefangenschaft."

Wir halten die umfangreichen Ausführungen charakteristischer Auszüge aus diesen vielgenannten und folgenreichen Schriften für eben so zweckmäßig, als die häufigen kurzen Gegenbemerkungen und Berichtigungen, welche der Verfasser zur Orientirung minder unterrichteter Leser einstreut.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Franz Stanonik.

---

9) **Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey bearbeitete Schuster'sche biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen, herausgegeben von Dr. Friedrich Justus Knecht, Domcapitular. Vierte unveränderte Auflage. Freiburg i. B. Herdersche Verlagshandlung. 1884. 771 S. in 8° und vier Beilagen. Preis M. 6.40 = fl 3.97.

Wenn unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen ein umfangreiches katholisches Buch binnen der kurzen Frist von zwei Jahren vier bedeutende Auflagen erlebt, so hat es dadurch von selbst den Beweis erbracht, daß sein Erscheinen von vielen ersehnt war und daß es den Erwartungen in befriedigendster Weise entsprochen hat. Schon oftmals war in katechetischen Lehrbüchern, Zeitschriften u. s. w. der Satz ausgesprochen worden, daß Katechismus und biblische Geschichte nicht nebeneinander, als ob sie zwar parallel laufende aber doch getrennte Fächer wären, sondern mit- und ineinander in der Volksschule zu behandeln seien, indem ja einerseits der gleiche Stoff, d. h. dieselbe Religionslehre in dem einen wie in der anderen vorgetragen werde, während andererseits die biblische Geschichte nur dann fruchtbar sei, wenn sie in den Dienst des Katechismus trete und dieser letztere hinwieder seine Belebung, sein Fleisch und Blut durch die Heranziehung der biblischen Geschichte erhalten müsse. Es haben auch gewiß viele Katecheten diesen Grundsatz praktisch durchgeführt, wie es ja auch von Seite des Verfassers in seiner 20jährigen katechetischen Thätigkeit geschehen ist. Allein dies war bisher so zu sagen nur die Methode Einzelner, und noch immer gibt es Katecheten, welche theils die biblische Geschichte fast ignoriren oder ihr nur in den ersten Jahrgängen der Volksschule ein bescheidenes Plätzchen einräumen, theils aber auch dieselbe ohne Rücksicht auf den Katechismus und diesen ohne ausgiebige Zuhilfenahme der biblischen Geschichte behandeln. Da that nun eine praktische, tüchtige Anleitung noth; und eine solche hat Dr. Knecht geliefert. Sein Commentar bedeutet einen neuen Aufschwung des biblischen Geschichtsunterrichtes in der Volksschule und derselbe wird sich, dessen sind wir überzeugt, überallhin seinen Weg bahnen. — Dem eigentlichen Commentar geht in 15 Capiteln voraus eine klare und gediegene „Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichts-Unterrichtes in der Volksschule" (S. 1—46). Ueber

die Stellung der biblischen Geschichte im katholischen Religions-Unterrichte spricht sich der Auctor in Uebereinstimmung mit den neueren katechetischen Schriftstellern dahin aus, „daß der Katechismus die Grundlage und das Centrum unseres Religions-Unterrichtes bildet, wogegen aber der biblische Geschichtsunterricht nicht sich Selbstzweck ist, sondern den Katechismus-Unterricht zu unterstützen hat." Diese dienende Aufgabe erfüllt der biblische Geschichtsunterricht, indem er die religiösen Wahrheiten des Katechismus veranschaulicht, erweitert, begründet, ergänzt und zu fruchtbringender Anwendung derselben große Beihilfe leistet, indem er endlich einen Einblick in den Entwicklungsgang der göttlichen Offenbarung und in den Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Testamente gewährt. Demgemäß geht der Auctor bezüglich der Methode des biblischen Geschichtsunterrichtes von dem Grundsatze aus: „Derselbe soll kein bloßer Geschichtsunterricht, sondern ein eigentlicher Religions-Unterricht sein." Hienach umfaßt die methodische Behandlung der biblischen Geschichte folgende Thätigkeiten: Erzählung, Erklärung, Einprägung, Auslegung und Anwendung Bemerkenswerth ist die Unterscheidung, welche der Verfasser zwischen Erklärung, Auslegung und Anwendung macht. Erklärung ist nach ihm einfach das Verständlichmachen gewisser den Kindern nicht geläufiger Ausdrücke, schwierigerer Wort- und Satzverbindungen, wozu noch Notizen über Gebräuche und Sitten, über topographische Verhältnisse u. s. w. kommen. Unter Auslegung versteht Dr. Knecht die Herauslösung der in der „Geschichte" enthaltenen dogmatischen oder moralischen Wahrheit. Die Anwendung besteht endlich nicht in der Darlegung allgemeiner Lebensregeln, sondern darin, daß die Schüler angeleitet werden, in den biblischen Geschichten ein Stück ihres eigenen inneren und äußeren Lebens zu erkennen; ferner darin, daß die durch die Auslegung gewonnenen Wahrheiten auf die individuellen Lebensverhältnisse und Neigungen der Schüler übertragen werden, indem man ihnen zeigt, wie zufolge jener Wahrheit ihr Denken, Fühlen, Wollen und Thun beschaffen sein müsse. Nach dieser Methode ist nun der Commentar selbst ausgearbeitet und zwar so, daß er nicht nur den Neulingen in der Katechese Stab und Führer ist, sondern daß auch gereifte Katecheten ihn mit großem Nutzen gebrauchen können. Von hohem Werthe ist auch die am Schlusse des Werkes beigefügte Concordanz (S. 746—771) der biblischen Geschichte und des Katechismus, „worin den Katecheten gezeigt wird, welche biblischen Beispiele und Aussprüche beim Katechismus-Unterrichte beigezogen werden können."

So möge denn diese schöne Frucht langjähriger Arbeit den vom Herrn Verfasser beabsichtigten Erfolg haben, daß nämlich durch engste Verbindung der biblischen Geschichte mit dem Katechismus-Unterrichte der letztere belebt und zu heilbringender Einwirkung auf Herz und Sinn der katholischen Jugend gekräftiget werde.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

10) **Einlage in den großen Catechismus,** zusammengestellt von einem Priester der Diöcese Breslau, österr. Anth. Mit Approbation des f. b. Generalvicariats zu Teschen. Dritte Auflage. Freiwaldau 1885. Verlag von E. Titze. 71 S. in 8° per Stück 6 kr; in Partien billiger.

Das vorliegende Schriftchen behandelt in gedrängter Kürze die katholische Lehre über die Gebote Gottes und der Kirche, über die Sünde, die Gnade und die Gnadenmittel, Gebet und Sacramente, von letzteren aber nur die allgemeinen Begriffe. Die Kirchenlehre ist richtig und bündig, zumeist mit den Worten des Catechismus, zusammengestellt, und sind dazu einige für die Catechese wichtige, aber in den österreichischen Catechismen theils zu dürftig, theils gar nicht behandelte Puncte aufgenommen. Sollte aber diese „Einlage" auch den Schülern in die Hand gegeben werden, so wäre dieselbe in der gebräuchlichen und das Lernen sehr erleichternden Form von Frage und Antwort zu verfassen gewesen.

Im Einzelnen hätten wir zu bemerken: Die Lehre über die Verehrung und Anrufung der Heiligen hätte in der „Einlage" füglich ausbleiben können, da sie ja vollständig genug im Catechismus selbst enthalten ist und in der „Einlage" auch keinerlei neue Gesichtspuncte hierüber vorgebracht werden. — Wie S. 3, so hätten auch an anderen Stellen einschlägige biblische Beispiele citirt werden sollen. — Wahrsagerei und Zauberei sind weder die einzigen noch auch die gewöhnlichsten Arten des Aberglaubens. — Zum Haß Gottes S. 12 hätten füglich die gewöhnlichen Aeußerungen desselben, Religions- und Priesterhaß, die in unserer Zeit nicht selten auftreten, dazugenommen werden können. S. 18 hätten auch „ärgerliche Ausschweifungen und sündhafte Lustbarkeiten" einiger erklärender Worte bedurft, da hiedurch die hl. Tage wenigstens ebensosehr entheiligt werden, als durch knechtliche Arbeit. — S. 21 dürfte zu 1. noch dazu gesetzt werden: „sei es, daß man dies allein begeht oder mit Anderen." — Zur Definition des Diebstahls S. 22 könnte dazugefügt werden: „mit der Absicht, es zu behalten." Bei „gefundene Sachen" ist die Bemerkung angezeigt, „wenn es der Mühe werth ist." — Was über die Sünde der Verstellung und der Heuchelei gesagt ist, ist insofern mangelhaft, als der animus decipiendi nicht genügend ausgedrückt erscheint. — Die Gebote IX und X hätten ganz gut zu VI und VII einbezogen werden können. — Im Catechismus ist auch das Evangelium unter die Haupttheile der hl. Messe aufgenommen. — Zur Unmäßigkeit in Speise und Trank gehört nicht nur das zuviel und zu gierig Essen, sondern auch die sogenannte Feinschmeckerei. — Bei der stummen Sünde hätte der Beisatz „mit Personen des gleichen Geschlechtes" nichts geschadet. — S. 52 bedarf das Wort „Rechtfertigung" einer Erklärung. — Zum „Der Engel des Herrn" hätte noch ganz gut das Donnerstag- (Agonie-) und Freitag-Gebet hinzugefügt werden können. — Ob nun diese „Einlage" einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, d. h. ob unser in Oesterreich gebräuchlicher

großer Catechismus zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht ausreicht, ist eine Frage, die hier nicht weiter erörtert werden kann.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

11) **Beicht- und Communion-Unterricht für Kinder,** welche zum ersten Male die hl. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen im Begriffe sind u. s. w. Zusammengestellt von einem Priester der Breslauer Diöcese, österr. Anth. Mit Approbation und Empfehlung des f. b. Generalvicariats zu Teschen. Freiwaldau 1883. Verlag von E. Titze. 134 S. in 8°. Preis 20 kr. ö. W.; in Partien billiger.

Die hier angezeigte Schrift enthält einen Vorunterricht (S. 1—26) über die Bestimmung und den Fall des Menschen, über Erlösung, Kirche und Glauben, über die Gebote und deren Uebertretung, über die göttliche Gnade und die Gnadenmittel. Hierauf folgt der eigentliche Beichtunterricht (S. 26—46) mit einem Anhang, in welchem die Fälle zusammengestellt werden, in denen die Beicht ungiltig ist. Daran reiht sich (S. 49—70) der Unterricht über das allerheiligste Altars-Sacrament (Gegenwart, Meßopfer und Communion). S. 71—124 kommt dann die Beicht- und Communion-Andacht, erstere mit ausführlichem Beichtspiegel und mit auf Reue und Vorsatz hinzielenden Erwägungen. Den Schluß bildet ein Anhang mit Ablaß-Gebeten und einer Formel zur Erneuerung des Taufgelübdes. Catecheten, welchen das, was der große Catechismus über die in den Beicht- und Communion-Unterricht einschlägigen Materien enthält, nicht genügt, werden dies Schriftchen gut benützen können; ebenso junge, aus der Schule entlassene Leute zur Wiederholung Unrichtigkeiten oder schiefe Darstellung haben wir nicht entdeckt; nur will uns dünken, die zweimalige Anführung eines Beichtspiegels sei doch zu viel des Guten, zumal gewiegte Catecheten sich gegen den Beichtspiegel überhaupt aussprechen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

12) **De facultate docendi seu de scholis institutiones juridicae.** Scripsit Alphonsus Jansen, congreg. Ss. Redemptoris presbyter ac in collegio Wittemiensi philosophiae professor. Aachen. Verlagsbuchhandlung von Rudolph Barth. 1885. 208 S. Preis: M. 2.50 = fl. 1.55.

Obzwar dieses Buch von einem Gelehrten verfaßt worden ist, der besonders auf Holland, Belgien, Deutschland und Frankreich Rücksicht nimmt, so kann dennoch auch ein Leser, der in Oesterreich lebt, daraus zu seiner Belehrung großen Nutzen ziehen. Denn auch in Oesterreich leidet die Schule an manchen der in diesem Werke geschilderten Gebrechen.

Der Verfasser behandelt die Frage über das Lehramt in zwei Theilen. Im ersten Theile schildert er die Einrichtung und Aufgabe der

Volksschulen, Mittelschulen und Universitäten; im zweiten setzt er auseinander, welches Recht über die Schule überhaupt und über die einzelnen Arten derselben der Kirche, den Eltern und dem Staate einzuräumen ist. Streng wissenschaftlich verfährt er dabei, indem er als ein guter Kenner des natürlichen und positiven Rechtes, als ein tüchtiger Philosoph und richtiger Beurtheiler des menschlichen Lebens Begriffe entwickelt, evidente Rechtsgrundsätze aufstellt und daraus mit steter Berücksichtigung der Verhältnisse logisch gerechtfertigte Schlüsse zieht. Stringente Beweise jeglicher Art werden für die Wahrheit der Thesen angeführt, Einwendungen werden widerlegt, Aussprüche ausgezeichneter Juristen werden citirt, die Geschichte wird vor uns aufgerollt, der Nutzen oder Schaden, welcher aus verschiedenen juristischen Ansichten über die Schule entsprießt, wird geschildert, Ursachen des Verfalles der Schulen werden eruirt. Die Darstellung ist ernst, objectiv und leicht faßlich, die Sprache correct, der Styl philosophisch und zugleich anziehend, die Ausstattung nett. Nur das Eine ist zu beklagen, daß man beim Lesen dieses Werkes elegisch gestimmt wird; daran ist aber nicht das Werk Schuld, sondern die factische Sachlage. Wer das Werk durchgelesen hat, ruft unwillkürlich aus: „O möge man die Schulen nach den darin empfohlenen und begründeten Grundsätzen ordnen und leiten! Die menschliche Gesellschaft wäre besser daran." Wer von Vorurtheilen gegen die katholische Kirche eingenommen ist, wird durch das Lesen dieses Werkes derselben los und überzeugt sich von der Gerechtigkeit der von der Kirche erhobenen Ansprüche, von dem Eifer, mit welchem sie die Wissenschaft pflegt, und von den Wohlthaten, welche sie der menschlichen Gesellschaft durch Gründung und Leitung von Schulen in so reichem Maße gespendet hat und immer noch zu spenden gesonnen ist. Wer ein Anhänger der Staatsomnipotenz ist, wird durch das Lesen dieses Buches in seiner Statolatrie bedeutend abgekühlt und lernt die persönliche Thätigkeit und Sorgfalt der Einwohner schätzen, welche durch die Staatsomnipotenz gehemmt wird. Um es kurz zu sagen, der Verfasser gibt der Kirche, den Eltern und dem Staate, was ihnen einzeln von Rechtswegen gebührt.

Olmütz. Gymn.-Prof. und Docent der Philosophie
Dr. Eug. Kadeřávek.

---

13) **Nomenclator literarius**, recentioris Theologiae catholicae Theologos exhibens, tom. III, fasciculus III. ab anno 1801—1820, edidit et commentariis auxit H. Hurter, S. J. s. Theologiae et Philosophiae Doctor etc. Cum approbatione cels. et reverend. Episcopi Brixiens. et facult. Superiorum. Oeniponte, Libraria Wagneriana. 1884. 8°. SS. 240. Preis 1 fl. 80 kr. = M. 3.60.

Im Fascikel III des dritten Bandes vorstehenden Werkes sind diejenigen katholischen Autoren aus Italien, Spanien, Portugal, Frankreich,

Belgien, Deutschland, Schweiz, England, Polen und Ungarn aufgeführt, welche in den Jahren 1801—1820 Werke und Schriften über die verschiedenen Zweige der katholischen Theologie veröffentlicht haben. Es ist nicht ein mageres, trockenes Namensverzeichniß, welches hier vor uns liegt, sondern eine lichtvolle, anziehende Charakteristik der einzelnen Schriftsteller dieses Zeitraumes und eine gründliche, objective Beurtheilung ihrer literarischen Producte. — Von großem Interesse ist dieser dritte Fascikel des Hurter'schen „Nomenclator literarius" besonders für denjenigen, welcher über den damaligen Zeitgeist, der im Allgemeinen ein Geist des Unglaubens und der Freidenkerei war, sich ein Urtheil bilden und zugleich jene katholischen Gelehrten näher kennen lernen will, die dieser Geistesströmung als Pionniere der Religion und Kirche einen Damm entgegenzusetzen sich bemühten. Es haben die katholischen Vorkämpfer des im vorliegenden Bande beschriebenen Zeitraumes als wahre Triarier sich nicht gescheut, muthvoll in den reißenden Strom der falschen Tagesmeinungen selbst hinabzusteigen, und von den Wogen umrauscht, an den Dämmen zu bauen, welche geeignet schienen, der weiteren Ausbreitung der Verwüstung Einhalt zu thun. Schwierig und nicht ohne Gefahr war allerdings diese Arbeit; aber sie war, wenn auch nicht immer von sofortigem Erfolge gekrönt und nicht selten sogar vom Undanke der Welt belohnt, an sich schon des Dankes und der Ehre werth. Und diese Ehre, dieser Dank ist den echt katholischen Männern dieses Zeitraumes von unserem Autor durch die sorgfältige Aufzählung ihrer literarischen Werke, durch den Hinweis auf ihren selbstlosen Kampfesmuth, durch die Anerkennung der eisernen Festigkeit ihrer Ueberzeugung und der Unermüdlichkeit ihres edlen Strebens in würdiger Weise gezollt worden. Erquickend und erhebend für die wahren Anhänger der Religion und Kirche sind die schönen Charakteristiken z. B. über die französischen Theologen Camuset, Guenée, Emery, Barruel u. s. w.; über die Belgier Fr. Xav. de Feller und Jos. Romsée; über die Italiener Gerdil und Politi; über die Deutschen: Sexstetter, Frölich, Zimmer, Dobmayr, Klüpfel, Fr. Leop. Stolberg, Zallinger, Schenkl u. m. A. Solche Gelehrte waren zu ihrer Zeit nach dem Ausdrucke der heil. Schrift „wie der Morgenstern im Nebel, wie der Vollmond zur Zeit seines Leuchtens." Ihr Andenken der Nachwelt, namentlich unseren Zeitgenossen, welche so gern in selbstgenügender Ueberhebung die Leistungen der Vorfahren, auf deren Schultern sie stehen, zu ignoriren pflegen, — auf's Neue in Erinnerung gebracht zu haben, ist nicht das geringste Verdienst des Herrn Verfassers unseres „Nomenclator". — Freilich hält P. Hurter auch nicht zurück mit seinem Urtheile, wenn es gilt, unkirchliche Tendenzen, oberflächliche Freigeisterei, charakterlosen Servilismus und Josephinismus gehörig zu kennzeichnen; aber er erfüllt dadurch nur die Pflicht des unparteiischen Historikers, dem der Leser nur zu danken hat, wenn ihm die Wahrheit nach allen Seiten hin bekanntgegeben wird. Man vergleiche die Artikel: Math. Dannenmayer, Jos. Zola, Ant. Michl,

Kasp. Royko, Ludw. Werner, Jos. Val. Eybel u. s. w. Autoren dieser Gattung, denen das apostolische Wort gilt: „Quae sua sunt, quaerunt, non quae sunt Jesu Christi!“, — Kinder ihres Zeitgeistes, die nicht von der reinen Liebe zur Wahrheit, sondern von Selbstsucht und Egoismus getrieben sind, bilden manchen düstern Schattenzug in dem Gemälde, welches der Herr Verfasser über den Zeitraum von 1801—1820 so sachgetreu entworfen hat.

Was die Eintheilung und Gruppirung des Materials, was Sprache, Styl und Form der ganzen Darstellung betrifft, so ist sie ebenso vortrefflich, wie der Inhalt. Wir können, ohne auf das Einzelne weiter einzugehen, die vollste Anerkennung, die wir bereits den früher erschienenen Bänden dieses bedeutenden Werkes gezollt haben, (Jahrgang der Quartalschrift 1884, Heft I, S. 158 ff.), nur wiederholen, mit dem Wunsche, es möge der hochw. Herr Dr. Hurter Zeit finden, seinen „Nomenclator“ noch auf weitere Decennien fortzusetzen; der Dank aller Freunde der katholischen Theologie wird ihm nicht fehlen.

Druck und Ausstattung dieses Fascikels III sind tadellos, der Preis mässig.

Passau. Domcapitular Petz.

---

14) **Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Egypten und in Assyrien** von Vigouroux. Mit 124 Plänen, Karten und Illustrationen. Autorisirte Uebersetzung von Johann Ibach. I. Band. Mainz. Verlag von F. Kirchheim. 1885. 8°. SS. XV u. 430. Preis M. 5.40 = 3 fl. 35 kr.

Das französische Original des vorliegenden Werkes hat seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1877 bis jetzt schon vier Auflagen erlebt; eine Thatsache, die wohl zur Genüge zeigt, daß durch das Werk dem Bibelstudium ein wichtiger Dienst geleistet wurde. Und in der That müssen alle Bibelleser, welche nicht in der Lage sind, in die verschiedenen egyptologischen und assyriologischen Werke Einsicht zu nehmen, dem gelehrten Abbé großen Dank zollen, daß er die wichtigsten Resultate der Egyptologie und Assyriologie, welche die Glaubwürdigkeit unserer hl. Schrift in ein neues, helles Licht stellen, in einem einzigen Werke gesammelt vorführt, und zugleich bemüht ist, die auf Grund der neuen Forschungen gegen die Bibel erhobenen Einwürfe zu widerlegen. Dem in 4 Bände zertheilten Werke hat der Verfasser im 1. Bande eine historische Skizze über den „biblischen Rationalismus in Deutschland“, und einen kurzen Ueberblick über die bisher errungenen Resultate der in Palästina, Egypten und Assyrien gemachten archäologischen Forschungen vorausgeschickt. Nach diesen lesenswerthen Abhandlungen beginnt er seine eigentliche Aufgabe zu lösen, indem er im 1. und 2. Bande die im Pentateuche, im 3. und 4. Bande die in den nachmosaischen Büchern enthaltenen historischen Nachrichten durch die Resultate der assyriologischen und egyptologischen Forschungen beleuchtet.

Diese Resultate leisten dem Verfasser auch einige Dienste, wenn er im letzten Theile des 2. Bandes, und im ersten Theile des 3. Bandes, in der Abhandlung über Lehre und Kult der mosaischen Religion, die Theorie der Entlehnung des Mosaismus von den benachbarten Religionen zurückweist, und die Behauptung, es sei der Polytheismus die ursprüngliche, bis etwa zum 8. Jahrhundert währende Religion des israelitischen Volkes gewesen, widerlegt. — Weil es uns nicht erlaubt ist, den Inhalt des Werkes genauer darzulegen, so wollen wir wenigstens auf einige interessante Abhandlungen beispielsweise hindeuten. Es wird den Bibelleser gewiß überraschen, wenn er den mosaischen Sintfluthbericht in einem noch älteren babylonischen Epos vollinhaltlich, nur polytheistisch entstellt, wiederfindet; und wenn man den von Isaias geschriebenen Bericht über Sancherib's Feldzug in Palästina auf einem aus 2000jährigem Schutte hervorgeholten Thoncylinder bestätigt findet, und den assyrischen Großkönig auf einem Basrelief des alten Königspalastes abgebildet sieht, wie er in Lakis Tribut empfängt, sowie es die Bibel erzählt, so ist dies sicherlich für den gläubigen Bibelleser keine geringe Genugthuung. Des Buches Werth wird noch erhöht durch die zahlreichen Illustrationen.

Daß nun das Unternehmen des H. Pf. Ibach, dieses treffliche Bibelwerk allen deutschen Bibellesern zugänglich zu machen, hochverdienstlich ist, ergibt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Wir wünschen deshalb seiner Arbeit recht große Verbreitung. Aber eben deßhalb, weil wir uns für dieses Werk sehr interessiren, möge es uns auch gestattet sein, jetzt, nachdem erst der erste Band in deutscher Uebersetzung erschienen ist, die Mängel dieser Arbeit namhaft zu machen, damit sie bei den folgenden Bänden vermieden werden. Die Uebersetzung ist wenig gefeilt, und überreich an Gallikanismen, welche hie und da unverständlich sind. Dem Französischen hat sich der Verfasser so sehr accommodirt, daß er auch Fremdwörter in französischer Weise transscribirt. Der größte Mangel besteht aber in den vielen Uebersetzungsfehlern, (die vielleicht bei der Correctur übersehen wurden), von denen wir die geradezu sinnstörenden im Interesse der Leser verzeichnen müssen. S. 121 lies in der 10. Zeile: „Dynastie" statt: „Jahrhundert". S. 136 lies in 9. Z. „Angesichts Mossul bei Kujundschick". S. 152 Anm. 2 letzte Zeile lies „Tigris" statt Tiber. (Dieser Fehler ist übrigens auch im Original). S. 161 lies in 2. Z. von unten: „Fehlschritte" statt: „Fortschritte". S. 162 muß der erste Satz lauten: „Der Zweck des vorliegenden Buches ist, die vorzüglichen neueren archäologischen Entdeckungen kennen zu lernen, die den historischen Character und die Wahrheit unserer hl. Bücher bestätigen". S. 165 in der vorletzten Zeile soll es heißen: „um nicht weiter bei Semiten bei dem arischen Ursprung des großen Darius zu verweilen" (oder klarer: „bei Semiten den arischen Ursprung des . . . Darius zu betonen). S. 172 Anm. 1 lies 2. Zeile „Ideogramm". S. 189 lies 8. Zeile „Klang" statt: „Ton". S. 209 Anm. 2 muß lauten: „Aegypten, wo die Traditionen

der Urzeit vielfach geändert wurden, hatte nichtsdestoweniger das Andenken an die Riesen bewahrt, denn man kann nicht umhin, diese wieder zu erkennen in der durch Diodor überlieferten Tradition I. 26". S. 256 Anm. 2 „Laut" statt: „Ton". S. 261 vorletzte Zeile lies: „dem Tuklat-habal-asar" statt: „zu T." Dieser Name ist ja Königsname. S. 264 lies 24. Zeile „von den zwei geographischen Namen" statt: „von den Namen der geographischen Götter". S. 269 steht dreimal fälschlich „Armenien" für „Aram", ebenso S. 302 Zeile 10, und S. 309 Anm 4. S. 270 lies 5. Zeile: „in dem ersten Elemente des Wortes" statt: „in seinen Elementen wieder im Worte". S. 275 lies 10. Zeile „was von dem chaldäischen Historiker (nämlich Berosus) übrig ist". (Auch der darauffolgende Satz ist mangelhaft übersetzt). S. 286 lies 7. Zeile von unten: „Hat überdies Complicationen, die ihr eigen sind". S. 292 lies von unten 9. Zeile: „noch vorhanden" statt „im Stande". S. 301 lies 15. Zeile: „das Wort „„Babel"" ward im Assyrischen, im Status absolutus „babilu" gesprochen", nicht aber: „im absoluten Staate" (!); es ist ja die Rede von der grammatischen Form. S. 312 lies 9. Zeile von unten: „Einrahmung" statt „Einrechnung". S. 314 Anm. 1 sind die hebräischen Worte vertauscht. S. 319 lies 3. Zeile: „welche Padan—Aram genannt werden wegen ihrer Lage unter den Bergen"; und letzte Zeile lies: „Haran" statt „Abraham". S. 375 ist oben die Papyrusstelle mangelhaft angeführt. S. 380 vorletzte Zeile im Texte lies: „Gegenstand" statt „Adresse". S. 389 vorletzte Zeile ist das „nicht" zu streichen. S. 392 Anm. 4 lies: „Ismaeliten" statt „Israeliten". S. 395 lies 13. Zeile: „vor der Besitzergreifung" und vorletzte Zeile im Texte: „daß Amraphel der König". S. 414 Anm. 1 streiche in 4. Zeile „nicht". S. 418 Anm. 1 in 2. Zeile: für „und" ist 'et zu lesen. Die so umschriebene hebräische Partikel wurde irrthümlich für französisches et (= und) gehalten. Am mangelhaftesten übersetzt ist aber des II. Buches 3. Capitel, welches die Vergleichung zwischen hebräischer und assyrischer Sprache enthält. Sehr viele Wörter sind ungenau, oder ganz fehlerhaft transscribirt. So steht zweimal Sade für 'Ajin. Taw und Teth, Sin und Schin sind nicht unterschieden. 'Ajin und Aleph sind gar nicht transscribirt. Wir bitten, doch wenigstens die Transscription des französischen Autors genau nachzuschreiben. S. 347 in 2. Zeile steht z. B. banat für banot; in 19. Zeile ist mas'at in 2 Wörter getrennt. S. 360 in 3. Zeile ist i und maliki zu trennen. Der Autor will sagen, daß viele Substantiva den Plural mit i bilden, so z. B. maliki von malik. S. 347 lies 14. Zeile „erstgeboren" statt: „alt". S. 354 ist in 25. Zeile „keine" zu streichen. S. 363 lies 17. Zeile: „obgleich diese Endungen in den weniger alten Inschriften ihren strikten Werth" statt: „obgleich diese Endungen in den Inschriften weniger alt sind, und ihren strikten ꝛc."; und 25. Zeile: „Die Verwandtschaft des Assyrischen mit dem Aethiopischen ist nicht so groß, als man schließen könnte aus der

ähnlichen Stellung beider Sprachen, die ja die vorgerückten Posten der semitischen Familie waren, und im beständigen Contacte mit nicht semitischen Völkern blieben, ... und eine Silbenschrift gebrauchten, welche von der Linken zur Rechten gieng. Wie das Aethiopische, so hat das Assyrische sein Imperfect u. s. w." S. 364 lies 14. Zeile: „der Gebrauch des ana im Accus., wie die Praepos. l im Aramäischen". S. 367 Anm 2 lies: „Zusammenziehung" und „zusammengezogen" statt „Widerspruch", und „construirt". S. 369 Anm. 4. Zeile von unten lies: „nur" statt „nicht"; in 2. Zeile ist nach „hazzu" beizufügen: „Der Plural auf in". Auch die Uebersetzungen der assyrischen Texte bedürfen einer Revision.

Diese Bemänglungen sind in der wohlmeinenden Absicht gemacht, daß den Bibellesern, welchen wir dieses Buch sehr empfehlen, das Verständniß vieler, jetzt leider sinnwidrigen Stellen ermöglicht, und der Uebersetzer veranlaßt werde, ein Corrigenden-Verzeichniß zu verfassen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Fraidl.

---

15) **Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen** in chronologischer Reihenfolge. Zugleich ein Beitrag zur Culturgeschichte der Mark Meissen und des Herzog- und Kurfürstenthums Sachsens (sic). Nach dem „Codex diplomaticus Saxoniae regiae," anderen glaubwürdigen Quellen und bewährten Geschichtswerken bearbeitet von Eduard Machatschek, Vicariatsrath und Pfarrer zu Dresden-Neustadt, Mitglied der Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften. Dresden 1884. Druck und Verlag von C. C. Meinhold und Söhne, königl. Hofbuchdruckerei. 846 SS. 8°. 10 M. = fl. 6.20.

Das Meißner Hochstift, einst „die Centralstelle und vorzüglichste Pflanzstätte des Christenthums für den größten Theil der Meißner Mark, des Herzogthums und Kurlandes Sachsen sammt der Ober- und Niederlausitz, hat in Machatschek's Werke endlich eine Geschichte erhalten, wie wir sie aus vielen Gründen jeder Diöcese wünschen möchten. Es vereinigt als Frucht zwanzigjähriger Studien die seit dem Jahre 1873 von dem Verfasser in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten Lebens- und Charakterbilder der Meißner Bischöfe — einer glänzenden Reihe frommer, energischer, gelehrter Kirchenfürsten, eröffnet durch den Benedictiner Burchard (seit 968) fortgesetzt durch Männer wie St. Benno, Withego I., Dietrich III., beschlossen leider! durch Johann IX. von Haugwitz (seit 1555), welcher nach seiner Resignation (20. Oktober 1581) vom katholischen Glauben abfiel und am 28. Oktober 1582 seine Nichte Agnes von Haugwitz heirathete. Ohne sich in kritische Reflexionen einzulassen, entscheidet Machatschek bei schwierigen Fragen, z. B. der vom J. 1045 bis 1152 ziemlich verworrenen Succession der Bischöfe, nach dem Zeugnisse von Auctoritäten und gibt unter Verwerthung der verläßlichsten Quellen sehr eingehende und lebensvolle Schilderungen der Meißner Oberhirten, durchaus geeignet,

von den Gläubigen aller Bildungsstufen mit Nutzen gelesen zu werden. Keine Richtung der bischöflichen Amtsthätigkeit wird übersehen; die synodalen und wissenschaftlichen Bestrebungen werden genau commentirt, der Besitzstand des Hochstiftes klargelegt, die politischen Constellationen im Verhältniß zu Land und Diöcese beurtheilt; hervorragende kirchliche Persönlichkeiten werden charakterisirt und namentlich die mit dem gewaltsamen Eindringen der Reformation, welche dem Hochstifte den Todesstoß versetzte, verbundenen Erscheinungen detailreich vorgeführt.

So schwer es auch bei der Ueberfülle des Stoffes und dem Streben des Verfassers nach Gemeinverständlichkeit seiner Erzählung sein mochte, manche durch Einfügung nicht unmittelbar zugehöriger Materien entstandene Breite konnte vermieden und dafür ein alphabetisches Verzeichniß der benützten Quellen und eine vollständigere Kloster-Literatur geboten werden. Das Personen-, Sach- und Orts-Verzeichniß ist häufig unbestimmt (z. B. bei „Georg") und unvollständig; Namen wie Burgel, Cavertitz, St. Georg in Leipzig, Heiligenkreuz bei Meißen, Zinna u. s. w sucht man vergeblich. Konrad III. heißt hier öfters Kaiser (mit seinem Todestag — 15. Februar 1152 — stimmt das Datum pag. 121 nicht), ebenso Philipp von Schwaben und Friedrich II. schon ad annum 1213. Statt Innocenz III. ist p. 131 zu lesen Coelestin III. und statt Paul II. p. 491 Pius II; der Abt von Zinna und nachmalige Weihbischof von Meissen Nicolaus Platow wird p. 327 Plato genannt; ein Bisthum von Majori in Italien (p. 297) gab es wohl nicht — es dürfte Majoricensis-Majorca oder Palma zu lesen sein. Seite 152 fehlt der Name des Klosters Heiligenkreuz bei Meissen, dessen Gründung (wie auch jene von Güldenstern p. 162 — verschieden von p. 172 — und von Marienstern p. 187 und 228) zweimal erzählt wird (p. 152 und 162); wenn es von demselben (p. 162) heißt: „Das Cistercienser-Nonnenkloster zum hl. Kreuz wurde mit Benedictinerinen versehen," so ist das sicher unklar, gewiß aber ist, daß dieses Haus bis zum Ende mit Cistercienserinen besetzt blieb, obschon es — wie viele andere desselben Ordens — in päpstlichen Urkunden ordinis S. Benedicti genannt wurde Auch in Langendorf (p. 452), wenn unter diesem Namen das früher zu Greislau bestandene Kloster zu verstehen ist, waren Cistercienser-Nonnen. Dagegen heißt Paulinzelle (p. 121) irrig eine Cistercienser-Abtei; gleiches gilt p. 189 von Marienthal bei Sornzig (cfr. p. 163), Sitzenrode, Cavertitz, Burgel, Lauban (p. 259.) Mit der Gründungsgeschichte von Neuzelle (p. 217) sind wir in Rücksicht auf das 4. Statut des Cistercienser-Generalcapitels vom J. 1281 nicht einverstanden.

Da der Verfasser den Meißner Klöstern, unter denen z. B. Altzelle zu den berühmtesten gehörte, vielfache Beachtung schenkte, so glaubten wir obige Bemerkungen machen zu sollen; sie beeinträchtigen den Werth seiner Leistung keineswegs und das so fleißig gearbeitete und sauber ausgestattete Buch gereicht ihm nicht nur zur Ehre, sondern es ist als ein wichtiger

Beitrag zur Kirchen- und Cultur-Geschichte Sachsens auch eine würdige Gabe zum fünfzigjährigen Priester-Jubiläum des apostolischen Vicars im Königreich Sachsen, des Titular Bischofs Dr. Franz Bernert.

Dr. Leopold Janauschek.

---

16) **Auserlesene Sonntagspredigten.** Herausgegeben von Jacob Rostadt, Priester in Mainz. Erster Band. (Jeder Band bildet einen vollständigen Jahrgang und wird einzeln abgegeben. Preis M. 4.— = 2 fl. 48 kr.) Mainz 1885. Selbstverlag des Herausgebers. 534 S.

An gedruckten Predigten ist wahrlich kein Mangel, aber — Gott sei Dank — auch nicht an Predigern. Wer allsonntäglich zu predigen hat, wird stets gern nach neuen Quellen suchen, um sich selbst in Stoff und Form zu erneuern. Dies erklärt und rechtfertigt die umfangsreiche Predigtliteratur. Allerdings legt man so manches Buch wieder bei Seite, ohne es benützt zu haben, denn jeder Prediger behauptet seine Individualität. Es ist daher ein glücklicher Gedanke, den seiner Zeit schon Räß und Weiß in trefflicher Weise ausführten, daß der Chef-Redacteur des Mainzer Journals, Jacob Rostadt, eine Sammlung von Predigten berühmter deutscher und ausländischer Kanzelredner alter und neuer Zeit herauszugeben beschloß, deren erster Band vorliegt. Aus derselben kann sich jeder Prediger wählen, was ihm an Form oder Inhalt zusagt. Freilich kann und soll dies nicht ohne selbstständige Umarbeitung mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse geschehen. Aber es ist dem, auch sonst in der Seelsorge vielfach in Anspruch genommenen Prediger sehr geholfen, wenn er ein Predigt-Thema bereits ausgearbeitet als Muster vor sich hat. — Die vorliegenden Predigten sind zumeist Musterpredigten dogmatischen und sittlichen Inhaltes; letztere überwiegend. Von deutschen Autoren treffen wir die älteren Homileten Graser, Gretsch, Hunolt, Königsdorfer, Mentges, Tschupik, Wurz ꝛc.; von französischen Bossuet, Bourdaloue, Massillon. Daß Bourdaloue's vortreffliche Predigt über die Auferstehung Aufnahme fand, ist zu loben; dagegen ist dessen Predigt über die Buße für deutsche Verhältnisse zu gedehnt (S. 26—45). Der Reinertrag ist für Theologie-Studierende bestimmt, daher man am besten bei dem Herausgeber selbst bestellt. — Das bischöfliche Ordinariat zu Mainz ertheilte die kirchliche Approbation. — Die Sammlung ist auf vier Bände (à 40 Bogen) berechnet und sollen die letzten zwei Bände Fest- und Gelegenheits-Predigten enthalten. — Jedenfalls ist das Buch zu empfehlen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

17) **Real-Encyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens** nach katholischen Principien. Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern bearbeitet und herausgegeben von Dr. Hermann Rolfus und Dr. Adolf Pfister. 5. (Ergän-

zungs-)Band. Bearbeitet von Dr. Rolfus. Mainz, Kupferberg. 1884. 404 S. Preis: M. 5.20 = fl. 3.22.

Der Gefertigte glaubt den Lesern der theol.-pr. Quartalschrift am besten zu dienen, wenn er ausführlich den Inhalt des Werkes angibt. Es enthält: 1. Historisches und Statistisches über alle christlichen Schulen der christlichen und nicht christlichen Staaten und deren Provinzen in allen Welttheilen von der Volks- bis zur Hochschule und zwar: über Einwohnerzahl, Zahl der Schulen, Budget und sonstigen Aufwand, Staats- und kirchliche Schulen, Gesetzliches über das Verhältniß der beiden Gewalten diesbezüglich zu einander, über alle Theile der Organisirung, geistliche und weltliche Lehrer, Gehalte und Einkommen, Zahl der verpflichteten und besuchenden Schüler und Zöglinge, über Lehrstoff und Lehrmittel, Besserung und Verschlimmerung der Schulen, Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit u. m. a., wie literarische Erscheinungen über diese Gegenstände und Gesetze.

2. Abhandlungen über folgende Artikel: Biblische Geschichte, Abbildungen, Arbeit, Beichte, Blindenanstalt, Erziehungsarten und -Wesen, Fabriks- und Fortbildungs-Schulen, Gebet- und Erbauungsbücher, Bilderbücher, Gesang, Gesundheitslehre und -Pflege, Handfertigkeits-Unterricht, Haushaltungskunde und -Schulen, Idiotenanstalt, Katechetik, Jugendbibliotheken und -Schriften, Kindergärten, Communicanten-Anstalt, kanonische Mission, Lehrerinnen, liturgischer Gesang, Nummerir-Maschinen, Schriftstütze, Schulbrüder, Schulgärten, Schulsparkassen, Taubstummen-Anstalten und -Unterricht, Töchterschulen, Turnen, Ueberbürdung, freie Zeit, Züchtigung.

3. Biographisches über pädagogische Persönlichkeiten: Darwin, Dupanloup, Dursch, Pfister, Johann de la Salle, Johann Vives, Wimpheling, Canisius, Gustav Dinter, Felbiger, Fenelon, Franke, Herbart, Jais, Kindermann, Locke, Niemayer, Pestalozzi, Rousseau, Alban Stolz, Vierthaler.

Ueber die Vortrefflichkeit des bereits in zwei Auflagen erschienenen Werkes, sowie über den Nutzen desselben flossen die verschiedenen Stimmen der Recensenten und Leser nur zu harmonischen Accorden der Anerkennung und der Dankbarkeit zusammen, weil ihnen der Besitz des Werkes eine Befriedigung ihrer Bedürfnisse wurde und weil der sich weiter Ausbildende überall die Wegweiser zu ausgiebigen pädagogischen Quellen findet.

Der Ergänzungsband kann keine andere Kritik finden. Wir empfehlen ihn auf das Freudigste und Angelegentlichste unter Anerkennung der Mühe von Seite des Auctors, bei so großen entgegenstehenden Schwierigkeiten, nicht blos allen auf dem Titelblatte genannten, sondern auch allen behördlichen Personen.

Wien. Professor Christian Schüller.

---

18) **Lehrbuch der heiligen Geschichte** für die oberen Classen höherer Lehranstalten von Dr. Andreas Brüll bei Herder in Freiburg in Breisgau. 1884. 265 Seiten, Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.

Der Verfasser dieses Werkes, rühmlich bekannt durch seine „Bibelkunde für höhere Lehranstalten," will in demselben den Versuch eines Leitfadens für den Unterricht in der heiligen Geschichte auf den oberen Classen höherer Lehranstalten dem maßgebenden Publicum vorlegen. Im allgemeinen kann ein solches Werk nur mit Freude begrüßt werden, weil es geeignet ist, im geschichtlichen Studium der Jugend Lücken auszufüllen, wie solche hinsichtlich des eminenten Culturvolkes Israel in seinen Beziehungen zu vielen Völkern des Alterthums bestehen, und weil durch das Studium der heiligen Geschichte eine Vermehrung solcher Ereignisse der Jugend vor Augen tritt, in welchen die leitenden Eingriffe der göttlichen Vorsehung lebhaft veranschaulicht sind. Dieses geschieht durch das vorliegende Werk des Verfassers in gelungener Weise. Dasselbe enthält in für die studierende Jugend geeigneter Darstellung im Bunde mit einer succincten Wiederholung der Geschichte der göttlichen Offenbarung, eine ziemlich vollständige Geschichte des Volkes Gottes in seinen politischen und socialen Beziehungen zu den anderen Völkern des Alterthums, mit welchen es in Verbindung trat. Es wäre nur zu wünschen, daß sich die Studienverhältnisse der verschiedenen Länder so gestalten möchten, daß an eine Erweiterung des religiösen Unterrichts in dieser Richtung gedacht werden könnte.

Jedenfalls wollen wir die vom Verfasser gegebene Anregung durch diese Zeilen freundlichst fördern helfen.

Wien. Professor Christian Schüller.

---

19) Fr. Satolli, **Enchiridion philosophiae**, pars I. Logica universa. Brunae, typis et sumptibus pontificiae typographiae O. S. B. Praihrad. Frcs. 5. = fl. 3.—

Wie der Titel besagt, soll vorliegende Bearbeitung der Logik den ersten Band eines vollständigen Lehrbuches der gesammten Philosophie bilden. Der Verfasser, der sich auf dem Titelblatte socius Academiae Romanae S. Thomae Aquinatis nennt, steht, wie aus den kurzen einleitenden Bemerkungen und noch mehr aus dem Werke selbst ersichtlich ist, ganz auf dem Standpunkte der alten katholischen Schulen; und insoferne in denselben wiederum verschiedene Strömungen sich geltend machten, bekennt er sich offen zur Schule des hl. Thomas. Dabei sucht er, wie es schon der englische Lehrer zu thun gewohnt war, überall auf die bewährten alten Philosophen und namentlich auf Aristoteles zurückzugreifen. Dies konnte in vorliegender Arbeit leicht in sehr ausgiebigem Maße der Fall sein, weil, wie fast allgemein anerkannt ist, Aristoteles in seinem Organon nicht bloß die Logik nach allen Seiten hin systematisch behandelt, sondern auch nahezu zum Abschlusse gebracht hat.

Daher darf man in diesem mehr einleitenden Theile der Philosophie,

wo sich überdies die meisten Dinge mit fast mathematischer Bestimmtheit feststellen lassen, nicht durchaus Neues erwarten. Dafür findet man aber in unserem Werke, soweit unser Urtheil competent ist, eine recht gelungene Zusammenstellung dessen, was in dieser Hinsicht das Mittelalter im Anschluß an den Stagiriten geleistet hat, sowie eine im Ganzen und Großen vielfach nützliche und wünschenswerthe Repristination von mancherlei in die Logik gehörenden Dingen, welche in neuerer Zeit fast ganz in Vergessenheit gerathen sind. Vielleicht wird nicht Alles einem jeden als nothwendig, Einzelnes sogar auch manchen nicht einmal als nützlich erscheinen; doch dieß sind jedenfalls nur Ausnahmen, und auch in solchen Punkten dürfte das Gebotene demjenigen, der tiefere historische oder theoretische Untersuchungen anstellen möchte, einen willkommenen Schlüssel zum Verständnisse der Alten darbieten. Nur hätten wir hin und wieder gewünscht, daß die abstracten Ausführungen mehr mit Beispielen beleuchtet worden wären.

Ein Bedenken ist es, das wir nicht zu unterdrücken vermögen. In der sogenannten angewandten Logik oder mit anderen Worten in der Lehre über die Gewißheit sowie über Quellen und Criterien der Gewißheit findet sich, wie uns scheint, ein Feld, auf dem die neueren Philosophen kirchlicher Richtung, an denen es nie gefehlt, im Kampfe mit den neueren Sceptikern und auf den Schultern der Alten stehend, die Leistungen der Alten wirklich vertieft und ausgebildet haben. Daher hätte in diesem Punkte auf die Arbeiten und Bedürfnisse der Neuzeit mehr Rücksicht genommen werden sollen. Wer, was in unserem Lehrbuche über den beregten Punkt gesagt ist (Lect. XX. p. 127—139), mit den diesbezüglichen Ausführungen neuerer Lehrbücher z. B. des Tongiorgi, Palmieri, Egger u. s. w. vergleicht, wird seine Erwartungen kaum befriediget finden. Vielleicht kommen diese Punkte an einer anderen Stelle des Lehrbuches, wo sie ebenfalls untergebracht werden könnten, noch eingehender zur Besprechung.

Uebrigens fällt heutzutage, wo jedenfalls die Logik am meisten ausgebildet erscheint, der Schwerpunkt eines philosophischen Lehrbuches nicht auf die Logik, am wenigsten auf die rein formelle. Da sich also der Verfasser durch diesen ersten Band als großen Kenner der alten Meister und zugleich als sehr geschulten Denker kennzeichnet, so ist man auf die Fortsetzung des begonnenen Werkes mit Recht gespannt.

Der sprachliche Ausdruck könnte nicht bloß häufig sorgfältiger gewählt, sondern mitunter auch faßlicher sein. Der Druck ist für das Auge recht angenehm; jedoch fehlt es an einer sorgfältigen Correctur, indem es nicht schwer sein dürfte, das ohnehin nicht kleine Verzeichniß von Druckfehlern um ein Bedeutendes zu vermehren.

Brixen Professor Dr. Franz Schmid.

---

20) **Das Meßbuch der hl. Kirche** (Missale Romanum), lateinisch und deutsch, mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott, aus der Beuroner-Benedictiner-

Congregation. Freiburg bei Herder. 1884. XII. 492 und (1—186) S. Preis: M. 2.— fl. 1.24.

Die Zeit der rationalistisch subjectiven Verwässerung des echt kirchlichen Gebetes ist zwar im Großen und Ganzen vorüber. Bekanntlich regnet es aber noch einige Zeit von den Dächern — wie unsere Gebetbuchliteratur zeigt, — nachdem der Regen aus den Wolken schon aufgehört hat. Um so freudiger ist das entschiedene Eingehen auf das officielle Gebet der Kirche zu begrüßen. Zu derlei dankenswerthen Leistungen gehört das vorliegende Meßbuch in Kleinoctav von 678 Seiten, welches den etwas lateinkundigen Laien in unmittelbare Fühlung und Contact mit dem Gebete der Kirche bringt und um den sehr billigen Preis von 2 Mark zu haben ist.

Dieses Meßbuch bietet keine vollständige Uebersetzung des Missale, wohl aber eine gut berechnete Auswahl von Gebetsstücken, welche lateinisch und deutsch nebeneinander stehen. In diesem Sinne finden wir den Ordo Missae, sodann das Proprium Missarum de Tempore und de Sanctis, das Commune Sanctorum, welchem ein „Anhang" anderer kirchlicher Gebete beigefügt ist.

Vesper, Te Deum, Allerheiligen- und lauretanische Litanei, der Engel des Herrn, Memorare, Charwochelamentationen, die Evangelienanfänge, Beicht und Communionandacht, Sterbegebete.

P. Schott selbst spricht in kurzen zweckdienlichen Noten unter dem Texte und im Texte in bündigen, orientirenden Bemerkungen über die jeweilige Zeit des Kirchenjahres und über einzelne Feste. Möchten die Leser der Quartalschrift sich veranlaßt sehen, dieses handliche Meßbuch, in die Hände der Laien, namentlich wirklicher und ehemaliger Studierender zu bringen.

Brixen. Professor Bole.

---

21) **Der Staats-Socialismus und die persönliche Freiheit.** Eine Beleuchtung der modernen Rechtsbegriffe von Wilhelm Maier. Regensburg und Amberg 1884, Verlag von J. Habbel. 383 Seiten. Preis: 4 M. = fl. 2.48.

Mit besonderer Spannung begannen wir dieses Buch zu lesen, hoffend, eine klare Auseinandersetzung über das wahre Wesen des Staats-Socialismus zu finden. Die Grenze zwischen berechtigtem und unberechtigtem Eingreifen des Staates in die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Thätigkeiten konnten wir zu erfahren hoffen. Doch Nichts von all' dem. Statt dessen jedoch eine Menge köstlicher Wahrheiten, eine ganze Reihe purer Goldkörner.

In 25 Capiteln, die in einem causalen Zusammenhange nur theilweise stehen, werden staatliche, gesellschaftliche, volkswirthschaftliche Fragen und Rechtsverhältnisse besprochen und viele der modernen Zustände mit Geist und Sachkenntniß scharf kritisirt. Anderseits wird die wahre unver-

rückbare Rechtsgrundlage angegeben. Wir sind so sehr von der Richtigkeit der einzelnen Abhandlungen durchdrungen (mit Ausnahme einiger Details), daß wir sagen könnten: So ziemlich Alles in dem Buche ist lauter Wahrheit, nur Eines ist falsch, nämlich der Titel Es sei nur erwähnt, daß in dem ganzen Buche nicht eine einzige Stelle klar macht, was der Autor unter Staats-Socialismus versteht. Wenn wir selbst dem Buche einen Titel geben sollten, würden wir es allenfalls nennen: „Rechtsphilosophische Aphorismen, — mit besonderer Berücksichtigung der brennenden Tagesfragen auf social-politischem Gebiete."

Einige wenige Stellen hervorhebend, beglückwünschen wir den Auctor zu dem offenen Bekennen der Ansicht: Daß die schweigende Toleranz mit den Irrthümern zum Guten nicht führt (S. VII); daß der maßlose Reichthum Einzelner ohne Massenarmuth von Millionen nicht möglich ist (S. 7); daß das Gesetz in der Regel nur das bestehende Recht zum Ausdrucke bringen solle (S. 53); daß der moderne Constitutionalismus das Glück der Völker nicht begründe (S. 90); daß aber der Absolutismus zu verurtheilen sei (S. 111); daß die Fachgelehrten der Volkswirthschaft mit ihren Theorien im Sumpfe der materiellen Weltanschauung versinken (S. 150); daß Jedem seine eigenthümliche Arbeit ebenso als ein Recht geschützt und gewährleistet werden müsse, wie einem Eigenthümer sein Fleck Erde gegen fremde Angriffe gesichert sein muß (S. 185); daß keinem Menschen das Recht der Existenz bestritten werden darf (S. 191); daß die Begriffe, welche man in den höheren Gesellschaftskreisen sich vom Eigenthum gebildet hat, grundverschieden von den Anschauungen sind, welche das christliche Volk sich für sein Denken und Handeln aus besseren Zeiten noch gerettet hat (S. 238); daß die Eigenthümer auf die Hilfe der Besitzlosen nothwendig angewiesen sind; hingegen haben diese ein unbestreitbares Recht, daß ihnen auf den Gütern (natürlich den Begriff im weitesten Sinne) der Reichen die Möglichkeit stets offen bleibe, Arbeit und Brod zu finden (S. 255); daß die Nichteigenthümer ein Recht auf Arbeit haben (S. 261); daß Geld und Gut, bewegliches Besitz und unbewegliches Eigenthum miteinander nicht vermengt werden dürfen (S. 262); daß ein Minimal-Lohn durch den Regenten (Autorität) bestimmt (S. 289) und daß durch internationale Gesetzgebung diesbezüglich vorgesorgt werden sollte (S. 307); daß die Massenausbeutung des Volkes als eine hochverrätherische Verletzung des öffentlichen Rechtes zu bestrafen sei (S. 373). —

Fügen wir noch bei die Verurtheilung der Einführung des heidnischen römischen Rechtes in die christliche Gesellschaft; die richtige Gegenhaltung von der (durchgeistigten) Persönlichkeit des Menschen und des (mechanischen) Individuums; ferner, daß der Begriff des Capitals als verselbstständigtes Werthvermögen hier sehr richtig angewendet, aber leider nicht definirt wird; endlich daß vom Autor das Verhältniß des Hypotheken-Besitzers (als eigentlichen Herren der Sache) zum liegenden Gute richtig erkannt

wurde, — so haben wir mit diesen einigen wesentlichen Punkten den Geist gezeigt, in welchem das äußerst interessante Buch geschrieben ist.

Unsere Vorbehalte gegen einige Stellen sind zu unbedeutend, um speciell hervorgehoben zu werden. Mit allem Nachdrucke empfehlen wir das Buch zur Lesung und zum Nachdenken darüber, namentlich Jenen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen haben. Habbel's Verlagshandlung hat gewiß einen guten Griff mit dieser Publication gemacht. Die äußere Ausstattung ist sehr anständig, der Druck angenehm zu lesen.

Rom. Franz Graf von Kuefstein.

---

22) **Areopagitica.** Die Schriften des heil. Dionysius von Areopag. Eine Vertheidigung ihrer Echtheit von Dr. Ceslaus M. Schneider. Regensburg. G. Manz 1884. X und 280 SS. Preis: 4 M. = fl. 2.48.

Die Schriften, die unter dem Namen des in der Apostelgeschichte 17, 34 erwähnten Dionysius Areopagita bekannt sind, haben für die christliche Philosophie und die Theologie nach ihren meisten Seiten hohen Werth; mit Recht heißt es im Brevier zum 9. October: „scripsit admirabiles libros ac plane coelestes". Die Scholastiker des Mittelalters benützten diese Schriften häufig, der heil. Thomas allein citirt sie beiläufig gezählt 490mal. Die Schriften wurden dem genannten Dionysius vom Areopag zugeschrieben; allein seit dem 16. Jahrhundert wurde an der Echtheit derselben zu zweifeln begonnen und bis in die neueste Zeit galt es selbst in katholischen Kreisen für ausgemacht, daß jene Werke vom Areopagiten unmöglich herrühren können und während die einen sagten, der Verfasser sei ein absichtlicher Fälscher, ja ein Häretiker, behaupteten andere, jene Schriften rührten zwar nicht von einem Fälscher her, allein ihr Verfasser habe nicht im apostolischen Zeitalter, sondern im 6. oder 4. Jahrhundert gelebt. Diesen Aufstellungen gegenüber sucht der schon durch seine Schrift: Natur, Vernunft, Gott, welche von der Görres-Gesellschaft mit dem ersten Preise ausgezeichnet wurde, vortheilhaft bekannte Verfasser darzuthun, daß der Areopagite wirklich der Autor der genannten Werke sei, daß er vom Papste Clemens I. nach Gallien gesendet worden und als erster Bischof von Paris den Martertod erlitten habe. Die Beweisführung hat die Widerlegung der Einwände gegen die Echtheit der Schriften zur Grundlage. Die Einwände sind aber theils historischer, theils dogmatischer (innerer) Natur. Vom historischen Standpunkte aus werden diese zwei Objectionen beleuchtet: 1. Vor Abt Hilduin von St. Denis, d. i. 833, waren die Werke des Areopagiten als solche unbekannt, und 2. Gregor von Tours sage entschieden, daß Dionysius von Paris nicht der Areopagite sei, daß die Christianisirung Gallien's nicht im apostolischen Jahrhundert, sondern erst im dritten Jahrhundert erfolgt sei. Die einzelnen Ausführungen des Verfassers auf diesem Theile

werden im Ganzen nicht umgestoßen werden können; er zeigt klar, daß die Areopagitica schon vor dem 9. Jahrhundert als vom Areopagiten herrührend hie und da bekannt gewesen und daß jener Ausspruch Gregors von Tours nicht so sehr urgirt werden dürfe, da dieser anderweitig erkläre, wegen Mangel an wissenschaftlichen Mitteln nicht alles geschichtliche genau angeben zu können, ja an anderen Stellen der Kirche in Gallien ein höheres Alter zuschreibe. Der zweite Theil der Beweisführung zeigt, daß dem Verfasser der Areopagitica mit Unrecht monophysitische, chiliastische und monotheletische Irrthümer zugeschrieben werden, da die incriminirten Ausdrücke sich auch correct deuten lassen; ferners bespricht der Verfasser die besonders gegen die Echtheit eingewendeten Punkte, daß in den Areopagitica die Lehre schon so bestimmt formulirt, die Liturgie schon so vollkommen ausgebildet sich finde und das Mönchsthum schon erwähnt sei, wie dies alles unmöglich schon im apostolischen Zeitalter entwickelt gewesen sein könne, sondern erst späteren Jahrhunderten angehöre. Auf diesem Gebiete zeigt der Verfasser, daß man sich, wenn man die schon gegen das Jahr 63 abgeschlossenen Briefe des heil. Paulus und die heilige Schrift des Neuen Testamentes, wie sie noch weiter entstand, genau betrachte, durchaus nicht an den in den Areopagitica vorkommenden Worten und Ideen stoßen dürfe, daß die Kirche auch im apostolischen Zeitalter, namentlich in der zweiten Hälfte, keineswegs nicht so unfertig und in ihrer Liturgie so arm gewesen, wie man oft meine. Der Areopagit sei in seinen Schriften Gegner des Simon Magus und Dionysius selbst habe gewollt, daß seine Schriften geheim gehalten werden. Wir glauben, daß der Verfasser sehr viele Beweismittel für die Echtheit beigebracht habe und daß namentlich der historische Theil besonders überzeugend gearbeitet sei; in diesem ist unter Anderem noch hervorgehoben der Erweis, daß Dionysius wirklich vom Papste Clemens I. gesendet worden, da dieser schon von 67—76, nicht aber später regiert habe. Etwas mehr hätte der Verfasser den Einwand bezüglich der Lehre vom tausendjährigen Reiche besprechen und klarer darlegen mögen, was diesbezüglich dem Areopagiten zur Last gelegt wurde; ebenso hätte die Ansicht, nach welcher die Werke des Dionysius zwar echt wären, aber später interpolirt worden wären, besprochen werden können. Zu S. 86 hätte die Stelle aus 2. Tim. 4, 10: Crescens in Galatiam mit ihrer allerdings wenig bezeugten Lesart: Galliam erwähnt werden mögen; auch sollte erklärt sein, wer denn Hierotheus, der Lehrer des Areopagiten, etwa gewesen sein mag. S. 69 im Titel zu 19 soll es heißen: Widersprüche Gregors mit sich selbst; S. 102, Z. 6 v. u. stimmt Urban VIII. und das Jahr 1680 nicht zusammen; S. 123: Papias schrieb vier Bücher Sonntagshomilien; wahrscheinlich sind gemeint die fünf Bücher explicatio λογ. κυρ. und ist der Passus so zu übersetzen: Papias schrieb im vierten Buche seines obengenannten Werkes, daß . . S. 136, Z. 13 v. o. lies Bingham; öfters Brück statt Bruck. Indeß sind dieß kleine

Uebersehen, die mit der Hauptsache nichts zu thun haben. Möge der Verfasser seine Absicht, die Werke des Dionysius, so weit sie noch erhalten sind, herauszugeben und zu erklären, auch verwirklichen, sind ja dieselben nicht blos für die Philosophie und Mystik, sondern auch für das Studium der heil. Schrift von großem Interesse. Die sehr geistreich und in lebendiger Frische geschriebene Schrift, welche von der Manz'schen Verlagshandlung schön ausgestattet wurde, sei hiemit bestens empfohlen; sie wird gewiß mit großem Interesse gelesen werden.

Graz. Professor Dr. Schmid.

---

23) **Einleitung in die hl. Schrift** Alten und Neuen Testaments von Dr. Franz Kaulen. I. Theil. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder. 1884. VI und 152 Seiten. (Der „Theol. Bibliothek" IX. Bd., 1. Abth.) Preis 2 M. = fl. 1.24.

Die erste Auflage dieser Schrift, welche den allgemeinen Theil der biblischen Einleitung enthält, erschien 1876; sie fand solchen Beifall, daß, nachdem im Jahre 1881 die besondere Einleitung in das Alte Testament veröffentlicht war, eine zweite Auflage nöthig wurde und zwar bevor noch das ganze Werk durch die noch ausstehende Einleitung in's Neue Testament seinen Abschluß erhält. Die oben angezeigte zweite Auflage hält die ganz gleiche Methode der Behandlung des introductorischen Stoffes ein, die ganze Einleitungswissenschaft ist der dogmatischen Theologie eingegliedert. Im Einzelnen sind manche Ausdrücke präciser gefaßt; einiges förmlich corrigirt, so z. B. S. 14 die Ansicht des Jesuiten Lessius über die Inspiration; S. 150, a die Darstellung der slavischen Uebersetzungen; ebenso sind einige Notizen richtiger gegeben z. B. S. 8 das Todesjahr des Sixtus von Siena. Auch mehrere Erweiterungen und Zusätze finden sich in der zweiten Auflage; so z. B. § 18 zur Geschichte der Einleitung; § 50 zu den Apokryphen, wo Langen's „Judenthum in Palästina zur Zeit Christi" benützt wurde. Besonders genau ist die seit der ersten Auflage erschienene einschlägige Literatur angegeben; so ist z. B. der sorgfältigen Einzelnausgaben des Alten Testamentes von Bär 1861—82 erwähnt. Die Stellen aus der hl. Schrift des Alten Bundes bezüglich der Septuaginta sind jetzt nach der Ausgabe von Lagarde, die des Neuen Bundes nach der neuesten Edition von Westcott und Hort angeführt, während in der ersten Auflage noch die Tischendorf'schen Ausgaben maßgebend waren. Besonders erwähnenswerth ist auch in der zweiten Auflage der Umstand, daß in den Paragraphen das wichtigere und die Schlagwörter durch größeren Druck in reichlicherem Maße hervorgehoben worden sind, als dies in der ersten Auflage geschehen ist; durch jene Methode gewinnt die Verständlichkeit sehr und prägt man sich auch auf diese Weise den Inhalt der Hauptsätze leichter ein. Bei der Lehre von der Inspiration hätte der verehrte Herr Verfasser vielleicht 3 Classen bezüglich der Verbal- und Realinspiration angeben können, von denen die erste durchwegs Verbal-, die zweite bloß Real-,

die dritte aber an den meisten Stellen der hl. Schrift nur Real-, an einigen aber Verbalinspiration annimmt. Die zweite Auflage ist auch äußerlich sehr ähnlich der ersten. Trotz der Vermehrung des Textes um zwei Seiten hat die zweite Auflage dennoch die gleiche Seitenzahl (152), was durch Zertheilung der Seiten 150 und 151 in a und b erreicht wurde. Hiermit wünschen wir der schon früher wärmstens empfohlenen Schrift in ihrer vorliegenden, wirklich verbesserten Gestalt neuerdings die beste Anerkennung und Verbreitung.

Graz. Prof. Dr. Schmid.

---

24) **Die Composition des Johannes-Evangeliums,** von Paul Keppler, o. Prof. d. kath. Theol. in Tübingen. Tübingen. Fues. 1884. 118 Seiten. Preis M. 4 = fl. 2.48.

Diese Schrift hat ihre nächste Veranlassung in der academischen Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs von Würtemberg von Seite der Universität Tübingen, somit ist die Arbeit eine Festschrift und diesen Character trägt sie in äußerer Ausstattung und im Tone der Sprache deutlich an sich. Der Herr Verfasser hat schon beim Antritte seines Lehramtes als Professor der neutestamentlichen Exegese eine schöne, inhaltsreiche Festschrift veröffentlicht: Das Johannes-Evangelium und das Ende des ersten christlichen Jahrhunderts. Academische Antrittsrede 1883, in welcher er in geistreicher Weise die Echtheit des 4. Evangeliums vertheidigt. Dieser Schrift reiht sich nun würdig die oben angezeigte an, in welcher ein schwieriges Thema, die Composition des Johannes-Evangeliums besprochen wird. Es ist bekannt, daß die Exegese der Evangelien in neuerer Zeit in ein ganz eigenes Stadium eingetreten ist; man untersucht nicht blos das Verwandtschaftsverhältniß der synoptischen Evangelien mit einander und des Johanneischen zu den synoptischen, sondern auch die Zusammensetzung der einzelnen Evangelien an und für sich und sucht meist aus dem Zwecke die Auswahl des Stoffes und die Anordnung im Ganzen wie im Einzelnen zu erklären; so spricht man von einer Composition des Matthäus-, Marcus-, Lucas-Evangeliums. Man hat namentlich protestantischerseits dieses Verfahren vielfach zu weit getrieben und zu viele subjective Schlüsse gemacht, daher man zu den sonderbarsten Resultaten gelangte. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß die Untersuchung nach der Zusammensetzung, dieses Seciren der Evangelien möchte man sagen, sehr viel zum Verständnisse derselben beiträgt und die in der Tradition niedergelegten verschiedenen Ansichten über die Veranlassung und den Zweck der Evangelien theils bestätigt, theils verbindet und corrigirt. So ist denn auch in der obigen Schrift die schöne Zusammensetzung der größeren und kleineren Bestandtheile des Johannes-Evangeliums zum Substrate einer sehr sorgfältigen Studie gemacht. Der Verfasser geht aus vom Hauptunterschiede zwischen den synoptischen Evangelien und dem Johannes-Evangelium, der nach ihm ganz richtig in der eigenen Beweisführung für die Gottessohnschaft Jesu

liegt. Hauptzweck und Hauptinhalt des 4. Evangeliums ist die Darstellung der Selbstoffenbarung Jesu und diese wird dem Verfasser zum Eintheilungsgrunde für das ganze Evangelium und so bespricht er, nachdem der Prolog 1, 1—18 in seinem inneren Zusammenhange dargelegt ist, das Evangelium in folgenden 3 Theilen: I. Erster Kreis der Offenbarung Jesu, vor den Jüngern, in Judäa, Samaria, Galiläa. Die ersten Glaubensfrüchte. Die ersten Anzeichen des Unglaubens. c. 1, 19 — c. 4 (incl.) II. Zweiter Kreis der Selbstoffenbarung Jesu. Das Licht im Kampf mit der Finsterniß. Des Unglaubens Wachsthum und Ausbreitung. c. 5—12. III. Abschluß der Selbstoffenbarung im Wort. Vollendung des Unglaubens im Mord. Sieg des Gottessohnes im Tod. Vollendung des Glaubens in der Auferstehung. c. 13—20. Schließlich folgt als Anhang c. 21, welches Capitel vom Evangelisten nicht später, sondern sofort nach Abfassung des Evangeliums als Nachtrag hinzugefügt wurde, weil es zum Hauptthema in keiner näheren Beziehung steht und mehr ein persönliches Anliegen des Verfassers enthält. — Prof. Keppler legt den Grundriß des Johannes-Evangeliums sehr klar auf und ist die von ihm gemachte Eintheilung eine naturgemäße, darum einfache gegenüber den vielfach gekünstelten Eintheilungen in 5, 7, 9 Theile. Das ist sicher, daß die Evangelisten, namentlich Johannes nicht den Plan hatten, eine förmliche Geschichte nach Art einer Biographie zu schreiben und daß sie anderseits auch nicht rein zufällig und planlos ihr Materiale sich wählten; es ist also immerhin ein großes Verdienst, den Plan und Gedankengang im Einzelnen aufzuzeigen und wenn auch nicht in allem hier eine Uebereinstimmung erzielt wird und der eine diese, der andere jene Eintheilung vertritt, dort jene Grundidee, anderswo ein anderer Hauptgedanke in den Vordergrund gerückt wird, so tragen doch diese Betrachtungen des Evangeliums von verschiedenen Seiten zum volleren Verständnisse wesentlich bei. Prof. Keppler spricht sich entschieden für die Einheit des Evangeliums aus, legt den Lehrgehalt der Selbstoffenbarung Jesu kurz dar und kehrt sich besonders gegen die symbolisch-allegorische Auslegung unseres Evangeliums von Seite Hönig's, Thoma's u. a., wodurch der historische Gehalt verflüchtigt wird. S. 111 bespricht die Veranlassung des 4. Evangeliums und benützt diese Gelegenheit zur Modification seiner in der Antrittsrede S. 20 ff. vorgetragenen Ansicht, den Antijudaismus des Evangeliums durch die Schmähschriften des restaurirten Judenthums (Memralehre) und des Synedriums zu Jamnia (nach Aberle) zu erklären. — S. 17 note 1 wird ἐρχόμενον in c. 1, 9 zum Subjecte lumen gezogen; S. 34, note 3 werden c. 3, 30—36 noch als Rede des Täufers aufgefaßt; wir notiren diese Auffassungen nicht etwa als Unrichtigkeiten, sondern des Interesses wegen, weil dieselben allerdings auch viele Vertreter für sich haben. Seite 45, Zeile 13 von oben scheint statt „Worten" zu lesen zu sein „Werken."

Wir empfehlen die in jeder Hinsicht vorzüglich gearbeitete Schrift nicht blos den verehrten Fachgenossen, sondern allen, die ein näheres Ver-

ständniß des 4. Evangeliums, dieses Juwels in den Evangelien, des Herzens Jesu, wie es schon Origenes nannte, sich aneignen wollen, auf's wärmste.

Graz. Prof. Dr. Schmid.

---

25) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferdinand Janner, bischöfl. geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. 5. Heft. (Band II. Seite 225—416.) Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1884. Preis: 2 Mark = fl. 1.24.

Auf Grund langjähriger Forschungen und mit genauer Kenntnis der Weltgeschichte gibt uns der Verfasser im vorliegenden Hefte eine Schilderung der diesbezüglichen Begebenheiten während der Regierungszeit der Bischöfe Konrad III., Konrad IV., Siegfried bis zum Regierungsantritte Alberts I. und liefert uns ein lebendiges Bild der betreffenden kirchlichen, staatlichen, wirthschaftlichen und socialen Zustände.

Kann uns der Autor auch nicht immer freudiges bringen, er schreibt immer mit großer Hingebung und Wärme für die heilige Sache. Muß er auch über Wirren und Bürgerkriege berichten, so weiß er wieder durch Nachrichten über die Zustände der Kirche die Größe und Schönheit dieser Braut Christi zu zeigen.

Gewissenhaft in der Benützung aller bezüglichen Quellen läßt er sich nicht abhalten, langgehegte Ansichten zu widerlegen und die Wahrheit zu finden. Die Sprache ist würdig gehalten.

Freiberg (Mähren.) Wilhelm Klein, Prof. der Religion.

---

26) **Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte beim Religionsunterricht.** Von Dr. Magnus Jocham, erzbisch. geistl. Rath und q. Professor der Theologie am kgl. Lyceum in Freising. Dritte, neubearbeitete Auflage. Mit Approbation der erzbisch. und bisch. Ordinariate in Bayern. München 1883. Im kgl. Central-Schulbücher-Verlage. IX. und 114 SS. Preis geb. 1 M. = fl. —.62.

Das Büchlein, das wir hier zur Anzeige bringen, ist zwar zunächst für solche Katecheten und Lehrer berechnet, die an bayrischen Schulen zu wirken haben; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es auch anderwärts jedem Katecheten, ob jung oder alt, gute, ja ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Der Verfasser handelt seinen Gegenstand in 3 Abschnitten ab. Im ersten gibt er sehr treffend an, daß der Unterricht in der Religion bei den kleinsten Schülern geschichtlich sein soll — und führt dann des Näheren aus, auf welche Art und Weise die einfachsten und nothwendigsten Glaubens- und Sittenlehren den Kleinen mitgetheilt und zum rechten Verständniß, soweit Letzteres eben möglich ist, gebracht werden können, wie z. B. durch Bilder, durch Theilnahme der kleineren Schüler am Unterricht

der größeren u. dgl. m. Bemerkt möge sein, daß wohl unter 100 Kindern vielleicht kaum Eines so viele Religionskenntnisse vom Elternhaus in die Schule mitbringt, wie der Herr Verfasser der „Anleitung" im § 2 S. 5 f. annimmt. — Im zweiten, beziehungsweise dritten Abschnitte wird, nachdem verschiedene beachtenswerthe Winke (besonders S. 11 ff.) über das Lesen der biblischen Geschichte und die Behandlung einzelner Lesestücke gegeben sind, in sehr ansprechender Weise ausgeführt, wie in der zweiten resp. dritten Classe der Katechismusunterricht im engen Anschluß an die bibl. Geschichte ertheilt werden kann und soll. Für jede einzelne Katechismuslehre ist genau und treffend angegeben, auf welche Lesestücke der bibl. Geschichte zur näheren Erklärung und Beleuchtung sich bezogen werden kann. Hiedurch ist allen Katecheten, zumal den jüngeren, die sich in die Praxis erst einzuleben haben, eine gründliche Vorbereitung sehr erleichtert. Es wäre nur zu wünschen, daß an allen Orten ein solch' ausgiebiger Gebrauch der bibl. Geschichte im Religionsunterricht gemacht würde, wie der gelehrte Verfasser angibt. Aber leider wird das an allen jenen Orten nicht der Fall sein können, an denen der ganze Religionsunterricht auf zwei wöchentliche Stunden für jede Classe beschränkt ist, wie es in Oesterreich der Fall ist. (Vergleiche übrigens: Anleitung . . . Vorrede S. V.) Eine „ganz billige Zumuthung" stellt die Anleitung S. 26 ff. und 31 f. an den Katecheten, daß er nämlich eine gründliche Kenntniß des Katechismus und der bibl. Geschichte besitze. Sehr beachtenswerth scheint deßhalb der S. 32 gemachte Vorschlag, daß die Priesteramtscandidaten sich während der Seminariumszeit den Katechismus aneignen sollten.

In einer „Zugabe" ist die Rede von „zwei verschiedenen Methoden des Religionsunterrichtes." Man sollte es nicht für möglich halten, daß es, wenn auch nur vereinzelnt, Katecheten geben kann, die ihres hl. Amtes wenig eingedenkt die „heillose" — und nicht die „vernünftige Katechesiermethode" anwenden. Die „Zugabe" ist sehr lesens- und beherzigenswerth.

Wir empfehlen die „Anleitung" allen Katecheten als ein ganz vortreffliches Büchlein. Beweis für die Vortrefflichkeit desselben ist, daß es schon in dritter Auflage vorliegt. Jeder Religionslehrer findet in dem Büchlein eine große Menge praktischer Winke für einen ersprießlichen katechetischen Unterricht — und sicherlich wird keinen Confrater der Ankauf desselben gereuen.

Druck, Papier und Ausstattung sind geradezu musterhaft.

Georg Brunbauer.

---

27) **Biblische Geschichte** des alten und neuen Testamentes für allg. Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Joh. Panholzer. Wien, Schulbücherverlag 1885. In Leinwand gebunden 50 kr. Mit Approb. der hochw. Ordinariate von Wien, Prag, Olmütz und St. Pölten.

Ein nettes Schulbuch, sowohl was Druck als Bilderschmuck betrifft, bietet uns hier Panholzer. Die Absicht, ein österreichisches Werk den

Oesterreichern zur Verfügung zu stellen, war nicht die alleinige Ursache der Abfassung desselben; es sollte auch ein Fortschritt mit Bezug auf die sonst in den Schulen gebräuchlichen biblischen Lehrbücher gemacht werden. Und das ist, nach unserer Ueberzeugung dem Autor ganz vorzüglich gelungen. Es ist das Wissenswertheste aus der bibl. Geschichte, mit Bezeichnung dessen, was für die verschiedenen Altersstufen paßt, aufgenommen. Praktisch ist es freilich nicht selten schwer, den Kindern begreiflich zu machen, was sie in den verschiedenen Jahrgängen lernen sollen, wenn in einem Buche für sie Alle gesorgt sein soll, allein das läßt sich nicht umgehen. Man kann nicht stets neue Bücher anschaffen lassen, abgesehen von anderen Gründen, welche ein Buch wünschenswerth erscheinen lassen.

Außer dem erzählenden Theile hat Verfasser die Sprüche Salomons, die Bergpredigt und zum Schluß einige geographische Notizen über das hl. Land mit den entsprechenden Kärtchen beigegeben. Die Sprache ist möglichst die der Bibel. Einen sehr guten Gedanken müssen wir es nennen, daß die Evangelien an ihrem Orte eingefügt sind. Dadurch ist für ärmere Kinder das Evangelienbuch erspart und ist Allen der Zusammenhang der Evangelien mit der Geschichte ersichtlich gemacht.

Die Bilder sind sehr edel gehalten und zum Theile meisterhaft ausgeführt sowie erfunden. Wir gratuliren dem Verfasser und noch mehr den Kindern, welchen ein prächtiges Buch hier zur Verfügung gestellt erscheint. Es wird gewiß bald allgemein in Gebrauch sein.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

---

28) **Die weißen Sclaven** der Wiener Tramway-Gesellschaft. Von Rudolf Eichhorn, Coop. in Floridsdorf. 2. Auflage. Wien, Verlag des Herausgebers. 63 Seiten. 25 Kreuzer = 50 Pfg.

Eine in mehr als einfacher Hinsicht interessante und lehrreiche Schrift bietet hiemit uns der bereits weithin bekannte christliche Sociologe von Floridsdorf. Man merkt es derselben an, daß sie einer furchtbaren Ueberbürdung mit seelsorgerlicher, charitativer und unterrichtender Thätigkeit mit Mühe abgerungen wurde. Noch mehr fühlt man das warme Herz des Autors, seine tiefe Einsicht in das Elend der Arbeiterverhältnisse und vor Allem einen alle Hindernisse, Verdächtigungen ꝛc. gering schätzenden Muth heraus. An dem Beispiele der Wiener Tramway-Bediensteten wird uns ein Stück moderner Sclaverei enthüllt, so daß uns nicht selten Bangen und Wehmuth erfüllt wegen der Zukunft der menschlichen Gesellschaft, die trotz der vielen landläufigen Phrasen von Humanität und Menschenliebe Tausende armer Opfer von dem herzlosen Capitale in müheloſem Verdienste aussaugen, körperlich und geistig zu Grunde richten läßt. Eichhorn zeigt uns das nicht mit Worten und Redensarten, sondern an der Hand von mit Eifer und Sachkenntniß gesammelten officiellen Daten und Angaben. Es mangelt uns der Raum, auf Einzelheiten einzugehen, aber wir bitten die Mitbrüder, Eichhorns Schrift sich zu bestellen und daraus zu lernen, daß unsere Zeit-

aufgabe uns heute sehr eindringlich auf ein neues, das sociologische Gebiet hinweist. Nicht jeder wird in gleicher Weise vorgehen können, die Verhältnisse Wiens sind zum Glücke nicht die allgemeinen, aber lernen kann jeder, daß die christliche Gerechtigkeit Sclaven zu befreien hat.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

---

29) **St. Nicolaus,** der heilige Bischof und Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben von Eugen Schnell, fürstlich Hohenzoller'scher Archivar in Sigmaringen. Drei Hefte. Brünn, Druck und Verlag der päpstl. Raigern'schen Benedictiner-Buchdruckerei. Großoctav. Preis per Heft 60 kr. = M. 1.—

Der Verfasser des „St. Nicolaus" hat sich zur Aufgabe gemacht, den reichen Legendenkreis, der sich im Laufe der Jahrhunderte um den uns als Kindern schon so vertrauten Heiligen, wie er in den verschiedenen Ländern zum Ausdrucke kommt, gewoben hat, zu sammeln und zu ververöffentlichen. Wir begrüßen diese Absicht und ihre Ausführung mit freudiger Dankbarkeit. Es liegen uns drei Hefte dieser Sammlung vor. Das erste, dem Hochw. Erzbischof von München, Dr. Steichele, gewidmet, beschäftigt sich mit der Verehrung des Bischofes von Myra im deutschen Reiche und der Schweiz (SS. 82). Im Vorworte (S. 7 f.) sagt uns Schnell, wie mühsam er in einem Zeitraum von zehn Jahren das in diesem und den folgenden Heften angehäufte und gesichtete Material gewonnen habe. Die allgemeine Einleitung (SS. 9—12) orientiert über die Verehrung des heil. Nicolaus im Abend- wie im Morgenlande, über den culturhistorischen Einfluß derselben, sowie über ihre Literatur, und gibt schließlich ein Lebensbild des heiligen Kinderfreundes. Im deutschen Reiche ragen besonders Bayern und Würtemberg in der Verehrung desselben hervor. Das zweite Heft ist dem hochw. Prälaten von Raigern, Korczian, gewidmet. Es behandelt auf 78 Seiten die Verehrung des Heiligen in Oesterreich-Ungarn mit Ausschluß von Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Böhmen hat nicht weniger als 114 Kirchen, die ihn zum Schutzpatrone gewählt haben (S. 6). Die Gründung derselben fällt in das 13. und 14. Säculum, ein Umstand, der die Ansicht des Verfassers bestätigt, daß die Verehrung des heil. Bischofes besonders seit den Kreuzzügen im Abendlande eine sehr rege war (S. 10). Das dritte Heft umfaßt Salzburg, Tirol und Vorarlberg (SS. 109). Dedicirt ist es dem Hochw. Erzbischof von Salzburg, Dr. Eder, der dem Verfasser bei seinem mühsamen Unternehmen ein reges Interesse für das geplante Werk entgegenbrachte. Es ist ein farbenprächtiges Bild, welches uns der Herr Verfasser durch seine Berichte über die Verehrung des heil. Nicolaus in den österreichischen Alpenländern liefert. Das Werk zeugt überhaupt von der Liebe des Autors für seinen Gegenstand und seinen unermüdlichen Forschungseifer, denselben so erschöpfend als möglich darzustellen. Wenn die Schrift nach den Worten des Titelblattes eine kirchen- und cultur-

historische Abhandlung und ein Beitrag zur Klärung der christlichen und heidnischen Mythologie, zugleich ein Lesebuch für die reifere Jugend und ein Festgeschenk zu St. Nicolaus sein will, so hat er diesen Zweck vollständig erreicht — es ist ein höchst beachtungswerthes Werk sowohl für den Verehrer des heiligen Nicolaus als den Culturhistoriker.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

30) **Betrachtungen über das Leben Jesu Christi** mit Berücksichtigung seines Lebens im heil. Sacramente für alle Tage des Jahres. Von Gräfin Hoffelize. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Erster Band, zweite Auflage. 12°. XVIII, 520. Aachen, Jakobi. M. 2.50 = fl. 1.55.

Die vorliegenden Betrachtungen wurden im Jahre 1869 in einer Uebersetzung, welche die französische Sprache des Originals nur selten errathen läßt, dem deutschen Volke zugänglich gemacht. Die neue Auflage des Werkes ist ein unveränderter Abdruck der ersten. Schon der Name der Verfasserin, der Gräfin Hoffelize, die unter den ascetischen Schriftstellern Frankreichs eine ehrenvolle Stelle einnimmt, noch mehr aber der innere Gehalt der uns gebotenen Betrachtungen, sowie die Form, in der uns die Betrachtungspunkte vorgeführt werden, lassen mit Grund hoffen, daß das in Rede stehende Buch immer weitere Aufnahme finden und größeren Segen verbreiten wird auch in Deutschland. In der Einleitung (V—X) gibt die Verfasserin als Zweck ihrer Schrift an: Vertiefung der Erkenntniß des Lebens Jesu, sowohl dessen, welches er hier auf Erden führte, als seines eucharistischen Lebens, dann Nachfolge desselben von Seiten der Leser. In der folgenden Anleitung (XI—XVIII) werden recht praktische Winke, um eine gute Betrachtung zu machen, gegeben. In den Betrachtungen selbst (SS. 1—495, die nicht in chronologischer Ordnung, sondern nach der Zeit des Kirchenjahres sich folgen, ist der Stoff gewöhnlich auf drei Abschnitte vertheilt, die in passender Disposition und Form den einzelnen Betrachtungspunkt klar darlegen und erläutern, die Affecte erregen und den Willen bewegen zu heilsamen Entschlüssen. Einer der Betrachtungspunkte leitet in ungezwungener Weise auf das allerheiligste Sacrament über, welches die Verfasserin „das lebendige Evangelium" (Einl. VIII) nennt, ein Umstand, der die Betrachtungen einerseits an Tiefe und Innigkeit ungemein gewinnen läßt, andererseits dieselben zu einer recht guten Vorbereitung auf die heil. Communion macht.

In ähnlicher Weise sind die Betrachtungen für die Feste der Mutter Gottes und einiger Heiligen (SS. 496—509) geordnet. Einige Aussetzungen sollen der Besprechung des zweiten Bandes vorbehalten bleiben; doch sind dieselben nicht derart, daß sie uns nicht den erneuerten Wunsch aussprechen ließen nach Verbreitung des schönen Betrachtungsbuches der Gräfin Hoffelize in immer weiteren Kreisen des katholischen Deutschlands.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

31) **Sammlung von Gebeten und Kirchenliedern** zum Gebrauche der kath. Schüler an Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Mit Berücksichtigung des neuen Lehrplanes für den kath. Religionsunterricht an Mittelschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg, Herder. 8°. 38 S. Pr. 25 Pf. = 15 kr.

Unter voranstehendem Titel veröffentlicht die Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B. eine Sammlung von Gebeten und Liedern meistens im lateinischen Urtexte mit danebenstehender deutscher Uebersetzung in sehr handhablichem Format. Gebete sind 25 aufgenommen, von denen es rathsam ist, daß sie die Studierenden in der gleichen Fassung lernen, wenn ihr Inhalt auch als denselben bekannt vorausgesetzt werden kann. Unter den Kirchenliedern befinden sich außer den Hymnen die Sequenzen des Kirchenjahres und die vier marianischen Antiphonen. Das Schriftchen wird als Vorlage für den Schüler bei Erklärung der Gebete, noch mehr aber der Hymnen recht brauchbar sein.

Freistadt. Prof. Kerstgens.

---

32) **Die Weltgeschichte in Lebensbildern und Darstellungen.** Für Schule und Haus bearbeitet von Dr. Ernst Hoffmann. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1884. 1. Band: „Die vorchristliche Zeit", 264 S. 2 M. = fl. 1.24. 2. Band: „Das Mittelalter", 333 S. 2 M. 50 Pf. = fl. 1.55. 3. Band: „Die Neuzeit", 367 S. 2 M. 75 Pf. = fl. 1.70. (Jeder Band wird apart abgegeben.)

Der Herr Verfasser denkt sich das Buch „einerseits im Gebrauch der für unsere Zeit unerläßlichen Fortbildungs-Schulen, der höheren Klassen der Bürgerschulen und der Präparanden-Anstalten; anderseits aber auch als belehrendes und zugleich unterhaltendes Werk in den Händen des ungelehrten, aber Bildung suchenden Mannes"; und meint, „auch die Lehrer der Volksschulen werden es bei ihren Vorbereitungen für den Geschichtsunterricht nicht ohne Nutzen verwenden können." (Vorwort.) In jeder Hinsicht wird man es als einen Mangel des Buches erklären müssen, daß es „nur bis zum Sturze Napoleons I. geführt" ist, mag das auch „seine gewichtigen Gründe" gehabt haben, wie im „Nachwort" gesagt wird. —

Dem Oesterreicher muß es auffallen, daß ebendort unter den als „hauptsächlich benützt" genannten Werken fehlt das ausgezeichnete (freilich in Wien, bei Braumüller erschienene) „Lehrbuch der Weltgeschichte" von Professor Weiß in Graz. Und das umsomehr, als gerade ein Vorzug des vorliegenden Werkes in der christlichen Geschichtsauffassung liegt. Diese anerkennend bedauert Referent jedoch die zwei Bemerkungen im zweiten Bande über „Reliquienhandel" S. 135 und S. 254, die Wendung S. 188: „Das Schicksal riß den Jüngling hin" und in der Anmerkung: „Selbst die Natur schien erbarmungslos"; die Behauptung S. 303 von

einer Unabhängigkeit des französischen Königs „in seinem Regiment dem Papste gegenüber durch Begründung einer nationalen Kirche"; daß S. 318 Boccaccio's Decamerone ohne allen Tadel erwähnt wird; wie auch, daß im III. Band, S. 310, Montesquieu's, der viel zu dem Vorurtheil beigetragen hat, als ob der Protestantismus sich mehr für freisinnige Staatsverfassungen eigne, während der Katholicismus diesen abhold, vorzugsweise die strenge Monarchie begünstige, (Freiburger Kirchenlexicon, VII. 278) religiöser Standpunkt „der theistische Nationalismus" gar nicht hervorgehoben ist.

Ueberhaupt dürfte in diesem III. Bande der Abschnitt XII „Die Zeit der Aufklärung und ihre Literatur" einläßlichere Behandlung verdient haben, als es auf 11 Seiten (306–317) geschehen konnte.

Ein Vorzug des II. Bandes liegt in den culturhistorischen Abschnitten XIII „Ritterthum und Ritterpoesie", XV „Mittelalterliches Städtewesen" und XVII „Die wichtigsten Erfindungen des Mittelalters". Dagegen wäre wohl ein Abschnitt über die Entstehung des Kirchenstaates nützlicher gewesen, als die Behandlung Carl's des Großen „in der Sage" auf sechs Seiten (90—96). Auch im ersten Bande hätte die Erzählung der „Sage vom Schatz Rhampsinit" auf mehr als vier Seiten (24—29) wegbleiben können. In diesem Bande sollte auf S. 5 der letzte Satz des zweiten Absatzes gestrichen sein und der erste Satz des Abschnittes 5 etwa lauten: Der vorletzte Richter war der fromme Hohepriester Heli. In demselben Bande stimmt die Ueberschrift S. 96: „Peisistratos, der Tyrann von Athen (560—510 v. Chr.)" nicht mit der Angabe auf S. 97: „Peisistratos starb im hohen Alter, 528 v. Chr." — Einer Flüchtigkeit verdankt wohl auch ihre Entstehung die Uebertreibung S. 103: „Aristides war der gerechteste und uneigennützigste Mann, der je gelebt hat." — Im zweiten Bande ist im zweiten Absatze, S. 48, der Satz: „Da die christlichen Genossenschaften . . ." der Correctur entgangen. Druckfehler bemerke ich I. S. 110: Bizanz" für Byzanz", S. 170: „Titius Lartius" für Titus Larcius; II. S. 54: das Jahr 414 statt 314, das sich freilich aus dem Anfang des nächsten Absatzes ergibt; S. 62 „das peträische Arabien" statt „peträische"; S. 163 „Hugo von Payrus" statt „Payens"; S. 228: „Weinhard von Tyrol" statt Meinhard; III. S. 144: „in den Händen ihres Volkes" statt in den Herzen; S. 275 das Todesjahr August II. von Polen 1773 statt 1733; und die Bezeichnung der S. 352 mit 235.

Auf dieser Seite hätte die Erwähnung des „König von Rom" doch gefordert eine Erklärung durch Beigabe einer Anmerkung, die das Wesentliche der Beraubung und Mißhandlung Pius VII. durch Napoleon mitgetheilt hätte. Ebenso hätte bei Erzählung des Entsatzes von Wien im Jahre 1683, S. 218 und 219, gedacht werden sollen der großen Subsidien, die Papst Innozenz XI. leistete an den Kaiser und an Sobieski. Im zweiten Bande sind wohl nur durch Uebersehen in der vorletzten Zeile

des ersten Absatzes, „die wider ihn angebrachten graven (statt schweren) Beschuldigungen" stehen geblieben auf S. 112. Ebendort dürfte sich auch eine Umarbeitung der „Anmerkung" empfehlen, etwa in der Weise: „Von Otto d. Gr. bis auf Maximilian I. nahm kein König von Deutschland den Titel Kaiser eher an, als bis er förmlich gekrönt war. Maximilian I. legte sich mit Genehmigung des Papstes im Jahre 1508 den Titel „erwählter römischer Kaiser" bei, welchen dann auch seine, Karl V. ausgenommen, nicht gekrönten Nachfolger bis 1806 geführt haben."

Die Mutterabtei der Cistercienser ist eben das vom heil. Norbert gestiftete Kloster Cisteaux, nicht, wie S. 154, Anmerkung, gesagt wird, Clairvaux.

Im dritten Bande ist die Ableitung des Namens der wüthendsten Demokraten „Jakobiner" S. 328, „davon, daß sie sich in einem Jakobinerkloster versammelten", dahin zu berichtigen, daß sie sich in dem Dominikanerkloster in der Straße St. Jakob zu Paris versammelten, von welchem die Dominikaner in Frankreich überhaupt den Namen „Jakobiner" erhielten.

Doch genug der Bemänglungen des im Ganzen brauchbaren Werkes.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

---

33) **Zur Geschichte des Prämonstratenserklosters und der Kirche Weissenau.** Von Pfarrer C. A. Busl. Ravensburg. Buchdruckerei von Eugen Metzger. 1883. 32 Seiten, kl. 8. Pr. 40 Pf. = 25 kr.

Ein ganz interessantes Schriftchen, besonders auch für uns Oesterreicher unter der Regierung eines mit gutem Recht vielgeliebten Nachkommen Rudolfs von Habsburg, den das Kloster als zweiten Stifter verehrte, von welchem es auch i. J. 1283 erhielt „die kostbare Reliquie vom hl Blute des Herrn." Besonderen Dank verdient der Herr Verfasser auch für die genaue Beschreibung der Kirche, eines Baues aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und der um die Mitte desselben gegossenen sieben Glocken, davon die größte im Gewichte von mehr als 103 Centner in Lindau gegossen wurde.

St. Florian. Prof. A. Pucher.

---

34) **Lehrbuch der Patrologie und Patristik.** Von Dr. Josef Nirschl, II. Band. Mainz, Franz Kirchheim 1883, gr. 8°. IV. und 525 SS. Preis: M. 6.80 = fl. 4.22 (1. u. 2.: 11.60 = fl. 7.19.)

Jedes Werk, das sich zur Aufgabe setzt, die Kenntniß des christlichen Alterthums in immer weitere Kreise zu bringen, diese Kenntniß nach irgend einer Richtung zu vertiefen, das Interesse für Anschauung, Lehre und Leben der ersten Christen zu wecken und zu fördern, — ist von Wichtigkeit, verdient Beachtung und besondere Berücksichtigung. Es trägt dazu bei, die gläubigen Christen in ihrem Glauben zu stärken und zu befestigen, Zweiflern den kräftigsten Halt zu geben, Irrgläubigen neue, ungekannte Pfade zu

eröffnen, wodurch sie die Wahrheit leichter finden können. Seit Jahren ist in dieser Richtung vieles geschehen. Wiseman's „vermischte Schriften" enthalten eine Fülle von Kenntnissen über die ersten christlichen Zeiten, ebenso seine „Fabiola" und die ihr nachgebildeten Darstellungen aus dem Leben der Christen. In belletristischem Gewande werden dadurch Lehren und Sitten der damaligen Zeit dem größeren Publikum zugänglich gemacht. Die Katakomben, diese steinernen Bücher der christlichen Vorzeit, sind der Vergessenheit entrückt und die ihrem Reichthume an Motiven für den Glauben durch de Rossi's Bemühungen, denen Kraus u. A. sich anschließen, dem freudig staunenden Auge unserer Zeitgenossen offen gelegt worden. Das Gebiet der christlichen Archäologie wird mit Eifer und den besten Erfolgen bebaut, unermüdlich wird in den Schachten des Wissens gearbeitet und Patristik und Patrologie wurden durch neue Funde bereichert, den Feinden zum Trutz, den Freunden zu Nutz.

Schon früher haben wir darum das Erscheinen des vorliegenden Werkes freudig begrüßt (vgl. Jahrg. 1882, Heft II, S. 401 dsr. Zeitschr.), um so mehr, da der Verfasser solche Klarheit, Akribie und Erudition in der Lösung seiner Aufgabe bekundet, im ersten, wie in diesem Bande. Derselbe beschäftigt sich mit der Blüthezeit der patristischen Literatur. Wir danken es dem Herrn Verfasser, daß er uns diese so wichtige und so vielen Genuß gewährende Periode nicht in einer dürren Skizze vorführt, sondern in den Untersuchungen wie in den Mittheilungen über den Inhalt der Schriften ausführlich ist, ohne weitschweifig zu werden. So sind Dionysius dem Areopagiten achtzehn Seiten gewidmet, dem hl. Ephräm zwanzig, dem hl. Athanasius siebenundzwanzig, dem hl. Augustinus nahezu fünfzig. Dadurch war es möglich die hl. Väter als Zeugen für die Lehre der Kirche in ihrer vollen Bedeutung erscheinen zu lassen, das christliche Leben in seinen Forderungen und Idealen zu schildern und die Eigenart eines jeden Schriftstellers schärfer auszuprägen. Prediger und Katecheten werden eine Fülle von Aussprüchen, Anregungen und Vergleichungen finden, die sie sehr leicht verwenden können, da das Material sehr klar und übersichtlich geordnet ist. Möge es dem Herrn Verfasser vergönnt sein, auch den dritten Band in dieser Weise zu bearbeiten.

Seligenstadt in Hessen. Pfarrer Dr. Geier.

---

35) **Hinkmar, Erzbischof von Rheims.** Sein Leben und seine Schriften von Dr. Heinrich Schrörs. Freiburg bei Herder. 1884. 10 Mark = fl. 6.20.

„Die vorliegende Arbeit," sagt der Verfasser in der Vorrede, „hat sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte eines Mannes darzustellen, der als Kirchenfürst, Politiker und Gelehrter eine außerordentlich reiche Thätigkeit entfaltet hat." Um die Bedeutung Hinkmars nach allen diesen Richtungen zu schildern und so einen wirklich werthvollen Beitrag zur Geschichte des 9. Jahrhunderts zu liefern, hat der Verfasser, wie er sich mit allem

Rechte selbst das Zeugniß geben darf, „das gesammte geschichtlich verwendbare Material, das die Quellen über Hinkmar bieten," zur Darstellung zu bringen gesucht; es ist dieses Material mit ungemeinem Fleiße gesammelt und mit großem Geschicke gearbeitet. Nach einer Einleitung, welche namentlich auch „die Biographien Hinkmar's und die Quellen," bespricht, folgt der erste der drei Abschnitte, in welche das Werk zerfällt. Er handelt „von Hinkmar's Anfängen bis zum Koblenzer Frieden und (bis zu) der Synode von Touſy (860)," welche die prädestinatianischen Streitigkeiten hätte beilegen sollen. Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit „vom Koblenzer Frieden (860) bis zum Tode Karls d. K. (877)," die bewegteste Periode im Leben Hinkmars, nämlich seine Kämpfe gegen Lothar II., gegen den Bischof Rothad von Soissons, und gegen seinen eigenen Neffen, den Bischof Hinkmar von Laon. Der dritte Abschnitt endlich „vom Regierungsantritt Ludwig des Stammlers (877) bis zum Tode Hinkmars (882)" schildert den Erzbischof von Rheims als „Politiker und Historiker", sowie als Bischof und in seinem Privatleben. In einem Anhang (S. 476—588) behandelt der Verfasser noch einige interessante Fragen, nämlich über die Zeit der Versetzung Ebo's auf den bischöfl. Stuhl von Hildesheim, über Gottschalks Häresie, über die Echtheit des Synodalurtheils von Quiercy, über die zwei Briefe des Rhabanus Maurus an Hinkmar, über Hinkmars Ansicht von der Competenz des weltlichen Gerichtes in Ehesachen, über Hinkmars Meinung bezüglich der pseudo-isidorischen Decretalen, und „über die angeblichen Fälschungen und Erdichtungen Hinkmars." Den Schluß des Werkes bilden „die Regesten Hinkmars", eine sehr mühevolle und interessante Arbeit.

Was nun den Geist betrifft, in welchem die vorliegende Biographie geschrieben ist, so bleibt der katholische Standpunkt immer gewahrt, und wenn es auch da und dort scheinen möchte, daß der Verfasser eine gewisse Vorliebe für den Rheimser Erzbischof hegt, so zeichnet er ihn doch wieder als den Mann, welcher seinen Suffraganen gegenüber gerne den Papst spielen wollte. „Hinkmars Streben," sagt er, „zielte dahin, die auf der Provincialsynode geübte Richtergewalt des Metropoliten als eine möglichst absolut entscheidende hinzustellen, die Gerichtsbarkeit des Papstes in die engsten Grenzen einzuschränken." Zwar leugnet er nicht das Recht der Appellation an den Papst und räumt ihm auch die Befugniß ein, das Urtheil der Provincialsynode zu bestätigen. „Aber entschieden stellt er die Befugniß des Papstes in Abrede, selbständig in zweiter Instanz zu entscheiden." Als daher Nicolaus I., „der gewaltigste und scharfblickendste Papst, der seit Leo d. Gr. auf dem Stuhle Petri gesessen, das Urtheil der Provincialsynode von Soissons cassirte, und den daselbst verurtheilten Bischof Rothad wieder in seine Rechte einsetzte, protestirte Hinkmar gegen diese Restitution „als eine nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern der Gewalt vorgenommene." (S. 270.) Nur dann gesteht Hinkmar dem Papste das Recht einer unmittelbaren Entscheidung zu, „wenn es sich um einen

Metropoliten handelt, oder wenn das canonische Recht über eine Sache keine Bestimmung enthält. Letzteren Fall, bemerkt der Verfasser der Biographie, würde Hinkmar bei den Interpretationskünsten, die ihm zu Gebote standen, schwerlich jemals für gegeben erachtet haben." (S. 262 f.) Nach solchem Zugeständniß möchten wir es auch etwas in Zweifel ziehen, ob dem Rheimser Erzbischof einem Nicolaus I. gegenüber „ein überlegenes canonisches Wissen" zur Seite gestanden, wenn nicht ein noch tieferer Schatten auf den Charakter des Erzbischofs fallen soll.

Nach dem erwähnten Urtheil des Verfassers über Papst Nicolaus I., den auch die Kirche als einen Heiligen verehrt, dürfte ein Ausspruch über denselben Papst (S. 262) etwas zu modificiren sein, sowie uns auch ein Urtheil über Carl den Großen (S. 176) zu hart erscheint. Ob man mit Recht von einer eigentlichen „pseudo-isidorischen Partei" reden könne, mag dahingestellt bleiben. Dagegen glauben wir entschieden, daß das Charakterbild des unglücklichen Bischofs von Laon und Neffen des Rheimser Erzbischofs etwas zu dunkel gehalten ist. Der jüngere Hinkmar mag einiger Unbesonnenheit schuldig gesprochen werden, sagt Damberger (III. 572), wie wir glauben, mit Recht, „aber im Ganzen genommen litt er Unrecht, litt er für seine Kirche, litt er, weil er den Muth hatte, einer gewaltthätigen Staatspolitik die Wahrheit zu sagen." Endlich vermißt man in der vorliegenden Biographie ungeachtet des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses nur ungern ein Personen- und Sachregister. Uebrigens sollen diese Bemerkungen dem hohen Werth der Arbeit nicht den geringsten Eintrag thun. Das Buch gibt Zeugniß von der umfassenden Gelehrsamkeit des Autors, enthält des Lehrreichen namentlich in kirchengeschichtlicher und canonistischer Beziehung ungemein viel, und wir können nur wünschen, daß mehrere solche Biographien über hervorragende Männer des Mittelalters erscheinen möchten.

Innsbruck. P. A. Kobler S. J.

---

36) **Die heilige Nacht.** Weihnachtsspiel für Kinder in 3 Abtheilungen. Von Johann G. Huber, Cooperator zu St. Josef in Linz. Im Selbstverlage und Qu. Haslingers Buchhandlung, Linz, 1885. Preis 30 kr. = 50 Pfg.

Eine recht erwünschte Weihnachtsgabe! Gespielt muß ja einmal werden, das thun schon die Kinder oder etwa gar deren Eltern nicht anders, dann muß ja doch der Christbaum mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben werden. Was also thun? Wohl haben wir den Pailler. Ja, das ist der unübertroffene Meister; aber man will doch einmal eine kleine Abwechslung haben; und da hast du jetzt etwas zur Abwechslung. Unter Allen, welche sich im Pailler'schen Fahrwasser übten, hat wohl kaum einer die Probe so gut bestanden, als Huber. Auch die Gesänge sind recht passend und melodiös und dabei leicht aufführbar. Insbesonders möge man vor den mehrstimmigen Gesängen nicht zurückschrecken! Es sieht schwieriger aus, als es in Wirklichkeit ist.

Niederana. Franz X. Büssermayr.

37) **Betrachtungen für Priester** oder der Priester, geheiligt durch die Uebung des Gebetes von P. Chaignon S. J. Mit Autorisation des Verfassers aus dem Französischen nach der 9. Auflage von Dr. J. C. Mitterrutzner, regul. lateranischer Chorherr von Neustift, f. b. geistlicher Rath. Dritte, genau revidirte Auflage. 1. Band, 296 S. 1 fl. 20 kr. = 2 M. 40 Pf. Brixen, Weger's Buchhandlung.

Es wird wenige Diöcesen geben, in der nicht der eine und andere Priester Chaignon's Betrachtungen kennt und benützt. Die neun Auflagen des französischen Originals, die fünf Auflagen in deutscher Sprache von Pfarrer Lenarz und die nunmehrige dritte Auflage derselben Betrachtungen ebenfalls in deutscher Uebersetzung von Dr. Mitterrutzner, dann die Ausgaben in der italienischen, portugiesischen und russischen Sprache sind ein sprechender Beweis von der weiten Verbreitung, aber auch das glänzendste Zeugniß für die Vortrefflichkeit dieser Betrachtungen.

Der erste Band der dritten Auflage in deutscher Sprache von Dr. Mitterrutzner liegt uns nun zur Besprechung vor. Was aber sollen wir da sagen, wenn nicht jene Lobsprüche wiederholen, die schon bei den früheren Ausgaben nicht minder der Gediegenheit der Betrachtungen als der Vortrefflichkeit der Uebersetzung des Dr. Mitterrutzner galten (vergl. Theol. Quartalschr. 1879, S. 837, Salzb. Kirchenblatt, 24. Dez. 1878). Bei der ausgezeichneten Sprachenkenntniß des Dr. Mitterrutzner glauben wir auch dieses sehr gerne, daß dessen Uebersetzung vor der gleichfalls mit Recht gerühmten des Pfarrers Lenarz den Vorzug verdiene.

Anläßlich der jüngsten Besprechung der Betrachtungen Chaignon's im „Salzburger Kirchenblatt" (10. Juli 1884) verbreitet sich der Referent des Weiteren über den Werth derselben und stellt sie den besten älteren Betrachtungen eines de Ponte, Drexelius, Lancicius u. s. w. an die Seite. Wir stimmen damit ganz überein und fügen noch hinzu, daß sie uns durch die schöne deutsche Sprache noch mundgerechter geworden sind, als jene gerühmten älteren lateinischen Betrachtungen. Die eigentliche Betrachtungsform haben wohl nicht alle Betrachtungen Chaignon's, indem die sogenannten Vorübungen bei mehreren nicht eigens angegeben sind, aber sie ergänzen sich aus der vorausgegangenen nicht schwer, oder man darf sich blos an die in der Einleitung (S. 9—18) entwickelte Art und Weise zu betrachten halten, um die geeignete Vorübung jedesmal selber zu finden, wenn sie auch nicht vor jeder Betrachtung eigens dasteht. Dasselbe kann von dem am Schluß der Betrachtung angezeigten Colloquium gesagt werden; auch dieses wird dem frommen Herzen des Betrachtenden Priesters überlassen. Dagegen sind die Hauptpunkte der Betrachtung am Schluß summarisch wiederholt und wird dadurch die Rechenschaft über die gemachte Betrachtung wesentlich erleichtert. Pfarrer Lenarz hat diese kurzgefaßten Auszüge aus den längeren Betrachtungen als selbstständiges Betrachtungsbuch herausgegeben (Trier, Lintz'scher Ver-

lag 1883); die Auszüge aber setzen größere Uebung in der Meditation voraus oder sie erwecken das Verlangen nach der längeren Betrachtung, um die einzelnen Wahrheiten gründlicher zu erfahren, die schönen Gedanken vollständiger entwickelt zu finden. Wie tief und herrlich sind z. B. die Gedanken gleich der fünften Betrachtung (S. 38) über die Stelle des heil. Paulus: „Omnia vestra sunt sive Paulus sive Apollo sive Cephas sive mundus sive vita sive mors sive praesentia sive futura, vos autem Christi 1 Cor. 3, 22. Alles ist mein Eigenthum. — Ich bin das Eigenthum Jesu Christi. Die zwei Punkte werden an dem Ausspruche des Weltapostels in überraschender Schönheit dargelegt; ganz besonders überrascht es das betrachtende Gemüth, zu erfahren, wie viel dem Christen gehört, omnia vestra sunt: die Kirche, die Apostel, ihre Arbeiten u. s. w., auch der Tod ist ihm Gewinn.

Die Eintheilung der Betrachtungspunkte kann mustergiltig auch für die Predigten gelten. Wenn es ganz wünschenswerth ist, daß die einzelnen Punkte vielsagend seien bei aller Kürze, einheitlich und wirksam, so treffen wir diese Erfordernisse wie von selbst in Chaignon's Betrachtungen. Kann man, um wieder ein Beispiel anzuführen, die überaus nützliche Erwägung über die Ewigkeit kürzer oder einheitlicher und wirksamer einkleiden, als in die Frage: Wovon hängt meine Ewigkeit ab? und in die drei Punkte, welche die bedeutsame Antwort geben: Von meinem Leben, von meinem so kurzen Leben, vielleicht von einem Augenblicke meines Lebens. Wir würden noch viele Beispiele so fruchtbarer Eintheilung ausheben können, um recht augenfällig die Vortrefflichkeit der Betrachtungen und ihre Brauchbarkeit auch für die Kanzel zu zeigen.

Es bleibt dem geneigten Leser dieser empfehlenden Recension über Chaignon's Betrachtungen am Ende nichts übrig als die Frage des Psalmisten an sich zu stellen: Quomodo dilexi legem tuam, Domine? und zu antworten: tota die meditatio mea est (ps. 118, 97), den ganzen Tag ist dein Gesetz meine Betrachtung; dieser Entschluß zwingt uns ein gutes Betrachtungsbuch in die Hände, und das erhalten wir in den besprochenen Betrachtungen.

Etwas Aeußerliches, was dem Referenten weniger entsprechend vorkommt, ist die Form des Buches, da das längliche Schulbuchformat zu einem Betrachtungsbuch nicht so empfehlend sich ausnimmt und manches Mal sehr unbequem werden kann; nun, das ist eben nur ein Wunsch hinsichtlich eines kürzeren Formates, der bei einer hoffentlich bald wieder zu veranlassenden Ausgabe in Betracht gezogen werden könnte.

St. Pölten. Spiritual Mich. Ransauer.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.[1])

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing, Bayern.

Amortisationsgesetze. Im vorigen Jahrhunderte wurden fast allenthalben sogenannte Amortisationsgesetze erlassen d. h. Gesetze, wodurch theils unbewegliche Güter überhaupt, theils Capitalien, insoweit sie einen gewissen Betrag übersteigen, nicht ohne specielle Genehmigung der Regierung einer Kirche oder geistlichen Anstalt oder Corporation zugewendet werden dürfen. Solche Gesetze wurden erlassen in Frankreich, Spanien, Neapel, Sicilien, Venedig, Savoyen, in den Oesterreichischen Erbländern, im Jülich'schen und in den Churpfälzischen Ländern, dann in Bayern, ja sogar in geistlichen Hochstiftern.[2]) Als Motiv wurde im Allgemeinen die Verhinderung der Anhäufung weltlichen Gutes in den Händen der Kirche, also Abwehr gegen zu großen Reichthum der Kirche und kirchlichen Institute, angegeben;[3]) speciell in Bayern wurde als Motiv angegeben, „daß diese Verordnung lediglich durch die ad manus mortuas vorhin geschehene häufige alienationes bonorum equestrium, und von dem Ritterstand hierüber erregte Beschwerden veranlaßt worden sei."[4])

Von diesen Gesetzen wurden die manus mortuae getroffen. Manus mortua aber, wovon die Amortization ihre etymologiam hat, heißt so viel als ein corpus perpetuum, welches nimmermehr abstirbt, denn gleichwie ein sterbender Mensch fest zu behalten pflegt, was ihm unter die Hand kommt, also auch lassen sich Corpora non morientia das, was sie einmal haben, schwer oder gar nicht aus der Hand drehen.[5])" In dem bayerischen Gesetze vom 1. Aug. 1701 sind die manus mortuae specificirt als „Manns- oder Weibs-Klöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere dergleichen Communitäten und manus mortuae ecclesiasticae, was Stands, Würden oder Wesen die seyen, wobey gleichwohl die Clerici saeculares, welchen die weltliche ex Testamento vel ab intestato succediren können, diesfalls ausgenommen, hingegen alle übrige geistliche Stände und Communitäten, instituta Clericorum saecularium in commune viventium, Alumnat und Seminariat darunter begriffen seyn sollen." Durch dieses eben allegirte Gesetz vom 1. Aug. 1701 ist allen geistlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Erwerb von Immobilien ohne landesherrliche Genehmigung verboten.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885 Heft I, pag. 118 ff.; Heft III, pag. 530; Heft IV, pag. 912 ff. — [2]) Kreittmayr, Annot. ad cod. civ. bav. pars II. cp. 2. § 4. n. 2. — [3]) Permaneder, kath. Kirchenrecht 4. Aufl. pag. 68. — [4]) Kreittmayr l. c. n. 3. — [5]) Kreittmayr l. c. n. 4.

Durch das bayerische Gesetz vom 13. October 1764[1]) ist den Klöstern und Stiftungen verboten, mehr als 2000 fl. in Geld titulo lucrativo zu erwerben, jedoch ist Ziff. 9 folgende Ausnahme gemacht: „Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia Studiosorum oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alljetzbenannte Causae piae unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt sein. Die von uns approbirte Bruderschaften aber nehmen wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann."

Demnach werden in Bayern nach den Amortisationsgesetzen 1) von dem Verbote, Immobilien zu erwerben, alle kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen, Anstalten und Corporationen betroffen, 2) von dem Verbote, mehr als 2000 fl. zu erwerben, die Klöster und klosterähnlichen Institute, und 3) von dem Verbote, mehr als 50 fl. zu erwerben, die Bruderschaften.

Es fragt sich nun, in wie weit diese Gesetze noch Geltung haben.

1. Besteht für Kirchenstiftungen noch das Verbot, Immobilien zu erwerben ohne landesherrliche specielle Ermächtigung? Krick[2]) beantwortet diese Frage bejahend. Auch Pözl[3]) sagt, daß die geistlichen Stiftungen im Erwerb von Immobilien durch die Amortisationsgesetze beschränkt seien, und nimmt die Kirchenstiftungen nicht aus.

Dem gegenüber habe ich schon in den „Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramtes"[4]) an der Hand einer Entschließung der königlichen Regierung von Niederbayern vom 3. Juli 1877 darzuthun gesucht, daß die Amortisationsgesetze für die Kirchenstiftungen aufgehoben sind. Diese Behauptung wurde nun neuerlich durch das Cultus-Ministerium und durch die Gerichte bestätiget.

A vermachte nämlich der Kirchenstiftung R eine Wiese; B gab sich für A aus, und verkaufte sie an C. Nach dem Tode des A klagte die Kirchenstiftung auf Herausgabe der Wiese. Der Advocat des B brachte die Einrede vor, die Kirchenstiftung könne die Wiese gar nicht erwerben, weil sie durch die Amortisationsgesetze gehindert sei, Immobilien an sich zu bringen, ohne die landesherrliche Genehmigung hiezu zu haben. Nun hatte die Kirchenstiftung Dispens von den Amortisationsgesetzen verlangt, vom Cultus-Ministerium aber unterm 17. August 1882 die Antwort erhalten, daß die Immobiliarerwerbungen

[1]) Kreittmayr l. c. p. V. cp. 19 § 39 n. 11. — [2]) Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreiche Bayern von Ludwig Heinrich Krick pag. 1. — [3]) Verf.-Recht 5. Aufl. pag. 227. — [4]) pag. 753 § 360.

der Kirchenstiftungen den Bestimmungen der Amortisationsgesetze nicht unterliegen.

Das Oberlandesgericht München aber verwarf durch Erkenntniß vom 22. October 1883 die obige Einrede unter folgender Motivirung: „Schließlich fragt es sich nur noch darum, ob nicht dem Vermögenserwerbe der Klägerin die Amortisationsgesetze entgegenstehen; allein auch in dieser Richtung erweist sich der Angriff auf das erstrichterliche Urtheil als erfolglos.

Allerdings sind nach § 44 der II. Beil. z. Vf.-Urk. Kirchen, Eigenthum zu besitzen und zu erwerben, nur insoweit berechtigt, als dieß nach den hierüber bestehenden Gesetzen zulässig ist, und war nach den alten Landesverordnungen vom 1. August 1701, 16. Januar 1760 und 13. October 1764 zur giltigen Erwerbung unbeweglicher Güter durch Kirchen- und geistliche Stiftungen die landesherrliche Ermächtigung erforderlich; allein die Vorschriften haben durch § 123 Ziff. 2 und § 128 des Gem.-Edictes vom 17. Mai 1818 in Bezug auf Grunderwerbungen der Kirchenstiftungen ihre Anwendbarkeit verloren, da nach § 59 ibid. das Kirchenvermögen, wie das übrige locale Stiftungs-Vermögen, von den Organen der politischen Gemeinde verwaltet wurde und neue Fundationszuschüsse nur an die für die Mehrung des Gemeindevermögens maßgebenden Vorschriften, nämlich an die Genehmigung der königlichen Regierung geknüpft, nicht aber den Amortisationsgesetzen unterworfen waren, und ist an diesen allgemeinen für das Vermögen der Gemeinde, wie für das locale Stiftungsvermögen geltenden Bestimmungen, wenn auch durch § 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834 das Kirchenvermögen einer gesonderten Kirchenverwaltung anvertraut wurde, weder durch das letztallegirte Gesetz, zu welchem die Vollzugs-Instruction von 1837 erläutert, daß Fundationszuschüsse des katholischen Kirchenvermögens durch die Genehmigung der königlichen Kreisregierung, K. d. J., bedingt sind, noch durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 etwas geändert worden. Diese Auffassung ist auch wie die Ausschreibung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. November 1869 (Minist.-Bl. f. K. u. Sch. A. 1869 Seite 321) und die im erstrichterlichen Urtheile allegirte höchste Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1882 entnehmen lassen, in der Praxis zur Anerkennung und Anwendung gelangt, und war unter solchen Verhältnissen eine ausdrückliche allerhöchste Dispens von Anwendung der Amortisationsgesetze für den einzelnen Fall nicht wohl zu erreichen. Erfolgte aber auf das Gesuch vom Juli 1882 durch Minist.-Entschl. vom 17. Aug. 1882 der Bescheid, daß die fragliche Zuwendung den Bestimmungen der Amortisationsgesetze nicht unterliege, so war damit factisch in ebenso wenig mißzuverstehender Weise zu erkennen gegeben, daß an höchster

Stelle der Wille nicht bestehe, in concreto die Amortisationsgesetze in Anwendung zu bringen, und lag demnach für die Kirchenstiftung R. kein Hinderniß vor, dem übereinstimmenden Willen des Testators und der Wittwe gemäß die Wiese zu erwerben."

So weit das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München. Zum besseren Verständnisse ist es nothwendig, die citirten Bestimmungen wörtlich anzuführen. Der § 123 der Gemeindeordnung v. 18. Mai 1818 lautet gleich mit § 123 des revidirten Gemeinde-Edictes vom 1. Juli 1834, nämlich: „Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat,[1]) als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der näheren Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind. . . ."

§ 128 des Gemeinde-Edictes vom 18. Mai 1818 u. 1. Juli 1834: „In den § 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichts[2]) einzuholen, welch letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreisregierung nachzusuchen haben."

Der § 44 der II. Vf.-Beil. lautet: „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben."

Unter den „hierüber bestehenden Gesetzen" sind die Amortisationsgesetze gemeint. Man kann nicht einwenden, daß Gesetze, welche in einem Verfassungsgesetze aufrecht erhalten sind, durch ein einfaches Gesetz, wie das Gemeinde-Edict ist, nicht aufgehoben werden können; denn das Gemeinde-Edict ist vom 18. Mai 1818 und die Verfassung und ihre Beilagen sind vom 26. Mai 1818; für die Kirchenstiftungen bestanden also schon zur Zeit der Erlassung der Verfassung die Amortisationsgesetze nicht mehr.

Die citirte Minist.-Entschl. vom 30. November 1869 besagt nur, daß durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 in der

[1]) Da das Kirchenvermögen nach Analogie des Gemeinde-Edictes zu verwalten ist, so ist hier und in § 128 des Gemeinde-Edictes statt „Magistrat" „Kirchenverwaltung" zu denken. — [2]) jetzt: Bezirksamt.

Verwaltung des Kirchenvermögens nichts geändert wurde, daß sich vielmehr dieselbe nach wie vor nach dem Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 und den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften zu richten hat.

Gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München vom 22. October 1883 wurde nun Recurs an das oberste Landesgericht ergriffen, und dasselbe urtheilte am 7. März 1884: „Der auf Nachsuchen um Einholung der Allerhöchsten Genehmigung der Annahme der Zuwendung vom königlichen Cultusministerium ergangene Bescheid ist für sämmtliche Interessen maßgebend und kann vor den Gerichten schon von dem allgemeinen Gesichtspuncte aus nicht angefochten werden, weil den Gerichten die Zuständigkeit dazu mangelt, denselben außer Wirksamkeit zu setzen und die höchste einschlägige Staatsbehörde für verpflichtet zu erklären, von der allerhöchsten Stelle eine präcise Erklärung über Gestattung oder Nichtgestattung des Grunderwerbs der Kirchenstiftung zu erwirken. . . .

Es stehen deßhalb auch die vom Beklagten in Bezug genommenen Amortisationsgesetze angesichts der in Betreff des klaggegenständigen Legats speciell ergangenen höchsten Entschließung vom 17. August 1882 der Klagpartei nicht im Wege, um die mit dem Legatanfalle verbundenen Klagerechte gegen den Inhaber der legirten Sache mit Erfolg geltend zu machen.

Es ist in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß nach dem Willen des Testators die unbestritten längst als Rechtssubject bestehende Nebenkirche R. als Legatarin bedacht ist; bloße Fundationszuflüsse aber bedürfen lediglich der Regierungs-Genehmigung."

Aus den Erkenntnissen des Oberlandesgerichtes München vom 22. October 1883 und des obersten Landesgerichtes vom 7. März 1884 ergibt sich der Satz: Fundationszuflüsse zu dem Kirchenstiftungs-Vermögen bedürfen nur der Curatelgenehmigung der königlichen Kreisregierung (wenn damit Lasten verbunden sind), nicht aber der Allerh. Dispens von den Amortisations-Gesetzen, selbst dann, wenn diese Fundationszuflüsse in Immobilien bestehen. — So viel von den Kirchenstiftungen.

2. Zweifellos wollten die Amortisationsgesetze, sowohl jene, welche den Erwerb von Immobilien verbieten, als auch jene, welche die Zuwendung von Mobilien beschränken, die Bruderschaften treffen. Wir reden hier von den landesherrlich genehmigten, also mit Corporationsrechten versehenen Bruderschaften, nicht von den religiösen Personal-Vereinen, denn diese können auf den Gesammtnamen überhaupt kein Vermögen erwerben. Nun aber ist das Vermögen derselben genau ebenso, wie das Vermögen der Kirchenstiftungen nach den Normen des Gemeinde-Edictes vom 18. Mai 1818

und 1. Juli 1834 zu verwalten; für die Bruderschaften ist ebenfalls der § 123 Ziff. 2 und § 128 des allegirten Gemeinde-Edictes maßgebend, folglich sind die Amortisationsgesetze auch für sie außer Wirksamkeit gesetzt. Auch der Wortlaut des § 123 des revidirten Gemeinde-Edictes spricht hiefür. „Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht die Kirchenverwaltung rücksichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Local-Stiftungsvermögens unter der näheren Aufsicht der Kreisregierung. Der Magistrat ꝛc. ꝛc." Die Bruderschaften sind nun Cultusstiftungen, und der Staatsrath wies unterm 8. Febr. 1844,[1]) gestützt auf viele Gründe, die Ansicht zurück, die religiösen Bruderschaften, welche landesherrlich genehmigt sind, seien keine Cultusstiftungen; und zwar sind sie locale Cultusstiftungen; also ist die Kirchenverwaltung auch hinsichtlich der Bruderschaften nur an das alte Gemeinde-Edict, nicht an die Amortisations-Gesetze gebunden.

Was aber dann, wenn eine Bruderschaft nicht von der Kirchenverwaltung, sondern von einem eigenen Verwaltungskörper verwaltet wird, wie z. B. die Marianischen Congregationen, die Priesterbruderschaft in Straubing u. a. m.? Auch in diesem Falle ist sie den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen; denn wie es das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes vom 22. October 1883 in dieser Beziehung für gleichgiltig erklärt, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens durch das revidirte Gemeinde-Edict vom 1. Juli 1834 den gemeindlichen Organen genommen und einer eigenen Kirchenverwaltung gegeben wurde: so muß es auch bei den Bruderschaften gleichgiltig sein, ob ihr Vermögen, wie gewöhnlich, von der Kirchenverwaltung oder, mit staatlicher Genehmigung, von einem eigenen Verwaltungskörper verwaltet wird.

3. Auch auf die Pfründestiftungen finden die Amortisationsgesetze keine Anwendung. Von der Beschränkung, nicht mehr als 2000 fl. titulo lucrativo zu erwerben, nimmt sie das Gesetz vom 13. October 1764 in Ziffer 9 selbst aus. Aber auch von dem Verbote, Immobilien zu erwerben, werden sie nicht getroffen; denn abgesehen davon, daß Kreittmayr (Annot. p. II. cp. 2 § 4 n. 10) den clerus saecularis ausnimmt, soferne derselbe kein corpus non moriens, z. B. institutum clericorum in commune viventium bildet, sind auch für sie im Allgemeinen die Normen des alten Gemeinde-Edictes maßgebend. Nur der Administrator ist ein Anderer, nämlich der Beneficiat,[2]) und die Curatel wird immer von der Kreisregierung ausgeübt,[3]) nie von dem Bezirksamte, aber der Um-

---

[1]) Döllinger V. S. XXVI. p. 364. — [2]) Stingl l. c. pg. 1104. — [3]) Stingl l. c. 790.

fang der Curatel und die Verwaltungsgrundsätze sind die gleichen wie beim Kirchenstiftungs-Vermögen.[1])

4. Die in dem Amortisations-Gesetze vom 1. August 1701 weiter genannten Spitäler, Armen- und Waisenhäuser stehen jetzt in der Regel unter Verwaltung der Gemeindeorgane oder haben eigene Verwaltungen und werden gleichfalls von den Amortisations-Gesetzen nicht mehr getroffen, weil sie nach der Gemeindeordnung zu verwalten sind. Auf die Institute der englischen Fräulein finden die Amortisations-Gesetze laut Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1869[2]) keine Anwendung. Es erübrigen demnach hauptsächlich noch die Klöster. Auf diese finden die Amortisationsgesetze immer noch Anwendung. Auch für sie sollten sie längst abgeschafft sein; denn von einem Ueberreichthum kann bei den dermaligen Klöstern in Bayern wahrlich keine Rede mehr sein. Zudem sind diese Gesetze jetzt viel drückender als zu der Zeit, da sie erlassen wurden; denn durch das Sinken des Geldwerthes repräsentiren ja jetzt 2000 fl. bei weitem den Werth nicht mehr, den sie im Jahre 1764 repräsentirten. Ein Antrag auf Abschaffung dieser Gesetze ist aber selbst von katholischen Kammermehrheiten noch nicht eingebracht worden, wahrscheinlich weil keine Aussicht auf Annahme eines solchen Antrages von Seite der ersten Kammer und der Staatsregierung besteht. — Das Gesetz vom Jahre 1701 aber steht dem bayerischen Arrondirungsgesetze hinderlich im Wege; denn obwohl Kreittmayr[3]) als sechste Ausnahme von den Amortisations-Gesetzen anführt: „wenn manus mortua nicht so viel wie neue Acquisition von bonis immobilibus macht, als jene, welche schon ante legem amortizationis gemacht gewesen, nur erneuert und consolidirt" — woraus man schließen könnte, daß auch jetzt ein bloßer Umtausch gestattet ist —, so befiehlt doch der Text des Gesetzes von 1701, daß Immobilien jeder Art an manus mortuae ohne landesherrlichen Special-Consens nicht „verkauft ... vertauscht ... werden." Damit ist der Arrondirung in Gegenden, wo Klöster sind, eine Schwierigkeit bereitet, welche die Regierung selbst nicht will. So viel wir wissen, ist man bei der bevorstehenden Revision des Arrondirungs-Gesetzes darauf bedacht, wenigstens diese Schwierigkeit zu heben. Es wäre an der Zeit, diesen Anachronismus überhaupt aus der Welt zu schaffen.

---

[1]) Stingl l. c. 796. — [2]) Cult.-Minist.-Bl. 1869, pg. 111. — [3]) Annot. pars II. cp. 2, § 4 n. 10.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

Hie Welf! und: Hie Waiblingen! — hat es einmal geheißen; diese paar Worte sind damals der Inbegriff einer großen Bewegung gewesen, welche ganze Länder und Völker und ihre Herrscher in Aufregung versetzt und die Streitbaren lange in Athem gehalten hat; sie haben ein Stück Weltgeschichte bedeutet.

Wollte man die ganze Bewegung unserer Zeit, wie sie sich auf kirchlichem und weltlichem Gebiete vollzieht, ebenfalls in zwei Worte zusammenfassen, so müßten sie heißen: Hie Christus! Hie die Welt! d. i. Christi Gegner! In allen Lebensverhältnissen treten immer deutlicher die zwei Entscheidungsfragen hervor: Gehörst du nach rechts oder links, zu Christus oder seinen Gegnern? —

So tritt denn auch auf dem Missionsgebiete der heil. Kirche dieses Bild immer klarer hervor: Kriegszeit und ein weites Kampffeld zwischen den Anhängern Christi und dessen Gegnern! Harte Zeiten, schwere Opfer auf der einen, wachsender Ingrimm und wüthende Angriffe von der anderen Seite. Die Unsern stehen auf Vorposten und müssen ihre Augen wach halten, oder sie gehen als Avantgarde vor und haben schon Fühlung mit dem Feinde; auf einem Flügel ist der Kampf entbrannt und hat den vorgeschobenen Corps blutige Opfer nach Tausenden gekostet, andere Abtheilungen stehen noch in scheinbarer Ruhe aber stets gewärtig: jetzt und jetzt wird es auch für uns heißen, in den Kampf eintreten; die Reserve rückt nach und wird noch eingeübt für das, was ihr bevorsteht, und die Blicke Aller richten sich auf das Centrum, den Mittelpunkt der heil. Kirche, der noch in allen Stürmen fest Stand gehalten hat und auch jetzt nicht wankt: Petri Felsen!

Wenden wir uns vom Bilde zur Wirklichkeit, zum Ueberblicke über die Missionsthätigkeit in den einzelnen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Seit jeher hatte die heil. Kirche an den Leidensstätten des Herrn auch ihre Leidensstätten. Um das Vaterland des Herrn und um die Stadt, wo Er sein Blut vergossen, ist soviel Blut der Seinigen geflossen und ist gerade dort alle Missionsthätigkeit der kathol. Kirche immer ein Kreuzweg geblieben. Neben dem Islam, der seit Jahrhunderten seine Hand auf die ehrwürdigsten Heiligthümer hält, bereit, sie vor demjenigen zurückzuziehen, der ihm den reichlichsten Bakschisch in die Hand drückt, — und neben dem Schisma, welches für diese Hand immer Geld genug hatte, um eine heilige Stätte nach der anderen den Katholiken zu entreißen, — tritt nun der katholischen Mission ein anderer Gegner entgegen, der es zunächst nicht auf Gewinnung der Sanctuarien,

sondern auf viel Wichtigeres abgesehen hat: — es ist der Protestantismus, der sich die Evangelisirung Palästina's zu seiner Hauptaufgabe gesetzt hat.

Seit Jahren wirkte derselbe ruhig, und gab sich bescheiden, jetzt aber will er offen zum Angriffe vorgehen, hat im ehemaligen Convente der Johanniter in Jerusalem sein Hauptquartier aufgeschlagen, und gibt den Operationsplan, Tagesbefehl und Losung aus. Das Hauptorgan des protestantischen Jerusalem-Vereines, die Neuesten Nachrichten aus dem Morgenlande haben der Welt erklärt, „daß an Stelle der griechischen Kirche, die unter den byzantinischen Kaisern, und der römischen, die es in den Kreuzzügen mit Jerusalems Heile versucht hat, nunmehr die evangelische Kirche auf den Schauplatz getreten sei," und „die Reform der Kirche Palästina's an Haupt und Gliedern, die Evangelisirung ihrer Gemeinden" vornehmen wolle. Das ist deutsch genug gesprochen. — Sie haben zwar schon viel versprochen, was nicht geschehen ist; aber unterschätzen dürfen wir diesen Gegner nicht.

Die katholischen Vereine, welche bislang für die Erhaltung und Förderung der katholischen Missionsanstalten, besonders ihrer Schulen, gearbeitet haben, wissen, wen sie vor sich haben und welche rege Wachsamkeit und Anstrengung dahin verwendet werden müsse, wohl werth der kräftigsten Unterstützung aller Katholiken!

Syrien. Dort hat die katholische Mission denselben Gegner vor sich. Unter den Maroniten, welche in ihrer treuen Anhänglichkeit an Rom und in ihrer oft erprobten Glaubensstärke immer eine Hauptstütze des Katholicismus im Oriente sind, macht der Protestantismus neuestens die größten Anstrengungen, sich festzusetzen. Auch dort ist die Schule das Kampfgebiet, um welches Freund und Feind sich bemühen, und hat darum auch die katholische Mission ihre Hauptkraft auf dieses Gebiet geworfen, auch die einheimischen Priester sind regsam in Gründung und Bedienung katholischer Pfarrschulen und hat ihr Eifer bereits den Erfolg aufzuweisen, daß ihre Schulen sich füllen, während an mehreren Orten die Schulen der Gegner wegen Verödung wieder geschlossen werden mußten.

Bezüglich der Drusen ist es bis jetzt noch keinem christlichen Bekenntnisse gelungen, dieselben für sich zu gewinnen; es liegen in den nationalen und religiösen Ansichten und in den gesellschaftlichen Verhältnissen derselben mancherlei Hindernisse, die schwer zu besiegen sind. Auf die Thatsache aber, daß viele Drusenfamilien den für die Maroniten gegründeten katholischen Pfarrschulen ihre Kinder anvertrauen, mag man doch einige Hoffnung auf eine bessere Zukunft gründen.

Ostindien. Von der Carmeliter-Mission Verapoly an der Malabarküste schreibt P. Candidus, Carmeliter der österreichischen Provinz, Freudiges und Trauriges. Derselbe arbeitet in Aleppy, einer Stadt mit 30.000 Einwohnern, von denen etwa ein Fünftel Katholiken sind. Die Mission besitzt eine große Schule, die an Schülerzahl und guten Erfolgen alle anderen im Reiche Travancur überragt; die erste Lehrerin, ein Fräulein aus Madras, deren Thatkraft die Anstalt seit ihrer Gründung sehr viel verdankt, ist trotz glänzender Anträge, die ihr ander-

weitig gemacht wurden, in den Orden der Carmelitinnen eingetreten und bleibt so der Anstalt erhalten. Eben ist aus den Opfern und Almosen des Volkes eine eigene Anstalts-Capelle gebaut worden. — Dessen letzter Brief bringt aber auch die Trauernachricht, daß schreckliche Ueberschwemmungen alle Reisfelder gänzlich verwüstet haben und unter den ärmeren Volksklassen die Hungersnoth mit allen Schrecken auftrete; er bittet dringend um Hilfe.

China. Dieses Unglücksland ist zu einem weiten Schlachtfelde geworden, wo aber nicht mehr auf geistigem Gebiete gekämpft wird, sondern wo die Wuth der Heiden zu Massenmorden und grauenhaften Metzeleien gegriffen hat, in denen viele Tausende von Christen sammt ihren Priestern und Lehrern hingeschlachtet wurden. Alle Gräuel der Verfolgung, die seit zwei Jahren an den Christen dort verübt wurden, sind nur ein leises Vorspiel gewesen von dem, was in letzter Zeit geschehen ist. Der Schauplatz dieses Schlachtens ist das Reich Annam.

Die Eroberung von Huë, der Hauptstadt von Annam durch die französischen Truppen hat den letzten Anstoß gegeben zu dem längst geplanten Aufstande der „Gelehrten", dessen Organisirung von den Mandarinen ausgegangen ist. Diese Herren hatten Bericht auf Bericht veröffentlicht und der Regierung eingesandt, daß Alles in Ordnung und die Befürchtungen der Christen grundlos seien, und so Zeit gewonnen, bis die „Gelehrten", d. i. die Beamten ihrer Bezirke, Alles angelegt und alle Kräfte gesammelt hatten zur Erreichung ihres Zweckes. Die Sache war nach ihren Absichten und Begriffen gut angelegt und ihr Feldzugsplan ist durchgeführt: — die vollständige Vernichtung aller christlichen Gemeinden. Seit dem Losbrechen dieses Aufstandes brachten die Telegramme eine Schreckensbotschaft nach der anderen, die erst durch die nachfolgenden Briefe und Zeitungsberichte auf ihren vollen Umfang bestätigt wurden. Da kam die erste Nachricht von der Ermordung von 10.000 Christen (darunter 300 Nonnen); kaum hatte man diese vernommen, folgte ihr die zweite noch schrecklichere, wie der Aufstand sich weitergewälzt und über 24.000 Christen zermalmt hat; dieser folgte die dritte auf dem Fuße von einer Hinschlachtung von 7000 Christen!

Nachfolgende Briefe von Missionären haben das Unglaubliche uns erst zur Gewißheit gemacht; z. B. ein Brief aus Langson meldet: „Das ganze östliche Cochinchina ist ein weiter Friedhof, bedeckt mit den unbeerdigten Leichen unserer Christen." Alle Kirchen, Kapellen, Klöster, Waisenhäuser und Schulen, Alles, was das Christenthum in langjähriger Arbeit geschaffen, ist zerstört: die ganze katholische Mission ist vollständig vernichtet!

Bei allem Schrecklichen ist nur Eines tröstlich und erhebend: das christliche Volk und seine Priester haben sich Angesichts des Todes brav und standhaft gezeigt, wie die Martyrer der ersten Jahrhunderte unserer heiligen Kirche; kein Priester hat seine Gemeinde verlassen, Hirt und

Heerde haben zusammengehalten und sind miteinander ihren blutgetränkten Weg gegangen zu dem ewigen Hirten der Seelen:

Aus den gemeldeten Thatsachen mögen nur ein paar Beispiele angeführt werden:

Ueber das Ende des P. Poirier sagt dasselbe Schreiben aus Langson: Als er sich bewußt war, daß für ihn und seine Gemeinde die Stunde der Entscheidung nahe, da begann er sofort, seine Pfarrkinder zum Empfange des Bußsakramentes um sich zu versammeln; Tag und Nacht ohne Ruhe und Mahlzeit brachte er im Beichtstuhle zu, und als die Verfolger seine Kirche umzingelten, die noch von Beichtenden gefüllt war, da erst erhob er sich, erweckte mit den Anwesenden einen Akt der Reue und ertheilte ihnen gemeinsam die hl. Lossprechung und kaum hatte er diese ausgesprochen, streckte ihn eine Kugel an den Stufen des Altars nieder. — Die eingedrungenen Mörder schnitten ihm den Kopf ab und schlachteten alle Christen seiner Gemeinde ohne Ausnahme eines Alters oder Geschlechtes, schonten nicht der Kinder an der Mutterbrust, nicht der hilflosen Greise und Frauen.

P. Honorè Dupont fand noch Zeit, am letzten Abende vor seinem und seiner Gemeinde Ende einen Brief an seinen Bruder, einen Priester der Diözese Angers in Frankreich abzusenden, einen Brief, der den Umfang der Verfolgung schildert, aber auch den echt christlichen Heldenmuth des Martyrers im Anblicke des Todes athmet.

Die übereinstimmenden Berichte der Missionäre, des P. Geoffroy, P. Dourisboure, P. Chambost und Anderer klagen über die sträfliche Gleichgiltigkeit und Rathlosigkeit der französischen Militärbehörden, welche es geschehen ließen, daß das Unglück solche Ausdehnung nehmen konnte: sie sprechen aber unbedingtes Lob und allen Dank den Officieren und der Mannschaft deutscher Handelsschiffe, z. B. der „Marie" und „Gerda", welche den Flüchtlingen mit Anstrengung aller Kräfte zu Hilfe kamen.

Uebrigens zeigen die Ueberlebenden dieser und der anderen verwüsteten Provinzen noch die feste Zuversicht, daß auch diese Heimsuchung vorübergehen und die katholische Mission zu neuem Leben sich erheben werde; — soviele Blutzeugen des heiligen Glaubens werden beim lieben Gott nicht vergeblich ihre Bitten vereinigen, daß ihr Blut auch zum Samen eines neuen christlichen Lebens unter ihren Landsleuten werde.

Japan. Am kaiserlichen Hofe ist am 12. September 1885 ein Schreiben des heil. Vaters an Se. Majestät den Kaiser überreicht worden, welcher den Inhalt desselben mit der feierlichen Versicherung entgegennahm, daß die Christen in seinem Reiche dieselbe Freiheit wie die Japanesen haben sollen. — Gerade jetzt, wo die chinesische Politik der französischen Regierung es dahin gebracht hat, daß der nationale und religiöse Fanatismus der Heiden bei der Rothglühhitze angelangt ist, wäre es mehr als je zu wünschen, daß die Bemühungen des Vaters der Christenheit einen durchgreifenden Erfolg haben möchten.

II. Africa.

Port Said. In dieser Einbruchstation für den Suezcanal besitzt die kathol. Mission zwei Klöster. Die PP. Franciscaner arbeiten in Schule und Seelsorge, die Schwestern vom guten Hirten ebenfalls im Unterrichtsfache und in ihrem stets vollbesetzten Spitale. Der Posten

ist von großer Wichtigkeit, indem hier die europäischen Stadtbewohner und die Araber in steten Verkehr treten. Es ist ein Glück, daß die Letzteren das Leben der Europäer nicht blos in seinen Schattenseiten, sondern in dem Wirken dieser Ordensleute auch die Lichtseiten des Abendlandes kennen lernen.

Sudan. Der apostol. Vicar Vicentini meldet, daß zwei der vom Mahdi gefangenen Ordensschwestern der Gefangenschaft entfliehen konnten und in Akasce eingetroffen seien. P. Ohrwalders Befreiung läßt noch auf sich warten; P. Bonomi ist aus Europa bereits wieder nach Kairo zurückgekehrt.

Kamerun. Unter den zahlreichen in deutschen Blättern veröffentlichten Berichten über die neuen Niederlassungen der Deutschen befanden sich auch mehrfach Meldungen von einer geplanten Missionsgründung durch katholische Missionäre aus Elsaß. Der berühmte Africa-Forscher Dr. Nachtigal hat deren Wirken in der Missionsstation Gabun kennen gelernt und war voll Bewunderung über den segensreichen Einfluß ihrer Anstalten auf die Gesittung der einheimischen Bevölkerung und bat den Hochwürdigsten Bischof von Gabun um Ueberlassung der nöthigen Kräfte zur Verlegung einer katholischen Mission nach Kamerun, indem er seine kräftige Befürwortung bei den betreffenden Behörden versprach.

In ganz ähnlicher Weise sprach im „Berliner Tagblatt" Freiherr von Bülow sein unbedingtes Lob über die katholische Mission in den deutschen Niederlassungen von Bagamoyo an der Ostküste von Africa, schilderte den Eifer der Missionäre und Schwestern im Unterrichte der Kleinen, ihr praktisches Vorgehen im Heranziehen der Erwachsenen zur geregelten Arbeit und in Einführung derselben in christliche Familien-Verhältnisse, gedachte der rühmlichen Gastfreundschaft der Missionäre gegen die Durchreisenden (zumeist Deutsche) und der aufopfernden Sorgfalt für die Kranken. — Die Autorität dieser beiden Männer (Protestanten) ist groß genug, daß auch protestantische Blätter ihre Berichte vollinhaltlich wiedergaben.

Nach und trotz all dem fangen jetzt die Deutschen, — aber nicht die in Africa, sondern die in der alten Heimat, — mit Eifer an, in ihren Blättern z. B. „Norddeutsche Zeitung" Stimmung zu machen gegen die Zulassung katholischer Missionäre, besonders der Jesuiten, auf das deutsche Kamerun-Gebiet.

Manche erinnern sich: es sei schon öfter dagewesen, daß man Jemandem mit der einen Hand dankte für erwiesene gute Dienste und mit der andern Hand die Thüre wies; — wir werden sehen, wie es in diesem Falle gehen mag.

Sieht man die Vorposten der Gegner, so ist es an der Zeit, die eigenen vorrücken zu lassen.

Aequatorial-Africa. Im Anschlusse an die im Hefte IV. 85, gebrachte Meldung von der Verlegung der katholischen Mission an das

südliche Ufer des Victoria Nianza melden die seither eingelaufenen Nachrichten, daß die Arbeit der Missionäre schon gute Erfolge aufweise. Unterstützt von dem Negerkönige Mirambo konnten sie Schulen erbauen, Sclaven loskaufen u. s. w., Kinder kommen in Menge, die Erwachsenen werden zugänglicher; auch die Waisenanstalt Tabora ist nicht nur in ihrem Hauptzwecke thätig, sondern auch in Gewinnung der umwohnenden Stämme für die Lehren des Christenthums.

Kongo. Durch den nun gesicherten Verkehr auf dem Kongo-Strome ist auch der dortigen katholischen Mission ein Vordringen auf ein neues Arbeitsfeld im Innern des Landes gesichert. Die „Congregation vom hl. Geiste" und „vom hl. Herzen Mariä" hat in richtiger Erkenntniß der entscheidenden Sachlage aus den bisher besetzten 5 Stationen ihre besten Kräfte dahin gegeben. Unterstützt von Herrn von Brazzaville besetzten die Missionäre Linzolo am Stanley-See, nachdem sie auf dem Wege dahin von den Häuptlingen großer Stämme schon mit Bitten bedrängt worden waren, auch bei ihnen Missionsstationen anzulegen. St. Joseph in Linzolo soll den Knotenpunkt für die weiteren Unternehmungen bilden.

Beninküste. Große Erfolge und schwerer Verlust! P. Holley, der Obere der Missionsstation Abeokuta, hatte eine Reise den Niger aufwärts bis Bidda und dann zu Lande über 400 Stunden durch Yoruba gemacht, zu dem Zwecke, Verbindungen mit den Häuptlingen der Negerstämme anzuknüpfen und geeignete Plätze zu neuen Missionsstationen zu gewinnen. Der Zweck ist theilweise erreicht, aber die Strapazen der Reise haben das schwerste Opfer gefordert: das Leben des kühnen Reisenden! — In die Lagunenstadt Lagos zurückgekehrt, kam er eben recht zum Leichenbegängniß seines Mitbruders P. Pouret; ein warmer Nachruf an diesen bildete die letzten Zeilen in P. Holleys Berichte. Kurze Zeit darauf ward er selbst von dem mörderischen Fieber ergriffen, welches dem durch übergroße Anstrengung erschöpften Manne ein rasches Ende bereitete. Am 14. April 1885 trat er, noch nicht 33 Jahre alt, seine Reise in Gottes Ewigkeit an, — hoffentlich ist er glücklich im himmlischen Jerusalem angekommen.

Senegambien. Aus der Mission zu St. Louis an der Mündung des Senegal, die mit ihren Schulen, Waisenanstalten, Arbeitshäusern und Armen-Apotheke großen Aufschwung genommen hat, geht eben der Hochwürdigste Bischof Riehl daran, eine große Karawane von Missionären zu den Bambaras am Ober-Senegal zu schicken. Die neu zu gründende Mission soll ihren Mittelpunkt in Bammaku am Niger haben.

Central-Africa. Nach dem Tode des vielgenannten Königs Mtesa ist dessen Sohn Mouanga Herrscher von Uganda geworden. Für uns hat dieses eine große Bedeutung, weil der junge Herrscher, als einstiger Schüler des Hochwürdigsten Bischofes Livinhac, den Arbeiten der katholischen Missionäre gewiß wohlwollende Gesinnung entgegen bringen wird.

Südwest-Africa. Aus dem apostolischen Vicariate Cimbebasi ist die traurige Nachricht eingelangt von der Ermordung der Missionäre P. Delpech, Fr. Nothan und Gerald in der Mission im Lande Ovampo; fast zu gleicher Zeit sind bei dem Stamme der Ampoëllas die PP. Lynch und Hogan dem Tropenfieber erlegen.

Gesammtbild des gegenwärtigen Standes der africanischen Mission: Vorrücken auf der ganzen Linie.

III. Australien.

An der Nordküste des Festlandes in der Umgebung von Palmerston arbeiten seit dem Jahre 1882 die PP. Jesuiten der österreichischen Provinz unter den Stämmen der Larakephas und Woolnas. Aus einer in ethnographischer Hinsicht ungemein interessanten Schilderung von P. Strele ergibt sich auch die erfreuliche Versicherung, daß die mühevolle Arbeit der Missionäre nicht vergeblich geblieben ist, indem die Wilden die Segnungen der Mission auch zu begreifen und zu benützen beginnen und durch geregelten Schulunterricht ein fester Grund für die Zukunft gelegt ist.

Oceanien. Auf Neu-Guinea sind die vom hl. Vater eigens dorthin gesandten Missionäre „vom heiligsten Herzen Jesu" angelangt und haben ihr Werk begonnen mit feierlicher Darbringung des hl. Opfers unter einem Zelte, von welchem das von Sr. Heiligkeit selbst geweihte Missionsbanner flatterte. — Möge diese Fahne in fernen Zeiten noch als Siegeszeichen des christlichen Glaubens zahlreiche Schaaren der Bekehrten um sich versammeln!

Der Hochwürdigste Erzbischof Moran von Sydney ist neuestens mit der Kardinalswürde ausgezeichnet worden.

IV. America.

Nord-America. So viele und mannigfache Berichte sind von dorther eingelaufen, daß deren Zusammenstellung mehrere Blätter beanspruchen würde. Da die zugewiesenen Blätter nur noch wenig Raum aufweisen und die Kunst, sie zu dehnen, noch nicht erfunden oder ihr der Eingang hier verwehrt ist, so kann nur ein kurz gedrängter Ueberblick Platz finden.

Der Inhalt der meisten Nachrichten ist wieder eine Bestätigung dafür, daß die katholische Kirche dort eine Lebenskraft entwickelt, wie sie in der alten Welt nicht mehr überall zu finden ist. Die Regsamkeit der Katholiken, ihr strammes Zusammenhalten, ihr zielbewußtes Vorgehen auf dem Gebiete, worauf die Zukunft steht: in der confessionellen Schule, ihre Opferwilligkeit in Erbauung und Ausschmückung der Kirchen, die ernste Theilnahme an den Volksmissionen, womit sie das offene Bekenntniß ihres Glaubens zum Ausdrucke bringen, — hat ihnen die Achtung der praktischen Americaner erzwungen; der Name „Katholik" hat aufgehört, ein Spott zu sein, ist zu einer Ehrensache geworden.

Für uns ist auch die Thatsache erfreulich, daß gerade die Deutschen, denen man seit Jahren nachsagen mußte, daß aus ihrem Vaterlande viel glaubensloses Zeug sich in die neue Welt ergossen, — auch dort mehr und mehr den einzig richtigen Standpunkt einnehmen gelernt haben, daß Viele von ihnen in der katholischen Bewegung in den vordersten Reihen marschiren, und daß die deutsche Gründlichkeit und Ausdauer dort viel Besseres geschaffen habe, als sie in der alten Heimat auf dem Papiere der Schriftgelehrten zu Stande bringt.

Im Einzelnen werden hervorgehoben: Massachusetts, das einstige Bollwerk der Puritaner, wo die katholischen Gemeinden der irländischen Arbeiterbevölkerung in ihrer kirchlich geleiteten Haltung ein kräftiges Gegengewicht gegen die Bestrebungen der Socialen bilden; — die Milwaukee-Schwestern, ursprünglich aus Bayern stammend, die so kräftig sich recrutiren, daß sie bereits zwei große Provinzen mit Lehrkräften und Engeln der Krankenpflege versehen; ebenfalls die Schwestern aus dem St. Benedicts-Orden in Süd-Indiana; die PP. Franziskaner in ihrer Mission unter den Menominee-Indianern im Bisthum Greenbay, mit deren Wirken die Bundesregierung in Washington so zufrieden ist, daß ihnen neuerdings Unterstützung auf Staatskosten angewiesen wurde; das katholische Schulwesen überhaupt, wovon eine statistische Zusammenstellung durch den „Deutsch-amerikanischen Lehrerbund" die Thatsache hervorhebt, daß die nicht katholischen Deutschen in Amerika an Zahl zwar doppelt so stark seien, als die katholischen Deutschen, daß aber von den deutschen Schulkindern mehr als die Hälfte die katholischen Pfarrschulen besuchen.

Nur über ein Gebiet der nordamerikanischen Missionen ist ein schweres Unglück hereingebrochen: über Canada. Ein aus politischen Gründen entstandener Aufstand der einheimischen Mestizen hat auch die katholischen Missionsstationen, deren 13 im Lande sich befinden, getroffen. Acht Missionäre sind als Opfer gefallen, vier ihrer Anstalten sind zerstört; was aus den Niederlassungen der Ordensschwestern geworden, konnte der hochwürdigste Bischof Grandin von St. Albert in seinem Berichte noch nicht angeben.

Mittel- und Süd-Amerika. Speciell Mexico, Brasilien und die kleineren Staaten, Guatemala u. s. w. sind noch immer ein Eldorado der unzähligen Freimaurerlogen. So wurden z. B. über den im Kriege gegen die Honduras gefallenen Präsidenten von Guatemala, Br. Barrios, der fleißig „in Culturkampf" machte, die katholische Geistlichkeit nach Möglichkeit bedrängte und dabei ein anständiger Millionär wurde, jüngst einzelne Thaten verlautbart, woraus man sich eine Vorstellung machen kann, daß die katholische Kirche, also auch ihr Missionswesen, dort wahrlich nicht auf Rosen gebettet sei.

Nach Montevideo (Uruguay) und Santiago (Chile) sind 12 „Schwestern der christlichen Liebe" aus der Congregation der † Pauline von Mallinkrodt aus Deutschland eingewandert und vertheilten sich in die seit Jahren dort wirkenden Anstalten ihrer Mitschwestern.

Gesammtstand: im Norden Offensiv-, im Süden Defensiv-Stellung.

V. Europa.

Hauptquartier und Depots, Exercierplätze und Kriegsschulen — kurz: die Operationsbasis ist noch immer in Europa.

Die alte Garde bezieht die einheimischen Wachposten, versieht den Garnisonsdienst im Lande und dieser ist in jetziger Zeit wahrlich kein „Liegen in der Garnison" und kein Paradestück, — sie ergänzt sich und exerciert die Rekruten ein, und läßt pünktlich die Reserven auf die bedrohten Punkte nachrücken.

Aus den im vergangenen Jahre bekannt gewordenen Nachschüben seien nebst den bereits gemeldeten nachfolgende genannt:

Der Jesuiten-Orden schickte 39 Mitglieder in die auswärtigen Missionen, der Orden des heil. Franciscus 38, die Congregation des heil. Geistes 3, die Gesellschaft Mariä 5, das deutsche Missionshaus in Steyl 3; die größte Anzahl lieferte das Seminar der auswärtigen Missionen in Paris: aus dieser berühmten Anstalt sind 130 junge Männer (Priester, Theologen und Novizen) in frischer Ausrüstung auf den Kriegsschauplatz abgerückt nach Ost-Asien, um dort in die Breschen einzutreten, welche die Verfolgung gerissen hat und die decimirten Reihen der Missionäre wieder auszufüllen. Was mag auf sie warten? Auf Alle große Anstrengungen und Gefahren, — auf Manche ein gewaltsamer Tod oder eine Rückkehr als Krüppel oder Invaliden, — vielleicht müssen sie es mit ansehen, wie alles Erreichte wieder vernichtet wird. — Welch' trostlose Aussicht! so mag die Welt urtheilen; der Glaube urtheilt anders, — er kennt auch Lob und Ehre vor Gott. Vieles werden wir noch erleben, aber früh oder spät wird auch der Tag kommen, wo der oberste Kriegsherr seine Heerschau halten wird. Dann wird er allen Braven seine Zufriedenheit aussprechen und guten Sold geben, wird für die Tapfersten auch Ehrenmedaillen haben und für die, welche auf dem Felde der Ehre ihr Blut vergossen, Orden, deren Form und Gehalt noch „kein Auge gesehen" hat. Denn: Ehre, wem Ehre gebührt!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Dr. Josef Scheicher, Professor in St. Pölten.

(Appell an die christlichen Eltern ꝛc. Hin zu Christus. Appell der Thatsachen. Die Encyclica Immortale Dei. Das Recept für Völkerglück. Ende mit Schrecken. Die politische Indolenz. Unterschied zwischen römischen und auswärtigen Verhältnissen. Der Maler des Nihilismus. Die Bitte an das Präsidium der Israel. Allianz. Das Bischen Sonntagsruhe. Wien und Berlin. Der P. Thomas confiscirt. Appell an ein allgemeines Concil. Proteste, Zustimmungs-Adressen und Sühncommunionen. Was die Frauen in Rom vermochten. Der eigentliche Grund, warum Wien gegen Wereschagin nichts ausrichtete, ihm vielmehr die Säckel füllte. Der übertriebene Nationalismus und seine Gefahren. Dr. Knotz's Bekenntniß. Sehnsucht nach dem Wodans-Cult. Scenerienwechsel in Frankreich. Glückauf zum neuen Jahre.)

Kurze Zeit, nachdem erprobte katholische Männer in Salzburg die eminent zeitgemäße Idee einer katholischen Universität aus der

Gedankensphäre in die Wirklichkeit der Vorbereitung zu versetzen sich anschickten und die einleitenden Schritte mit Vertrauen auf Gott, die gute Sache und das katholische Volk vornahmen, erschien eine höchst beachtenswerthe Publication zur Unterstützung des Unternehmens. Dieselbe führte den Titel: Appell an die christlichen Eltern und alle Freunde wahrer Wissenschaft und Bildung.[1]) Sie war verfaßt von dem in weiteren Kreisen bekannten und hochgeachteten inf. Domdechant in Graz Dr. Eduard Trummer, einem Manne, der außer seiner sonstigen großen wissenschaftlichen Begabung besonders darum in dieser Sache als competent angesehen werden mußte, weil er eine lange, lange Reihe von Jahren auf dem Gebiete von Unterricht und Erziehung, zuerst als Professor an einem Gymnasium, später als Rector eines Progymnasiums, gearbeitet hatte. Rem acu tetigisti dürfte mit uns mehr als ein Leser gerufen haben. Die Nothwendigkeit einer katholischen Universität den leichtlebigen Zeitgenossen einleuchtend zu machen, das Interesse weiterer Kreise dafür zu wecken, gab es kaum einen zielführenderen Weg, als den Trummer eingeschlagen: die objective Wirklichkeit der Vergangenheit und Gegenwart sprechen zu lassen. Ausgehend von dem erhebenden Worte Hettingers: die Wissenschaft betet, zeigt der Autor, daß einst, bis zur Zeit des sogenannten Humanismus, die Schulen und Universitäten christlichen Charakter gehabt, greift dann in die griechisch-römische Literatur hinein, um die Grausamkeit und Verrohung der Herzen trotz der classischen Bildung in plastischer Anschaulichkeit vor unseren Augen aufzurollen, thut dann dasselbe mit Bezug auf die Neuzeit, so daß sich von selbst der Nothruf nach höherer Hilfe, nach Christus aus der Seele losringt. Die unmittelbar praktische Deduction, d. i. die Sehnsucht nach christlicher Wissenschaft, christlichen Universitäten, ergibt sich von selbst, der denkende Leser selbst ruft darnach, der Autor braucht darüber nicht viele Worte zu machen, und er thut es nicht. Die Thatsachen appelliren, an die Eltern, an die Freunde der Wissenschaft, die Freunde der so vielfach verrathenen Jugend, kurz an Alle, welche es mit der Menschheit ehrlich und wohl meinen.

Die Thatsachen richten also eigentlich den Appell, begabte Geister können und sollen ihn in Worte fassen, weil sonst mit Bezug auf die große Masse sich nur zu oft das Wort der Schrift erfüllt: nemo est, qui recogitat corde. Wenn dies bezüglich Einzelbedürfnisse richtig ist, so ist gewiß nicht zu viel behauptet, daß in allgemeinen Nöthen und Bedrängnissen die lehrende Kirche auf den Schauplatz treten, den Appell der Thatsachen in warnende, strafende und auch verdammende Worte kleiden werde. Und so geschieht es auch. Einen solchen autoritativen Appell hat uns die neueste Encyclica Leo XIII.

[1]) Commissionsverlag der Styria in Graz 1885, 31 Seiten.

„über die christliche Staatsordnung" am 1. November 1885 gebracht. In erster Linie zeichnet der hl. Vater kurz die Lage der Dinge — Appell der Thatsachen: — Die Kirche hat überall, wohin sie ihren Fuß setzte, sofort die Zustände verbessert, die Sitten der Völker mit neuen Tugenden, neuer Cultur getränkt. „Trotzdem hat man schon von Altersher gegen die Kirche die Anklage erhoben, daß sie im Widerspruche stehe mit Forderungen des öffentlichen Wohles und in keiner Weise etwas zu jenen Vortheilen und Zierden beizutragen vermöge, welche jeder wohleingerichtete Staat mit Recht und naturgemäß anstrebt." Ja, so war es in der Vergangenheit, ist es in der Gegenwart. Immer sagte man: die Kirche steht dem Heile, der Freiheit, dem Rechte entgegen. Es gibt nur ein Glück, eine Aufgabe, sich von ihr loszumachen, ihr Gängelband abzuwerfen, um bei dem allgemeinen Völkerglücke anzulangen. Das ist die Theorie, nach welcher in Universitätssälen gelesen, in den Reichsvertretungshäusern die Gesetze appretirt, in den Redactionsstuben die öffentliche Meinung corrigirt wird. Und die Praxis, das Resultat? Es besteht im Gegentheile alles dessen, was man angestrebt hat, was man zu erreichen sich vorgespiegelt hat. Allgemeine Unzufriedenheit, Elend und Noth und die Aussicht, daß die Dinge früher oder später ein Ende mit Schrecken nehmen werden.

Der hl. Vater hält es daher für überaus wichtig und mit seinem apostolischen Amte übereinstimmend, die neuaufgetauchten politischen Ansichten mit der christlichen Lehre zu vergleichen,[1]) und hofft dadurch die Ursachen mannigfacher Irrthümer hinwegzuräumen und im Lichte der aufscheinenden Wahrheit die erhabenen Lebensaufgaben darzulegen, welchen Alle gerecht werden sollen. Anknüpfend an den Hinweis auf Gott, als den Ursprung aller Autorität, wendet sich der Papst zunächst an die Fürsten und ermahnt sie, gerecht zu sein, wie Gott, und väterlich gütig zu regieren, wie er, der allerhöchste Herrscher, mit väterlicher Güte die Welt regiert. Denn haben die Fürsten durch ihre Gerechtigkeit und Güte gezeigt, daß ihre Autorität wahrhaft von Gott sei, dann wird ihre Herrschaft von der Verehrung der Unterthanen begleitet sein. Diese werden dann die schuldige Pflicht des Gehorsams gegen die Fürsten erkennen, ihnen huldigen und mit kindlicher Anhänglichkeit vertrauen. Denn die Unterthanen wissen ja, daß für sie der Mahnruf an die Römer gilt: „Wer sich der Obrigkeit widersetzt, widerstrebt der Ordnung Gottes; diejenigen aber, die der Ordnung Gottes widerstreben, ziehen sich die Verdammniß zu." Aus diesem Grunde ist es einleuchtend, daß ein wohlgeordneter Staat den wichtigen und zahlreichen Pflichten, die ihn mit Gott verbinden, den Pflichten der Religion Genüge leisten müsse. Gott hat die Sorge für das menschliche Geschlecht in zwei Gewalten getheilt: die Kirche und den Staat, und hat jene den göttlichen und diese den menschlichen Angelegenheiten vorgesetzt. Eine jede der beiden ist in ihrer Art die oberste Gewalt; die Rechtssphäre einer jeden ist von bestimmten natürlichen Grenzen umschrieben. Da es sich aber gleichwohl treffen kann, daß eine und dieselbe Angelegenheit in

[1]) Die Encycl. ist sicher in den Händen aller Leser, es kann uns daher hier genügen, einen möglichst kurzen Auszug aus derselben zu geben, den wir bez. des folgenden dem „Vtld" vom 12. November 1885 entnommen haben.

die Rechtssphären beider Gewalten fällt, so will Gott in diesem Falle, daß beide sich in ihren Entschließungen einigen. Diese Vereinbarung soll aber geleitet sein von der Rücksichtnahme auf die Endbestimmung der Menschen und von dem Bewußtsein, daß Alles, was das Heil der Seelen und den Dienst Gottes betrifft, der Gerichtsbarkeit der Kirche, Dasjenige aber, was politischen und bürgerlichen Charakters ist, jener des Staates unterworfen sei. Der Papst erinnert nun unter Anführung vieler historischer Daten an die glücklichen Zeiten, da allenthalben aus der innigen Uebereinstimmung der kirchlichen und weltlichen Gewalt blühende Staaten entstanden waren, und führt als Ursachen des Verfalles die allgemeine Gottentfremdung an, welche in der Glaubensspaltung des sechzehnten Jahrhunderts ihre Quelle und in den philosophischen Systemen des Naturalismus und Rationalismus ihre weitere Nahrung gefunden habe. Dieser verderblichen Strömung nun müssen alle Katholiken, die sich ihres Namens würdig zeigen wollen, in ihrem privaten und öffentlichen Leben entgegenwirken. In ihrem Privatleben, indem sie ihr Leben und ihre Sitten strengstens den Vorschriften des Evangeliums anpassen, einander lieben und sich nicht scheuen, die Mühseligkeiten zu ertragen; und im öffentlichen Leben, indem sie klugerweise eingreifen in die politischen Angelegenheiten und vorzüglich die religiöse Erziehung der Kinder anstreben. Der heilige Vater fordert nun alle Katholiken auf, mit ihm vereint den Uebeln der Zeit zu steuern, und erinnert sie zum Schlusse, daß sie dadurch ihrem eigenen und dem überaus gefährdeten Heile der menschlichen Gesellschaft den vorzüglichsten Dienst erweisen.

Es sei uns hier gestattet, auf diesen letzten Punkt noch besonders aufmerksam zu machen. Der Grund liegt nahe genug, und wir Oesterreicher sind nicht die letzten, welche von den Nachtheilen der politischen Indolenz ein Liedchen singen können. Der Papst nennt die Enthaltung von den öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen einen Fehler. Die leise Anspielung auf die speciellen römischen Verhältnisse ist nicht zu verkennen. Abstinenz in Rom ist etwas Anderes als in anderen Ländern, in welchen geordnete, mehr oder weniger rechtmäßige, wenigstens nicht sacrilegische Zustände herrschen. In den letzteren bedeutet die Enthaltung: den Kirchenfeinden freie Bahn lassen, der Kirche unsäglichen Schaden zufügen. Darum sagt der hl. Vater, ist es klar, daß die Katholiken *dringende Ursache* haben, sich um die staatlichen Angelegenheiten zu bekümmern. Haben diese jedoch die Katholiken, so haben dieselben auch die Priester, ja letztere müssen das Volk opportune importune darauf aufmerksam machen, belehren. Dasjenige also, was die so vielfach verkannten, angefeindeten sogenannten politischen Geistlichen mit oft wahrhaft nicht geringen Opfern gethan haben, hat die Billigung des Oberhauptes der Kirche gefunden.[1])

Eine nicht geringe Anzahl scandalöser, das Volk irreführender Ereignisse wäre höchst wahrscheinlich zu vermeiden gewesen, wenn

---

[1]) Es sei uns der *Sache* wegen erlaubt, hier noch einmal auf die von uns in der letzten Nummer sub Literatur besprochene Broschüre von Elmar Freimund, welche als Beilage zum Corr. Blt. f. d. kath. Klerus erschienen ist, hinzuweisen.

die Katholiken die ihnen gebührenden Stellen angestrebt und eingenommen hätten. Derartige Ereignisse sind wir wohl berechtiget, als Appell der Thatsachen zu bezeichnen. Sie appelliren an Muth und Pflichterfüllung wenigstens für die Zukunft.

Heben wir einzelne heraus. In Wien macht zur Zeit, da wir dieses schreiben, ein russischer Maler, den das „Vtld." den Maler des Nihilismus nennt, mit und durch die Ausstellung blasphemischer, Dogmen der katholischen Kirche verhöhnender Gemälde, trotz fraglichen Kunstwertes derselben, die besten Geschäfte. Doch ehevor wir diese Geschichte erzählen, müssen wir eine andere kleine Geschichte vorausschicken. Zur Erheiterung einzelner oberflächlicher Naturen, aber zur fast entmuthigenden Herabstimmung tiefer Denkender, brachte das große katholische Wiener Blatt „Vtld." im Oktober einen Leitartikel mit der Aufschrift: Eine Bitte an das Präsidium der v. Israelitischen Allianz. Im Abgeordnetenhause hatten die Liberalen soeben den Kampf gegen das Bischen Sonntagsruhe unternommen, als die Juden in ihren Blättern für den jungen israel. Nachwuchs, der einem polnischen Gutsbesitzer übergeben worden war, strenge die Sabbathruhe und Zeit für die religiösen Uebungen verlangten. Der Gutsbesitzer mußte schriftlich das Versprechen geben. Da nun stellte das genannte Blatt die besagte Bitte: Die israelitische Alliance möge uns Katholiken unter ihre Protection nehmen, damit auch die Christen zur Sonntagsruhe kommen, möge uns durch ihre Protection zur confessionellen Schule verhelfen, da ja die Juden selbst auch an derselben festhielten ꝛc. Es war das bittere Ironie, gewiß. Aber was bald darauf folgte, war geeignet, uns die Schamröthe in's Gesicht zu treiben.

Der Maler des Nihilismus Wereschagin stellte im Künstlerhause unter vielen anderen Bildern die angebliche hl. Familie und die Auferstehung Christi aus. Das erste Bild zeigt uns eine ebenso schmutzige als zahlreiche polnische Judenfamilie, wie sie Wereschagin wahrscheinlich in seiner Heimat zu Dutzenden gesehen hat. Hätte er sie als solche bezeichnet, wäre nichts gegen das Bild zu sagen gewesen, außer etwa vom künstlerischen Standpunkte. Doch nein, er nennt das Bild die hl. Familie und belehrt uns, daß Christus viele Brüder und Schwestern gehabt. Das zweite Bild zeigt uns das Erwachen Jesu vom Scheintode: ein jüdisch-listiges Gesicht schaut unter der Steinplatte heraus und treibt die Wächter im ersten Schrecken in die Flucht.

Wir haben nicht nothwendig, unsere Leser aufmerksam zu machen, wie viele und welche Dogmen hier verletzt werden. Dafür wollen wir ihnen die Frage zum Nachdenken vorlegen, was denn in Berlin geschehen würde, wenn man z. B. Martin Luther so darstellen würde und ausstellen wollte, wie er seit den Janssen'schen,

Evers'schen ꝛc. Forschungen in Wirklichkeit ausgesehen hat? Ein Sturm der Entrüstung würde diesen Wereschagin wegblasen, wenn es nicht die Polizei thäte. In Wien machte sich ein antisemitisches Blatt den Spaß, die Wereschagin'schen Bilder abzubilden und unter denselben den bekannten P. Thomas, der von Juden in Damascus geschlachtet worden sein soll. Das Blatt wurde, wie es selbst vorausgesehen, confiscirt. Es steht jedermann frei zu denken, was er will, ob wegen des Wereschagin oder des P. Thomas. Den wirklichen Wereschagin genirte das nicht, ebensowenig als der Protest des Cardinals und Erzbischofes von Wien, im Gegentheile, er appellirte ihm gegenüber an ein allgemeines Concil, oder als die Zustimmungsadressen zum Proteste, die von vielen Seiten einliefen, oder auch die Andachten und Sühn-Communionen, die bei verhältnißmäßig reger Betheiligung in den Kirchen abgehalten wurden. Alle diese Dinge ließen ihn kalt, so lange die Polizei nicht die Ausstellung verbot, ja sie waren ihm vielleicht sogar recht, denn der Zudrang in das Künstlerhaus soll geradezu großartig geworden, die pecuniäre Einnahme also eine sehr lucrative gewesen sein.

Als im Frühjahre 1885 ein Freimaurerblatt Roms die heil. Jungfrau blasphemisch angriff, erhoben die Frauen Roms einen solchen Sturm, daß der Staatsanwalt nachträglich die Zeitung confisciren mußte. In Wien giengen auch Männer zum Staatsanwalte, aber ihr Erfolg war nicht der der Frauen der ewigen Stadt. Wir wollen uns über den Grund nicht den Kopf zerbrechen, aber das glauben wir sagen zu können und zu müssen: Wenn die Katholiken Oesterreichs bei den Wahlen ihren Mann gestellt hätten, dasjenige gethan hätten, was die vorangeführte Encyclica wünscht, die Sache hätte einen anderen Ausgang genommen. Wir wollen aber auf den juridischen Theil gar nicht reflectiren, obgleich ein hervorragender Jurist in einem Blatte Wiens die Ansicht verfocht, daß man mit dem Gesetze gegen Wereschagin auftreten könne, es hätte der Punkt des öffentlichen Aergernisses genügt, wenn — die Staatsanwaltschaft daran geglaubt hätte. Aber Alles das, was sich die Katholiken in Oesterreich schon bieten ließen, ohne bei den Wahlen zu reagiren, erzeugte wahrscheinlich jenen Glauben, der Wereschagin viele tausend Gulden aus den Säcken der Katholiken in die seinen leiten ließ. Das geschah in derselben Zeit, als laut Zeugniß der Wereschagin patronisirenden Wiener Zeitungen sogenannte Auchkatholiken bis zum Excesse scandalisirt waren, weil Jemand einem protestantischen Pastor nicht die gebührenden Ehren erwiesen hatte.

Statt weiterer Bemerkungen wollen wir nun nur noch ein paar Worte anfügen, die ein Wiener Priester[1]) in öffentlicher Versamm-

[1]) Constantin Vidmar, O. S. B., Drd. der Theologie und Cooperator bei St. Ulrich in Wien.

lung und unter dem Beifalle seiner Zuhörer gelegentlich einer wissenschaftlichen Besprechung der von Weraschagin geläugneten Wahrheiten sprach.

„Es genügt nicht," sagte Redner, „daß wir Gott, wie es so unsere Art ist, die Sache rund und ganz anheimstellen, selbst aber die Hände in den Schooß legen und warten wollen, bis die wilden Wasser sich verlaufen haben. Wir würden jenem einfältigen Landmanne gleichen der, als er an einen großen Strom gekommen war, den er überschreiten sollte, um seine Heimat wiederzufinden, ruhig auf das ruhige Ufer sich niedersetzte und warten wollte, bis das Wasser abgelaufen sei. Das Wasser aber floß aus lebendigen Quellen und nahm kein Ende. Auch die wilden Fluthen des Kampfes gegen Jesum Christum haben Quellen, welche nie versiegen. Sie entspringen der Verfinsterung des menschlichen Geistes und den Leidenschaften des Herzens, welche bis an's Ende der Welt hienieden ihre Stätte haben. Die ganze Action, welche Wereschagin mit seinem Gemälde einleitete, verfolgte nur wiederum dasselbe Programm, nach welchem schon einst die Juden schrieen: „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche." Insoferne ist er fürwahr ein Maler des Nihilismus geworden. Denn hat Christus Brüder gehabt, so ist er nicht der Gottmensch; ist er nicht wirklich, sondern nur scheinbar auferstanden, so ist unsere Predigt vergeblich, vergeblich auch Ihr Glaube, mit anderen Worten: nichts = nihil der katholische Glaube.

Darum galt es uns heute, vor der heraufbeschworenen Sturmesfluth nicht zu zagen, uns durch sie nicht trennen zu lassen von Jesus Christus und unserem Heile, sondern muthig über sie hinweg den Boden des Christenthums zu gewinnen und auf ihm uns festzusetzen. Was wir aber für alle Zukunft daraus lernen können und sollen, ist das Eine: Unsere religiöse Erkenntniß und Bildung immer tiefer zu gründen und besonders über die Grundlehren der Religion und des Christenthums uns tiefere und klarere Einsicht zu erwerben, damit uns in den Gefahren der Zeit der religiöse Boden nicht unter den Füßen entschwinde."

Ein anderer Appell der Thatsachen, der unsere ernsteste Sorge herausfordert und uns geradezu zwingt, unser seelsorgerliches Wirken immer intensiver zu gestalten, betrifft jenen Theil unseres Vaterlandes, der im Uebertreiben des nationalen Standpunktes auch schon nahezu beim Nihilismus oder Indifferentismus wenigstens angelangt ist. Der deutsch-böhmische Abgeordnete Dr. Knotz sagte kürzlich im Reichsrathe zu Wien: „Wir (d. i. die Deutschnationalen) sind auf dem Standpunkte, auf dem uns der nationale Gedanke höher steht, als der confessionelle." Daß der Mann nicht allein steht mit dieser Ansicht, liegen leider Beweise vor. Als der hochwürdigste Bischof von Leitmeritz heuer Teplitz besuchte, forderte eine Zeitung in einem eigenen Artikel alle Behörden und Vereine auf, sich beim Empfange des Oberhirten nicht zu betheiligen. Und die Mahnung hatte leider Erfolg. Seither haben sich die Dinge nicht zum Besseren gewendet. Eine rastlose Agitation, die vom Auslande nicht blos mit Sympathien, sondern auch mit sehr concreten Mitteln unterstützt zu werden scheint, sucht die Deutschböhmen über den kleinen Umweg eines sogenannten Altkatholicismus für den (selbstverständlich rationalistischen) Protestantismus zu präpariren. Es ist nicht abzusehen, wie das

enden soll. Diejenigen, welche hetzen, dürfen wir zwar als jeder positiven Glaubenshinterlage bar ansehen. An ihnen verliert die Kirche nur membra emortua. Allein wenn der Austritt formell erfolgt, so ist das doch zu bedauern, weil dann das Band vollends zerrissen und jeder Anknüpfungspunkt aufgegeben ist. Noch mehr Mitleid flößen uns die Verhetzten ein. Ihnen hat man die Nationalität als das höchste Gut hingestellt und nun gibt man dieses als in und durch die katholische Kirche gefährdet aus. Es ist zu fürchten, daß eine oder die andere Gemeinde in der künstlich geschaffenen Glühhitze einen unüberlegten Schritt thue, der dann kaum mehr reparirt werden kann, wie wir das bei den wenigen bestehenden altkatholischen Quasi-Pfarren seinerzeit auch beobachtet haben. Unter denjenigen, welche mit dem Feuer spielen, ist leider auch ein abgefallener katholischer Priester.[1]) Er gibt sich zum Werkzeuge für Zwecke her, die ihm verabscheuenswerth sein müßten, wenn er selbst auch nur einen Funken positiven Glaubens gerettet hätte, ja welche er, nach unserer Ueberzeugung einfach in seiner Eigenschaft als Oesterreicher nicht unterstützen dürfte. Es ist uns darum die bittere Wehmuth nur zu begreiflich, welche aus dem heurigen Weihnachtshirtenbriefe des Bischofs von Leitmeritz spricht. Derselbe ist eine rührende Apologie der katholischen Kirche und endet mit einer begeisterten Mahnung zu treuem Ausharren im Kampfe für dieselbe.

Doch auch anderwärts halten es die Feinde der Kirche für an der Zeit, die Nationalität auszuspielen und das Idol dem wahren Ideal entgegenzustellen.

In dem Leibblatte des deutsch-nationalen Schönerer erschien in den letzten Wochen ein Aufruf, das Christenthum aufzugeben und zur Wodan'schen Götterlehre zurückzukehren. Und der Mann vertritt einen ausschließlich katholischen Landbezirk! Wen wird es noch wundern, daß wir gegen Wereschagin ohnmächtig sind?

Einen greifbaren Appell der Thatsachen hätten wir auch zweifelsohne in den rastlosen Agitationen gegen die Sonntagsruhe. Doch da diese Frage in der kommenden Reichsraths-Session erst ihr Ende

[1]) Der Mann sollte eigentlich im eigenen Interesse die stillste Verborgenheit suchen, allein, trotz der vernichtendsten Enthüllungen bleibt er dabei, den Reformator zu spielen, und diejenigen, welchen ein sittenreiner Priester Gegenstand des Hasses ist, halten diesen Apostaten über Wasser. Freilich bekommen sie stets nur jene Priester, welche von der Kirche wie Unkraut ausgejätet und über die Mauer geworfen worden sind. Wir haben einen Brief in der Hand, den ein apostasirter Kaplan, nun altkatholischer Vicar, an eine brave Bauersfrau jener Pfarre, in der er einst gewirkt, geschrieben hat. Derselbe stammt aus ganz neuer Zeit. Der Mann, der im ersten Theile seine neue Confession anrühmt, bittet im zweiten Theile, die Frau möge ihm ihre Tochter senden, damit dieselbe glücklich werde, und fügt wörtlich an: „Für die ungereimten Folgen stehe ich ein." Sind das die neuen Apostel? Gehört nicht Blindheit oder gar Verrücktheit dazu, sich von diesen führen zu lassen?

so oder so finden wird, gehen wir heute darüber hinweg. Nur bemerken zu sollen glauben wir, daß niemand sich bis dahin gleichgiltig verhalten möge. Von einer Seite, die in Oesterreich bereits mächtiger, mindestens rühriger ist, als die Katholiken, nemlich jener der Socialdemocraten und Antisemiten, wird eine Monstre-Petition um Sonntagsruhe in Scene gesetzt. Wenn auch wir unsere Kräfte anstrengen, thun wir nur unsere Pflicht. Es ist nicht zu zweifeln, daß das gesammte arbeitende Volk auf unserer Seite stehen wird, wenn auch nicht aus religiösen Gründen. Jedenfalls wird unserem Einwirken ein Hinderniß aus dem Wege geräumt, wenn wir uns dorthin stellen, wohin wir ja zweifelsohne gehören. Lassen wir es uns nicht nachsagen, daß die Weiber in Rom und die Antisemiten mehr erreichen, die Ersteren für die Religion, die Letzteren für des Volkes Wohl, als wir. Verstehen wir den Appell!

Uns wird hoffentlich nicht dasselbe passiren, was es den französischen Mitbrüdern momentan so schwer macht, pflichtgetreu zu sein. So lange dieselben sich im stillen Kämmerlein nicht darum kümmerten, daß in ihrem Vaterlande Klöster gestürmt, Spitäler laisirt, die Schulen gottlos gemacht wurden, so lange sie mit einem Worte das öffentliche Leben nicht vom Christenthume zu durchsäuern bemüht waren, ließ man sie, die Ungefährlichen und Ruhigen nemlich, in Ruhe. Die Dinge nahmen jedoch eine solche Gestalt an, wie das immer so zu gehen pflegt und auch uns nicht ausbleiben wird, daß der Klerus, ganz wie der Papst es wünscht, zur Belehrung des Volkes schreiten mußte. Und die Folgen? Hören wir eine Pariser Nachricht über die letzten Wahlen:

„Im Jahre 1881 erhielten bei den damaligen Wahlen die Conservativen blos 1,709.000 Stimmen, die Republikaner dagegen 4,550.000. In diesem Jahre erhielten die Conservativen 3,346.658 und die Republikaner 3,917.589. Die ersteren gewannen also 1,637.156 Stimmen und stehen nur um eine halbe Million hinter letzteren zurück. Dagegen verlangt Paul Bert im Voltaire bereits deswegen „Aufhebung des Stimmrechtes aller Dummköpfe, Meuchelmörder und Narren", womit er natürlich nicht sich, sondern die Conservativen meint, „welche das Land vergiftet hätten". Warum verlangt doch dieser Geistesgewaltige nicht lieber gleich, daß alle Gegner unter die Guillotine müssen?!"

So lesen wir im „Vaterland". Wir erfahren aber auch, daß die Regierung daran ist, die Pfarrer nach der Reihe ihres Gehaltes verlustig zu erklären. Nun, deswegen ist uns noch nicht bange. Das preußische Brodkorbgesetz hat auch keinen Erfolg gehabt, als den: Priester und Volk um so inniger zu verschmelzen und beide zur Ausdauer zu ermuntern und zu kräftigen. Wenn aber dieser Erfolg in Frankreich und bei uns erreicht wird, dann hat der Appell der Thatsachen seinen Zweck erreicht. Es tagt dann ein schöner Morgen. Damit Glück auf zum neuen Jahre! Möge es ein Jahr des Heiles werden!

St. Pölten, den 15. Dezember 1885.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bischof Rudigier's Geistliche Reden.)** Der literarische Nachlaß des hochseligen Bischofs Franz Josef wird von Dr. Fr. Doppelbauer, Consistorialrath und bischöflicher Secretär, in Druck gegeben. Der erste Band davon ist im Selbstverlage des Herausgebers erschienen und enthält 71 Sonntagspredigten aus der vorbischöflichen Periode. Wir werden eine Recension im nächsten Hefte bringen, vorläufig sei nur bemerkt, daß dieser erste Band sehr brauchbarer Predigten um zwei Gulden ö. W vom Herausgeber bezogen werden kann.

II. **(Neu entdeckte Gräber bei der heil. Grabeskirche in Jerusalem.)** Als der Vorsteher des an die Nordostecke der heil. Grabeskirche angebauten Koptenklosters in diesem Jahre unter dem Kloster eine Cisterne graben ließ, wurden zwei in den Felsen eingehauene Grabkammern mit sogenannten „Bankgräbern" entdeckt. Dieser Fund ist nicht ohne Bedeutung für die von Kritikern angezweifelte Echtheit des traditionellen heil. Grabes. Allerdings hat man schon längst auf die beiden an der Westseite des heil. Grabes vorhandenen Grabkammern — „Grab des Nicodemus" und „Grab des Josef von Arimathäa" benannt — hingewiesen, um die Möglichkeit darzuthun, daß Christus an der von der Tradition bezeichneten Stelle begraben worden sei; aber die Kritik wollte den jüdischen Ursprung jener beiden Gräber nicht anerkennen, sondern ihren Ursprung in die christliche Zeit verlegen. Die neu entdeckten Kammern hat nun der königl. württembergische Baurath Schick in Jerusalem genau untersucht, und hierüber in der „Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereines" (Band 8, Heft 3) Bericht erstattet. Die genaue Schilderung der Stätte schließt er mit folgenden Worten: „Ohne Zweifel haben wir in diesen Gräbern eine jüdische Anlage vor uns; denn ebensolche Bänke (Bankgräber) finden sich in den sogenannten Königsgräbern vor dem Damascusthore, und ferner sprechen die dünnen Zwischenwandungen für ein gewisses Alter der Grabkammern. Hätten die Christen dieselben angelegt, so hätten sie die Wandungen sicherlich dicker gelassen, da sie ja Gebäude darüber errichtet haben. Um derselben Rücksicht willen hätten sie auch die Grabkammern zweifellos anders orientirt, nicht so, daß ihre Längsrichtung etwa der Diagonale der Grabeskirche entspricht. Durch diese Entdeckung ist demnach die wichtige Thatsache festgestellt, daß zur jüdischen Zeit wirklich Gräber in dieser Gegend gewesen sind. Mithin kann auch der Rathsherr Josef von Arimathäa das seinige hier haben aushauen lassen."

Die zweifelnden Kritiker haben den Nachweis gefordert, daß der Ort der Grabeskirche wirklich außer der zur Zeit Christi schon vorhandenen „zweiten Mauer" lag (cf. Joh. 19, 17 und Matth. 28, 11),

daß also diese Mauer an der Ostseite, nicht aber an der Westseite der jetzigen Grabeskirche vorüberzog. Durch den beschriebenen Fund wäre der Beweis vielleicht indirect geliefert, indem ja nicht anzunehmen ist, daß die Juden innerhalb der Stadt Gräber anlegten. Uebrigens wurde auf einem von den Russen im Jahre 1860 gerade östlich von der Grabeskirche erkauften Terrain eine ansehnliche Mauer mit fugengeränderten Quadern, gleich denen der Tempel-Umfassungsmauer, entdeckt, welche von Vielen (s. Ebers und Guthe „Palästina" S. 491, Anm. 17 und Sepp „Jerusalem und das heilige Land", S. 180) für einen Rest der „zweiten Mauer" angesehen wird. Vielleicht gelingt es, mit der Zeit noch mehrere Mauerreste zu entdecken und den Lauf der Mauer festzustellen. Man möchte der heiligen Stadt einen Schliemann wünschen[1])

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Fraidl.

III. **(Behandlung des Greisenalters.)** Das Greisenalter, so äußert sich hierüber trefflich Dr. Probst, ist die Ernte der vorausgegangenen Jahre. Mit einer weise um sich blickenden Klarheit und in sich gesammelten Ruhe des Geistes, mit einer heiteren Frömmigkeit, der Frucht treuen Wirkens und Leidens, hat der Greis die Aufgabe, durch Rath und That auf die Umgebung und Jugend einzuwirken. Tit. 2, 2. Dem Leibe nach zum Kinde geworden, soll er es auch dem Geiste nach sein, und an den Pforten der Ewigkeit stehend, Sinn und Herz dem jenseitigen Leben zuwenden. Die Versuchung naht sich diesem Alter gern in der Gestalt der Verdrossenheit und Unzufriedenheit. Die fortschreitende Zeit verstehen sie nicht mehr, das Arbeiten sind sie gewöhnt und vermögen es nimmer. Nimmt man sie in Anspruch, so beklagen sie sich, daß man solches verlange, nimmt man sie nicht in Anspruch, so fühlen sie sich zurückgesetzt. Und doch haben sie nichts mehr zu erstreben, als eine selige Sterbestunde.

IV. **(Die Rundschreiben Leo's XIII.)** Mit Rücksicht auf die letzte Encyclica des heil. Vaters dürfte es nicht uninteressant sein, sämmtliche Rundschreiben, welche seit der Thronbesteigung Leo's XIII. erschienen sind, nach Datum, Titel und Inhalt kurz in Erinnerung zu rufen. Es sind deren im Ganzen siebzehn. Die erste, Inscrutabili Dei consilio, vom 21. April 1878, beweist die Nothwendigkeit der katholischen Kirche für das Wohl der menschlichen Gesellschaft. Die zweite, Apostolici muneris, vom 28. December 1878, weist auf die Gefahren des Socialismus hin und erklärt, daß nur der Katholicismus der Rettungsanker der Gesellschaft sein kann. Die dritte, Aeterni patris, vom 5. August 1879, ordnet die Wiederherstellung des philosophischen Studiums nach der Doctrin des heil.

[1]) Vgl. Jahrgang 1885, S. 945, der Quartalschrift.

Thomas von Aquin an. Die vierte, Arcanum Divinae sapientiae consilium, vom 10. Februar 1880, bekämpft die Ehescheidung und legt die wahre Doctrin der katholischen Kirche in Betreff der Ehe dar. Die fünfte, Grande munus, vom 30. September 1880, dehnt die Verehrung der heiligen Cyrillus und Methodius, Apostel der Slaven, auf die ganze Kirche aus. Die sechste, Sancta Dei civitas, vom 3. December 1880, empfiehlt die Vereine der Verbreitung des Glaubens, der heiligen Kindheit und der orientalischen Schulen. Die siebente, Militans Jesu Christi Ecclesia, vom 12. März 1881, verkündet ein allgemeines Jubiläum. Die achte, Diuturnum illud, vom 29. Juni 1881, behandelt den Ursprung der öffentlichen Gewalt und die großen Vortheile, welche die Kirche den Völkern und Fürsten bietet. Die neunte, Etsi nos, vom 15. Februar 1882, an die italienischen Bischöfe gerichtet, legt die Pflichten des Clerus und der Katholiken dar. Die zehnte, Auspicato concessum, vom 17. September 1882, betrifft das Centenarium des heil. Franciscus von Assisi und verherrlicht dessen Stiftungen. Die elfte, Cum multa sint, vom 8. December 1882, an die Bischöfe Spaniens gerichtet, belobt den Eifer der Katholiken und empfiehlt ihnen Eintracht und Einvernehmen mit dem Episcopat. Die zwölfte, Supremi Apostolatus officio, vom 30. Mai 1883, betrifft den dritten Orden vom heil. Franciscus von Assisi. Die dreizehnte, Supremi Apostolatus, vom 1. September 1883, weiht den Monat October Unserer Lieben Frau vom Rosenkranze. Die vierzehnte, Nobilissima Gallorum gens, vom 8. Februar 1884, behandelt die Lage der Kirche in Frankreich und die Pflichten der Katholiken dieses Landes. Die fünfzehnte, Humanum genus, vom 20. April 1884, verurtheilt auf's Neue die Secte der Freimaurer und bezeichnet die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Die sechzehnte, Superiore anno, vom 30. August 1884, ordnet abermals das Rosenkranzgebet für den Monat October an. Die siebzehnte, Immortale Dei, vom 1. November 1885, handelt über die christliche Staatsordnung. Wiener „Vaterland".

V. **(Altar-Privilegium für Priester, welche in den dritten Orden des heil. Franciscus eintreten, während des Probejahres.)** In Betreff des dritten Ordens des heil. Franciscus ist die Frage angeregt worden: ob Priester, welche in diesen Orden eintreten, auch schon während des Probejahres jener Altar-Privilegien theilhaft werden, von denen im III. Capitel der päpstlichen Constitution „Misericors Dei filius" die Rede ist?

In Folge dieser Anregung hat sich das bischöfliche Ordinariat von St. Pölten an den heil. Apostolischen Stuhl um Entscheidung der gestellten Anfrage gewendet. Diese erfolgte mittelst nachstehender Erledigung seitens der S. Congregatio Rituum.

S. Hippolyti. Matthaeus Josephus Episcopus S. Hippolyti in Austria huic Sacrae Indulgentiarum et SS. Reliquiarum Congregationi sequens dubium dirimendum proposuit: Num Sacerdotes tyrones Tertii Ordinis saecularis S. Francisci qua tyrones frui possint privilegio Altaris personalis, vi cuius tribus ex qualibet hebdomada diebus perlitare ad quodlibet Altare omnibus Sacerdotibus tertiariis fas est?

Sacra eadem Congregatio, relato dubio respondit die 3. Septembris 1885: Affirmative, modo ne similem perlitandi facultatem in alium diem impetraverint, prout expresse cautum est in Constitutione apostolica quae incipit: „Misericors Dei Filius“ cap. III. de privilegiis.

Datum ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die et anno ut supra. J. B. Card. Franzelin, Praefectus.

(L. S.) Josephus M. Canonicus Coselli, Substitutus.

VI. **(Decret der Ablaß-Congregation über ein in Oesterreich viel verbreitetes Gebet.)** Der heilige Vater Leo XIII. hat laut Decretes der Congregation der Abläße und Riten vom 16. Mai d. J. allen Christgläubigen des ganzen österreichischen Kaiserstaates einmal in jedem Tag einen Ablaß von 300 Tagen bewilligt, welche andächtig und reumüthigen Herzens folgendes Gebet verrichten, das bereits in vielen Hunderttausend Exemplaren verbreitet ist:

Sanctissimum Cor Jesu, miserere Patriae nostrae! O Ss. Cor Jesu, effunde plenitudinem benedictionis Tuae supra S. Matrem Ecclesiam, supra S. Pontificem, supra Episcopos, supra Sacerdotes et supra Imperatorem nostrum. Conserva justos, converte peccatores, illumina infideles, benedic consanguineos et amicos nostros, assiste morientibus, libera animas fidelium defunctorum a poenis purgatorii, et extende suavem dilectionis Tuae dominationem in universam patriam nostram. Amen.

Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unseres Vaterlandes! O heiligstes Herz Jesu, gieße deine reichsten Segnungen über unsere Mutter, die heilige Kirche, über den heiligen Vater, über unseren Kaiser, über die Bischöfe und Priester aus. Erhalte die Gerechten, bekehre die Sünder, erleuchte die Ungläubigen, segne unsere Verwandten, und Freunde, stehe den Sterbenden bei, erlöse die armen Seelen von den Peinen des Fegefeuers und breite die milde Herrschaft deiner Liebe über unser gesammtes Vaterland aus. Amen.

(Sekauer kirchl. Verord.-Bl., Bd. VI.)

VII **(Innere Abtödtung.)** Da die Sünde und ihre Folgen besonders die Seelenkräfte zerrütten, müssen sie vor Allem in Zucht genommen werden. Zwar wirkt bereits die Abtödtung der Sinne reinigend auf die Einbildungskraft und Affecte ein, dennoch müssen sie noch eine eigene Disciplinirung erfahren, um jene der verwirren-

den Bilder zu entledigen und ihren Blick nach Oben zu richten und um diese zu gefügigen Organen des Willens zu machen. Dasselbe gilt von dem Erkennen und Wollen. Durch die Sünde Gott entfremdet, faßt der Intellect die mannigfaltigsten Dinge nicht mehr in ihrem Quellpunkt, sondern verliert sich in ihrer Mannigfaltigkeit. Darum bedarf es der Sammlung der Kräfte und der Unterwerfung des Verstandes unter Christus II. Cor. 10, 5, damit das Wissen von den Wirkungen zur Ursache, von der Peripherie zum Centrum vordringend, zu einem Erkennen in Gott werde. Deßgleichen soll der Wille nicht mehr sich selbst, sondern Gott suchen, und nicht das suchen, was ihm selbst, sondern was Gott gefällt. Das geschieht durch die Selbstverleugnung, die sich selbst nicht kennt[1]) und berücksichtigt, sondern sich wie einen Fremden behandelt. Sie ist die Krone aller Abtödtung,[2]) wie der Eigenwille, der sich alsbald beleidigt, zurückgesetzt und gekränkt fühlt und mürrisch, unzufrieden und kleinmüthig wird, wenn es nicht nach seinem Wunsch geht. Deshalb ist das Ziel aller Abtödtung, sich selbst sterben zu lernen, um Gott leben zu können.

Mit der vom Menschen selbst geübten Abtödtung geht die von Gott verhängte Hand in Hand. Anfangs der Bekehrung verleiht er dem Gerechtfertigten Tröstungen. Ist die Kraft erstarkt, dann läßt das Beschwerliche nicht lange auf sich warten. Wenn man am besten fortzuschreiten vermeint, verfinstert sich plötzlich der Himmel. Man fühlt sich trocken und verlassen und das, was zuvor erfreute, wird bitter. Weil Gott die Seele blos mit Geistigem nährt, das die Seele nicht kosten kann, bleibt die letztere leer; obwohl die erstere, wenn auch freudelos, rasch voranschreitet. Das erste Merkmal dieser reinigenden Dürre ist, wenn die Seele, wie sie keinen Trost am Göttlichen findet, so auch der Welt gegenüber empfindungslos bleibt. Dadurch unterscheidet sie sich von der aus einer jüngst begangenen Sünde entstandenen Trockenheit. Von der Lauigkeit unterscheidet sie sich dadurch, daß sie mit Aengstlichkeit an Gott hängt, in der Meinung, die Liebe zu ihm habe nachgelassen. Der so Geprüfte kann nämlich auch nicht mehr betrachten; denn um die Intuition einzuleiten, an der Einbildungskraft und discussives Denken keinen Antheil haben, muß die Thätigkeit dieser Kräfte ruhen. Manche quälen sich zwar damit ab, Tröstungen ꝛc. zu erhalten, allein das einzige Mittel in einer solchen Lage ist, geduldig auszuharren und auf Gott zu vertrauen. Nicht um Tröstungen zu erlangen, dient man Gott, sondern um ihm zu

---

[1]) Mit den Worten: Ich kenne den Menschen nicht (Matth. 26, 72) verleugnete der Jünger den Heiland. — [2]) Quid prodest animae foris agere quasi dominam et intus servire captivam, membris propriis imperare et jus propriae libertatis amittere? Et merito plerumque patitur famulam rebellantem, quae non reddit domino debitam servitutem. Leo I. serm. 19. n. f. 2.

gefallen. Je größer aber der innere und äußere Widerspruch bei Uebung des Guten, desto größer das Verdienst bei Gott und je geringer der eigene Vortheil, desto reiner die Gottesliebe.

Im Schles. Past. Bl. Dr. Probst.

VIII. **(Stand der katholischen Hierarchie.)** Von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. sind im Ganzen 58 hierarchische Sitze neu errichtet worden, und zwar 7 Erzbisthümer, 23 Bisthümer, 1 apostolische Delegation, 20 apostolische Vicariate und 7 apostolische Präfekturen; daraus ergibt sich, mit welch' großem Erfolge der hl. Vater sich der Missionen angenommen hat. Die Zahl der Sitze der gesammten Hierarchie beträgt gegenwärtig 1159 und zwar 74 Cardinalate, 12 Patriarchalsitze, 175 Erzbisthümer, 716 Bisthümer, 17 Sitze nullius dioeceseos; von der Propaganda dependiren 7 apostolische Delegationen, 123 apostolische Vicariate und 35 apostolische Präfecturen.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

IX. **(Beginn und Bedeutung der Quadragesimal-Fasten.)** Abgesehen von den Mönchen, die von Altersher ihr Fasten vor Ostern mit dem Sonntage Septuagesima anfingen, bildete sich bei den Lateinern und den Griechen eine bezüglich des Anfanges des Osterfastens verschiedene Observanz, sowie diesbezüglich in der lateinischen Kirche ein Unterschied zwischen Geistlichen und Laien gemacht wurde. Der Papst Benedict XIV. gibt darüber in seinem Werke „De synodo dioecesana" (lib. XI. c. 1. nn. 4 et 5) folgenden Aufschluß. Die Fastenzeit vor Ostern dauerte in der lateinischen Kirche wenigstens sechs Wochen, in der griechischen sieben, so jedoch, daß hier nach Abzug der Sonn- und Samstage (mit Ausnahme eines einzigen), wie dort nach Abzug der sechs Sonntage 36 Tage eigentlichen Fastens übrig blieben. Gregor d. G. gibt (hom. 16. in evang. n. 5.) den Grund dieser Zahl dahin an, daß die Christen Gott einen h. Zehent der 365 Tage des Jahres darbringen wollen, indem sie, die die übrige Zeit des Jahres für sich leben, 36 Tage in Buße und Abtödtung ihrem Herrn leben wollen. Bald jedoch trat diese Idee des Osterfastens immer weiter zurück gegen jene, in demselben dem Beispiele hh. Männer des alten Bundes, vorzüglich aber dem des Erlösers zu folgen. Wann aber und von wem das vierzigtägige Fasten, das seinen Anfang nicht vom Sonntag Quadragesimä, sondern vom Aschermittwoch nahm, sanctionirt wurde, ist schwer zu bestimmen. Die Ansicht scheint am meisten für sich zu haben, daß sich vom Geiste besonderer Frömmigkeit geleitet viele Gläubigen vom letztgenannten Tage an freiwillig vom Fleische enthielten und fasteten, wodurch sich dann ein Gewohnheitsrecht ausbildete, das von der ganzen Kirche allmählig angenommen und auf

dem Concil von Benevent (1091) als geltendes Recht bestätigt wurde durch Urban II. „Nullus omnino laicus," sagt die Synode, „post diem Cineris et cilicii, qui caput jejunii dicitur, carnibus vesci audeat." Der Geistlichen geschieht keine Erwähnung, weil sie, wie aus dem Concil von Clairmont unter demselben Papste erhellt, ihre Fasten nach dem Sonntage Quinquagesima begannen. Dieselben folgten dann in späterer Zeit wieder der Observanz der Laien.

Was nun die Bedeutung der 40 Tage betrifft, so erscheint die Zahl 40 im alten und im neuen Testamente als eine bedeutungsvolle, symbolische Zahl, die in Verbindung mit Schuld, Buße und göttlicher Gnadenerweisung steht. Diese Zahl begegnet uns z. B. bei der Sündfluth, bei der Wanderung Israels durch die Wüste und bei Ninives Buße. Noch sprechender ist die Symbolik dieser Zahl beim Fasten Moses, Elias und Christi selbst, „indem das Gesetz und die Propheten ihre Erfüllung finden." Die Zahl 40 scheint darnach die symbolische Zahl für das irdische Menschenleben zu sein, sofern es auf das bessere ewige Leben vorbereitet. Die 40tägige Buße und Fasten sinnbildet darnach die Weihe und Hingabe des ganzen irdischen Lebens an Gott im Geiste der Buße. (Dr. Schuster's Hndb. z. bibl. Gesch. 2. Aufl. II. Bd. S. 71.)

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

X. **(Anfechtung eines Testaments.)** Cajus, welcher unverheirathet ist, macht ein gerichtliches Testament, worin er seinen beiden Brüdern Sempronius und Titus unter Uebergehung der übrigen Geschwister sein Besitzthum vermacht mit den Worten: „Zum Erben meines dereinstigen Nachlasses, dieser möge bestehen, worin er wolle, setze ich ein meinen Bruder Sempronius und substituire demselben meinen andern Bruder Titus. Dies ist mein wohlüberlegter Wille ꝛc." Auf Grund dieses Testaments tritt nach des Cajus Absterben Sempronius die Erbschaft an. Dieser stirbt ohne Testament, weil er den Titus bereits aus dem Testamente des Cajus als seinen (des Sempronius) Erbfolger betrachtet und Titus tritt die Erbschaft an. Nach mehrjährigem unbestrittenen Besitze entstehen Reibereien zwischen Titus und seinen Geschwistern. Letztere werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Testamente ein Formfehler enthalten sei, indem Cajus nach den gesetzlichen Bestimmungen den Erbschaftsnachfolger des Sempronius nicht habe bestimmen können und stehen nun in Begriff, durch eine Erbschaftsklage den Titus zur gleichmäßigen Theilung des gesammten von Sempronius ererbten Nachlasses zu zwingen. Es fragt sich: Handeln die Geschwister des Titus gegen die Gerechtigkeit, wenn sie gegen den testamentarisch ausgesprochenen Willen des Erblassers Antheil am Nachlasse fordern?

Antwort. Der einzige Besitztitel des Titus ist das Testament des Cajus, in dem er als Substitut des Sempronius genannt wird.

Die in Testamenten ganz gewöhnliche Formel: „Ich ernenne zu meinem Erben den A und substituire ihm den B" hat eine juristisch feststehende Bedeutung und zwar nicht etwa die einer successiven Erbfolge (Mein erster Erbe ist A und von A soll B erben), sondern lediglich diese: A ist mein Erbe; für den Fall aber, daß A die Erbschaft bei meinem Tode nicht antreten kann oder will, soll B mein Erbe sein. Nun aber hat in unserem Falle Sempronius die Erbschaft wirklich angetreten, folglich ist die Substitution des Titus hinfällig. Als daher Sempronius ohne Testament starb, da hatte an dessen Nachlasse Titus nicht mehr Rechtsansprüche als seine Geschwister. Daß er in den alleinigen Besitz gelangt und von seinen Gewistern bisher belassen ist, beruht lediglich auf dem irrthümlichen Verständnisse jenes Ausdruckes im Testamente des Cajus und kann kein Recht begründen. Folglich sündigen die Geschwister nicht contra justitiam, wenn sie nachträglich ihren Erbtheil verlangen und den Besitz desselben im Weigerungsfalle des Titus durch richterliches Urtheil anstreben.

XI. **(Anleitung der Kinder zu gewissen Gebeten.)** Hierüber theilt ein erfahrener Katechet in der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines folgende praktische Winke mit: „1. Ich sehe besonders darauf, den Kindern das regelmäßige Morgen- und Abendgebet anzugewöhnen. Habe darum für die Größeren eigene Formulare verfaßt und in den Druck legen lassen,[1]) welche alle Kinder und auch viele Erwachsene mit Freuden abnehmen. Mit den Kleineren übe ich zu diesem Zwecke nebst dem Vaterunser und Glauben auch die bekannten Gebetlein „Jesukindlein bleib' bei mir" und „Heiliger Schutzengel mein" ein, — dazu noch für den Morgen: „O heilige Maria, zeige, daß du meine liebe Mutter bist, und bewahre mich vor jeder Sünde", und für den Abend: „Jesus, Maria und Josef, Euch schenke ich mein Herz und meine Seele; Jesus, Maria und Josef, steht mir bei im Todesstreite; Jesus, Maria und Josef, mit Euch soll meine Seele in Frieden scheiden!" Oefters frage ich auch in der Schule: „Wer hat heute das Morgengebet verrichtet?" Und fast immer ruft Alles: „Ich!" 2. Sammle ich schon lange Bilder, welche die Geheimnisse und Festtage des Kirchenjahres darstellen; verwende sie zur eigenen Andacht bei meinem Zimmeraltar, zeige sie aber auch den Kindern in der Schule, wenn ich über's Kirchenjahr spreche. Wenn doch eine Verlagshandlung die Herausgabe eines solchen Bilderbuches für das Kirchenjahr übernehmen würde! Das wäre ein großes Hilfsmittel, die Leute anzuweisen, mehr nach dem

[1]) Dieselben heißen: Morgen- und Abendgebet für katholische Christen, von J. Wimmer, Priester der Erzdiöcese Salzburg. Ordinariats-Bewilligung. 2. Aufl. Verlag des Verfassers in Nußdorf bei Salzburg. Preis: 50 Exemplare 70 kr. Sie sind ebenso gehaltvoll als leicht faßlich und empfehlen sich zum Gebrauche für Schulkinder sehr.

Geiste der Kirche in ihrem Jahre zu leben, was so selten verstanden wird und doch so leicht ist.

XII. **(Die katholische Universität in Amerika.)** Das Comité zur Gründung einer katholischen Universität in Washington ladet in einem Aufrufe die Katholiken der Vereinigten Staaten ein, das großmüthige Geschenk der Miß Caldwell von 300.000 Dollars durch Gaben so zu vermehren, daß baldigst vorläufig eine theologische und eine philosophische Facultät eröffnet werden könne. Es handelt sich zunächst um acht Lehrstühle, welche durch Fonds von 50.000 bis 100.000 Dollars ausgestattet werden sollen. Manche Privatpersonen und Corporationen haben Freistellen für Studierende zugesichert, die mit 5000 Dollars fundirt werden. Das Comité, welches aus neun Erzbischöfen und Bischöfen und einer Anzahl angesehener Laien besteht, hofft, daß die Universität vollendet sein werde im Herbste 1890, wenn das Jubiläum der Consecration des ersten amerikanischen Bischofs John Carroll von Baltimore begangen wird.

Darfeld. Dr. Samson.

XIII. **(Müssen bei einer Generalbeicht die bisher noch nicht gebeichteten Sünden von den schon gebeichteten unterschieden werden.)** Eugenius begieng seit seiner letzten Beicht eine Sünde, deren Bekenntniß ihm wegen der damit verbundenen Beschämung sehr schwer fällt; er bittet deshalb seinen Beichtvater um die Erlaubniß, eine Generalbeicht ablegen zu dürfen, um da unter den anderen schon gebeichteten und nachgelassenen Sünden jene gewisse Sünde ganz unauffällig mit einzuschmuggeln. Er erhält die erbetene Erlaubniß und thut, wie er sich vorgenommen. Was ist von seiner Beicht zu halten?

Antwort: Der heil. Alphons schreibt in seiner Theol. mor. VI. n. 425, ad 2: In confessione generali non est necessarium addere peccato mortali, quod post ultimam confessionem sit commissum, quod est probabile, nisi circumstantia aliqua v. gr. speciem mutans vel reservatio casus vel proxima peccandi occasio aliud requirat et poenitentia sufficiens imponatur. Tutius tamen est, nova ab antiquis secernere. Desgleichen sagt er im Hom. apost. Tr. 16, n. 4, daß bei einer Generalbeicht die noch nicht gebeichteten von den schon gebeichteten Sünden nicht nothwendigerweise getrennt werden müssen — die oben angeführten Fälle ausgenommen. Hat also Eugenius, ohne die seit der letzten Beicht begangenen Sünden zuvor zu nennen, ganz ohne weiteren Unterschied der Zeit die Sünden seines ganzen Lebens oder die eines größeren Zeitraumes und darunter auch die gewisse Sünde gebeichtet (selbstverständlich dürfen bei der letzteren nicht die vom heil. Alphons angegebenen Umstände eintreffen), so war die Beicht — bei sonstiger

gehöriger Disposition — in der Ordnung. Anders wäre es freilich, wenn der Pönitent aus freien Stücken oder auf eine Frage des Beichtvaters hin erklärt hätte, daß er nur schon gebeichtete und nachgelassene Sünden wiederhole; da hätte er sich in einer wichtigen zum Sacramente gehörigen Sache einer directen Lüge schuldig gemacht, die Beicht wäre ungiltig. Denn eine noch nicht gebeichtete Todsünde ist eine materia necessaria Sacramenti, weshalb der Pönitent, der eine bisher noch nicht gebeichtete Todsünde als eine früher schon gebeichtete vorgibt, den Beichtvater circa materiam necessariam in einen großen Irrthum führt. Uebrigens thut jeder Beichtvater gut, bei Abnahme einer Generalbeicht vom Pönitenten zuerst das Bekenntniß der seit der letzten Beicht begangenen Sünden zu verlangen.

(Correspondenz des Wiener Priester-Vereines.)

XIV. **(Erlaß der k. k. Finanzdirection Linz über Matrikenauszüge in Schulangelegenheiten.)** [1] Nr. 11926 IX. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat anläßlich einer gestellten Anfrage mit dem Erlasse vom 18. September 1885 Z. 21274 bedeutet, daß die in Schulangelegenheiten von den Eltern der Kinder oder deren Vertreter begehrte Hinausgabe ungestempelter Matrikenauszüge, beziehungsweise der sogenannten Geburtszettel unter allen Umständen gesetzlich unstatthaft ist.

Was insbesondere die Matrikenauszüge betrifft, welche zur Eintragung der schulpflichtigen Kinder in die Schulmatrik erforderlich sind, so ist nach § 1 der mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrathes in Oberösterreich vom 16. November 1870 Z. 761 kundgemachten Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) verpflichtet, dem Leiter der Schule beim Beginne des Schuljahres ein Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtiger Kinder des Schulsprengels zu übermitteln.

Nach diesem § und der zu demselben vom k. k. Landesschulrathe gegebenen Erläuterung ist es sonach die öffentliche Schulbehörde resp. der Ortsschulrath, welcher berufen ist, von den Pfarrämtern die Ausfertigung der für den gedachten Zweck erforderlichen Auskünfte aus den Pfarrmatriken zu verlangen, und zu beheben, wogegen für die Eltern der Kinder oder deren Vertreter, sowie für die Schulleitungen eine derartige Verpflichtung nicht besteht.

Die von der Schulbehörde zu ämtlichen Zwecken und nicht etwa nur über Ansuchen von Privaten requirirten Auskünfte aus den Pfarrmatriken resp. Matrikenauszüge genießen im Sinne der T. P. 117, lit. m. G. G. die bedingte Gebührenfreiheit und sind der Anordnung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife unterworfen.

---

[1] Vgl. Quartalschrift 1885, 1. Heft, S. 216.

Es sind folglich auf denselben sowohl die Daten der Requisition der Schulbehörde als der Zweck, zu welchem der Auszug ausgefolgt wird, genau anzugeben. Werden die bezüglichen Auskünfte von Seite der Pfarrämter an die Schulbehörden in Correspondenzform ertheilt, so ist die betreffende Correspondenz, welche bestimmt ist, bei den Acten zu bleiben, im Sinne der T. P. 9 G. G. unbedingt gebührenfrei.

Da die Schulleitungen in der angedeuteten Richtung nicht als öffentliche Behörden gelten können, so ist die Ausfolgung ungestempelter Matrikenauszüge an dieselben unzulässig, ausgenommen in dem Falle, wenn die Schulleitungen deren Ausfolgung im Auftrage der vorgesetzten Schulbehörde nachsuchen und den diesfalls erhaltenen Auftrag gehörig nachweisen, welcher Umstand auf den Matrikenauszügen entsprechend ersichtlich zu machen wäre. Das jährlich an die Schulleitungen zu übermittelnde Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder ist, weil es nur zu ämtlichem Zwecke dient, stempelfrei.

K. k. Finanz-Direction Linz, am 31. Oktober 1885.

J. V. Schindler.

XV. **(Neue religiöse Bilder.)** Allen voran gestellt zu werden verdienen mehrere Bilder von Meister Klein, welche die neu gegründete St. Norbertus-Druckerei (kath. Waisenhilfsverein) in Wien von Knöfler xylographiren ließ. Da wir uns über die Leistungen dieser beiden hervorragenden Künstler schon früher ausgesprochen haben, können wir uns hier kürzer fassen.

1. Die heil. Familie bei der Arbeit. Im Vordergrunde beschäftigen sich Jesus und St. Joseph mit Zurichtung eines Balkens, während die hl. Jungfrau-Mutter im Hintergrunde auf erhöhtem Sitze zierlich die Spindel handhabt, bis die Sorge für die einfache bereits über dem Herdfeuer stehende Speise ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird. Ueber die ganze prächtige Gruppe ist der Hauch heiligen Friedens ausgegossen; Jesus und Maria haben offenbar neben der Arbeit ihren Geist in andere Regionen erhoben, während der Nährvater einen still bewundernden Blick auf den Gottessohn im Schurzfell richtet. Es ist das schöne Bild wirklich die gelungene Darstellung des auf dem Gesims des Herdes geschriebenen Spruches: Ora et labora. Wohlthuende Farbenpracht und stilvolle Decoration erhöhen noch den Reiz der künstlerischen Darstellung. Das Bild ist 44×35 cm. groß und kostet 4 M. = 2 fl. ö. W.

2. Herz Jesu. In priesterlicher Kleidung, das Haupt mit dem Dornenkranze umflochten, mit der Linken den Hirtenstab, mit der Rechten das auf seinen Schultern ruhende Lämmlein haltend, steht der Heiland da; sein Ausdruck ist göttliche Würde gepaart mit menschenfreundlicher Milde. Das Bild seines hl. Herzens ist mitten in der Planeta angebracht. Man könnte daher diese Darstellung

auch „der gute Hirt" nennen. Der goldene Hintergrund bildet eine Laube. Groß-Folio (30×19) Preis 2 M. = 1 fl.

3. St. Joseph. Ehrfurchtsvoll hält der glückliche Nährvater das göttliche Kind auf seinem rechten Arm, die linke Hand den Füßchen Jesu als Stütze bietend, während Jesus den Lilienstab Josefs faßt, und durch Blick und Geberde zu sagen scheint: Deiner Reinheit, Joseph, hast du Glück und Würde, des Erlösers Nährer zu sein, zu verdanken. Ein goldgewirkter Teppich bildet den Hintergrund der anmuthigen Darstellung. Größe 35×17 Preis 2 M. = 1 fl. 16×8 Preis 48 Pf. = 24 kr., 10×6 Preis 24 Pf. = 12 kr.

4. St. Johannes von Nepomuk. Der hl. Martyrer des Beichtsigills ist stehend in der Chorkleidung abgebildet, seine Brust ist mit dem Domherrnkreuze geziert; die Linke hält das Crucifix, in dessen Betrachtung er versunken ist, die Rechte den Lorbeerzweig des Martyriums. Die violette Stola über dem langen Chorhemd deutet auf die Ursache seines Todes hin. Die ganze Figur macht den Eindruck heiliger Ruhe und Gottinnigkeit. Größe und Preise wie Nr. 3.

5. Muttergottes mit dem Jesuskinde. Stehende Figur, Maria mit Krone und Scepter. Jesus die Weltkugel segnend. Ein liebliches Bildchen in 8°. Größe und Preise wie Nr. 3.

6. St. Georg den Drachen mit dem Schaft seiner Lanze tödtend. Die Leichtigkeit in der Bewegung gepaart mit der Ruhe des Antlitzes symbolisirt recht schön den christlichen Starkmuth, als dessen Vertreter der edle Ritter Georgius gilt. Größe und Preise wie Nr. 3.

7. Für die hl. Firmung wurden zwei Blätter künstlerisch ausgeführt, ein Firmungszettel, wie solche bei der Spendung dieses Sacramentes vorgezeigt und eingehändigt werden müssen und ein Gedenkblatt an den Empfang der hl. Firmung. Der Firmungszettel ist auf Carton gedruckt, enthält in der Mitte die Inschrift: nomen Patrin. ego infra scriptus testor, praesentem . . . . . in rudimentis fidei nec non in iis quae ad Sacramentum Confirmationis digne suscipiendum scitu necessaria sunt, ... instruct . . . et a me jam desuper examinat . . . esse. Die schöne schwarze Umrahmung stellt vor: Oben die Sendung des hl. Geistes nach Apostelgeschichte II 3. 6 f; unten die Ausspendung des Sacramentes; an den Seiten die Profeten Joel und Ezechiel mit Spruchbändern; die Eckmedaillons zeigen die Gesetzgebung auf Sinai, das Opfer des Elias, den Baum der Erkenntniß und den des Lebens. Die rothe Randirung hebt das Ganze recht gut ab. Preis 100 Stück 3 M. 50 = 1 fl. 80 kr. So sehr uns dies Blatt auch anspricht, bezweifeln wir doch die praktische Verwendbarkeit desselben, namentlich bei großem Andrange von Firmlingen. Das Gedenkblatt ist auf der Vor- und Rückseite bedruckt. Die Vorderseite enthält das Wappen des Kirchenfürsten, der die hl. Firmung ertheilte, den betreffenden

Text und ein Gebet. Die Rückseite stellt im Mittelmedaillon die Sendung des hl. Geistes, am oberen Rande die Gesetzgebung auf Sinai und das Opfer des Elias, am unteren Rande die Austheilung der hl. Firmung, und in den unteren Zwickeln die Propheten Joel und Ezechiel dar. Das Gedenkblatt ist in Roth und Schwarz auf weißem, festen Papier ausgeführt und kostet in 12°. 100 Stück = 1 M. 20 = 60 kr.

8. Für die hl. Communion. Der Heiland Kelch und Hostie zeigend, halbe Figur in Medaillon; an den Zwickeln die Symbole der 4 Evangelisten, unten Text mit 4 Vorbildern. Ein eigenartiges Bild des Herrn, das vielleicht nicht Jedermann anspricht. Auch scheint uns die Zeichnung des Scheitels und der linken Hand nicht ganz richtig zu sein; die Ausführung aber ist tadellos. Größe 15×10 Preis 24 kr. = 48 Pf.

10. Dasselbe Bild in Tondruck.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

XVI. **(Mehrere Communion-Andenken),** und zwar:

1. Christus mit der heil. Hostie, nach einem Gemälde der Freiin von Oer in Farbendruck ausgeführt von Knöfler. Verlag von Ulrich Moser in Graz. Folio. Preis 25 kr. = 40 Pf. Dieses Bild stellt sich den Klein'schen würdig an die Seite; die ernste und doch Vertrauen erweckende, sanfte Majestät des Heilandes ist hier sehr glücklich zum Ausdrucke gebracht. Wir halten dieses für eines der schönsten Communion-Andenken.

2. Herz Jesu nach Kupelwieser. Brustbild auf Goldgrund, xylographirt von Knöfler (?). Größere Ausgabe $21^1/_2 \times 29^1/_2$ cm. Preis 12 kr. = 20 Pf. Kleinere Ausgabe $17^1/_2 \times 25$ cm. Preis 10 kr. = 15 Pf. Verlag von Herder in Freiburg. Das Kupelwieser'sche „Herz Jesu" gilt allgemein als eine der gelungensten Darstellungen dieses schwierigen Gegenstandes. Die Ausführung des Bildes ist nicht so zart und fein, wie beim vorigen oder dem oben angeführten Klein'schen; jedoch um diesen geringen Preis immerhin sehr annehmbar.

3. Herz Jesu nach J. Heinemann. Drei Ausgaben, Preise und Verlag wie Nr. 2. Oben erscheint Jesus mit zwei Engeln, die unter einer Rebenlaube, in der ein Pelikan nistet, communizirenden Kinder segnend. Die Composition ist weniger geschmackvoll, die Ausführung ordinär.

4. Aus dem Verlag von A. Laumann in Dülmen: Die Einsetzung des heiligsten Sacramentes und Christus mit der Hostie. Folio. Preis 40 Pf. = 24 kr.

So sehr Composition und Zeichnung dieser Bilder alle Anerkennung verdienen, ebensosehr muß die Colorirung, namentlich an

den Figuren, die sämmtlich kupferfarbene Gesichter haben, getadelt werden, und können wir nur sagen: es ist schade um Mühe und Aufwand, wenn nichts Besseres herauskommt. Die sonst sehr rührige Verlagshandlung hätte sich um einen besseren Lithographen umsehen sollen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

XVII. Verlag der Gebrüder Obpacher in München: **(Denksprüche der Ehrw. Mutter Barat.)** (Nr. 1041.) Zwölf Sinnbilder in feinem Farbendruck. Mit deutschem oder französischem Texte. Größe 13×7 cm. Preis 80 Pf. = 48 kr. ö W.

Diese auf festem Carton gedruckten Sinnbilder, deren Ausführung zwar sehr fein und elegant ist, aber doch gar zu sehr dem französischen Geschmacke huldigt, eignen sich besonders als Merkzeichen in Gebet- oder Betrachtungsbüchern und dergl.

Ferner sind in Obpachers Verlag erschienen:

Brieftaschen-Kalender für 1886, (Nr. 973) 11×7 cm. groß, à St. 48 kr. = 80 Pf.

Damenkalender, 9×6 cm groß, à 18 kr. = 30 Pf.

Mignonkalender, 7×5 cm groß, à 18 kr. = 30 Pf.

Diese in festem mit Blumen-Ornamenten geschmückten Carton gebundenen hübschen Kalenderchen enthalten in elegantem Roth- und Schwarzdruck das katholische, in Oesterreich gebräuchliche Kalendarium mit einem kleinen Raum für Notizen, und — den Judenkalender. Wozu der letztere in einem katholischen Kalender aufgenommen ist, ist schwer zu begreifen, man müßte denn annehmen, daß die Katholiken den jüdischen Feiertagen in allweg Rechnung zu tragen hätten.

Meran. Egger.

XVIII. **(Verlag von C. Poellath in Schrobenhausen.)** Aus diesem Geschäfte sind uns mehrere neue Bilderartikel zugesandt worden, auf deren Recension wir aber aus dem Grunde verzichten, weil sie uns „unter aller Kritik" zu sein scheinen. Wir haben den Poellath'schen Verlag schon des öfteren vor Schleuderarbeit gewarnt und ermahnt, tüchtig vorwärts zu streben, müssen aber leider bekennen, daß man dort das „Geschäft" allein im Auge zu haben scheint. Darum wollen wir hiemit von der genannten Firma für solange Abschied nehmen, bis sie Leistungen aufweist, die der Anzeige in dieser Zeitschrift würdig sind.

Meran. Egger.

XIX. **(Dürfen die sämmtlichen an Feierlichkeiten theilnehmenden Priester die Stola tragen?)** Bei Beerdigungen, Processionen, feierlichen Einzügen u. s. w. findet man öfters, daß sämmtliche daran theilnehmende Priester die Stola tragen. — Mit Recht oder Unrecht? — Die Antwort ist: Nur der Celebrant,

der Officiator allein trägt die Stola; dafür haben wir Entscheidungen der S. R. C.: „An parochi, qui intersunt processioni Ss. Sacramenti in festo Corp. Chr. possint deferre Stolam?“ Antwort: „Negative“ (22. Sept. 1837). — „Quum Stola sit signum Officii, non jurisdictionis, Stolam assumendam ab illo, qui Exsequias persolvit sive parochus sit, sive alius sacerdos.“ (S. R. C. 22. Juli 1855.) Alle anderen Priester tragen also bei solchen Gelegenheiten blos Chorrock und Baret. (S. R. C. 12. Sept. 1857, 4. Sept. 1701, 24. Jan. 1643.)

XX. **(Welcher heiligen Messe haben die Schulkinder an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen?)** Die Bestimmung der religiösen Uebungen für die schulpflichtige Jugend steht nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 der betreffenden Kirchenbehörde (zunächst dem Pfarramte) zu. Wenn demnach keine eigene Schulmesse für die Volks- und Bürgerschulen besteht, so haben dieselben an dem Pfarrgottesdienste theilzunehmen. Ein Ministerial-Erlaß (vom 8. Dezember 1881) bestimmt: „Die katholischen Schüler haben am sonn- und festtägigen Vormittags-Gottesdienste (Hochamt und Predigt) theilzunehmen und ist namentlich unstatthaft, die Schüler während der sonn- und festtägigen Predigt in den Schulzimmern zu versammeln und erst nach beendeter Predigt gemeinschaftlich in die Kirche zu führen.“

XXI. **(Sicherung von Wasserbezug.)** Eine große Wohlthat für jeden Pfarrhof ist eine Wasserleitung mit sogenannten rinnendem Wasser. Aber gar selten ist es, daß die Quelle auf Pfarrhofgrund entspringt und die Leitung nur durch einen solchen geht. Da heißt es, sich und auch den Nachfolgern die Bezugsquelle zu sichern. Dies geschieht nicht durch Hinnahme von einfachen Versprechungen, sondern eben durch Vertrags-Abschluß, demzufolge ein Servitut auf dem Reale, andererseits für den Pfarrhof ein Recht erwächst. Eine solche Urkunde lautet: Vertrag, [50 kr.-Stempel] welcher zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfründe A, vertreten durch den Herrn Pfarrer B einerseits und den Eheleuten Johann und Maria Mayer, gemeinschaftlichen Besitzer des Hauses Nr. 5 in C, andererseits am heutigen Tage geschlossen wurde, wie folgt: 1. Die Eheleute Johann und Maria Mayer für sich und ihre Besitznachfolger gestatten der Pfarrpfründe A die Einlegung von Röhren und die Führung einer Wasserleitung in und über die zum Hause Nr. 3 in C. gehörigen Grundparzellen Nr. 40 und 41 der Catastralgemeinde D zum Pfarrhofe A in der im beigehefteten Situationsplan bezeichneten Richtung, auch gestatten dieselben, daß zum Behufe der Herstellung und Instandhaltung der bezeichneten Röhrenleitung die vom Herrn Pfarrer in A. oder dessen Stellvertreter hiezu

bestellten Leute jederzeit die Parzelle Nr. 40 und 41 der Catastral-Gemeinde D. betreten und daselbst die nöthigen Arbeiten verrichten dürfen. 2. Die Eheleute Johann und Maria Mayr ertheilen ferner die Bewilligung, daß die im Punkt 1 dieses Vertrages stipulirten Rechte der Wasserleitung und der Grundbetretung ohne ihr weiteres Einvernehmen bei ihrer im Grundbuche der Herrschaft F., Fol. 500, vorgetragenen Realität, Haus Nr. 5 in G. (Steuergemeinde D) als Servituten zu Gunsten der römisch-katholischen Pfarrpfründe A. einverleibt werden können. 3. Dagegen verpflichtet sich die Pfarrpfründe A., den Besitzern der vorgenannten beiden Grundparzellen, so lange diese Wasserleitung besteht, am Lichtmeßtage jeden Jahres eine Entschädigung von zwei Gulden zu zahlen.[1]) 4. Die Contrahenten verzichten auf das Rechtsmittel, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes anzufechten. 5. Alle mit der Errichtung und bücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat die Pfarrpfründe A. allein zu tragen. Urkund dessen wurde dieser Vertrag in einem Exemplar errichtet, welches im Pfarrarchive A. hinterlegt ist, während den Eheleuten Johann und Maria Mayr eine Abschrift ausgefolgt wird. Datum und Unterschrift (jene der Eheleute muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein). Dieser Vertrag muß vom bischöflichen Ordinariate und der k. k. Statthalterei bestätigt sein, weshalb zuerst dieser Behörde der Vertragsentwurf zur Genehmigung vorzulegen ist.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXII. **(Zum Begriff der Grabstätte.)** N. in Triest hatte sich in Folge einer Wette des Nachts auf den Friedhof begeben und ein an einem Grabstein befindliches Kreuz abgelöst und mitgenommen. Er wurde nun wegen Grabbeschädigung nach § 306 St.-G. verurtheilt. Der Cassationshof verwarf mit Entscheidung vom 23. Jänner 1885, Z. 12951, die Nichtigkeitsbeschwerde, welche sich auf die Nichtbeschädigung des eigentlichen Grabes stützte, und bemerkte, daß mit dem Worte Grabstätte im § 306 das Gesetz alles bezeichnen wollte, was mit den Gräbern unmittelbar zusammenhängt und dazu dient, die beerdigte Person zu bezeichnen.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXIII. **(Neuanlage von Friedhöfen.)** Die Stadtgemeinde Budweis wollte den Altstädter Friedhof erweitern, was aber nicht bewilligt wurde. Die Beschwerde hierüber wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 1. Mai 1885, Z. 901, abgewiesen. Das einzige in dieser Hinsicht geltende Hofdecret vom 23. August 1784 verordne nämlich, daß „künftighin alle Kirch-

[1]) Manche bedingen sich als Gegenleistung die jährliche Persolvirung einer heil. Messe, oder eine Jahresbitte, oder einen Kirchensitz aus.

höfe, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und außer die Ortschaften in eine gehörige Entfernung verlegt werden sollen." Welche Entfernung aber als eine „gehörige" erscheint, ist in dem Gesetze nicht bestimmt und muß daher umsomehr in das sachverständige Ermessen der Behörde verwiesen werden, als es bei dieser Bestimmung offenbar auf die örtlichen Umstände, insbesondere auf Niveau-Verhältnisse, Windrichtung, Wasserläufe, Bodenbeschaffenheit u. dergl. ankommt. Die Behauptung der Stadtgemeinde, daß nur eine Entfernung von fünf Klaftern gefordert werden könne, entbehre der gesetzlichen Basis; zudem grenze der Altstädter Friedhof im Süden und Osten an die Ortschaft und ist also jedenfalls eine gehörige Entfernung nicht vorhanden. Pinzger.

XXIV. **(Eine Stiftung zur Anschaffung von Kirchenerfordernissen ist vom Gebühren-Aequivalente nicht befreit.)** Domherr Hasenhütl in Seckau hatte eine Obligation, dermalen Notenrente per 200 fl., dem Bisthume Seckau zu dem Ende vermacht, daß von den Interessen vom jeweiligen Bischofe für die Kirche St. Paul Kirchenerfordernisse beschafft werden, im Falle aber, daß diese Kirche nicht mehr zum Gottesdienste benützt würde, arme Studenten unterstützt werden sollen. Die angesprochene Befreiung vom Gebühren-Aequivalente aus dem Titel, weil es sich um eine Wohlthätigkeits-Stiftung handle, wurde von der betreffenden Behörde nicht bewilligt und auch der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 1228, die Beschwerde zurück. Denn nach Anm. 2 d. zur T.-P. 106 B, e, sind nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken befreit. In der Anschaffung von Kirchenerfordernissen kann aber kein Wohlthätigkeitsact erblickt werden, ferner handle es sich auch nicht um eine zum Gottesdienste gewidmete bewegliche Sache, sondern um ein Stiftungscapital, der Fall der Unterstützung armer Studenten sei aber dermalen noch nicht eingetreten.

XXV. **(Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes.)** Es wurde das Begehren gestellt, daß bei der Werthermittlung des Bisthumsvermögens Seckau behufs Bemessung des Gebühren-Aequivalentes nachstehende Lasten kapitalisirt in Abzug gebracht werden: a) für die Erhaltung der Ordinariats-Kanzlei, b) für die Patronate, c) für Dotation nach Radkersburg, d) für Leistungen an die Pfarrspfründe Hengsberg, e) für das Curatbeneficium in Seggau, f) für gestiftete Leistungen an die Pfarren Wolfsberg und Leibnitz, g) für das Kapuzinerkloster in Leibnitz, h) für die Erhaltung zweier Brücken, i) für Servituten, j) für die Religionsfonds-Steuer, k) für Grund- und Gebäudesteuer sammt Umlagen. Diesem Begehren wurde keine Folge gegeben und auch

der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 5. Mai 1885 Z. 1228, die dagegen erhobene Beschwerde ab; denn die unter a—e, g, h, j, k aufgezählten Lasten stellen sich wohl als eine Verminderung des Einkommens, nicht aber der Vermögenssubstanz selbst dar. Die sub k angeführte Grund- und Gebäudesteuer erscheint in dem Maßstabe der Werthsveranschlagung selbst inbegriffen, indem die Bewerthung der bezüglichen Objecte nach dem Steuerwerthe erfolgt. Die unter f benannten Lasten sind ferner Verbindlichkeiten auf Grund von Stiftungen und eignen sich daher nach P. 19 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 102, nicht zum Abzuge, ebenso nach P. 6 nicht die Servituten (i), da sie nicht und den Gebrauch derselben auf der Sache haften und nicht unmöglich machen.

XXVI. **(Wer trägt die Kosten der Erhaltung und Erweiterung eines confessionellen Friedhofes?)** In Chozen sollte der Friedhof erweitert werden; die Staatseisenbahn-Gesellschaft wurde von der Beitragspflicht zu den Kosten behördlich befreit. Hiegegen beschwerte sich die Gemeinde beim Verwaltungsgerichtshofe; dieser wies jedoch mit Erkenntniß vom 30. Sept. 1885, Z. 2477, die Beschwerde als unbegründet ab, da eben die Kosten der Erhaltung und Erweiterung eines confessionellen Friedhofes von der Kirche, beziehungsweise kirchlichen Concurrenz zu decken sind, eine juristische Person aber zu Pfarrconcurrenz-Beiträgen nicht verpflichtet ist.

XXVII. **(Die mit einem einfachen Beneficium verbundenen Messenstiftungs-Capitalien sind vom Gebühren-Aequivalente nicht frei.)** Der Beneficiat von Cormons hatte die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente für seine Dotation-Messenstiftung auf Grund des Gesetzes vom 15. Febr. 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98, nach welchem das Einkommen eines Beneficiaten unter 500 fl. steuerfrei ist, beansprucht. Die k. k. Finanzbehörde verweigerte die Befreiung und der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 30. Mai 1885, Z. 1445, die Beschwerde als unbegründet ab. Denn das genannte Gesetz bezieht sich nur auf Beneficiaten im eigentlichen Sinne, mit denen ein kirchliches Amt dauernd verbunden ist. Der Stifter des Beneficiums hatte aber nur angeordnet, daß die Beneficiaten, wovon einer zum Beichthören fähig sein solle, heil. Messen für ihn persolviren; es handle sich also um eine Messenstiftung, welche dem Gebühren-Aequivalente unterliegt. Hierin ändere auch der Umstand nichts, daß dem gegenwärtigen Beneficiaten die Berechtigung zur Spendung der Sacramente ertheilt wurde, welche Verfügung sich eben nur auf den Beneficiaten und nicht auf das Beneficium erstreckt.

XXVIII. **(Vorgang bei Namensänderung von Gemeinden und Ortschaften.)** Das Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung über die Zulässigkeit der Aenderung des Namens einer Ortsgemeinde, einer Steuergemeinde oder einer einzelnen Ortschaft bleibt im Zwecke der gleichmäßigen Wahrung der hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten den betheiligten Centralstellen vorbehalten. Vorkommenden Falles ist daher jede solche Verhandlung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte und der Finanzbehörde an das Ministerium des Innern behufs der einvernehmlich mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen zu fällenden Entscheidung vorzulegen. (Minist.-Erl. v. 13. Mai 1885, Z. 21078.)

XXIX. **(Zwei bekannte, aber falsche Weissagungen.)** Jeder Leser kennt die sogenannten Weissagungen des hl. Malachias über 111 Päpste, die von katholischen Zeitungen öfters als echte Weissagungen angesehen und demgemäß benützt werden. Dieselben weist der durch seine eschatologische Studien bekannte Bautz in einem Aufsatze über die angebliche Nähe des Weltendes im Katholik 1885, Juniheft p. 590 ff., als unecht und falsch zurück und zwar mit Recht. Sie sind nach der Ansicht der meisten Beurtheiler 1590 bei Gelegenheit des Conclaves nach dem Tode Urbans VII. von einer Partei erdichtet worden, „um für den Candidaten dieser Partei — allerdings erfolglos — Stimmung zu machen." Der Name des hl. Malachias wurde mißbraucht, um der angeblichen Weissagung Ansehen zu verschaffen und deshalb beginnt die Reihe der Päpste, auf die sich die Weissagung beziehen soll, mit Cölestin II., der ein Zeitgenosse des 1148 verstorbenen heiligen Erzbischofes von Armagh war. Vor 1595, wo sie der Benedictiner Wion zuerst veröffentlichte, war sie unbekannt. Der hl. Bernhard, der Freund des hl. Malachias, erwähnt dieselbe in der Vita s. Malachiae nicht. Ferner sind die einzelnen Devisen zu vage und vieldeutig, obwohl sich unter denselben allerdings einige finden, die auffallend zutreffend sind, wie z. B. die Pius IX. und Leo XIII. betreffenden, in neuester Zeit so oft erwähnten Devisen. Als den gewichtigsten Grund gegen die Echtheit führt Bautz den Umstand an, daß ganz im Widerspruch mit den Worten Christi Matth. 24, 36, Marc. 13, 32, Apostelgesch. 1, 6 f., in denen klar und deutlich gesagt ist, daß Niemand die Zeit des Weltendes weiß, als nur Gott allein, und daß die Menschen auch kein berechtigtes Interesse haben, darüber belehrt zu werden, diese uns verborgene Zeit des Weltendes aus der angeblichen Weissagung mit größter Genauigkeit sich berechnen läßt. Denn da sie nach Leo XIII. nur noch zehn andere Päpste folgen läßt und als die mittlere Regierungszeit eines Papstes etwa $12^1/_2$ Jahre anzunehmen sind, so würde das Weltende in 120 bis 130 Jahren eintreten. Bautz veröffentlicht in seinem Aufsatz zum Schlusse ein Schreiben des hochw. Bischofs

Jos. Dwenger von Fort Wayne an den „Wahrheitsfreund“ in Cincinnati, worin dieser die Weissagung von den Päpsten entschieden als falsch, als ein Machwerk aus dem Jahre 1590 und dem heil. Malachias unterschoben erklärt.

Eine andere bekannte, angebliche Prophezeiung ist die folgende: Quando Marcus Pascha dabit — Et Antonius Pentecosten celebrabit — Et Joannes Christum adorabit, — Totus mundus vae clamabit. Das würde im Jahre 1886 eintreffen, da in diesem Jahre die in der angeführten Reimerei genannten Feste auf die betreffenden Tage fallen. Ueber diese Weissagung enthält das Freiburger Kirchenblatt 1885, Nr. 27, einen kurzen Aufsatz, worin nachgewiesen wird, daß die fragliche Prophezeiung nicht über das 14. Jahrhundert hinaufreichen kann, da das Frohnleichnamsfest erst 1264 eingeführt worden, daß ferner der lateinische Vers die Nachbildung eines französischen sei, welcher sagt, daß „das Weltende kommen werde, wenn Georg den Herrn kreuzigen, Marcus Ihn wieder auferwecken und Johannes der Täufer Ihn tragen werde.“ Weiters wird gezeigt, daß diese in französischem Verse gegebene Prophezeiung ein Machwerk des französischen Astrologen Michel Notre-Dame (Nostradamus), in dessen 1555 und 1558 erschienenen Centurien von allerlei dunklen Prophezeiungen sie enthalten sei. Welchen Zweck er dabei gehabt, welchen Absichten die Vorhersagung dienen sollte, sei unbekannt. Die von dem französischen Astrologen erfundene Prophezeiung hat also gar keine Bedeutung. Fast in jedem Jahrhundert fällt einmal der Ostertag auf den 25. April, so 1014, 1109, 1204, 1451, 1546, 1666, 1734 und in keinem dieser Jahre fand ein das Wehegeschrei der ganzen Welt veranlassendes Ereigniß statt. Das Jahr 1666 aber, wo nach des Nostradamus Weissagung die Welt zu Grunde gehen sollte, hat ihn schon Lügen gestraft.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

XXX. **(Behandlung der Besessenen.)** Obwohl Wahnsinn und Besessenheit wesentlich sich unterscheiden, so gleichen sich doch die Symptome beider, so daß es Zeiten gab, in denen man die Wahnsinnigen als Besessene und die Besessenen als Wahnsinnige behandelte. Die wahre Besessenheit besteht darin, daß der Teufel dem Umsessenen von Außen her gegenüber steht, um allmählig Eingang zu finden und ihn dann von Innen heraus zu bestimmen. Der Dämon bemächtigt sich des Geistes des Besessenen so sehr, daß er auch die niederen Vermögen und ihre Organe zu seinem Zweck zu beherrschen sucht. Das Böse, was aus diesem unglücklichen Zustande hervorgeht, kann dem Besessenen nur dann zugerechnet werden, wenn er seine bewußte Zustimmung gibt.

Da die Umsessenheit sowie die Besessenheit ihre Ursache nicht nur im Dämon, sondern auch im Menschen haben können, so sind

je nachdem verschiedene Heilmittel anzuwenden. Dem Dämon gegenüber greife man unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften zu Exorcismen, Benedictionen und Reliquien. Was das Verhalten gegenüber dem Menschen betrifft, so ist dessen Disposition zu beachten, die theils eine leibliche, theils eine geistige sein kann. Zur Heilung der ersteren ziehe man den Arzt zu Rathe, zur Heilung der letzteren wende man die gewöhnlichen Mittel zur Befreiung von Sünden und Besserung an. Wenn sich die sündhafte Gewohnheit mit der dämonischen Einwirkung verbindet und die eine die andere erhöht, dann ist dem Seelsorger große Vorsicht und Geduld nöthig. Der hl. Alphonsus empfiehlt Solchen folgendes Mittel: Der Betreffende helfe sich durch fortwährendes Gebet, rufe häufig die Namen Jesu und Mariä an, wende sich sorgfältig von Sinnenlust ab, empfange oftmal die Communion, betheure wiederholt, daß er keiner Versuchung und vom Dämon erregten Lust zustimme; er mache häufig vom Zeichen des Kreuzes, das er bei sich trage und vom Weihwasser Gebrauch, versehe sich mit Reliquien der Heiligen und einem Evangelienbuche und wende an sich selbst den Exorcismus an sprechend: Ich befehle dir, böser Geist, im Namen Jesu, daß du von mir weichest und mich nicht mehr beunruhigest. Der Seelsorger ermahne den Kranken außerdem, sich oft und oft in Acten der Demuth zu üben, da Gott zuweilen solche Versuchungen und Zustände zuläßt, um die Seele von innerlichem Hochmuthe zu heilen. (Auszügl. nach Dr. Probst im Schles. Past.-Baltt.)

XXXI. **(Die größten Kirchen der Welt.)** Ein Statistiker hat Daten gesammelt bezüglich des Fassungsraumes der großen Kathedralen. Nach seinen Erfahrungen erscheint in erster Linie der St. Petersdom in Rom, der 54000 Menschen aufnehmen kann. Nächst diesem kommt die Paulskirche in Rom für 38000, die Kathedrale von Mailand für 37000, der Kölner Dom für 30000 Personen Fassungsraum. An diese reihen sich: Die St. Paulskirche in London und die Petroniuskirche in Bologna, je für 25000, die Aja Sophia in Constantinopel für 23000, St. Johann im Lateran für ebensoviel, die Stephanskirche in Wien und der Dom zu Pisa für je 12000. Die Kirche des hl. Dominicus in Bologna für 11400, die Frauenkirche in München für 11000 und die Markuskirche in Venedig für 7000 Menschen. (Christl. päd. Blätter.)

XXXII. **(Decret der S. C. R. über das Fest der hl. Elisabeth.)** Auf Bitten der Bischöfe Deutschlands hat Papst Leo XIII. unterm 10. Sept. 1885 die hl. Elisabeth von Thüringen zur Patronin des weiblichen Geschlechtes in Deutschland erklärt und deren Fest zum Ritus duplicis II. cl. erhoben.

XXXIII. **(Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnissen der allgemeinen Volks-**

und Bürgerschulen sind stempelpflichtig.) Der Minister für Cultus und Unterricht hat am 23. October 1885 Z. 18439 an alle Landesschulbehörden Folgendes erlassen: „Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit der Zuschrift vom 3. October 1885, Z. 30174 hieher eröffnet, daß die über Ansuchen der Parteien ausgestellten Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnissen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen nach dem Schlagworte „Duplicate" des Gebührentarifes zum Gesetze vom 9. Februar 1850 dem in der T. P. 7 lit. h dieses Gesetzes festgesetzten Stempel von einem Gulden von jedem Bogen unterliegen."

Niederrana. Franz Büßermayr.

XXXIV. **(Dr. Joh. Riedl's Predigten)** zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, Professor der Theologie an der k k. Universität Graz. Graz und Leipzig. Ulrich Moser'sche Buchhandlung. Der dritte Band dieses Werkes ist bereits erschienen und werden wir hierüber nächstens eine Recension bringen. Der I. Band ist schon in zweiter Auflage zur Ausgabe gelangt, da die erste Auflage vergriffen ist.

XXXV. **(Des „Halters" erster Unglückstag.)** Isidor, der „mit Decret neu angestellte" Gemeinde-Schafhalter von Lampelshausen hatte gleich am ersten Tag seiner pastoralen Thätigkeit ein doppeltes Malheur: Ein ungetreues Schäflein seiner Heerde lief ihm auf Nimmerwiedersehen davon und ein getreues wurde ihm gestohlen. Die Eigenthümer verlangen Schadenersatz oder Nachweis, daß er an dem Verluste keine Schuld trage. Kann er dazu verhalten werden?

Antwort: Wenn es sich in demselben um das forum internum handeln würde, so wäre zu untersuchen, ob Isidor bei dem Verluste der beiden Schafe irgend ein Verschulden treffe; hat er jene Wachsamkeit geübt, die einem guten, pflichtgetreuen Hirten zukommt, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet. Doch hier betrifft die Frage das forum externum und da muß man den Eigenthümern der Heerde ohneweiters das Recht zugestehen, von Isidor Schadenersatz oder Nachweis der Schuldlosigkeit zu verlangen, nach dem Grundsatze: Qui mercedem accipit pro custodia alicujus rei, hujus periculum custodiae praestat. (Lex „qui mercedem" 40 ff.) Die praesumptio steht für seine Schuld, bis er das Gegentheil beweist; ausgenommen wären nur solche Fälle, wo die praesumptio offenbar für die Schuldlosigkeit spricht, wenn z. B. in casu Räuber, denen er nicht gewachsen war, die Heerde überfallen hätten, oder dieselbe durch ein plötzliches Unwetter zerstreut worden wäre und dergleichen, da obliegt das onus probandi dem, der die Schuld

behauptet. Im Uebrigen wird in dieser Rechtsfrage auch das citirte „Anstellungsdecret" Isidor und die ihm zugegebenen Instructionen zu berücksichtigen sein. (Correspondenz des Wiener Priestervereines.)

XXXVI. **(Die Rückkehr großer Schaaren vom orientalischen Schisma zur katholischen Kirche)** nimmt immer größeren Umfang an. Viele Jakobiten in Mesopotamien sind jüngst wieder zur katholischen Einheit zurückgekehrt: in Caffra (185 Seelen) 25 Familien, in Carbonares 30 Familien, in Diarbeku und Anhi 300 Personen. In Tschezreh am Tigris convertirte der Bischof mit seinem Clerus und Volke, aber durch die Manöver des schismatischen Patriarchen von Mardin fiel das Volk zurück, der Bischof, ein Priester und ein Diacon blieben treu. Im Districte Gezireh bekehrten sich sieben Dörfer. Msg. Schelhot, römisch-katholischer Patriarch der syrischen Katholiken, hat in Mardin den Grundstein zu einem Kloster gelegt, und in Tal-Armen ist eine katholische Kirche unter Dach und Fach gebracht. Die Protestanten sind auch sehr thätig, richten aber wenig aus, da der protestantische Cultus dem dortigen Volke zu nüchtern ist. Was sie gewinnen, wird durch Geld erreicht. (Salzb. Kirchenblatt.)

XXXVII. **(Gesammtzahl der Katholiken.)** Der „Osservatore Romano" theilt mit, daß nach den Zusammenstellungen der Missionäre die Zahl der Katholiken auf der ganzen Erde 275 bis 300 Millionen betrage und nicht 212, wie gewöhnlich angegeben werde. (Vgl. 1885 dieser Zeitschrift S. 473.)

XXXVIII. **(Ecclesia non servit.)** Prof. Dr. Uhrig beantwortet in Nr. 9 des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands" 1884 eine praktische Frage so kurz und bündig, daß wir uns veranlaßt sehen, Frage und Antwort hier mitzutheilen.

Frage: In einem Filialorte G., wo sich eine freiwillige Feuerwehr bildete, fiel es dieser ein, ihre Feuerwehrleitern ohne weiters an der Kirche aufzuhängen. Muß oder darf die Kirchenverwaltung dies dulden?

Antwort: Die Kirchenverwaltung darf dies nicht dulden, weil es ein Servitut (Servitus oneris ferendi, vel tigni immittendi) in sich birgt, die Kirchen aber nach canonischem Recht keinerlei Servituten den Laien gewähren dürfen. Der canonische Rechtssatz: Ecclesia non servit, gilt ausnahmslos und ist so strenge einzuhalten, daß bei Errichtung einer Kirche vorher vom Grund und Boden (fundus ecclesiae aedificandae) alle Dienstbarkeiten entfernt, bezw. vom Stifter abgelöst werden müssen. Hierin gibt es keinerlei Dispens.

XXXIX. **(Wärmen des Meßweines.)** Ein einfaches, bequemes und billiges Mittel zur Erwärmung des Meßweines besonders für magenleidende Herren besteht in einem ovalen kleinen Blechgefäße mit Deckel, das sich auf den Meßkännchenteller stellen läßt. Im Deckel des Gefässes befinden sich zwei runde Löcher, so groß, daß man passende sogenannte Medicingläser einstecken kann. Nachdem man das Gefäß mit heißem resp. warmem Wasser versehen hat, stellt man die (mit Wein resp. Wasser) gefüllten Gläschen in die runden Oeffnungen hinein. Dieses Mittel läßt an Einfachheit und Billigkeit nichts zu wünschen übrig und was die Hauptsache ist, es hat sich Jahrelang erprobt.

XXXX. **(Feste mit Octaven.)** 1. Ist in einer Kirche das Fest Purificatio Mariae durch eine Octave ausgezeichnet, so muß die ganze Octave hindurch die Praefatio Nativitatis genommen werden, obwohl die Weihnachtszeit mit dem Feste der Purificatio schließt. 2. Hat das Fest der Cathedra Petri irgendwo eine Octave, so werden am dies infra Octavam in der II. und III. Noct. die Lectionen des Festes selbst wiederholt. 3. Ist das Patrocinium S. Josephi mit Octave versehen, so können innerhalb der Octave die Lectionen genommen werden, welche sich im Supplement zum römischen Octavarium finden. 4. Ist Rosenkranzfest mit Octave, so werden in der II. und III. Noct. des dies infra Oct. die Lectionen des Festes wiederholt. 5. Ist Trinitas Titularfest mit Octave, so gilt am Freitag und Samstag dieser Octave das Officium de Oct. Corp. Christi cum commemoratione SS. Trin. Ita S. R. C. 29. Dec. 1884.

XXXXI. **(Das deutsche Missionshaus in Steyl)** zählt gegenwärtig 192 Zöglinge. So hatten sich für das neue Semester über 60 junge Leute angemeldet; doch wegen Mangel an Raum konnte nur 25 die Aufnahme gewährt werden. Soweit die Mittel des Hauses reichen, sollen deshalb die schon ausgedehnten Gebäude noch vergrößert werden. An den letzten Lehrer-Exercitien nahmen 49 Lehrer theil. Während des laufenden Jahres wurden in dem Missionshause zehnmal geistliche Uebungen abgehalten. Es betheiligten sich daran 144 Priester, 134 Lehrer und 446 Laien aus den verschiedensten Ständen. Alle diese Zahlen beweisen auf's Neue, daß die guten Werke, welche durch das deutsche Missionshaus gepflegt und gefördert werden, in einem sehr erfreulichen Fortschritte begriffen sind. Dr. Samson.

XXXXII. **(Feierliche Vesper in Kirchen ohne Chorgebet.)** Für größere Pfarrkirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chorgebet besteht, ist die Entscheidung der Ritencongregation vom 29. December 1884 interessant, wornach die feierlichen Vespern, welche zur Andacht des Volkes an Sonn- und Feiertagen gehalten

werden, nicht nothwendiger Weise nach dem Tages-Officium gehalten zu werden brauchen, sondern auch aus einem anderen Officium genommen werden können, so vom hlst. Sacramente oder der seligsten Jungfrau. Praktisch dürfte freilich besagte Antwort weniger sein, da an den größeren Festen in den betreffenden Kirchen immerhin noch die Tagesvespern wegen der einfallenden Solennität gewöhnlich beibehalten werden. Professor Dr. Philipp Kohout.

XXXXIII. **(Wer hat die Lichterweihe am Lichtmeßtage und die Palmweihe am Palmsonntag vorzunehmen?)** Antwort: An den beiden genannten Tagen gelten die feierlichen Weihen nebst Procession als eine mit dem Hochamte eng zusammenhängende Function, wie aus den Rubriken deutlich hervorgeht.

Gemäß denselben vertauschen nämlich der Celebrans und die Ministri nach beendigter Procession die bei dieser gebrauchten Paramente ad sedilia (ohne in die Sacristei zurückzukehren) mit den für das Hochamt vorgeschriebenen. Demnach muß ein und derselbe Celebrans die Weihe nebst Procession sowie das Hochamt halten. Wenn also der Pfarrer die Weihe halten will, muß er auch das darauffolgende Amt celebriren. Will er letzteres nicht thun, so muß er dem Celebranten des Amtes auch die benedictio und distributio candelarum et palmarum überlassen, da nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 10. December 1703 die benedictio et distributio candelarum et palmarum nicht zu den juribus mere parochialibus gehört. In demselben Sinne hat die S. R. C. am 1. September 1838 entschieden, daß derjenige, welcher die Kerzen und Palmen weiht, auch das darauffolgende Amt halten müsse. Nur den Diöcesanbischof erklärte eine ausdrückliche Entschließung der S. R. C. (23. Mai 1846) von dieser Bestimmung exempt, so daß dieser die Weihe allein vornehmen und die Celebration des Amtes einem Canonicus überlassen kann. (Kölner Past.-Bl. 4.)

XXXXIV. **(Zum Feste des hl. Ludgerus: 26. März.)**[1] Der hl. Ludgerus, geboren 743 in Friesland, ein Schüler Alcuins, war der erste Bischof von Münster in Westphalen. Er bekehrte Ost-Friesland und stiftete die Klöster Werden in der westphälischen Mark und Helmstädt im Braunschweigischen, als deren Patron er verehrt wird. Dargestellt wird er als Bischof, in einem Breviere lesend. Das wird durch folgenden Bericht seiner Legende erklärt. Ludgerus wurde einst beim Kaiser Karl angeklagt, daß er die Pflichten seines Amtes übertreten habe und die Ausschmückung der Kirchen seines Sprengels vernachlässige. Der Kaiser, welcher an prachtvollen Kirchen

[1] Duplex majus für die Erzdiöcese Köln S. R. C. 23. Juli 1885.

Wohlgefallen hatte, wollte die Sache selbst untersuchen und ließ den hl. Bischof zu sich berufen. Dieser verrichtete gerade sein Brevier-gebet, als die Boten zu ihm kamen. Er unterbrach seine Andacht nicht, und erst, als Karl zum dritten Male zu ihm schickte, machte er sich auf den Weg. Der Kaiser war wegen der Verzögerung sehr ungehalten, aber der Bischof erwiderte: „Als ich Bischof wurde, sagtest du selbst, o Kaiser, zu mir, ich sollte vor Allem Gott dienen und die Menschen dem Herrn aller Herren nachsetzen. Da ich nun diesem heiligsten Monarchen meinen Morgengruß brachte und mit ihm zu reden hatte, so glaubte ich nach deinem Wunsche zu handeln, wenn ich zuerst ihm und dann dir zu Diensten stünde." Diese Antwort gefiel dem Kaiser außerordentlich; er reichte dem Bischof die Hand und blieb demselben für immer zugethan. Die alte christ-liche Kunst bildete auch wohl zu beiden Seiten des hl. Ludgerus Schwäne ab. Noch zwei andere Heilige, der Abt Kuthbert und der Karthäuser Mönch Hugo werden mit dem Attribut des Schwanes abgebildet. Der Schwan, das Sinnbild der Einsamkeit, soll hier wohl das Einsiedlerleben andeuten. Da der hl. Ludger seinen Tod voraus sagte, so kann das genannte Attribut auch auf diese Voraus-sage, den Schwanengesang des Heiligen, bezogen werden. Wie St. Ludger den Schwan, so hat St. Liborius, der Patron von Paderborn, der Nachbardiöcese von Münster, den Pfau auf seinen Bildern. Das wird erklärt durch die Legende desselben, welche erzählt, daß, als im Jahre 836 die Reliquien dieses Heiligen von Mans in Frank-reich nach Paderborn gebracht wurden, ein Pfau den Zug begleitete und voraus flog. Uebrigens ist der Pfau auch das schon in der heidnischen Zeit, z. B. bei den Apotheosen der Kaiserinnen vor-kommende Symbol der Unsterblichkeit, und kann hier bezeichnen den unsterblichen Ruhm der Heiligen Gottes in der Christenheit.

Darfeld (Westphalen.) Vicar Dr. Samson.

XXXXV. **(Gültigkeit bischöflicher Fastendispense für Ordensleute.)** Dürfen Mitglieder von Ordensgenossenschaften (Krankenschwestern ꝛc.) bezüglich des Abstinenzgebotes von den Indulten Gebrauch machen, welche in dem Bisthum, dem sie zur Zeit angehören, in Kraft sind? Diese interessante Frage beantwortet das Münster Past.-Blatt mit Ja, wofern die Ordensleute nicht kraft besonderen Gelübdes zur Abstinenz verpflichtet sind, gemäß der Entscheidung der Congregation des heil. Officiums vom 20. Dezember 1871: „Regulares speciali voto abstinentiae a carnibus non adstrictos gaudere indulto circa observantiam ciborum tempore quadragesimae et per annum pro fidelibus promulgato ab Ordinariis locorum nomine S. Sedis Apostolicae." Diese Entscheidung erfolgte auf die Vorstellung beim hl. Stuhle: „Beatissime Pater. P. Fr. Bernar-dinus a Portu Romano Minister Generalis Ordinis Minorum,

praemisso osculo ss. pedum humillime supplicat S. V. quatenus, ad tollendas suorum Fratrum ubique terrarum existentium animi anxietates simulque ad subveniendum eorum infirmitati, declarare aut concedere dignetur, indulta, quae ab episcopis in Dioecesibus respectivis quoad jejunium s. quadragesimae et alia jejunia infra annum omnibus fidelibus injuncta promulgantur. comprehendere etiam regulares, non obstante quod episcopi in praefatis indultis de regularibus nullam mentionem faciant (prout usuvenit in fere omnibus dioecesibus extra Italiam) et quamvis in aliquibus dioecesibus ea conditio indulto utentibus imponatur, quae a regularibus impleri nullatenus potest, erogandi scil. et apud Curiam episcopalem deponendi, aliquam pecuniae summam in pia opera impendendam. Pro qua gratia etc.“ Vgl. Nouv. Rev. theol. S. 14 p. 9 138.

XXXXVI. **(Drei neue Ablaßgebete.)** Papſt Leo XIII. hat nachſtehende 3 Gebete mit Abläſſen ausgeſtattet:

1. Oratio ad s. Joseph M. V. Sponsum et Ecclesiae Patronum: „O beate Joseph, quem Deus ad nomen officiaque Patris erga Jesum gerenda praestituit, deditque Mariae semper Virgini purissimum Sponsum, et Sacrae in terris familiae Caput; quem denique Christi Vicarius Ecclesiae universae ab ipsomet Christo Domino fundatae, Patronum adsertoremque elegit; maximâ hic qua possum fiduciâ, eidem Ecclesiae, quae in terris militat, praepotens auxilium tuum imploro. Tuere, quaeso, speciali cura, vereque paterno quo flagras amore, Romanum Pontificem, omnesque Episcopos ac Sacerdotes Sanctae Petri Sedi coniunctos. Esto omnium defensor, qui salvandis animabus inter angores atque huius vitae incommoda laborant; omnesque ut populi Ecclesiae se sponte submittant, efficito, quod est salutis assequendae medium omnino necessarium. Donationem item mei, quam plene atque integre Tibi exsequor, sanctissime Joseph, libens volensque excipito. Tibi me totum dico, et semper mihi Pater, Protector, ac dux in via salutis esse velis.

Eximiam cordis munditiem, atque incensum vitae interioris amorem mihi impetra. Fac, ut ipse tua vestigia premens, omnes actiones meas ad maiorem Dei gloriam, divini Cordis Jesu et immaculati Cordis Mariae Virginis affectibus coniunctas dirigam. Demum pro me ora, ut pacis et gaudii sim particeps, quibus ipse sanctissime moriens olim gavisus es. Amen.“ (300 Tage Ablaß, den Seelen im Fegefeuer zuwendbar, einmal im Tage zu gewinnen.)

2. Laus Christi Jesu: „Laudetur Jesus, Dei filius — Verus Deus, verus Homo — Vitae auctor — Sapientia aeterna — Bonitas infinita — Deus Pacis, Pastor bonus — Pater benevolentissimus — Salvator noster — Spes nostra — Amor noster — Vita nostra — Nostrum principium — et finis noster. (Quibus singulis respondetur: Laus aeterna Jesu.)

3. Laus Mariae Virginis: „Laudetur Maria aeterni Patris Filia — Verbi incarnati Mater — Sponsa Divini Spiritus — Mundo redimendo coadjutrix — Regina immaculata — Gratia plena — Refugium peccatorum — Mater clementissima Miserorum solatrix — Afflictorum salus — Stella rebus in arctis propitia — Tutus viatorum portus — Solatium nostrum in vita — Spes nostra in morte.“ (Quibus singulis respondetur: Laudetur Maria semper.)

100 Tage Ablaß, einmal im Tage zu gewinnen, wenn man beide Lobſprüche zu Jeſu und Maria betet.

XXXXVII. **(Inclination vor dem Altarkreuze.)** Nach De Herdt (I. p. 2. n. 4.) hat der Priester bei der hl. Messe jedesmal vor dem Altarkreuze zu incliniren, so oft er die Mitte verläßt (z. B. zum Buchöffnen, Lavabo) oder zur Mitte zurückkehrt (z. B. zum Kyrie.) Dem entgegen sagt Martinucci (Manuale sacr. caerem. t. I. n. 39): „Post introitum redibit ad medium altare, ac nulla cruci faciens reverentiam, recitabit Kyrie." Auch die Rubriken schreiben diese Inclinationen nicht vor und daran hält sich auch der römische Usus. (Münster Past.-Bl.)

XXXXVIII. **(Bedingtes Gelübde.)** Jemand gelobt: Wenn mein Sohn vom Militär frei wird, gebe ich so und so viel ad pias causas. Nun wird der Sohn als Ersatzreservist behalten. Verpflichtet nun das Gelübde?

Es wird erst dann verpflichten, wenn die Bedingung ganz erfüllt ist. So lange also der Sohn noch (im Falle einer Lücke) in den activen Militärdienst herangezogen werden kann, ist der Vater von seiner Verpflichtung frei. (Münster Past.-Bl.)

XXXXIX. **(Ehescheidung wegen Streitsucht.)** A lebt in beständigem Unfrieden mit seiner höchst streitsüchtigen Gattin. Auf friedliches Zusammenleben kann nicht mehr gehofft werden. Ist eventuell eine Scheidung von Tisch und Bett herbeizuführen?

Das Divortium ist zulässig, „si cohabitatio ex parte unius erga alium adeo evadat molesta, ut moraliter impossibilis reddatur. (Gury II, 761) „non requiritur, ut gravia mala iam illata sint, sufficit, ut frequenter acciderint convicia et iurgia, quae nimis molestam vitam reddant." (Lehmkuhl II. 711,) wie im gegenwärtigen Falle. (Münster Past.-Bl.

L. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 6. und 7. October 1885.)**[1] I. Ex theologia Dogmatica: 1. Quomodo demonstratur, solam Ecclesiam catholicam esse veram Ecclesiam Christi? 2. Quid et quotuplex est gratia?

II. Ex jure canonico: 1. Irregularitatis notio, divisio et cessatio exponantur. 2. Quaenam occupationes et delectationes sunt clericis prohibitae? 3. Quaenam est indoles et distinctio impedimentorum matrimonialium cultus disparitatis et mixtae religionis?

III. Ex theologia morali: 1. Voti notio, distinctio et effectus exponantur. 2. Quo tempore et ordine horae canonicae recitari debent? 3. Quotuplex est secretum, quale peccatum ejus violatio, et quando licet secretum pandere?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche sind die bischöflichen Reservate und wann sind die Beichtväter ermächtigt,

[1] Zahl der Herren Concurrenten: 5 Weltpriester.

davon zu absolviren? 2. In welchen Fällen kann der Priester die hl. Gestalten in statu non jejuno sumiren? 3. Wie soll der Katechet die Kinder zur Erweckung der Reue anleiten?

Katechese: „Worin bestehen die himmlischen Freuden?"

Predigt auf den 19. Sonntag nach Pfingsten: Text: Zürnet ihr, so sündiget nicht; die Sonne gehe nicht unter über eurem Zorne. Ephes. 4 c. 26. v. Thema: Vom Zorne. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu scizziren)

V. Paraphrase auf das Evangelium am Feste aller Heiligen (Matth. c. 5 v. 1—12.)

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christliche Kunstblätter, redigirt von Dr. M. Hiptmair, erscheinen monatlich einmal. Preis jährlich 1 fl.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. Bestellungen sind zu richten an die Redaction (Johann Panholzer), Wien, 1. Bez., Am Peter Nr. 9. Die Bedeutung dieser Blätter wird schon durch die unabsehbare Tragweite der Schulfrage nahe gelegt. Der treffliche Inhalt hat diesen Blättern verdiente weite Verbreitung errungen.

Katechetische Blätter, red. von Walk in der Oberpfalz (Rösel in Kempten); monatlich einmal. Sind gleichfalls sehr empfehlenswerth.

Salzburger Kirchenblatt. Redigirt von Alois Kaltenhauser. Erscheint jeden Donnerstag, 12 Seiten stark. Preis mit freier Postzusendung jährlich 5 fl. 20 kr. Als Beispiel der Reichhaltigkeit dieser Blätter bringen wir den Inhalt von Nr. 45: Gotteslästerung in Wien. Die Trappisten in der römischen Campagna. (Röm. Corr.) Politische Rundschau. „Aus Welt und Kirche" (Josef Seeber). In welchem Geiste soll die materielle Lage des Curatklerus in Ungarn aufgebessert werden? (II.) Kirchliche Gegenwart. Original-Correspondenzen: Krimml, Ober-Galla (Ungarn). Chronik, Personalnachrichten u. s. f.

Correspondenz-Blatt für den katholischen Klerus Oesterreichs, redigirt von Berthold A. Egger in Klosterneuburg. Erscheint monatlich zweimal. Preis 1 fl. 50 kr. Dieses vorzüglich redigirte Standesorgan ist sehr reichhaltig und von großer Wichtigkeit. Es hat auch ein Literaturblatt „Augustinus".

Für Auge und Herz, Herausgeber E. Fischer, geistl. Rath und Pfarrer in Stoizendorf, Post Eggenburg in Niederösterreich. Diese vortrefflichen Blätter erscheinen monatlich zweimal. Preis 1 fl. Desgleichen unter derselben Redaction die „Lehrkanzel im Volke" und die Krankenbeilage „Zu Jesu Füßen", monatlich einmal. Preis 2 fl. Wegen der letzteren Beilage wird „Auge und Herz" in zahlreichen Spitälern in mehreren Exemplaren gerne gehalten.

Bei Ludwig Auer in Donauwörth erscheinen die empfehlenswerthen Schriften:

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Mit einer Beilage, enthaltend: „Dispositionen für religiöse Vorträge." XI. Jahrg. Aufl. 2000. Jährl. 12 Nr. Preis pro Jahrg. M. 3 = fl. 1.80 = Fr. 3.75.

Echo der „Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes." Monatsschrift zu Ehren der Unbefleckten Empfängniß. VI. Jahrg. Aufl. 4500. Jährl. 12 Nr. Preis M. 1.60 = fl. —.96 = Fr. 2.—.

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. XVIII. Jahrg. Aufl. 30.000. Jährl. 52 Nummern. Mit den Gratisbeigaben: „Schutzengel" und „Rathgeber für's Hauswesen". Preis pro Jahrg. M. 2 = fl 1.20 = Fr. 2.50.

Rothburga. Zeitschrift für Dienstboten. X. Jahrg. Jährlich 26 Nr. Aufl. 18.000. Preis M. 1 = fl. —.60 = Fr. 1.25.

Raphael. Illustrirte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. VIII. Jahrg. Aufl. 10.000. Jährl. 52 Nummern. Preis M. 2.50 = fl. 1.50 = Fr. 3.15.

Der Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Nebst Beilage „Manna". Die Pränumeration auf den „Missionär" und das „Manna" kann bei der Expedition dieser Blätter (Post Braunau für Oberösterreich und Simbach für Deutschland) jährlich und halbjährlich geschehen. Der „Missionär" kostet incl. Porto halbjährlich 1 Exemp. 46 kr. oder 78 Pf.; von 3 Exempl. an à 36 kr. oder 60 Pf.; das „Manna" kostet incl. Porto halbjährl. 1 Exempl. 36 kr. oder 76 Pf.; von 3 Exempl. an à 26 kr. oder 43 Pf.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu von Franz Hattler. XXI. Jahrgang. 11. Heft. Inhalt: Abonnement-Einladung für das Jahr 1886. — Von Leiden und Freuden des Herzens Jesu. — Der katholische Kalender, ein gutes Almosen. — Ruhe im Frieden (Gedicht). — Ein Spruch statt eines ganzen Buches. — Das menschenfreundliche Herz Mariens. — Marienkinder aus der marianischen Congregation. — Hirtenbrief der Hochwst. preußischen Bischöfe. — Für Weltmüde und Weltverbesserer. — Eine Jubelfeier zu Ehren des hl. Herzens. — Christgeschenke.

St. Francisci-Glöcklein Von P. Arsenius Niedrist, Francisc.-Ordenspriester in Innsbruck. VIII. Jahrgang. Heft 2. Inhalt: St. Elisabeth (Gedicht). — Monatspatron. — Beherzigungen. — Der heil. Capistran. — Fünf Minuten im Fegfeuer. — Terziaren-Grabschriften. — Der heil. Antonius hilft. — Der englische Gruß. — Gebetserhörungen. — Ablaßtage.

Monat-Rosen von P. Johann Paul M. Moser. Serviten-Ordenspriester. XV. Jahrgang. 5. Heft. Inhalt: Mariä Opferung (Gedicht). — Die Erzbruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä. — Herz Mariä-Blumen. V. Mariä Schutz. — Die allerseligste Jungfrau und Maria Lataste. IV. Die unbefleckte Empfängniß Mariä. — Unsere liebe Frau vom Hörnleberg. — Mariä Reinigkeit (Gedicht). — Die sieben seligen Väter, Stifter des Serviten-Ordens. VII. Der selige Amadeus. — Maria, die Mutter der Barmherzigkeit. — Die getreue Jungfrau (Gedicht). — Tod des Fürsten Talleyrand. — Maria, meine Zuflucht. — Das feierliche Triduum in Maria Waldraft.

Neue Weckstimmen, red. von Fr. Doll, Wien, Postgasse Nr. 2. — Heft 11. Das Protestanten-Patent Josef II. im steierischen Ennsthale, von J. Zapletal. — Heft 12. Die Herren von Trauminit. Ein Christenspiegel von Adam Latschka.

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Socialreform. Von Frhr. v. Vogelsang. 11. Heft: Der chronische Krankheitszustand im Geschäftsbetrieb der k. k. priv. Ersten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und das geeignete Heilverfahren dagegen. — „Kranken- und Leichen"-Vereine. — „Der Armenrath im Pfarrhause." — Die weißen Sclaven der Wiener Tramway. — Sociale Chronik.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Herausgegeben von Dr. H. Rody zu Oestrich im Rheingau. Preis pro Jahrgang (20 Hefte) M. 8.—, Frcs. 10.—, fl. 5.— ö. Währg.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Jahrgang 1885. 12 Nummern. M. 9.— Freiburg (Baden). Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt von Nr. 12: Scholz, Das Buch Judith. — Schmidt, Der erste Thessalonicherbrief. — Röhm, Der erste Brief an die Thessalonicher. — König, Schöpfung und Gotteserkenntniß. — Melzer, Göthe's philosophische Entwicklung. — Killen, The Ecclesiastical History of Ireland. — Moran, Spicilegium Ossoriense. — O'Shea, The Life of Father Luke Wadding. — Ringholz, Der heil. Abt Odilo von Cluny. — Lehmann, Publi-

cationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. V. — Pohle, Die Sternwelten und ihre Bewohner. — Forster, Zur Entwicklungsgeschichte des Sonnensystems. — Richter, Untersuchungen zur histor. Geographie. - Münzenberger, Zur Kenntniß der mittelalterlichen Altäre. — Heinrich, Die Beweise für die Wahrheit des Christenthums. — Weninger, Katholicismus. Protestantismus und Unglaube. — Alscherfeld, Grundsätze und Regeln der Katechetik. — Commer, System der Philosophie. — Pfaff, Arnim's Tröst Einsamkeit. — Brill, Bertran Gomez. — v. Heemstede, Alda Renzoni. — Gitlbauer, Philologische Streifzüge.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1886. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg (Baden). Herdersche Verlagshandlung. Inhalt des 1. Heftes: P. Gerhard Schneemann S. J. †. Die Sonntagsheiligung ein Stück socialer Reform. — Zur Geschichte des Domes der hl. Helena in Trier. I. — Thätigkeit des Wetterdienstes in Nordamerika. — Von Akureyri nach Eskifjördr an der isländischen Ostküste. Scizzen einer Nordlandsfahrt. XVI, — Nerto. Eine provencalische Dichtung. — Recensionen.

Literarischer Handweiser, von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1885. Nr. 20. Inhalt: Kritische Referate über: Krimphove St. Ludgerus, Greff St. Franciscus Xaverius und Egger St. Leopold; Esser Pfarrei St. Johann Baptist in Köln und Silbernagl, Trithemius; Klopp, Haus Stuart und Hannover, XII. Bd.; Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, III. Bd.; Diekamp., Supplement zum Westfälischen Urkundenbuche; Herbert, Jagd nach dem Glück: Fleuriot, Windstille und Wirbelsturm, Gräfin Ségur, Herberge zum Schutzengel, Die Waisen, und Pocci-Görres, Festkalender; Lehrer-, Studenten-, Soldaten- und Kinder-Kalender von Donauwörth.

Natur und Offenbarung, erscheint monatlich in Heften à 4 Bogen. Preis 8 M. Münster, Aschendorff'sche Buchhandlung. Heft 11: Die Variabilität der Insectenfarben und ihre Ursachen. — Die menschliche Stimme und Sprache in physiologisch-psychologischer Beziehung. — Affe und Urmensch. — Recensionen. — Vermischtes.

Glaubensbote, Wochenschrift für röm.-kath. Christen. Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährig 50 Pf., Beilage „Glöcklein". Redacteur Vicar Kreutzkamp in Westbeuern, Verlag Holterdorf in Oelde, Preußen.

Nürnberger kath. Sonntagsblatt, Nürnberg, viertelj. 60 Pf.

Der Arbeiter, erscheint alle 14 Tage in Brünn, Dominicanergasse 4. Per Post jährlich 1 fl. Sehr gute Tendenz.

Brünner Rundschau, erscheint ebenfalls alle 14 Tage am gleichen Orte wie der „Arbeiter". Preis jährlich 2 fl.

Von den belletristischen Zeitschriften, welche ganz besonders empfohlen zu werden verdienen, nennen wir folgende vier:

Katholische Warte, Salzburg bei Anton Pustet, monatlich ein Heft, Preis 15 kr. = 25 Pf.

Deutscher Hausschatz. Illustrirtes Unterhaltungsblatt. Wochennummern-Ausgabe: Preis per Quartal 1 M. 80 Pf. Heftausgabe: In 18 Heften à 40 Pf. bei Friedrich Pustet in Regensburg.

Alte und neue Welt, 20. Jahrg. 1886 bei Gebrüder Benziger in Einsiedeln, Schweiz. Jährlich 24 Hefte à 25 Pfg.

Christliche Abendruhe. Bei Schwendimann in Solothurn, Schweiz. Jährlich 52 Nummern oder 12 Hefte. Preis 4 Frcs. oder 4 M.

Der heil. Bernward von Hildesheim als Bischof, Fürst und Künstler, von Dr. W. Sommerwerk, Bischof von Hildesheim. Zweite Auflage. Comm.-Verlag Borgmeyer. Preis 80 Pf.

Die Rechts-Idee in der Moral und Juridik, Rede bei der Installations-Feier, gehalten in Prag von Dr. Wenzel Frind.

Die Bacillen des socialen Körpers, ein historisch-politischer Versuch von Dr. Paul Haffner. Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Band 7, Heft 1.

Die Trunksucht der Ruin des Volkswohles, von Fr. Wetzel. Solothurn bei Schwendimann. Preis 16 Pf.

Gebetkränzlein zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. Preis 5 kr.

Katholische Kalender für 1886.

Oberösterreichischer Preßvereins-Kalender. 5. Jahrgang. Herausgegeben vom katholischen Preßverein, red. von J. Mittendorfer. Preis 40 kr.

Regensburger Marienkalender, Ausgabe für Oesterreich, Pr. 36 kr.

Kleiner Marienkalender, von L. Gemminger. Regensburg, Pustet.

Kalender für den kath. Klerus, von Berthold A. Egger, Fromme in Wien, Preis 1 fl. 50 kr.

Katholischer Lehrerkalender, Donauwörth, L. Auer.

Redactionsschluß 20. December — ausgegeben 15. Jänner.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Meyer, Th., S. J., Institutiones Juris Naturalis seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarem. **Pars I. Jus Naturale Generale** continens ethicam generalem et jus sociale in genere. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburgensis. gr. 8°. (XXXII u. 498 S.) M. 6 = fl. 3.72. — Bildet einen Bestandtheil des Sammelwerkes:

Philosophia Lacensis sive series institutionum philosophiae scholasticae edita a presbyteris societatis Jesu in collegio quondam B. Mariae ad Lacum disciplinas philosophicas professis — wovon bereits früher erschienen:

Pesch, T., S. J., Institutiones Philosophiae Naturalis secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholasticum. Cum approbatione Rev. Vic. Gen. Friburgensis. gr. 8°. (LII und 752 S.) M. 7.50 = fl. 4.65.

Doß, P. A. v., S. J., Gedanken u. Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des hochw Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage, mit einem Titelbild. 12°. (IV u. 576 S.) M. 3 = fl. 1.86; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.60.

König, Dr. A., Schöpfung u. Gotteserkenntniß. 8°. VIII u. 382 S.) M. 3 = fl. 1.86.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hacke, Dr. P., Chrestomathia sacra für mittlere Gymnasialklassen. 8°. (IV und 27 S.) 25 Pf. = 16 kr. — Zunächst Supplement zu desselben Verfassers:

Katholischer Katechismus für untere und mittlere Klassen höherer Schulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 112 S.) 70 Pf. = 44 kr.

Lercari, P. F., S. J., Jesus mein Alles. **Der Eucharistische Monat.** Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. **F. Ecker.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 12°. (VIII u. 64 S.) 60 Pf. = 37 kr.; geb. in Leinwand mit Goldpressung M. 1.20 = 75 kr.

Rundschreiben, erlassen am 1. November 1885 von unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, **über die christliche Staatsordnung.** Officielle Ausgabe. Lateinisch und deutsch. gr. 8°. (57 S.) 40 Pf. = 25 kr.

Schwane Dr. J., Specielle Moraltheologie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Dritter (letzter) Theil, oder Die Lehre von der Gerechtigkeit und den mit ihr verwandten Tugenden und Pflichten des gesellschaftlichen Lebens. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8°. (IV u. 294 S.) M. 4 = fl. 2.48. — Früher erschienen:

Erster und zweiter Theil, oder Die Lehre von den Tugenden und Pflichten des Menschen in seinem Verhältniß zu Gott und zu sich selbst. gr. 8°. (IV u. 320 S.) M. 5 = fl. 3.10.

Das ganze Werk vollständig, drei Theile in einem Band, gr. 8°. (VIII und 614 S.) M. 9 = fl. 5.58.

d'Ehrenfels, Baronne, Philosophie de la femme chrétienne. Dédiée à sa fille. **Seconde édition** revue et corrigée. 12°. (VIII und 166 S.) M. 1 = fl. —.62; geb. in Pappe mit farbigem Umschlag M. 1.20 = fl. —.74.

Wedewer, H., Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Dritte Abtheilung: Grundriß der Glaubenslehre. 8°. (XVI, 192 und 45 S Anhang) M. 2 = fl. 1.24. Früher erschienen:

Erste Abtheilung: Grundriß der Kirchengeschichte. Dritte Auflage. Mit acht Abbildungen. 8°. (XVI, 128 u. XX S.) M. 1.50 = fl. —.93.

Zweite Abtheilung: Grundriß der Apologetik. 8°. (VIII u. 156 S.) M. 1.50 = fl. —.93.

Weiß, Dr., Moses und sein Volk. Eine historisch-exegetische Studie. Mit oberhirtlicher Approbation. gr. 8°. (IV u. 162 S.) M. 2.40 = fl. 1.49.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Werner, M., S. J., Katholischer Missions-Atlas. 19 Karten in Farbendruck, von denen 3 Doppelblätter, mit 36 Seiten begleitendem Text und 3 Tabellen. Zweite, verbesserte Auflage. M. 4 = fl. 2.48; geb. in Halbleinwand M. 5 = fl. 3.10.

Die erste Auflage des „Missions-Atlas", welche nur für die Abonnenten der „Katholischen Missionen" bestimmt war, hat sich des größten Anklanges erfreut, so daß sie trotz ihrer Stärke bereits in wenigen Wochen vollständig vergriffen war. Wir hoffen, daß auch diese zweite verbesserte Auflage dieselbe Gunst in weiteren katholischen Kreisen finden werde.

Baumgartner, H., Leitfaden der Erziehungslehre, besonders für Lehrer und die es werden wollen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XVI und 208 S.) M. 1.60 = fl. 1.—. Vor Kurzem erschien von demselben Verfasser:

— Leitfaden der Seelenlehre oder Psychologie, besonders für Lehrer und Erzieher. Zweite, verbesserte Auflage. 8°. (VIII u. 96 S.) M. 1 = fl. —.62.

Schmitt, Dr. J., Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus, zunächst für die mittlere und höhere Klasse der Elementarschulen. Mit Empfehlung des hochw. Kapitels-Vikariats Freiburg.

Erster Band: **Von dem Glauben.** Sechste Auflage. 8°. (XVI und 612 S.) M. 4.60 = fl. 2.86.

Zweiter Band: **Von den Geboten.** Sechste Auflage. 8°. (XII und 686 S.) M. 5 = fl. 3.10.

Der dritte Band (Von den Gnadenmitteln) befindet sich ebenfalls in sechster Auflage unter der Presse.

Hettinger, Dr. Fr., Apologie des Christenthums. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Sechste, auf's Neue durchgesehene und vermehrte Auflage.

Zweiter Band: **Die Dogmen des Christenthums.** Erste Abtheilung. 8°. (XVI u. 579 S.) M. 4·50 = fl 2.79.

König, Dr. J., Necrologium Friburgense. 1827—1877. Beitrag zur Personalgeschichte und Statistik der Erzdiözese. (Separat-Abdruck aus Band XVI u. XVII des Diözesan-Archivs.) gr. 8°. (VIII u. 197 S.) M. 3 = fl. 1.86.

Himar, Dr. H. Th., Die Lehre vom Wesen des Gewissens in der Scholastik des dreizehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Ethik.

Erster Theil: **Die Franziskanerschule.** 4°. (32 S.) M. 1.50 = fl.—.93.

Hietmann, H., S. J., Die Göttliche Komödie und ihr Dichter **Dante Alighieri.** 8°. (XII und 426 S.) M. 4.50 = fl 2.79; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 6 = fl. 3.72. — Bildet einen Bestandtheil des Sammelwerkes: Klassische Dichter und Dichtungen.

Im unterzeichneten Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Manuale Sacerdotum.

Diversis eorum usibus, tum in privata devotione, tum in functionibus Liturgicis et Sacramentorum administratione

accommodavit

P. Josephus Schneider, S. J.

Sac. Congr. Indulg. et S. Reliqu. Consultor.

EDITIO DECIMA, 1885.

Curat et studio

Augustini Lehmkuhl, S. J.

Superioribus eccl. approbantibus.

(Pars I. Ascetica. Pars II. Liturgica et pastoralis.)

948 pag. 18°. M. 550 = fl. 3.41.

Gebunden:

In schwarz Leder mit Rothschnitt . . . M. 6.90 = fl. 4.28.
In fein schwarz Leder mit Goldschnitt „ 7.50 = „ 4.65.
In schwarz Saffian mit Rothschnitt . . „ 9.— = „ 5.58.
„ „ „ „ Goldschnitt . . „ 9.25 = „ 5.74.

PRECES PRO AEGROTIS ET MORIBUNDIS

iisdem characteribus, charta et forma impressae sunt lingua *Germanica, Gallica, Anglica* et *Neerlandica,* et etiam ab omnibus bibliopolis in una harum linguarum cum appendice hujus libri *gratis dantur.*

Hoc opus, *in suo genere unicum,* sacerdotibus ubique percommodum auxilium praebet in munerum suorum exercitio. Ephemerides catholicae maxime insignes tam extra, quam intra Germaniam summis illud laudibus extulerunt. Praeterea synodus dioecesana Budvicensis, Ordinariatus Archiepiscopalis Friburgensis et praeter alios R^mos^ Episcopos E^mus^ Cardinalis Archiepiscopus Chamberiensis hoc „Manuale“ Clero suo enixe commendarunt.

Auctor ipse interea inopinata morte ex hac vita cessit, postquam paucis diebus antea cum bibliopola de nova hac editione paranda tractaverat. Novus editor, cui auctoris mens perspecta erat, hanc imprimis, quantum potuit, studuit implere: ac praecipue in eo fuit, ut *novas leges novaque decreta* tum *res liturgicas,* tum *forum Poenitentiae* vel *matrimoniales dispensationes spectantia,* quibus priora completa vel mutata sunt, adderet vel substitueret ne quid pro temporum exigentia deesset, in quo sacerdos in sacris functionibus tuto niteretur.

Quantopere vero hoc opus ipsis sacerdotibus acceptum atque ab illis expetitum fuerit, numerus exemplarium satis superque ostendit, quae fere ad **40,000** huc usque sunt divendita. Et re vera, quod auctor sibi proposuerat, id praeclare exsecutus est, ut videlicet sacerdotibus omnia in unum collecta praeberet, quibus secundum praescripta Ecclesiae et secundum illius mentem tum in privatis devotionis exercitiis, tum in sacris sui muneris functionibus dirigerentur.

Coloniae ad Rhenum, Sept. 1885.

J. P. Bachem.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Kindlein von Bethlehem.

Ausführliche Betrachtungen über die Menschwerdung des ewigen Wortes und über die heiligen Geheimnisse der Kindheit unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.

Von P. K. Clemens,

Priester des Redemptoristenordens.

Mit Genehmigung der Ordensobern, mit Empfehlung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Cöln und des Hochwürdigsten Herrn Titular-Erzbischofs von Cyrra, sowie auch mit Gutheißung und Empfehlung der Hochwürdigsten Herren Bischöfe von Luxemburg, Limburg, Münster und Fulda und mit Genehmigung des Hochw. Bischöflichen Ordinariates von Mainz.

gr. 8°. 52 Bogen. geh. Preis 6 M. = fl. 3.72. In Halbfranz-Einband 7 M. 50 Pf. = fl. 4.51.

Die Hochw. Herren Erzbischöfe und Bischöfe, denen diese Betrachtungen zur Prüfung vorgelegen haben, sagen darüber Folgendes: „Es war ein glücklicher Gedanke, auch die Geheimnisse der Menschwerdung und der heiligsten Kindheit unseres Herrn in ausführlichen Betrachtungen zu bearbeiten, weil wir darüber eigentlich noch nichts besitzen. Diese Betrachtungen zeichnen sich durch ihre dogmatische Begründung, durch klare und einfache Disposition und durch große Wärme und Innigkeit der Affecte aus. Jede Betrachtung gibt eine gründliche und lichtvolle Darlegung und Erklärung der betreffenden Glaubenswahrheit und hieraus entwickeln sich die entsprechenden Schlußfolgerungen des Verstandes, die Anmuthungen und praktischen Entschließungen. Wir empfehlen daher den Christgläubigen diese Betrachtungen gerne und angelegentlichst, weil darin die wichtigsten und nie genug zu beherzigenden Wahrheiten unserer heiligen Religion in klarer und allgemein faßlicher Sprache dem Leser vor die Seele geführt werden. Die Beweisführung der einzelnen Punkte stützt sich auf die heilige Schrift und die bewährtesten heiligen Schriftsteller und erscheint durchweg unwiderleglich. Es werden daher diese Betrachtungen ein sicherer Führer zum vollkommenen Leben sein und verdienen mit Recht die wärmste Empfehlung."

Das Wirken des dreieinigen Gottes

Von Dr. Hermann Schell,

Professor der Theologie an der Universität zu Würzburg.

gr. 8°. (40 Bogen) geh. Preis 8 M. = fl. 4.96.

Das Pastoralblatt für die Erzdiöcese Cöln, herausgegeben von Professor Dr. Scheeben, schreibt über dieses Buch:

„Ein dogmatisches Werk von ganz hervorragender Bedeutung ist die Erstlingsschrift des neuen Dogmatikers an der Universität Würzburg: Dr. Schell, Das Wirken des dreieinigen Gottes. Das Buch verbreitet sich naturgemäß über alle Haupttheile der Dogmatik, indem es nicht bloß das innere, sondern auch das äußere Wirken der Trinität auf allen seinen Gebieten darstellt, überall die speciellen Beziehungen der einzelnen göttlichen Personen nach ihrem Unterschied und Wechselverhältniß verfolgend. Feinsinnige Speculation in Verbindung mit reicher Kenntniß von Patristik und Scholastik gibt dem Buche einen seltenen wissenschaftlichen Werth, und der warme Hauch gläubigen Sinnes, getragen von edeler, plastischer Sprache, macht seine Lectüre erquickend und herzerhebend."

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist **soeben** erschienen:

Missions-Predigten

auf allen

Kanzeln während des Kirchenjahres zu verwenden.

Von **Franz Xaver Weninger,**

Missionär der Gesellschaft Jesu, Doctor der Theologie.

Mit bischöflicher Approbation.

gr. 8°. geh. Preis 6 M. oder 3 fl. 72 kr. österr. Währ.

Diese Missions-Predigten sind ausgearbeitete Kanzelvorträge, während die früher erschienenen Bände der Predigt-Sammlung von P. Weninger nur kurz gefaßte praktische Predigten enthalten.

Der hochw. Verfasser, der nunmehr 40 Jahre lang als Missionär gewirkt, hält seine Missions-Predigten selbst für das Beste, was er bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet.

Es bildet dieser Band gleichzeitig den Achten Band von P. Weninger's Sämmtlichen Predigten.

Die christliche Familie.

Worte der Unterweisung und Ermahnung für das christliche Volk

von P. **Mathias von Bremscheid,** Ord. Cap.

kl. 8°. geh. Preis 1 M. 50 Pf. = 93 kr. Unter Kreuzband 1 M. 60 Pf. = fl. 1.—.

Genanntes Büchlein wird gewiß viel dazu beitragen, gute Erziehung und christliche Sitte einzuführen, wenn es in den christlichen Familien eine recht allgemeine Verbreitung findet. Dasselbe enthält in 10 Abhandlungen in klarer, volksthümlicher, jedoch edler Sprache alles Nothwendige, was Kinder, Brautleute und Eltern zu thun haben, damit ein wahrhaft christliches Familienleben geführt wird. Wir empfehlen darum dieses goldene Büchlein allen Seelsorgern zur Verbreitung in ihren Gemeinden, und allen Familienvätern zur Anschaffung für ihr Haus.

Das Familienleben in Leid und Freud

und mit vielen eingeflochtenen Beispielen dargestellt

von **Leopold Kist**

Vierte vermehrte Auflage. 8°. 33 Bogen. geh. 3 M. 60 Pf. = fl. 2.24.

Das „Familienleben" erscheint nunmehr bereits in vierter, sehr vermehrter Auflage und bildet zugleich den ersten Band der so beifällig aufgenommenen „Hausapothek" von **Leopold Kist,** in welcher derselbe das Leben der Familie nach allen Seiten hin in echt volksthümlicher, theils humoristischer, theils draftischer Weise darstellt. Das Buch enthält „Recepte" I. für die Eheleute, II. für die Eltern, III. für die Kinder, IV. für die Dienstherrschaften, und V. für die Dienstboten. Daß der geniale Verfasser in maßgebenden Kreisen als ein dem verewigten Alban Stolz ebenbürtiger Volksschriftsteller betrachtet und geschätzt wird, bedarf wohl kaum noch einer Erwähnung.

Zeitschriften für 1886.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in **Freiburg** erscheinen pro **1886** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen.

Illustrirte Monatschrift. Allmonatlich zwei bis drei Quartbogen, nebst einer „Beilage für die Jugend". Preis pro Jahrgang M. 4 = fl. 2.48.

Die „katholischen Missionen" bieten mehr, als ihr Titel vermuthen läßt. Wir begleiten da nicht nur die Glaubensboten auf den beschwerlichen Wegen, die sie sich durch Einöden und mit Gefahren für Leib und Leben zu den Heiden bahnen, um ihnen das Christenthum zu bringen, sondern wir verfolgen zugleich das langsame aber stete Vordringen der Cultur in Länder und Gegenden, die ihr bisher mehr oder minder verschlossen waren. Das Leben und Treiben jener „wilden" Völkerschaften, ihre Sitten und Gebräuche sehen wir von Männern beschrieben, die lange Jahre, oft ihr ganzes Leben unter ihnen zugebracht haben.

Die bereits erschienene erste Nummer von 1886 enthält u. A. einen illustrirten Aufsatz über die „Karolinen und ihre Bewohner", der bei den gegenwärtigen politischen Vorgängen allenthalben willkommen sein dürfte.

Literarische Rundschau

für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. **C. Krieg.** Monatlich eine Nummer, 2 Quart-Bogen stark. Preis pro Jahrgang M. 9 = fl. 5.58.

In der Literarischen Rundschau gelangen zur Besprechung: Werke der Theologie, der wissenschaftlichen und praktischen; der Philosophie, Pädagogik und christlichen Socialpolitik; der Geschichte, kirchlichen Kunst und Archäologie; Naturwissenschaftliche Werke, sofern sie Stellung nehmen zu wichtigen Fragen der Theologie oder Philosophie; Erzeugnisse der allgemeinen Literaturgeschichte, Jugendliteratur, Sprachwissenschaft, Länder- und Völkerkunde, und wichtigere dichterische Produkte. — Die äußere Einrichtung der „Literarischen Rundschau" bleibt die bisherige: sie wird größere Uebersichten und Charakteristiken über die Literatur eines bestimmten Faches, sodann Recensionen und Referate, kleine Kritiken, kürzere literarische oder persönliche Nachrichten, endlich im „Büchertisch" die Bibliographie bringen.

Stimmen aus Maria-Laach.

Katholische Blätter. Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.35, pro Jahrgang M. 10.80 = fl. 6.70.

Die „Stimmen aus Maria-Laach" sind die nach Reichhaltigkeit und Verbreitung hervorragendste politisch-religiöse Revue für die gebildeten Katholiken Deutschlands.

Im Verlage von **Gebr. Carl und Nicolaus Benziger in Einsiedeln** (Schweiz), New York, Cincinnati und St. Louis sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von dem frommen Leben und segensreichen Wirken des Heiligen Karl Borromäus, Erzbischofs von Mailand und Cardinals der heiligen römischen Kirche. — Ein Gedenkbuch für das Volk. — Festgabe zur dritthundertjährigen Todesfeier des verklärten Heiligen. Von **F. J. v. Ah,** Pfarrer. Prachtwerk. Mit dem Chromo-Facsimile eines alten Porträts u. 14 Orig.-Zeichnungen. 208 Seiten. 8°. In Roth- und Schwarzdruck. In zweifarbig gedrucktem Umschlag brosch. M. 5 = fl. 3.10. In elegant englisch Leinwand mit Feingoldschnitt M. 7 = fl. 4.34.

Das Leben der Heiligen Gottes. Nach den besten Quellen bearbeitet. Von P. **Otto Bitschnau,** O. S. B., Professor. Mit Approbationen und Empfehlungen von 18 Hochw. Kirchenfürsten. Prachtwerk. Mit 4 Farbendruckbildern, farbigem Titel, Familien-Register und 330 Holzschnitten. 1016 S. in 4°. In reich vergoldeten Original-Prachteinbänden:

a. Echt roth Chagrin-Leder mit feinst Hohlgoldschnitt M. 24.— = fl. 14.88.
b. Rücken roth Chagr.-Leder, Decken rothe Leinw., Feingoldschnitt . . . . . „ 17.60 = „ 10.92.
c. Rücken schwarz Chagr.-Leder, Decken schwarze Leinwand, Marmorschnitt . . . . . „ 16.— = „ 9.92.

Der heilige Francicus von Assisi. Von P. **Leopold de Chérancé** aus dem Orden der Capuciner. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Von einem Priester der Rheinisch-Westfälischen Provinz des Capuciner-Ordens. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur und der Ordens-Obern, sowie mit Empfehlungen der Hochw. Bischöfe von Angers und Basel. Mit einer Photogravüre und 8 Illustr. 384 S. 8°. In englisch Leinwand gut gebunden M. 3 = fl. 1.86.

Der römisch-katholische Glaube. Ein Lehr- u. Mahnwort für die reifere Jugend und ihre Führer. Nach dem Französischen des Mgr. de Ségur frei bearbeitet und mit praktischen Beispielen vermehrt. Von Mgr. **F. Molzberger,** Pfarrer. Mit 1 Titelbild und 11 Holzschnitten illustr. 208 Seiten. 8°. Steif brosch. mit Leinwandrücken M. 1.60 = fl. 1.—.

Bunte Schildereien. Erzählende Gedichte von Jakob Schaefer. Mit 10 Illustrationen. 132 Seiten. Kl. 4°. Elegant in Leinwand mit Feingoldschnitt gebunden M. 4 = fl. 2.48.

Unsere Zeitung. Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Jährlich erscheinen 12 Hefte à 32 S. Jedes mit extra Chromo-Beigabe nebst Inserat-Beilage, in zweifärbig gedrucktem eleganten Umschlag à M. 1 = 62 kr. per Jahrgang. 384 Seiten, 4°, reich illustrirt, brosch. M. 12 = fl. 7.44. In eleg. engl. Leinw. geb. M. 14 = fl. 8.68.

Der Triumph Christi von **Joseph Ritter v. Führich.** In elf von dem Künstler selbst radirten Blättern. Preis in polychromen Carton gebunden M. 12 = fl. 7.44.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

In unserem Verlage erschien soeben:

Jungnitz, J. Die heilige Hedwig. Ein Heiligenbild für das christliche Volk. Mit dem Bilde der Heiligen. 1 M. = 62 kr. Gebunden 1 M. 50 Pf. = 93 kr.

Probst, Prof. Dr. **F. Lehre vom liturgischen Gebete.** 2 M. = fl. 1.24.

— — **Theorie der Seelsorge.** 2. verbesserte Auflage. 2 M. = fl. 1.24.

— — **Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes.** 2. verbesserte Auflage. 2 M. = fl. 1.24.

Ferner empfehlen wir nachstehende in letzter Zeit in unserem Verlage erschienene, allseitig günstigst recensirte Bücher:

Lorinser, Domcapitular, Dr. **F. Die Lehre von der praktischen Verwaltung des heil. Bußsakraments.** 2. verbesserte Auflage. 4 M. 50 Pf. = fl. 2.79.

Germania 1883. Nr. 188. . . . . Man wird kaum vermissen, was in einem praktischen Handbuche gesucht werden kann, noch sagen können, daß einzelne Ausführungen den Rahmen desselben überschritten, so daß die Redaction als eine vortrefflich ihrem Zweck entsprechende bezeichnet werden muß.

Hertlein, Carl B., geistlicher Rath und Stadtpfarrer. **Das kirchliche Braut-Examen.** Eine Convent-Arbeit. 50 Pf. = 31 kr.

Literaturblatt für katholische Erzieher. 1883. Nr. 4. Dieses Schriftchen halten wir für so wichtig, daß wir es in den Händen aller, die sich zum Ehestande vorbereiten, zu sehen wünschten. Sicherlich würde es viel mehr glückliche Ehen geben, wenn die da enthaltenen Wahrheiten recht beherziget würden. — Die Verbreitung des Büchleins ist darum dringend nöthig und ohne Zweifel sehr verdienstvoll.

Brunn, Carl, Curatus in Nimptsch, früherer Herausgeber des St. Hedwigsblattes. **Reden und Ansprachen,** alte und neue, **zur Feier patriotischer Feste,** insbesondere für die Geburtstagsfeier des Landesherrn. 1 M. 25 Pf. = 78 kr.

Ein „Buch, das den weitesten Kreisen, ganz besonders aber den Amtsbrüdern des Herrn Curatus Brunn auf's Angelegentlichste zu empfehlen ist." (Trier'sche Ztg. v. 16. Sept. 1882.)

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

In unserem Verlage erschien in **vierter Auflage:**

W. Wilmers, S. J., Lehrbuch der Religion.

Ein Handbuch zu Deharbe's kath. Catechismus u. ein Lesebuch zum Selbstunterrichte.

I. **Band** (Lehre vom Glauben, von Gott, von der Erschaffung) 512 Seiten, brosch. 4 M. 80 Pf. = fl. 2.98, geb. in Originalband 5 M. 80 Pf. = fl. 3.60.

II. **Band** (Lehre von der Menschwerdung und Erlösung, von der Kirche, von der Vollendung) 700 Seiten, brosch. 6 M. 60 Pf. = fl. 4.10, geb. in Originalband 7 M. 80 Pf. = fl. 4.84.

Band III (Sittenlehre) wird im März 1886, **Band** IV (Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln im October 1886 erscheinen.

Das compl. Werk wird etwa 22 M. = fl. 13.64 kosten.

Münster (Westf.) **Aschendorff'sche** Buchhandlung.

Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn.

Die kirchlichen Censuren oder praktische Erklärung aller noch zu recht bestehenden Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte l. s. der Bulle „Apostolicae Sedis“ des Concils von Trient und der Constitution: „Romanus Pontifex.“ Von **Franz Heiner,** Dr. jur. can. und Pfarrer. Mit bischöfl. Approbation. IV u. 438 Seiten. gr. 8°. Preis 5 M. 40 Pf. = fl. 3.35.

Dieses Werk, das einzigste in deutscher Sprache, wurde von den meisten katholischen Pastoralblättern und theolog. praktischen sowie auch homiletischen Zeitschriften eingehend und sehr günstig besprochen.

Ueber Testamente der Geistlichen und Laien. Praktische Belehrung und Anweisung für Geistliche zur Anfertigung der eigenen und anderer Testamente. Zweite Auflage. Anhang: Die eheliche Gütergemeinschaft. 64 Seiten. gr. 8° Preis 60 Pf. = 37 kr.

Binnen einigen Monaten war die erste Auflage vergriffen! Das Werkchen fand in den katholischen Tagesblättern, sowie den Pastoralblättern eingehende Würdigung und die wärmste Empfehlung.

Die katholischen Kirchen-Vorstände und Gemeinde-Vertretungen in Preußen. Die Grenzen ihrer Befugnisse nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen, von **Dr. Franz Heiner,** Pfarrer. 136 Seiten. gr. 8°. Preis 1 M. = 62 kr.

Kanzelvorträge des hochwst. Bischofs von Paderborn **Dr. Konrad Martin.** Gesammelt und herausgegeben von Dr. Christian Stamm, Geheimsecretär des Verstorbenen u. geistlicher Rath. Mit kirchlicher Approbation.

Es enthält:

Band I.: Sonntägliche Predigten für die hl. Advent-, Epiphanie-, Fasten- und Osterzeit. VIII und 784 S. gr. 8°. Preis 7 M. 50 Pf. = fl. 4.65.

Band II.: Sonntägliche Predigten für die heilige Pfingstzeit. IV und 576 Seiten. gr. 8°. Preis 5 M. = fl. 3.10.

Band III.: Fest- und Gelegenheitsreden. IV und 628 Seiten. gr. 8°. Preis 6 M. = fl. 3.72.

Band IV.: Festreden von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. VI und 386 Seiten. gr. 8°. Preis 3 M. 60 Pf. = fl. 2.24.

Band V.: Gelegenheitsreden von Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. IV und 444 Seiten. gr. 8°. Preis 4 M. 20 Pf. = fl. 2.60.

Jeder Band ist einzeln käuflich.

Leben der Heiligen nebst Betrachtungen und Gebeten auf alle Tage des Jahres, sowie auf die beweglichen Kirchenfeste. Nach dem Lateinischen des hochw. P. Joh. Steph. Grosez, aus der Gesellschaft Jesu. Herausgegeben von Dr. Heinrich Rütjes, Pfarrer in Obermörmter. Mit kirchlicher Approbation. VI u. 668 Seiten. gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2 24; elegant gebunden M. 4.80 = fl. 2.98.

In den meisten Buchhandlungen vorräthig und durch alle zu beziehen.

Zur Ansicht sendet jede Buchhandlung.

In vierter, sowohl bezüglich Inhalt als Ausstattung sehr verbesserter Auflage ist soeben im Verlage von **Friedrich Pustet in Regensburg** erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Das Marienkind.

Von **Franz v. Seeburg**

VIII und 568 Seiten in kl. 8°. Preis M. 3 = fl. 1·86. In ½ Chagrinband M. 4 = fl 2·48 In Festeinband mit Goldschnitt M. 4·60 = fl. 2.86.

Diese von katholischem Geiste getragene, auf Wahrheit beruhende Erzählung kann nicht genug empfohlen werden. An der Hauptfigur dieser Erzählung ersieht der Leser, was Glaube und Berufstreue wirken können. Josephine steht in geistigen und leiblichen Gefahren unter dem offenbaren Schutze Mariens. Sie ist aber auch so echt und recht ein Marienkind in Gesinnung, Leben und Thun. Sie verbreitet Segen, Religion und Frieden in den Kreisen ihrer Umgebung. Die ganze Erzählung ist außerordentlich reich an höchst interessanten Charakterschilderungen und spannend bis zum Ende geschrieben.

Ferner erschien neu:

Valeria

oder der

Triumphzug aus den Katakomben.

Historische Erzählung von **A. de Waal**.

Volksausgabe in farbigem Umschlag. X und 340 S. kl. 8°. M. 3 = fl. 1·86.
In englischem Leinwandband mit Goldschnitt M. 4.60 = fl. 2·85

Die im vorigen Jahre hievon erschienene Prachtausgabe in Quart (Preis geb. M. 15) wurde durch die katholische Presse aufs anerkennendste empfohlen und als eine würdige Fortsetzung der Fabiola des Kardinals Wiseman bezeichnet. Auf mehrfachen Wunsch wurde nun auch eine wohlfeilere, aber doch auch sehr schön ausgestattete, illustrirte Handausgabe dieses interessanten Buches veranstaltet, welches in lebendiger Schilderung das heidnische Rom in seinen Licht- und Schattenseiten, sowie das Leben der glaubensstarken Bekenner des christlichen Roms darstellt. Das farbenreiche Bild ist dem höchst interessanten Zeitraum entnommen, in welchem durch den Sieg des Kaisers Konstantin über Maxentius endlich das Kreuz aus den Katakomben heraufsteigen konnte und die alten heidnischen Götzenbilder stürzte.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Kröll, Joseph Raphael, **Die lauretanische Litanei. Predigten.** Erstes Heft. Preis 60 Pf. = 38 kr.

Ueber die „Kanzel-Reden" des Herrn Joseph Raphael Kröll schreibt die Presse u. A: „Die Diction ist gewählt und flüssig, die Zusammenstellung neu, jede Predigt gedankenreich." (Tiroler Volksblatt.)

„Originell, geistreich, voll von Poesie.) (Grazer Volksblatt.)

„Kröll's Sprache ist mit Recht ein Muster der Kanzelsprache genannt worden. An guten Marienpredigten haben wir überdieß keinen Ueberfluß." (Augsb. Postzeitung.)

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg, New York & Cincinnati,

Geschenke für Priester.

Wer sich den Einflusss vergegenwärtigt, den die liturgischen Vorschriften neuester Zeit auf die Bücher hatten, deren sich der Priester bei der Darbringung des heiligen Opfers und der Erfüllung seiner Gebetspflichten zu bedienen hat, kann nicht im Zweifel sein, dass wohl kaum ein Geschenk freudiger aufgenommen werden wird und nützlicher ist, als ein liturgisches Buch, in welchem nach dem Zeugnisse höchster kirchlicher Autorität die neuen Vorschriften aufs sorgsamste und korrekteste erfüllt sind. Als solche Bücher dürfen folgende mit Approbation der Congregation der heiligen Riten in Rom neuestens erschienene bezeichnet werden:

MISSALE ROMANUM

ex Decreto Sacros. Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum, **Editio typica** S. Rituum Congregationis. In Klein-Folio. Geb. 37 zu 25 cm. gross.

Ausgabe No. 1a. auf starkem Maschinenpapier mit chromoxylographischem Titel- und Canon-Bildern, 26 grösseren Holzschnitten von Prof. Klein, vielen Vignetten u. Initialen M. 21 = fl. 13.02
„ „ 1b. auf ital. Handpapier, sonst wie No. 1a. M. 30 = fl. 18.60
„ „ 2a. wie No. 1a., aber mit gemaltem Canon M. 30 = fl. 18.60
„ „ 2b. wie No. 1b., aber mit der Vignette und den Initialen des Canon in reicher Miniaturmalerei auf Goldgrund M. 50 = fl. 31.—

Einbände hiezu:

No. 1a. in schwarzem Leder mit vergoldetem Kreuz und Kelch auf den Decken und rothem Schnitt M. 14 = fl. 8.68
„ 1b. in schwarzem Leder etc., mit Goldschnitt M. 15 = fl. 9.30
„ 1c. in rothem Leder etc. mit Goldschnitt M. 17 = fl. 10.54
„ 3a. in rothem oder violettem Chagrin mit reicher Goldpressung und Goldschnitt M. 26 = fl. 16.12
„ 3b. ebenso wie No. 3a, mit 8 Rosetten u. 2 Schliessen in Neusilber M. 32 = fl. 19.84
„ 4a. in rothem oder violettem Chagrin mit reichster Goldpressung und eingelegten Farben nebst vollständigem Beschläg in Neusilber M. 40 = fl. 24.80
„ 4b. ebenso wie No. 4a, mit vergold. Beschläg netto M. 40 = fl. 24.80
„ 4c. ebenso wie No. 4a, mit ächt silb. Beschläg (13löth.) „ M. 108 = fl. 66.96

Bei Bestellungen wolle die Angabe des benöthigten Propriums nicht unterlassen werden. Wo sich die Beigabe eines eigenen Dedicationsblattes erwünscht zeigt, wolle das betreffende Manuscript gleich der Bestellung beigefügt werden. Der Druck einer solchen Widmung wird, soferne sich deren Ausstattung auf 2 Farben beschränken darf, gratis besorgt.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Als Auszug aus diesem Missale,

jedoch nur bei Hochämtern anwendbar, bei solchen aber selten vorhanden und doch so wünschenswerth:

Epistolae et Evangelia totius anni secundum Missale Romanum S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Cum Textu et Cantu a S. Rituum Congregatione approbato. Klein-Folio.

In rothem Chagrin-Einband mit Goldschnitt M. 33 = fl. 20.46 excl. Proprium.

Für sogenannte schwarze Messen:

Missae pro Defunctis ad commodiorem Ecclesiarum usum ex Missali Romano desumptae. Accedit Ritus Absolutionis post Missam pro Defunctis ex Rituali et Pontificali Romano. **Editio typica** S. Rituum Congregationis, hujus formae septima. Klein-Folio.

Ausgaben zu M. 5.50 = fl. 3.41, M. 6.20 = fl. 3.84 und M. 8.40 = fl. 5.21 inclusive Einband.

Für ältere Priester,

welche wegen Abnahme des Augenlichtes die Erlaubniss erlangt haben, die heilige Messe nur nach einigen wenigen Formularen celebriren zu dürfen:

Missale ad usum Sacerdotum Caecutientium, qui privilegium a S. Sede obtinuerunt, Missam votivam B. M. V. celebrandi. Klein-Folio.

Ausgaben zu M. 12 = fl. 7.44 und M. 15 = fl. 9.30 inclusive Einband.

Breviarium Romanum ex Decreto SS. Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editum, Clemens VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. **Editio typica**. (Gebunden 11 zu 16 cm. gross.)

Ausgaben zu M. 22 = fl. 13.64 und M. 25 = fl. 15.50 incl. Einband.

Wer ein bequemes, für Reisen, Filialgänge etc. nicht leicht zu übertreffendes handliches und doch leicht leserliches Brevier wünscht, der wird sicher an dieser schönen, mit grösster Sorgfalt hergestellten authentischen Ausgabe seine Freude haben.

Rituale Romanum Pauli V. Pontificis Maximi jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum cui novissima accedit Benedictionum et Intructionum Appendix. **Editio typica** S. Rituum Congregationis. 18°.

Ausgaben zu M. 5.40 = fl. 3.35, M. 6 = fl. 3.72 und M. 7 = fl. 4.34 inclusive Einband.

NB. Die vorstehenden liturgischen Bücher haben vorzügliche Ausstattung in Roth- und Schwarzdruck und erfreuen sich desshalb und wegen ihrer Correctheit des besten Rufes in der ganzen Welt.

Prospecte, sowie ausführliche Cataloge des gesammten liturgischen Verlages stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Damit der lebhafte Wunsch der Verlagshandlung, nur streng solide Einbände zu liefern, stets zur Ausführung gebracht werden kann, wird namentlich für die Missale um einen Lieferungstermin von mindestens 14 Tagen, und desshalb um rechtzeitige Bestellung gebeten.

Bei **J. Steinbrenner** in **Winterberg** (Böhmen) ist soeben neu erschienen und durch jeden Buchhändler und soliden Buchbinder zu beziehen:

Erstes Gebetbuch des katholischen Kindes.

Belehrungen und Gebete für fromme Kinder der ersten Schuljahre mit Einschluß der heil. Beicht.

Von **A. Leutner,**
Studienpräfect in Graz.

Die Orthographie, welche in den für die österreichischen Volksschulen vorgeschriebenen Lehrbüchern eingehalten ist, erscheint auch in diesem Büchlein strenge durchgeführt. Ferner sind auch in zusammengesetzten Wörtern die einzelnen Sylben durch Zwischenräume getrennt (ebenso wie in den Lehrbüchern für die ersten Schuljahre) um dem Kinde das Lesen zu erleichtern.

Inhalts-Uebersicht:

I. Theil: Unterricht. 1. Von Gott. Eigenschaften Gottes. 2. Vom Gebete. 3. Von dem Zustande der ersten Menschen und der Sünde. 4. Von dem Erlöser. 5. Der heilige Geist in der Kirche. 6. Vom heil. Kreuzzeichen. 7. Der Engel des Herrn und andere kirchliche Gebete. 8. Von der Verehrung der Mutter Gottes und dem heiligen Rosenkranze. 9. Von der Verehrung der Engel und Heiligen. 10. Von der Kirche und dem öffentlichen Gottesdienste. 11. Vom Opfer der heiligen Messe. 12. Von dem heiligen Sacramente der Buße als Vorbereitung zur ersten heil. Beichte.

II. Theil: Gebete. 1. Morgengebet. 2. Abendgebete. 3. Meßgebete. 4. Gebete während des Tages. 5. Gebete auf die Hauptfeste des Jahres. 6. Gebete auf die Festtage der allerseligsten Gottesmutter. 7. Der heilige Kreuzweg. 8. Beichtgebete.

(Zu haben in zahlreichen Variationen von schönen und geschmackvollen Einbänden in Papier, Leinwand, Leder und Elfenbein-Imitation.)

Das gute Communionkind.

Gebet- und Communion-Büchlein für Alle, die den Herrn Jesum lieb haben, besonders für jene, welche sich auf die erste heilige Communion vorbereiten.

Von **A. Leutner,**
Studienpräfect in Graz.

(Mit Empfehlungen und Gutheißungen der hochw. bischöfl. Ordinariate Budweis, Linz und Laibach und der fürsterzbischöflichen Ordinariate Wien, Olmütz und Trient.)

Auszug aus dem Inhalte: Des Kindes Vorbereitung auf die heil. Communion. Entferntere Vorbereitung auf den großen Tag der ersten heiligen Communion in 11 Belehrungen. Nähere Vorbereitung auf den großen Tag der ersten heil. Communion in 17 Betrachtungen. Der große Tag der heil. Communion. Des Kindes immerwährende Vereinigung mit Jesus im allerheiligsten Sakramente des Altars. Das Kind in der Betrachtung. Innige Liebhaber des allerheil. Altars-Sacramentes, besonders aus der Kinderwelt. Gebete und Andachten für alle Zeiten. Kirchenlieder.

In größerer und kleinerer Ausgabe in zahlreichen, soliden und geschmackvollen Variationen von Einbänden in Elfenbein-Imitation, Leinwand, Leder, Krystall, Kalbleder, Neu-Elfenbein zum Preise von 50 kr. bis 5 fl. ö. W. zu haben.

Im gleichen Verlage neu aufgelegt:

Jesus unser Meister. Ein katholisches Gebetbuch von P. Ludw. Donin.

Die Nachfolge Christi in vier Büchern von Thomas von Kempis.

Band-Ausgabe. 2. Auflage.

Soeben erschien in **Zweiter verbesserter Auflage:**

Dr. F. J. Holzwarth's Weltgeschichte

Erster Band. 8°. 44 Bogen, geheftet M. 4.40 Pf. = fl. 2.73; in schönem Halblederband M. 5.90 Pf. = fl. 3.66.

Zweiter Band. 8°. 36 Bogen. Geheftet M. 3.60 Pf. = fl. 2.24; in schönem Halblederband M. 5.10 Pf. = fl. 3.16.

Dritter Band. 8°. 37 Bogen. Geheftet M. 3.70 Pf. = fl. 2.30; in schönem Halblederband M. 5.10 Pf. = fl. 3.22.

Das ganze Werk besteht aus sieben Bänden und wird den Ladenpreis von M. 30.— = fl. 18.60 nicht übersteigen. — Die Weltgeschichte kann auch in fünfzig Lieferungen, wovon bereits zwanzig erschienen vorliegen, à 60 Pf. = 38 kr. bezogen werden. Ende des Jahres 1886 wird das ganze Werk vollständig erschienen sein.

Mainz, im October 1885.

Franz Kirchheim.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Ein christlicher Fürst

Heinrich von Frankreich

Graf von Chambord

geb. zu Paris am 29. September 1820, gest. zu Frohsdorf in Nieder-Oesterreich am 24. August 1883.

Von P. Emil Regnault

aus der Gesellschaft Jesu.

Mit einigen Zusätzen frei aus dem Französischen übersetzt. — 156 Seiten. Sehr elegante Broschüre. Preis 50 kr. = 1 M. Bei franco Postzusendung 55 kr. = 1 M. 10 Pf.

Diese meisterhaft geschriebene Skizze über die wahrhaft christlichen und fürstlichen Gesinnungen des hochseligen Grafen von Chambord erscheint auf dringendes Verlangen vieler Freunde des rühmlichst bekannten Autors als deutscher Separat-Abdruck aus dem französischen „Sendboten des heiligsten Herzens Jesu", dem Messagér du Sacré Coeur.

Bei dem lebhaften Interesse aller Katholiken Deutschlands und besonders Oesterreichs an der edlen Persönlichkeit des verewigten Grafen von Chambord dürfen wir wohl auf eine freundliche Aufnahme dieses Schriftchens rechnen.

Buchhandlung Styria in Graz

(Kath. Preßverein).

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen:

Die geistlichen Exercitien des heiligen Ignatius

mit Zusätzen und Erläuterungen aus den Schriften des hl. Franz von Sales. Herausgegeben von P. **Jakob Brucker,** S. J., Herausgeber des „Weg zum inneren Frieden" ꝛc. ꝛc. Mit Approbation des f. b. Ordinariates Brixen. 8°. 460 Seiten. Preis fl. 1.35 = M. 2.70.

Für den gediegenen Inhalt dieser neuesten Erscheinung auf ascetischem Gebiete kann wohl der Name des Herausgebers, der schon durch sein „Weg zum inneren Frieden" ꝛc. ꝛc. bekannt ist, bürgen. — Nach einer Betrachtung „am Vorabende" folgen je 3 Betrachtungen und 2 Lesungen für jeden Tag von 8tägigen Exercitien. — Jeder Tag trägt das ihn characterisirende Schlagwort („Tag der Zerknirschung, — heilsamer Furcht" u. s. w.) und es geht ihm eine in die ihm eigenen Geistesübungen einführende kurze Einleitung voraus, in der auch die dafür passende Lesung aus der „Nachfolge Christi" und geeignete Stoßgebetlein angegeben sind. — Jede Betrachtung hat einen kurzen Eingang und 3 längere Punkte. — Die hl. Schrift ist gut verwerthet; Beispiele aus derselben, sowie aus dem Leben der Heiligen und Aussprüche dieser sind mehrfach eingeflochten.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Soeben erschienen:

Die besten Altarblumen im Topf und ihre Specialcultur.

Von **Arnold Rütter,** Pfarrer in Erfweiler. Mit 68 Abbildungen. VIII und 152 Seiten 1 M. 40 Pf. = 87 kr.

Auch bei diesem Buche, welches eine nothwendige Fortsetzung und Ergänzung des im vorigen Jahre vom gleichen Autor erschienenen Buches: die Pflanzenwelt als Schmuck des Heiligthums ꝛc. ist, war des Verfassers Absicht auf die Vergrößerung und Vermehrung der Ehre Gottes, speciell in unsern Kirchen und auf unsern Altären gerichtet. Namentlich hat dieses Buch den Zweck, die Blumenzucht Gott zu Liebe zu heben, die Pflanzencultur im Dienste des Allerhöchsten zu erleichtern und dem Schöpfer der Pflanzenwelt mit dem Schönsten und Besten, was er zum Dienste des Altars geschaffen, in möglichster Vollkommenheit aufzuwarten. Zugleich aber soll der Eifer der Blumenfreunde dadurch vergrößert, die Kenntnisse erweitert, die Freudigkeit gehoben und die Opferwilligkeit zur Begeisterung entflammt und angefeuert werden. Mit diesem Buche in der Hand kann Jeder ein Blumenfreund sein, wenn er will.

Schule der christlichen Vollkommenheit

für Welt- u. Ordensleute. Aus den Schriften des heiligen Kirchenlehrers Alphons Maria von Liguori neu übersetzt und zusammengestellt von P. **Paulus Leick,** C. SS. R. Mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit. 732 Seiten in gr. 8°. Preis 4 M. 60 Pf. = fl. 2.86.

Die ascetischen Werke des hl. Alphons von Liguori bieten eine fast unerschöpfliche Quelle von Unterweisungen, Rathschlägen, Ermahnungen und Grundsätzen für das geistliche Leben. Es mußte gewiß als eine lohnende Aufgabe erscheinen, dieses reiche Material zu einem abgerundeten Ganzen zu gestalten und es in einem handlichen Werke zusammenzufassen. Ein solches Werk wird dem Leser in dem oben angezeigten Buche geboten.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.

Elfter Jahrgang. 1885. Complet. In Leinwandband 9 M. 80 Pf. = fl. 6.08. (NB. Von den früheren Jahrgängen wird jeder einzeln in Leinwandband für den Preis von 7 M. 85 Pf. = fl. 4.87 abgegeben.)

Jeder Jahrgang enthält in seinen 840 Quartseiten eine Fülle von Lesestoffen zur Unterhaltung und Belehrung und bietet auch durch seine zahlreichen und gediegenen Illustrationen außerordentlich viel des Angenehmen und dauernd Werthbaren. Ganz besonders eignen sich diese Bände zu sehr schönen und in allen Familien hochwillkommenen Festgeschenken. — Auf den neuen Jahrgang 1885/86 in 18 Heften à 40 Pf. = 25 kr. erscheinend, kann bei jeder Buchhandlung abonnirt werden.

Unter Bezugnahme auf die in diesem Hefte enthaltene Besprechung bringen wir hierdurch zu bester Empfehlung:

Anleitung zum Gebrauche der bibl. Geschichte

beim Religionsunterrichte von **Dr. Magnus Jocham,** erzbischöflicher geistlicher Rath und qu. Professor der Theologie am kgl. Lyceum in Freising. Dritte neubearbeitete Auflage. Mit Approbation der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate in Bayern. 8°. 114 Seiten in Ganzleinenband geb. M. 1 = 62 kr. — Außer der Approbation sämmtlicher bayerischer erzbischöflicher und bischöflicher Ordinariate hat das Werkchen sich auch der besonderen Gunst anderer hoher oberhirtlichen Stellen zu erfreuen und namentlich hat Se. Eminenz Cardinal Schwarzenberg dasselbe schon in seinen früheren Auflagen auf's Wärmste jedem Katecheten empfohlen.

In engem Zusammenhange mit diesem Werkchen steht:

Christ. v. Schmid's Bibl. Geschichte für Kinder,

im Geiste des Verfassers neu bearbeitet von seinem Neffen **Dr. Werfer,** Stadtpfarrer zu Ellwangen. 1. Theil: Altes Testament. 150 Seiten. 2. Theil: Neues Testament. 160 Seiten. Preis in Ganzleinenband geb. M. 1.10 = 68 kr. — Dieselbe ist ebenfalls von den bayerischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten approbirt und von Seiten des königlichen bayerischen Cultusministeriums als das einzige Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte an den katholischen Volksschulen Bayerns genehmigt. — Der Vorzug dieser Biblischen Geschichte gegenüber anderen Werkchen dieser Art beruht hauptsächlich in der einfach kindlichen, zum Herzen gehenden Sprache, durch welche sich alle Werke des rühmlichst bekannten Jugendschriftstellers ganz besonders auszeichnen. — Exemplare zur Einsichtnahme und Prüfung werden auf Verlangen gern portofrei übersandt.

Neu erschien:

Lehrbuch der kath. Religion für Gymnasien.

Mit Approbation sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern. Preis geb. M. 2.90 = fl. 1.80.

Dieses „Lehrbuch der katholischen Religion" ist im Auftrage des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates München-Freising im Vereine mit den übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten in Bayern zunächst zwar für die bayerischen Gymnasien bearbeitet worden, es dürfte indessen auch an allen anderen katholischen Studienanstalten mit großem Nutzen beim Unterrichte in der Religion zu verwenden sein. Jedenfalls erlauben wir uns alle hochwürdigen Herren Religionslehrer im besonderen auf dieses Lehrbuch aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß Exemplare zur Einsichtnahme durch jede Buchhandlung bezogen werden können, auf Wunsch auch von Unterzeichneter portofrei übersandt werden.

München. Expedition des Kgl. Central-Schulbücher-Verlages.

Bei **Florian Kupferberg** in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. Hermann Rolfus.

Ergänzungs-Band (Band V)

zur

Real-Encyklopädie

des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach kath. Principien.

Unter Mitwirkung von geistlichen und weltlichen Schulmännern

für Geistliche, Volksschullehrer, Eltern und Erzieher

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Hermann Rolfus

Pfarrer zu Sasbach am Kaiserstuhl im Großherzogt. Baden u. Erzbischöfl. Schulinspector

und

Dr. Adolph Pfister

weiland k. Württembergischer Schulinspector u. Stadtpfarrer zu Ehingen an der Donau.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. 4 Bände gr. 8°.

Mit Approbation des Hochw. Bischöfl. Ordinariates zu Mainz.

Preis des ganzen Werkes (5 Bände) 33 M. 25 Pf. = fl. 20.72. Preis des Ergänzungsbandes allein 5 M. 20 Pf. = fl. 3.22.

Bestens empfohlen:

Ausgewählte leichtfaßliche Predigten

von **Dr. Johann Riedl,**

weil. inful. Propst und Stadtpfarrer ꝛc. ꝛc. zu Graz.

I. Band **„Sonntagspredigten"** (zweite Auflage) fl. 1.80 = M. 3.60
II. „ **„Festtagspredigten"**, ... fl. 2.— = M. 4.—
III. „ **„Gelegenheitspredigten"** . . . . . fl. 2.— = M. 4.—

Sämmtliche Predigten zeichnen sich durch treffliche Auswahl der Stoffe, durch bestimmt ausgeprägte Eintheilung des Themas, durch edle Form und eindringliche Natürlichkeit aus.

Graz. **Ulrich Moser's Buchhandlung**
(I. Meyerhoff).

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Zur Erinnerung an eine Vergessene.

Zweite Hälfte.

Vor hundert Jahren hatte noch Wurz[2]) eine Ehrenrettung der Topik versucht. Die Tradition seines Ordens war noch zu mächtig in ihm, als daß er sie ganz hätte vergessen können. „Diese Loci, Oerter", sagte er, „Fächer, Magazine, Quellen oder wie man sie nennen will, sind nichts Anderes als verschiedene Aussichten oder Seiten, nach denen man sich die Sache vorstellt, und deren reife Betrachtung dem Redner einen großen Reichthum der Materie an die Hand gibt. Nun sind Einige sehr übel auf diese Quellen der Erfindungen zu sprechen, und finden an ihnen nichts als ein unerträgliches Joch, eine äußerste Pedanterie, welche den Geist unterdrücket und doch dabei den Verstand ganz leer läßt. Wenn sie es in dem Verstand nehmen, daß man sich schulmäßig daran halte und gleichsam vorher bestimme, aus welcher Quelle man schöpfen wolle, so bin ich gänzlich ihrer Meinung. Allein daß man einem Anfänger rathe, sich ihrer zu bedienen, ist nicht ohne Nutzen; denn hiedurch gewöhnt er sich, seine Materie reiflicher und ordentlicher zu überdenken, die verschiedenen Theile derselben auseinander zu setzen, ihren ganzen Umfang, und von welchem Nachdruck sie in einer Predigt sein könne, zu bestimmen. Er wird nach dem Verlauf einiger Zeit dahin kommen, daß er seine Sache richtig betrachten und erfinden wird, ohne weiters mehr an die redneriſchen Quellen zu denken. Es ist auch einem Jeden, der einen zusammengesetzten Gegenstand

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8; 2. Heft, S. 265; 3. Heft, S. 511; 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251; 3. Heft, S. 481; 4. Heft, S. 721; 1. Heft 1886, S. 1. — [2]) A. a. O. I. S. 78.

untersucht, nothwendig, daß, wenn er ordentlich sein und ihn erschöpfen will, er die einzelnen Theile desselben kenne und sie durchgehe. In unserem Falle leistet ihm die Redekunst hülfliche Hand und zeichnet ihm gewisse allgemeine Puncte aus, nach denen er jede Materie eintheilen und prüfen kann. Sie macht die Materie nicht, sie erinnert nur, welche Materie man bei dieser oder jener Quelle finde; und wenn man nicht schon einen reichen Vorrath gesammelt hat, so mag man die Quellen noch so oft durchlaufen, sie werden allezeit leer stehen."

Die älteren Schulen theilten die Topik ein in eine allgemeine und specielle; jene gibt die Gesichtspuncte, unter welchen jeder Gegenstand, welchem Gebiete er auch immer angehöre, der zur Darstellung kommen soll, betrachtet werden kann; diese entwickelt die besonderen Quellen, aus denen die geistliche Rede zu schöpfen hat. Wie aber die Kategorien der Ontologie den Gegenstand bald an sich betrachten, bald in seiner Beziehung zu einem anderen, so auch die allgemeine Topik. Hierauf gründet sie die Beweisquellen erster und zweiter Ordnung. Definition, Gattung und Art, Aufzählung der Theile, Etymologie gehören der ersteren an; Ursache und Wirkung, Umstände, Vergleichung und Gleichniß, Aehnlichkeit und Contrast bilden die zweite Ordnung. Hieran schlossen sich nun die „loci theologici", vor Allem die hl. Schrift, die Ueberlieferung, die theologische Wissenschaft, außer Dogmatik und Moral besonders die Kirchengeschichte und Liturgie, in letzter Reihe die Werke bewährter Asceten. Letztere, die specielle Topik, findet eine eingehende Behandlung bei den Homiletikern; nicht so die erste und allgemeine. Und dennoch ist sie von großer Bedeutung, ähnlich wie die Ontologie und Metaphysik für die Behandlung der Dogmatik. Sie dient dazu, das Material, das uns die Wahrheiten der natürlichen Religion und Sittenlehre sowohl wie besonders des Christenthums bieten, in seiner ganzen Fülle, Fruchtbarkeit, Größe und Bedeutung für das Leben der Zuhörer nahe zu legen.

Betrachten wir nur einmal die Definition; diese ist für den Prediger keine blos logische, sondern oratorisch ausgeführte, auf Phantasie und Gefühl zugleich wirkend, darum den Vortrag belebend, dem Gedächtnisse sich einprägend. Häufig wird darum der Prediger die Definition im Bild oder Gleichniß aussprechen; das

Bild ist nicht wirklich, aber wahr, weil es die Idee darstellt in sinnlicher Gestalt und so dem blassen Gedanken Fleisch und Blut und die Farbe des Lebens verleiht. Wie läßt sich nicht im Bilde die Sünde definiren, so daß der Eindruck für immer bleibt; oder der Tod, dieses Schwert über unserem Haupte, dieser Abgrund zu unsern Füssen! Segneri ist Meister in solchen Darstellungen, die fast nur aus einer erweiterten Definition bestehen; die herrliche Rede Bossuets über die „Armuth und Größe des Menschen" ist nichts als eine eingehend entwickelte Definition; ebenso seine Predigt über den Himmel (dritte Predigt auf Allerheiligen); sie ruht ganz auf der Definition des Begriffes: Seligkeit.

Der „locus" Gattung und Art führt den Redner theils vom Allgemeinen zum Besonderen, theils vom Besonderen zum Allgemeinen über, was die Alten nannten „orationem ex hypothesi ad thesim traducere". Da diese, wie jetzt auch unsere Gerichts- und Parlamentsredner, in der Regel einen individuellen Fall zu besprechen hatten, so war der Uebergang zum Allgemeinen häufig. Cicero besaß diese Kunst in hohem Maße; das Besondere und Individuelle gewinnt dadurch seine richtige Stellung und Beleuchtung, die ganze Darstellung Würde, Hoheit, Kraft. So preist er pro Cluent. n. 107 das Lob eines standhaften Richters, pro Arch. n. 15 den Werth der Wissenschaft, pro Planc. n. 77 die Dankbarkeit. Unter den neueren Predigern war es namentlich Lacordaire, dessen Reden gerade dadurch ihre überzeugende Kraft gewannen; er weist die einzelnen, scheinbar isolirt und zufällig dastehenden Institutionen der Kirche nach als Ausdruck ewiger Gesetze und allgemein menschlicher Wahrheiten, die wir leugnen müßten, wollten wir jene umstoßen. So gewinnt die Rede zugleich Würde, Erhabenheit, Pathos. Doch besteht unter den gegebenen Verhältnissen für den geistlichen Redner die Gefahr, ins Vage auszuschweifen und darüber den concreten Inhalt zu vergessen.[1])

Namentlich die Homilie wird häufig von dieser Quelle schöpfen; sie generalisirt den besonderen Vorgang der biblischen Erzählung, „macht",

[1]) Maury gibt hiefür einen guten Prüfstein. Wenn man beim Hineintreten in eine Kirche einen Prediger mitten in seiner Thätigkeit trifft und nach fünf Minuten noch nicht weiß, was der eigentliche Gegenstand seiner Rede ist, so kann man versichert sein, daß er sich in leeren Gemeinplätzen und unbestimmten Gedanken verliert.

wie Herder einmal sagt, „die Pericope zum Text der Welt, ihre Geschichte und Parabel zur Geschichte und Parabel des menschlichen Herzens.“ Ist ja doch das Leben Christi Typus des Lebens der Christen, seine Geschichte daher eine ewige Geschichte, die sich in einem Jeden wiederholt, in dem er Gestalt gewinnt. Und der Apostel hat mehr als einmal auf diese typische Bedeutung des Lebens Jesu hingewiesen;[1]) ja der Herr selber hat diese Symbolik seiner Wunder uns erklärt. Wie fruchtbar wirkten daher nicht Veith's „Lebensbilder aus der Passionsgeschichte“, vielleicht das Beste von Allem, was er geschrieben hat! Die einzelnen Gestalten werden zu allgemein gültigen Typen verschiedener Tugenden und Laster, die Leidensgeschichte selbst wird nach einem Ausdruck des Clemens von Alex. „τὸ δρᾶμα τῆς ἀνθρωπότητος“. Wie fruchtbar kann ein Predigtcyclus über den Rosenkranz werden, wenn der Prediger die fünfzehn Geheimnisse desselben darstellt als eben so viele Stationen der christlichen Seele auf dem Wege zur himmlischen Seligkeit von Beginn ihrer Bekehrung durch das Wirken des hl. Geistes unter schweren Kämpfen und inneren Leiden bis zur Auferstehung zu neuem geistlichen Leben und dem Empfange der ewigen Krone! Gehen wir den umgekehrten Weg, vom Allgemeinen zum Besonderen durch Specialisiren und Individualisiren der Aussprüche des Herrn und Begebenheiten der hl. Geschichte, dann gewinnt unsere Darstellung ganz besonders Anschaulichkeit, Farbe, Leben, Popularität. Hiemit soll der Willkür, dem Spielen mit den Aussprüchen der hl. Schrift nicht das Wort geredet werden, wie wir dies leider so häufig namentlich bei den Franzosen und manchen ascetischen Schriftstellern finden; aber die allgemeine Wahrheit soll eine Anwendung für die besonderen Fälle des Lebens finden, aus dem Principe sollen die Folgerungen abgeleitet werden. Ist doch das Wort des Apostels: „Vos estis mortui, et vita vestra abscondita est cum Christo in Deo“[2]) nichts anderes als eine Anwendung des Geheimnisses von Christi Tod und Auferstehung auf unser geistiges Leben; Bossuet hat es verstanden, in unübertrefflicher Weise eben diesen Text durchzuführen. Der geistliche Redner wird, der Aufgabe der Predigt entsprechend, am häufigsten diesen Uebergang vom Allgemeinen zum Besonderen zu machen haben; ja von

[1]) Gal. 4, 19; Röm. 6, 11; Eph. 2, 6. — [2]) Col. 3. 3.

selbst soll dieser Uebergang sich vor den Zuhörern darstellen, so daß Jedem die Wahrheit, Richtigkeit, Augenscheinlichkeit von selbst einleuchtet. Jeder zu sich selbst sprechen muß: Tu es ille vir. Eine Ausartung ist es freilich, wenn der Redner die Gattung — Tugend überhaupt — nur als Brücke benützt, um zu der besonderen Art — z. B. Demuth — zu gelangen; die Wurzeln und Verbindungsfäden nachzuweisen, durch welche das Besondere mit dem Allgemeinen im Zusammenhang steht, das ist vielmehr seine Aufgabe.

Verwandt mit der Definition ist die Aufzählung der Theile (enumeratio partium); sie ist von großer Wirksamkeit und bei allen hervorragenden Rednern viel angewendet. Die Glieder eines Ganzen bilden daher nicht selten die ganze Predigt und stellen unsern Gegenstand vollständig, lebhaft, anschaulich dar. Will ich z. B. nachweisen, daß der Protestantismus keine Einheit hat, so kann ich dies nicht wirksamer thun, als wenn ich diesen Mangel an Einheit nachweise in seiner Glaubenslehre, in seiner Sittenlehre, in seinem Cultus, in seiner Predigt, in seiner Verfassung u. s. f. Die Freuden des Himmels, die Qualen der Verdammten sind schon tausend- und tausendmal in solcher Weise dargestellt worden, vom Apostel zuerst, wenn er sagt, daß kein Auge es gesehen und kein Ohr gehört und in keines Menschen Herz es gekommen ist.

Selbst die Etymologie kann zuweilen Gedanken bieten; so dürfte schon das Wort „Heimsuchung" recht geeignet sein, ernst und tröstend von der Nothwendigkeit und dem Segen des Leidens zu sprechen.

Einen überreichen Stoff schöpft der Redner aus dem Causalnexus. Schon Cicero sagt von ihr: „Hic locus suppeditare solet oratoribus mirabilem copiam dicendi".[1]) Man kann sagen, der größere Theil der rednerischen Darstellungen bewegt sich auf diesem Gebiete, wo sie gleich sehr auf Verstand, wie Phantasie und Willen wirken. Kaum ist einer unter den Vätern, der nicht aus der Betrachtung der Natur zu Gott aufsteigt,[2]) besonders die Apologeten und Augustinus; im Streite mit dem Arianismus hat Basilius[3]) aus dem Wesen der Heiligung des Christen durch den hl. Geist die Gottheit des hl. Geistes bewiesen. Noch häufiger ist der Beweis aus

---

[1]) Topic. I. 18. — [2]) Vgl. Van Endert, Die Gottesbeweise bei den Vätern, 1809. — [3]) In seinem Buche de spiritu sancto.

den Wirkungen, um an ihnen die Natur der Ursache darzulegen. Logisch zwingend und doch ganz populär erscheint in dieser Beziehung Segneri's Rede: „daß keiner lachen kann, der in der Sünde ist", in welcher er die Schwere derselben aus ihren Folgen darlegt. Massillon's Schilderung des guten und schlechten Regenten (im Petit-Carême) ist vortrefflich unter diesem Gesichtspuncte, indem er die Wirkungen ihres Handelns für die Gesammtheit graphisch vor Augen führt. Herrlich ist die Rede des hl. Bernhard auf den Namen Jesu, dessen Wirkungen im Bilde des Oeles erörtert werden, er ist „lux, cibus, medicina". Wohl sind auch hier Abwege möglich, indem man als Wirkungen Erscheinungen bezeichnet, die keine sind, oder wenigstens nicht klar als solche erkannt, oder übertrieben und unwahr dargestellt werden.

Die Erörterung der Umstände ist die einfachste Weise der Stoffbereitung durch die Betrachtung der Personen, des Ortes, der Zeit, des Motivs u. s. f. Sie ist zugleich höchst fruchtbar; denn sie beleuchtet den Gegenstand von allen Seiten und legt so den Inhalt desselben der Gemeinde vor, welche nur dadurch diesen in seiner ganzen Bedeutung kennen lernt. Christus in der Krippe, Christus am Kreuze, Christus im heiligen Sacramente — eine Betrachtung der Umstände lehrt auch den einfachsten Gläubigen nachdenken. Es ist dies daher auch die gewöhnliche Form unserer Meditation, wie sie die Geistesmänner vorschreiben, welche namentlich der hl. Bernhard vortrefflich zu gebrauchen verstand. So sein Serm. in Ps. 90: Angelis suis mandavit de te. Mira dignatio et vere magna dilectio caritatis. Quis enim? Quibus? de quo? quid mandavit? . . . Quis mandavit, cuius sunt angeli? Cuius mandatis obtemperant? Cuius obediunt voluntati? Nempe angelis suis mandavit de te . . . Mandavit de te. Tu quis es? Quid est homo, quod memor es eius . . . Quid mandavit de te? Ut custodiant te etc. Der richtige Tact des Redners hat auszuwählen, welche Umstände unter den gegebenen Verhältnissen und dem Zwecke der Darstellung entsprechend hervorzuheben sind; aber kaum dürfte ein Gegenstand gefunden werden, der nicht in solcher Weise mit Erfolg behandelt werden kann. Die verschiedenen Umstände lassen sich unter gemeinsame Gesichtspuncte subsumiren oder als Eintheilungsglieder verwenden.

Die Vergleichung nimmt ihre Beweise von einer anderen, ebenso gewissen oder noch gewisseren Thatsache oder Wahrheit her, um den in Frage stehenden Satz zu bekräftigen (Argumentum a pari, a minori ad maius, a maiori ad minus); Der Herr selbst bedient sich ihrer, z. B. Luc. 12, 28: „Considerate lilia agri, quomodo crescunt; non laborant neque nent. Dico autem vobis, nec Salomon in omni gloria sua vestiebatur sicut unum ex ipsis. Si autem foenum, quod hodie est in agro, et cras in clibanum mittitur, Deus sic vestit, quanto magis vos, pusillae fidei.“ Großartig die Vergleichung Ps. 89, 4 – 6. Erhaben Cicero de orator. 1, 44: Si patria nos delectat, cuius rei est tanta vis et tanta natura, ut Ithacam illam, in asperrimis saxulis tanquam nidum affixam sapientissimus vir immortalitati anteponeret, quo amore tandem inflammati esse debemus in eiusmodi patriam, quae una in omnibus terris domus est virtutis, imperii, dignitatis? Kaum wird ein Redner anregend, ermuthigend, begeisternd, hinreißend wirken, der nicht auf Vergleichungen sich stützt; denn die meisten Menschen urtheilen nur auf Grund von Vergleichungen. So stellt daher auch der Apostel die himmlische Krone in Vergleichung mit der irdischen, welche die Rennbahn dem Sieger verleiht und der Herr selbst die Furcht vor dem, der den Leib tödtet, mit der Furcht vor Jenem, der Leib und Seele in die Hölle stürzen kann.

Die Vergleichung (Comparatio) wird häufig verwechselt mit dem Gleichniß (simile); beide sind miteinander verwandt, fallen aber durchaus nicht zusammen.[1]) Die Vergleichung stellt zwei Ideen, zwei Wahrheiten, zwei Handlungsweisen nebeneinander und beleuchtet die eine, die zu beweisende, durch den Zusammenhalt mit der Anderen, die von dem Zuhörer nicht bezweifelt wird. Das Gleichniß dagegen entwickelt nur einen Gedanken, aber statt in abstracter Form ihn auszudrücken, taucht der Redner denselben in die Farben der Sichtbarkeit, der sinnlichen Natur und ihrer Vorgänge, welche er mittelst der Phantasie dem Geiste vorführt. In dem Worte: „Sturm der Leidenschaft“ spreche ich nur eine Idee aus, aber ich bezeichne sie mit einem Ausdrucke, der zunächst auf Vorgänge der äußeren Welt seine Anwendung findet.

[1]) Quintilian, Institut. orator. VIII. 6.

Ich kann und soll das Uebernatürliche mit Ausdrücken, die das Natürliche zunächst bezeichnen, die Vorgänge in der geistigen Sphäre mit Worten benennen, die zunächst Erscheinungen der sinnlichen Welt bedeuten; denn alles Sinnliche ist ein Gleichniß des Uebersinnlichen, die sichtbare Welt ein Symbol der unsichtbaren.

Das Bild ist nur ein verkürztes Gleichniß, das Gleichniß ein ausgeführtes Bild. Die Besprechung des Bildes und Gleichnisses gehört daher in die Lehre vom Stil, jene der Vergleichung zur Topik. Die Vergleichung liefert Beweise, das Gleichniß veranschaulicht sie. Von besonderer Kraft ist die argumentatio a minori ad maius; sie ist so recht die Beweisführung des Herrn und der Apostel. „Si patrem familias Beelzebub vocaverunt, quanto magis domesticos eius.“ [1]) „Si hoc in ligno viridi faciunt, in arido quid fiet?“ [2]) „Si iustus vix salvabitur, impius et peccator ubi parebunt?“ [3]) „Qui etiam proprio filio suo non pepercit, sed pro nobis omnibus tradidit illum, quomodo non etiam cum illo omnia nobis donavit.“ [4]) Was unter gewissen Bedingungen wahr ist und von Allen zugestanden wird, muß, wenn noch viel gewichtigere Bedingungen eintreten, desto eher zugestanden werden; hierauf ruht die Kraft dieses Beweises.

Weil ich die allgemeine Topik zu besprechen habe, so will ich hier nicht auf das Gleichniß eingehen, noch dessen stilistische Bedeutung erörtern und die Gesetze für dessen Gebrauch angeben. Nur eine Bemerkung will ich hier nicht unterdrücken. Es gibt verschiedene Sammlungen von Gleichnissen, großentheils aus den hl. Vätern geschöpft, zum Gebrauche für Prediger. Ich kann ihnen jedoch keinen großen Nutzen zuerkennen; viele Gleichnisse, den griechischen und lateinischen Vätern entlehnt, entsprechen nicht immer dem Anschauungskreise unserer Zuhörer. Männer von solch allgemeiner Bildung, wie sie Bossuet und Bourdaloue zu ihren Füssen sitzen sahen, haben wir nur selten zu Zuhörern. Was den Südländer anzieht, erregt, entzückt, ist oft dem Nordländer unverständlich oder ungenießbar.

Auch gibt es Geschmacksperioden, die wir ganz besonders an den Bildern und Gleichnissen erkennen, welche sie anwenden. Balthasar

---

[1]) Matth. 10, 25. — [2]) Luc. 23, 31. — [3]) I. Petr. 4, 18. — [4]) Röm. 8, 32.

Gracian war ein classischer, spanischer Schriftsteller und selbst Schoppenhauer bewundert ihn. Wer möchte aber ihm Bilder entlehnen, wie „die Affecte sind die krankhaften Säfte der Seele;" „die Krücke der Zeit richtet mehr aus, als die eiserne Keule des Hercules", „gegen die Dietriche der Seele lasse man den Schlüssel der Vorsicht inwendig stecken", „ein gesetztes Wesen ist die Façade der Seele" u. s. f. Auch aus Vieira, Segneri und selbst aus Dante ließen sich Beispiele dieser Art anführen. Nur bei Bossuet nicht. Der Italiener Costa hat darum mit Recht bemerkt, daß Bilder aus Ossians Gesängen wohl für Schottland passen, aber nicht für den milden Himmel Italiens. Virgilius hat das Bild: „Classi inmittit habenas"; im deutschen würden wir lächerlich, wollten wir sagen: „Einer Flotte den Zügel anlegen". Dante entnimmt an zwei Stellen dem Geschäfte des Schneiders seine Vergleichungen für große Gedanken. Uns wäre dies nicht möglich. Andere Bilder bei den Alten sind der Mythologie entnommen; sie lassen uns moderne Menschen kalt und sind dem Volke unverständlich. Der hl. Franz von Sales hat viele Bilder aus der Naturgeschichte; aber jeder Realschüler weiß jetzt, daß dies falsche Anschauungen waren.

Aber wäre auch dies nicht, was nicht in uns selbst geworden, was nicht aus unserer Weise, die Dinge anzuschauen, hervorgegangen ist, wird selten recht lebendig, frisch, treffend, anschaulich sein. Lieber darum selten ein Gleichniß, als viele geborgte; dieses Eine aber soll wahr und nicht verbraucht sein. Wer sich recht in die hl. Schrift hineingelesen hat, namentlich in die Psalmen und Propheten, die Reden des Herrn und die Offenbarung Johannis und ihre großartigen, gewaltigen Bilder genau inne hat, die aber keine bloßen Bilder sind, dem braucht es um einen Vorrath prächtiger und zugleich populärer Gleichnisse und Bilder nicht zu bangen.

Uebrigens wird auch hier die Individualität des Predigers entscheidend sein. „Gleichnisse", sagt einmal Schopenhauer,[1]) sind von großem Werthe, weil sie ein unbekanntes Verhältniß auf ein bekanntes zurückführen. Eben aber, weil sie ein so großer Hebel für die Erkenntniß sind, zeigt die Aufstellung überraschender und dabei treffender Gleichnisse einen tiefen Verstand." Setzen wir hinzu: und eine

[1]) Parerga, II. S. 451.

kräftige Phantasie. Nur das richtige Ebenmaß beider Seelenvermögen wird daher glücklich sein in Aufstellung von Gleichnissen. Phantasie ohne Scharfsinn führt zu einer Ueberfülle von Bildern und Gleichnissen, die den Zuhörer verwirren, den Geist durch den steten Wechsel von Bildern, die wie in einem Kaleidoscop an ihm vorübergehen, ermüden und das Verständniß erschweren. Mit Recht bezeichnet Cicero einen Solchen als einen Trunkenen und Wahnsinnigen, „qui nihil potest tranquille, nihil leniter, nihil definite et distincte dicere, cum non praeparatis auribus inflammare rem coepit.“ Scharfsinn ohne Phantasie wird es höchstens zu einem Gleichnisse oder Bilde bringen, das sich zu einem wahrhaft oratorischen, packenden Gleichnisse verhält wie eine Bleistiftzeichnung zum leuchtenden Frescogemälde.

Weil beide Seelenvermögen so selten in einem Menschen vereinigt sind, darum haben wir so wenige große Redner. Darum sagt Cicero „disertos“ habe er manche Redner gefunden „eloquentem adhuc neminem“; [1]) denn vom Letzteren fordert er, daß er nicht nur satis acute et dilucide zu sprechen vermöge, sondern auch daß er „mirabilius et magnificentius augere posset atque ornare, quae vellet.“ Aristoteles [2]) hält es darum für etwas Großes, einen guten bildlichen Ausdruck zu finden, er erkennt darin das Zeichen eines hohen Geistes. Er bemerkt aber auch zugleich, so etwas lasse sich nicht von einem anderen lernen.

Unser häufigster Fehler in Anwendung von Bildern und Gleichnissen ist ohne Zweifel der, daß diese zu verbraucht sind; nur das Neue regt an und weckt die Aufmerksamkeit. Der „blasse Neid“ hat sich überlebt, der „Zahn der Zeit“ ist längst stumpf geworden, das „Veilchen der Demuth“ und die „Lilie der Keuschheit“ sind abgeblüht. Noch größer ist der Fehler, wenn sie unwahr, nicht anschaulich, unpassend oder dem Gesichtskreise der Zuhörer fremd sind; wenn sie zu weit ausgeführt sind, statt mit wenigen Strichen entworfen, so daß der Selbstthätigkeit des Zuhörers nichts mehr übrig bleibt und das Bild eben dadurch seinen Reiz verliert. Nur dann wird überhaupt das Bild mächtig wirken, wenn es, wie Minerva

---

[1]) De Oratore I, 21, 23: qui ad explicandum ornandumque sint uberes. — [2]) Poetic. c. 22.

aus dem Haupte Jupiters, vollendet aus der innersten Seele des Redners hervorgeht und mit einem Male fertig vor der Phantasie steht. Dann ist es auch wahr, passend und anschaulich, dann hat der Redner auch nicht Zeit, es lange auszuschmücken; wie ein Blitz in der Nacht zuckt es durch die Wolken abstracter Lehren und beleuchtet tageshell ein weites Gebiet der Erkenntniß.

Die hl. Schrift hat nicht nur die besten Gleichnisse und Parabeln, sondern ihre tiefsinnigsten Lehren sind auch häufig in Gleichnissen und Parabeln vorgetragen. So z. B. die Bekehrung des Heidenthums zu Gott und dessen Barmherzigkeit in der Parabel vom verlorenen Sohne; die Gleichnisse vom Säemann, vom reichen Fischzug, vom verborgenen Schatz, vom Senfkörnlein, vom Weinberge, vom himmlischen Hochzeitsmahle u. s. f. Alles kommt hier darauf an, die wahren Vergleichungspunkte zu erkennen und herauszuheben, keineswegs aber, wie dies in alter und neuer Zeit so oft geschehen ist, jeden einzelnen Zug im Bilde zu betonen. Das wäre nicht blos exegetisch unzulässig, sondern auch homiletisch unwirksam, weil unwahr. Zwar ist das Kalb, das der Vater bei der Rückkehr des verlorenen Sohnes schlachten ließ, und das den Neid des älteren erweckte, schon verschieden gedeutet worden, ob aber zur wirksamen Erbauung, mag dahin gestellt bleiben. Hier ist es vor Allem der gute Geschmack, der uns zurückhalten muß, Alles allegorisch deuten zu wollen, die Aufwärter, die Tische, die Speisen, die Kleidung, die Thüre u. s. f. bei den Geladenen zum himmlischen Hochzeitsmahle. Die Größe der Gedanken, die Feinheit der Beobachtung, der psychologische Tiefblick, der Reichthum von Ideen läßt uns bei Augustinus und Ambrosius hinwegsehen über dieses Uebermaß von allegorisirender Schriftauslegung auch bei Erklärung historischer Vorgänge. Muster können sie aber in dieser Beziehung uns nicht sein, so wenig als der spätere Gregor d. G., der sich selbst daher wundern mußte,[1]) daß die Zuhörer seinen allegorischen Deutungen nicht glaubten.

Das Mittelalter hatte die Bedeutung von Bildern und Gleichnissen, dem Naturleben entnommen, sehr gut erkannt; frühzeitig bediente man sich daher des „Physiologus", einer ursprünglich griechisch abgefaßten Schrift, welche eine kurze Beschreibung der Thiere enthielt

[1]) Hom. 15 in Evang.

und schon von den Vätern vielfach benützt wurde. Das in der Kunstgeschichte so bedeutsame Bild des Einhorns[1]) stammt daher; des Phönix,[2]) des Panthers u. s. f., deren Symbolik dann eingehend beschrieben wird. Später ward besonders das Speculum naturale des Vincenz von Beauvais eine Fundgrube für die Prediger und ebenso des Bartholomäus da Glanvilla Buch de proprietatibus rerum. Sie fanden in ihnen die Materialien zu Bildern und Gleichnissen aus dem Naturleben, freilich häufig mit sehr seltsamen und abenteuerlichen Beschreibungen. Auch Plinius' Naturgeschichte wurde zur Zeit der Renaissance viel benützt. Man hatte aber auch Werke, welche den in diesen Büchern enthaltenen Stoff sammelten, nach gewissen Gesichtspunkten ordneten und für den Zweck der Predigt gleich verwendbar darstellten; die wichtigsten hievon sind der „Liber similitudinum" und das „Lumen animae." Heinrich von Hessen in seinem „Tractatulus de arte praedicandi" (Heinrich Langenstein † 1397 in Wien) erwähnt ihrer neben der Bibelconcordanz und der Summa des hl. Thomas unter den nothwendigsten Hilfsmitteln für den Prediger. Beide Verfasser sind unbekannt. Es ist zum Staunen, welche Summe von Werken christlicher, arabischer und jüdischer Schriftsteller in diesen Büchern durchgearbeitet und excerpirt wurde, in denen selbst wieder altclassische Erinnerungen aufbewahrt waren. Ebenso weit verbreitet waren in Deutschland die „Lectiones super Sapientiam Salomonis" von Robert Holcof († 1349.)

Die Naturwissenschaften haben in neuerer Zeit, wie männiglich bekannt, einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen; fast nehmen sie, mit Verdrängung der humanistischen Studien, die ganze Breite der wissenschaftlichen Bildung ein. Eine Reihe von Werken hat die Resultate ihrer Forschungen auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht; von A. v. Humboldt's „Kosmos", Liebig's „chemischen Briefen," Schleiden's „Pflanze" bis auf die Gegenwart herab steht eine Auswahl von Schriften zu Gebote, welche uns die Wunder der Schöpfung schildern. Die große Masse der Durchschnittsgebildeten

---

[1]) Schon bei Justin Dial. c. Tryph. p. 318 erscheint es. Wegen seiner scheuen Natur liebt es die größte Einsamkeit und kann nur von einer reinen Jungfrau eingefangen werden. Daher war es Symbol der allerseligsten Jungfrau. — [2]) Schon bei Clemens (Ep. ad Cor. I, 23) und Surius (Act. S. Caeciliae 22. Nov.); auch bei Tertullian (Resurrect. carn. c. 13).

greift mit Heißhunger darnach; und auch das ungebildete Volk, wie dies ja gerade das Mittelalter beweist, hört nichts lieber als Darstellungen des Naturlebens, in denen der Prediger die Symbolik geistiger Zustände schaut, und ihm erklärt. Der hl. Franz von Sales hat seine Lehren größtentheils in Gleichnissen, der Natur entnommen, eingekleidet und dadurch sie so lieblich gemacht, allerdings von dem wissenschaftlichen Standpunkte seiner Zeit. Blicken wir dagegen in unsere neuere Predigtliteratur, so sehen wir dieses so wichtige Hilfsmittel zur Belebung und Veranschaulichung unserer Gedanken sehr vernachlässigt. Ich will hiemit Niemand anklagen, wir Alle sind eben Söhne unserer Zeit und stehen unter ihrem Einflusse und werden von ihrer Strömung mit fortgerissen. Vielleicht liegt die Ursache zu dieser und so mancher anderen verwandten Erscheinung noch tiefer. Das Mittelalter, im tiefen Grunde des Christenthums festgewurzelt, hatte sich noch eine einheitliche Weltanschauung gewahrt; wie die Peripherie um das Centrum, so legten sich vor seinem Blicke die verschiedenen Wissenschaften und Lebensformen um die Haupt- und Centralwissenschaft, die Theologie. Alles erhielt von hier aus Stellung, Bedeutung, Beleuchtung, Ziel und alle Radien führten zu ihr als zu ihrem Mittelpunkte hin. Daher diese Freudigkeit, mit welcher die Theologen und Prediger alle Disciplinen menschlichen Wissens, alle Erscheinungen des Lebens in Natur und Geist sich dienstbar machten zu dem einen Zwecke der Verkündigung und Begründung, Erklärung und Anwendung der evangelischen Wahrheit. Diese einheitliche Weltanschauung ist in neuerer Zeit in Folge des Auftretens des Protestantismus und Rationalismus getrübt worden; die Wissenschaft hat vielfach einen Gegensatz aufgestellt zwischen Wissen und Glauben, Theologie und Philosophie und selbst gläubige Theologen haben sich zu dem Grundsatze bekannt: „Mit dem Herzen Christ, mit dem Kopfe Atheist.“ Mit wahrer Judasfreundlichkeit hat man der Theologie gerathen, — namentlich war es Schleiermacher, der dies that — von allen Wissensgebieten sich zurückzuziehen, um dann auf dem ihnen eigenthümlichen Boden, dem gläubigen Gefühle, recht sicher zu stehen. Was war die Folge? Die Theologie, die sich in den Schmollwinkel zurückgezogen hatte, ward ignorirt und vergessen, der Strom des Lebens gieng an ihr vorüber und beachtete sie nicht mehr; die Predigt verarmte

und nährte sich nur noch mit subjectiven Gefühlen und trostlosem Moralisiren.

Wir sollten nie das Wort des Apostels vergessen: „Alles ist Euer.“ Was im Himmel ist und auf der Erde, Alles ist unser; „wir aber Christi.“ Alles soll uns dienen; was nur immer, sagt Ambrosius, die Heiden Gutes und Wahres gesprochen, Alles ist unser. Auch die Naturwissenschaft. Wird sie in unseren Tagen vielfach mißbraucht im Dienste der Materie und erniedrigt zur Magd des Unglaubens, so geschieht dies gegen ihr eigentliches Wesen, gegen die von Gott ihr gegebene Bestimmung, ein zweites Buch der Offenbarung zu sein neben der geschriebenen Offenbarung. Eben darum ist es unsere Aufgabe, sie von dieser Knechtschaft zu erlösen, die Hieroglyphen, die der Finger Gottes in sie hineingeschrieben, zu lesen, ihren Sinn und ihre Sprache zu deuten, welche die Herrlichkeit Gottes erzählt. Dazu gehört allerdings eine umfassende, allseitige Bildung. Das Mittelalter hat sie angestrebt in den Schulen, wo das Trivium und Quadrivium gelehrt wurde; wir lächeln jetzt darüber; aber mit Unrecht. Es war ein großer, idealer Gedanke, der seiner Bildungsmethode zu Grunde lag, die Idee des Universalismus aller Wissenschaften im Geiste des Christenthums; Bonaventura hat sie skizzirt in seiner „Reductio artium ad theologiam“ und Dante hat sie in seiner großen Dichtung poetisch verherrlicht.

Erwägt man dagegen, in welch' engem Gesichtskreise mancherorts die theologischen Studien sich bewegen, so kann man sich über die Gedankenarmuth so mancher Predigten nicht mehr wundern. Wo die Theologie nicht mehr in lebendiger Fühlung mit der allgemeinen Bewegung der Wissenschaft steht, sondern einsiedlerisch von ihr sich abschließt, da ist die Brücke abgebrochen, auf der man sich entgegenkommt und ein wechselseitiges Verständniß möglich ist. Dann tritt für unsere Nation ein, was der Prophet gesprochen: „Zwei Völker, Israel, sind in deinem Schooße.“ Dann verkümmert die Predigt; und der Prediger ist nicht mehr fähig, weder durch die Polterworte der Drohung, noch den Mollton der Klage die der Religion Entfremdeten wieder zu sich heranzuziehen. Gregor von Nazianz konnte von sich sagen: „Ich überlasse euch alles Uebrige, Reichthümer, Geburt, Ehre, Ansehen und alle Güter dieser Erde, deren Reiz wie ein Traum vergeht. Nur auf die Beredsamkeit

mache ich Anspruch und bedaure nicht die Mühe, die Reisen zu Wasser und zu Land, denen ich mich unterzogen, um sie zu erlangen." Er wie sein Freund Basilius waren nicht umsonst in Athen gewesen.

Noch klarer und anschaulicher als durch die Vergleichung zweier Gegenstände wird die Beweisführung des Redners durch Darstellung des Gegensatzes zwischen denselben. So ist die Antithese vielleicht die beste, packendste Methode, die Dinge in ihrer richtigen, vollen Beleuchtung zu zeigen. Jeder nur einigermassen kundige Schriftsteller weiß dies; aber darum liegt auch der Mißbrauch der Antithese so nahe und findet sich besonders bei den Epigonen der großen französischen Redner. Doch der Mißbrauch soll den Gebrauch nicht aufheben; so geschmacklos ein bloßes Spiel mit Antithesen ist, wobei nur die Wörter, nicht die Dinge im Gegensatze stehen, so mächtig wirkt der sachliche Contrast, wenn ihn der Redner mit wenigen aber kräftigen Strichen gezeichnet, klar, scharf, anschaulich hervortreten läßt. Ja gerade je mehr der Gegensatz in der Natur der Dinge selbst liegt, desto weniger hat der Redner nothwendig, ihn durch Wort und Betonung hervorzuheben. Augustinus, der Lehrer der Gnade im Gegensatze zur Natur, ist auch Meister der Antithese; man könnte eine ganze Sammlung kurzer, pointirter, geistreicher Aussprüche aus seinen Werken herstellen, die man nur einmal zu hören braucht, um sie nie mehr zu vergessen. So das „Grandes passus, sed extra viam;" „in Vetere Testamento Novum latet, in Novo Testamento Vetus patet;" „Qui te creavit sine te, non te justificabit sine te." Die hl. Schrift ist voll von Antithesen: „Deus autem pacis conterat Satanam sub pedibus vestris velociter."[1]) Das kann gar nicht anders sein, das Christenthum selbst ist nichts als eine große Antithese; Jerusalem und Babylon, Christus und Belial heißen sie; und der Gegensatz zwischen Glauben und Unglauben, christlicher Zucht und heidnischer Sitte, Gottesreich und Weltreich ist, wie selbst Göthe eingestand, das eigentliche und einzige Thema der Weltgeschichte. Christus in der Krippe, in seiner Armuth, Demuth, Entsagung, Liebe und Augustus auf dem Throne mit den Schätzen der ganzen Welt, seinem gottgleich sich dünkenden Wahne, seiner Lust und Selbstsucht — das ist der Typus, die kurze Bezeichnung alles

[1]) Röm. 16, 20.

Inhaltes der christlichen Predigt. Und in der That, wo sie den Reichthum des Christen mitten in bitterer Armuth, seine wahre Größe bei äußerer Niedrigkeit, seine Freudigkeit in der Trübsal, seinen Frieden mitten in den Stürmen der Welt, seine Siege bei scheinbarer Niederlage, sein neues Leben in der Stunde des Todes schildert, da kann sie ihrer Wirkung auf die Gemüther stets gewiß sein.

Einige Erinnerungen über das Breviergebet.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg in Baden.

Dritter Artikel.

Nachdem in den beiden ersten Artikeln die strenge Verpflichtung zum Brevier und dessen objective Vortrefflichkeit besprochen und die entsprechenden Folgerungen daraus gezogen wurden, erübrigt nun noch, den letzten der früher aufgestellten drei Sätze zu behandeln: *Das Brevier ist ein heiliges, wichtiges, verdienstliches, verantwortliches Gebet — also wollen wir es recht gut beten.* Da es den verehrten Lesern gegenüber sich nicht um Unterricht und Unterweisung über die bezüglichen Pflichten handeln kann, so wird auch hier das instructive Moment nur so weit beigezogen werden, als es dem exhortatorischen zur nothwendigen Grundlage dient.

I.

Daß das Brevier ein heiliges Gebet ist, wurde in den früheren Artikeln, namentlich im zweiten, des Näheren erörtert. Es erübrigt also der Nachweis, daß es ein sehr wichtiges, verdienstliches, verantwortliches Gebet ist. Und zwar ist es dieß mit Rücksicht *auf uns Priester* selbst und mit Rücksicht *auf die ganze Kirche.*

1. Um mit letzterem Punkte zu beginnen, so wurde früher bewiesen, daß das Brevier Gebet der Kirche ist. Es ist also *Gebet* — welche große Verheißungen der Herr dem Gebete gemacht, welche herrliche Früchte er daraus sprießen läßt, welche große Gnaden er daran zu knüpfen pflegt, ist ja uns allen bekannt. Es ist ferner *gemeinsames Gebet*, darum wirksamer und mit noch größeren Verheißungen bedacht, als das Gebet des Einzelnen. Es ist Gebet und zwar *beharrliches*, tagtäglich zum Himmel emporsteigendes Gebet *so vieler Gerechten*, so vieler frommer und eifriger Priester. Wenn aber das beharrliche Gebet eines einzigen Gerechten so viel

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885, S. 743, 1886, S. 17.

vermag (Jac. 5, 16), was kann dann dieses Gebet bei Gott wirken und erlangen! Es ist weiter Gebet der Kirche selbst, der makellosen Braut unseres Erlösers, die immer heilig und ihm wohlgefällig ist, die über sein Herz eine so große Gewalt hat. Und zwar geschieht dieses Gebet mit den Worten, die der hl. Geist größtentheils selbst inspirirt hat, oder die unter seiner Leitung von der Kirche festgestellt wurden. Es ist also eine Bittschrift, die der heilige Geist selbst verfaßt hat, damit wir der Annahme von Seite Gottes und der Erhörung um so sicherer sein können.

Erwägen wir ferner, daß das Gebet überhaupt der Kirche gegeben wurde als der Hauptschlüssel zu den Erbarmungen und Gnaden Gottes, als das Hauptmittel, um seinen Segen auf ihre Kinder und die Welt überhaupt herabzuziehen, als die Hauptwaffe, um sich ihrer Feinde zu erwehren und den Sieg über ihre Widersacher zu erlangen.[1])

Nehmen wir alle diese Momente zusammen, so werden wir uns nicht wundern, daß der hl. Alphons den Ausspruch that: Würden die Priester ihr Officium recht gut und andächtig beten, so befände sich die Kirche nicht in einer so traurigen Lage. Ja durch recht würdige Persolvirung unseres Breviers würden wir vielleicht mehr für die Kirche wirken, als z. B. durch alle Bemühungen für gute Wahlen. Letztere sollte man ja nicht unterlassen, aber auf ersteres noch größeres Gewicht legen.

Von welch' großer Bedeutung ist es also schon unter dieser Rücksicht, daß wir unser Brevier möglichst gut beten! Wie viel Verdienst können wir sammeln, wie viel Gutes bewirken helfen! Umgekehrt aber auch: welch' große Verantwortung, wenn wir recht gleichgiltig und schlecht beten! Bei dem unendlich folgenschweren Kampfe, den die Kirche führt, gegen die Mächte der Finsterniß, die sich verbündet haben mit einer hochmüthigen falschen Wissenschaft und einem praktischen Materialismus würden wir die uns übergebenen Waffen aus Bequemlichkeit und Trägheit entweder nicht oder so schlecht gebrauchen, daß wir die auf uns gesetzte Hoffnung täuschen, den Sieg erschweren und am Ende gar uns selbst mehr Schaden zufügen würden, als dem Feinde. Das wäre aber in einer Art

[1]) Das hatte der unvergeßliche Mallinkrodt tief erfaßt. Er war nicht nur überhaupt ein Mann des Gebets, der viel und innig betete (den Rosenkranz unterließ er keinen Tag), sondern wenn besonders wichtige Verhandlungen im Reichstag oder Landtag bevorstanden und er in die Action eingreifen mußte, so bereitete er sich durch verdoppeltes Gebet und den Empfang der hl. Communion besonders darauf vor. — Deßhalb kann es, beiläufig bemerkt, kein großes Vertrauen einflößen, wenn wie es schon vorkam in gewissen Gegenden, Männer sich an die Spitze der katholisch-kirchlichen Bewegung stellen, die nicht nur keine Männer des Gebets sind, sondern die sogar offen sich über die Kirchengebote des sonntäglichen Gottesdienstbesuchs und der Ostercommunion hinaussetzen.

Feigheit, käme der Verrätherei nahe und könnte die schwersten Folgen nach sich ziehen.

2. Das Breviergebet ist ferner von großer Wichtigkeit *für den Priester selbst*, sowohl *für seine eigene Heiligung*, wie *für sein Wirken und sein Glück*.

a) Was den ersten Punkt betrifft, so will ich das argumentum ex auctoritate ganz übergehen, auch ein weiteres Argument nur andeuten, nämlich: Wenn das Gebet und seine gute Verrichtung überhaupt für die Heiligung des Priesters von höchster Bedeutung ist (wie früher genauer gezeigt wurde, vgl. Jahrg. 1885, S. 43 ff.), so gilt dieß doch namentlich und ganz besonders von dem so herrlichen, so kräftigen, so streng gebotenen, von dem recht eigentlich priesterlichen Gebete, dem Brevier. Schlicht und einfach sollen nur die zwei Fälle in's Auge gefaßt werden: wenn wir das Brevier eifrig und gut, und wenn wir es nachlässig und schlecht beten.

Im ersten Falle werden wir vor Allem Männer des Gebets sein, werden den Gebetsgeist erlangen und pflegen, werden in dem inneren Leben uns erhalten und fortschreiten, werden auch das heilige Meßopfer würdig und andächtig celebriren, denn es ist moralisch unmöglich, daß ein Priester sein Brevier recht eifrig, gut und andächtig verrichte und dabei ein äußerliches, ausgegossenes, zerstreutes Leben führe, das hochheilige Opfer unwürdig und unandächtig feiere. Gerade das gut gebetete Brevier wird uns ein steter Sporn sein und zugleich die nöthige Gnade erlangen zu einem innerlichen Leben. Ferner ist die andächtige Verrichtung des Breviergebets eine prächtige Uebung der Abtödtung, namentlich wenn wir uns gewöhnen, auch die Zeit (in Verbindung mit unserer übrigen priesterlichen Tagesordnung) möglichst genau einzuhalten, und zugleich ein Act des Gehorsams gegen Gott und die Kirche. Wie wichtig aber der Geist der Abtödtung und des Gehorsams und deren Uebung für den Priester ist und wie geeignet den Segen Gottes auf ihn herabzuziehen, braucht hier nicht weitläufig erörtert zu werden.

Man hat weiter mit Recht darauf hingewiesen, wie wichtig es für den Priester ist (ganz abgesehen von der Vorschrift der Kirche), daß er immer die priesterliche clericale Kleidung trage, die ihn von den Laien auch in äußerlich kenntlicher Weise unterscheidet. Diese Kleidung hält das Standesbewußtsein in ihm rege, hält ihn vom Besuche mancher Orte und Gelegenheiten ab, die für seinen Stand nicht passen und Schlingen und Versuchungen für ihn bergen, und bewahrt ihn so vor manchen Gefahren. Es bewahrheitet sich das alte Wort: Custodi habitum — et habitus custodiet te. Aehnliches gilt nun mutatis mutandis vom Breviergebet. Der Priester, der sein Brevier gewissenhaft und gut betet, bewahrt das Bewußtsein seiner hohen Würde und verantwortlichen Stellung viel leichter, hält

sich ferner von so manchen unpassenden und gefährlichen Orten, Gelegenheiten, Unterhaltungen u. dgl. und wird so (ganz abgesehen vom reicheren Schutze Gottes, den das gut verrichtete Breviergebet ihm erfleht und erlangt) vor manchen Versuchungen, Gefahren und Abwegen sich hüten.[1])

Welche reiche Gnaden endlich das andächtige Breviergebet auf uns herabzuziehen geeignet ist und wie große Verdienste wir uns dadurch sammeln können, soll nur angedeutet werden. Wenn der göttliche Heiland versprochen hat, einen Trunk Wassers, in seinem Namen gereicht, nicht unbelohnt zu lassen, wenn jedes gut gebetete Schutzgebet oder Vaterunser seines Lohnes nicht verlustig gehen wird: wie vielen Lohn wird sich dann ein Priester sammeln, der viele Jahre lang, trotz aller anderweitigen Arbeiten, Mühen und Sorgen, trotz der entgegenkämpfenden natürlichen Schwachheit und Trägheit und so mancher anderer Versuchungen tagtäglich das heilige Officium gewissenhaft, eifrig, mit möglichster Sammlung und Andacht im Geiste des Gehorsams, der Liebe, der Aufopferung verrichtet.

Wenn wir dagegen unser Brevier nachlässig und schlecht beten, so büßen wir zunächst alle die eben aufgeführten oder angedeuteten Vortheile ein — und wer mag den Belang dieses lucrum cessans ermessen? Vergleichen wir im Licht des Glaubens diesen Verlust mit der Einbuße z. B. eines Jahreseinkommens, eines gesunden Gliedes, eines von uns hochgehaltenen Besitzthums — und ziehen wir daraus unsere Folgerungen.

Die gleichen Folgerungen werden sich ergeben, wenn wir das damnum emergens ins Auge fassen. Vor Allem ist der Priester, der sein Brevier öfters gleichgiltig, oberflächlich betet, im Zustand der Lauheit oder wird doch sicher in denselben gelangen, wenn er sich nicht bei Zeiten aufrafft. Wie bedenklich aber dieser Zustand für den Priester ist und welche schlimmen Folgen er unausbleiblich nach sich zieht, davon war schon öfters die Rede. Dann begeht ein solcher Priester unzählige Fehler und Sünden. Ist schon die schuldbare Unandacht, die Trägheit, Zerstreuung, Unehrerbietigkeit beim gewöhnlichen, freiwilligen Privatgebet eine Sünde, um wie viel mehr und im höheren Grade wird dieß der Fall sein bei dem streng verpflichtenden liturgischen Gebet, bei dem der Priester in seiner Eigenschaft als Abgesandter der Kirche, als Vertreter und Mittler des gläubigen Volkes vor dem Thron der göttlichen Majestät erscheint. Ich bin gewiß weit davon entfernt, jede schuldbare, ja vollständig

[1]) Wenn man beispielshalber untersuchen könnte, wie viele regelmäßig das Wirthshaus besuchende und dadurch in grobe Fehler gerathene Priester und wie viele „Staatspfaffen" ihr Brevier überhaupt noch beten, resp. gut beten, so würde man sicherlich eine Bestätigung des im Texte aufgestellten Satzes zu verzeichnen haben.

freiwillige Unandacht beim Breviergebet für eine große Sünde zu erklären — allein das wird sich doch nicht bestreiten lassen, daß solche Fehler zu den bedeutenderen und bedenklichen unter den läßlichen Sünden gehören (ähnlich wie derartige Fehler bei der Celebration des hl. Meßopfers). Wie viele ladet nun ein Priester auf sich, der Jahr aus Jahr ein sein Brevier gleichgiltig, oberflächlich, möglichst rasch, ohne Andacht und Ernst betet? Und wenn läßliche Sünden überhaupt nach und nach zu Todsünden führen, wird dieß hier nicht vermehrte Geltung haben? Wird ein solcher Priester nicht in Gefahr stehen, sein Brevier allmählich theilweise oder ganz zu unterlassen? Und wie traurig, wenn bei einem Priester das Wort sich erfüllt: Oratio ejus fiet in peccatum! Welcher Seelenzustand muß sich daraus zuletzt ergeben, welche Versuchungen und Gefahren, welche Unmasse von Fehlern, von Schuld, von Verantwortung, von Strafe!

b) Bezüglich der Wichtigkeit eines guten Breviergebetes für das Wirken des Priesters können wir uns mit Rücksicht auf früher Gesagtes (Jahrg. 1885, S. 45 ff.) ganz kurz fassen. Das Wirken des Priesters resp. der Erfolg seines Wirkens hängt hauptsächlich ab von der Gnade, die Gott gibt, von dem Segen, den Gott auf seine Bemühungen ergießt. Diese Gnade, dieser Segen wird aber nach der gewöhnlichen Heilsordnung auf das Gebet hin gegeben und richtet sich deßhalb das Maß der Gnade, des Segens nach dem Eifer, den wir in der Uebung des Gebets bethätigen. Daß nun hiebei (nächst dem bei Darbringung des hl. Opfers verrichteten Gebet) das Breviergebet primo loco in Betracht kömmt, kann nach dem oben Erwähnten keinem Zweifel unterliegen.

Ferner wird bei unserem Wirken von größter Bedeutung und Wichtigkeit sein, ob wir mit dem Geiste des Glaubens, der Liebe, des Seeleneifers, der Demuth, Sanftmuth, Geduld und Selbstverleugnung ꝛc. erfüllt sind oder nicht, ob dieser Geist uns Licht, Kraft, Salbung verleiht oder nicht. Dieß hinwiederum wird in geradem Verhältniß stehen zu dem Eifer, der Andacht und Salbung, womit wir unser Officium persolviren. Dasselbe gilt von dem Beispiel, das wir selbst geben und das bei unserem Wirken eben so sehr in Betracht kommt, wie unsere Bemühungen. — Während Israel die Schlacht des Herrn schlug gegen Amalek, betete Moses auf dem Berge. Beides, Gebet und Kampf mußte beisammen sein, um den Sieg zu erringen. Letztlich aber war das Gebet des Moses das entscheidende Moment, das den Sieg an Israels Waffen knüpfte. Wir Priester müssen nun kämpfen, arbeiten und beten — was aber die Entscheidung geben wird, das wird unser Gebet sein und ganz besonders auch unser Breviergebet.

c) Wie unser Wirken, so wird auch unser Glück zum großen Theile davon abhängen, wie wir unser Breviergebet verrichten. Je nachdem wir dieses thun — wie ganz anders wird unser Seelenleben, unser Geschick sich gestalten im Leben, im Tod, in der Ewigkeit! Wenn wir uns Mühe geben, es recht und immer besser und vollkommener zu beten: wie viele schöne und gottinnige Stunden wird es uns bereiten, wie viele Freuden, von denen die Welt, von denen aber auch der laue Priester keine Ahnung hat! Sind wir gedrückten Geistes, wollen trübe Stimmungen uns beschleichen, Muthlosigkeit uns niederbeugen, Versuchungen uns quälen — da werden wir neuen Muth uns holen, Kraft schöpfen, Trost und Freude finden und der Friede des hl. Geistes wird immer voller, reicher, ungetrübter und ungestörter in unserem Herzen wohnen. Von Tag zu Tag werden wir fortschreiten in der Liebe Gottes, wachsen in den Tugenden und Verdiensten, Segen wird unsere Arbeiten geleiten. Wir werden an uns erfahren, was der Psalmist sagt: Ascensiones in corde suo disposuit, in valle lacrymarum, in loco quem posuit. Etenim benedictionem dabit legislator; ibunt de virtute in virtutem — videbitur Deus deorum in Sion. Welche Beruhigung, welchen Trost, welche Zuversicht wird uns dann das gut verrichtete Breviergebet im Tode gewähren! Welch' überreichen Lohn wird es uns bringen in der Ewigkeit! Und welche Freude, wenn Seelen im Himmel uns bewillkommnen und uns danken, zu deren Rettung aus Sünde und Hölle wir durch unser Breviergebet beigetragen oder die wir aus den reinigenden Flammen des Fegfeuers früher befreit haben!

Denken wir uns dagegen, wir beten unser Officium gewohnheitsmässig, oberflächlich, unandächtig. Die Last haben wir, aber die Lust fehlt und um so viele Freuden bringen wir uns. Entweder macht unser Gewissen uns Vorwürfe oder nicht. Im ersten Fall — wie manche trübe Stunden, die ihren düstern Schatten auch auf die Celebration und die übrigen priesterlichen Functionen, ja auf unser Leben und Wirken überhaupt werfen! Und doch sind diese Vorwürfe noch Gnade. Wenn wir sie aber durch Truggründe, durch Zerstreuungen, durch eifrigere Hingabe an sinnliche Vergnügungen, profane Lecture, weltlichen Umgang ꝛc. zu betäuben suchen und wenn sie wirklich schweigen — dann steht es wahrlich nicht gut um uns, dann sind wir mindestens auf abschüssiger Bahn, dann wird das Gewissen auch nach und nach in anderen Punkten betäubt und verfälscht werden — um vielleicht in der Todesstunde oder jedenfalls einen Augenblick nach dem Tod um so schrecklicher zu erwachen und sich fühlbar zu machen. Wenn wir auf dem Todbett zurückschauen und (um nur dieß Eine hervorzuheben) erkennen, wie viel wir beim Breviergebet versäumt, wie viel Schuld wir auf uns geladen, was

wir für uns und die uns Anvertrauten hätten gewinnen, was wir hätten wirken können, was ein braver, eifriger, sein Brevier mit inniger Andacht betender Priester an unserer Stelle gewirkt haben würde — und was nun unwiderbringlich verloren ist und worüber die Rechenschaft bevorsteht: wie wird es uns zu Muthe sein? Und angenommen, wir haben keine Todsünden begangen, oder es wird uns die Gnade zu Theil, auf dem Sterbebett durch würdige Beicht sie zu tilgen — welches Fegfeuer wird auf uns warten! Wenn wir aber schwer gefehlt, wenn uns der Herr plötzlich und unvorbereitet abruft, wenn wir in Lauheit, Kälte und Sünden sterben, wie wir gelebt — welcher Ausblick in die Ewigkeit!!

Wenn wir dieß alles ernstlich vor Gott erwägen, dann wird sich die oben angedeutete Folgerung nicht nur uns nahelegen, sondern als mächtige und gebieterische Forderung uns bestürmen:

II.

Wir wollen unser Brevier recht gut, möglichst andächtig, so vollkommen beten, als wir es im Stande sind.

In möglichster Kürze wollen wir nun zuerst sehen, **was dazu gehört** und dann einige **Mittel** angeben, die dazu uns verhelfen können.

1. Wenn wir absehen von der Intention (auf die wir weiter unten gelegentlich mit einigen Worten zurückkommen werden) so lehrt uns die Kirche selbst die Haupterfordernisse zu einem guten Brevier-gebet, indem sie in dem Gebet Aperi, das wir nach ihrem Wunsch dem Officium vorausschicken sollen, uns die Gnade Gottes zu erflehen anweist zu dem Zwecke, daß wir das göttliche Officium digne, attente, devote recitiren.

a) Das erste Erforderniß zu einem guten Breviergebet ist also, daß wir es **digne, würdig** verrichten. Dies wird der Fall sein, wenn wir die gehörige äußere und innere Ehrfurcht beobachten. Die äußere Ehrfurcht oder Ehrerbietigkeit ist dann vorhanden, wenn unser Aeußeres, unsere Haltung, Benehmen, der hl. Function, die wir üben, entspricht und erkennen läßt, daß wir von innerer Ehrfurcht beseelt sind und den Willen haben, Gott auf gebührende Weise zu ehren. Dazu gehört, daß wir (von der Wahl des Ortes abgesehen, worüber noch einiges folgen soll) eine geziemende Körperhaltung beobachten, (sei es nun, daß wir knieen, stehen, sitzen oder gehen), ungehörige Geberden, Stellungen, Trägheit in der Haltung, Ausschweifung der Augen meiden, nicht zu eilfertig und hudelig beten, nicht Silben verschlucken, keine unnöthigen Unterbrechungen eintreten lassen. Die innere Ehrfurcht werden wir haben, wenn wir durchdrungen sind von der Bedeutung und Wichtigkeit der Function, die wir üben, von der Erhabenheit Gottes, zu dem wir reden, der

Heiligkeit der Worte, die wir sprechen, dem Gefühl unserer Unwürdigkeit, als Gesandte der Kirche uns dem Throne Gottes zu nahen.

Daß diese äußere und innere Ehrfurcht zu einem guten Breviergebete erforderlich ist, braucht doch nicht wohl erst bewiesen zu werden. Oder ist denn ohne sie überhaupt ein gutes Gebet denkbar? Müßte ihre schuldbare Unterlassung und Verletzung unserem Gebet nicht in gewissem Sinne den Charakter der Beleidigung aufprägen und uns Strafe statt der Erhörung in Aussicht stellen?

b) Weiter müssen wir beten attente, aufmerksam. Diese Aufmerksamkeit wird unterschieden in eine äußere und innere. Die äußere besteht darin, daß wir, während wir das Officium beten, keine Handlung setzen, die mit dem inneren Aufmerken auf das Gebet unverträglich ist, dasselbe moralisch unmöglich macht. So würde z. B. die attentio externa fehlen bei dem, welcher während der Recitation des Breviers schwätzen, auf Anderer Reden aufmerksam hören, schreiben, lesen würde und würde ein Solcher der Pflicht des Breviergebetes auf diese Weise nicht genügen. Wenn die Moralisten anderseits lehren, gewisse Handlungen, die keine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, vertragen sich mit der äußeren Aufmerksamkeit, wenn sie während des Brevierbetens geschehen, z. B. sich waschen, kämmen, ankleiden, eine Gegend oberflächlich oder flüchtig ansehen ꝛc., so will dies nur sagen, daß durch eine solche Recitation substantiell der Pflicht genügt werden kann; ein eifriger Priester, der sein Brevier gut beten will, wird aber auch solche Handlungen während des Breviergebetes möglichst unterlassen oder meiden.

Die innere Aufmerksamkeit besteht darin, daß man den Geist dem Breviergebet zuwendet, nicht (freiwillig) mit anderen (profanen) Dingen sich geistig beschäftigt, nicht an disparate Dinge denkt. Diese attentio interna kann man unterscheiden in eine superficialis, literalis und spiritualis. Erstere ist dann vorhanden, wenn man in der Intention, Gott zu ehren, sein Officium pflichtmäßig zu beten, auf die Worte merkt in der Art, daß man sie vollständig und richtig ausspreche. Bei der literalis merkt man auf den Sinn der Worte, die man zu beten hat, sei es auf den buchstäblichen, sei es auf den mystischen, den der hl. Geist selbst hineingelegt hat oder auf den Sinn (sensus accommodatitius,) den die Kirche in Rücksicht z. B. auf die Festzeit, auf das gerade gefeierte Geheimniß oder auf den Heiligen, dessen Gedächtniß begangen wird, damit verbindet.

Die attentio spiritualis endlich haben wir, wenn wir unseren Geist mit Gott und göttlichen Dingen beschäftigen, sei es auch nicht in unmittelbarem Anschluß oder Zusammenhang mit den Worten, die wir recitiren z. B. wenn wir während des Officiums über die göttlichen Vollkommenheiten, Großthaten, über die Geheimnisse der Erlösung, das Leiden unseres Herrn nachdenken. Wenn auch die attentio

superficialis genügt, um die von der Kirche uns auferlegte Pflicht ihrem Wesen nach zu erfüllen, so würde doch ein Priester, der mit ihr sich begnügen, keine höhere erstreben wollte, sein Brevier nur mit vielen Fehlern und Unvollkommenheiten und keineswegs so beten, daß er dem Wunsch der Kirche entspräche und reichliche Frucht daraus zöge. Das Beste wird sein, wenn wir uns Mühe geben, die drei genannten Arten miteinander zu verbinden, so daß wir die Intention zu beten möglichst lebendig festhalten, die genaue Aussprache der Worte nicht außer Acht lassen, dabei aber auf den Sinn merken und ihn mit dem Geheimniß oder den Heiligen, die wir feiern, resp. mit unseren Anliegen und denen der Kirche in Verbindung bringen, so daß Geist und Herz möglichst anhaltend mit Gott beschäftigt sind.

Daß die Zerstreuungen per se der Aufmerksamkeit entgegen sind, ist klar. Ebenso leuchtet aber auch ein, daß nur schuldbare Zerstreuungen der von Gott und der Kirche geforderten Aufmerksamkeit entgegen stehen und daß Zerstreuungen, die weder in se noch in causa freiwillig sind, die Güte und Verdienstlichkeit des Gebetes nicht nur nicht aufheben, sondern unter Umständen sogar vermehren können.

Auch für die Nothwendigkeit der Aufmerksamkeit zum guten Breviergebet ist es nicht nöthig, einen förmlichen Beweis zu erbringen. Es genügt, an das Wort des Propheten bezüglich des bloßen Lippengebetes zu erinnern: Populus hic labiis me honorat, cor autem eorum longe est a me (Math. 15, 8); und an einen schon früher citirten kräftigen Ausspruch des hl. Cyprian: Quomodo te audiri a Deo postulas, cum te ipse non audias? Vis esse Deum memorem tui, cum rogas, quando tu ipse memor tui non sis? (De oratione dominica n. 31.)

c) Endlich gehört zu einem guten Breviergebet, daß wir es verrichten devote, andächtig. Diese devotio ist dann vorhanden, wenn wir nicht blos unseren Verstand mit dem Breviergebet beschäftigen, sondern wenn auch unser Herz dabei thätig ist, wenn wir mit Liebe und Eifer dieser hl. Function obliegen und uns Mühe geben, Affecte zu erwecken, namentlich solche, die den von uns gebeteten Worten resp. dem Geist des recitirten Officiums entsprechen; wenn wir also Herz und Gemüth häufig und inbrünstig zu Gott erheben. Zu dieser devotio ermahnt uns der hl. Augustin in den bekannten schönen Worten: Si orat psalmus, orate; et si gemit gemite; et si gratulatur, gaudete; et si sperat, sperate; et si timet, timete. (In psalm. 30 serm. 3 n. 1.) Sie ist ihm das wahre Rufen zu Gott, ohne sie ist das Gebet gleichsam stumm, ein bloßer strepitus verborum; und von ihr macht er hauptsächlich die Wirksamkeit und Frucht abhängig. So schreibt er z. B. Homo ergo interior . . . voce sua non in strepitu labiorum, sed in cordis affectu clamat

ad Dominum. (In psalm. 141 n. 2.) Clamor ad Deum non est voce, sed corde. Multi silentes corde clamaverunt; multi ore strepentes corde averso nihil impetrare potuerunt. Si ergo clamas, clama intus, ubi audit Deus. (In spalm 30 serm 3 n. 10. cf. in psalm 3 n. 4; 139 n. 10 etc.) Dignior sequetur effectus, quem ferventior praecedit affectus. (Epist. 130 cap. 9 n. 18.) Auf das Herz sieht ja Gott und unser Herz will er — und das bringen wir ihm gerade im andächtigen Gebet. Und um wie viel lieblicher für uns selbst, verdienstlicher, fruchtbarer, nützlicher und segensreicher ein von der Sonne der Andacht durchglühtes Gebet ist, als ein blos vom kalten Mondschein der verstandesmäßigen Attention beschienenes, ist ja leicht einzusehen.

2. Aber was haben wir zu thun, welche Mittel sollen wir anwenden, um digne, attente, devote unser Brevier zu beten? Einige dieser Mittel sollen im Folgenden kurz besprochen werden und der besseren Ordnung und leichteren Uebersicht wegen gruppiren wir dieselben in der Art, daß wir obige Frage in drei zerlegen: Was haben wir zu thun vor, während und nach der Recitation unseres Officiums?

a) Vor der Recitation haben wir uns auf dieselbe vorzubereiten. Man kann nun unterscheiden eine entfernte, nähere und nächste Vorbereitung.

Was zur entfernten Vorbereitung gehört, wurde zum großen Theil schon erwähnt. Es läßt sich der Hauptsache nach dahin zusammenfassen: Pflege den Gebetsgeist, das Gebetsleben, besonders auch das innere Gebet, öftere Sammlung und Vereinigung mit Gott. Zum actus einer Tugend wirst du um so geneigter sein und derselbe wird um so besser ausfallen, je reicher und kräftiger der habitus der betreffenden Tugend in deiner Seele vorhanden ist. So wirst du auch um so lieber, leichter und besser den actus des Gebetes setzen, dein pflichtmäßiges Gebet verrichten, je mehr du, wenn ich so sagen darf, den habitus des Gebets in dir gepflegt, genährt, gesteigert hast.

Suche ferner das Brevier immer besser kennen und schätzen zu lernen. Bemühe dich, ein eindringenderes Verständniß der hl. Schrift besonders der Psalmen zu gewinnen und zugleich in den Geist der Kirche und des Kirchenjahres dich einzuarbeiten und einzuleben. Stelle hie und da eine Betrachtung an und lies über das Breviergebet, über die Verpflichtung, Vortheile, Weise, es gut zu beten. Endlich bitte auch öfters um die Gnade, dein Officium gut zu persolviren, und wende dich zu diesem Behufe an die Intercession der seligsten Jungfrau, des vas insigne devotionis, der hl. Engel, besonders deines Schutzengels, und einzelner heiligen Priester, die sich besonders durch Eifer im Breviergebete und für das Breviergebet ausgezeichnet haben.

Zur näheren Vorbereitung kann man einmal rechnen, daß du, wenn nöthig, vorher das Directorium nachlesest, das betreffende Officium aufschlagest sammt den einschlägigen Commemorationen, der scriptura currens etc., damit du nicht während des Betens lange herumblättern mußt und vielleicht in der Eile etwas Unrichtiges recitirest. (Allerdings lehren die Moralisten, es sei gestattet, während der Recitation die einzelnen Bestandtheile des Officiums erst aufzusuchen — darum ist Obiges nur ein Rath, der auf ungestörteres und besseres Beten abzielt.)

Ferner gehört zur näheren Vorbereitung, daß du einen passenden Ort wählest und eine geeignete Zeit. Was den Ort angeht, so kannst du allerdings das Brevier an jedem anständigen Orte beten, vorausgesetzt, daß dessen Verhältnisse die nöthige Attention nicht unmöglich machen. So kommt heutzutage mancher Priester in die Lage, sein Officium im Eisenbahncoupe, im Postwagen, beten zu müssen und wird ein braver Priester sich dessen auch nicht schämen. Wenn aber ein Priester (wie ich es selbst schon gesehen habe) mit einer gewissen Ostentation und Vorliebe das Brevier gerade an öffentlichen Orten recitirt, z. B. während er durch belebte Straßen geht, im Eisenbahnwagen, während laut und lärmend gesprochen, disputirt, gelacht wird, so ist das doch nicht zu billigen. Denn einmal dürfte es doch da sehr schwer sein, die nöthige Attention zu bewahren; sodann halte ich es auch nicht für unmöglich, daß dadurch, statt Erbauung, eine Art Aergerniß bewirkt wird. Denn was müssen Laien von einem derartigen Gebete denken, das mitten im Lärmen und Gespräch verrichtet wird, welches der Betende hören muß und woran er vielleicht sogar theilnimmt, indem er von Zeit zu Zeit vom Brevier aufblickend, eine Bemerkung dazwischenwirft?[1]) Allerdings: „Noth

[1]) Vor Jahren kehrte ich auf einer Reise für ein paar Stunden in einem Pfarrhause ein und traf dort eine größere Zahl von Priestern. Einer derselben, ein sonst sehr braver Geistlicher, den ich sehr lange nicht mehr gesehen hatte, wäre gern, da wir recht fröhlich bei einem Glase Bier beisammen saßen, in unserer Gesellschaft gewesen — anderseits war er mit dem Brevier sehr im Rückstand. Er setzte sich nun zu uns und nahm sein Brevier, recitirte, lachte aber über die erzählten Anecdoten und warf ab und zu Bemerkungen dazwischen. Erstaunt sah ich diesem Gebahren eine Zeitlang zu, dann rief ich den Betreffenden bei Seite und machte ihn aufmerksam, daß dies doch kein Gebet sei — entweder solle er in ein anderes Zimmer gehen, wo er ungestört sei, oder sein Brevier beten, wenn wir auseinander gegangen seien — und so geschah es auch.

In einem Wirthshaus saßen vor circa 25 Jahren fünf Priester zusammen beim Kartenspiel. Dabei war immer einer derselben der Reihe nach „König" und pausirte je ein Spiel, das die anderen vier machten. Einer der Mitspielenden nun ergriff, so oft er König war, sein Brevier und recitirte ein Stück, blieb aber am Spiel- und Biertisch sitzen, gab auf das Spiel der Anderen Acht und machte bezügliche Bemerkungen. Ein Gefährte sagte ihm endlich: Laß doch dieses Gebahren bleiben; ich bete gar kein Brevier und ich meine, das ist fast noch besser, als ein solches Fratzenspiel von Beten, wodurch du noch die aufwartenden Dienstboten ärgerst.

bricht Eisen" und wenn wir eben in's Gedräng kommen, so beten wir auch an Orten, die der Andacht nicht sehr günstig sind; und wenn wir uns der möglichsten Sammlung befleißen, Augen, Ohren, Zunge und Einbildungskraft bezähmen, so wird der liebe Gott uns helfen, daß wir doch gut beten. Abgesehen aber von solchen Fällen und wenn uns die Wahl bleibt, so suchen wir einen Ort, der das aufmerksame und andächtige Beten nicht stört oder hindert, sondern eher fördert. Vor Allem die Kirche ist ein solcher Ort, aber auch unser Zimmer, unser Garten sind geeignet. Wenn wir ferner auf's Filial gehen oder Krankenbesuch machen und dabei einsame Wege wandeln, auch auf dem Spaziergang können wir ganz gut Brevier beten und die Zeit, die wir dadurch für unseren Aufenthalt zu Hause gewinnen, für das Studium verwenden.

Bezüglich der geeigneten Zeit genügt es, an das früher Gesagte zu erinnern, namentlich daran, daß wir unserem Officium in der Tagesordnung eine bestimmte Stelle zuweisen, und daß wir es nie ohne Noth auf späte Zeit oder in die Nacht hinein verschieben, wo nicht nur wegen Schläfrigkeit und Müdigkeit ein gutes Gebet schwierig wird, sondern auch die Gefahr der Unterlassung naheliegen kann.

Die nächste Vorbereitung anlangend, beherzige vorerst das Wort der hl. Schrift: Ante orationem praepara animam tuam et noli esse quasi homo, qui tentat Deum (Eccli. 18, 23). Wer betet ohne alle Vorbereitung und dennoch erwartet, er werde recht gut und andächtig beten, der hofft einen Zweck zu erreichen, ohne die nöthigen Mittel anzuwenden, erwartet also ohne Noth gewissermaßen außerordentliche, wunderbare Hilfe von Gott — und so versucht er Gott. Damit du dich dieses Fehlers nicht schuldig machest, so bereite deine Seele. Wie der Violinspieler vor Beginn der Production sein Instrument stimmt, so suche auch du deine Seele in die richtige Stimmung zu versetzen, ehe du den Hymnus zu Gottes Ehre beginnst. Deshalb geh' nicht von den Geschäften, Unterhaltungen ꝛc. ohne Weiteres an die Recitation, sondern sammle dich vorher. Gib den zerstreuenden, auch den an sich guten, aber zum Gebet nicht gehörenden oder passenden Gedanken den Abschied. Fühlst du dich von Etwas sehr aufgeregt, geistig eingenommen, so empfiehl die Sache ruhig dem Herrn und bitte ihn, dafür zu sorgen, während du zu ihm betest. Stelle dir Etwas (eine Wahrheit ꝛc.) vor, das geeignet ist, dich in die rechte Stimmung zu versetzen. Z. B.: Stelle dich recht lebhaft in die Gegenwart Gottes — denke, wie wenn Jesus sichtbar oder aus der ausgesetzten Monstranze auf dich blicke, um zu sehen, wie du ihm zu Liebe das Officium betest. Kniee (wie der Diacon beim Hochamt vor Absingung des Evangeliums vor dem celebrirenden Priester) vor Jesus nieder und bete: Jube Domine benedicere — Dominus sit in corde meo et in labiis meis; ut

digne et competenter annuntiem laudem suam. Wirf einen Blick auf die triumphirende — streitende — leidende Kirche (s. den vorhergehenden Artikel.) Bedenke, wie viel für dich und für Andere davon abhängen kann, ob du gut oder schlecht betest.

Verbinde dann mit der Intention, dein Officium nach dem Auftrag und in der Meinung der Kirche[1]) so gut als möglich zu beten, noch andere specielle Intentionen, z. B. ein heiliges Geheimniß aus dem Leben Jesu oder Mariä oder einen Heiligen zu ehren; für eine besondere Gnade, die du oder Andere oder die Kirche empfangen haben, zu danken; für gewisse eigene oder fremde Sünden genug zu thun; dir oder Anderen bestimmte Gnaden zu erlangen. Manche Priester wechseln mit solchen Intentionen nach den verschiedenen Wochentagen; andere beten jede Hore nach einer speciellen und bestimmten Intention. Bete dann das Aperi mit möglichster Andacht, sowie auch das Pater und Ave, wobei du hie und da beim sanctificetur nomen tuum ganz kurz verweilend das inständige Verlangen erwecken magst, durch Beten des Breviers Gott nach besten Kräften zu ehren. Beim Deus in adjutorium meum intende bitte inbrünstig und vertrauensvoll um die dazu nöthige göttliche Hilfe.

b) Was *während* der Recitation hauptsächlich zu beachten sein dürfte, können wir unter die zwei Fragen zusammenfassen: Was hast du zu meiden? Worauf hast du zu sehen? *Meide* vor Allem die Ausschweifung der Sinne. Halte die Augen im Zaume und höre nicht auf das, was von außen dein Ohr trifft. Auch meide nach Kräften die Abschweifung der Einbildungskraft. Dränge, wie schon oben bemerkt wurde, die zerstreuenden Gedanken, auch die an sich guten, namentlich an die dich plagenden Sorgen und Geschäfte, sanft und ruhig, ohne Aengstlichkeit, aber mit Kraft und Entschiedenheit zurück. Ertappst du dich daran, daß du solchen Raum gegeben oder deine Sinne nicht bezähmt hast, so sammle dich alsbald mit einem kurzen Act der Verdemüthigung und Reue. Meide endlich die allzugroße Eile, diesen „Tod der Andacht", wie der hl. Franz von Sales sich ausdrückt, und das allmählige Versinken in Mechanismus und Gleichgiltigkeit. Bemerkst du, daß solches platzgreifen will, so raffe

[1]) Welche Intention objectiv und subjectiv beim Brevier nothwendig ist (d. h. auf was sie sich erstrecken muß, und daß keine actualis und explicita erfordert wird) soll hier nicht besprochen, sondern nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach der Lehre der Theologen mindestens alle das Brevier im Chor betenden Priester und alle Beneficiaten (nach der mir wahrscheinlicheren Lehre aber überhaupt alle zum Brevier Verpflichteten) gehalten sind, das Officium für die Kirche zu beten oder aufzuopfern. Es steht aber gar nichts im Wege, unbeschadet dieser Hauptintention andere specielle Intentionen beizufügen, indem ohnehin der Priester seine besondere Andacht, die Mühe, die er persönlich hat, frei aufopfern kann. Vgl. z. B. Sporer theol moral. sacramental. p. 1 append. c. 2 § 4 n. 63—66.

dich auf; stelle dir vor, als ob Jesus, wie einst zum schläfrigen Petrus, so auch zu dir spreche: Sic non potuisti una hora vigilare mecum? – und fahre mit neuem Eifer fort.

Sehe darauf, daß du die ursprüngliche Intention und das Bestreben durch möglichst gutes Gebet Gott zu ehren, öfter erneuerst. Namentlich thue dieses, so oft du das Gloria Patri etc. betest. Suche (nach dem bei Besprechung der devotio Bemerkten) öfters Affecte zu erwecken, namentlich solche, die mit den von dir gebeteten Worten harmoniren resp. in denselben ihren Ausdruck finden. Gut ist es auch bei Worten, die dir und deinen Stimmungen, Bedürfnissen ꝛc. besonders entsprechen oder die dich mehr anregen, einen Augenblick zu verweilen beziehungsweise dieselben recht langsam zu recitiren. Manche Priester pflegen aus jedem Psalm je einen Vers herauszunehmen, bei dem sie etwas sich aufhalten und Attention und Devotion gleichsam zu erfrischen suchen. Es kann auch recht förderlich sein, wenn du ein Geheimniß aus dem Leben und Leiden unseres Herrn anfangs besonders zur Erwägung in's Auge fassest und im Geiste möglichst festhältst bezw. den Gebetsworten eine Beziehung darauf gibst; oder wenn du in ähnlicher Weise an eine Tugend denkst, die der Heilige des Tages in hervorragender Weise geübt hat. Einige Priester pflegen ferner jede Hora unter den Schutz eines Heiligen zu stellen und denselben von Zeit zu Zeit durch innerliche Acte anzurufen. Auch die Verrichtung von Schuß- oder Flammengebetchen während der Recitation ist sehr empfehlenswerth. Jeder Priester mag selbst sehen, welches Mittel bei ihm den meisten Eindruck macht und ihm am sichersten zur andächtigen Recitation verhilft und solches dann anwenden — auch von Zeit zu Zeit damit abwechseln.

c) Nach der Recitation danke zuerst dem lieben Gott für alle dir beim Breviergebet und durch dasselbe verliehene Gnaden. Bitte demüthig um Verzeihung für die dabei begangenen Fehler, Unvollkommenheiten, Nachlässigkeiten und verweile in dieser Meinung im Pater noster ein wenig bei den Worten dimitte nobis debita nostra. Opfere das nun beendete Gebet nochmals dem lieben Gott auf durch die Hände Mariä und des Tagesheiligen. Bete endlich mit möglichster Andacht die Oration Sacrosanctae etc. und suche einen Gedanken, eine geistige Frucht aus dem Officium mitzunehmen, woran du während deiner Arbeiten dich erinnern und erfrischen kannst.

Man kann das Breviergebet bezeichnen als den Pulsschlag des priesterlichen Lebens. Der Puls beginnt beim Menschen schon zu schlagen im Embryonalzustande, während er noch im Mutterleibe ist, und dieser Pulsschlag hört erst auf mit dem Leben selbst, beim Eintritt des Todes. Er gilt als ein Zeichen der Gesundheit bezw.

Krankheit. So lange der Puls kräftig und regelmäßig schlägt, ist (im Allgemeinen und der Hauptsache nach) Gesundheit vorhanden; Störungen, Abweichungen, Nachlassen des Pulses zeigen Störungen der Gesundheit und des Lebens, zeigen krankhafte Zustände an. Aehnliches gilt vom Breviergebet bezüglich des priesterlichen Lebens. Auch es begann bei uns, als wir noch gleichsam im Embryonalstadium des Priesterthums waren, bei der Subdiaconatsweihe; und auch es soll erst aufhören, wenn der Tod dem irdischen Theil unseres Priesterlebens ein Ende macht. Und auch das Breviergebet ist ein Zeichen, an dem man Gesundheit, Erkrankung oder Absterben unseres priesterlichen Lebens erkennen kann. So lange dieser Puls regelmäßig und kräftig schlägt, d. h. so lange wir unser Brevier regelmäßig und recht gut beten, ist unser priesterliches Leben gesund. Wenn Nachlassen, Mattwerden, Störungen eintreten, dann ist unser priesterliches Leben erkrankt. Und wenn dieser Puls einmal zu schlagen aufhört d. h. wenn wir unser Breviergebet unterlassen, dann ist der Tod eingetreten, dann ist unser priesterliches Leben erstorben. Möge dieser traurige Fall bei keinem von uns eintreten, möge vielmehr der Pulsschlag des Breviergebets regelmäßig und vollkräftig fortdauern, bis unsere Zunge im Tode verstummt, damit wir dann theilnehmen dürfen an der ewigen Psalmodie im himmlischen Jerusalem.

Die Theologie des heil. Justinus des Martyr's.

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

8. Justin's Charitologie.

Nach Justin sind die Apostel in die ganze Welt hinausgezogen, überall dieselbe Lehre Christi verkündend (Dial. 53); und in Folge dieser Lehrverkündigung der Apostel sind Leute aus allen Völkern gläubig geworden (1 Apol. 53; Dial. 91, 121), haben durch den Glauben an Christus Gottesfurcht und Gerechtigkeit erlangt (Dial. 52). Dabei hat dieser Glaube an Christus Menschen aller Classen erfaßt (1 Apol. 1, 25, 32, 40, 56; Dial. 131) und herrscht in jedem Orte der Erde der christliche Opfercult, so daß es kein einziges Geschlecht der Menschen gibt, weder der Barbaren noch der Griechen noch von was immer für eines Namens, selbst solcher, die in Wägen wohnen oder der Häuser entbehren oder die das Vieh weidend Zelte bewohnen, wo nicht im Namen des gekreuzigten Jesu zu dem Vater und Schöpfer von Allem Gebete und Danksagungen geschehen (Dial. 117). Alle diese aber, welche über die ganze Welt verbreitet sind, faßt der gemeinsame Name „Christen" zusammen (1 Apol. 7; Dial. 17, 35, 47, 63 a. a. O.). Sie werden auch „Brüder" ge-

nannt (1 Apol. 65), Gläubige (1 Apol. 60; Dial. 47: πιστοί), Heilige (Dial. 139), werden den Juden gegenüber als ein anderes Volk unterschieden (Dial. 118), sie bilden das Volk Gottes (Dial. 110), das wahre Geschlecht Gottes (Dial. 116), das gläubige Volk (Dial. 138), die „Kirche" (ἐκκλησία), vorgebildet durch die Rachel gegenüber der durch die Lia vorgebildeten Synagoge (Dial. 124). Und obwohl es der Zahl nach viele Menschen sind, so führen sie doch, dieses Volk und diese Kirche, gleich als ob sie Eine Sache wären, nur eine Bezeichnung (Dial. 42); die an Christus glaubenden, da sie Eine Seele und Eine Synagoge und Eine Kirche sind, führen alle den Namen Christen (Dial. 63), und sie glauben alle wie Ein Mann durch den Namen Jesu an Gott den Schöpfer von Allem (Dial. 116). Bilden aber so die Christen ein geschlossenes einheitliches Ganzes, so werden dieselben innerlich zusammengehalten durch den gemeinsamen Glauben (Dial. 35, 47) und durch die gegenseitige Liebe, die sie dasjenige, was sie besitzen, dem gemeinsamen Gebrauche widmen läßt (1 Apol. 13); und äußerlich ist es der gemeinsame Gottesdienst, der die Christen zusammenführt (1 Apol. 65, 67), sowie man auch durch einen äußeren Ritus, durch die Taufe in die Kirche eintritt (1 Apol. 65) und kirchliche Personen, die Vorsteher und die Diakonen, den Gottesdienst und die gemeinsamen Angelegenheiten besorgen: der Vorsteher der Brüder bringt das eucharistische Opfer dar, die so genannten Diaconen theilen die Communion aus und bringen die Eucharistie den Abwesenden (1 Apol. 65); — der Vorsteher hält die Predigt und feiert die Messe, die Diaconen theilen die Communion aus, die gesammelten Gaben werden bei dem Vorstande niedergelegt, der sie an die Bedürftigen vertheilt (1 Apol. 67).

Wie aus dem Ganzen ersichtlich ist, so muß nach Justin die Sache Christi als eine gemeinsame Angelegenheit betrieben werden und müssen sich in dieser Beziehung die Christen zu einer Kirche vereinigen, in welcher als einer organisirten Heilsanstalt die Menschen ihr Heil zu wirken haben. Erscheint nun aber so nach Justin die Kirche überhaupt und im Allgemeinen als „das Heilmittel", so steht nach demselben dem Menschen noch ein specifisch göttliches Princip zur Erlangung des Heiles zu Gebote, nämlich die Gnade, jedoch so, daß auch der Mensch eine gewisse Leistung zu vollziehen hat. In dieser Hinsicht sagt Justin, daß die Christen den Tod durch Jesus Christus verachten (1 Apol. 25); daß die Apostel von Christus die Kraft erhielten (1 Apol. 50); daß die Erlangung der Mehrheit von Seite der ungebildeten Christen nicht auf menschliche Weisheit sondern auf Gottes Kraft zurückzuführen sei (1 Apol. 60); daß die durch Jesus Christus gesendete Kraft Gottes von uns den Teufel ferne halte (Dial. 116). Daß die heidnischen Philosophen an dem Logos, den die Christen ganz besitzen, Theil haben κατὰ τὴν χάριν τὴν ἀπ'

ἐκείνου (1 Apol. 13). In der gleichen oder in ähnlicher Weise wird von Justin an die Charis, die Gnade appellirt in Dial. 7, 8, 32, 42, 55, 58, 64, 78, 87, 92, 100, 116, 119. Und weiterhin führt im gleichen Sinne Justin das Heil des Menschen auf Gottes Rathschluß zurück und läßt er die Menschen zum Heile prädestinirt sein, jedoch so, daß nur jene die sich seines Rathschlusses würdig zeigen, selig werden (1 Apol. 10. 45; Dial. 116, 118, 131). In ganz besonderer Weise aber wird von Justin der heiligmachenden Gnade Ausdruck gegeben, indem von demselben das Heil auf einen besonderen durch Christus herbeigeführten Zustand zurückgeführt wird. So wohnt nach 1 Apol. 32 in den Menschen, welche an Christus glauben und durch Christi Blut mit Gott versöhnt sind, der Same Gottes, der Logos. Die Taufe, welche φωτισμος genannt wird, vollzieht eine Wiedergeburt (1 Apol. 61, 66), die Vergebung der Sünden (Dial. 13, 44, 95, 138) und eine Heiligung (Dial. 86). Die Getauften und in Christo Gerechtfertigten erlangen die Freiheit und die Erkenntniß der Kinder Gottes (1 Apol. 61). Nach Dial. 116 haben die Christen den Schmutz ausgezogen und von den früheren Sünden gereinigt bilden sie ein wahrhaft priesterliches Geschlecht, das Gott angenehme und reine Opfer darbringt. In Christo wird eine Kindschaft Gottes erlangt (Dial. 123, 124). Alle, welche durch Christus zum Vater flüchten sind der gesegnete Israel (Dial. 125). Die Christen bilden, aus dem Leibe Christi wie aus einem Steine herausgeschnitten, das wahre israelitische Geschlecht (Dial. 135). Und wenn nach Justin unsere Rechtfertigung wesentlich auf dem Glauben an Christus beruht (Dial. 23, 25), so enthält diese Rechtfertigung ein wahres Gerechtsein und das Wohlgefallen vor Gott (Dial. 47, 92, 132), so daß demjenigen, der Buße thut, die Sünden wahrhaft nachgelassen und nicht etwa nur demjenigen, der Sünder ist, wenn dieser nur Gott kennt, die Sünden nicht angerechnet werden (Dial. 141).

So sehr nun auf der einen Seite dem Justin das Heil des Menschen in Christo seinen Grund hat, so erscheint demselben doch auf der anderen Seite eine gewisse Leistung des Menschen durchaus nothwendig, auf daß dieser das Heil, das ihm Christus ermöglicht hat, auch wirklich erlange. Diese Leistung bestimmt Justin einmal negativ, insoferne dieselbe keineswegs in der Erfüllung des alttestamentlichen Gesetzes gelegen sei. Nach Dial. 11 ist nämlich das mosaische Gesetz veraltert und geht nur die Juden an. Nach Dial. 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 44, 46, 67, 92, 114, 137 sind die Beschneidung, Sabbate und Festtage der Juden angeordnet wegen deren Schlechtigkeit und Herzenshärte und nach Dial. 41, 42, 43, 44, 92, 114, 118, 122 hatten dieselben nur eine Beziehung auf Christus. Nach Dial. 47 können die Judenchristen das mosaische Gesetz für sich halten, aber sie dürfen dasselbe den Heidenchristen

nicht auflegen und mit ihnen die Gemeinschaft nicht abbrechen; auch Heidenchristen können es auf Zureden der Judenchristen beobachten, wenn sie nur sonst das Christenthum halten. In diesem Sinne, wornach die Beobachtung des alttestamentlichen Gesetzes das Heil nicht bewirkt, erklärt denn auch Justin alle nach dem Logos Lebenden für Christen (1 Apol. 46), bezieht derselbe die alttestamentlichen Gerechten auf Christus (1 Apol. 63) und werden überhaupt die Gerechten vor Christus aus Juden und Heiden in das auf Christus beruhende Heil einbezogen (Dial. 19: Alle Gerechten gefielen Gott, obwohl sie die Sabbate nicht beobachteten, und nach ihnen Abraham und dessen Nachkommen bis Moses; Dial. 26: Die Völker, welche an Christus glaubten und Buße für ihre Sünden thaten, werden selig mit den Patriarchen und Propheten und den Gerechten, welche von Jakob abstammen, ohne Erfüllung des alttestamentlichen Gesetzes; Dial. 27: Die Gerechten vor Moses und Abraham waren Gott ohne Beschneidung angenehm; Dial. 28: Wenn er auch ein Scythe oder ein Perser ist, wenn er nur die Kenntniß Gottes und seines Christus hat, ist er ohne Beschneidung Gott angenehm; Dial. 130: Wir Völker freuen uns mit Abraham, Isaak und Jakob und den Propheten und allen, welche aus den Juden Gott gefielen). Es werden in dieser Beziehung von Justin eben gewisse ewige Naturgesetze urgirt, die für alle maßgebend sind und die auf Christus zurückzuführen sind (Dial. 23, 28, 44, 45, 93.)

Was sodann die zum Heile nothwendige positive Leistung des Menschen anbelangt, so wird als solche überhaupt die Nothwendigkeit der guten Werke geltend gemacht, wie 1 Apol. 8: die ewigen Güter werden von jenen erworben, welche durch ihre Werke gezeigt haben, daß sie Gott gefolgt sind; 1 Apol. 14: Welche nach Christi trefflichen Geboten leben, haben gute Hoffnung; 1 Apol. 16: Welche nicht so leben, wie es Christus befohlen, sind nicht Christen, wenn sie es auch mit der Zunge bekennen, nur die gute Werke aufweisen, werden selig; 1 Apol. 21: Nur jene werden mit der Unsterblichkeit beschenkt, welche Gott durch die Heiligkeit des Lebens und durch die Tugend näher treten; 1 Apol. 65: Die Gläubigen verbinden mit dem Glauben ein Leben in rechten Werken und in der Befolgung der Gebote, wodurch sie selig werden; 1 Apol. 66: Die Eucharistie empfängt jener, welcher den Glauben hat und nach Christi Gebot lebt; Dial. 85: Durch Werke Christo zu gefallen bemüht sein. Im Einzelnen aber werden urgirt Glaube, Leben nach dem Glauben, Gebet und Fasten als Vorbereitung zur Taufe (1 Apol. 61); Gottes- und Nächstenliebe (Dial. 93); Hoffnung und Vertrauen (Dial. 8, 35, 43, 96); Buße (1 Apol. 28, 61; Dial. 13, 14); Beschneidung des Herzens (Dial. 15, 114); Reue (1 Apol. 28, 61; Dial. 14, 17, 26, 28, 40, 47, 95, 105, 106, 108, 109, 118, 121, 123,

138, 139, 141); εὐσέβεια καὶ δικαιοσύνη (Dial. 23, 88, 131); Frömmigkeit, Gerechtigkeit, Menschenfreundlichkeit, Glaube, Hoffnung (Dial. 110); θεοσέβεια (Dial. 30, 110, 118, 119); Bekehrung (Dial. 30, 35); sündenloses Leben (44, 45); Bruderliebe (Dial. 96: Die Christen nennen ihre Verfolger Brüder und beten für sie; Dial. 108: Wir hassen die Verfolger nicht, sondern beten für sie); Entäußerung des Irdischen (Dial. 119: Bis zum Tode haben wir allen irdischen Dingen entsagt).

Im Sinne des Justin setzt sich also nach dem Gesagten der Heilsproceß wesentlich aus zwei Factoren zusammen, aus dem göttlichen Factor in erster Linie und aus dem menschlichen Factor in zweiter Linie, u. zw. in der Weise, daß der letztere auf dem ersteren, auf der Gnade Gottes beruht. Demgemäß kennt aber Justin außer dem allgemeinen Heilmittel, der Kirche, wovon schon früher die Rede war, auch noch besondere Gnadenmittel, durch welche dem Menschen in entsprechender sinnfälliger Weise die göttliche Gnade zugeführt wird. Wiederholt spricht ja Justin von der christlichen Opferfeier, wie 1 Apol. 65. Dem Vorsteher werden Brot und ein Becher mit Wasser und Wein gebracht, worauf er sie nimmt, Lob und Preis emporsendet zu dem Allvater durch den Namen des Sohnes und Danksagung dafür, daß er uns dessen Gaben gewürdigt, ausführlich darbringt, worauf das ganze anwesende Volk mit Amen antwortet; 1 Apol. 67: Nach dem Gebete werden Brot, Wein und Wasser herbeigebracht und der Vorsteher sendet Gebete und Danksagung nach Möglichkeit empor und das Volk ruft Amen. Und dieses eucharistische Opfer, das in Brot und Wein dargebracht wird, ist das Opfer, das nach Malachias überall dargebracht werden soll, das vollkommene und Gott wohlgefällige Opfer (Dial. 117, 40), sowie auch im alten Bunde das Opfer für die Aussätzigen das Vorbild war des eucharistischen Brotes, welches zur Erinnerung an das Leiden Jesu Christi darzubringen ist, damit wir zugleich Dank sagen sowohl für die Schöpfung als für die Erlösung (Dial. 41). Ja auch der Prophet Isaias spricht (Isa. 33, 13—19) von dem Brote, welches uns unser Christus darzubringen befahl zum Andenken an den Leib, den derselbe angenommen wegen der an ihn Glaubenden, wegen welcher er auch leidensfähig wurde, und von dem Kelche, welchen er zur Erinnerung an sein Blut mit Danksagung darzubringen anordnete (Dial. 70).

Des Weiteren kennt Justin auch die Sakramente, u. zw. insbesonders die Taufe. In 1 Apol. 61 wird der Taufact folgendermaßen beschrieben: „Welche aus Ueberzeugung das für wahr halten, was von uns gelehrt und gesagt wird, und die so zu leben versprochen haben, werden angehalten zu beten und unter Fasten von Gott die Vergebung der früher begangenen Sünden zu erbitten,

wobei wir zugleich mit ihnen beten und fasten; darauf werden sie dorthin geführt, wo Wasser ist, und in derselben Weise der Wiedergeburt, in der wir selbst wiedergeboren wurden, erlangen dieselben die Wiedergeburt, indem sie im Namen des Vaters von Allem und des Herrn Gottes sowie unseres Erlösers Jesu Christi und des heiligen Geistes das Wasserbad empfangen." Dabei wird zugleich auseinandergesetzt, wie durch die Taufe die Erbsünde getilgt werde (1 Apol. 61). Und auf die sakramentale Wirkung der Taufe haben auch die folgenden Stellen Bezug: „Abgewaschen mit dem Bade zur Vergebung der Sünden und zur Wiedergeburt" (1 Apol. 66); „Das Rettungsbad, das derjenigen ist, welche Buße thun und durch den Glauben mittelst des Blutes Christi und dessen Todes entsündigt werden" (Dial. 18); „Durch das Bad der Buße und der Gotteserkenntniß, welches für die Sünden der Völker eingesetzt ist, haben wir den Glauben empfangen und wissen wir, daß die Taufe, welche allein die Büßenden zu entsühnen vermag, das Wasser des Lebens ist" (Dial. 14); „Die alttestamentliche Taufe brauchen die nicht, welche mit dem heiligen Geiste getauft sind" (Dial. 29); „Die Christen empfangen die geistige Beschneidung durch die Taufe, weil wir Sünder gewesen waren, durch die Barmherzigkeit Gottes" (Dial. 43); „Christus wurde das Haupt eines anderen Geschlechtes, das wiedergeboren ist von ihm durch das Wasser und den Glauben und das Holz, worin das Geheimniß des Kreuzes enthalten ist, sowie auch Noe im Holze gerettet wurde und auf den Gewässern fuhr zugleich mit den Seinen" (Dial. 138). Sodann bezeugt Justin unzweifelhaft das Sakrament der Eucharistie, wenn er schreibt: „Die Diaconen reichen das Brot, den Wein und das Wasser, über welche die Danksagung gesprochen worden, jedem der Anwesenden zum Genusse und bringen sie den Abwesenden" (1 Apol. 65); — „Diese Speise wird bei uns Eucharistie genannt, deren nur derjenige theilhaftig werden darf, der glaubt, daß unsere Lehre wahr sei, und der mit jenem Bade zur Vergebung der Sünden und zur Wiedergeburt abgewaschen worden und der so lebt, wie es Christus angeordnet hat, da wir sie nicht nehmen als gewöhnliches Brot oder als gewöhnlichen Trank, sondern sowie der durch den Logos Gottes Fleisch gewordene Jesus Christus, unser Erlöser Fleisch und Blut hatte um unseres Heiles willen, so sind wir auch belehrt worden, daß jene Speise, in der mittelst des von ihm stammenden Wortes des Gebetes Dank gesagt worden, durch welches unser Blut und Fleisch zur Umänderung genährt wird, das Fleisch und das Blut jenes Menschgewordenen Jesus sei" (1 Apol. 66); — „Nach dem Gebete wird Brot und Wein und Wasser beigebracht und der Vorsteher sendet Gebete und Danksagungen, soviel er kann, empor und das Volk ruft freudig zu mit Amen: und es geschieht an einen jeden die Austheilung und die Theilhaftigwerdung

dessen, worüber die Danksagung gesprochen, während es den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wird" (1 Apol. 67). Und auch nicht undeutlich wird von Justin dem Sakramente der Ehe Ausdruck gegeben, wenn er sagt, daß jene sündigen, so eine zweite Ehe eingehen, nachdem in Gemäßheit des menschlichen Gesetzes die erste Ehe getrennt worden (1 Apol. 15); daß die Christen die Ehe nur schließen wegen der Kindererziehung" (1 Apol. 29). In 2 Apol. 2 ist die Rede von der Trennung der Ehe im Sinne des paulinischen Privilegiums; und nach Dial. 141 ist es keineswegs erlaubt, welche Frau ein jeder will und wie er will und wie viel Frauen er will, zu heirathen.

Endlich treten auch in den Schriften Justin's die zu seiner Zeit existirenden Charismen zu Tage: προφητικὰ χαρίσματα (Dial. 82); — Die δυνάμεις des Geistes, welche den an Christus Glaubenden zu Theil werden (Dial. 87); — Die χαρίσματα vom Geiste Gottes, welche Männer und Frauen bei den Christen haben (Dial. 88). Und nach 2 Apol. 6 besassen die Christen das Charisma der Heilung der Besessenen.

Ueberschaut man das ganze in übersichtlicher und gedrängter Kürze Dargelegte, so kann es einem nicht entgehen, daß zwischen der Justinischen Charitologie und der katholischen Gnadenlehre eine wesentliche Uebereinstimmung herrsche; wenn auch diese das in jener mehr allgemein gehaltene Bild in seiner detaillirten Ausführung zur Darstellung bringt.

Zu Maipredigten.

2. Verschiedenartige Hilfsmittel.[1])

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

I. Zeitschriften.

1. Der Marienprediger, eine homiletische Monatsschrift, im Verein mit mehreren Priestern herausgegeben von Ludwig

[1]) Wiewohl für Maivorträge die zweckmäßigsten Quellen unmittelbar dafür bearbeitete literarische Werke bieten, so glauben wir doch der Vollständigkeit halber vorläufig die Marienzeitschriften, Marienpredigten und deren Fundgruben, sowie verschiedenartige Maimonate erwähnen zu müssen, da auch in solchen Formen oft treffliche Gedanken für unsere Themata sich finden. Wir haben sie als „Gruppe A, Allgemeine Quellen" in der Uebersicht des 1. Artikels zusammengefaßt. Wir beginnen mit den Zeitschriften, wovon die erste unmittelbar für unsern Zweck bestimmt ist, die andern überhaupt Beförderung der Marienverehrung anstreben. Desgleichen zählen wir unter den „Predigten über M." manche Werke auf, die unter einem andern Gesichtspunkte ebensogut als „Maimonate" oder „Marienvorträge über einen besondern Titel" eingereiht werden könnten, aber wegen äußerer oder innerer Beziehungen zum Contexte auch an der betreffenden Stelle gerechtfertigt sind.

Gemminger, Regensburg, Pustet. Sie zählt nur 2 Jahrgänge (à bei 1000 Seiten 8°) und wurde später (J. 1867—1874, 8 Bde.) mit Beiziehung verschiedener homiletischer Stoffe unter dem Titel „die Kanzel" fortgesetzt. Der 1. Band (2. Aufl. 1863) enthält außer verschiedenen Marienpredigten 2 ausführliche Maiandachten: a) S. 167—361 über „die Liebe und Verehrung Mariä", die unter 31 symbolischen Titeln uns vorgeführt wird, z. B. Maria mein Licht, m. Stern, m. Sonne . . . ., b) S. 731—946. Maria als „geistliche Rose" unter den Bildern der verschiedenen Rosenarten u. dgl., mit Anwendung auf die symbolisirten Tugenden. Wir werden über manche Nachtheile solcher symbolischer Darstellungen später (Gruppe III. n.° 6°, Symbolik Mariens) sprechen müssen; abgesehen davon bietet das Werk viel „Originalität und praktischen Werth, frische und geistreiche Darstellung in schöner Sprache mit passenden Texten hl. Väter;" — daher wurde es auch in diesen Worten von der Linzer theol. Qu.-Schr. empfohlen (J. 1864, S. 511). Der 2. Band des Marienpredigers enthält das Magnificat in 30 Betrachtungen für den Maimonat.

2. Marienblüten, Monatsschrift für Beförderung der Marien-Verehrung, zugleich Organ der Bruderschaften vom Herzen Mariä und der Engelkönigin (früher „Herz Mariä Blüten"), redig. von W. Cramer (8° Würzburg, Wörl, 12 H., Pr. M. 1 = 62 kr.). Im Jahre 1879 begegnen uns Aufsätze über Sinn- und Vorbilder Mariens, im Jahre 1880—82 über die lauretanische Litanei, in den folgenden Jahrgängen über die marianischen Feste; ebenso in verschiedenen Jahrgängen die Erscheinungen Mariens (nach Sausseret), zugleich viele Lebensgeschichten von Marien-Verehrern und Erzählungen von Wallfahrten und Gnadenerweisungen, namentlich die Wunder von Lourdes; jedoch ist vieles für Maivorträge nicht gründlich genug bearbeitet, indem der unmittelbare Zweck dieser Schrift nur die fromme Erbauung der Leser ist; ähnliches gilt von der folgenden Zeitschrift:

3. Monatrosen zu Ehren der unbefleckten Gottesmutter Mariä von P. Magnus Perzager, O. S. B. V. begonnen i. J. 1871 (Innsbruck, Vereinsdr. 8°. 12 Hefte Pr. M. 2 = fl. 1.) Hier finden wir Aufsätze über die Andacht zu U. L. F. vom heiligsten Herzen, über Wallfahrtsorte, Lebensgeschichten u. dgl.

4. Die Monatsschrift Marienpsalter (8° jährl. 12 Nr. Pr. M. 1 = 62 kr., früher in Berlin, jetzt in Dülmen erscheinend,[1])

[1]) Aus dem lit. Hdw. 1885, Sp. 548, entnehmen wir die Anempfehlung: „Der von Sr. Heil. Papst Leo XIII. gesegnete und empfohlene Marienpsalter, Monatsschrift, red. von Hochw. P. Leikes, O. Praed. — gewidmet den Verehrern des hl. Rosenkranzes, ... bezweckt die Neubelebung oder Wiedereinführung des Rosenkranzgebetes in den Familien. Reicher, gediegener Inhalt, schöne Ausstattung.

ebenso 5. das Monatsheft unserer L. F. v. heil. Herzen aus Gladbach, 6. Die Monatsschrift: Echo der Annalen U. L. Fr. von Lourdes aus Donauwörth (8° Pr. M. 1.60 = fl. 1), endlich 7. verschiedene Kalender, besonders der Würzburger Liebfrauen-Kalender, (Pr. 40 Pf. = 30 kr.), der Regensburger Marienkalender (Pr. 50 Pf. = 36 kr.), Gemmingers kleiner Marienkalender (Pr. 60 Pf. = 44 kr.), letzterer für Frauen und Jungfrauen, bieten eine Auswahl für marianische Abhandlungen und Geschichten.

II. Predigten über Maria.[1])

Aus der fast unübersehbaren Menge marianischer Predigten wählen wir vorerst von den letzten Jahrzehnten diejenigen aus, welche unmittelbar für Maiandachten bestimmt sind:

1. Die Marienpredigten von P. G. Patiß S. J. sind bereits in 4. Auflage (1882 Innsbruck, Rauch 538 Seiten 8° Pr. M. 4.20 = fl. 2.10) erschienen und sowohl von der Linzer Qu.-Schr. (1882 S. 971), als auch im lit. Hdw. (1882, Sp. 244) sehr anerkennend besprochen worden als „gehaltvoll, klar, praktisch, überzeugend und durchdringend." Die lit. Rundschau (l. c. 12) empfiehlt sie als „tüchtige homiletische Arbeit".

Sie umfassen in jetziger Eintheilung die Themen: 1. Feste Mariens, 2. Maria die große Familienmutter, 3. Maria hilf, 4. das Ave Maria. Namentlich der 2. Theil, welcher selbständig bereits i. J. 1856 unter dem Titel: „32 Vorträge für den Mai" erschienen ist, eignet sich auch jetzt noch dafür, indem der Verfasser in der Vorrede als den Grundgedanken angiebt, „der schwer leidenden Familie unserer Zeit in kurzen Zügen das Bild Mariä als der rettenden Gnadenmutter vor Augen zu halten". Zu diesem Zwecke wird Maria gezeigt als Mutter der Menschenfamilie in der Verheißung, gegenüber dem gefallenen Menschengeschlechte (V. 1—6), sodann in ihren mütterlichen Eigenschaften als Mutter der christlichen Familienkinder, als Vorbild der Jugend, der Familienhäupter, als Mutter für die Standeswahl, sowie als Retterin der Familie unserer Zeit; den Schlußvortrag bildet das Herz Mariä in der Familie.

2. P. Fr. X. Weninger S. J., originelle, kurzgefaßte, praktische, marianische Festreden zur Feier des Mai-

---

Jährl. 12 Hefte, zus. 1 M. = 62 kr. à Heft kl. 8° zu circa 20 Seiten. — Zugleich erwähnen wir die ebenfalls so billige Monatsschrift: Ave Maria, für alle Verehrer Mariä. Herausgegeben v. Jakob v. Gils (8° à 16, S. Schweitzer, Aachen, 5. Jahrgang 1886); darin kurze Erklärung der laur. Lit., Feste, Vorbilder und Geschichten.

[1]) Die Zusammenstellung geschieht lediglich in Rücksicht auf den Inhalt; was die homiletischen Anforderungen in Bezug der Form betrifft, kann man die schätzenswerthe Besprechung: Die Predigt der Neuzeit in der Lit. Rundschau 1882, Nrn. 16—18, zur Norm nehmen.

monats, Mainz, Kirchheim, 1882, (616 S. in 8°, 3 Jahrgänge in einem Bande, Pr. 5.40 M. = fl. 3.35). Sie enthalten die bereits vielfach anempfohlenen Vorträge (vgl. Linzer Qu.-Schr. und lit. Hdw. 1884), welche nicht nur für den Mai, sondern auch für Anreden in Sodalitäten, an Marienfesten u. dgl. verwendbar sind, wenn sie auch wegen Vernachlässigung der Kunst, wegen knapper und derber Form erst einer Umarbeitung für unsere Kanzeln bedürfen (Lit. Rundsch. l. c. 9).

Im 1. Jahrgange ist hiefür das Thema: Maria, die lobwürdige Jungfrau und Mutter in der Huldigung, wie wir in der lauret. Litanei sie ihr spenden. Im 2. Jahrgange ist das Thema: Maria, die allerseligste Jungfrau und Mutter in der Fülle des Lobes, welches im Titel „selig" liegt, und insbesonders in der Anwendung auf Maria im Titel „allerseligste"; der Vorspruch bringt hier jedesmal einen Text der hl. Schrift, der mit der Seligpreisung beginnt (1: Selig, dessen Wille im Gesetze des Herrn ist, ... 15: Selig, die Armen im Geiste .... 31: Sie nannten sie die Allerseligste.)

Ein Beispiel schließt hier sowie im früheren Jahrgange den Vortrag, der 2 bis 3 Blätter füllt. Im 3. Jahrgange ist das Thema: Maria, die schmerzhafte Jungfrau und Mutter im Gange auf Calvaria; es wird in der Reihe dieser Vorträge erwogen: Wer leidet? Warum? Was? — Hier werden auch, als die 7 Schwerter, die 7 Hauptsünden besprochen. (13.—24. Mai). Jedem Vortrage reiht sich wiederum ein passendes Beispiel an. Wir wollen gleich hier (sowie nachdrücklicher in Gruppe B., II. b.) darauf hinweisen, daß die Behandlung der Schmerzen Mariens im Maimonate nur bei gewissen Zeit- oder Ortsverhältnissen passend erscheint. Der Band der Marienpredigten P. Weningers reiht sich an seine Sonntags-, Festtags- und Standespredigten an, ist aber mehrfach wegen der kürzeren und praktischeren Fassung besser anempfohlen worden.

Wir erwähnen hier auch sogleich des Verfassers „Marienmonat", der zwar schon etwas veraltet (1. Auflage, Cincinnati 1850), aber dem Plane nach immerhin zweckmäßig verwerthbar ist (daher finden wir ihn im Jahre 1878 bei Pustet, Regensburg, neu herausgegeben); für jeden Tag wird Mariens Vorbild in ihrem Leben, sodann Mariens Nachfolge in unserm Leben nebst einem Beispiele aus der Kirchen- oder Heiligengeschichte besprochen.

3. u. 4. Großer Anempfehlung erfreuen sich die 2 Werke des hochw. Bruders des genannten und allbekannten amerikanischen Missionärs, nämlich P. Alexander Weninger's S. J. Maimonat über das Thema „O mächtige, o gütige, o getreue Jungfrau oder der Gnadenort U. L. F. v. Lourdes" (Regensb. Pustet 1878, 488 S., 8°, Pr. M. 3 = fl. 1.86) und gleichsam als dessen Fortsetzung: Die Wunder v. Lourdes, Marienpredigten (Regensb. Pustet, 1881, 406 S. 8°, Pr. M. 2.60 = fl. 1.62). Sie könnten zwar ebensogut bei der späteren Gruppe: „Marianische Gnadenorte" ihre Stelle finden, doch wegen des Zusammenhanges

und der vorherrschenden Predigtform mögen sie sogleich hier besprochen werden:

Das erste Werk enthält in 32 Vorträgen jedesmal einen Theil der Geschichte von der Entstehung des Gnadenortes (nach Lasserre, U. L. F. von Lourdes, aus dem Franz., Freiburg H. 1874) und zwar durch etwa 5 Blätter, sodann durch etwa 2 Blätter eine moralische Anwendung und ein Liebesopfer, wie es dem geschichtlichen Stoffe naheliegt. Wir lassen einige Beispiele folgen. Vorabend: Felsengrotte Massabielle und das Mädchen Bernadette — die Andacht zur seligsten Jungfrau; 1. Tag: Die 1. Erscheinung in der Grotte — Bestimmung des Menschen; 2. Tag: Bekanntwerden der Erscheinung. — Geschäft des Seelenheiles..... Es folgen in den nächsten Vorträgen Anwendungen auf die Sünde, Benützung der Zeit, Glauben, Kirche, Aergerniß, Verblendung, schlechte Bücher u. dgl. — Das 2. Werk, welches die Mutterliebe Mariens darlegen soll, enthält die Geschichte der fortwährenden wunderbaren Gnaden an jenem Orte, gleichfalls mit moralischen Anwendungen.

5. Jarisch, Dr. A., Marienrosen, der Himmelskönigin zu Ehren, (Wien, Mayer, 1858, 8° zu 386 S. Pr. M. 2.25 = fl. 1.15), bietet uns in voller oratorischer Ausführung 31 Maibetrachtungen, öfters mit Gedichten eingeleitet; zuerst werden die 10 Worte Mariens vorgeführt, sodann die 10 Orte, welche Maria durch ihre Gegenwart geheiligt hat, endlich 10 Feste, welche wir zu Ehren Marias feiern. — (Wohl verschieden davon ist das i. J. 1860 im gleichen Verlage erschienene Werkchen: Jarisch, Maiglöckchen, welches ebenfalls 31 kurze Predigten enthält. Es ist bereits vergriffen.)

6. Künzer, Dr. F. X., von dem wir später mehrere Einzelwerke aufzählen, liefert uns im zweibändigen „Ave Maria" nicht blos ein Gebets- und Betrachtungsbuch, sondern namentlich Vorträge für den Maimonat, (für jeden Tag je 4 Vorträge) anschließend an einen Schrifttext, der auf Maria eine Anwendung zuläßt. (2. Aufl. gr. 8° Regensb., Manz, 1862 Pr. M. 6.60 = fl. 4.10).[1]) — Wir erwähnen nun eine Reihe von Predigtwerken, welche für Maivorträge erst einer bedeutenderen Umarbeitung bedürfen:

7. Combalot, Kanzelvorträge über die Herrlichkeiten Mariä, gehalten in der Kirche S. Sulpice zu Paris während des Maimonats (Aus dem franz., gr. 8° Regensb., Manz, 1849, Pr. M. 3.75 = fl. 2.33); nach Heim's Predigermagazin ist „der Verfasser einer der Koryphäen der französischen Kanzelredner; das Werk gehört zu den größten Seltenheiten als Ergebniß aus der tieferen Anschauung der höheren kathol. Theologie".

---

[1]) Fritz „Liebfrauenpredigten" (1. u. 2. Bd.) besprechen wir bei dem Titel: Ave und Rosenkranz. — P. W. Baden „31 Marienpredigten" für den ganzen Maimonat, (8°, 228 S., Regensb., Manz 1878) handeln über das Leben Mariä und werden daselbst noch erwähnt werden.

8. Laurent, Dr. J. Th., (Bischof v. Cherf., ap. Vic. v. Lux.) „mariologische Predigten, oder die Geheimnisse, Gnaden und Tugenden Mariens." (gr. 8°, Mainz, Kirchheim 1870, Pr. M. 3 = fl. 1.86.) Diese Predigten bilden den III. Bd. der Geheimnisse Mariä, welche aber bereits vergriffen sind; dieselben umfaßten 2 Bde. zu 376 und 410 Seiten. Die Predigten, ausführlich und gründlich gehalten, schließen sich zwar an die Feste Mariens an, geben aber zugleich ein ziemlich vollständiges Bild des Lebens Mariä und können in gekürzter Weise namentlich bei diesem Titel verwerthet werden. Nach der Lit. Rundsch. (l. c. 6) setzen die mariol. Predigten ein mehr ascetisch gebildetes Publikum voraus; der gewöhnliche Prediger dürfte in manchen Punkten sich in der mystischen Darstellung nicht so weit vorwagen und etwa die Predigt von Mariä Himmelfahrt (S. 143) sich aneignen.

9. Kröll, J. R., Mariengrüße, zugleich der 4. Band der Kanzelreden, als Separatausgabe in 13 Heften (Kempten bei Kösel 1885, 1041 S. in 8°, Pr. M. 7.80 = fl. 4.84). Sie bieten reichen Inhalt, alte und neue Ideen, in gewählter Diction. Doch hindert die Masse derselben oft die Einheit und Geschlossenheit des Planes; es würde das Werk überhaupt besser als homiletische Stoffsammlung angelegt und betrachtet werden können (Lit. Rundsch. l. c. 8). Indem viele der schönsten Begrüßungen Mariens, wie sie in Gebeten und Ehrentiteln vorkommen, behandelt werden (zus. 56), liefern sie Auswahl für mehr als einen Maimonat.[1])

10. Wohlmann, Frz. X., (weil. Pr. d. Congr. des allh. Erlösers zu Wien) Lobreden auf die allersel. Jungfrau Maria. Umgearbeitet und herausgegeben von J. E. Zollner, Benefiziat. (Regensb., Manz 1871, 8°, 456 S. Pr. M. 2.70 = fl. 1.68.) Die 25 hier gebotenen Predigten, welche in Wien an den Samstagen (vgl. S. 52) gehalten wurden, stehen zwar unter sich in etwas losem Zusammenhange, indem sie aber verschiedene Vorzüge, Tugenden und Verehrungsweisen Mariens je nach den Gelegenheiten behandeln, bieten sie manche Auswahl; sie sind zugleich, wie des Verfassers Sonn- und Festtagspredigten, gründlich, praktisch und übersichtlich abgetheilt.

11. Mayr, F. S., Marienpredigten (Regensb., Pustet 1861, 8°, 162 S., Pr. 60 Pf. = 38 kr.). Nach dem Münchner Sonntagsblatt sind sie „ein Muster der vertraulichsten Zwiesprache eines Seelsorgers mit den Anvertrauten".

12. Kinner, A., populäre Mariologie in 8 Kanzelvorträgen. (Breslau, Aderholz 1870, gr. 8°, 159 S., Pr. M. 2 = fl. 1.24.)

[1]) Der 5. Band der Kanzelreden, zugleich die Fortsetzung der Mariengrüße, enthält die lauret. Litanei (fertig erscheinend im Laufe d. J. 1886).

13. Schmitt, J., Stellung Mariä im Reiche Gottes und Leben der Kirche, (Paderborn, Schöning 1865, 8° zu 124 S., Pr. M. 1 = 62 kr.) ein kleines Werkchen in Predigtform, 12 Kanzelvorträge enthaltend, in welchen insbesonders die dogmatischen Wahrheiten auf die Marien-Feste vertheilt werden.

14. P. Ehmig, Franz, (pens. Pfarrer d. Leitm. Diöz.) 50 Marienpredigten, betrachtend die Gnaden, Tugenden, Verherrlichung und Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria (Innsbruck, Rauch 1867, 8°, 516 S., Pr. M. 3 = fl. 1.50). Wiewohl diese Predigten sich an Marienfeste anschließen, ist doch außer dem Eingange wenig davon zu merken; das Thema bleibt für sich bestehend und ist auch äußerlich klar in (2) Punkte geschieden mit Nutzanwendung und Schluß. Die Darstellung ist einfach und praktisch, übrigens Laurent's und Nicolas' Werke in Bezug des Inhaltes und Schleiniger's Predigtamt in Bezug der Form vorschwebend.

Für die Marienfeste zunächst sind folgende Werke berechnet, welche jedoch manch' brauchbaren Stoff auch für Maivorträge enthalten:

1. Hungari, A., Musterpredigten auf die Feste Mariä (2 Bde., gr. 8°, Mainz, Kirchheim, 3. gänzlich umgearbeitete Aufl. 1875, Pr. M. 10.80 = fl. 6.70). Sie sind zugleich der 5. und 6. Band seiner Musterpredigten der kathol. Kanzelberedsamkeit Deutschlands. H. bringt zuerst 9 Predigten über die Marienverehrung, sodann in vielfacher Auswahl nach den berühmtesten Mustern Predigten auf die einzelnen Feste Mariens.

2. Hurter, H. v., Schönheit und Wahrheit der kath. Kirche (9 Jahrgänge, Regensburg, Manz), enthält Marienpredigten im 5., 6., 7. und besonders im 8. und 9. Jahrgange. (Pr. à Jahrg. 2 M. = fl. 1.24).

3. Heim, Dr. F. J, Marienpredigten im Laufe des kath. Kirchenjahres. (2 Bde., Augsburg, Rieger, 1866. Pr. M. 4 = fl. 2.48).

4. Krombholz, A., Marienpredigten, herausgegeben von Dr. Th. Wiedemann, (Wien, Braumüller, 1872, gr. 8°, 272 S., Pr. M. 4 = fl. 2); darin 2- bis 3-fache Predigten über Mariä Lichtmeß, Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt, Namen, Empfängniß und Opferung.

5. Fuhlrott, J., Marienpredigten für die vorzüglichsten Feste der allerseligsten Mutter Gottes. (Regensburg, Manz, 1877, gr. 8°, 120 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.). Sie enthalten je 2 Predigten auf 7 Marien-Feste.

Aus dem anzuempfehlenden Büchlein: „Heimbucher's Bibliothek des Priesters", erwähnen wir noch die Marienpredigten von Kniep (Pr. M. 1.50 = 93 kr.), Kunkel (Pr. M. 1.95 = fl. 1.21),

Maßl, Dr. F. X., (Pr. M. 3.50 = fl. 2.17), Nowak (Pr. M. 1.20 = 75 kr.), Röhm (Pr. M. 2 = fl. 1.24), Schwan, S. J., (Pr. M. 1.20 = 75 kr.).

Einige ältere, jetzt neu herausgegebene Werke mögen auch hier ihren Platz finden:

1. Martin Marckard's Marien-Predigten, neu bearbeitet v. Heinrich Hoffmann, (8°, Regensb., Manz, 1881, 2. Aufl., 2 Bände in 1 Band, Pr. M. 5.50 = fl. 3.41); sie enthalten 7 Jahrgänge, d. i. auf jedes der 7 Hauptfeste Mariens je 7 Predigten (Septennium Marianum), wie sie der fromme und gelehrte Pfarrer von Maria-Limbach vor mehr als 100 Jahren gehalten und sein jetziger Nachfolger auf derselben Kanzel in passender Umarbeitung zu Ehren Mariens wiederum darbietet.

2. In 2. Aufl. ist ebenfalls erschienen: die Auswahl alter marianischer Predigten, Homilien und Unterweisungen von F. Lanz, (Regensb., Manz, 7 Bde., 8°, Pr. à Bd. M. 3.60 = fl. 2.24). Der 1. Band über Verehrung Mariens (insbesonders über den Titel: Zuflucht der Sünder und über den englischen Gruß) eignet sich für Maivorträge; die folgenden Bände behandeln die Festgeheimnisse (v. lit. Hdw. 1878).

3. P. Adrian Gretsch, O. S. B., behandelt im 3. Bd. der neuen 4-bändigen Auflage von P. C. Vidmar, O S. B. (Freiburg, Herder, 1881, 8°, Pr. M. 3.50 = fl. 2.17) in 16 Predigten die Feste Mariä „und indem er nach dem Gange der Gnade des Allerhöchsten die Vorzüge Mariens darstellt, liefert er eine herrliche Mariologie." (So der lit. Hdw. 1882). — Die lit. Rundschau 1882, 16°, 2, hebt an demselben die genaue Beweisführung, die Verbindung von Dogma und Moral, die oratorische Sprache und den apostolischen Eifer hervor, was ihn zu einem vortrefflichen Muster gestaltet.

4. Wir erwähnen auch die neue Ausgabe der Predigten des hochsel. Bischofs J. L. Colmar in Mainz (7 Bde., 8°, Regensb. 1880, Pr. à Bd. M. 2.70 = fl. 1.68), wovon der 6. Band Predigten auf die Feste der allersel. Jungfrau Maria und der Heiligen („Schulreden") enthält (lit. Hdw. 1882).

5. Auch des berühmten P. Ant. Vieira S. J. sämmtliche Marienpredigten, nach der deutschen Ausgabe von Dr. F. J. Schermer, den 7., 8., 10. und 13. Band (Bd. 7, 8, 10 à Pr. M. 5 = fl. 3.10, Bd. 13 à M. 5.70 = 3.54), von dessen gesammten Predigtwerke füllend, sind sowohl wegen der herrlichen Gedanken, als auch der classischen Darstellung eine schätzbare Fundgrube; die 18 Rosenkranzpredigten sind freilich in zu langer Ausführung, aber die treffliche Synopse am Anfange jeden Bandes gewährt eine Erleichterung. Sie sind auch in Separatausgabe zu vier Theilen erschienen. Vom genannten Uebersetzer Dr. Schermer besitzen

wir auch die Predigten von Juan d'Avila in deutscher Ausgabe, (die Marienpredigten im 3. Theile, 8°, 1886, (Pr. M. 5.10 = fl. 3.17) — alle diese Werke bei Manz, Regensburg).[1])

III. Marienmonate.

Indem wir die im 1. Artikel an dritter Stelle angekündigten Sammelwerke für eine folgende Abhandlung vorbehalten, machen wir hier (weil vor Beginn des Mai stehend) sogleich den Uebergang zu den bündigsten Werken — den Maimonaten; sie bieten auf engem Raume oft sehr brauchbare Gedanken für Maiprediger, um so erwünschter, wenn der Vortrag kurz sein soll oder der Prediger in kurzer Zeit einen Ueberblick seines Stoffes zur Hand bekommen will. Wir bevorzugen im Allgemeinen solche, welche zwar den Hauptinhalt von M. herleiten, aber sodann auf Bestärkung der Glaubens- und Sittenlehren hinwirken.

1. Es sei zuerst erwähnt: Der älteste Monat Mariä, von einem Priester der Gesellschaft Jesu herausgegeben zu Dillingen 1724. Ins Deutsche übersetzt von e. Pr. d. Diöc. Mainz (Mainz, Kirchheim 1867.) Dieses Büchlein, welches uns in 2. Aufl. ebendaselbst i. J. 1878 begegnet, mit dem Zusatze: Deutsch von Kempf (Pr. 75 Pf. = 47 kr.) war ursprünglich für die Congregansten in Dillingen verfaßt und zeigt zugleich, daß die Maiandacht in Vorträgen oder Betrachtungen schon älter als ein Jahrhundert ist, sowie man ja Spuren bis ins Mittelalter zurück verfolgt. Freilich war es in manchen deutschen Diöcesen, besonders Bayerns, gebräuchlicher, in früheren Jahrhunderten den „Frauendreißigst" oder „Marianischen Dreißiger" zu feiern, wo von M. Himmelfahrt bis zur Octav v. M. Geburt täglich eine besondere M.-Andacht gehalten wurde. — In der Form von Marienliedern haben

---

[1]) Daß man auch bei Bossuet und andern alten und neuen Meistern der Kanzelrede erhabene und nützliche Gedanken für Maiandachten findet, braucht kaum erwähnt zu werden. — Card. Wieseman's Marienpredigten findet man unter anderm in deutscher Uebersetzung von Dr. J. Kayser und G. Schündelen, (Pr. M. 3.30 = fl. 2.05) im 1. Bande unter dem Titel: „Predigten über den Heiland und die allerseligste Jungfrau" (Köln, Bachem, 1864). Ebenso im 1. Bande der deutschen Uebersetzung, welche von Dr. P. im Jahre 1864 zu Regensburg bei Manz (gr. 8°, Pr. M. 3.30 = fl. 2.05), erschien unter dem Titel: „Jesus Christus und die allersel Jungfrau". Man vgl. daraus die XV., XVI. und XVII. Predigt

Zum Schlusse weisen wir hin auf die bereits in der Linzer Qu.-Schr. (1881, S. 421) anerkennend besprochene Uebersetzung: Predigten über die Gnadenvorzüge Mariens für die Festtage.... und den Maimonat; aus dem Vlämischen v. A. Jox. (8°, Trier, Groppe 1880, Pr. M. 4.50 = fl. 2.79). Von den 36 Predigten (zus. 510 Seiten) behandeln 7 die unbefleckte Empfängniß, 13 das Leben, die folgenden die Tugenden Mariens, die 1. die Maiandacht, die letzte das Magnificat.

wir schon Klänge der Maiandacht in dem noch erhaltenen Büchlein „Mirantische Maienpfeiff oder Marianische Lobverfassung" u. s. w. vom bekannten Kapuzinerpater Laurentius von Schnüffis 1692 (vgl. Laach. Stim. 1884, S. 587; kurz in Linz. Q.-Sch. 1884 S. 977.) Doch zurück zu unserem Büchlein:

Es enthält nach dem zeitgemäß geänderten Texte (auf 228 S. in 24°) in 3 Punkten für jeden Tag eine Betrachtung über das Leben Mariä, sodann ein Beispiel wie die übrigen Maimonate.[1]) Den Betrachtungen ist eine kurze dogmatische oder historische Erklärung vorausgeschickt. So z. B. Tag 1: unbefleckte Empfängniß, 2: Geburt . . ., 29: Maria im Himmel als Beschützerin ihrer Diener, 30: Eigenschaften Mariens, 31: Entstehung der Congregationen.

2. Aehnlich eingerichtet ist der seit nahe 50 Jahren verbreitete Monat Mariä von P. Petrus Beckx S. J.; die 1. Aufl. erschien im J. 1838 in Wien, die neueste (15. Aufl.) 1885 in Freiburg (Herder, kl. Duod. XVI u. 254 S. Pr. M. 1.50 = 93 kr.)

Er bespricht für jeden Tag ein Geheimniß Mariä zu 3 Puncten in inhaltsvoller Betrachtung; sodann ein Gebet gemäß den Titeln der lauret. Litanei, ein passendes Beispiel aus dem Leben der Heiligen und eine praktische Uebung. So Tag 1: Maria unsere Gebieterin, Fürsprecherin und Mutter, — hl. Mechtildis, 2: unbefleckte Empfängniß. — Das Concil zu Ephesus; 3: dasselbe — der sel. Alphons Rodriguez.

3. Bei den Betrachtungen des vorhergehenden Büchleins wurde vom Verfasser, wie er in der Vorrede angibt, meistens das französ. Werk zu Grunde gelegt: „Mois de Marie.... des âmes interieures." Par. M. M. H. et L. prêtres (Bruxelles.) — Es ist dasselbe später in's Deutsche übersetzt worden unter dem Titel: Marienmonat für innerliche Seelen oder das Leben d. s. Jungfrau als Vorbild für innerliche Seelen nach der 5. Aufl. aus dem Französischen v. e. Pr. d. Diöc. Rottenburg (Schaffhausen 1858, 420 S.); in 2. Aufl. (Regensburg Manz, 12°, 1878, Pr. M. 2.70 = fl. 1.68) trägt es den Titel: Uebersetzt von J. E. Göser, Pfarrer u. s. f. Jetzt zählt es wenigstens schon die 3. Aufl. Das insbesonders für klösterliche Institute berechnete Büchlein stellt schon offener den Geheimnissen auch die entsprechende Frucht gegenüber.

So Tag 1: Maria Vorbild d. innerl. Seelen — innerl. Leben; T. 2: Unbefl. Empf. — Beruf z. i. L.; T. 3: Darstellung im Tempel — Standeswahl; T. 4: Aufopferung Mariens daselbst — Gelübde der Jungfräulichkeit;

---

[1]) Solche Maimonate, welche einzig oder vorherrschend das Leben Mariens behandeln, zumal wenn sie dieses schon im Titel ausdrücken, bringen wir in der späteren Gruppe B. II., so namentlich das für die Verbreitung der Mai-Andacht so wirksame Büchlein von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg (6. Aufl., 1885, Frbg. H.).

T. 5: Leben Marias im Tempel — Liebe des verborg. Leb. — Es wäre nur zu wünschen, daß die nach franzöſ. Art wort- und gefühlsreichen Ausführungen in ruhiger und bündiger Weiſe uns vorgeführt würden.

4. Der ähnlich abgefaßte und viel verbreitete Monat Mariä („marian. Dreißiger") von M. Sintzel iſt ebenfalls aus dem Franzöſ. geſchöpft und befolgt ungefähr die gleiche Eintheilung. (Regensb., Manz, 3. Aufl., 1855, Pr. M. 1.20 = 75 kr.).[1])

5. Zunächſt reiht ſich an der gleichfalls in mehreren Auflagen (z. B. 4. Aufl. 1858, Aachen, Cremer, M. 1.25 = 78 kr.) früher viel verbreitete: Neue Monat Mariä von Debuſſi S. J., ſo benannt zum Unterſchiede ſeines älteren „Monat M.", den der Verfaſſer in den Leſungen (Betracht.) erweiterte, indem er länger ausgeführte Erwägungen der Heilswahrheiten an die Geheimniſſe des Lebens Mariä anreihte.

Das Büchlein (in 12° zu 350 S.) behandelt z. B. T. 1: Unbeſl. Empf. — Ziel des Menſchen; T. 2: desgleichen, — Geſchäft des Heiles; T. 3: desgleichen, — Unbild der Sünde; T. 4: Maria Geburt, — Strafe der Sünde u. ſ. f.

Vor einigen Jahren erſchien eine 5. Aufl. von W. M. Reuſch (1881, Aachen, Cruner, 16°, 560 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.), als „Neuer Monat Mariä, Andachtsbuch nach dem Franz. des L. Debuſſi", mit den Gebetsübungen 464 Seiten.

6. Sehr praktiſch iſt der Marienmonat von P. Schloſſer S. J. (Freibg. Herder, 2. Aufl. 1881, 16°., 327 S. Preis M. 1.50 = 93 kr.) Der lit. Hdw. bemerkt hierüber (1882 Sp. 244): „Den praktiſchen Zweck verfolgend, eine wirkſame Verehrung M. anzuregen, beſpricht er zuerſt die innere und äußere Verehrung M., ſodann deren Tugendleben."

Z. B. Vortag: Beweggründe, Marien beſonders im Mai zu verehren, T. 1: Die Hochachtung, die wir Maria ſchulden; T. 2: Das Vertrauen zu Maria; T. 3: Liebe zu Maria; T. 4: Ave Maria; T. 5: Engel des Herrn; T. 6: Roſenkranz; T. 7: Nachfolge Mariä; T. 8: Mariä frühe Opferweihe; T. 9: Reinheit u. ſ. f. Folgen die einzelnen Tugenden. — Man erſieht daraus ſchon den Geiſt des alten Miſſionärs, der das Büchlein zuerſt herausgab; die 2. Aufl. beſorgte ein Ordensmitbruder.

7. Noch weiter in Bevorzugung der ewigen (d. i. Exercitien-) Wahrheiten geht „Der Monat M." von P. Anton Schmid S. J. Das Büchlein iſt, wie der Verfaſſer in der Vorrede ſagt, auf Wunſch

---

[1]) Verſchieden hievon iſt: Maria, meine Zuflucht und mein Troſt. Ein vollſtändiges Lehr- und Gebetbuch für die Verehrer Mariens. — Von M. Sintzel (Regensb., Puſtet, kl. 8°, 640 Seiten, in mehreren Auflagen, z. B. 1879, Pr. M. 2 = fl. 1.24). Es enthält Anfangs das Leben, die Tugenden, die Vorzüge und Verehrung Mariens (bis S. 96) — ſodann Gebetsübungen und Unterricht, zum Schluſſe (S. 559 — 620) eine Maiandacht über chriſtl. Grundſätze.

mehrerer Pfarreien in der Schweiz aus der Absicht entstanden, daß die in der Mission vorgetragenen Wahrheiten täglich aufgefrischt würden. Seit der 4. Aufl. (München, K. Büch. Ver., 1864, 16°, 327 S. Pr. M. 1.20 = 75 kr.) ist bei jeder Betrachtung ein vierter Punkt dazu gefügt, worin jene Wahrheiten (1. Hälfte des Mon.) oder jene Pflichten (2. Hälfte des Mon.) aus dem Leben und Beispiele Mariens, nebst Geschichte und Tugendübung, dargelegt werden, wodurch das „Missionsbüchlein" auch ein Marienbüchlein geworden ist. — Schmid's Leben Mariä besprechen wir später bei Gruppe B, II.

8. P. Muzzarelli's Marienmonat ist von einem Seelsorgspriester, mit Zugrundelegung des alten Büchleins, als „Neuer Maimonat" wieder veröffentlicht im J. 1883 (Mainz, Kirchh. 16°, 208 S. Pr. 90 Pf. = 56 kr.) Der lit. Hdw. bemerkt hierüber (1884 Sp. 219): „Da der Zweck die Besserung des Lebens ist, werden darin die großen Heilswahrheiten und deren Mittel behandelt und zugleich mit Beispielen neuerer Zeit belegt."

9. Am weitesten in der Bevorzugung der ewigen Wahrheiten geht wohl das Büchlein: Maiandacht in Betrachtungen über die nothwendigsten Wahrheiten der hl. Religion mit Beispielen und Gebeten. (Brixen bei Weger 1882, 16°. 312 S. Pr. M. 1.20 = fl. —.60.) Es wird zwar in der 1. und letzten Betrachtung auf die sel. Jungfrau Rücksicht genommen, sonst nur in den Beispielen; übrigens werden die wichtigsten Wahrheiten praktisch erläutert, z. B. Glaube, Gnade, Furcht Gottes, Versuchung . . . Gebet, Leiden, Werth d. Zeit. Das Büchlein eignet sich mehr zur Vorlesung in privater Andacht, wozu es auch bestimmt ist (vgl. Linz. Q.-Schr. 1881 S. 427) [1])

Solche Maimonate, welche besondere Themate zur Betrachtung vorführen, wie die von Schepers, Toussaint, Miller, Ott, Jäger, Denis-Gengler, Coudenhove, Lassèrre, Seeböck, Saintrain, Lang, Gemminger u. dgl. reihen wir später den betreffenden Titeln ein. Hier nur noch in kurzer Aufzählung einige uns weniger bekannte Maimonate:

10. Gratry, Monat Mariä 16°. (Regensburg, Manz, 1859. Pr. M. 1.35 = fl. —.84.)

11. Guillou G. M., Neuer Monat M., aus d. Franz (3. Aufl. Linz, Brunthaler, 1856, 400 S. 12°.)

12. Lalomia P. F., der Monat Mariä, aus dem Franz. (16°., 255 S. Paderborn, Junfermann; Pr. M. —.75 = fl. —.47).

[1]) Ein kleineres Büchlein, welches die Lebensgrundsätze in kurzen Betrachtungen mit dem Beispiele Mariens vereint, ist noch: Maiandacht ... für Kirche und Haus. Herausgegeben von einem kathol. Priester. Dülmen, Laumann, (16°, 80 S — in bereits mehr als 34 Auflagen, Pr. 25 Pf. = 16 kr).

13. Reischl Dr. W. K. und Haslinger J. M., Erinnerungen an den Marienmai; Abendbetrachtungen (2. Aufl. 8°. Regensb. Manz 1860. Pr. M. 1.20 = fl. —.75.)

14. Waser P. Karl S. J. Monat Mariä oder fromme Uebungen zur Verehrung der göttlichen Mutter auf alle Tage des Mai. (Einsiedeln, Benziger. 384 S., 18°, wenigstens schon in 10. Aufl. Pr. M. —.70 = fl. —.42.)

15. Weickum: „Selig die du geglaubt hast", oder 31 Betrachtungen über das apostolische Symbolum für eine Maiandacht. (Paderborn. Bonifaciusdruck. 1871. 384 S. kl. 8°. Pr. M. 1.50 = 93 kr.)

16. Willam, P. Friedr. O. S. B., Der Marienmonat. Betrachtungen und Gebete. Aus dem Italienischen. (Benziger, Einsiedeln 1871. 383 S. in 24°. Pr. M. —.60 = 38 kr.) Endlich:

17. Weninger's P. Frz. X. Maimonat vgl. oben S. 297.

18. Desjardins S. J. Der kleine Monat Mariä. Aus dem Französischen. (3. Aufl. 12°. 128 S. Pr. M. 60 = 38 kr.)

Hiermit machen wir den Uebergang auf einige Maiandachten, welche für Kinder berechnet sind.

19. Segur M. de, der Marienmonat für fromme Kinder M. (Mainz K. 2. Aufl. 1881, 12°. 320 S. M. 1 = 62 kr.) In schlichter Ansprache wendet sich der fromme Verfasser unmittelbar an das kindliche Herz und indem er die Geheimnisse, das Leben, die Macht und Liebe Mariens bespricht und mit passenden Beispielen belegt, wird er sicher (gleichwie durch die übrigen Werke) viel Gutes stiften, was auch das vorgedruckte Breve Pius IX. anerkennt.[1])

20. M. F. C. Cusack (d. i. Schwester Mary Franzis Clare) Maiandacht für Kinder, aus dem Englischen (Herder Freibg. 16°. 98 S. Pr. M. —.35 = 22 kr.) bereits 1885 in 3. Aufl.

Ebenso anzuempfehlen ist: 21. De la Taille, deutsch von Hoffmann, Maiblumen oder Maiandacht für Kinder, über das Leben und zugleich über die Sinnblumen Mariens. (Herder Freiburg. 1881, 16°. XXVIII. und 266 S. Pr. M. —.90 = 56 kr.)

Trippe's Marienkränze gehören zur lauretanischen Litanei, ebenso Ott's Maienblüthen; Mader's Maienblüthen, Steele's Marienblüthen und Helle's Marienpreis sind nur Lieder; doch seien noch erwähnt: Maienthau für die Seele oder Maiandacht von P. A. Staude (Einsiedeln Benzinger. 480 S. in 16°. Pr M. —.90 = 56 kr.) — Maiblumen aus dem

[1]) Es ist jedoch in diesem Büchlein, wie in andern desselben Verfassers, mancher zweideutige Ausdruck unterlaufen, so namentlich der Titel von Cap. 17. „Jesus und Maria im heiligsten Sacramente". Der Text darunter ist richtig und hat nichts mit der verurtheilten Ansicht des Chr. Vega und einer neuern Mariologie „von der Gegenwart Mariä im heiligsten Sacramente" gemein.

Garten Gottes mit Betrachtungen ꝛc. von Abbé L. Jung. (Münster 1866, 16°., 357 S., Pr. 75 Pf. = 47 kr.), zugleich als Heftausgabe (Pr. M. 1.— = 62 kr.) für jeden Tag Betrachtung und Gebet enthaltend. — Ferner: Mairosen zu Ehren der Mutter Gottes, nach dem Werke des P. Mislei bearbeitet. (Wien, Mayer, 1865, 16°., 122 S. Pr. M. 1.20 = 60 kr.) — Maienblümlein zum Preise der Mutter Gottes von P. M. F. Brunner (Einsiedeln Benziger, 128 S. in 24°. Pr. 30 Pf. = 19 kr.) in kurzen Betrachtungen und Beispielen über Tugendgrundsätze für Privatgebrauch. — Ein frischer Maikranz, niedergelegt zu den Füßen Mariens oder Betrachtungen für den Maimonat, von J. Jansen, aus dem Holländischen des Pf. Essink. (16°. Aschendorff-Münster 1877. Pr. 50 Pf. = 31 kr.) — Die katholische Maiglocke von L. Donin oder kurzer Leitfaden, um die der seligen Jungfrau geheiligte Maiandacht mit Sammlung und Nutzen zu begehen. (Wien, 1865, 248 S.) ist bereits vergriffen. - Das bekannte Ave-Glöckchen und Marien's Ehrenpreis, beide von Hungari, bringen wir bei den Marien-Geschichten. — Das Maiglöckchen, sowie die Marienrosen von Jarisch erwähnten wir bei den Predigten. — Die Maienkrone von Anna von Liebenau gehört zu den Festbetrachtungen (vgl. unten); doch erwähnen wir hier deren kürzeres Werkchen: Maienblumen oder 31 Erwägungen ꝛc. (16°. 2. Aufl. 144 S. 1884. Laumann, Dülmen. Pr. 40 Pf. = 25 kr.) — Die Maienblüthen (und Märzglöcklein) Gebete und Betrachtungen zur Verehrung Mariä (und Josef's) (Einsiedeln Benziger 1879, 24°. Pr. 70 Pf. = 44 kr.) im ersten Theile zu 244 Seiten zweckmäßige Betrachtungen über das Leben Marias enthaltend, schalten wir hier wegen der Aehnlichkeit des Titels ein, wiewohl die Anordnung an Huguet und Debussi erinnert. Es betitelt sich zugleich als „Authorisirte Uebersetzung". — Auch kann füglich noch angereiht werden: Das Muttergottesjahr oder Züge aus dem Leben Maria's und ihrer Diener mit Betrachtungen ꝛc. Aus dem Lateinischen von einem Priester der Gesellschaft Jesu. (Aachen Jakobi, 1884. 18°. Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.) Man vergleiche dazu: Annus Marianus im 4. Bande der Summa aurea. — Verschieden davon ist das: Marianische Kirchenjahr für 31 Muttergottesfeste, von einem Mitgliede des Cap.-Ordens. (Mainz K. 1883. kl. 8°. 47 Bogen, Pr. M. 3 = fl. 1.86.)

Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums 1886.

Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert, Priester in Mainz (St. Christoph).

„Nec immemores sumus disputationum et quaestionum, quae non sine aliqua contentione agitabantur inter confessarios, Romae primum, deinde etiam foris, postquam peracta hic anni sancti celebratione, Jubilaeum ad alia loca transmittitur.“ So schrieb Benedict XIV. (Encyclica „Inter praeteritos“ d. 3. Dec. 1749) bei Gelegenheit des Jubeljahres 1750 und wollte mit dem genannten Rundschreiben alle Schwierigkeiten lösen. Doch bei jedem Jubiläum tauchen wieder die alten Fragen, Zweifel und Schwierigkeiten auf und neue gesellen sich diesen bei. Und noch mehr als bei dem hl. Jahr ist dieses der Fall bei den außerordentlichen Jubiläen. Denn zur Gewinnung der letzteren werden zwei Werke mehr verlangt, Fasten und Almosen; zudem dauerten dieselben gewöhnlich nur zwei Wochen, so daß die Fragen kaum aufgeworfen auch schon gegenstandslos waren. Erst Pius IX. fing an, außerordentliche Jubiläen von längerer Dauer zu bewilligen und Leo XIII. folgte dem Beispiele seines Vorgängers. Dadurch wurden die Schwierigkeiten vermehrt, aber auch eingehender besprochen und viele Entscheidungen der Congregationen herbeigeführt. Demnach dürfte es nicht unpraktisch sein, wenn wir hier in knappen Sätzen mit kurzen Belegen alles zusammenstellen, was zur richtigen Erfüllung der zur Gewinnung des diesjährigen Jubiläums vorgeschriebenen Bedingungen wissenswerth ist. Dem praktischen Seelsorger mag es für das diesjährige Jubiläum eine willkommene Richtschnur in seinen Zweifeln und Schwierigkeiten sein.

Wir stützen uns dabei 1. auf die Jubiläumsbulle „Quod auctoritate Apostolica“ d. 22. Dec. 1885; 2. auf die Bullen Benedict XIV. („Peregrinantes“ d. 5. Maji 1749; „Cum nos nuper“ d. 17. Maji 1749; „Convocatis“ d. 25. Nov. 1749; „Inter praeteritos“ d. 3. Dec. 1749; „Paterna charitas“ d. 17. Dec. 1749; „Benedictus Deus“ d. 25. Dec. 1750; „Celebrationem“ d. 1. Jan. 1751), von welchen die hl. Congregation der Ablässe (d. 15. Mart. 1852. Decreta authentica n. 353) entschieden hat, daß die in denselben aufgestellten Regeln bei den ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen Geltung haben sollen, sofern ihnen der Wortlaut der Jubiläumsbulle nicht widerstreitet; 3. die Entscheidungen der Congregationen; 4. die Moralisten, welche über das Jubiläum geschrieben haben.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Das außerordentliche Jubiläum dauert das ganze Jahr 1886 (Jubiläumsbulle); kann aber erst gewonnen werden, nachdem

der Diöcesan-Bischof es publicirt und die zu besuchenden Kirchen bezeichnet hat. (Viva, De jubilaeo qu. 8. a. 2. n. 4.; Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus historico-theologicus de jubilaeo. Romae 1750. c. 4. § 2. n. 1.—5.)

2. Das Jubiläum kann so oft gewonnen werden, als man die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; aber nur einmal und zwar das erste Mal können die bewilligten außergewöhnlichen Privilegien benutzt werden. (Decl. S. Poenitent. d. 16. Jan. 1886 n. IV.)

3. Die Bedingungen müssen ganz genau so erfüllt werden, wie die Jubiläumsbulle es vorschreibt. — Die Ablässe wirken ex opere operato die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen (Palmieri, De poenitentia p. 450 et 476); die Erfüllung der vorgeschriebenen Werke ist die conditio, sine qua non; diese Bedingung bestimmt aber der Ablaßverleiher, also kommt Alles darauf an, den Willen des letzteren genau so zu erfüllen, wie er sich in der Verleihungsurkunde offenbart. (Card. de Lugo, De poenitentia disp. 27. sect. 7. n. 99.)

4. Wer demnach auch nur eines der vorgeschriebenen Werke nicht erfüllt, gewinnt den Ablaß nicht. (Lugo, l. c.) Es verhält sich bei den Abläßen ähnlich wie bei einem synallagmatischen Vertrag: fehlt der eine Theil in seinen Pflichten, so hört auch die Verpflichtung des anderen auf. (Theod. a Spiritu S. c. 5. § 1. n. 3.)

5. Wer aus Irrthum, Unkenntniß, Vergessenheit oder einem ähnlichen Grund eine Bedingung nicht so erfüllt, wie sie vorgeschrieben ist, gewinnt den Ablaß nicht. (Henriquez l. 7. c. 10. n. 3.; Laymann l. 6. tr. 7. c. 6. n. 3.)

6. Nicht einmal wer an einem error communis participirend die Bedingungen unvollständig erfüllt, kann den Ablaß gewinnen. — Wenn ein solcher Fall einträte und an den päpstlichen Stuhl eine Bitte käme, würde ja gewiß nachträglich Sanation gegeben; aber ohne diese wäre nicht anzunehmen, daß die Kirche den Mangel ersetzt („supplet Ecclesia"), weil es sich nicht um einen bedeutenden öffentlichen Schaden handelt. (Bonacina, De indulgentiis disp. 6. qu. 1. punct. 5. n. 16.)

7. Einer sententia probabilis darf man bei der Erfüllung der Bedingungen nicht folgen. — Diese schließt nämlich nicht jede formido de opposito aus. Wenn ich nun nach meiner sententia probabilis ein Werk nicht zu erfüllen habe, der Wille des Ablaßverleihers verlangt es aber, so gewinne ich den Ablaß nicht. (Bonacina l. c.) Viva vertheidigt zwar (de jubilaeo qu. 3. a. 1. n. 3.) das Gegentheil, seine Beweisführung ist aber nicht stichhaltig.

8. Niemand kann sich von irgend einem vorgeschriebenen Werke dispensiren, auch nicht wenn selbst eine impotentia physica vorläge. (S. Alphonsus l. 6. n. 534. 13°.)

9. Die vorgeschriebenen Werke können in einer beliebigen Ordnung erfüllt werden. (Theod. a Sp S. c. 5. § 3.)

10. Die Bedingungen kann man aus jedem beliebigen Grund in verschiedenen Diöcesen erfüllen; dabei sind aber immer die Vorschriften des Ordinarius loci zu befolgen z. B. in Betreff des Fastens oder Kirchenbesuches. (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. VII.) Es ist also nicht nothwendig, daß man in der anderen Diöcese ein Domicil habe oder den Willen habe, sich ein solches zu begründen; es ist ganz gleich, aus welchem Grund man dort verweilt. (S. Congreg. Indulg. et Rel. d. 28. Nov. 1759, Decreta auth. n. 217.)

11. Bei der Erfüllung der Bedingungen muß man die Meinung haben, das Jubiläum zu gewinnen; es genügt aber die einmal gemachte Meinung, welche durch einen gegentheiligen Willen nicht widerrufen ist (intentio virtualis). — Theod. a Sp. S. c. 5. § 1.; Gury II. n. 1055; Marc, Institutiones morales Alphonsianae. Romae 1885 n. 1729. 5°.

12. Der Stand der Gnade ist nicht für die ganze Zeit erforderlich, in der man die Bedingungen erfüllt, sondern nur bei dem letzten Werk. — Die vorgeschriebenen Werke sind es nicht, welche de condigno den Ablaß verdienen sollen, sondern sie sind nur die Bedingung, unter welcher die kirchliche Gewalt Nachlaß der Strafen eintreten läßt. Wenn also diese Werke, weil im Stand der Todsünde verrichtet, auch für das ewige Leben nicht verdienstlich sind, so genügen sie doch für den Ablaß: „licet enim opera inimici sint, illius tamen inimici sunt, qui se ad reconciliationem cum Deo comparat et disponit". (Benedictus XIV. „Inter praeteritos" § 75.) — Mit der Erfüllung des letzten Werkes tritt die Wirkung des Ablasses ein, für diese muß der Mensch aber empfänglich sein durch den Stand der heiligmachenden Gnade. (Viva, de jubilaeo qu. 6. a. 2. n. 4.) — Es bleibt natürlich sehr wünschenswerth, daß alle Werke im Stand der Gnade verrichtet werden (Benedictus XIV. §. 73) und wäre deshalb den Gläubigen zu rathen, beim ersten Werk wenigstens einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Der hl. Carl Borromäus, der hl. Antonius, Cardinal Bellarmin u. A. empfehlen deshalb als erstes Werk die Beicht, was aber nicht für alle rathsam sein dürfte, wie aus dem Folgenden erhellt.

13. Wer seine Jubiläumsbeicht schon abgelegt hat, dann aber noch in eine schwere Sünde fällt, muß vor dem letzten Werk nochmals beichten; es genügt nicht die vollkommene Reue. (Benedictus XIV. „Convocatis" § 47; „Inter

praeteritos“ § 79. Viva l. c. qu. 8. a. 3. n. 3. Theod. a. Sp. S. c. 6. § 3. n. 7. 8.) Sehr vielen müßte man deshalb wohl rathen, die hl. Beicht und Communion als letztes Werk zu nehmen.

14. Als Erfüllung einer Jubiläumsbedingung kann nicht ein Werk gelten, zu dem man schon ex alio titulo verpflichtet ist, außer wenn die Jubiläumsbulle dieses gestattet. Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 53. S. Congr. Indulg. d. 29. Maji 1841 (Decr. auth. n. 291); d. 10. Juli 1869 (Decr. auth. n. 425). Theod. a Sp. S. c. 5. § 2. Marc n. 1738.

15. Denjenigen, welche „justa causa“ an der Erfüllung eines Werkes verhindert sind, kann es der Beichtvater in ein anderes frommes Werk umwandeln. (Jubiläumsbulle.)

16. Diese Commutationsgewalt kann nicht bei jenen ausgeübt werden, denen die Erfüllung einer Bedingung unbequem wäre, sondern es muß eine wirkliche bedeutende Schwierigkeit vorliegen. — Marc. n. 1738 verlangt sogar eine physische oder moralische Unmöglichkeit. Die früheren Jubiläumsbullen, auch noch jene vom Jahre 1879, ließen allerdings eine solche Erklärung zu; „alio quocunque impedimento detentis, qui memorata opera vel eorum aliqua praestare nequiverint“. Im Jahre 1881 aber und für dieses Jahr gibt Leo XIII. den Beichtvätern Commutationsgewalt für jene, „qui carcere, infirmitate corporis aut alia qualibet justa causa impediantur, quominus memorata opera vel eorum aliqua praestent“. Diese Worte deuten offenbar auf eine Milderung hin; verlangen aber noch eine bedeutende Ursache, welche der physischen oder moralischen Unmöglichkeit nahe kommt, da sie der Gefangenschaft und Krankheit fast gleich gestellt wird.

17. Die Commutation muß intra actum confessionis vorgenommen werden. (Benedictus XIV. „Convocatis“ d. 25. Nov. 1749 § 25; „Inter praeteritos“ § 63. Marc n. 1738.)

18. Die Beichtväter haben **nicht** die Gewalt, die Erfüllung einzelner Werke auf die nächste Zeit nach dem Jubiläum zu verschieben. — In den früheren Bullen, auch noch 1879 und 1881, wurde diese Gewalt gegeben, in der gegenwärtigen fehlt die betreffende Stelle, wohl aus dem Grund, weil es das volle Jahr hindurch dauert.

19. Der Jubiläumsablaß kann auch den armen Seelen fürbittweise zugewendet werden. (Jubiläumsbulle.)

20. Die übrigen Abläße sind in diesem Jubiläum nicht suspendirt.

II. Besuch der Kirchen.

1. Die zu besuchenden Kirchen bestimmt der Ordinarius oder der Generalvicar oder in deren Auftrag der Seelsorger. (Jubiläumsbulle.)

2. Sind drei Kirchen bestimmt, so ist jede zwei Mal; bei zweien jede drei Mal; bei einer diese 6 Mal zu besuchen. Im Ganzen also 6 Kirchenbesuche. (Jubiläumsbulle.)

3. Ordensleute können nicht in ihrer Hauscapelle diese Bedingung erfüllen; abgesehen von einem speciellen Privileg des Bischofs.

4. Reisende, welche nach Ablauf der Jubiläumszeit zurückkehren, müssen und dürfen nicht die vom Ordinarius bestimmten Kirchen besuchen, sondern die Haupt- oder Pfarrkirche ihres Domicils oder ihrer Haltstation und zwar 6 Mal. (Jubiläumsbulle. Theod. a Sp. S. c. 7. § 1. n. 1.)

5. Für die Gläubigen, welche processionaliter mit den Capiteln, Bruderschaften, Sodalitäten, Universitäten, Collegien (Jubiläumsbulle) oder mit ihrem eigenen Pfarrer oder mit einem von demselben beauftragten Priester (Decl. S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. II.) die Kirchen besuchen, kann der Ordinarius die Zahl der Besuche verringern.

6. Die Besuche können ganz nach dem Belieben der Gläubigen an einem oder an verschiedenen Tagen gehalten werden. (Decl. S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. VI.). Es sind also nicht wie bei den ordentlichen Jubiläen an einem Tag drei Kirchen zu besuchen.

7. Nach einem Besuch kann man gleich einen zweiten in derselben Kirche machen; man muß aber wenigstens aus der Kirche heraustreten. — Der Weg zur Kirche wird also nicht verlangt; es genügt aber auch nicht innerhalb der Kirche nach dem einen Besuch sich zu erheben wie beim Kreuzweg oder an einen anderen Platz zu gehen. (S. Poenit. d. 6. Febr. 1875.)

8. Wer wegen großen Andranges nicht in die Kirche eintreten kann, erfüllt die Bedingung, wenn er vor der Thüre betet. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 1. n. 3. S. Alphonsus l. 6. n. 538. qu. X.) Letzterer sagt mit Mazzotta, Croix, Lugo und Passerinus dasselbe von dem, welcher die Kirchenthür verschlossen findet.

9. Wer seine Jubiläumsbeicht oder Communion hält, kann damit auch zugleich einen der vorgeschriebenen Kirchenbesuche machen; ebenso wer der Sonntagsmesse beiwohnt. — Konings in seinen Noten zur Bulle „Militans Jesu Christi Ecclesia (Neo-Eboraci 1881) p. 29. — Offenbar widerspricht

dieses nicht dem oben (I. 14.) angeführten Grundsatz. Warum Marc n. 1738 die Sonntagsmesse nicht will gelten lassen, sagt er uns nicht.

10. Bei jedem Besuche muß man beten nach der Meinung des hl. Vaters für die Wohlfahrt und Erhöhung der katholischen Kirche und des apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Häresien und die Bekehrung aller Irrenden, für die Eintracht unter den christlichen Fürsten und den Frieden und die Einigkeit des ganzen gläubigen Volkes. (Jubiläumsbulle). — Die Gläubigen brauchen sich jedoch dieser einzelnen Meinungen nicht bewußt zu sein, es genügt das Gebet nach der Meinung des heiligen Vaters. (Konings l. c. p. 32.)

11. Gebete, zu welchen man sonst schon verpflichtet ist z. B. das Breviergebet gelten nicht als Ablaßgebete. — S. Congr. Indulg. d. 29. Maji 1841 (Decr. auth. n. 291); 10. Julii 1869. (Decr. auth. n. 425.)

12. Fünf Pater und Ave oder diesem entsprechende Gebete genügen. — S. Congr. Indulg. 29. Maji 1841 (Decr. auth. n. 291.) Konings l c. p. 32. — „Aliquamdiu" schreibt Leo XIII. vor, während er 1879 und 1881 „per aliquod temporis spatium" zu beten vorschrieb.

13. Das Gebet muß mündlich sein. Inneres allein genügt nicht. (Benedictus XIV. „Inter praeteritos" § 83. Theod. a Sp. S. c. 6. § 1. n. 2.)

14. Den Taubstummen kann das mündliche Gebet umgewandelt werden. — S. Congr. Indulg. d. 15. Martis 1852 (Decr. auth. n. 355.)

III. Fasten

schreibt Leo XIII. mit diesen Worten vor: „Iidem duos dies esurialibus tantum cibis utentes jejunent, praeter dies in quadragesimali indulto non comprehensos aut alias simili stricti juris jejunio ex praecepto Ecclesiae consecratos."

1. Es sind zwei Fasttage zu halten mit Enthaltung von Fleischspeisen, Eier- und Milchspeisen (magro stretto). — Da Leo XIII. abweichend von allen seinen Vorgängern (mit Ausnahme Pius VI. „Magna atque innumerabilia" d. 26. Febr. 1782) die Speisen näher bestimmt „esurialibus tantum cibis utentes", so kann es zumal nach den vielen Anfragen und Entscheidungen von 1879 und 1881 jetzt gar keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der hl. Vater magro stretto verlangt. Sobald aber eine Jubiläumsbulle wieder einmal die Speisen nicht näher bestimmt und nur vorschreibt „si . . . jejunaverint", können wir von unserem deutschen Gewohnheitsrecht Gebrauch machen und auch für das Jubiläum fasten

ohne Enthaltung von Eier- und Milchspeisen (Cölner Pastoralblatt 1881. Nr. 8. S. 85—90).

2. In Deutschland werden wohl alle Bischöfe von der ihnen von der S. Poenitentiaria (d. 15. Jan. 1886) gegebenen Vollmacht Gebrauch machen und ihrer ganzen Diöcese den Genuß von Eier- und Milchspeisen gestatten. In diesem Falle haben wir zwei Fasttage mit Enthaltung von Fleisch, Fleischfett u. dgl. zu halten.

3. Die beiden Fasttage brauchen nicht in einer Woche gehalten zu werden.

4. Das Jubiläumsfasten kann auch in der Fastenzeit gehalten werden. — Die Jubiläumsbulle und die S. Poenitentiaria schließen nämlich nur jene Tage aus, an welchen schon magro stretto zu beobachten ist. (Cölner Pastoralblatt l. c. S. 89.); es gilt also hier nicht die oben angeführte Regel (I. 14.).

5. In den Diöcesen, in welchen Dispens eingetreten ist (s. v. III. 2.), kann das Jubiläumsfasten nicht gehalten werden an allen Tagen, an welchen schon Fast- und Abstinenztag ist, also nicht an den Freitagen der Fastenzeit, den drei letzten Tagen der Charwoche, den Quatembertagen und Vigilfasten. Denn an diesen Tagen sind wir schon zu dem ganzen vorgeschriebenen Werk ex alio titulo verpflichtet.

6. In den Diöcesen, wie z. B. jenen der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welchen durch das Fastenindult der Genuß von Fleischspeisen auch bei den Vigil- und Quatemberfasten erlaubt ist, kann auch an diesen Vigiltagen und den Quatembermittwochen und -Samstagen das Jubiläumsfasten gehalten werden, wenn der Bischof für letzteres Eier- und Milchspeisen indulgirt hat. — Ein Zweifel könnte nur entstehen in diesen Diöcesen wegen der Quatembertage, weil die S. Poenitentiaria (d. 15. Jan. 1886) die Quatembertage außerhalb der Fastenzeit nominell ausnimmt. Die S. Poenit. nimmt aber offenbar die „quatuor tempora per annum“ neben den „dies strieti juris jejunio reservatos“ noch nominell aus, weil an diesen Tagen nach römischer Gewohnheit magro stretto ist, während das jus commune außerhalb der Fastenzeit kein magro stretto kennt. (Cölner Pastoralblatt l. c. S. 86. n. 3.)

7. Wer nach dem Kirchengesetz vom Fasten befreit ist wie die Kinder, Greise u. s. w. muß doch zur Gewinnung des Jubiläums zwei Fasttage halten. S. Congr. Indulg. d. 10. Julii 1869 (Decr. auth. n. 426.); Theod. a Sp. S. c. 6. § 2. n. 1.

8. Wer für das gewöhnliche Fasten persönlich dispensirt ist, kann beim Jubiläumsfasten keinen Gebrauch von dieser Dispens machen. (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886.)

9. Zur Commutation des Jubiläumsfasten ist eine causa gravior nothwendig als zur Dispensation von dem gewöhnlichen Fasten. (Viva, de jubilaeo q. 8. a. ult. n. 4.) Der Beichtvater kann also nicht gleich commutiren aus dem einfachen Grunde, daß Jemand das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; es muß auch eine erhebliche Schwierigkeit obwalten. (s. o. I. 16.)

10. Wer in Folge der Commutation beim Jubiläumsfasten Fleisch essen darf, darf nicht Fisch und Fleisch bei derselben Mahlzeit genießen. — S. Congr. Indulg. d. 10. Julii 1869. (Decr. auth. n. 425.)

11. Wo der Genuß von Eiern und Milchspeisen beim Jubiläumsfasten indulgirt ist, darf man auch zugleich Fische genießen. (Benedictus XIV. Epist. ad Archiep. Compostellan. d. 10. Junii 1745.)

IV. Hl. Beicht und Communion.

1. Die Jubiläumsbeicht kann nicht commutirt werden.

2. Die vollkommene Reue cum voto confessionis genügt nicht. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 3. n. 1—5.)

3. Auch diejenigen, welche keine schweren Sünden haben, müssen beichten (Benedictus XIV. „Convocatis“ § 46.; „Inter praeteritos“ § 77.; S. Congr. Indulg. d. 19. Maji 1759. Decr. auth n. 214.); jedoch ist für diese die Absolution keine nothwendige Bedingung, weil es in der Jubiläumsbulle nur heißt: „peccata sua rite confessi.“ (S. Congreg. Indulg. d. 6. Maji 1852. Decr. auth. n. 359.)

4. Es muß eine eigene Jubiläumsbeicht abgelegt werden. — Jene, welche wöchentlich beichten, können alle in diese Woche fallenden Ablässe gewinnen, bei Verleihung dieses Indultes hat aber die Congregation ausdrücklich den Jubiläumsablaß ausgenommen. — S. Congr. Indulg. d. 9. Dec. 1763. (Decr. auth. n. 231.)

5. Auch in der Jubiläumsbeicht ist eine Buße aufzulegen und von dem Beichtkind zu verrichten. (Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 65.)

6. Es genügt eine formaliter integra confessio. Wer also in der Jubiläumsbeicht eine schwere Sünde vergessen hat, braucht deshalb keine neue Beicht abzulegen. (Viva qu. 8. a. 3. n. 4.)

7. Wer schwere Sünden gebeichtet und ohne Absolution fortgeschickt wird, braucht nicht die schon erfüllten übrigen Bedingungen zu wiederholen, wenn

ihm später die Absolution ertheilt wird. — S. Congr. Indulg. d. 28. Nov. 1759 (Decr. auth. n. 217.)

8. Osterbeicht und Ostercommunion können nicht als Erfüllung der Jubiläumsbedingungen gelten. — (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886. n. III.)

9. Ein sacrilegischer Empfang der hl. Sacramente kann natürlich nicht gelten. (Viva qu. 8. a. 4. n. 2.)

10. Chronisch Kranken kann die hl. Communion commutirt werden, nicht die hl. Beicht. — S. Congr. Indulg. d. 18. Sept. 1862 (Decr. auth. n. 393) Marc. n. 1738. Das Decret redet nur von Gegenden, wo der Gewohnheit nach nur an bestimmten Tagen des Jahres derartigen Kranken die hl. Communion in's Haus gebracht wird. Diese Commutation wird aber nicht nothwendig sein, weil das Jubiläum das ganze Jahr dauert; höchstens wird sie praktisch bei Kranken, welche die hl. Species nicht schlucken können.

11. Kinder, welche noch nicht zur ersten hl. Communion gegangen, kann der Beichtvater dispensiren; es ist aber keine Commutation nothwendig. (Jubiläumsbulle.) Der Pfarrer kann aber nicht alle seine Kinder extra confessionem dispensiren; sondern jedes muß intra actum confessionis vom Beichtvater dispensirt werden.

V. Almosen.

1. Das Almosen ist einem guten Werke, welches der Ausbreitung und dem Wachsthum des katholischen Glaubens dient, zuzuwenden. (Jubiläumsbulle.) Das Almosen irgend einem guten Werke zu geben, wie es 1881 genügte, genügt dieses Jahr nicht; es muß dem obengenannten Zweck dienen. Noch viel weniger genügt es einem Armen Almosen zu geben. — Der hl. Vater empfiehlt besonders die aus Privatmitteln errichteten katholischen Schulen und die Seminarien; schließt aber andere der Verbreitung des Glaubens dienende fromme Werke nicht aus.

2. Geld zu geben ist nicht absolut nothwendig; es würde auch genügen auf andere Weise z. B. mit Kleidern u. dgl. ein solches Werk zu unterstützen. (Marc. n. 1737.)

3. Es genügt nicht ein beliebiges Almosen diesen Werken zuzuwenden, sondern es muß dem Vermögen der einzelnen entsprechen. — Da beim Jubiläum 1879 der heil. Vater ganz unbestimmt vorschrieb: „aliquam eleemosynam — prout unicuique devotio suggeret“ und 1881: „quidquam conferant,“ so genügte damals an und für sich jedweder Beitrag. (S. Alphonsus l. 6. n. 538 qu. XI.) Dieses Jahr aber verlangt Leo XIII. „stipem aliquam pro sua quisque facultate“; für einen

Armen kann also ein weniges genügen, nicht so für einen Reichen (Theod. a Sp. S. c. 6. § 5. n. 2 S. Alph. l. c.) Auch fügt der Papst die sonst nicht übliche Bemerkung bei, es soll der Rath des Beichtvaters zur Bestimmung der Höhe des Almosens eingeholt werden.

4. Auch der Aermste ist zum Jubiläumsalmosen verpflichtet; ist es ihm aber nicht möglich, so muß er um Commutation bitten. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 5 n. 4. — S. Alphonsus l. 6. n. 538. 9. XI. dub. 1°.)

5. Für die Religiosen, Kinder, Gattinnen u. s. w. können die Oberen, Eltern, Gatten das Almosen geben; erstere müssen es aber wissen. (S. Alph. l. c. Theod. a Sp. S. l. c. n. 5). Weigern sich die Oberen u. s. w. das Almosen zu geben, so müssen die Untergebenen Commutation erbitten.

6. Es ist nicht nothwendig, daß wir selbst das Almosen geben, andere können es mit unserem Wissen für uns thun. (Konings l. c. p. 40.)

Biblische und einige andere religiöse Bilderwerke.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr im Stifte St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Seit den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens hat die katholische Kirche sich nicht bloß des lebendigen Wortes und der Schrift bedient, um die Menschen in die Geheimnisse der Religion einzuführen, sie hat sich auch die Kunst dienstbar gemacht: die zahlreichen Ueberreste christlicher Kunst aus dem Alterthume, wie sie sich finden in den Katakomben, an alten Kirchengeräthen u. s. w., bezeugen es, wie es die kathol. Kirche verstanden hat, dem Volke wichtige geschichtliche Ereignisse aus dem alten und neuen Testamente durch Bilder vorzustellen und einzuprägen, durch einen Reichthum typologischer Bilder hinzuweisen auf die Segnungen des neuen Bundes, heilige Geheimnisse der Religion durch Symbole anzudeuten, das Uebersinnliche zu veranschaulichen. Es ist so schon in den ersten Jahrhunderten eine große Menge biblischer, typologischer, symbolischer Bilder entstanden, welche im Laufe der Zeit zu Bildercyclen zusammengestellt wurden. In diesen reihte man eine Anzahl von Bildern nach einem Systeme, nach bestimmten Gesetzen aneinander (z. B. das Emailantipendium in Klosterneuburg aus dem 12. Jahrhundert; die biblia pauperum, von der die älteste Handschrift (14. Jahrhd.) in der Stiftsbibliothek zu St. Florian aufbewahrt wird, speculum humanae salvationis in Kremsmünster, Summa chari-

tatis, verfaßt von Abt Ulrich von Lilienfeld [1345—1351]). Die Kirche folgte in dieser ihrer Sorgfalt der Ueberzeugung, daß Gemälde und Bildnisse lehrreiche Bücher sind für das Volk, um so nothwendiger, je weniger die geistigen Fähigkeiten der zu Belehrenden entwickelt und je sublimer und wichtiger die Gegenstände und die Wahrheiten sind, in welchen sie unterwiesen werden sollen.

Was also unsere Pädagogen so sehr betonen, daß sich der Unterricht so viel als möglich aufbauen soll auf der Grundlage der Anschauung, das hat die kathol. Kirche seit jeher anerkannt und geübt. Es ist ein Eingehen auf die Intentionen der Kirche, wie sie das Concil von Trient klar dargelegt hat, wenn beim Religionsunterrichte in der Schule Bilderwerke — namentlich in den unteren Classen — verwendet werden; sie sind ein hochwichtiges Lehrmittel. Wie viele dem kindlichen Geiste noch unbekannte Dinge, welche der Religionsunterricht berühren muß, werden dem Kinde weit besser durch Vorzeigen einer genauen Abbildung, als durch die umständlichste Beschreibung bekannt gemacht; wie leicht und schnell prägt sich ein biblisches Ereigniß, das nicht blos vorerzählt, sondern auch im Bilde gezeigt wird, dem Gedächtnisse ein, um wie viel nachhaltiger haftet es darin, welch' veredelnde Eindrücke kann ein gutes Bild in dem kindlichen Herzen zurücklassen. Wer als Katechet sich solcher Bilder bedient hat, hat es gewiß selbst erfahren, welch' große Lust die Kleinen finden am Unterrichte, für den religiöses Bilderwerk verwendet wird, wie deren Aufmerksamkeit angeregt und gefesselt wird.

Die neuere Kunst hat namentlich den biblischen Bilderwerken wieder größere Aufmerksamkeit zugewendet; aus protestantischem und katholischem Verlage sind derartige Werke hervorgegangen, die entweder die wichtigeren Begebenheiten aus der Geschichte des alten und neuen Testamentes überhaupt, oder einzelne Abschnitte, z. B. die Geschichte des ägyptischen Joseph, die Jugend Jesu zum Gegenstande haben, theils für die Hand des Katecheten, theils auch dazu bestimmt, den Schülern selbst ein Lehrmittel abzugeben.

Kein einziges von den unten besprochenen Bilderwerken haben wir im bloßen Vertrauen auf die Anpreisung Anderer aufgenommen; nur was wir selbst geprüft, findet hier Platz.

Die Anforderungen, die wir an eine zum Unterrichte der Kinder zu verwendende Bildersammlung richten, sind folgende:

1. Die Bilder müssen sittlich rein gehalten sein. Dieses wichtigste Erforderniß haben leider manche Künstler außer Acht gelassen; sie haben Nuditäten freigebig in die Bilder gebracht; sind es auch nicht immer die Hauptfiguren, die in so ärgernißerregender Weise hingestellt sind, wie z. B. Adam und Eva beim ersten Sündenfall, so konnte es doch häufig bei den Nebenfiguren nicht anders abgehen, als daß offen zur Schau gebracht wird, was am meisten

verborgen bleiben soll. Wie viele weibliche Figuren finden sich mit nur halber Bekleidung, wie viele Kinder stehen ganz nackt da.

2. Die Darstellungen sollen geschichtlich wahr und so viel als möglich archäologisch richtig sein. Wenn z. B. im Bilde von der Kreuzigung Christi die Mutter Gottes dargestellt wird, ihrer Sinne nicht mehr mächtig, hingesunken in die Arme des Johannes, so ist dies eine Unrichtigkeit, eine Lüge im Bilde eben so gut, wie wenn der 12jährige Jesus im Tempel einem Manne gleichsieht und David, da er dem Goliath den Kopf abschlägt, wie ein Kind erscheint. Archäologische Genauigkeit verlangen wir namentlich bei jenen Gegenständen, z. B. bei der Arche, Bundeslade, dem hl. Zelte, der priesterlichen Kleidung, deren Eigenschaften im biblischen Unterrichte genau angegeben werden.

3. Die Bilder, besonders solche, die für kleinere Schüler verwendet werden, müssen einfach und deutlich sein; die Hauptfiguren müssen so hervortreten, daß das Auge des Kindes auf den ersten Blick den zu veranschaulichenden Gegenstand fassen kann. Der Hauptgegenstand des Bildes darf nicht durch Nebensächliches verdrängt werden, sonst wird die Aufmerksamkeit des beschauenden Kindes abgelenkt vom Wichtigen auf die unnöthigen Beigaben — ein Gewirre von Personen und Gegenständen verwirrt den kindlichen Geist.

4. Biblische Bilder müssen die dargestellte Geschichte in ihrem Hauptmomente bringen; so sind Bilder, welche die Unterschrift tragen: Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes, richtig so zu geben, daß Christus, während er die Consecrationsworte spricht, auch das Brod in seinen Händen hält — in mehreren biblischen Bildersammlungen ist statt dessen Christus in dem Momente dargestellt, wie er das Wort spricht: „Wer aus euch wird mich verrathen".

5. Was die Auswahl der bildlichen Vorstellungen betrifft, so soll eine gute Bilderbibel sich jene Erzählungen zum Gegenstande nehmen, die von besonderer Wichtigkeit sind. Speciell für Anfänger, bei denen biblische Bilder am meisten angewendet werden, soll auch das in Bildern berücksichtigt werden, was nach den kirchlicherseits aufgestellten Lehrplänen, nach den Angaben bewährter Pädagogen (Ohler, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes p. 240; Benda, der kathol. Religionsunterricht in der Volksschule p. 55; Hirschfelder, Lehrplan für die Ertheilung des kathol. Religionsunterrichtes in den Volksschulen p. 17; Stöckl, Lehrbuch der Pädagogik p. 337; Magnus Jocham, Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte beim Religionsunterrichte) in den jüngsten Jahrgängen den Schülern beizubringen ist.

6. Wo die Bilder in Schulen gebraucht werden, müssen sie entsprechend groß sein. Mustergiltig ist für Schulzwecke die

Herder'sche Bilderbibel, welche eine Papiergröße von 44 × 49 %m und eine Bildgröße von 29 × 36 %m aufweist — auch in sehr bevölkerten Schulclassen können diese Bilder von allen Schülern, wenn sie anders eine normale Sehkraft haben, leicht ausgenommen werden. Bilder kleineren Formates machen das die Ruhe störende Zusammenrücken der Kinder nothwendig.

7. Erfahrungsgemäß sprechen colorirte Bilder besonders die kleineren Schüler besser an, die Färbung macht das Bild anschaulicher und lebendiger; helle, frische Farben machen einen freundlichen Eindruck — sind die Bilder gar so düster und dunkel gehalten, so verlieren sie auch an Deutlichkeit.

8. Am meisten empfiehlt es sich, wenn die Bilder aufgezogen sind auf starken Carton, so daß sie leicht aufgehängt, an die Tafel gestellt und vorgezeigt werden können. Mehrere Verlagshandlungen liefern die Bilder auf Wunsch gleich aufgezogen — auf einen Carton zwei Bilder aufzukleben ist nicht praktisch; die Herder'sche Verlagshandlung liefert auch lackirte Bilder, welche den Vortheil haben, daß sie leicht rein erhalten werden können. Die Peßler'schen Bilder haben so starkes Papier, daß sie die Kosten des Aufziehens ersparen. Bildersammlungen, die nicht gebunden sind, sondern in losen Blättern bestehen, lassen leichter das Ausscheiden unpassender Bilder zu.

Die brauchbarsten Sammlungen sind begreiflicherweise nicht die billigsten; die Anschaffung einer solchen legt manchem Katecheten ein zu großes Opfer auf. Es ist aber nicht mehr als billig, daß die Ortsschulräthe dies vorzügliche Lehrmittel beischaffen, werden ja doch für weltliche, bei weitem nicht so wichtige Lehrgegenstände oft größere Unkosten nicht gescheut.

Wer sich des Näheren über die Geschichte der biblischen Bilder, über deren Nutzen, geeignete Verwendung unterrichten will, dem empfehlen wir die vortreffliche Schrift: „Die biblischen Bilder und ihre Verwerthung beim Religionsunterrichte in der Volksschule" von Friedrich W. Bürgel, Herder in Freiburg 1883, 60 Pf.

Bilderbibel. 40 Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes. Mit Titelinhaltsangabe und einer Textbeilage; kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Abdruck vom Jahre 1884. 40 Blätter in Lithographie, colorirt. Herder in Freiburg. In hübscher Halbleinwandmappe M. 15, in feiner Leinwandmappe mit Goldpressung M. 17, jedes Blatt einzeln colorirt 35 Pf, uncolorirt 30 Pf. Zu denselben Preisen ist auch eine Ausgabe mit französischem, englischem, holländischem, ungarischem (1885) Texte erschienen. Dieses Werk kann für Schulen auch auf Carton aufgezogen geliefert werden. Preis für das Aufziehen auf 20 Pappendeckel (so daß auf jeder Seite des Pappendeckels ein Bild) nicht lackirt M. 9, lackirt M. 17, aufgezogen auf

40 Pappendeckel nicht lackirt M. 15, lackirt M. 22. Papiergröße 44 × 49 c/m. Bildgröße 29 × 36 c/m.

Die Bilder sind folgende: Altes Testament: 1. Erschaffung der Welt. 2. Strafe der ersten Sünde und Verheißung eines Erlösers. 3. Kain und Abel. 4. Die Sündfluth. 5. Noes Dankopfer. 6. Joseph wird in ein fremdes Land verkauft. 7. Joseph's Erhöhung. 8. Joseph gibt sich zu erkennen. 9. Jakobs Reise nach Aegypten. 10. Moses' Geburt. 11. Der brennende Dornbusch. 12. Gott gibt die zehn Gebote auf Sinai. Neues Testament: 1. Verkündigung der Geburt des Johannes. 2. Verkündigung der Geburt Christi. 3. Mariä Heimsuchung. 4. Geburt Jesu; die Hirten bei der Krippe. 5. Darstellung Jesu im Tempel. 6. Anbetung der Weisen aus dem Morgenlande. 7. Flucht nach Aegypten. 8. Der 12jährige Jesus im Tempel. 9. Jesu Taufe. 10. Jesu erstes Wunder zu Cana. 11. Die Bergpredigt. 12. Der Sturm auf dem Meere. 13. Speisung der 5000 Mann. 14. Jesus der Kinderfreund. 15. Der barmherzige Samaritan. 16. Der verlorne Sohn. 17. Auferweckung des Lazarus. 18. Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes. 19. Jesu Todesangst auf dem Oelberge. 20. Jesus wird gegeisselt. 21. Jesus wird mit Dornen gekrönt. 22. Jesus trägt das schwere Kreuz. 23. Jesus spricht die sieben letzten Worte und stirbt. 24. Jesus wird in das Grab gelegt. 25. Jesu Auferstehung. 26. Jesus überträgt dem hl. Petrus das oberste Hirtenamt. 27. Jesu Himmelfahrt. 28. Herabkunft des hl. Geistes.

Wir stellen die Herder'sche Bilderbibel an die Spitze, weil sie uns als die zweckmässigste und beste erscheint. Daß wir mit dieser Beurtheilung nicht allein dastehen, beweisen die vielen warmen Empfehlungen, welche dieser Bildersammlung von Seite bischöflicher Ordinariate, von Seite der Schulbehörden und der ersten Pädagogen zu Theil geworden sind; daß sie in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine so weite und allgemeine Verbreitung gefunden, läßt sich damit erklären, daß sie, wenige kleine Defecte abgerechnet, den an eine Bilderbibel zu stellenden Anforderungen besser als fast alle anderen derartigen Erzeugnisse entspricht. Die Auswahl der Bilder ist, wie obiges Verzeichniß beweist, sehr gut getroffen, insoweit sie besonders beim Elementarunterrichte dienen soll; die Bilder sind groß, nicht überladen, kunstreich componirt (die ersten Künstler Steinde, Schnorr, Overbeck u. s. w. haben daran gearbeitet), die Darstellung der Bilder entspricht der Würde ihres Gegenstandes; auf die historische und archäologische Richtigkeit wurde möglichst gesehen. In Anbetracht dessen, was geboten wird, ist der Preis gering. Wer die Bilder länger erhalten will, kaufe sie aufgezogen. Der Lackanstrich erhöht die Farbenfrische.

Im Bilde „Mariä Heimsuchung" ist das Gesicht der hl. Maria undeutlich. Das 18. Bild aus dem Neuen Testament stellt nicht den Moment der Einsetzung dar, sondern beschreibt die Wirkung des Wortes Christi: „Einer aus euch wird mich verrathen." Uns liegt vor die neueste und die alte Ausgabe: die erstere hat ein ganz anderes, aber wir können nicht sagen besseres Colorit; wir ziehen die Färbung der älteren Ausgabe vor: sie ist frisch, dabei doch so durchsichtig, daß die schöne Zeichnung sich geltend machen kann, während sie bei der neuen Ausgabe durch die zu stark aufgetragene Farbe verliert.

Biblische Bilder des alten und neuen Testamentes; nach Originalzeichnungen von Ernst Peßler. In Oelfarbendruck ausgeführt von Ed. Hölzel's Kunstanstalt in Wien. Im Auftrage des Cultusministeriums und mit Approbation des hochw. erzbischöfl. Consistoriums. Wien, Ed. Hölzel, (IV. Louisengasse 5).

32 Blätter. Papiergröße 42×52 %m. Bildgröße 29×42 %m. Die ganze Sammlung 24 fl., einzelne Bilder 1 fl.

Dermalen das einzige in Oesterreich erscheinende größere Werk dieser Art. Es enthält folgende Bilder: 1. Der Sündenfall. 2. Die Vertreibung aus dem Paradiese. 3. Die Sündfluth. 4. Untergang von Sodoma und Gomorrha. 5. Isaak's Opferung. 6. Rebecca am Brunnen. 7. Joseph wird von seinen Brüdern verkauft. 8. Joseph gibt sich seinen Brüdern zu erkennen. 9. Job's Geduld. 10. Moses' Auffindung. 11. Pharao's Untergang. 12. Moses, Wasser aus dem Felsen schlagend. 13. Gesetzgebung auf Sinai. 14. David und Goliath. 15. Saul und David. 16. Salomon's Urtheil. 17. Heilung des Tobias. 18. Daniel in der Löwengrube. 19. Maria Verkündigung. 20. Geburt Christi. 21. Der 12jährige Jesus im Tempel. 22. Versuchung Christi. 23. Jesus als Lehrer. 24. Sturm auf dem Meere. 25. Jesus als Todtenerwecker. 26. Verrath Christi. 27. Jesus vor Pilatus. 28. Christus am Kreuze. 29. Grablegung Christi. 30. Auferstehung Christi. 31. Christus und die Jünger in Emaus. 32. Christi Himmelfahrt.

Die Auswahl scheint uns insoferne nicht ganz glücklich, als das wichtigere neue Testament mit weniger Bildern bedacht ist, denn das alte. Die Kindheit Jesu, ein Hauptgegenstand des biblischen Unterrichtes, ist fast ganz ausgefallen, während aus dem alten Testamente die eine und andere Darstellung hätte unterbleiben können. Das erste Bild, wenn es gleich dem Meister der christlichen Kunst Führich zugeschrieben wird, muß ohnehin gleich ausgeschieden werden: Adam und Eva sind ganz nackt, das 2. Bild und das 3. sind nicht viel besser.

Diese Pessler'schen Bilder sind von mancher Seite gar abfällig beurtheilt worden; man ist aber hierin nicht ganz gerecht vorgegangen; wenn man die anstößigen Bilder entfernt, ist die Sammlung sehr gut brauchbar; wegen einiger Fehler darf man ja doch nicht das ganze Werk verwerfen — ganz ohne Fehler ist ja fast kein biblischer Bilder-Cyclus. Das 4. und 20. Bild sind in den Farben zu düster gehalten. Das letztere illustrirt eigentlich die Anbetung der heil. 3 Könige. Im 24. Bilde ist Christi Angesicht zu wenig edel, im 28. und 29. erscheint Maria ganz überwältigt vom Schmerze, die „Kreuzigung Christi" ist überhaupt mißlungen. Die übrigen Bilder sind schön farbenfrisch, die Gestalten leicht sichtbar — manche sogar sehr schön z. B. die Gesetzgebung auf Sinai, Job's Geduld, David und Goliath. Da man die Bilder auch einzeln kaufen kann, können wir aus voller Ueberzeugung und gestützt auf das Urtheil mehrerer Priester, die genaue Einsicht genommen, den nicht getadelten Bildern das Wort reden; sie brauchen nicht aufgezogen zu werden, da sie ohnehin starkes Papier haben; übrigens liefert die Hölzel'sche Kunstanstalt zum selben Preise eine Ausgabe, deren Bilder auf starken Deckel gespannt, gefirnißt und zum Aufhängen hergerichtet sind.

Bilder aus der biblischen Geschichte für den Anschauungsunterricht. Nach Originalzeichnungen von Julius Schnorr von Carolsfeld. In Photolithographie ausgeführt. 2 Sammlungen, jede zu 10 Mark und mit 15 Bildern für die Unterstufe der Volksschule. Wigand in Leipzig. Papiergröße 62×71 %m, Bildgröße 57×67 %m.

Bilder der 1. Sammlung: 1. Verstoßung aus dem Paradiese. 2. Auszug aus der Arche. 3. Gottes Verheißung an Abram. 4. Abram erblickt das gelobte Land. 5. Jakob ringt mit dem Engel. 6. Joseph deutet Pharao's Träume. 7. Wiedererkennung Joseph's. 8. Findung des Moses. 9. Moses zertrümmert die Gesetztafeln. 10. Die Kund-

schafter des Landes Kanaan. 11. Ruth und Noemi. 12. David und Goliath. 13. Absalon's Ende. 14. Elias wird von Raben gespeist. 15. Auferweckung des Sohnes der Witwe. Bilder der 2. Sammlung: 1. Den Hirten wird die Geburt Christi verkündet. 2. Christi Geburt. 3. Flucht nach Aegypten. 4. Auferweckung des Jünglings von Naim. 5. Jesus hält den sinkenden Petrus. 6. Der barmherzige Samaritan. 7. Der verlorne Sohn. 8. Jesus ruft die Kinder zu sich. 9. Die Einsetzung des hl. Abendmahles. 10. Jesu Seelenkampf in Gethsemane. 11. Jesu Tod am Kreuze. 12. Die Grablegung. 13. Die Frauen am Grabe Jesu. 14. Wunder an einem Lahmen. 15. Saul's Bekehrung.

Vom künstlerischen Standpunkte aus sind die Bilder beider Sammlungen nur zu loben. Sie sind ein Werk des großen Künstlers Julius von Schnorr († 1872 in Dresden,) dessen Kunstfertigkeit z. B. die königl. Residenz in München ihre bildlichen Darstellungen aus dem Nibelungenliede, ihre Bilder aus dem Leben Karls des Großen, des Kaisers Friedrich Barbarossa, Rudolphs v. Habsburg verdankt. Eines der letzten Werke seines schöpferischen Geistes ist seine Bibel in Bildern mit 240 Blättern. Die Bilder zeigen religiöses Gefühl, sind von genialer Composition — lebendig und kräftig; die Bibel hat ihrem Schöpfer viele Ehren eingetragen, Ehrenpokale, Ehrendiplome u. dgl. Die eigentliche große Sammlung konnten wir vom Verleger nicht erhalten. Das vorliegende Werk ist nur ein Auszug mit stark vergrößerten Bildern (uncolorirt.) Der Titel bestimmt sie für die Unterstufe; sie sind sehr anschaulich, deßhalb gut verwendbar, einige behandeln freilich einen den Anfängern noch ferne liegenden Stoff. Eine größere Vorsicht in Bezug auf Darstellung von Nuditäten hätten wir gewünscht beim 1. 3. 4. 8. Bilde der 1. Sammlung. Auf dem 8. Bilde der 2. Sammlung hält eine Mutter ein ganz unbekleidetes Kind auf den Armen. Die „Einsetzung des hl. Abendmahles" stellt Schnorr nicht in der sonst üblichen Weise dar, sondern er hat den Moment fixirt, wo die Apostel knieend das erste Mal communiciren. Von besonderer Wirkung sind die Bilder von der Anbetung der Hirten und vom Leiden Christi.

Zwanzig Anschauungsbilder für den ersten Unterricht in der biblischen Geschichte. Entworfen und ausgeführt von Richard Helmert in Leipzig und Professor Rentsch in Dresden unter theilweiser Benützung von Motiven älterer Meister und nach den unterrichtlichen Angaben von Ludwig Wangemann. 2. Ausgabe. Altes und Neues Testament mit je 10 Bildern. Georg Reichardt in Leipzig. 1884. Papiergröße 66 × 70 %m, Bildgröße 49 × 63 %m. Preis der color. Ausgabe 16 M., nichtcolorirten 12 M. Es werden auch einzelne Blättter (á M. 1.20 resp. 80 Pf.) abgelassen. Die Bilder sind auch auf starke Pappe gezogen, gefirnißt und mit Oesen zum Aufhängen versehen zu haben. Der Preis hiefür erhöht sich bei jedem Blatte um 60 Pf.

Bilder des alten Testamentes: 1. Das Paradies. 2. Austreibung aus dem Paradiese. 3. Abrahams Einzug in das verheißene Land. 4. Joseph wird verkauft. 5. Joseph als Landesvater. 6. Die dienstfertige Rebecca. 7. Auffindung des Moses. 8. Samuel und Heli. 9. David und Goliath. 10. Absalon's Strafe. Neues Testament: 1. Christi Geburt. 2. Anbetung der Weisen. 3. Jesus im Tempel. 4. Die Hochzeit zu Kana. 5. Auferweckung der Jünglings zu Naim. 6. Christus segnet die Kindlein. 7. Christus in Gethsemane. 8. Christus vor Pilatus. 9. Die Kreuzigung des Herrn. 10. Die Auferstehung des Herrn.

Diese Bilder sind sehr verbreitet, dank der vielseitigen Empfehlung von katholischer und protestantischer Seite. Wir stimmen dem vielfach gezollten Lobe insoferne bei, als die Bilderzahl wohl gering, aber die Auswahl eine gelungene ist, als die Bilder nicht blos an sich sehr groß sind, sondern auch durch die Einfachheit und Kraft der Composition an Deutlichkeit viel gewonnen haben. Die Bilder sind gefärbt und zwar ist diese Färbung eine sehr günstige. Was uns aber nicht gefällt, das ist die Außerachtlassung des Ebenmasses bei mehreren Bildern. Manche Gestalten sind zu gedrängt, z. B. Rebecca und Eliezer, colossale Füße und Arme hängen an sonst kindlichen Gestalten, hl. Personen sind nicht immer würdevoll genug dargestellt. Auf dem 1. Bilde (A. T.) sind Adam und Eva nackt, auf dem 5. der egyptische Josef. Das 6. Bild (N. T.) verliert durch die gar zu markante Zeichnung. Das 4. Bild (N. T.) scheint darstellen zu sollen, wie die Gäste sich den Rest des Weines herausschenken und die hl. Maria sich an Jesus bittend wendet. Die Bilder aus dem alten Testamente 2, 3, 6, 8, 9, 10 sind sehr gut zu brauchen. Das 7. Bild des alten Testamentes zeigt im Hintergrunde in ganz kleiner Zeichnung, die auf einige Entfernung nicht gesehen werden kann, eine nur zur Hälfte bekleidete Mutter. Die Bilder des Neuen Testamentes werden durch die genannten Mängel nicht ganz unbrauchbar, einige davon (das 1. 5. 7. 8. 9. 10.) sind tadellos.

Die Abnehmer der ganzen Sammlung erhalten als Gratisgabe: **Der erste biblische Anschauungsunterricht.** Eine Anweisung zum Gebrauche obiger Bilder für Lehrer und Mütter beim ersten Unterrichte in der Gotteserkenntniß von L. Wangemann. Reichardt in Leipzig 1884. Diese Anleitung ist lutherisch gehalten, was nicht ausschließt, daß auch Katecheten manch nützlichen Wink zur rechten Benützung der Bilder finden.

Colorirte Wandbilder zum Unterrichte in der biblischen Geschichte. Altes Testament mit 14, neues Testament mit 16 Tafeln. Lose Blätter in einer Mappe. Schreiber in Eßlingen. Papiergröße 49×58 %m, Bildgröße 34×43 %m. Preis 18 M., auf Pappe aufgezogen und lackirt 28 M.

Bilder: Altes Testament: 1. Erschaffung der Welt. 2. Sündenfall. 3. Kain und Abel. 4. Sündfluth. 5. Abraham opfert Isaak. 6. Isaak segnet Jakob. 7. Joseph verkauft nach Aegypten. 8. Moses im Binsenkörbchen. 9. Josua zieht mit der Bundeslade durch den Jordan. 10. Samuel und Heli. 11. Saul's Mißmuth. 12. Elias vom Raben gespeist. 13. Daniel in der Löwengrube. 14. Abführung in die babylonische Gefangenschaft. Neues Testament: 1. Geburt Jesu. 2. Die drei Weisen. 3. Flucht nach Aegypten. 4. Jesus als Knabe im Tempel. 5. Taufe Jesu. 6. Bergpredigt. 7. Segnung der Kinder. 8. Heilung des Gichtbrüchigen. 9. Erweckung des Lazarus. 10. Sturm auf dem Meere. 11. Einzug in Jerusalem. 12. Hl. Abendmahl. 13. Jesus am Kreuze. 14. Grablegung Jesu. 15. Jesu Auferstehung. 16. Jesu Himmelfahrt.

Diese Bildertafeln gehören zu den brauchbarsten biblischen Anschauungsmitteln für die Schule, was ihre Größe und Deutlichkeit betrifft. Bei der geringen Zahl der Bilder mußte die Illustration manches für Kinder wichtigen Lehrstückes aus der Bibel unterbleiben. Die Composition ist sehr einfach, die Zeichnung sollte etwas kräftiger sein. Die Farben sind frisch, an manchen Bildern grell. Von all' den heiligen Personen, die im Bilde auftreten, ist nur Jesus vom Heiligenschein umstrahlt, was wohl auch in den Peßler'schen Bildern und in den Bibel-

werken protestantischer Verleger fast ausnahmslos der Fall ist. Die Arche unrichtig gezeichnet, die Abbildungen heiliger Geräthe, z. B. der Bundeslade, der priesterlichen Kleidung stimmt nicht mit den göttlichen Vorschriften, wie sie bezüglich der Anfertigung dieser Gegenstände im 2. Buche Mosis sich finden. Das 2. Bild „der Sündenfall" ist sehr anstößig und somit entschieden zu verwerfen. Die übrigen Bilder sind ganz decent gehalten. Das Bild vom „letzten Abendmahle" stellt den wichtigen Moment vor, wie Jesus eben das Brod bricht; das Bild von der Kreuzigung Christi ist würdiger als das mancher anderen Sammlung.

Vierzig biblische Bilder zum alten Testamente, herausgegeben und bedeutend vermehrt unter der Aufsicht und Leitung des Johann Budau, Domherrn zu Görz. Mit Genehmigung des f. e. Ordinariates Görz. Schreiber in Eßlingen. Text in 4 Sprachen. Papiergröße 27×34⅝ m/m, Bildgröße 18×28 m/m. Preis schön gebunden M. 6.50.

Bilder: 1. Erschaffung der Welt. 2. Schicksal der Engel. 3. Die erste Sünde. 4. Kain und Abel. 5. Sündfluth. 6. Noah's Opfer. 7. Thurmbau. 8. Melchisedechs Opfer. 9. Abraham und die Engel. 10. Loth's Rettung. 11. Isaak's Opferung. 12. Isaak und Jakob. 13. Jakob's Trauer. 14. Joseph's Verkauf. 15. Joseph gibt sich zu erkennen. 16. Moses' Rettung. 17. Der Dornbusch. 18. Moses vor Pharao. 19. Osterlamm. 20. Durchzug durch das rothe Meer. 21. Gesetzgebung. 22. Das goldene Kalb. 23. Stiftshütte. 24. Die eherne Schlange. 25. Moses' Tod. 26. Einzug nach Kanaan. 27. Ruth. 28. Heli und Samuel. 29. David wird gesalbt. 30. David und Goliath. 31. Absalon's Tod. 32. Tempelbau. 33. Semeja und Roboam. 34. Elias und Elisäus. 35. Die arme Witwe. 36. Isaias und Ezechias. 37. Tobias und die Engel. 38. Daniel in der Löwengrube. 39. Die machabäischen Brüder. 40. Judas der Machab.

In kleineren Schulen, oder wo die Kinder sich um den erklärenden Katecheten sammeln, sind diese Bilder noch anstandslos zu verwenden. Mit Ausnahme weniger Bilder sind hier die Zeichnungen schärfer als bei den vorher besprochenen Wandtafeln. Vorsichtshalber zeigen wir Kindern nicht: das 2. Bild wegen der fürchterlichen Teufelsgestalten; das 5. und 7. wegen der dort sichtbaren Nuditäten; daß im 12. Bilde der alte, blinde Isaak, und im 36. König Ezechias splitternackt im Bette liegen, erscheint weniger anstössig, da sie die Bettdecke bis an die Brust verhüllt, als vielmehr unsinnig. Die Darstellung der einzelnen Martern, denen die macchab. Brüder unterzogen wurden, dürfte für die Kleinen zu aufregend sein. Daß die Budau'schen Bilder auch Materiale für die oberen Schulklassen enthalten, zeigt obiges Verzeichniß. Dasselbe ist zu sagen vom Folgenden:

Vierzig biblische Bilder zum Neuen Testamente; von Budau, wie oben. M. 6.50.

Bilder: 1. Zacharias und der Engel. 2. Maria Verkündigung. 3. Maria Heimsuchung. 4. Christi Geburt. 5. Die Weisen. 6. Darstellung Jesu. 7. Flucht nach Aegypten. 8. Jesus im Tempel. 9. Johannes in der Wüste. 10. Die Taufe Jesu. 11. Hochzeit zu Kana. 12. Entweihung des Tempels. 13. Jesus am Jakobsbrunnen. 14. Bergpredigt. 15. Der Gichtbrüchige. 16. Jüngling zu Naim. 17. Wunder der Sättigung. 18. Sturm auf dem Meere. 19. Verklärung Christi. 20. Maria und Martha. 21. Christus und die Kinder. 22. Der verlorne Sohn. 23. Samaritan. 24. Auferweckung des Lazarus. 25. Einzug in Jerusalem. 26. Das letzte Abendmahl. 27. Jesus in Gethsemane. 28. Jesus vor dem hohen Rathe. 29. Ecce Homo. 30. Kreuztragung. 31. Kreuzigung. 32. Grablegung. 33. Auferstehung. 34. Das sichtbare Oberhaupt der Kirche. 35. Himmelfahrt Jesu.

36. Sendung des hl. Geistes. 37. Firmung. 38. Der erste Martyrer. 39. Saul's Bekehrung. 40. Petri und Pauli Martertod.

Ein Kunstwerk sind die beiden Sammlungen überhaupt nicht; die Bilder des neuen Testamentes enthalten aber doch einige gar zu arge Kleckfereien, so Nr. 7. 8. 9. 34. 36. 37. 40., schülerhafte Arbeit. An Undeutlichkeit leidet auch manch' anderes Bild: so das des Engels im 2., das 3. 4. 6. Bild, im 20. erscheint Martha wie eine Megäre. Die Darstellung der Kreuzigung Christi ist ganz mißlungen. Die Hauptperson, Christus, verschwindet ganz im Hintergrunde. Maria ist ohnmächtig umgesunken. Die übrigen Bilder sind besser und brauchbar.

Biblische Bilder zum alten und neuen Testamente. Schreiber in Eßlingen. 2 Bände mit je 30 Bildern. Papiergröße 21×33 %m. Bildgröße 17×27 %m. 4. Aufl. Preis eines jeden Bandes (geb.) M. 4.80.

Diese Bilderbibel unterscheidet sich von der obigen nur durch die Größe und Zahl der Bilder; bei der letzteren enthält jedes Blatt 1 Bild, hier aber stehen sich je zwei Bilder gegenüber, so daß beim Aufschlagen zwei Bilder zu gleicher Zeit den Augen der Kinder sichtbar werden, was der aufmerksamen Beobachtung der eben zu erklärenden Bilder höchst abträglich ist; wer diesen Uebelstand verhindern will, muß das Bilderbuch so zusammenpressen, daß nur die eine Seite sichtbar bleibt. Von der Buban'schen Sammlung sind hier weggelassen: A. T. Das 1. 2. 7. 13. 17. 19. 22. 23. 26. 39. Bild. N. T. Das 1. 3. 6. 7. 10. 11. 34. 36. 37. 40. Bild.

Von den in diese Sammlung aufgenommenen Bildern zeigen wir nicht das 1. (Adam umfängt mit aller Zärtlichkeit die halbnackte Eva), auch nicht das Bild von der Sündfluth, vom Thurmbau, wegen des oben angeführten Defectes — sonst gilt von den Bildern das oben Gesagte.

Für die Schüler der ersten 4 oder 5 Schulbänke sind die Bilder noch erkennbar.

Wegen des handsamen Formates sind diese und die vorhergehende Schreiber'sche Bilderbibel zum Mittragen an entferntere Schulen besonders geeignet.

48 Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testamente in Holzschnitt, mit beigefügtem biblischem Texte. Colorirte Ausgabe. Herder in Freiburg. Quer 4°. eleg. geb. M. 5. Bildgröße 12×17 %m.

Mit diesem recht schönen Bilderatlas beginnen wir die Bekanntgabe solcher biblischer Bilderwerke, die sich ob der Kleinheit der Bilder nur mehr für den Privatunterricht einzelner Schüler eignen. Ohne die Bilder aufzuzählen, können wir sagen: Die wichtigsten biblischen Materien (aus dem Alten Test. 13, aus dem Neuen Test. 35) sind veranschaulicht. Außer dem, was den kleineren Schülern zu wissen nöthig ist, sind auch zum Gebrauche für Schüler oberer Classen namentlich aus dem Neuen Testamente manche Materien aufgenommen; die Wunder Christi, die Parabeln sind gut bedacht; den Schluß bilden: die Auferweckung der Tabitha, die Predigt des hl. Paulus zu Athen. Die Zeichnung ist recht gut, die Färbung dürfte noch sorgfältiger sein. Einige Unterschriften bezeichnen nicht genau den Gegenstand des Bildes: so „Einsetzung des letzten Abendmahles"; „Auferstehung Christi" stellt dar den Besuch der Frauen beim Grabe; das 46. Bild

zeigt nicht so sehr die „Ausgießung des hl. Geistes", als vielmehr die Wirkungen dieser Ausgießung.

Als Weihnachtsgeschenk, Prämie für Schüler sehr zu empfehlen; zu haben auch in Leinwandband mit Goldschnitt.

48 Biblische Bilder. Nach Zeichnungen von Julius Schnorr von Carolsfeld. Ausgabe mit deutschen Unterschriften. 48 lose Blätter mit Umschlag, 4° (Bildgröße 13×16 c/m). Wigand in Leipzig. Preis M. 1.50.

Eine billige, zugleich schöne und umfangreiche Sammlung. Die Bilder von Schnorr zeichnen sich durch Originalität, lebendigen Vortrag und edle Darstellung aus. Die vorliegende Sammlung enthält eine sehr verkleinerte Wiedergabe der Originalien; nur bei wenigen Bildern hat die Reinheit und Deutlichkeit durch die starke Verkleinerung gelitten. Die Bilder sind nicht colorirt; sie geben ein ganz passendes Geschenk und Lehrmittel ab für kleinere, noch mehr Schüler höherer Classen; ausgeschieden müssen aber werden: das Bild vom „Sündenfall", der Sündfluth", „die eherne Schlange", „Durchzug durch's rothe Meer", „David und Nathan"; diese Bilder sind mehr oder minder anstössig; aus der Kindheit Jesu, vom Leiden Christi wünschten wir mehr Darstellungen.

Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testamentes. Zeichnungen von Karl Andrä, in Holzschnitt, ausgeführt von August Gaber, herausgegeben mit erläuterndem Texte von J. J. H. Schumacher. Neue Ausgabe. A. Dürr in Leipzig. 4°. Papiergröße 17×20 c/m. Preis geb. M. 2.40.

Aus dem alten Testamente sind 46, aus dem neuen 44 Bilder (nicht colorirt), welche Schülern aller Classen dienlich sein könnten, wenn nicht der Umstand, daß die Bilder gebunden sind, also die unpassenden nicht entfernt werden können, selbe für die Hand der Kinder unbrauchbar machen würde. Sie dienen also nur zum Vorzeigen beim Privatunterrichte. Vor Kinderaugen sind zu verbergen: „Erschaffung der Eva", „Versuchung und Sündenfall", „Verweisung aus dem Paradiese." Der liter. Handweiser (1865 Nr. 33) und ihm folgend Bürgel „die biblichen Bilder" heben diesen Bildercyclus mit allem Lobe hervor und rechnen selben zum Vorzüglichsten, was unsere Zeit für Volksbücher geleistet hat. Es waren diese Bilder bestimmt als Illustrationen für die beiden Handbücher der biblichen Geschichte von Schumacher, verfaßt auf Anregung des Erzbischofs von Cöln, Johann von Geissel; die Composition ist geistvoll, die Ausführung sorgfältig — leider sind die Bilder vom 11. des neuen Bundes an nicht ganz rein abgedruckt. Die eine Hälfte eines jeden Blattes nimmt das Bild, die andere der biblische Text ein.

Christliche Bilder für's Haus. Neue Ausgabe. Braun u. Schneider in München. 8°. 60 Bilder auf losen, in eine Mappe gesammelten Blättern. Preis M. 1.35.

Billige, aber nicht ordinäre, flüchtig gearbeitete Waare; die Holzschnitte (farblos) sind fast ausnahmslos schön; der Titel bestimmt sie mit Recht für den häuslichen Gebrauch, und für den sind sie sehr gut zu brauchen; sie veranschaulichen nicht bloß viele biblische Ereignisse, sondern dienen auch zur Erklärung anderer

wichtiger Lehrstücke: das Kind sieht das Merkwürdigste aus der Kindheit und Jugend Jesu, aus dessen öffentlichem Wirken, Jesus als Wunderthäter (in 6 Bildern), als Kinderfreund, in seiner Verklärung, in seiner barmherzigen Liebe gegen die Sünder, die wichtigsten Parabeln (8 Bilder), die Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes; das Leiden Christi in 6 Bildern, die Verherrlichung Christi in seiner Auferstehung und Himmelfahrt; die übrigen Bilder behandeln das Gebet, die 10 Gebote, 3 göttlichen Tugenden, die leiblichen Werke der Barmherzigkeit, die 4 letzten Dinge. (Von diesen ist auszuscheiden „das letzte Gericht", „die Hölle"). Ein nützliches und schönes Geschenk für Kinder.

Goldenes Weihnachtsbüchlein für brave gute Kinder. Gemalt von Leonhard Diefenbach. Für xylographischen Farbendruck in Holzschnitt ausgeführt von H. Knösler. Pustet in Regensburg. 15 Quartblätter, elegant geb. M. 3.

Eine englische, französische, holländische, italienische und spanische Ausgabe ermöglicht die Verbreitung dieses Prachtbuches in der ganzen kathol. Welt; und diese verdient es auch: es ist eins der schönsten Bilderwerke. Die Ausstattung (Zeichnung, Malerei, Druck) ist dem erhabenen Gegenstande der Bilder vollkommen entsprechend; dieser ist: die Herabkunft des göttlichen Kindes auf die Welt, die Verkündigung des Engels, Jesu Geburt, Anbetung durch die Hirten und heiligen Drei Könige, Darstellung im Tempel, Flucht nach Aegypten, Rückkehr, Jesus im Tempel — im Häuschen zu Nazareth, mit einem Worte all' das, was die Kinder am Liebsten hören und sehen und aus der hl. Geschichte schon beim Elementarunterricht lernen müssen — ein nützlicheres Geschenk an Kinder kann es kaum geben.

Der ägyptische Joseph. Ein blüthenreiches Vorbild Jesu, unseres lieben Heilandes. Für Jung und Alt erzählt von Franz von Seeburg. Nach Bildern von Carl Madjera und Ernst Peßler für xylographischen Farbendruck ausgeführt von H. Knösler. Pustet in Regensburg, 4°. 12 Bilder, 27 Seiten. Preis schön geb. M. 4.

Jedes Bild schließen 2 Seiten Text ein; die erste Seite beschreibt in schwungvoller Weise ein wichtigeres Ereigniß aus dem Leben Josephs, die folgende Seite behandelt die durch das vorhergehende vorgebildeten Momente aus dem Leben Christi und die typologischen Ereignisse aus Josephs Leben. Den letzteren ist die größte Sorgfalt zugewendet worden: sie sind größer dargestellt in ungemein zarten, feinen Bildern, mit einem prächtigen Colorite: die Bilder aus dem Leben Christi sind kleiner, skizzenhaft. Das Ganze ist ein Meisterwerk des Kunstdruckes. Die Geschichte vom ägyptischen Joseph ist ein die Kinder höchst ansprechender Gegenstand; sie bietet auch dem Catecheten reichlich Gelegenheit, die einzelnen Momente derselben zum Ausgangspunkte bei Erklärung kindlicher Pflichten, bei Anleitung zu verschiedenen Tugenden zu nehmen.

Ein herrliches Prämium und Weihnachtsgeschenk.

Das Weihnachtsbuch. Eine Festgabe für die Jugend von Heinrich Adamy. Mit 10 Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von Prof. C. Offterdinger. Wilhelm Nitzschke in Stuttgart. Groß Quer 4°. in eleg. Einbande, 36 Seiten Text. Preis M. 5.

Die Bilder, darstellend die Hauptmomente aus der Kindheit und Jugend des göttlichen Heilandes, sind groß, nicht ohne künstlerischen Werth, der Composition nach deutlich — die düsteren Farben verderben leider viel vom sonstigen guten Eindrucke; auch hat es der Künstler nicht verstanden, heiligen Personen die ihnen entsprechende Würde und Weihe zu geben — die Mutter Gottes, Jesus selbst, der hl. Joseph treten uns als Alltagsmenschen vor die Augen. Der Druck des Textes ist geradezu prachtvoll — die Verse sind theils aus gutkatholischer, theils auch aus protestantischer Feder geflossen („Lied der Engel" hat Luther zum Verfasser.)

Bildertafeln zum Gebrauch beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben und erläutert von Carl Bormann, königl. Provincialschulrath. Berlin. Bormann's Nachfolger, Bruderstraße 39. 3 Tafeln; deren Größe 42×54 uncolorirt. Preis M. 1.50.

Ein vortreffliches Veranschaulichungsmittel! Die Beschreibung heiliger Gegenstände und Geräthschaften, wie sie beim jüdischen Gottesdienste in Gebrauch standen, kann der Catechet nicht umgehen — es ist aber sehr schwierig, von diesen fremdartigen Dingen den Kindern einen rechten Begriff beizubringen. Und mit Hilfe dieser Bildertafeln geht es so leicht! Der Umschlag bietet den erläuternden Text, eine eingehende, an die hl. Schrift und die von Gott gegebenen Vorschriften genau sich haltende Beschreibung der bildlich dargestellten biblischen Alterthümer, als da sind: auf der 1. Tafel: die Stiftshütte mit den 2 Räumen, dem Heiligen und Allerheiligsten; sehr gut und richtig ist hier angegeben der Standplatz der Bundeslade im Allerheiligsten, des Rauchaltares, Schaubrodetisches, siebenarmigen Leuchters im Heiligen; die letzteren drei finden sich noch eigens auf dieser Tafel in großer und deutlicher Darstellung, dazu das eherne Handfaß (II. Mos. 30. 17—21.). Die Abbildung eines jüdischen Sekels und einer Münze, wie sie die Römer schlagen ließen nach der Eroberung des Judenlandes mit der Inschrift: Judaea capta. Die 2. Tafel zeigt: Die Bundeslade mit der Sühnstätte (der Verfasser nennt sie nach Luther „Gnadenstätte") und den 2 Cherubim, den Brandopferaltar, die hölzernen Säulen mit den Byssusvorhängen, die 3. Tafel: einen gewöhnlichen Priester und den Hohenpriester in der liturgischen Kleidung, den Grundriß des Salomonischen Tempels, musikalische Instrumente (Nablium, Leyer, Cymbeln, Sistrum, Triangel).

Sehr praktisch ist das Aufziehen der Tafeln auf Pappendeckel, an der Rückseite kann der Text angebracht werden.

Die hl. Schrift in Bildern. Altes Testament. **Album der hl. Schrift.** Neues Testament. 8°. Spittler in Basel. 8°. Preis eines jeden Theiles M. 2.20.

Wir haben diese beiden Bilderbücher schon früher besprochen und angeführt unter den Hilfsmitteln für den Anschauungsunterricht. Jahrg. 1884. 1. Heft. p. 42. Die Form derselben ist nett und handsam, die Farben frisch – manche Bilder sind verschwommen — das erste Bild aus dem alten Testamente ist zu verwerfen. Etwa 20 Begebenheiten des alten und neuen Testamentes sind abgebildet.

Im selben Verlage ist eine Sammlung biblischer Bilder unter dem Titel **„Der gute Hirte"** erschienen, 12 Hefte, 16°. jedes mit 8 gefärbten Bildern und 16 Seiten Text. Jedes Heft kostet 25 Pf. Die Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 10. illustriren Geschichten aus dem alten, 1. 2. 3. 4. 11. 12. Erzählungen aus dem neuen Testamente. Der Text bringt religiöse Gedichte — zum Theile protestantische Gefühlsduselei; von den Bildern sind einige sehr hübsch — bei anderen ist die sonst gelungene Zeichnung durch die Farbe verschmiert. Das 1. Bild des 5. Heftes paßt nicht für Kinder — das 2. Bild des 9. Heftes stellt den Jakob dar, wie er seine Verwandte Rachel umarmt und küßt. Wir können eine solche Darstellung nicht billigen, wenngleich das bei Bertelsmann in Gütersloh erscheinende theol. Literaturblatt, welches sonst dem „Wegweiser" alles Lob und alle Gerechtigkeit angedeihen läßt, sich mit dieser gewissenhaften Vorsicht nicht einverstanden erklärt.

Zu Geschenken an Schüler mag man benützen: **Heilige Stätten** bei Spittler in Basel. 32°. 8 Blätter. Preis 20 Pfg.

8 Seiten bringen ganz kleine Bilder der Orte: Sichem, Nazareth, Hebron, Jerusalem, des Libanon, der Elisäusquelle bei Jericho, des sogenannten Hirtenfeldes bei Bethlehem, des Klageplatzes in Jerusalem; die Bilder und die sie begleitenden Stellen der hl. Schrift in Blaudruck — der übrige Text beschreibt die Orte.

Zum Schlusse sei es uns gestattet, aufmerksam zu machen auf einige Bildercyclen religiösen Inhaltes, die wir dem hochgefeierten Meister Josef Ritter von Führich verdanken. Wir nennen an erster Stelle:

Das Leben Mariens. Ein Bilderkreis von 28 Contour-Zeichnungen aus dem Nachlasse von Josef Ritter von Führich. Für den Lichtdruck mit der Feder übertragen von Eduard Lüttich von Lüttichheim. Benziger in Einsiedeln. 1882. Größe 36×45 %. In eleganter Mappe Frk. 35.

Die Vorzüge der Führich'schen Schöpfungen trägt dies Werk besonders an sich; es enthält nur Contouren und doch zeigen die Bilder eine Erhabenheit in Form und Composition, eine Innigkeit des Gefühles, daß das Herz mächtig ergriffen wird; mit wenigen Linien sind die Personen meisterhaft charakterisirt; seine Bilder lassen erkennen, welch' tiefe Religiösität sein Herz durchdrungen hat — was er bildlich darstellt, hat er im tiefsten Herzen empfunden. Das Titelbild zeigt die seligste Jungfrau, umgeben von ihren Vorbildern: Judith, Esther, Rachel, Moses und der brennende Dornbusch. In 27 Bildern behandelt dann Führich das Leben der hl. Gottesmutter, wie es eine uralte Tradition uns darstellt; 4 davon befassen sich mit der Vorgeschichte bis zu ihrer Geburt, 4 mit ihrem Jugendleben, einschließlich ihrer Vermählung, 15 stellen sie dar in ihrem Verkehre mit Jesus, die letzten 3 zeigen ihren Tod, ihre Himmelfahrt und Krönung.

Der Sohn des verewigten Künstlers. Lucas v. Führich, hat für das glanzvolle Werk, bei dem der Verleger nicht hinter den Leistungen des Künstlers zurückgeblieben ist, das Vorwort, und für jedes Bild die Erklärung geschrieben. Das Werk ist wohl theuer, aber nicht zu theuer.

Der Bethlehemitische Weg. 13 Originalzeichnungen von Josef Ritter von Führich. In Holzschnitt von A. Gaber und K. Oertel. Mit einer Lebensskizze des Künstlers. 3. Aufl. Dürr in Leipzig. Größe 34×42 %. Preis gebunden 10 M.

Er ist auferstanden. 15 Originalzeichnungen von J. N. v. Führich, wie oben. Preis 12 M.

Diese beiden Werke Führichs gehören zu den letzten seines fruchtbaren Lebens. Der Inhalt der Bilderbücher läßt sich leicht errathen: das erste bietet uns 13 Scenen aus der Geschichte der Kindheit Jesu, das 2. das Wichtigere, was uns das Evangelium von und über Christus erzählt von seinem Kreuztode bis zu seiner Himmelfahrt. Daß die Holzschnitte sehr schön und kunstreich sind, braucht nicht gesagt zu werden.

Von diesen drei Werken könnte das letztere für Schulzwecke dienen — die übrigen zwei wären Schülern in vieler Beziehung unverständlich; der Bethlehemitische Weg zeigt überdies einige Nuditäten. Zum Theile stammt von Führich:

Die Gleichnisse des Herrn. Nach den Worten der hl. Schrift. 16 Compositionen von J. Schnorr, J. Führich, Th. Grosse, G. Jäger, L. Nieper, O. Pletsch, L. Seitz, H. Wisligenus. Dürr in Leipzig. Fol. 1869. 88 Seiten. Preis 16 M.

Der große herrliche Druck mit den reichen Initialen und sonstigen Verzierungen ist ebenso ein Kunstwerk, wie die aus Meisterhand hervorgegangenen Bilder. Nur für Erwachsene; beim Vorzeigen in der Schule muß jedenfalls die Illustration zum Gleichnisse „vom Kaufmann und der Perle" und zu dem „vom reichen Prasser und armen Lazarus" übergangen werden.

Gelegentlich seien noch erwähnt die im Dürr'schen Verlage zu Leipzig erschienenen und von Führich geistreich illustrirten Werke: **„Nachfolge Christi"** von Thomas von Kempis, übersetzt von Görres, ungebunden 20 M. **„Der Psalter"** nach Allioli's Uebersetzung, ungebunden 24 M., zu Geschenken an Erwachsene bestens brauchbar, nur darf das letztere nicht der Jugend in die Hände kommen, weil besonders das Bild vom Könige David, der die badende Bethsabee mit lüsternen Blicken betrachtet, geeignet ist, die jugendliche Phantasie mit unrechten Vorstellungen zu besudeln.

Wir halten es für eine praktische Idee, Schülern zur Belohnung ihres Fleißes kleine biblische Bilder zu schenken, auf denen sie die ihnen bereits vorgetragenen biblischen Geschichten abgebildet sehen. Unter den vielen der großen Mehrzahl nach sehr gelungenen, durchaus aber sehr billigen Bildern des strebsamen Pöllath in Schrobenhausen befindet sich nun auch eine **„katechetische Serie"**, welche aus dem alten Testamente die Erschaffung, den Sündenfall, Vertreibung aus dem Paradiese, die 10 Gebote darstellen, aus dem neuen Testamente das Wichtigere aus der Kindheit Jesu — einige Wunder, das Leiden, die Verherrlichung Christi, die 4 letzten Dinge, die unbefleckte Empfängniß und Himmelfahrt Mariä, die 7 heil. Sakramente, die 15 Geheimnisse des Rosenkranzes. Preis 100 St. M. 1.80. Das Pastoralblatt für die Diöcese Augsburg Nr. 27 vom 5. Juli 1884 stellt diesen Bildern bezüglich der technischen Ausführung und der praktischen Verwerthbarkeit ein sehr günstiges Zeugniß aus. Der Text auf der Rückseite stammt aus der Feder des bekannten Kinderschriftstellers F. H. Koneberg.

Nachträge.

Unsere Zeitung. Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Benziger in Einsiedeln.

Es liegen uns nun die 12 Hefte des 1. Jahrganges vor: wir haben schon früher dieser neuen Erscheinung ungetheiltes Lob gespendet und sprechen die Ueberzeugung aus, daß der abgeschlossene 1. Band den folgenden in sehr vielen Familien freundliche Aufnahme sichern werde. Die Verlagshandlung hält eine Einbanddecke in hocheleganter, blauer Leinwand mit Goldpressung vorräthig, (Preis M. 2) welche der ausgezeichneten Jugendschrift ein würdiges Gewand abgibt und sie zu Festgeschenken an die Jugend sehr geeignet macht.

Vom 2. Band ist das 1. Heft erschienen. Dies stellt sich dem Inhalte und der Ausstattung nach den früheren würdig an die Seite und zeigt, daß es Benziger sich angelegen sein läßt, den dieser Zeitung gewonnenen Ruf auch zu behaupten. Eine bestechende Beilage setzt die Serie der naturgetreuen Abbildungen von Alpenblumen fort; auch beginnt dies Heft den Unterricht über die Schachspielkunst.

Nimm mich mit. Ein lehrreiches Bilderbuch von Lothar Meggendorfer. Braun und Schneider in München. M. 3.50, eleg. geb. in rother Leinwand mit Goldpressung. 202 Seiten.

Dieses liebe Büchlein empfiehlt sich durch seine niedliche Form — 7×21 %m. — Die vielen einfach und kräftig gezeichneten Bilder sind colorirt und stellen vor die Himmelskörper, die Geldsorten, die Sinneswerkzeuge, die Ausübung mehrerer Gewerbe, Werkzeuge, Verkehrsmittel, Waffen, Musikinstrumente, Geräthe für Garten, Küche, Landwirthschaft, sehr viele Thiere, Pflanzen, Lebensmittel u. s. w. Kleinen Kindern dient das Buch als Anschauungsmittel, Schülern zum Nachzeichnen.

Zweckmäßige Aufbewahrung der Paramente in den Sacristeien.

Von Dechant Johann N. Dürrnberger in Steyr.

Es wird häufig bei Kirchen geklagt über Mangel an Raum zur guten Aufbewahrung der Paramente und Geräthe sowie zur Herhaltung der Ordnung in der Sacristei; in Wahrheit aber findet man oft, daß der vorhandene Raum unzweckmäßig verwendet, und daß der Sacristei nicht jene Aufmerksamkeit zugewendet wird, welche die Wichtigkeit derselben verdiente und wodurch manche Auslagen der Kirche erspart werden könnten.

Vor Allem ist es nothwendig, daß man die Localitäten, welche bei einer Kirche sind, von der Sacristei bis zum Kirchendach hinauf genau durchschaut und durchmustert; da findet sich oft ein Raum,

feucht und finster, der nie beachtet wurde, und doch ließe sich durch Anbringung eines Fensters und sichere Abschließung eine prächtige Localität zur Aufbewahrung von Paramenten und Geräthen schaffen. Die genaue Untersuchung der Localitäten fördert oft auch Dinge zu tage, durch deren Entfernung, da sie unbrauchbar sind, Raum gewonnen wird, aber auch solche, welche sehr gut verwendet werden können, aber an dem Platze, an welchen sie sich Jahre lang schon befanden, dem Verderben preisgegeben gewesen wären.

Der Schreiber dieser Zeilen hat dieß bei seiner Kirche erfahren.

Bei Vornahme der genauen Untersuchung der Nebenlocalitäten der Kirche fand sich auf dem Thürl eines ganz morschen hölzernen Tabernakels ein sehr werthvoller Christus aus Elfenbein; ferner fand sich ein marmornes Waschbecken, das einst in der Sacristei gestanden und unbegreiflicher Weise aus derselben entfernt worden war, ohne daß man es durch ein anderes ersetzte; ein marmorner Weihbrunnkessel und noch andere Werthsachen, von denen selbst der Meßner, der mehr als 50 Jahre bereits bei der Kirche angestellt war, keine Kenntniß hatte.

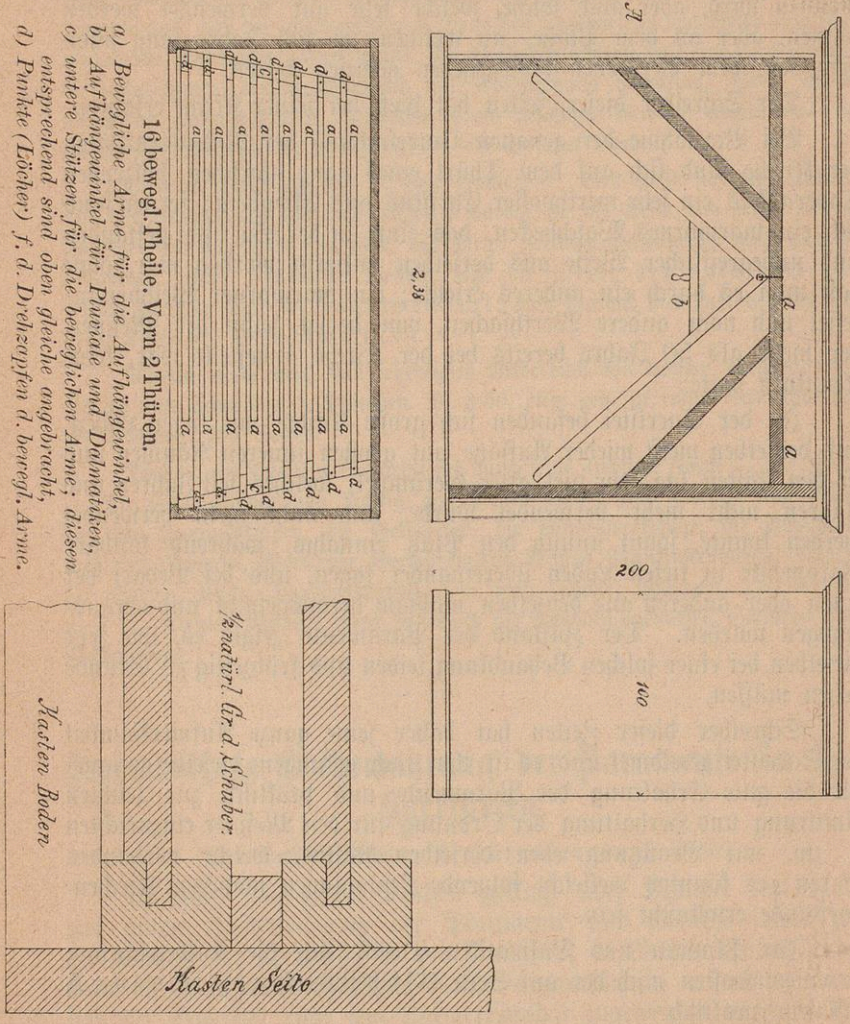
In der Sacristei befanden sich große Kästen mit tiefen Laden, auf denselben meist wieder Aufsätze mit großen inneren Räumen und in den Kästen lag sehr viel altes Gerümpel, welches seit Jahren und Jahren nicht mehr verwendet wurde, und nicht mehr verwendet werden konnte, somit unnütz den Platz einnahm, während kostbare Paramente in tiefen Laden übereinander lagen, und bei Bedarf der einen oder anderen aus denselben mühsam herausgesucht und herausgezogen wurden. Der Zustand der Paramente zeigte es, wie sehr dieselben bei einer solchen Behandlung leiden und frühzeitig zu Grunde gehen müssen.

Schreiber dieser Zeilen hat daher seine ganze Aufmerksamkeit der Sacristei gewidmet und es ist ihm auch gelungen, dieselbe geeignet für die gute Erhaltung der Paramente und praktisch zur leichten Amtirung und Herhaltung der Ordnung für den Meßner einzurichten u. zw. mit Benützung eben derselben Kästen, welche vorhanden waren; es könnten vielleicht folgende Zeichnungen manchem Kirchenvorstande erwünscht sein.

Für Pluviale und Dalmatiken erweist sich die Aufbewahrung in einem Kasten nach der auf Seite 334 befindlichen Zeichnung **A** als sehr praktisch.

Die Arme **a** lassen sich um die Drehzapfen bewegen, so daß man nach Erforderniß die betreffenden Paramente leicht herausnehmen und mit ihren Trägern **b** zum Gebrauche auf einen in der Sacristei angebrachten Ständer übertragen kann, während die übrigen Paramente nicht erst hin und hergelegt werden dürfen, sondern auf den

beweglichen Armen hängen bleiben. Die Aufhängewinkel für die Pluviale sollen nicht viel kürzer sein als die Pluviale sind, damit diese nicht durch das Ende des Winkels gebogen werden und nach und nach Schaden leiden.

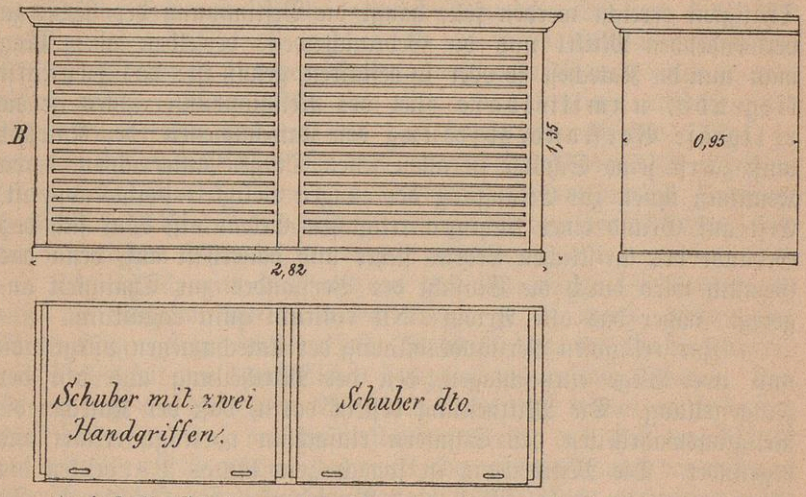


Die Tiefe des Kastens richtet sich selbstverständlich nach der Anzahl der Paramente; in einem 1 Meter tiefen Kasten haben 16 Pluviale bequem Platz.

Dieselbe Manipulation gilt für die Dalmatiken.

Für Caseln eignet sich ein Kasten eingerichtet mit Schubern nach Zeichnung **B** am besten und können vorhandene Kästen mit Laden ohne große Auslage in Kästen mit Schubern umgeändert werden; sind die Kästen länger als der Einsatz für die Schuber erfordert, so bekömmt man prächtig Platz für Aufbewahrung von Altarblumen u. dgl.

Kasten mit 40 Schubern.



e) sind die Schuber, auf welchen die Caseln gebreitet sind.

Der Zwischenraum der einzelnen Züge soll nicht unter 3 Centimeter betragen, damit auch das Zugehör zur Casel und bei besseren Caseln ein Staubtuch zum Decken Platz finden und beim Herausziehen eines Zuges nicht ein Theil an dem oberhalb befindlichen Zuge streift.

Für die Kirchenwäsche ist ein Kasten mit Fächern am geeignetsten, um immer Ordnung herhalten zu können.

Ueber die katechetische Frageſtellung.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Erſter Artikel.

„In der Art zu fragen erkennt man den Katecheten.“ Die Frageſtellung muß daher als einer der wichtigſten Puncte der „Kunſt zu katechiſiren“ betrachtet werden. Sie gehört auch zu den ſchwierigſten. Der Erörterung dieſes Gegenſtandes ſind nachſtehende Zeilen ge-

widmet. Sie machen keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Sie wollen nur als ein ganz bescheidener Versuch gelten, die in Bezug auf die katechetische Fragestellung maßgebenden Grundsätze zusammenzustellen und durch Beispiele zu erläutern.

I.

Muß man in der Katechese auch fragen?

Von dem Zwecke, d. h. vom Ziele, welches durch irgend eine Thätigkeit erreicht werden soll, hängt die Bestimmung der hiebei zu verwendenden Mittel und die Gebrauchsweise derselben ab. Mag man nun die Katechese so oder so definiren, gewiß ist: das zunächst liegende, unmittelbare Ziel des Religionsunterrichtes ist die religiöse Verstandesbildung der Katechumenen: der Katechet muß zuerst seine Schüler in allen jenen Dingen unterrichten, deren Kenntniß ihnen zur Erlangung der ewigen Seligkeit nothwendig ist. Erst auf Grund einer tüchtigen religiösen Erkenntniß baut sich das Gebäude des christlichen Lebens sicher und dauerhaft auf, denn das Gemüth wird durch die Einsicht des Verstandes zur Thätigkeit angeregt: daher das alte Axiom: Nil volitum quin cognitum.

Zur religiösen Verstandesbildung der Katechumenen pflegt man nun zwei Wege einzuschlagen, den der Mittheilung und den der Fragestellung. Die Mittheilung besteht darin, daß der Katechet die Religionswahrheiten den Schülern einfachhin vorträgt, erklärt und begründet. Die Mittheilung ist sonach „ein lautes Vordenken des Lehrers und ein stilles Mit- und Nachdenken des Schülers". So geschieht es bei katechetischen Predigten und bei den Christenlehren: Einer spricht und alle Uebrigen hören ihm zu. Dieses Verfahren nennt man mit dem Schulausdrucke das akroamatische.

Die Fragestellung wendet sich an den Schüler und fordert ihn zur Antwort auf, es entsteht ein Zwiegespräch. Diesem Verfahren liegt die Absicht zu Grunde, die Erkenntniß des Schülers in der Art anzuregen, daß sie vom Bekannten zum Unbekannten vorwärts schreitend, die Wahrheit endlich selbst findet. Man heißt diese Methode die heuristische, erotematische oder auch die sokratische.

Was ist nun von diesen beiden Methoden zu halten? Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß, im Allgemeinen zu reden, der mittheilenden Methode der erste Platz im Religionsunterricht gebührt. Die christliche Offenbarung — schon der Name deutet darauf hin — kann nicht auf dem Wege selbsteigener Vernunftschlüsse, sondern nur auf dem des lebendigen Wortes gelehrt und gelernt werden. Jesus Christus hat die Religionswahrheiten verkündet und zu weiterer Verkündigung derselben seine Apostel ausgesandt, und fordert von Jedwedem gläubige Annahme dieser verkündeten Lehre. Ergo fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi. (Rom 10. 17.)

Ja sogar jene Wahrheiten der Religion, welche nach dem Worte des Apostels (Röm. 1. 20) auch durch das natürliche Licht der Vernunft erkannt werden, dürfen nicht als Ergebnisse menschlicher Forschung betrachtet, sondern müssen durch den Glauben festgehalten werden. Accedentem autem ad Deum oportet credere, quia est et inquirentibus se remunerator sit. (Hebr. 11. 6.)

Es gab eine Zeit, wo die sokratische Methode, besonders in Deutschland, übermäßig cultivirt, ja als die allein berechtigte, einzig vernünftige und ersprießliche gepriesen wurde. Es war dies jene traurige Zeit, während welcher der seichteste Rationalismus das deutsche Kirchenleben beherrschte und es vom Grunde aus zu zerstören drohte. Man wollte die Glaubenswahrheiten mittelst eines Netzes kunstreicher Fragen aus dem Kinde herausfischen. Aber, so interessant auch diese Methode war, man bildete dabei nicht gläubige, fromme Christen, sondern eitle Grübler und spottsüchtige Zweifler. Hoffentlich ist diese Jammerepoche und mit ihr auch die Alleinherrschaft der sokratischen Methode für immer abgethan.

Wenngleich nun durchaus an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß die Religion auf positivem Wege, d. h. durch autoritative Mittheilung gelehrt werden soll, so bleibt doch die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der katechetischen Fragestellung vollauf bestehen. Der Grund liegt auf der Hand. Bei jedem Unterrichte kommt es in erster Linie darauf an, daß derselbe verstanden werde, d. h. daß der Schüler mit den Worten, die er hört, oder merkt, oder wiedergibt, auch den richtigen Begriff verbinde. Selbstverständlich muß diese Regel nicht blos auch, sondern vorzugsweise im Religionsunterrichte befolgt werden, da es sich hier um Wahrheiten und Lehrsätze handelt, deren Nichtverstehen oder Mißverstehen für das ewige Heil des Schülers von den schlimmsten Folgen sein kann. Obgleich also der Schüler einerseits die ihm vom Katecheten mitgetheilte Lehre gläubig hinzunehmen hat, so ist es doch andererseits ganz unerläßlich, daß er den Inhalt und Umfang derselben gut auffasse, einen richtigen Begriff von derselben sich bilde. Sonst würde ja nicht die Wahrheit, sondern der Irrthum sein geistiges Eigenthum werden.

Es muß daher dem Katecheten Alles daran liegen zu erfahren, ob und inwieweit die von ihm vorgetragenen Lehren von den Schülern verstanden worden seien. Voraussetzen läßt sich eine richtige Auffassung des Mitgetheilten, mag die Rede noch so einfach und klar sein, in keinem Falle; auch eine zustimmende Antwort auf die Frage: Habt ihr mich verstanden, darf dem Katecheten durchaus nicht genügen. Denn einerseits hat man es mit Kindern zu thun, deren Verstandesthätigkeit noch sehr gering, deren flatterhafter Sinn aber bekanntlich sehr groß ist — andererseits mit Begriffen, welche außerhalb der sinnlichen Anschauung, ja zum großen Theile auch außer-

halb der Sphäre des gewöhnlichen Denkens liegen. Wie könnte man also von vorneherein annehmen, man werde richtig verstanden?

Man muß sich also hievon erst auf das genaueste überzeugen. In dieser Beziehung hat der Katechet im Vergleiche zu dem Prediger oder Christenlehrer eine sehr günstige Stellung. Wer von der Kirchenkanzel herab die Gläubigen unterrichtet, mag noch so guten Samen ausstreuen: er weiß doch nicht wohin derselbe fällt, er säet auf Gerathewohl. Der Katechet hingegen kann bewirken, daß keines seiner Worte bei keinem seiner Zuhörer verloren gehe und das Mittel hiezu ist die Frage. Durch die Frage bringt er in sichere Erfahrung, ob und wieweit man seinen Vortrag aufgenommen und begriffen hat.

Wer nun den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, die zur Erreichung desselben unentbehrlich sind. Somit kommen wir zum Schlusse: Die Fragestellung ist in der Katechese unumgänglich nothwendig. Ein Katechet der zwar schön vorträgt und gut erklärt, nicht aber auch fleißig frägt, kommt mir vor wie ein Mann, der emsig Wasser in ein Faß schüttet, ohne jedoch zuzusehen, ob das Faß rinnt oder nicht; ein solcher Katechet kann mir wohl sagen, wie weit er im Lehren, nicht aber auch, wie weit die Schüler im Lernen gekommen sind; er weiß nicht, ob ihn alle Schüler verstanden haben, oder nur wenige oder gar keiner aus ihnen, kurz er mag ein noch so tüchtiger Theologe, ein noch so guter Prediger sein — ein richtiger Katechet ist er kaum.

II.

Auf welche Gegenstände soll sich die katechetische Frage erstrecken? Um was soll der Katechet fragen?

Der Religionsunterricht muß zuerst vom Gedächtniß des Schülers behalten und von seinem Verstand begriffen werden. Ob und in wiefern dies geschehen sei, hat der Katechet durch Fragen zu ermitteln. Es ergibt sich mithin ein zweifaches, oder, wenn man zum Begriff auch den Beweis hinzunehmen will, ein dreifaches Feld von katechetischen Fragen:

a) Gedächtnißfragen, b) Begriffsfragen, c) Beweisfragen.

Jede dieser drei Gattungen von Fragen fordert unsere Aufmerksamkeit.

a) Gedächtnißfragen. Alles, was der Katechet den Schülern vorträgt, muß von ihnen — wenigstens der Hauptsache nach — im Gedächtnisse behalten werden. Bezüglich der Antworten des Katechismus fällt aber auch diese Einschränkung weg. Der Katechismus ist ganz, genau und wörtlich „auswendig" zu lernen und der Katechet hat, wenn es nicht von anderer Seite geschieht, selbst fleißig darnach zu fragen. Dieses „Auswendiglernen" wollen manche Pädagogen

und auch Katecheten nicht recht gelten lassen. Es sei dies, sagen sie, ein purer Mechanismus, ein Anfüllen des Gedächtnisses mit unverstandenen Worten, eine Quälerei der Kinder, denen man dadurch den Religionsunterricht verhaßt mache u. dgl.

Im Allgemeinen kann man auf diese Einwürfe erwidern, daß auch das Gedächtniß des Kindes in den Dienst Gottes gezogen werden müsse, daß man nur dasjenige wirklich wisse, was man im Gedächtnisse behält; daß das jetzt Unverstandene nach und nach begriffen werden wird; daß man, wenn die Gegner recht hätten, auch das „Vaterunser", das „Ave-Maria", das apostolische Glaubensbekenntniß und viele andere Gebete von den Kindern nicht auswendig lernen lassen dürfte, da sie und so lange sie dieselben nicht verstehen; daß auch die profanen Schulgegenstände, bevor sie verstanden werden, an das Gedächtniß des Kindes große Anforderungen stellen u. s. w. Der Hauptgrund aber, aus dem man für das genaue „Auswendiglernen" der Antworten des Katechismus eintreten muß ist: das gedächtnißmäßige Festhalten der Lehrsätze des Katechismus ist die nothwendige Grundlage einer richtigen, zusammenhängenden, geordneten religiösen Erkenntniß, sie ist das Gehäuse, in dem sich später die Begriffe, jeder an seiner Stelle und darum einander stützend und ergänzend, einstellen werden.

Es ist hier nicht der Platz davon zu reden, in welchem Jahrgang der Volksschule mit diesen Gedächtnißübungen begonnen werden soll und was zu geschehen habe, um diese allerdings manchmal sauere Arbeit den Kindern zu versüßen. Uns genügt es zu constatiren, daß der Katechet (oder dessen Stellvertreter) die Katechismus-Antworten abfragen müsse.

Ein zweiter Hauptgegenstand für das Gedächtniß der Katechumenen ist die *biblische Geschichte*, über deren Gebrauch in der Volksschule wir bereits an anderer Stelle gesprochen haben, wo wir uns *gegen* das wörtliche „Auswendiglernen" derselben erklärten. Die biblische Geschichte bietet aber trotzdem ein weites Feld für die katechetische Fragestellung, die sich zuerst mit den allgemeinen Umrissen begnügen und von Jahr zu Jahr mehr ins Detail eingehen soll.

Sache des Gedächtnisses sind endlich noch die verschiedenen *Gebetsformeln*, welche jedes Schulkind wissen soll. Auch hierüber muß der Katechet gelegentlich fragen.

b. *Begriffsfragen*. Wir haben vorhin den gedächtnißmässigen Uebungen ihren Platz und ihre Berechtigung im Religionsunterrichte zugesprochen. Die Religion ist aber nicht so sehr das Werk des Gedächtnisses als des Verstandes und vornehmlich des Willens. Das Gedächtniß liefert gleichsam die Steine und Balken zum religiösen Bau herbei, der Verstand aber ordnet und fügt sie zusammen, der Wille endlich schlägt darinnen seine Wohnung auf und gibt sich

gefangen dem Gesetze des Herrn. Der Katechet darf sich also nie und nimmer damit begnügen, daß die Schüler die Religionslehren treu im Gedächtnisse bewahren. Die Katechumenen müssen ja von der Wahrheit der göttlichen Offenbarung überzeugt sein, denn nur eine feste Ueberzeugung hält gegen den Irrthum Stand und nur sie vermag es, auf den Willen einen entschiedenen, nachhaltigen Einfluß auszuüben.

Eine richtige Ueberzeugung setzt aber nothwendig die Erkenntniß, den richtigen Begriff der Sache voraus. Die Vermittelung richtiger Begriffe geschieht nun durch die Erklärung. Eine Hauptaufgabe des Katecheten besteht also in der Erklärung des Katechismus, der biblischen Geschichte, der Gebetsformeln u. s. w. Durch das Ausfragen der Erklärung erlangt endlich der Katechet Kenntniß, ob die Kinder ihn wirklich verstanden, also wirklich richtige Begriffe sich gebildet haben oder nicht. Hieraus folgt, daß hier die Fragestellung gerade so nothwendig ist, wie die Erklärung selbst. Wenn wir nun festzustellen suchen, was der Katechet zu erklären hat, dann ergibt sich auch von selbst, um was er hernach fragen muß. Um es kurz zu sagen: die vom Katecheten zu gebende Erklärung umfaßt dreierlei: die einzelnen Worte — die Beziehung, welche die Worte zu einander haben, also die Sätze — die Beziehung der Sätze zu einander, also den logischen Zusammenhang. Die Worterklärung ist nothwendig, so oft der Katechet annehmen kann, daß die Schüler mit dem betreffenden Wort entweder noch gar keinen, oder einen falschen oder einen mehr oder weniger unvollständigen Begriff verbinden. Daß solche Fälle wider alles Erwarten oft vorkommen, weiß jeder Katechet, der fleißig frägt, und muß überhaupt Jedem von vorneherein klar sein, der unseren Katechismus aufmerksam durchliest und an die Kinder denkt, die denselben lernen sollen. Es muß sonach der Katechet, nachdem er die Worterklärung gegeben, mit großer Sorgfalt und wiederholt und auf verschiedene Weise durch die Fragestellung sich vergewissern, ob die Schüler mit dem Worte auch den richtigen, vollständigen Begriff verbinden. Es ist dies von eminenter Wichtigkeit, weil ja vom richtigen genauen Wortbegriffe das weitere Verständniß ganz und gar abhängt.

Auf die Worterklärung folgt die des Satzes, und besteht darin, daß den Schülern die Beziehung der einzelnen Satztheile zu und untereinander offen vor Augen gelegt werde. Hiebei leistet bekanntlich die Fragestellung große Dienste. Diese Satzerklärung darf sich aber nicht auf eine grammatikalische Satzanalyse beschränken, sondern muß die logische Aufeinanderbeziehung der Satzglieder hervorheben. Demgemäß muß wiederum auch die Fragestellung geartet sein.

Endlich hat der Katechet die Beziehung der Sätze zu einander, den Zusammenhang zu erklären, und zwar den engeren und

weiteren Zusammenhang. Unter dem engeren Zusammenhang verstehen wir die Aufeinanderbeziehung jener Sätze, die zur Darstellung einer einzelnen Glaubenswahrheit, oder biblischen Thatsache dienen; unter dem weiteren Zusammenhang aber die Aufeinanderbeziehung der einzelnen Wahrheiten zum Aufbau des ganzen Glaubenssystems, wie es im Katechismus und in der biblischen Geschichte ausgedrückt erscheint. Zur Entwickelung einer festen, religiösen Ueberzeugung genügt es nämlich nicht, daß der Schüler von den einzelnen Glaubenslehren einen richtigen Begriff habe: er muß auch die innige Verkettung derselben, ihre organische Verbindung und unantastbare Zusammengehörigkeit auffassen, kurz er soll zur Einsicht kommen, daß sich aus der katholischen Glaubenslehre kein Jota entfernen lasse ohne Gefährdung des Ganzen. Diese Erklärung des Zusammenhanges der Religionswahrheiten wird um so leichter gegeben und begriffen werden, je besser durch die Wort- und Satzerklärung vorgearbeitet worden ist. Die Fragestellung hierüber wird dem Katecheten eine vorzügliche Gelegenheit bieten, den Umfang, die Ordnung und Gediegenheit der religiösen Kenntnisse seiner Schüler kennen zu lernen; besonders dürfte sich dieselbe bei der Wiederholung größerer Abschnitte sehr empfehlen.

c. Beweisfragen. Der Katechumen soll beim Austritt aus der Volksschule nicht nur den Inhalt, sondern auch den Grund seines Glaubens kennen: er soll es verstehen, von seiner religiösen Ueberzeugung Rechenschaft zu geben und dieselbe gegen etwaige Angriffe zu vertheidigen. Unsere Zeit, die Zeit des Indifferentismus, des Zweifels, des sich überall vordrängenden Unglaubens macht eine solche geistige Wehr für den Jüngling wie für die Jungfrau zur Nothwendigkeit. Selbstverständlich ist obenerwähnte Forderung cum grano salis zu nehmen. Der Katechet kann nicht schlagfertige Theologen bilden; er darf aber auch die Begründung der Dogmen, namentlich jener, gegen welche der moderne Zeitgeist besonders ankämpft, nicht beiseite lassen. Ist ja kaum jemals im Publicum soviel in Wort und Schrift theologisirt worden wie heutzutage. Nicht selten bringen ferner die Schüler aus ihrer häuslichen Umgebung solche Ansichten mit in den Religionsunterricht, daß der Katechet zu einer förmlichen Apologie der Wahrheit genöthiget ist. Man denke endlich an so viele moderne Lehrer, die ihre falschen Anschauungen in den Unterricht einfließen lassen. Alle diese Momente sprechen für die Berechtigung der vorhin gestellten Forderung. Wie nun der Katechet derselben genügen soll, das zu erörtern ist hier nicht der Platz. Es handelt sich nur darum zu constatiren, daß der Katechet auch Beweisfragen zu stellen hat.

Der katechetischen Frage liegt, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, ein weites Feld offen.

Der „Anfang der Wunder Jesu" und die Mittlerschaft der Gottesmutter.[1])

Von Dr. Aloys Schaefer, Professor der Exegese an der k. Akademie zu Münster, Westphalen.

III. Das erste Wunder Jesu — Die Gottesmutter — die Kirche.

„Ταύτην ἐποίησεν ἀρχὴν τῶν σημείων ὁ Ἰησοῦς ἐν Κανὰ τῆς Γαλιλαίας καὶ ἐφανέρωσεν τὴν δόξαν αὐτοῦ, καὶ ἐπίστευσαν εἰς αὐτὸν οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ." (v. 11.) So hebt der Evangelist die hohe Bedeutung dieses Wunders, das Jesus auf die Intercession Mariä hin gewirkt, hervor.

Sie besteht in der Verherrlichung Jesu und der Begründung des Glaubens der Apostel. Nathanael hatte Jesum bekannt als „Sohn Gottes", als „König Israels", Jesus hatte es angenommen und durch dieses Wunder die Berechtigung hierzu erwiesen. Nathanael und die übrigen Apostel hatten über dem Menschensohne „Engel auf- und niedersteigen" sehen.

„Und seine Jünger glaubten an Ihn", entschlossen sich, den Weg, den Er zeigen werde, zu betreten, um so zum fertigen Glauben geführt zu werden. Es war der Anfang gemacht, das Pfingstfest brachte die Vollendung durch die Sendung des heil. Geistes.

Nachdem aber Jesus einmal Apostel als Grundstein Seiner Kirche erwählt, ist ein solcher Glaube derselben wesentliche Bedingung. Indem derselbe durch dieses Wunder zu Kana in Galiläa in die Herzen der ersten Apostel eingesenkt worden, ist die Grundbedingung zur Kirche gesetzt worden, beginnt die Erfüllung des Wortes des Propheten Isaias: „Aber nicht finster bleibt es, wo jetzt Bedrängniß ist:

wie um die erste Zeit Er in Schmach gebracht hat das Land Zabulon und das Land Nephtali, so zur letzten (Zeit) erhöht Er den Weg am Meere, das Jenseitige des Jordans, den Kreis der Heiden.

Das Volk, das in Finsterniß wandelt, erblickt ein großes Licht;

die, welche wohnen im Lande der Todesschatten, ein Licht erglänzt über ihnen." [2])

Und das ist nach allem Gesagten somit geschehen auf die Intercession Mariä hin.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885, IV. Heft, S. 761; I. Heft 1886, S. 56.

[2]) Nach hebr. Texte: 8, 33 f.; (Vgta. 9, 1 f.). „Primo tempore alleviata est terra Zabulon et terra Nephthali; et novissimo aggravata est via maris trans Jordanem Galilaea gentium. Populus, qui ambulat in tenebris, vidit lucem magnam: habitantibus in regione umbrae mortis, lux orta est eis." Vgl. Matth. 4, 15. 16.

In noch helleres Licht tritt die Bedeutung dieses ersten Wunders für die entstehende Kirche durch den Verlauf, den Jesu erstes Auftreten in Jerusalem, im a. t. „Bethel", nahm. Nachdem Jesus den Tempel gereinigt, traten „die Juden" herzu und frugen: „τί σημεῖον δεικνύεις ἡμῖν, ὅτι ταῦτα ποιεῖς"; und nahmen gleich eine so feindselige Haltung an, daß es Nikodemus nur des Nachts wagte, zu Jesus zu gehen. Von den Aposteln aber lesen wir: „Ἐμνήσθησαν οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ ὅτι γεγραμμένον ἐστιν: Ὁ ζῆλος τοῦ οἴκου σου καταφάγεταί με" (v. 17) und „ἐπίστευσαν τῇ γραφῇ καὶ τῷ λόγῳ ὃν εἶπεν ὁ Ἰησοῦς" (v. 22). Daß die Apostel beim Herrn ausharren, den Glauben nicht allein bewahren, sondern auch gestärkt erhalten; daß das Ansehen „der Juden", der Führer Israels, die Jünger nicht abwendig machen kann: — ist die erste schöne Frucht des Wunders zu Kana. Die daraus geschöpfte Glaubenskraft der entstehenden Kirche hat die erste Probe bestanden: — als Vermittlerin aber steht vor uns die Gottesmutter.

Wohl hätte Jesus einen anderen Weg zur Gründung Seiner Kirche einschlagen können, aber bei dem, den Er thatsächlich eingeschlagen hat, ist Maria die Mittlerin geworden. Wie Jesus durch Vermittlung der allerseligsten Jungfrau Mensch geworden, so hat er nun auch auf Seiner Mutter Intercession hin Sich mit Seinem mystischen Leibe vereinigt. Wie einst „der Magd des Herrn" „fiat" eine Bedingung der Incarnation war, ist hier des „Weibes" Fürbitte eine Bedingung geworden für die Vermählung Christi mit der Kirche.

Mit diesem Zwecke des ersten Wunders fällt zusammen die Gelegenheit, bei welcher es gewirkt; beantwortet sich nun von selbst die Frage: warum bei einer Hochzeit?

Von den Gründen, die Cornelius a Lapide zusammengestellt, sind gewiß nicht abzuweisen, daß Jesus der Einladung folgen wollte und — wie z. B. der hl. Chrysost. und hl. August. hervorheben — zugleich ein Beispiel der Demuth geben wollte; — daß Jesus die Ehe heiligen wollte durch diese Seine Anwesenheit (Aug., Cyrill., Euthym., Ammonius, Beda). Faßt aber schon das A. T. das Verhältniß zwischen Gott und dem Bundesvolke als ein dem ehelichen vergleichbares auf, weshalb die Untreue Israels als „Ehebruch" so sehr oft in der hl. Schrift bezeichnet ist; feiert das hohe Lied die Verbindung des Herrn mit Seinem Volke als Seiner Braut; dann muß im N. T. diese Idee zur vollsten Reinheit sich gestalten, muß verherrlichen das hohe Lied die Vereinigung Christi mit Seiner Kirche. „Mystice autem per nuptias intelligitur conjunctio Christi et ecclesiae: quia, ut dicit apostolus, Ephes. 5, 32, *sacramentum hoc magnum est: dico autem in Christo et ecclesia*" (Thom. v. Aqu. i. h. l.). Es bestätigt also die Gelegenheit, bei welcher

Jesus das erste Wunder wirkte, die oben erkannte Bedeutung desselben für die Kirche.

Die Vermählung Christi mit Seiner Kirche vollzieht sich in Seiner Vermählung mit den einzelnen Seelen der Gläubigen. Darum feiert das hohe Lied auch diese Vermählung.[1]) Die Apostel und ihre Nachfolger als solche haben des Amtes der Freunde des Bräutigams zu walten. „Christus autem, sicut verus animae sponsus, ut dicitur infra: *qui habet sponsam, sponsus est.* Discipuli vero ut paranymphi, quasi conjungentes ecclesiam Christo, de quo uno dicebatur, II. Cor. 11, 2: *Despondi vos uni viro virginem castam exhibere Christo.*“ (Thom. v. Aqu. i. h. l.) Damit dieses aber auf dem von Gott nun einmal bestimmten Wege geschehen kann, hat — nach Joh. 2, 1—11 — Seine ewige Weisheit die Mittlerschaft der Gottesmutter als Bedingung aufgenommen. Maria hat sie erfüllt und ward somit dadurch zu der Mittlerin unseres Heils, zu der Hilfe der Christen.[2])

Diese Vermählung aber findet für dieses Leben in der heiligen Communion in denkbar innigster Weise statt. Solch' eine Vereinigung herbeizuführen im allerheiligsten Altarssakramente ist Ziel des messianischen Werkes. „Desiderio desideravi hoc Pascha manducare vobiscum, antequam patiar“ (Luc. 22, 15). Während seiner öffentlichen Lehrthätigkeit verfolgte Jesus dieses Ziel und in entscheidenden Augenblicken — wie nach der Speisung der 5000 in der Synagoge zu Kapharnaum, in einem Zeitpunkte der Entscheidung für oder wider Ihn — trat solches erkennbar hervor. Und es leuchtet durch bei diesem ersten Wunder. Irenäus, Cyr. v. Jerus., Cypr., Isidor. Pelus. bemerken bereits, daß vorbereitend hinweise die Verwandlung von Wasser in Wein auf die eucharistische Wandlung.

So dient denn auch dieser Zweck dazu, um die Bedeutung des auf Intercession der Gottesmutter hin gewirkten Wunders und damit eben diese selbst wieder in ihrem Umfange und ihrer Tragweite für die Kirche zu würdigen.

Wie die Kirche so oft an den Festen der Gottesmutter von ihr sagt, so legt es sich auch hier nahe, anzuwenden die Worte der Weisheit: „Ab aeterno ordinata sum, et ex antiquis antequam terra fieret .... Qui me invenerit, inveniet vitam, et hauriet salutem a Domino.“ (Eccle. 8, 23. 35.)

---

[1]) Am vollkommensten vollzog dieselbe sich zwischen Ihm und Seiner Mutter, der jungfräulichsten Seele Mariä; deshalb erhält hierauf das hohe Lied die schönste und berechtigtste Anwendung in der Kirche. — [2]) Mystice autem in nuptiis spiritualibus est mater Jesu, Virgo scilicet Beata, quia per ejus intercessionem conjungitur Christo per gratiam. Thom. v. Aq. l. c.

Umschreibung der Obligationen und Trennung der Stiftungs-Capitalien von den freien Capitalien.

Von Dechant Robert Kurzwernhart in Taufkirchen bei Schärding.

Durch die sogenannte Capitalien-Convertirung oder Unificirung der Staatsschuld, welche in Folge des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1868 in allen österreichischen Kronländern durchgeführt wurde, ist die Verwaltung der Kirchencapitalien, die Interessen-Erhebung, wie auch die jährliche Rechnungslegung bedeutend vereinfacht worden. — Vor dem Jahre 1869 gab es in allen Stiftungskörpern Staats-Obligationen von mindestens dreierlei Währungen: Einlösungs-Scheine, Conventions-Münze und österr. Währung. Außerdem war der Zinsfuß sehr verschieden; es gab 1%, 1⅔, 2, 2½, 3percentige Staatsschuldverschreibungen u. s. w. Was die Capitalsbeträge betrifft, so waren sie nichts weniger als abgerundet und lauteten nicht blos auf Gulden, sondern auch auf Kreuzer. — Schreiber dieses Aufsatzes hatte einmal eine ältere 2% Aerarial-Obligation mit einem Capitalsbetrage pr. 2 fl. 36 kr., in Einlösschein verzinslich, in der Zechschreine. Der jährliche Interessenbetrag belief sich auf 1 Kreuzer CM. Hiefür mußte, wie bei einer jeden anderen Obligation, eine separate Quittung ausgestellt werden. Man hatte bei jeder Interessen-Erhebung für die vorhandenen 20 bis 30 und mehr Obligationen, auch ebenso viele separate Quittungen zu schreiben. — Statt 20 bis 30 Quittungen braucht man jetzt, nachdem die vielen Obligationen in eine oder zwei zusammengeschrieben worden sind, auch nur mehr eine oder zwei Quittungen; eine für die in Silber, die andere für die in Banknoten verzinslichen Obligationen.

Bei der Unificirung der Staatsschuld wurde auch auf die Arrondirung der Capitalien Rücksicht genommen. Die neuen, in österr. Währung verzinslichen Obligationen lauten nur auf Beträge von 50 fl., 100 fl., 1000 fl. u. s. w. Von den sogenannten Theil-Schuldverschreibungen pr. 10 fl. und 2 fl. 50 kr. werden keine Jahres-Interessen ausbezahlt, sondern erst vergütet, wenn durch den Zuwachs dieser Interessen oder durch Vereinigung mehrerer Theil-Schuldverschreibungen oder durch Aufzahlung der Ankaufspreis einer Obligation im Nennwerthe von 50 fl. erreicht wird.

Bei der Convertirung der älteren Obligationen mit ihren verschiedenen Capitalsbeträgen, Zinsfuß und Anlage-Tagen war es nicht anders möglich, als daß die Rechnung, statt runde Summen zu ergeben, in die Brüche gieng, und Gulden- und Kreuzer-Capitalien zum Vorschein kamen. Eine Pfarrkirche erhielt z. B. für 25 Stück Metalliques-Obligationen eine einzige in Papier verzinsliche 5% Staats-Schuldverschreibung in runder Summe pr. 4000 fl. österr. Währ. Hievon sind nach geschehener Umrechnung:

Stiftungscapitalien . . . . . fl. 1296.64$^{5}/_{10}$
mithin freie Capitalien . . . . . „ 2703.35$^{5}/_{10}$

Die freien Capitalien haben bei der Umrechnung in die einheitliche Rente etwa blos fl. 2688.40 österr. Währ. betragen. Um den abgerundeten Capitalsbetrag pr. 4000 fl. zu erhalten, mußte also eine kleine Aufzahlung aus dem Kirchenvermögen geleistet werden zur Erhöhung der freien Capitalien um ein Werthpapier pr. fl. 14.95$^{5}/_{10}$.

Aus diesem Beispiele erhellt, wie es kommt, daß auch nach der Convertirung in den Kirchenrechnungen noch häufig Gulden- und Kreuzer-Capitalien vorkommen, die sich gar nicht hübsch ausnehmen, und manchem Rechnungsleger schon längst ein Dorn im Auge sind.

Es frägt sich nun: Könnte man diese Gulden- und Kreuzer-Capitalien nicht ganz aus den Kirchenrechnungen hinaus bugsiren und dafür bei den onerirten, wie bei den freien Capitalien separate Obligationen mit abgerundeten Capitalsbeträgen erwerben?

Das läßt sich allerdings bewerkstelligen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, soll in den folgenden Zeilen erklärt werden.

Bezüglich der Trennung und Umschreibung der Obligationen frägt es sich:

I. Wann kann und soll eine solche Umschreibung eingeleitet werden?

II. Wie geschieht sie?

III. Welche Rücksichten sind hiebei insbesondere zu beobachten?

IV. Welche Behörde besorgt die Umschreibung?

V. Welche Manipulationen sind nach erfolgter Umschreibung bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und bei der Errichtung eines Stiftbriefes vorzunehmen?

I. Wann kann und soll die Umschreibung geschehen? Die Umschreibung von Obligationen kann man nicht nach Gutdünken zu jeder beliebigen Zeit bewerkstelligen, sondern nur unter gewissen Umständen und Bedingungen. Das Haupterforderniß ist hier, wie bei vielen anderen Stücken — das Geld. So lange dieser nervus rerum gerendarum fehlt, läßt sich eine Umschreibung nicht vornehmen; denn ohne Geld kauft man kein Staatspapier, und ohne einen solchen Zuwachs kann keine Capitals-Arrondirung geschehen.

Man braucht also:

1. Geld zur Errichtung einer neuen Stiftung. Nur gelegentlich der Errichtung einer neuen Stiftung kann man an eine Arrondirung und Umschreibung denken; sonst aber nicht. — Nehmen

wir nun an, ein gewisser Josef Maier habe in seinem Testamente ein Capital pr. 100 fl. zu einer Meßstiftung legirt. Der Pfarrer, dem diese 100 Gulden zur Errichtung der Stiftung ausgefolgt werden, nimmt die Kirchenrechnung zur Hand, um nachzusehen, ob sich bei den Stiftungscapitalien eine Arrondirung einleiten ließe. — Er findet, daß das bisherige Bedeckungscapital für 10 diverse Stiftungen (um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben), in Noten-Rente . . . . . fl. $1296.64^{5}/_{10}$
beträgt und daß somit ein Werthpapier von . . „ $103.35^{5}/_{10}$
Notenrente nothwendig ist, um einen arrondirten
Capitalsbetrag pr. . . . . fl. 1400.—
Papierrente zu bekommen.

Steht nun der aus der Zeitung ersichtliche Tagescours der in Noten verzinslichen Rente auf 84 fl., so sind zum Ankaufe eines nominellen Werthpapieres pr. fl. $103.35^{5}/_{10}$ nicht mehr als fl. 86.80 und mit Einschluß der Spesen und eines kleinen Interessen-Ersatzes etwa 88 fl. erforderlich. — Von dem Legate pr. 100 fl. bleiben also noch ungefähr 12 fl. übrig, welche zur Zahlung der gesetzlichen Uebertragsgebühren, wie auch der Errichtungsköſten verwendet werden können. Ein diesbezüglicher Abgang pflegt gewöhnlich von den Erben ersetzt zu werden; die Compensation kann aber nöthigen Falls auch durch die Interessen des Stiftungscapitales geschehen.

Zur Einleitung der Umschreibung ist es noch nicht genügend, wenn man blos das Stiftungscapital durch ein gemachtes Legat, wie im vorstehenden Beispiele, erhöhen und abrunden könnte.

2. Man braucht abermals Geld, um gleichzeitig auch das freie Capital mehr oder weniger erhöhen, resp. arrondiren zu können; sonst lassen sich die Stiftungscapitalien von den freien nicht trennen.

Nach dem vorstehenden Beispiele beträgt das
freie Capital in Papierrente . . . . . fl. $2703.35^{5}/_{10}$
Es ist also erforderlich ein Werthpapier pr. . . „ $46.64^{5}/_{10}$
um ein abgerundetes freies Capital pr. . . . fl. 2750.—
Notenrente zu bekommen. — Ein Werthpapier pr. fl. $46.64^{1}/_{2}$ kommt zum obigen Tagescourse sammt Spesen auf ungefähr 40 fl. zu stehen, welcher Betrag aus dem Kirchenvermögen wohl nicht unschwer verwendet werden kann. Würde ein solcher Ueberschuß nicht zu Gebote stehen, so kann etwa vom Rechnungsleger ein kleiner Vorschuß geleistet werden; steht eine größere Barschaft zur Verfügung, so läßt sich das freie Kirchencapital statt auf 2750 fl. auch auf 2800 fl. oder darüber erhöhen.

Man könnte also jetzt durch die angedeutete Abrundung die vorhandene, gemeinsame Obligation pr. 4000 fl. Notenrente gegen

zwei neue Obligationen umwechseln, wovon die erste auf 1400 fl. Stiftungscapitalien, und die zweite auf 2750 fl., freies Capital (oder darüber) lauten würde.

II. Wie ist die Umschreibung einzuleiten? Die Umschreibung oder Zusammenschreibung der Obligationen kann nur bei der k. k. Universal-Staatsschuldencassa in Wien geschehen. Dahin sind also auch die Umschreibungs-Gesuche directe oder indirecte (am besten durch das k. k. Steueramt) zu richten, und auch die Obligationen, die man umwechseln will, sammt der zur Abrundung nöthigen Barschaft (oder den dafür angekauften Werthpapieren) zu senden. Man kann gelegenheitlich einer solchen Umschreibung auch alle anderen zur Umschreibung geeigneten Obligationen behufs Vereinfachung der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung mit einschicken. — Ueber die einzusendenden Staatsschuldverschreibungen ist ein eigenes Verzeichniß (Consignation) und zwar in triplo anzulegen, und darin alles genau anzugeben, was auf die Umschreibung Bezug hat.

Die Form und Beschaffenheit einer solchen Consignation soll gleich im nachfolgenden Beispiele vor Augen gestellt werden. Der Pfarrer N., welcher die obgenannte Jos. Maier'sche Meßstiftung errichten soll, findet bei der Einsicht der Kirchenrechnungen, daß sich die Zahl der Obligationen seit einigen Jahren vermehrt hat. Es liegen mehrere Staatsschuldverschreibungen in der Zechschreine, die sich gelegenheitlich dieser Umschreibung mit einander verschmelzen lassen. — Er verständigt also die Zechpröpste, öffnet mit ihnen die Kirchenlade, um die betreffenden Obligationen herauszunehmen und verfaßt dann folgende

Consignation

über nachstehende, dem k. k. Steueramte zu N. behufs Einleitung der Umschreibung übergebenen Staatsschuldverschreibungen:

Es werden übergeben:

1. Drei Stück vinculirte, 5% Staatsschuldverschreibungen (Notenrente) sämmtlich lautend auf die Pfarrkirche N. Bezirk (Decanat) N. in Oberösterreich; u. zw.

Nr. 9840 vom 1. Februar 1870 pr.		fl. 4000.—
wovon a) freies Capital . . .	fl. 2703.35 5/10	
b) 10 diverse Stiftungen	„ 1296.64 5/10	
Nr. 26300 vom 1. August 1881 pr.		„ 100.—
Jos. Kantner'sche Meßstiftung.		
Nr. 14318 vom 1. August 1874 pr.		„ 200.—
freies Capital.		
zusammen in Obligationen . .		fl. 4300.—

2. Im Baaren werden übergeben 130 fl. zum Ankaufe einer 5%gen Staatsschuldverschreibung (Notenrente) ddo. 1. Febr. 1886 im Nennwerthe pr. fl. 150.—
wovon fl. 103.35$^{5}/_{10}$ Josef Maier'sche Meßstiftung
und „ 46.64$^{5}/_{10}$ freies Capital.

3. Drei Stück Zahlungsbögen zu den vinculirten Obligationen mit dem letzten Zinsenerhebungs-Termine vom 1. Februar 1886,

Summa . fl. 4450.—

Hiefür werden gewünscht:

Zwei Stück 5%ige Staatsschuldverschreibungen vom 1. Februar 1886 lautend auf die Pfarrkirche zu N. in Oberösterreich (Innkreis) und zwar:

a) Stiftungscapital pr. . . . . fl. 1500.—
wovon 11 ältere Stiftungen pr. . fl. 1396.64$^{5}/_{10}$
und Jos. Maier'sche Meßstiftung pr. „ 103.35$^{5}/_{10}$
b) Freies Capital . . . . . „ 2950.—
mit Zinsen-Anweisung beim k. k. Steueramte zu N. im Innkreise.

Vermögensverwaltung der Pfarrkirche N. am 20. März 1886.

N. N. Pfarrer.
(L. S.) N. N. Z. P.
N. N. Z. P.

III. Welche Rücksichten sind bei der Verfassung der Consignation im Besonderen zu beobachten. Diese Modalitäten sind größtentheils schon aus der vorstehenden Consignation selbst ersichtlich; dennoch dürften specielle Andeutungen nicht ganz überflüssig sein.

1. Vor allem ist zu bemerken, daß die Umschreibung oder Zusammenschreibung nur bei Obligationen von gleicher Art stattfinden kann. — Die zu vereinigenden Staatsschuldverschreibungen müssen also sämmtlich entweder Silberrente oder sämmtlich Papierrente sein; Silber- und Notenrente durcheinander lassen sich nicht amalgamiren. — Es können ferner auch nur solche Obligationen vereinigt werden, die bezüglich der halbjährigen Zinsenerhebung zusammenpassen; also Notenrente mit Februar- und Augustzinsen oder solche mit Mai- und Novemberzinsen; aber nicht mit Februar- und Maizinsen durcheinander; ebenso Silberrente mit Jänner- und Julizinsen oder solche mit April- und Oktoberzinsen.

2. Der letzte Zinsenerhebungstag muß bei allen Obligationen gleich lauten; mögen dieselben vinculirt oder mit Coupons versehen sein und verschiedene Anlagstage haben. So ist im vorhergehenden, wie im nachfolgenden Beispiele durchgehends der 1. Feb. 1886 als letzter Zinsenerhebungstag angesetzt. — Ob die Zinsen von ein-

zelner Obligationen ganzjährig oder halbjährig erhoben worden sind, thut nichts zur Sache.

3. Die Interessen-Zahlungsbögen, aus denen eben der letzte Erhebungstag ersichtlich ist, sind beizuschließen und vom k. k. Steueramte mit der Sistirungsclausel zu versehen. Bei nicht vinculirten Obligationen sind die bereits fällig gewordenen Coupons herabzuschneiden und der nächstfällige und die Gesammtzahl der übrigen Coupons namhaft zu machen. — Theilschuldverschreibungen haben weder Coupons noch Zahlungsbögen.

4. Das Vinculum ist bei allen Obligationen, den freien und onerirten, zur Vermeidung von Irrungen genau anzugeben, sowohl bei den Staatspapieren, die man übergibt, wie bei denen, die man zu erlangen wünscht. Man vergleiche in dieser Beziehung den Schluß der vorstehenden und nachfolgenden Consignation.

5. Man übersehe nicht, den Ort der Interessen-Erhebung anzugeben. Die Außerachtlassung dieser Angabe hat schon manchmal zur Folge gehabt, daß man die Interessen in Linz oder Wien, statt beim nächsten Steueramte erheben mußte.

6. Man verfasse mindestens drei Consignationen, um eine für sich zu behalten, die man beim k. k. Steueramte, (Vermittlungsbehörde) statt der Empfangsbestätigung unterfertigen lassen kann. Diese Consignation ist gut aufzubewahren, damit man sich bei der späteren Verfassung der Kirchenrechnung leicht orientiren kann und nicht genöthigt ist, unliebsame und zeitraubende Nachrechnungen vorzunehmen, was besonders bei complicirteren Fällen geschehen könnte, wie ein solcher im nachfolgenden Beispiele dargestellt wird.

7. Da sich der Ankaufspreis der Obligationen sammt Nebenauslagen wegen Veränderlichkeit des Tagescourses und bei dem Umstande, daß die Acten manchmal bei einer Vermittlungsbehörde einige Zeit liegen bleiben, nie ganz genau bestimmen läßt, so ist es räthlich, bei Geldsendungen um einige Gulden mehr beizulegen, als der muthmaßliche Ankaufspreis betragen würde. Der Ueberschuß wird von den Behörden ohnehin sammt Verrechnung zurückerstattet.

Es versteht sich von selbst, daß man statt der Geldsendung die erforderlichen Obligationen (im vorhergehenden Beispiele 150 fl.), auch selbst kaufen kann, was aber mehr Umstände macht und auch nicht in allen Fällen thunlich ist, wie aus dem folgenden Beispiele ersichtlich ist.

Zweites Beispiel.

Der Realitätenbesitzer Franz Bürger kommt zu seinem Pfarrer und theilt ihm mit, er wolle für sich und seine bereits verstorbene Ehegattin Anna einen Jahrtag, bestehend aus einem heil. Seelenamte mit Vigil und Libera stiften. Auf seine Frage, welchen

Geldbetrag er hiefür erlegen müsse, erklärt der Pfarrer, er könne hierüber für den Augenblick keine genaue Auskunft geben, werde aber ehethunlichst im Verordnungsblatte und Stiftungsausweise nachsehen. Er erinnert sich auch, daß in der Kirchenrechnung einige Stiftungscapitalien aufscheinen, deren Zusammenschreibung er vielleicht bei dieser Gelegenheit veranlassen könnte. Um sich genauer zu orientiren, ersucht der Pfarrer den Stifter, sich in einigen Tagen wieder anzufragen.

Mittlerweile schlägt er das Linzer Diöcesanblatt auf und findet im Jahrgange 1860, Stück XXXII. pag. 558, daß zu einer Seelenamtstiftung mit Vigil und Libera ein jährlicher Interessenbetrag von mindestens 9 Gulden, und somit eine 5%ige Staatsschuldverschreibung von mindestens 220 fl., abgerundet 250 fl. erforderlich sei, wovon die jährlichen Zinsen, (nach Abzug der 16% Einkommen-Steuer) 10 fl. 50 kr. betragen würden. Dies erklärt der Pfarrer nach etlichen Tagen dem wieder erschienenen Franz Bürger mit dem Beisatze, daß die gesetzlichen Uebertragungs-Gebühren, (sammt Zuschlag 10 Procent von 100 Gulden Capital), nebst den Stempel- und sonstigen Nebenauslagen separat zu vergüten seien. Er theilt ihm auch mit, daß die vor einigen Jahren verstorbene Frau Müller zu einer ganz gleichen Stiftung ein gebührenfreies Legat pr. 300 fl. Notenrente gemacht habe. — Mit Rücksicht auf eine vorzunehmende Arrondirung werde zur beantragten Stiftung eine Obligation von mehr als 250 fl. und von weniger als 300 fl. erforderlich sein.

Auf diesen Bescheid erklärt Franz Bürger: Ich übergebe hiemit zwei Stück Obligationen à 100 fl. Papierrente sammt Coupons vom 1. Februar 1886 und erlege überdies zum Ankaufe eines zur Arrondirung abgehenden Werthpapieres, sowie zur Bestreitung der Uebertragungs-Gebühren und sonstigen Errichtungskosten einen Baarbetrag per 100 Gulden in Banknoten. Einen etwaigen Abgang werde ich nachträglich vergüten; wenn ein Ueberschuß verbleibt, soll er zu heil. Messen für meine verstorbene Ehegattin verwendet werden. Nach diesem Uebereinkommen erhebt der Pfarrer mehrere Obligationen aus der Zechschreine und verfaßt dann folgende

Consignation

über nachstehende, dem k. k. Steueramte N. behufs Einleitung der Umschreibung übergebene Staatsschuldverschreibungen.

Es werden übergeben:

1. Fünf Stück vinculirte 5%ige Staatsschuldverschreibungen (Papierrente) lautend auf die Pfarrkirche N. in Oberösterreich; (Traunkreis); und zwar:

Nr. 10421 vom 1. August 1869 per . . . . . fl. 4600.—
wovon freies Capital fl. 3456.70
und 5 diverse Stiftungen „ 1143.30
Nr. 24508 vom 1. August 1870 per . . . . . „ 50.—
Georg Auer'sche Meßstiftung
Nr. 36142 vom 1. Februar 1872 per . . . . . „ 150.—
wovon 90 fl. freies Capital
und 60 „ Braun'sche Stiftung
Nr. 108906 vom 1. Februar 1884 per . . . . . „ 300.—
Theresia Müller'sche Stiftung
Nr. 30466 vom 1. Februar 1875 per . . . . . „ 100.—
freies Capital.

2. Drei Stück Theil-Staatsschuldverschreibungen:
Nr. 96825 vom 1. August 1870 per . . . . . „ 10.—
Nr. 38465 vom 1. August 1870 per . . . . . „ 2.50
Beide zur Auer'schen Stiftung
Nr. 123120 vom 1. Februar 1875 per . . . . „ 10.—
freies Capital.

3. Zwei Stück 5%ige Staatsschuldverschreibungen v. 1. Aug. 1868 mit je 19 Coupons vom 1. Februar 1886 bis 1. August 1895 sammt Talon's, (also verzinslich vom 1. Februar 1886) und zwar:
Nr. 136045 und 340508 à per fl. 100 zus. . . „ 200.—
Obligationen zusammen . fl. 5422.50

4. Barschaft. Zum Ankaufe eines 5%igen Werthpapieres dd. 1. Februar 1886 per . . fl. 127.50
wovon fl. 84.20 Bürger'sche Stiftung
und „ 43.30 freies Capital
kommen zu verwenden:
a) die rückständigen Zinsen von den obigen Antheil-Scheinen
Nr. 96825 v. 1./8. 1870 — 1./2. 1886 mit fl. 6.51
„ 38465 v. 1./8. 1870 — 1./2. 1886 „ „ 1.10
„ 123120 v. 1./2. 1875 — 1./2. 1886 „ „ 4.62
b) beiliegende Barschaft zur Abrundung „ 97.77
zusammen im Baren . fl. 110.—
Summa . fl. 5550.—

5. Fünf Stück Zahlungsbögen zu den vinculirten Obligationen. Letzte Zinsenerhebung geschah am 1. Februar 1886.
Hiefür werden gewünscht:
Zwei Stück vinculirte 5%ige Staatsschuldver-

schreibungen vom 1. Februar 1885 lautend auf die Pfarrkirche N. in Oberösterreich (Traunkreis), und zwar:

Stiftungscapital mit . . . . . fl. 1850.—
wovon 8 diverse Stiftungen per . . fl. 1565 80
und Franz u. Anna Bürger'sche Stiftung „ 284.20
Freies Capital mit . . . . . fl. 3700.—
mit Zinsen-Anweisung beim k. k. Steueramte N. im Traunkreise in Oberösterreich.

Vermögensverwaltung der Pfarrkirche N. im Dekanate N. in Oberösterreich.

N. N. Pfarrer.
N. N. Z. P.
(L. S.) N. N. Z. P.

Hiezu einige Bemerkungen:

Es kommt vor, daß in Folge einer irrthümlichen Angabe gelegenheitlich der Capitalien-Convertirung im Jahre 1868/69 der auf der neuen Obligation für die Stiftungscapitalien angesetzte Betrag mit der im Stiftungsausweise und in der Kirchenrechnung aufscheinenden Summe der Stiftungscapitalien nicht ganz übereinstimmt. In diesem Falle ist dann auch das freie Capital auf der erwähnten Obligation nicht richtig angegeben.

Eine Kirche hat z. B. eine einheitliche Obligation Nr. 35882 vom 1. August 1870 per 2900 fl. ö. W. Auf der Obligation stehen in runden Summen

als Stiftungscapital . . . . . fl. 1400
Eigenthümliches Capital . . . . . „ 1500

Nach dem Stiftungsausweise und der Kirchenrechnung betragen aber:

die Stiftungscapitalien blos . . . . . fl. 1397.50
die freien Capitalien hingegen . . . . . „ 1502.50
Zusammen . fl. 2900.—

Derlei Fehler sollen gelegenheitlich einer neuen Umschreibung berichtigt werden. Es ist daher gut, zuvor den Stiftungs-Ausweis und die Kirchenrechnungen einzusehen, und mit dem Vinculum der Obligation zu vergleichen, um sich zu überzeugen, ob die angegebenen Summen beiderseits stimmen. —

Das Verfassen der Consignation kostet in manchen Fällen allerdings einige Mühe und Aufmerksamkeit, wie im vorhergehenden Beispiele gezeigt ist. Diese Mühe lohnt sich aber auch, weil die ganze Rechnungsgebahrung für viele Jahre hindurch vereinfacht wird, eine hübschere Uebersicht entsteht, und die lästigen Kreuzer-Capitalien aus der Kirchenrechnung verschwinden.

IV. Welche Behörde besorgt die Umschreibung?

Wie schon erwähnt worden ist, geschieht die Umschreibung oder Zusammenschreibung von Obligationen in letzter Linie durch die

k. k. Staatsschuldencasse in Wien. — Soll man sich nun direct oder indirect dahin wenden? —

Der directe Verkehr der Pfarrämter oder Vermögensverwaltungen mit der k. k. Staatsschuldencasse ist, sicherem Vernehmen nach, jetzt nicht mehr statthaft, wie dies in früheren Jahren der Fall war. Es erübrigt also nur der indirecte Weg durch irgend eine Vermittlungs-Behörde, und als solche ist für Oberösterreich die k. k. Finanz-Landescassa, am allerbesten aber das nächstgelegene Steueramt, bei dem man die halbjährigen Interessen zu erheben pflegt, anzurathen. —

Gewöhnliche, einfache Vinculirungen und Zusammenschreibungen besorgt auch das Bank- oder Wechselhaus, bei dem man die Obligationen für die Kirche kauft.

Zur Besorgung complicirterer Umschreibungen, wie die in Rede stehenden sind, würde sich ein Wechselhaus nicht gut eignen; einerseits wegen der vielen Aufklärungen, die man da geben müßte, damit kein Fehler unterläuft, anderseits wegen der Porto-Auslagen, die mit der Hin- und Hersendung der Obligation u. s. w. verbunden wären.

Das bischöfl. Ordinariat, resp. die Centralverwaltung des Kirchenvermögens, hätte wohl die nöthigen Belege zur Einleitung der fraglichen Umschreibungen in Händen, wird sich aber wegen der Menge anderer Geschäfte nicht damit befassen können, und die Porto-Auslagen für die Geldsendungen lassen sich auch hier nicht vermeiden.

Am einfachsten und billigsten ist es daher, sich behufs Einleitung der Umschreibung an das k. k. Steueramt zu wenden, was auch in einem früheren kürzeren Aufsatze über die Zusammenschreibung von Obligationen (verfaßt von Canonicus Pinzger) empfohlen wird (s. Linzer Quartalschrift 1879 pag. 131). Man kann die Kirchen-Obligationen dem Steueramte bei Gelegenheit persönlich überbringen, und sich daselbst bei obwaltenden Zweifeln am leichtesten Rath und Aufschluß holen. — Die Porto-Auslagen fallen ganz hinweg, und ist zuletzt nichts zu entrichten, als die Blanquetten-Gebühr per 20 Kreuzer.

Das kurze, an das k. k. Steueramt zu richtende Einbegleitungs-Schreiben könnte ungefähr lauten:

Löbliches k. k. Steueramt N.!

Unter Anschluß von 3 Stück Consignationen und 5 Stück Zahlungsbögen werden, behufs gefälliger Einleitung der Umschreibung übergeben:

1. Fünf Stück vinculirte Obligationen, (Notenrente) laut Consignation zusammen im Nominalwerthe per . . . fl. 4600.—
2. Drei Stück Theilschuldverschreibungen zus. per „ 22.50
3. Zwei Obligationen mit Coupons zus. . . „ 200.—

fl. 4822.50

4. Hiezu eine Baarschaft per 97 fl. 77 kr. resp. mit Einschluß der Interessen-Guthabungen 110 fl. zum Ankaufe eines Werthpapieres per . . . . . fl. 127.50

Zugleich wird um eine Empfangsbestätigung auf einer der beiliegenden Consignation hiemit ersucht.

Kirchenverwaltung N. am . . . N. N. Pfr.

Es verfließt gewöhnlich ein Zeitraum von 4—6 Wochen, bis die verlangten neuen Obligationen zurückkommen. —

Der letzte Fragepunkt in Bezug auf die Manipulationen, welche nach erfolgter Umschreibung bei Verfassung der Kirchenrechnung vorzunehmen sind, wird im nächsten Hefte beantwortet werden.

Clemens Maria Hofbauer.

Rückblick auf den Gang des Beatifications-Processes des ehrwürdigen Dieners Gottes.

Von P. Michael Haringer, Consultor der Congregation der Ablässe u. des Index.

Nachdem Se. Heiligkeit, Papst Leo XIII. in feierlicher Weise am Sonntag Septuagesimä die Wunder des Ven. Clemens Maria Hofbauer bestätiget hat,[1]) sind alle Schwierigkeiten, die seiner Beatification im Wege gestanden, glücklich überwunden: es wird nur noch

---

[1]) Decretum, Vindobonen. Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei Clementis Mariae Hofbauer Sacerdotis Professi e Congr. SS. Redemptoris et Propagatoris Insignis eiusdem Congregationis. Super Dubio, an, et de quibus miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur? Dei servus fidelis et prudens Ven. Clemens Maria acceptum munus excolendi agrum caelestis Patrisfamilias feliciter adimplevit sicut *operarius inconfusibilis et bonus dispensator multiformis gratiae Dei* (II Timot. 2., I Pet. 4). Sodalitium, quod ad divini Redemptoris gloriam et animarum salutem a praesule sanctissimo Alphonso de Ligorio veluti humile germen in Italia plantatum erat, per septentrionales Europae regiones propagavit, magnamque in arborem succrescere fecit. Vienna in Austria fuit postremis duodecim ipsius vitae annis praecipua gestorum eius palaestra, ubi impia pseudophilosophia et anticatholicae sectae tamquam latioris suae dominationis centrum posuerant. Haec mala vir apostolicus cum paucis adlectis sociis curanda suscepit. Ibi puram romanam fidem, despectam ac prope iacentem, laeto successu propugnavit, erexit, plurimis Ecclesiae hostibus ad eius maternum sinum adductis. Id praestitit nullo fretus mundano auxilio, sed vitae intemeratae exemplis, morum ac divini verbi candida simplicitate, laborum summa patientia, et pretiosa illa fidei soliditate, de qua gloriari consuevit per ea verba „Sum superbus, sum vanus, nihil didici, sed unum habeo, sum catholicus totus quantus.“ Hisce decoratus meritis prope septuagenarius in osculo Domini conquievit Idibus Martiis, anni vigesimi huius saeculi.

Virtutes eius declaravit heroicas sa. me. Summus Pontifex Pius IX pridie Idus Maii anno MDCCCLXXVI. Brevi interposito temporis spatio, de

eine Congregation de tuto, ob nämlich der heilige Vater mit Sicherheit zur Beatification schreiten könne, gehalten werden; aber diese Frage wird ja immer bejaht, wenn die Heroicität der Tugenden und die Wunder approbiert sind.

Zwei Wunder hat Leo XIII. approbiert: denn wenn das Leben und die Tugenden eines Dieners Gottes durch Augenzeugen bewiesen sind, genügen zwei Wunder, während vier Wunder verlangt werden, wenn Niemand vorhanden war, der als Augenzeuge über die Tugenden berichten konnte, und der Proceß durch Urkunden, Documente oder Tradition zu einem guten Ende geführt werden soll: was immer sehr schwierig ist. Bei Martyrern werden streng genommen keine Wunder verlangt, indem ja der Diener Gottes sein Leben mit einem heroischen Act der Liebe beschließt; gewöhnlich werden aber doch der größeren Evidenz wegen auch bei diesen Wunder angeführt. Wenn aber Mehrere mitsammen den Martertod erlitten, werden nicht von jedem Einzelnen Wunder verlangt. Und wenn, wie es die Absicht ist, nächstens die sieben seligen Stifter des Servitenordens canonisiert werden, wird dieselbe Regel angewendet werden. Seit mehr als

---

exhibitis Miraculis examen accuratum et diligens iuxta canonicas constitutiones in Sacrorum Rituum Congregatione ter institutum fuit. Primo in Comitiis Antepreparatoriis apud cl. me. Cardinalem Aloisium Bilio Causae Relatorem die postrema Augusti anno MDCCCLXXX; deinde in Praeparatoriis Rmorum Cardinalium sacris tuendis ritibus praepositorum in Palatio Apostolico Vaticano decimoprimo Kalendas Februarii anni MDCCCLXXXIV; denique in Generalibus Comitiis coram Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII in eodem Vaticano Palatio actis decimosexto Kalendas Iulias anno MDCCCLXXXV. Ubi per Rmum Cardinalem Dominicum Bartolini Causae Relatorem, qui e vivis sublato Cardinali Bilio successerat, proposito Dubio: *An, et de quibus miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur?*, tum Rmi Cardinales, tum Patres Consultores singuli suffragium dederunt. Quibus auditis, Sanctissimus Dominus supremam sententiam suam elicere protraxit, ad caeleste consilium interim in tanti ponderis iudicio implorandum.

Occurrente autem hac Dominica Septuagesimae Sanctissimus Dominus Noster post initum heri cum magno Ecclesiae gaudio nonum felicissimi sui Pontificatus annum, salutaria Hostia prius piissime oblata, ad se in Aula Suarum Pontificalium Vaticani aedium vocavit Rmum Cardinalem Dominicum Bartolini Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum et Causae Relatorem, una cum R. P. Augustino Caprara Sanctae Fidei Promotore et me infrascripto Secretario, iisdemque adstantibus rite decrevit: *Constare de duobus Miraculis, intercedente Venerabili Clemente Maria Hofbauer, a Deo patratis,* scilicet de primo: *Instantaneae perfectaeque sanationis adolescentulae Agnetis Fiath a coxalgia scrophulosa, imminente sinistri femoris spontanea luxatione;* et de altero: *Instantaneae perfectaeque sanationis Mariae Hoffmann ab hernia crurali sinistra incarcerata, lethalibus stipata symptomatibus.*

Hoc decretum publici iuris fieri, et in acta Sacrorum Rituum Congregationis referri mandavit nono Kalendas Martii anno MDCCCLXXXVI.

D. Cardinalis Bartolinius S. R. C. Praefectus. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

(L. † S.)

einem Jahrhundert ist weder in Deutschland, noch in Oesterreich meines Wissens ein Proceß eines Bekenners oder einer heiligen Frau geführt worden. Der letzte Proceß war der der ehrwürdigen Dienerin Gottes Crescentia von Kaufbeuern, der vor mehr als hundert Jahren begonnen und bis zum Jahr 1803, wo ihre Tugenden als heroisch erklärt wurden, fortgeführt wurde. Seither ist nichts mehr geschehen; jedoch wird dieser Proceß über die Wunder nächstens wieder aufgenommen.

Aus anderen Ländern: Italien, Frankreich, Spanien liegen eine Menge Processe vor; die Deutschen und Böhmen hätten gewiß auch Heilige, aber da man die Praxis nicht kennt, wie solche Processe zu führen sind, scheut man sich, anzufangen.

Es dürfte den Lesern der Quartal-Schrift nicht unangenehm sein, wenn ich im Nachstehenden in dem Processe des Ven. Clemens Maria Hofbauer den Gang der Verhandlungen darlege, und damit meinen Bericht in dessen Leben vervollständige.

Um den Proceß der Seligsprechung anzufangen, bedarf es keiner päpstlichen Erlaubniß; es gehört dies zu den Rechten des Bischofs. Aber es ist sehr zu empfehlen, daß sich der Postulator mit einem römischen Advocaten der Heiligen in Relation setze, um nicht große Fehler zu begehen. Dieser Advocat muß ein Leben des Dieners Gottes vor sich haben, um darnach die Fragepunkte auszuarbeiten, die der Postulator den Zeugen mittheilt, damit sie sich für das Examen vorbereiten können. Aehnliche, aber verschlossene Fragen legt dann der Promotor fiscalis den Zeugen beim Verhör selbst vor.

P. Nicolaus Mauron, Generaloberer der Congregation des heiligsten Erlösers, stellte an den Cardinal Rauscher, der selbst ein Schüler des P. Hofbauer war, die Bitte um Einleitung des Informationsprocesses; und dieser Bitte willfahrend, ernannte der Cardinal das Tribunal, bestehend aus dem Präsidenten, nämlich seinem Generalvicar Kutschker, der ihm als Erzbischof und Cardinal nachfolgte; dem Herrn Heinrich von Hurter als Promotor fiscalis, und Dr. Dworčák als Notar; P. Jentsch, damals Provincial der Redemptoristen, war vom P. General zum Postulator ernannt worden. Am 21. Jänner 1864 fand die Eröffnung des Processes in der Hauscapelle des Herrn Cardinals statt: in Maria Stiegen hatte Feldbischof Mayer am Fest des heiligen Namens Jesu ein Pontificalamt gehalten, um den Segen Gottes für das wichtige Werk zu erflehen.

Alle Mitglieder des Tribunals, der Postulator, der Cursor, dann alle Zeugen wurden beeidet, mit der größten Gewissenhaftigkeit ihre Obliegenheiten, namentlich das Stillschweigen, zu beachten.

Schon in der dritten Sitzung sah sich der Generalvicar Kutschker zu der Erklärung genöthigt, daß er wegen schlechter Gesundheit und überhäufter Geschäfte den Proceß nicht fortführen könne. Sofort

ernannte der Cardinal den Hochwürdigsten Herrn Feldbischof Dr. Dominicus Mayer zum Präsidenten des Tribunals. Es war dies eine wahre Vorsehung Gottes. Erst etliche Wochen zuvor war Mayer vom Cardinal zum Bischof consecriert worden, und nun nahm er sich dieser Sache mit einem Eifer an, der allgemein Bewunderung erregte. Nicht blos hielt er in der Regel wöchentlich drei Sitzungen, die manchmal vier bis fünf Stunden dauerten, sondern hat auch viele Stunden der Nacht dem Schlaf entzogen, um das Werk Benedict XIV. de canonizatione Sanctorum und eine aus Rom erhaltene gedruckte Instruction zu studieren, um ja Alles recht zu machen. Diesem seinem Eifer und Studium ist es zuzuschreiben, daß der Proceß in kurzer Zeit vollendet wurde, und formell so gelungen ist, daß der Promotor fidei in dieser Hinsicht nichts auszustellen wußte, und erklärte, er könne als Modell dienen. Ein solches Lob ist kaum je einem bischöflichen Proceß gespendet worden. Bischof Mayer hat sich um diesen Proceß ungemein verdient gemacht, und die Congregation des heiligsten Erlösers bewahrt ihm ewige Dankbarkeit. Hätte er nicht so großen Fleiß angewendet, konnte es ihm ergehen wie einem andern im Processe, der zu derselben Zeit in Frankreich geführt wurde — über das Leben des Pfarrers Vianney von Ars. Der Proceß wurde in Rom kurz vor jenem des P. Hofbauer übergeben, aber wegen grober Fehler zurückgewiesen und mußte neu angefangen werden. Ein anderer Proceß hatte so viele und große Fehler, daß der Bischof, als er privatim auf dieselben aufmerksam gemacht wurde, es nicht wagte, ihn zu übergeben, — und wahrscheinlich wird man ihn ganz fallen lassen.

Schon während des Informationsprocesses eröffnete Cardinal Rauscher am 18. August 1864 den Proceß de non—cultu; denn es muß bewiesen werden, daß der Diener Gottes bisher noch nicht mit einem öffentlichen, verbotenen Cultus verehrt wurde. In diesem Processe sind zehn Zeugen vernommen worden, darunter der jetzige Hochwürdigste Herr Feldbischof, Burgpfarrer Dr. Mayer, Domherr Frieß, während im ersten, oder Informationsprocesse 58 Zeugen über das Leben, die Tugenden und Wunder des Dieners Gottes deponirten. Im Frühjahre 1865 waren die beiden Processe vollendet, die Abschriften und die Uebersetzung fertig, und die Treue von beiden erprobt So konnten beide Processe von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit schon im Mai 1865 nach Rom gebracht werden. Ein so erfreuliches Resultat konnte nur durch den außerordentlichen Eifer aller Betheiligten zu Stande kommen.

Was aber dabei noch besonders erfreulich ist, ist der Umstand, daß so herrliche Dinge aus dem Leben des P. Hofbauer an den Tag kamen. Im Allgemeinen wußte man nur sehr wenig mit Sicherheit: Dies sieht man aus dem kurzen Leben des Dieners

Gottes von P. Poesl. Jetzt aber fanden sich Zeugen über alle Perioden seines Lebens. Herr Schnattinger, Bürgermeister von Taßwitz, hat prächtige Notizen aus seiner frühesten Jugend gesammelt. P. Alois Czech kam aus Frankreich und berichtete als Augenzeuge über das Leben und Wirken des Dieners Gottes in Warschau, am Thabor bei Schaffhausen, in Tryberg im Schwarzwalde, in Babenhausen im Bisthum Augsburg. Prusinowsky aus Posen bestätigte und vermehrte die Aussagen des P. Czech über die Thätigkeit des ehrwürdigen Clemens in Warschau. P. Srna kam auch aus Frankreich und deponirte seine Beobachtungen, da er ein paar Jahre mit P. Hofbauer in der Sailergasse gewohnt hatte. Die Patres Held und Pilat kamen aus Belgien, um für ihren Vater in Christo Zeugniß abzulegen. Sehr interessant waren die Aussagen des Jesuiten P. Rinn, des Dr. Emanuel Veith, des Domherrn Unkhrechtsberg von Olmütz und Anderer; aber am reichhaltigsten und schönsten waren doch die Aussagen der Thaddäa Taxböck, Laienschwester der Ursulinerinen, die Gott für diesen Proceß aufbewahrt zu haben schien und die ein wunderbares Gedächtniß und ein erstaunliches Verständniß zeigte.

Zugleich mit den Proceßacten übergab der Postulator in Rom eine Masse von Bittgesuchen an den hl. Vater um Einleitung des apostolischen Processes. Hier verdienen vor Allem erwähnt zu werden das Schreiben Sr. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef, zwei Schreiben des Kaisers Ferdinand und zwei der Kaiserin Maria Anna, des Don Miguel de Braganza und seiner Gemahlin Adelheid, sowie der Erzherzogin Maria Theresia, Gemahlin des Grafen Chambord. Sechs Cardinäle, eine Menge Bischöfe von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz, Holland (alle Bischöfe und Aebte, die mit dem Erzbischof von Utrecht auf einer Synode versammelt waren), aus Italien, England, und selbst aus Nordamerika, da Bischof Baraga von Marianopolis in Wien bei P. Hofbauer beichtete, zehn Ordensgeneräle, mehrere Domcapitel, eine Menge Klöster, eine erstaunliche Zahl des Adels von Oesterreich, Deutschland und Polen, und ein österreichischer Feldmarschall-Lieutenant (Graf Huyn) — stellten Alle dieselbe Bitte. In Rom mußte vor Allem ein Auszug aus den Acten der beiden Processe im Summarium gemacht werden. Der Advocat machte dazu eine Information über das Leben und die Tugenden; dann macht der Promotor fidei seine Einwendungen — animadversiones — auf die der Advocat antwortet. Das Alles wird gedruckt und unter die Cardinäle vertheilt. Da sich keine erheblichen Schwierigkeiten darboten, unterzeichnete Pius IX. einfach mit dem Taufnamen Joannes am 14. Februar 1867 das Decret, es sei der apostolische Proceß einzuleiten. Von da an erhält der Diener Gottes den Namen Venerabilis.

Der Proceß de non cultu wurde am 31. August 1867 approbiert. Unterm 31. Juli 1867 erließ die Congregatio Rituum das sogenannte Remissorialschreiben an Cardinal Rauscher und beauftragte ihn im Namen des hl. Vaters vorerst Untersuchung über den fortdauernden Ruf der Heiligkeit des Ven. Clemens Maria Hofbauer anzustellen. — Sofort ernannte Cardinal Rauscher wieder den Hochwürdigsten Herrn Bischof Mayer zu seinem Generalvicar für diese Angelegenheit und zum präsidirenden Richter; der Burgpfarrer Dr. Schwetz, die Domherren von Hegedüs und Dr. Hasel, sowie der geistliche Rath (jetzt Domherr) Rudolf Koller wurden zu Mitrichtern ernannt. Während Herr Heinrich von Hurter und Hofcaplan Dr. Haubner als Subpromotores fidei fungirten, übernahmen Herr Dr. Zschokke, Universitätsprofessor und Hofcaplan, nebst dem Studienpräfecten Dr. Schneider (jetzt Pfarrer in St. Augustin) das mühevolle Amt der Notare.

In diesem Processe de fama Sanctitatis wurden acht Zeugen vernommen, worunter P. Josef von Klinkowström und Ludwig Vicari, Pfarrer in Pleß im Bisthum Augsburg. Die Aussagen des Letzteren über die Thätigkeit des Dieners Gottes in Babenhausen und die Verehrung, deren er sich dort heute noch erfreut, sind höchst interessant.

Nachdem auch dieser Proceß in Rom genau untersucht war, erfolgte unterm 1. October 1868 das Decret, worin erklärt wurde: constare de fama Sanctitatis. Noch ein anderer kurzer Proceß wurde zu dieser Zeit in Rom geführt, nämlich über hinterlassene Schriften des Ven. Clemens. Der Cardinal Patrizzi hatte als Präfect der Congregatio Rituum die Erzbischöfe von Wien, Posen (Ledochowsky), Freiburg (Vicari) und den Bischof von Augsburg aufgefordert, nach den Schriften des P. Hofbauer zu forschen, und sie nach Rom zu senden; in Rom selbst wurde im Generalatshause darnach geforscht. Da sich nicht sehr viele Briefe fanden, und auch in diesen nichts enthalten war, was einen Tadel verdiente, erfolgte am 8. Juli 1869 die Entscheidung: es stehe dem weiteren Fortgange des Processes nichts im Wege.

Der apostolische Proceß über die Tugenden und Wunder hatte am 14. Oktober 1867 seinen Anfang genommen. Das Tribunal bestand aus denselben Personen, wie im Processe über den Ruf der Heiligkeit; nur wurde, nachdem Dr. Schwetz zu den vorbereitenden Arbeiten des Concils nach Rom berufen war, Prälat Horny an seine Stelle ernannt.

Nach der päpstlichen Anweisung wurden zuerst die Kranken und alten Zeugen des ersten Processes wieder verhört. Es waren aber in den zwei Jahren seit dem ersten Processe bereits viele und sehr wichtige Zeugen gestorben, wie die Redemptoristen: Czech in

Frankreich, P. Johann Madlener in Prag, P. Jesuit Friedrich Rinn in Kalksburg, Regierungsrath Josef Anton von Pilat, Canonicus Dr. Greif und Andere. Mehrere Zeugen aus den Bisthümern Posen, Mecheln, Olmütz, St. Pölten, Linz, Brixen wurden wegen Entfernung entschuldigt, während der hochbetagte und blinde Dr. Veith, Johann Passy, die Ursulinerin Franziska Plaschka wegen Krankheit und Schwäche nicht mehr vernommen werden konnten. Dagegen legte Ihre Majestät, die hochverehrte Kaiserin Carolina Augusta zum zweiten Male schriftlich Zeugniß ab, und da Cardinal Rauscher als Richter an sich kein Zeugniß für seinen Meister ablegen konnte, wurde er von der Congregatio Rituum bevollmächtigt, gleich den souveränen Personen schriftlich Zeugniß abzulegen. In 65 Sitzungen wurde der apostolische Proceß beendigt und sofort brachte Cardinal Rauscher selbst, als er zum Concil reiste, die Acten nach Rom. Nun wurde vor Allem die Uebersetzung revidirt, dann eine neue Abschrift angefertigt, zu der der Notar der Congregation Randnoten machte. Hierauf wurde ein neues Summarium über Leben, Tugenden und Wunder nebst einer Information hergestellt. Diese Arbeiten leitete der ausgezeichnete Advocat Hilarius Alibrandi. Der Promotor fidei machte darauf seine Einwendungen — animadversiones — auf die der Advocat siegreich erwiederte. Nachdem Alles gedruckt war, wurde die Arbeit — positio — unter die Cardinäle, die Officialen der Congregation und die Consultoren vertheilt; und wird denselben eine Zeit von 40 Tagen zum Studium gelassen. Der Proceß — die causa — tritt jetzt in ein neues Stadium ein. Die bisherigen Untersuchungen wurden zwar immerhin sorgfältig, aber doch nicht mit äußerster Strenge geführt; jetzt aber haben Postulator und Advocatus einen ernsten Kampf mit dem Promotor fidei und allen Betheiligten zu bestehen. Die Untersuchungen über die Tugenden und Wunder in specie sind causae majores. Es werden daher sowohl über die Tugenden als über die Wunder je drei Congregationen gehalten. Die erste — antepraeparatoria genannt — fand am 3. März 1873 in der Wohnung des Cardinals Bilio statt, der nach dem Tode des Cardinals Reisach das Amt eines Ponens oder Relator causae übernommen hatte. In derselben waren nebst den Officialen der Ritencongregation nur die Consultores anwesend und gaben ihr Urtheil oder ihre Einwendungen ab. Diese Einwendungen wurden dann gesammelt und gedruckt, worauf der Advocatus seine Antworten schrieb. Sofort wurde die zweite Congregation — praeparatoria — am 23. Februar 1875 im vaticanischen Palaste gehalten, in welcher die Consultores in Gegenwart der Cardinäle der Congregatio Rituum ihre Stimme, respective ihre neuen Einwendungen abgaben. Endlich am 23. November 1875 fand die dritte Congregation — generalis — in Gegenwart Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. statt. Zuerst

gaben die Consultores ihre Stimmen schriftlich ab; Einige, die wegen Krankheit nicht erscheinen konnten, sandten ihr Votum ein, das dann vorgelesen wurde. Nachdem die Consultoren ihre Stimme abgegeben, entfernten sie sich, worauf die Cardinäle gleichfalls schriftlich ihr Gutachten aussprachen. Der Papst spricht sich aber bei dieser Gelegenheit nie aus, sondern ermahnt nur zum Gebet um Erleuchtung von oben. Als aber Schreiber dieses nach der Congregation dem heiligen Vater seinen Dank für die abgehaltene Sitzung aussprach, konnte er deutlich bemerken, daß er sehr befriedigt sei. Sechs Monate später, am vierten Sonntag nach Ostern (14. Mai 1876) verkündigte endlich Pius IX. feierlich in Gegenwart zweier Cardinäle (dem Präfecten der Congregatio Rituum und dem Ponens), mehrerer Prälaten, des Generals der Redemptoristen (P. Nicolaus Mauron) und des österreichischen Botschafters — Grafen Paar — das Decret über die Heroicität der Tugenden des Ven. P. Hofbauer, worauf P. General Mauron seinen tiefgefühlten Dank aussprach.

Höchst wichtig ist die Entscheidung über die Heroicität der Tugenden: ohne diese Entscheidung kann der Proceß nicht vorangehen, wenn auch die schönsten Wunder vorlägen. Wenn die Tugenden nicht erwiesen sind, ist es unmöglich, voranzugehen. Fehlen die Wunder, so geht der Proceß zwar auch nicht voran, allein man darf hoffen, daß der Diener Gottes, wenn er recht verehrt wird, später noch Wunder wirken werde. Man liest von einem heilig-mäßigen Capuciner, der als Bischof starb, und ein Testament machte; da man aber nicht beweisen konnte, daß er vom heil. Stuhl die Facultät hatte, ein Testament zu machen, mußte der Proceß aufgegeben werden.

Nun handelte es sich um die Untersuchung der Wunder des Ven. Clemens Maria Hofbauer. Er hatte namentlich während des Informations-Processes in Wien mehrere Wunder gewirkt, namentlich eines an Agnes Fiath, einem adeligen Mädchen aus Ungarn im Institute der Salesianerinen; das andere an Maria Hoffmann im Wiedenerspitale. Ueber diese Wunder habe ich im Leben des P. Hofbauer ausführlich berichtet und verweise hin auf das Buch. Diese zwei Wunder wurden der Riten-Congregation vorgelegt und darüber in drei Congregationen lebhaft disputirt. Wenn es sich um wunderbare Heilungen handelt, werden immer angesehene Aerzte um ihr Gutachten befragt; die ex officio von der S. Congregation berufenen Aerzte verpflichten sich unter einem Eid, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen. Ueber die vorliegenden zwei Wunder wurden mehrere Aerzte befragt; überdies wußten der Promotor fidei und einige Consultores allerlei Einwendungen zu machen; aber am Ende mußte man die Wunder anerkennen. Die erste Congregation fand am letzten August 1880 in der Wohnung des Cardinals Bilio statt; die zweite — praeparatoria — im Vatican am 22. Jänner 1884.

Bald nachher starb Cardinal Bilio, und wurde Cardinal Bartolini, Präfect der Riten-Congregation, an dessen Stelle zum Ponens ernannt. Die dritte Congregation endlich — generalis — fand vor Sr. Heiligkeit Leo XIII. am 16. Juli 1885 statt.

Nachdem nun die Wunder des Ven. Clemens Maria approbiert sind, dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, daß im nächsten Jahre die Seligsprechung erfolgen wird.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitutions-Pflicht ohne vorausgegangene Schuld im Gewissen?)** In dem schriftlichen Nachlasse eines Seelsorgers findet sich aus dem Jahre 1878 die nachstehende Thatsache verzeichnet, welche wir ganz und gar mit den Worten des Verstorbenen erzählen wollen.

Ivo übergab der Lotto-Collectantin Rosa mehrere Nummern mit dem Ersuchen, da er augenblicklich das Geld nicht habe, für ihn diese Nummern mit fünf Gulden zu besetzen und den Risconto einstweilen zu bewahren (wie es schon öfter der Fall gewesen). Rosa willfahrt diesem Ansuchen. Allein, da gerade großer Andrang, kommt unerklärlicher Weise der Risconto abhanden. Den Betreffenden zu verständigen, war nicht mehr möglich; andern Tags erfolgte die Ziehung und — richtig fällt auf die gesetzten Nummern ein Terno. Ivo kommt jetzt, den Risconto zu holen, um bei der Hauptcollectur den Gewinn erheben zu können und will die fünf Gulden bezahlen. Die Collectantin kann ihm natürlich den Risconto nicht geben, weil er verschwunden, und der Terno wird somit nicht ausbezahlt (neueren Verordnungen zu Folge; früher war die Sache etwas anders). Die Collectantin will auf das Einsatzgeld von fünf Gulden verzichten, das sie aus ihrem Sacke namens des Ivo erlegt hat und auch wirklich abliefern muß, weil die Nummern eingeschrieben wurden; Ivo hingegen beansprucht den Ternogewinn und will das Einsatzgeld bezahlen. Schon befürchtete Rosa einen Proceß, als die Sache einen unerwarteten, glücklichen Ausgang nahm: der Risconto war aus Versehen in ein fremdes Packet hineingekommen und, da man zufällig hievon Kenntniß erlangte, zurückverlangt worden. Der Gewinn konnte erhoben und nach Abzug des Einsatzes an Ivo ausbezahlt werden. Wir wollen jedoch die Entscheidung des erzählten Rechtsfalles, welche eine glückliche Fügung auf so einfache Weise herbeigeführt hat, nach den moraltheologischen Grundsätzen treffen und stellen die Frage auf: Wie hätte der Beichtvater entscheiden müssen, wenn der Risconto sich nicht mehr vorgefunden und Rosa über ihre Verpflichtung im Gewissen sich angefragt hätte?

Wie so häufig im täglichen Wandel und Verkehr, finden sich auch in dem mitgetheilten Falle Verträge vor, welche Rosa und Ivo mit einander thatsächlich eingegangen sind, ohne an einen Vertrag auch nur zu denken. Zunächst ist dadurch, daß Rosa dem Ivo den Betrag von fünf Gulden zur Verfügung und Verwendung nach dessen Willen überlassen hat, ein Darlehensvertrag, contractus mutui, entstanden; dieser ist jedoch sofort, indem Rosa den Auftrag des Ivo übernahm und in seinem Namen die Besetzung von Lotterie-Nummern mit jenem Geldbetrag besorgte, in einen Bevollmächtigungs-Vertrag, contractus mandati, übergegangen; zu diesem letzteren hat sich, weil Rosa den für den Einsatz ausgestellten Risconto dem Ansuchen des Ivo zu Folge in ihre Obsorge übernahm, ein Verwahrungsvertrag, contractus depositi, gesellt. Aus jedem dieser Verträge erwachsen den Contrahirenden Rechte und Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen sollen nun zuerst kurz erörtert werden und zwar im Anschluß an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes, da dieses im Allgemeinen eben nur die Forderungen des natürlichen Gesetzes in deutlichen und präcisen Worten zum Ausdruck bringt und zugleich auch im Gewissen verpflichtend ist.

In Folge des Darlehensvertrages ist Ivo Eigenthümer des ihm dargeliehenen Geldbetrages geworden mit der Verpflichtung, denselben seinerzeit an Rosa zurückzuerstatten und Rosa hat das unzweifelhafte Recht, unter allen Umständen denselben wieder zu fordern. Die Bevollmächtigung verpflichtet Rosa, das Geschäft, ihrem Versprechen gemäß „emsig und redlich zu besorgen und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen" (österr. allg. bürg. Gesetzb. § 1009), somit im vorliegenden Falle die rechte Zeit, die Nummern mit dem Gelde zu besetzen, nicht zu versäumen und den Gewinn rein und ganz dem Ivo zu übergeben; den Ivo als Gewaltgeber wird in diesem Falle wohl keine andere Pflicht treffen können, als die schon aus dem Darlehensvertrage ihm obliegende, nämlich den Einsatz von fünf Gulden als den von Rosa „gemachten Aufwand selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge zu ersetzen". Auf Grund des Verwahrungsvertrages endlich — und dieser ist es, welcher bei Lösung des Falles in Betracht kommt, — ist Rosa verpflichtet, die ihr anvertraute Sache — den Risconto — durch die bestimmte Zeit — also bis nach erfolgter Ziehung und eventuell auch behobenem Gewinn — sorgfältig zu bewahren" (bürgl. Gesetzb. § 961). Da durch den Verwahrungsvertrag der Uebernehmer weder Eigenthum noch Besitz erwirbt (§ 958), so haftet er auch dem Hinterleger nur „für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall". (§ 964.)

Es kann sich demnach für die richtige Entscheidung unserer Frage nur darum handeln, ob der Verlust des Ternogewinnes, den

Ivo erleidet, der Rosa wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge beizumessen sei oder nicht. Und hierin dürfte die Beurtheilung vom Standpunkte des natürlichen und des bürgerlichen Rechtes auseinandergehen. Der Grund dieser verschiedenen Beurtheilung wird sofort klar ersichtlich, wenn wir die diesbezügliche Pflicht des Verwahrers in dem Tractatus de justitia et jure von Dion. Delama, welcher fortwährend das österreichische Civilrecht berücksichtigt und großentheils nur die Bestimmungen desselben einfach in die lateinische Sprache überträgt, mit folgenden Worten ausgedrückt finden: „Tenetur (scil. depositarius) damna compensare, si ex ejus incuria theologice culpabili res pereat vel deterior evadat, non autem per se, si ex casu fortuito hoc accidit.“ Das hier eingeschobene, im Texte des bürgerlichen Gesetzbuches selbstverständlich nicht vorkommende Wort „theologice“ ist für den Beichtvater maßgebend, wenn er über die Verpflichtung der Rosa im Gewissensbereich entscheiden soll. Das bürgerliche Recht untersucht die Schuld im Gewissen nicht und kann das nicht, ihm ist nothwendig und genügend der Nachweis, daß die gesetzlich geforderte „pflichtmäßige Obsorge“ unterlassen worden sei.

Der Beichtvater dagegen darf nur auf Grund einer theologischen Schuld, d. i. einer Schuld im Gewissen, wodurch eine Sünde begründet wird, zur Restitution verhalten, „quia dari nequit obligatio in foro conscientiae, nisi in eodem foro injuria fuerit commissa; .. hinc depositarius et alii .. non tenentur ad restitutionem, si res detentae absque culpa sua theologica pereant, nisi speciale pactum explicitum vel implicitum intercesserit“ (Ern. Müller, Th. mor. l. II. § 139). Wenden wir diesen von allen Theologen einstimmig gelehrten Grundsatz auf unseren Fall an, so kann und muß der Beichtvater die Rosa von jeder Verpflichtung zur Restitution freisprechen, da sie an dem Verluste des Risconto im Gewissen durchaus unschuldig ist; er wird ihr zugleich erklären, daß sie auch das Recht auf die Forderung der dargeliehenen fünf Gulden nicht verloren habe. — Ja selbst wenn sich Rosa eine kleine Nachlässigkeit hätte zu Schulden kommen lassen, wäre sie zum Ersatz eines großen Schadens nach der vom hl. Alphons als sententia probabilior bezeichneten Ansicht nicht verpflichtet. Auch Lehmkuhl schließt sich dieser Ansicht an und sagt (Th. mor. P. I. 966): Idem dicendum (scil. ex se obligationem in foro conscientiae asserendam non esse), si negligentia in praecavendo damno alieno levis tantum fuit; nam etiamtum, ut nimirum ex negligentia commissa obligatio reparandi damni oriatur, plena oportuit adesse advertentia, quae in levi negligentia generatim deest.“ Allerdings statuiren manche Theologen die Restitutionspflicht auch in diesem Falle, allein auch von diesen die meisten „non ad totum damnum reparandum, sed

ad partem judicio prudentum determinandam". (Cf Ern. Müller, Th. mor. l. II. § 139.)

Nur eine Pflicht obliegt der Rosa unzweifelhaft, auch wenn der Risconto durchaus nicht in Folge ihrer Nachlässigkeit in Verlust gerathen ist, nämlich, daß sie mit einem zu dem Nachtheil des Ivo in richtigen Verhältniß stehenden Fleiße den Risconto wenn irgend möglich auszuforschen suche oder etwa durch eine Eingabe an die Behörden, falls selbe irgendwie Aussicht auf Erfolg hätte, dem Ivo zur Erlangung seines Gewinnes verhelfe. Würde sie an diesem Fleiße es fehlen lassen, so würde sie eben dadurch erst restitutionspflichtig werden. „Ratio est (E. Müller l. c. n. 4.) quia quilibet ex justitia tenetur impedire, ne ex sua actione proximus laedatur, ergo tenetur etiam impedire, ne damnum ex actione sua secutum perseveret."

Wir verfolgen jedoch den Fall noch weiter und supponiren, Ivo sei mit dieser Entscheidung des Beichtvaters nicht zufrieden und suche die Rosa gerichtlich zum Ersatze seines Schadens zu verhalten, — wird Ivo mit seiner Klage durchdringen? und wenn die gerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten ausfällt, ist dann Rosa auch im Gewissen verpflichtet zum Schadenersatze? Nach unserer Meinung wird Rosa auf Grund des § 964 des österr. allgem. Civilrechtes „wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge" bezüglich des in Verwahrung übernommenen Gegenstandes von dem Gerichte verurtheilt werden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen; der Richter dürfte wohl zweifellos das Verlieren des Risconto als eines Beglaubigungsscheines über den Einsatz von fünf Gulden, der zur Erlangung eines eventuellen Gewinnes durchaus nothwendig producirt werden muß, gewiß als eine Unterlassung der vom Gesetze geforderten Sorgfalt betrachten. Das österr. Gesetz bestimmt nämlich im § 1297: „Es wird aber auch vermuthet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines anderen entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig." Auch ein solches „Versehen aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes" wird nach § 1294 ein „Verschulden" genannt. Nun begründet aber ein derartiges Verschulden die Ersatzpflicht nach § 1295: „Jedermann ist berechtiget, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat zu fordern; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein."

Sobald nun Rosa von dem bürgerlichen Gerichte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß zum Schadenersatz verurtheilt worden ist,

ist sie zur Leistung des Ersatzes auch im Gewissen verpflichtet. Daß post sententiam judicis auch im Gewissen die Verpflichtung bestehe, einen aus blos juridischem Verschulden (wenn ein solches wirklich vorhanden ist) entstandenen Schaden zu ersetzen, ist eine so allgemeine Lehre der Theologen, daß abweichende Ansichten nur ganz vereinzelt dastehen. Das Gesetz, welches in ähnlichen Fällen die Ersatzpflicht statuirt, ist zweifellos ein gerechtes, dem allgemeinen Wohle förderliches: „fiunt enim homines attentiores et cautiores, si sciunt, se ad defectum advertentiae sive allegandum sive probandum nullatenus admitti". So Lehmkuhl (P. I. n. 965), welcher der Erörterung dieser Frage noch das gerade für unseren Fall passende Scholion beifügt: „Idem fere dicendum est de iis, qui ex quasi-contractu seu officio aut ex certo quodam contractu aliis alienisve rebus curam impendere debent. Ante judicis enim sententiam non tenentur gravia damna, quae alii ex ipsorum actione passi sunt, reparare, nisi culpabilem negligentiam eamque graviter culpabilem commiserint."

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

II. **(Ein Kind beichtet Uebertretungen des Abstinenzgebotes.)** Cajus, ein 10jähriger Knabe, beichtet, er habe an Abstinenztagen Fleischspeisen gegessen, da seine Eltern ihm dieselben vorsetzten. Da er aus dem Katechismus wisse, daß der Genuß von Fleischspeisen an solchen Tagen verboten ist, so habe er einmal seine Eltern gebeten, ihm an solchen Tagen lieber Fastenspeisen zu geben; als Antwort habe er jedoch einen strengen Verweis und Androhung einer Strafe erhalten. Der Confessar ermahnt den Knaben, nochmals dieselbe Bitte an die Eltern zu richten und in der Zukunft eine Uebertretung des kirchlichen Gebotes zu meiden.

Es entsteht die Frage:

1. Hat Cajus das Abstinenzgebot übertreten?

2. Hat der Confessar richtig und klug gehandelt?

Ad. 1. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Abstinenzgebotes beginnt, sobald jemand den Gebrauch der Vernunft erlangt hat. Da Cajus diesen Vernunftgebrauch hat, so ist er an die kirchlichen Gebote gebunden. In unserem Falle war er jedoch durch die moralische Unmöglichkeit von Beobachtung des Abstinenzgebotes entbunden. Bekanntlich entbindet die moralische Impotenz manchmal auch vom natürlichen affirmativen und göttlichen positiven Gesetze; vom menschlichen Gesetze entbindet die moralische Unmöglichkeit regelmäßig, einige Fälle ausgenommen. Im erwähnten Falle nun machten die obwaltenden Schwierigkeiten dem Cajus die Erfüllung des Gebotes höchst beschwerlich oder moralisch unmöglich, denn er erhielt am väterlichen Tische nur Fleischspeisen. Nach der Lehre der Theologen

sind aber diejenigen, welche nicht einen eigenen Tisch haben, sondern am gemeinsamen Tische nur Fleischspeisen erhalten, vom Abstinenzgebote entbunden. Der hl. Alphonsus lehrt an vielen Stellen seiner Moralwerke, daß die moralische Unmöglichkeit von den menschlichen Gesetzen entbindet. Indem er vom Fastengebote handelt, sagt er (Theol. mor. IV. 1034): „Excusantur uxores, quae alias jejunando magnam paterentur indignationem a viris.“ Bei Behandlung der Frage, welche Gründe vom kirchlichen Gebote über die Anhörung der hl. Messe an Festtagen entbinden, schreibt er (IV. 327): „Item (excusatur ab auditione missae), cui periculum est gravis offensionis mariti, parentum vel dominorum.“ Als analog muß auch obiger Fall betrachtet werden, da hier eine ähnliche moralische Impotenz obwaltet.

Ad 2. Der Confessar hat nicht richtig und klug gehandelt, und zwar in doppelter Hinsicht. Unrichtig und unklug war der Auftrag, Cajus solle nochmals seinen Eltern darüber Vorstellung machen; denn in unserem Falle wäre jede Bitte fruchtlos; nebstdem könnte der Knabe, der die Fruchtlosigkeit einer solchen Bitte voraussieht und deshalb sie nicht mehr zu richten gedenkt, aus Furcht vor dem Confessar zu einer Lüge verleitet werden, indem er vielleicht versprechen möchte, was er zu erfüllen nicht beabsichtigt. Zweitens hat der Confessar unterlassen, den error conscientiae des Cajus zu corrigiren, was doch seine Pflicht war. Die Folge dieser Unterlassung wird sein, daß Cajus künftig wieder irrthümlich meinen werde, er sündige, wenn er an Abstinenztagen am Tische seiner Eltern Fleischspeisen esse und mithin sündigen werde — durch das Handeln gegen sein Gewissen.

Der Confessar hätte richtig und klug gehandelt, wenn er den Knaben etwa in folgender Weise belehrt hätte: Es ist zwar ein kirchliches Gebot, an gewissen Tagen sich von Fleischspeisen zu enthalten; da du dieses Gebot beobachten willst aber nicht vermagst, da dir die Eltern an solchen Tagen nur Fleischspeisen geben, so sündigst du nicht, denn es ist dir nicht möglich, es zu beobachten. Wenn es dir einmal möglich sein wird, so wirst du es gewiß beobachten. Auf diese Weise wird der Irrthum richtig gestellt und den Sünden ex erronea conscientia vorgebeugt, ohne Verletzung der dabei zu beobachtenden Rücksichten.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

III. **(Seelsorgliche Behandlung der Klostercandidatinen.)** Im Pfarrdorfe Kirchheim bestehen zwischen dem Pfarrer Canutus und dem Cooperator Abundius vielfache Differenzen bezüglich der seelsorglichen Praxis. Einen besonders scharfen Differenzpunkt bildet die Behandlung jener Jungfrauen, die in ein

Kloster oder in eine geistliche Genossenschaft eintreten wollen Der alte Pfarrer Canutus, dem seine Pfarrgemeinde auch seine Welt ist, folgt in seiner pastorellen Thätigkeit durchaus dem Principe: „Der Seelsorger muß immer das thun, was er speciell für das Wohl seiner ihm anvertrauten Gemeinde als das Nützlichste und Vortheilhafteste erachtet; dies ist seine Pflicht, um alles Andere braucht er sich nicht zu kümmern." Daher sieht es Canutus sehr ungern, wenn brave musterhafte Mädchen aus seiner Pfarrgemeinde in ein Kloster eintreten; denn dies ist nach seiner Ansicht ein Verlust für die Seelsorge. Die braven Mädchen, meint er, sollen in der Gemeinde bleiben und da ein gutes Beispiel geben; aus solchen musterhaften Jungfrauen sollen sich die Hausfrauen recrutiren, denn eine brave Hausmutter könne mehr Gutes wirken als eine Klosterfrau. Wenn sich also eine Klostercandidatin an Canutus wendet, so findet sie keine Gnade in seinen Augen, sondern erhält die Weisung, sie möge nur ein braves christliches Leben führen, so könne sie auch in der Welt ihr Seelenheil wirken. Wenn aber die Aspirantin zum Cooperator Abundius ihre Zuflucht nimmt, so findet sie dort um so bessere Aufnahme, denn dieser will aus allen braven Jungfrauen Klosterfrauen und Bräute Christi machen; bei jeder Gelegenheit schildert er das Glück und die Seligkeit dieser himmlischen Bräute mit den glühendsten Farben, so daß unerfahrene Mädchen im Klosterleben den Himmel auf Erden zu finden glauben. Daher ist das Zimmer des Abundius immer von Aspirantinen umlagert zum Aerger des alten Pfarrers; und es gibt weitum keine Ordensvorsteherin, die Abundius nicht schon mit Gesuchen belästiget hätte, um für seine Candidatinen Aufnahme zu finden. Die meisten dieser Candidatinen kommen jedoch bald wieder zurück enttäuscht und ernüchtert.

Es frägt sich nun: was ist von dieser so verschiedenartigen Praxis zu halten? Wir antworten: sowohl die Praxis des Pfarrers als auch die des Cooperators ist eine gänzlich verfehlte; der erstere fehlt per defectum, der letztere per excessum. Was das Verfahren und die Anschauungen des Canutus betrifft, so sind dieselben im Widerspruche mit dem Geiste und der beständigen Praxis unserer hl. Kirche. Die katholische Kirche hat zu allen Zeiten nach dem Vorgange ihres göttlichen Stifters (Math. 19, 10 ff. und 19, 21) zur Befolgung der evangelischen Räthe aufgefordert. Der Stand der christlichen Vollkommenheit ist zwar nicht für den einzelnen Christen, wohl aber für die Kirche Christi als solche nothwendig. Und weil der Stand der christlichen Vollkommenheit nur in klösterlichen Genossenschaften dauernd und sicher fortbestehen kann, so ist auch das gemeinsame klösterliche Leben

für die hl. Kirche in gewissem Sinne nothwendig. Und besonders in unserer Zeit und in der heutigen Welt haben gerade die religiösen Frauen-Genossenschaften eine hervorragende Bedeutung; sie haben eine hohe providentielle Aufgabe auf dem Gebiete des christlichen Unterrichtes und der christlichen Charitas zu erfüllen. Der Nutzen, welchen die Frauenorden durch den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend in unserer Zeit stiften, ist unberechenbar; schon die ganze Erscheinung dieser Ordensfrauen ist für ihre Schülerinen eine beständige Aufforderung und Mahnung zur Sittlichkeit und Bescheidenheit, zur Einfachheit und Eingezogenheit in der Kleidung, während hingegen weltliche Lehrerinen oft schon durch ihr ganzes Benehmen, durch ihre Kleidung und ihr Beispiel für die Mädchen ein fortgesetztes Aergerniß bilden. Die Pastoralgrundsätze des Canutus sind daher ganz einseitige und engherzige. Ein Priester der katholischen Kirche soll immer auf die ganze hl. Kirche Rücksicht nehmen und nicht bloß auf einen kleinen Bruchtheil derselben; denn dies wäre ein unkatholisches Vorgehen und ein Verstoß gegen die Lehre von der communio sanctorum. Und wenn der Pfarrer auch zunächst nur für seine Gemeinde sorgen muß, so darf diese Sorge sich nicht bloß auf die Gemeinde im Allgemeinen beziehen, sondern auf das Heil der einzelnen Seelen in der Gemeinde. Nun gibt es aber überall Seelen, die von Gott zum Stande der Vollkommenheit berufen sind; und es ist nicht gleichgiltig, ob sie diesem Rufe folgen oder nicht; ja es kann davon sogar ihr ewiges Heil abhängen. Für solche Seelen würde daher der Seelsorger sicher nicht gut sorgen, wenn er sie von diesem höheren Berufe abhalten wollte.

Die diesbezügliche Praxis des Canutus ist daher ganz und gar unstatthaft; aber auch das Vorgehen des Abundius ist durchaus nicht zu billigen und kann für die Seelsorge im hohen Grade schädlich werden. Denn wenn ein Priester in der Seelsorge eine so übertriebene Vorliebe für Klostercandidatinen an den Tag legt, so werden sich immer auch solche Mädchen herandrängen, die nur aus Gefallsucht und Nachahmungstrieb, ohne Beruf und ohne Opfergeist sich den Aspirantinen anschließen, nur in der Absicht, um mit dem Beichtvater conferiren zu können und um ihren Freundinen nicht nachzustehen. Manche von diesen werden wohl noch rechtzeitig zurückstehen und es gar nicht auf den Versuch ankommen lassen; für solche ist der Schaden am geringsten. Andere hingegen werden in Selbsttäuschung befangen und in der Hoffnung, im klösterlichen Leben eine erträumte Seligkeit zu finden, wirklich den Versuch machen und in einen Orden eintreten. Dies gilt besonders von jüngeren Mädchen, die oft gar so leicht eine unbewußte Zuneigung zum Beichtvater für Vorliebe zum geistlichen Leben halten und das

nämliche Behagen, das sie im Verkehre mit dem Beichtvater fühlen, im Klosterleben permanent zu finden wähnen. Aber gar bald sehen sie sich dann in dieser Erwartung getäuscht, sie werden unzufrieden und mißmuthig, sie verlassen das Kloster oder werden entlassen. Wenn dies keine weiteren Folgen nach sich ziehen würde, so wäre daran nicht so viel gelegen. Aber solche Geschöpfe bekommen dann häufig Widerwillen und Abneigung gegen das religiöse Leben überhaupt; dies kann man bisweilen aus den maßlosen Schmähungen entnehmen, womit dieselben mitunter über die betreffende geistliche Genossenschaft, deren Einrichtungen und Mitglieder losziehen, wodurch oft großes Aergerniß gegeben und das religiöse Leben discreditirt wird. Und so manche entlassene Candidatin, welche das gehoffte Glück und die geträumte Seligkeit im klösterlichen Leben nicht gefunden hat, wirft sich nun mit einer gewissen Hast der Welt und ihren Unterhaltungen in die Arme, um dort das Gesuchte zu finden, oder hat nichts Eiligeres zu thun, als nachdem sie den himmlischen Bräutigam verlassen, einen irdischen zu suchen. Dies gibt weltlich gesinnten Leuten willkommene Veranlassung zu boshaften Reden gegen das Ordensleben und überhaupt gegen die Einrichtungen der hl. Kirche. „Ducite caute“ muß man deßhalb den Seelenführern zurufen, welche die Aufgabe haben, solche Personen in das Ordensleben einzuführen. Diesen Ausspruch möge besonders unser Abundius beherzigen, damit er nicht als blinder Führer der Blinden sich selbst und Andere in's Verderben stürze.

Nachdem wir im Vorstehenden die nach beiden Seiten verfehlte Praxis bezüglich der Einführung weiblicher Personen in das Ordensleben gekennzeichnet und verurtheilt haben, müssen wir noch untersuchen, *was für eine Handlungsweise der Seelsorger in dieser Beziehung einzuhalten habe*. Vor Allem ist zu bemerken, daß der Seelsorger verpflichtet ist, für *alle* zu seinem Bezirke gehörigen *Seelen* Sorge zu tragen, also auch für diejenigen, welche sich zum Stande der christlichen Vollkommenheit berufen fühlen; auch diese soll er auf die bestmögliche Weise zu ihrem Ziele führen. Aber um auf diesem Wege ein *sicherer und verläßlicher Führer* zu sein, muß er vorerst die hiezu *erforderlichen Kenntnisse* besitzen; er muß also die *Lehre der Kirche* über den Beruf, die Pflichten und Vorzüge des Ordenslebens genau kennen.[1]) Er muß aber auch überhaupt *im geistlichen Leben und in der Unterscheidung der Geister gut bewandert* sein und sich zu diesem Behufe mit den Schriften der vorzüglichsten Geisteslehrer bekannt machen. Denn was man selbst nicht kennt, kann man um

[1]) Die kirchliche Lehre und die leitenden Grundsätze über den Stand der christlichen Vollkommenheit sind kurz und gut zusammengestellt bei Lehmkuhl, theol. moral. Vol. I. n. 506 ff.

so weniger Andern lehren. Ein Seelsorger aber, der im geistlichen Leben wohl unterrichtet ist, wird oft und leicht Gelegenheit finden, die Gläubigen über den Stand der christlichen Vollkommenheit gehörig aufzuklären; er soll diesen Stand beim christlichen Unterrichte in der Schule und Kirche und auch sonst data occasione als einen von Christus und der hl. Kirche bevorzugten darstellen, von dessen Vorzügen und Verdiensten mit Liebe und Wärme sprechen, aber auch die Beschwerden und Opfer, die dieser Stand erfordert, mit aller Entschiedenheit hervorheben. Und wenn dann solche Jungfrauen, die Neigung zum klösterlichen Leben zeigen, sich seiner Führung anvertrauen, so soll er dieselben vorerst nach allen Seiten hin über den vermeintlichen Beruf genau prüfen, besonders über die Motive, von denen sie sich leiten lassen. Er soll ihnen zu diesem Behufe das Ordensleben als ein beständiges Opferleben darstellen, als eine fortgesetzte Kette von Selbstverläugnungen, Entsagungen und Verdemüthigungen; sie sollen die schweren Verpflichtungen, welche die drei Gelübde auferlegen, in vollem Maße kennen lernen. Jedoch auch das darf nicht verschwiegen werden, daß diejenigen, welche sich ganz und ungetheilt dem Herrn hingeben, im klösterlichen Leben jenen Frieden finden werden, welchen die Welt nicht geben kann.

Sobald der Seelsorger über den Beruf einer Aspirantin moralische Gewißheit erlangt hat, soll er derselben auch mit allen möglichen Mitteln zum angestrebten Ziele verhelfen. Aber auch in der Wahl des Ordens oder der religiösen Genossenschaft ist große Umsicht nothwendig. Diese Wahl muß sich nach den Eigenschaften, Anlagen und vernünftigen Neigungen der Aspirantin richten. Der Seelenführer darf daher nicht für einen bestimmten Orden ausschließlich Partei ergreifen; denn die Anlagen und Neigungen sind sehr verschieden. Eine Aspirantin, die sich in einen mehr contemplativen Orden nicht hineinfinden kann, fühlt sich vielleicht in einem mehr nach außen thätigen Orden ganz glücklich und in ihrem Elemente.

Freilich wird der Erfolg bisweilen auch dann nicht ganz sicher sein, wenn der Seelsorger diesbezüglich die möglichste Vorsicht anwendet; allein er kann sich auch bei einem ungünstigen Erfolge mit dem Bewußtsein trösten, seine Pflicht gethan zu haben, da man ja überhaupt in der Seelsorge vollständige Sicherheit häufig nicht erzielen kann. Und wenn es ihm gelingt, auch nur wenige brave Jungfrauen dem klösterlichen Berufe entgegenzuführen, so ist bei der hohen Wichtigkeit der weiblichen Ordensgenossenschaften sein Verdienst groß und seine Mühe reichlich belohnt.

Trient. Professor Dr. Riglutsch.

IV. **(De excommunicatione et irregularitate ex abortu oriunda.)** Clericus confitetur: ad abortum consilium dedi; interrogatus, num quis effectus sit secutus et abortus revera sit factus (— propter reservationem necnon irregularitatem —) respondet: dubito et incertus sum, num mulier praegnans fuerit; id quidem scio, ipsam adhibuisse remedia ad promovendum fluxum menstruum et, in quantum recordor, antequam ego istud consilium illi dederim. Interrogatus, num leges ecclesiasticas de abortu id temporis scivisset, irregularitatem tamquam poenam abortus dicit se ignorasse, etsi crassa ignorantia. Quaeritur igitur, num iste clericus consilio suo excommunicationem et irregularitatem incurrerit.

Ad I. Abortus definitur: „Foetus immaturi artificialis eiectio" sive „Expulsio ovuli seminati ex utero ante illud graviditatis tempus, quo foetus eo usque evolutus est, ut extra uterum vivere possit." Abortus vero crimen etiam tum committitur primo quidem si infans in utero occidatur, sicut fieri solet in cranotomia, cephalotripsia, perforatione, diminutione infantis, quas dicunt medici; secundo si fluxus menstruus sanguinis, qui conceptione facta cessat, artificiali modo promovetur; nam is vere est abortus (Olfers, medicina pastoralis p. 72). Distinguitur abortus directus, si remedia ipsa per se et primario eiectionem vel occisionem foetus intendunt et caussant, quamquam ab agente sanatio matris primario intenditur ex abortu sequens; et abortus indirectus, quando remedia adhibentur ad morbum matris sanandum, etiamsi per accidens sequatur eiectio vel occisio foetus praevisus, sed non intentus. Ex constitutionibus Pontificum, novissime ex constitut. Pii IX. „Apostolicae Sedis" mulctantur excommunicatione Episcopis sive Ordinariis reservata: „Procurantes abortum effectu secuto." Haec poena incurritur ab iis tantum, qui directe abortum committunt, quia id solum proprie „procurare abortum" dicitur; deinde incurritur effectu tantum secuto, ita ut conatus tantum sine effectu grave sit peccatum, at reservationem non incurrat. Cum ad omnem reservationem et censuram incurrendam requiratur peccatum certum, omne dubium iuris vel facti a censura et reservatione excusat. Quapropter in nostro casu dicendum clericum excommunicationem a Papa Ordinariis reservatam non incurrisse; nam utrumque dubium intercedit primo quidem dubium facti, quia dubitat, num mulier revera praegnans fuerit, deinde quia dubitat, utrum consilium ante an post factum dederit, i. e. num consilium suum efficax abortus caussa fuerit; si autem fluxus menstruus facta conceptione vere stetisset et remediis adhibitis iterum provocatus esset, id quod verbis saltem

nostri casus non exprimitur, quae adstruunt remedia tantum adhibita fuisse, de effectu vero tacent, tunc quidem de facto abortus constaret, remaneret autem dubium de efficacia consilii; adest etiam dubium iuris; dissentiunt enim doctores, num ex constitutione Pii IX. etiam cooperantes sicut prius censura innodentur, propterea practice dicendum est consulentem clericum censuram non incurrisse. Aliud fortasse dicendum est, si abortus, quod palam fit, etiam numeratur in casibus quos Ordinarius reservavit sibi sive cum excommunicatione, sive sine illa, quod ex legibus cuiusque dioecesis iudicandum est.

Ad II. Quod attinet ad irregularitatem, irregularitas ex delicto, quamquam proxime et in se est impedimentum suscipiendi vel exercendi officii clericalis, tamen vere habet rationem poenae, eiusque gravis et extraordinariae, cum vere grave omnino sit, ad certa officia perpetuo fieri inhabilem; quapropter 1° in dubio iuris vel facti irregularitas non censetur adesse, excepto aliquo casu homicidii, videlicet, quando de caussa physica mortem ex se caussante culpabiliter posita constat atque etiam effectus seu mors secuta est, sed propter concursum plurium dubitatur, num singuli vel quis ex eis vere efficaciter mortem induxerit; et quod attinet ad consulentes, etiamsi constet de facto, in casu dubii, num consilium revera caussa homicidii fuerit, sunt qui probabiliter ab irregularitate excusant, quae sententia etiam S. Alphonso attentis rationibus non videtur dicenda improbabilis (l. 7. n. 371). 2° practice probabile est irregularitatem ex delicto non incurri ab eo, qui non noverit legem ecclesiasticam sive delictum prohibentem, sive poenam irregularitatis infligentem, dummodo non sit ignorantia crassa vel supina. Atque etiam hic excipiunt ex usu et praxi doctores casum homicidii. Attamen S. Alphonsus (l. 7. n. 350) quamquam practice suadet, ut dispensatio petatur, tamen non audet reprobare eam opinionem, quae etiam in casu homicidii negat adesse irregularitatem, si non solum poenae sed ipsius ecclesiasticae legis prohibentis ignorantia adest.

Porro advertendum est: quamquam non semper, si de homicidio sermo est, abortus comprehendatur, tamen ex constitutionibus Sixti V. et Gregorii XIV. expresse statutae sunt poenae homicidarum, et nominatim praeter excommunicationem irregularitas in omnes, qui abortum procurant vel in eo cooperantur, dummodo agatur de foetu animato. Hanc autem animationem videmur computare posse secundum rationem legum antiquarum canonicarum, quae post 40, resp. 80 dies a conceptione animationem per rationalem animam fieri putabant. Cum enim recentes hac de re leges latae non sint, videtur omnis antiquae

legis restrictio in odiosis retineri posse. E contrario tamen advertendum, quamquam ex constitutione Pii IX. excommunicatio ad solos „procurantes abortum“ restricta sit neque amplius ad tantummodo cooperantes extendatur, ad hos tamen extendi irregularitatem, si quidem huius poenae antiquitus latae mutatio facta non sit. Ita sapienter Lemkuhl, theol. mor. II. n. 1003, 1012, 1013, 1015.

His ergo suppositis dicendum clericum nostrum irregularitatem non incurrisse. Incurrunt quidem irregularitatem non solum procurantes, sed etiam consulentes abortum, et ignorantia, cum sit crassa, eum non potest excusare; sed non constat de facto abortus (homicidii), id quod requiritur ex dictis, ut etiam in casu dubii irregularitas adesse dicatur, et insuper dubitatur, etiam supposito facto, num consilium caussa efficax fuerit abortus.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

V. **(Wie verhalten sich die allgemein gestatteten Votiv-Officien zu jenen, welche bereits früher einzelnen Diöcesen oder Territorien gewährt waren?)** I. 1. Da im Verlauf des 17. Jahrhunderts die Concessionen von Votiv-Officien sich mehrten, so sah sich die Riten-Congregation veranlaßt, ein für allemal die Tage festzustellen, an welchen die Recitation solcher Officien überhaupt nicht statthaft sei; dieserhalb erließ sie unter dem 10. März 1706 ein Generaldecret, welches auch dann als bindende Norm gelten solle, wenn bei der Gestattung von Votiv-Officien eine Beschränkung der freien Tage nicht vorgezeichnet wäre. Diesem Decret zufolge ist die Recitation der Votiv-Officien unzulässig: 1. an den Tagen, auf welche ein verpflichtendes Officium, sei es duplex oder semiduplex, einfällt oder verlegt werden muß; — 2. an den Ferien des Advents, der Quadragesima und der Quatember, an allen Vigilien, dem Rogations-Montag und jener Ferie, an welcher ein Sonntags-Officium zu anticipiren ist. — Das allgemeine Indult vom 5. Juli 1883, welches die neuen Votiv-Officien einführte, hat die für dieselben „freien Tage“ bedeutend vermehrt. Während nach wie vor ein zu verlegendes Officium sein Vorrecht vor den Votiv-Officien behauptet, sind fortan „geschlossene Zeiten“ für dieselben nur die Passionszeit und vom Advent die letzten 8 Tage, auf welche die großen Antiphonen fallen, sowie der einzige Aschermittwoch (vgl. die den Votiv-Officien vorangestellte Rubrik).

2. Ihrer Idee nach sind Votiv-Officien bloß gestattet, nicht vorgeschrieben: sie sind Officia ad libitum; den neuen Votiv-Officien ist dieser Charakter durch das einführende Indult ausdrücklich gewahrt. Bezüglich der älteren Votiv-Officien aber gilt als Regel, welche auch durch einen Erlaß der Riten-Congregation vom 23. Mai

1835 (in Namurcen. ad 10) anerkannt ist, daß dieselben von allen zum Breviergebet verpflichteten Clerikern recitirt werden müssen, wenn der Bischof bezw. Ordens-Obere sie dem officiellen Kirchenkalender (Directorium) einfügt.

3. Der Rang oder Ritus, mit welchem die Votiv-Officien zu feiern sind, ist in der Regel semiduplex; dieser Rang ist auch den neuen Votiv-Officien insgesammt beigelegt. Die älteren Votiv-Officien wurden aber auch mehrfach mit dem Rang eines Officium duplex ausgestattet. Dieser höhere Rang kommt in manchen Diöcesen den Votiv-Officien vom hl. Sacrament und von der unbefleckten Empfängniß entweder gleichmäßig oder einem von beiden zu. So wird z. B. in den alten, bei Plantin in Antwerpen gedruckten Brevieren das Samstags-Officium der unbefleckten Empfängniß mit der Rubrik eingeleitet: „Benedictus Papa XIII. . . . ritu duplici recitari concessit universo Clero saeculari et regulari in omnibus regnis, dominiis et ditionibus Caesareae Majestati subjectis extra Italiam."

II. Das neue Indult läßt, wie in demselben ausdrücklich hervorgehoben wird, die älteren Concessionen unberührt: Firmis remanentibus aliis Votivorum Officiorum Indultis quibuscumque jam concessis, lautet die Schlußclausel des die neuen Votiv-Officien einführenden Decretes. Wo demnach auf Grund älterer Indulte andere Votiv-Officien oder jene vom hl. Sacramente und von der unbefleckten Empfängniß zu Recht bestehen, bleiben sie in ihrem Bestande wie bisher, und zwar: 1. mit demselben Rang, den sie bisher hatten. Wo bisher das Donnerstags- oder Samstags-Officium ritu duplici gefeiert wurde, soll es auch fernerhin mit demselben Rang gefeiert werden, aber nur an den Tagen, an welchen es auf Grund des alten Indultes gefeiert werden kann. An solchen Tagen jedoch, an welchen diese Officien nur auf Grund des neuen General-Indultes gestattet sind, müssen dieselben mit dem Rang recitirt werden, welchen das neue Indult ihnen beilegt. Wo also auf einen freien Donnerstag oder Samstag eine Vigil einfällt, sowie in der Fasten- und Adventzeit können sie nur ritu semiduplici begangen werden.

2. Wo diese Officien früher obligatorisch waren, bleiben sie auch jetzt obligatorisch, aber wiederum nur an den Tagen, an welchen sie auf Grund des alten Indultes recitirt werden; an den Tagen, an denen dieselben erst durch das neue Indult gestattet sind, bleiben sie Officia ad libitum. Es kann somit der Fall leicht eintreten, daß dasselbe Officium in einer Woche obligatorisch ist und ritu duplici gebetet werden muß, während es in der unmittelbar folgenden Woche nur als semiduplex recitirt werden kann, aber nicht recitirt werden muß.

3. Wo Votiv-Officien zu Recht bestehen und obligatorisch sind, welche von den jetzt allgemein erlaubten abweichen, haben sie vor den neuen den Vorrang. Wenn z. B. die Chorfrauen vom hl. Augustinus

am ersten freien Tage eines Monates das Votiv-Officium von ihrem Ordensstifter ritu duplici zu feiern haben, so können sie diesem nicht das neue Votiv-Officium substituiren, welches dem betreffenden Wochentage entspricht.

4. Von den älteren Votiv-Officien hatten die vom hl. Sacrament und von der unbefleckten Empfängniß in den weitesten Kreisen Aufnahme gefunden; in Folge dessen waren sie denn auch seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts dem römischen Brevier im Anhange beigegeben. Wegen ihrer Geltung für den gesammten Bereich der lateinischen Kirche konnten die neuen Votiv-Officien nicht in den „Appendix pro aliquibus locis" verwiesen, als Officia ad libitum konnten sie aber auch nicht in das Proprium oder Commune des Brevieres eingefügt werden; sie haben darum ihre officielle Stellung „in fine Breviarii", d. i. nach dem Itinerarium, und die entsprechenden Messen ihre Stellung „in fine Missalis", d. i. nach den Benedictionen gefunden (vgl. die Regensburger typischen Ausgaben des römischen Diurnals und Missals).

Trier. Professor K. Schrod.

VI. **(Sacramente spenden oder sterben!)** Während Titus im Beichtstuhl sitzt, nähert sich ein allgemein bekannter Altkatholik mit der unbedingten Forderung der Absolution und der sofortigen Darreichung der hl. Communion; für den Verweigerungsfall bedrohte er den verblüfften Priester mit dem sicheren Tode. Darf der nicht disponirte öffentliche Sünder absolvirt werden? Kann ihm Titus die hl. Communion reichen?

Daß Titus dem Petenten nicht die Absolution ertheilen darf, ist zweifellos, denn es ist niemals erlaubt ein hl. Sacrament wissentlich und mit Gewißheit ungiltig zu spenden. Auch der Ausweg einer Simulatio steht nicht offen. Es gilt von jedem Sacramente, was die Congr. Off. bezüglich der hl. Taufe erklärt hat: „Cum ... nec ullo modo fingi possit" (Gury II, 221. nota). Die eigentliche simulatio, wornach die Form über die Materie gesprochen wird in der Absicht, daß sie keine Geltung haben soll (S. Alph L. VI. n. 59), schließt immer eine Lüge in sich; sie ist eine reine Mentalreservation und als solche intrinsese mala. Innocenz XI. hat nachfolgende Proposition verworfen: „Urgens metus gravis est causa justa sacramentorum administrationem simulandi".

Wesentlich verschieden von dieser Simulation ist die sogenannte Dissimulation (cf. Gury II. n. 220), welche darin besteht, daß man statt der forma sacramentalis irgend ein Gebet verrichtet, oder sie wenigstens nicht in sacramentalen Zusammenhang mit der giltigen Materie bringt und so ein wesentliches Moment des Sacramentes nicht setzt. In diesem Falle haben wir ein restrictio late mentalis, die

in Fällen der Noth gestattet ist. Der hl. Alphonsus lehrt (l. VI. 631) ausdrücklich, daß ihm die Praxis des Croix (n. 1969) am besten gefalle, wonach ein Confessar, der aus der Beichte eines anderen gewiß ist de peccato seines Pönitenten, einfach über diesen ein Gebet verrichtet und dessen Irrthum wegen erlangter Absolution zuläßt. Also gestattet auch der hl. Alphonsus die Dissimulation (simulatio materialis). Wenn Titus durch dieses Mittel sich retten kann, so darf er es anwenden indem, wenn dissimulatio je erlaubt ist, sie in Todesgefahr es am allerersten sein muß. Kann er aber auch dadurch der angedrohten Todesnachstellung nicht entgehen, nun in Gottes Namen! so verdiene er sich die Krone des Martyriums.

Während bis jetzt die Autoren übereinstimmen, gehen sie im zweiten Theile der Frage auseinander. Die Verfasser der casus conscientiae, welche auf Geheiß Lambertini's (des späteren Benedict XIV.) herausgegeben wurden, behaupten, man dürfe aus Furcht vor dem Tode einem öffentlichen Sünder die hl. Communion reichen. Sie berufen sich auf Gobat (t. I., tr. I., n. 273 et 276), der dafür folgenden Beweis beibringt: Alle stimmen darin überein, daß man einem geheimen Sünder die hl. Communion spenden müsse, wenn er öffentlich darum bittet, damit nicht durch Verweigerung sein guter Name gefährdet werde. Wenn ich nun dem geheimen Sünder das hl. Sacrament spenden muß aus Rücksicht auf seinen guten Namen, so darf ich es gewiß spenden, wenn sonst mein höchstes zeitliches Gut, das Leben, in Gefahr käme und da ist es gleichgiltig, ob der Sünder öffentlich oder geheim ist. Nur wenn die hl. Communion in odium fidei, in contumeliam religionis verlangt wird, dürfe man sie in keinem Falle reichen; doch könne man sich auch hier mit der Erklärung helfen, daß man das Sacrament nur spende wegen angedrohter Todesnachstellung. (Lacroix L. VI. P. I. n. 138, 122.) Der Meister in der Moraltheologie hatte bei Beginn seiner Untersuchungen mehr der Autorität folgend, als die inneren Gründe abwägend, diese Meinung für richtig gehalten. Bald änderte er seine Ansicht. Die 63. von seinen 99 reformirten Quästionen lautet: „An minister possit dare sacramentum indigno ob metum mortis? In priori libro probabilis visa est sententia affirmativa. Sed hic negativam tenemus". „Hic" nämlich schon in der zweiten Auflage seines Werkes.

Nicht die Rücksicht der Wahrung des guten Namens ist dem hl. Alphonsus der eigentliche Grund, um dessentwillen dem öffentlich bittenden, geheimen Sünder das Sacrament gespendet wird. Das Recht des guten Rufes ist nicht unbedingt. Dieses Recht kann, ja muß in vielen Fällen höheren Rechten zum Opfer fallen. Wo der Ruf eines Sünders mit der schrecklichen Verunehrung des Liebesgeheimnisses collidirt, muß die Ehre Gottes siegen. Da der heilige

Alphonsus hier auch vom hl. Thomas etwas abweicht, so will ich seine eigenen Worte anführen: „Christus eo casu videtur cedere juri suo et permittere suae reverentiae negationem non praecipue ut fama ipsi (peccatori occulto) servetur ut dicit D. Thomas III. q. 80; a. 6 ad 2, sed potissimum propter gravia incommoda, quae deinde sequerentur, nempe scandala aliorum, quibus si sacerdos posset ob crimen occultum publice communionem negare, forte etiam boni deterrerentur a susceptione communionis, timentes ne propter odium vel imprudentiam a sacerdote ejicerentur.“ Also nicht in der Schuld des Einen, sondern in der Unschuld der Vielen findet der hl. Alphonsus den eigentlichen Grund der Spendung des Sacramentes an einen geheimen Sünder. Dann schließt er: „Haec inconvenientia et scandala non certe interveniunt in ministro, qui metu cogeretur ad ministrandum sacramentum indigno: ideo aedificationi esset populo, si ad reverentiam Sacramento servandam, periculo mortis se exponeret. So St. Alphonsus.

Wien. P. Georg Freund, C. SS. R. Rector.

VII. **(Farbe bei dem Sacramental-Segen.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage wird unter Hinweis auf Seite 633 der Quartalschrift 1883 geantwortet:

Wenn behufs einer Andacht das Allerheiligste (in der Monstranze oder im Ciborium) ausgesetzt wird, welcher Art sie auch sei, wie immer sie heißen, an welchem Feste oder zu welcher Zeit dieselbe stattfinden möge, soll jedesmal, und zwar während der ganzen heiligen Handlung von der Aussetzung bis zur Einsetzung einschließlich die weiße Farbe gebraucht werden. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn die Andacht so unmittelbar auf die hl. Messe, oder Vesper, oder Laudes folgt, daß der Celebrant (als „paratus“ vorausgesetzt) derselbe bleibt, und sich nicht vom Altare (genauer — aus dem Presbyterium) entfernt. In diesem Falle darf er die Farbe des Officiums (oder der Messe) beibehalten. — Die Farbe des Officiums darf auch bei der Aussetzung des Allerheiligsten gebraucht werden, wenn diese unmittelbar der hl. Messe, oder auch Vesper oder den Laudes, oder der Terz vorangeht, wenn nur der Celebrant beim Officium „paratus“ bleibt; sonst soll er die weiße Farbe nehmen.

Das bisher Gesagte stützt sich auf Decrete der S. C. R. Da aber die Decrete bei einer Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten immer die weiße Farbe vorschreiben, und nur dann die Beibehaltung (oder den Gebrauch) der respectiven Farbe gestatten, wenn die Andacht unmittelbar auf die hl. Messe oder auf das Officium divinum folgt (oder demselben unmittelbar vorangeht), so könnte auch die Frage entstehen: Wie ist es, wenn eine andere Andachts-

übung[1]) mit nicht weißen Paramenten gehalten wird, und unmittelbar auf dieselbe das Allerheiligste ausgesetzt wird behufs einer anderen Andacht? Darf man hier die Farbe der vorhergegangenen Andachtsübung beibehalten? — Dem Schreiber dieses ist hierüber keine Entscheidung der S. C. R. bekannt: es scheint aber (obwohl „Analogia non semper valet in Liturgia"), daß auch in diesem Falle „per analogiam" die Beibehaltung der Farbe gestattet ist. So könnte zum Beispiel der Priester, welcher mit der (zu jeder Zeit vorgeschriebenen) violetten Farbe[2]) die Kreuzwegandacht gehalten hat, diese Farbe auch für den am Schlusse etwa zu gebenden Segen mit dem Allerheiligsten (oder für die unmittelbar darauf folgende Andacht „cum Expositione Sanctissimi") beibehalten. — (Betreffs der Farbe bei einer theophorischen Procession (cf. Quartalschrift 1884, Seite 390.) — Die schwarze Farbe ist jedoch stets ausgeschlossen, sie darf bei keiner Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten, bei keiner Andacht coram Exposito, bei keiner theophorischen Procession, außer bei jener am hl. Charfreitag nach den Adoratio S. Crucis, gebraucht werden; und dürfte wahrscheinlich auch am selben hl. Tage für die Uebertragung des Sanctissimum zum hl. Grab (aber auch blos für diese), wenn selbe ganz unmittelbar auf die Missa Praesanctificatorum folgt, gestattet sein: sonst aber ist sie in obigen Fällen ausnahmslos streng verboten.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß in jenen Fällen, in welchen die oben besprochene Beibehaltung der Farbe[3]) gestattet ist, vorausgesetzt wird, daß der Celebrant (cum Ministris paratis, oder wenn auch sine Ministris) wenigstens mit dem Pluviale angethan sein soll. Dieß erhellt daraus, daß die S. C. R. besagte Beibehaltung der Farbe aus dem Grunde gestattet, um eine Unbequemlichkeit zu beseitigen, um eine Unterbrechung oder Verzögerung der hl. Handlung zu verhindern (wie Gardellini erklärt), also aus einem Grunde, welcher nicht vorhanden zu sein scheint, wenn der Priester nur mit der Stola angethan ist.

Linz. P. Cassianus a. S. Antonio, Subprior der P. P. Carmeliten.

VIII. **(Haeresis occulta und die Constitutio Pii IX. „Apostolicae sedis moderationi.")** Der Taufbuchkatholik N. befindet sich in einer Gesellschaft, in welcher die reale und permanente Gegenwart Christi in der Eucharistie cum pertinacia (vgl. s. Alph. l. 3 n. 19)

---

[1]) D. i. keine Messe und kein Theil vom canonischen Officium. — [2]) Also niemals mit rother Farbe. — [3]) Das Schultervelum soll jedoch, wann es gebraucht wird, immer und ohne Ausnahme von weißer Farbe sein.

geläugnet wird. N. thut dies zwar nicht ore, wohl aber corde. Er gehört daher zum mindesten unter die credentes haereticis sive apostatis, von welchen in der erwähnten Constitutio die Rede ist, ohne jedoch die darin verhängte excommunicatio latae sententiae zu incurriren — wegen Mangel eines actus externus, auch angenommen, daß die übrigen Erfordernisse hiezu vorhanden sind. Warum ad incurrendam censuram ein actus externus erfordert werde? Nicht etwa, als ob die Kirche über ein peccatum mere internum eine poena latae sententiae zu verhängen nicht die Macht habe (s. Lehmkuhl II. n. 864), sondern es hängt dies, wie uns scheint, mit einer anderen Bedingung zusammen, nämlich daß ein peccatum mortale vorliegen müsse. Nun aber ist die Vollführung einer Sünde im Worte oder im Werke sozusagen der Prüfstein, daß sie in materia gravi auch subjectiv als Todsünde zu betrachten sei. Denn wenn der hl. Alphons l. 2. n. 55 es als ein signum imperfecti consensus erklärt, „si ita dispositus fueris, ut licet facile potueris exequi peccatum, non tamen sis executus," in Folge dessen auch kein peccatum mortale trotz des etwaigen Vorhandenseins einer materia gravis zu Stande kommt, so wird man hinwiederum sagen dürfen, daß die Vollführung einer Sünde im Worte oder im Werke die Präsumtion eines consensus perfectus und bei Vorhandensein einer materia gravis die eines peccatum mortale begründe. Nur über ein solches aber will die Kirche eine Censur verhängt wissen.

N. begibt sich ganz allein auf den Heimweg. Auf diesem begegnet ihm ein Priester mit dem Viaticum, von einem Ministranten begleitet. Um nun seinen Unglauben äußerlich zu bethätigen, unterläßt er jede Ehrenbezeugung gegen das Venerabile. Auch die gelassene, aber ebenso ernste Mahnung des Priesters ist fruchtlos. Hat N. unter derselben Annahme nun durch dieses sein Verhalten obenerwähnte Censur incurrirt? Gewiß liegt nun eine actio externa vor, genauer: eine actio interna, welche sich ad extra durch eine omissio bethätigt hat, indem N. die Ehrenbezeugung unterließ, um hiedurch seinen Unglauben zu bethätigen. Wir sagen absichtlich „zu bethätigen" und nicht „Anderen kundzugeben." Sie ist ferner zwar nicht publica, da sie — so nehmen wir an — nur von dem Priester und etwa auch von seinem Begleiter wahrgenommen wurde. Dem ungeachtet aber kann sie die Censur nach sich ziehen und sie ist von diesem Effect sicher dann begleitet, wenn sie, wie in unserem Falle, Einem oder dem Anderen bekannt ist. Ob dies aber erfordert werde oder es auch genüge, wenn sie Niemanden bekannt ist, darüber sind die Auctoren nicht einhellig. Der hochwst. Bischof Müller schreibt in seiner Moraltheologie (l. 2. § 10. n. 4): „. . . . requiritur . . . . ut sit externe manifestata coram uno vel altero homine, quam-

vis manifestatio notoria non evaserit (externa non publica".[1]) Nach Martin (S. 305) ist die haeresis externa, wenn sie von anderen als haeresis erkannt wird, päpstlicher Reservatfall. Nach anderen Auctoren genügt die haeresis externa zum Incurriren der genannten Censur, auch wenn sie von Niemanden wahrgenommen wurde. So Pruner S. 121 mit Berufung auf den hl. Alphons VII. 300—311 (was unseren Punkt betrifft n. 305), ferner Lehmkuhl II. n. 864. Gründe finden wir keinen der beiden Ansichten beigefügt. Daher können wir nur eine Muthmaßung aufstellen. Diese geht nun dahin, daß die Anhänger der ersten Meinung dieselbe aus dem Grundsatze: „Legislator humanus nequit judicare de internis" folgendermassen ableiten: der menschliche Gesetzgeber kann deswegen über innere Acte nicht richten, weil sie sich seiner Kenntniß entziehen. Ob paritatem rationis kann er aber auch jene äußeren Acte nicht richten, welche Niemanden bekannt sind. Somit kann die kirchliche Auctorität über die haeresis externa omnino occulta nicht richten, noch sie bestrafen. Dagegen ist zu erinnern: 1. Handelt es sich in unserem Falle um eine censura latae, nicht aber ferendae sententiae, zu deren Incurrirung es allerdings einer sententia judicis bedürfte, welche eine Kenntniß des Thatbestandes erheischt. 2. Zu den allgemeinen Bedingungen ad incurrendam censuram latae sententiae gehört wohl, daß ein actus externus vorhanden sei, nicht aber wird gefordert, daß er Jemanden bekannt geworden sei. Warum sollte bei unserer Censur eine Ausnahme stattfinden? Wenn daher die Begegnung zwischen N. und dem Priester mit dem Viaticum sich bei stockfinsterer Nacht zugetragen hätte, so daß zwar N. den Priester mit dem Viaticum unter dem vorangetragenen Licht wahrnahm, während er selbst oder wenigstens sein Verhalten weder von dem Priester noch von sonst Jemanden beobachtet wurde, so glauben wir, N. habe dem ungeachtet die Censur incurrirt.

Der freundliche Leser wird vielleicht bei sich denken: Einverstanden, wenn nur alle sonstigen Voraussetzungen vorhanden sind. Dies dürfte aber selten zutreffen, besonders wegen Obwalten von ignorantia poenae ecclesiasticae, welche, wenn sie nicht crassa ist, (satis probabiliter — Lehmkuhl I. n. 865) niemals, wenn sie zwar crassa, aber nicht affectata, wenigstens dann die Censur nicht nach sich zieht, wenn dieselbe eine Clausel enthält, wie „praesumentibus etc." (s. Alph. l. 1. n. 169.) Auch wir sind der Ansicht des Lesers und erlauben uns nur noch nach der Ursache dieser ignorantia zu fragen. Sollte sie etwa darin zu suchen sein, daß im christlichen Unterricht keine Belehrung über die Kirchenstrafen ertheilt wird? Wir wissen

[1]) In einer späteren Auflage heißt es: „requiritur, ut sit externa etsi occulta". Sind wir jedoch hiedurch schon genöthigt, die in der früheren Auflage aufgestellte Behauptung als zurückgenommen zu betrachten?

es nicht, ob eine solche ertheilt wird oder nicht. Falls sie jedoch unterlassen wird, vermöchten wir es nicht zu billigen, besonders wenn es in der Absicht geschehe, damit die Censuren nicht incurrirt werden und so auch dem Seelsorger und Beichtvater manche Bemühung und Unannehmlichkeit erspart bleibe. Hieße dies nicht die päpstliche Constitution illusorisch machen, welche die darin enthaltenen Censuren verhängt „ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam?“ Wirklich scheint uns die Nachahmung der göttlichen Milde und Nachsicht von mancher Seite ungebührlich betont zu werden, und zwar nicht bloß zum Schaden der Gesammtheit, der Kirche, sondern selbst derjenigen, in deren Interesse sie angeblich empfohlen wird. Sind doch die Censuren nicht, wie manche andere Kirchenstrafen mere vindicativae, sondern zugleich medicinales — ad licentiam emendandam (s. oben). Wir erinnern an einen Ausspruch des hl. Augustin: „Herr, hier schneide, hier brenne, nur dort verschone“ und an einen anderen desselben hl. Kirchenlehrers von der misericordia puniens und der crudelitas parcens. Sollen wir die Nachahmung der Milde und Nachsicht Gottes vorschützend die Seele unseres gefallenen Mitbruders seinem Zorne aufsparen in die illa tremenda?

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

IX. **(Ueber die gebräuchlichsten Reueformeln.)** Die Quartalschrift 1885 bringt auf S. 115 ff. im Anschluß an die theologisch wie pädagogisch so richtigen Worte des hochwürdigsten Bischofs von Eichstätt einige Bemerkungen über die Formeln zur Erweckung der Reue. Mit Recht fordert der Bischof, daß die Formel von Anfang so gewählt wird, wie sie das ganze Leben gebraucht werden soll. Denn selten wird ein Kind in seinem späteren Leben eine andere sich aneignen. Die Erfahrung beweist vielmehr, daß auch der Greis noch die Gebete benützt, die er im Beichtunterricht der Schulzeit gelernt hat. Darum ist auf die Formel große Sorgfalt zu verwenden. Es muß ja zugegeben werden, daß solche Formeln oft leere Worte bleiben, die mechanisch hergesagt werden. Aber so soll es nicht sein. Sie können und sollen durch den Unterricht Leben und Kraft gewinnen, sie sollen die Anhalts- und Erinnerungspunkte sein, woran die Motive der Reue im Herzen sich geltend machen.

Welche Forderungen sind nun an solche Formeln zu stellen? 1. Sie müssen kurz, knapp sein. Zu ausgedehnte Formeln eignen sich nicht zum regelmäßigen Gebrauch, besonders nicht beim gemeinsamen Gebete und am allerwenigsten bei der Beicht, wo häufig großer Concurs möglichste Kürze gebieterisch fordert. Die Kürze darf jedoch nicht erstrebt werden auf Kosten der Sache. Die Formeln müssen

2. genau und erschöpfend sein. Nicht als ob alle möglichen Gründe wie in einer Predigt oder in einem ausgedehnten Gebete weitläufig ausgeführt sein müßten, aber alle wesentlichen Gründe müssen durch „Schlagworte" angedeutet sein. 3. Es muß die richtige Ordnung eingehalten werden.

Prüfen wir darnach einzelne Formeln.

1. Deharbe gibt zwei Formeln: a) „O mein Gott, alle meine Sünden bereue ich von ganzem Herzen, nicht allein darum, weil ich dadurch dich, meinen strengsten Richter erzürnt und eine Strafe von dir verdient habe, sondern vorzüglich deswegen, weil ich dich, meinen Herrn und Gott, meinen Schöpfer und Erlöser, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut, das ich jetzt über Alles liebe, beleidigt habe." Diese Formel hat den Vorzug der Vollständigkeit, aber sie ist sprachlich viel zu schwerfällig und enthält manche überflüssige Worte.

2. Eine andere Formel gibt Deharbe als Schluß der Beicht: „Diese und alle Sünden meines ganzen Lebens sind mir leid und reuen mich von Grund meines Herzens, weil ich Gott, das höchste Gut, beleidigt habe. Ich verabscheue alle meine Sünden und nehme mir ernstlich vor ꝛc." — Diese Formel enthält sprachlich zu viel, sachlich zu wenig. Zu viel ist der dreimalige Ausdruck der Reue (sind mir leid, reuen mich, verabscheue). Einmal seine Reue auszusprechen wäre genügend, besonders bei dieser Gelegenheit, wo am allerersten unnöthige Worte zu vermeiden sind. Deutlicher und leichter zu lernen wäre es auch, wenn es hieße: „Diese und alle andern Sünden .... weil ich dadurch ....." Sachlich gibt die Formel nur den Grund für die vollkommene Reue. Das ist sicherlich nicht zu billigen und wohl zu beherzigen, was der hochwürdigste Herr von Eichstätt dagegen erinnert. Auffallender Weise gibt der Eichstätter kleine Katechismus bei der Beicht eine ähnliche Formel: Diese und alle Sünden meines Lebens bereue ich noch einmal aus Liebe zu Gott. Ich will mich ernstlich bessern u. s. w. Die Formel zeichnet sich aus durch Kürze; aber ich vermisse einen Ausdruck für die unvollkommene Reue.

3. Beim Abschnitt von der Reue enthält derselbe kleine Katechismus folgende Formel: „O, mein Gott, alle Sünden meines ganzen Lebens sind mir leid und reuen mich von Grund meines Herzens, weil ich dich, das höchste, liebenswürdigste Gut, beleidigt und deine gerechte Strafe in diesem und in jenem Leben verdient habe." Ganz ähnlich in der Quartalschrift ist die (S. 119) angeführte Formel aus Dr. Schlörs neu aufgelegtem Gebetbuche „.... weil ich Gott, das allerhöchste und liebenswürdigste Gut und meinen gerechten Richter dadurch beleidigt habe." Bei diesen Formeln fehlt gerade jener Grund, welcher am leichtesten und sichersten ein christ-

liches Herz zur Reue bewegt; denn es dürfte kaum eine Uebung geben, welche das Herz so rührt und mit Abscheu über die Sünden erfüllt, als die Betrachtung des bitteren Leidens, der Gedanke: „Das haben meine Sünden gethan". „Sünder, du hast ihm das Leben geraubt." „Der am Kreuz ist meine Liebe, Sünde, du bist mir verhaßt. Weh mir, wenn ich den betrübe, der für mich am Kreuz erblaßt. Kreuzigt ich nicht Gottes Sohn? Trat ich nicht sein Blut mit Hohn?" Vgl. das schöne Lied: „O Haupt voll Blut und Wunden." Stroph. 3. — „Thu auf, Thu auf, o Sünderherz" und so manche andere Lieder, besonders aber die Kreuzwegandacht. Es müßte also ein Ausdruck hinzugefügt werden, der auf Gottes Wohlthaten hinweist und die Liebe der Dankbarkeit hervorruft. Wie diese die naturgemäße Leiter zur vollkommenen Liebe ist, so auch die Reue aus dankbarer Liebe die Vorstufe zur vollkommenen Reue. Welch anderen Grund benützt der Seelsorger öfter und wirksamer z. B. am Krankenbette als den Blick aufs Crucifix? Ich glaube, daß gerade die Reue aus dankbarer Liebe die gewöhnliche Reue des christlichen Volkes ist und sein soll. Darum gefällt mir auch die vom Einsender[1]) vorgeschlagene Fassung nicht ganz, weil sie auch nur die höchste („Gott das allerhöchste unendliche Gut") und die niedrigste („deine gerechte Strafe verdient habe") Stufe der Reue enthält, nicht die mittlere, die doch schon hoch über der niedrigsten Stufe steht. Wie es nach den im Deharbe'schen Katechismus angegebenen Gründen eine dreifache Liebe gibt, den amor concupiscentiae, („weil Gott uns zum Lohn die ewige Seligkeit verspricht"), gratitudinis („weil er uns zuerst geliebt und unzählige Wohlthaten an Leib und Seele erwiesen hat") et beneplacentiae („weil er das höchste und liebenswürdigste Gut ist"), so auch eine dreifache Reue. Die erste entsteht aus der Liebe des Verlangens, es ist die Reue aus Furcht: Verlust des Himmels, die Hölle, das Fegfeuer und sonstige Strafen, welche der gerechte Richter verhängt. Die zweite entsteht aus der dankbaren Liebe: Reue aus Dankbarkeit, weil wir Gottes zahllose Wohlthaten mit Undank vergelten. Die dritte entsteht aus der vollkommenen Liebe: weil ich Gott, das höchste Gut, beleidigt habe. Die erste ist die unvollkommene Reue, die dritte die vollkommene, die zweite ist eine Mittelstufe, an sich noch nicht vollkommen aber leicht und naturgemäß zur vollkommenen führend.

3. Zwei Formeln habe ich wiederholt im Beichtstuhle gehört, welche diese drei Gründe zusammenfassen. a) . . „weil ich dadurch dich, meinen strengsten Richter, beleidigt und eine Strafe von dir verdient habe, weil ich so undankbar gewesen bin für die vielen Wohlthaten, so du mir erwiesen hast, besonders aber, weil ich dadurch dich, das

[1]) Wir geben demselben am Schluße das Wort. Die Red.

höchste und liebenswürdigste Gut, erzürnt und beleidigt habe." b) . . . „weil ich dich α) meinen strengsten Richter β) meinen besten Vater γ) das höchste und liebenswürdigste Gut beleidigt habe." Diese drei Ausdrücke schließen alle Gründe kurz ein. Der „strengste (vielleicht besser gerechte) Richter" erinnert an Gottes Gesetz und das Gericht, das danach vollzogen wird, ebenso an die Strafen, welche er nach seiner Gerechtigkeit verhängt. Der „beste Vater" oder „größte Wohlthäter" als Schöpfer, Erlöser, Heilig- und Seligmacher heischt dankbare Liebe, als „höchstes vollkommenstes Gut" gebührt ihm vollkommene Liebe.

Die letztere Formel scheint mir die empfehlenswerthere zu sein wegen ihrer Kürze, besonders bei der Beicht. Auch dürfte hier die psychologisch richtige Ordnung herrschen: vom Unvollkommenen aufsteigend zum Vollkommenen. Der Gedanke an das ernste Gericht ist das erste. (Glaube, Furcht, Hoffnung, Liebe [amor spei s. concupiscentiae,] Reue. Trid. VII. cap. 6.) Die Dankbarkeit für Gottes erbarmende Liebe gegen uns das zweite, die vollkommene Liebe und Reue das dritte. Ich würde also (natürlich salvo meliori) vorschlagen . . . . „weil ich dadurch Gott meinen gerechten Richter, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut beleidigt habe."

Weißkirchen im Taunus bei Frankfurt a. M.

Pfarrer Dr. Keller.

Nachschrift der Redaction. Der Einsender des Artikels, auf welchen der voranstehende Bezug nimmt, schreibt uns zur Sache folgendes: Die von mir proponirte resp. vervollständigte Reueformel des Katechismus enthält allerdings zunächst nur das Motiv der vollkommenen Liebe und jenes der Furcht, schließt indeß damit nicht ab, sondern führt gegen Ende auch das so wichtige und mächtige Motiv der Dankbarkeit vor, da es heißt: „Ich nehme mir ernstlich vor . . . lieber alles, auch den Tod selbst zu leiden, als dich, meinen liebenswürdigsten Gott, mit einer Sünde mehr zu beleidigen." Auf die Frage: Warum ist Gott der liebenswürdigste? Warum müssen wir Gott über alles lieben? läßt sich mit dem Katechismus antworten: 1. weil er das höchste Gut ist, 2. weil er gegen uns höchst gütig ist. So ist der Weg zur Betrachtung Gottes als unseres besten Vaters und größten Wohlthäters gebahnt, und auch der Uebergang und die Grundlage zur vollkommenen Liebe resp. Reue geschaffen. Gerade das will aber der österreichische Katechismus, da er sich die Frage stellt: „Was ist zu thun, um eine vollkommene Reue zu erwecken?" und darauf u. A. antwortet: „Man muß sich wohl zu Gemüthe führen, wer derjenige sei, den man beleidiget hat."

In der besagten Reueformel ist somit das gewünschte dreifache Motiv der Reue enthalten, allerdings in einer anderen Ord-

nung, als Dr. Keller sie vorschlägt. Der Connex dieser durch den Katechismustext gegebenen Ordnung ist aber dieser: das Anzustrebende und Beste ist und bleibt die vollkommene Reue, daher an erster Stelle das Motiv der vollkommenen Liebe. Das Mindeste und absolut Nothwendige ist die unvollkommene, in der Furcht vor Strafe wurzelnde Reue, daher an zweiter Stelle das Motiv der Furcht. Schließlich wird noch versucht, zur vollkommenen Reue emporzuführen, und daher an dritter Stelle das Motiv der dankbaren Liebe, welche, je nachdem sie mehr auf den Geber als auf die Gabe, mehr auf das Wohlwollen des Schenckenden als auf das Geschenk sieht, schon die vollkommene ist oder eine noch unvollkommene bleibt.

X—XI. **(Zwei Fälle betreffend das Beichtsigill.)** Titius, ein beim Pfarrer A. angestellter Diener, beichtet diesem einmal und bekennt unter Anderem seinen Feind vor Jahren ermordet zu haben. Lange Zeit nachher fährt er mit seinem Herrn durch einen Wald und, an eine gewisse Stelle angelangt wendet er sich zum Pfarrer um und sagt: „Hier ist eben diese Stelle, wo ich jenen Unglücklichen ermordete. Herr Pfarrer, Sie trauen mir doch!"

Cajus, ebenfalls bei einem Geistlichen angestellt, bekennt demselben in der Beicht seinen (des Geistlichen) Bruder getödtet zu haben. Später einmal bittet er ihn außer der Beicht, ihm die verübte Uebel- und Blutthat zu verzeihen. Beide Geistliche bringen die Sache zur Anzeige und ihre Diener werden gesetzlich bestraft.

Nach dieser einfachen Angabe der zwei Fälle, die keineswegs fingirt, sondern geschichtliche Thatsachen sind, fragen wir bezüglich des Beichtsiegels: Durften Pfarrer A. und Geistlicher B. die geständigen Mörder anzeigen?

Wir antworten: das Geständniß der begangenen Mordthaten liegt klar ausgesprochen vor in den respectiven Aeußerungen der beiden Missethäter, wenn auch der erste den Namen des Ermordeten nicht beifügte und der andere nur die Worte „wegen der verübten Uebel- und Blutthat" oder andere gleichbedeutende Worte gebrauchte, ohne jedoch den Zusatz „an Ihrem Bruder" zu machen.

Hätten also der Pfarrer A. und der Geistliche B. ihre Anzeige so formirt, daß sie einfach kund gemacht hätten, jene beiden Diener seien durch ihre Aeußerungen als Mörder verdächtig geworden, so würde eine solche Anzeige streng genommen durchaus keinen Bruch des Beichtsiegels begründet haben. Ja man könnte in solchem Falle, um die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels noch ferner zu halten, die Untersuchung mit jener rücksichtsvollen Vorsicht einleiten und zu Ende führen, daß die Urheber der Anzeige ganz und gar nicht namhaft gemacht werden, obwohl die Umstände in der Regel das Gegentheil erheischen.

Hätten die beiden Individuen gesagt: „Hier an dieser Stelle geschah, was ich Ihnen gebeichtet habe" und: „Ich bitte um Verzeihung wegen dessen, was Sie schon wissen," so wäre die gemachte Anzeige offenbar ein Beichtsiegelbruch gewesen, da diese Worte den Angesprochenen ohne Bezugnahme auf die ehemaligen Beichten ganz unverständlich geblieben wären.

Nach all' diesem Vorausgeschickten also stellen wir die Frage: durften die beiden Geistlichen, oder sollten sie vielleicht gar die geständigen Missethäter anzeigen?

Ich antworte: Im Allgemeinen existirt allerdings die Pflicht, Missethäter anzuzeigen. So fordert es das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit. Es darf jedoch durch eine solche Anzeige keine höhere Pflicht verletzt werden, sonst wäre dieselbe nicht nur nicht pflichtmäßig, sondern im Gegentheil pflichtwidrig. Wenn im vorliegenden Falle das Beichtgeheimniß durch die Anzeige auch nur einer entfernten Gefahr der Verletzung ausgesetzt würde, so ist eine solche Anzeige unstatthaft. Nun ist die Beziehung oder Verbindung des Geständnisses mit der Beicht zu eng und nahe, als daß nicht entweder eine indirecte fractio sigilli stattfinde oder wenigstens als solche erscheine und in der allgemeinen Meinung des Volkes dafür gelte.

Es mag sein, daß die Worte der beiden Missethäter auch ohne weitere Ergänzung schon nach ihrem Wortlaute das Geständniß und die Kenntniß der begangenen That ergeben; doch frage ich: hätten sie einem Anderen außer ihrem Beichtvater in sicherem Vertrauen auf seine Pflichttreue der Verschwiegenheit so etwas geoffenbart? Oder hätten sie auch diesem selbst dergleichen gesagt, wenn sie geglaubt hätten, er dürfe oder werde es benützen? Und wer wird das Volk, zu welchem die Kunde des Falles sicher gelangt, aufklären und überzeugen können, es walte hier ein Ausnahmsfall ob und der Wortlaut des Geständnisses der zwei Schuldigen sei so gefaßt gewesen, daß es den Beichtvater, ganz abgesehen von der Beicht, zur Benützung desselben zum Zwecke der Anzeige vollkommen berechtigte?

Was wäre auch gewonnen im ersteren Falle, wenn Titius, der seine That schon gebeichtet und bereut hat, jetzt nach vielen Jahren vor Gericht geschleppt und in die Alternative versetzt werden würde, entweder die Mordthat zum eigenen Schaden einzugestehen und damit der Todesstrafe zu verfallen oder durch hartnäckige Läugnung des Begangenen und durch Meineid sich zu retten? Die Versuchung dieses für ihn fast oder ganz einzige Rettungsmittel zu ergreifen, würde sehr nahe und verlockend sein, wenn er wegen obwaltender Umstände wüßte, daß kein Gericht ohne das Selbstgeständniß ihm etwas anhaben könne!

Jeder sieht die Gefahr ein, wie aus Titius, dem reumüthigen

Schächer, durch die Anzeige ein gegen den Ankläger erboster, meineidiger, unbußfertiger Sünder werden könnte

Im zweiten Falle ist die Anzeige offenbar aus nicht unterdrückter Rachgier hervorgegangen, im Widerspruche mit dem Geiste der christlichen Milde und dem priesterlichen Charakter, und ist dazu eine abscheuliche Niederträchtigkeit, da die Materie und der Modus der Anzeige sogar aus der Bitte um Verzeihung genommen und so die Reue und Genugthuung des Sünders zur Rache benützt wird.

Wir finden es daher recht und billig, wenn sein kirchlicher Oberer, der Diöcesanbischof, als er von dem Geschehenen Kunde erhielt, den pflichtvergessenen Beichtvater und Seelsorger sofort mit der Strafe der Suspension belegte; möge wenigstens die erlittene Strafe ihm über die Gemeinheit seiner Handlungsweise und über die Unwürdigkeit seines Benehmens die Augen geöffnet und ihm zu besserer Einsicht verholfen haben!

Raab. P. Sebastianus Soldati,
Provinz-Definitor der Carmeliten.

XII. **(Oration bei der Exequial-Messe.)** Gar viele Priester nehmen bei der Missa exequialis in die depositionis Defuncti die Orationes de die 3. und nicht die Oratio de die obitus. Andere meinen, sie müßten bei der oratio de die obitus vel depositionis doch das Wort „hodie“ auslassen. Beide irren; nicht blos mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Bestimmtheit kann dies behauptet werden; daß man die Oratio de die 3. nicht nehmen dürfe, erhellt schon daraus, daß die Missa de die 3. beispielsweise infra octavam Epiphaniae nicht erlaubt ist, daß man also die Missa exequialis an vielen Tagen nicht nehmen dürfte, die nach den allgemeinen Rubriken freie Tage für eine Missa cantata de Requiem am Begräbnißtage sind. Man mag einwenden: Bei uns bestimmt die weltliche Obrigkeit, daß die Leiche erst nach Ablauf von 48 Stunden u. dgl. beerdigt werden soll; somit ist die Missa de die obitus bei unseren Verhältnissen gar nie anwendbar, aber die Oratio die 3. hat einen Sinn. Wer aber glaubt wohl, daß dort, wo Staatsgesetze nichts bestimmen, die Leiche gleich in die obitus bestattet und das Leichenamt gleich am selben Tage gehalten wird? Man beschaue nun die Ueberschrift der Missa exequialis; sie lautet wohlweislich: Missa in die obitus vel depositionis Defuncti, man erwäge die gemeinsame Lehre der Autoren, wornach die Tage zwischen dem dies obitus und dem dies depositionis als Ein Tag betrachtet werden, und wornach bei allen Missae de Requiem stets nur die Eine Oratio de die obitus zu nehmen ist und man wird von der weitverbreiteten Praxis, die Oratio de die 3. am dies depositionis vel obitus zu nehmen, oder das Wort: hodie auszulassen, abgehen.

Böbing (Bayern). Pfarrer Joseph Würf.

XIII. **(Fragen bezüglich der Dispens vom einfachen Keuschheitsgelübde.)** Titius erbat sich und erhielt ad vitandum incontinentiae periculum die Dispens vom einfachen Keuschheitsgelübde zur erlaubten Eingehung einer Ehe. Kann er nun auf Grund der erhaltenen Dispens statt der Caja, die zu ehelichen er bei Bewerbung um die Dispens im Auge hatte, die Sempronia heiraten?

Ja! Er bekam ad vitandum incontinentiae periculum die Dispens zur Verehelichung überhaupt oder mit welcher Person immer, nicht etwa blos mit Caja; also kann er auch statt der Caja die Sempronia heiraten. Um so selbstverständlicher kann er das, wenn Caja vor der Trauung stirbt.

Etwas anderes freilich wäre es, wenn Titius die Dispens zur Ehelichung ob factam Cajae impraegnationem erhalten hätte. In diesem Falle kann er, selbst wenn Caja vor der Trauung sterben sollte, ohne neuerliche Dispens die Sempronia nicht heiraten. Und warum nicht?

Die Dispens quoad votum hat vor der Dispens über ein anderes, im positiv-kirchlichen Rechte begründetes Ehehinderniß das Eigenthümliche voraus, daß bei Nichtvorhandensein eines hinreichenden, gesetzlichen Grundes dieselbe nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig ist. Der Grund hievon liegt in der wesentlichen Verschiedenheit dieser Dispensen.

Ueber rein kirchliche Ehehindernisse kann der kirchliche Gesetzgeber auch ohne hinreichenden, gesetzlichen Grund, ja selbst sine causa legitima, giltig dispensiren; nicht so über Hindernisse, die in einer direct Gott gegenüber übernommenen Verpflichtung begründet sind. Da liegt das Hinderniß und folglich auch die Vollmacht zur Behebung desselben durch dispensweise Loszählung von der Gott gegenüber übernommenen Verpflichtung nicht mehr innerhalb der eigenen, rechtlich unbeschränkten Competenz des kirchlichen Gesetzgebers, sondern ist über den Umkreis der potestas ordinaria hinausgerückt in den Bereich des jus divinum. Somit kann auch der kirchliche Gesetzgeber nur in Stellvertretung Gottes, als dessen Sachwalter, quasi potestate delegata, also nur bei Vorhandensein eines hinreichenden, legitimen Grundes, wobei er die Genehmigung Gottes voraussetzen und annehmen kann, von der Verpflichtung für immer oder für eine Zeit lang loszählen, oder Dispens ertheilen. Vgl. Knopp, Eherecht. Regensburg, Manz 1852, 2. Bd. S. 34, S. 88.

Da nun im vorliegenden Falle die impraegnatio Cajae der Grund der ertheilten Dispens war, ist sie auch nur quoad matrimonium cum Caja impraegnata contrahendum giltig, nicht quoad aliud matrimonium.

Wie aber, wenn Titius die mit Dispens geehlichte Sempronia durch den Tod verliert, kann er ohne neue Dispens die früher verschmähte Caja oder eine andere Person heiraten?

Nein! denn wenn er auch die Dispens zur Verehelichung überhaupt, d. i. mit welcher Person immer, erlangt hat, hat er sie doch nur für das Eine Mal erlangt. Für eine Wiederverehelichung gilt diese Dispens nicht mehr. Das geht deutlich hervor aus der Clausel, welche gewöhnlich im Dispensrescripte vorkommt: Quodsi dictus Orator mulieri, cum qua contrahet, supervixerit, maneat postea caelebs et eodem voto, quo prius, obligatus". Aus den letzten Worten ist ersichtlich, daß die durch das votum übernommene Verpflichtung durch die Dispens zur Eingehung einer Ehe nicht ganz aufgehoben, sondern nur für die Dauer dieser Ehe suspendirt wird, so daß sie nach Auflösung dieser Ehe durch den Tod der Frau wieder in volle Kraft tritt.

Wie endlich dann, wenn Titius, nachdem er die Dispens vom Keuschheitsgelübde zum Zwecke der Verehelichung erhalten, seine Nichte oder seine Cousine heiraten wollte; muß er im Gesuche um die Dispens vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft auch der schon quoad votum simplex erhaltenen Dispens Erwähnung thun? Nein! Titius ist durch rechtmäßige Dispens seines Gelübdes zum Zwecke der Verehelichung entbunden; er ist also jedem Andern, der nie ein solches Gelübde abgelegt hat, für diesen Fall gleich zu halten.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

XIV. **(Form der Aufnahme von Convertiten in die Kirche oder „Modus excipiendi Professionem fidei catholicae a Neo-Conversis juxta formam a S. Congregatione S. Officii, die 20. Julii 1859 praescriptam.")** In conversione haereticorum inquirendum est primo de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur diligenti examine, si compertum fuerit, aut nullum, aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute. Si autem, investigatione peracta, adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, tunc sub conditione iteratur, juxta ordinem baptismi Adultorum. Demum, si constiterit validum fuisse, recipiendi erunt tantummodo ad abjurationem, seu professionem fidei. Triplex igitur in conciliandis haereticis distinguitur procedendi methodus:

1. Si baptismus absolute conferatur nulla sequitur abjuratio, nec absolutio, eo quod omnia abluit sacramentum regenerationis.

2. Si baptismus sit sub conditione iterandus, hoc ordine procedendum erit: 1°. Abjuratio, seu fidei professio; 2°. Baptismus conditionalis; 3°. Confessio sacramentalis cum absolutione conditionata.

3. Quando denique validum judicatum fuerit baptisma, sola recipitur abjuratio seu fidei professio, quam absolutio a censuris sequitur. Si tamen nonnunquam eiusmodi Neo-conversus valde desideret, ut ritus in eius baptismo olim omissi, hac occasione suppleantur, Sacerdos huic pio eius voto morem gerere utique liberum habet. Debet tamen in tali casu adhibere ordinem baptismi Adultorum, et mutare mutanda ob baptismum jam valide susceptum.

Sacerdos superpelliceo et stola violacei coloris indutus sedet in cornu Epistolae (si Ss. Sacramentum asservetur in tabernaculo), sin minus in medio Altaris, et coram illo genuflectit Neo-conversus; qui codicem Evangelii dextra manu tangens, emittit professionem fidei, prout inferius habetur: vel si nesciat legere, Sacerdos praelegit eidem tarde professionem, ut Conversus eamdem intelligere, et cum Sacerdote distinctis verbis pronuntiare possit.

Glaubensbekenntniß.

Angesichts der heiligen Evangelien, die ich mit meiner Hand berühre, und mit der Ueberzeugung, daß Niemand ohne den Glauben selig werden kann, welchen die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche bewahrt, glaubt und lehrt, und gegen welchen ich — was ich jetzt bereue — sehr gefehlt habe, indem ich Lehren behauptete und glaubte, die ihrer Lehre zuwider waren — bekenne ich N. N. jetzt mit Schmerz und Reue über meine früheren Irrthümer, daß ich glaube, daß die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche die einzige und wahre Kirche ist, die Christus auf Erden gestiftet hat; und ihr unterwerfe ich mich mit ganzem Herzen. Ich glaube alle Artikel, welche sie zu glauben vorstellt, und verwerfe und verdamme alles das, was sie verwirft und verdammt, und ich bin bereit, alles zu halten, was sie mir befiehlt.

Ich glaube an Einen einzigen Gott in drei göttlichen Personen, die von einander unterschieden und einander gleich sind, nämlich: an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist.

Ferner glaube ich die katholische Lehre von der Menschwerdung, dem Leiden, Sterben und der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi; die Vereinigung der beiden Naturen, der göttlichen und menschlichen in Einer Person; die göttliche Mutterschaft der seligsten Maria, ohne Makel empfangen, sowie ihre makellose Jungfrauschaft.

Die wahre, wirkliche und wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, sammt Seiner Seele und Gottheit im allerheiligsten Sacramente des Altares.

Die sieben Sacramente, die Christus zur Seligmachung des Menschengeschlechtes eingesetzt hat, nämlich: die Taufe, die Firmung, das heilige Altarssacrament, die Buße, die letzte Oelung, die Weihe und die Ehe.

Ich glaube an das Fegfeuer, an die Auferstehung der Todten und an das ewige Leben.

An den Primat (Vorrang) des Römischen Papstes, als Nachfolger des heiligen Petrus, des Apostelfürsten und Stellvertreters Jesu Christi, nicht nur der Ehre, sondern auch der geistlichen Gewalt nach.

Die Verehrung der Heiligen und ihrer Bildnisse.

Die Auctorität der apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen, sowie der heiligen Schrift, welche wir in keinem andern Sinne auslegen und verstehen dürfen, als in jenem, in welchem es unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, gethan hat und annoch thut.

Endlich glaube ich alles, was durch die heiligen Canones, durch die allgemeinen Kirchenversammlungen, und besonders das heilige Concilium von Trient und vom Vatican festgesetzt und erklärt worden ist.

Mit aufrichtigem Herzen und ungeheucheltem Glauben verabscheue ich daher und schwöre ab jeglichem Irrthum, jeglicher Ketzerei und Secte, welche der besagten heiligen, katholischen und apostolischen römischen Kirche entgegen sind.

So wahr mir Gott helfe und diese Seine heiligen Evangelien, die ich mit der Hand berühre.

Postea, Neo-converso genuflexo manente, Sacerdos sedens dicit Psalmum „Miserere“, sive Psalmum „De profundis“ cum „Gloria patri“ in fine.

Quo finito, Sacerdos stans dicit:

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster, secreto.

℣. Et ne nos inducas in tentationem. — ℟. Sed libera nos a malo.

℣. Salvum fac servum tuum (vel ancillam tuam). ℟. Deus meus sperantem in te.

℣. Domine, exaudi orationem meam. — ℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiscum. — ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere; suscipe deprecationem nostram, ut hunc famulum tuum (hanc famulam tuam) quem (quam) excommunicationis catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum: qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia saecula saeculorum. ℟. Amen.

Deinde Sacerdos sedet, et ad Profitentem genuflexum versus, eum ab haeresi absolvit dicens:

Auctoritate apostolica, qua fungor in hac parte, absolvo te a vinculo excommunicationis quam [1]) incurristi, et restituo te sacrosanctis Ecclesiae sacramentis, communioni et unitati fidelium in nomine Patris et Fi☩lii et Spiritus sancti. ℟. Amen.

Denique abjuranti aliquam Poenitentiam salutarem injungat e. g. aliquas preces, visitare Ecclesiam, aut similia.

---

1) In dubio gravi aut levi utrum poenitens excommunicationem incurrerit per haeresim professam, Sacerdos hic inserat vocabulum „f o r s a n.“

XV. **(Auf welchen Titel gründet sich die Alimentationspflicht?)** Der vollständig erblindete Timotheus hatte in der Meinung, er habe es mit seinem Eheweibe zu thun, geschlechtlichen Verkehr mit einer wahnsinnigen Weibsperson F., die sich in seine Schlafkammer geschlichen hatte. Ist er nun zur Alimentation des aus jenem Verkehr stammenden Kindes im Gewissen verpflichtet und hiezu zu verhalten? Vorausgesetzt wird, daß bezüglich der Vaterschaft kein Zweifel obwaltet und Timotheus vollständig schuldlos ist.

Die Lösung des vorstehenden Casus wird sich von selbst ergeben, sobald der Entstehungsgrund der Alimentationsverbindlichkeit überhaupt klar gelegt ist. Alle Obligationen entspringen, sagen die römischen Juristen, entweder ex contractu oder ex delicto, oder ex quasi contractu oder ex quasi delicto. Unter den beiden letzten Entstehungsarten verstehen sie Zustände, die von dem Willen des Menschen unabhängig, ja sogar gegen seinen Willen eingetreten sind, ihn jedoch trotzdem zu gewissen Leistungen verpflichten. Die neueren Juristen bezeichnen nicht unpassend diese Obligationen mit „Zustands-Obligationen", eine Bezeichnung, die auch den römischen Juristen, wenigstens dem Sinne nach, nicht fremd ist.

Zuerst müssen wir nun die Anschauung abweisen, daß Timotheus aus einem Vertrage (ex contractu) zur Alimentation des Kindes verpflichtet sei; denn er hat keinen Vertrag mit F. noch mit irgend einem Andern, bezüglich der Alimentation geschlossen. Ebensowenig ist er ex delicto verpflichtet, da er einer Rechtsverletzung sich nicht schuldig gemacht hat.

Jedes Delict setzt ein Verschulden (dolus oder culpa) voraus. F. konnte wegen des Wahnsinnes nicht delinquiren und Timotheus ist nach der Voraussetzung vollständig schuldlos. Nach der Anschauung des Volkes ist die Pflicht zur Leistung der Alimentation eine Obligatio ex delicto (des Beischlafs mit der Mutter des Kindes.) Wie falsch diese Anschauung ist, wird besonders dadurch klar, wenn man die Verbindlichkeit zur Alimentation mit der Verbindlichkeit des stuprator zur Dotirung und Entschädigung der geschwächten Frauensperson zusammenstellt, indem die letzteren Verpflichtungen jedenfalls ex delicto sind.

Die Verpflichtung des Timotheus zur Alimentirung des Kindes besteht; und zwar ist der Entstehungsgrund zu dieser Verpflichtung in dem Verhältnisse zu suchen, welches durch die Erzeugung zwischen ihm und dem Kinde entstanden ist. Dabei ist es ganz gleichgiltig, wie dieses Verhältniß entstanden ist, ob mit oder gegen seinen Willen. Genug ist, daß das Verhältniß besteht. Das von der F. geborene Kind ist das Kind des Timotheus; es ist mit ihm des nämlichen Blutes. Das zwischen ihm und dem Kinde bestehende innige Ver-

wandtschaftsverhältniß erzeugt für ihn die Pflicht zur Alimentation. Die Verwandtschaft erzeugt für viele Personen Verpflichtungen, ohne daß sie es gewollt haben, in dieses für sie mit Pflichten verbundene Verhältniß einzutreten. So sind z. B. die Kinder eventuell zur Alimentation ihrer Eltern verpflichtet, obgleich das Verhältniß, in welchem sie zu ihren Eltern stehen, von ihrem Willen ganz unabhängig war.

Es ist also bei Beurtheilung der Alimentationspflicht einzig und allein auf das Factum der Zeugung Rücksicht zu nehmen. Verführung, vollständige Trunkenheit, Zustand der Bewußtlosigkeit u. s. w. können von dieser Verpflichtung nicht entbinden, wenn nur das eine Factum der Zeugung gewiß ist.

Auch die Pflicht der Eltern, ihre ehelichen Kinder zu alimentiren, entspringt aus der Thatsache der Zeugung und geht nicht etwa aus der Ehe hervor. Die Lehre von der Alimentationspflicht sowohl gegenüber den ehelichen, als auch den außerehelichen Kindern ist daher im Systeme der Moral nicht bei der Lehre von der Ehe zu behandeln.

Daß die Verpflichtung zur Alimentation in dem Verwandtschaftsverhältnisse liegt, wird auch von dem canonischen Rechte und den bedeutendsten Moralisten anerkannt. So z. B. sagt der hl. Alphons: Hom. apost. Tract. VII. cap. II.: „Parentes ad duo potissimum tenentur ad procurandam filiis conservationem, et educationem. Circa conservationem ipsi peccant: Si bona sua dilapident, ita ut impotentes reddantur ad ministranda (licet essent spurii) alimenta necessaria.“ Der Heilige macht hier gar keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und unterscheidet weiter nicht, auf welche Weise, ob mit oder ohne Verschulden, die letzteren erzeugt wurden. Ja sogar auf die Brüder und Schwestern dehnt er diese Verpflichtung im Falle der Nothwendigkeit aus „ob sanguinis ligamen.“ Um wie vielmehr muß dieses ligamen sanguinis wirksam werden zwischen Erzeuger und Erzeugtem, wenn auch die Erzeugung außerhalb der Ehe erfolgte.

Schon zu der Zeit, als die christliche Kirche bezüglich der Alimentationsverbindlichkeit die Anschauungen des germanischen Heidenthums zu brechen suchte, betonte sie ganz entschieden dieses ligamen sanguinis. So heißt es in der lex Bajuvariorum (etwa 763 n. Chr.): „Si vero de ancilla habuerit (pater) filios, non accipiant portionem inter fratres, nisi quantum eis per misericordiam dare voluerint fratres eorum, quia in veteri lege scriptum est: non erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare quia caro eorum est.“ Daß diese Bestimmung des Gesetzes dem Christenthum seinen Ursprung verdankt, zeigt deutlich die Betonung der misericordia und die Be-

zugnahme auf das alte Testament. Auch das österreichische a. b. G. B. nimmt in § 163 nur auf die Beiwohnung Bedacht und macht hievon allein die Alimentationsverbindlichkeit abhängig, was nach dem Vorausgesagten als vollständig gerecht anerkannt werden muß.

Die Kirche war seit jeher ein Schutz und Hort für die Schwachen und Unglücklichen. Auch für die Kinder, an deren Geburt eine Makel haftet, hat sie den Kampf mit dem alten und modernen Heidenthum aufgenommen; auch ihnen hat sie ein Recht verschafft, eingedenk des Wortes, das einst der Heiland gesprochen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich."

Linz. Dr. jur. Hermann Esser.

XVI. **(Ist Beichthören, Beichten und Messehören zur Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar?)** Ein Priester sollte an einem Sonntage für einen an selbem Tage Bestatteten die hl. Messe lesen. Da er aber mit einem anderen Priester, der schon Messe gelesen, frühstückte, war er nicht mehr jejunus, erinnerte sich aber dessen erst in der Sacristei, als er eben die hl. Kleider anlegen wollte. Er offenbarte sein Versehen, gieng in die Kirche hinaus, um eine hl. Messe giltig zu hören, und so das Kirchengebot zu erfüllen, „da er unter der Frühmesse Beicht gehört habe".

Es frägt sich, ob er recht gehandelt und hiezu verpflichtet war und ob es nicht möglich wäre, während des Beichthörens oder Beichtens zugleich das Kirchengebot zu erfüllen? Er hat recht gehandelt und war zur Anhörung der hl. Messe verpflichtet, wenn er, wie es scheint, während des Beichthörens nicht auf die Haupttheile der hl. Messe geachtet hat.

Ist aber Beichthören oder Beichten und zugleich Messe hören zur Erfüllung des Kirchengebotes miteinander vereinbar? Gury beantwortet diese Frage dahin, daß Vorbereiten zur hl. Beicht oder Bußbeten wohl vereinbar sei, daß aber eine die Zeit der hl. Messe größerentheils ausfüllende längere Beicht die Möglichkeit, die hl. Messe giltig, d. h. so, daß das Gebot der Kirche, „die hl. Messe mit gebührender Andacht zu hören", erfüllt werden könne, ausschließe; weil so der Beichtende mehr das Geschäft eines Anklägers als eines Messehörenden übe. Lehmkuhl präcisirt die Antwort genauer und sagt, daß eine einfache Beicht während eines kleineren Theiles der hl. Messe wohl mit Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar sei, wenn man zugleich auf die vorzüglichen Theile der hl. Messe acht gebe; ja selbst wenn die Beicht etwas länger dauern würde, wenn man nur auf die Haupttheile der hl. Messe acht gibt; — besonders habe dieß Geltung, wenn eine Nothwendigkeit, beide Andachten zu vereinen, vorhanden ist: Mangel an Zeit oder Gelegenheit eine andere Messe zu hören und Nothwendigkeit, wenigstens große Nützlichkeit und Trost

der hl. Beicht. Ja in letztgenanntem Falle, wenn Jemanden die Beicht durchaus nothwendig ist, oder er sonst längere Zeit im Stande der Todsünde oder einer großen Bedrängniß verbleiben oder abreisen müßte und lange nicht mehr zurückkehren könnte, sagen fast alle Auctoren, daß der Betreffende unbedenklich die Beicht verrichten könne, selbst wenn er nicht zugleich die hl. Messe hören könnte, weil ja leges humanae, hier ecclesiastica, sub gravi incommodo non obligant. Scavini und Müller lehren dasselbe und Letzterer gibt den praktischen Rath, der Beichtvater solle wenigstens bei der Wandlung und Communion ein wenig einhalten, damit auf den betreffenden Meßtheil geachtet werden könne. Es genügt ja ein: „Adoramus te Christe et benedicimus tibi, quia per crucem tuam redemisti mundum" oder „Jesus dir leb ich", und bei der Communion ein einziges: „Domine non sum dignus." Diese kurze Unterbrechung schadet der hl. Beicht wohl nicht, verleiht aber die Möglichkeit, Beichthören oder beichten und Messehören zur Erfüllung des Kirchengebotes compatibel zu machen.

Marienberg bei Mals (Tirol). P. Carl Ehrenstraßer,
Lector der Theologie.

XVII. **(Verlegung eines Festes mit Vigilie.)** Eine Kirche sei dem hl. Martyrer Christophorus (25. Juli) geweiht, dann muß das Fest dieses Heiligen an seinem Tage als Duplex primae classis begangen, und das Fest des hl. Apostel Jacobus auf einen andern Tag verlegt werden, die Vigilie des hl. Jacobus aber muß nach ausdrücklichem Entscheid der Riten-Congregation am 24. Juli bleiben, und das ist selbst dann der Fall, wenn dem Officium des hl. Jacobus ein anderer Tag (vielleicht erst im August) als dies propria assignirt wird.

Groß-Strehlitz (Pr.-Schlesien). Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. **(Eine nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Ablässe beim „Angelus Domini".)** Es ist wohl zu beachten, daß der Vers: „Bitt für uns o hl. Gottesgebärerin" mit der Oration: Gratiam tuam: „Wir bitten dich, o Herr, du wollest deine Gnade" als conditio, sine qua non zur Gewinnung der Ablässe des Ang. Dom. im Decret der Ablaß-Congregation v. 3. April 1884 (vide Quartalschrift 1884, S. 966) angegeben wurde. Es folgt hieraus, daß jene Laien, welche dieß Gebet weder lesen, noch auswendig hersagen können, statt desselben noch 2 Ave Maria beten sollen; damit sie in Verbindung mit den 3 Ave des Ang. Dom. 5 Ave beten, welche für solche zur Gewinnung der Ablässe genügen.[1])

[1]) Quapropter Ss. D. n. Leo Papa XIII. ne tot Christifideles ob non adimpletas conditiones spiritualibus hisce gratiis priventur et quo efficacius

Es würde gewiß sehr nützlich sein, daß die Laien durch Verkündigung von der Kanzel oder durch andere geeignete Mittel auf diese Bedingung aufmerksam gemacht würden, damit sie dieß Gebet auswendig lernen, oder 5 Ave Maria beten — und damit auch die Laien nach Möglichkeit bei der Abbetung des Ang. Dom. niederknien und auch nach Möglichkeit und Schicklichkeit es zur rechten Zeit während des Läutens — beten. Labor pro Domino!

Wer die vorgeschriebenen Bedingnisse in notabili parte quoad tempus, modum et finem — sive per inscitiam, negligentiam, impotentiam vel alia ex causa nicht erfüllt, kann die Abläße nicht gewinnen. Decr. der hl. Ablaß-Congregation 18. Febr. 1835. Die zum Ang. Dom. läutende Glocke muß nicht geweiht sein. 29. Aug. 1864. — (Maurel-Schneider, Abläße, 8. Auflage, S. 206.)

XIX. **(Politischer Eheconsens.)** Die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages (1885, 1886) haben die Aufmerksamkeit auf das Institut des politischen Eheconsenses hingelenkt. In Folge Landesgesetz vom 31. October 1868 wurde derselbe für Oberösterreich aufgehoben, sowie er in den meisten Provinzen abgeschafft worden. Nun begehrten die Landgemeinden Oberösterreichs in ihrer weitaus größten Mehrzahl dessen abermalige Einführung, weshalb ein derartiger Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt und von dessen Majorität angenommen worden ist.

Ueber das Wesen dieses bürgerlichen Consenses lesen wir (Rittner, Oesterr. Eherecht, Leipzig 1876): „Durch dieses Eheverbot suchte man insbesondere in früheren Zeiten zu verhüten, daß nicht Familien begründet werden, welche ohne die Möglichkeit sich selbst zu erhalten, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen müssen und namentlich der Heimatsgemeinde zur Last fallen. Deshalb wurde ärmeren Volksclassen die Ehe nur gegen besondere behördliche Bewilligung, den in Oesterreich sogenannten politischen Eheconsens (Ehemeldzettel) gestattet. In dieser Beziehung bestanden in den einzelnen Provinzen zum Theil abweichende Vorschriften.[1]) Aber die

omnes Christifideles et div. Incarnationis et Resurrectionis mysteria perpetuo grateque recolenda incitentur, in audientia habita die 15. Martii nuper elapsi ab infrascripto secretario S. C. Indulg. et S. Relig. benigne indulgere dignatus est, ut omnes Christifideles, qui legitimo impedimento detenti non flexis genibus, nec ad aeris campani signum versiculos Angelus Domini etc. cum tribus angelicis salutationibus, alio versiculo Ora pro nobis etc. et oratione: Gratiam tuam etc. tempore vero paschali antiphonam Regina coeli etc. cum versiculo et oratione propria; aut si nesciant praedictos versiculos, antiphonam et preces tum memoriter dicere, tum legere, quinquies salutationem angelicam digne, attente ac devote sive mane sive circiter meridiem sive sub vespere recitaverint, indulgentias superius memoratas lucrari valeant. — Romae 3. Apr. 1884. Card. Oreglia.

[1]) S. dieselben bei Herzog, Systematische Darstellung der Gesetze über den pol. Ehecons., 1829; Verings Archiv für kath. Kirchenrecht XX. 1868, S. 448 ff.

Zweckmäßigkeit dieser polizeilichen Beschränkung erwies sich bei der praktischen Durchführung als sehr problematisch, theilweise sogar als schädlich,[1]) so daß in neuerer Zeit das Erforderniß einer besonderen behördlichen Bewilligung zur Eheschließung in den meisten Ländern aufgegeben worden ist."

Ueber den Ursprung dieses Consenses heißt es (Archiv, l. c.): „Der in der älteren österr. Gesetzgebung unter verschiedenen, zum Theil an seine Entstehung aus der Leibeigenschaft erinnernden Benennungen, wie: Entlaßschein, Losbrief, Losschein, Lizenzzettel, Meldzettel u. s. w. bekannte und in verschiedenen Königreichen und Ländern noch derzeit (1868) bei Verehelichungen gesetzlich erforderte politische Eheconsens ist ein Ueberrest der ehemaligen Hörigkeits- und Unterthansverhältnisse, welche zum Theil von den Gemeinden in ihrem Interesse acceptirt, zum Theil auch mit Rücksicht auf die Militär-Conscription festgehalten wurde."

„Für Unterösterreich, Oberösterreich und Salzburg wurde mit Resolution vom 4. Juli 1765 in Folge der untersuchten Gravamina des Fürsten und Bischofs zu Passau, verordnet: „daß in den österr. Ländern die dießfällige Einschränkung (Beibringung des Heiratsconsenses) aufgehoben, mithin der obrigkeitliche Consensus zum Heiraten bei freigeborenen Leuten nicht nothwendig sei". Mit Resolution der Kaiserin Maria Theresia vom 3. März 1766 endlich wurde ausgesprochen: „daß es bei der letzten Resolution sein ohnabänderliches Verbleiben habe und sich von selbst verstehe, daß die unbekannten Leute und Vagabunden, wie auch die alte und mit Leibesgebrechen behaftete Leute, welche sich nicht ernähren können, sondern von Almosen leben, oder in einer solchen Verpflegung stehen, von dem Heirathen abzuhalten und gemäß der vorigen Verordnung nicht zusammenzugeben seien." Obwohl die Leibeigenschaft aufgehoben worden, wurde doch (Patent 19. April 1785 und Hofdecret vom 23. Mai 1788) die Nothwendigkeit des politischen Eheconsenses für gewisse Personen ausgesprochen. (Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1849, R. G. Bl. Nr. 285.)

In der Sitzung vom 24. Sept. 1863 beschloß das Abgeordnetenhaus die Beseitigung dieses Consenses, was jedoch das Herrenhaus 14. October 1863 ablehnte und dafür Gutachten der Landtage verlangte. Für die Aufhebung sprachen sich aus die Landtage von Unterösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Küstenland; dagegen aber, das ist für Beibehaltnng desselben, die Landtage von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Böhmen und Krain. In Kärnten bestand dieses Institut weder gesetzlich noch factisch.

---

[1]) Mohl, Polizeiwissenschaft (3. Aufl. 1866, I. S. 161 ff.).

Obwohl nun der Landtag von Oberösterreich auf obige Anregung hin für Beibehaltung desselben sich ausgesprochen hatte, wurde er doch unter den stürmischen Verhältnissen des Jahres 1868 durch Beschluß des oberösterr. Landtages aufgehoben.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

XX. **(Occurrenz und Concurrenz der Feste.)** Hinsichtlich dieser Fragen sind folgende Entscheidungen der Riten-Congregation vom 29. December 1884 zu beachten:

1. Wo das Fest der hlst. Dreifaltigkeit Titularfest ist, somit das Frohnleichnamsfest in seine Octave fällt, könnte es Freitag und Samstag, wo sich die zwei Octaven treffen, zweifelhaft sein, welche den Vorzug hätte. Dem gegenüber erklärt nun die Congregation, daß die Octave von Frohnleichnam als Officium zu gelten habe, und die de Trinitate nur zu commemoriren sei. (Umgekehrt lautete nämlich eine Rubrik im Octavarium Romanum.)

2. Soll am Octavtag des Dreifaltigkeitsfestes in der Vesper eine Commemoration derselben stattfinden, wenn ein duplex I. classis folgt? Die Anfrage wird erledigt durch den Verweis auf die Rubriken über die Concurrenz, wornach in solchem Falle keine Commemoration des vorhergehenden Octavtages stattfinden kann.

3. Wenn das Fest des hl. Erzengels Gabriel sub. I. cl. gefeiert wird, z. B. wegen des Patrocinium, muß dann die Vesper am 18. März (als am Feste) vom folgenden Fest (des hl. Joseph) mit der Commemoration st. Gabrielis genommen werden oder umgekehrt? Mit Rücksicht auf das Patrocinium wurde entschieden, es müsse die Vesper noch ganz vom hl. Erzengel genommen werden mit der Commemoration des hl. Joseph. Den Zweifel bildete also die Dignität, da die Regel lautet: Totum de digniori, commemoratio de minus digno.

4. Wenn das Fest Ss. Redemptoris concurrirt mit dem Votivofficium de Ss. Sacramento, darf eine Commemoration des hlst. Sacramentes stattfinden? „Nein" lautet die Antwort der Congregation. Der Grund liegt in der engsten Beziehung beider Geheimnisse zu einander.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XXI. **(Knien im Chore.)** Nach den Rubricae generalis Missalis Tit. XVII. n. 7 können die im Chore sich setzen, wenn der Celebrant sitzt, und außerdem bei der Epistel, dem Graduale, vom Offertorium bis zur Incensation des Chores, resp. Präfation und bei der Antiphon d. Communio; bei der Confessio cum Psalmo ist zu genuflectiren. In den Ferialmessen des Adventes, Quadragesimä,

der Quatemberzeiten (mit Ausnahme jener von Pfingsten), an den Vigilien mit Fasten (ausgenommen die der Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten) und in den Todtenmessen wird auch während der Orationen genuflectirt. Da es nun im Missale heißt: Dicto per Celebrantem: Sanctus usque ad Pax Domini wurde angefragt, ob letzteres exclusive oder inclusive zu verstehen sei? Die S. R. C. hat geantwortet: Inclusive. 29. December 1884.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XXII. **(Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und Eheverlöbnisse.)** Mit einem schlecht unterdrückten Seufzer erhebt sich der nagelneue, junge Pfarrprovisor Spiro von seinem Sitze und spricht zu dem vor ihm auf Nadeln sitzenden und ziemlich gerötheten Bräutigam Labeo: „Kommen Sie morgen wieder; die Sache ist schwierig, und wie Sie gehört haben, muß ich ohne Säumniß zu einem sehr schwer Kranken versehen gehen." — —

Vom Kranken weg eilte der Provisor zum Nachbarspfarrer, stellte sich demselben vor und hub nach Beendigung der gewöhnlichen Höflichkeitsformeln sogleich an: „Hochwürden! Ich komme gleich mit einer großen Bitte. Sie sind ein erfahrener, praktischer Mann, — ich ein Jüngling fast noch und ohne Erfahrung. Stehen Sie mir gütigst mit Ihrem Rathe bei in einer leidigen Heiratsangelegenheit."—

„Recht gerne, mein Lieber! Was soll's denn sein? Lassen Sie hören", entgegnete der Pfarrer.

„Ich habe vor dem Versehgange das in unserer Pfarre wohnende Brautpaar Labeo und Cestia im Examen gehabt," versetzte der Provisor. „Seitens der Cestia gibt es kein Hinderniß, aber bei Labeo desto mehr. — Er ist

1. nach A. im Salzburgischen zuständig, braucht also einen Eheconsens Seitens seiner Heimatsgemeinde, wie uns einst in der Theologie gesagt worden ist. Er steht

2. in der vierten Altersclasse der Stellungspflichtigen, weil im Jahre 1863 geboren, hat aber vom k. k. Bezirksgerichte die Großjährigerklärung beigebracht. Ich weiß nicht, ob nicht etwa im Salzburg'schen heuer (1886) die vierte Altersclasse zur Stellung einberufen worden ist. Er hat

3. mit Vespa, der vollbürtigen Schwester seiner jetzigen Braut (Cestia) ein, wie ich nicht zweifle, vollkommen giltiges Eheverlöbniß geschlossen, et insuper cum hac Vespa carnaliter peccavit. Diese Vespa ist jedoch vor etwa einem halben Jahre an einer acuten Krankheit gestorben und hat ihn noch, wie er versichert, vom Sterbebette aus bitten lassen, er möge ihre Schwester Cestia heiraten, was er der Sterbenskranken durch den Boten zugesichert habe. — Da, meinte ich, wäre wohl das impedimentum publicae honestatis nicht

mehr vorhanden, sondern nur das impedimentum affinitatis inhonestae. Er hat endlich nach Vespas Tode mit

4. einer dritten, zu Vespa und Cestia nicht verwandten, ledigen Person, Namens Diana, copulam carnalem gehabt, und hat diese copula nur durch eine eidesstättige und von Diana angenommene und erwiderte Heiratszusicherung erreicht. — Da ist am Ende auch wieder ein Eheverlöbniß? oder — doch nicht? — —

Ich kenn' mich rein nicht mehr aus; zum Nachschlagen in den Büchern habe ich zu wenig Zeit, und von der Theologie her habe ich mir diese schwierigen Sachen auch nicht alle so gut gemerkt. Ich bitte Sie darum, Hochwürden, geben Sie mir Bescheid!" —

„Da ist nicht so schwer Bescheid zu geben, mein lieber, junger Freund", sprach der Pfarrer. „Sie haben vortrefflich examinirt und mir den Sachverhalt sehr klar dargelegt; vernehmen Sie nun meine Antwort auf die einzelnen Punkte:

ad 1. Die im Kronlande Salzburg Heimatsberechtigten brauchen zur Eheschließung keinen politischen Consens mehr, wie ehemals; — so steht es in der Linzer theol. prakt. Quartalschrift, 1884, S. 717, und 1885, S. 710.

ad 2. Die Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882 sagt im § 44: „Für die vierte Altersclasse ist dieses Verehelichungs-Verbot nur insoferne und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des § 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist;" — und die bezügliche Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882 sagt im Abschnitte XXIV unter b): „Sobald die Heranziehung der vierten Altersclasse zur regelmässigen Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist, unterliegen die Stellungspflichtigen der vierten Altersclasse jenes Gebietes, in dem diese Heranziehung erfolgt, bis zur Erfüllung der Stellungspflicht in dieser Altersclasse dem Verehelichungsverbote."

So lauten die gesetzlichen Bestimmungen. Nun aber sind, wie ich vor wenigen Tagen in einer im „Linzer Volksblatte" enthaltenen Kundmachung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz gelesen habe, durch Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 29. Jänner 1886 Z. 1378, in den Kronländern Salzburg, Kärnten, Mähren, Tirol und Vorarlberg, Krain, Galizien und Bukowina die in der vierten Altersclasse der Stellungspflichtigkeit stehenden jungen Männer pro 1886 zur regelmäßigen Stellung herangezogen worden. Also darf Ihr Labeo vor der Erfüllung der Stellungspflicht im heurigen Jahre nicht heiraten, außer er bringt eine ausnahmsweise Ehebewilligung Seitens der Landesbehörde (k. k. Präsidium) von Salzburg bei. —

ad 3. Das durch die copula carnalis mit Vespa eingetretene impedimentum affinitatis inhonestae besteht fort, wie es von selbst klar ist. — Aber auch das durch das Eheverlöbniß mit Vespa eingetretene Hinderniß der justitia publicae honestatis besteht noch fort, — ungeachtet dessen, daß Vespa um die Eheschließung des Labeo mit Cestia gebeten hat (also vom Verlöbnisse zurückgetreten ist), — ja gestorben ist. — Dieses Hinderniß heißt ja bekanntlich auch die Quasi-Affinitas, und zwar darum, weil es nicht blos der affinitas nachgebildet ist, sondern auch denselben Zweck hat wie die affinitas selbst — die Heilighaltung der Familienbeziehungen. Der Mann, welcher mit einer Frauensperson ein Eheverlöbniß geschlossen hat, soll nicht ohne weiters so mir nichts dir nichts zur Schwester — Mutter — oder Tochter — derselben übergehen können. Das verlangt die öffentliche Sittlichkeit. — Aus diesem Grunde besteht dieses Hinderniß i m m e r fort, selbst wenn das Verlöbniß rechtsgiltig gelöst worden ist — oder eines der Verlobten gestorben ist. — Durch die Zusage des Labeo an die sterbenskranke Vespa, daß er deren Schwester Cestia heiraten wolle, ist kein Eheverlöbniß mit Cestia zu Stande gekommen, und konnte keines zu Stande kommen, weil die genannten zwei Hindernisse entgegenstanden.

ad 4. Das der Diana gemachte, von derselben angenommene und erwiderte Eheversprechen ist ein giltiges Verlöbniß und besteht noch, falls es nicht etwa rechtsgiltig gelöst worden ist. — Die einzige Einwendung, die gegen die Giltigkeit dieses Verlöbnisses erhoben werden könnte, ist die bekannte Frage „utrum sponsalia ex coeco et libidinoso amore inita sint valida an non?“ welche Engelmayr mit den Worten erledigt: „Colliges, sponsalia contracta a libidinosis et coeci amoris oestro percitis esse valida.“

Sie werden also Ihrem Labeo bedeuten, daß er zur Eheschließung erst dann wird zugelassen werden können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sein werden:

1. Er muß sich heuer der Militär-Stellung unterzogen haben und darf nicht assentirt worden sein, — oder er muß die Ehebewilligung vom k. k. Landespräsidium in Salzburg beibringen.

2. Er muß vom Hochwürdigsten b. Ordinariate die Dispens vom Hindernisse der affinitas inhonesta erhalten haben. — Das Gesuch um diese Dispens hat, weil Labeo sein peccatum carnale mit Vespa extra confessionale bekannt hat, Labeo selbst zu unterfertigen.

3. Beide Brautpersonen müssen vom Hochwgst. Ordinariate die Dispens vom Hindernisse der justitia publicae honestatis erlangt haben. — Das Gesuch hierum müssen natürlich beide Brautpersonen unterzeichnen. — Da eine concurrentia impedimentorum vorhanden ist, so ist es sehr räthlich, daß Sie auf einem der beiden Gesuche

(unter 2 und 3) in lateinischer Sprache auf diese concurrentia aufmerksam machen.

4. Es muß der Beweis erbracht sein, daß das Eheverlöbniß mit Diana rechtlich gelöst ist. Sie werden daher den Labeo verhalten, daß er Diana zum Rücktritte von den Sponsalien bewege, und sich über diesen Rücktritt Gewißheit verschaffe."

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

Literatur.

1) **Bischof Rudigier's Geistliche Reden.** Herausgegeben von Dr. Fr. Doppelbauer, bischöflicher Secretär und Consistorialrath. I. Band. Sonntagspredigten aus der vorbischöflichen Zeit. S. 454. Im Selbstverlage des Herausgebers und in Commission v. L. Mayer in Wien. Preis 2 fl. ö. W. = 4 M.

Wir haben bereits (Heft I. S. 210 Jg. 1886) auf diese Predigten aufmerksam gemacht und dieselben als sehr brauchbar bezeichnet. Diese Qualification wollen wir im eminenten Sinne verstanden wissen. Sie sind sehr brauchbar für Prediger wegen der Reichhaltigkeit des Stoffes, den sie bieten, wegen der vielen und klaren Gedanken, die sie enthalten, wegen der durchsichtigen Gliederung, die in allen zu Tage tritt, wegen der durchwegs gründlichen, geordneten, echt frommen Behandlung, die sie auszeichnet. Es ist das Wort Gottes, geschöpft aus den beiden Quellen der hl. Schrift und Tradition, das uns geboten wird mit einer Freigebigkeit, die Erstaunen erregen könnte. Die Predigten stammen nicht von einem eingeschulten Kanzelredner, sondern sind Erstlingsfrüchte eines Anfängers und jungen Landseelsorgers, und doch riechen sie nicht nach der Schule, sondern verrathen eine große Reife und Selbstständigkeit der Auffassung und des Urtheils. Der Autor hat sie mit Fleiß und Sorgfalt für sich ausgearbeitet, wie ein gewissenhafter Seelsorger, namentlich ein Anfänger es machen soll, um beim sonntägigen Gottesdienste den Gläubigen sie vorzutragen, aber es ist gewiß, daß ihm der Gedanke der Drucklegung nicht im entferntesten gekommen ist. Dennoch konnte man sie nahezu vom Blatt weg in Druck geben. Diesem Umstande verdanken sie wohl ihre große Natürlichkeit und schlichte Einfachheit, die weder durch eine übersorgfältige Feile noch durch Streben nach oratorischer Kunst, nach rednerischem Wohlklang, oder durch jugendliche Phantasiegebilde Schaden gelitten haben.

Um es kurz zu sagen: in den vorliegenden Predigten leuchtet der ganze Geist, der ganze Charakter, die ganze Energie des Franz Joseph Rudigier, wie er sich als Bischof uns gezeigt hat, wie er leibte und lebte, wie er redete und predigte, in vollkommen ausgeprägter Weise hervor. Der Mann des felsenfesten Glaubens, dessen Lebenselement die göttliche Offenbarung in so seltenem Grade bildete, offenbart sich schon als junger Priester

im engen Gebirgsdorfe als das, was er später, auf den Leuchter gestellt, weiten Kreisen gewesen ist.

So lange er lebte, war er im eigentlichen Sinne des Wortes nie Schriftsteller; nach seinem Tode tritt er auch als solcher auf. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß er in allen Stellungen, welche er bekleidete, ohne Rückhalt und mit ganzer Unmittelbarkeit seinem jeweiligen Berufe oblag. Was da geschrieben werden mußte oder im praktischen Interesse geschrieben werden konnte und sollte, das schrieb er auch, ohne die Oeffentlichkeit als solche in's Auge zu fassen. So hat er sehr Vieles geschrieben, was nun vom Erben seiner Schriften zum Gemeingut Aller gemacht wird. Wir hegen die Erwartung, es werde dieses löbliche Unternehmen durch allseitiges Entgegenkommen nicht blos nach Verdienst unterstützt, sondern auch gefördert und beschleunigt.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

2) **Theologia fundamentalis** tractatus de traditione, scriptura et analysi fidei complectens. Concinnavit Dr. Josephus Stadler archiepiscopus et metropolita Vrhbosnensis. Sarajevii 1885. Ex tipographia spindleriana et loeschneriana. 313 Seiten, gr. 8°.

Im Jahre 1880 gab der damalige Professor an der Universität in Agram, Dr. Joseph Stadler, eine Fundamentaltheologie heraus, welche die Tractate de vera religione, de vera Christi Ecclesia und de romano Pontifice umfaßte. Die Tractate de Scriptura, traditione et genesi fidei, schrieb der Verfasser in der Vorrede, sollten „post unum alterumve annum, si Deus permiserit" nachfolgen. Obwohl nun unterdessen der hochwürdigste Herr Verfasser auf den erzbischöflichen Stuhl von Serajevo erhoben und hiedurch der wissenschaftlichen Thätigkeit fast ganz entzogen worden ist, hat derselbe dennoch mitten unter den vielen und schwierigen Obliegenheiten des bischöflichen Amtes so viel Zeit erübrigt, sein damals gegebenes Versprechen einzulösen.

Das günstige Urtheil, welches wir über den ersten Theil der vorliegenden Fundamentaltheologie abgeben konnten (s. die Zeitschrift, Jahrgang 1881, Heft III. S. 613 s.), gilt auch von dem eben erschienenen zweiten Theile. Gründlichkeit und Vollständigkeit der Argumentation, Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes, Einfachheit der Sprache sind Vorzüge, welche dem Werke einen bleibenden Werth und einen hervorragenden Platz unter den vielen Arbeiten seines Gleichen sichern werden. Ueberdieß sind manche Partien mit einer Gründlichkeit behandelt, die man selbst in größeren Werken nicht immer findet; wir meinen besonders die Abschnitte: de versionibus sacrae scripturae und de interpretatione scripturae. Sehr werthvoll und für einen Studierenden der Theologie von hohem Interesse sind auch die fünf Appendices, von denen der erste die Reihenfolge der römischen Päpste, der zweite eine Zusammenstellung

der bedeutendsten Kirchenväter, sammt einer kurzen Biographie derselben und einer gedrängten Angabe ihrer Schriften, der dritte einen Ueberblick über die allgemeinen Concilien, der vierte eine Aufzählung und Darstellung sämmtlicher Häresien, der fünfte endlich den Syllabus vom 8. December 1864 enthält. — Mit großer Vorsicht und Genauigkeit ist der letzte und zugleich schwierigste Abschnitt, de genesi fidei, behandelt. Durch präcise Formulirung der zu beweisenden Sätze und durch engen Anschluß an jene Theologen, welche über diesen Gegenstand am Besten geschrieben haben, nämlich de Lugo, Franzelin und neuestens Mazzella, wird dieses dunkle Gebiet so weit aufgehellt, als es eben gegenwärtig mit unseren schwachen Verstandeskräften möglich ist. Die Freiheit des Glaubensactes tritt jedoch nach unserem Dafürhalten noch besser zu Tage, wenn man, wie Hurter es thut, (theol. dogm. tom. 1. thes. 22. edit. 4.) zwischen der Thatsache der Offenbarung und deren Inhalt streng unterscheidend nachweist, daß erstere wohl gewiß, aber nicht evident ist.

In Betreff der Anordnung und Aufeinanderfolge der einzelnen Theile scheint es uns zweckmässiger, wenn der Tractat de scriptura jenem de Ecclesia et Romano Pontifice vorangestellt wird; denn da in der Begründung der Lehren von der Kirche und deren Oberhaupt von der hl. Schrift ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, ist es gewiß für den Theologiestudierenden von großem Vortheil, wenn er über die Tragweite und Bedeutung der Schrifttexte in der Beweisführung bereits hinlänglich orientirt ist. Bei den Citaten aus den hl. Vätern hätten wir hie und da eine genauere Ortsangabe gewünscht; mit einem „illud s. Victoris“ (soll heißen s. Stephani) oder „illud Origenis“ (S. 40) wird sich ein gründlicher Schüler kaum zufrieden geben. Wir haben indeß die erwähnte Ungenauigkeit nur an diesen paar Stellen wahrgenommen; alle anderen Citate sind mit vollständiger Angabe des Auctors und des Werkes versehen, dem sie entnommen sind. Ebenso sind wir der Ansicht, daß an den Texten der hl. Schrift, die angeführt werden, auch nicht ein Wörtlein geändert werden soll. Es mag in Predigten angehen, manchmal bloß nach dem Sinne zu citiren; in Lehrbüchern der Theologie halten wir dieses nicht für zulässig.

Mit diesen Bemerkungen möchten wir aber der Gediegenheit und Brauchbarkeit des vorliegenden Werkes nicht im Geringsten Abbruch thun; sie betreffen ja doch nur Nebensächliches und finden größtentheils in der gegenwärtigen hohen Stellung des gelehrten Verfassers ihre hinreichende Erklärung. Wir wünschen dem Werke die weiteste Verbreitung, wozu es sich nicht nur durch die schöne Ausstattung, sondern auch durch die Sprache empfiehlt, in der es geschrieben ist.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

---

3) **Der Hirt des Hermas.** Nach Ursprung und Inhalt untersucht von Dr. Andreas Brüll. Mit Approbation des hochw. Herrn Erz-

bischofes von Freiburg. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1882. 62 S. kl. 8°. M. 1.20 = 75 kr.

Wie schon die Ueberschrift andeutet, zerfällt die kleine Schrift in zwei Theile; der erste forscht nach dem Verfasser und nach der Zeit der Abfassung des „Hirten", der zweite bespricht dessen Inhalt. Bezüglich des Verfassers vertheidigt Brüll die Ansicht, der „Hirte" sei von Einem Autor geschrieben, nicht wie Mehrere meinten von Zweien oder Dreien. Die Entstehung der Schrift ist in die Mitte des zweiten Jahrhundertes n. Chr. zu verlegen und ist ein Bruder des um jene Zeit regierenden Papstes Pius I. als Verfasser derselben anzusehen. Diese Ansichten über den Ursprung des „Hirten" sucht Brüll durch innere und äußere Gründe zu stützen. Zu jenen gehören hauptsächlich die Schilderung, die der „Hirte" von dem damaligen Zustand der Kirche entwirft; die Bekämpfung der um die Mitte des 2. Jahrhundertes auftauchenden montanistischen Irrthümer; die in der Schrift ausgesprochene Furcht vor einer nicht mehr fernen Kirchenverfolgung. Aeußere Gründe bilden ein Ausspruch Tertullians und ganz besonders das Zeugniß des Muratorischen Fragmentes.

Im zweiten Theile kommt der Inhalt des „Hirten" zur Darstellung, der Plan und die Eintheilung der Schrift, sowie die wichtigsten in ihr niedergelegten Lehren (von der Erlösung, Sündenvergebung, den letzten Dingen, der kirchlichen Hierarchie) und wird deren correct katholische Gesinnung hervorgehoben. In einem kurzen Nachtrage wird die Stellung des „Hirten" zum Montanismus, sowie die in demselben niedergelegte Bußdisciplin der römischen Kirche besprochen.

Was nun den letzteren Theil der vorliegenden Schrift, die Darstellung der Lehre des „Hirten" anbelangt, so hat uns diese in allweg vollkommen befriedigt. Der „Hirte" ist eine katholische Schrift und findet in der Dogmatik bei der aus der Tradition und Väterlehre zu führenden Begründung katholischer Dogmen eine häufige Verwerthung. Auch in der Behandlung der 1. Frage, über den Auctor und die Zeit der Abfassung des „Hirten" können wir dem Fleiß, der Geschicklichkeit und den gründlichen Kenntnissen des Verfassers unsere Anerkennung nicht versagen; sind jedoch der Meinung, daß die behandelten Fragen trotz alledem noch nicht endgiltig gelöst und alle Zweifel noch nicht definitiv beseitiget sind. Es ist ja überhaupt schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, geschichtliche Fragen auf dem Wege von Annahmen, Hypothesen und indirecten Beweisen zu lösen. Auch ließe sich gegen das eine oder das andere der von Brüll für seine Ansichten aufgestellten Argumente Etwas einwenden. Wenn z. B. auf S. 13 aus der Schilderung, die der „Hirte" über die damaligen kirchlichen Zustände entwirft, ein Schluß auf die Entstehung desselben im 2. Jahrhunderte gemacht wird, so wäre wohl dagegen zu erinnern, daß auch im 1. Jahrhundert, ja selbst in den ersten Christengemeinden (in Jerusalem, in Corinth) mancherlei Mißstände innerhalb der Kirche sich breit machten. Ist es ja doch katholisches Dogma, daß die Kirche Christi auf Erden immer aus Gerechten und

Sündern bestehen wird. — Auch möchten wir den „Hirten" deßhalb, weil er Visionen und Prophetien fingirt, nicht gleich eine „unächte", eine „falsche und fingirte" Schrift nennen. (S. 20).

Indeß ändern diese Bemerkungen nichts an unserem Urtheile über die Gediegenheit und Nützlichkeit der vorliegenden Arbeit. Sie wird jedenfalls dazu beitragen, die Achtung, die der „Hirte" immer genossen hat, zu bestärken und manche Fragen, die über denselben schon aufgetaucht haben, einer endgiltigen Lösung entgegen zu führen.

Linz. Prof. Dr. Martin Fuchs.

---

4) **Der Prediger über den Werth des Daseins.** Wiederherstellung des bisher zerstückelten Textes, Uebersetzung und Erklärung, von Gustav Bickell. Innsbruck, Wagner. 1884. 112 Seiten. 8°. Preis: 60 kr. = M. 1.20.

Delitzsch schreibt in seinem Commentare zum Kohelet (Bd. IV. Fol. 195): „Alle Versuche, in dem Ganzen nicht nur Einheit des Geistes, sondern auch genetischen Fortgang, alles beherrschenden Plan und organische Gliederung nachzuweisen, mußten bisher und werden inskünftige scheitern."

Man wird Delitzsch um so mehr Recht geben müssen bezüglich obigen Urtheiles, je mehr und je näher man die verschiedenen Gedankenbrücken, die von den Exegeten geschlagen wurden, beobachtet. Manche sind freilich der Ansicht, daß man vorzüglich auf den nexus psychologicus achten müsse; aber schwerlich wird die Zuhilfenahme des psychologischen Zusammenhanges Uebergänge erklären, wie wir solche im masorethischen Texte des Buches Koheleth finden.

Man kann daher mit Schäfer (Neue Untersuchungen über das Buch Koheleth — Herder 1870) kaum einverstanden sein, wenn er schreibt (Fol. 182): „Wenn nach dem Bisherigen daran festzuhalten ist, daß der Verfasser vor Ausarbeitung seiner Schrift sich einen Plan nicht zurechtgelegt und seine Gedanken zuvor in keine systematische Anordnung gebracht habe, so ist gleichwohl die Succession der Gedanken durchaus nicht willkürlich, vielmehr eher natürlich und ungezwungen zu nennen, und so kunstlos die Zusammensetzung auch sein mag, so ist sie doch nicht planlos." Bei diesem und derartigen Urtheilen ist zweifelsohne der gedachte Zusammenhang mehr hineingedacht, als in Wirklichkeit darin enthalten. Man vergleiche zur Bestätigung des Gesagten die Uebergänge im masorethischen Texte, und beachte, wie verschieden dieselben von den verschiedenen Exegeten erklärt werden.

Diese Zusammenhangslosigkeit des masorethischen Textes hat nun Bickell auf den Gedanken gebracht, es müsse in derjenigen Handschrift des Buches, welche dem jetzigen, sowohl masorethischen als alexandrinischen Texte zu Grunde liegt, eine Verschiebung der ursprünglichen Blätterfolge stattgefunden haben.

Jene Unfallshandschrift bestand aus Heftlagen zu je acht Blättern. Das Buch begann auf dem drittletzten Blatte einer Heftlage, und schloß

auf dem dritten der viertfolgenden. Es stand auf den drei ersten Blättern (Schluß der ersten Heftlage) I 1—II 11, auf dem vierten und fünften V 9—VI 7, auf dem sechsten und siebenten III 9—IV 8, auf dem achten und neunten II 12—III 8, auf dem zehnten und elften (Schluß der zweiten Heftlage) VIII 6—IX 3 und VIII 15, auf dem zwölften IX 11—X 1, auf dem dreizehnten und vierzehnten VI 8—VII 22 und 20, auf dem fünfzehnten und sechzehnten IV 9—V 8, auf dem siebzehnten X 16—XI 6 und 4—5, auf dem achtzehnten VII 23—VIII 5^a, auf dem neunzehnten (Schluß der dritten Heftlage) X 2—15 und 14^b, auf dem zwanzigsten IX 3—10, auf dem einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten XI 7—XII 8.

Die Verbindung der beiden mittleren Heftlagen hatte sich gelöst, und die vereinzelten Doppelblätter wurden in folgender Weise neu geordnet: Die innere Hälfte der zweiten Heftlage (Blatt 6, 7, 8, 9) ward falsch umgebogen und in der dadurch entstandenen Reihenfolge 8, 9, 6 7 an die intact gebliebene erste Heftlage (Blatt 1, 2, 3) angeschlossen. Darauf ließ man das innerste Doppelblatt der dritten Heftlage (Blatt 15, 16) folgen, als dann die äußere Hälfte der zweiten (4, 5, 10, 11), in deren Mitte man aber die beiden zusammengehörigen Doppelblätter 13, 18 und 14, 17 hineingelegt hatte, so daß die Reihenfolge 4, 5, 13, 14, 17, 18, 10, 11 entstand. Das noch übrige Doppelblatt der dritten Heftlage (12, 19) legte man zwischen die beiden ersten Blätter der übrigens unversehrt gebliebenen vierten, den Schluß bildeten Blatt 20, 12, 19, 21, 22. Nach dieser ganzen Neuordnung ward Blatt 17 vollständig von seinem Gegenblatte 14 losgerissen, fiel heraus und fand zum zweiten Male, definitiv, ein unberechtigtes Unterkommen zwischen den Blättern 19 und 21. So entstand die jetzige Reihenfolge der Blätter: 1, 2, 3, 8, 9, 6, 7, 15, 16, 4, 5, 13, 14, 18, 10, 11, 20, 12, 19, 17, 21, 22.

Außerdem nimmt Bickell an, daß, abgesehen von früher schon eingedrungenen Textcorruptionen und Einschaltungen, in Folge der Textverwirrung neue absichtliche Umstellungen, Zusätze und Veränderungen nothwendig wurden, um der Zusammenhangslosigkeit wenigstens scheinbar abzuhelfen, ferner Zusätze, welche den Zweck verfolgen, die düstere Weltanschauung Kohelets aufzuhellen, und daß der Epilog nicht ursprünglich sei. Jene Stellen, welche Salomo als Verfasser des Koheleth hinzustellen suchen, scheint nun Bickell als echt anzuerkennen.

Wir haben also eine Verschiebung der ursprünglichen Blätterfolge, ferner Textcorruptionen vor derselben, absichtliche Umstellungen, Zusätze und Veränderungen nach derselben.

Was die Annahme einer Verschiebung der einzelnen Blätter betrifft, so kann es gewiß nicht reiner Zufall sein, daß gerade durch die Neuordnung der fälschlich untereinandergebrachten Blätter sich eine straffe logische Disposition des Gedankenganges herausstellt, wie die Inhaltsangabe von Bickell

zeigt. Würde, wenn auch noch so scharfsinnig, ein gleicher Versuch an einem andern Buche gemacht werden, er würde gewiß mißlingen.

Daß in Folge dieser durch bloßen Zufall herbeigeführten Textverwirrung neue Umstellungen, Veränderungen und Zusätze vorgenommen wurden, ist leicht einzusehen, wie sich auch gerade die meisten Veränderungen an jenen Orten finden, wo durch die Blattverschiebung die ursprüngliche Ordnung geändert wurde. Diese Nothveränderungen wurden, wenn nicht in die Unfallshandschrift selbst, so doch in eine direct aus ihr abgeschriebene Copie eingetragen; denn die Umstellungen halten sich stets innerhalb der Grenzen eines Blattes der Unfallshandschrift.

Betrachtet man nun den von Bickell hergestellten Text, erwägt man ruhig die Gründe, die er dafür bringt, so wird man gewiß mehr finden als nur eine scharfsinnige, geniale Combination, und es ist daher die Bemerkung Kaulen's (Kirchenlexicon II. Aufl.) zu Bickell's Hypothese zum allerwenigsten etwas auffallend. Auch dogmatisch, glaube ich, ist eine derartige Umstellung zulässig; denn wir sehen, daß factisch die beiden kirchlich recipirten Texte des Buches Tobias vielfach von einander abweichen. Auch haben wir bei Sirach ein Beispiel derartiger Umstellung. Werden dann ferner jene Stellen, welche Salomo als Verfasser angeben, beibehalten, wie Bickell jetzt geneigt zu sein scheint, so schwindet auch jenes Bedenken, welches Gutberlet (Liter. Rundschau 1884 Nr. 18) vorbringt, daß nemlich die düstern eschatologischen Anschauungen Koheleths sich schwer bei einem nach dem Exil lebenden gläubigen Juden, zu einer Zeit, wo nicht so lange darnach die Machabäerbücher und das Buch der Weisheit die lichtvollsten Aussichten in's Jenseits eröffnen, verstehen ließen.

Zum Schlusse sei der Wunsch ausgedrückt, daß diese neue Arbeit des genialen Gelehrten einer ruhigen, vorurtheilsfreien, fleißigen Durchsicht, dessen dieses Werk gewiß werth ist, gewürdiget werden möge.

Salzburg. P. Friedrich Raffl, O. S. Fr.
Lector der Theologie.

---

5) **Hermeneutica Biblica** in usum catholicorum SS. Theolog. Studiosorum, concinnata a Dr. Joan. Pánek, c. r. p. o. professore stud. bibl. N. T. in c. r. facultate theol. Olomuc., e praelectionibus scriptis Dr. Fr. Wieser, quondam professoris et operibus aliorum Auctorum. Olomucii, 1884. Sumptib. et typ. F. Slavik. 170 SS. 8°.

Die biblische Hermeneutik ist bekanntlich eine der schwierigsten theologischen Disciplinen, allein sie ist dem Theologen und zwar bevor er an exegetische Studien herantritt, unumgänglich nöthig, indem ja die Schriftauslegung die Anwendung der hermeneutischen Regeln ist. Nichtsdestoweniger wird die Hermeneutik an manchen theologischen Anstalten Oesterreich-Ungarns entweder gar nicht oder nur als unobligater Gegenstand gelehrt. Auch dort, wo sie vorgetragen wird, sind bei der Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der

biblischen Fächer für die Hermeneutik meist sehr wenige Lehrstunden angesetzt, so daß nur ein kurzer Ueberblick jener Wissenschaft geboten werden kann. Zwar ist an Vorlesebüchern und Schriften über Hermeneutik kein Mangel, allein die meisten Bücher sind für Rigorosanten berechnet z. B. Kohlgruber, Güntner. Deshalb ist das oben angezeigte Buch des in der exegetischen Literatur durch seinen Commentar zum Hebräerbrief schon vortheilhaft bekannten Herrn Verfassers gewiß willkommen. Das Buch beruht, wie der Verfasser selbst sagt, vielfach auf den Schriften Dr. Wieser's, der fast 40 Jahre Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Olmütz war; aber auch Herr Professor Pánek, der Verfasser des Buches, arbeitete vieles bezüglich der Definitionen, Eintheilungen u. s. w. bedeutend um, so daß auch er am Werke einen hervorragenden Antheil besitzt. Nach den Prolegomena, in denen sehr eingehend die Geschichte der Hermeneutik behandelt ist, wird in 3 großen Abschnitten, deren 1. von den hermeneutischen Grundbegriffen, (Wort, Bedeutung, biblische Bilder, Sinn, wissenschaftliche und authentische Auslegung) handelt, der zweite die Heuristik und der 3. die Prophoristik, letztere in etwas kürzerer Fassung, der ganze Stoff untergebracht. Die einzelnen Definitionen, Regeln u. s. w. sind durch zahlreiche Beispiele aus dem Alten und Neuen Testamente erläutert. Manchmal dürften die zu vielen Unterabtheilungen verwirren, allerdings bleibt es dem Lehrer unbenommen, manches in präciserer Form vorzutragen. Beim Contextus historicus hätte indes die Abtheilung in chronologicus und topicus, ebenso etwas mehr über die Parabel, Ironie, Anakoluthie, den Ordo rerum erwähnt werden mögen und zu Allegorie und Typus etwa Gal. 4, 24 und Röm. 5, 14, 1. Kor. 10, 6; in welchen Stellen jene Begriffe und Worte vorkommen, citirt werden können; vielleicht wäre auch die Unterscheidung des biblischen Typus in typus personalis, realis und factum typicum anzubringen gewesen. Lobend ist zu erwähnen, daß durchwegs auf das Concil. Vatican. Rücksicht genommen ist. Die Definitionen sind meistens sehr klar und genau, die Beispiele treffend. Der Druck ist sehr gefällig, auch correct, die vorhandenen Druckfehler reduciren sich auf Buchstabenfehler. Somit erweist sich das Werk, welches auch der Approbation des hochw. f. e. Ordinariates Olmütz sich erfreut, in allem als ein recht taugliches Hilfsbuch für das Studium der Hermeneutik.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

6) **Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes bei den Israeliten,** von B. Straßburger, 1. Lieferung. Stuttgart, Verlag von Levy und Müller. 48 SS. kl. 8°. Preis: 50 Pf. oder 31 kr. ö. W.

Dieses Werk, welches in Einzellieferungen erscheint, enthält gewiß manches richtige, schöne und besonders wissenschaftlich recht interessante über das israelitische Erziehungswesen aus der hl. Schrift des Alten Bundes und dem Talmud; allein die Behauptung der Verlagshandlung, daß die

richtige Verbindung zwischen Unterricht und Erziehung noch niemals so übersichtlich zusammengestellt worden, wie in dem vorliegenden Werke und daß durch die Kenntnißnahme der Erziehungslehren der Israeliten Erziehungsprobleme als gelöst erscheinen, die heute noch unsere Pädagogen beschäftigen, ist doch mehr als übertrieben. In viel höherer und vollkommener Weise lehrt das Christenthum die Erziehung und verbindet damit den Unterricht; sollte die Verlagshandlung Levy und Müller gar nichts gehört haben von den Kämpfen der katholischen Bischöfe gegen die moderne Schule, in der der Unterricht vielfach von der Erziehung und sittlichen Veredlung losgetrennt erscheint? Was die obige Schrift betrifft, so wird gleich S. 1 das Fortbestehen des jüdischen Volkes trotz Verfolgung, Scheiterhaufen u. d. gl. aus dem Lerneifer, dem Studium desselben abgeleitet; wir sagen dagegen, daß manche andere alte Völker, die auch Liebe zur Wissenschaft hatten, dennoch vom Schauplatze der Geschichte abgetreten sind und wir Christen erkennen in dem Fortbestande des jüdischen Volkes auch ein Wunder und zwar zur Bekräftigung der Wahrheit des Christenthums (ein miraculum ambulans) und halten das jüdische Volk nach Matth. 23, 39, Röm. c. 11, für zum Eintritte in die katholische Kirche am Ende der Zeit aufbewahrt. Daß die Juden sich durch Talent, Wissensdurst hervorgethan, ist nicht zu läugnen; daß die Juden vielfach aus ihrer eigenen Schuld verfolgt wurden, davon ist in der obigen Schrift kein Wort zu lesen. S. 36 heißt es, daß die Liebe ein Grundprincip des Judenthums sei; allerdings schärft die hl. Schrift des Alten Bundes die Liebe zum Nächsten ein, allein sowie schon zur Zeit Christi disputirt wurde, wer denn der Nächste sei, so schließt der Talmud, auf dessen Auctorität die vorliegende Schrift doch so viel gibt, die Nichtjuden (Gojim) geradezu von der Liebe des Juden aus. Ein allseitiges Urtheil kann über dieses Werk erst nach Beendigung desselben abgegeben werden; wir möchten dasselbe als einen Beitrag zur hebräischen Archäologie auffassen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

7) **Kurzgefaßte Geschichte des Bisthums und der Diöcese Budweis** zur Jubiläumsfeier ihres hundertjährigen Bestehens nach historischen Quellen bearbeitet von Franz Mardetschläger, Personaldechant, bischöflicher Notar, emerit. Pfarrer von Zagau. Der Reinertrag ist für wohlthätige Diöcesanzwecke bestimmt. — Budweis 1885. Selbstverlag. Druck der bischöflichen Buchdruckerei von Ig. Wolf in Budweis. Pr. fl. 1.50 = M. 3.—

Im Jahre 1885 feierte die Budweiser Diöcese das hundertjährige Jubiläum ihres Bisthums; da war es der Wunsch des unvergeßlichen Oberhirten Johann Valerian, daß ein so denkwürdiger Zeitpunkt durch die Abfassung der Diöcesangeschichte verherrlicht werde. Der hochw. Herr Franz Mardetschläger war bereit, diesen Wunsch zu erfüllen; aber leider hat er den Tag der Jubiläumsfeier nicht erlebt. Die von ihm verfaßte

Geschichte reicht nur bis zum 4. Juni des Jahres 1882. Vorerst handelt der Verfasser von der Gründung des Bisthums; führt dann die Reihenfolge der Bischöfe an. — Ein ganz besonderes Interesse bieten die ausführlichen Charakterschilderungen und Lebensskizzen dieser Bischöfe dar, welche durch Thatkraft, Wissen und Seelenstärke sich auszeichneten. Er bespricht weiter im Einzelnen die wichtigsten Ereignisse und Veränderungen, die rücksichtlich des Domcapitels, Clerikalseminärs, Knabenseminärs, der Seelsorgestationen, einzelner Kirchen und Kapellen eingetreten sind.

Mit möglichst großer Sorgfalt behandelt er sowohl die von Josef II. aufgehobenen, als auch die bis jetzt in der Diöcese befindlichen Klöster. Am Schlusse befindet sich eine große Anzahl wichtiger Documente, welche meistens die Gründung des Bisthums betreffen.

Vom Verfasser wurde alles einschlägige und zugleich wichtige Material verwendet.

Um das Zustandekommen dieser Festschrift hat sich auch in hervorragender Weise der hochw. Herr Consistorialrath Johann Trajer in doppelter Beziehung verdient gemacht, indem er dem Verfasser unter Benützung des ihm zu Gebote stehenden Consistorial-Archivs mehrere historisch-interessante Beiträge lieferte und indem er selbst dieser Festschrift am Schlusse Ergänzungen beigab, in welchen nebst anderen wichtigen Notizen die Geschichte des Bisthums rücksichtlich der verflossenen letzten drei Jahre ausführlich beschrieben wird.

Mit bestem Wissen und Gewissen kann daher diese Festschrift als in historischer, wie in statistischer Beziehung gediegen allen Gönnern und Freunden der Kirchengeschichte Böhmens empfohlen werden.

Budweis. Professor Jelinek.

---

8) **Das ewige Priesterthum** von Cardinal Manning. Autorisirte Uebersetzung von E. W. Schmitz, Missionspriester. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1884. 8°. 16 Bogen geh. Preis 2 M. = fl. 1.24.

Aus welch' hocherleuchtetem Geiste und wahrhaft hohenpriesterlichem Herzen diese ebenso praktische als gelehrte Schrift geflossen ist, läßt sich aus jedem der zwanzig inhaltreichen Capitel entnehmen. Das Eine ewige Priesterthum unseres göttlichen Hauptes, an welchem die katholischen Priester in engster Lebensgemeinschaft theilnehmen, findet eine gediegene Erklärung in anziehender Darstellung der „Natur und der Gewalten des Priesterthums" (C. I. und II.) Aus den Verhältnissen desselben zu Gott und den Seelen (C. III.) ergeben sich die „Verpflichtungen zur Heiligkeit im Priesterthum" (C. IV.), wozu die Hilfsmittel zuerst (C. V.) im allgemeinen gezeigt werden. Um die Diener des Heiligthums sodann zum Stande der Vollkommenheit zu geleiten, belehrt, warnt, tröstet der im priesterlichen Leben so reich erfahrene greise Bischof in der classischen Sprache eines Kirchenvaters seine geistlichen Söhne und Freunde, indem er alle einzelnen Verhältnisse und Stellungen des Priesters durchgeht: „Ziel und Ende —

Gefahren — Stützen — Seelsorgeramt — Werth der Zeit — Leiden — falsche Anklagen — Freundschaft — Predigtamt — Freiheit — Gehorsam — Belohnungen — Haus — Leben — Tod" des katholischen Priesters. (C. VI.—XX.)

Mit diesem Buche in der Hand, im Geiste zu den Füßen des hohen Kirchenfürsten von Westminster sitzend, oder vielmehr am Herzen des ewigen hohen Priesters im Sacramente ausruhend, kann jeder Priester für sich allein die belehrendsten und erbauendsten Exercitien halten, jeder Laie wird den katholischen Priesterstand hochschätzen lernen, jeder Theologe zu seinem erhabenen Berufe sich besser vorbereiten und keiner wird es weglegen, ohne das Wort des trefflichen Uebersetzers zu bestätigen: dieß ist wahrhaft ein „goldenes Buch!" Möchte es in allen priesterlichen Lesern jene Frucht erzielen, die der hl. Gregor M. in seiner Oration ausspricht: „ut hoc quod humano ore dicimur, in tuis oculis esse valeamus."

Hall (Tirol.) P. Philibert Seeböck O. S. Fr.

---

9) **Wer soll unsere Mädchen erziehen und unterrichten?** Zur Beherzigung für Schulvorstände, Geistliche, Eltern und Interessenten der Erziehung der weiblichen Jugend. Mit einem Vorwort von A. K. Ohler. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1885. 8°, 196 Seiten. Preis M 1.50 = 93 kr.

Vorstehende Schrift ist sowohl dem Inhalte als der Form nach ungemein beachtenswerth. Ihre Gediegenheit ist schon aus dem Umstande ersichtlich, daß eine so ausgezeichnete pädagogische Autorität, wie Herr A. K. Ohler, dieselbe einer Vorrede und sehr ehrenvollen Empfehlung würdigte. Hat man aber diese vortreffliche Arbeit mit immer wachsender Spannung durchgelesen, dann könnte man dem Verfasser fast grollen, daß er seinen Namen nicht genannt und dem Leser die Möglichkeit benommen hat, ihm wenigstens „im Geiste" für die Fülle pädagogischer Belehrung zu danken. Alles vereinigt sich hier, um unser Interesse wachzurufen. Der Gegenstand ist höchst zeitgemäß, die Tendenz durch und durch katholisch; die Darstellung formvollendet, objectiv fesselnd und von sehr feiner Satyre belebt; das reiche statistische Material und die vielen Citate aus allen Gebieten des Wissens, welche der Verfasser zur Begründung seiner Ansichten verwerthet, das alles läßt uns den Autor als einen wissenschaftlich gebildeten, vielerfahrenen, auf der Höhe der heutigen katholischen Pädagogik stehenden Mann erkennen.

Die schlichte Frage, welche den Titel des Werkchens bildet, wird in acht Capiteln behandelt. Das erste Capitel ergeht sich in der Beurtheilung der Richtung, welche die moderne Mädchenerziehung eingeschlagen hat und welche in der Aufhebung der weiblichen katholischen Lehrorden in mehreren Staaten Deutschlands zum gewaltthätigen Ausdruck gelangt ist. Im zweiten Hauptstück wird die kaum zu widerlegende Thatsache nachgewiesen, wie die moderne Volksschule über dem Unterricht die Erziehung verabsäumt

oder wie sie wenigstens die Mädchenerziehung mit der Knabenerziehung über einen Leisten formen will. Verfasser weist da treffend nach, wie der weiblichen Jugend eine ganz eigene Erziehung zieme und wie diese nur wieder vom Weibe vermittelt werden könne. Der nächste Abschnitt ist eine prächtige Illustration der traurigen Erscheinung in unserer Zeit, daß man das Gedächtniß unserer Mädchen in der Volksschule und besonders in den höheren Töchterschulen — bei uns in den Bürgerschulen — mit allen möglichen und unmöglichen Dingen belastet und so praktisch die sogenannte Emancipation im schlimmsten Sinne des Wortes befördert. Die Schlußfolgerung gipfelt im Beweise, daß der Unterricht der Mädchen in der Schule durch weibliche Lehrkräfte überaus gut und wünschenswerth sei. Sehr treffend wird im vierten Capitel nachgewiesen, daß alle Einwände, welche moderne Lehrer gegen Verwendung weiblicher Lehrkräfte vorbringen, hauptsächlich ein Deckmantel der Befürchtung sind, die Frauen möchten die „religiöse Erziehung" zu viel begünstigen. Wahrhaft kostbare Beiträge liefert das fünfte Hauptstück über den Mädchenunterricht in früheren Jahrhunderten. Im sechsten Hauptstück werden die Schwierigkeiten und Gefahren, welche sich an den Beruf weltlicher Lehrerinnen knüpfen und die Mittel zu deren Behebung besprochen. Im siebenten Capitel stellt uns der Verfasser das Ideal einer opfermuthigen Lehrerin in der Ordensfrau dar. Es ist ein herrliches aber auch wahres Bild. Die Recapitulation der Hauptgedanken bildet das letzte oder achte Capitel.

Wir wünschen diesem trefflichen Buche im Interesse der gedeihlichen Mädchenerziehung die weiteste Verbreitung.

Leitersdorf (Schlesien). Pfarrer Josef Ferd. Benda.

---

10) **Statistische Beschreibung des Erzbisthums München — Freising.** Von Anton Mayer und Gg. Westermayer. Lex. 8°, 3 Bände, 1884. Manz in Regensburg.

Die „Statistische Beschreibung des Erzbisthums München—Freising" von Anton Mayer und Gg. Westermayer, deren Schlußlieferung uns vorliegt, ist mit wahrem Bienenfleiße, mit größter Ausdauer und ungemeiner Sorgfalt bearbeitet. Sie gewährt einen vollständigen Ueberblick über die Erzdiöcese München und über die einzelnen kirchlichen Stellen, so daß Jeder, der sich um eine solche interessirt, hinlänglichen Aufschluß erhält und eine persönliche Einsichtnahme überflüssig wird. Was wir als besonderen Vorzug hervorheben, ist die Angabe des Grundbesitzes bei jeder Stelle und zwar in Tagwerk und Hectar. Aber das Werk leistet mehr, als sein Name sagt, es ist nicht blos eine statistische Beschreibung sondern auch eine Chronik der Erzdiöcese und der einzelnen Pfarreien und darum für die Geschichte der Erzdiöcese von hoher Wichtigkeit und bleibendem Werthe. Man beachte nur, welch' schätzbares Material hiedurch aus den Pfarrarchiven zu Tage gefördert wurde, das sonst vielleicht immer verborgen geblieben wäre. Das Werk ist daher auch außer der Erzdiöcese von hohem Werthe und wünschen wir ihm

die größte Verbreitung. Ob diesem Wunsche nicht vielleicht der Preis von M. 33.80 = fl. 20.96 einigen Eintrag thut?

Straubing, Bayern. Präses Eduard Stingl.

---

11) **Erklärung der Gebete und Ceremonien der heil. Messe** von Dom Prosper Guéranger, Abt v. Solesmes. Deutsche autorisirte Uebersetzung. Kirchheim, Mainz. 292 Seiten. Preis M. 2 = fl. 1.24.

Diesem Werklein, welches nach dem Tode des berühmten Abtes erschienen, und den Aufzeichnungen aus jenen Lehrvorträgen entnommen ist, welche er über diesen Gegenstand seinen geistlichen Söhnen gehalten, hat H. Domdecan Dr. Heinrich eine Vorrede gewidmet und dasselbe mit einigen Worten so vorzüglich charakterisirt, daß ich unvermögend es treffender zu recensiren, keinen besseren Rath zu finden weiß, als eben diese Worte dem Leserkreis der Quartalschrift mitzutheilen: „Hier herrscht, heißt es in genannter meisterhaften Vorrede, gediegene Kürze bei klarer Verständlichkeit, alles ist höchst einfach, man möchte sagen ascetisch nüchtern. Guéranger begleitet jedes Wort und jede Ceremonie der heiligen Handlung mit einer ebenso einfachen, als correcten und tiefen Erklärung, indem er dabei das Nothwendige aus der Geschichte der Liturgie mittheilt, die in ihr enthaltenen dogmatischen Wahrheiten beleuchtet, in den Geist jener reinsten und heiligsten Gottesverehrung und Andacht einführt, von dem die ganze Liturgie durchdrungen ist." So schreibt hierüber Domdecan Dr. Heinrich und damit hat er auch kein Wort zu viel gesagt. Es ist ein goldenes Büchlein für den angehenden Priester, es ist ein Genuß für den mit dem h. Opfer schon vertrauten Priester, und wird auch Laien sehr erwünschte Aufschlüsse über die Feier dieses heiligsten Geheimnisses bieten.

Algund. Decan Dr. Jos. Walter.

---

12) **Die Nachfolge Christi von Thomas von Kempis,** übersetzt von Albert Werfer, Doctor der Theologie mit Originalzeichnungen von Carl Gehrts. Mit Approbation und Empfehlung des Bischofs von Rottenburg. Verlag von J. Ebner in Ulm. Das ganze Werk erscheint in 20 Heften à 50 Pf. = 31 kr.

Man darf es wohl ein Wagniß nennen, sofort nach Erscheinen der „Nachfolge Christi" mit den anerkannt vortrefflichen Originalzeichnungen von Joseph Führich (in Holzschnitt von Oertel, in 18 Lieferungen à 50 Pf. = 31 kr. in Verlag von Alphons Dürr in Leipzig) mit einer neuen illustrirten Ausgabe derselben vor das Publicum zu treten. Und die Bilder der vorliegenden 2 Hefte werden kaum Jemanden, der sich schon überhaupt eine illustrirte Ausgabe dieses ohne jeden Bilderschmuck verständlichen und hochschätzbaren Buches anschaffen will, bestimmen die Ebner'sche der Dürr'schen vorzuziehen. Werfer's Uebersetzung für sich allein, nach den in vorliegenden 2 Heften enthaltenen 14 Capiteln des 1. Buches zu urtheilen, würde wohl

mehr empfohlen werden können, womit übrigens der Uebersetzung Brentano's in der Leipziger illustrirten Ausgabe gar nichts von ihrem Werthe abgesprochen sein will.

St. Florian. Prof. A. Pucher.

---

13) **Das Leben des hl. Fulgentius,** Bischofs von Ruspe. Aus dem Lateinischen von Adam Mally, reg. Chorherr von Klosterneuburg und Pfarrer in Tattendorf. Wien, Mayer und Comp. 1885. 8°, XII und 120 S., Pr. 50 kr. = 1 M.

Der verdienstvolle Verfasser bietet dem christlichen Volke eine getreue Uebersetzung der Lebensgeschichte eines ruhmvollen Vorkämpfers der katholischen Kirche, des heiligen Bischofs Fulgentius von Ruspe († 533). In einer Einleitung (S. I bis XII) verbreitet sich Mally kurz über den Autor der Biographie, den Diacon Fulgentius Ferrandus, und die Zeit ihrer Abfassung, gibt sodann einen gedrängten geschichtlichen Ueberblick, welchem die Uebersetzung der Biographie selbst nach dem Texte der Bollandisten folgt (S. 1 bis 103). In einem Anhange werden die Schicksale der Verfolger des Bischofs sowie die Ursachen des schnellen Verfalles des Vandalenreiches kurz auseinandergesetzt (S. 104—112). Den Schluß bildet ein Verzeichniß der auf uns gekommenen Werke und Schriften, Briefe und Reden des heiligen Fulgentius, endlich ein Namensregister.

Wir wünschen mit dem Verfasser, es möge seine Schrift dem katholischen Volke zur Erbauung und zur Glaubensstärkung dienen.

Freising. Präfect Heimbucher.

---

14) **Considerationes** pro reformatione vitae, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Conscripsit G. Roder S. J. Friburgi. Herder. 1884. 16°. S. 372 M. 1 = 62 kr.

Das vorliegende Büchlein enthält eine ausführliche Anleitung zur Gewissenserforschung für Priester, besonders Seelsorgspriester, welche die dreitägigen Exercitien machen, nebst einigen besonderen Capiteln, worunter jenes über die Scrupulosität (S. 242—270) besonders interessant ist. Wir zweifeln nicht, daß das Büchlein seine Abnehmer finden wird, welche dem Verfasser für das Gebotene dankbar sein werden. Indessen müssen wir einige Mängel notiren, welche dem Buche nicht zur Empfehlung gereichen. Die apostasia a statu religioso wird S. 25 unter die Sünden gegen den Glauben gerechnet, während sie doch ein Bruch der Gelübde ist. Der Text „Nescitis, quia templum Dei estis" etc. wird S. 46 in einem Sinne gedeutet, für den im Corintherbriefe kein Anhaltspunkt vorliegt. Jenes verbotene Verfahren, Meßstipendien nach Abzug eines Theiles an andere Priester weiterzugeben, wird S. 49 irrthümlich ein simonistisches genannt. Nach S. 53 könnte es gleichgiltig scheinen, ob der Priester (selbst

an Sonn- und Feiertagen) die heil. Messe celebrirt oder nur hört. Das Festverzeichniß S. 61 ist mehrfach ungenau. S. 71 wird ohne Grund behauptet, die Pflicht, die geistliche Kleidung zu tragen, sei heutzutage nicht mehr so strenge verbindlich. S. 84 werden luxuria consummata und pollutio als gleichbedeutend angenommen. S. 85 ist der Unterschied zwischen affinitas ex copula licita und affinitas ex copula illicita übersehen; denn nur bei letzterer reicht das Ehehinderniß nicht weiter als bis zum 2. Grade, während es bei ersterer bis zum 4. Grade reicht, und ist somit, da der Incest ebensoweit geht als das Ehehinderniß, auch die Sünde cum persona affini in 3. et 4. gradu ex copula licita als Incest zu betrachten. Die Behauptung S. 104, daß es dem Beichtvater erlaubt sei, um den Namen des Mitschuldigen zu fragen, wenn eine offenbare Nothwendigkeit zu einer solchen Frage vorliegt, würde das von Benedict XIV. so sehr eingeschärfte Verbot nur illusorisch machen. Die Heiligung der Seele, welche mit der Vergebung der Sünde unzertrennlich verbunden ist, wird S. 158 ignorirt, und die Rechtfertigung als eine dissimulatio peccati, quasi factum non sit erklärt. S. 165 wird gesagt, die natürliche Reue sei deswegen unzureichend, weil sie aus Eigennutz hervorgeht; der gleiche Eigennutz sei auch vorhanden, wenn man die Sünde bloß deßwegen meidet, weil es eine Hölle gibt. S. 207 wird gesagt, Christus habe gerade deshalb so viel leiden müssen, weil er die läßlichen Sünden der Menschen auf sich genommen hat und das Wort des Heilandes vom grünen und vom dürren Holze wird dementsprechend vom läßlichen und vom schweren Sünder ausgelegt. Das Verzeichniß der Ablässe SS. 218—222 und 299 enthält mehrere Ungenauigkeiten, welche bei aufmerksamerer Benützung des Buches über die Ablässe von P. Schneider leicht hätten vermieden werden können. Die Aufzählung jener Momente bei der hl. Messe, bei denen der Priester die Augen zu erheben und gleich wieder niederzuschlagen hat (S. 312), ist unvollständig; es fehlen nämlich „Veni Sanctificator", „Elevatis oculis", „Benedicat vos". Ebenso ist die Haltung der Hände (S. 314) nicht ganz richtig beschrieben und die Aufzählung der Kreuzzeichen (S. 318) unvollständig. S. 340 wird die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Censur genannt. Die 13. Excommunication S. 349 ist nicht richtig wiedergegeben. Bei der 10. Excommunication S. 354 sollte es statt „libros S. Scripturae eorumve interpretationes" heißen „libros de rebus sacris tractantes". Bei der Erklärung der zehn Gebote ist der Verfasser einige Male aus seiner Rolle gefallen, indem er vergessen hat, daß er einen Beichtspiegel für Priester schreiben wollte, welche Exercitien machen. Denn nur so läßt es sich erklären, daß er von den Priestern verlangt, sie sollen sich beim 1. Gebote erforschen, ob sie nicht zum Heidenthum, Judenthum oder Mohamedanismus abgefallen seien (S. 25), und beim 2. Gebote, ob sie nicht Anhänger des jüdischen Ritualgesetzes gewesen oder aus den Gestirnen, dem Fluge und Geschrei der Vögel die Zukunft erforschen wollten (S. 41.) Im Uebrigen enthält die Schrift manches Gute

und Beherzigenswerthe. Die lateinische Sprache ist correct und leicht verständlich, die Ausstattung gefällig.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

---

15) **Exercitien für Priester.** Von P. Marcus Prattes, Priester aus der Congregation des allerh. Erlösers. Wien bei Heinrich Kirsch. Kl. 8°. 233 S. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Der Herr Verfasser ist bekannt durch sein ganz vorzügliches, eminent praktisches Lehr- und Erbauungsbuch „die christliche Jungfrau." Ebenso trefflich sind vorliegende auf drei Tage eingerichtete Exercitien. — Wie nothwendig auch dem Priester und gerade ihm, eine jährliche Geisteserneuerung ist, weiß jedermann, damit „das Salz der Erde nicht schal werde." Wem nun Gelegenheit fehlt, gemeinschaftlichen Exercitien beizuwohnen; wer ein Betrachtungsbuch wünscht, um dadurch zu neuem Eifer ermuntert, zu größerer Vollkommenheit geführt zu werden: der findet in vorliegendem Buche einen treuen Freund, der ihm seine hl. Pflichten vor Augen stellt, seine Fehler zeigt, der ihn aufmuntert zu erneuertem Streben nach eigener Heiligung und zu reger Arbeit am Heile der Seelen. Man meint einen Schlör vor sich zu haben, so hat der Verfasser den Geist des großen Spirituals in sich erneuert. Zwar vermißt man am Ende der Meditationen längere Affecte; aber der Verfasser bemerkt ausdrücklich nach dem hl. Alphons: „nun soll man sich auf das Bittgebet verlegen und damit die meiste Zeit zubringen, denn die Betrachtung soll vorzüglich Gebet sein." — Jeder, der dies Buch benützt, wird mit dem hl. Bernhard überzeugt sein: Nunc autem manent (sacerdoti) tria haec: verbum, exemplum, oratio; major autem horum est oratio.

St. Cajetan, Prag. P. Jos. Mayer, Redemptoristen-Ordenspriester.

---

16) **Choralschule.** Ein Handbuch zur Erlernung des Choralgesanges. Bearbeitet von P. Ambrosius Kienle, Benedictiner von Emaus der Beuroner Congregation. gr. 8°. 144 S. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1884. Preis 2 M. = fl. 1.24.

Für die Vortrefflichkeit dieses Buches spricht schon der Name des Verfassers, der in der ganzen Welt der Choral-Literatur den besten Klang hat, sowie auch der Ruhm des weltberühmten Vortrages der Choral-Melodien von Seite der Beuroner Congregation zu Emaus in Prag! — Was aber oben angekündigtem Werke zum ferneren Lobe gereicht, ist der Umstand, daß die behandelten Materien (Singschule, Choraltheorie, Formenlehre, Geschichte des Chorals ꝛc.) nicht nur mit warmer und daher auch erwärmender Begeisterung geschildert werden, sondern daß auch eine große „Faßlichkeit und Durchsichtigkeit" das Verständniß des Inhaltes erleichtert. Obschon die Choral-Literatur — Dank der wiedererwachten Liebe zu diesem hl. Kirchengesange — nicht arm ist an ähnlichen Werken, so dürfte doch obiges Buch unter allen Choral-Lehrbüchern eine ganz ausgezeichnete Stellung

einnehmen; überdies bietet dasselbe auch höchst nützliche und originelle Belehrungen und Winke, zumal über den „schönen Vortrag" des Chorales, daß jeder Leser dieses Werkes dasselbe nur mit größtem Nutzen durchbetrachten und gebrauchen wird. Sänger (Priester und Cleriker), die nach dieser Schule den Choral erlernen, werden gewiß gute Jünger und Meister des Choralgesanges sein.

Linz. Joh. B. Burgstaller,
Lehrer des Choralgesanges im bischöfl. Priesterseminar.

---

17) **Erinnerungen an Dr. Carl Johann Greith, Bischof von St. Gallen** von Alexander Baumgartner S. J. Mit Greith's Bildniß. gr. 8°. 113 S. Freiburg in Breisgau, Herder 1884. Preis M. 1.40 = 87 kr.

Der Referent muß gestehen, daß er vorliegende Schrift mit wahrem Interesse, mit großer Genugthuung durchgelesen hat. Sie trägt zwar nur den bescheidenen Titel „Erinnerungen", allein der Verfasser, dessen Kunst der Darstellung schon durch anderweitige treffliche Publicationen bekannt geworden, hat sich auch hier bewährt; diese „Erinnerungen" sind mehr, als das, sie bieten ein vollkommen zusammenhängendes Lebensbild des äußeren Wirkens des ausgezeichneten Kirchenfürsten, ja auch großentheils der innern Seele, insoferne eben diese nach außen in Wort und That sich zu offenbaren pflegt.

Ueberdies hat es der Verfasser verstanden, aus dem Materiale jene Züge uns vorzuführen, die zu einem ganzen Manne, einem wahren Priester und Bischof der hl. katholischen Kirche gehörig gedacht werden, und mit wahrer Herzensfreude lasen wir die hier niedergelegten echt katholischen Anschauungen, Ideen und Grundsätze, so daß das Büchlein zu einem Spiegelbilde wird, aus dem sich die Diener der Kirche das Muster zur Nachahmung entnehmen können.

Zum Belege dafür ist es erforderlich, deren einige insbesondere zu erwähnen.

Ein anmuthiger Zug ist Greith's innige Andacht zur gebenedeiten Gottesmutter von Jugend auf. Da die Liebe zu Maria überhaupt der Gradmesser der menschlichen Liebe zu Jesus Christus ist, die Priester aber in besondern und nahen Beziehungen zur seligsten Jungfrau stehen, so ist der Grund der Wahrnehmung klar, daß alle heiligen und für die Kirche segensreich wirkenden Seelen gerade in der Liebe zu Maria sich auszeichnen.

Ein anderer Zug ist Greith's Liebe und Sinn für die äußere Natur. Ist auch die ganze sichtbare Natur durch die erste Sünde der Stammeltern entheiligt, und ihre Stellung zum Menschen eine andere geworden, so ist sie doch immerhin noch eine Leiter, auf welcher der denkende Beschauer sich zu Gott erheben, eine Schule oder ein Buch, in welchem er die wunderbarsten göttlichen Eigenschaften kennen lernen kann, ein Complex von Geschöpfen, die durch ihre in sie gelegte Wahrheit, Schönheit und Güte in dem empfäng-

lichen Menschengeiste die Ideen höchster Begeisterung und Dichtkunst zu wecken vermag. Ein Beweis dafür sind uns sehr viele und große Heilige, wie St. Franciscus Seraphicus, Franciscus Salesius, Antonius von Padua, Theresia, Leonard von Porto Mauricio, ... ja die hl. Schrift selbst, denn bringt sie nicht in ihren erhabenen Poesien immerfort Bilder aus der Natur, und fordert die ganze Natur und alle einzelnen Geschöpfe unermüdlich zum Lobe und Preise Gottes auf? Wenn also auch Greith seine nächste, unmittelbare und allseitige Quelle für Poesie und geistliche Beredsamkeit in der hl. Schrift fand, so wurde ihm doch durch diese oft auch die Erkenntniß und Benützung der Natur erschlossen.

Wohlthuend erscheint in Greith's Charakter der milde Ernst, die weise Zurückhaltung, die schonende Güte — neben unbeugsamer Festigkeit und Energie in den römisch-katholischen Principien, in der Vertheidigung der Rechte der Kirche. Ich sage, in den römisch-katholischen; denn er war weit entfernt von der Anschauungsweise derjenigen, welche entweder durchsäuert von liberalen Anschauungen und Irrthümern, oder umflort von nationalen Engherzigkeiten nur römische Mißbräuche, Anmaßung, Ignoranz, italienische Verlumptheit u. s. w. im Munde führen, und so exclusiv an ihren gewohnten Anschauungen hangen, daß sie alles verdammen, was nur im mindesten davon abweicht.

Greith's Auffassung der Religion und aller Dinge war eine großartige, universelle, die ganze Welt und die Jahrhunderte umfassende, ganz wie die Kirche selbst. „Der Umgang mit Görres und der römische Aufenthalt hatten sie mächtig entwickelt. Die Weltaufgabe der katholischen Kirche, ihre Centralstellung in Geschichte und Wissenschaft, Civilisation und Kunst, das war es, worauf er unzähligemal zurückkommt. „Es drängte ihn immer von Neuem . . . . auf die Höhen des Vatican, um die Welt von da aus anzusehen; Priesterthum, Sacramente, Gebet, Dogmen, allgemeine und besondere Pflichten, Alles rückte er in jene Höhen empor, von denen sie jedem ideal angelegten Geiste groß und liebenswürdig erscheinen müssen." (S. 77).

Schwaz (Tirol). P. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. Fr. und Lector der Theologie.

---

18) **Ueber die Andacht zum hochheiligen Herzen unseres Herrn und Gottes Jesu Christi.** Von Hochw. P. Josef de Gallifet, Priester der Gesellschaft Jesu. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von P. Franz Hattler, Priester derselben Gesellschaft. Mit Erlaubniß der Ordensobern. Innsbruck, Druck und Verlag von Fel. Rauch. Preis 90 kr. ö. W. oder 1 M. 60 Pf.

Wie alles Gute, Edle und Große von jeher den Haß der Hölle erregte, so auch die Andacht zum hochheiligen Herzen Jesu. Ganze Reiche ebenso wie die Secten der Gallicaner und Jansenisten bekämpften dieselbe in heftigster Weise. Mitten im Kampfe gegen all' diese Feinde stand P. Josef de Gallifet (geb. 1663) und eine Waffe in diesem hl. Kampfe war ihm

vorliegendes Buch, durch welches er die irrigen Ansichten und Verdächtigungen gegen diese Andacht zu widerlegen suchte. Sind auch gegenwärtig die Irrthümer betreffs der Herz Jesu-Andacht schon größtentheils überwunden, an Feinden und Vorurtheilen gegen dieselbe fehlt es doch immer noch nicht. — Wir dürfen darum dem rühmlichst bekannten und eifrigen „Apostel" des göttlichen Herzens Jesu P. Franz Hattler nur Dank wissen, daß er dieses ausgezeichnete Buch in deutscher Sprache veröffentlichte. Ein Buch, dem bald nach seinem Erscheinen ein gewiegter Geistesmann das Zeugniß gibt, „es scheine nicht so sehr mit der Feder als mit lauter Liebesflammen zum allerheiligsten Herzen Jesu geschrieben", muß wohl geeignet sein auch wieder in den Herzen seiner Leser Liebe zu demselben göttlichen Herzen zu erwecken; und wenn die Diction des Werkes entsprechend dem Zwecke des Verfassers auch hie und da einen polemischen Charakter annimmt, so thut doch das dem religiösen Sinne und der frommen Andacht keinen Eintrag. Jedem Verehrer des hl. Herzens Jesu sei darum dieses Büchlein, dessen Druck und Ausstattung gefällig und reich ist, wärmstens empfohlen.

St. Florian. Franz Resch, reg. Chorherr.

---

19) **Hermann.** Eine pastorale Erzählung in Briefen von Sigmund Hauthaler, Seelsorgspriester der Erzdiöcese Salzburg. 2. Auflage, Freising. Verlag von Franz Paul Datterer 1883, Pr. M. 2.50 = fl. 1.55.

Hermann, ein junger Seelsorger, schildert in Briefen an seinen Oheim, einen geistlichen Universitätsprofessor, sowie an einige Collegen und Studiengenossen, die Eindrücke und Erlebnisse, die er an verschiedenen Seelsorgestationen erlebt hat. Diese werden vervollständigt durch die Rückantworten des guten, sorgsamen Oheims, der Freunde und Collegen. So entstand eine Sammlung von netto 100 Briefen. Es ist ein Stück Pastoral, behandelt in Briefen, ein Bild der verschiedenen, äußeren Verhältnisse, in welche ein angehender Seelsorger kommt und in denen er sich zurechtfinden soll.

Obwohl anfänglich mit der Briefform nicht einverstanden, weil die Uebersichtlichkeit darunter leidet, änderte sich bei weiterer Lesung meine Ansicht, weil ich mich überzeugte, daß die behandelten Verhältnisse in dieser Form mehr Interesse erweckend dargestellt werden können. Wohlthuend ist das klare, offene Auge, das sich auf die ganze Umgebung richtet, um sich zuerst zu orientiren und darnach seine Wirksamkeit einzurichten, sowie der edle Sinn, der auch verschiedenen Charakteren eine wohlwollende Beurtheilung zukommen läßt, was auch ganz gerecht ist, da sich doch nicht alle Schuhe auf denselben Leisten schlagen lassen.

Der Verfasser bemerkt in seiner Vorrede zur zweiten Auflage: „Manche vermissen in meiner Erzählung jene Idealität, welche eine pastorale Schrift verklären sollte". Gerade darin finde ich einen Vorzug, daß der Verfasser den Seelsorger gibt, wie er seiner individuell menschlichen Anlage nach ist und auch der Klippen und Gefahren nicht vergißt, die den Seelsorger in

seinem pastoralen Leben erwarten und an denen gerade ideale Naturen am ehesten Anstoß nehmen, möglich auch Schiffbruch leiden, weil sie auf solche nicht gefaßt waren. Jüngeren und älteren Seelsorgern wird die Lectüre dieser pastoralen Erzählung Nutzen bringen; die angehenden Seelsorger werden daraus entnehmen, was sie erwartet, und wie sie ihr Benehmen im Hause und nach Außen, gegen Vorgesetzte, Collegen und Laien einzurichten haben, wenn sie nicht anstoßen wollen; bei den älteren Seelsorgern werden Erinnerungen an Durchlebtes wachgerufen und sie werden je nach Umständen entweder innere Befriedigung erhalten oder zu guten Entschlüssen angeregt werden. Manche Grundsätze und Vorsätze, die man sich selbst erst nach langer Erfahrung im Wege der Abstraction gebildet hat, liest man in diesem Werke gedruckt und bestätigt, daß man ihnen die Zustimmung nicht versagen kann. Der Styl ist fließend und angenehm zu lesen; das Werkchen ist zu empfehlen.

Saifnitz (Kärnthen). Dechant L. Fercnik.

---

20) **Das praktische Brautexamen.** Ein Beitrag zur Pastoral von Johann Försch, Pfarrer der Diöcese Würzburg. Zweite Auflage. 1884. Würzburg. Druck und Verlag von Fr. X. Bucher. 8°. (VI, 250 S.) Pr. M. 1.20 = 75 kr.

Der hochw. Herr Verfasser bietet uns unter dem obigen Titel nicht etwa ein ämtliches Brautprüfungs-Protocoll oder Brautexamensrapulare dar, sondern vielmehr ein höchst vortreffliches Handbüchlein für Pfarrer und jeden Seelsorger zur Ertheilung des Brautunterrichtes. Wie wichtig und unumgänglich nothwendig ein zweckmäßiger Unterricht der Brautleute ist, davon sind gewissenhafte Seelsorger vollkommen überzeugt. Dieser Unterricht, der nach dem Brautexamen d. i. nach Erforschung der kirchlichen und civilen Ehehindernisse und Erfordernisse, ertheilt wird, hat nicht nur den Zweck der Religionsprüfung, event. des Religionsunterrichtes, sondern vorzüglich den der Unterweisung über die Pflichten der Eheleute. Und davon handelt ausführlich der zweite Abschnitt des vorliegenden Werkes. Es bietet dieser ferner zu Copulationsreden, Standeslehren für Eheleute ein umfangreiches dankbares Material mit Ausnahme des Absatzes V über standesgemäße Keuschheit oder eheliche Pflicht, welches Capitel vielmehr ein Gegenstand des Privatunterrichtes der Brautleute nach gepflogenem Brautexamen sein muß. Dieser Absatz V dient jedem Seelsorger zur besten Instruction in Behandlung der Brautleute und der Eheleute im Beichtstuhle; viele Sünden würden nicht geschehen, wenn Brautleute von den amtirenden Seelsorgern und von gewissenhaften Beichtvätern in kluger, zarter und vorsichtiger Weise belehrt und gewarnt würden. Deshalb sei dies Büchlein jedem Seelsorger bestens empfohlen.

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer.

---

21) **Ueber Testamente der Geistlichen und Laien.** 2. Aufl. 1884. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn. gr. 8°. 64 S. Preis: 60 Pf. = 37 kr.

Diese Broschüre will dem Geistlichen eine praktische Belehrung und Anweisung geben zur gesetzlichen Anfertigung der eigenen und Anderer Testamente. Sie zerfällt in zwei Theile. Im ersten stellt der Verfasser den juridischen Begriff eines Testamentes, eines Erben, Legatars auf, spricht speciell über die Testamente der Geistlichen, über die Gewissenspflicht derselben, zu testiren, bringt dann eine Eintheilung des Vermögens eines Geistlichen in vier Classen: 1. patrimonialia, 2. casualia et industrialia (z. B. Stipendien, Honorare für schriftst. Thätigkeit), 3. parsimonialia und 4. ecclesiastica (Einkünfte des Beneficiums) und gibt an, daß über die ersten 3 Classen der Priester ganz nach Belieben verfügen kann, behandelt endlich die Frage, ob ein Testament, das wegen eines Formfehlers nach den weltlichen Gesetzen ungiltig ist, im Gewissen verpflichte. Der zweite Theil handelt von den nothwendigen Eigenschaften eines giltigen Testamentes, gibt prächtige, erfahrungsgemäße Winke, die in den Noten sehr gut begründet sind und bringt verschiedene Formularien. Leider sind in diesem zweiten Theile und im Anhange über eheliche Gütergemeinschaft nur die preußischen Gesetze und Verhältnisse als maßgebend angenommen worden; daher hat für österreichische Priester der zweite Theil und der Anhang keine praktische Bedeutung. Die Darstellung des Ganzen ist recht gut, klar und umfassend, und des ersteren Theiles wegen die Broschüre allgemein empfehlenswerth.

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer.

---

22) **Germanischer Bücherschatz,** herausgegeben von Alfred Holder. **Die Schriften Notkers und seiner Schule,** herausgegeben von Paul Piper. 1. B. 1. L. Einleitung. Boetius. Freib. i. Br. u. Tübingen 1882. J. C. B. Mohr. 8°. CLXXXXIII. 368. 7 M. = fl. 4.34.

Die Notker-Ausgabe kam allseits erwünscht. Jetzt kann sich jeder mit den Werken vertraut machen, die das gelehrte St. Gallen im 10. und 11. Jahrhunderte schuf, was bisher nur wenigen möglich war. Die Einleitung macht uns mit dem Quellenbestande und zugleich mit dem großen Eifer und der rühmenswerthen Gewissenhaftigkeit des Herrn Herausgebers vertraut. Darauf folgt eine genaue Angabe der Lesearten, wobei der Herr Herausgeber das Bestreben hat, das ihm bekannte handschriftliche Material vollständig zu geben. Gut ist auch, daß im Texte die Zeilen beziffert sind, ausführliche Besprechungen der sehr verdienstlichen Ausgabe finden sich in Rödigers Literatur-Zeitung 1883, im Anzeiger für deutsches Alterthum 9. und in der Zeitschrift für österr. Gymnasien 1884, 2. H.

Oberhollabrunn. L. Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

---

23) **Preces et meditationes ante et post Missam.** Collegit et edidit Joan. Evang. Goeser. Editio altera. Tubingae. In Bibliopolo Henrici Laupp. 1884. 486 pag. 3 M. = fl. 1.86.

Vorliegendes Buch enthält in seinen 7 Abschnitten, aus den Schriften bewährter Geistesmänner gesammelt, eine Fülle anregender und erweckender Gedanken, die wohl geeignet sind, den Priester vor dem gar leicht sich einschleichenden Mechanismus in der Feier des hl. Opfers zu bewahren. Dem Ganzen geht eine Einleitung voraus, die in kurzen, aber darum desto eindringlicheren Sätzen vor der unwürdigen Communion warnt und die Nothwendigkeit einer ernsten praeparatio sowie einer frommen gratiarum actio dem Cleriker ans Herz legt, und die außerdem die wichtigsten rubricistischen Bestimmungen für die Meßfeier zusammenstellt mit besonderer Betonung jener „Kleinigkeiten," die auch von sorgfältigen Priestern in Folge jahrelanger Gewohnheit oft nicht mehr beobachtet werden. (Es möge hierbei besonders hingewiesen werden auf den Paragraph 6: De variatione vocis, der die gar oft mißachteten Regeln über die vox alta, media et submissa enthält.) Nach dieser introductio gibt der erste Abschnitt die von der Kirche selbst entweder empfohlenen (praeparatio) oder gebotenen (gratiarum actio) Gebete aus dem Meßbuch und Brevier; müssen diese doch immer den ersten Platz behaupten und dürfen nie durch anderweitige Privatandachten ganz verdrängt werden. Die nächsten 3 Abschnitte enthalten Gebetsübungen für je eine Woche und sind da die beiden aus dem hl. Alphons von Liguori entnommenen Wochen besonders hervorzuheben, bei denen das einemal die wichtigsten Momente des Leidens Christi, das anderemal einzelne Stellen der hl. Schrift als Anknüpfungspunkte zu recht erbaulichen Betrachtungen benützt sind. An den fünften Abschnitt, in dem Acceß und Receß für Requiems-Messen aufgenommen sind (dieser Theil wird, weil gerade dieser Punkt anderweitig weniger berücksichtigt wird, manchem erwünscht sein), schließen sich die beiden Abschnitte an, die dem Buche vor allen seinen Werth verleihen: Mensis eucharisticus und Manna quotidianum, das sind Betrachtungen für die einzelnen Tage je eines Monats; während der zuletzt genannte Cyclus ausführlicher die Gedanken darlegt, gibt der erstere nur kurze aber inhaltsreiche Andeutungen. Wir sehen Christus hier unter den verschiedensten biblischen Bildern bei seinem Einzuge in das Herz des Priesters dargestellt; und wer vor dem hl. Opfer so recht lebhaft in die Lage sich versetzt, in die jedesmal die Beantwortung der bekannten 3 Fragen: Quis venit? ad quem? ad quid? ihn einführen will, wer nach der hl. Messe den Mahnungen folgt, die in den Stichworten Respice, dilige, pete sich aussprechen, der wird gewiß von Herzen einstimmen in die adspiratio, die am Ende jedes Tages sich findet und die hier angeregten Gedanken werden ihn durch sein ganzes Tagewerk begleiten. Und gleichsam um das anzudeuten, daß das ganze Leben des Priesters durch das Opfer der hl. Messe geheiligt werden solle, schließt das Werk mit einer Sammlung der täglichen Gebete, wie sie für Sacramenten-

spendung, eucharistische Besuchungen und dgl. nothwendig sind. Aus dieser Darstellung des Inhalts ergibt sich wohl, daß dem eifrigen und geschickten Sammler reicher Dank gebührt und daß das Buch jedem Cleriker angelegentlich empfohlen werden kann.

Rudolf Buchwald,
Groß-Strehlitz (pr. Schlesien.) Gymnasial-Religionslehrer.

---

24) **Bañes et Molina.** Histoire-Doctrine critique métaphysique par le P. Th. de Règnon D. l. C. d. J. Paris. Oudin et Comp. 1883. pet. 8°. XV. 366. Prix?

Der in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Gnadenlehre entstandene Streit zwischen den Thomisten und Molinisten schien für immer verstummt, als er anläßlich der Empfehlung des Studiums des „Engels der Schule" von höchster kirchlicher Stelle aufs neue entbrannte. P. Schneemann suchte schon vor drei Jahren den von der thomistischen Schule angegriffenen Molina durch sein Werk: Controversiarum de Divinae Gratiae liberique arbitrii concordia, initia et progressus in Schutz zu nehmen. P. Règnon bezeichnet es als Zweck seines Werkes, ein gründliches Studium der beiden Schulmeinungen anzubahnen und damit ein unparteiisches Urtheil darüber zu ermöglichen. Wir begrüßen das vorliegende Werk des P. Règnon als einen werthvollen Beitrag zur Lösung der zwischen beiden Schulen schwebenden Streitfrage über die Gnadenlehre.

Freistadt. Dr. Herm. Kerstgens.

---

25) **Die Pflichten des christlichen Weibes** von P. J. C. Boone, Priester aus der Gesellschaft Jesu. Mit einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich, Domdechant in Mainz. Dritte Aufl. 1884. 8°, 128 S., geb. Pr. M. 1 = 62 kr. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

„Die Frauen", sagt Fenelon, „sind die eine Hälfte des Menschengeschlechtes, erkauft durch das Blut Jesu Christi und bestimmt zum ewigen Leben." Die Frauenwelt ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung näher zu bringen ist der Zweck des vorliegenden Büchleins. In der Form von Conferenzreden schildert der ehrwürdige belgische Geistesmann zuerst im Allgemeinen den Beruf des Weibes an sich, in der Familie und gegenüber der gesellschaftlichen und religiösen Ordnung, worauf er übergeht auf die Pflichten, welche der christlichen Frau durch das Sacrament der Ehe, durch ihre Stellung als Gattin gegenüber dem Manne, als Mutter gegenüber den Kindern und als „Hausfrau" obliegen. Den Schluß bildet ein Mahnwort über die Pflichten der christlichen Witwe. Besonders eingehend erörtert der Verfasser die Nothwendigkeit und die rechte Art der körperlichen, geistigen und religiös-moralischen Erziehung der Kinder. Der Inhalt des Werkchens ist musterhaft gediegen, die Sprache wahrhaft apostolisch und in manchen Partien scharf einschneidend und voll edlen Schwunges. Zahlreiche Beispiele, glücklich verwendete Schriftstellen verrathen die große Erudition des Autors.

Soll das Büchlein nach seiner ganzen Anlage auch zunächst nur der christlichen Hausfrau der gebildeteren Stände als eine Art Laienbrevier oder Meditationsmittel dienen, so wird es doch gewiß auch von anderen Personen des weiblichen Geschlechtes mit Nutzen gelesen werden. Besonders wäre es wegen des reichen, wohlgeordneten Stoffes den geistlichen Leitern von Müttervereinen zu Vorträgen anzuempfehlen. Die äußere Ausstattung, der reine und correcte Druck lassen nichts zu wünschen übrig.

Neumarkt bei Grieskirchen. Raimund Picker.

---

26) **Die Gewitter.** Eine Naturstudie, gewidmet den Mitgliedern der forst- und landwirthschaftlichen Vereine in Mähren, von Franz X. Nitsch, Pfarrer in Olbersdorf. 29 S. in 8°, 20 kr. = 40 Pf. Römerstadt, Hugo Schubert, 1883.

Eine recht nette, mit Begeisterung für die Sache geschriebene Broschüre. Nach grundlegenden Vorbemerkungen aus der Physik und Meteorologie werden im Besonderen die Blitze, atmosphärischen Niederschläge, die Bewegung der Gewitter und der Schlossenfall mit Bezug auf ihre Ursachen und die Umstände ihrer Entstehung geschildert. Wenngleich ein vollständiger Einblick in diese Vorgänge vorläufig noch ein frommer Wunsch ist, so gewährt es doch jederzeit einen Vortheil, durch genaue Beobachtungen der thatsächlichen Verhältnisse zur Aufklärung derselben beizutragen, und ihre Erkenntniß in weitere Kreise zu verbreiten. In hohem Grade beherzigenswerth erscheinen uns die Winke, die der Verfasser bezüglich der Abhängigkeit der Hagelwetter von der Behandlung der Wälder gibt. Wenn vielleicht Mancher bei der Lectüre nicht zum richtigen Verständnisse des Gesagten vorzudringen vermag, so wird der Grund mehr in der Natur des Gegenstandes liegen; denn der Verfasser hat sich jedenfalls große Mühe genommen, möglichst populär zu sein. Diese Broschüre ist namentlich den Land- und Forstwirthen sehr zu empfehlen.

Linz (Freinberg). P. Franz Resch, Prof. der Naturgeschichte.

---

27) **Ueber die Liebe zu Gott.** Aus dem Französischen des J. J. Surin, übersetzt von Friedrich Math. Graf von Spee. 8° (XVI und 176 S.), geheftet. Kirchheim in Mainz. Preis 1 M. 50 = 93 kr.

Jean Joseph Surin, P. d. G. J. gestorben 1665, hat in der Gegenwart einen Wiedererwecker seiner reichen „geistlichen Schriften" gefunden in dem ehrw. P. Bouix, der seit 1879 dessen Schriften in französischer Sprache herausgibt. Friedrich Mathias Graf von Spee, P. T. Priester der Erzdiöcese Köln hat bei Kirchheim in Mainz denselben in deutscher Uebersetzung einen neuen wohlverdienten Zugang eröffnet.

Das erste Bändchen davon enthält in 3 Büchern abgetheilt auf 170 Duodezseiten einen Unterricht von der „reinen und vollkommenen Liebe zu Gott", in welchem mit anatomischer Geschicklichkeit die Art und die Früchte derselben beschrieben werden. Der ehrwürdige Verfasser thut

dies mit einer Meisterschaft, die den Besitzer derselben in allen ihren Details verräth, und mit einer anmuthigen, bilderreichen Sprache, welche an Allverständlichkeit nicht den geringsten Mangel leidet.

In den zehn Capiteln des I. Buches (jedes in Frage und Antwort geformt) wird unter der Fackel des Glaubens die „charitas" in ihrem Ziele und ihrer Lebensmethode beschrieben, und als ein reines Streben dargestellt, alles nach Gottes Wohlgefallen zu regeln in Wollen und Wirken, und in dieselbe alle anderen Tugenden so einzukleiden wie in Süßigkeit eingelegte Früchte.

Das II. Buch zeigt die Mittel, durch deren Kraft in der Gottliebenden Seele die Gesinnungen immer weltfremder und himmlisch höher gehoben werden. Es geschieht dies durch die Gnade der Erleuchtung, welche gleichsam die Technik der Ascese lehret, und alle Handgriffe von Seite des Menschen in der Benutzung der Gnade vorgibt. Dadurch und mit Hilfe eines guten Seelenführers gelingt es, die Seele zur Mißachtung ihrer selbst, zur Gleichgiltigkeit gegen das vergängliche, endlich zu jener Höhe zu führen, daß sie nicht lediglich durch das Licht ihrer Vernunft, sondern durch das Gefallen Gottes allein sich leiten läßt.

Das III. Buch eröffnet die geistlichen Schätze, die in der Uebung der Liebe zu Gott erworben werden. Dieselben werden in den schönen, von der hl. Schrift genommenen Bildern beschrieben. Durch die Bergeshöhe, im Klange vieler Harfen, in Getreide, Oel und Wein wird der hohe Geistesblick, die Herzensfreude, der Friede und innerliche Trost wunderschön geschildert. In dem Besitze dieser Schätze verwirklichet sich der auf Erden mögliche Besitz Gottes gleichsam durch die als Umarmungen Gottes geschilderten Wirkungen seiner eroberungskräftigen Gnade.

Der Verfasser schließt dieses Buch und die Dreizahl derselben mit einer als 11. Capitel bezeichneten Antwort auf die Frage: Ist es nützlich, den Menschen diese Wunderwirkungen der göttlichen Gnade vorzulegen. Das klingt himmlisch kindlich, denn es mahnt an die Innigkeit eines Kindesherzens, welches ein Kleinod mit dem ganzen Umfange seiner Liebe umfängt und festhält, zögernd und überlegend, dasselbe (ob gefordert oder unaufgefordert) anderen zu zeigen, dadurch aber die Zartheit seiner Liebe und den Hochwerth des bewährten Gutes zu bekunden.

Was der ehrwürdige Uebersetzer in der Vorrede bemerkt, hat mithin seine vollkommene Giltigkeit. „Diese Arbeit wird auch in jedem Leser tiefen Eindruck und süße Freude hervorbringen, und reichlichen Segen auf jeden herniederziehen, der dasselbe mit gutem Willen in die Hand nimmt."

Graz. Vincenz Finster.

---

28) **Die marianischen Tagzeiten.** Das tägliche Gebet der Mitglieder des dritten Ordens. Eine leicht faßliche und Allen verständliche Erklärung und Auslegung des kleinen Officiums U. L. Frau, von Johann Ackerl, Chorherrn des Stiftes St. Florian und Doctor

der Theologie. Mit Genehmigung des Oberhirten und mit Erlaubniß der Ordensoberen. Salzburg 1884. M. Mittermüller. Pr. 50 kr. = M. 1.

Mit dem Aufschwunge des III. Ordens des hl. Franciscus hat sich auch die Literatur vermehrt, welche sich die Förderung dieses Mittels der christlichen Vollkommenheit zur Aufgabe gestellt. In allen diesen sonst vortrefflichen Werken wird jedoch eine leicht verständliche Erklärung des Ordensgebotes selbst, nämlich der marianischen Tageszeiten vermißt. Der Hochw. Herr Verfasser, der sich dieser gewiß lohnenden Arbeit unterzogen, hat ganz recht, wenn er sagt, daß wir in den marianischen Tagzeiten einen wahren Schatz von schönen Gebeten, ja ein vollständiges Gebetbuch besitzen. Leider wird dieser Schatz nur selten gehoben, da er nach meiner Erfahrung in der Praxis den meisten Ordensleuten wohl verborgen bleiben dürfte. Man betet das Officium ab, ohne den Geist und den Sinn des schönen Gebetes zu erfassen. Wie groß aber die Gefahr ist, daß das Gebet ohne Verständniß seines Inhaltes leicht ein Lippengebet werde und so ohne Frucht bleibe, das weiß jeder Seelsorger aus der Erfahrung. Wir begrüßten deshalb aufrichtig obiges Büchlein und bitten die Hochw. Herren Confratres sich die Verbreitung desselben unter den Mitgliedern des III. Ordens angelegen sein lassen zu wollen; der beste Erfolg wird sicherlich unsere Bemühungen auf diesem so schweren Gebiete der Cura belohnen.

Der erste Theil obigen Büchleins enthält die marianischen Tagzeiten selbst (S. 1—56); der zweite Theil (S. 56—218) die Erklärung und Auslegung dieses sog. kleinen Officiums. Die Sprache ist so einfach und doch so edel, der Inhalt so leicht verständlich, lehrreich und zu Herz und Gemüth sprechend, daß ich überzeugt bin, wer das treffliche Werkchen liest, wird es lieb gewinnen; er wird mehr darin finden, als der Hochw. Herr Verfasser in seiner Bescheidenheit durch die Vorrede ankündet, mehr, als der Leser sucht.

Dessau. Stadtpfarrer Dr. Franz Heiner.

---

29) **Marianisches Kirchenjahr.** Fromme Uebungen, Gebete und Betrachtungen für 31 verschiedene Muttergottesfeste. Von einem Mitgliede des Kapuzinerordens. Mit 1 Stahlstich. 12°. (XXVIII, 724 S.) Mainz, Kirchheim. Pr. M. 3 = fl. 1.86.

Vorliegendes mit Bienenfleiß zusammengestelltes Andachtsbuch „für 31 verschiedene Mutter Gottes-Feste" soll nach der im Vorworte ausgesprochenen Absicht des Verfassers dem „Maimonate" dienlich sein, wozu es auch wirklich sehr geeignet ist. Die Idee eines jeden Festes wird in einer fünfgliederigen Form dargestellt, wozu bei den Hochfesten noch die in sehr gute Uebersetzung gekleideten Tagzeiten beigefügt sind.

Diese 5 Glieder sind: Betrachtung, Tugendübungen für das Fest, mündliche Gebete jedesmal zehn, Litanei. Bei einigen schließt sich noch eine Rosenkranzform an. In dieser reichhaltigen Gliederung hat der Verfasser 31 Vorbilder der hohen Tugenden Mariä zur Beschauung aufgestellt. Aus

denselben gibt er in den „Tugendübungen" bestimmte Tagesaufgaben für das christliche Tugendleben. In den 10 „mündlichen Gebeten" kommt er dem Verlangen jedweden Seelenbedürfnisses entgegen durch „herzliche Begrüßungen, Bitten, Hingebungen, Versprechen, Ablaßgebete", und fügt allen diesen jedesmal eine Litanei sammt Versikel, Responsorium und Gebet bei.

Bei dieser Reichhaltigkeit seiner Andachtsformen kann dasselbe etwa durch einmaligen Gebrauch bei der Maiandacht nicht erschöpfet sein, sondern ist vielmehr einem lebendigen Brunnen gleich, aus dem immer wieder für gleichen Bedarf zu schöpfen ist; anderseits gibt es zu den Mutter Gottes-Festen des römischen Missals solche außergewöhnliche bis nun nur sporadisch gefeierte Feste hinzu, wodurch alle marianischen Festideen summarisch vereiniget eine Vollständigkeit repräsentiren, welcher eminent die gewählte Bezeichnung „Marianisches Kirchenjahr" anpaßt.

Um einen tieferen Einblick in diese Vollständigkeit und in die Disposition eines jeden Festgedankens zu geben, sei die Disposition von dem Feste der 7 Schmerzen Mariens angeschlossen.

I. Betrachtung. II. Tugendübungen für dieses Fest. III. Mündliche Gebete: 1. Inniges Flehen zur schmerzhaften Mutter Gottes (v. h. A. v. Liguori). 2. Gebet um die Fürbitte der schmerzhaften Mutter. 3. Gebet eines Betrübten zur schm. M. 4. Ablaßgebet zu Ehren d. schm. M. 5. Uraltes kräftiges Gebet vor einem Bildnisse der schm. M. G. 6. Begrüßung d. schm. M. G. unter dem Kreuze. 7. Verehrung der 3 Stunden, welche Maria unter dem Kreuze Jesu stand. 8. Gebet zur Verehrung der schm. M. im Augenblick, als ihr göttl. Sohn den Geist aufgab. 9. Verehrung der schm. M. Maria während der Kreuzabnahme Christi. 10. Das Stabat mater. IV. Art und Weise, den Rosenkranz von den 7 Schm. M. zu beten. V. Kleine Tagzeiten von den 7 Schm. der heil. Gottesgebärerin Maria. VI. Litanei von den Schm. der allerf. J. Maria.

Aeußerst schön in Form und Inhalt sind die Litaneien „zum hlst. Herzen Maria" p. 383 und zur Mutter der Barmherzigkeit p. 258.

Außer dem „Stabat mater" und den kleineren Hymnen bei den Tagzeiten enthält das „Marian. Kirchenjahr" nur 1 Lied, „Marianische Krone" oder „Sabbathinum" genannt, auf p. 55, für welches jedoch keine Melodie bezeichnet wird. Wäre der Reim in die Zeilenpaare gelegt, so könnte es nach der volksbekannten und schönen Weise „Gnadenmutter sei gegrüßt" gesungen werden.

Graz. Vinzenz Finster.

30) **Der Minorit Fr. Mich. Hillebrant aus Schweidnitz.** Ein Beitrag zur schlesischen Reformationsgeschichte des 16. Jahrhundertes vom Erzpriester Dr. Joh. Soffner, Pfarrer in Oltaschin. 8°. 90 S. Aderholz in Breslau. Preis: M. 1.50 = 93 kr.

Unter den wenigen gelehrten und frommen Männern, die sich in Schlesien dem Andrange der lutherischen Häresie mit Muth und Begeisterung

entgegenstellten und die katholische Wahrheit in Wort und Schrift vertheidigten, ragt hervor der Minorit Fr. Michael Hillebrant aus dem Ordenszweige der Observanten, die im Gegensatz zu dem anderen Zweige der Reformaten in ihrem Grosstheile der Kirche treu blieben. Diesen bisher so ziemlich ungekannten, um die Erhaltung des Katholicismus in Schlesien hochverdienten Mann der Vergessenheit durch vorliegende Schrift entrissen zu haben, ist das Verdienst des Verfassers. Wir verweisen namentlich auf den III. Abschnitt, der, aus den apologetischen Schriften des Fr. Hillebrant zusammengestellt, einen interessanten Einblick gewährt in die damaligen kirchlichen Zustände Schlesiens. Das Werkchen zeugt von eifrigem Quellenstudium des Verfassers und ist ein schätzenswerther Behelf zur Kenntniß jener sturmbewegten Zeit.

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

---

31) **Die heilige Messe und das Officium.** Ermahnungen und Gebete für Priester von Alphons v. Liguori. Aus dem Italienischen übersetzt von einem Priester der Erzdiöcese Köln. Bei Heinrich Thaissing. Kl. 8°. 119 S. M. 1.25 = 78 kr.

Der geehrte Uebersetzer dieser oben angeführten ascetischen Schrift von dem heil. Kirchenlehrer Alphons v. Liguori in italienischer Sprache verfaßt, verdient allen Dank, daß er seine deutschen Mitbrüder damit bekannt machte und kein Priester wird sie lesen und öfter lesen, ohne gerührt, erbaut und von dem Geiste des heiligen Verfassers durchdrungen zu werden.

Das Werkchen zerfällt in zwei Abschnitte. Im ersten mahnet der heil. Alphons den Priester an die Würde und Heiligkeit, mit welcher er das hl. Meßopfer darbringen soll — sich erinnere an die Worte des heil. Augustinus: „O veneranda Sacerdotum dignitas, in quorum manibus velut in utero Virginis Filius Dei incarnatur.“

Im zweiten Abschnitte lehrt er den Priester, wie er das tägliche Gebet der canonischen Tagzeiten, welches ihm die Kirche als Officium auferlegt, im Geiste der Kirche und zu seiner Heiligung verrichten soll. Der erste Paragraph handelt von der Vorbereitung zu der hochheiligen Handlung des Meßopfers, hindeutend auf den Ausspruch des hl. Concils von Trient: „Nullum aliud opus adeo sanctum a Christi fidelibus tractari potest, quam hoc tremendum mysterium.“ Sess. 22.

Die Vorbereitung vor der Celebration ist eine entferntere und eine nähere. Die entferntere Vorbereitung besteht in einem reinen tugendhaften Lebenswandel. „Quando mundiores esse oportet, qui in manibus et in pectore portant Christum.“ (Peter von Blois.)

Zur näheren Vorbereitung gehört zunächst die Betrachtung, die Versenkung in die Erhabenheit der Handlung, die der Priester vornimmt. Zur Zeit des heil. Carl befahl das Concil von Mailand allen Priestern: „Antequam celebrent, se colligant et orantes mentem in tanti mysterii cogitatione defigant.“

Der zweite Paragraph des Büchleins handelt von der Andacht und Ehrfurcht während der Celebration, von der Aufmerksamkeit auf das Aussprechen der Worte und auf die von den Rubriken vorgeschriebenen heiligen Ceremonien.

Der hl. Verfasser bemerkt: „Wenn man die Art und Weise betrachtet, wie der größere Theil der Priester die hl. Messe liest, mit solcher Eile, mit solcher Mißhandlung der Ceremonien, so möchte man blutige Thränen weinen."

Was die Zeit betrifft, welche man auf die Lesung der hl. Messe verwenden soll, so stimmt der hl. Alphons der Ansicht des Cardinals Lambertini und anderer bei, nach welcher sie nicht länger als eine halbe Stunde und nicht kürzer als zwanzig Minuten dauern soll.

Der dritte Paragraph handelt von der Danksagung nach der hl. Messe, die schon aus der unaussprechlichen Gnade und Auszeichnung einleuchtet, die das Allerheiligste einem unwürdigen hinfälligen Menschenkinde, dem Priester, zu Theil werden läßt. Der hl. Alphons tadelt ernst solche Priester, die kaum vom Opferaltare hinweggetreten, ohne Gott die Ehre zu geben, in die Sacristei zurückgekehrt, über unnütze oder weltliche Dinge zu reden beginnen.

Das Schönste und Rührendste in dem Büchlein sind die Betrachtungen und Affecte für die Vorbereitung auf die hl. Messe und dann die Affecte und Flammengebete nach der hl. Messe. Sie sind so gläubig und demüthig, so innig und hingebend, wie sie nur aus dem Herzen eines solchen Dieners Gottes fließen konnten. Sie sind für alle Tage der Woche von Sonntag bis Samstag bestimmt. Diesen schließen sich noch an sinnige Liebesseufzer des ihm an Geist und Wandel so ebenbürtigen apostolischen Mannes — des hl. Franz von Sales.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden ascetischen Werkes hat zum Gegenstand die Verrichtung des hl. Officiums, die Abbetung des Breviergebetes, welches die Kirche jedem in den höheren Weihen stehenden Cleriker sub gravi auferlegt. Er zeigt, wie das hl. Officium zur höchsten Verehrung Gottes beiträgt und mit den himmlischen Geistern den Allerhöchsten preist und verherrlichet, wie ferner das Breviergebet ein beständiges Dank- und Versöhnungsopfer ist, die göttliche Erbarmung auf die Sünder und die unschätzbarsten Gnaden auf den Beter und auf das gläubige Volk herabruft.

Der hl. Liguori beklagt sehr jene Priester, welche das hl. Officium ohne Aufmerksamkeit, ohne Andacht, eilfertig, mit freiwilliger Zerstreuung verrichten. Man könne von vielen sagen, was Petrus von Blois schreibt: „Labia sunt in canticis et animus in patinis."

Wenn du darum, mein theuerer Priester, schreibt der heilige Lehrer, das Brevier zur Hand nimmst, stelle dir vor, daß auf der einen Seite ein Engel neben dir stehe, der in dem Buche des Lebens deine Verdienste aufzeichnet, wofern du das Officium mit Andacht betest und auf der anderen Seite der Teufel, der deine Fehler in das Buch des Todes einträgt, wenn du es zerstreut betest.

Schließlich weiset der hl. Lehrer auf die Schönheit der Psalmen hin. Jedes Lied Davids, der darin sein Herz vor Gott ausschüttet, was ist es anders als ein Lied des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe? Die Psalmen hatten für die hoffende Kirche des alten Bundes, sie haben für die glaubende Kirche des neuen Bundes durch die Weissagungen vom Messias ihren höchsten Werth.

So ist das vorliegende Werkchen des gottseligen Verfassers ein kurzes Lehr- und Betrachtungsbuch für den Priester in seinen zwei heiligsten Verrichtungen, in der Darbringung des heil. Opfers und in der Abbetung des heil. Officiums.

Weißenkirchen (Niederösterreich.) Consistorialrath K. Koppreiter.

---

32) **Eine Centifolie der Königin des Rosenkranzes.** Erwägungen über den Rosenkranz, seine Theile und seine Geheimnisse, von Edm. Langer. 204 S. in 16°. Cyrillo-Method'sche Buchhandlung in Prag. Preis 50 kr. oder 1 M.

Vorliegendes Werkchen wurde hervorgerufen durch die Verordnung Leo XIII. über die Hinzufügung des Titels: „Königin des hochhl. Rosenkranzes" zur lauretanischen Litanei. Dem Namen Centifolie entsprechend besteht es aus 100 Erwägungen, wovon 10 auf den Rosenkranz im allgemeinen entfallen, die übrigen 90 sich auf 6 Serien über die einzelnen Geheimnisse vertheilen.

Die erste Abhandlung ist eine gegliederte Durchführung des Bildes „des Kranzes von Rosen" und zugleich eine anregende Darstellung der Schönheit und des Baues dieses Gebetes. Die zweite Abhandlung über den Werth des Rosenkranzes sammelt die Gründe, welche denselben empfehlen. Es verdient darunter besonders jener bemerkt zu werden, welcher den gewöhnlichsten Einwurf zurückschlägt. Denn anstatt eine geistlose und geisttödtende Wiederholung derselben Worte zu sein, gibt gerade die Wiederkehr der schon gewohnten Gebetsform dem Geiste die nöthige Freiheit sich über die eingelegten Geheimnisse zu verbreiten, und ohne aufzuhören ein mündliches Gebet zu sein, dient die äußere Ordnung dem innerlichen Gebete zur Stütze, welche dasselbe auch für den gewöhnlichen Christen möglich, ja leicht macht. Das entspricht auch der Absicht der Kirche, nach welcher die Betrachtung der Geheimnisse zum Wesen des Rosenkranzgebetes gehört.

In den Erwägungen herrscht der Gedanke vor, „daß die Geheimnisse des Lebens und Leidens Christi etwas Lebendiges sind, das fortlebt und fortwirkt durch alle christlichen Jahrhunderte, denn alle die gerettet werden sollen, müssen theilhaft werden der Geheimnisse der Erlösung, und sie müssen die Geschichte der Erlösung in ihrem Innern noch einmal für ihre Person durchleben. Damit Weihnachten oder der große Leidensfreitag oder der herrliche Ostermorgen mit allen Segnungen und Gnaden der Antheil der einzelnen Christen werde, muß Weihnachten oder der große Versöhnungstag oder die Auferstehung des Herrn noch einmal kommen im Herzen jedes

Einzelnen; Christus muß in seiner Seele geboren, in seiner Seele das Opferlamm werden, in seiner Seele auferstehen. Der Rosenkranz bietet demnach im Kleinen, was das Kirchenjahr im Großen.

Drei Personen sind es, auf die wir bei jedem Geheimnisse Rücksicht zu nehmen haben. 1. Christus, der eigentliche Gegenstand, das Vorbild. 2. Maria, theils als mitwirkend an den Geheimnissen, theils als diejenige, welche am vollkommensten sein Ebenbild darstellt, um 3. der Kirche oder auch der einzelnen Seele als Muster zu dienen.

Die 6 Serien von je 15 Erwägungen sind nach einer gewissen Steigerung, der Entwicklung des christlichen Lebens gemäß, angeordnet. Serie I behandelt die Unterwerfung gegen Gott, Losreißung von der Sünde und Hinrichtung seines Strebens auf das letzte Ziel. Serie II bezieht sich auf die Fortdauer des Lebens Jesu und die Wiederholung seines Opfertodes im heiligsten Sacramente, und sucht durch Anhörung der hl. Messe und den würdigen Empfang der hl. Communion die Seele auf der Bahn des christlichen Lebens zu fördern. Serie III weist auf Demuth und Leiden hin, die von der Nachfolge Christi unzertrennbar sind, und bietet Trost und Ermuthigung. Serie IV leitet den Betenden an, Christus in dem Nächsten zu erkennen und zu lieben. Da Nichtfortschreiten soviel als Rückschreiten ist, schöpft der Verfasser in der V. Serie aus dem Leben Christi die Antriebe zum ausdauernden Streben nach Vollkommenheit und zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, die sich auf der Bahn der Tugend entgegenstellen. Die VI. Serie behandelt fast durchgehends die Geheimnisse in ihrem unmittelbaren historischen Sinn und zieht jene großen und wichtigen Lehren daraus, welche sich von selbst darbieten. Wohl weil sie die wirksamste ist, hat sie der Auctor für den Schluß aufbehalten; wir möchten sie aber lieber an der ersten Stelle sehen, da sie für den Anfänger die geeignetere ist.

Das ganze Werk zeichnet sich aus durch eine edle und frische Sprache sowie durch maßvolle Fülle der Gedanken und ist durchaus geeignet, den Leser in den Reichthum der Rosenkranzgeheimnisse und ihre vielseitige Anwendung einzuführen.

Der Reinertrag des Büchleins ist für den Baufond einer Kirche in Schwaderbach, einem Orte Böhmens in nächster Nähe Sachsens bestimmt, dessen Bevölkerung bei einer Entfernung von 1—2 Stunden vom jetzigen Pfarrorte auf circa 3600 Seelen geschätzt wird.

Dr. Wild.

---

33) **St. Stanislaus.** Ein Büchlein der Andacht und Belehrung für Jünglinge jeglichen Standes. Von Dr. Praxmarer, Präses einer Jünglings-Congregation. Mit einem Stahlstiche. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1884. 376 S. in 16°. br. M. 1.50 = 93 kr. callico M. 2.40 = fl. 1.50.

Dieses Büchlein vom früheren Redacteur des Donauwörther „Ambrosius" und des „Raphael" erweist sich als das Ergebniß einer genauen Kenntniß und großen Liebe für die Jugend. Sein Zweck ist, die Jugend für engelgleiche Tugend zu begeistern und ihr die Mittel an die Hand zu geben, um dieselbe zu bewahren oder wiederzuerlangen. Der Stoff ist in zehn Betrachtungen — für die zehn Sonntage des hl. Stanislaus — vertheilt; daran schließen sich Lesungen aus dem Leben dieses Heiligen. Die Beweggründe sind die schönsten und mächtigsten, welche sich aus dem Glauben ergeben; die Mittel die geeignetsten, nach der strengsten Moral, jedoch ohne Uebertreibung und Einseitigkeit vorgelegt. Sie geben sich mehr als Exhorten, wie sie vor jungen Leuten gehalten worden sind, denn als schriftliche Anweisungen, und dringen darum um so leichter zum Herzen. Zu bemerken ist, daß der Verfasser nicht bloß Studierende, sondern auch Handwerker vor Augen hat, und zwar, wie er in der Vorrede angibt, in dem Alter von etwa 13—20 Jahren. Es wäre dies ein passendes und nützliches Geschenk für junge Leute, vielleicht mehr als ein anderes Gebetbuch, womit dieselben ohnehin versehen sind. Uebrigens ist demselben auch ein Anhang der gewöhnlichsten Gebetsübungen beigegeben. Dr. Wild.

---

34) **Neuer seraphischer Führer** nach dem himmlischen Jerusalem für alle Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus, nach dem Werke von P. Adam Lutz, umgearbeitet von einem Priester der nordtirolischen Franciscaner. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1884. Preis 72 kr. = M. 1.44.

Das Büchlein ist in der That, was die Anfangsworte seines Titels besagen, ein treuer, verläßlicher, und deßhalb ungeachtet der vielen anderen schon vorhandenen ein willkommener Führer für diejenigen, die auf dem jetzt wieder so zahlreich betretenen Wege des dritten heiligen Ordens zum himmlischen Vaterlande gelangen wollen. Er bietet denjenigen, die sich seiner bedienen wollen, einen kurzen, aber deutlichen Aufschluß über alles, was einem Mitgliede des dritten Ordens zu wissen nothwendig und nützlich ist; dann durch die Belehrung über den seraphischen Liebesbund und die geistlichen Lebensregeln eine bewährte Anleitung, wie ein Ordensmitglied im Geiste des heiligen Franciscus den Tag und die ganze Lebenszeit fromm und gut zubringen kann und soll. Im eigentlichen Gebetbuche ist für die Andacht beim hl. Meßopfer, welchem die Mitglieder wo möglich täglich beiwohnen sollen, ausgiebiger Stoff geboten durch 9 Meßandachten; auch die so liebliche und beliebte Andacht zum hl. Herzen Jesu wird hier ausreichend gepflegt, die übrigen herzinnigen Gebete haben zumeist die allerseligste Jungfrau und die vornehmsten Ordensheiligen zum Gegenstande; die marianischen Tagzeiten, das Todtenofficium und das Ceremoniale des dritten Ordens bilden den Schluß. Das Büchlein ist bestens empfohlen. Was wir darin ungern vermissen sind 1. die zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses üblichen Gebete, wie sie in den meisten Gebetbüchern

nach der Communionandacht zu finden sind. 2. Könnten in dem Verzeichnisse der Ordensabläße, für die einer Kapuzinerkirche einverleibten Ordensmitglieder, auch jene Tage angegeben werden, an welchen in Kapuzinerkirchen ein vollkommener Ablaß gewonnen werden kann. 3. Da fast überall vor Ertheilung der General-Absolution und des päpstlichen Segens die „offene Schuld" in deutscher Sprache von allen Mitgliedern laut gebetet wird, so wäre die Aufnahme dieser Formel erwünscht gewesen.

Gmunden. P. Silverius Sanar, Kapuziner.

---

35) **Hortulus animae.** Precationes in usum omnium eruditorum, praesertim studiosae iuventutis collegit et edidit Dr. Caelestinus Wolfsgruber, O. S. B. August. Vind. Huttler. 18°. S. 605. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.55, geb. M. 4 = fl. 2.48.

Bei der Wahl von Andachtsbüchern greift die studierende Jugend mit Vorliebe nach den lateinischen Gebetsformularen, in welchen die von Gottes Geist beseelte Kirche ihren Kindern jene schon durch ihren Ursprung geheiligten Worte auf die Zunge legt, womit sie am vollkommensten Gottes Größe preisen und seinen Gnadenthau auf ihre Seelen herabziehen können. In dem vorliegenden ebenso hübschen wie praktischen Handbüchlein bietet nun der Herausgeber dem frommen Beter eine reichhaltige Goldmine der schönsten Gebete der Kirche und ihrer Heiligen in lateinischer Sprache, einen Hortulus animae, ein „Seelengärtlein voll der mannigfaltigsten und lieblichsten Gebetsblümchen, welche die Kirche selbst gepflanzt hat", damit Jeglicher „nach Belieben sich Blumen pflücken" und zu einem duftenden Tugendsträußchen binden könne.

Zur leichteren Orientirung präsentiren sich dem Besucher des Gärtchens gleich an der Pforte desselben zwei ausführliche Inhaltsverzeichnisse als sichere Führer durch seine verschiedenen Abtheilungen. Der reiche Inhalt des Werkchens zerfällt in fünf größere Abschnitte, wovon der erste mit dem Titel Dies sacra die täglichen Gebete enthält, der zweite, die Hebdomas sanctificata: die auf die einzelnen Wochentage vertheilten Gebete; der dritte, Annus sacer: die Gebete für die verschiedenen Zeiten des heiligen Jahres und die Heiligenfeste; der vierte, Sacramenta: die Beicht-, Communion- und Ablaßgebete; der fünfte, Observationes sacrae: besondere Andachten.

Der praktischen Anordnung des Werkchens steht würdig zur Seite die artistische und technische Ausstattung, welche einen regen Wetteifer bekundet mit den künstlerischen Leistungen der belgischen und französischen Typographen.

Der Herausgeber hat das werthvolle Büchlein vorzüglich der studierenden Jugend gewidmet; es dürfte jedoch auch dem hochw. Clerus von großem Nutzen sein.

Kloster Seckau. P. Cölestin Vivell, Benedictiner-Ordenspriester.

---

36) **Predigten auf alle Sonntage des Jahres** von J. P. Toussaint, Priester der Diöcese Luxemburg. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim, 1884. gr. 8°. 384 S. Preis 4 M. = fl. 2.48.

Wer des Verfassers Missionspredigten „Rette deine Seele" kennt, kann sich auch im voraus ein Urtheil bilden über vorliegende Sonntagspredigten. Es athmet der nemliche Geist aus jeder derselben. Und was ist das für ein Geist? „Praedica opportune, importune; argue, obsecra, increpa." Diese Mahnung des großen Pastoral-Professors Paulus hat sich der Verfasser sehr zu Herzen genommen, und gar manchmal möchte der Leser vorliegender Predigten fast ausrufen: „Hart ist deine Rede, wer kann sie hören!" Es ist eine gar kräftige Kost, welche hier den Seelen der Zuhörer geboten wird. Die Themate sind originell, sehr zeitgemäß — zwei Vorzüge, die dieses Predigtwerk vor so vielen auszeichnen — die Disposition ist klar, logisch und leicht dem Gedächtnisse einzuprägen; die Ausführung äußerst lebhaft, packend, ja mitunter drastisch, die Anwendungen — würden sie vom Zuhörer nur immer geübt! — durch und durch praktisch und auf die heutigen kirchlichen, staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse Bezug nehmend. Um ein kurzgefaßtes Urtheil über vorliegende Predigten abzugeben, möchten wir sie einfach, wie des Verfassers frühere Publication, „Missionspredigten" nennen, und wir würden auch nach diesem Urtheile die Verwendung derselben anrathen. Für den allsonntäglichen Gebrauch halten wir diese Kost für zu stark, und würden wir fürchten die Zuhörer entweder zu erbittern oder abzustumpfen. Jeder Priester wird übrigens Stoff in Hülle und Fülle aus dieser Quelle schöpfen können, sowie er diese Predigten gewiß mit großem Interesse, mit Vergnügen und nicht ohne Frucht lesen wird.

Niederrana. Franz X. Büssermayr.

---

37) **Pax aus dem Leben St. Benedict's** nach St. Gregor dem Großen. Fresken der Beuroner Schule. 21 Tafeln Photographien nebst separatem Titelblatt in Rothdruck und erläuterndem Text in einer Mappe, prachtvoll ausgestattet. Freiburg, Herder. 1883. 25 Mark = fl. 15.50.

Diese 22 Blätter geben Scenen aus dem Leben des hl. Benedictus. Dieselben sind Photographien nach Werken der Künstler der Beuroner Benedictiner-Congregration, welche zum Theil in den Kreuzgängen des Klosters Beuron und in einer nahe gelegenen, dem hl. Maurus geweihten Kapelle zum größten Theil aber im Erzkloster Monte Cassino in Süd-Italien in eben jenen Räumlichkeiten, welche Zeugen der dargestellten Begebenheiten gewesen, al fresco ausgeführt sind.

Wir skizziren kurz den Inhalt der Compositionen.

Titelblatt I stellt den hl. Papst Gregor I., den Biographen St. Benedict's dar, nebst seinem jugendlichen Diacon, und die Aebte Constantin, Simplicius, Valentin und Honorius.

Tafel II enthält: Abraham, Isaak, Jacob, Joseph und Moses, Elias und Elisäus, von deren Geiste Benedictus nach dem Ausspruche St. Gregors erfüllt gewesen ist.

III. Der Jüngling Benedictus vor seiner Höhle in der wilden Gegend von Sublacum (Subiaco), von Hirten besucht, die er belehrt.

IV. u. V. St. Benedictus und seine Schüler Maurus und Placidus. Der wunderbare Gang des Maurus auf dem See, um den verunglückten Placidus zu retten.

VI. Das Wunder mit dem Arbeitseisen des Gothen, das auf St. Benedict's Geheiß aus dem See an der Stelle, wo es hineingefallen war, wieder hervorkam.

VII., VIII. und IX. zeigen St. Benedict und seine Genossen, wie sie von Subiaco nach Cassino ziehen, wo sie dann dem götzendienerischen Landvolke das Christenthum predigen.

X. Die Bekehrung eines wankelmüthigen Mönches durch das Erscheinen eines Drachen und die Beschämung eines anderen stolzen Bruders, dessen geheimste Gedanken Benedictus erräth.

XI. Das Kloster wird wunderbar vor der in Campanien herrschenden Hungersnoth bewahrt und insbesondere Benedictus' Freigebigkeit gegen Nothleidende durch das Oelwunder belohnt.

XII. Das Wunder mit den 13 Goldstücken und wie St. Benedict den todten Sohn eines Landmannes wieder zum Leben erweckt.

XIII. Der greise hl. Benedict entsendet St. Maurus nach Gallien und St. Placidus nach Sicilien.

XIV. Placidus und dessen Schwester Flavia vor dem Kloster zu Messina von heidnischen Horden aus Afrika angefallen und als die ersten des Benedictinerordens die Marterpalme erringend.

XV. St. Benedict in heiligem Gespräche mit seiner gottgeweihten Schwester Scholastika.

XVI. Begräbniß St. Scholastika's.

XVII. St. Benedict, der schon 6 Tage vorher seinen Tod wußte, wohl vorbereitet und gestützt auf die Hände einiger Jünger haucht, aufrechtstehend vor dem Altar unter Gebetsworten, mit zum Himmel erhobenen Händen, seinen Geist aus.

XVIII, XIX., XX., XXI. und XXII. stellen die Söhne St. Benedict's in ihren verschiedenen Berufsarbeiten dar als Urbarmacher des Bodens, als Künstler und Handwerker, in der Pflege der Wissenschaft, im Unterrichte der Jugend, in der Seelsorge und als Heidenmissionäre. Ferner: Der Lombardenkönig Rachis (8. Jahrhundert) baut als Mönch einen Weinberg auf Monte Cassino. Ein anderer ehemaliger König, Carlmann, Sohn des Carl Martell und Oheim Carl d. G. als Hirte († 747). St. Kentigern, Bischof von Glasgow, pflügend mit einem Hirschenpaar, das er sich aus dem Walde holte.

Die sämmtlichen Compositionen sind von hohem kirchengeschichtlichen und künstlerischen Werthe, obwohl nur Photographien von Conturzeichnungen mit geringer Schattirung (à la Führich), die den Originalfresken entnommen sind. Die Zeichnung ist bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgeführt von hinreißender Schönheit der Formen, die bewundern lassen, mit welch' einfachen Mitteln so wirkungsvolle Gebilde erzielt wurden. Diese Bilder-Collection dient wirklich zur Erbauung, gewährt reichen Kunstgenuß und vermittelt die Kenntniß der Geschichte des altehrwürdigen Ordens der Benedictiner.

Linz. K. R.

---

38) **Mein Gott und mein Alles.** Gebet- und Erbauungsbuch für fromme und heilsbegierige Seelen, von P. Ulrich Steindlberger. Salzburg. Mittermüller 1884. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Im Vorwort sagt der Herr Verfasser: „Ich habe mir bei Abfassung des Buches die Aufgabe gestellt nicht so sehr etwas Neues, als vielmehr

eine Auswahl des Besten aus den Schriften der Heiligen, aus Ablaßgebeten und den Gebeten der Kirche zusammenzustellen." Das ist gewiß die richtige Weise bei Abfassung eines Gebetbuches. Denn die höhere Salbung und der Geist Gottes, der auf genannten Gebeten ruht, gibt ihnen, wie der Herr Verfasser auch sagt, den Vorzug vor andern. Somit wäre das Buch im Allgemeinen als zu den guten gehörend zu empfehlen. Nach dem Grundsatze „variatio delectat" sind zehn Meßandachten, fünf Beichtandachten, und neun Communion-Andachten aufgenommen. — Die im Anhang beigefügten Lehren und Ermahnungen für verschiedene Stände, sowie Anleitung zur Heiligung der einzelnen Wochentage ꝛc., dann heilsame Gedanken über einzelne Missions-Themate „Sünde, Gericht, Hölle ꝛc." erhöhen den Werth des Buches. Auszusetzen hätte ich Folgendes: Recht ungern vermisse ich mehrere oder längere Andachten zur hh. Dreifaltigkeit und zum hl. Geiste (auch daß der Montag dem Letztern geweiht), die ohnehin leider zu wenig verehrt und angerufen werden; — ferner zum hl. Joachim und zur hl. Anna ꝛc. — dann abgesehen von den einschlägigen, auch andern Litaneien, z. B. hl. Herzen Jesu, hl. Herzen Maria, zum hl. Joseph, zu den hh. Engeln ꝛc.

Ob in der Anleitung zur Gewissenserforschung für solche, die öfter beichten, einzelne Punkte (geziemende Kniebeugung bis auf den Boden vor dem Allerheiligsten — tägliche Gewissenserforschung mit vollkommener Reue ꝛc.) nicht zur Aengstlichkeit führen, will ich nicht entscheiden.

Zur Ermahnung an Jünglinge und Jungfrauen S. 478 zur öftern hl. Communion wäre wohl hinzuzufügen: „wenigstens alle 4—6 Wochen." Für eine etwaige zweite Auflage des Buches werden diese Bemerkungen dem Herrn Verfasser nicht unlieb sein.

Kronburg b. Grönenbach (Bayern). B. Peus.

---

39) **Alban Stolz.** Von J. M. Hägele mit Porträt und einem Handschreiben von A. Stolz in Autopsie. Freiburg, Herder 1884. Zweite, vermehrte Auflage. Preis 3 M. = fl. 1.86.

Eine Besprechung dieser werthvollen Novität lag druckbereit, als uns die bedeutend vermehrte Neuausgabe sammt dem Elaborate mit dem dringenden Ersuchen zugestellt wurde, in Ansehung des überhäuften und in der Rubrik „Literatur" zu beurtheilenden Materials die Recension zu kürzen. Wir beschränken uns also auf Folgendes.

Gleicher Bildungsgang, ein mehr als vierzigjähriger intimer Verkehr, Pietät und wissenschaftlicher Ruf berechtigen Hägele, der Plutarch des großen Stolz zu sein. Dazu kommt eine gewisse Congenialität und — selber ein Original — liefert Hägele eine wahre Musterbiographie des originellsten katholischen Schriftstellers. Er hält sich treu an das vorangestellte Motto, vermeidet jegliche Schönfärberei und weiß in concreter Darstellung, die stets den Gegenstand deckt, ein Bild voll Innerlichkeit, Wärme und Vollständigkeit zu entwerfen. Nie hat wie hier ein Laie einem Priester ein verständnißvolleres, treffenderes Nachwort geschrieben!

Hägele führt uns an Stolzens Wiege — nach Bühl, das nun auch die sterblichen Reste des Heimgegangenen beherbergt; er begleitet uns mit Stolz nach dem Lyceum und läßt uns den Sturm und Drang im Herzen des mit sich selbst ringenden Jünglings schauen; er entrollt ein düsteres Gemälde des Freiburger Professoren-Collegiums, das mit wenigen Ausnahmen behaglich im Strome des Nationalismus, ja selbst des offenen Unglaubens schwamm, so daß es unter den damals obwaltenden theologischen Zuständen fast Wunder nehmen muß, daß der Katholicismus in Baden noch einmal zu Athem kommen konnte; er schildert die Musenstadt am Neckar und die Seminarjahre des nunmehr mit sich einig gewordenen jungen Mannes; er beschreibt uns seine Vicars-(Caplans)-Jahre in Rothenfels und Neusatz, wo Stolz in bisher noch nicht vergessener, aufreibender Thätigkeit und strenger Ascese als Hilfspriester gewirkt und macht uns zu Augenzeugen jenes „Sprunges aus der harten aber poetischen Seelsorge in das weit bequemere Schulmeisterleben"; indem er uns nach Bruchsal geleitet, wohin Stolz auf Empfehlung des edlen Hirscher als Lehrer am Gymnasium berufen wurde. Seine Leiden und Freuden als Lehrer, Repetent und nachheriger Director des Convicts finden gleichfalls ihre anmuthige Schilderung. Wir sehen auch an der Hand des kundigen Biographen, wie Stolz seinem „nimmermüden Wandertriebe" gehorcht und damit reichliches Materiale für seine nachfolgenden literarischen Arbeiten aufspeichert. Schließlich erblicken wir Stolz als Pastoralprofessor an der Hochschule zu Freiburg. Ein Charakteristicum im Lebensgange Stolzens bildet das provisorische seiner Stellungen. Er selbst sagt: „Ich war provisorischer Pfarrverweser, provisorischer Gymnasiallehrer, provisorischer Director und nun bin ich gar nichts und soll in solcher Eigenschaft provisorisch Pastoral dociren!"

Hägele schildert nunmehr den religiösen Eifer des Professors Stolz und culminirt sein Urtheil dahin: „Außerordentlicher Professor ist unser Alban amtlich niemals, sachlich dagegen sein ganzes Leben gewesen." Mit Ernennung zum Professor war A. Stolz in den Hafen seiner irdischen Amtsbestimmung eingelaufen und blieb darin liegen, bis er in das Schifflein der Ewigkeit einsteigen mußte. Stets hatte er seine Hand am Pulse der literarischen und wissenschaftlichen Bewegung; noch im Greisenalter, wo doch auch das geistige Interesse zu erlöschen pflegt, hat er sich mit Darwin, mit dem Philosophen des Unbewußten, mit dem Spiritismus, mit der epochemachenden Geschichte des deutschen Volkes von Janssen — kurz mit allen Erscheinungen der Zeit befaßt.

An diesen ausführlichen Lebensgang reiht Hägele zur Vervollständigung des Bildes noch folgende Abschnitte an: Akademisches, Lebensweise, letzte Zeit und Erlösung, Wiederum in Bühl, Schriftsteller, Armenvater.

Sie überbieten an interessantem Detail noch die vorausgehenden Capitel und hat es Hägele namentlich in den beiden letzteren Abschnitten nicht versäumt, nebst hingebender Pietät die ungeschminkte Wahrhaftigkeit in seine Schilderung zu legen. Die Scheu, die ganze und volle Wahrheit nach allen

Seiten hin unverblümt zu sagen, bezeichnet er selber (S. 157) als die nichtswürdigste aller Zeitkrankheiten. Er hebt an Stolz besonders hervor, daß er eine durch und durch wahrhafte Natur war und weder amtlich noch außeramtlich jemals gelogen habe. Hägele schont, gleichsam im stillen Einverständnisse mit dem verblichenen Freunde, deßhalb auch die Absonderlichkeiten und Auswüchse, die dem herrlichen Manne anhafteten, nicht und sind wir der Meinung, daß hiedurch seine wahrhaft großen Eigenschaften in nichts Einbuße erleiden.

Die Stellung Stolzens als Schriftsteller wird von Hägele vortrefflich bezeichnet. Er legt das Hauptgewicht auf Stolzens Volksschriftstellerei, wobei er wiederum vorzugsweise den „Kalendermann" betont. Er nennt Stolz einen mächtigen Schriftsteller, dessen Leistungen noch belehren, erbauen und erheitern werden, wenn kein Mensch mehr nach so manchem „Classiker" der Gegenwart fragen wird.

Am Schlusse der ausgezeichneten Schrift gibt Verfasser seinen und seines entschlafenen Freundes trüben Betrachtungen über die religiöse Zeitlage und Zukunft Raum.

Wer jedoch diese glänzende Biographie durchliest, der wird sich sagen: So lang kirchliches Leben und Streben von gelehrten Laien in dem Maße gewürdigt wird, wie hier und so lange es Männer gibt, die wie Hägele sich das Schaffen einer hingebenden Priesterseele zu vergegenwärtigen wissen, kann an einer Wiedergeburt des katholischen Deutschlands nicht gezweifelt werden.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvicar.

---

40) **Der 1000jährige Rosenstock am Dom zu Hildesheim** von Schrader. Hildesheim, Borgmeyr'scher Verlag. Pr. 60 Pf. = 37 kr.

Der kundige Verfasser hat die Geschichte dieser tausendjährigen Pflanzen-Reliquie, die nicht bloß ein paläontologisches und historisches, sondern auch ein naturwissenschaftliches, symbolisches und religiöses Interesse bietet mit der Geschichte Deutschlands und des Bisthums Hildesheim im Zusammenhange dargestellt und gedenkt auch ausführlich der Vorkehrungen an der Außenseite des Chors am Hildesheimer Dome, die die Verjüngung des Stockes zum Zwecke haben.

Trotz der gründlichen Arbeit, der auch Illustrationen beigegeben sind, muß bedauert werden, daß das Alter dieses Wahrzeichens von Hildesheim nicht genau präcisirt werden konnte, weil gerade dadurch die Hauptaufgabe der Schrift ungelöst erscheint.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder.

---

41) **Die Predigtauszüge und die Gratulationsgeschenke.** Lustspiel in 2 Aufzügen für weibliche Vereine mit durchgehends weiblichen Rollen. Von Cajetan Koglgruber. Salzburg, Mittermüllers Verlag. 22 S. Pr. 20 kr. = 40 Pf.

42) **Die entschuldigte Gouvernante.** Von demselben Verfasser, im gleichen Verlage. Pr. 20 kr. = 40 Pf.

Von dem unermüdlichen Jugendschriftsteller Caj. Koglgruber liegen wieder obige zwei Novitäten vor.

Es kann ihnen, da es an ethischen Momenten darin nicht gebricht, die Verwendbarkeit für weibliche Vereine nachgesagt werden. Die darin auftretenden Mädchen und Frauen reden aber noch immer schulmäßig doctrinär und ist eben der kindlich naive oder weiblich kluge Ton nicht so leicht zu treffen. Das Idioticon am Ende des einen Heftes ist mehr überflüssig als mangelhaft und der Verfasser wie schon einmal bemerkt, in der Schriftsprache glücklicher als im Dialecte.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

43) **Philothea.** Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung. Nebst dem Ergänzungsblatte „Theopista". Unter Mitwirkung verschiedener katholischer Geistlichen herausgegeben von Dr. Franz Alfred Muth, Pfarrer. Leipzig 1884. Expedition der Philothea. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 5.50 = fl. 3.41.

Mangel an Predigtzeitschriften, welche dem Clerus in Deutschland und Oesterreich die Ausübung des Predigtamtes erleichtern sollen, findet nicht statt. Es erscheinen im deutschen Reiche unseres Wissens deren sechs oder sieben und eine in Oesterreich. Wie diese Zeitschriften, mit einander verglichen, nicht gleichen Werth haben, so haben auch die Predigten ein und derselben Zeitschrift nicht den gleichen, sondern mitunter sogar einen sehr verschiedenen Werth. Auch in der uns vorgelegten Zeitschrift finden sich neben sehr guten Predigten auch solche, die sich nicht über das Niveau des Mittelmaßes erheben. Einfachheit in der Darstellung wie auch Uebersichtlichkeit im Drucke sind Vorzüge, welche vielleicht in dieser Zeitschrift einer noch sorgfältigeren Berücksichtigung fähig wären. Uebrigens betont der Herausgeber als Princip der Philothea den Satz: „Wer Vieles bringt, wird Jedem Etwas bringen."

Das der Philothea beigefügte Ergänzungsblatt „Theopista", welches auf 240 Seiten kleineren Druckes hauptsächlich Gelegenheitspredigten, Fest- und Fastenpredigten enthält, verdient es, belobt zu werden. Es hat uns dasselbe großentheils recht befriediget.

Binswang (Tirol). Joseph Waibl.

---

44) **Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunikanten-Unterrichtes.** Von Dr. Jacob Schmitt, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminare zu St. Peter. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente, neu durchgesehene Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1884. 357 S. Pr. M. 2.40 = fl. 1.49.

Was wir zum Lobe dieses mit Recht so weit verbreiteten und viel benützten Buches in seiner sechsten Auflage (S. Quartalschrift, Jahrgang 1881, S. 837—838) bereits gesagt haben, gilt selbstverständlich auch von der vorliegenden, neu durchgesehenen, siebenten Auflage, welche an Umfang um 21 Seiten gewachsen ist, wovon 9 Seiten auf die Anleitung selbst und 12 Seiten auf den Anhang entfallen, in welchem eine Anrede und zwei Predigtskizzen neu eingefügt erscheinen.

Binswang (Tirol). Joseph Waibl.

---

45) **Regelbüchlein für Ministranten.** Mit erzbischöflicher Approbation. Sechste Auflage. Freiburg im Breisgau 1884. Herder'sche Verlagshandlung. 57 S. in kleinem Taschenformate. Pr. 15 Pf. = 9 kr.

„Da von den bekannten Regelbüchlein für Ministranten die meisten zu kurz, andere dagegen wieder zu weitläufig sind", schreibt der Verfasser in der Vorrede, „so sollte nun diese Anleitung zum Ministriren die geeignete Mitte halten."

Wohl diesem Umstande hat das Büchlein die bereits erlangte Verbreitung in einer Reihe von Auflagen zu verdanken. Es enthält allgemeine Regeln für den Dienst bei der heiligen Messe und besondere Regeln, wobei sowohl auf die stille als auch auf die feierliche Celebration derselben und überdies auf etliche hiemit häufiger verbundene Functionen Rücksicht genommen wird. Wäre das kleine Heftchen, dem wir noch weitere Verbreitung wünschen, in halbsteifen Deckel cartonirt, dürfte es zum Gebrauche sich noch besser eignen.

Binswang (Tirol). Joseph Waibl.

---

46) **Ein Wort zur Gesangbuch-Frage.** Von Guido Maria Dreves S. J. Freiburg, Herder, 1885. 131 S. Pr. M. 1.60 = 99 kr.

Inhalt dieses Buches: Einleitung S. 1. Wie ein Kirchenlied gewachsen sein soll. S. 10. 1. Das Lied S. 14. 2. Das Volkslied S. 38. 3. Das Kirchenlied S. 50. 4. Kirchenmusikalische Scholien S. 58. Wie man ein altes Lied handhaben mag. S. 79. Wie ein Liederbuch soll geartet sein. S. 113.

In der Einleitung wird hingewiesen, daß die Deutschen den größten und inhaltvollsten Schatz alter religiöser Volkslieder haben, und daß derselbe dem Volke soll wiedergegeben werden. Die erste Frage wird dahin beantwortet, daß ein volksthümliches Kirchenlied zunächst ein Lied, hernach ein Volkslied, letztlich ein Kirchenlied sein müsse. Es muß vor Allem ein Lied, d. i. durchwegs lyrischer Natur sein. Dogmatischer Gehalt wird auch gefordert, Kathederton, Moralisiren und Uebertreibung sind zu meiden. Ob subjectiv oder objectiv? Das kirchliche Volkslied muß mit individueller Wahrheit ideale Allgemeinheit verbinden. — Es ist zu unterscheiden zwischen Liedern für häusliche Andacht und zwischen Kirchenliedern, zwischen geistlichem Lied und

Kirchenlied. Geistliches Lied ist Gebet, Kirchenlied soll Kirchengebet sein. An die Melodie sind ähnliche Anforderungen wie an den Text zu stellen. Nicht auf die Tonart, auf den Gehalt kommt es an. Die alten Kirchenlieder bedürfen einer sprachlichen Ueberarbeitung. Das ist von allem Schwierigen das Schwerste. Es erfordert Sprachgewandtheit, Beharrlichkeit, Feinfühligkeit, Selbstverläugnung, Toleranz für Alle. — Ein Kirchenliederbuch mag sich mit etwa 150 Liedern begnügen.

Mit diesen wenigen Sätzen mögen Inhalt und Geist dieses Buches angedeutet sein, welches in der That eine mit zahlreichen Belegstellen versehene Kritik der derzeitigen Gesangbücher ist. Wir haben nur Weniges zu bemerken, nämlich: daß Meßlieder, weil in ihnen der Opferidee und dem engeren Anschluß an die Theile der hl. Messe Rechnung getragen ist, im Princip nicht zu verwerfen, daß Kirchengesangbücher am besten nach Kirchenprovinzen einzurichten wären, daß neben den alten Liedern auch neuere Berücksichtigung verdienen, daß für religiöse Hauslieder ꝛc. das lehrhafte und historische Element volle Berechtigung habe.

Dieses mit Geist und Sachkenntniß geschriebene Buch verdient die vollste Beachtung aller, denen die Pflege des religiösen Volksgesanges am Herzen liegt. Die Besitzer des Meister-Bäumker'schen Quellenwerkes werden dasselbe mit Freude begrüßen.

Neuhofen. Dechant J. Gabler.

---

47) **Katechesen zu Deharbe's Katechismus.** In Verbindung mit einem inzwischen verstorbenen geistlichen Katecheten der Diöcese Mainz verfaßt von Friedrich Keilmann. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 8°. (30 Bogen.) Pr. 4 M. = fl. 2.48.

Wer glaubte, in dem eben bezeichneten Werke in ähnlicher Weise ausgearbeitete Katechesen zu finden, wie sie seiner Zeit Dr. Jacob Schmitt in seinem vortrefflichen Werke: „Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus" gegeben hat, der täuschte sich. Der hochwürdige Verfasser zerlegt den katechetischen Stoff, den er gibt, in lauter Fragen und Antworten, nicht selten dessen weitere Ausführung dem Katecheten überlassend. Wiewohl diese Methode ihre volle Berechtigung hat — fehlt es ja doch nicht an Katecheten, welche die akroamatische und heuristische Katechesirmethode so mit einander verbunden wissen wollen, daß der Katechet den Gesammtinhalt seines mittheilenden Vortrags in Frageform an die Spitze stellt und sofort in eine bestimmte Anzahl von Unterfragen auflöst, die er der Reihe nach selbst beantwortet — so können wir uns doch nicht recht dem Glauben hingeben, daß dieselbe allenthalben Anklang finden werde. Manche Katecheten werden sich scheuen sich durch diese Menge von Fragen hindurchzuarbeiten.

Anerkannt muß werden, daß der Herr Verfasser in all' seinen Darlegungen möglichst klar und verständlich zu werden sich bemühte. Auch bringt er gutes Material bei. Wir möchten deßwegen annehmen, daß ein Katechet

mit diesem Buche in der Hand, falls er es recht zu gebrauchen weiß, bei seinen Katechumenen sowohl in scientivischer, als auch in sittlich-religiöser Beziehung gute Erfolge erzielen kann.

Sollte das Werk eine zweite Auflage erleben, so möge der Verfasser nicht verabsäumen, seine verbessernde Hand an dasselbe anzulegen. Es finden sich in ihm Abschnitte, die kürzer gefaßt werden können, z. B. gleich die Einleitung; Fragen, die unrichtig gestellt sind, z. B. Seite 152 b. c.; Definitionen, die für das Verständniß der Kinder viel zu schwer sind; z. B. Seite 241 die Definition vom Staat. Ueberdieß würden wir wünschen, daß mit den Fragen des Katechismus auch dessen Antworten in den Context aufgenommen würden. Der Katechet könnte für diesen Fall den Katechismus entbehren. Er brauchte nicht mehr in demselben nachzulesen.

Schloß Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

---

48) **Die hl. Mission während der Fastenzeit.** 21 Fasten-Predigten von Dr. L. Nelleſſen, Oberpfarrer zum hl. Nicolaus in Aachen. Aus seinem Nachlasse herausgegeben von einem seiner Verehrer. **2.** Aufl. Regensburg, Pustet. 335 S. Pr. 2 M. = fl. 1.24.

Das vorliegende Buch enthält 3 Cyklen von je 7 Predigten. Der 1. Cyklus behandelt die Lebensweise der heutigen Christen im Lichte des Evangeliums und zwar 1. die Sorge für das Seelenheil, 2. die christliche Selbstverläugnung, 3. die Menschenfurcht, 4. die Sünde des Aergernisses, 5. das Gebot der Nächstenliebe, 6. Niemand kann zwei Herren dienen, die 7. in diesem und den folgenden Cyklen ist immer eine Charfreitagspredigt. Der 2. Cyklus handelt über die Buße des Christen und zwar 1. über den Aufschub der Buße, 2. Gewissenserforschung, 3. Reue, 4. Beicht, 5. Genugthuung, 6. Rückfall. Der 3. Cyklus endlich behandelt 7 evangelische Parabeln.

Ist die Erreichung des vorgestellten Zweckes das beste Kriterium zur Beurtheilung von Predigten, so dürfen Nelleſſen's Predigten als gut und brauchbar empfohlen werden, denn die Predigten konnten gewiß ihren Zweck erreichen. Sie sind populär, anziehend, originell, gehaltvoll. Der Redner hascht nicht nach schönen Worten und Bildern, sondern spricht einfach, aber eindringlich. Es spricht aus allen ein wahrer Seeleneifer. Die Predigten sind klar entworfen und ebenso klar durchgeführt; gewöhnlich zerfallen sie in 2 Theile, im 1. wie der Christ sein sollte, im 2. wie er gewöhnlich ist. Der 2. Theil läuft also auf eine sogenannte Sittenschilderung hinaus und ist als solche zu lang. Dieser 2. Theil enthält gewiß nur Wahrheit, aber der Ton ist doch viel zu bitter und herb; denn es muß die Zuhörer unangenehm berühren, wenn es immer heißt: Ihr seid so und so schlecht. Vgl. Jungmann's Beredſ. I. B. S. 480. — In mehreren Predigten wiederholen sich dieselben Gedanken, z. B. VI. Predigt im 1. Cyklus und IV. Predigt im 3. Cyklus.

Obwohl wir uns kurz fassen müssen, so müssen wir doch einige Unrichtigkeiten hervorheben. N. sagt: Der Reiche in der Parabel wurde

verdammt, nur weil er reich war, nur weil er sich köstlich kleidete, nur weil er alle Tage (die Fastentage nimmt N. aus) köstliche Mahlzeit hielt. Alles Sündhafte wird positiv ausgeschlossen. Das ist doch zu viel. Einseitig ist es, zu behaupten, das Aergerniß sei eine schwerere Sünde als der Mord. Vgl. dagegen Jungmann I. B. p. 425. seqq., wo sich noch mehrere ähnliche Beispiele finden, die in N. Predigten leider auch stehen. — Ausdrücke, wie „fettgemästete Laster" S. 161 und ähnliche wollen uns nicht gefallen. — Wo und wenn diese Fehler gemieden werden, sind die Predigten sehr brauchbar. — Der Preis ist sehr mässig; die Ausstattung schön.

Steyr. Dr. Leopold Kern.

---

49) **Johann Tserklaes, Graf von Tilly** von Franz Keym. **Dritte** Auflage, vollständig neu bearbeitet von Dr. Ed. Marcour. Freiburg, Herder 1884. XI und 170 S. Preis M. 1.20 = 74 kr.

Vielleicht nie ist ein treuer Unterthan von Kaiser und Reich so maßlos von seinen politischen Gegnern verleumdet worden, wie Tilly. Selbst Katholiken scheuten sich nicht die „Geschichtslügen" gegen den großen Feldherrn nachzubeten. Wie bei andern Größen der kathol. Kirche — ich erinnere nur an Papst Gregor VII. — war es auch bei Tilly, einem Protestanten, Onno Klopp, (später Convertit) vorbehalten, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Einen populären Auszug aus dem Klopp'schen Werke hatte Fr. Keym für die „Sammlung historischer Bildnisse" angefertigt. Da jedoch seitdem viele neue historische Quellen eröffnet wurden, und bedeutende Specialarbeiten über Tilly, besonders von Wittich, erschienen, so war eine Umarbeitung des Werkchens nothwendig. Marcour hat sich dieser Arbeit unterzogen und uns eine populäre Ehrenrettung Tilly's geliefert, die den großen Helden in dem ganzen Glanze seiner Glaubenstreue, Frömmigkeit und Uneigennützigkeit erscheinen läßt. Tilly bedarf keines Lobredners, sein Leben ist sein schönstes Lob. So sei denn dieses Bildniß allen ehrlichen Freunden der Geschichte, besonders noch der studierenden Jugend bestens empfohlen.

Dr. Peter Ott.

---

50) **Normalien bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes und der Katecheten** an Volks- und Bürgerschulen. Zum Handgebrauche für kirchliche Schulinspectoren, Seelsorger und Katecheten übersichtlich zusammengestellt von Franz Edmund Krönes. 8°, 31 S. Wien 1884. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Pr. 20 kr. = 40 Pf.

Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, aus der Gesammtgesetzgebung auf dem Gebiete des Volksschulwesens alle jene gesetzlichen Bestimmungen herauszuheben, welche speciell den katholischen Religionsunterricht und das rechtliche Verhältniß der Katecheten und sonstigen kirchlichen Organe

im Rahmen des interconfessionellen Volksschulgesetzes betreffen, und dieselben übersichtlich zu gruppiren. Hiebei ist jedoch auf die Volksschulnovelle vom 2. Mai 1883 und die späteren ministeriellen Durchführungs-Verordnungen noch kein Bedacht genommen. Ueberhaupt wird der Umstand, daß unser Volksschulwesen sich jetzt augenscheinlich in einer Art von Uebergangsstadium befindet und in nächster Zeit weitere, tiefgreifendere Reformen besonders hinsichtlich des religiösen Charakters der Volksschule erwartet werden müssen, der Verbreitung des Schriftchens nicht förderlich sein, so lobenswerth auch der Zweck desselben und so empfehlenswerth die Kenntniß der bezüglichen Vorschriften und Gesetze den Seelsorgern und Katecheten wäre.

St. Peter am Windberg. Jos. Hofmaninger.

---

51) **Die himmlische Gnadenquelle.** Ein Gebet- und Gesangbuch für katholische Erziehungsanstalten herausgegeben von der Direction des k. k. Waisenhauses in Wien. Im Commissionsverlag von Leo Wörl. SS. 359. Pr. fl. 1.20.

Der Herausgeber obigen Werkes hat es verstanden, sowohl was das Gebetbuch als was das Gesangbuch anbelangt, dem jugendlichen Herzen eine ebenso angenehme als heilsame Nahrung zu bieten. Namentlich angezeigt für die Jugend dürften sein das Gebet um die Erkenntniß des Berufes und die Andachten zum hl. Joseph, Aloisius, Stanislaus ꝛc. Ueberhaupt zeichnet eine große Reichhaltigkeit an Andachten dieses 359 Seiten starke Buch aus, wovon besonderer Erwähnung verdienen 9 Meßandachten und 16 Litaneien. Der Gesangstheil enthält 191 Lieder fast durchwegs von bekannten Meistern alter und neuerer Zeit. Scheint auch hie und da ein Lied in Melodie etwas schwierig, die singlustige Jugend ist über solche scheinbare Schwierigkeiten leicht hinweg. Ein glücklicher Gedanke war es, dem Liederbuche auch die Responsorien beim hl. Amte und für den Nachmittags-Gottesdienst zu allen Festen des Jahres, sowie zum Te Deum und pro Imperatore anzufügen. Außerdem hat das Schlußverzeichniß noch das Bequeme, daß es die Gesänge in alphabetischer Ordnung bringt. „Das Werk lobt den Meister" muß man bei Durchlesung dieses Buches sagen, und es ist daher überflüssig, eine weitere Empfehlung noch beizufügen. Der Preis dieses trefflichen Buches ist gewiß nicht zu hoch gegriffen; es kostet broschirt 1 fl. 20 kr., gebunden in Ganzleinwand 1 fl. 75 kr., in Halbleder 1 fl. 90 kr. Die beiden Theile können auch separat bezogen werden.

„Der große Tag" betitelt sich ein Büchlein, welches dieselbe Direction als Gebet- und Gesangsbüchlein zur Feier der ersten hl. Communion herausgegeben hat. Die Gebete, sowie die 7 Lieder sind aus dem Buche „die himmlische Gnadenquelle" genommen. Es war dieser Auszug um so angezeigter, als denn doch so manche Erstcommunikanten das ganze Buch „himmlische Gnadenquelle" sich nicht leicht anschaffen können; aber dieses Büchlein kann sich auch das ärmste Kind kaufen, da es nur 12 kr. kostet.

Werden alle Gebete und Gesänge bei der Communionfeier genommen, so dürfte, da der Priester nebstbei noch 2 Vorträge halten soll, diese Andacht für die Kinder etwas zu lange werden. Diesem läßt sich aber wieder leicht abhelfen, wenn das eine oder andere Lied unterbleibt. Jedenfalls verdient dies Büchlein die beste Empfehlung, und werden Katecheten sich freuen und Freude bereiten, wenn sie sich von der Verlagsbuchhandlung Leo Wörl eine Partie für Erstcommunikanten kommen lassen.

Goisern. Pfarrer Eduard Döbele.

---

52) **Die Liebe, das Band der Vollkommenheit.** Unterrichts- und Gebetbuch für römisch-katholische Christen. Neu bearbeitet und herausgegeben von P. Karl Dolfinger, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite vielverbesserte Auflage. Herder. Freiburg in Breisgau 1884. Preis: feine Ausg. 2 M. = fl. 1.24. Gewöhnl. Ausg. M. 1.50 = 93 kr.

Nach den Uebersetzungen zu schließen, bereichert der Franzose besonders die ascetische Literatur, während der Deutsche mit Vorliebe das Gebiet des Gebetbuches cultivirt. Das vorliegende 596 Seiten starke Gebetbuch in 16°-Format trägt seinen Titel von einer kleinen Abhandlung über die Liebe, die vorangeht. Der Unterricht übers Gebet ꝛc. schließt sich innig an den Katechismus an, was sehr zu loben ist, da man in späteren Lebensjahren so selten mehr einen Katechismus in die Hände bekommt. Das Gebetbuch enthält, was der Christ beten soll, was er täglich beten soll, was er beim hl. Opfer beten soll, was er beim Empfang der hl. Sacramente der Buße, der Communion und der Oelung beten soll, was er als Kranker beten soll. Für die Andacht beim Nachmittagsgottesdienste ist reichliche Nahrung geboten. Um liturgisch zu beten ist auch ein Formular aus dem Missale und aus dem Vesperale beigegeben. Der allen Andachten vorausgehende Unterricht lehrt nicht bloß katholisch denken und beten, sondern auch katholisch antworten. Dieß zu bewerkstelligen scheint auch die besondere Tendenz des Verfassers gewesen zu sein. Am ausführlichsten ist der Unterricht über die Beichte. Die Beichtandacht stimmt wörtlich mit der im netten Büchlein „die selige gute Betha von Reute“ zusammen.

Die Nachmittagsandachten bieten ein erschöpfendes Material, denn sie umfassen Andachten zur hlgst. Dreifaltigkeit, zum hl. Geiste, zum hlgst. Namen Jesu, zum allerheiligsten Altarssacramente, zum bitteren Leiden Jesus, zur allerseligsten Jungfrau Maria, zum hl. Josef, zu den hl. Engeln, zu allen Heiligen, für die armen Seelen, Besuchungen des allerheiligsten Altarssacramentes. Den Schluß bilden Kirchengesänge. Ich weiß, daß dies eine Zugabe ist zu den neuesten Gebetbüchern, aber ich weiß nicht, wie viele davon als Gesänge wirklich gebraucht werden. Aber sehr gut ist es, daß das Volk mit dem reichen Schatze der alten Lieder bekannt gemacht wird. Trügen diese Verse nicht den Namen Lieder oder Gesänge, als poetische

Gebete würden sie gewiß mehr benützt werden. Weil jemand nicht singt, überschlägt er, was als Lied im Gebetbuch geboten wird. Ewig schade ist's, daß diese Lieder so wenig durchgebetet werden; denn als Gesang benützt man gewöhnlich nur ein paar Strophen. Die meisten Kirchengesänge finden sich auch in den Mohr'schen Gesangbüchern und im Trier'schen Gesangbuch.

Seite 287 ist der Colonnentitel unrichtig. Sollte heißen: „Dritte Andacht" statt „gemeinschaftliche Andacht."

Glonn (Bayern.) Pfarrer J. Späth.

---

53) **Die selige gute Betha von Reute.** Ein Gebet- und Erbauungsbüchlein für das katholische Volk. Nach P. Gregorius Niedermaier S. J., neu bearbeitet und herausgegeben von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg, Herder 1884. 32°. S. X, 341. Preis: M. 1.40 = 87 kr.

Das ist der Titel eines lieben Büchleins, das den Mitgliedern des III. Ordens St. Fr. und den Sodalen der marianischen Jungfrauen-Congregation, und Jugendvereinen besonders zu empfehlen ist. Im ersten Theile macht es uns bekannt mit einer heroischen deutschen Jungfrau, die außer dem Schwabenlande, wo sie noch im besten Andenken steht, bekannt zu werden verdient. Die Namen der seligen Crescentia von Kaufbeuern und der hl. Rothburga von Eben sind bekannter geworden als der Name der genannten Jungfrau. Sie wurde 1386 zu Waldsee in Würtemberg geboren und starb 34 Jahre alt als Franciscanerin im nahen Kloster Reute. Sie ist eine mystische Erscheinung wie solche um dieselbe Zeit auch in deutschen Dominikanerinnenklöstern vielfach vorgekommen sind. Bis dieß auserlesene Kind zu seinem Ziele gelangte, mußte es viel entbehren; bis sich der Widerstand der Eltern brach, war sie sogar genöthigt, mit dem Hühner- und Katzenfutter sich zu begnügen; aber die Gottbegnadigte triumphirt über menschliche und teuflische Versuchung. Selig gesprochen wurde dieselbe im Jahre 1766. Sie war auch begnadigt mit den Wundmalen des Herrn. Ich kann mich nicht erinnern, daß Görres sie bei den Stigmatisirten aufgezählt hat.

Der 2. Theil des Büchleins ist ein Gebetbuch für die Wallfahrt nach Reute, aber es kann überhaupt jedem Wallfahrer empfohlen werden, um seine Wallfahrt gut zu machen, den Tag am Wallfahrtsorte gut zuzubringen. Was besonders zu empfehlen ist, ist dieses, daß der Katechismus überall durchblickt.

Der Beichtspiegel gibt dienliche Anweisung, eine rechtschaffene Wallfahrtsbeicht zu verrichten und leichtfertige Beichten zu vermeiden.

In den beigegebenen Litaneien ist stets angegeben, welche blos zum Privatgebrauch verwendet werden soll; in der Sebastianslitanei wurde der Beisatz zum „Privatgebrauch" vergessen. Der Kreuzweg enthält Anklänge an den allverbreiteten Franciscaner-Kreuzweg, ist aber selbständig durchgeführt

und neue Gedanken mögen dem Beter recht wohl thun. Die Tagzeiten zur seligen guten Betha wiederholen in sinniger Weise das ganze Leben der Seligen, und werden auch außer Reute Liebhaber finden, die sich ihrer öfter bedienen.

Sodalen werden mit diesem Büchlein einander gewiß ein werthes Andenken geben.

Glonn (Bayern). Pfarrer Jos. Späth.

---

54) **St. Nothburga-Büchlein** oder: Die christliche Dienstmagd in ihrem frommen Wandel und Gebete. Von Robert Kiel, Priester. Donauwörth, 1884. Verlag der Buchhandlung L. Auer. 232 Seiten. Pr. 85 Pf. = 53 kr.

Ein sehr gutes Gebet- und Erbauungsbuch, das wir nicht blos christlichen Dienstmädchen, sondern allen christlichen Jungfrauen der gewöhnlichen Volksclassen in die Hand geben möchten. Es enthält im Eingange eine kurze Biographie der hl. Nothburga, sodann eine Reihe von Unterweisungen über die standesgemäßen Tugenden und Tugendmittel, ferner Andachtsübungen und Gebete, darunter drei Meßandachten. Unter den besonderen Andachtsübungen finden sich außer den gewöhnlichen Litaneien solche zum hl. Herzen Jesu, zum allerhl. Altarssacramente, zum bitteren Leiden Jesu, zum unbefleckten Herzen Mariä, zum hl. Joseph, zum hl. Aloisius, zu Ehren des hl. Schutzengels, zur hl. Nothburga. Dann folgen zum Schluße kurze, kräftige Betrachtungen über die wichtigsten Heilswahrheiten auf alle Tage des Monats.

Das Ganze ist gemeinfaßlich in körniger edler Sprache geschrieben und ganz geeignet, einen heilsamen Einfluß auf die Religiosität und Sittlichkeit derer zu nehmen, welche dieses Büchlein fleißig gebrauchen. Wir stehen nicht an, es bestens zu empfehlen.

Tattendorf. Pfarrer Adam Mally.

---

55) **Die Nachtigall.** Eine Dorfgeschichte aus dem bayrischen Hochlande von Franz v. Seeburg. 2. Auflage 1884. Regensburg, Pustet. 8°, 326 S. M. 2 = fl. 1.24.

Diese von echt katholischem Geiste durchwehte Erzählung ist reich an schönen Charakterzeichnungen und Seelengemälden. Man wird durch diese Lectüre wie in einer geistigen „Sommerfrische" erquickt, denn Seeburg versteht's wie Wenige des Landvolks Gedanken und Sprache wiederzugeben. Verdienstvoll ist's, daß der Verfasser gegen die Liebloſigkeiten zu Felde zieht, die so häufig gegenüber den Insassen des „Auszughäuschens" geübt werden. Die „Nachtigall" sei sowohl den Gebildeten, wie dem Volke bestens empfohlen.

Linz. K. R.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

In Kriegszeiten gibt es mehr Neuigkeiten, hat auch Feder und Zunge mehr Arbeit als im Frieden; da gibt es vollauf zu schreiben und zu besprechen. — Der Soldat im Felde freut sich, wenn er Nachrichten erhält von den Lieben in der Heimat; es thut ihm wohl, wenn er sieht, wie sie um ihn besorgt sind und ihm behilflich sein möchten; oder wenn hie und da ein Kamerad von einem anderen Truppenkörper sich einfindet, oder es kommt von Heeresabtheilungen auf anderen Gebieten des Kriegsschauplatzes Einer „auf Ordonanz" in's Lager, da gibt es etwas zu erzählen, was diese und jene durchgemacht und wie sie sich gehalten haben; und wie sie am Beiwachtfeuer sitzen, da hört man gern zu, wenn ein Graubart etwas preisgibt aus alter Dienstzeit, und der Flaumbart darf auch ein Wort mitreden und wird angehört, wenn er etwa zu melden hat: laut Brief von da und da sind die und die so und soviel als Rekruten oder Reservisten einberufen und uns nachgerückt, und wenn ein „Studierter" dabei ist und kann sauber erzählen, so darf er auch loslegen von dem, was er einmal gelesen und gelernt hat, wie man in früheren Zeiten Krieg geführt habe und wie es damals den Männern auf dem Kriegspfade ergangen sei.

Für die „Nichtcombattanten" und für Jene, so am häuslichen Heerde sitzen, ist es zu solchen Zeiten ein Ereigniß, wenn Briefe von der Feldpost kommen, und ist ein wahres Bedürfniß, Telegramme und Zeitungsberichte möglichst schnell zu Handen und zu Augen zu bekommen; da gibt es zu discurriren und zu hören: was machen unsere Leute und wie geht es ihnen allwärts?

Die Leser der Quartalschrift sind ihrer so viele und sind ebensoviele Kameraden: dienen wir ja Alle demselben Herrn! — Es ist Kriegszeit und die Mehrzahl steht im Felde; für die Betheiligten wie für die ferner Stehenden wird es darum erwünscht sein, wenn die Einen von den Andern hören, was sich zeitüber wieder ergeben hat auf dem Felde der katholischen Missionen. So will denn auch dieses Heft der Quartalschrift wieder eine übersichtliche Zusammenstellung der Missionsberichte aus allen Welttheilen mitnehmen und einen kräftigen Gruß und Handschlag vom Berichterstatter an die Pl. Tit. Kameraden in Nord und Süd, in Ost und West.

I. Asien.

Palästina. Die altverdiente Ehrengarde des hl. Grabes in Jerusalem, die hochw. PP. Franciscaner haben für die Mühen und Entsagungen ihrer dortigen Stellung auch einen freudigen Erfolg zu verzeichnen: Durch die hochherzigen Gaben Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef von Oesterreich und unter opferwilliger Beihilfe des katholischen Volkes konnten sie an Stelle ihres armseligen Klosterkirchleins St. Salvator eine neue Kirche erbauen, die an Größe und Schönheit der heiligen Stadt

würdig ist, deren Einweihung zur größten Freude der Katholiken kürzlich vollzogen wurde.

Vorder-Indien. (Apostolisches Vicariat West-Bengalen). Zu den ältesten und jedenfalls zu den bestgeordneten Missionsstationen zählt die Niederlassung der PP. Jesuiten in Calcutta. 5 Pfarreien sind regelrecht von ihnen besetzt; ihr Studiencolleg und Pensionat sind dank der guten Prüfungs-Erfolge ihrer Schüler von Jahr zu Jahr zahlreicher besucht. Neben ihnen arbeiten an einer stattlichen Anzahl von Volksschulen die „Christlichen Brüder", die „Schwestern von Loretto" und die „Kreuzschwestern," sämmtliche mit einer Schülerzahl von nahezu 3000; die Ordensschwestern haben auch bereits mehrere Schulen in den Orten der Umgebung, die größte in Asansole, gegründet.

Uebrigens ist dort die Missionsthätigkeit nicht auf Stadt und nächste Nähe beschränkt, sondern gehen aus der Ordens-Niederlassung fleißig die Missionäre in die schon länger bestehenden Stationen bei den eingeborenen Stämmen der Oraons, Mundaris und Hos, in den Districten Lohardagga und Singbhum, welche von Jahr zu Jahr größere Ziffern von Neubekehrten aufweisen. Neu gegründet wurde eine Central-Station in Bandgaon, worauf man noch größere Hoffnungen setzt.

China. Wie in Kriegen erst, wenn die Schlachten längst ausgedonnert haben, die Verlustlisten sich vervollständigen, manche Vermißte wieder zum Vorschein kommen, Einzelheiten, Züge bewiesener Tapferkeit u. dgl. zur allgemeinen Kenntniß gelangen, so tragen auch die Berichte, welche aus dem Martyrerlande Annam einlaufen, dasselbe Gepräge. Es stellt sich die Zahl der Opfer in einer traurigen Genauigkeit so heraus: Von den 41.000 Christen, welche die dortigen Missions-Gemeinden zu Beginn des Jahres 1885 aufwiesen, sind 10.000 ermordet im Juli, 14.000 im August, 7000 im October; 6000 haben sich geflüchtet und kämpfen mit Hunger und Elend, das Gleiche gilt von den etwa 4000, welche als die letzten Reste der zerstörten Christengemeinden noch im Lande verstreut sich vorfinden.

Es wird auch gemeldet, wie an einzelnen Punkten die Christen gegen die Mordbrennerbanden „der Gelehrten" sich mit mehr oder weniger Erfolg zur Wehre setzten.

So haben in Ost-Cochinchina auf der Hochebene von Tra-Keh etwa 1000 Christen über zwei Monate sich vertheidigt. Diesen ist P. Auger mit einer Schaar von 250 bewaffneten Christen zu Hilfe gekommen und es ist gelungen sie zu retten und diese Schaar halb Verhungerter, Kranker und Verwundeter nach Qui-Nhon zu bringen.

In Nord-Cochinchina haben sich etliche Tausend flüchtiger Christen in dem Seminar von An-Ninh mit den Missionären und deren Zöglingen verschanzt und haben zwei Belagerungen ausgehalten; die erste vom 9. September bis 2. October. Die darüber eingelaufenen Berichte aus den Tagebüchern der PP. Girard und Closset schildern, wie die armen Belagerten, armselig bewaffnet, in ihren dürftigen Verschanzungen fast täglich von Brandlegungen und Stürmen der Feinde bedrängt, von heftigem Gewehrfeuer furchtbar mitgenommen, standhaft aushielten und wiederholt durch tapfere Ausfälle die Uebermacht der

Feinde zurückdrängten, bis ihnen endlich Anfangs October eine französische Militär-Abtheilung unter Capitän Dallier zu Hilfe kam, und ihnen für einige Tage wenigstens Luft machte. Das Militär wurde aber wieder abberufen und die Unglücklichen, die sich vielleicht mit dem Gedanken getröstet hatten, daß nun die größte Gefahr überstanden sei, wurden von den wiederkehrenden Feinden auf's Neue umzingelt. Zu den Gefahren der zweiten Belagerung kam noch der Ausbruch der Cholera, die unter den auf engen Raum Zusammengepferchten schrecklich hauste. Das war Ende October. Seither konnten sie keine Nachricht mehr geben; — aber aus einer kürzlich veröffentlichten Depesche des französischen Generals Courcy ist zu entnehmen, daß der Platz von den Belagerern endlich erobert wurde und die noch übrigen Vertheidiger alle den grausamen Horden zum Opfer fielen. — Warum die Truppen zurückgezogen worden seien und keine weitere Hilfe den Belagerten mehr geleistet worden sei, das muß erst mit der Zeit bekannt werden.

Ueber das Ende des Missionärs P. Macè wird berichtet, daß derselbe rechtzeitig Warnung und Weisung erhalten habe, sich zu flüchten. Er konnte sich nicht entschließen, seine arme Gemeinde zu verlassen und ist mit einer Schaar Christen, in deren Mitte er das hl. Meßopfer darbrachte, in den Flammen der von den Feinden in Brand gesteckten Kirche verbrannt.

Was dort die Christen ausgestanden haben, erinnert lebhaft an die furchtbaren Kämpfe, unter welchen einst mancher christliche Volksstamm des Abendlandes den einbrechenden Türken nach heldenhafter Gegenwehr erlegen ist, und an die Schrecken, welche damals manche Stadt und Städtchen auch in unserm lieben Oesterreich ausgestanden haben.

Aus Süd-Schangton in China kommen freudigere Nachrichten. Dieses Gebiet, welches der Missionsanstalt Steyl in Holland zur Versorgung mit Arbeitskräften anvertraut ist, wurde im December 1885 vom hl. Vater zu einem selbständigen apostolischen Vicariat erhoben und der bisherige Provicar Hochw. H. Anzer am 24. Jänner d. J. in Steyl zum Bischofe geweiht.

Das Gebiet der Mission, an Ausdehnung größer als Bayern, zählt zehn Millionen Einwohner. Derzeit arbeiten dort 7 Missionäre, denen in nächster Zeit ebensoviele können zu Hilfe geschickt werden. Da die Steyler-Anstalt bereits nahezu 200 Zöglinge zählt, so ist sichere Aussicht, daß nun alle Jahre neue Arbeiter in die Süd-Schantong-Mission nachrücken werden. Wenn sie Alle mit soviel Eifer und Gottes Segen arbeiten werden, wie ihre ersten Vorgänger, der nunmehrige Bischof Anzer (aus Diöcese Regensburg) und hochw. H. Freinademetz (aus Diöcese Brixen), welche im Jahre 1882 in der Station Puoli mit 158 Christen den Anfang machten und innerhalb dieser kurzen Zeit über 3000 Heiden für das Christenthum gewannen, eine große Anzahl neuer Stationen gründeten, gegen 4000 verlassene Heidenkinder durch die hl. Taufe in den Himmel schickten, in mehrmaligen Verfolgungen schon Proben ihres Martyrer-Muthes ablegten; — (Anzer wurde im Jahre 1883 von den Heiden halb todt geschlagen;) — dann darf man auf große Erfolge für die Zukunft rechnen, vorausgesetzt, daß die deutschen Katholiken es als eine Ehrensache betrachten, diese echt deutsche Mission kräftig zu unterstützen, die jetzt noch mit dem Mangel am Nothwendigsten zu kämpfen hat.

Laut neuester Meldung aus Steyl hat der hl. Vater beschlossen in Peking eine apostolische Delegatur zu errichten, was für China eine große Bedeutung hat, indem so die Oberleitung der katholischen Missionen in die Hände des Delegaten gelegt wird, der ihre Angelegenheit am chinesischen Kaiserhofe zu vertreten haben wird. Hoffen wir, daß dieser

Schritt des Vaters der Christenheit den Anfang bilden möge zum Wiederaufleben der vernichteten Missionen.

II. Afrika.

Mit Ausnahme von Sudan, das noch erzittert unter der Gewalt der Aufständischen und die Mehrzahl von weiland Mahdis Gefangenen noch immer zurückhält, scheinen die afrikanischen Missionen jetzt eine ruhigere Zeit zu haben und ließen auch wenig von sich hören.

Süd-Afrika: In der ehemaligen Trappisten-Colonie Dunbrody, welche die PP. Jesuiten übernommen und zu einem Missionscolleg umgewandelt haben, studieren die jungen Scholastiker schon wacker in ihren Berufsfächern und besonders in Erlernung der Landessprachen, während die Väter und Brüder neben dem eigentlichen Missionswerke auch darauf losarbeiten, die Kaffern zu einer regelrechten Colonisation heranzuziehen, nach dem Muster der Trappisten, deren nunmehriger Abt von Marianhill, P. Franz, mit seinen Ordensgenossen wirklich Großes nach jeder Richtung leistet.

Sambesi. In den Missionen am Ober-Sambesi ist eine wichtige Stellungsänderung vorgegangen, indem die beiden nur für Vorbereitungszwecke errichteten Stationen Tati und Panda-ma-tenka aufgelassen und dafür die Posten in festere Stellungen vorgeschoben wurden und zwar von Tati nach dem Inneren von Transvaal in die Dwarsberge in die Nähe des Stammes der Betschuanen, und von Panda-ma-tenka in das Matabelen-Reich.

An beiden neuen Stationen hat man wieder den Anfang mit Schulen gemacht, in denen schon Kinder in großer Anzahl „eingeschult" sind; für die Erwachsenen plant man die Anlage von Landwirthschafts- und Handwerker-Schulen.

Am unteren Sambesi arbeiten sie in ähnlicher Weise in den Stationen Sena, Tete und Boroma und haben neuestens auch bei dem Könige der Makengas Aufnahme gefunden.

Leider hat die Sambesi-Mission schon wieder den Verlust zweier Missionäre zu beklagen: P. Carl Petidy aus Frankreich, erst 1884 in die Sambesi-Mission eingerückt, zuerst in Mopea, dann in Tete thätig, starb am Fieber in Sena, 23. Juli 1885. — P. Gabriel (in preußisch Schlesien 1848 geboren) und seit 1880 am Sambesi wirkend, wurde zum Missions-Vorstand für Zumbo ernannt, in einer reichbewohnten Gegend am Zusammenflusse des Loangwa mit dem Sambesi, erlag den Beschwerden der Reise und starb eine Tagreise vor Zumbo auf der Barke am 25. August 1885.

Seither haben die PP. Jesuiten der österreichischen Ordensprovinz Ende 1885 zwei Mitglieder in die gefürchtete Sambesi-Mission abgesandt: P. Czimmermann aus Calocsa und P. Hartmann aus Tyrnau, einen ehemaligen Studenten des k. k. Collegium Borromäum in Salzburg. — Gott geleite sie und segne ihre Wege!

Kamerun. Der Plan der Gründung einer kathol. Missionsniederlassung in Kamerun durch die „Väter vom hl. Geiste", der von dem

Protestanten Dr. Nachtigall lebhaft unterstützt auch an höchster Stelle in Berlin geneigtes Gehör fand, ist an dem Widerstande des „auswärtigen Amtes" gescheitert, als mit den Maigesetzen unvereinbar.

Dafür haben deutsche Kriegsschiffe dort eine andere Mission durchgeführt: Veranlaßt durch Geschäftsneid zwischen englischen und deutschen Factoreien kam es zu einem Kampfe, in welchen sich auch die Eingebornen einmischten und in ihrer Weise Krieg führten; dabei haben auch die deutschen Kriegsschiffe „Bismarck" und „Olga" ein wenig mitgethan und haben den Kamerunern einen Begriff beigebracht, wie die Europäer das Kriegführen verstehen, indem sie etliche Städte Joß-Town, Hikory-Town und Bell in Brand schossen und gründlich niederlegten.

Ob Kamerun ein Land der guten Hoffnung für Deutschland werden und ob die katholische Mission dort Eingang finden werde; — was von beiden früher oder später geschehen werde, — das weiß Einer!

III. Amerika.

Der große Welttheil ist auch in Entfaltung des kirchlichen und speciell des Missions-Lebens so groß geworden, daß eine Vorführung desselben schon mehr als den zugemessenen Gesammtraum des Missionsberichtes beanspruchen müßte.

So mögen aus der Menge des Vorliegenden wenigstens einige flüchtige Federzeichnungen Platz finden.

Wisconsin. Das Bisthum Greenbay am Michigansee betrauert den Tod seines Bischofes, dem es einen guten Theil seiner kirchlichen Entwicklung verdankt: Der hochwürdigste Bischof Krautbauer in der Oberpfalz 1824 geboren, seit 1850 in Amerika thätig, seit 1875 Bischof, wurde am 17. Dezember v. J. todt in seinem Bette aufgefunden zum allgemeinen Leidwesen seiner Diöcese, für welche er in jeder Beziehung Großes geleistet hat. R. I. P. Sein Secretär und später General-Vicar ist unser Landsmann Hochw. Herr Friedrich Katzer aus Ebensee in Oberösterreich).

Nebrasca, bisher ein apostolisches Vicariat, wurde zu einem selbständigen Bisthume erhoben und der apostol. Vicar Hochw. Herr O'Connor zum ersten Bischofe desselben ernannt mit dem Sitze in Omaha, welche Stadt mit ihrer bestbekannten Jesuiten-Universität, ihren prächtigen Kirchen, wohlgeordneten katholischen Pfarrschulen und einer in großem Ansehen stehenden Mädchen-Erziehungs-Anstalt zu einem kirchlichen Mittelpunkte wie geschaffen ist, — und den stolzen Namen „Königin des Westens" etwa seinerzeit mit vollem Rechte tragen wird.

Zahlreiche Deutsche, Polen und Irländer sind in diesem Staate in gut geleiteten katholischen Gemeinden vereinigt; in neuester Zeit entfalten auch die Böhmen dort eine große Regsamkeit in kirchlichem und volkswirthschaftlichem Aufschwunge, während die protestantischen, angelsächsischen, dänischen und scandinavischen Ansiedler allerdings noch die Mehrzahl der

Bewohner ausmachen, aber, wie sie selbst in ihren öffentlichen Blättern zugestehen müssen, besonders in religiöser Beziehung im Niedergange begriffen sind.

Kentucky: Im Bisthume Louisville sind einige neue deutsche Ansiedelungen in katholische Gemeinden vereinigt worden und geht der Missionär Hochw. Herr Paul Volk eben daran, in Mirror und New-Austria Kirchen und Schulen zu erbauen; dasselbe that neuestens Hochw. Herr Jaskovits für eine katholische Gemeinde der Slovaken in Hazleton (Lucerne-County.)

Kansas. Die Benedictiner-Abtei zu Atchison, gegen 50 Mitglieder zählend, arbeitet ebenso wacker und rücken ihre Missionäre unermüdlich auf jene Posten nach, wo die Einwanderer aus Oesterreich, Deutschland, Frankreich u. s. w. in neuen Ansiedelungen sich festsetzen; und wo sie günstigen Boden für Seelenarbeit finden, dort greifen sie frisch zu und scheuen auch körperliche Arbeit nicht; bei Kirchen- und Schul-Bauten finden es Abt und Prior nicht unter ihrer Würde und die jungen Scholastiker nicht gegen ihre Disciplinen, mit ihrer Hände Arbeit den Bau zu fördern.

Washington Territory. Aehnliches wird gemeldet aus der Diöcese Nesqually, wo die katholische Mission unter den in ungeheuren Entfernungen verstreuten christlichen Ansiedlern und Indianer-Stämmen unter allen Schwierigkeiten des Anfanges und empfindlichster Armuth arbeitet.

In der Indianer-Mission im Felsengebirge geht die Arbeit nun auffallend rasch vorwärts, seit der Leiter derselben P. Cataldo S. J. von seiner Rundreise in Europa aus verschiedenen Ordenshäusern eine schöne Anzahl jungfrischer Mitarbeiter dahin gebracht hat.

Dasselbe gilt von der Franciscaner-Mission unter den Menominee-Indianern, welche aber von einer schweren Prüfung heimgesucht wurde, indem ihre Kirche und Schule Nachts niederbrannten, wobei die ganze Einrichtung und sogar alle Kleidung der Schüler und Lehrerinnen zu Grunde gieng.

Wie auch an dem frischesten Baume unter der Menge guter Früchte doch einzelne vom Wurme angestochen oder kernfäulig werden, so ist es auch nicht zu wundern, daß der in vollem Safte stehende Baum des kirchlichen Lebens in Amerika ebenfalls hie und da Früchte aufweist, die aus der Art schlagen. So kamen letzter Zeit wiederholt Meldungen von störrigem Benehmen einzelner katholischer Gemeinden gegen ihre kirchliche Obrigkeit, wobei es, wie jüngst in Detroit, zu Auftritten kam, welche Menschenblut und Menschenleben kosteten.

Was ein rechtschaffenes Werk ist, das muß auch seinen Widerstand haben; — der liebe Gott hat schon viele Irrende auf rechte Wege geführt!

IV. Australien.

Die neueste Welt hat als Neuestes eine Thatsache aufzuweisen, die man zu den denkwürdigen Ereignissen der Kirchengeschichte rechnen wird:

das erste australische Plenar-Concil, welches durch den neu ernannten Cardinal Moran, Erzbischof von Sydney einberufen ward. Mit Ausnahme von 3 durch Alter und Krankheit Verhinderten waren die sämmtlichen übrigen 16 Oberhirten der australischen Diöcesen erschienen, neben diesen etwa 50 Priester, darunter auch als die einzigen deutschen Theilnehmer 3 PP. Jesuiten aus der österreichischen Provinz: die gewiß Vielen bekannten P. Strele, P. Herden und P. Reschauer. (Im Ganzen sind etwa 15 geborne Oesterreicher in den australischen Missionen thätig.)

In Ansehung der kurzen Zeit, seit die katholische Mission dort arbeitet, ist das Zustandekommen dieses Concils eine großartige Thatsache. Im Jahre 1817 ist das erstemal ein katholischer Priester, O'Flynn, in Australien an's Land gestiegen, um das Missionswerk zu beginnen. Dieser wurde sofort eingekerkert, dann des Landes verwiesen und nach Europa zurückgeschickt. Das war ein schlimmer Anfang; aber die Fortsetzung gieng besser. Im Jahre 1835 schickte die katholische Kirche den ersten Missionsbischof John Beda Polding O. S. B. nach Australien, der als Vorarbeiter schon fünf katholische Priester vorfand. Der Errichtung der ersten Diöcese Port Lincoln folgten bald die Suffragan-Bisthümer Adelaide und Hobarth und jetzt bestehen dort in zwei Kirchenprovinzen Sydney und Melbourne getheilt, 20 katholische Bisthümer mit etwa 600 Priestern; und nachdem die ersten Missionäre nur unter den deportirten Sträflingen und deren Familien etliche Katholiken vorfanden, beläuft sich jetzt die Zahl der Katholiken auf eine $^3/_4$ Million, ein neuer Beweis dafür, daß unsere Kirche „die katholische" ist.

Uebrigens lassen mancherlei Anzeichen darauf schließen, daß auch diese junge Pflanzung nicht immer sonnige Tage haben werde; von verschiedenen Seiten z. B. aus einer neuen Schulgesetzgebung sind schon einige Windstöße darüber hingefahren.

V. Europa.

Aus unserer „alten Welt" möge einmal ein Ueberblick auf ein Land und Volk hier Platz finden, woraus der herrlichste Beweis für die Lebenskraft unseres Glaubens und unserer hl. Kirche hervortritt, welche auch durch die längste Verfolgung nicht ausgerottet werden kann.

Es ist Albanien. Wohl wenige Völker des Abendlandes mögen eine so ruhmvolle Vergangenheit aufzuweisen haben; war doch Albaniens Land und Volk zur Zeit, als die Osmanen in das Abendland einbrachen der erste Mittelpunkt der Vertheidigungskämpfe, in welchen sich die Christenheit ihrem furchtbaren Feinde entgegen stellte; war doch der einstige Fürst dieses Landes Georg Kastriota, der berühmte Skanderbeg zu einer Zeit, als die benachbarten Länder schon den Moslims zugefallen waren, der Einzige, der durch ein volles Mannesalter sein Land und Volk in einer Weise vertheidigte, daß bei seinem Tode 1467 sein Gegner, Sultan Muhamed, ausrief: Wehe der Christenheit! sie hat ihr Schwert und ihren Schild verloren! — Skanderbegs Tod war das Ende von Albaniens Selbständigkeit und der Anfang einer furchtbaren Leidenszeit für die Bekenner des christlichen Glaubens. Ueber 400 Jahre wurden sie geknechtet und mit allen Mitteln,

die dem Halbmonde eigenthümlich sind, zum Abfalle vom christlichen Glauben gedrängt. — Nur ein Theil dieses Volkes (bes. im Süden) ist zum Islam abgefallen, während in Mittel- und Nord-Albanien die meisten Gemeinden dem katholischen Glauben treu blieben. Als ihre Seelenhirten hielten diese lange Zeit fast einzig die Söhne des hl. Franciscus Stand, unter deren Leitung diese „oves occisionis" die traurigsten Zeiten der Verfolgung überdauerten.

In neuerer Zeit haben sich dort die Verhältnisse in tröstlicher Weise gebessert und hat die Arbeit der katholischen Mission unter den Albanesen große Erfolge erreicht.

Nach einer im Serajewer Diöcesanblatte veröffentlichten Uebersicht des dermaligen Missionsstandes bestehen jetzt in Albanien 3 Erzbisthümer und 3 Bisthümer mit einer katholischen Bevölkerung von 127.000 Seelen, die sich auf 123 Pfarren vertheilen, an welchen 82 Weltpriester und 24 Franciscaner die Seelsorge versehen. Die Weltpriester sind theils an der Propaganda in Rom, theils am Priesterseminare von Scutari unter Leitung der Jesuiten herangebildet; fast alle Pfarreien haben schon ihre Schulen; zum Katechismus-Unterrichte (nach Art unserer Christenlehren) drängt sich auch das erwachsene Volk; auch für Hebung des weiblichen Geschlechtes, welches bislang nach orientalischem Muster auf der niedrigsten Stufe in vollständiger Unwissenheit gelassen wurde, geschieht viel Gutes durch Gründung von Mädchenschulen unter Leitung von Ordensfrauen: so zählt die katholische Mädchenschule in Scutari bereits 400 Schülerinnen und Zöglinge aus katholischen, schismatischen und selbst mohamedanischen Familien; dieses Alles berechtigt gewiß zu tröstlichen Hoffnungen auf eine bessere Zukunft des in schweren Prüfungen treu befundenen Volkes der Albanesen und darf für alle Zeiten als Beweis dafür gelten: Unsere heilige katholische Kirche ist „auf Felsen gebaut und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen!"

Aus der Diaspora Deutschlands ist das Gesammtbild aller Meldungen ein stilles, aber rastloses Fortarbeiten unter Hindernissen, die theils in politischen Verhältnissen, theils noch mehr in der Armuth der meisten katholischen Gemeinden liegen, für welche beständig die Almosen des St. Bonifacius-Vereines in Anspruch genommen werden müssen, dessen Zwecke allen Katholiken deutscher Zunge besonders nahe am Herzen liegen sollen.

Rom. Seit dem schmählichen Vorgehen der italienischen Regierung, welche dem Institute der Propaganda das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen entrissen hat, hat der hl. Vater Papst Leo XIII. oft und eindringlich die Katholiken aufgefordert, sie mögen dieses Institut, welches eigentlich die Finanz- und Kriegscasse des ganzen Missionswesens ist, durch neue Opfer unterstützen. Wozu Er andere mahnt, das thut Er Selbst nach Kräften, hat nach vielen Wohlthaten, die Er diesem Werke der Kirche schon zugewendet hat, neuestens diesem Institute ein großartiges Geschenk gemacht:

Alle durch Kunst oder Alter werthvollen Gegenstände, die Ihm seit Beginn Seines Pontificates als Geschenke überreicht worden sind, hat Er dem Propaganda-Institute übergeben mit der Bestimmung, daß der Erlös aus der Verwerthung dieser Gegenstände auf Unterstützung der katholischen Missionen möge verwendet werden. Der Gesammtwerth dürfte sich über 500.000 Francs belaufen; — eine schönere Verwendung dieser Liebesgaben läßt sich kaum denken!

Gott möge es vergelten und Seinen Segen reichlichst jenem Werke zuwenden, für welches die Liebe Seiner Diener so viele Opfer bringt: der Ausbreitung des hl. Glaubens durch die katholischen Missionen!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Dr. Josef Scheicher, Professor in St. Pölten.

(Zwei Manifeste. Worauf Leo XIII. das Hauptgewicht legt. Der Jacobinerclub. Krieg bis zum Aeußersten. Tartüfferie und Hypokrisie. Reminiscenz an die Vergangenheit. Was die Religion ist. Die quaestio facti zwischen uns und den Nationalen. Der Clerus und die Staatssprache. Politik und Wahlen. Der Geistliche des Grafen Cavour. Des Fink' Locken in Graz. Die trauernde Austria. Die Schönerer-Adresse an den Papst. Deutsche Ehrlichkeit und Treue. Der neueste Aberglaube. Was ist katholisch? Unsere Juristen. England und Irland, Preußen und Polen. Das Recht und die Macht. Das sicherste Kennzeichen der katholischen Kirche. Brotkorb-Experimente in Frankreich. Die staatsgefährliche Marianische Congregation. Was der Officier nicht thun darf und was er thun muß. Die allgemeine Missionsthätigkeit.)

Am 2. März d. J., dem sechsundsiebzigsten Jahrestage seit seiner Geburt und dem achten seit seiner Krönung empfing Leo XIII. die Glückwünsche des h. Collegiums der Cardinäle. Bei dieser Gelegenheit hielt Se. Heiligkeit eine Ansprache, die wir als eine bedeutungsvolle Manifestation betrachten müssen. Es scheint uns ganz entsprechend einige Sätze aus derselben auszuheben und an die Spitze der dießmaligen Zeitläufe zu setzen. Sie lauten:

„Wir wissen, daß es Unsere Pflicht ist, so lange wir leben alle Unsere Kräfte zum Wohle der Kirche und zur Aufrechthaltung ihrer wohlthätigen Mission in der Welt anzuwenden. Wenn Wir Unsere besondere Sorgfalt auf die Förderung des Unterrichtes und der Jugenderziehung gelenkt, wenn Wir lebhafte Anregung gegeben haben zum Studium der christlichen Philosophie, der Geschichte und Wissenschaften, so sind wir nur den zahlreichen und leuchtenden Beispielen Unserer Vorfahrer gefolgt. Alle Zweige des Wissens, der Kunst und Wissenschaft haben in den römischen Päpsten entweder hervorragende Pfleger, großmüthige Mäcene oder eifrige Hüter auch in jenen Zeiten gefunden, da die Studien allgemein vernachlässiget, die weisen Grundsätze in Vergessenheit begraben waren und Unwissenheit und Barbarei auch die Ueberreste aus den Schätzen der

alten Weisheit zerstörten. Eingedenk dessen haben wir es für Unsere Pflicht gehalten, die Studien zu begünstigen und ihre Pflege anzuregen. Hierin bestärkte Uns der Gedanke, daß sowohl die Kirche, als auch der Charakter unserer Zeit insbesondere vom Clerus eine tüchtige, umfassende und festbegründete Gelehrsamkeit erfordern, um den mannigfachen Angriffen, welche mit den Waffen einer falschen Wissenschaft nicht nur gegen die Wahrheiten des Glaubens, sondern gegen die Fundamente desselben, gegen die Principien aller socialen und sittlichen Ordnung erhoben werden, begegnen zu können. Wir hätten gerne noch mehr gethan, allein die traurigen Verhältnisse gestatten Uns nicht jene unumschränkte Freiheit des Wirkens und jene Fülle von Hilfsmitteln, welche unerläßlich sind, um dauerhafte Institute in's Leben zu rufen. Wir haben in den verflossenen acht Jahren oft die herben Schwierigkeiten in Ausübung Unseres Amtes beklagt und müssen heute bestätigen, daß die Verhältnisse, in welchen Wir uns befinden, unwürdig sind des Oberhauptes der Kirche und unverträglich mit der Unabhängigkeit des Apostolischen Stuhles. Kürzlich vorgefallene Ereignisse haben gezeigt, daß schon nichtige Vorwände und gemeine Böswilligkeit genügen, um das Papstthum sofort und ungestraft zur Zielscheibe für alle Leidenschaften und für die Wuthausbrüche der Menge und diesen Unseren Sitz zum Gegenstande gewaltthätiger Vorhaben und wilder Drohungen zu machen. Ach möchte der erbarmungsreiche Gott den so freudigen und ersehnten Umschwung baldigst herbeiführen!"

In derselben Zeit als der h. Stuhl sich an's Cardinalcollegium und durch dasselbe an die ganze katholische Welt wendete, hielt es das Preßbureau des sogenannten „deutschen Clubs", den man in Wien zutreffender Jacobiner-Club zu benennen pflegt, auch für angezeigt, mit einer in ihrer Art auch sehr bedeutungsvollen Manifestation an die Deutschen Oesterreichs heranzutreten. Dieselbe schließt mit den Worten, die wegen ihres hochtrabenden Charakters ruhig denkenden Naturen vielleicht als unbeabsichtigte Komik erscheinen dürften: „So halten wir gleich jenem römischen Gesandten Krieg und Frieden für die Kirchenfürsten bereit. Friede wie etwa in Ungarn möge walten, wenn die Bischöfe davon abstehen, slavische Uebergriffe zu fördern; wenn sie aber zum Hasse gegen diejenigen auffordern sollten, welche sich zur Vertheidigung ihres Volksthums erhoben haben, dann sei auch vor der anderen Möglichkeit nicht zurückgeschreckt und die Losung heiße: Krieg, Krieg bis zum Aeußersten!"

Der politisch-nationale Streit hat sich in Oesterreich nicht ohne verhängnißvolle Einwirkung des Bismarkismus in einer Weise zur acuten Krisis zugespitzt, daß wir Stellung nehmen müssen. Die Quartalschrift als das verbreitetste und vielleicht können wir's ohne Ueberhebung sagen, angesehenste Fachorgan des Clerus, kann sich

nicht schweigend verhalten, wenn der Krieg so offen erklärt wird. Vor Allem müssen wir zur Constatirung der Lage der Dinge vorausschicken, daß es eine Tartüfferie der Deutschliberalen ist, wenn sie von einem erst zu beginnenden Kriege sprechen, eine Tartüfferie, wenn sie sich noch als zur Kirche gehörige, deutschsprechende Söhne geriren. Es ist Niemand, folglich auch uns kein Geheimniß, daß der Deutschliberalismus sich ebenso gut Reformjudenthum nennen könnte, daß die publicistischen Vertreter desselben wenigstens in der großen Mehrzahl von der Beschneidung mehr als der Taufe wissen. Es ist ferner Thatsache, daß seit mehr als zwei Decennien dieselbe Fraction einen Kampf auf Leben und Tod mit der Kirche geführt hat, daß sie, während ihre Presse den kath. Clerus in Verleumdung und Herabsetzung zu ersticken, um alles und jedes Ansehen zu bringen bemüht war, im Gesetzgebungswege das Dogma, die fundamentale Verfassung der Kirche ignorirte, daß sie alle Mittel aufbot, die Lebensadern der Kirche zu unterbinden. Es war schon längst Krieg bis zum Aeußersten und die Kirche hatte sehr herbe Beeinträchtigungen und Verluste zu erleiden. Die Freiheit der Kirche, selbst in Verwaltung ihres Lehramtes, wurde zur Ironie, wenn Gensdarmen und Dorfbürgermeister zu Richtern und Angebern der Prediger wurden, wenn hoffärtige Dorf-Schullehrer sich zu Reformatoren der christlichen Lehre machen durften. Es muß darum auf jeden Unbefangenen einen widerlichen Eindruck machen, wenn die Hypokrisie sich bis dahin versteigt, zu behaupten, daß jetzt erst der Kampf losgehe und zwar, weil die Priester sich nicht an die Seite der Landespreisgeber stellen können.

Nach dieser Vorausschickung zum eigentlichen Gegenstande der Sache. Unsere deutschliberalen Gegner beklagen sich, daß wir deutschen Priester uns von unserem Volksthume getrennt hätten und an der Seite der Slaven gegen die Deutschen kämpften. Sie drohen dafür, daß sie und die ihrem Einfluße unterliegenden Stammesgenossen sich dem Altkatholicismus oder dem Protestantismus zuwenden wollen. Es wundert uns, daß diese Herren so unverfroren eingestehen, wie sie eigentlich keine religiöse Ueberzeugung haben. Man geht doch nicht zu einer anderen Confession über, wie man einen neuen Rock anzieht, wenn sich die Mode geändert hat.

Die Religion ist eine Angelegenheit der innersten Ueberzeugung; man ist Katholik, wenn man an die heilige katholische Kirche glaubt, Protestant, wenn man auf Martin Luther's Reformberuf Vertrauen hat, und Deutschkatholik, wenn jemanden Johannes Ronge imponirt und endlich Altkatholik, wenn nur das Dogma der Nichtirrbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren bei Entscheidungen des Papstes ex cathedra jemand genirt. Das verlangt die Logik. Wenn unsere Deutschliberalen aus ihren angegebenen Gründen zu einer anderen

Kirche übertreten, so gewinnt die neue Confession eben so wenig, als die alte verliert, denn sie gehören keiner an. Die religiöse Ueberzeugung ist etwas für sich Bestehendes, und ist es eines wahren Deutschen ganz unwürdig, die Religionsänderung zu einer nichts bedeutenden Farce zu machen. Das muß in erster Linie von dem „Deutschen Club" gewürdiget werden. Er muß einsehen und zugestehen, daß wir Priester Glauben und Kirche gegen Jedermann zu vertheidigen haben. Wenn die Slaven tieferen Einblick in das Gebiet der Religion haben, wenn sie die religiöse Ueberzeugung achten, so spricht das für ihre Einsicht. Wir bedauern es, daß unsere deutschen Mitbrüder der liberalen Couleur sich nicht bis zur Höhe dieser Anschauung erschwingen können. Wenn also slavische Abgeordnete die Hand bieten, der Kirche wieder zu geben, auf was sie nicht verzichten kann, so können wir das nur dankbar annehmen, um so mehr, als ja dieselben Slaven unsere Mitbrüder im Herrn sind.

Man wird vielleicht sagen und im angezogenen Manifeste steht es ausdrücklich geschrieben: „Unsere Forderungen sind bescheiden. Wir verlangen blos, daß die deutschen Cleriker nicht fortwährend verrätherisch ihrem Volke in den Rücken fallen; daß sie nicht für Zugeständnisse im Schulwesen und dergleichen den deutsch-feindlichen Unternehmungen der Slaven zustimmen, wie in der Sprachenfrage, und daß katholische Priester nicht, statt Versöhnung zu bringen, den Zwiespalt tragen unter die Söhne des eigenen Volkes."

Wir haben diese Worte wiederholt gelesen und keinen Sinn darin gefunden, außer den Widersinn. Unseren verehrten Lesern dürfte es nicht anders ergehen. Was heißt dem Volke in den Rücken fallen? Der Verfasser des Manifestes scheint eine große Geläufigkeit im Worte- und Sätzemachen zu haben, aber daß ein Leser auch Logik verlange, entgeht ihm. Der Passus scheint zunächst die Priester im Auge zu haben, welche im Reichsrathe sitzen. Denn nur diese sind in der Lage, in der Sprachenfrage, beziehungsweise der Staatssprache durch ihr Votum etwas zu thun. Nun ist die Anzahl der Priester im Reichsrathe eine minimale, und wenn sie alle für die Staatssprache stimmen sollten, so würde das keine Entscheidung geben. Oder meinen die Herren im deutschen Club, daß die Priester gehalten seien, überhaupt im Stande seien, die nicht priesterlichen Abgeordneten brevi manu zum Abstimmen nach ihrem Willen zu zwingen? Das ist kaum denkbar. Denn gerade die deutsch-nationalen Blätter haben Jedermann Verstand und Charakter abgesprochen, der sich clerical, d. i. nach ihrer Auffassung mit dem Clerus in Verbindung stehend, zeigen würde. Und nun soll auf einmal der Clerus verantwortlich sein, wenn die Mehrheit der Abgeordneten sich nicht für die Staatssprache entscheiden sollte. Das begreife, wer es kann. Nebenbei gesagt, ist der deutsche Clerus min-

bestens nicht gegen eine Ordnung in der Sprachangelegenheit. Man lese die Nummer 5 d. J. des Correspondenzblattes für den kathol. Clerus. Wenn auch über das Detail dieser politischen Frage verschiedene Anschauungen herrschen, wenn Priester in denselben auseinandergehen, so heißt das nicht dem Volke in den Rücken fallen, das heißt eben selbstständig sich ein Urtheil bilden. Sollte es bei Einzelnen selbst gegen das des deutschen Clubs ausfallen, so ist das kein Grund, von der Kirche abzufallen. Die politische Auffassung ist Sache jedes Einzelnen. Der Priester als solcher hat niemals und wird sich niemals in den rein politischen Kampf einmengen. Und thäte er es, so thäte er unrecht, ob er ein Deutscher, ein Czeche oder ein Pole wäre, und die Bischöfe würden dagegen einschreiten.

Als Priester haben wir bei den Wahlen nur ein sehr ernstes Interesse: daß Katholiken gewählt werden. Das ist moralische Pflicht des katholischen Wählers, und weil es Pflicht, muß der Priester das gerade so sagen, als er sagt: Du sollst nicht stehlen. Wenn er das thut, so säet er nicht Unfrieden, Zwiespalt im eigenen Volke. Das thun jene, die jede Wahl des katholischen Volkes als eine Demonstration gegen die katholische Kirche inscenirt wissen wollen. Das thun auch die Herren vom Preßbureau in ihrem Kriegsmanifeste, indem sie einen abtrünnigen Priester loben, der seinem legitimen Oberhaupte gegenüber Ungehorsam zu üben, Graf Cavour versprochen haben soll, „auch wenn er von der Kirche verflucht sterben sollte". Mit einer solchen Enunciation an die Priester herantreten, an das katholische Volk, das konnte nur die gänzliche Unbekanntschaft mit den Fundamentaldogmen möglich machen. Wir hoffen daher fest, daß das deutsche Volk nicht so tief gesunken sein wird, auf dieses Manifest etwas Anderes als ein ablehnendes Achselzucken zu haben.

Nur kurz wollen wir noch bemerken, daß uns die Berserkerwuth gegen den die Nation angeblich verrathenden Clerus bei den diis minorum gentium, wenn auch unlogisch und unberechtiget, aber ernstlich gemeint scheint. Den Führern, die sich vorsichtig im Hintergrunde halten, meinen wir nicht unrecht zu thun, wenn wir bei ihnen tiefere Gründe und verschwiegene Absichten voraussetzen. Der Altkatholiken-Verein in Graz, der am 22. November v. J. in's Leben trat und den derselbe Dr. Julius Fink patronisirt und leitet, der vor Jahren mit Ronge, Forstner, Alois Anton ꝛc. Fiasko machte, der einen Verein zur Unterstützung abfallender Priester vergeblich gründete, hat sicher nichts mit dem Deutschthume zu thun, da ja in Graz weder Polen noch Czechen sind, und die Abgeordneten der Stadt und der Städtlein im Lande ausschließlich liberal sind. Uns scheint, daß man nur die Probe machen will, wie weit die destructive Presse im Laufe der Jahre den Mittelstand corrumpirt

habe. Gelingt es, verschreiben sich die steirischen Liberalen dem Dr. Fink, also verlassen sie auf das Wort eines Handelsschul-Inhabers hin die zweitausendjährige Kirche formell, dann kann man ihnen Alles bieten, auch das, was wir hier nur andeuten wollen, worüber die Austria wehmüthig ihr Gesicht bedecken müßte.

Was man überhaupt in unserem Vaterlande einem Theile des Publicums mit Rücksicht auf die Kirche zu bieten wagt, das übersteigt nahezu unser Vorstellungsvermögen. Der n. ö. Abgeordnete R. v. Schönerer, der in seinem eigensten Organe für den Wuotanscult eintritt, läßt in seinem Wahlbezirke eine Adresse an den Papst zur Unterschrift herumgehen, in welcher dem hl. Vater in überschwänglicher Weise dafür gedankt wird, daß er dem Fürsten Bismarck den Christusorden verliehen habe. Vom Standpunkte eines Borussophilen oder Culturkämpfers ist die Idee geradeso zeitgemäß, als die Kaiser Joseph-Feste und Monumente für die österreichischen Pseudo-Liberalen. Den Eingeweihten ist das Mittel zum Zweck, der furchtbare Hohn so einleuchtend, daß sie an der äußeren Form sich nicht ferner stoßen. Nun und die Unerfahrenen und Einfältigen sollen ja verwirrt gemacht werden. Die Ordensverleihung an Fürst Bismarck war eine diplomatische Angelegenheit. Der päpstliche Staatssecretär hat bei demselben Anlasse, die Vermittlung in der Karolinenfrage, gleichfalls einen hohen preußischen Orden erhalten. Die kirchen-politischen Verhältnisse zwischen Berlin und Rom sind dadurch nicht im mindesten berührt. Wenn man das den Leuten im V. O. M. B. sagen würde, wäre es mit der Unterschriftensammlung zwar schlecht bestellt, aber es wäre ehrlich. So verschweigt man den Grund der Ordensverleihung und nun kann man nach doppelter Richtung irreführen. Es ist nicht wahr, daß Bismarck die Kirche verfolgt, denn der hl. Vater hat ihm vielmehr den höchsten vom Erlöser benannten Orden zum Zeichen seiner Zufriedenheit verliehen, sagt man den Einen. Der Papst selbst hat Freude an dem deutschesten Staatsmanne, während unser österr. Clerus gegen ihn mit Czechen und Polen sich verbindet, sagt man den Anderen. Kurz der Papst und die Adresse sind Gegenstand eines Mißbrauches, der wieder nicht ehrlich genannt werden kann. Wie weit sind wir von jener schönen Zeit, da Einer unserer Dichter einen Vater seinen Sohn unterrichten ließ:

Vor Allem Eins mein Kind, sei treu und wahr,
Laß nie die Lüge deinen Mund entweih'n!
Von Altersher im deutschen Volke war
Der höchste Ruhm, getreu und wahr zu sein.

Sprich ja und nein und dreh und deutle nicht;
Was du berichtest sage kurz und schlicht,

Was du gelobest, sei dir höchste Pflicht,
Dein Wort sei heilig, darum verschwend es nicht.

Wenn die Zeitrichtung auf der einen Seite sich gegen die Kirche der Wahrheit und Noblesse entschlagen zu können glaubt, so hat daran die nahezu unglaubliche Unwissenheit gewisser Bevölkerungsclassen eine Hauptschuld. In vielgestaltiger Form ist im Laufe der Zeit der Aberglaube aufgetreten und hat eventuell mit Eisen und Feuer diejenigen vertilgt, welche ihn durch Aufklärung bekämpfen wollten. Gegenwärtig hat sich ein hartnäckiger Aberglaube gerade jener Männer bemächtiget, welche sich selbst lauteres Licht dünken. Und dieses letztere ist eben ihr Aberglaube. Sie halten daran so fest, daß sie es nicht einmal der Mühe werth erachten, einen Einwurf wissenschaftlich zu untersuchen, wenn er von Seite der Katholiken kommt, denn katholisch ist überwunden. In dem Lande der Glaubenseinheit, dem schönen Tirol, an der Universität, die naturgemäß zunächst für Ausbildung der kathol. Söhne des Landes bestimmt ist, fungirt momentan der Professor des canonischen Rechtes als Rector magnificus. Dieser Mann entblödete sich nicht im Landtage die Behauptung aufzustellen, daß kein Mensch wisse, was katholisch sei. Freilich wurde ihm allsogleich von competenter Seite so schlagend geantwortet, seine horrible Unwissenheit so festgenagelt, daß es dem Rector wahrscheinlich lieber gewesen wäre, wenn er das Wort nicht gesprochen. Aber außer der Landtagsstube verstand man den Coup und wußte, daß er gegen Rom gerichtet war. Das konnte man sich nicht entgehen lassen und so erhielten die Studenten die Aufgabe, ihrem Rechtslehrer eine Ovation im Hörsaale zu bereiten, eine auf der Gasse wenigstens zu planen. Es war das die Rückzugsdeckung für einen verfehlten Angriff.

Uns berührt hier zunächst die andere Seite, die tiefere wenn man will. Wie mag es denn in den Köpfen der Studenten ausschauen, wenn selbst der Professor des canonischen Rechtes nicht einmal weiß, was katholisch ist? Wessen kann sich denn die katholische Kirche in Zukunft von den Beamten versehen, die in ihrer Studienzeit nicht einmal gehört haben, daß die katholische Kirche als solche, also in ihrer Verfassung, mit ihrem Glaubensbekenntnisse, in Oesterreich anerkannt ist, zu rechte besteht? Müssen da nicht die bedauerlichsten Uebergriffe stattfinden, sich als unvermeidlich herausstellen? Auf ein solches Schlaglicht, wie des Rectors Thaner Rede hätte nur eine Antwort gehört: die Regierung hätte mindestens einen katholischen Professor des Kirchenrechtes anstellen müssen, damit wenigstens nicht aus Mangel eines solchen die gesammte Juristenschaft ohne Kenntniß katholischen Rechtes aufwachse. Es geschah nichts und wird nichts geschehen, wie wir vermuthen. In beklagenswerther Gleichgiltigkeit läßt man die Dinge gehen wie sie gehen und achtet nicht einmal, daß für den Kaiserstaat die katholische Religion ein festes, wenn nicht

das einzige Bindemittel ist, daß man also selbst als Politiker nicht zur Vernichtung desselben schweigen sollte.

Es scheint sich täglich mehr die Drohung des Herrn zu erfüllen, daß die vollendete Verblendung über diejenigen kommen werde, welche die Zeit der Gnade nicht erkannt haben.

Wer wird es anders als Verblendung zu nennen wagen, wenn die Deutschliberalen Oesterreichs sich mit einer Zustimmungs-Adresse an Bismarck anwedeln wollen, nachdem sie doch wiederholt schon den Fußtritt der Verachtung von eben derselben Seite erhalten haben und ihn auch bei dieser Gelegenheit, wie vorauszusehen war, wieder erhielten. Zur Zeit des Krieges mit Oesterreich hat der gewaltige Reichskanzler freilich alle Marodeure von Oesterreich-Ungarn aufgenommen und verwendet. Die Zeit ist vorüber. Uebrigens ist auch der Anlaß, um dessen willen man Bismarck anzuadressiren gedachte, ein solcher, über den eine ruhige Zukunft schonungslos zu Gericht sitzen wird. Heute, da England daran ist, gezwungen von der Noth der Zeit, für das niedergetretene Irland an Gerechtigkeit zu denken und mit Aufwand großer Opfer wenigstens das gut zu machen, was noch reparirbar ist, heute hat sich Bismarck entschlossen, ein festländisches Irland zu schaffen. Er will die Polen aus ihrem Vaterlande expropriiren, und zwar auf jene Weise, wie sie der Zeit des herrschenden Capitalismus entspricht. Als die Irländer unterdrückt wurden, war die Zeit der nackten Gewalt, des Absolutismus. Dem entsprechend wurde gegen sie vorgegangen. Heute herrscht eine Art Hausmeier-Absolutismus mit dem Hintergrunde der jüdischen Geldmächte. Darum sollen die Polen ausgekauft werden. Das deutsche Volk soll einhundert Millionen Mark für diesen Plan zahlen, wo es sich an den Fingern herabzählen kann, daß dieses Geld nicht die allenfalls auswandernden Polen erhalten werden, nicht die in's Land einwandernden Lutheraner, sondern die Geldmächte. Doch sehen wir davon ab, sehen wir auch ab, daß hier der civilisirteste Staat ebenso die Ureinwohner auskaufen will, wie die gewissen Agenten Amerika's die Rothhäute in deren Gebiete, fragen wir aber, was soll das Ende sein, wenn das 19. Jahrhundert so alles Recht bei Seite setzt, und die Macht als einzigen Factor betrachtet? Auch die Macht ist eine sehr wandelbare Sache. Reiche und Nationen steigen und fallen, das Recht *sollte* das Bestehende im Wandel sein. Sollte! So nahen wir mit Riesenschritten jenem Augenblicke, da man auf Expropriation nicht blos der Polen, sondern — noch ganz anderer Leute gedenken wird, ja wie Windthorst so treffend gesagt hat: mit dem jetzt adoptirten Principe kann man Bismarck selbst auskaufen und ihm eventuell glückliche Reise nach Monaco oder Kamerun wünschen. Wir wissen recht gut, daß, wenn zwei Racen streiten, es sich oft um ein entweder oder handelt, entweder unterdrücken oder

unterdrückt werden. Doch das ist hier nicht der Fall. Der kleine eingekeilte Stamm der Polen Deutschland unterdrücken! Ob wir Unrecht haben, wenn wir meinen, daß jüdische Polen, lutherische Polen nicht gefährlich erscheinen würden? Daß unsere Adressen-Fabrikanten dann auch kein Mitleidsgefühl mit den Verfolgten gehabt hätten? Wenigstens hat noch nirgends in der Welt ein Jude eine Ohrfeige erhalten, daß unsere Liberalen nicht geheult hätten, denn — dafür sorgte die Alliance israelite und sie hat die gesammte liberale Presse in der Hand, die antisemitische natürlich ausgenommen, die ja nicht in dieses Genre gehört.

Also unsere Kirche wird eigentlich gehaßt und der Haß macht blind. Dieser Haß ist so allgemein, daß man ihn zu den vier Kennzeichen der katholischen Kirche noch hinzuzählen könnte. Vielleicht würde dann der Innsbrucker Rector auch im Stande sein zu wissen, was katholisch ist.

In Frankreich weiß man es recht gut. Dort copirt man Alles was seiner Zeit die sonst gering geschätzten Prussiens gethan haben. Gegenwärtig ist man beim Brotkorbgesetz. Von siebentausend Vicaren soll beiläufig der Hälfte bereits der Staatsgehalt gestrichen sein. Es wird den Franzosen nicht anders ergehen als den Preußen. Mögen sie mit geringem Schaden darauskommen. Es steht übrigens zu befürchten, daß bald die gesammte unfähige Culturkämpfer-Gesellschaft hinweggespült werden wird, mit ihnen freilich auch vieles, das besser erhalten würde. Die Nachrichten über einen sich ausdehnenden Aufstand in den Kohlenvierteln lauten von Tag zu Tag ernster.

Doch sei es, daß dieser Theil der Arbeiterschaft unterliegt, der Vulcan unter den Füßen wird brüten, kürzer oder länger, dann wird er rauchen und endlich wird die Evolution erfolgen. Mindestens wird es den Franzosen in ihren Culturkampfe so ergehen, wie kürzlich den Münchner Stadtvätern. Vor 15 Jahren wurde an einem Gymnasium die marianische Congregation als staatsgefährlich verboten. Heuer wurde aufgedeckt, daß die Studenten ein Surrogat gefunden, daß sie eine Backfisch- und Besen-Litanei voll der größten Obscönitäten bei commersmäßigen Saufgelagen abzusingen pflegen. Das Studium und ernste Streben hat aufgehört, die jungen Leute wollen leben und geben Hoffnung, einst tüchtige Culturpauker, Adressenwedler und vor Allem große Ignoranten zu werden, die nicht wissen, was katholisch ist.

Mutatis mutandis gilt dasselbe von dem Militärstande. Man geht ernstlich daran, die Katholiken, von dem Officiersrange auszuschließen. Der französische Kriegsminister z. B. verbot den Officieren in einer Kirche in Uniform zu erscheinen. Bei uns und in Deutschland erkundigt man sich, ob ein Officiers-Aspirant duellfeindlich sei. Das genügt, ihn auszuschließen.

Nachdem die Dinge so stehen, wundert uns nur eines, nicht daß der liebe Gott langmüthig ist, denn die Langmuth gehört zu seinen Eigenschaften, sondern daß noch immer Leute leben, welche zwischen beiden Lagern vermitteln wollen, indem sie dem katholischen Lager Unterwerfung, Schweigen zumuthen. Wir glauben im Gegentheile, das katholische Lager muß sammt und sonders in Missionär-Plänklerketten sich auflösen und schriftlich, mündlich, wissenschaftlich und populär die Wahrheit verkündigen, die Lüge und Unwissenheit des gegnerischen Lagers aufdecken. Dazu gehört aber beim Clerus vor Allem das, was der hl. Vater in der Eingangs erwähnten Manifestation als nothwendig erkannt hat. Möge Seine Mahnung willige Hörer finden!

St. Pölten den 16. März 1886.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Die neue Fastenordnung für die Diöcese Linz)** enthält einige neue Bestimmungen, welche sich durch das einmalige Verlesen von der Kanzel aus dem Gedächtnisse der Leute wohl nicht einprägen werden. Nebst anderen Maßnahmen, welche geeignet sein werden, den Leuten die neue Fastenordnung geläufig zu machen, dürfte es sich empfehlen, wenn die Herren Katecheten dieselbe den Kindern der höheren Jahrgänge kurz zusammengefaßt dictiren, vielleicht auch selbst an die Tafel schreiben. So wird die Belehrung durch Vermittlung der Schulkinder in die Häuser getragen. Eine sehr kurze Zusammenstellung, welche bei einiger mündlicher Erklärung immer noch deutlich genug ist, wäre folgende:

Fastenordnung 1886.

I. Fasttage ohne Fleischgenuß: 1. Aschermittwoch, 2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit, 3. die drei letzten Tage der Charwoche, 4. die Mittwoche, Freitage und Samstage der vier Quatemberwochen, 5. die Freitage im Advent, 6. die Vortage von Weihnachten, Pfingsten, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen.

II. Fasttage mit Fleischgenuß: 1. die Mittwoche im Advent, 2. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit.

III. Abstinenztage: Die gewöhnlichen Freitage des Jahres (ausgenommen, wenn ein Feiertag darauffällt).

IV. Bemerkungen: a. Schweineschmalz und anderes Thierfett zur Bereitung der Fastenspeisen immer erlaubt.

b. An den Fasttagen mit Fleischgenuß bei derselben Mahlzeit nebst dem Fleische keine Fischspeisen.

c. An Fasttagen mit Fleischgenuß und an Fastensonntagen 1 Vater unser und Gegrüßet seist du Maria zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi.

d. Vom Fasten frei: Junge Leute unter 21 Jahren, 2. Altersschwache vom 60. Jahre an, 3. Kranke und Genesende, 4. Personen mit schwerer Arbeit.

e. Von der Abstinenz frei: 1. Kranke und Genesende nach ärztlichem Urtheile (wenn jedoch für immer, Dispens nöthig), 2. vom Almosen lebende oder sonst völlig Arme (ausgenommen hl. Abend und Charfreitag), 3. Dienstboten und andere in der Speisewahl Abhängige, wenn sie nicht genügend Fastenspeisen erhalten (ausgenommen hl. Abend und Charfreitag), 4. weltliche Personen, die auf Jahrmärkten oder Wochenmärkten in Gasthäusern zu essen genöthigt sind (ausgenommen hl. Abend und Charfreitag), 5. weltliche Reisende, Eisenbahn-Conducteurs und Schiffleute, die in Bahnhöfen, oder auf dem Schiffe oder in Gasthäusern ihr Mahl einnehmen müssen (ausgenommen hl. Abend und Charfreitag).

Schärding. Dr. Hartl.

II. **(Fragen an die Kinder über die Uebungen des religiösen Lebens.)** Non scholae discimus, sed vitae. Dies gilt besonders, bemerken die christlich-pädagogischen Blätter, vom Religionsunterrichte, der ja das ganze sittliche Leben des Menschen nach dem Willen Gottes einrichten soll. Zu diesem Zwecke frage der Katechet öfters die Kinder, einzeln oder allgemein: Hast du heute dein Morgengebet verrichtet? Habt ihr gestern euer Abendgebet gebetet? Wer hat dasselbe vergessen? — Damit nun das Kind aufrichtig ist, tadle der Katechet das fehlende Kind nicht, sondern ermahne es für die Zukunft zur Pflichttreue. — Oder nach einem Sonn- und Feiertage: Wer war gestern nicht in der hl. Messe? Habt ihr euer Gebetbuch mitgehabt? Habt ihr eine ganze hl. Messe gehört? — Diese Fragen stelle er regelmäßig und lobe die braven Kinder. Dadurch werden die trägen gar mächtig aufgemuntert; die nachlässigen frage er um den Grund und suche nach Abhilfe. Ein Katechet sprach in der Schule von dem Tischgebete, wie wir Gott danken sollen dafür, daß er die Speisen wachsen ließ und uns die Gesundheit erhalten hat, daß uns die Speisen schmecken. Er fragte ein Kind: Betest du vor und nach dem Essen. Das Kind antwortete: Nein, wir beten nicht. Der Katechet sagte nun: Bitte deine Mutter, daß sie mit dir bete. In der nächsten Religionsstunde erzählte nun das Kind von selbst und voll Freude: Herr Katechet! wir beten jetzt vor und nach dem Essen ein Vater unser. Einige Zeit darauf sagte dasselbe Kind verstimmt: Wir beten jetzt nicht mehr. Warum? fragte der Katechet. Vorgestern, antwortete das Kind, gerade als wir beteten, trat das Dienstmädchen in's Zimmer und lachte darüber, daß ich mit der Mama

betete, darauf sagte die Mutter: Nun, so lassen wir das Beten stehen. Der Katechet sprach: Sage der Mutter: Sie hat im Hause zu befehlen, nicht das Dienstmädchen. Seitdem wird in jener Familie täglich das Tischgebet verrichtet.

III. **Bedeutung der denudatio altaris am Gründonnerstage.)** Die liturgisch-mystische Bedeutung dieser sinnreichen Ceremonie läßt sich nach der Correspondenz des Wiener Priestergebetsvereines auf folgende Punkte ungefähr zurückführen:

1. Der Altar wird seiner Decken beraubt zur Erinnerung, daß Christus, dessen Symbol der Altar ist, seiner hl. Kleider beraubt und nackt den Schmähungen eines ganzen Volkes ausgesetzt wurde; diese Bedeutung erhellt schon aus der Antiphon, mit der die Ceremonie beginnt: Diviserunt sibi vestimenta mea, et super vestem meam miserunt sortem.

2. Die Nacktheit der Altäre und der trostlose Anblick derselben ist der symbolische Ausdruck der Verlassenheit, die Christi Seele erlitt, sowohl als bei seiner Gefangennehmung die Jünger die Flucht ergriffen, als auch, da er am Kreuze, gleichsam der Glorie seiner Gottheit entkleidet, in größter Trostlosigkeit ausrief: Deus, Deus meus, quare me dereliquisti?

3. Daß die Altäre allen Schmuckes und aller Zierde entblößt werden, bedeutet, daß Christi heiligster Leib auf's unmenschlichste zerfleischt und ganz von Blut überronnen und so jeglicher Schönheit und Zier entkleidet war, wie der Prophet Isaias von ihm voraussagt: Non est species ei, neque decor.

4. Die Entkleidung der Altäre führt uns auch die volle Enthüllung der unvergleichlichen Liebe, der heldenmüthigen Geduld, Sanftmuth, Demuth, kurz der ganzen göttlichen Seelengröße Christi auf dem Opferaltare des Kreuzes zu Gemüthe.

Endlich 5. symbolisirt die eisige Oede und Leere, welche auf den abgeräumten Altären wie im ganzen Gotteshause herrscht, auch den tiefen Schmerz der Kirche um den hinscheidenden Bräutigam. Quomodo sedet sola civitas, plena populo: facta est quasi vidua domina gentium; — egressus est a filia Sion omnis decor ejus. (Threni 1, 1. 6.)

Selbst die Abwaschung der Altäre am Gründonnerstag wird von Manchen, (wie vom hl. Isidor von Sevilla z. B., ecclesiast. offic. I c. 28) sinnbildlich aufgefaßt, indem sie nämlich sagen, daß dadurch Christo dem Herrn für die Demüthigung, welcher er sich bei der Fußwaschung der Apostel unterzog, unsere Huldigung dargebracht werde.

IV. **(Invitatorium in der Passionszeit.)** Zum Verständnisse desselben bringt das Bamberger Pastoralblatt folgende

Erklärung: Am Passionssonntage findet sich betreffs des Invitatoriums folgende Rubrik im Brevier: „In fine hujus Psalmi non dicitur: Gloria Patri hoc tempore Passionis nisi in festis: sed repetitur Invitatorium ut alias in fine.“ Durch die Worte: ut alias wird das Ganze etwas unklar; man könnte dadurch auf die Idee kommen, es sei nach dem letzten Psalmvers erst der ganze Invitatoriumsvers wie gewöhnlich zu sagen, dann, ohne daß man Gloria Patri dazwischen setzt, das zweite Glied des Verses zu wiederholen und endlich der ganze Vers zu wiederholen. Denn so geschieht es, abgesehen von dem Gloria Patri in anderen Fällen (alias). Allein nach einem Decret der Ritus-Congregation vom 18. December 1694 (bei Gardellini Nr. 3347) ist die Sache in folgender Weise zu verstehen: „Tempore Passionis, omisso versu „Gloria Patri“ omittendam etiam repetitionem imperfectam Invitatorii et tantum integrum Invitatorium, partim sc. a chorista et partim a choro repetendum esse nempe:

A choro: Hodie si vocem Domini audieritis, nolite obdurare corda vestra.

A chorista: Hodie si vocem Domini audieritis.

A choro: Nolite obdurare corda vestra.“

V. **(Dr. Laurin's „Introductio in Corpus juris canonici.“)** Der päpstliche Hausprälat und k. k. Universitätsprofessor Dr. Franz Laurin wird seine Vorlesungen: Introductio in Corpus juris canonici, die er seit vielen Jahren an der theologischen Facultät der Universität zu Wien in lateinischer Sprache hält, demnächst in Druck herausgeben, mit einem Anhange, enthaltend 1. Brevis introductio in Corpus juris civilis und 2. Specimen interpretationis selectarum partium Corporis juris canonici.

VI. **(Aeußere Abtödtung.)** Hierüber bringt das schlesische Pastoralblatt einen Aufsatz, dem wir folgende Gedanken entnehmen: Die körperliche Abtödtung besteht in Fasten, Nachtwachen und leiblichen Züchtigungen. Die Wirkungen derselben faßt die Präfation des Missale in den Worten zusammen: Qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia. Kürzeres Fasten ausgenommen, lege der Seelsorger derartige Bußwerke nicht auf, sondern er schreite ein, um zu großen Eifer vor Abwegen zu bewahren. Daher dringe er darauf, daß die Beichtkinder ohne seine Erlaubniß keine solchen Abtödtungen vornehmen und lasse keine zu, welche die Gesundheit und den Beruf benachtheiligen. Unvernünftige Abtödtung verursacht Ueberdruß und erschüttert die Gesundheit, deren Wiederherstellung dann zur Verweichlichung führt. Die Sinne sind die Pforten, durch welche die Außenwelt in die Seele und die Seele aus sich herausgeht. Damit sie nun nicht sich selbst entfremdet, veräußerlichet und zerstreuet werden, ist sorgfältige Bewachung der-

selben nothwendig. Die der Augen verhütet zudem viele Versuchungen gegen die Reinigkeit, deren Pflege fordert, daß man der äußeren Versuchung ausweiche, während die Gnade das Herz heiligt. Zur Abtödtung des Geschmackes dient die Regel, man lebt nicht um zu essen, sondern man ißt, um zu leben. Die Schriftstelle: Christen sollen keine schamlosen, thörichten und possenhaften Worte sprechen Ephes. 5, 4, hat ebenso bezüglich des Hören's wie des Reden's Geltung. Ueber das Verhalten bei verläumderischen Gesprächen gibt Scaramelli folgende Regel: Einen Verläumder höheren Ranges zurecht zu weisen, ist man nicht verpflichtet, oft ist es nicht einmal erlaubt, um die schuldige Ehrfurcht nicht zu verletzen. Doch zeige man weder Wohlgefallen an solchen Reden noch betheilige man sich durch Fragen an denselben. Verläumdern gleichen Ranges gegenüber suche man dem Gespräche eine andere Wendung zu geben, wenn eine liebevolle Erinnerung unnütz wäre. Den Verläumder niedrigeren Ranges weise man zurecht. Die Abtödtung der Zunge verlangt der Heiland bei Matth. 12, 36, denn Geschwätzigkeit ist die Quelle vieler Fehler und schwächt die Sammlung und Andacht. Ueber den Zeitverlust sagt der hl. Bernhard: Sie sprechen, um sich die Zeit zu vertreiben, die uns Gott schenkt, damit wir Buße wirken, Verzeihung erlangen, den Himmel erwerben! Ein Mittel zur Beherrschung der Zunge mag in der oftmaligen Erneuerung des Vorsatzes liegen, zur Ehre Gottes und aus Liebe zum Nächsten zu sprechen, wenn es sich aber um die eigene Ehre und den Nachtheil des Nebenmenschen handelt, zu schweigen.

VII. **(Seelenzahl der deutschen Diöcesen.)** P. Steiner's neuestes „Taschenbuch" bringt folgende Angaben über die Seelenzahl der deutschen Diöcesen. Köln 1,800.000 (1600 Priester), Trier 928.000 (853), Münster 800.000 (1200), Paderborn 800.000 (900), Breslau 2,000.000 (945), Ermland 300.000 (275), Hildesheim 162.000 (170), Osnabrück 166.000 (260), Fulda 150.800 (176), Limburg 300.000 (325), Posen-Gnesen 975.000 (550), Culm 611.500 (377), Schleswig-Holstein Ap. Pr. 4700 (10). Mithin leben in Preußen 8,938.000 Katholiken, welche von 7641 Priestern pastorirt werden. In den 8 bayerischen Diöcesen leben 4,377.300 Katholiken, die von 5349 Weltgeistlichen und 419 Ordensgeistlichen pastorirt werden. Baden hat 1,025.000 Katholiken mit 1060 Priestern, Württemberg 590.000 Katholiken mit 1000 Priestern, Hessen 252.000 (278 Priester), Elsaß-Lothringen hat in der Diöcese Straßburg 782.000 (1108) und in der Diöcese Metz 472.000 (900); in Sachsen leben 73.000 (75), in Luxemburg 207.800 (454). In den 21 Diöcesen Deutsch-Oesterreichs leben 15,671.500 Katholiken. Die 12.160 Weltgeistlichen und 3272 Regularen, welche in der Seelsorge der deutsch-öster-

reichischen Katholiken arbeiten, sind auf die einzelnen Diöcesen sehr ungleichmäßig vertheilt. W.

VIII. **(Der hl. Clemens von Rom, Patron der Diöcese Brünn.)** Allen Verehrern dieses heiligen Papstes diene die Nachricht, daß auf Ansuchen des Bischofes von Brünn Franz Bauer der hl. Vater mit Decret vom 8 Jänner 1885 diesen Heiligen unter die Zahl der Patrone der Diöcese Brünn (als „Patronus minus principalis") eingereiht und sein Fest für die ganze Diöcese Brünn zum Range eines duplex maius erhoben hat.

IX. **(Die Päpste als Schiedsrichter.)** Anläßlich der päpstlichen Vermittlung zwischen Deutschland und Spanien in der Karolinenfrage bringt die „Schlesische Volkszeitung" folgende interessante Uebersicht, welche die vermittelnde Thätigkeit der Päpste im Mittelalter schildert. „In dem Streit zwischen Philipp dem Schönen von Frankreich und Eduard I. von England wegen des Matrosenkampfes in der Guienne, welcher zur Seeschlacht bei St. Mahé (14. April 1292) geführt hatte, schlug der Letztere den päpstlichen Stuhl als Schiedsrichter vor mit den Worten: „weil es ja dessen Sache sei, die Streitigkeiten der Fürsten zu vermitteln." Auch Eduard III. von England bat Gregor XI. zwischen ihm und Karl V. von Frankreich den Frieden herbeizuführen; und der hartbedrängte Karl VII. von Frankreich wandte sich an Papst Martin V., damit er den mächtigen Herzog von Burgund mit ihm aussöhne. In folgenden Fällen sind die Päpste dann aus eigenem Antrieb als Friedensstifter aufgetreten: Als Ludwig der Fromme 833 von seinen Söhnen in offener Empörung überfallen wurde und ein allgemeines Blutvergießen auszubrechen drohte, eilte Gregor IV. selbst über die Alpen, um den Frieden zu vermitteln und die Zersplitterung des Reiches zu verhüten; im 11. Jahrhundert mußte der berühmte hl. Abt Hugo v. Clugny es übernehmen, zwischen Kaiser Heinrich III. und dem Könige Andreas von Ungarn den Frieden herzustellen; Bonifaz VIII. versöhnte König Jayme von Aragon mit Karl II. von Sicilien, Johann XXII. Spanier und Portugiesen mit einander; als der von Benedict XII. nach Spanien gesandte Bischof von Rodez die verschiedenen Könige der Halbinsel miteinander ausgeglichen hatte, sandten ihm diese nach dem glänzenden Siege über die Mauren 1340 vom Schlachtfelde aus Briefe voll glühender Dankbarkeit; des undankbaren, ränkevollen Philipp VI. nahm der mitleidige Clemens VI. sich an und erwirkte seinem erschöpften Lande einen Waffenstillstand mit England; der Kaiser Karl IV. wie Friedrich III. verdankten der Intervention der Päpste die Beilegung unliebsamer Streitigkeiten."

X. **(Der Christus-Orden.)** Der Papst verleiht gegenwärtig folgende Orden: 1. den Christusorden, 2. den Gregorius-

orden, von Gregor XVI. 1831 gestiftet, 3. den goldenen Sporn, gestiftet von Pius IV. 1559, jetzt Orden vom hl. Sylvester genannt, 4. den Piusorden und nach Angabe Einiger auch 5. den Orden vom hl. Grabe.

Der Christusorden, der höchste dieser päpstlichen Orden, war ursprünglich ein Ritterorden. Er wurde im Jahre 1317 von Dom Dionysius, König von Portugal, zur Vertheidigung gegen die Mauren gestiftet und 1319 von Papst Johann XXII. mit ausgedehnten Privilegien bestätigt, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es auch den Päpsten zustehen solle, in die Gemeinschaft des Ordens aufzunehmen und seine Privilegien und Insignien anderen zu verleihen. Der Orden, der anfangs mit den drei Gelübden der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams unter der Regel des hl. Benedict stand, war in den Besitz großer Reichthümer gelangt, wurde aber wegen zunehmendem Laxismus von Alexander VI. (1500) säcularisirt und die Ordensritter sämmtlicher Verpflichtungen entbunden. 1797 wurde dieser portugiesische Christusorden in einen, dem Adel reservirten Verdienstorden umgewandelt und seine Güter 1834 confiscirt.

Aus diesem portugiesischen Christusorden, nämlich aus dem Vorbehalte des Papstes Johann XXII. stammt der päpstliche. Als Zweig des Ritterordens, vom genannten Papste begründet, erhielt er von Paul V. die Regel des hl. Augustin, entwickelte sich aber bald gleich dem portugiesischen zu einem Verdienstorden, welchen der Papst durch apostolisches Breve zu verleihen pflegt.

Dieser päpstliche Orden kommt an Rang dem Orden des goldenen Vließes gleich und wird ausschließlich Souveränen und nur ausnahmsweise deren höchstgestellten Würdenträgern als ganz besondere Auszeichnung verliehen.

Die Christusritter tragen einen weiten, weißwollenen Mantel und auf der Brust ein goldenes, durchbrochenes, rothemaillirtes Kreuz, dessen Enden in zwei Zacken auslaufen. (Auszüglich aus „Salzbg. Kirchenbl. n. 2.)

XI. **(Nach welcher Richtung sind die Leichen zu begraben?)** Das Rit. Rom enthält folgende Vorschrift: Corpora defunctorum in ecclesia ponenda sunt pedibus versus altare maius, vel si conduntur in oratoriis aut capellis, ponantur cum pedibus versis ad illarum altaria: quod item pro situ et loco fiat in sepulchro, presbyteri vero habeant caput versus altare. Hartmann, Repertorium Rituum schreibt dazu folgendes: „Die Leichen der Laien sind mit den Füssen zum Hochaltare, d. h. nach Osten, die der Priester mit dem Haupte zum Altare gewandt zu beerdigen. Bei der Versenkung des Sarges in's Grab gilt die gewöhnliche Regel; nur wird statt des Altares die Gegend nach

Osten hin, wo das Kreuz des Kirchhofes steht — wenigstens stehen sollte — genommen, so daß die Priester im Grabe mit dem Haupte, alle übrigen Gläubigen mit den Füssen nach Osten zu liegen kommen."

Der Unterschied dieser Begräbnißlage liegt in dem Wechselverhältnisse, in dem die Glieder der Kirche, die ecclesia docens und audiens zu einander stehen.

XII. **(Seligsprechung des Christoph Columbus.)** Christoph Columbus war gewiß ein Mann der göttlichen Vorsehung; denn sie bediente sich seiner, um Millionen von Seelen den Himmel zu eröffnen. Mit Freuden entnehmen wir dem „hl. Franciscі-Glöcklein", daß man allen Ernstes daran geht, diesen Diener Gottes, der ein eifriges Mitglied des dritten Ordens war, unter die Zahl der Seligen einzureihen; auf Betreiben des Herrn Joseph Ritter von Baldi, in dessen Händen sich auch die Ketten befinden, in welchen der spanische Minister Bobadilla einst Columbus nach Spanien bringen ließ, haben mehr als 600 Kirchenfürsten an den päpstlichen Stuhl die Bitte gerichtet, derselbe möge den Proceß der Seligsprechung Columbus' anordnen.

Es haben sich auch schon wunderbare, plötzliche Gebetserhörungen auf Anrufung dieses Dieners Gottes ereignet, von denen wir eine vom Jahre 1885 erwähnen. Ein Knabe in Cannes in Frankreich war von einem Hunde gebissen worden und kam dadurch in einen schrecklichen, körperlichen Zustand, der das Schlimmste befürchten ließ. Aerzte und Arzneien konnten keine Heilung bringen. Nach 5 Jahren furchtbarer Leiden wandte sich die Mutter des Kindes, die ein großes Vertrauen zu Christoph Columbus hatte, an ihn im heißen Gebete um Hilfe und fieng zu seiner Ehre eine Novene an. Nach Schluß der neuntägigen Andacht sah die Schwester des Knaben während der Nacht plötzlich das Krankenzimmer taghell erleuchtet; in der Mitte dieses Lichtscheines erblickte sie einen großen, stark gebauten Mann in weißem Gewande mit violettem Gürtel, der dem erschreckten Mädchen zurief: „Habe keine Furcht! Ich bin Christoph Columbus und komme, deinen Bruder gesund zu machen; stehe auf und hebe die Bettdecke weg." Dann machte die Erscheinung über die Wunden das hl. Kreuzzeichen und verschwand. Der kranke Knabe aber, dessen Körper früher so elend und entstellt ausgesehen hatte, ward plötzlich ganz weiß und schön und die Bettwäsche, welche bisher von Blut und unreiner Flüssigkeit beschmutzt gewesen war, erschien ganz neu, wie rein gewaschen.

Das ist die dritte wunderbare Heilung, welche in Frankreich auf Anrufung des Christoph Columbus erfolgt ist. Mehrere Schwestern des Ordens der Franciscanerinen für Missionen verdanken ebenfalls verschiedene Gebetserhörungen der Fürbitte dieses großen Terziaren.

Hoffen wir, daß ihm recht bald die Ehre der Altäre zu Theil wird.

XIII. **(Verhalten des neuen Pfarrers bezüglich des Verkehres seiner Pfarrkinder mit seinem Vorgänger im Amte.)** Darüber enthält das Augsb. Pastoralblatt folgende beherzigungswerthe Gedanken. Eine beklagenswerthe Schwachheit, die man unter uns Priestern nicht finden sollte, ist die, daß mancher Amtsnachfolger in größten Unwillen gerathen kann und es seinen Untergebenen gar sehr verargt und es sie auf jede Weise und bei jeder Gelegenheit fühlen läßt, daß sie ihren früheren Seelsorger noch besuchen oder brieflich mit ihm verkehren. Freilich sollte der abgezogene Ortsgeistliche den Besuch seiner früheren Pfarrkinder nicht fördern, sondern eher verhüten, er soll jetzt seinen neuen Pfarrkindern der gottgesetzte Hirt sein; allein wenn nun einmal eines seiner früheren Pfarrkinder eine gewisse Hochachtung und Verehrung ihm bewahrt hat und ihm zum Beweise dafür einen Besuch abstattet, so sollte doch der Amtsnachfolger das seinen Pfarrkindern nicht verdenken und es sie nicht fühlen und entgelten lassen. Soweit geht die Jurisdiction in einer Pfarrei doch nicht. So was ist kleinlich, eine große Schwachheit und um so bedauerlicher, da sie von dem ausgeht, der als Leuchter auf den Scheffel gestellt ist. Fühlt er etwa, daß er es nicht zu solchem Ansehen, zu solcher Beliebtheit, wie sein Vorgänger gebracht habe. Wohlan, dann strebe er durch musterhaften priesterlichen Wandel und eifrigste Seelsorge das Ansehen seines Vorgängers sich zu erwerben; dann wird kein ungeordnetes Verlangen nach demselben mehr wahrnehmbar sein. Sollte es aber nur eitles Menschenlob, nur eitle Ehre sein, was der Vorgänger angestrebt und vielleicht nur durch so manche Pflichtverletzung und durch Unterlassungssünden aller Art sich verschafft hat, sollten ihm die Leute nur deswegen nachlaufen, weil er es weniger genau genommen hat, als der neue pflichteifrige Seelenhirte, dann tröste sich dieser mit dem Gedanken, daß solches Menschenlob gar wohlfeil, aber auch wenig werth ist und im entscheidenden Augenblicke mehr hinderlich als förderlich der Seele anhaftet.

XIV. **(Kreuzweg in armen Kirchen.)** Da die Kreuzwegstations-Bilder zur Gewinnung der Ablässe durchaus nicht erforderlich sind, da dieselben ferner namentlich in feuchten Kirchen bald zu Grunde gehen, so empfiehlt es sich für ganz arme Kirchen blos 14 hölzerne Kreuze anzuschaffen, dieselben von einem bevollmächtigten Priester benediciren zu lassen und sodann an den Kirchenwänden aufzuhängen. Wenn man vor solchen Kreuzen sodann den Kreuzweg nach Vorschrift abbetet, so kann man die Kreuzwegablässe ebensogut gewinnen, wie wenn die schönsten Stationsbilder da wären.

W.

XV. **(Entscheidung des Oberlandes-Gerichtes München über Einsammeln der Beichtzettel.)** Das Ober-

landesgericht München hat unterm 16. December 1880 erkannt: „Der Pfarrer hat das Recht, sich Kenntniß zu verschaffen, ob seine Pfarrangehörigen zur österlichen Zeit das Sacrament der Buße empfangen haben, sohin die Befugniß, zu diesem Zwecke sich die üblichen Beichtzettel vorlegen zu lassen, gegen Ungehorsame aber mit geistlicher Correction durch Ermahnung, Warnung und Zurechtweisung vorzugehen. Der zuständige Pfarrer ist berechtigt, zur üblichen Einlieferung der Osterbeichtzettel mit der Androhung aufzufordern, daß er die Namen der Ungehorsamen bekannt geben werde, sodann in der Kirche die betreffenden Personen wirklich zu bezeichnen und die Drohung beizufügen: er werde bei fernerem Unterlassen der Ablieferung der Beichtzettel von Seite dieser Personen Bericht an das Ordinariat erstatten, damit deren Ausschluß aus der Kirche erfolge."

XVI. **(Vom Taufstein zum Hochaltar.)** Eine Pathin trug ein neugebornes Kind zur hl. Taufe in die Kirche. Sie war schon außer dem Hause; um aber auf den Kirchenweg zu gelangen, mußte sie eine Seite des Hauses entlang gehen. Da kam sie an den Fenstern der Schlafkammer der todtschwachen Mutter vorbei. Diese befahl, das Fenster zu öffnen, sie habe die Hauptsache vergessen. Nun rief sie, so gut sie es vermochte: „Gevatterin, geht doch mit dem Kinde, wenn es getauft ist, vom Taufstein noch zum Hochaltar vor; betet vor dem Allerheiligsten und opfert das Kindlein dem lieben Jesus auf. Ich will im Geiste bei euch sein. Es thut mir immer wehe, wenn ich sehe, daß man mit den getauften Kindern vom Taufstein weg sogleich aus der Kirche geht." — Diese Mutter war eine schlichte Bauersfrau; und wie hat sie so klar verstanden, so früh befolgt das Wort des Herrn: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich". Matth. 19, 14. (Monika.)

XVII. **(Die katholische Kirche in Großbritannien.)** Die katholische Kirche besitzt in Großbritannien im Ganzen 1575 Kirchen, Kapellen und Stationen. Darin sind nicht einbegriffen die sogenannten Hauskapellen, welche nur den Insassen der betreffenden Wohnungen dienen; ihre Zahl ist im letzten Jahre auf eilf gestiegen. 1885 stieg die Zahl der Priester von 2522 auf 2576. Im Jahre 1885 wurden 91 Priester geweiht, von denen 56 der Welt- und 35 der Ordensgeistlichkeit angehören. Die Letzteren zählen zu den Jesuiten, Benedictinern, Franciscanern, Oblaten, Redemptoristen und Maristen. Was die Hierarchie anlangt, so finden wir 23 Erzbischöfe und Bischöfe. In England und Wales befinden sich ein Erzbischof mit 14 Bischöfen und zwei Weihbischöfen. In Schottland sind zwei Erzbischöfe, von welchen Edinburgh vier, Glasgow dagegen keine Suffragane hat. Die Erzdiöcese Westminster (London) besitzt 359

Priester, von welchen 100 dem Ordensstande angehören. Neben London ragt am meisten hervor die Diöcese Liverpool, welche 323 Priester, darunter 103 Ordensgeistliche, besitzt. Weiter werden aufgezählt 37 Collegien und 101 Klosterschulen. In der Erzdiöcese Westminster besuchten 20.111 Kinder die Elementarschulen gegen 11.145 Kinder im Jahre 1865. Das britische Reich besitzt 14 Erzbischöfe, 81 Bisthümer, 35 Vicariate und 10 apostolische Präfecturen.

XVIII. **(Die hl. Communion als Geschenk.)** Eine fromme Schwester schrieb ihrem etwas leichtfertigen Bruder, daß sie ihm alle hl. Communionen die sie in der Fastenzeit empfange, „schenke"; er antwortete ihr in ziemlich spöttischer Weise, daß er ihr dafür danke und sie ein für allemal zu seiner Stellvertreterin bei dieser hl. Handlung mache. Später bekehrt, frägt er einen Priester, ob er vielleicht gar den ihm von der guten Schwester „geschenkten" hl. Communionen seine Gesinnungsänderung zu verdanken habe, obwohl er nicht gut einsehe, wie eine von Jemandem empfangene Communion einem anderen nützen könne, denn — um Natürliches mit Uebernatürlichem zu vergleichen — man werde ja auch nicht satt, wenn ein Anderer für Einen esse. Was konnte der Priester darauf erwiedern?

Antwort. Folgendes: Allerdings kann die hl. Communion an und für sich als Sacrament mit der sacramentalen Gnade (ex opere operato) keinem Anderen als dem Empfänger nützen, aber als gutes Werk betrachtet ex opere operantis kann ihr Verdienst, wie das jedes anderen gottgefälligen Werkes fürbittweise Anderen — Lebenden oder Verstorbenen — zugewendet werden. Daß diese in der Praxis allgemein zur Geltung kommende Ansicht der kirchlichen Auffassung ganz entspreche, erhellt unter Anderem daraus, daß die hl. Congregation des Index durch Decret vom 18. December 1646 ein Werk des Theophil Reynand verwarf, in welchem die Aufopferung der hl. Communion für Verstorbene als „Irrwahn des Volkes und frommer Betrug" erklärt wurde. Vide Müller III. ed. 3. § 89. n. 6. (Correspondenz.)

XIX. **(Ist der Besuch der Kranken, die mit den heiligen Sterbesacramenten schon versehen worden, für den Seelsorger Pflicht, und bindet diese Pflicht unter schwerer oder läßlicher Sünde?)**

Gury sagt II. n. 114: „Hat er (der Pfarrer) die Kranken besucht und sie mit den hl. Sacramenten versehen, so glaube er ja nicht, daß er schon seine Pflicht gethan habe; er muß sie öfter besuchen und trösten. Man lese und erwäge die Mahnungen des röm. Rituale hinsichtlich des Krankenbesuches und der Krankenpflege."

In der Anmerkung zu Nr. 688 heißt es: „Der Pfarrer ist aus Gerechtigkeit verpflichtet, den Kranken seiner Pfarre beizustehen, namentlich in der Aussegnung der Seele".

Dr. E. Müller sagt II, pag. 545: „Parochus . . . crebro visitet, piis monitis erigat et consoletur, morienti sedula cura assistat".

Ob z bei den ausgedehnten Pfarreien unserer Gegenden möglich sein wird, jedem Sterbenden in articulo beizustehen, bezweifeln wir. Aber ebenso gewiß sind wir, daß es nach Möglichkeit geschehen soll. Jedenfalls ist der Usus, nur gerufen zur Provisur zu kommen und sich weiter um den Kranken nicht zu kümmern, eine grobe, also schwere Vernachlässigung des pfarrlichen Amtes, respective des Hilfspriesters. (Corresp.-Bl.)

XX. **(Giltigkeit einer Schenkung.)** Cajus und Sempronia haben sich die Ehe versprochen. Mit Einwilligung seiner Braut geht Cajus nach Amerika und schickt derselben fünfzig Thaler Reisegeld. Später tritt Cajus einseitig vom Ehegelöbniß zurück und fordert von Sempronia die Herausgabe der fünfzig Thaler. Ist Sempronia dazu verpflichtet?

Antwort: Cajus hat der Sempronia das Geld nicht zum Geschenk sondern zur Bestreitung der Reisekosten geschickt. Da die Reise nicht stattgefunden hat, so kann Cajus das zugestellte Reisegeld zurückfordern. Zu berücksichtigen bleibt aber noch, daß Cajus einseitig vom Ehegelöbniß zurückgetreten ist. War er dazu, wie es scheint, nicht berechtigt, so muß er den der Sempronia daraus erwachsenden Schaden, z. B. weil sie in Aussicht ihrer Verheiratung an Verdienst eingebüßt oder Ausgaben gemacht hat, die ihr jetzt nutzlos sind, oder weil ihr eine ebenso günstige anderweitige Verheiratung dadurch erschwert oder unmöglich gemacht worden, ersetzen, und Sempronia kann sich wenigstens ante sententiam judicis bis zur Höhe des erlittenen Schadens an den fünfzig Thalern, welche sie von Cajus in Händen hat, schadlos halten. (Münsterer Past.-Blatt.)

XXI. **(Katechetische Behandlung des 6. Gebotes.)** Alban Stolz sagt in dem Buch: „Die Kunst der christlichen Kindererzucht": „Ich halte es für eine wahrhaft diabolische Verblendung, wenn Geistliche oder Eltern meinen, die anvertraute Jugend werde am sichersten unschuldig bleiben, wenn sie selbst nie von derartigen Versündigungen etwas sagen, wie wenn die Finsterniß der Unwissenheit vor einer Sünde schütze, welche vor allem die Finsterniß liebt, die Finsterniß braucht und am üppigsten darin gedeiht. Es versteht sich von selbst, daß jedes Wort, das man bei bezüglicher Warnung gebraucht, genau überlegt sein muß."

XXII. **(Ein neuer Wohlthätigkeits-Verein.)** Aus Regensburg wird uns geschrieben: In unserer Dompfarrei, die gegen 20.000 Seelen zählt, ist voriges Jahr ein neuer Verein, St. Martinus-Verein, ins Leben getreten; derselbe bezweckt, nach dem Gebote unseres Heilandes und nach dem Vorbilde des heiligen Martinus armen Schulkindern der Dompfarrei Kleider zu verschaffen, damit sie ihrer Christen- und Schulpflicht nachkommen können. Grundsätzlich erhalten nur solche Kinder eine Unterstützung, deren Eltern der römisch-katholischen Kirche angehören; zunächst werden arme und würdige Knaben und Mädchen der Werk- und Feiertagsschule unterstützt. Bei jeder Gelegenheit wird auf Eltern und Kinder seelsorglich eingewirkt und wird darüber gewacht, daß Kleider nicht versetzt oder verkauft werden.

Zu diesem Zwecke, und um überhaupt den Armen Liebe und Theilnahme zu bezeugen, werden eigene Hausbesuche gemacht, theils vom Vorstande selbst, theils von angesehenen und erfahrenen Männern. Die unterstützten Kinder müssen täglich ein Vater unser und Ave Maria beten, und an Sonn- und Feiertagen in der Pfarr- beziehungsweise Expositur-Kirche der hl. Messe beiwohnen. Der Verein, gegründet vom Dompfarr-Cooperator Voit, ist vom Hochw. Herrn Bischof Ignatius v. Senestréy genehmigt, und hat hochderselbe den Statuten diese Worte beigefügt: „Gegen vorstehende Statuten besteht ein kirchliches Bedenken nicht, und wünsche ich dem Verein Gedeihen und Segen vom Himmel."

Wir theilen dieses den geehrten Abonnenten der Quartalschrift, besonders den geistlichen Herren mit, um sie zu ermuntern, den armen Kindern ihrer Gemeinden in derselben oder in ähnlicher Weise zu helfen. Wie viele Kinder verkommen in sittlicher und religiöser Beziehung wegen Mangels an nöthiger Kleidung!

XXIII. **(Vorsicht bei der hl. Taufe.)** Es kommt bei herumstreifenden Familien hin und wider vor, daß eine solche angebliche oder wirkliche Gattin nach der Geburt eines Kindes in einer ganz katholischen Landgemeinde im Einverständnisse des Gemahls den neugebornen Sprößling behufs Spendung des hl. Taufsacramentes zum katholischen Ortsseelsorger überbringen läßt, umsomehr, wenn finanziell gut stehende Pathen aufzutreiben sind. Es dürfte sich auch ereignen, daß namentlich junge Seelsorger, nichts Ungesetzliches ahnend, den Taufact vornehmen — sich aber hinterher bei der Inscribirung ins Taufbuch herausstellt, daß die Eltern des getauften Kindes einer anderen, meist protestantischen Confession angehören.

Es sei also hiemit aufmerksam gemacht, daß man dergleichen unbekannte, nicht zur Pfarre gehörige Individuen vor der hl. Taufe schon über ihre Confession, Verehelichung u. s. w. streng examinire, was mit Hilfe der abzuverlangenden Documente leicht eruirbar ist.

J. Peter.

XXIV. **(Papst Leo XIII. als Dichter.)** Der hl. Vater hat seine in der letzten Zeit entstandenen Poesien in einem Bändchen gesammelt unter dem Titel: Novissima Leonis XIII. Pont. Max. carmina. Die Gedichte verrathen eine ganz besondere Meisterschaft in der Latinität und große Kunstfertigkeit in der Behandlung des Metrums. Als Probe theilen wir nachstehendes Epigramm im Original mit:

Auspicatus Ecclesiae triumphus.

Auguror: — apparent flammantia lumina coelo,
Sidereoque rubens fulget ab axe dies.
Continuo effugiunt, subitoque exterrita visu
Tartareos repetunt horrida monstra lacus.
Gens inimica Deo portentum invita fateri,
Fletuque admissum visa piare scelus.
Tunc veteres cecidere irae, tunc pugna quievit:
Pectora mox dulci foedere jungit amor;
Quin et prisca redit pietas neglectaque virtus,
Candida pax, castusque et sine fraude pudor
Illustrat vetus illa Italas sapientia mentes:
Longius errorum pulsa proterva cohors.
O laeta Ausoniae tellus! o clara triumpho!
Et cultu et patria religione potens.

XXV. **(Ein Fehler der ministri bei feierlichen Hochämtern.)** Die ministri im feierlichen Hochamte sollen nicht etwa die Pausen, welche der Chorgesang bereitet, dazu benützen, das Brevier zu beten, so wenig als dies der Celebrant thun soll. Dadurch wird die Einheit der missa solemnis beeinträchtigt und gestört, wenn der Diacon und Subdiacon längere Zeit ihre Aufmerksamkeit einer andern Handlung zuwenden und mitunter selbst Gefahr laufen, ihr Amt beim Altare nicht in der gebührenden Weise wahrzunehmen. Auch wird es das Volk eher befremden, als erbauen, wenn es die ministri das Brevier in der Hand vor dem Celebranten einherschreiten sieht. (Nach dem Kölner Pastoralblatt 1884. Nr. 3).

XXVI. **(Gegenstand des Gelübdes.)** Einen instructiven Casus hierüber bringt das Münst. Pastoralblatt: Caja, die in ihrer Jugend ängstlich fromm war, hat ein Gelübde gethan mit den Worten: „O Jesus, ich will deine Braut sein, ich will nicht heiraten." Ist dies ein votum castitatis oder non nubendi? Antwort. Aengstlichkeit und Jugend der Caja legen es nahe, vorerst genau zu prüfen, ob ein wirklich bindendes Gelübde vorliege. Stellt sich dies als zweifelhaft heraus, so ist Caja zu nichts verpflichtet. Muß das votum als gewiß bestehend angenommen werden, so wäre zunächst der Versuch zu machen, ob sich die materia voti durch genaues Nach-

fragen, was im näheren sie durch jene Worte habe geloben wollen, feststellen läßt. Erweist sich dies als unmöglich oder fruchtlos, so erübrigt nur den angegebenen Wortlaut zu interpretiren und da dürfte nach dem Grundsatze: Vota sunt semper interpretanda juxta benigniorem partem der zweite Satztheil: „Ich will nicht heiraten" als nähere Erklärung der unbestimmbaren vorhergehenden Worte: „O Jesus, ich will deine Braut sein" zu fassen und demnach auf das votum non nubendi zu erkennen sein.

XXVII. **(Die Verhüllung der Bilder.)** Besteht eine bestimmte kirchliche Vorschrift darüber, wann die Bilder der Altäre in der hl. Fastenzeit mit dem violetten Vorhange verhangen werden sollen? Muß das am Aschermittwoch schon geschehen oder erst im Laufe der hl. Fastenzeit? Ist das Bild am Hochaltare allein zu verhängen oder alle Altarbilder?

Hartmann sagt Repert. Rit. (4. Aufl.) I. Th. S. 83: Am Samstage vor der Vesper des Passionssonntags werden alle in die Augen fallenden Crucifixe und Bilder des Herrn und der Heiligen in der Kirche ohne Rücksicht auf das Off. occ. mit violetten, nicht durchschimmernden Tüchern ohne Kreuz oder sonstige Abbildung und Verzierung verhüllt. Die Kreuze und Bilder eines Kreuzweges werden jedoch nicht verhüllt. Ebenso wird es geduldet, am Schmerzensfeste eine unverhüllte Statue Mater dolorosa und am Feste eines Heiligen dessen Reliquien (insignes) durch Glas nach vorn geschlossen, auf dem Altare auszusetzen.

Fallise (Sacr. Rit. comp.) p. 586 faßt die hier geltenden Vorschriften also zusammen: Ante vesperas sabbati dom. Pass., sive sint de festo, sive a capitulo de dominica, juxta rubricas missalis ante dominicam Passionis et caeremoniale episcoporum, velari debent omnes cruces et imagines, non tantum Domini nostri Salvatoris, sed etiam quorumcumque sanctorum, et non tantum in altaribus, sed etiam per totam ecclesiam. Velum autem debet esse violaceum absque ulla in eo depicta cruce vel imagine, etiam repraesentante Passionem Domini.

XXVIII. **(Beim Gebührenäquivalente sind capitalisirte Auslagen nicht als abrechenbare Passiven zu betrachten.)** Als Grundlage zur Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen der Pfarre Tlumacz wurde der nach dem Curse vom 31. Dezember 1880 berechnete Werth mit 52.400 fl. angenommen. Die Beschwerde dagegen nimmt nun in Anspruch, daß das Gebührenäquivalent nur von jenem Reste des beweglichen Vermögens bemessen werde, welcher nach Abschlag der capitalisirten Auslagen zur Erhaltung des Cooperators, dann zur Bestreitung des stiftungsmäßigen Pauschales, der

Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer und des Kirchenconcurrenzbeitrages von obigem Vermögenswerthe erübrigt. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 10. Nov. 1885 Z. 2803 die Beschwerde als unbegründet ab; denn nach T. P. 106 B. e. des Gebührengesetzes und der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 26. Juli 1880 ist die Einbekennung des Vermögens nach Art eines Nachlaßinventars angeordnet. Bei diesem kommen aber nur Beträge, welche den Vermögensstamm belasten, nicht aber die aus den Einkünften des Vermögens zu bestreitenden laufenden Auslagen, als welche sich die in der Beschwerde angeführten darstellen, in Abzug zu bringen.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXIX. **(Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinden.)** Bei Kirchenbauten wird bekanntlich in erster Linie zur Kostenbestreitung das Kirchenvermögen herangezogen und bei Pfarrhofbaulichkeiten zuerst das Einkommen der Pfründe, dann jenes der Kirche. Wo aber das Kirchenvermögen nicht hinreicht oder überhaupt keine außergewöhnliche Leistung zu tragen im Stande ist, bezw. wo das Pfründeneinkommen die gesetzliche Congrua nicht übersteigt, so hat die Concurrenz einzutreten, bei welcher in der Regel dem Patron die Professionistenauslagen, das Materiale der Kirche und Hand- und Zugrobot der Gemeinde zur Bestreitung zugewiesen werden. Letztere hat bei Unvermögen der Kirche auch das Material zu tragen und wenn auch der Patron nichts leisten kann oder ein solcher nicht besteht, sämmtliche Auslagen. Das Gesetz vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 50 bezeichnet nur die Pfarrgemeinde als zu den erwähnten Auslagen beitragspflichtig und zwar nach § 35 u. 36 welche lauten:

„Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirk wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden.[1]) Nur Patronatsrechte können auch eine Ortsgemeinde als solcher zukommen. (§ 35). Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehenden kirchlichen Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Pfarrgemeinden auszuschreiben" (§ 36).

Bezüglich der Zugehörigkeit zu den Pfarrgemeinden kamen wiederholt Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof. Dessen Erkenntnisse (Rechtsanschauung) sind nun insoferne von großer Wichtigkeit als nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 R.-G.-Bl.

[1]) Zur Vertretung der Pfarrgemeinden sind bis darüber das im § 37 in Aussicht gestellte Gesetz erscheint, nach Ministerialverordnung vom 31. Dez. 1877 R.-G.-Bl. Nr. 3 die Ortsgemeinde-Vertretungen berufen. Diese haben daher für die, die Pfarrgemeinde treffenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung Vorsorge zu treffen.

Nr. 36 die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, sich nach denselben bei den weiteren Verfügungen zu richten. Anfänglich nun erklärte der Verwaltungsgerichtshof auch die in einer Pfarrgemeinde befindlichen juristischen Personen für beitragspflichtig,[1]) später aber erkannte er gerade das Gegentheil und blieb am Buchstaben des Gesetzes, der in einem Pfarrbezirk wohnhaftenden Katholiken stehen, wie die nachfolgenden Erkenntnisse zeigen: „Da die Pfarrgemeinde durch die Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken gebildet wird und juristische Personen als solche weder der katholischen noch einer anderen Confession angehören, daher nicht zu den Angehörigen der Pfarrgemeinde gezählt werden können, so ist eine juristische Person, wenn sie auch im Pfarrsprengel Immobilien besitzt und Steuern entrichtet, zu Pfarrconcurrenzbeiträgen nicht verpflichtet E. v. 21. Juni 1883 Z. 1368. „Da einer juristischen Person das für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde entscheidende Merkmal der Confession selbst dann abgeht, wenn sie nach ihrer Entstehung und dem Zweck ihrer Creation in den engsten Beziehungen zu einem Cultus steht, so kann auch der Religionsfond wegen seines im Pfarrbezirke steuerpflichtigen Realbesitzes zur Bedeckung der Kirchenerfordernisse nicht herangezogen werden." E. v. 30. November 1883 Z. 89. „Wer im Pfarrsprengel einen Grund- oder Hausbesitz hat, jedoch daselbst nicht wohnhaft ist, kann zur Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nicht herangezogen werden." E. vom 21. September 1877 Z. 1215, vom 11. Juni 1881 Z. 986, vom 25. November 1881 Z. 1717. „Als im Pfarrbezirk wohnhaft kann nur derjenige angesehen werden, der daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, d. i. derjenige, der sich im Pfarrbezirke in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dortselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen." E. vom 2. November 1883 Z. 2380. „Aus einem alljährlich um dieselbe Zeit wiederkehrenden, mehrere (10 bis 12) Wochen dauernden Aufenthalt im Pfarrbezirk kann auf die Absicht, daselbst einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, nicht geschlossen werden." E. vom 2. November 1883. Z. 2479. „Es ist klar, daß bei dieser Gesetzesauslegung die seßhaften Katholiken bei Concurrenzbaulichkeiten überbürdet werden, wo namentlich viele Fabriken bestehen, die Actiengesellschaften oder Akatholiken gehören, oder Bahnhöfe mit vielem katholischen Dienstpersonale, oder Forensen in den Curorten. Es ist auch vorgekommen, daß Steuerträger sich confessionslos erklärten,

[1]) Erkenntniß vom 24 Jänner 1878 Z. 109. „Da von den kirchlichen Concurrenzbeiträgen nur nicht katholische Glaubensgenossen gesetzlich befreit erscheinen, so können sich juristische Personen — wie Eisenbahngesellschaften — bei welchen von einem confessionellen Charakter keine Rede sein kann, der Beitragsleistung nicht entziehen."

um von Concurrenzbeiträgen frei zu sein, und daß wegen ganz unbedeutender Cultusauslagen eine separate Umlage auf die Pfarrgemeinde erfolgen mußte, wenn eine der oberwähnten Personen dieß verlangte. Die Regierung kennt diese Anomalien, die ihr eben oft genug vorkommen und gedenkt den § 35 des Gesetzes vom Jahre 1874 abzuändern. In diesem Bestreben verdient sie alle Unterstützung und mehrere Ordinariate haben demnach, um ein entsprechendes Material der Regierung zur Verfügung stellen und die pfarrlichen Interessen möglichst wahren zu können, an die Pfarren, wo Forensen (d. i. außer der Pfarre wohnende aber innerhalb derselben begüterte und besteuerte Personen katholischer Religion) oder Actiengesellschaften bestehen, die Aufforderung zur Einsendung dießbezüglicher, verläßlicher Daten gerichtet. Das bischöfliche Ordinariat Linz hat an dieselben folgende Fragen zur Beantwortung gerichtet:

1. Ob und welche Forenser oder juristische Personen in der Pfarre begütert oder besteuert sind? 2. In welchem Verhältnisse die Seelenzahl in Folge Erbauung von Fabriken, Eisenbahnen und anderen Privatunternehmungen durch Angestellte, Arbeiter und deren Familien in den letzten Jahren sich vermehrt hat, inwieferne dadurch ein Vergrößerungsbau oder Umbau einer Kirche, eine Friedhoferweiterung ꝛc. nothwendig geworden ist oder bald werden wird. 3. Wie groß etwa nach dem Steuerbetrage der Entgang wäre, welcher durch Enthebung der Forenser oder juristischen Personen von der Concurrenzverpflichtung den Concurrenzvertrag der Pfarre treffen würde, und um viel mehr die übrigen eingepfarrten Concurrenzpflichtigen zu leisten hätten. (Diöc.-Bl. v. Jahre 1886 Nr. 1.)

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXX. **(Verrechnung der die Normalzahl übersteigenden Messen bei den neuen Pfründenfassionen.)** Nach § 3, Absatz 2, d des Gesetzes vom 19. April 1885 ist in der Pfründenfassion auch zu verausgaben „das Erträgniß jener Meßstipendien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muß, wenn nämlich die Anzahl der im Laufe eines Jahres zu persolvirenden, im § 3 unter 1, g bezeichneten Messen eine bestimmte Normalzahl (200) übersteigt." Bei Festsetzung der Zahl der zu persolvirenden Gottesdienste wurden nun bei vielen Fassionen auch die sogenannten Religionsfondsmessen, dann jene, deren Gebühren laut Stiftbrief nicht in die Congrua einzurechnen, mitgezählt. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat nun unterm 4. Jänner 1886 Z. 21.331/ex 1885 einen Erlaß an die Statthaltereien gerichtet, wornach die Erträgnisse nicht einrechenbarer Stiftungen weder eine Einnahms- noch eine Ausgabspost in den Einbekenntnissen betreffs des Pfründenlocaleinkommens zu bilden haben, sondern lediglich in dem im vorletzten Alinea des § 3, I der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885 genannten Verzeichnisse einzustellen sind und daß die auf der Congruaergänzung haftenden Religionsfondsmessen bei Einbekennung des Localeinkommens nicht

in Betracht zu kommen haben.[1]) Ferner wurde in Betreff der in den Einbekenntnissen gutzulassenden Meßstipendien mit dem Cultus-Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1885 Z. 745 der Grundsatz aufgestellt, daß die Seelsorger die besser dotirten Stiftmessen selbst zur Persolvirung zu bringen haben und daher von den Seelsorgern nicht etwa blos die Stipendien der besser dotirten Messenstiftungen, sondern diejenigen in Ausgabe gestellt werden sollen, welche sie wegen der auf den Persolvirungstag der gestifteten Function fallenden Pfarrmesse, wegen einer andern auf denselben Tag zu lesenden Stiftmesse oder aus anderen wichtigen Gründen anderen Priestern zu überlassen bemüssigt sind.[2]) Pinzger.

XXXI. **(Zum Stolpauschale.)** In den Stola-Ausweis sind die Conductgebühren nach Classen geordnet einzustellen. Nach der noch jetzt giltigen Stolordnung vom 27. Jänner 1781 bezw. 31. Jänner 1783 entfallen bei der ersten und zweiten Classe für den Priester 1 fl. $57^5/_{10}$ kr., bei der dritten Classe 1 fl. 05 kr., dann für Kinderleichen $52^5/_{10}$ kr. Im Stolpatente vom 27. Jän. 1781 heißt es aber auch:

„Vorstehende drei verschiedene Classen sollen blos bei den landesfürstlichen und anderen ansehnlichen Städten und Märkten beobachtet werden. Dahingegen so viel die geringeren Städte und Märkte, dann Dörfer und die im Gebirge zerstreuten Häuser anbetrifft, solle die Stol- und Conductsgebühr lediglich nach der dritten Classe abgenommen werden."

Hiernach wäre bei den Landpfarren nur die Gebühr mit 1 fl. 05 kr. und $52^5/_{10}$ kr., als jene, zu der eben die Parteien verpflichtet sind, anzunehmen, was auch wenigstens von der hiesigen Statthalterei praktisch anerkannt wird. Die früher verlangte Verrechnung der Gebühren für Ausstellung von Tauf- und Todtenscheinen, mithin der Matrikengebühren entfällt nach einer neuen Weisung des k. k. Ministeriums ddo. 30. November 1885 Z. 1114 ganz, hingegen auch eine Gebühr für das Schreiben der Matrikenscheine. Die Verrechnung der Gebühr für das Verkünden bleibt jedoch aufrecht.

Pinzger.

XXXII. **(Zu passirende Kanzleiauslagen bei der Pfründenfassion.)** Nach Verordnung des Ministers für Cultus

[1]) Bei der erhöhten Ergänzung wird auch eine Aenderung in der Zuweisung der Religionsfondsmessen erfolgen und können diese daher in dem jetzigen Umfange in die Fassion nicht aufgenommen werden. Anläßlich eines besonderen Falles bemerkte die hiesige k. k. Statthalterei Z. 680/VII ex 886: „Der Stipendienbetrag für Religionsfondsmessen erscheint zur Gutlassung nicht geeignet, nachdem die Verpflichtung zur ferneren Persolvirung dieser Messen bei Einstellung der bisherigen Congruaergänzung aus dem Religionsfonde in Folge der Congrua-Regulirung aufhört." [2]) Dieses Ansinnen ist wohl nicht unbillig, da die Stipendien bei den neueren Stiftungen, die füglich anderswo nicht persolvirt werden können, so lange die Stifter und deren Nachkommen leben, die größeren sind, jene der älteren aber die geringeren.

und Unterricht und des Finanzministers vom 8. Dezember 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) sind als Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen[1]) bestritten werden, in den Einbekenntnissen über das Localeinkommen der Seelsorgsgeistlichkeit im Sinne des § 3, P. 2—6, des Gesetzes vom 19. April 1885 nach der Anzahl der Parochianen, und zwar bis zu 1000 Seelen für je 100 Seelen 50 kr. ö. W., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl. ö. W., für je 500 Seelen über diese Anzahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100 beziehw. 500 Seelen, nicht in Anschlag zu bringen ist.

Pinzger.

XXXIII. **(Recursfrist gegen die Fassions-Erledigung.)** Mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 30. September 1885 R.-G.-Bl. Nr. 149 wurde die im § 9 Alinea 1 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885 R.-G.-Bl. Nr. 99 auf vier Wochen festgesetzte Frist zum Ministerial-Recurse auf zwei Monate vom Tage der Zustellung des Richtigstellungs-Erkenntnisses der Landesstelle an ausgedehnt. Ein Recurs ist mit genauer Bezeichnung der anzufechtenden Ansätze und mit eingehender Darstellung der Einwände unter Anschluß des urkundlichen Beweismateriales rechtzeitig dem bischöflichen Ordinariat zur weiteren Vorlage zu überreichen. Pinzger.

XXXIV. **(Ansuchen um Schulbesuchserleichterungen können auch mündlich eingebracht werden.)** Vom hohen k. k. Ministerium f. C. u. U. wurde mit Erlaß vom 14. Februar 1886, Z. 2840, (Verordnungsblatt des k. k. Ministerium f. C. u. U., Jg. 1886, Stück V.) angeordnet, „daß die Ansuchen um Schulbesuchs-Erleichterungen für Kinder aus Landgemeinden, welche in Städten oder Märkten eingeschult sind, beim Gemeindevorstande der betreffenden Landgemeinde mündlich eingebracht werden können".

Ebenso können alle im Artikel V. Punkt 9 der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, (Durchführungs-Verordnung zu § 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, Ministerial-

[1]) In den meisten Kirchenrechnungen erscheint auch für Kanzleiauslagen ein Betrag in Ausgabe und werden weiters auch die Matrikenformularien der Kirche zur Last geschrieben. Da der Rechnungsleger für die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens, zu der offenbar auch die damit verbundenen Schreibgeschäfte gehören, die 2percentige Gebühr bezieht, so wird von den Behörden angenommen, daß die Kanzleiauslagen sich auf die pfarrämtlichen Schreibereien beziehen und dürfte eine Aussicht auf Passirung von Kanzleiauslagen in einem solchen Falle nur dann vorhanden sein, wenn die in der Kirchenrechnung aufscheinende Vergütung, die in der obgenannten Verordnung benannte Normaltaxe nicht erreicht, wo dann der entsprechende Mehrbetrag in Ausgabe zu stellen käme.

Verordnungsblatt 1883, pag. 178) vorgesehenen Ansuchen um Schulbesuchs-Erleichterungen auch mündlich eingebracht werden.

Ueberdies wird es den Schulbehörden zur Pflicht gemacht, „die bezüglichen Ansuchen mit thunlichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen".

XXXV. **(Revision der Schülerbibliotheken.)** Durch den Erlaß des h. k. k. Ministerium f. C. u. U. vom 16. December 1885, Z. 23324, (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums f. C. u. U. 1886 St. 1) werden die Leiter resp. Directoren der Volks-, Bürger- und Mittelschulen unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, „sämmtliche Bücher, welche der Schülerbibliothek an der ihrer Leitung anvertrauten Schule einverleibt sind, insoferne dieß nicht bereits geschehen ist, sowie auch die dieser Bibliothek künftig zuzuweisenden Druckschriften (und Bilderwerke) einer eingehenden Revision zu unterziehen und dafür zu sorgen, daß alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, sofort ausgeschieden, beziehungsweise ferngehalten werden".

Jeder Lehrer, der zu dieser Revision in Anspruch genommen wird, „hat hinsichtlich eines jeden von ihm geprüften Buches durch seine Namensunterschrift in dem Bibliothekscataloge, unter Beisetzung des Datums der vollzogenen Prüfung, dafür zu haften, daß der Inhalt des Buches gegen keinen der oben bezeichneten Punkte verstoße".

XXXVI. **(Darf ein Lehrer die Anschaffung von Hilfsbüchern von den Schülern verlangen?)** Im Erlasse des hohen k. k. Ministerium f. C. u. U. vom 16. December 1885, Z. 23323, (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums f. C. u. U. 1886, St. 1) heißt es unter anderem: „Weder einem Lehrer oder Director, noch dem ganzen Lehrkörper einer Volks- oder Mittelschule steht das Recht zu, neben den zum Unterricht unbedingt nothwendigen, approbirten Lehrtexten noch die Anschaffung anderer Bücher oder Lernbehelfe von den Schülern zu fordern. Ueberhaupt ist streng darauf zu achten, daß den Schülern jede ungerechtfertigte Auslage für Lernbehelfe erspart .... werde."

XXXVII. **(Wann ist Jemand unbescholten?)** Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, wenn Jemand frei von öffentlichem Tadel ist. So lange daher ein, wenn auch nicht dem Sittengesetze entsprechendes Verhältniß nicht durch öffentliches Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit störend in das Gemeindeleben eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörde. (Verw.-Ger. 17. Oct. 1879, Z. 2003.)

XXXVIII. **(Soll in einem Sittenzeugnisse eine strafgerichtliche Verurtheilung erwähnt werden?)** Nach Erlaß

des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1878, Z. 7188, (Verwalt.-Zeit. Nr. 33) greift eine solche Erwähnung auch dann berechtigt Platz, wenn die rechtlichen Straffolgen der Verurtheilung erloschen sind; weil die Ausstellung des Zeugnisses ohne Erwähnung der strafgerichtlichen Verurtheilung eine dem Verhalten nicht entsprechende Bestätigung enthalten würde und der Verlust der Eigenschaft des Wohlverhaltens nicht unter jene nachtheiligen Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Aburtheilung gehört, die nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1867 (R. G. Bl. Nr. 100) unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen aufhören.

XXXIX. **(Strafbarkeit der Mütter sittenloser Töchter.)** Da die Sittenlosigkeit der Kinder, aber auch die Gewissenlosigkeit der Eltern, besonders der Mütter, zu immer wachsenden Klagen Anlaß gibt, ist nachstehende Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes vom 15. Jänner 1885 für die Geistlichen beachtenswerth: „Ermöglicht oder erleichtert eine Mutter die Unzucht ihrer Tochter durch vorsätzliches Unterlassen der Ausübung ihrer Pflicht zur Verhinderung der Unzucht, sei es, daß sie ihrer Tochter den Verkehr in einem berüchtigten Orte gestattet, sei es, daß sie keinen Einspruch in solchen Fällen erhebt, wo nach Recht und guter Sitte der Einspruch geboten ist, so ist die Mutter (resp. die Eltern) wegen qualificirter Kuppelei nach § 181 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus zu bestrafen, auch wenn sie dabei eine positive, die Unzucht befördernde Handlung nicht gethan hat." (Anz. f. d. kath. Geistl. D.)

XXXX. **(Sammlung von Briefmarken ꝛc. für Missionszwecke.)** Wie bekannt, werden seit einer Reihe von Jahren Briefmarken, verbrauchte Postkarten, Zigarrenspitzeln und ähnliche anscheinend werthlose Gegenstände gesammelt und deren Erlös zu Missionszwecken, z. B. für den Kindheit Jesu-Verein, zum Loskaufe armer Heidenkinder verwendet und wirklich wurden schon große Summen auf solche Weise für diesen guten Zweck gewonnen. Da aber in neuerer Zeit auch andere Vereine, wie z. B. der deutsche Schulverein, sich dieses Mittels bedienen, um für ihre Zwecke Geld zu bekommen, so wäre es sehr zu bedauern, wenn dadurch die Aufmerksamkeit und fernere Beihilfe für die auswärtigen Missionen abgelenkt würde. Es mögen darum nach wie vor obige Abfälle und gebrauchte Gegenstände nur für den Kindheit Jesu-Verein gesammelt werden: Der Loskauf der armen Heidenkinder ist gewiß ein edlerer Zweck, als die Verbreitung unserer modernen Aufklärung und falschen Humanität.

XXXXI. **(Erlaß des k. k. Finanzministeriums in Betreff der Stempelpflichtigkeit der zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- oder Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge.)** Im H. I, p. 219 dieses

Jahrganges der Quartalschrift wurde ein Erlaß des k. k. Finanzministeriums angeführt, nach welchem die Ausgabe von ungestempelten Matrikenauszügen an Privatpersonen in Schulangelegenheiten unstatthaft ist. Durch Erlaß desselben Ministeriums vom vom 3. Oktober 1885 Z. 29.800 wurde noch angeordnet, daß auch die zur Erlangung von Heimatscheinen, Dienstboten- und Arbeitsbüchern ausgestellten Matrikenauszüge der in der T. P. 73 d. G. G. angeordneten Gebühr unterliegen und daher an solche Personen ohne Beachtung der gesetzlichen Stempelvorschriften nicht ausgefolgt werden dürfen.

XXXXII. **(Seligsprechungsproceß von 353 englischen Katholiken.)** Beim hl. Stuhle schwebt augenblicklich der Seligsprechungsproceß von 353 englischen Katholiken, Priestern und Laien, die um ihres Glaubens willen den Martertod erduldet haben oder in Folge der für den Glauben erlittenen Kerkerhaft und anderer Mißhandlungen gestorben sind.

XXXXIII. **(Ist es zur Gewinnung der Abläße des Gebetsapostolates nothwendig, daß man die Uebungen aller drei Abtheilungen, also die tägliche Aufopferung, das tägliche Gesätzchen des Rosenkranzes, und die Sühnungscommunion, mache?)** Man muß zur Gewinnung was immer für eines Ablasses des Gebetsapostolates diesem Vereine vorerst giltig einverleibt sein. Sodann muß man, um die Abläße einer Abtheilung zu gewinnen, die Uebung dieser Abtheilung machen; wer nur die Uebung einer Abtheilung auf sich nimmt, gewinnt eben nur die Abläße dieser einen Abtheilung; wer aber die Abläße auch der zwei anderen Abtheilungen gewinnen will, muß eben die Uebungen auch dieser anderen Abtheilungen vornehmen. Man muß also, um die für das tägliche Gesätzchen des Rosenkranzes die neuestens verliehenen Abläße zu gewinnen, alle Tage ein ganzes Gesätzchen beten. (Sendboten.)

XXXXIV. **(Priester-Krankenunterstützungs-Verein „Rudolphinum.“)** Dieser Verein hat seinen Sitz in Görz und eine Filiale in Meran; in letzterer sind die Dispositionen ganz die gleichen, wie in Görz; es muß bei beiden nach Görz eingereicht werden. Priester, welche diesem Vereine, der unter dem Protectorate des Kronprinzen von Oesterreich und des Erzbischofes von Görz steht, angehören und dessen Wohlthaten genießen wollen, müssen durch einen einmaligen Beitrag von 20 fl. lebenslängliche oder durch einen jährlichen Beitrag von 1 fl. beitragende Mitglieder sein; an Stelle dessen kann man auch beim Vereine um entsprechend viele Meß-Intentionen ansuchen und diese zu Hause persolviren; aber auch ohne jedwede materielle Unterstützung durch bloße Uebersendung von

Meß-Intentionen und -Stipendien kann man den Verein kräftig unterstützen! Ist man nun auf diese Weise Mitglied des Vereines, so haben erkrankte Priester in Görz oder Meran gesicherte Unterkunft in einem Vereinshause, erhalten eine schöne Wohnung mit bequemster Einrichtung (Sopha, Haustelegraf), die liebevollste Bedienung von barmherzigen Schwestern, die das ganze Hauswesen besorgen, die beste und nahrhafteste Kost (Mittags 4 Speisen, Abends Suppe und Braten;) ferner steht eine schöne, im Winter geheizte Hauscapelle zur Verfügung und allwöchentlich ein Beichtvater.

Im Salon kann Jeder die nette Bibliothek benützen. Die Lage Merans ist ohnehin bekannt; Görz liegt etwas feuchter und wärmer; in seiner Umgebung, besonders am Isonzo, sind die angenehmsten Spaziergänge; an Regentagen kann sich Jeder in einer gedeckten Veranda ergehen. Zuschriften sind „an den Vorstand" des Vereines in Görz zu richten. Bitten um Aufnahme von Seite curbedürftiger Priester sind durch das Ordinariat mit einem Certificate von diesem und einem ärztlichen Zeugnisse zu übersenden! Noch ist besonders zu merken, daß jedem Priester der „Vice-Präsident des Vereines Monsignore Filip" eine Freikarte III. Classe für die Hin- und Zurückfahrt auf rechtzeitiges Verlangen im Vorhinein zusendet für die Südbahn (von Leoben bis Görz) und für die meisten andern Bahnen (z. B. Rudolfbahn Leoben—St. Valentin) $^1/_2$ Karte 3. Classe! Für Wohnung, Kost und Verpflegung hat man täglich nur 1 fl. 20 kr. zu zahlen. (Sonst würde es auf mehr als 3 fl. kommen!)

Leopold Moser.

XXXXV. **(Ist ein Unterthan des deutschen Reiches nach vollendetem 21. Jahre auch in Oesterreich betreffs der Verehelichung als großjährig zu betrachten.)** Bekanntlich sind im deutschen Reiche alle Personen mit 21 Jahren großjährig, während in Oesterreich erst mit dem vollendeten 24. Jahre die Großjährigkeit erreicht wird. Wenn nun eine Person, welche einem deutschen Staate angehört, in Oesterreich sich verehelichen will, und wohl das 21., aber nicht das 24. Jahr erreicht hat, kann sie als großjährig betrachtet und behandelt werden oder nicht?

„Gar kein Zweifel, daß ein Unterthan des deutschen Reiches, der, weil 21 Jahre alt, nach dortigem Gesetz als großjährig gilt, auch in Oesterreich als solcher zu betrachten und zu behandeln ist, wenn er sich verehelichen will", denn nach § 34 des A. b. G. ist die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist, was betreffs der Verehelichung nicht geschehen ist. (Corresp.-Bl.)

XXXXVI. **(Ersatz der Beerdigungskosten.)** Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat gelegentlich eines Falles, der sich in Oberösterreich ereignete, unter dem 21. März 1883, Z. 391, entschieden: „Die Verpflichtung zum Ersatze der unumgänglich nothwendigen Beerdigungskosten erstreckt sich auch auf die im Gebiete einer fremden Gemeinde angeschwemmten Leichen. Die Auslagen für die Todtenbeschau und für das rituelle Begräbniß sind seitens der Heimatsgemeinde nicht zu ersetzen, insoferne die gedachten Functionen im Grunde diesfalls bestehender Vorschriften armuthshalber unentgeltlich zu verrichten waren." (Corr.-Bl.)

XXXXVII. **(Alte Paramente)**, welche von Agenten eingekauft werden, werden häufig, wie im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands" erzählt wird, zum Ueberziehen von Möbeln, ja sogar zu Maskeraden verwendet. Da auch hierland zuweilen jüdische Händler um „alte Paramente" Nachfragen halten, dürfte diese Mittheilung nicht unnütz sein. Sailer.

XXXXVIII. **(Die Kanzel in der Charwoche.)** Auf Gründonnerstag und Charfreitag darf der Kanzelbehang nicht schwarz sein, sondern wie der Altar stehe dieselbe kahl da, ohne Zierde, ohne integumentum. (S. R. C. 14. Juni 1845.)

XXXXIX. **(Was gehört zu einer Reliquia insignis?)** Die S. R. C. hat unterm 8. April 1628 erklärt: „Insignes Reliliquiae sunt: Caput, brachium, crus, aut alia pars corporis, in quo passus est Martyr, modo sit integra et non parva et legitime ab Ordinariis probata. Os femoris non est reliqu. insignis."

L. **(Rechte Seite der Kirche und des Altars.)** Dieselbe wird nach dem auf dem Altare befindlichen Crucifixbilde bemessen; sonach ist die Evangelienseite die rechte, und die Epistelseite die linke. (Anz. f. d. k. G. Deutschl.)

LI. **Auf welcher Seite der Kirche soll die Kanzel angebracht sein?)** Auf der Evangelienseite. Pulpitum in ecclesiis erigendum et collocandum est a cornu evangelii. (S. R. C. 20. Febr. 1862).

LII. **(Druckfehler-Berichtigung.)** Wir wurden von befreundeter Seite auf einen sinnstörenden Druckfehler aufmerksam gemacht und beeilen uns denselben hiemit zu berichtigen: Im IV. Hefte des Jahrganges 1885 Seite 836 Zeile 10 von unten muß oder statt und stehen; also: „Wer bei diesem pulsus campanae den Psalm De profundis oder ein Pater und Ave kniend für die Abgeschiedenen betet, gewinnt hundert Tage Ablaß."

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. Bestellungen sind zu richten an die Redaction (Johann Panholzer), Wien, 1. Bez., Am Peter Nr. 9. Die Bedeutung dieser Blätter wird schon durch die unabsehbare Tragweite der Schulfrage nahe gelegt. Der treffliche Inhalt hat diesen Blättern verdiente weite Verbreitung errungen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Kempten, Joseph Kösel'sche Buchhandlung. Nr. 3: Zur Jubelfeier des heil. Katecheten Cyrillus von Jerusalem. — Katechesen über die im Katechismus vorgeschriebenen Gebete. — Literatur für Katechese und Jugendseelsorge. Aschersfeld, Grundsätze und Regeln der Katechetik; Benda, der Religionsunterricht in der Volksschule; Weber, die Verehrung der hl. 14 Nothhelfer; Geistliche Sonnenblume. — Kleine Mittheilungen Revision der Geschichts- und Lesebücher; Gegen die Volkserziehungs-Vereine; Knabenhort und Mädchenheim; Zur Nachahmung.

Salzburger Kirchenblatt. Redigirt von Alois Kaltenhauser. Erscheint jeden Donnerstag, 12 Seiten stark. Preis mit freier Postzusendung jährlich 5 fl. 20 kr. Als Beispiel der Reichhaltigkeit dieser Blätter bringen wir den Inhalt von Nr. 51: Die Antwort des Bischofs von Linz auf das offene Schreiben von Wels. Hirtenschreiben des Bischofs von Leitmeritz. Origenes, als Muster eines Lehrers. Politische Rundschau. Correspondenzen, Nachrichten und Recensionen.

Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs, redigirt von Berthold A. Egger in Klosterneuburg. Erscheint monatlich zweimal. Preis 1 fl. 50 kr. Dieses vorzüglich redigirte Standesorgan ist sehr reichhaltig und von großer Wichtigkeit. Es hat auch ein Literaturblatt „Augustinus".

Bei Ludwig Auer in Donauwörth erscheinen folgende neue empfehlenswerthe Zeitschriften:

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge.

Echo der „Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes." Monatschrift zu Ehren der unbefleckten Empfängniß.

Literaturblatt für katholische Erzieher.

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung.

Nothburga. Zeitschrift für Dienstboten.

Raphael. Illustrirte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk.

Rathgeber für's Hauswesen.

Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder.

Katholische Schulzeitung. Organ des kath. Erziehungsvereins in Bayern. Letztere hat in der März-Nummer folgenden Inhalt: Consequenz in der Disciplin. Ein rumänischer Gelehrter. Schriftswesen im Mittelalter. Die Zeit vor Aschermittwoch. Correspondenzen. Praktische Winke aus dem kath. Erziehungsverein in Bayern. Der Erzieher lehre unterscheiden die 3 Feinde der Tugend. Aus dem Directorium. Novitäten. Briefkasten. Bayerische Schuldienstnachrichten. Beilage.

Zeitschrift für kath. Theologie in Innsbruck. Heft 1: Abhandlungen. H. Grisar S. J.: Der kürzlich veröffentlichte älteste Meßcanon der römischen Kirche. Ch. Pesch S. J.: Ueber freies und unfreies Fürwahrhalten mit Bezug auf den Glaubensact. F. Blötzer S. J.: Der heilige Stuhl und die ökumenischen Synoden des Alterthums. M. Limbourg S. J.: Ueber die Vervollkommnungsfähigkeit des Habitus. F. Schmid: Die neuesten Controversen über die Inspiration. II. Recensionen, Bemerkungen und Nachrichten.

Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg (Baden). Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt des 2. Heftes: Die päpstliche Encyklika „Immortale Dei" vom 1. Nov. 1885. (Th. Meyer S. J.) — Zur Geschichte des Domes der hl. Helena in Trier. II. (Fortsetzung.) Mit 2 Abbildungen. (St. Beissel S. J.) — Die Meteorite und ihr kosmischer Ursprung. I. (J. Epping S. J.) — P. Gerhard Schneemann S. J. (J. Fäh S. J.) — „Zu spät erkannt." (W. Kreiten S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

„Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden" 1. Heft: Studien. Gentinetta Maurus (Gries): Veteris testamenti de animae immortalitate doctrina. Plaine Beda (Silos): De veritate consultationis a Pippino, ut Rex inungeretur, ad Zachariam directae. Wolff Bonifaz (Maredsous): Der „Sermo Dominicus" am Gründonnerstage. Ringholz Odilio (Einsiedeln): Des Ben.-Stiftes Einsiedeln Thätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abte Wilhelm von Hirschau. Mittermüller Rupert (Metten): Die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes und deren Ausdehnung oder Einengung. Grashof Otto (Ringelheim): Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha. Roth P. W. E. (Darmstadt): Der hl. Petrus Damiani O. S. B. Cardinalbischof von Ostia. Söder Ambros (Metten): Zum Buche Daniel. Tomanik Franz Sales. (Martinsberg): Aus dem Sonettenkranze: St. Benedict und sein Orden. Mittheilungen und Literatur.

Natur und Offenbarung. Aschendorff'sche Buchhandlung in Münster. Bd. 32. Heft 3: Inhalt: Abhandlungen: Ueber Cosmogonie vom Standpunkte christlicher Wissenschaft. Von P. C. Braun, S. J. Die genetische Erklärung der Insectenfärbung durch den Darwinismus. Von Erich Wasmann, S. J. Affe und Urmensch. Von Dr. Otto Mohnike. Recensionen: Zusammenstellung der in Westphalen beobachteten Flechten unter Berücksichtigung der Rheinprovinz von Dr. G. Lahm, Domcapitular. Deutsche Excursions-Mollusken-Fauna von S. Clessin. Schneider, Dr. Wilhelm, Die Naturvölker. Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen. Wissenschaftliche Rundschau: Physik. Ueber die Entstehung der Luft- und Gewitter-Elektricität. Ueber den Ursprung der Gewitter-Elektricität. Elektrischer Aufzeichnungsapparat für meteorologische Beobachtungen. Dosirung galvanischer Ströme in der Elektrotherapie. Galvanische Ströme zur Verhütung der Corrosionen und des Steinabsatzes in Dampfkesseln. Ueber das Zurückgehen der Leuchtkraft einer gewöhnlichen Petroleumlampe.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Dr. C. Krieg. Herder'sche Verlagshandlung Nr. 3: Neuere Predigtliteratur. — Die katholische Literatur Englands im Jahre 1885. — Knabenbauer, Commentarius in librum Job. — Knoell, Eugippii Excerpta. — Huemer, Sedulii opera. — Schneider, Die bischöflichen Domcapitel. — Nilles, Symbolae ad illustrandam historiam etc. — Ebner, Officielle ungedruckte Briefe von Jesuitengeneralen. — Van der Aa, Philosophiae scholasticae brevis conspectus. — Mandel, Häckels natürliche Entstehung des Menschen. — Weber, Du Bois Reymond. — Haberl, Wilhelm Du Fay. Bausteine für Musikgesch. — Bäumker, Das kathol. deutsche Kirchenlied. — Seemann, Mythologie der Griechen und Römer. — Sasse, Lehre vom größten Gebote. — Preyer, Die Erklärung des Gedankenlesens. — Baumgartner, Leitfaden der Erziehungslehre. — Baumgartner, Leitfaden der Seelenlehre. — Volkmer, Wiederholungsbuch der Gesch. der Pädagogik. — Gebhardi, Aesthetischer Commentar zu Horaz. — Lauterer, Rudhardssage. — Neuwirth, Dürers Rosenkranzfest. — Entgegnung und Replik. — Nachrichten. — Büchertisch.

Literarischer Handweiser, von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Nr. 2. Inhalt: Zur Katechismusfrage. — Weitere kritische Referate über Lainez Disputationes Tridentinae, Predigten von Paulhuber, Busl und Wermelskirchen, Dreves. O Christ hie merk! und v. Liliencron Deutsches Leben im Volks-

lied um 1530. Pfeiffer, Der goldene Schnitt. Fr. Schneider, Der Dom zu Mainz. — Notizen. — Novitäten-Verzeichniß.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Heft 3: Ein Blick in das offene Herz Jesu. (Gedicht.) — Das neue päpstliche Breve für das Gebetsapostolat. — Christi Herz und seine Gaben. — Wie gar getreulich St. Joseph Hilfe bringt. — Der hl. Conon, Gärtner und Märtyrer. — Goldkörner. — Der Teufel im Papier. — Ein bischöfliches Wort. — Oeffentlicher Dank. — Vereinsnachrichten. — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Heft 6: St. Elisabeth (Gedicht). — Monatspatron. — Beherzigungen. — Der hl. Capistran. — P. Bernardin von Portogruaro. — Schreiben des hochwürdigsten P. Ordensgeneral. — Der hl. Antonius hilft. — Ave Maria. — Gebetserhörungen. — Bitte und Dank aus Kaufbeuren. — Ablaßtage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Monat-Rosen. Heft 9: Mariä Verkündigung. — Die Erzbruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä. — Herz Mariä-Blumen IX. Maria Verkündigung. - Erfolge der Erzbruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä im Jahre 1885. — Die geistige Wallfahrt zur Mutter Gottes von Lourdes. — Die Streitenden. — Andacht zum hl. Joseph. — Letzte Tage eines Marienkindes. — Weg zur wahren Marienverehrung. — Der hl Peregrin aus dem Servitenorden. — An Maria. — Die hl. Katharina von Bologna. — Fasching von Einst und Jetzt. — Ave Maria. — Ein merkwürdiger Zufall. — Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen. — Gnadenblüthen. — Der Marianische Sühnungsverein in Wilten. — Gebetsmeinungen und Anempfehlungen an Maria, die Mutter der Barmherzigkeit. — Correspondenzblättchen der Monat-Rosen. — Sammelkasten der Monat-Rosen.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatschrift. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt von Nr. 2.: Die Gefangenen des Mahdi. — Kamerun. — Die Kirche Albaniens. — Nachrichten aus den Missionen: Japan; Hinterindien; Südafrika; Nordamerika. — Für Missionszwecke. Illustrationen: Mangrovebaum. — Ein Hulk im Kamerunflusse. — Die Banane. — Fächerpalme. — Bergbewohnerin von Hotti; Türkischer Albanese. — Bewohner von der Grenze Montenegros. — Schüler der Jesuitenanstalt in Skutari (Albanien). — Die fünf im Juli und August 1885 in Ost-Cochinchina ermordeten Missionäre. — P. Gabriel S. J. Missionär am Unter-Sambesi.

St. Benedict's-Stimmen. Monatsschrift. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. März-Heft: Der Gnade und dem Namen nach Benedictus. — Abtei Seckau in Steiermark. — Friedensbild in einer Schreckensnacht. — Das Kirchenjahr (Die Passionszeit). — Die Ave-Maria-Glocke (Gedicht). — Vom hl. Sacramente der Buße (II.). — Die große Helferin auf der Stufenleiter aus der Welt und aus dem Fegefeuer zum Himmel. — Die glühende Andacht des heiligen Franz von Sales zum heiligsten Altarssacrament. — Vereinsnachrichten.

Christliche Socialreform von Frh. v. Vogelsang. Januar-Februar-Heft: Land und Leute in Bosnien und der Herzegowina. — Bosnien im Spiegel des Budgets für 1886. — Unsere Notenbank und die Staatsschuld. — Die Donau-Moldau-Elbe-Verbindung. — Die Geschäftsroutine im XIX. Jahrhundert. — Literaturbericht.

Neue Weckstimmen. Heft 2: Die Kirche und die Armen von Dr. Jos. Dippel. Heft 3: Satansvögel von L. Gemminger.

Die hl. Stadt Gottes. Heft 14: Kirchenlied zum hl. Joseph (Gedicht.) Die sieben großen Ströme des Heils. Rückerinnerungen. Raynaldo und Selima. Leo Dupont, „der hl. Mann von Tours". Leidenschaftliche Naturen. Bilder aus der Gegenwart. Eine Reise durch die Wüste. Die heilige Stiege in Rom. Triumphbogen des Septimius Severus. Eine Reise durch die Wüste.

Alte und neue Welt. Gebr. Benziger in Einsiedeln. Heft 13: Das Gold im Stein. Von Alexander Kaufmann. — Der letzte König der Gothen. Geschichtlicher Roman von Philipp Laicus. — Aphorismen aus der ärztlichen Praxis. Lehr- und Mahnworte an Gesunde und Kranke von Dr. Johann August Schilling. — Gesucht und gefunden. Tagebuchblätter eines alten Fräuleins. Von A. Jüngst. — Kindesseele. Von Minna Freericks. — Kukuk. Von F. v. Hbr. — Orchideen. Blumistische Skizze von Th. Bleibtreu. — Burschenleben. Heitere Bilder aus dem Soldatenstande. Von Theodor Berthold. — Ein Aschermittwochbild. Pariser Skizzenblatt. Nach dem Französischen bearbeitet von A. Hubert. — Allerlei: „Siesta". — Unsere Bilder. — Heidelbeerwein. — Vasco de Gama's Rache. — Woher das Kreuz auf der Mütze des Dogen von Venedig stammt.

Deutscher Hausschatz. Pustet in Regensburg. Heft 8: Text: Giölgeda padishanün. Reise-Erinnerungen aus dem Türkenreiche von Carl May. — Der letzte Ritt (Fortsetzung). — Eine Petersburger Juwelensammlung. Von A. C. Wiesner. — Der Spiegel von Desenberg. Gedicht von Ulrich von der Uhlenhorst. — Adelheid Henriette. Aus dem Leben einer edlen Fürstin. Von Caroline Häuser. — Der Ring in der Culturgeschichte. — Wenn man nicht Clavierspielen kann. Humoristische Skizze von Theodor Plowitz — Reiche englische Stiftungen. Von Dr. Adolph Heine. — Johannes Janssen. Von Dr. Höhler. — Aus meiner Soldatenzeit. Von F. T. Kujawa. — Marsch- und Quartier-Abenteuer (Fortsetzung). — Im Teutoburger Wald. — Der Edelweißbrocker. Eine Erzählung aus den Tiroler Bergen. Von Franz von Seeburg. — P. Joseph Jungmann, S. J. — Eine altmärkische Culturstätte. — Erinnerungen des Dr. J. von Ringeis. Von J. Gratzmeier. — Allerlei.

Redactionsschluß 16. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knecht, Dr. F. J., Domcapitular, **Kurze Biblische Geschichte** für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Nach der Biblischen Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, der hochw. Herren Bischöfe resp. bischöfl. Ordinariate von Brixen, Brünn, Chur, Eichstätt, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Olmütz, St. Pölten, Rottenburg, Salzburg, Seckau, Speier, Straßburg, Würzburg und des hochwürdigen Apostol. Vicars im Königreich Sachsen.

Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich.

12°. (96 S.) Partiepreis roh 12 kr. ö. W.; geb. mit Leinwandrücken 16 kr. ö. W.

Um der, allerorts mit großem Beifall aufgenommenen Kurzen Biblischen Geschichte von Dr. Knecht auch in Oesterreich noch größere Verbreitung zu verschaffen, haben wir diese besondere Ausgabe mit österreichischer Orthographie veranstaltet.

Katecheten steht ein Freiexemplar auf Wunsch gratis und franco zur Verfügung.

Verlag von Felician Rauch, Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Generalregister der bisher erschienenen neun Bände der Zeitschrift für katholische Theologie 1877—1885. 40 Seiten. 8°. brosch. 25 kr. = 50 Pf.

Lainez, J., Disputationes Tridentinae.

Ad manuscriptorum fidem ed. et commentariis historicis instruxit H. Grisar. 2 Bände CVI, 512; LXXXV, 568 S. gr. 8° brosch. fl. 6 = 12 M.

Tomus I: Disputatio de origine jurisdictionis episcoporum et de Romani pontificis primatu. Accedunt LXV epistolae ineditae legatorum concilii Tridentini et s. Caroli Borromaei. **Tomus II:** Disputationes variae ad concilium Tridentinum spectantes. Commentarii morales et instructiones. Index generalis.

Müllendorff, J. S. J., Die Bergpredigt.

Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola, zunächst für Cleriker. 220 S. in 8°. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.

Neuigkeiten aus dem Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Euchologium graeco-latinum, complectens pias preces, meditationes hymnosque sacros. In usum juventutis literarum studiosae. Curavit Dr. Laur. Clem. de Gratz, decanus ecclesiae cathedr. Aug. Vindelicorum. Editio tertia. Cum approbatione ordinariatus Augustani. 176 S. 16°. Roth- und Schwarzdruck mit rother Randeinfassung und einem Stahlstiche. Preis brosch. M. 1.— = 62 kr. geb. in ganz Leder (biegsam) mit Rothschnitt M. 1.70 = fl. 1.06, detto mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.12.

Ein schön ausgestattetes, textlich sorgfältig ausgewähltes Gebetbuch in lateinischer Sprache mit daneben stehendem griechischen Texte, das sich vorzüglich zum Gebrauche für die studierende Jugend eignet. Anstatt des früheren Octavformates wurde für diese neue Auflage das jetzt bei Studierenden besonders beliebte Sedezformat gewählt. Den Herren Religionslehrern an humanistischen Anstalten, Eltern, Geistlichen, Lehrern u. s. w. sei das Büchlein bestens empfohlen.

Weber, Heinr., Professor am kgl. Lyceum in Bamberg. **Die Verehrung der heiligen vierzehn Nothhelfer,** ihre Entstehung und Verbreitung. 8°. Mit einem Titelbilde in Lichtdruck, drei Kunstbeilagen in photolithographischem Farbendrucke und vielen Illustrationen im Texte. Preis M. 2 = fl. 1.24.

Eine vortreffliche, erschöpfende, auf Quellenstudien beruhende Monographie über diese Heiligen, wie bisher noch keine existirte. Die bildlichen Darstellungen der Heiligen in einzelnen Figuren und in Gruppen, die historisch treue Wiedergabe der vorhandenen ältesten Bilder über die wunderbaren Erscheinungen an der Gnadenstätte zu Frankenthal nach alten Originalen ꝛc. verleihen dem Buche auch eine werthvolle kunsthistorisch interessante Bedeutung. Ueberall, wo die Verehrung zu den hl. Nothhelfern noch gepflegt wird, wird dieses Buch zur Belehrung und Belebung dieser Andacht beitragen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kurze

Geschichte der Päpste

von

P. Maria von Boylesve, S. J.

Autorisirte Uebersetzung.

8. (VIII und 280 S.) geh. Preis 2 M. 25 Pf. = fl. 1.40.

Dem Verfasser ist es gelungen, in verhältnißmäßig engem Rahmen die großartige Geschichte der Päpste darzustellen, ohne dabei auch nur eines der so zahlreichen bedeutungsvollen Momente dieser Geschichte zu übersehen. Wir glauben daher, dieses Buch besonders allen Lehrern der Kirchengeschichte als einen höchst brauchbaren Leitfaden empfehlen zu können, wie gewiß überhaupt alle Leser desselben im Vertrauen auf die felsenfeste Unerschütterlichkeit des Stuhles Petri gestärkt werden dürften. Die Uebersetzung ist fließend und die vom Uebersetzer beigefügte kurze Skizze über den glorreich regierenden Papst Leo XIII. mit Dank entgegen zu nehmen.

Mainz, im Februar 1886. **Franz Kirchheim.**

Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in **Freiburg** (Baden) ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schuster, Dr. J., Die Biblische Geschichte

des alten und neuen Testaments. Für katholische Volksschulen. **Neue, im Text unveränderte Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich mit 114 Abbildungen und einer Karte des Heiligen Landes.** 12°. (XII und 228 Seiten.) Roh 34 kr. ö. W.; geb. mit Leinwandrücken 44 kr. ö. W.

— **Anhang:** Die Evangelien der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. (16 S.) 6 kr.

Diese seit 1859 im Kaiserstaat amtlich eingeführte Ausgabe der **Biblischen Geschichte von Schuster** zeichnet sich durch billigen Preis, handliches Format und gute Illustrationen aus.

Jeder Katechet erhält auf Wunsch ein Exemplar dieser Ausgabe gratis und franco zugesandt.

Außerdem existirt, zum gleichen Preise, die auf Anordnung des k. k. österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien vor einigen Jahren veranstaltete Ausgabe von Schuster mit 52 neuen Abbildungen auf großem Papierformat.

Von der in unserem Verlage erschienenen neuen Bearbeitung der **Biblischen Geschichte von Mey,** welche in der Erzdiöcese Freiburg officiell eingeführt und auch sonst weit verbreitet ist, sind wir eben im Begriff, eine Ausgabe für Oesterreich herzustellen. Außerdem sind, mit vielen Approbationen hochwürdigster Bischöfe Oesterreichs versehen, bei uns erschienen:

Schuster, Kurze Biblische Geschichte. Mit Bildern Preis geb. 16 kr. ö. W.

Knecht, Kurze Biblische Geschichte. Im Anschluß an Mey, Bibl. Gesch. Preis geb. 16 kr. ö. W.

Auch hiervon stellen wir jedem Katecheten ein gebundenes Freiexemplar zur Verfügung.

Im Verlage von **Rohlicek & Sievers** in **Prag** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. Helle's

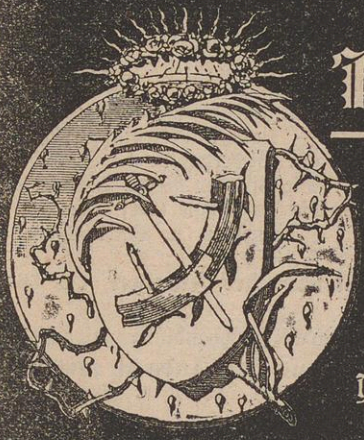
„Golgatha und Oelberg".

Christliches Epos.

Elegant ausgestattet. Preis 3 fl. 10 kr. = 5 Mark.

Neues kathol. Prachtwerk!

Das Leben der Hl. Katharina von Alexandrien.



Nach Jean Mielot bearbeitet von — Marius Sepet, — verdeutscht von J. Wipfli und J. J. von Ah, Priester der Diöcese Chur.

In hochfeiner Ausstattung mit 2 Chromos, 26 getonten Einschaltbildern nach alten Miniaturen, und farbigen, bildlichen Einfassungen um den Text in reichster Abwechslung.

Complet in 12 Lieferungen in 4°.

Zum Preise von Mk. 1.— oder Fr. 1.25

Verlag von

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger

in Einsiedeln (Schweiz).

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

X. Band. II. Quartalheft (1886).

Jährlich 4 Hefte von 12 Bogen. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. Chr. Pesch S. J.: Ueber Evangelien-Harmonien I. S. 225.

N. Nilles S. J.: De juridica votorum solemnitate commentarius. S. 245.

M. Limbourg S. J.: Ueber Vermehrung und Verlust der Gnade und Tugend. S. 277.

Th. Hagen: Alexander VI., Cäsar Borgia und die Ermordung des Herzogs von Biselli. S. 313.

Recensionen. Schanz, Commentar über das Evangelium des heiligen Johannes (B. Schäfer) S. 321. — Schwane, Allgemeine Moraltheologie (J. Biederlack S. J.) S. 326. — Looshorn, Die Geschichte des Bisthums Bamberg (H. Weber) S. 331. — Meyer, Institutiones juris naturalis s. philosophiae mor. I. (J. Czentár S. J.) S. 336. — Cornely, Introductio in s. Scripturam (G. Bickell) S. 342.

Bemerkungen und Nachrichten. Die Auszugsroute der Israeliten (F. v. Hummelauer S. J.) S. 350. — Exegetisch-kritische Nachlese zu den alttestamentlichen Dichtungen. — III. Psalmen. (G. Bickell) S. 355. — Zur Frage über den Religionsunterricht an den Gymnasien (C. Helfer) S. 365. — Zur Geschichte der Herz Jesu-Andacht S. 373. — Ein unedirtes Inquisitionsdecret über den Uebertritt zum griechischen Ritus S. 374. — Pastoraltheologische Schriften (J. Biederlack S. J.) S. 375. — Die Visionen der hl. Theresia und die Pathologie (derf.) S. 376 — Zeitschriften- u. Bücher-Analekten S. 378.

Literarischer Anzeiger S. 381*.

Im selben Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Costa-Rossetti, Julius, S. J., **Katechismus der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu** für Erwachsene und für die reifere Jugend. 16°. (39 Seiten) geh. 5 kr. = 10 Pf.

Katechismus des III. Ordens von der Buße des hl. Vaters Franciscus. Eine Erklärung der hl. Ordensregel nach der am 30. Mai 1883 herausgegebenen Constitution Leo XIII. 16°. (64 Seiten) geh. 10 kr. = 20 Pf.

Noggler, P. Gottfr., **Das Ordensleben in der Welt,** oder Gründung, hl. Regel und Lebensweise des III. Ordens, vom hl. Franciscus gestiftet. 9. Aufl. in 8°. (694 Seiten) brosch. fl. 1 = M. 2, geb. in Halbleder oder in Ganzleinwand fl. 1.30 = M. 2.60.

Patiß, P. G., S. J., **Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** (Volkspredigten). Mit Erlaubniß der Obern. Zweite vom Verfasser verbesserte Auflage. 2 Bände. 1885. 8°. (IV und 641 S.) brosch. fl. 3 = M. 6.

Pider, Joh., **Kurze Kirchengeschichte für die Jugend.** Herausgegeben von Karl Moser, Religionslehrer. 6. Auflage. 8°. (VII und 207 Seiten) brosch. 80 kr. = 1 M. 60 Pf.

Scheyring, P. Seb., **Der hl. Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und Erlaubniß der Obern. Dritte Auflage. 16°. (250 Seiten) brosch. 40 kr. = 80 Pf., geb. in Ganzleinw. 60 kr. = 1 M. 20 Pf., in Ganzleder mit Goldschnitt 90 kr. = 1 M. 80 Pf.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dosenbach, P. St., S. J., Maria, Vorbild der Jugend, oder die Jugend in ihrer Unschuld und Frömmigkeit. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Stahlstich. Vierte, verbesserte Auflage. 12°. (VIII u. 236 S.) M. 1 = 62 kr.

Das Büchlein zeigt in Maria, dem Vorbilde der Reinigkeit, der Jugend, wie sie diese ihre Haupttugend hochschätzen, gegen innere und äußere Feinde bewahren und durch Anwendung geeigneter Mittel ihrer Vollendung zuführen soll, und eignet sich somit auch vorzüglich zum Geschenk für Erstcommunicanten.

Leo, H., Der heilige Fridolin. gr. 8°. (XI u. 284 S.) M. 2 = fl. 1.24.

Den Verfasser hat neben dem Wunsche, ein möglichst vollständiges und getreues Lebensbild des Heiligen zu zeichnen, auch die Absicht geleitet, die Resultate der positiven Kritik nebst ihren Gründen gegenüber den Einwendungen Jener, welche den Namen des hl. Fridolin aus den Annalen der Kirchengeschichte Alemanniens tilgen möchten, zusammenzustellen und einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen.

Meschler, M., S. J., Novene zu U. L. Frau von Lourdes. Sechste Auflage. Mit einem Titelbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12° (VIII u. 224 S.) M. 1.50 = 93 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.80 = fl. 1.12.

Mey, G., Meßandacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meßbüchlein". Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Mit Bildern von Ludwig Glötzle. Dritte Auflage. 12°. (42 S.) 20 Pf. = 12 kr.; geb. in Halbleinwand 25 Pf. = 16 kr.

Das vollständige „Meßbüchlein" (12°. IV u. 108 S.), das kürzlich in zehnter Auflage erschienen, kostet 40 Pf = 25 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel 50 Pf. = 31 kr.

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Cum approbatione Archiep. Friburg et Super Ordinis. **Volumen I.** Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae **Editio tertia ab auctore recognita.** gr. 8°. (XIX u. 792 S.) M. 9 = fl. 5.58; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 7.07.

Manuale precum in usum theologorum. Cum approbatione Ordinarii Friburgensis. 12°. (XI u. 554 S.) M. 3 = fl. 1.86; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.60; in Ganzleder mit Rothschnitt M. 5.40 = fl. 3.35.

Dieses „Manuale" bietet alles, was der Studierende zur Unterstützung in Gebet und Betrachtung wünschen mag.

Stolz, A., Wilder Honig. Fortsetzung der „Witterungen der Seele". (1849—1864.) Zweite Auflage, mit dem **„Wanderbüchlein aus dem Jahre 1848".** Der Gesammelten Werke sechster Band. 8°. (VIII u. 671 S.) M. 4 = fl. 2.48; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 5.40 = fl. 3.35.

Diese Auflage wurde erstmals mit dem „Wanderbüchlein" vermehrt, worin die Reise des Verfassers nach Oesterreich und Oberitalien im Herbste 1848 beschrieben ist.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bäumker, W., Das kath. deutsche Kirchenlied

in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Erster Band. Auf Grund handschriftlicher und gedruckter Quellen bearbeitet. gr. 8°. (XV u. 768 S.) M. 12 = fl. 7.44. — 1883 ist erschienen:

Zweiter Band. Auf Grund älterer Handschriften und gedruckter Quellen bearbeitet. gr. 8°. (IX u. 411 S.) M. 8 = fl. 4.96.

Das ganze Werk, vollständig in zwei Bänden, gr. 8°. (XXIV u. 1179 S.) M. 20 = 12.40.

Unter Bezugnahme auf die im ersten Hefte enthaltene Besprechung bringen wir hierdurch zu bester Empfehlung:

Anleitung zum Gebrauche der bibl. Geschichte

beim Religionsunterrichte von **Dr. Magnus Jocham,** erzbischöflicher geistlicher Rath und qu. Professor der Theologie am kgl. Lyceum in Freising. Dritte neubearbeitete Auflage. Mit Approbation der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate in Bayern. 8°. 114 Seiten in Ganzleinenband geb. M. 1 = 62 kr. — Außer der Approbation sämmtlicher bayerischer erzbischöflicher und bischöflicher Ordinariate hat das Werkchen sich auch der besonderen Gunst anderer hoher oberhirtlichen Stellen zu erfreuen und namentlich hat Se. Eminenz Cardinal Schwarzenberg dasselbe schon in seinen früheren Auflagen auf's Wärmste jedem Katecheten empfohlen.

In engem Zusammenhange mit diesem Werkchen steht:

Christ. v. Schmid's Bibl. Geschichte für Kinder,

im Geiste des Verfassers neu bearbeitet von seinem Neffen **Dr. Werfer,** Stadtpfarrer zu Ellwangen. 1. Theil: Altes Testament. 150 Seiten. 2. Theil: Neues Testament. 160 Seiten. Preis in Ganzleinenband geb. M. 1.10 = 63 kr. — Dieselbe ist ebenfalls von den bayerischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten approbirt und von Seiten des königlichen bayerischen Cultusministeriums als das einzige Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte an den katholischen Volksschulen Bayerns genehmigt. — Der Vorzug dieser Biblischen Geschichte gegenüber anderen Werkchen dieser Art beruht hauptsächlich in der einfach kindlichen, zum Herzen gehenden Sprache, durch welche sich alle Werke des rühmlichst bekannten Jugendschriftstellers ganz besonders auszeichnen. — Exemplare zur Einsichtnahme und Prüfung werden auf Verlangen gern portofrei übersandt.

Neu erschien:

Lehrbuch der kath. Religion für Gymnasien.

Mit Approbation sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern. Preis geb. M. 2.90 = fl. 1.80.

Dieses „Lehrbuch der katholischen Religion" ist im Auftrage des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates München-Freising im Vereine mit den übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten in Bayern zunächst zwar für die bayerischen Gymnasien bearbeitet worden, es dürfte indessen auch an allen anderen katholischen Studienanstalten mit großem Nutzen beim Unterrichte in der Religion zu verwenden sein. Jedenfalls erlauben wir uns alle hochwürdigen Herren Religionslehrer im besonderen auf dieses Lehrbuch aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß Exemplare zur Einsichtnahme durch jede Buchhandlung bezogen werden können, auf Wunsch auch von Unterzeichneter portofrei übersandt werden.

München. Expedition des Kgl. Central-Schulbücher-Verlages.

Der Theolog als Philosoph.

Von Dr. Eug. Kaderávek, Gymnasial-Professor und Docent der Philosophie in Olmütz.

Als ein dem Verfasser dieser Zeilen wohl bekannter Priester mit einem Herrn, der zu den sogenannten Gebildeten gehörte, zusammenkam, wunderte sich dieser, daß ein katholischer Priester sich mit der Philosophie befassen, ja sogar dieselbe vortragen könne. So denken aus Unkenntniß gar viele Laien, als ob die katholische Theologie vernunftwidrig und darum mit der vernünftigen Wissenschaft unvereinbar wäre, als ob mittelmäßige Jünglinge oder gar Schwachköpfe gut genug wären, sich den theologischen Studien zu widmen. „Sie wollen Theolog werden?" fragt mancher einen begabten Maturanten. „Sie könnten es mit Ihren Talenten in der vernünftigen Wissenschaft weit bringen und etwas mehr werden, als ein simpler Kaplan oder Pfarrer, welcher dem gemeinen, ungebildeten Volke den Katechismus erklärt. Wählen Sie einen anderen Beruf, welchen immer, nur nicht den priesterlichen, und Sie werden der menschlichen Gesellschaft treffliche Dienste leisten."

Gibt es aber auch unter den katholischen Priestern solche, welche hinwiederum der Philosophie abhold sind, indem sie dies als Grund vorschützen, daß die Philosophie an und für sich der katholischen Theologie schädlich und darum zu verwerfen sei, weil die katholische Religion wahr, die Philosophie aber falsch sei? Man wird wohl kaum einen solchen katholischen Priester finden, weil es einem jeden katholischen Theologen bekannt sein muß, daß heilige Kirchenlehrer, Augustinus, Anselmus, Thomas von Aquin und andere hervorragende katholische Theologen eine gründliche Kenntniß der Philosophie mit theologischer Bildung harmonisch vereinigten, daß der heil. Vater Leo XIII. es den Bischöfen zur Pflicht macht, das Studium der Philosophie an den theologischen Anstalten kräftig zu fördern, und daß er am 18. Jänner 1885 in einer Audienz den Theologen folgende Mahnung an's Herz legte: „Utiliter videmur et temporibus convenienter fecisse, quod ad disciplinam Thomae Aquinatis studia clericorum revocavimus. Et hac de re quod per literas nec semel aperte monuimus, idem hodie viva voce renovamus, Angelicum Doctorem

oportere ducem ac magistrum sequi; in quo vos, dilecti filii, quanto plus operae studiique collocaveritis, tanto plus ad excellentiam doctrinae accessisse judicatote."

Nach einer anderen extremen Meinung geht das Christenthum in Philosophie auf, als ob das Christenthum eine Entwicklungsstufe der rein menschlichen Bildung wäre, als ob es den jeweiligen Umständen, dem Zeitgeiste und den Erfordernissen der Vernunftwissenschaft seiner Wesenheit nach angepaßt werden müßte, als ob die christlichen Mysterien nur populäre oder symbolische Darstellungen von philosophischen Wahrheiten wären, als ob die menschliche Vernunft Motiv und Criterium des christlichen Glaubens wäre, als ob die christlichen Mysterien wie philosophische Sätze durch Vernunftgründe klar und deutlich bewiesen werden könnten. Nach dem Beispiele Kant's halten die Rationalisten die allgemeine Menschenvernunft für das oberste Princip der christlichen Glaubenslehre; die christlichen Mysterien werden von ihnen nach den Forderungen eines philosophischen Systems umgestaltet. Eine solche Verquickung zerstört das Christenthum und beraubt dasselbe seines eigenthümlichen Charakters. Folglich muß der Theolog diese verschiedenen Arten des falschen Rationalismus verwerfen. Der katholische Theolog kann somit jene Art und Weise nicht billigen, wie der verstorbene Professor und Doctor der Philosophie, Kaulich, in seiner Metaphysik alle Dogmen, z. B. die Trinität, den Sündenfall, die Menschwerdung, die Erlösung durch philosophische, innere Gründe zu erklären und zu beweisen sich bestrebt; der Leser wird sich auch erinnern, wie dieser Philosoph in einer Broschüre den heil. Vater Leo XIII. auf eine grobe Weise tadelte und einen Widersacher des Christenthums nannte, als er die Philosophie des heil. Thomas empfahl, und wie er den heil. Thomas einen Pantheisten schalt.

Es ist also der Mittelweg einzuhalten, welcher die beiden Extreme vermeidet. Und dieser Mittelweg besteht darin, daß man den christlichen Glauben und das philosophische Wissen für zwei Töchter eines und desselben himmlischen Vaters betrachtet, von denen die erste unmittelbar, die zweite mittelbar aus der absoluten Intelligenz hervorgeht, daß man sowohl übernatürliche als auch natürliche Wahrheiten sich aneignet, dabei aber weder den Glauben noch das Wissen der specifischen Eigenthümlichkeiten entkleidet. Wo ist aber dieser Mittelweg zu finden? Welches Christenthum und welche Philosophie können auf eine harmonische Weise verbunden werden? Was nun das Christenthum betrifft, so ist nur jener Glaube wahr, welcher von der katholischen Kirche gelehrt wird, wie mit äußerer Evidenz nachgewiesen werden kann. Es handelt sich also darum, welche Philosophie wahr ist. Es wäre unvernünftig, zu behaupten, daß eine jede Philosophie wahr ist, da es ja nur eine natürliche Wahrheit geben kann und

da verschiedene philosophische Systeme in wichtigen Sachen einander widersprechen; mit demselben Rechte könnte man sagen, daß keine wahr ist. Fürwahr, dahin ist die moderne Speculation, welche von dem Christenthume abgefallen ist, gelangt, daß man alle philosophischen Systeme für wahr und zugleich falsch erklärt. Jedoch der katholische Theolog läßt sich von dieser thörichten Behauptung nicht beirren, sondern sucht die eine wahre Philosophie. Welche Philosophie ist also wahr? Es kann nur jene sein, welche den obersten Vernunftgesetzen entspricht und auf der äußern und innern verbürgten, über alle Zweifel erhabenen Erfahrung aufgebaut ist. Diese beiden Eigenschaften hat nur die christliche Philosophie, d. h. jene Philosophie, welche von Sokrates, Plato und Aristoteles ihren Ursprung nahm, in den sechs ersten Jahrhunderten der christlichen Aera von Gegnern jedweden Pantheismus, Materialismus und Scepticismus fortgesetzt, im Mittelalter von den Verfechtern des objectiven gemäßigten Realismus, besonders vom heil. Thomas von Aquin ausgebildet wurde und in der neueren Zeit den erprobten Erfahrungen der Wissenschaft und den Bedürfnissen der Zeit angepaßt wird. Sie zeichnet sich aus durch jene systematische Einheit, welche in Nebensachen Meinungsverschiedenheiten nicht ausschließt, sowie auch durch inhaltliche, zeitliche und örtliche Universalität, da alles Seiende darin von jenen drei griechischen Philosophen an bis auf unsere Zeit überall, wo sich der echt christliche Geist regt, behandelt wird. Sie ist einer weiteren Entwickelung fähig, ohne daß die Principien aufgegeben werden müßten, indem bei jedesmaliger Berücksichtigung neuer Errungenschaften immer an die bereits erkannten Wahrheiten angeknüpft wird. Sie nimmt gleiche Rücksicht auf das denkende Subject wie auf das gedachte Object und setzt sich nicht nur nicht in Widerspruch mit dem menschlichen Leben, sondern bewährt sich auch als haltbar in allen Verhältnissen desselben. Sie entspricht dem Standpunkte, von welchem aus einige Historiker, wie H. Leo, J. v. Müller, J. B. Weiß, Cef. Cantù und andere die Universalgeschichte betrachten, so daß jene als ein integrirender Theil dieser erscheint; die erwähnten Historiker nennen den Sohn Gottes, Jesum Christum, den Schlüssel zur Weltgeschichte, und in demselben Sinne behandeln die Scholastiker die Geschichte der Philosophie.

Von jeder anderen Philosophie läßt sich nachweisen, daß sie falsch ist. Wenn also ein Theolog sich einer anderen Philosophie befleißigt, als der christlichen, so streiten in seinem Innern zwei Mächte um den Sieg. Er will den übernatürlichen Glauben, wie ihn die katholische Kirche vorschreibt, erwecken; da tritt ihm der Philosoph Jacobi mit den Worten entgegen: „Hinweg mit dem katholischen Glauben! Der wahre Glaube ist ein auf dem Gefühl ruhendes Fürwahrhalten.“ — Er will beten; unterbrochen wird er aber von

Kant, welcher das Gebet für Narrheit erklärt und dasselbe höchstens als eine äußere Förmlichkeit gelten läßt, die für das ungebildete Volk den Nutzen hat, daß es an die Menschenwürde und Moralität erinnert wird. — Er will die Menschwerdung Jesu Christi betrachten und den menschgewordenen Gott verehren; daran aber hindert ihn der Pantheist Schelling, indem er ihm zuruft: „Du selbst bist ein menschgewordener Gott. Zolle also dir selbst die göttliche Verehrung.“ — Er will an den Altar treten, um die heil. Messe zu celebriren; Comte aber stellt ihm eine solche Handlung als vernunftwidrig vor und erklärt, ihn aus der Zahl seiner Anhänger auszustoßen, wenn er das Christenthum nicht als einen überwundenen Standpunkt verwirft und statt der christlichen Sacramente nicht die Comte'schen annimmt. — Er geht in die Schule, um den Kindern die übernatürlichen Wunder Gottes zu schildern; Büchner aber hält ihm folgendes vor: „Das Wunder stört die unabänderliche Ordnung, in der die Dinge sich bewegen, macht einen unheilbaren Riß durch die ganze Welt, überliefert uns und das All einer trostlosen Willkür, läßt jede Wissenschaft als kindischen Quark, jedes irdische Bemühen als vergebliche Arbeit erscheinen.“

Unerträglich ist der Zwiespalt, der in Folge dieses Kampfes in dem Innern des Theologen wüthet. Wie wird dieser Kampf enden? Der Ausgang ist vierfach.

Entweder zieht man nicht die Consequenzen aus einer mit dem Christenthum nicht vereinbarlichen Philosophie, welche nothwendig zu ziehen wären, und bleibt der katholischen Kirche getreu. Dahin gehören einige Traditionalisten und Ontologisten. Diese Inconsequenz ist zwar nicht wissenschaftlich, jedoch kann man sie eine glückliche nennen, insofern sie den Theologen von der katholischen Kirche nicht lostrennt. Oder es wird nach dem Beispiele des Philosophen Cartesius ein fauler Friede geschlossen, indem man an dem falschen, von der Kirche verpönten Grundsatze festhält, daß es eine doppelte Wahrheit gibt, eine philosophische und eine theologische, daß manches philosophisch Wahre in der Theologie nicht wahr sein muß und umgekehrt manches theologisch Wahre in der Philosophie nicht wahr sein muß. Dies ist ein jämmerlicher, oder vielmehr kein Ausgang; es ist ein Palliativmittel, welches das Uebel nicht hebt. Die Anhänger dieses Grundsatzes wollen dem guten und bösen Geiste, dem Geiste der Wahrheit und dem der Lüge unter einem falschen Vorwande, welcher sie entschuldigen soll, dienen; sie sind nicht entschlossen genug, sich entweder für die Wahrheit oder für die Lüge zu erklären. Oder die falsche Philosophie gewinnt die Oberhand, so daß der Unglückliche von der katholischen Kirche entweder öffentlich oder geheim abfällt. Ein abschreckendes Beispiel liefern uns Frohschammer, Lamennais, Aug. Smetana. Oder schließlich siegt der Glaube über die falsche

Philosophie, worauf der Widerruf erfolgt. Zur Nachahmung dient in dieser Beziehung Günther, welcher, als sein System von der katholischen Auctorität verworfen worden, sich diesem Urtheilsspruche als treuer Sohn der Kirche unterworfen haben soll. Wenn aber der Theolog sich von der falschen Philosophie lossagt, so muß er die wahre, christliche Philosophie, wie sie oben geschildert worden ist, sich aneignen. So erreicht er inneren Frieden und selige Zufriedenheit.

Ohne hier näher zu untersuchen, warum die wahre Philosophie der göttlichen übernatürlichen Offenbarung nicht widersprechen kann, warum und wie jene zu dieser im Verhältniß einer ehrenvollen Unterordnung steht, welchen unentbehrlichen Nutzen jene aus dieser zieht, denken wir uns den Theologen im Besitze der wahren, christlichen Philosophie. Wenn sie es nicht wagt, das Gebiet des Glaubens selbstständig zu betreten und in dasselbe unrechtmäßig einzugreifen, wenn sie in Glaubenssachen weder eine selbstständige Gewißheit neben dem Glauben erzeugen, noch die Gewißheit des Glaubens selbst innerlich verstärken und erhöhen kann, welche Dienste leistet sie dem katholischen Theologen?

Der Dienst ist ein siebenfacher: 1. In der natürlichen Theologie beweist die Philosophie das Dasein Gottes, erörtert die Wesenheit und die Attribute Gottes und erklärt das Verhältniß Gottes zur Welt. In der metaphysischen Kosmologie wird nachgewiesen, daß Gott die Welt aus Nichts erschaffen hat, daß das Wunder nicht nur nicht der Weltordnung widerspricht, sondern auch von Gott gewirkt werden kann. In der metaphysischen Psychologie wird durch Vernunftgründe gezeigt, daß der Mensch eine wahrhaft unsterbliche, von Gott erschaffene Seele hat. In der philosophischen Ethik hören wir, warum und wie Gott der höchste Gesetzgeber des Menschen ist. Durch philosophische Betrachtungen über Gott und den factischen Zustand des Menschen kommen wir weiter zu der Ueberzeugung, daß eine übernatürliche Offenbarung Gottes nicht nur möglich, sondern auch moralisch nothwendig ist; endlich wird uns durch vernünftiges Denken klar, an welchen Merkmalen wir eine übernatürliche Offenbarung Gottes zu erkennen im Stande wären. Dies ist ein herrlicher Dienst, den uns die Philosophie leistet. Besonders zu unserer Zeit, wo nicht einzelne Dogmen geleugnet werden, sondern wo das Christenthum, ja sogar die Religion überhaupt von vielen philosophisch gebildeten Männern über Bord geworfen wird, wo die Menschenwürde über Gebühr entweder erhoben oder erniedrigt wird, ist es nothwendig, daß der Theolog jene Wahrheiten, welche praeambula fidei genannt werden, gründlich zu beweisen, die Widersacher des christlichen Glaubens zum Schweigen zu bringen und die Gläubigen vor den feindlichen Angriffen zu schützen im Stande sei. Der katholische Theolog möge, der Wichtigkeit der ihm von Gott auf-

erlegten Pflicht sich wohl bewußt, der christlichen Philosophie sich befleißen. Den weiteren Nachweis, daß und wie Gott wirklich den Menschen sich auf eine übernatürliche Weise geoffenbart hat, überläßt die Philosophie der historischen Forschung.

2. Da die Uebernatürlichkeit der christlichen Offenbarung die Natürlichkeit zur Voraussetzung hat, muß der Theolog, welcher sich mit jener befaßt, auch diese gut kennen. Die Philosophie aber gibt ihm über die natürlichen Zustände der Welt in metaphysischer Beziehung, und des Menschen insbesondere in theologischer, psychologischer und ethischer Beziehung die besten Aufschlüsse.

3. Der übernatürliche Glaube hat mit dem natürlichen Glauben manches gemeinschaftlich und steht zu dem rein vernünftigen Wissen in einer Beziehung. Ueber den natürlichen Glauben aber und über das rein vernünftige Wissen handelt die Philosophie in der Erkenntnißlehre. Auch ist es nicht überflüssig, aus der Logik die Arten der Beweise kennen zu lernen und den Unterschied zwischen den theologischen und philosophischen Beweisen festzustellen.

4. Wenn der Theolog den Inhalt der übernatürlichen Offenbarung Gottes aus den Quellen ermittelt hat: sucht er die Mysterien durch die Speculation dem menschlichen Verstande nahe zu bringen, den Gegenstand des Glaubens annehmbarer, den menschlichen Geist zur Annahme desselben geneigter zu machen, zur naturgemäßeren, leichteren, freudigeren, innigeren und standhafteren Annahme und Festhaltung des Glaubens beizutragen. Während er sich wohl hütet, bezüglich der Geheimnißlehren, z. B. über die Trinität, Incarnation, Gnade und Glorie, eine vom Glauben unabhängige, neben ihm bestehende, rein vernünftige oder innerlich evidente Gewißheit zu erzielen, ist er eifrig bestrebt, auf speculativem Wege die inneren Hindernisse der Annahme hinwegzuräumen, besonders den Schein inneren oder äußeren Widerspruches oder völliger Grund- und Zwecklosigkeit, durch die Vorstellung der inneren Schönheit und Harmonie des Glaubensinhaltes und seiner Angemessenheit sowohl mit den Gegenständen der Vernunfterkenntniß, wie mit den Tendenzen der Vernunft selbst ihn der Annahme zu empfehlen, Wohlgefallen an den Glaubenslehren zu erwecken und so eine suasive Kraft auszuüben.

Speciell ist folgendes darüber zu sagen:

a) Die Geheimnißlehren sind in Begriffen ausgedrückt, deren gründliches Verständniß philosophische Bildung zur Voraussetzung hat: Wesen, Wesenheit, Natur, Substanz, Subsistenz, Person, Grund, Princip, Ursache, Einheit, Einfachheit, Vollkommenheit, Absolutes, Relatives u. s. w. So wird die Auffassung des Glaubensinhaltes bewerkstelligt. Der Mangel an philosophischer Bildung hat ein geringeres Verständniß der Glaubenslehren zur Folge.

b) Durch speculative Gründe läßt sich zeigen, daß das Wesen und die Attribute der einzelnen Glaubensgegenstände an keinem evidenten Widerspruch, sei es der einzelnen Bestimmungen untereinander, sei es mit zweifellosen Vernunftwahrheiten, leiden. Aber auch positiv ist eine verhältnißmäßig tiefe Ergründung der Geheimnisse und ein verhältnißmäßig gründlicher Begriff ihres Inhaltes möglich, insofern bei den geheimnißvollen Gegenständen der innere Grund der einzelnen Prädicate eingesehen werden kann, diese nach ihrer Möglichkeit und Nothwendigkeit aus demselben erklärt und begriffen werden können. Dies ist darum möglich, weil die analogen Begriffe, in welchen wir die Mysterien denken, nicht blos auf die Attribute, sondern auch auf das Wesen der Dinge sich beziehen und das eine Attribut zu dem andern im Verhältnisse des inneren Grundes steht. Jedoch absolut läßt sich eben wegen der Unvollkommenheit der analogen Begriffe der innere positive Zusammenhang der Attribute oder der innere positive Grund nicht begreifen.

c) Wiewohl der Theolog es nicht wagt, die äußere Möglichkeit der übernatürlichen Werke Gottes aus der innerlichen Vollkommenheit der Macht und Güte Gottes zu begreifen, weil er diese nicht direct in sich selbst erkennt: so macht er sich dennoch die Macht Gottes als Grund der Möglichkeit der übernatürlichen Werke verständlich, indem er entweder auf andere ähnliche in die Augen fallende Werke oder darauf hinblickt, daß die Ursache die Vollkommenheit der Wirkung, die ihr zugeschrieben wird, in gleicher oder höherer Weise besitzt. Auch vermag er nicht die Art und Weise, wie der göttliche Wille wirkt, noch alle Absichten und Beweggründe seines Wirkens zu erforschen; trotzdem ist es ihm nicht verwehrt, an der Hand der Offenbarung zu untersuchen, welche Absichten Gott bei seinen Werken hatte, nach welchen Gesetzen er thatsächlich wirkt, wie und wodurch er sich zur Fassung jener Absichten und zur Einhaltung jener Gesetze hat bestimmen lassen Schließlich betrachtet er die übernatürlichen Werke Gottes in ihrem Verhältnisse zu anderen oder zu Gott selbst und vergleicht dieselben mit den Plänen und Absichten Gottes; so gelangt er zur Einsicht in die Beziehung jener Werke zu den Zwecken, denen dieselben dienen, und den Zielen, welche durch dieselben erstrebt werden können und sollen, und begreift die Stellung und Bedeutung, welche den einzelnen Werken im einheitlichen Ganzen des Weltplanes Gottes und in Beziehung auf Gott als den letzten und höchsten Endzweck zukommt. Natürlich darf der Theolog in dieser letzten Beziehung nicht vermessen sein und muß den Glauben immer hoch halten, um nicht in den Rationalismus zu fallen.

d) Der Theolog macht zum Gegenstande seiner Speculation den Zusammenhang des Uebernatürlichen mit der geschaffenen Natur, indem er untersucht, wie das Uebernatürliche die Natur voraussetzt

und dieselbe zu vervollkommnen und zu vollenden vermag und wie die Natur für diese höhere Vollendung empfänglich ist. Aber auch zu der göttlichen Natur setzt er die übernatürlichen Dinge in Beziehung, um einzusehen, wie die durch die Vernunft erkannte Unendlichkeit Gottes Raum bietet für eine Menge von Vollkommenheiten und Wirkungen, welche in der geschaffenen Natur als solcher nicht aufgeschlossen sind, und wie die übernatürlichen Wirkungen Gottes seiner durch unsere Vernunft erkannten Natur würdig sind. Dieses Verständniß bleibt aber immer für den Theologen, solange er auf der Erde wandelt, dunkel und unvollkommen; denn so klar und vollkommen kann er unmöglich das Uebernatürliche fassen, wie das Natürliche; er denkt über das Uebernatürliche immer nur in analogen Begriffen, räthselhaft, stückweise und kümmerlich.[1])

5. Bei der Darstellung der Glaubenswahrheiten stößt der Theolog auf Irrlehren. Um diese zu verstehen und zu widerlegen, muß er, weil die Häretiker einen falschen philosophischen Standpunkt wählten, diesen kennen lernen und nicht nur rein theologische, sondern auch philosophische Gründe gegen sie vorbringen.

6. Nachdem der Theolog den Stoff der übernatürlichen Offenbarung Gottes bewältigt hat, muß er denselben wissenschaftlich ordnen, wozu eine tüchtige philosophische Bildung erforderlich ist. Eine minder gründliche Kenntniß der von Aristoteles und den christlichen Philosophen bearbeiteten Logik hätte große Nachtheile in Rücksicht auf den wissenschaftlichen Werth eines theologischen Werkes zur Folge.

7. Endlich basirt die Homiletik theilweise auf der Aesthetik, welche hinwiederum in der Philosophie ihre Principien hat. Auch die Pädagogik, welche für den katholischen Priester nicht ohne Bedeutung ist, kann von der Psychologie und philosophischen Ethik nicht getrennt werden. Also auch im praktischen Leben leistet die Philosophie dem Theologen Dienste.

Eine theoretisch-praktische Krach-Studie.

Von P. Hilarius, O. S. F., Lector der Moraltheologie.

Petronius, Pfarrer von Edelsheim, und seine zwei Kapläne Robert und Capistran haben die sehr löbliche Gepflogenheit, ihre täglichen Mahlzeiten mit theologischen Discursen zu würzen und dabei besonders auch häufig casuistische Tagesfragen zu ventilieren. Abwechselnd, — so haben sie ausgemacht, — soll bald der eine, bald der andere irgend ein praktisches Thema auf's Tapet bringen. Eines Tages kam die Reihe an Capistran. Er hatte eben gehört, daß zur

[1]) Nr. 4 nach Scheeben's Handbuch der kath. Dogmatik, Freiburg 1874.

Abwechslung wieder ein Edelsheimer Bürger „verkracht“ sei. An dieses Factum anknüpfend, begann er also zu perorieren: „Wahrhaftig, wir leben in der Zeit des „Krach es“. An allen Ecken und Enden „kracht“ es; in Städten und auf dem Lande, in den großen Marmor-Palästen und in den hölzernen Bauernhütten. Concurse, Bankerotte, Vergantungen und wie man das „Aufnichtskommen“ sonst noch heißt, sind ständige Rubrik in den Amtsblättern und füllen ganze Seiten derselben. Die Ursachen davon sind theils die schlechten Zeitverhältnisse und hohen Steuern, theils die horrende Genußsucht und Unterhaltungs-Manie, theils mißglückte Speculationen und gewagte Geldoperationen an der Börse, theils Unglücksfälle der verschiedensten Art. — Da ist es nun, wie man allseitig hören und lesen kann, keine Seltenheit, daß ein Schuldner, wenn er den Moment der Vergantung heranrücken sieht, von seinem Inventar und Mobilar noch versilbert, was er kann, und die dafür gelöste Summe verbirgt, oder wohl auch bona mobilia, so viel als möglich, auf die Seite schafft, respective irgendwo versteckt, um, wie er sagt, nach der Vergantung mit den Seinigen noch leben zu können, ohne zum Bettelstabe greifen zu müssen und überhaupt auch für etwa künftig eintretende Krankheitsfälle, die ihn arbeitsunfähig machen könnten, so weit versorgt zu sein, daß er nicht der öffentlichen, oft sehr unangenehmen Armenpflege durch die Gemeinde anheimfalle.“

„Nun, meine Herren, die Frage: Wie hat wohl der Seelsorger solche Fälle zu behandeln? Ist eine solche Vergantung (Subhastation des unbeweglichen Vermögens, weil das mobile ja meistens nicht mehr vorhanden ist) als eine Cessio bonorum zu betrachten, und gelten die von der Moral für diese aufgestellten Grundsätze? Quid, wenn Verschwendung oder zu geringe Sparsamkeit die Vergantung herbeigeführt hat? Quid, wenn Krankheit und Unglücksfälle? Quid, wenn bei der Zwangsversteigerung für das Anwesen nur so viel gelöst wurde, daß die Hypothekschulden gedeckt wurden, die Currentgläubiger aber alle durchfielen? Quid, wenn das Anwesen so viel werth war, daß alle Schulden hätten bezahlt werden können, wenn die Currentgläubiger mitgesteigert hätten, aber das Anwesen leichten Kauf's dem Juden überließen? Quid, wenn der Schuldner vorerst noch gesund ist und arbeiten kann, aber nicht soviel verdient, um einen ergiebigen Nothpfennig für Krankheitsfälle zu erübrigen? Was sagen Sie dazu, meine Herren? was soll man in solchen Fällen machen, wie sie beurtheilen?“ — Robert schwieg und gab dem Principal zu verstehen, daß er die Lösung all' der vorgelegten Fragen ihm überlasse. Petronius nahm eine starke Prise aus seiner silbernen Dose und sagte dann: Meine Herren, wissen Sie was? Mir scheint, daß es der Mühe werth wäre, über diese brennende Tagesfrage eine weitläufigere Abhandlung zu machen; Capistran soll das Gesagte zu

Papier bringen, dann wollen wir es an die Redaction der Linzer Quartalschrift einsenden, und selbe ersuchen, sich darüber in einem der nächsten Hefte zu äußern. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. So wanderte dann der Casus an die Redaction nach Linz; die Redaction übergab ihn einem „Braunschweiger" mit dem Ersuchen, darüber eine Studie zu machen. Das Resultat derselben ist Folgendes:

1. Die Pflicht des Schadenersatzes ist gewiß eine äußerst wichtige. Allein, so dringend und zwingend auch die Restitution, respective die Repartierung eines ungerechter Weise angerichteten Schadens ist, so können doch Umstände eintreten, wo die Restitutionspflicht entweder ganz und für immer oder doch wenigstens theilweise und einstweilen aufhört. Daher die Augustinische Sentenz: „Non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, cum restitui potest." Epist. 153, ad Maced.

Als allgemeine Regel und Norm gilt diesbezüglich folgender Grundsatz, den Billuart nach Thomas aufstellt: Quotiescunque dominus rationabiliter consentire debet, quod restitutio differatur vel omittatur, potest differri vel omitti, licet de facto sit invitus." Tom. IX. Diss. VIII. Art. XX.

Aus diesem allgemeinen Principe, das alle Theologen adoptiert haben, lassen sich nun ganz leicht die von der Restitutionspflicht entbindenden, oder dieselbe wenigstens suspendierenden Gründe eruieren. Selbe sind, wie schon angedeutet, doppelter Art, nämlich solche, die ganz und für immer, also absolute entbinden, dann solche, die nur theilweise und einstweilen oder conditionate davon entheben. Oder nach der Terminologie anderer Auctoren: es gibt aufhebende und aufschiebende Entschuldigungsgründe von der Restitution (Gousset), „causae eximentes" und „causae excusantes a restitutione". Adams Mor.-Theol. pag. 506.

Unter den letztern, d. i. theilweise und einstweilen entschuldigenden Gründen, die also einen Aufschub der Restitution gestatten und dieselben ad interim suspendieren, figuriert bekanntlich bei den Moralisten auch die „Cessio bonorum". Zur richtigen Taxierung des Werthes, den die Cessio bonorum als causa excusans a restitutione hat, müssen wir zunächst die diesbezüglichen termini technici klarstellen. Da ist vor Allem zu bemerken, daß Cessio bonorum und Bankerott durchaus nicht identische Begriffe sind. Mit jedem Bankerott ist zwar immer auch eine „Güterabtretung" verbunden — wenn solche noch vorhanden sind — aber nicht vice versa; denn eine „Abtretung" oder „Cession" kann mit Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von Jedem geschehen, der veräußerliche Rechte oder ein Eigenthum hat. cfr. C. A. §§ 1392—1399. Von dieser Cession ist hier selbstverständlich nicht die Rede, weil sie den Con-

fessar auch ganz und gar nicht berührt, sondern nur bei jener „Güterabtretung", die von einem überschuldeten Cedenten geschieht.

Es kann geschehen, und geschieht wirklich sehr oft, daß Jemand entweder durch verschiedene Unglücksfälle, wie: Bankerott eines Schuldners, Feuersbrunst, Hagelschlag, Viehseuche, Mißjahre oder auch allzuharte Steuern u. s. w.; oder durch eigenes Verschulden, durch übertriebenen Luxus, Verschwendung, Genußsucht, Spielwuth, Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit in der Wirthschaft, allzugewagte Speculationen und dergleichen dahin kommt, daß er sich schließlich außer Stand sieht, seine vielen Schulden zu bezahlen; sei es, daß die Menge derselben so groß ist, daß die Schuldenlast dem Werthe seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens gleichkommt, — in welchem Falle die Gläubiger durch den Verkauf seiner Güter noch vollständig befriediget werden können; — oder sei es, daß die Passiva weit die Activa übersteigen, wo also die Gläubiger in ihren Ansprüchen mehr oder weniger verkürzt werden.

Nun, diese Unfähigkeit zur Tilgung der Schulden oder Verbindlichkeiten, nennt man Bankerott oder Crida. Jenachdem Jemand schuldbarer Weise, in Folge von Leichtsinn ꝛc. oder nicht schuldbarer Weise durch Unglück ꝛc. zahlungsunfähig geworden ist, unterscheidet man auch einen schuldbaren, leichtsinnigen und entschuldbaren Bankerott.

Die nächste Folge des Bankerottes ist die Güterabtretung (Cessio bonorum). Nachdem sich nämlich der Bankerottierer für insolvent oder zahlungsunfähig erklärt hat, begibt er sich des Eigenthums-Rechtes über seine noch vorhandenen Habseligkeiten, indem er dieselben seinen Gläubigern zur Vertheilung unter sich anheimstellt, und sich auf diese Weise mit ihnen abfindet. Nehmen die Gläubiger diese Abtretung freiwillig an, so nennt man das Cessio voluntaria, i. e. „ea qua debitor cum creditoribus componit". Delama. Davon ist zu unterscheiden die Cessio judiciaria. Die gerichtliche Abtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Debitor gestattet, da er, um die Freiheit seiner Person zu besitzen, vor Gericht alle seine Güter seinen Gläubigern ohne Rücksicht auf jede entgegengesetzte Bestimmung abtreten darf. Diese gerichtliche Abtretung gibt den Gläubigern nicht das Eigenthum, sondern nur das Recht, die Güter zu ihrer Vergütung verkaufen zu lassen und davon die Einkünfte bis zum Verkaufe zu beziehen. Gousset n. 772. Man könnte füglich auch noch von einer Cessio necessaria oder erzwungenen Güterabtretung reden. Erzwungen nenne ich jene Abtretung, die in Folge der gerichtlichen Klage des einen oder andern Gläubigers (Liquitant) stattfindet, wo dann der angeklagte Schuldner (Liquidat) zur Richtigmachung (Liquidation) verhalten wird. Der mit Schuldsachen beauftragte Beamte (Liquidator)

setzt dann gerichtlich für die Gläubiger der betreffenden Concursmasse die Zeit zur Eingabe ihrer Forderungen fest (Liquidationstermin), um so die Angelegenheit gerichtlich auseinander zu setzen (Liquidieren). Der Unterschied zwischen der Cessio judiciaria und necessaria ist der, daß letztere wohl immer auch eine gerichtliche Cessio ist, aber nicht jede gerichtliche Abtretung ist jedesmal auch eine necessaria oder erzwungene.

Ist die Sache einmal gerichtlich anhängig gemacht, dann wird gewöhnlich, — wenn der Schuldner über die Zahlungsmodalitäten mit seinen Gläubigern nicht einen freundschaftlichen Vergleich eingeht, welcher allzeit auch für die Gewissensverbindlichkeit normgebend ist, falls bei der Abschließung desselben weder Betrug, noch Drohung oder Einschüchterung oder ungerecht eingejagte Furcht intervenierte, — der Concurs eröffnet. Man versteht darunter die Concurrenz der Gläubiger, die durch das Vermögen des Schuldners nicht vollständig befriediget werden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen, um, so weit als möglich, ihr Guthaben herauszubringen. Die Abwicklung des Concurses geschieht selbstverständlich nach den respectiven Concurs-Ordnungen; so in Oesterreich nach der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868; in Preußen nach der Concurs-Ordnung vom Jahre 1855. cfr. Schwane „Die Gerechtigkeit" § 9. Auf die Concurs-Eröffnung folgt dann bald der öffentliche Verkauf — executive Versteigerung — der noch vorhandenen Habseligkeiten des Schuldners an den Meistbietenden (Subhastation, Gant). Je nach Umständen schaut bei der Versteigerung oder Licitation so viel heraus, daß alle Gläubiger vollkommen befriediget werden können, in welchem Falle natürlich für die seelsorgliche Praxis keine Schwierigkeiten erwachsen, oder, was gewöhnlich geschieht, die Subhastation liefert so wenig, daß alle oder die meisten Gläubiger in ihren Ansprüchen verkürzt werden, und sich mit etlichen Procenten begnügen müssen, wenn sie nicht gar ganz leer ausgehen.

2. Nun entsteht die große Frage, ob so ein Fallit oder Concursant, nachdem er einmal „abgeschüttelt" hat, aller weitern Restitutionspflicht enthoben sei, wenn auch die Ansprüche der Gläubiger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäftsabwicklung nicht vollständig befriedigt worden sind, respective, ob er nicht die noch restierende Schuld, wenn es ihm möglich ist oder wird, trotzdem nachträglich bezahlen muß, um die verkürzten Gläubiger vollständig schadlos zu halten? Die richtige Antwort auf diese Frage hängt lediglich von den Umständen ab und muß der Confessar, um da in einem concreten Falle ein richtiges Urtheil fällen zu können, wie in gar vielen andern Casus, ein perfecter Circumstantialist sein.

Weil, wie gesagt, die veranlassende Ursache der Cessio bonorum der Bankerott oder Krach ist, so muß namentlich auf diesen reflectiert

werden. Linsenmann schreibt: „Die Moral hat wie die Rechtspflege zu unterscheiden zwischen dem betrügerischen, dem leichtsinnigen und dem unverschuldeten Bankerott. Der erstere ist nicht nur himmelschreiende Sünde, sondern hebt auch vom moralischen Standpunkt aus alle Rechte auf, welche das Gesetz allenfalls dem Schuldner noch einräumt, z. B. das privilegium competentiae, das Recht der Hausfrau auf Zurückziehung ihres Vermögensantheils, das Recht, mit den Gläubigern sich ein für allemal durch Bezahlung einer kleineren Summe abzufinden. — Der leichtsinnige Bankerott kann verursacht sein durch falsche Vorstellungen über das Geschäftsgebahren, Mangel an Aufsicht, gewagte Speculation. Ein solcher Schuldner ist in der Regel mehr der Mißbrauchte als der Mißbrauchende, mehr der Ausgebeutete als der Ausbeutende; aber immerhin trägt er die Schuld eigenen Leichtsinnes und ist in demselben Maß moralisch verantwortlich, als er die Folgen seiner Handlungsweise hätte voraussehen können und sollen. Nur wer unverschuldet, durch das Zusammentreffen unberechenbarer Unglücksfälle, zahlungsunfähig wird, darf auch moralisch nicht verurtheilt werden und darf von den Rechten Gebrauch machen, welche auch die mildeste weltliche Gesetzgebung ihm gewährt, um seine bürgerliche Existenz zu retten". Lehrbuch der Moraltheologie, § 167.

Dieses vorausgeschickt, stellen wir nun folgende zwei Grundsätze auf:

a) An und für sich — per se — entschuldiget die Cessio bonorum niemals in perpetuum von der Restitutionspflicht. Alle Moralisten, die alten wie die neueren und allerneuesten führen die Cessio bonorum nur als „causa excusans ad tempus a restitutione" auf; kein einziger zählt sie zu den in perpetuum entschuldigenden Gründen. Der Grund ist leicht einzusehen; denn von der noch rückständigen Schuld gilt immer: „Res clamat ad dominum". Daher ist und bleibt an und für sich auch der allerredlichste Fallit oder Concursant verpflichtet, falls er in der Folge durch Erbschaft oder wie immer ein anderes Vermögen erwerben sollte, die bei der Subhastation oder Liquidation verkürzten Gläubiger, in quantum possibile, schadlos zu halten. Um so mehr gilt das von einem solchen, welcher verschuldeterweise, durch sträflichen Leichtsinn, Verschwendung u. dgl. falliert hat.

Auch selbst, wenn der Cessor bonorum oder Concursant mit seinen Gläubigern einen Accord oder Vergleich abschließt und selbe sich z. B. mit 40 fl. von 100 abfinden lassen, ist er dadurch noch nicht ipso facto von der Restitution der noch restierenden Schuld von je 60 fl. enthoben, falls er später zu Vermögen kommt; den Grund gibt Billuart an: „quia creditores sic componunt inviti ex eo, quod non possunt nunc plus habere; nec ideo censendi sunt cedere jure, quod habent ad residuum, si debitor possit aliquando solvere, nisi forte supponas, creditores omnino sponte ac libere in

gratiam miseri creditoris ipsi condonare reliquum, quod raro fit, et puto raro posse praesumi, nisi exprimatur". Tom IX. Diss. VIII. Art. XX. Dies gilt um so mehr, wenn die Gläubiger einen solchen Vergleich nur gezwungen eingehen mußten. cfr. Schwane § 9.

Das Gesagte vermag der Umstand, daß das Gericht, nachdem der Concurs abgewickelt oder der Vergleich abgeschlossen ist, den Concursanten frei und unbehelligt laufen läßt, ohne ihn zu weiterer Restitution zu verhalten, ja, diesbezüglich jede weitere actio forensis verweigert, durchaus nicht zu entkräften; denn die Cessio bonorum entschuldigt eben wohl in foro externo, — per se. aber niemals in foro conscientiae. Daher wird das Gewissen des betreffenden Schuldners durch § 53 der Concurs-Ordnung, welcher lautet: „Durch den Ausspruch des Gerichtes, daß der Concurs beendigt sei, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht der freien Vermögensführung", an und für sich durchaus nicht entlastet; er bleibt nach wie vor im Gewissen verbunden, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen.

Das ist so ziemlich die Ansicht aller Theologen. Um nicht durch allzuviele Citate zu ermüden, wollen wir nur dem Lucius Ferrari das Wort geben, der ja allgemein als gewichtige Autorität anerkannt wird. Derselbe schreibt: „Per cessionem bonorum et jurium liberatur quidem debitor in foro externo a poena carceris; at non liberatur in foro interno conscientiae ab onere restitutionis, nisi sit vere impotens. Hinc si bonis cedens deveniat postea ad pinquiorem fortunam, tenebitur ad integram restitutionem, tam in foro interno, quam in foro externo, quia tota ratio privilegii cessionis bonorum ducta est ab impotentia debitoris; per illam enim cessionem non intelligitur debitum exstinctum, sed sopitum adeoque cum deveniendo ad pinquiorem fortunam cesset impotentia debitoris, tenebitur tunc ad integram restitutionem, cum cessante causa cesset effectus; et cessante causa et ratione legis, cesset ipsa lex. Imo sic bonis cedens tenetur in conscientia, et in foro externo compelli potest, quantum conditio seu status personae permittit ad faciendum totum id, quod facere potest, et ad laborandum et acquirendum, unde solvat integre. Si enim debitor laborando juxta conditionem et statum suum acquirere possit, unde integre solvat, ad id tenetur, cum obligatus ad finem obligetur etiam adhibere media saltem ordinaria ad illum finem necessaria; nisi enim hoc dicatur, ansa daretur fraudulentis cessionibus bonorum in maximum damnum creditorum et praejudicium reipublicae". v. Restitut. art. 5. — In ganz gleichem Sinne sprechen sich aus: Sanct. Alphons. Theol. Mor. Lib. III. n. 699 und Homo apost. Tract X. n. 117, Billuart. Tom. IX. Diss. VIII., Gury I. n. 719, Stapf III. § 317, De Varceno Tract. XIII. Cap. V. Riegler II. § 485, Gousset I. n. 772, Probst I. § 126, Müller II. § 151, Rohling Medull. P. II. Tract. I.

Cap. V., Delama, Tract. de just. P. III. Cap. IV. n. 378. Simar § 193, Prunner III. Thl. III. Abschn. § 9, Linsenmann § 167, Kutschker, Lehre vom Schadenersatz, § 41, Berardi, Prax. Confess. n. 491 u. dgl. m.

Allein Eine Mitigation des bisher Gesagten muß doch zugegeben werden und darf man selbe auch in der Praxis zum Nutz und Frommen unglücklicher Falliten nicht übersehen. Schon das Naturgesetz gestattet nämlich, daß der Concursant soviel bei Seite lege, als er für sich und seine Familie absolut nothwendig zum Lebensunterhalte braucht. Billuart sagt diesbezüglich: „Qui cedit bonis, potest retinere, quae sunt sibi et familiae necessaria secundum decentiam status, si tamen haec sint legitime acquisita; unde non peccat ea occultando, neque qui ipsi ad hoc cooperantur; res tamen periculo non vacat, cum saepe plura abscondantur, quam sint necessaria secundum decentiam status; sit ergo penes prudentem Confessarium vel alium virum timoratum haec determinare ex aequo et bono, caveantque cedentes, ne, si compareant coram judice, jurent se nihil accepisse, alioquin duplicata reciperent, cum vi legum ipsi necessaria sint assignanda, si non retinuerint.“ Diss. VIII. — Auch das römische Recht, sowie die Milde der demselben nachgefolgten bürgerlichen Gesetzgebungen haben denjenigen, die ohne ihr Verschulden in eine so bedauernswerthe Lage gekommen sind, manche Vergünstigungen angedeihen lassen; dahin gehört z. B., daß solchen unglücklichen Menschen, wenn ihnen wirklich kein Verschulden zur Last fällt, die Werkzeuge ihrer Kunst und andere zum Lebensunterhalte dringend nothwendige Dinge belassen werden. Jedoch ist nach der österreichischen Gerichtsordnung (§ 485 flg.) Jeder, der sein Vermögen abzutreten anträgt, schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkömmt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen. Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher, ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, soviel zurückzubehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, sein Weib und seine unversorgten Kinder unentbehrlich ist; dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte. Dieß vorausgesetzt *versündigen sich jene sehr schwer contra justitiam*, die sich bei der Güterabtretung Unredlichkeiten und Betrügereien zu Schulden kommen lassen. Wer z. B., nachdem er seine ganze Habe der Frau oder umgekehrt dem Mann hat verschreiben lassen, oder nachdem er den größten Theil seines Vermögens heimlich in Sicherheit gebracht hat, seine Zahlungsunvermögenheit blos vorgibt, oder wer auch bei

wirklich eingetretener Insolvenz Geld und Kostbarkeiten, die er herausgeben sollte, verbirgt, der mag zusehen, wie er einst vor Gott, dem allwissenden und gerechten Richter bestehen werde. Mag ein solcher in den Augen der Welt auch immerhin als fashionabler Mann gelten, in den Augen Gottes ist er einfach ein Schelm und wird als solcher, falls er nicht noch bei Lebzeiten restituirt, sicher einmal die Wahrheit des Wortes fühlen: „non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum.“ —

b) Per accidens allerdings kann die Cessio bonorum auch in perpetuum von der Restitutionspflicht entbinden, so daß der Fallit nach Abwickelung des Concurses von der Restitution der noch allenfalls restierenden Schuld enthoben ist; dann nämlich, wenn noch irgend eine andere causa excusans mit der Cessio bonorum concurrirt, entweder die condonatio expressa oder tacita, oder wenigstens moraliter certe praesumpta, die solchen Falliten, welche unverschuldeter Weise in Concurs gekommen sind, allerdings sehr oft zu Gute kommt; seltener den leichtsinnigen und schuldbaren Falliten, wie wir noch weiter unten erörtern wollen; — oder die Unmöglichkeit zu restituiren, sei es eine physische oder moralische Impotenz; diese muß aber eine in perpetuum, d. i. lebenslänglich perdurirende sein. — Daher ist und bleibt, wie schon oben gesagt wurde, jeder Fallit oder Concursant, der redliche wie der unredliche, falls ihm die Gläubiger die noch übrige Schuld nicht erlassen, oder er diese Erlassung nicht mit Grund präsumiren kann, verpflichtet, sich nach Kräften umzuthun, daß er durch Fleiß, Arbeit und Sparsamkeit etwas verdiene, um so seine Gläubiger nach und nach befriedigen zu können. Wenn aber der Concursant, nachdem er „auf Nichts gekommen“, es auch später, trotz aller Bemühungen zu Nichts bringt oder nur zu soviel, was er selbst und seine Familie, um ordentlich leben zu können, nothwendig braucht, dann findet allerdings der zwar nicht juridische und in keinem Codex vorfindliche, aber trotzdem von allen Völkern der alten und neuen Welt adoptirte Universalgrundsatz Anwendung: „Wo nichts ist, hat der Kaiser 's Recht verloren.“

Bezüglich der Impotenz dürfte der Confessar in derlei vorkommenden Fällen nicht schwer zu einer Resolution kommen, vorausgesetzt, daß der restitutionspflichtige Concursant aufrichtig und gewissenhaft seine Verhältnisse darlegt. Schwieriger ist es für ihn, in derlei Fällen eine richtige Application von der Condonatio in ihrem engeren und weiteren Sinne zu machen; daher es nicht überflüssig sein dürfte, auf die Lehren der Theologen bezüglich derselben im Allgemeinen und Besonderen zu reflectiren.

Unter die für immer von der Restitutionspflicht entbindenden Gründe zählt Müller mit allen anderen Moralisten zunächst die

„Remissio seu condonatio facta a creditore“. Damit aber die Restitutionspflicht durch die Erlassung oder Schenkung desjenigen, dem sie zu entrichten wäre, wirklich aufhört, sind drei Bedingungen nothwendig:

α) Daß der Remittens auch berechtiget ist, sich seiner Ansprüche zu begeben — ut possit remittere — i. e. daß er sowohl das Dominium als auch die Administration der betreffenden Sache habe, deren Restitution er remittiren oder erlassen will. Daher gilt eine solche Remissio nicht, wenn sie z. B. von einem Religiosen, oder Pupillen, oder Minderjährigen, oder Güterverwalter, oder Steuereintreiber gewährt wird, außer diese Individuen wären von competenter Seite expresse dazu autorisirt worden.

β) Daß der Verzichtleistung kein Gesetz im Wege stehe — ut remissio sit legitima — i. e. daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verzichtleistung auf die Restitution geschieht, nicht durch bestimmte Gesetze zur Annahme derselben inhabilis erklärt ist. Sic e. g. ad remissionem inhabiles sunt Canonici, qui non intersunt divino Officio, quoad distributiones, quas restituere debent, quantumvis eas illis remittant alii, quibus accrescunt. cfr. Trident. Sess. XXIV Cap. 12 de Reform.

γ) Daß die Remissio ganz spontan und vollkommen freiwillig geschehe. Die Remissio ist eben eine species donationis, eine Schenkung, muß aber ganz freiwillig sein. Würde daher ein Schuldner diese Erlassung oder Verzichtleistung entweder durch falsche betrügliche Angaben erschleichen, wie wenn er z. B. sagen würde, mehr als so und so viel könne er absolut nicht restituiren; oder wenn er sich für weit ärmer ausgibt, als er wirklich ist, oder würde er die Erlassung durch Einschüchterung, Drohungen, Gewalt ertrotzen, indem er z. B. allenfalls sagt: wenn du mir die Hälfte der Schuld nicht schenkst, kriegst du einfach gar nichts u. dgl., so würde er nicht nur nicht der Restitutionspflicht enthoben sein, sondern vielmehr zu dem früheren Unrechte ein neues hinzufügen. Eine solche Remissio oder Condonatio wäre einfach null und nichtig und vom Schuldner würde das Wort gelten: „Mentita est iniquitas sibi“ — „Id serio advertant“, bemerkt Billuart, „qui praetextu indigentiae componunt cum creditoribus, quorum singuli, ne totum amittant, partem remittunt, dum tamen debitor plus posset solvere, quam revera solvat.“

Uebrigens kann die Remissio nicht nur expresse sondern auch tacite geschehen, und reicht auch die stillschweigende Erlassung hin, um von der Restitutionspflicht enthoben zu werden. Der Grund ist, sagt Delama nach andern: „quia remissio tacita non differt ab expressa, nisi quia prior indirecte, altera directe manifestatur; unde adagium juris: Taciti et expressi consensus

eadem ferme est vis atque conditio.“ Zum Beispiel: wenn Jemand weiß, daß ihm der Andere etwas zu erstatten habe, und obgleich er seine Forderung sehr leicht einbringlich machen könnte, es dennoch unterläßt; oder wenn ein Dienstbote von seinem Vorgesetzten wegen kleiner Diebstähle den Laufpaß bekommt, ohne zur Restitution verhalten zu werden, kann er denken, daß ihm das Gestohlene geschenkt sei. Ita s. Alphonsus, Scavini, Stapf etc. Zu bemerken ist aber, daß nach dem österreichischen Gesetze die Zurückgabe eines Pfandes oder einer verpfändeten Sache nicht als stillschweigende Erlassung der Schuld betrachtet werden kann; in diesem Falle erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch. C. A. § 467.

Ferner kann die Remissio oder Condonatio auch aus guten Gründen präsumirt oder vermuthet werden. Es ist dies zwar noch eine offene Streitfrage unter den Theologen, doch neigen sich die meisten und gewichtigsten Autoritäten dahin, daß auch eine Remissio praesumpta von der Restitutionspflicht freispreche. Als Grund geben sie an: Das Böswillige an einem Diebstahle liege nicht in der Bereicherung durch fremdes Gut überhaupt, sondern in einer Bereicherung, durch die der Eigenthümer wider seinen Willen beschädiget wird. Probst I. § 126. — Nach dem heil. Alphons ist dieß wenigstens sententia probabilior cfr. 700. — Allein die Präsumption muß moralisch gewiß sein; denn wenn ich mit moralischer Gewißheit annehmen kann, Derjenige, dem ich etwas schulde, würde mir diese Schuld erlassen, falls er darauf reflectiren oder ich ihn um die Remissio bitten würde, so ist er eben nicht mehr invitus bezüglich der Nichtrestitution. Daher können z. B. Kinder, die sich ihren Eltern gegenüber kleinere Diebstähle haben zu Schulden kommen lassen, von der Restitution entschuldiget, resp. enthoben werden, wenn man mit Grund präsumiren kann, die Eltern würden selbe, darum gebeten, erlassen. Das Nämliche gilt relative in Bezug auf kleinere Diebstähle der Dienstboten gegen ihre Vorgesetzten; aber mit Recht bemerkt dazu Delama: Sed abusus hac in re quam maxime cavendus est, ne sic janua innumeris injustitiis aperiatur.“ cfr. s. Alphons n. 700, s. Antoninus, s. Thom. Lugo etc. Besonders läßt sich die Remissio präsumiren und zwar mit voller Gewißheit, wenn durch die Erfüllung der Restitutionspflicht die Lage des Betheiligten nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert würde. Das ist namentlich nicht selten bei der Jemanden gebührenden Satisfaction der Fall. So z. B. wenn ein Gatte oder eine Gattin ganz im Geheimen einen Ehebruch begangen hat, denselben aber nun aufrichtig bereut, so ist es für den unschuldigen Theil weit besser, daß er seiner Lebtag nie etwas davon erfahre, als daß ihm für die verübte Treulosigkeit Abbitte und Genugthuung geleistet werde.

Für die Praxis sind betreffs dieser freiwilligen Erlassung der Restitution noch zwei Punkte besonders zu beachten. Erstens: daß es, wie Schwane, Kutschker und andere sagen, in einzelnen Fällen für den Beichtvater räthlich ist, den Gläubiger um Nachlaß im Namen des Schuldners zu bitten. „Gleichwie in vielen Fällen", bemerkt Linsenmann, „der Beichtvater die geeignetste Person ist, die Restitution zu vermitteln und zugleich der Gerechtigkeit genugzuthun, und doch den guten Namen des Beichtkindes zu retten, so könnte auch zuweilen der Beichtvater es vermitteln, daß der Beschädigte freiwillig auf Ersatz verzichtete und so das Gewissen des Schuldigen entlastete." Vollkommen wahr und richtig; doch vergesse der Beichtvater in diesem Falle nie das Monitum: „Attamen confessarius, ubi ipse hoc munus in se suscipit, caute procedat, tum ne sigillum confessionis abradat, tum ne poenitentibus, ubi rei difficultates exponunt, improvidam fidem adstruat." Stapf-Aichner § 325. — Dann zweitens: daß die Praxis jener Beichtväter, welche restitutionspflichtige Kinder, die nicht restituiren können, dazu verhalten, den Eltern wegen der verübten Diebstähle ꝛc. Abbitte zu leisten, absolut verwerflich ist. Die Folge einer solchen Praxis sind — weil sich die Kinder doch nicht getrauen, Abbitte zu leisten — Sacrilegien über Sacrilegien. Experientia docet! Aehnliche Fälle, wie Gury Casus conscient. pag. 221 einen auftischt, könnte Schreiber dieses gar manche noch erzählen.

Uebrigens unterschreiben wir bezüglich der Remissio oder Condonatio, pleno consensu den Satz: „Generatim condonatio non est praesumenda, nec laxandae sunt habenae hac in re, ne via aperiatur furtis. Quare poenitentes, quibus restitutio permolesta accidit, semper inducendi sunt, ut quoties fieri potest, condonationem expressam petant." Stapf l. c. Das Gesagte hätte nun der Confessar auch auf einen restitutionspflichtigen Cessor bonorum gewissenhaft zu appliciren. Selbstverständlich muß man, wenn es sich in solchen Fällen um eine Remissio praesumpta handelt, auch auf den Charakter desjenigen Rücksicht nehmen, dem die Restitution zu leisten wäre. Kutschker sagt diesbezüglich: „Bei billig denkenden und liebevollen Menschen kann man, besonders wenn es ihnen gut geht, leicht das Zugeständniß eines solchen Nachlasses mit Grund voraussetzen. Wenn aber ein Berechtigter selbst die schuldige Leistung dringend benöthiget, ein hartherziger, geiziger, liebloser Mann ist, würde diese Voraussetzung jedes haltbaren Grundes ermangeln, zumal wenn es sich um den Nachlaß der ganzen schuldigen Leistung und nicht blos um einen Aufschub derselben handelt." Lehre vom Schadenersatz, § 40.

3. Nach allen dem lösen sich die von Capistran aufgeworfenen Fragen von selbst und wäre auf selbe kurz Folgendes zu antworten:

a) Es ist nicht erlaubt, daß ein Schuldner, wenn er den Moment der Vergantung heranrücken sieht, von seinem Inventar und Mobilar noch versilbert, was er kann, und die dafür gelöste Summe verbirgt, um nach der Vergantung mit den Seinigen noch leben zu können, ohne zum Bettelstabe greifen zu müssen und überhaupt auch für etwa künftig eintretende Krankheitsfälle, die ihn arbeitsunfähig machen würden, so weit vorgesorgt zu sein, um nicht der öffentlichen oft sehr lästigen und unangenehmen Armenpflege durch die Gemeinde anheimzufallen" — außer in wieweit dieser Versilberung die oben nach dem Naturgesetze und der bürgerlichen Gesetzgebung angeführten Milderungen zu Gute kommen. vide supra 2. a.

b) „Eine Vergantung oder Subhastation ist — exceptis excipiendis — allerdings als eine Cessio bonorum zu betrachten, und gelten daher auch — servatis servandis — die von der Moral für diese aufgestellten Grundsätze." vide supra 1.

c) „Wenn Verschwendung oder zu geringe Sparsamkeit die Vergantung herbeigeführt," ist der Concurs ein leichtsinniger und verschuldeter, und sind daher obige Grundsätze rigorosius zu appliciren.

d) „Wenn Krankheit und Unglücksfälle die Vergantung herbeiführten," ist selbe eine unverschuldete und daher milder zu beurtheilen, und kann besonders die Remissio oder Condonatio leichter präsumirt werden. Gewöhnlich erfolgt bei solchen Unglücksfällen wohl ohnehin die condonatio expressa oder wenigstens tacita.

e) „Wenn bei der Zwangsversteigerung für das Anwesen nur so viel oder nicht einmal so viel gelöst wurde, daß die Hypothek-Schulden gedeckt werden, die Currentgläubiger aber alle durchfielen", bleibt der Concursant selbstverständlich gegen die nicht befriedigten Gläubiger, heißen sie, wie sie wollen, restitutionspflichtig, außer die oben unter 2 b angeführten Entschuldigungsgründe würden ihn davon entheben.

f) „Wenn das Anwesen soviel werth war, daß alle Schulden hätten bezahlt werden können, falls die Currentgläubiger mitgesteigert hätten, aber das Anwesen leichten Kaufes dem „Juden überließen" — so ist dieser Umstand durchaus keine causa excusans ab restitutione. Es ist leider wahr, daß bei Subhastationen mitunter die Sachen um einen Spottpreis hingegeben werden. Schreiber dieses weiß einen Fall, wo ein Schnittwaarenlager, das einen Werth von wenigstens 16.000 fl. repräsentirte, kaum um ebensoviele Hundert losgeschlagen wurde. Aber bei einer Subhastation ist nach der Lehre der Theologen jeder Preis, auch das pretium infra infimum als ein pretium justum zu betrachten. Haben die Currentgläubiger im angegebenen Falle auch nicht liebevoll gehandelt, so doch keineswegs ungerecht; also kann sich der Fallit wegen ihres Vorgehens auch

nicht damit compensiren, daß er ihnen die Restitution ihres noch restirenden Guthabens vorenthält, es sei denn, daß ein anderer der oben citirten Entschuldigungsgründe ihn von derselben entbindet.

g) „Wenn der Schuldner vorerst noch gesund ist und arbeiten kann, aber nicht so viel verdient, um einen ergiebigen Nothpfennig für Krankheitsfälle zu erübrigen" — so kann er auch in diesem Falle nur insoweit von der Restitution enthoben werden, inwieweit ihm die wiederholt citirten Milderungen des Naturgesetzes und der bürgerlichen Gesetzgebung günstig sind, sed caveat ab hallucinatione. Dies in gedrängter Kürze die Antwort auf das mehrfache „Quid?" des sehr verehrten Capistran.

Zum Schlusse noch ein, die Quintessenz des Gesagten zusammenfassendes Citat aus Berardi's Praxis Confess. n. 491. „Duo privilegia seu commoda consequitur, qui bonis cessit. Primum est quod liberatur a carcere, nec amplius potest molestari. Secundum est, quod si postea aliqua bona acquirit, non spoliatur omnibus iis bonis, sed solum convenitur, in quantum commode facere possit, et relicta ei pauca quidem sed congrua sustentatione (dicente glossa: illum teneri solvere, deducto tamen semper ne egeat); quod etiam in conscientiae foro locum habet, cum sit privilegium jure concessum. Ita Lugo XXI. 36. cui s. Alphons. (699.) Trullenchum referens consonat. Quum autem raro accidat, quod bonorum cessor postea accumulet plus, quam ad congruam sustentationem (seu ad decentiam sui status) sufficit, hinc ad illa debita antiqua ex integro solvenda difficile tenebitur; unde, quamvis postea res ejus sat bene vertant, creditores nihil amplius exigere solent. Si tamen de facto ad fortunam adeo pinquiorem veniret, ut congruae sustentationi superflua haberet, tunc debita ex intregro solvere in conscientia deberet, nisi creditores plenam et absolutam condonationem ei fecissent, quae in concordatis modo ordinario executis non subintelligitur." Ita dicunt T. T. communissime.

Die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes.

Von Dr. jur. Hermann Esser in Linz.

Durch die kirchliche und staatliche Revolution seit dem sechzehnten Jahrhundert ist die christliche Gesellschaft zersetzt und zerrissen worden. Besonders auf dem Gebiete des Eherechtes hat das Princip des Protestantismus: „Die Ehe ist ein weltlich Ding" — große Verheerungen angerichtet. Die Anwendung dieses Principes mußte so viele Eherechte erzeugen, als Staaten und Territorien sind.

Damit hatte auch die Rechtsgemeinschaft der christlichen Völker Europas auf dem Gebiete des Eherechtes ein Ende genommen.

Jeder Staat hat also sein eigenes Eherecht, das möglicher Weise von dem Eherechte des Nachbarstaates in principiellen Punkten divergirt. So oft nun diese verschiedenen Eherechte in der Weise sich berühren, daß über die Anwendbarkeit des einen oder andern ein Zweifel entsteht, ist ein Conflict unvermeidlich. Solche Conflicte sind sogar zwischen Oesterreich und Ungarn eingetreten und haben zu großen Aergernissen geführt.

In Ungarn werden die Ehen, welche in Oesterreich in Gemäßheit der Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 geschlossen werden, als giltig nicht anerkannt; das königl. ungarische Ministerium hat kurz und bündig erklärt, daß auf Grund einer Civilehe — sie mag wo immer geschlossen worden sein — weder das Heimatsrecht in Ungarn erworben werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können.

In Oesterreich hingegen werden die sogenannten Siebenbürgischen Ehen nicht als giltig anerkannt. Nach ungarischen Gesetzen ist die Synode der Unitarier in Klausenburg mit der Macht ausgestattet, katholische Ehen unter Umständen zu trennen, damit derjenige Theil, welchem die Trennung bewilligt wurde, zu einer neuen Ehe schreiten könne.

Die Trennung kann geschehen, ohne daß der andere Ehegatte der nach wie vor gebunden bleibt, auch nur gehört wird. Die Klausenburger Ehe ist daher im Grunde nichts weiter als eine gesetzlich anerkannte und gebilligte Bigamie.

Es ist bekannt, daß diese Einrichtung in Klausenburg in der diesseitigen Reichshälfte benutzt wurde, um die Trennung einer nach österreichischem Gesetze unlösbaren katholischen Ehe und die Möglichkeit zur Eingehung einer neuen Ehe zu erwirken. Die bei uns absolut unzuläßliche Wiederverehelichung eines Ehegatten bei Lebzeiten des andern wurde so nur davon abhängig gemacht, daß ein solcher Ehetheil zu den Unitariern abfiel und in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben.

Die österreichischen Gerichte haben mehrere solcher Ehen für ungiltig erklärt, ebenso hat sich das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. October 1879, Z. 9482, für die Ungiltigkeit derselben ausgesprochen, freilich lange nicht mit der Entschiedenheit und Zuversicht, wie das ungarische Ministerium in dem oben besprochenen Falle.

Das Abgehen von dem katholischen Eherechte hüben und drüben hat also das große Aergerniß zu Wege gebracht, daß eine Ehe in Oesterreich giltig, in Ungarn ungiltig ist und umgekehrt.

Weit häufiger ergeben sich solche Conflicte zwischen Staaten, die noch mehr den sicheren Boden des canonischen Eherechtes verlassen haben, als Oesterreich und Ungarn.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände wird daher auch allenthalben gefühlt; allein anstatt den einzig richtigen Weg einzuschlagen, nämlich den der Rückkehr zu dem kirchlichen Eherechte, sucht man vielmehr diesen scandalösen Verhältnissen den Schein der Gesetzlichkeit zu geben.

Es soll nämlich auf Veranstaltung des italienischen Ministers Mancini eine aus Abgeordneten sämmtlicher Staaten Europas zusammengesetzte Conferenz in Rom zusammentreten, um hinsichtlich des internationalen Eherechtes eine Vereinbarung zu erzielen.

Weiter ist in Mailand eine Commission zur Berathung der Materie über die Conflicte in den internationalen Ehegesetzen eingesetzt. Diese Commission unterbreitete der im August vorigen Jahres in Hamburg tagenden „Association für Reform und Codification des Völkerrechtes“ folgende fünf Thesen.

1. Der Personalstand der Ehegatten und ihre Fähigkeit, einen Ehecontract zu schließen, sind nach den Heimatsgesetzen derselben zu beurtheilen.

2. Dieselben Gesetze sind für die Zulässigkeit des Widerspruches der Eltern der Ehegatten maßgebend und für die Nichtigkeitsgründe, welche aus dem Mangel an wesentlichen Bedingungen der Eheschließungen herzuleiten sind.

3. Die Form der Eheschließung hat sich nach dem Orte der Eheschließung zu richten.

4. Die Fähigkeit, eine Ehe durch Scheidung aufzuheben, ist nach dem Heimatsrechte des Ehemannes zu beurtheilen, da die Ehefrau durch ihre Heirat die Nationalität des Mannes erwirbt.

5. Die Urtheile aus fremden Ländern, welche Ehescheidungen ausgesprochen haben, müssen anerkannt werden und müssen selbst in Staaten, in denen die Ehescheidung gesetzlich nicht gestattet ist, vollstreckt und in Kraft gesetzt werden, wenn beide Eheleute fremd und ihren Heimatsgesetzen nach dem wider sie ergangenen Urtheile unterworfen sind.

Mit diesen fünf Thesen haben die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes eine greifbare Gestalt angenommen.

Vom juristischen Standpunkte aus wäre zu diesen fünf Thesen kurz Folgendes zu bemerken:

1. Die ersten vier Thesen beruhen auf einer vollständigen Verkennung der Natur des Eherechtes überhaupt. Das Eherecht, auch das kirchliche im System des canonischen Rechtes, gehört mit Ausnahme des ehelichen Güterrechtes und einigen wenigen anderen Bestimmungen dem öffentlichen Rechte an. Das öffentliche Recht hat das gemeinsame Wohl der Societät im Auge, während das reine Privatrecht zunächst das Wohl der Einzelnen bezweckt. „Publicum jus“ sagt der römische Jurist Ulpianus mit Bezug auf den römischen Staat sehr treffend, „est quod ad statum rei romanae

spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem; sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim.“ In Uebereinstimmung mit diesem berühmten römischen Juristen sagt Aichner in seinem Compendium: „Jus canonicum dividitur ratione materiae in jus publicum et privatum. Illud ecclesiae totius illorumque qui ecclesiastica potestate instructi sunt, hoc singulorum ecclesiae membrorum jura et obligationes determinat. In qualibet enim republica quaedam publice utilia sunt quibus salus reipublicae continetur, alia vero ad commodum et utilitatem singulorum pertinent. Das Eherecht ist nun der Ausdruck einer sittlichen Ueberzeugung; das Wohl der Gesammtheit ist in erster Linie sein Zweck; ist ja die Ehe das Fundament des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt. Wenn nun auch das Eherecht als Ganzes dem öffentlichen Rechte zuzuzählen ist, so gibt es doch in demselben Rechtssätze, welche ad singulorum utilitatem spectant, daher privatrechtlicher Natur sind. So sind z. B. die impedimenta juris privati, wie schon der Name sagt, rein privatrechtlicher Natur; daher bezüglich dieser der Satz gilt: „Invitus agere vel accusare nemo cogitur“ und „jure suo uti nemo cogitur“, während von dem öffentlichen Recht das Wort des römischen Juristen Papinianus: „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest“ gilt.

Das öffentliche Recht ist jederzeit ein strenges, durchgreifendes Recht. Der Staat kann auf die Geltendmachung desselben nicht verzichten, da er sonst sein eigenes Wohl preisgeben würde.

Die vier ersten Thesen verkennen nun diesen öffentlich-rechtlichen Charakter des Eherechtes, indem sie an den Staat die Zumuthung stellen, unter Umständen auf die Durchsetzung des Rechtes, das er für seinen Bestand nothwendig hält, zu verzichten.

Daher hat auch vom juristischen Standpunkte die Regel zu gelten: „In Ehesachen kommt das Recht des Proceßforums zur Anwendung, nur in den Bestimmungen privatrechtlicher Natur kann auf das ausländische Recht Bedacht genommen werden.“

Den vier ersten Thesen liegt das Princip der Nationalität zu Grunde. Dieses Princip mag in Sachen rein privatrechtlicher Natur — und auch dies wird mit gewichtigen Gründen bestritten — zur Anwendung gelangen, für das Eherecht ist dieses Princip unbrauchbar. Wenn man das Nationalitätenprincip acceptirt, so muß man wenigstens für das ganze Gebiet des Familienrechtes eine Ausnahme zulassen, wie dies auch in einem Beschluß des neunten ungarischen Juristentages geschieht.

Was speciell die Form der Eheschließung (These 3) angeht, so wäre Folgendes zu bemerken: Die Juristen stellen in dieser Beziehung den Satz auf: „Locus regit actum“. Dieser Satz ist jedoch, wie die meisten derartigen allgemein gehaltenen Sentenzen nicht durchgehends

richtig. Wenn eine bestimmte Form zum essentiale des Rechtsgeschäftes gehört und die rechtliche Ueberzeugung dahin geht, daß ohne diese Form das Rechtsgeschäft unmöglich ist, so gilt der Satz: „Locus regit actum“ nicht. Dies ist nun in Ungarn und war auch vor Einführung der sogenannten Noth-Civilehe in Oesterreich der Fall. Es ist daher die oben citirte Erklärung des ungarischen Ministeriums, daß auf Grund einer Civilehe, sie mag wo immer geschlossen werden, die ungarische Staatsbürgerschaft ꝛc. nicht erworben werden könne, juristisch gerechtfertigt. In Ungarn kann daher die Scheinehe solcher katholischen Ausländer, die im Auslande eine Civilehe geschlossen haben, für ungiltig erklärt werden. Da die österreichische Noth-Civilehe einen subsidiären Charakter hat, und nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen Anwendung finden darf, so ist die Frage, ob eine ausländische Civilehe unter Katholiken in Oesterreich giltig ist, noch nicht entschieden. Jedenfalls ist so viel zu sagen, daß eine etwa in Deutschland nicht vor dem Standesbeamten, wohl aber vor dem parochus proprius und zwei Zeugen geschlossene Ehe in Oesterreich giltig ist, obgleich die dort durch die Staatsgesetze vorgeschriebene Form nicht beobachtet wurde.

Nachdem bezüglich der Form der Eheschließung auch nach dem canonischen Eherechte nicht dieselben Vorschriften bestehen, so ist eine räumliche Collision in diesem Falle auch nach dem canonischen Eherechte möglich. Bekanntlich bestehen drei verschiedene Rechtsgebiete, nach welchen eine Ehe bezüglich ihrer Förmlichkeit beurtheilt werden kann. Diese drei Rechtsgebiete sind: 1. Gegenden, in denen das Concilium von Trient nicht publicirt ist, 2. solche, in denen es publicirt ist, und 3. solche, in denen es publicirt ist, nebenbei aber die Constitution Benedict des XIV. gilt.

In dem ersten Rechtsgebiete sind alle Ehen giltig, wenn nur der Consens und die Erklärung desselben vorliegt, vorausgesetzt, daß kein anderes Ehehinderniß entgegensteht. Im zweiten Rechtsgebiete sind nur diejenigen Ehen giltig, welche mit Beobachtung der durch das Tridentinum vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen wurden. Im dritten Rechtsgebiete sind auch die Ehen der Häretiker und sogenannte gemischte Ehen ohne Beobachtung der Förmlichkeiten, wie sie das Tridentinum vorschreibt, giltig.

Die fünfte These endlich setzt Gleichheit des materiellen Rechtes voraus. Je mehr die verschiedenen Eherechte der Staaten von einander abweichen, desto weniger kann von einer Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Ehesachen die Rede sein. Allein nicht nur Gleichheit des materiellen, sondern auch Gleichheit des formellen, des Proceßrechtes, wäre nothwendig. Werden doch österreichische Urtheile in Sachen rein privatrechtlicher Natur in Frankreich deshalb nicht vollstreckt, weil das österreichische Proceßrecht auf anderen Principien

beruht, als das französische. Warum sollen nun in Ehesachen, die doch so tief in das Leben eingreifen, die eminent öffentlich rechtlicher Natur sind, auf einmal die Urtheile fremder Staaten vollstreckbar sein? Würde man dieses Princip acceptiren, so käme die Staatsgewalt gar oft in die Lage, etwas vollziehen zu müssen, was sie selbst für unerlaubt und unsittlich hält. Das Princip von der Rechtshilfe der Staaten kann für das Eherecht nicht gelten und wäre nur dann annehmbar, wenn in allen Staaten das nämliche Eherecht und der nämliche Eheproceß bestände, ein Zustand, von dem wir uns von Tag zu Tag weiter entfernen. Würde überall das canonische Eherecht und der canonische Eheproceß gelten, so könnten die Staaten in der Durchsetzung des Rechtes sich allerdings behilflich sein; jetzt aber bei dem Wirrwarr der verschiedenen Eherechte ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Weit wichtigere Bedenken, als diese juristischen, stehen den Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes vom kirchlichen Standpunkte entgegen.

1. Auffallend muß es erscheinen, daß das Königreich Italien in dieser Sache den Ton angibt und geradezu beleidigend ist es für die Katholiken, daß die Conferenz in Rom stattfinden soll. Die Wahl dieses Ortes legt den Gedanken nahe, als wolle das „Königreich Italien" auch in dieser Beziehung das Papstthum ersetzen. Es ist geradezu herausfordernd, wenn man am Sitze des Papstthums ohne den Papst über eine Angelegenheit einen Beschluß fassen will, die nur vor sein Forum gehören kann.

2. Würde im Sinne der obigen Thesen das internationale Eherecht geändert, so würde in Oesterreich einigen Ausländern zu Liebe die Bigamie gesetzlich ermöglicht; der Staat würde seine Hand dazu reichen, daß ein Verhältniß, das in den Augen seiner Unterthanen ein großes Aergerniß ist, gesetzlich anerkannt, ja sogar durch die Staatsgewalt geschützt werde. Das Ansehen des Staates würde gewaltig erschüttert, da er selbst als Beschützer der Unsittlichkeit angesehen würde. Die Gesetzlichkeit allein kann das Requisit der Sittlichkeit niemals ersetzen.

3. Oesterreich würde abermals das mit dem heil. Stuhl geschlossene Concordat, speciell den Artikel 10 desselben, brechen. Man möge sich nicht damit beruhigen, daß man sagt: „Das Concordat ist ja aufgehoben." Das Concordat ist erstens ein mit dem heil. Stuhl geschlossener Vertrag und zweitens auch ein Gesetz. Es unterliegt nun auch vom Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung aus nicht dem geringsten Zweifel, daß das Concordat als Vertrag nicht aufgehoben wurde. Als Vertrag konnte es nur aufgehoben werden, wie jeder andere Vertrag, insbesondere durch mutuo consensu, nie aber durch einen einseitigen Act. Eine Discussion kann erst dann

entstehen, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das Concordat auch noch als Gesetz bestehe. Zur Beantwortung dieser Frage bemerke ich hier nur, indem ich die Lehre von der Materia und Forma als bekannt voraussetze, daß der späteren lex contraria zu einem giltigen Gesetze die materia gefehlt hat.

4 Als Katholiken müssen wir darnach streben, daß das kirchliche Eherecht wieder zur Anerkennung gelangt. Dadurch aber, daß die geplante internationale Verständigung zu Stande käme, würden die Zustände, die wir beklagen, befestigt werden, das Unsittliche würde den Schein der Gesetzlichkeit erlangen und die Rechtsgemeinschaft der christlichen Staaten auf dem Gebiete des Eherechtes auch für die Zukunft in Frage gestellt. Die heil. Kirche umfaßt alle Völker mit derselben Liebe; bei ihr gibt es keinen Unterschied der Race und der Nation; die Sacramente sind von Christus für alle eingesetzt und Alle sind berufen, an dem Hochzeitsmahle des Lammes theilzunehmen. Die Sonder-Eherechte der Staaten und Territorien widerstreiten dem universalen Charakter der Kirche. Unter diesen Umständen gilt es auf der Wacht zu sein, damit nicht ein Fundament der gesellschaftlichen Ordnung von den Männern des Umsturzes wankend gemacht wird. Die Ehe und die Schule sind die gefährdetsten Punkte in dem Kampfe, den der Unglaube gegen die Kirche führt; beide sind es werth, daß ihretwegen, wenn es nothwendig ist, die Kirche das Martyrium auf sich nimmt.

Ueber die gesammte Marienlehre.[1])

Von Professor P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg bei Linz.

Bevor wir in mehreren, für sich selbständigen Artikeln auf die einzelnen Themen der Marien-Vorträge, besonders des Maimonates, eingehen,[2]) haben wir noch einige ausgedehntere und ferner stehende Werke zu besprechen, welche zu einander zwar etwas heterogen — erstere für Predigtmaterial, folgende für fromme Lesung und Betrachtung, letztere für gelehrteres Studium bestimmt — doch insgesammt zu unserem Zwecke von Interesse sind. Wir beginnen mit der:

1. Bibliothek für Prediger von P. A. Scherer O. S. B., im Verein mit mehreren Capitularen des Stiftes Ficht herausgegeben. Dieses mit emsigen Fleiß und praktischen Sinn bearbeitete Werk

---

[1]) Vgl. 2. Heft S. 294. [2]) Vgl. Beiträge zu Maipredigten, 1. und 2. Heft dieses Jahrganges, bes. S. 45.

zählt (außer dem neuestens zu Innsbruck veröffentlichten Exempel-Lexicon, wovon wir im letzten Artikel, bei den Mariengeschichten, sprechen wollen) 8 Bände in gr. 8° (in 2. Aufl. bei Herder, Freiburg 1867/9, Preis M. 66.75 = fl. 41.40).

Der 6. Band (Preis M. 7.50 = fl. 4.65) enthält nur Marienpredigten (940 S.) und zwar nicht nur für alle Festtage vortreffliche Homilien und Skizzen, mit Angabe der Auctoren, sondern auch vorerst eine kritische Lebensgeschichte Mariens, sowie die Geschichte und Beweggründe der Verehrung (S. 1—136). Je nach den Festen sind ferner eingeschaltet: Skizzen über das Ave Maria (S. 140—163), Salve Regina (444—458), die 7 Schmerzen (499—533), Magnificat (591—597), lauret. Litanei (852—865), Rosenkranz (891—930). Alles um so brauchbarer, je bündiger und übersichtlicher. — Dieser Band ist auch einzeln zu haben unter dem Titel: Marienpredigten, eine reichhaltige, homiletische Erklärung . . . . . auf alle marianischen Gelegenheiten. (2. Aufl. Freiburg, Herder 1867/9). Ein Auszug hievon (ebenfalls bei Herder, herausgegeben von Scherer-Bucher) behandelt nur die Feste.

2. Das Lexicon für Prediger und Katecheten von Dr. Th. Wiser (Regensburg, Manz, 2. Aufl. 1862, 16 Bände, gr. 8°, Pr. M. 72.60 = fl. 45.02) handelt im 3. Bande (S. 614—60) über die Feste Mariens, im 11. Bande (S. 290 ff.) über die Geheimnisse Christi und zugleich Mariä; vorzüglich verwerthbar ist der 12. Band, worin (S. 507—670) über den heiligen Namen Mariens, die unbefleckte Empfängniß und Jungfräulichkeit Mariens, über die Mutter Gottes und der Menschen, über Leben, Tugenden und Verehrung Mariens reicher Stoff gesammelt ist.

3. Das alphabetisch geordnete, homiletische Real-Lexicon von P. Fz. E. Krönes (gleichfalls Regensburg, Manz, 2. Aufl. 1872, 14 Bände, 8°, Pr. M. 43.65 = fl. 27.07) wird ebenso geeignete Stoffe in sehr übersichtlicher Form bieten, wie wir aus dem uns unmittelbar bekannten kleinern Werke desselben Auctors „Geistige Wallfahrt zu marianischen Gnadenorten der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien, Kirsch, 1872, 1 fl.)", das wir später besprechen werden, genugsam schließen können.

4. Mit Uebergehung anderer Prediger-Lexica haben wir eine gute Fundgrube für marianische Vorträge einfacherer Art, zugleich eines der besten Hausbücher, in: P. Beat Rohner's O. S. B. „Maria und Joseph", oder das Leben und die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria und ihres glorreichen Bräutigams St. Joseph, verbunden mit der Darstellung der vorzüglichsten Gnadenorte und Verehrer Mariens. Mit 740 Holzschnitten und 4 Oelfarbenbildern. Einsiedeln, Benziger, 1878, 1020 S., in 4°, Preis M. 15.35 = fl. 9.52. (Im Jahre 1884 in neuer Ausgabe zu

1040 S., gr. 4°, M. 12.50). Es ist ähnlich ausgestattet, wie die sehr praktisch vom Ordensgenossen P. Bitschnau verfaßte Legende der Heiligen; der Text ist sorgfältig, die Abbildungen gleich schön und erbauend, überhaupt ein Werk, das das Gute von Ott's Marianum und Josephibuch nicht nur so ziemlich vereinigt, sondern auch noch Vieles darüber bietet. Wir geben einen kurzen Ueberblick dieses von vielen deutschen Bischöfen empfohlenen Werkes:

I. Theil: Das Leben Mariä und Joseph: 1. Die Mutter Gottes in ihrer Würde; 2. im Erlösungsplan; 3. in der biblischen Vorherverkündigung; 4.—8. in den biblischen Vorbildern; 9. u. 10. Eltern Mariens. 11—54. Leben Mariens. — II. Theil: Die Verehrung Mariens: 1. warum? 2. welche? 3.—7. seit wann und wie? 8—32. einzelne Arten, (Feste, Samstag, Maiandacht, Litanei, Rosenkranz); 33.—39. marianische Orden, Congregationen, Bruderschaften ꝛc. — III. Theil: Verehrung Mariens in den Heiligthümern: 1.—4. warum? wie? 5.—16. die Gnadenorte im Einzelnen, durch alle Länder. (Nazareth, Carmel . . . Loretto u. s. f.). — IV. Theil: Verehrung Mariens durch die Heiligen: (Angefangen vom hl. Petrus bis Pius IX.).

Das Werk wird nicht nur als Hausbuch für das Volk, für welchen Zweck es berechnet ist, viel Gutes stiften, sondern auch für die Kanzel brauchbar sein, wenn manches aus dogmatischen und historischen Rücksichten ausgeschlossen bleibt.

5. Das Marianum oder die Legende von den heiligen und gottseligen Dienern U. L. F. und den berühmtesten Gnadenorten, von Georg Ott. Es ist dieses bereits im Jahre 1877 in 10. Auflage erschienen und zwar seither in 2 getrennten Bänden, 1. Band 1408, fortlaufend 2815 S. in 4°, Regensburg, Pustet, Pr. M. 11.25 = fl. 6.98.

Nach einer längeren Einleitung über die Begründung der Marien-Verehrung (bis S. 63), bringt es für jeden Tag des Jahres die Lebensbeschreibung mehrerer gottseliger Marien-Verehrer, manchmal zugleich ein marianisches Geheimniß, sodann für jeden Tag wiederum die Beschreibung eines Wallfahrtsortes und dabei oft ein allgemeines Thema der Marien-Verehrung. Es ist alles aus älteren Quellen sorgfältig gesammelt, von Herzen fromm geschrieben und daher ein wahres, schon allbekanntes Hausbuch für jede Maria liebende Familie. — Für die Verwerthung auf der Kanzel gilt das Gleiche, wie beim vorgenannten Werke.[1])

6. Wir schließen ein anderes älteres Sammelwerk an, welches im 17. Jahrhundert auf französischem Boden entstanden, schon seit länger auch in deutscher Sprache erschienen ist; freilich ist die Uebersetzung „in mancher Beziehung verunglückt", wie Scheeben Mar.

[1]) Das „Marianum" von P Hon. Elsener O. S. Fr. (Einsiedeln, Benziger, 1869, 16°, 574 S.) ist nur ein kleines Gebet- und Erbauungsbuch zu Ehren Mariens.

S. 630 bemerkt. Es ist: P. Fr. Poiré S. J., la triple couronne, (im franz. 5 Bände, Tournay 1849 ꝛc.). Der deutsche Titel lautet: „Die dreifache Krone der seligen Jungfrau und Mutter Gottes... Mit den Verbesserungen und Zusätzen der ehrwürdigen Mutter von Blemur O. S. B. Auf's neue verbessert ..... von den ehrwürdigen Benedictinern von Solesmes" [Guéranger]. In 3 Bänden, 8°, zu 600—700 S. Regensburg, Manz, 1852—53. Pr. M. 17.— = fl. 10.54.

Der 1. Theil behandelt „die Krone der Vortrefflichkeit" (c. d'excellence, 1. 2. vol.), die Würde der Gottesmutter, die Verehrung von allen Völkern ...; der 2. Theil „die Krone der Macht" (c. de pouvoir, 3. v.); der 3. Theil „die Krone der Güte" (c. de bonté, 4. vol.); dann folgt die Anwendung auf unsere Verehrung Mariens wegen ihrer dreifachen Krone (pratique des reconnaissances. 5. vol.). Das Werk enthält viel Brauchbares für Maiandachten, ja manche erhabene und geniale Darstellungen; doch wäre größere Kürze und Bündigkeit zu wünschen, ebenso in Bezug theoretischer Begründung und historischer Beglaubigung (insbesonders mancher Beispiele!) größere Umsicht in Benützung der Quellen.

7. In mehr kritisch-philosophischer und theologischer Methode, zugleich in schwungreichen Ideen und eleganter Darstellung bewegen sich des berühmten Aug. Nicolas „Neue Studien über das Christenthum." Freilich sind sie auch nicht ganz frei von verfehlten Philosophemen und von der Weitschweifigkeit der französischen Schreibart. In deutscher Ausgabe (Regensburg, Manz, gr. 8°, 1856—60, Pr. M. 11.25 = fl. 6.98), nach der 2. französischen Ausgabe von Reiching übersetzt, werden gewöhnlich 4 Bände gezählt, da der 3. Band in 2 Theile zerfällt. Es besteht übrigens noch eine andere Uebersetzung von Silv. Hester.

In erstgenannter Ausgabe führt Band 1 den speciellen Titel: „Die Jungfrau Maria und der göttliche Plan"; er behandelt Maria im Erlösungsplane. Band 2: „Die Jungfrau Maria nach dem Evangelium", enthält ein brauchbares Leben Mariens nach der Reihenfolge der Zeit. Band 3: „Die Jungfrau Maria im Leben der Kirche", behandelt die Verehrung Mariens in Hochschätzung, Nachfolge, Anrufung, Liturgie. Band 4 (oder Abth. 2 des 3. Bandes) führt Titel und Thema fort und handelt von der geschichtlichen Entstehung und Ausbreitung des Marien-Cultus, sowie von dessen Einfluß auf die Sitten des Einzelnen, der Familien und der Gesellschaft überhaupt.

Wiewohl wir unserm Plane gemäß deutsche Werke oder Uebersetzungen ausführlicher besprechen, können wir doch die reichhaltigste Fundgrube nicht verschweigen, die der neuern lateinischen Marienliteratur angehört, aber vielfach von Autoren unserer Sprache und letzterer Jahre verwerthet wurde. Es ist die Summa aurea de laudibus B. M. V. ..... omnia complectens, quae de glor. V. Deipara reperiuntur

in s. Bibliis, s. Patribus, Conciliis et Constitutionibus Pontificum, libris celebr. doctorum, ... necnon monumenta hagiographica, liturgica, theologica, ascetica etc. Collegit R^mus Joannes Jac. Bourassé, Canonicus eccl. metr. Turonensis. Edidit J. P. Migne. 13 Volumnia, Parisiis 1866 sqq. (gr. 4° = Lexicon-8°). Der angegebene Preis „veneunt 73 franc. gall." bezog sich wohl auf die erste Subscription. Der jetzige Preis im Buchhandel (immer noch sehr billig!) ist M. 100 = fl. 72.

Im 1. Bande beginnt als pars I^a: Historia Mariana auctore J. C. Trombelli, bis zur adoratio magorum (23 dissertationes).

Im 2. Bande wird dieselbe fortgesetzt (dissert. 24—48), sodann folgt: die historia B. M. V. auctore Chr. de Castro;[1]) die disputatio de reliquiis B. V.; de aedibus, quas incoluit B. V., impr. de aede Nazarethana; endlich die iconographia B. V. — Weiterhin beginnt als pars II^a: Quae pro B. M. V. gessit Deus omnipotens, und zwar als sectio I^a: Biblia Mariana veteris et novi testamenti, worin die verschiedenen Schriftstellen mit kurzen Commentaren der Väter und älterer Exegeten erklärt werden, durch F. F. Jos. d. Miguel und Barco Burgensis, O. Praed.

Im 3. Bande folgt als sectio II^a: Mundus Marianus, herrliche Symbole der sel. Jungfrau und Gottesmutter, gemäß der Schrift und den Vätern, trefflich für Maiandachten, wenn auch manchmal zu dichterisch. So z. B. 50 symbola (S. 1—258) von R. D. Ph. Picinelli in italienischen Vorträgen gehalten, aber von R. D. Aug. Erath in's Latein übertragen. Bei jedem Bilde ist die Anwendung auf ein Geheimniß des Lebens Mariens, bei der 2. Serie auf eine Eigenschaft Mariens. Man vgl. 1. draco triumphatus — Mariens unbefleckte Empfängniß. . . . . 4. lilium spei — Mariens Geburt . . 30. tabernaculum salutis — Mariens Schutz gegen Feinde . . 50. hesperus luminosus — Mariens Schutz im Tode.

Brauchbar ist ebenfalls der folgende Hortus Marianus, symbolicis s. Scripturae plantis consitus, auctore P. Pexenfelder S. J., aus 51 Ansprachen an stud. Sodalen bestehend, in welchen die Eigenschaften, sowohl des Gartens als der Gewächse, auf Tugenden des Marienkindes angewendet werden und in je einer Ansprache auch das Gegentheil geschildert wird; z. B. 1. M. est hortus; 2. horti Mar. exemplar: sodalis Marianus, 3. horti Mar. oppositum: sodalis antimarianus, 4. M. est lilium; 5. lilii Mar. exemplar: sod. Mar., 6. lil. M. oppositum: sod. ant. . . . . Manches könnte nüchterner behandelt sein, dafür dem Inhalte nach vollzähliger. — Es folgt als pars III^a: Quae in honorem B. V. gessit ecclesia. Sect. 1.: liturgia Mar., hierin kommen die Messen und Officien der sel. Jungfrau zur Sprache, ebenso woher und seit wann das Gebet: Der Engel des Herrn, der Samstag als Mutter Gottes-Tag, die Antiphonen, insbesondere die Marienfeste.

[1]) Ueber den kritischen Werth der ersteren Geschichte, die freilich auch in den meisten Punkten „Conjecturalgeschichte" bleibt, und über den Unwerth der letzteren spricht sich Dr. Scheeben aus in seiner Mariologie S. 474.

Der 4. Band beginnt mit einer gründlichen dissertatio de cultu publico B. V. auct. J. Trombelli: 1. Aus welchen Gründen verehren wir Maria? 2 in welchen Arten? (Rosenkranz, Litanei, Gelübde, Fasten . . .). — Es folgt als sect 2: Annus Marianus und Mensis Marianus; hier finden sich die 50 Betrachtungen über das Leben Mariens v. P. Costerus mit den 14 Betrachtungen über die 7 gaudia et dolores B. V. und den 12 stellae coronae B. V. —

Noch brauchbarer und anmuthiger für die Maivorträge sind viele (doch nicht alle!) der folgenden Lectiones s. contemplationes B. V. auct. Raymundo Jordane Can. reg. O. S. Aug., wie der folgende Ueberblick zeigt: 1. circa sacr. membra B. V. M. (kaum für das Volk; vgl. Gemminger „Braut des hohen Liedes"), 2. sanctificatio, nativitas, nomen, gratiae, virtutes, gaudia, 7 verba B. V. etc., besonders zweckmässig sind die 57 Betrachtungen de vocabulis B. V., z. B. mater, amica, soror . . . . ., regina . . ., sol . . . ., stella . . . ., aurora, aquaeductus, arca, thronus . . . ., civitas, turris . . . . ., lilium, rosa . . . ., cedrus, palma etc.

Es folgen, als Quindena Mariana, 15 Reden für 15tägige Andachten zu Maria, darunter die 5 berühmten Reden von Card. Sfondrati; sodann Novemdialia exercitia für die 7 Hauptfeste Mariens von P. Seeauer O. S. B.; zu jedem Tage dieser 7 Novenen 3 lange Betrachtungspunkte; endlich noch Hebdomada Mariana, Lesungen über die 7 Hauptfestgeheimnisse. — Man sieht, der 4. Band ist besonders verwerthbar.

Der 5. Band enthält unter dem Titel Pietas Mariana eine berühmte Abhandlung von P. A. Spinelli S. J.: „Warum und wie Maria zu verehren ist"; sodann über den Rosenkranz und dessen Arten, über Scapulier, Bilder und Medaillen. Hierauf beginnt die Theologia Mar. vom Auctor des ganzen Werkes, Bourassé, zusammengestellt. Es werden, angefangen von Clemens Rom. bis auf Andreas Cret. die Zeugnisse der lateinischen und griechischen Väter und Kirchenschriftsteller sorgfältig aufgeführt. — Auch der ganze 6. Band befaßt sich mit der Fortsetzung dieses Thema bis auf die Zeit des heil. Thomas Aqu. und Laurentius Just. Damit wir nicht später einzeln diese kostbaren Quellen des Alterthums citiren müssen, heben wir die wichtigsten hier heraus, welche für Maivorträge ausgedehntere Texte darbieten. Freilich wäre über die Aechtheit einiger derselben strengere Kritik zu üben (man vergl. unsern 1. Artikel, bes. die Bemerkungen aus Scheeben). — Noch im 5. Bande sind: Just. M. — Iren. — Tert. — Orig. — Lact. — Euseb. Caes. — Juvencus — Hilarius P. — Greg. Thaum (hom. 3) — Athanasius — Basilius — Ephrem (hier nur 1 sermo) . . . Ambrosius (liber de inst. virg. et S. M. virg. perp., ebenso noch 25 verschiedene Stellen) — Sedulius (carmina) . . . . . Epiphanius (adv. Antidic. adv. Collyr. — de laud. S. M. vgl. über letztere Schr. 1. Art. Epiph. jun. — Chrysostomus — . . . Prudentius (carmina) — . . . Hieronymus (insbes. perp. Virg. B. M.) Augustinus (53 Abschnitte, bes. de Virg. perp.) — Paulinus Nol. — Cyrillus Alex. (encom. in S. Deip.) — Proclus Const. (3 Reden) — Theodotus Ancyr. (homil.) — Nilus — . . . Petrus Chrysologus (sermones) — Leo M. (serm.) — Maximus

Taur. . . . Eleutherius T. — Fulg. R. — Greg. Tur. . . Greg. Magn. . . . Fortunatus Venant. (carmina) — Hesychius Hier. . . Modestus Hier. . . Sophronius Hier. (serm. in Annunc.) — Ambr. Autp. (serm. in Purif.) — Hildefonsus Tolet. (liber de Virg. perp. . . und liber de corona B. Virg., letzteres Buch stammt jedoch erst aus dem Mittelalter und enthält die symbolischen Edelsteine, Gestirne, Blumen u. dgl. in der Anwendung auf Maria. — Es folgen noch mehrere, wenigstens theilweise unechte Sermones S. Ildeph.) — Den Schluß des 5. Bandes bilden 8 wichtige Sermones von Andreas Cretensis.

Der 6. Band beginnt mit Germanus, Patr. Const (7 orat.) — Jo. Eub. — V. Beda — Jo. Damasc. (7 homil.) . . . . Tarasius Const. — Theodor. Stud. . . . Georg. Nicom. — Rabanus M. — Ratramnus C. — Hincmarus Rh. — Remig. Ant. — Ratherius Ver. — Odilo Clun. — Fulbert. Carn. — Petrus Dam. (serm. etc.) — Anselmus Cant. (orat. d. i. 15 Gebete, ebenso hymni, homiliae, ferner: Liber de conceptu virginali, aber auch der ihm früher zugeschriebene Tractatus de Conceptione B. M. V., während der auch ihm zugeschriebene Liber de excellentia Virginis M. später bei Eadmerus Cant. abgedruckt ist.) — Ivo Carn. — Guibertus Abb. . . . . Rupertus Tuit. — Eadmerus Cant. — Godefridus Admont . . . . Hugo a S. Vict. —

Vom hl. Bernardus: das ganze Mariale, bestehend aus dem tract. de laud. B. V., 4 homiliae super „Missus est", 4 serm. in purif., 5 serm. in assumpt., sermo in nativ: „de aquaeductu" etc.; ebenso von seinem Schüler, Amadeus von Lausanne: 8 Homiliae. Nach 16 Auctoren (z. B. Petr. Lombard., Cell. und Bles., Richard. a S. V. . . .) schließt die Reihenfolge mit 6 Reden des P. Innocentius III., mit den Hymnen des hl. Bonaventura (Laus B. V., Corona, Psalt. minus und Carmina, nicht aber das „Speculum"), mit der Expos. in Salut. Ang. und 5 Reden des hl. Thomas Aq., den 5 Predigten des Card. R. Bellarminus super „Missus est", und 2 Predigten des heil. Laurentius Just. — Des sel. Albertus M. „12 Priv. B. V." u. A. findet man schon in andern Theilen dieser Summa.[1])

[1]) Nach dieser Zusammenstellung brauchen wir weiterhin auf einzelne Werke älterer Jahrhunderte nicht mehr zurückzukommen. — Wir erinnern nur, daß die beliebte Sammlung „Opuscula selecta SS. Patrum, ed. P. H. Hurter S. J." im 12. und 34. Bändchen nur mar. Literatur enthält. Im erstern finden sich: S. Procli or. 2. — S. Cyr. Alx. encom. — S. Bernard. hom. 4, de 12 praerog. und serm. de aquaeductu. — Auct. anonym tract. de concept. B. V. (vulgo S. Ans.) — S. Hier. lib. de perp. virg. B. M. Im 34. Band sind: S. Jo. Damasc. hom. 7 — Jo. Euboens., S. Germani Const. et S. Sophronii Hier. sermones und S. Thom. Aq. expos. in sal. ang.

Wichtiger ist, daß wir bei dieser Gelegenheit anknüpfend an das Vorhergehende, die bedeutendere Marienliteratur der folgenden Jahrhunderte dazufügen bis zur Zeit, wo der Context des Artikels sie aufnimmt. Von B. Albertus M. wurde schon in einer frühern Anmerkung (im 1. Art.) gesprochen. S. Thom. hat die mar. Fragen in Summa: p. 3, q. 27 sqq. — S. Bonav. in 3. dist. 3. (Das Speculum wird ihm abgesprochen). — Engelb. schrieb: Admont. De grat. & virt. B. V. und (S.) Ernestus Pragens. Archiepp. ein Mariale, S. Antoninus: Tract. de B. V. in Summa und Dionys. Carth: mehrere Opuscula. — Für Prediger und Ascten wichtig sind: Rich. a S. Laur, das Mariale von

Der folgende 7. Band ist für Maivorträge unzweckmäßig; er enthält das Bullarium Marianum und die Decreta Conciliorum; sodann beginnt die ausführliche theologia scholastica Mariana, auct. P. V. Sedlmayr O. S. B., die durch den ganzen:

8. Band sich fortsetzt, und zwar, wie Scheeben bemerkt, „speculativ tüchtig, aber kritisch in den Kinderschuhen ist." Wir heben daraus nur als wichtigere Quellen hervor: de 12 privilegiis B. V. (auct. B. Alberto Magno), tractatus de imm. conceptione B. V. (auct. P. Fr. Suarez S. J.), sowie die vorhergehende Geschichte dieses Cultus und Festes von P. Gravois O. Min. S. Fr. — In der 2. sectio (theol. polemica) finden sich die 5 Bücher des seligen P. Petrus Canisius S. J.: de Maria Virgine incomparabili et Dei Genitrice sacrosancta.

Im 9. Bande, mit der sectio 3: Paraenetica Mariana, beginnt wieder das Interesse des Marienpredigers zu wachsen und findet bis zum Schlusse im 13. Bande reichlichen Stoff. Es wird zuerst als „Corona 12 stellarum" für jedes der 8 mar. Hauptfeste eine Reihe von je 12 Predigten geboten (auct. G. Reismüller Dr. theol.); sodann folgen als sectio 4. die Encomia Mariana, indem in 18 Büchern die Polyanthea Mariana des R. H. Maracci Cgr. Cler. Reg. Matris Dei vorgeführt wird. Diese enthält nach Art einer Concordanz alphabetisch alle Namen, Lobsprüche und Prärogativen, welche von der hl. Schrift, den Kirchenvätern und Theologen, überhaupt nach alten Monumenten, der jungfräulichen Gottesmutter ertheilt werden; sie ist für den Prediger praktisch eingerichtet, indem bei jedem Worte die erläuternden Gedanken und die Quellen, woraus sie geschöpft sind, angegeben werden (vgl. abyssus, acies, etc.).

Bern. de Bustis, später auch Joan. de Carthagena und d'Argentan. — Als mar. Redner des späteren Mittelalters: S. Bernardinus Sen. und S. Thomas de Villanova. — Gegen den Protestantismus in dogm. und apolog. Form: B. Canisius (de M. Deipara Virg.), Salmeron (tom. III), Medina u. Suarez (bes. in 3. p. q. 27) Rhodez (Summ.) Petavius (de Inc. l. 14.) — Im 17. Jahrhundert nebst der Unzahl geringerer Werke: Spinelli (thronus Dei) und Novatus (de emin. Deip.). Gegen die verfehlte Richtung des Chr. de Vega (theol. Mar.) schrieb Th. Reynaud (Dipt. Mar.). — „Großartig . . . ist die Mariologie des 17. Jahrhunderts aufgefaßt in einigen Opusc. des Card. Berulle und den mar. Reden von Bossuet, welch' letztere nebst denen des hl. Bernardus und Thom. Vill. das Bedeutendste in dieser Art sind". (Soviel, der Kürze halber fast wortgetreu aus Scheeb. Mar. 478.) — Diejenigen Werke, welche durch neue Uebersetzungen und Bearbeitungen uns'rer Zeit näher gerückt sind, bringen wir auch in der Reihe der Themata. Von älterer Zeit erwähnen wir nur noch die durch ihre fromme Salbung ehrwürdigen „Lobreden auf Maria" vom hl. Alphons M. von Liguori († 1787), von welchen wir schon eine deutsche Ausgabe vom Jahre 1779 in Augsburg, durch P. Obladen erhielten; von denselben nochmals bei den „Herrlichkeiten Mariens" (in Gr. III, 7. Artikel).

Die frühere patristische Zusammenstellung mag auch dienen, um aus der vortrefflichen deutschen Uebersetzung der „Bibliothek der Kirchenväter von Dr. Val. Thalhofer" die mar. Auctoren oder deren Einzeln-Werke auszulesen.

Im 10. Bande wird diese „Blüthenlese" vollendet, sodann als sectio 5. die Familia Mariana begonnen, welche als Beispielsammlung für Marienvorträge von großem Werthe ist. H. Marracci führt uns hier die Marienverehrer aller Jahrhunderte vor und zwar im 1. Buche die mar. Päpste, nach der Zeit geordnet, vom hl. Petrus bis auf Urban VIII.; freilich muß die Kritik in diesem und den folgenden Büchern viel schärfer angelegt werden, um das Historische vom Zweifelhaften oder geradezu Unechten zu scheiden; doch ist die Sammlung, eine der umfangreichsten, vielfach erwünscht. Es folgen im Buch 2. die mar Bischöfe, B. 3. die Cardinäle, B. 4. die Kaiser, alle alphabetisch geordnet.

Der 11. Band setzt das Thema fort mit B. 5.: Könige Mariens, 6. Fürsten, Grafen u. a. Große; 7. Stifter von Orden und Congregationen, welche Marien besonders geweiht sind, bis zum hl. Franz von Sales, so ziemlich der Zeit nach geordnet. 8. Marianische Heldinnen königlichen, fürstlichen und überhaupt höheren Ranges; endlich 9. mar. Lilien, d. i. Lebensbilder hl. Jungfrauen, welche Maria besonders verehrten. Es folgen noch (sect. 6.) die mar. Orden, Klöster und Wohlthätigkeitsanstalten in längerer Beschreibung; jedoch (s. 7.) die mar. Bruderschaften nur dem Namensregister nach; die mar. Reiche und Provinzen dagegen wieder ausführlicher. — Endlich (s. 9.) beginnt die umfassende Darstellung der mar. Wallfahrten u. zw. mit dem Werke „Atlas Marianus" des P. Gumpenberg S. J. Dieser führt die damals bekannten Gnadenorte aller Länder, in Centurien geordnet, vor, beginnt mit Loretto und schließt mit B. V. Aurea zu Zacateca in Mexiko, dem 1200. seiner Beschreibungen.

Der 12. Band beginnt bereits mit der 4. Centurie d. i. dem 301. Wallfahrtsorte. Es folgt in diesem Bande sodann das Buch de imitatione B. M. V. von R. D. Seb. Sailer O. Praem., ähnlich der imitatio Christi, i. J. 1764 abgefaßt (man vgl. dazu dessen Uebersetzung durch M. Schuler (Regensb., Manz) sowie die jetzt gebräuchlichere Nachfolge Mariens von Erkens). Es werden noch angereiht: Beneficia et miracula Mariana von P. J. Brentano Cimarolo O. S. B. d. i. Beispiele von der wunderbaren Hilfe Mariens (man vgl. Huguet's Werke aus den letzteren Jahren).

Der 13. oder Schlußband bringt eine Auslegung der lauret. Litanei, von J. P. Berlendus O. S. Aug. italienisch verfaßt, von P. W. Weißhaupt O. S. B. in's Latein übertragen; sie ist für Predigten und Betrachtungen eingerichtet, jedoch durch die beigefügten Soliloquien zu gedehnt. Nachdem im folgenden Buche, unter dem Titel: Apostoli Mariani, die Andacht der Apostel zu Maria nach großentheils unechten Monumenten dargelegt worden, kommt noch eine lange Expositio Magnificat pro mysterio Imm. Conceptionis demonstrando. Den Schluß des umfangreichen Werkes bilden carmina Mariana et varii indices.

Indem wir nun den Uebergang auf diejenigen Werke machen, in welchen die dogmatische Behandlung der gesammten Gnadenvorzüge Mariens in den Vordergrund tritt (vgl. 1. Heft S. 45), heben wir zunächst die Mariologien hervor. Den Vorrang verdient:

1. Dr. M. Jos. Scheeben's Mariologie, im 3. Bande des Handbuches der Dogmatik (1. Abth. 5. Hauptst. durch 180 S. in gr. 8°). — Sie wird mit vielem Rechte, z. B. im liter. Handw. f. d. k. Deutschl. 1883 (Sp. 21. u. 628.) als „die erste allseitige, wissenschaftliche Darstellung in der neueren Theologie über Marienlehre" bezeichnet und von Dr. Jailer und Morgott auf's günstigste recensirt, wenn auch einige Ansichten nicht allgemeine Billigung finden dürften, z. B. daß die Gnade der Gottesmutterschaft auch als gratia gratum faciens aufgefaßt wird (was übrigens schon Ripalda u. A. annahmen). Auch erscheinen einige Ausdrücke (wenigstens außer dem Contexte) als zu gewagt oder zweideutig. (Vgl. unseren 1. Art.). — Dem Marienprediger ist sie für ein gründliches Vorstudium bestens zu empfehlen; für Vorträge hat man sich erst in Gedanken und Ausdruck zum Publicum herabzulassen.

Nach der Einleitung (S. 455) werden die Bücher des alten Testamentes (Cantic. Sap. . .) und neuen Testamentes in Betreff der Marienlehre besprochen, eingehend auch die Typen, sodann die Tradition (mit Sichtung der Auctoren); von den Dogmen wird zuerst behandelt: Mariens Jungfräulichkeit, dann ausführlich und schwungvoll Mariens Gottesmutterschaft sammt den Folgerungen in Bezug auf die Stellung M. im Universum, die Gnadenfülle, unbefl. Empfängniß (dogm. und hist. ausführlich), Freiheit von aller Sünde, von der Begierlichkeit, die leibliche Aufnahme in den Himmel (dogm. und hist. untersucht), endlich die übernatürliche Wirksamkeit der Mutter des Erlösers im Erlösungswerke (sehr gründlich!).[1])

2. Als selbständig erschienene Werke haben uns letztere Jahre mehrere Mariologien gebracht, welche durch die Recensionen der Zeitschriften ziemlich gemustert wurden. — Insbesonders ist: Dr. Anton Kurz, Mariologie, oder Lehre der kath. Kirche über die allerseligste Jungfrau Maria (Regensb., Manz, 1881, 8°, 483 S., M. 7.— = fl. 4.34) z. B. in der Innsbrucker theol. Quartal-Schrift J. 1882 (S. 168 ff.) zu Marienpredigten anempfohlen, sowohl wegen des Schwunges der Gedanken, als wegen der Uebersichtlichkeit, wenn auch die erstere Eigenschaft hin und wieder der theol. Genauigkeit in etwas Eintrag gethan hat und einige der benützten Quellen nicht mehr als echt anerkannt werden. — Man vgl. hierüber bes. Liter. Rundschau 1882, Sp. 526, 527.

Zuerst wird uns eine Lebensschilderung Mariens geboten, sodann die Geheimnisse von der unbefleckten Empfängniß bis zur Himmelfahrt Mariens erörtert, besonders gründlich die Würde der Gottesmutter, endlich das Mittleramt

[1]) Dr. Heinrich's umfangreiche dogmatische Theologie wird uns hoffentlich in kommenden Jahren auch mit einer ausführlichen Mariologie erfreuen. — Unter den lateinischen Werken empfehlen wir besonders die bündige und klare Mariologia im 2. Bande von P. Hurter, Compendium Theologiae dogmaticae.

Mariens. — Ein dreifacher Anhang beschließt das Werk; der erste hievon ist der brauchbarste: „Ueber die Andacht zum reinsten Herzen Mariens." [1])

3. Ein mehr theoretisches Werk ist: Die Mariologie des hl. Thomas von Aquin, dargestellt von Dr. Fz. Morgott. (Freiburg, Herder, 1878, 8°, 123 S., M. 2.— = fl. 1.24.) „An der Hand der besten Commentatoren und mit bekannter Literaturkenntniß wird hierin die Lehre des hl. Th. wiedergegeben", wie der Liter. Handw. 1879 (Sp. 117) und die Linzer theol. Quartal-Schrift 1879 (S. 539 ff.) bemerken; nur wird mit Recht von beiden ausgestellt, „daß zu bestimmt die Ansicht vertheidigt werde, der hl. Th. habe die unbefleckte Empfängniß Maria consequent in seinen Werken festgehalten."

Die streng dogmatische Eintheilung ist hier: I. Maria als Mutter Gottes, a) wahre Mutter Christi, b) wahre Mutter Gottes. — II. Würde der Gottesmutter. — III. Gnadenfülle. — IV. Privilegien: 1. Sündenlosigkeit a) von jeder persönlichen Sünde, b) von der Erbsünde; 2. Jungfräulichkeit; 3. Himmelfahrt.

4. Das ähnlich betitelte Werk: Maria im System der Heilsökonomie, auf thomistischer Basis dargestellt von Dr. Joh. Körber jun. (Regensb. Manz, 1883, 8°, 223 S., M. 3. – = fl. 1.86) ist leider mehrfach incorrect und namentlich im 4. Capitel verfehlt; es stellt die thomistische Lehre keineswegs genau dar.[2])

5. Bei Gelegenheit der Mariologien haben wir auch einen verdienstvollen Artikel der Linzer theol. Quartal-Schrift vom Jahre 1881 (S. 273—88) hervorzuheben: Die Gnadenfülle der allerseligsten Jungfrau Maria nach der Lehre des sel. Albertus Magnus in seinem Mariale. Von Gerhard Esser, Pfarrer.

---

[1]) Auch die lateinisch abgefaßte Mariologia, seu potiores de S. Deipara quaestiones . . . auctore Chr. Stamm (Paderborn, Junfermann, 1881, 8°, 666 pg., M. 7.— = fl. 4.34.) wird den Marienpredigern empfohlen; doch wäre eine kritischere Wahl der Väterstellen hier noch mehr zu wünschen (vgl. uns. 1. Artikel; ausführlicher die Liter. Rundschau 1882, Sp. 525 u. 526). Der Liter. Handw. (1882, Sp. 3) bemerkt überdies, „daß in einer dogmatischen Abhandlung die Eintheilung nach dem Leben Mariens nicht gebilligt wird, indem von der Quelle der Würde und Gnaden d. i. der göttlichen Mutterschaft ausgegangen werden muß, diese somit als in ordine intentionis die erste, auch zuerst behandelt werden muß." — Für mar. Vorträge dagegen empfiehlt sich mehr der ordo executionis, weil der chronologische Verlauf faßlicher und wechselnder für das Publicum ist. — [2]) Wir brachten im 1. Artikel daraus mehrere verfehlte Ausdrücke als Beispiele; ausführlicheres enthält der Liter. Handw. 1884 (Sp. 248) und die Liter. Rundsch. 1884 (Sp. 39—44, recensirt von Dr. Scheeben). Fernere irrthümliche oder zweideutige Ausdrücke, die sich mehr auf die Christologie beziehen, hebt die Recension der Linzer theol. Quartal-Schrift 1885 (S. 892) hervor, die zugleich mit Recht betont, „daß in Abhandlungen über die Mutter Gottes der Geist frommer, inniger Pietät mehr hervortreten solle."

Auch zwei andere Abhandlungen derselben Zeitschrift seien hier angereiht; die erste, im Jahre 1851 von Hochw. Can. Friedrich Baumgarten, behandelt im 1. Artikel (S. 49—62) die Stellung der Gottesmutter in dem Erlösungswerke in geschichtlicher Entwicklung und Bedeutung des Mariencultus. Der 2. Artikel (S. 167—188) setzt diese Entwicklung fort und bespricht sodann ausführlich die im Jahre 1850 erschienene dogmatische Mariologie von Dr. Oswald (Paderborn, Schöningh), bemerkt aber ausdrücklich, „daß mit den Einzelnheiten des Buches der Verfasser nicht einverstanden sei." — Dies Buch ist auch später in den Index libr. prohib. gesetzt worden (Decr. 6. December 1856), während der Verfasser sich gehorsam unterworfen hat.

Die zweite Abhandlung, im Jahre 1874 (S. 51—78), zusammengestellt von Fr. Sch. unter dem Titel: Maria in den ersten 3 Jahrhunderten, führt uns, der Zeitfolge gemäß, die wirklichen und apokryphen Aussprüche der Kirchenväter und Schriftsteller, der Liturgien und anderer Dokumente, so namentlich die apokryphen Evangelien über Maria vor, „da die Dichtung und übrige Kunst des Mittelalters an diese sich anschloß." — Es ist diese Abhandlung gleichsam ein unbewußter Prodromus zu dem 7 Jahre später erschienenen, interessanten Werke Lehner's, das wir sogleich besprechen:

6. Die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten. Von Dr. F. A. von Lehner, Hofrath, Director des fürstlich hohenzoller'schen Museums in Sigmaringen (Stuttgart, Cotta, 1881, gr. 8°, 342 S. und 8 Doppeltafeln, M. 6.— = fl. 3.72.) — Wiewohl, dem Titel nach, das Werk der Geschichte der Marienverehrung angehört und in der Methode nicht der dogmatische, sondern der archäologische kunsthistorische Standpunkt eingehalten wird, so liefert es doch „einen reichen patristischen Schatz marianischer Lobsprüche, wodurch es auch dem Homileten zu großem Nutzen wird." So der Liter. Handw. 1881 (Sp. 491—95), auch die Liter. Rundschau 1882 (Sp. 235—38). Wir reihen es daher an dieser Stelle ein, wiewohl wir mit Dr. Sprinzl's Recension in der Linzer Quartal-Schrift 1882 (S. 921 ff.) ausdrücklich hervorheben, „daß, so verdienstvoll auch das Werk für die Kunstgeschichte ist, es doch für die dogmatische Ausdrucksweise öfters sehr zweideutig, ja verfehlt klingt, als ob der Glaube im materiellen Inhalte an Zuwachs gewinnen könne." Der Verfasser bemerkt übrigens selbst in der Vorrede, daß ihm als Laien dergleichen Ungenauigkeit weniger angerechnet werden könne. Ein Hauptverdienst des Verfassers bleibt es auch in theologischer Beziehung, daß er so klar gezeigt hat, wie das Marien-Ideal von dem Concil von Ephesus an (431) in den wesentlichen Zügen bereits fertig an die Nachwelt überliefert wurde.

Mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß nur der Plan und ausgewählte Ideen und Texte für Marienvorträge an ein gebildetes Publikum benützt werden können, geben wir die Uebersicht. Einleitung: Grundelemente des Mariencultus nach den Evangelien. 1. Abschnitt: Maria als Jungfrau, — 2. als Mutter, — 3. als Joseph's Weib (wirklich vermählt, aber jungfräulich-bräutlich lebend), — 4. als immerwährende Jungfrau vor, in, nach der Geburt (unversehrte Jungfrau), — 5. Maria in ihrem geistigen Wesen (d. i. im Tugendglanze des Ideals, wie die hl. Väter sie schildern), — 6. Maria in ihrem Antheil am Erlösungswerke, — 7. Maria in ihrer historischen Verehrung (Anrufung, Feste, Weihe von Kirchen . . .), — 8. Maria in den Legenden (Apokryphen), in der Poesie, 9. in den übrigen Künsten, besonders Malerei und Sculptur, bis in's 5. Jahrhundert.

7. An das Werk Lehner's, das durch die Fülle des Stoffes einen hervorragenden Platz einnimmt, erinnert[1]) durch Aehnlichkeit des historischen Inhalts die kurze Broschüre von Cardinal Josef Hergenröther: Die Marienverehrung in den 10 ersten Jahrhunderten der Kirche (Münster 1870, Expedition der „zeitgemäßen Broschüren von Hülskamp", unter welchen es VI. Band, 8. Heft zu 20 S. gr. 8° bildet). In mehr apologetischer Richtung schließt sich auch an des berühmten Convertiten, jetzigen Cardinal Dr. Newman Schriftchen: Die hl. Maria. Es ist zunächst an Dr. Pusey gerichtet, um in ruhig nüchterner Weise ihm darzulegen, wie bereits in den ersten Jahrhunderten Orient und Occident Maria, die Jungfrau und Mutter, hoch geehrt haben. Eine deutsche Uebersetzung haben wir von Pf. Schündelen (Cöln, Bachem, 1866, 208 S. in 8°, M. 1.50 = 93 kr.)

8. An die Mariologien in dogmatischer Beziehung reiht sich noch der zwar kurze, aber schwungvolle 9. Vortrag in Dr. Hettinger's Apologie des Christenthums: „Die Gottesmutter" (2. Bd., 1. Abth., S 497—527 in 6. Aufl., M. 4.50 = fl. 2.79), welcher manche gewählte Gedanken für das gebildete Volk bietet, während andererseits die schlichte „katechetische Marienlehre für das christkatholische Volk" von P. M. Perzager. O. S. B. V. (Innsbr. Vereinsbuchhandlung 1867, 16, 288 S., 50 kr. = M. 1.—) ein Unterrichtsbüchlein für die niederen Classen ist.

Hiemit glauben wir, die mehr theoretischen und allgemeinen Quellen zu Marien-Vorträgen abschließen zu können, um in dem nächsten Artikel auf die „Gnadenvorzüge und Ehrentitel Mariens" überzugehen und zugleich Werke zu besprechen, bei welchen der Ton der Betrachtung, Lesung oder des Predigtvortrages gewählt ist.

---

[1]) Ein Analogon zu Lehner bildet auch das französische Prachtwerk: La sainte Vièrge, études archéologiques et iconographiques, par Rohault de Fleury (2 tomes, Paris, Poussielgue, 1878, 4°, 1102 p., 228 t. lithogr. etc.). Es wird darin, gründlich und andächtig zugleich, die Glaubenslehre über Maria erörtert und Vorbilder, Verheißungen, namentlich aber die entsprechenden Monumente und Bildnisse behandelt. Der 2. Band bespricht die Gnadenorte. (Vgl. Liter. Handw. 1879, Sp. 150 ff.).

Die Vollmachten der Beichtväter im Jubiläum 1886.

Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz

Wie der heil. Vater kraft apostolischer Vollmacht zur Zeit des Jubiläums allen Gläubigen, den Laien, Weltpriestern und männlichen Ordenspersonen gestattet, sich zur Ablegung der Jubiläumsbeicht jeden beliebigen der zum Beichthören approbirten Welt- oder Ordensgeistlichen als Beichtvater zu wählen, und an dieser Erlaubniß auch die weiblichen Ordenspersonen theilnehmen läßt, wenn nur im letzteren Falle der freigewählte Beichtvater für Klosterfrauen überhaupt approbirt ist, so gewährt er auch den Beichtvätern für alle, welche die Jubiläumsbeicht ablegen, außergewöhnliche Vollmachten. Diese Vollmachten können giltig nur an jenen im hl. Bußgerichte zur Anwendung kommen, welche das Jubiläum zu gewinnen und die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen fest entschlossen sind. (Benedict XIV. Inter praeteritos, § 62 und S. Poenitent. 15. Jänner 1886.) Daher sind im Zweifel über diese Intention die Pönitenten zu fragen.

Die Jubiläums-Vollmachten betreffen:

I. Die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke. Davon war im vorigen Hefte bei Besprechung der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums (S. 308—317) eingehend die Rede.

II. Die Absolution von reservirten Sünden und Censuren.

1. Der Beichtvater hat die Vollmacht, von allen auch noch so schweren Sünden und Censuren zu absolviren, sie mögen sonst dem Bischofe oder dem Papste, einfach oder speciali modo reservirt, ipso facto incurrirt oder durch den kirchlichen Richter verhängt, geheim oder offenkundig sein.

Die Ausnahmen sind folgende: der Beichtvater kann seinen complex in peccato turpi auch in der Jubiläumsbeicht nicht absolviren; er kann jene Confessare nicht absolviren, die es gewagt haben, ihrem complex die Absolution zu ertheilen; er kann auch von der Sünde der falsa accusatio de sollicitatione nicht lossprechen. Ebenso wenig kann er die obligatio denuntiandi sollicitantem erlassen, und darf im Weigerungsfalle nicht lossprechen. (Benedict XIV. Bulle Sacramentum Poenitentiae, und Instructio Congr. S. Officii ad Episcopos, 20. Februar 1867.)

Die Absolution kann jedoch nur in foro conscientiae geschehen, und ist deshalb bei offenkundigen Censuren nicht ohne Weiteres anwendbar. (Vgl. n. 2.)

2. Wer von dem Papste, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt oder als einer Censur verfallen öffentlich erklärt worden ist, kann nur

dann losgesprochen werden, wenn er innerhalb der Jubiläumszeit Genugthuung (z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Aergernisses) geleistet und, wenn er wegen Verletzung von Rechten (z. B. weil er geraubtes Kirchengut an sich gebracht,) in eine Censur gefallen ist, mit dem beschädigten dritten (durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich u. dgl.) sich abgefunden hat. Sollte es nach dem Urtheile des Beichtvaters unmöglich sein, noch während der Dauer des Jubiläums Genugthung zu leisten, so könnte wohl die absolutio pro foro conscientiae ertheilt werden, jedoch nur zum Behufe der Gewinnung des Jubelablasses und mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die Genugthuung so bald als möglich zu leisten. (Jubiläumsbulle von 1879; s. Alph. l. VI. n. 537. qu. VII.) Aehnliches ist bei jeder offenkundigen Censur zu beobachten.

Wer aber auf Grund seines Versprechens von den Censuren absolvirt wurde und hierauf doch nicht Genugthuung leistet, fällt in jene Censuren nicht mehr zurück. (S. Alph. l. c.)

3. Unter den Jubiläumsvollmachten ist seit Pius IX. auch jene, von der Häresie zu absolviren, immer gegeben. Jedoch müssen Abschwörung der Irrthümer und Widerruf der Absolution vorangehen. (Jubiläumsbulle von 1879, auf welche die diesjährige Bulle zurückweist.)

4. Wer eine reservirte Sünde begangen hat in der Hoffnung, davon in der Jubiläumsbeicht losgesprochen zu werden, kann absolvirt werden, falls er nun recht disponirt ist. (S. Alph. n. 537 qu. VI.)

5. Wenn Jemand in einer *sakrilegischen* Beicht eine reservirte oder mit Censur belegte Sünde bekennt und vom Beichtvater auf Grund der Jubiläumsvollmachten absolvirt wird, so ist die Reservation resp. Censur *nicht* aufgehoben. Dasselbe ist probabilius nach der Lehre des hl. Alphons zu sagen, wenn einer, ohne es zu wissen, *in der Jubiläumsbeicht* nicht die nöthige Reue und den nöthigen Vorsatz hatte, also in der Meinung, seine Beicht sei giltig, ungiltig absolvirt wurde. (n. 537 qu. II.) Denn die Jubiläumsprivilegien werden unter der Bedingung, daß man den Ablaß gewinne, gegeben; durch eine ungiltige Beicht ist aber diese Bedingung absolut unerfüllbar.

6. Wer in der *giltigen* Jubiläumsbeicht eine reservirte Sünde vergessen hat, ist vom Reservat befreit und kann die Sünde in einer nächsten Beicht, selbst nach dem Jubiläum, jedem Beichtvater unterbreiten. (S. Alph. n. 537. qu. IV.)

7. Wenn Jemand im Jubiläum nur formell vollständig beichtet,[1]) und behufs der materiellen Vollständigkeit auf später beschieden werden muß, so kann ihn der Beichtvater gleich von den Reservaten befreien;

[1]) Ueber die entschuldigenden resp. berechtigenden Gründe hiezu vide: Dr. Müller, th. mor. III. §. 122.

er kann ihn sogar in der späteren Beicht nach Ablauf der Jubiläumszeit von allen, auch den vergessenen Reservaten befreien, denn coeptâ causâ, manet potestas delegati, donec finiatur. (S. Alph. n. 535. 3.)

8. Wer mit Rücksicht auf das Jubiläum von reservirten Sünden und Censuren absolvirt wurde, dann aber in Folge seiner Sinnesänderung es unterließ, die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke zu verrichten, hat zwar gefehlt (ob schwer, darüber sind die Theologen nicht einig), bleibt aber von den Reservaten befreit. (S. Alph. n. 537. qu. III.)

9. Wer im Jubiläum von reservirten Sünden und Censuren absolvirt wurde, kann, wenn er wieder in solche fällt, in demselben Jubiläum nicht noch einmal absolvirt werden, mag er auch die vorgeschriebenen Werke wiederholen; auch dann nicht, wenn er jenes Unglück hätte, bevor er alle vorgeschriebenen Werke verrichtet hätte. (S. C. Ind. 10. Juli 1869; S. Poenit. 25. Jänner 1875 und 15. Jänner 1886.)

10. Wenn Jemand, der zur öfteren Gewinnung des Jubiläums mehrmals beichtet, in der *ersten* Jubiläumsbeicht keine reservirten Sünden und Censuren hat, so kann er in einer späteren Beicht, falls er jetzt Reservate hat, davon auf Grund des Jubiläums doch *nicht* befreit werden; denn bezüglich eines und desselben Pönitenten können nur ein Mal und zwar nur bei dessen ersten Jubiläumsbeicht die Jubiläumsvollmachten (absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes) gebraucht werden. (Vgl. den Artikel dieses Heftes über den Ausdruck: „Semel id est prima tantum vice.“ Ebenso die Currende von St. Pölten 1886 Nr. 4, und die Instruction des bischöfl. Ordinariates zu Münster.)

III. *Die Commutation der Gelübde.*

1. Der Beichtvater kann auf Grund der Jubiläumsbulle alle, auch die mit einem Eidschwur bekräftigten und dem apostolischen Stuhle reservirten Gelübde in andere fromme und heilsame Werke umändern. Ausgenommen sind und dem Papste vorbehalten bleiben: a) die Ordensgelübde, die bei der Profeß abgelegt werden; b) das Gelübde der vollkommenen und immerwährenden Keuschheit, und das Gelübde, in einen eigentlichen Orden (der feierliche Gelübde hat) einzutreten,[1]) wenn diese zwei Gelübde ganz *bestimmt*, *bedingungslos*, und sowohl in Anbetracht des Gegenstandes als auch der Ueberlegung und Willensthätigkeit *vollkommen* abgelegt worden sind, weshalb

[1]) Uebrigens hat der Beichtvater im Jubiläum bezüglich des Gelübdes, in einen religiösen Orden zu treten, die Vollmacht, solche Umstände abzuändern, welche nicht die Substanz dieses Gelübdes betreffen; so z. B. kann er die Zeit, innerhalb welcher Jemand einzutreten gelobt hatte, verlängern, oder ihm das Eintreten in einen weniger strengen Orden gestatten, da diese Dispense nach der sententia communis der Bischof gewähren kann. (St. Pöltner Currende 1886 Nr. 4.)

z. B. das Gelübde, in einen Orden zu treten, wenn man wieder gesund wird, das Gelübde, niemals zu heiraten, das Gelübde der ewigen Keuschheit[1]) im unmündigen Alter abgelegt, in andere Werke umgewandelt werden können, weil das erste Gelübde nicht bedingungslos, das zweite nicht vollkommen in Anbetracht des Gegenstandes, das dritte nicht vollkommen in Betreff der Ueberlegung ist. Ausgenommen ist c) jedes Gelübde, welches ein zu Gunsten eines dritten gemachtes und von diesem bereits angenommenes Versprechen enthält, überhaupt jedes Gelübde, durch dessen Umwandlung das Recht eines Dritten verletzt würde;[2]) d) das Straf- oder Bußgelübde (votum poenale), welches die Bewahrung vor der Sünde zum Zwecke hat, wie z. B. ich gelobe zu fasten, wenn ich mich noch einmal der Trunkenheit ergebe; jedoch könnte ein solches Gelübde in ein anderes umgewandelt werden, wenn durch dasselbe nicht minder als durch das angelobte Werk die Sünde verhütet würde. (Linzer Diöz.-Bl. 1886.)

2. Auch das Gelübde, non petendi commutationem alicujus voti, kann der Beichtvater umändern, da die Gläubigen die Macht der Kirche nicht einschränken können. Einige erklären aus besagtem Grunde ein solches Gelübde an sich für nichtig. (Scavini, l. IV. n. 451.)

3. Da in der Jubiläumsbulle 1879, auf welche die diesjährige hinweist, bloß die Vollmacht gegeben wurde, Gelübde zu commutiren, so ist auch jetzt nicht die Befugniß gegeben, dispensando zu commutiren. Der Beichtvater kann das Gelübde nur in ein besseres oder in ein ungefähr gleichwerthiges umändern;[3]) dem Gelobenden steht es indeß immer frei, zum ursprünglichen Gelübde zurückzukehren.

4. Die Gnadenzeit des Jubiläums ist für sich allein schon ein hinreichender Grund zur giltigen Umänderung der Gelübde. (S. Alph. n. 537. qu. IV.)

5. Was über die Befreiung von den Reservaten unter II n. 5, 7, 8 und 10 gesagt worden ist, gilt mutatis mutandis auch in Bezug auf die Commutation der Gelübde. — Wer endlich in der Jubiläumsbeicht vergessen hat um die Commutation der Gelübde zu bitten, kann hinterher von jedem Beichtvater die Umwandlung er-

---

[1]) Das Gelübde, ein Geistlicher zu werden = die höheren Weihen zu empfangen, ist nicht reservirt, weil hier die castitas perpetua nur indirect Gegenstand des Gelübdes ist. Der hl. Alphons sagt dazu: Non est votum castitatis factum, sed faciendum. (L. IV. n. 258 III.) Ebenso ist das votum virginitatis oder das nur ad tempus abgelegte votum perfectae castitatis nicht reservirt. — [2]) Hieher gehören alle einfachen Gelübde, die in einem Orden, einer Congregation u. dgl. nach deren Statuten abgelegt werden. — [3]) Beachtenswerth sind diesbezüglich die goldenen Regeln des hl. Alphons: 1. Aequalitas large, non mathematice aestimanda est. 2. Conetur Confessarius talia opera substituere, quae poenitenti videantur magis utilia et non nimis difficilia. 3. Opus personale potest commutari in reale et vice versa, perpetuum in temporale. 4. Commutatio tutior in omni votorum genere erit in frequentiam Sacramentorum. (Dr. Müller, th. m. II. § 55.)

halten; denn auf Grund des gewonnenen Jubiläums hat der Pönitent das Recht auf die Umwandlung derselben erworben. So die sententia communior, und der hl. Alphons nennt diese sowie die gegentheilige Ansicht probabel. (n. 537. qu. IV.)

IV. Die Dispensation von einer Irregularität, und zwar nur der aus der Verletzung einer Censur herrührenden, falls sie noch geheim d. h. nicht schon bei der geistlichen Oberbehörde angezeigt und auch für die Zukunft deren Anzeige und Verhandlung nicht zu befürchten ist. Der violatio censurae macht sich aber jener Cleriker schuldig, welcher weiß, daß er in eine Censur gefallen ist und dennoch fortfährt, die potestas ordinis auszuüben;[1]) er wird irregulär und es kann ihm die absolutio a censura nicht helfen, da er ja wegen der Irregularität weder die actus ordinis vornehmen noch die ihm etwa noch fehlenden Weihen empfangen könnte. Deshalb wird diese Dispensfacultät den Beichtvätern ertheilt.

Obgleich die Jubiläumsbulle nur von den Clerikern in den höheren Weihen (in s. ordinibus constituti) spricht, so sind jene in den niederen Weihen darunter mitbegriffen; denn „concesso eo, quod majus est, concessum intelligitur, quod minus est.“ (Inter praet. § 50. Königgrätzer Ord.-Blatt 1886.)

Was bedeutet der Ausdruck „Semel id est prima tantum vice“

in der jüngsten Declaration der heil. Pönitentiarie, betreffend die Jubiläums-Facultäten.

Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert, Priester in Mainz (St. Christoph).

In den Declarationen, welche die S. Poenitentiaria im Auftrage Leo XIII. für das diesjährige Jubiläum ausgegeben hat, heißt es: „IV. Jubilaeum quoad plenariam indulgentiam bis aut pluries acquiri posse injuncta opera bis aut pluries iterando; semel vero, id est prima tantum vice quoad ceteros favores, nempe absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.“ Der Ausdruck „semel id est prima tantum vice“ stammt aus den Bullen Benedict XIV., deren Bestimmungen betreffs des Jubiläums, wie die S. Congr. Indulg. d. 15. Martii 1852 erklärt hat, für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen maßgebend sind, sofern ihnen der Wortlaut der Jubiläumsbulle nicht widerspricht. Nehmen wir aber auch die Erklärungen Benedict XIV. zu obiger Declaration hinzu, so gibt dieselbe doch noch einigen Zweifeln Raum.

[1]) Z. B. ein Priester, der suspendirt ist und die hl. Messe celebrirt; ein Diacon, der suspendirt ist und bei einer feierlichen Messe das Evangelium singt.

I. Heißt „semel id est prima tantum vice", die favores sind nur für das erste Mal gegeben, wo ich das Jubiläum gewinne, oder für das erste Mal, wo ich die favores gebrauche, so daß ich die favores, welche ich beim erstmaligen Gewinnen des Jubiläums nicht gebraucht habe, dann benutzen kann, wenn ich derselben bei einem späteren Gewinnen des Jubiläums bedürftig bin?

Wir behaupten, die favores können nur benutzt werden beim ersten Gewinnen des Jubiläums. Denn dies zeigt 1. der Wortlaut der Declaration. Das zweite Glied derselben vervollständigt lautet: „Jubilaeum acquiri posse semel id est prima tantum vice quoad ceteros favores . . ." Wer das ohne Voreingenommenheit liest, kann grammatisch nicht anders verstehen, als die favores kann ich einmal benutzen und zwar nur, wenn ich das erste Mal das Jubiläum gewinne. — Die nähere Erklärung des „semel" durch „prima tantum vice" wäre in der gegentheiligen Meinung nicht nur ein Pleonasmus, sondern eine Ungereimtheit. Es hieße nämlich dann, die favores kannst du einmal benutzen und zwar das erste Mal, wo du sie benutzest; das erste Mal ist aber eben das eine Mal; es hieße also: einmal i. e. ein Mal. Eine solche Ungereimtheit kann man aber dem Gesetzgeber nicht zutrauen. Wohl aber hat der Wortlaut Sinn, wenn ich das prima vice zu jubilaeum nehme: das Jubiläum kann quoad favores nur einmal gewonnen werden, und zwar prima vice, wo ich es gewinne.

2. Das Motiv der Declaration. Der Gesetzgeber beschränkt die Bewilligung der favores auf ein einziges Mal, offenbar um dem verwegenen Sündigen keine Freiheit zu geben. Es soll die Möglichkeit geboten sein, daß alle sich leicht bekehren können, zugleich soll aber auch verhindert werden, daß jemand im Vertrauen auf die Leichtigkeit der Absolution leichtsinnig sei im Sündigen. Letzteres ist aber nicht verhindert, wenn ich die favores noch gebrauchen kann beim zweiten, dritten, vierten . . . .Gewinnen des Jubiläumsablasses, weil ich dieselbe beim ersten Male nicht nothwendig hatte. Es würde dann gerade denen zum Sündigen Freiheit gegeben, von denen man ein ernsteres, tugendhafteres Leben erwarten sollte, weil sie der großen Gnade des Jubiläums schon theilhaftig geworden sind.

3. Benedict XIV. ist zwar nicht ganz klar in diesem Punkte, spricht aber doch an einzelnen Stellen im Sinne unserer Anschauung. So „Convocatis" d. 25. Nov. 1749, § 24: „ . . neque item posse uti (sc. facultatibus) cum iis poenitentibus, qui hujus anni sancti jubilaeum semel jam lucrati fuissent, prout inferius explicabitur n. 52." Und § 38: „Neque iis (sc. facultatibus) uti poterunt cum iis Poenitentibus, qui hujus anni sancti Jubilaeum semel jam lucrati fuissent" Weniger klar in § 52 derselben Constitution: „ . . . bis quoque aut

pluries poterit hoc anni sancti Jubilaeum lucrari. Nos enim habita ratione annui spatii, ad quod hujusmodi Jubilaeum protenditur, ita de Apostolicae liberalitatis plenitudine concedimus et indulgemus; hoc tamen declarantes, neminem posse nisi semel id est prima tantum vice frui seu potiri favoribus huic Jubilaeo adjunctis: quare post primam vicem nullus gaudere poterit beneficio aut absolutionum a novis censuris et casibus reservatis de novo fortasse contractis, aut commutationum, aut dispensationum in facultatibus superius positis contentarum."

Die Unklarheit dieser Stelle wird theilweise gehoben, aber nicht ganz in der Encyclika „Inter praeteritos" d. 3. Dec. 1749, wo Benedict XIV. obige Constitution näher erklärt und § 84 sagt: „Verum quoniam in Jubilaeo indulgentiae adjuncti sunt alii favores et gratiae, in eadem Constitutione atque eodem § declaravimus, illum qui semel illarum particeps factus est prima vice, qua Jubilaeum consecutus fuit, iterum earum participem fieri non posse, si post primam Jubilaei acquisitionem iterum in censuras incurrerit, aut casus reservatos commiserit, vel novis votorum commutationibus aut dispensationibus indigeat." Die Ausdrücke „iterum", „de novo" schaffen eine neue Unklarheit, von der im Folgenden noch die Rede sein muß.

4. Die gegentheilige Ansicht scheint uns der Probabilität zu entbehren. P. Ballerini (Note zu Gury II. 1073) stützt sich auf Benedict XIV. „Inter praeteritos" § 84 und ein Resp. S. Poenit. d. 1. Junii 1869, und zwar auf die Ausdrücke „iterum", „novis votorum commutationibus". — P. Lehmkuhl (II. n. 554 2.) hat genau denselben Beweis. — P. Schneider (Abläße, II. Theil, V. Abschn. 197 n. 61) stützt sich auf Ballerini l. c. und ein Resp. S. Poenit. 1873 ohne Datum. — P. Konings C. SS R. in seinen Noten zur Jubiläumsbulle 1881 (Neo-Eboraci 1881) p. 55 bringt keinen Beweis; hat denselben vielleicht in seiner Moral, die uns nicht zur Verfügung steht.

Das Ansehen dieser Auctoren verkennen wir nicht; allein „alios (sc. auctores praeter S. Scripturas) autem ita lego, ut quantalibet sanctitate doctrinaque praepolleant, non ideo verum putem, quia ipsi ita senserunt." (S. August.) Wenn die Argumente nicht stichhaltig sind, auf welche die Auctoren ihre Ansicht aufbauen, so kann ihr Ansehen allein keine probable Meinung bilden. Nun scheinen uns aber die Argumente der citirten Auctoren in Folgendem ihre Widerlegung zu finden:

a) Von Benedict XIV. citiren Ballerini und Lehmkuhl nicht die klaren Stellen in der Constitution „Convocatis" § 24 und 38 (s. o.), sondern nur die Encyclika „Inter praeteritos" § 84. Bene-

dict XIV. nimmt in dieser Encyclika, welche eine Erklärung seiner Jubiläumsbullen ist, einfach an: es hat ein Pönitent beim ersten Gewinnen des Jubiläums die favores gebraucht; dieser nun kann nicht ein zweites Mal absolvirt werden, wenn er wiederum („iterum de novo") Reservatfälle incurrirt oder für neue Gelübde Commutation verlangt. Daraus folgern Ballerini und Lehmkuhl indirect: wer also das erste Mal die favores nicht brauchte, von dem kann nicht behauptet werden, daß er „iterum" „de novo" Reservatfälle habe, dieser kann demnach bei einem späteren Gewinnen des Jubiläums die favores beanspruchen. Dabei vergessen diese Auctoren, daß es sich in „Inter praeteritos" § 84 darum handelt, „Convocatis" § 52 näher für die Beichtväter zu erklären, und geben mit ihrer indirecten Deduction den Worten des Gesetzgebers „semel id est prima tantum vice" eine Erklärung, welche eine Ungereimtheit ist, wie oben gezeigt wurde. — Wenn auch diese indirecte Deduction aus den Worten des § 84 „Inter praeteritos" statthaft wäre, so könnten wir immer noch diesen Worten die ganz klaren Stellen „Convocatis" § 24 und 38 entgegenstellen und so Benedict XIV. durch Benedict XIV. verstehen. Wenn übrigens Benedict XIV. auch ganz klar sagte, daß man die favores benutzen darf das erste Mal, wo man sie braucht, so würde dies doch für das diesjährige Jubiläum keine Geltung haben, weil aus dem Wortlaute der Decl. S. Poenit. hervorgeht, daß man die favores nur beim ersten Gewinnen des Jubiläums benutzen kann.

b) Ballerini scheint übrigens die Schwäche des Beweises aus Benedict XIV. zu fühlen; denn er behauptet etwas kühn, daß von demjenigen, welcher noch nicht die favores benutzt, nicht gesagt werden könne, er habe prima vice das Jubiläum gewonnen! „Quisquis itaque nondum harum gratiarum particeps fuerit, quoad eum profecto non valet exceptio, quod „prima vice" consecutus fuerit Jubilaeum; non negandum est, quod praeter indulgentiam ullatenus „prima vice illarum gratiarum" particeps factus sit." Wird nicht jeder sagen: ich habe das Jubiläum gewonnen, auch wenn er nicht der favores bedürftig war? Hat erst derjenige das Jubiläum vollkommen gewonnen, der auch die favores benutzt? Die favores gehören doch nicht zum Wesen des Jubiläums, sondern sollen die Hindernisse wegräumen, welche die Gläubigen von dem Jubiläumsablasse ausschließen könnten.

c) Die Antwort S. Poenit. d. 1. Junii 1869, welche Ballerini und Lehmkuhl citiren, beweist auch nicht. Es war gefragt: „An tempore Jubilaei, qui vi ejusdem fuerit a censuris et a casibus reservatis absolutus, si iterum incidat in casus et censuras reservatas, possit secunda vice absolvi peragens iterum opera injuncta?" R. Negative. (Vering, Archiv f. kath. Kirchen-

recht XLVI. 255.) Der Beweis ruht wieder auf dem „iterum“ wie oben, fällt also durch das sub a Gesagte.

d) Beweiskräftiger, ja entscheidend scheint das von P. Schneider angezogene Resp. S. Poenit. 1873 ohne Datum. „Titius postquam pluries praesentis Jubilaei indulgentiam obtinuerit, in censuram reservatam lapsus est. Hinc quaeritur: An possit a suo Confessario absolvi eo quod nunquam fuerit in anteactis confessionibus aliquo reservato irretitus, ac propterea nunquam hoc jubilari privilegio usus sit. Si affirmative II. Utrum Titius debeat denuo opera praestare, quae ad Jubilaeum consequendum injuncta sunt. III. An solutio, quam E. V. proferre dignabitur, habenda sit tanquam regula generalis in ceteris etiam Jubilaeis tenenda.

Ad I. et II. Affirmative. ad III. Standum literis Apostolicis. (Acta S. Sedis VII. 221.)

Mit dieser Antwort wäre unsere Frage zu Gunsten der Ansicht entschieden, welche wir eben widerlegen. Allein diese Anfrage und Entscheidung bezieht sich auf das Jubiläum, welche für das Vaticanische Concil bewilligt war. In der betreffenden Bulle Pius IX. „Nemo certe ignorat“ d. 11. Apr. 1869 (Acta S. Sedis IV. 502) heißt es aber: „hac vice tantum absolvere et liberare valeant“, und die S. Poenit. erklärte das „hac vice“ beim Erscheinen der Bulle nicht näher; später erklärte sie es in der Resol. d. 10. Julii 1869 mit „una vice“. Dieser Ausdruck läßt die obige Entscheidung ganz natürlich erscheinen. Dieses Jahr aber heißt es „semel id est prima tantum vice“; dadurch fehlt der obigen Entscheidung das Fundament und kann auf das diesjährige Jubiläum nicht ausgedehnt werden — also standum litteris Apostolicis! Ja, gerade der Umstand, daß es 1869 „hac vice“ ohne weitere Erklärung hieß und später (1879, 1881, 1886; 1875 war überhaupt nur einmal zu gewinnen) das „hac vice“ der Jubiläumsbulle durch die beigefügten Declarationes S. Poenit. immer mit „semel id est prima tantum vice“ näher bestimmt wurde, spricht für unsere Ansicht. Der weitere Ausdruck hac vice wird eingeschränkt auf das erste Mal.

Da die citirten Auctoren außer den eben widerlegten Beweisen keine weiteren bringen, so glauben wir trotz ihres Ansehens von ihrer Meinung abweichen zu dürfen. Ja, daß deren Beweise nicht durchschlagend sind, darf uns ein neuer Grund sein, zu behaupten, daß die favores nur für das erste Gewinnen des Jubiläums bewilligt sind.[1])

[1]) Obiger Artikel war uns schon eingesendet, als der Hochw. Erzbischof von Köln und der Hochw. Bischof von Münster, sowie der Hochw. Bischof von St. Pölten in ihren Jubiläumserlässen die gleiche Auffassung kundgaben.
Anmerkung der Redaction.

II. Können auch die Bedingungen des Jubiläums nur einmal commutirt werden oder öfter?

Nach Benedict XIV. kann dieses nur einmal geschehen. „Dispensare possint circa Visitationes praescriptas quatuor Basilicarum easque commutare eodem omnino modo ac conceditur Poenitentiariis in duobus postremis numeris, quae pertinent ad facultates circa dispensationes superius positas.“ „Convocatis“ § 39. Im vorhergehenden § 38 (s. o.) heißt es aber, daß die Facultäten nur für das erstmalige Gewinnen des Jubiläums gegeben sind; also können nach Benedict XIV. auch die vorgeschriebenen Werke nur einmal commutirt werden. So erklärt es auch Lehmkuhl (II. 553. n.) Allein in den neueren Jubiläumsbullen werden immer die Facultäten, betreffend die Reservatfälle, Gelübde u. s. w. getrennt von der Commutationsgewalt der opera injuncta aufgeführt und nur bei den ersteren die Beschränkung „hac vice“ hinzugefügt. In den Jubiläumsbullen für 1881 und 1886 wird nur ausdrücklich die Commutationsgewalt für die opera injuncta gegeben, für die übrigen Facultäten wird auf die Jubiläumsbulle 1879 verwiesen.

Ueberdies kann der allgemeine Ausdruck der Decl. S Poenit. „commutationes“, da odia restringenda, ohne Zwang auf die commutatio votorum beschränkt werden. Es wird auch wohl allgemeine Praxis der Beichtväter gewesen sein, die opera injuncta toties quoties zu commutiren.

Ferner erklärte nach dem Berichte des „Osservatore cattolico“ vom 2. Juli 1881 und Wiener „Vaterland“ 1881 Nr. 191 (Archiv für kath. Kirchenrecht XLVI. p. 259) die S. Poenit., daß die opera injuncta toties quoties commutirt werden können. Auf diese Erklärung berufen sich auch P. Lehmkuhl l. c., P. Schneider l. c. n. 50. Endlich liegt eine neueste Entscheidung der S. Poenit. vor. In der Nouvelle Revue théologique (Tournai bei Casterman) finden sich 11 dubia, die unterm 30. Jänner 1886 beantwortet wurden. Das zweite dubium besagt: (Supplicat Episcopus) Ut opera pro Jubilaeo injuncta, vel eorum aliqua, Confessarius non semel tantum, sed pluries erga volentem Jubilaeum pluries lucrari, commutare possit. Die Antwort war: „Confessarios hac facultate non carere.“ Es besteht demnach obige Bestimmung Benedict XIV. für das diesjährige Jubiläum nicht zu Recht.

III. Kann Derjenige, welcher in der Jubiläumsbeicht die favores schon gebraucht hat, doch noch absolvirt werden, wenn er vor Vollendung der Jubiläumswerke wieder in Reservatfälle ꝛc. fällt?

P. Schneider (l. c. n. 62) antwortet: nein.

P. Lehmkuhl (II. 555) ja. Wir sagen mit P. Schneider: nein. Denn:

1. Der Wortlaut der Declaration sagt semel; dieses nochmalige Absolviren wäre aber offenbar bis die favores gebrauchen, wenn es auch noch innerhalb der Zeit ist, wo ich prima vice das Jubiläum gewinne.

2. Die S. Poenitentiaria erklärte d. 25. Jan. 1875 ex mandato Pii IX. (Archiv für kath. Kirchenrecht XLV. 356): „Declarat vero, vi praesentis Jubilaei una tantum vice absolvi posse a censuris et a casibus reservatis et similiter semel tantum acquiri posse ipsius Jubilaei indulgentiam." An demselben Tage antwortete sie auf die Frage (Archiv l c. p. 357): „An confessarii absolvere possint poenitentem, qui jam a reservatis et a censuris absolutus in ea denuo inciderit, antequam opera impleverit ad Jubilaeum acquirendum praecepta? Resp. Virtute Jubilaei posse una vice tantum absolvi a reservatis et a censuris seu negative." — In etwas spricht auch dafür das Decr. S. Congr. Indulg. d. 10. Julii 1869 (Decr. auth. n. 425): „10. Attenta clausula „hac vice tantum" quaeritur, an qui in censuras et casus reservatos inciderit, una tantum vice absolvi possit, prout edixit Bened. XIV. in Constit. „Inter praeteritos", vel potius in hoc jubilaeo toties quoties in censuras et casus reservatos incurrerit, absolvi possit? ad 10^{um} Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam.

3. P. Lehmkuhl wendet a) gegen die obigen Res. S. Poenit. d. 25. Jan. 1875 ein, dieselben stellten keine allgemeine Regel für die Jubiläen auf, demnach könne man sich an die Regeln Benedict XIV. halten, so lange der Papst nicht anders bestimme. — α) Gegen die Res. ex mandato Pii IX. könnte man vielleicht wegen des Wortes praesentis Jubilaei diesen Einwand machen, nicht so gegen die andere Resolution, welche also noch in Kraft bliebe. β) Daß der Papst für die letzten Jubiläen anders bestimmte ist klar aus dem Worte „semel" (s. o. 1.) γ) Die Consequenz, daß man sich im angenommenen Falle nach Benedict XIV. richten könne, ist nicht zu leugnen. Allein den angenommenen Fall auch zugegeben, steht noch lange nicht fest, ob Benedict XIV. wirklich den Sinn hat, welchen Lehmkuhl aus seinen Worten zieht. Darüber weiter unten.

b) Dann verwirft Lehmkuhl die Beweiskraft der von P. Schneider citirten Decl. S. Poenit. d. 1. Junii 1869 (Archiv f. K. XLVI. 255). Darin stimmen wir ihm bei, jene Decl. gehört nicht ganz zur Sache.

c) Seinen eigentlichen Beweis nimmt P. Lehmkuhl aus Benedict XIV. „Inter praeteritos" § 84 (s. o. I. 4.) Daraus, daß Benedict XIV. sagt, Derjenige, welcher „post primam Jubilaei acquisitionem" wieder Censuren u. dgl. verfällt, könne nicht mehr absolvirt werden, schließt L. indirecte und e contrario, in unserem Falle könne eine zweite Absolution statthaben, weil ja der Pönitent

noch nicht prima vice das Jubiläum gewonnen habe und favores latae interpretationis sind. — Unser Pönitent ist aber schon semel und zwar während er prima vice das Jubiläum gewinnt, absolvirt, und Benedict beschränkt auch die favores auf semel und redet auch in diesem Paragraph davon. Zum mindesten bliebe der Sinn dieser Stelle unklar; dieselbe kann also in keinem Falle einen Beweis liefern, der gegen das sub 1 und 2 Gesagte aufkommen kann.

d) Der Einwand, es sei gewiß die Absicht der Kirche, daß jedem Gläubigen wenigstens einmal die Möglichkeit geboten sei, das Jubiläum zu gewinnen, das gehe aber nicht in unserer Ansicht, ist hinfällig. Denn wer in seiner Jubiläumsbeicht von Reservatfällen absolvirt ist und vor Erfüllung aller Werke in neue fällt, kann ja auf dem gewöhnlichen Wege Absolution erlangen und so den Jubiläumsablaß gewinnen.

Bücher für Schüler von 8—10 Jahren, besonders zur Anschaffung für Schülerbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Es ist unbestreitbar, daß gute Jugendschriften, wenn deren Lesung recht geleitet und in den gehörigen Schranken gehalten wird, als Lehr- und Bildungsmittel für die Jugend betrachtet werden müssen. Zu dieser Ueberzeugung ist man nicht erst jetzt, sondern schon vor Zeiten gelangt; was wir an wahrhaft gediegenen Jugendschriften besitzen, stammt zum größten Theile aus der alten Schule; katholischen Männern, besonders Priestern, die vor Jahrzehnten gelebt und gewirkt, haben wir die Perlen der Kinder- und Jugendliteratur zu verdanken. Die Neuschule hat dem Gebrauche der Jugendschriften von Seite der Schüler einen officiellen Charakter gegeben; im Jahre 1871 hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die Einführung von Schülerbibliotheken für die österreichischen Schulen angeordnet.

Wenn wir auch schon im I. Hefte der „Quartalschrift" (1886, p. 62) Manches zum Gebrauche für die Schüler des ersten Schuljahres mitgetheilt haben, so tritt doch mit jetzigem die ernste Aufgabe an uns heran, Jugendschriften für Schülerbibliotheken anzuführen. Wir sind uns der Wichtigkeit und Verantwort-

lichkeit der Sache wohl bewußt; können ja Bücher für die Jugend Engel, aber auch Teufel sein; wie nothwendig ist da die eingehendste Prüfung! Und wir können mit gutem Gewissen sagen: Diese Prüfung ist an den im laufenden Artikel anzuführenden Büchern auf das Genaueste vorgenommen worden und wird an allen Schriften vorgenommen werden, die in unseren Verzeichnissen empfohlen werden sollen. Für die volle Verläßlichkeit unseres Verzeichnisses dürfte der Umstand als Bürgschaft gelten, daß mehr als dreißig Priester und Männer, denen eine vieljährige Erfahrung aus der Schule zu Gebote steht, daran arbeiten. Hat sich der „Wegweiser" schon mit dem Bisherigen vielfacher Anerkennung von Seite in- und ausländischer Literaturblätter würdig gemacht, so hoffen wir unserer Arbeit in Zukunft allseitige Anerkennung und Benützung besonders bei Einrichtung von Schülerbibliotheken zu sichern.

Wir haben es uns zum Gesetze gemacht, nur solche Bücher zu bringen, die das Kind nicht aus der Hand legt, ohne daraus Nutzen geschöpft zu haben, sei es Vermehrung seiner Kenntnisse, Begründung und Förderung in mancherlei Tugend, Verabscheuung gewisser Fehler und Untugenden. Mit aller Vorsicht wurde Alles entfernt, was irgendwie das religiöse, sittliche oder patriotische Gefühl der Jugend schädigen könnte. In dieser Vorsicht haben uns die traurigen öffentlich und laut beklagten Erfahrungen bestärkt, die man in vielen Schülerbibliotheken bis jetzt gemacht hat, sowie die energische Weisung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Dezember 1885 an die Leiter der verschiedenen Schulen, unter eigener Verantwortung „dafür zu sorgen, daß alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen sollten, sofort ausgeschieden, beziehungsweise ferngehalten werden."

Bei Zusammenstellung unseres Verzeichnisses haben wir vorerst und besonders die Schülerbibliotheken vor Augen; weil sich aber oft auch in Familien das Bedürfniß einstellt, den Kindern resp. Schülern irgend ein Buch als Geschenk auf den Weihnachtstisch, als Belohnung, zur Anregung, als Mittel zu unschuldiger Erheiterung zu übergeben, so haben wir für dieses Bedürfniß in der Familie reichlich vorgesorgt.

Mit dem gegenwärtigen Artikel haben wir das Alter von 8—10 Jahren zu versorgen mit Büchern. Es ist keine übergroße Menge von Büchern, die gerade für diese Altersstufe geschrieben worden sind und Brauchbares ist eigentlich nur wenig. Wenn manche Jugendschriften-Verzeichnisse für das Alter bis zu 10 Jahren eine fast endlose Reihe von Büchern anführen, so kommt dies daher, weil man bei deren Beurtheilung zu viel durch die Finger gesehen hat, oder daß manches hereingenommen wurde, was erst für ein späteres Alter paßt.

Mit Büchern, die kein höheres, edleres Ziel verfolgen, als Weckung einer bloß natürlichen Tugend, wie es bei einer großen Zahl von Erzeugnissen neuerer Zeit der Fall ist, die das Tugendgebäude, das sie aufführen wollen, auf gar schwache Füsse stellen und kein anderes Tugendmotiv kennen als den Hinweis auf den irdischen Lohn, auf die zu befürchtende Entdeckung und Strafe des Bösen, auf das Wohlgefallen und den Beifall der Menschen — mit solchen Büchern können wir uns nicht befreunden; wir suchten besonders nach Jugendschriften, welche christliche Tugend in die Herzen pflanzen, deren Inhalt mit den Grundsätzen der Religion in Einklang steht.

Um eine hinreichende Zahl bieten zu können, mußten wir zurückgreifen nach den Erzeugnissen früherer Jahrzehnte, deren manche, wenn sie gleich an Werth die der neueren Zeit weit übertreffen, ein gar einfaches Aeußere an sich tragen. Mögen, sowie die Werke eines Chr. v. Schmid jetzt wieder zu hohen Ehren gelangt sind, auch die vortrefflichen Schriften von Jarisch, Chimani, Kankoffer, Hunkler u. s. w. eine neue, ihrem hohen Werthe entsprechende Ausstattung erhalten!

Wir theilen das Verzeichniß des gegenwärtigen Artikels so ein, daß zuerst eine größere Zahl von Büchern mit ganz kurzen Erzählungen angeführt wird: wir halten diese wenigstens für jüngere Schüler deshalb für besonders geeignet, weil kürzere Geschichten leichter in ihrem Gedächtnisse haften, das langsame, bedächtige Lesen mehr fördern als lange Geschichten, bei denen das Kind in Versuchung kommt, mit wahrer Lesewuth den Faden der Geschichte bis an's Ende zu verfolgen; auch lassen sich mit Hilfe eines Buches,

das mehrere Geschichten enthält, auch mehrere Lehren einprägen. Einige Bücher mit leichtfaßlichen, längeren Erzählungen mögen sich anschließen, desgleichen eine Zahl von Märchen- und Fabelbüchern. Zum Schlusse bringen wir Erbauliches, Belehrendes, Verschiedenes. Was wir für Schülerbibliotheken ganz besonders empfehlenswerth halten, bezeichnen wir mit *

a) Erzählungen.

An erster Stelle sind anzuführen die kleinen **Erzählungen von Christoph von Schmid.** Unter den vielen Werken, die wir aus der Volks- und Jugendliteratur besitzen, gehören die von Christoph von Schmid zu den werthvollsten und besten. Edle, höhere Ideen sind es, von denen sich selber bei Abfassung seiner Schriften hat leiten lassen: „Gottes Ehre, unverhoffte Verklärung seiner geheimnißvollen, weisesten Führungen, Belohnung des Verdienstes, vollkommener Sieg der gerechten Sache", das ist die Tendenz all' seiner Erzählungen; die wichtigsten religiösen Wahrheiten wußte er in die Form einer anziehenden Geschichte zu kleiden und sie so den jugendlichen Herzen einzuprägen; es ist Thatsache, daß die Chr. v. Schmid'schen Geschichten einen veredelnden Einfluß besonders auf die heranwachsende Jugend ausgeübt haben. „Der Same, den Sie ein halbes Jahrhundert hindurch mit fleißiger Hand ausgestreut, ist in tausenden von Herzen aufgegangen und hat reiche Frucht getragen für Gottes Scheune", so schrieb Diepenbrock an den gefeierten Schriftsteller. Die Form der Erzählungen ist mustergiltig; „kindlich klar, kindlich herzlich und edel" ist ihr Ton; daher auch ihre Popularität und großartige Verbreitung: für Hoch und Niedrig, Jung und Alt bildeten und bilden sie die Lieblingslecture; die Schmid'schen Schriften wurden durch Uebersetzung allen gebildeten Nationen der Welt zugänglich gemacht. Es kann nur freudigst begrüßt werden, daß die neueste Zeit sich der herrlichen Schriften von Christoph v. Schmid mit Vorliebe bemächtigt und eine Anzahl neuer Ausgaben zu Tage gefördert hat. Weit entfernt, alle Schriften von Christoph v. Schmid in Bausch und Bogen für das kindliche Alter empfehlen zu wollen, halten wir es für angezeigt, auf die uns bekannten Ausgaben der Christoph v. Schmid'schen Schriften hinzuweisen.

1. Christoph von Schmid, Gesammelte Schriften. Vollständige Ausgabe. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1885. 28 Bände, in Lwd. gbd. Preis jedes Bandes M. 1.20 = 75 kr. Jeder Band ist einzeln zu haben. Im selben Verlage eine illustrirte Ausgabe. Diese Ausgabe enthält sämmtliche Schriften des Jugendschriftstellers im Originaltexte mit Berücksichtigung der neuen Orthographie. Dem ersten Bande ist ein Brief von Christoph v. Schmid, dem Originale getreu nachgebildet, beigegeben. Der Druck ist schön, der Einband stark, der Preis billig.

2. Christoph von Schmid's ausgewählte Erzählungen für die Jugend. Neu herausgegeben von Joseph Ambros. Pichler's Witwe und Sohn, Wien und Leipzig. 36. Bändchen, 16°, eleg. carton. Preis jedes Bändchens 40 Pf. = 20 kr.

Die Form dieser Ausgabe ist eine sehr gefällige, der Druck und das Papier alles Lobes werth, der Preis niedrig. Der Umstand, daß die Sammlung so viele kleine Bändchen hat, ermöglicht es, daß einzelne Geschichten ein ganzes Bändchen einnehmen, daß um so leichter der bei umfangreichen Bänden häufig vorkommende Uebelstand vermieden werden kann: das Zusammenwerfen von vielen Geschichten in einen Band, von denen die einen nur für Kinder, die andern nur für Erwachsene tauglich sind.

3. Christoph von Schmid's ausgewählte Schriften für die Jugend. Herausgegeben von Josef Kraft, Illustrationen nach Originalzeichnungen von Ernst Peßler. Carl Gräser (I. Akademiestraße 2). 1885. 8°. 8 Bändchen oder 16 Lieferungen. Preis jeder Lieferung 25 kr., zu haben auch gebunden in Leinwand 50 kr.

Ein Vorzug dieser Sammlung ist, abgesehen von dem sehr schönen Bilderschmucke und der sonstigen sehr gelungenen Ausstattung, daß jedes Bändchen ein abgeschlossenes Ganzes bildet, daß die in den einzelnen Bändchen enthaltenen Erzählungen ein und derselben Bildungsstufe des Lesers entsprechen; mit der Zahl der Bände steigen auch die Ansprüche an die geistige Bildung desselben. Die Orthographie ist die für österreichische Volks- und Mittelschulen vorgeschriebene. Im Texte sind weniger gebräuchliche und den Kindern unverständliche Ausdrücke durch kurze Anmerkungen erläutert. Eine größere Zahl von Liedern und epischen Gedichten, die zwischen den Erzählungen eingefügt sind, gewähren eine angenehme Abwechslung. Die Gräser'sche Ausgabe wurde 1885 von den Landesschulräthen für Steiermark, Schlesien, Salzburg, Kärnten, Mähren, Oberösterreich, Vorarlberg, Tirol u. s. w. zur Anschaffung für Schülerbibliotheken empfohlen.

4. Gesammelte Schriften des Verfassers der Ostereier, Christoph von Schmid. Original-Ausgabe von letzter Hand. 3. Auflage. Louis Finsterlin in München. 1876.

5. Auserlesene Erzählungen von Christoph v. Schmid. Mit Illustrationen. Dorn in Ravensburg. Groß 8°. 2 Bände. 375 und 344 Seiten. Eleg. in rothe Leinwand gebunden mit Goldpressung. Geb. in 2 Bdn. jeder Band M. 3, in 1 Bd. M. 5.

Neun größere und 13 kleinere Erzählungen enthält die Dorn'sche Ausgabe, man kann sagen, das Beste und Werthvollste ist ausgewählt. Die Ausstattung ist eine schöne, der Einband ist hochelegant — ein passendes Geschenk, aber nicht für die schulpflichtige Jugend, so lange nicht die für das zarte Alter unpassenden und behördlich verbotenen Erzählungen, z. B. „Genovefa", „Der gute Fridolin und der böse Dietrich" in ein eigenes, den Schülern vorzuenthaltendes Heft gesammelt sind. Die sehr tüchtige Verlagshandlung veranstaltet eine neue, zweckmäßige Ausgabe.

Für das oben angegebene Alter empfehlen wir:

Kurze Erzählungen in vier Abtheilungen. Von Chr. v. Schmid. Mit Titelbild. G. J. Manz in Regensburg. 16. Band der ganzen Sammlung. 248 Seiten. 8°. Gebunden in Leinwand M. 1.20.

Kleine Erzählungen. Pichler's Witwe in Wien. In 4 Bändchen à 20 kr. cart. 13., 14., 15., 16. Bändchen der ausgewählten Erzählungen von Chr. v. Schmid.

Beide enthalten in vier Abtheilungen 190 ganz kurze Erzählungen, deren Schluß ein kurzer Vers bildet, die Moral der Geschichte verkündend. Mit sehr wenigen Ausnahmen sind alle Erzählungen lehrreich, die einigen Geschichten, bei denen ein Nutzen nicht zu erwarten steht, lassen doch auch keinen Schaden befürchten. So mag die 29. Erzählung der vierten Abtheilung ganz wegbleiben bei einer Neuauflage, ebenso die 47. Geschichte derselben Abtheilung, deren Unwahrscheinlichkeit doch auch Kindern einleuchten muß; in der Pichler'schen Ausgabe enthält überdies diese Erzählung einen sinnstörenden Druckfehler (Zeile 4 von oben „Woche" statt „Nacht".

* **Hundert kurze Erzählungen von Chr. v. Schmid.** München kgl. Central-Schulbücherverlag. 1884. 8°. 148 Seiten. Preis geb. in Lwd. M. 1.

In jeder Beziehung ausgezeichnet: schöne Bilder, prächtiger, augenschonender Druck, ein unverwüstliches Papier, starker Einband, ein wahrer Spottpreis Die besten und lehrreichsten Geschichten sind hier vereinigt.

Kurze Erzählungen und Gedichte. Von Chr v. Schmid. Herausgegeben von Joseph Kraft. Illustrationen von Ernst Peßler. Das erste Bändchen der Gräser'schen Ausgabe; in Leinwand gebunden 50 kr.

Bestens zu empfehlen, besonders muß der Bilderschmuck lobend hervorgehoben werden; die Geschichte von „den drei Räubern" kann in einer zweiten Auflage wegbleiben; sie schadet übrigens nichts. Recht geschickt sind liebliche Gedichte verwendet.

* **Einhundert lehrreiche kleine Erzählungen für Kinder.** Von Chr. v. Schmid. Neue Sammlung. Illustrirte Ausgabe. G. J. Manz in Regensburg. 1883. 8°. 223 Seiten. Preis broschirt M. 1.50, blau gebunden M. 1.95, in Prachtband M. 2.20.

Ganz empfehlenswerth. Von den kleinen Schmid'schen Erzählungen sind jene für diesen Band ausgewählt, die moralisch nützen: Begebenheiten aus dem wirklichen Leben, Gleichnisse, denen man die Form der Erzählung gegeben hat. Auf die Illustrationen sollte die Verlagshandlung doch größere Sorgfalt verwenden, sintemalen der Preis ziemlich hoch gestellt ist.

* **Der Jugend Lieblingsbuch.** Anselm Steinhauser in Prag. 8°. 2 Abtheilungen. 168 und 176 Seiten. Preis carton. 80 kr.

Dies Werkchen ist mit Ministerial-Erlaß und durch die hohen Länderstellen in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz Prag, Ofen u. s. w., sowie durch die kirchliche Approbation der bischöflichen Ordinariate der Monarchie empfohlen und ausgezeichnet. Die Ausstattung bleibt freilich hinter den oben besprochenen weit zurück, aber der Inhalt ist ganz eminent; er bringt einen Reichthum von

Geschichten und Gedichten unter den Titeln: Das Kind bei Vater und Mutter und in der häuslichen Umgebung, in der freien Natur; die Freude des Kindes über Gott und seine Werke; Sittenlehren in Erzählungen, Parabeln, Sprüchen von Jesu und seiner heiligen Kirche. Das betende Kind; fromme Lieder, Denkübungen in Räthseln; von der göttlichen Vorsehung; von geselligen Pflichten und Regeln; Legenden u. s. w.; das Buch soll in keiner Bibliothek fehlen; es muß auf das lesende Kind veredelnd, weihend, belehrend wirken.

* **Erzählungen für Kinder von 7—8 Jahren.** Herder in Freiburg. 1871. 12°. 130 Seiten, stark gebunden. Mit vielen Bildern. Preis M. 1.

Erzählungen für Kinder von 8—9 Jahren. Wie oben. 150 Seiten.

Erzählungen für Kinder von 9 - 10 Jahren. Wie oben. 152 Seiten.

Ein Auszug aus dem bestbekannten Lesebuche von Bumüller und Schuster. Den Inhalt der drei Bände, deren jeder einzeln zu kaufen ist, bilden meist kleine Lesestücke: Erzählungen, Fabeln, Märchen, Gedichte, Denksprüche; Aufmunterung zur Tugend und Frömmigkeit, Vermehrung naturgeschichtlicher, geschichtlicher und geographischer Kenntnisse bewirken sie. Diese Herder'schen „Erzählungen" gehören zum Besten, was auf diesem Gebiete geleistet wurde: die Geschichten sind aus dem Leben genommen, die verschiedenen Druckarten üben das Kind, die Zeichnungen sind sehr gut. Das erste Bändchen ist ganz tadellos, im zweiten hat bei einer Neuauflage der Satz (Seite 55) „ihr Mann verlange von ihr sogleich den ledernen Beutel" wegzufallen, damit auch der Schein einer Nothlüge vermieden werde; die Ausdrücke im dritten Bande „Inventarium", Commissarium", „Conterfei" müssen dem Kinde erklärt werden. Die 38. Erzählung des dritten Bandes „Undank" steht besser in einem Buche für Größere.

Einhundert kurze Erzählungen und Parabeln für die liebe Jugend von P. Heinrich Schwarz. G. J. Manz in Regensburg. 1877. 8°. 218 Seiten. Preis broschirt M. 1.50.

Meister Christoph von Schmid sagt in seiner schlichten Weise von diesem Buche: „Es sind unter diesen Erzählungen recht viele interessante; ja wohl alle werden mit Vergnügen und Nutzen gelesen werden." Damit ist das Werkchen genügend empfohlen. Der Titelstahlstich ist schön, steht aber zum Inhalte des Buches in keiner Beziehung. Auf Seite 57 soll es statt „die goldene Rahme" heißen „der goldene Rahmen", Seite 150, letzte Zeile, „einen" statt „eines".

Der Jugendfreund. Zur Belehrung und Unterhaltung für die Jugend. Von P. Heinrich Schwarz. G. J. Manz in Regensburg. Mit einem Stahlstich und Holzschnittbildern. 1881. 8°. 312 Seiten. Preis broschirt M. 1.50.

Eine neue Ausgabe der 1850 erschienenen, längst vergriffenen „christlichen Kinderzeitung"; in der Auswahl der Geschichten, im Tone der Erzählung merkt man leicht den alten Praktikus. 96 Stücke faßt das Büchlein: Erzählungen, Parabeln, Fabeln, Reisebilder, Naturgeschichtliches, Gedichte in buntem, interessantem Wechsel, alles von tiefer Religiosität durchweht. Auffallend ist bei diesem sonst echt katholischen Buche, daß die Mutter Gottes so selten Erwähnung findet. Einige Druckfehler sind zu verbessern: „Flater" statt „Falter", „Renetten" statt „Reinetten", Prinzessin „Limburga" statt „Cimburga".

Vergißmeinnicht. Kurze Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde von P. Heinrich Schwarz. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 240 Seiten. 1883. Illustrirt. Preis broschirt M. 1.50.

Das dem „Jugendfreund" gezollte Lob gilt auch dem „Vergißmeinnicht". Das Titelbild ist sehr fein.

„Schlüsselblumen", „Zum Andenken", „Blumenstrauß" vom selben Verfasser, ebenfalls Sammlungen von kleinen Erzählungen für Kinder vom Verfasser und von manchem Recensenten bestimmt, halten wir für die zarte Jugend entschieden nicht tauglich — Erwachsenen hingegen sind sie wahre Lehrbücher.

* **P. Aegydius Jais' schöne Geschichten und lehrreiche Erzählungen** zur Sittenlehre für Kinder. Neu herausgegeben von Michael Sintzel. 34. Auflage. Rieger in Augsburg. 1860. 16°. 214 Seiten.

In seiner einfach-väterlichen Weise gibt Jais den Kleinen die wichtigsten und schönsten Lehren mittelst der kleinen Geschichten und denselben angehängten Sprüchen. Die Geschichten von Jais behandeln Stoffe aus dem täglichen Leben, aber in einer Form, daß Kinder und Erwachsene sie mit hohem Interesse lesen. Das Büchlein hat zwei Abtheilungen: die erste bringt am Schlusse „Schulgesetze", d. h. Verhaltungsmaßregeln für Schüler, 33 christliche Lebensregeln, 8 Gesundheitsregeln, 6 Wohlanständigkeitsregeln, 103 geistliche Uebungen. Auch in die zweite Abtheilung sind viele Materialien zur Förderung des religiösen Unterrichtes eingestreut. Eine neue Auflage und die Verbreitung dieses goldenen Büchleins in alle Kinder- und Schulbibliotheken ist sehr erwünscht.

* **Kleines Sittenbüchlein.** Moralische Erzählungen von P. Hoffmann. Mit 8 bunten Bildern. W. Nitzschke in Stuttgart. 16°. 4. Auflage. 64 Seiten. Preis schön carton. M. 1.25.

Beste Tendenz; die Geschichten, recht kindlich erzählt, nicht erfunden, sondern den Stempel der Wahrheit an sich tragend, ruhen auf religiöser Grundlage und sind geeignet, in das Kinderherz sehr guten Samen zu streuen.

Kinderbüchlein der Tante Emmy. Mit vielen Bildchen. L. Auer in Donauwörth. 1880. Klein 8°. 216 Seiten. Preis carton. M. 1.15.

Seit Jahren benützt „Tante Emmy" die Muße, welche ihr ein langwieriges Leiden aufnöthigt, um die Kleinen in der vortrefflichen Kinderzeitung „Schutzengel" mit herzigen Geschichten und Liedern zu erfreuen. — Einem allgemeinen Wunsche nachkommend hat die gute „Tante" das Beste hievon in vorliegendem Büchlein gesammelt; reicher Stoff für Lust und Lehre.

* **Erzählungen zur Anregung des religiösen und sittlichen Gefühles** für Jung und Alt. Von Leopold Chimani. Mayer und Comp. in Wien. 8°. 131 Seiten. Preis carton. 32 kr.

Chimani entwickelt in der Vorrede den Zweck seiner Erzählungen: Glaube und Frömmigkeit recht zu befestigen in Aller Herzen; diesen Zweck erreichen die vorliegenden und all die vielen aus der Hand dieses eminenten Kinderschriftstellers hervorgegangenen Erzählungen vollkommen: die Chimanischen Schriften sind wahre Schätze, es ist nur sehr zu bedauern, daß sie von der Verlagshandlung noch kein gewinnenderes Aeußere erhalten haben. Trotz der armseligen alter-

thümlichen Ausstattung müssen wir diese und die folgenden Schriften auf das Wärmste empfehlen.

Im vorliegenden Büchlein schildert der Verfasser seinen Lebenslauf, der so recht zeigt, wie unermüdlicher Fleiß und Selbstverleugnung zu Großem führt; dieser Selbstbiographie schließen sich einige andere erbauliche Geschichten an, deren eine besonders Achtung für den Religionslehrer der Jugend einpflanzen will.

* **Weg zur Glückseligkeit.** In erbaulichen Geschichten dargestellt für die frommgesinnte Jugend. Von Leopold Chimani. Mayer und Comp. 8°. 129 Seiten. Preis carton. 32 kr.

* **Gute Lehren für Kinder.** In rührende Geschichten eingekleidet. Von L. Chimani. Ebenda. Preis 32 kr.

* **Der frommen Kinder Lesestunden** oder neue Erzählungen moralisch-religiösen Inhaltes von L. Chimani. Ebenda. Preis 32 kr.

* **Lohn der Tugend und Frömmigkeit.** Ein erbauliches Lesebüchlein für Jung und Alt. Von L. Chimani. Preis 32 kr. Ebenda.

* **Der Weg zur Gottesfurcht und Tugend** in lehrreichen Geschichten für die Jugend. Von L. Chimani. Ebenda. Preis 32 kr.

* **Gottesfurcht aller Weisheit Anfang.** Ein Erzählungsbüchlein für fromme Kinder und Erwachsene. Von L. Chimani. Ebenda. Preis 32 kr.

Lauter Erzählungen, einfach erzählt und dennoch wirkungsvoll, geeignet, empfänglichen Kinderherzen Sinn für Gottesfurcht und christliche Tugend einzupflanzen.

* **Vorbilder eines frommen Sinnes und guter Handlungen.** Zur Beherzigung und Nachahmung für die Jugend bearbeitet von L. Chimani. Gorischek in Wien. 8°. Preis carton. 25 kr.

* **Segen des vierten Gebotes.** Erzählungen, der katholischen Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. 2. Auflage. Mit einem Titelkupfer. Mit Genehmigung des f. e. Ordinariates in Wien. Ludwig Mayer in Wien. 1867. 8°. 182 Seiten. Preis carton. 48 kr.

Ehrfurcht, Liebe, Gehorsam, Dankbarkeit gegen die Eltern ist es, was die fünf Erzählungen dieses sehr guten Buches anstreben; in gewinnender Weise wird den Kindern der reichliche Segen vor Augen gestellt, den Gott für die gewissenhafte Beobachtung des vierten Gebotes zu spenden pflegt. Dies Büchlein ist eine werthvolle Bereicherung jeder Schülerbibliothek.

* **Frucht des Fleißes und der guten Sitten.** Fromme Erzählungen und nützliche Belehrungen, verfaßt und gesammelt von Dr. Anton Jarisch, Schulrath und Dechant. Mit colorirtem Titelkupfer. 4. Auflage. Mayer und Comp. in Wien. 1868. 8°. 156 Seiten. Preis carton. 48 kr.

16 wirklich fromme Geschichtchen und Erzählungen behandeln des Kindes Verhältniß und Pflichten gegen Gott, gegen die Eltern, gegen die Mitmenschen, gegen Thiere, der letzte Abschnitt bringt „Verschiedenes", Lehrreiches und Unterhaltendes. Der Satz auf der zweiten Seite: „Ein unandächtiges Gebet ist eine

große Sünde" ist wohl gut gemeint, enthält aber eine Uebertreibung; um das Gewissen der Kinder nicht zu verwirren, tilge man einfach das Wort „große" aus.

* **Lohn für gute Kinder.** Fromme Erzählungen und nützliche Belehrungen von Dr. Anton Jarisch. Mit einem colorierten Titelkupfer. 4. Auflage. Mayer in Wien. 1868. 8°. 154 Seiten. Preis carton. 40 kr.

Theilt sich ganz in das dem vorhergehenden gezollte Lob; die Jugendschriften von Jarisch sollten in jeder Schülerbibliothek einen Ehrenplatz einnehmen. Es sind so ziemlich dieselben Tugenden wie oben, zu denen auch hier das Kind durch Wort und Beispiel angefeuert wird. Das Capitel „Das fromme Kind" hat 24 Lesestücke, „Das fleißige Kind" 12, „Das gehorsame Kind" 13, „Das gute Kind" 14, „Das Kind und die Thiere" 20, „Verschiedenes" 5 und zum Schluß 24 Denksprüche.

* **Erzählungen des Großvaters** für seine Enkel und Enkelinen. Der katholischen Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. Gorischek in Wien. 1860. 8°. Preis carton. 48 kr.

* **Osterglöcklein.** Einhundert Erzählungen, der Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien. 1861. 8°. Preis carton. 60 kr.

Beide Bände zur Jugendlectüre vorzüglich geeignet. Möge man nur, anstatt in die Kinderbibliotheken so viele nutzlose Waare, wie sie die Neuzeit in Masse erzeugt, einzuschmuggeln, nach diesen alten, echt christlichen, bildenden Erzählungen greifen.

* **Jugendleben in Freud und Leid.** Der frommen und fröhlichen Jugend geweiht von Albert Pfeifer, Schulvicar. L. Auer in Donauwörth. 1880. 8°. 99 Seiten. Preis cart. M. 1.—.

Gedichte über das Leben und Treiben in der Natur, über heilige Zeiten und deren Gebräuche u. s. w. Mit Nutzen zu lesen.

Großvaters Erzählungen. Ein Buch für kleine Knaben und Mädchen von Isabella Braun. Mit 4 fein colorirten Bildern nach Originalzeichnungen von Ferd. Rothbart. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. Klein 8°. 160 Seiten. Preis in eleg. Einbande M. 1.40.

Wir werden Gelegenheit finden, noch recht viele Jugendschriften von derselben Verfasserin im Laufe unserer Arbeit zu empfehlen: Isabella Braun (geb. 1815 in bairisch Schwaben, gest. im Mai 1886) besaß alle Eigenschaften, die eine Kinderschriftstellerin haben muß, um wahre geistige Nahrung für die Kinderwelt zu liefern: sie war innigfromm, eine festgläubige Katholikin, hatte ein warmes Gemüth; da sie durch eilf Jahre Volksschullehrerin war, so kannte sie der Kinder Art und Wesen ganz gründlich, wußte in Folge dessen ihre Erzählungsstoffe mit wahrer Kindlichkeit, mit frischer Lebendigkeit zu verarbeiten; daher die Beliebtheit ihrer Schriften bei Jung und Alt — manche Erzählungen sind für Landkinder recht gut verwendbar, der Mehrzahl nach sind sie für Stadtverhältnisse berechnet.

Im genannten Büchlein trägt der Großvater seinen lieben Enkeln vierzehn Geschichten vor, deren Tendenz dahin geht, die Kinder einerseits mit Lust und Freude am Lernen zu erfüllen, anderseits sie vor den Hauptfehlern der Kindheit,

vor Ungehorsam, Lüge, Lieblosigkeit, Feindseligkeit zu bewahren. Die Ausdrücke „schnupftuchbeturbant", „apart" müssen den Kindern erklärt werden. Ausstattung nett.

Unsere Kleinen. Von Isabella Braun. Schreiber in Eßlingen. 16°. Mit einem Titelbilde von Heinemann. 2. Aufl. 99 Seiten. Preis cart. M. —.75.

Der Stoff für diese kleinen Erzählungen ist hergeholt aus der Kinderstube, Kinder mit 7, 8 Jahren werden daran großes Vergnügen finden, Wahrheitsliebe, Muth in Leiden, Liebe zu den Eltern lernen und an manches sich erinnern, was sie im Religionsunterrichte gehört haben. „Honneurs machen." (Seite 93) werden gar wenige Kinder verstehen.

* **Auf Wegen und Stegen.** Gedichte und Geschichten für die Jugend von Ludwig Bauer. Kranzfelder in Augsburg. 1881. 8°. 224 Seiten. Preis cart. M. 1.60.

Alles mögliche: Verse, Geschichtlein, ein kleines Schauspiel, Räthsel, alles gut und hübsch, ein sehr empfehlenswerthes kathol. Kinderbüchlein. Die Erzählung „Nur von Silber" aus der Kriegszeit von 1813 und 1870 ist sehr lieb. Das kleine Theaterstück ist einfach, aber gut und voll harmloser Heiterkeit.

Johanne's erster Ausflug auf's Land von Auguste. Mit 4 color. Bildern von Th. Hosemann. Winckelmann und Söhne in Berlin. 16°. 88. Seiten. Preis carton. M. 1.20.

Der kleine Johannes kommt im Sommer auf ein Landhaus; dort werden ihm nun mannigfache Thiere bekannt, die ihm ihre Lebensweise, ihren Nutzen selbst erzählen. Der Druck ist sehr groß.

Unter dem Christbaum. Sinnige Erzählungen für Kinder von Amanda M. Blankenstein. Schreiber in Eßlingen. 12°. 207 Seiten, eleg. cart. M. 1.50.

Durch sittlich lehrreiche Erzählungen anregend auf die deutsche Jugend zu wirken, ist der Zweck dieses literarischen Erstlings; es wird hierin eine ganz auf Religion basirende Moral gelehrt; die lesenden Kinder werden vor manchem jugendlichen Fehler gewarnt, zu kindlichen Tugenden angespornt. Berechnet ist das Buch mehr für die preußische Jugend; die Geschichte „Tante Trude" ist eine Glorificirung des deutschen Kaisers und der deutschen Truppen wegen ihrer Bravour im Jahre 1870. Die Ausstattung ist wie fast bei allen Schreiber'schen Erzeugnissen schön.

Neue Geschichten und Gedichte für Klein und Groß, Schule und Haus. Von J. Hille. Mit 4 color. Bildern von Hosemann. Winckelmann und Söhne in Berlin. 12°. 163 Seiten. Preis carton. M. 1.80.

Ein Kranz von 58 kurzen, anmuthigen Erzählungen, Fabeln, Gedichten, Räthseln mit 10 Weihnachtsliedern, 12 Neujahrswünschen, 19 Geburtstagsgedichten.

Frühlingsbilder für liebe Kinder. Gezeichnet von Fr. Rothbart. Mit Text von Isabella Braun. Gebrüder Scheitlin in Stuttgart. (Schreiber in Eßlingen?) Quer 4°. Preis carton. M. 2.—

7 Vollbilder und 20 Seiten Text. Durch Wort und Bild werden die Kleinen in die sinnige Betrachtung der Natur eingeführt, zum Danke gegen den allmächtigen Schöpfer entflammt und vor der Roheit ausgelassener Jungen, die

sich so gerne an dem kleinen Thiervölklein vergreifen, gewarnt. Eine neue Ausstattung wäre kein Luxus.

Kleine Geschichten für Kinder von 7—10 Jahren von Louise Memmler. Mit color. Bildern. Emil Berndt in Leipzig. 12°. 160 Seiten. Preis eleg. carton. M. 2,75.

Des religiösen Grundes entbehren die sieben hier vorfindlichen Geschichten fast ganz. Gott wird nur einmal genannt; sie streben natürliche Tugenden, Wohlanständigkeit und dgl. an. Die Bilder sind verschwommen, der Preis ist hoch.

* **Kurze Geschichte für kleine Leute.** Ein Sträußlein anmuthiger Erzählungen und Gedichtchen zur Bildung des Verstandes und Gemüthes; für brave Kinder im Alter von 4—9 Jahren. Von Ernst Lausch. 6. Auflage. Ausgabe für Knaben. Oehmigke in Leipzig. 4°. 64 Seiten. Preis carton. M. 2.60. Mit Originalbuntdruckbildern von W. Schäfer.

Die Erzählungen des Großvaters, sehr gut geschrieben, bilden nebst den Gedichten ein geeignetes Mittel, um zur Bildung des Verstandes und Gemüthes beizutragen: besonders lernt das Kind daraus liebevolle Behandlung und Schonung der Thiere, die verschiedenen Druckarten helfen zu größerer Lesefertigkeit. Die Bilder sind gut und passend.

Die Geschichte vom braven Hündchen. Bagel in Mühlheim, 4°. 6 Blätter Text, 6 Bilder. Preis carton. M. 1.20.

Zu Festgeschenken. Ein Hündchen, von einem bösen Knaben in's Wasser geschleudert, wird von den Thierfreunden Lieschen und Fritz herausgezogen und lohnt diesen die Lebensrettung, indem es mit allerlei Kunststücken sie erheitert. Mit diesem, Mitleid mit Thieren lehrenden Geschichtchen ist der Inhalt des Buches nicht abgeschlossen, es enthält auch Fabeln, Märchen, Gedichte sittlich anregenden Inhaltes, Morgen- und Abendgebete, Räthsel.

Der Christabend. Für kleine Knaben und Mädchen von Th. Messerer. Mit 4 colorirten Bildern. Schreiber in Eßlingen. 8°. 91 Seiten. Preis cart. 2 M.

Auf die Christbescheerung und das Christfest Bezug habende, christlich gehaltene Erzählungen. Die Messerer'schen Erzählungen sind erst in neuerer Zeit in den Schreiber'schen Verlag übergegangen und dürften dort wohl bald eine dem Preise entsprechende Ausstattung erhalten.

Aus der fröhlichen Knabenzeit. Von Th. Messerer. Mit 4 colorirten Bildern. Schreiber in Eßlingen. 8°. 109 Seiten. Preis carton. M. 2.—

4 Erzählungen aus dem Leben eines geweckten, lebenslustigen Münchner Jungen — sittlich rein, unschädlich für Knaben.

Der Christmorgen. Erzählungen für die Jugend, von Th. Messerer. Mit 4 color. Bildern. Gebrüder Scheitlin in Stuttgart. 8°. 88 Seiten. Preis cart. M. 2.—

Für Knaben eine angenehme Unterhaltung; ohne specifisch katholische Haltung bilden die 5 Erzählungen einen sittlich reinen, harmlosen Lesestoff.

Drollige Streiche. Erzählungen für die Jugend von Th. Messerer. Mit 4 colorirten Bildern. Gebrüder Scheitlin in Stuttgart. 8°. 112 Seiten, Preis cart. M. 2.—

Ein herzig geschriebenes Büchlein. Der „Besenhannes" in der 1. und „Schulmeister Friedberger" in der 2. Erzählung sind prächtige Figuren; beide Geschichten sind Anklänge an die Jugendzeit.

Lichtbilder aus dem Kindesleben. Erzählungen für die Jugend von 6—10 Jahren. Von Karl Enslin. 3. Aufl. mit 8 bunten Bildern. Emil Berndt in Leipzig. 16°. 167 Seiten, Preis elegant carton. M. 2.50.

15 kurze Geschichten, durchgehends hübsch und lehrreich: Herzensgüte, Ehrfurcht vor dem Alter, Mitleid, Dankbarkeit, Ehrlichkeit u. s. w. prägen sie ein — das religiöse Moment ist freilich wenig betont. Die Bilder sind gut gezeichnet, minder gut colorirt.

Moralische Erzählungen für kleine Mädchen von 4—6 Jahren. Von Julie von Großmann. 2. Aufl. Mit colorirten Bildern. Emil Berndt in Leipzig. 16°. 175 Seiten. Preis elegant carton. M. 2.75.

Zu Geschenken für 8jährige Mädchen aus vornehmeren Kreisen. Von Gott ist hie und da die Rede, sonst sind übernatürliche Tugendmotive spärlich aufgewendet.

* **Kleine Erzählungen für Kinder** von 7—10 Jahren. Von Thekla Naveau. Mit 6 colorirten Bildern. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 8°. 96 Seiten. Preis schön gebd. M. 2.—.

Ist eigentlich eine zusammenhängende Geschichte mit allerlei Episoden und Lehrstücken: Ein Vater führt seinen Sohn an's Gewässer, in den Wald, zu verschiedenen Sehenswürdigkeiten und erklärt ihm Alles, was er sieht: Fischzucht, Nützlichkeit der Vögel, den Nestbau, Schiefer-Eisengewinnung und Verarbeitung. Das Buch dient also immerhin zur Bereicherung der Kenntnisse; die Bestimmung für Kinder von 7—10 Jahren, ist insoferne verfehlt, als nur Kinder, die sich in der Schule schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, das hier Mitgetheilte fassen können.

Kindliche Erzählungen für Mädchen von 8 bis 12 Jahren. Von Louise Braun. Ernst Heinemann in Giessen. 8°. 99 Seiten. Preis carton. M. 0.50.

Meist Fabeln; wenn das Kind die in denselben gelegenen Lehren auffaßt, kann es angeeifert werden, manche Untugend abzulegen. Ausstattung alt.

Es war einmal. Eine Reise-Erinnerung für Kinder von 5 bis 8 Jahren. Von A. Stein (Margarethe Wulff). Mit vier colorirten Bildern von Th. Hosemann. 2. Auflage. Winkelmann's Söhne in Berlin. 8°. 120 Seiten. Preis cart. M. 1.80.

Harmlose Geschichten für Stadtkinder; einige religiöse Anklänge. Der Preis ist zu hoch.

Geschichtenbuch für Kinder mittleren Alters. Von Franz Sträßle. Mit 12 bunten Bildern. W. Nitzschke in Stuttgart. 8°. 232 Seiten. Preis eleg. carton. M. 3.

Ob des hohen Preises, der sich übrigens aus der schönen Ausstattung erklären läßt, für Kinder besserer Familien. Den ganz netten Erzählungen und Märchen sind auch religiöse Geschichten und Belehrungen beigemischt. Manche Ausdrücke werden den Kindern erklärt werden müssen. Mit dem Ausdrucke

(Seite 229) „Klosterfässer und Klosterschüssel sind unergründlich", der bei einer künftigen Auflage wegbleiben mag, dürfte wohl doch kein Anstoß bei Kindern zu fürchten sein; liegt es doch nahe, diese Stelle dem Contexte nach zu beziehen auf die große Gastfreundschaft und Freigebigkeit, die seit jeher in Klöstern gegen Fremde und Arme geübt wird.

Wiesenblumen. Erzählungen, Gedichte und Märchen von Therese Wild. Mit 3 Bildern. Carl Schober in Stuttgart. 8°. 48 Seiten. Preis cart. M. 1.80.

In den 16 Nummern prägt sich ein gläubig frommer Geist aus.

Martha und ihre Puppe. Ein Lesebuch für kleine artige Töchter von F. L. Fischer. Mit 9 color. Bildern. 3. Auflage. Winkelmann's Söhne in Berlin. 12°. 143 Seiten. Preis carton. M. 1.50.

„Als Geschenk für Mädchen von 8 Jahren empfehlenswerth. Die „Hauptperson der Geschichte ist eine Puppe. Mancherlei kindliche Fehler, Leichtfertigkeiten werden gerügt. Die Darstellungsweise ist kindlich, launig. Einige Fremdwörter, z. B. placirt, fetirt, sollen ausgeschieden werden. Der Ausdruck „Weihnachtsmann" wird wohl sehr häufig in sehr guten Kinderbüchern gebraucht, ist uns aber unsympathisch, wenn wir auch nicht gleich dahinter den Haß gegen alles Christliche suchen wollen; findet sich doch öfters in derselben Erzählung „Christkind" und „Weihnachtsmann".

Allerliebste Geschichten für brave Kinder. Geschichten, Fabeln, Märchen, Gedichte von Bertha Filchés und Elisabeth Ebeling. Julius Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. Klein 8°. 142 Seiten. Preis M. —.90.

Schauplatz der Geschichten ist die Kinderstube, der Spielplatz; die Verfasserinnen schreiben mit kindlicher Frische. Tendenz: Erzielung von Wohlanständigkeit; von Gott, Gebet u. s. w. wenig die Rede. Für Stadtmädchen, die nichts Besseres haben.

Was Mütterchen erzählt. Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. Klein 8°. 142 und 139 Seiten. Preis carton. M. 2.

Zwei Theile in einem Bande; der erste Theil „Erzähle mehr", Erzählungen und Märchen von Clara Ernst. Der zweite Theil „Hübsche Märchen und Geschichten für liebe Kinder" von Rob. Keil. Für preußische Jugend berechnet; die Geschichte „Ein Hoch dem König" verherrlicht Kaiser Wilhelm. Den Kindern wird gezeigt, wie Unart, Eigensinn, Faulheit üble Folgen nach sich zieht, Kindesliebe, Ausdauer, Fleiß, erfüllte Pflicht glücklich macht.

Buntes Allerlei. Ein Blüthen- und Aehrenkranz kleiner Geschichten, Betrachtungen und Gedichtchen für Kinder von 8 bis 14 Jahren. Mit sechs Bildern in Farbendruck. Von Ernst Lausch. Wilhelm Opetz in Leipzig. 4°. 24 Seiten. Preis carton. M. 0.75.

„Was der holde Frühling bringt an Lust, der warme Sommer an Genüssen, der reiche Herbst an Gaben, der Winter an mancherlei Freuden," das wird hier den jungen Lesern vor Augen geführt. Lausch erzählt sehr faßlich und fesselnd, seine Kinderschriften werden nicht ohne Nutzen gelesen. Das Buch ist sehr billig.

* **Die vier Jahreszeiten.** In Schilderungen aus dem Natur- und Menschenleben; für Kinder von 8 bis 14 Jahren. Mit 6 Bildern in Farbendruck. Von Ernst Lausch. Wilhelm Opetz in Leipzig. 4°. 24 Seiten. Preis cart. M. 0.75.

In Prosa und Versen wird der Charakter der vier Jahreszeiten gezeichnet und die Wirkungen derselben auf die Natur, deren Freuden und Arbeiten auch bildlich dargestellt.

Dorfgeschichten für kleine Knaben und Mädchen von Isabella Braun. Mit 6 colorirten Bildern. Schreiber in Eßlingen. 4°. 109 Seiten Text. Preis carton. M. 2.

Schildert das Leben und Treiben von Dorfkindern: meist treten recht brave Kinder auf, einige Streiche werden freilich auch mitgetheilt, aber solche, die nicht Ausfluß moralischer Schlechtigkeit, sondern jugendlichen Muthwillens sind; auch ist deren Unzulässigkeit deutlich genug ausgesprochen, Reue und Besserung der „Delinquenten" erzählt.

* **Artige Geschichten für artige Kinder,** 160 ausgewählte Erzählungen für Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren. Von Balthasar Spieß. Mit 25 Textabbildungen, 1 Titelbild und 3 Tonbildern. Spamer in Leipzig. 1878. 8°. 120 Seiten. Preis cartonnirt M. 2.50.

Bildet einen Theil des Sammelwerkes „Das illustrirte goldene Kinderbuch". Mehrere Bände dieses Werkes (deutsche Geschichten für die Kinderstube, neuere, neueste deutsche Geschichten) sind verwerflich und auch behördlich verboten vom Bez.-Sch.-Insp. für Niederösterreich; die „artigen Geschichten" hingegen sind gut und empfehlenswerth; sie enthalten einen religiös-sittlichen Kern. Nur sollte nach strengster Auffassung beim Märchen „Sternthaler" nicht mehr erzählt sein, wie das gutherzige Mädchen auch das Hemdchen wegschenkt und seine Blöße mit der herrschenden Finsterniß entschuldigt.

Wie man's treibt, so geht's. W. Düms in Wesel. 4°. 12 Seiten, 6 Vollbilder in Farbendruck. Preis carton. M. 0.75.

Das Buch ist gut, billig, hat schönen großen Druck; was der Text erzählt, das zeigen auch die Bilder: Folgen des kindlichen Ungehorsams und Muthwillens, besonders wenn dieser an Thieren ausgeübt wird. Das Schlußgedicht von Lieth: „Der deutsche Knabe" wird manchem gar sehr gefallen, weil viel vom „deutschen Manne", „deutscher Ehr' und Treue" die Rede ist.

* **Curtmann Wilhelm, Geschichten für Kinder.** Ernst Heinemann in Giessen. 1867. 8°. 106 Seiten. Preis carton. M. —.45.

Wir haben schon früher Curtmann als mustergiltigen Kindererzähler hingestellt, was wenigstens die Einfachheit, Kindlichkeit, Verständlichkeit seiner Sprache betrifft. Die angeführten „Geschichten" hat er eigentlich für Mütter, Geschwister, Lehrer zum Vorerzählen geschrieben, aber sie taugen eben so gut zum Selbstlesen für kleinere Schüler. Der Inhalt ist durchaus lehrreich und religiös gehalten. Es sind vorwiegend Märchen, vermengt mit kurzen Geschichten, einigen Legenden, am Schlusse acht Erzählungen aus der biblischen Geschichte des alten Testamentes. Das Buch verdient eine neue und schönere Ausstattung.

Schneeglöckchen. Erzählungen und Märchen für Kinder von 7 bis 11 Jahren von Henriette Leidesdorf, geb. Arnheim. Mit colorirten Bildern. 2. Aufl. Moritz Perles in Wien. 1880. 16°. 216 Seiten. Preis carton. 1 fl. 50 kr. (!)

Wer den Kostenpunkt nicht scheut und Mädchen besserer Stände ein Geschichtenbuch reichen will, das ihnen manche gute Lehre und Ermahnung zu einem guten Betragen gibt, religiöse Motive gänzlich vermeidet, aber auch nicht im Geringsten schadet, der kaufe die Schneeglöckchen, erwarte aber auch nicht, daß er um den enormen Preis etwas besonders Schönes erhalte.

* **Das Kaiserlied oder die österreichische Volkshymne.** Zur Weckung der Vaterlandsliebe in den Herzen der Jugend erläutert von Franz Edmund Krönes, Director der Bürgerschule in Neutitschein. 2 Hefte klein 8°. Verlag der Heredität der Kleinen in Königgrätz. 1875. Preis jeden Heftes 10 kr. brosch.

Die zwei Hefte bilden das 19. und 20. Bändchen der Vereinsgaben der „Heredität der Kleinen." Es ist dies ein Verein, geleitet vom Domcapitular Jos. A. Šrutek, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Jugendschriften herauszugeben mit echt katholischer Tendenz, in deutscher und böhmischer Sprache, und dieselben in die Schulbibliotheken, in die Familien zu verbreiten. Jedes katholische Kind kann sich am Vereine betheiligen und erhält die Vereinsgaben gegen Erlag von 2 fl. (ein für allemal.) Gründer erlegen zum Mindesten 20 fl., Bibliotheken, Familien zahlen den einmaligen Betrag von 5 fl.; Protektor des Vereines, der seit 1859 segensreich thätig ist, ist der Bischof von Königgrätz. Papst Pius IX. hat der „Heredität" viele Ablässe verliehen. An der Spitze des Mitgliederverzeichnisses (gegen 40.000 Mitglieder) prangen die Namen des Kronprinzen Rudolf und der Erzherzogin Gisela, die erlauchtesten Familien schlossen sich an.

Was die Vereinsgaben betrifft, so sind sie im Allgemeinen sehr empfehlenswerth, durch und durch christlich, patriotisch. Daß gerade in neuester Zeit im Abgeordnetenhause harte Aeußerungen über die „Heredität" resp. über ihre Vereinsgaben gefallen sind, erklärt sich daher, daß einige Bändchen Stoffe behandeln, die den Kindern Laster, sittliche Gebrechen der Eltern u. s. w. zu grell vor Augen malen, weßhalb sie für die Jugend nicht taugen. Auf diese Bändchen bezieht sich offenbar das behördliche Verbot vom März 1886. Wir können uns aber nicht einverstanden erklären damit, wenn das Motiv, warum man gegen eine an sich gute und nützliche Jugendschrift wettert, nationale Abneigung ist, weil man es nicht ertragen kann, daß die Geschichte in irgend einem Theile Böhmens sich abspielt und die handelnden Personen böhmische Namen tragen. Wir werden auf die einzelnen Bände, die gut sind, zu sprechen kommen. Hier empfehlen wir das 19. und 20. Heft für jede Schülerbibliothek.

Das 19. Heft bringt das wohlgetroffene Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, das 20. das Ihrer Majestät der Kaiserin. Die Einleitung schildert Entstehung und Bedeutung der Volkshymne, darauf folgt der Wortlaut; den Hauptinhalt bilden Erzählungen und Gedichte, welche Abschnitte aus der vaterländischen Geschichte, edle Züge von Gliedern des erhabenen Kaiserhauses zum Gegenstande

haben, die Pflichten gegen den Landesvater werden erklärt, Begeisterung für's Vaterland und Herrscherhaus muß bei Lesung dieser vorzüglichen Jugendschrift geweckt werden.

Nachdem wir bis jetzt Erzählungsschriften mit einer Reihe kurzer Erzählungen gebracht haben, lassen wir noch einige folgen mit längeren Geschichten, deren Inhalt und Darstellungsweise wir für Schüler des 2., 3. Schuljahres geeignet halten; fähigeren, lesegewandteren mag man von denen reichen, die wir in reicher Menge für das Alter von 10—12 Jahren angeben werden. Es mögen zuerst einige recht einfache Erzählungen von Chr. v. Schmid Platz finden:

* **Sieben Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde.** Von dem Verfasser der Ostereier. G. J. Manz in Regensburg. 1883. 8°. 146 Seiten. Preis: illustrirte Ausgabe M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70, gewöhnliche Ausgabe brosch. M. 0.65, geb. M. 0.75.

Die Kirschen. Die Margarethablümchen. Das Vergißmeinnicht. Der Kuchen. Die Krebse. Das Rothkehlchen. Das Vogelnestchen. Liebe zur Natur, Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten, Freude am Wohlthun, Folgen der Naschhaftigkeit, liebreiche Pflege der Thiere, Segen des vierten Gebotes, Ehrlichkeit und Treue will der edle Kinderfreund mit diesen schönen Geschichten predigen.

Diese Erzählungen finden sich auch in Verbindung mit anderen Geschichten in den Ausgaben von Pichler's Witwe, Gräser.

* **Die Ostereier.** Von Chr. v. Schmid. Zweites Bändchen der Ausgabe von Pichler's Witwe in Wien. Zweites Bändchen der Gräser'schen Ausgabe; vorfindlich auch in der illustrirten und gewöhnlichen Manz'schen Ausgabe, bei Manz auch als Prachtausgabe mit neuen Holzschnitten zu haben zu M. 3.

Gräfin von Lindenburg wird, während ihr Gemahl am Kriege gegen die Heiden theilnimmt, von ihrem Wohnsitze vertrieben und flüchtet sich in ein abgelegenes Thal, das von ehrlichen Köhlern bewohnt wird. Sie wird die Wohlthäterin der Thalbewohner, indem sie die bis dahin unbekannten Hühner einführt, die Leute über den Nutzen der Eier aufklärt. Zu Ostern färbt sie Ostereier und veranstaltet ein Kinderfest. Ein solch gefärbtes und mit Sprüchen beschriebenes Ei wird der Anlaß, daß die Gräfin von ihrem Manne aufgefunden wird. Moral: Dankbarkeit für die scheinbar geringen Gaben Gottes und wie Gott sich einer geringfügigen Sache bedienen kann, um seine heilige Vorsicht und liebreiche Vaterfürsorgfalt an den Menschen zu verherrlichen; die Bedeutung des Osterfestes wird recht schön erklärt. Die Erzählung „Ostereier" findet sich auch in dem ersten der vier Bändchen mit Erzählungen von Chr. v. Schmid, welche die sehr tüchtige Verlagsbuchhandlung von Aschendorff in Münster herausgegeben hat, als Anfang der „Ausgewählten Volks- und Jugendschriften" herausgegeben mit Einleitungen und kurzen Erläuterungen von Dr. O. Hellinghaus; das Bändchen kostet steif carton. nur 30 Pf. Im selben Bändchen befindet sich das folgende:

* **Heinrich von Eichenfels.** Von Chr. v. Schmid. In der Graser'schen Ausgabe im zweiten Bändchen, in der Pichler'schen im ersten Bande, in einem separaten Bande der illustrirten Ausgabe von Manz. Gebd. M. 1.

Ein kleiner Ungehorsam, den ein sonst braves Dienstmädchen sich zu Schulden kommen läßt, ist Ursache, daß Heinrich, der Sohn des Grafen von Eichenfels, von den Zigeunern geraubt und in eine Räuberhöhle gebracht wird, in der er lange gefangen gehalten wird, endlich durch einen glücklichen Zufall in's Freie und zu einem Einsiedler gelangt, von diesem liebreich über Vieles belehrt und mit Hilfe eines Bildes von der Mutter den Seinigen zurückgestellt wird.

Die Geschichte zeigt, wie ein kleiner Fehler oft die traurigsten Folgen nach sich zieht. Aus den erschaffenen Dingen kann man Gottes Dasein, sein Wirken und Walten in der Natur erkennen. Allen, auch den größten Betrübnissen, weiß Gott einen guten Ausgang zu geben.

* **Ludwig, der kleine Auswanderer.** Eine Erzählung für Kinder und Kinderfreunde. Von Chr. von Schmid. Illustr. Ausgabe von G. J. Manz gbd. M. 1.45, in Prachtband M. 1.70. Enthalten auch in den „Gesammelten Schriften" in 3 Bd., in der Gräser'schen Ausgabe im 4. Bdchen, das 30. Bdchen. der Pichler'schen Ausgabe.

Eine gräfliche Familie muß zur Zeit der französischen Revolution die Flucht ergreifen. Ludwig, deren kleiner Sohn, verirrt sich, da er einem Schmetterlinge nachläuft und wird von einem armen Dorfbewohner aufgenommen. Goldmünzen, die dem Kleide des Kindes eingenäht waren und zur Zeit großer Noth von der Familie ausgegeben werden, benützt die Vorsehung als Mittel, Kind und Eltern wieder zu vereinigen.

Lehre: Folgen kleiner kindlicher Fehler; Segen der Barmherzigkeit, Gott lenkt selbst die Widerwärtigkeit zum Besten.

* **Der Weihnachtsabend.** Eine Erzählung zum Weihnachtsgeschenke für Kinder. Von Chr. v. Schmid. Illustr. Ausgabe von G. J. Manz, blau gebd. M. 1.45, in Prachtband M. 1.70. Vorfindlich im 1. Bde. der „Gesammelten Schriften", im 5. Bande der Gräser'schen, das 27. Bändchen der Pichler'schen Ausgabe, 2. Bändchen der Aschendorff'schen Volks- und Jugendschriften.

In der hl. Nacht irrt ein verwaister Knabe im Walde umher, kommt in die Gefahr des Erfrierens, wird aber durch einen Weihnachtsgesang in das Haus eines gottesfürchtigen Försters geführt, dort aufgenommen, erzogen, wird ein großer Künstler und Wohlthäter für seine Pflegeeltern.

Nutzen: Belehrung der Kinder über die Bedeutung und Gebräuche der heiligen Weihnachtszeit. Kindliche Dankbarkeit, Vertrauen auf Gott.

* **Der Kanarienvogel** von Chr. von Schmid. Illustr. Ausgabe von G. J. Manz, gbd. 1 M., in Prachtband M. 1.25, im 2. Band der „Gesammelten Schriften", im 5. Bande der Gräser'schen, im 3. der Pichler'schen Ausgabe.

Die interessante Geschichte ist eine Illustration zu dem Verse: „Ich habe Muth in jeder Noth, denn gut, o gut ist unser Gott." Eine durch die Wirren der Revolution zerstreute, edle Familie fand sich nach mancherlei harten Prüfungen mit Hilfe eines Kanarienvogels wieder zusammen.

* **Das Täubchen.** Von Chr. v. Schmid. Illustr. Ausgabe von G. F. Manz, gebd. M. 1.—, Prachtband M. 1.25; im 2. Band der gesammelten Schriften, im 4. Band der Gräser'schen und 3. der Pichler'schen Ausgabe; im 4. und 5. Bändchen der „Ausgewählten Volks- und Jugendschriften von Aschendorff.

Wie oben ein Kanarienvogel, so wird hier ein Täubchen das Werkzeug zur Rettung: Agnes, die Tochter des Ritters von Falkenburg rettet ein Täubchen aus den Klauen eines Geiers, schenkt dieses einer Jugendfreundin; auf das Schloß der letzteren kommen als Pilger verkleidete Räuber, welche die Falkenburg überfallen und plündern wollen; ein Knabe, der sie belauscht, meldet dies seiner Herrschaft; und diese kommt auf den Gedanken, das Täubchen mit einem Briefe auf die Falkenburg fliegen zu lassen und so den Ritter von dem drohenden Ueberfall zu verständigen; der Plan gelingt, die Räuber werden gefangen.

Tendenz: Auch die den Thieren erwiesene Barmherzigkeit lohnt sich; Gott verläßt die Seinen nicht.

* **Das Lämmchen.** Von Chr. v. Schmid. Illustr. Ausgabe von G. F. Manz, gbd. M. 1.—, in Prachtband M. 1.25, im 3. Band der „Gesammelten Schriften", im 6. Bande der Gräser'schen und das 29. Bändchen der Pichler'schen Ausgabe.

Die Ehrlichkeit der guten Christine und ihrer Mutter Rosalia belohnt ein Bauer mit einem Lämmchen; und dieses wird Ursache des Glückes für die beiden und für die Familie von Waldheim; denn mit Hilfe des schönen Halsbandes, das das Lämmchen trägt, findet der längst für todt gehaltene Sohn Karl seine Mutter wieder, kommt in den Besitz seiner reichen Güter, durch ihn führt Gott der Rosalia ihren, wie sie glaubte, im Kriege gefallenen Mann zu. Segen des Wohlthuns, Lohn der Ehrlichkeit, liebreiches Walten der Vorsehung Gottes, der wahre Werth des Menschen besteht nicht in seinen äußeren Gütern, Schönheit, Reichthum, sondern in Tugend und Frömmigkeit, das ist die der Geschichte zu Grunde liegende Moral.

* **Gottfried, der junge Einsiedler.** Von Chr. v. Schmid. Ein separates Bändchen in der illustrirten Ausgabe von G. F. Manz, im 3. Bändchen der Gräser'schen, in der Pichler'schen das 31. Bändchen.

Gottfried war im Grunde ein guter Knabe. Aber er wollte mit dem, was ihm das Elternhaus bot, nicht zufrieden sein, ließ sich überdieß manchen Fehler gegen seine Eltern zu Schulden kommen. Ein Sturm riß nun das Schifflein, auf dem er mit seinem Vater eine Fahrt unternommen, los und trieb es mit Gottfried auf eine entfernte unbewohnte Insel, wo er nur mit größter Mühe und Beschwerde sein Leben fristen konnte, bis endlich der gründlich von seinen Fehlern curirte Knabe entdeckt und heimgebracht wurde.

Eine Art Robinsonade. (Siehe unten.)

* **Robinson.** Eine Erzählung für Kinder von 8—10 Jahren. Im Auftrage der Duisburger Lehrerconferenz bearbeitet von A. Küppers und F. Arndt. Mit einem Vorwort von Stadtschulinspector Armstroff. Duisburg, Joh. Ewich, 1881. 8°. 77 Seiten carton. M. —.45.

Im Jahre 1719 hat der bekannte Schriftsteller Defoë das erste Mal seine berühmte Erzählung „the surprising adventures of Robinson Crusoë“ in die Welt gesendet. Unzählige Bearbeitungen und Nachahmungen derselben sind seit dieser Zeit vorgenommen worden. Für die Jugend hat Campe den „Robinson“ zurecht gerichtet, aber auch an seinem treuherzig und kindlich erzählten „Robinson“ sind mancherlei Veränderungen und Bearbeitungen vorgenommen worden: manche Ausgaben sind in der Weise abgefaßt, daß ein Vater die Erlebnisse des „Robinson“ erzählt, und den wißbegierigen Kindern auf vielerlei Fragen die nöthige Belehrung und Antwort gibt. Es läßt sich nicht läugnen, daß das fortwährende Fragen und Erklären den Lauf der Erzählung hemmt und das lesende Kind in Versuchung bringt, ermüdet von den oft weit ausgedehnten Erklärungen dieselben ganz zu überschlagen; auch geht der Zusammenhang der Geschichte dem Gedächtnisse durch die fortwährenden Unterbrechungen leichter verloren; deshalb haben manche Bearbeiter die nothwendigen Erklärungen in die Erzählung hineinverwoben oder auch am Schlusse des Buches einen Anhang mit Erklärungen angebracht.

Ueber die außerordentlich günstige Aufnahme, die der „Robinson“ in aller Welt, bei Jung und Alt, gefunden hat und findet, verlieren wir kein Wort; es ist gewiß keine Erzählungsschrift so bekannt und verbreitet wie der „Robinson“. Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, der „Robinson“ hätte nur den Zweck, die Leser durch einige Stunden zu unterhalten: die Robinsonaden sind ein Unterrichts- und Belehrungsmittel für die Jugend. An der Hand dieser Geschichte soll der Jugend gezeigt werden ein Bild der culturhistorischen Entwicklung, ein Bild vom Ringen und Streben der Menschen nach Verbesserung der industriellen, volkswirthschaftlichen Verhältnisse. Indem die Jugend den Robinson betrachtet, wie er, aller Hilfsmittel beraubt, auf eine unbewohnte, uncultivirte Insel ausgeworfen wird, wie er erst nach langem Sinnen und Versuchen, nach oftmaligem Mißglücken, mit Aufwand aller Körper- und Geisteskräfte Alles das erringt, was er zur Lebensnothdurft braucht, lernen sie die große Wohlthat Gottes schätzen, daß sie Eltern haben, die für sie sorgen, daß sie unter cultivirten Menschen leben, daß sie mit Leichtigkeit alles das erlangen, was das Leben erhalten und angenehm machen kann. Und indem ihnen vor Augen gestellt wird, daß Gottes Hand es war, die den Robinson aus oft recht harter Bedrängniß errettet, scheinbares Unglück zum größten Glück ihm gewendet hat, so daß er selbst mit der Zeit unerschütterliches Vertrauen auf Gott setzte, lernt auch die Jugend in Bedrängnissen Gott vertrauen. Auch eignet sie sich beim aufmerksamen Lesen des „Robinson“ einen Schatz geographischer, ethnographischer Kenntnisse an.

Alte Pädagogen haben die „Robinsonaden“ für so wichtig gehalten, daß sie behauptet haben, jedes Kind solle den „Robinson“ kennen, ja man solle ihm eine Zeit lang außer den Schulbüchern sonst kein Buch in die Hand geben als den „Robinson,“ ein geistig gut entwickeltes Kind dürfe

sich schon im Alter von 8 Jahren an dessen Lesung machen; in neuerer Zeit haben auch gerade Lehrerconferenzen die Adaptirung des „Robinson" für kleinere Schüler besorgt.

Wir können nicht verhehlen, daß manche Bearbeitungen des „Robinson" die nach Obigem zu erzielenden Vortheile verloren haben: sie haben mehr Aufregung der jugendlichen Phantasie, bloße Unterhaltung zum Zwecke. Oft, man kann sagen bei den meisten Ausgaben des „Robinson" wird besonders das Ende der Erzählung benützt, um die Jugend zum religiösen Indifferentismus zu verführen. Gewiß nicht ohne Absicht werden zusammengeführt: ein Katholik, (der von Robinson errettete Spanier) ein Protestant, (Robinson selbst) und zwei Heiden (Freitag und sein Vater). Der Protestant Robinson bestimmt nun die „Gottesdienstordnung"; alle vereinigen sich zu gemeinschaftlichem, gleichem Gebete; Robinson belehrt seine „Unterthanen", daß Gott an dem Gebete eines Jeden von ihnen das gleiche Wohlgefallen habe.

Man sei also vorsichtig bei Ankauf des „Robinson" und halte nicht alle Ausgaben für gleich gut: wir haben so ziemlich alle kennen gelernt, die wir nach einer ernsten Prüfung für wahrhaft gut erkannt haben, werden wir betreffenden Ortes empfehlen, an die halte man sich.

Für kleine Schüler empfehlen wir nun die obenangeführte Ewich'sche Ausgabe. Die Bearbeitung ist gut, religiös und sittlich anregend; die Folgen des Ungehorsams gegen die Eltern, der Lohn, den das feste Vertrauen auf Gott findet, der Segen des Fleißes und der Arbeit sind in einer Weise betont, daß das Kind nur lernen kann davon. Bei der Kürze der Erzählung ist es nicht leicht möglich gewesen, all' die Schwierigkeiten, die der Held der Geschichte zu überwinden hatte, ausführlicher hervorzuheben, so daß der eine Zweck, den Kindern das Unglück und die harten Kämpfe eines aller Hilfsmittel beraubten Menschen klar darzustellen, weniger erreicht wird.

* **Der kleine Robinson**. Frei nach Campe für die Jugend erzählt von W. Fricke. Julius Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 16°. 126 Seiten. Preis carton. 30 Pfennige.

Bildet das 19. und 20. Bändchen der „Kinderbibliothek" von Bagel. Die Bearbeitung ist gut.

* **Die Ufercolonisten.** Eine Erzählung für die Jugend von J. A. Pflanz. 2. Aufl. Herder in Freiburg. 12°. 144 Seiten. Preis carton. M. 1.20.

Eine durch den Tod des Vaters ganz verarmte Familie erhält von einem gutmüthigen Landhausbesitzer ein uncultivirtes Stück Land und die Erlaubniß, darauf eine Colonie zu gründen. Durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der Kinder, durch Gottes Schutz und Segen gelangt sie wieder zu Glück und Wohlergehen. Gut und lehrreich.

Erholungsstunde. Sechs Erzählungen für Kinder von 6—10 Jahren von Maria Berendt. Mit bunten Illustrationen von Louise Thalheim. Ed. Trewendt in Breslau. 1874. 8°. 120 Seiten. Preis gbd. M. 2.70.

Lebendig geschrieben. Die Tendenz der 6 Erzählungen faßt sich kurz zusammen: Sei zufrieden mit deinem Stande, liebe deine Heimat, Arbeitsamkeit macht glücklich. Zu theuer, sonst empfehlenswerth für Mädchen besserer Stände.

Unter den Eisbären. Erlebnisse des Kapitäns Hemskerk und seiner Mannschaft, der Jugend auf's Neue erzählt. Spittler in Basel, 12°. 52 Seiten. Preis brosch. M. —.40.

Es werden die Abenteuer einer Nordlandsfahrt aus dem Jahre 1596 erzählt. Der Verfasser versteht es, geschickt kleine naturwissenschaftliche Erklärungen einzuflechten, weist oftmals recht passend auf die Vorsehung Gottes hin, deren fürsorgendes Walten bei allen Gefahren und Nöthen nicht zu verkennen war. Das Büchlein empfehlen wir Kindern und auch Erwachsenen, machen jedoch auf die 3 der Erzählung angeklebten Seiten mit Ankündigungen einiger tendenziös gehaltener lutherischer Bücher aufmerksam; sollte durch Lesung der an sich guten Erzählung Jemand veranlaßt werden, eines der angekündigten Werke zu kaufen, so möge man ihm das Büchlein ganz vorenthalten.

Martha's Weihnachtsfest. Spittler in Basel. 12°. 4. Aufl. 38 Seiten. Preis brosch. M. —.20.

Ein durch den Tod seiner Lieben in finstere Melancholie versunkener Großonkel wird durch die kindlichen Freuden der Christbaumfeier und durch die ausdauernde Liebe der kleinen Martha geheilt. Protestantischen Ursprunges, aber kann ohne Schaden auch von katholischen Kindern gelesen werden; sie lernen liebevolle Geduld gegen Bedrängte.

* **Tugend, Fleiß und Geschick helfen durch die Welt.** Erzählung für die katholische Jugend, dargestellt von L. Chimani. 2. Aufl. Mayer u. Comp. in Wien 1860. 8°. 78 Seiten. Preis carton. 24 kr.

Eine recht liebliche Erzählung, die auch Erwachsene mit Lust und Nutz lesen werden. Ein schlesischer Schullehrer, mit Kindern reich gesegnet, ist im Nothjahre 1816 nicht mehr im Stande, alle seine Kinder zu versorgen. Berthold und Josef, die ältesten müssen in die Fremde, um sich einen Meister zu suchen; sie erfahren auf der Wanderung viel Freud und Leid; in der bittersten Noth kommt Rettung, sie finden einen Ring und stellen ihn augenblicklich zurück; zum Lohne für diese Redlichkeit nimmt sie der Verlustträger, ein Fabriksherr, zu sich, läßt sie ausbilden und begründet so ihr Glück und durch sie das ihrer Familie.

Das „Bete und arbeite" ist der Grundgedanke der an wahrer, herzlicher Frömmigkeit reichen Geschichte.

* **Toni von Kandergrund.** Von Johanna Spyri. Mit Titelbild. 3. Aufl. 16°. Frd. Andr. Perthes in Gotha. 1884. 48 Seiten. Preis carton. M. —.20.

Johanna Spyri verdient unter den Kinderschriftstellern einen der ersten Plätze: gründliche Kenntniß der Kinderart, die Gabe einer frischen, echt kindlichen Sprache, ein durchaus gläubiger Sinn vereinigen sich in ihr und verleihen ihren Schriften Werth und Interesse. Sie ist Protestantin, aber manche ihrer Schriften lassen dies gar nicht erkennen und können ganz gut auch von katholischen Kindern gelesen werden; andere möchten wir für

die letzteren weniger tauglich halten, weil öfters „Pfarrersfrauen“ „Pfarrerskinder“ auftreten, was katholische Kinder verwirren könnte.

„Der Toni von Kandergrund ist eine lehrreiche, auferbauliche Erzählung: eine sehr arme, aber desto frömmere Mutter wird uns vorgestellt, die ihr einziges Kind, den Toni, echt christlich erzog; dieser hinwieder vergalt seiner Mutter mit rührender Liebe und Anhänglichkeit; anfangs ganz gegen seine Neigung zum Hirtenleben bestimmt, wird er in Folge der Schrecknisse eines heftigen Gewitters schwer krank, findet durch Vermittlung eines edlen Pfarrers Aufnahme in einer Heilanstalt und nach seiner Genesung Gelegenheit, die Bildschnitzerei zu lernen, wozu er von Kindheit an Geschick und Neigung zeigte. Aus dem Gesagten ergibt sich die Tendenz.

Wo Gritli's Kinder hingekommen sind. Eine Geschichte für Kinder und auch für Solche, welche die Kinder lieb haben. Von Johanna Spyri. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. 1883. 8°. 178 Seiten. Preis carton. M. 2.40.

Verschiedene Scenen aus dem Kinderleben im Rahmen einer fortlaufenden Erzählung; der Grundgedanke, der sich durch die ganze Erzählung hindurchzieht, ist, daß das Leben des Menschen schnell und unerwartet oft Freud' in Leid verwandelt und nur die ruhig und fröhlich bleiben, die auf Gott vertrauen. Für Mädchen besserer Familien.

Gritli's Kinder kommen weiter. Von Johanna Spyri. Wie oben. 1884. 166 Seiten. Preis carton. M. 2.40.

Nach Inhalt und Tendenz dem vorhergehenden ganz ähnlich, ohne Anstoß für katholische Kinder. Der Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes von Seite der Kinder ist nicht erwähnt.

Heidi's Lehr- und Wanderjahre. Eine Geschichte für Kinder und auch für Solche, welche die Kinder gern haben. Von Johanna Spyri. 5. Aufl. 8°. 240 Seiten. Mit drei Bildern von Wilhelm Pfeiffer. Preis carton. M. 2.40.

Die Geschichte eines echten geweckten Naturkindes mit seinen meisterhaft geschilderten kindlichen Freuden, Beobachtungen und Eindrücken, die es bei seinem Großvater auf einer Schweizer Alm empfängt, von dort in ein reiches Haus nach Frankfurt versetzt, lernt sie Gott kennen, beten, eignet sich viele Kenntnisse an, aber vom Heimweh nach der frischen Bergluft, nach den Blumen der Heimat verfällt sie in ein Siechthum, das sich nach ihrer Rückkehr auf die Alm verliert; ihr mit Gott und der Welt zerfallener Großvater wird durch das Kind gebessert. Vorerst für Protestanten, brauchbar auch für lesegewandtere katholische Kinder besserer Stände.

Ein Landaufenthalt von Onkel Titus. Eine Geschichte für Kinder und auch für Solche, welche die Kinder lieb haben. Von Johanna Spyri. 2. Aufl. Friedr. Andr. Perthes in Gotha 1883. 8°. 180 Seiten. Preis carton. M. 2.40.

Eine lebendige Schilderung des munteren Treibens einer fröhlichen Kinderschaar; die Verfasserin verfolgt auch hier, ohne aufdringlich zu werden eine echt christliche Tendenz.

* **Bertha oder: der Feuerschirm.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. Klein 8°. 47 Seiten, Preis carton. 20 kr.

Fünf wackere Kinder einer christlichen, sehr armen Familie im Savoyerlande liefern den Beweis, wie viel oft Kinder für ihre bedrängten Eltern zu thun im Stande sind, wie die wahre kindliche Liebe kein Opfer scheut, wenn es gilt, die Noth der Eltern zu lindern; der Segen des treu erfüllten vierten Gebotes tritt recht deutlich zu Tage. Eine der besten Erzählungen.

* **Der Findling.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. Klein 8°. 38 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Ebenso ausgezeichnet, wie das Vorhergehende. Arme Häuslerleute nehmen ein unbekanntes, gelegtes Kind an, erziehen selbes, lassen ihm ein Handwerk lernen. Im Alter von 26 Jahren kommt der Findling zwar nicht zu seinen Eltern, aber zu deren Erbe von 25.000 fl., nimmt seine Pflegeeltern zu sich und bereitet ihnen ein sorgenfreies Alter. Eine kräftige Anregung für Kinder zur Dankbarkeit gegen Eltern und Erzieher.

* **Die Dankbarkeit.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. Klein 8°. 24 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Auch hier wird Pflicht und Schönheit der Tugend der Dankbarkeit an einem Beispiele vor Augen gestellt, sowie die Wahrheit des Satzes beleuchtet wird: kein einziges gutes Werk läßt Gott unbelohnt.

* **Die schwarze Frau.** Eine lehrreiche Erzählung für Kinder und Kinderfreunde von L. Chimani. Gorischek in Wien. Kl. 8°. 47 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Im wilden Kriegslärme verliert eine verwitwete Gräfin ihre zwei Kinder; gefunden von einem alten Soldaten werden die Kleinen von diesem so lange liebevoll verpflegt, bis ein Zufall die gräfliche Mutter auf die Spur ihrer Kinder bringt. Angehängt ist eine kurze Erzählung von der wunderbaren Rettung zweier durch einen Bergsturz verschütteten Kinder. Das liebreiche, schützende Walten der Vorsehung Gottes mag man daraus lernen.

Alle diese aus dem Verlage Gorischek's angeführten Schriften sind Schätze in der Hand der Jugend, aber eine neue, bessere Ausstattung müssen sie erhalten.

Das „Jejunium naturale" bei Kranken.[1])

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

(Erster Artikel.)

Kranke sind nicht an und für sich von der Verpflichtung des jejunium naturale befreit. Es hat zwar Einige gegeben, welche der Ansicht huldigten, daß der Zustand der Krankheit allein schon hinreiche, um die heil. Eucharistie im nicht nüchternen Zustande empfangen zu können; diese beriefen sich für ihre Anschauung auf einen Canon des allgemeinen Concils von Constanz (a. 1415, sess. 13.), welcher auszüglich folgendermaßen lautet: „Sacrorum canonum auc-

[1]) Vgl. „Jejunium naturale" bei Gesunden, Quartalschrift 1884, Heft II., S. 292 und Heft III, S. 556, ferner Jahrgang 1885, Heft III, S. 520.

toritas laudabilis, et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi (Eucharistiae) sacramentum non debet confici post coenam neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso. Man stützte sich auf den allgemeinen Ausdruck dieses Canons „nisi in casu infirmitatis", ohne den Zusammenhang zu beachten, in welchem er mit den vorausgehenden Worten und mit dem Zwecke des Canons überhaupt steht; denn schon die Eingangsworte „sacrorum canonum auctoritas laudabilis, et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat" deuten klar darauf hin, daß das Concil kein neues Gebot geben und auch keine neue Ausnahme vom Gebote feststellen, sondern den Hussiten gegenüber, welche das jejunium naturale abschafften, die bestehende uralte Gewohnheit nur in Erinnerung bringen und neuerdings einschärfen wollte. Cardinal Lugo interpretirt daher sehr treffend die bezügliche Stelle „nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel ecclesia concesso vel admisso mit folgender Umschreibung: „in eo casu infirmitatis, in quo et quomodo dari solebat; non enim erat ibi explicanda sed solum commemoranda illa consuetudo, qualiscunque illa esset." Die allgemeine Gewohnheit der Kirche („approbata consuetudo ecclesiae") verstand aber von jeher unter „casus infirmitatis" eine gravis infirmitas cum mortis periculo conjuncta[1]), wie dies selbst nicht undeutlich hervorgeht aus der im Canon beigesetzten weiteren Erklärung: „aut alterius necessitatis"; der Canon faßt also den casus infirmitatis als eine necessitas auf, weil er das Wort „alterius" gebraucht; eine necessitas ist aber strenge nur dann vorhanden, wenn es eine infirmitas ad mortem ist. Auf das Constanzer Concil beruft sich ausdrücklich die Synodus provincialis a. 1736 in Monte Libano celebrata, wenn sie[2]) unter den Ausnahmen vom jejunium naturale als die erste aufzählt: „primus casus est extremae infirmitatis."

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, wie die Kirche den casus infirmitatis aufgefaßt wissen will, erklärt uns das Rituale Romanum, als kirchliche Norm für die Verwaltung der heil. Sacramente, ebenso klar als bestimmt: „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit . . . Potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis." In diesen Worten wird zuerst bestimmt, wann die heil. Eucharistie als Viaticum gespendet werden müsse, nämlich „cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit" oder „brevi morituris",

[1]) Kenrick Theologia moralis tract. 17. n. 56. Vgl. Münster Pastoralbl. 1863, S. 39 u. f. — [2]) Constit. et canones part. II. cap. 12. n. 17. cfr. Collectio Lacensis II. pag. 204.

somit in einer probablen Todesgefahr; sodann wird hinzugefügt, daß solchen, welche in einer probablen Todesgefahr sich befinden, das Viaticum im nicht nüchternen Zustande gereicht werden dürfe. Nach dem Willen der Kirche soll das göttliche Gebot, welches den Empfang der heil. Communion in der Todesgefahr vorschreibt, das Kirchengebot, welches das jejunium naturale fordert, außer Kraft setzen, wo das Letztere nicht erfüllt werden kann; ist ja der schwer Kranke dieser himmlischen Stärkung so sehr bedürftig.

Kurz und bestimmt erklärt dies auch das Concilium Romanum (a. 1725) in seiner Unterweisung für die Neu-Communicanten: „Possetne quis in articulo mortis non jejunus communicare? Utique si communionem sumit per modum viatici.[1])

Was versteht man aber unter der probablen Todesgefahr oder unter den Worten des Rituale Romanum: „brevi morituris?“ Man versteht darunter nicht die moralische Gewißheit, daß der Kranke bald oder überhaupt in dieser Krankheit sterben werde, ferner nicht einmal die Wahrscheinlichkeit des eintretenden Todes, sondern reicht der begründete Zweifel über die Todesgefahr hin[2]). und sollte selbst die längere Dauer der Krankheit, ja selbst die Wiedergenesung nicht unwahrscheinlich sein: Jede schwere Krankheit, die einen tödtlichen Ausgang nehmen kann, weil sie ihn schon bei Vielen genommen hat, ist die vom Rituale Romanum bezeichnete Probabilität der Todesgefahr, welche zum Empfange des Viaticum in statu non Jejuno berechtigt. Sagt ja auch der heil. Kirchenlehrer Alphons[3]), daß man in dieser Beziehung nicht ängstlich vorgehen solle, damit der Kranke des so hohen Gutes des heil. Sacramentes nicht verlustig gehe, welches eben dazu bestimmt ist, Schutz und Stärke gegen die Kämpfe und Versuchungen zu verleihen, die bei dem Tode im besonderen Grade bevorstehen.

Die verschiedenen Provincial-Concilien, welche über unsere Frage handeln, begnügen sich nicht damit, die Worte des Rituale Romanum zu reproduciren, sondern erklären dieselben in Ausdrücken, welche mit unserer Darlegung vollkommen übereinstimmen und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Die Todesgefahr brauche nicht „actuale et imminens“[4]) zu sein, wenn nur der Kranke „periculose decumbit“,[5]) gefährlich krank ist, so daß man über sein

[1]) Vgl. Collectio Lac. tom. I. pag. 463. — [2]) Dr. Müller, Theolog. moralis III. tom. edit. 2. pag. 220. — [3]) lib. VI. n. 285. — [4]) Infirmis, qui in periculo mortis probabili et proximo, quamvis non actuali et imminente, versantur, viaticum corporis D. N. J. Ch. summo studio ac diligentia, opportuno tempore deferendum est, ne forte contingat, illos tanto beneficio incuria privatos decedere. (Concil. provinciale Quebecense II. a. 1854, decr. X. cfr. Collect. Lac. III. p. 642.) — [5]) Procurent parochi, ut mature deferatur Viaticum periculose decumbentibus, ne quis sine Sacramento e vita discedat, aut illud in eo statu recipiat, in quo vix posset, prae de-

Aufkommen zweifelt: „de quorum vita dubitatur [1]); einen besonderen Nachdruck legen sie auf die Worte des Rituale Romanum: Viaticum opportuno tempore procurandum est", indem sie die Pfarrer mit eindringlichen Worten ermahnen, „mature" frühzeitig das Viaticum zu spenden. Das Wiener Provincial-Concil (1858) begründet die Wichtigkeit der frühzeitigen Spendung des Viaticum und den öfteren Krankenbesuch mit dem aus der Erfahrung geschöpften Hinweis auf die Schwäche des Kranken in der Nähe des Todes; einem Menschen, der sich in seinen gesunden Tagen um die Ewigkeit nicht gekümmert, werden auch die heil. Sacramente wenig nützen, wenn er sie erst in der Todesnähe empfängt; so lange aber der Kranke noch bei gesunden Sinnen ist, kann die Zeit der Krankheit für ihn eine Zeit der gnadenreichen Heimsuchung werden; in der Zerstreuung der Geschäfte und im Taumel der Vergnügungen verhallen die Worte des Heiles gewöhnlich fruchtlos, wie die menschlichen Stimmen bei heftigem Sturme, aber leichter dringt das Wort des Herrn: „Praepara animam tuam" zu des Kranken Ohren.[2]) Und das schon citirte Prager Provincial-Concil ermahnt die Pfarrer, daß sie den Gläubigen recht eindringlich an's Herz legen möchten, wie lieblos und gottlos es sei, den Kranken, so lange es noch Zeit ist, um die himmlische Arzenei zu betrügen und an die Stelle des himmlischen Trösters den eitlen Menschentrost zu setzen, der die Traurigen nicht aufzurichten vermag, sondern sie traurig zurückläßt. Auch ungerufen sollen die Seelsorger zu den schwer Kranken gehen, um sie zum frühzeitigen Empfange des Viaticum zu ermuntern. — Wir glauben nun hinreichend dargethan zu haben, daß nicht der Zustand der Krankheit überhaupt, sondern nur der Zustand der

---

bilitate et sensuum deliquio, noscere, quid ageret. (Concil. provinc. Albiense a. 1850, cfr. Coll. Lac. IV. p. 434.)

[1]) Infirmis graviter decumbentibus, de quorum vita dubitatur, Sacramentum Eucharistiae ministretur per modum viatici . . . Itaque parochi memores praecepti Ritualis Romani: „Viaticum . . opportuno tempore procurandum est . .", parochianos pro pastoralis sollicitudinis zelo commonefacient, illorum esse, quandocunque quis familiarium vel domesticorum graviter decumbat, mature parochum vocare; monstrabunt etiam, quae sit impietas, infirmum fraudare medicina coelesti et quam saeva sit commiseratio, destituere afflictum divino consolatore, qui visitationis suae gratia illos erigit, quos vana hominum consolatio tristes relinquit. Sed et ipsi quocunque modo cognita parochiani alicujus gravi infirmitate, etiam non vocati illum visitabunt et ad suscipiendum sacrum Viaticum allicient. (Conc. provinciale Pragense a. 1860 tit. IV. cap. VI.)

[2]) Homini, qui coelestium immemor vixit, sacramenta instante jam morte administrata parum prodesse solent. Quamdiu autem aegrotus integra mente existat, tempus infirmitatis tempus propitiationis esse potest: quippe monita salutis facilius admittere solent decumbentes, quam homines negotiis et voluptatibus consuetis turbinis ad instar abrepti. (Conc. provinc. Vindobonense tit. II. cap. 6.)

schweren und gefährlichen Krankheit von der Beobachtung der natürlichen Nüchternheit befreit, daß man aber auch bei Beurtheilung der Todesgefahr nicht ängstlich sein, sondern vor Allem auf die frühzeitige Spendung bedacht sein solle.

Mit dem Zustande der schweren und gefährlichen Krankheit ist gewöhnlich auch schon die moralische Unmöglichkeit oder doch erhebliche Schwierigkeit verbunden, das jejunium naturale überhaupt beobachten zu können. Die Schwerkranken müssen nach der Anordnung des Arztes Medicamente in kleinen Intervallen nehmen, sie bedürfen, um die sinkenden Kräfte zu stützen, öfterer Erquickung durch nährende oder stärkende Mittel; zudem kann der Priester oft nicht am frühen Morgen gerufen werden.

Doch ist der Fall nicht undenkbar, daß es auch schwer Kranke geben könne, welche die natürliche Nüchternheit ohne besonderen Nachtheil oder erhebliche Beschwerde beobachten könnten. Es frägt sich daher, ob auch solche schwer Kranke, denen die Beobachtung des jejunium naturale leicht oder doch nicht schwer ankommt, von dieser Verpflichtung schon aus dem einzigen Grunde befreit seien, weil sie eben schwer krank sind? Das Rituale Romanum gibt uns für die Lösung dieser Frage keinen Anhaltspunkt, im Gegentheile wollten Manche aus der allgemeinen Fassung der Worte: „potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis" schließen, daß die Dispens vom jejunium naturale ganz allgemein für den Fall der Wegzehrung gegeben sei.[1]) Wir begegnen auch sonst keinem kirchlichen Ausspruche über unsere Schwierigkeit, wohl aus dem Grunde, weil die unserer Frage supponirten Verhältnisse sehr selten zutreffen mögen. Selbst in neueren Pastoralwerken finden wir diese Frage nicht besprochen. Wenn z. B. Amberger[2]) sagt: „Als Wegzehrung kann die heil. Communion empfangen werden, wenn Todesgefahr vorhanden ist, und es unterscheidet sich dieser Empfang dadurch, daß sich der Priester bei der Spendung einer besonderen Formel bedient, und daß die Wegzehrung auch Solchen gespendet werden kann, welche nicht mehr nüchtern sind" — so ist damit deutlich ausgedrückt, daß die Wegzehrung allen schwer Kranken ohne Unterschied im nicht nüchternen Zustande gespendet werden dürfe. Benger[3]) schränkt jedoch diese Allgemeinheit bereits mit folgenden Worten ein: „Wenn der Kranke ohne Inconvenienz leicht bis zum folgenden Tage warten kann, so soll er warten, doch braucht man hierin nicht scrupulös zu sein." Die Ansicht, daß allen gefährlich Kranken promiscue das Viaticum fracto jejunio erlaubt sei, findet bei den älteren Morallehrern keine Stütze, sie erklären vielmehr entschieden,

[1]) Vgl. Probst, Verwaltung der Eucharistie, S. 187. — [2]) Pastoraltheologie, 3. Aufl., 3. Bd., S. 536. — [3]) Compend. S. 359 n. 4.

daß in der Todesgefahr nur Diejenigen vom Nüchternsein entbunden sind, welche es sine notabili incommodo nicht beachten können.[1]) Allerdings schöpfen sie dabei nicht aus dem Wortlaute des Constanzer Concils und des Rituale Romanum, wohl aber aus der „approbata consuetudo ecclesiae", auf welche sich das Constanzer Concil auch ausdrücklich bezieht und welche das Rituale Romanum selbst voraussetzt. Letzteres sagt ja auch nicht, daß das Viaticum immer im nicht nüchternen Zustande den gefährlich Kranken gegeben werden dürfe; hieße es: potest semper dari non jejunis, dann wäre der Schluß richtig, den Probst u. A. daraus ziehen, daß nämlich die Dispens vom jejunium naturale für den Fall des Empfanges der heil. Wegzehrung ganz allgemein Geltung habe. Es würde auch kaum der ratio legis entsprechen, wenn Diejenigen, welche das jejunium obgleich in schwerer Krankheit, doch ohne Beschwerde beobachten könnten, davon frei sein sollten, nachdem die Kirche dasselbe so strenge von solchen Kranken fordert, welche sich außer der Todesgefahr befinden, mag ihnen das jejunium noch so beschwerlich, ja unmöglich sein. Der Ausdruck „sine notabili incommodo" begegnet uns auch in kirchlichen Erlässen der Bischöfe. So behandelte der gelehrte und fromme Bischof Dr. Philipp Krementz von Ermland in seinem Pastoralschreiben vom Jahre 1878 diese Frage mit folgenden kurzen aber lichtvollen Worten: „Praeceptum jejunii communicantibus imposita solum pro communione eorum graviter aegrotantium suspenditur, qui in periculo mortis constituti modo viatici ss. eucharistiam sumunt **et sine notabili incommodo jejuni eam accipere non possunt.**[2]) So müßten also auch schwer Kranke das jejunium naturale beobachten, wenn und insoferne sie es ohne Beschwerde befolgen könnten. Fieberkranke also, denen nur die Unterlassung des Trinkens beschwerlich fiele, dürfen vor der heil. Communion trinken; es ist ihnen aber zu rathen, keine Speise zu sich zu nehmen, wenn dies leicht möglich wäre; anderen hingegen, die leicht nüchtern bleiben könnten, aber nach Verordnung des Arztes das regelmäßige Nehmen der Medicin nicht aussetzen dürfen, ist zu rathen, daß sie nur diese nehmen.

Man wird uns jedoch entgegenhalten, daß das Criterium über das notabile incommodum nicht nur schwierig, sondern häufig gar nicht möglich ist. Sollte denn der Seelsorger, der zu einem schwer Kranken gerufen wird, erst fragen müssen, ob derselbe noch nüchtern

[1]) So Suarez in 3. p. s. Thomae disp. 69, s. 5. — Tannerus, Theol. scholast. tom. 4. disp. 5. qu. 8. n. 83. — Laymann, Theol. mor. l. 5. tr. c. 6. n. 20. — Sporer, Theol. mor. sacram. p. 2. n. 478. — Billuart, Cursus theol. p. 3. de Euch. disp. 6. a. 4. § 2. S. Alphonsus lib. 6. n. 284, indem er bei allen Ausnahmen die Einschränkung macht: „Si quidem jejunus non possit sine notabili incommodo." Vgl. Münster Pastoralbl. l. c. S. 40. — [2]) Vgl. Ermländer Pastoralbl. 1878, S. 39.

sei, und wenn er es nicht ist, ob er leicht nüchtern hätte bleiben können, und im letzteren Falle das Viaticum auf den folgenden Morgen verschieben? Keineswegs; wir fordern durchaus keine Härte oder Unbarmherzigkeit gegen Kranke und wollen auch den Seelsorgern keine Beunruhigung bereiten. Wenn der heil. Kirchenlehrer Alphons schon bei dem Zweifel über den lebensgefährlichen Charakter der Krankheit der Milde das Wort redet und hervorhebt, daß man nicht scrupulös in dieser Beziehung vorgehen soll, so wäre um desto weniger eine Scrupulosität am Platze, wenn es sich darum handelt, ob der schwer Kranke leicht nüchtern hätte bleiben können. Man wird dem Geiste der Kirche vollkommen entsprechen, wenn man das bonum provisionis cum viatico in den Vordergrund stellt und ohne weitere Erkundigung jeden schwer Kranken, zu dem man gerufen wird, sofort mit der heil. Wegzehrung versieht, ohne zu zögern und ohne die Spendung auf den folgenden Morgen zu verschieben. Wird der Priester in vorgerückter Vormittagsstunde oder Nachmittags oder Abends gerufen, so mußte ja der Kranke schon etwas zu sich genommen haben; es wäre ein ungerechtes und tadelnswerthes Verlangen, in diesem Falle den schwer Kranken zur Nüchternheit zu verpflichten und deshalb mit dem Versehgange bis zum kommenden Morgen zu warten. Findet aber der Versehgang in früher Morgenstunde statt, so ist der schwer Kranke entweder noch nüchtern oder nicht mehr; im letzteren Falle darf meistens präsumirt werden, daß das Nehmen von Medicin oder Speise für ihn nothwendig gewesen ist; war es aber nicht nothwendig, so läßt sich daran nichts mehr ändern; er muß versehen werden, weil er gefährlich krank ist und ein Aufschub mit der Spendung des Viaticum entweder wegen des Zustandes des Kranken nicht mehr rathsam ist, und weil, wenn der Priester bereits im Hause des Kranken sich befindet, die Unterlassung der Spendung des Viaticum Aergerniß und böse Verdächtigungen nach sich ziehen würde. — Bei der großen Mehrzahl von schwer Kranken ist also das notabile incommodum schon durch den Zustand der schweren Erkrankung gegeben, und wenn auch der Zustand der Krankheit die Befolgung der natürlichen Nüchternheit zuließe, so ist doch die vorgerückte Tageszeit, die weite Entfernung des Kranken und die Verhinderung des Seelsorgers durch andere Berufspflichten die Ursache, warum der Kranke das jejunium naturale nicht mehr beobachten kann.

Warum haben wir uns nun abgemüht mit der Begründung des notabile incommodum, welches allein die schwer Kranken von der natürlichen Nüchternheit entbindet? Hat also die so sehr von uns betonte Unterscheidung, ob die gefährlich Kranken leicht nüchtern bleiben können oder nicht, in praxi keine Berechtigung? Ja wohl in jenen Fällen, wo der Seelsorger vor dem Versehgange den schwer

Kranken besucht und einstweilen nur seine Beicht aufnimmt. Dies trifft zu, wenn der Kranke es ausdrücklich wünscht und dem Seelsorger hiezu die nöthige Zeit nicht fehlt, oder wenn der Kranke in der Nähe ist oder der Seelsorger es in Anbetracht des schwierigen Gewissenszustandes vorzieht, den Kranken vorerst zu besuchen. Drückt nun der Kranke bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, am kommenden Morgen sehr früh mit dem Viaticum versehen zu werden, so frage man ihn, ob er gut nüchtern bleiben könne; bejaht er es, so empfehle man ihm die Beobachtung der natürlichen Nüchternheit vom Standpunkte der Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament, jedoch mit der Bemerkung, daß, wenn es ihm wegen physischer Schwäche dennoch schwer fallen sollte, er ohne Aengstlichkeit etwas nehmen dürfe. Da schwer Kranke, wie wir weiter unten noch ausführen werden, das Viaticum in derselben schweren Krankheit wiederholt empfangen können, so ergibt sich, wenn schon das erste Mal das Jejunium nicht beobachtet wurde, bei den künftigen Provisionen die erwünschte Gelegenheit, auf das jejunium naturale aufmerksam zu machen, vorausgesetzt, daß dasselbe unter Berücksichtigung aller Umstände ohne jede Beschwerde gehalten werden kann. So haben wir uns denn länger, als es unseren geehrten Lesern lieb sein dürfte, mit dieser Zwischenfrage beschäftigt, und gehen jetzt zu einer weiteren Frage über, welche wir eben berührt haben:

Dürfen schwer Kranke, welche das jejunium naturale schwer oder gar nicht beobachten können, auch **öfters** mit dem Viaticum in statu non jejuno versehen werden? Wenn Kranke nach Ueberwindung einer todesgefährlichen Krankheit, in welcher sie das erste Mal das Viaticum empfiengen, in eine neue schwere Krankheit verfallen oder in einen neuen todesgefährlichen Zustand derselben Krankheit, von der sie sich bereits erholt hatten, zurücksinken; so ist ihnen ohne Zweifel der abermalige Empfang der heil. Wegzehrung gestattet, wenn sie auch nicht mehr nüchtern wären. In dieser Lage ist ja auch der wiederholte Empfang der letzten Oelung erlaubt; jedoch um diesen Fall dreht sich unsere Frage nicht, sondern es frägt sich darum: Wie verhält es sich mit jenen Personen, welche nicht in eine neue schwere Krankheit oder in eine neue Todesgefahr derselben Krankheit gerathen sind, sondern die an derselben schweren und lebensgefährlichen Krankheit längere Zeit darniederliegen? Wir antworten: Auch diese können das Viaticum ein zweites und drittes Mal und überhaupt öfters empfangen und zwar mit demselben Privilegium der Nüchternheit, wie beim ersten Empfange. Geschah der erste Empfang, um das göttliche und kirchliche Gebot zu erfüllen, welches den Empfang der heil. Eucharistie in der erkannten Todesgefahr vorschreibt, so ist die folgende zweite, dritte und öftere Communion zwar nicht mehr ge-

boten, aber doch erlaubt und sehr heilsam. Durch den öfteren Genuß des heiligsten Leibes des Herrn wird sich der schwer Kranke noch mehr schützen und stärken gegen die Anfechtungen des bösen Feindes und gegen die durch vermehrte Leiden drohende Ungeduld und Willensschwäche, er wird aber auch die Gläubigen durch sein Beispiel erbauen. — Es liegen uns zum Beweise des Gesagten zahlreiche Aussprüche von Provincial-Concilien vor, welche nicht nur für die Erlaubtheit des öfteren Empfanges des Viaticum in derselben Todesgefahr eintreten, sondern die Pfarrer geradezu verpflichten, dem Wunsche solcher Kranken nach der öfteren Provision zu entsprechen und zwar finden wir in diesen hochwichtigen Concils-Bestimmungen gar keine Zahl angegeben, sondern die recht günstigen Ausdrücke: „saepius" oder „pluries".

Wir fürchten nicht, unsere geehrten Leser zu ermüden, wenn wir uns anschicken, einige Aussprüche dieser Particular-Synoden hieher zu setzen, weil es uns die Wichtigkeit der Sache zu erheischen scheint und leider in dieser Beziehung nicht alle Vorurtheile unter dem Clerus, die wir aus der josephinischen Zeit geerbt haben, entschwunden sind: Das zweite Provincial-Concil von Quebeck im Jahre 1854 sagt: „Perseverante periculo mortis iterari potest viatici administratio, quin etiam parochi debent, ut monet Benedictus XIV., sanctissimam eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui perserverante mortis eodem periculo, illam saepius per modum viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.[1]) In derselben Weise drückt sich das Concilium provinciale Remense a. 1849 aus.[2]) Das Concilium provinciale Auscitanae im Jahre 1851 bestimmt: „Perseverante eodem mortis articulo, interjectis aliquot diebus, juxta dioecesis uniuscujusque statuta, **aegrotis etiam non jejunis pluries** deferri potest sacrosanctum Viaticum.[3]) Das Concilium provinciale Burdigalense im Jahre 1850 spricht sich im gleichen Sinne also aus: „At vero, in eadem infirmitate et perseverante eodem mortis articulo, sacrosanctum Viaticum iterari non permittimus modo, sed tanquam pium ac laudabile commendamus, praesertim si ipsimet agrotantes divinum hunc panem iterum esuriant.[4]) Das Concilium provinciale Aquense im Jahre 1850 sagt ganz allgemein: „Diligentissime consulent parochi, ut aegrotantes parochiani sacro viatico muniantur, imoque, si perduret morbus, pluries angelorum pane reficiantur."[5]) Fast gleichlautend mit der Synode zu Quebeck spricht sich die Synodus provincialis Ultrajectensis im Jahre

[1]) Decret. X. cfr. Collect. Lac. III. pag. 642. — [2]) Collectio Lacensis IV. pag. 117. — [3]) Tit. III., cap. I. collect. Lac. IV. pag. 1186. — [4]) Collect. Lac. IV. pag. 570. — [5]) Tit. VII. cap. 5. Collect. Lac. IV. pag. 991.

1865 aus: „Perseverante periculo mortis iterari potest Viatici administratio: quin etiam parochi tenentur, sanctissimam eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui morbi periculo probabili et proximo, licet non actuali et imminente, minime cessante, illam saepius per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.[1]) Soweit die Provincial-Concilien.

Es gibt aber auch keinen namhaften Theologen, um mit dem gelehrten Papste Benedict XIV. zu sprechen, welcher die Erlaubtheit und Nützlichkeit des öfteren Empfanges des Viaticum in derselben Todesgefahr oder schweren Krankheit in Abrede stellt; ja Benedict XIV. erklärt, daß die Bischöfe das Recht haben, die Pfarrer zu verpflichten, das allerheiligste Sacrament den Kranken, welche es wünschen, in derselben Todesgefahr wiederholt zu spenden, wenn sie auch das jejunium naturale nicht beobachten können.[2]) Sehr bezeichnend und kategorisch ist aber die nachfolgende Stelle desselben Papstes: Episcopus insinuet parochis, posse et debere viaticum in eadem infirmitate iterum ac tertio administrare, praesertim si aegrotus exposcit; et si velit, poenam decernat in parochos, qui aegrotis devote postulantibus iterum ac tertio Eucharistiam deferre detrectent falsis praetextibus.[3]) Der hl. Alphons nennt dieselbe Lehre sententia vera et communis und hält es nicht der Mühe werth, die Namen einiger weniger Autoren anzuführen, welche ihr widersprechen. Endlich spricht dafür die praxis communis Ecclesiae,[4]) vermöge welcher es die Gläubigen als fromm, löblich und erbaulich betrachten, wenn einer auf seinem Sterbebette, falls die Krankheit länger dauert, wiederholt die heilige Wegzehrung — die Eucharistie als non jejunus per modum viatici empfängt.

Bischof Dr. Müller[5]) macht hiezu folgende schöne zeitgemäße Anwendung: Utinam etiam apud nos esset praxis communis! Praeeant sacerdotes laicis pio exemplo; non enim, recte inquit Scavini, sine fidelium offensione esse potest, si sacerdotes per longius tempus infirmi vel raro communicent, vel forsitan nonnisi in extremis viaticum et Unctionem suscipiant. Es macht gewiß einen peinlichen Eindruck auf die Umgebung eines schwerkranken Priesters, wenn derselbe so lange als möglich die letzten Tröstungen unserer heil. Religion hinauszuschieben sucht und erst auf vieles Zureden sich entschließt, das Viaticum zu empfangen;

[1]) Tit. IV. cap. 7. — [2]) Absque formidine se aliqua involvendi controversia, et potest et interdum debet episcopus constituere, ne parochi renuant, sanctissimam Eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui etiam perseverante eodem morbi periculo, illam saepius per modum viatici, cum jejunium naturale servare nequeant, percipere cupiunt. Benedictus XIV. de Synodo dioeces. lib. 7. cap. 12. n. 4. — [3]) l. c. n. 5. cfr. Dr. Müller Theol. mor. lib. III. edit. 2. S. 218. — [4]) Elbel de Euch. Sacr. Conf. 15. n. 129. — [5]) l. c.

das heilige Verlangen nach dem großen Gute, mit dem er doch täglich beim hl. Meßopfer in gesunden Tagen sich vereinigte, sollte ihn antreiben, in schwerer Krankheit so oft als es möglich ist, den Leib des Herrn zu empfangen. Er legt dadurch vor seiner Pfarrgemeinde ein laut sprechendes Zeugniß seines Glaubens ab, erbaut und rührt Alles und veranlaßt Viele, für ihren geliebten Seelsorger recht innig zu beten. Allein wenn man mit dem Brode der Engel gegen andere Kranke kargt, um kein Aufsehen zu machen, läßt es Gott zu, daß man gegen sich selbst nicht barmherziger sein kann. Ich kann bei dieser Gelegenheit einer schönen Stelle nicht ausweichen, welche sich bei Dubois[1]) befindet. Zwar ist dort nicht zunächst vom Viaticum die Rede, sondern überhaupt von dem seelsorglichen Beistande der Kranken; sie lautet: „Ein großer Mißbrauch, den man gar häufig antrifft, gegen den wir uns aber mit aller Entschiedenheit aussprechen müssen, besteht darin, daß manche Seelsorger sich um ihre Kranken nicht mehr bekümmern, sobald sie dieselben versehen haben. In aller Hast spendet man ihnen nach einander das Bußsacrament, die heilige Communion, die letzte Oelung und die Generalabsolution, um sich ein wenig erholen und ruhig schlafen zu können. Dabei gibt man sich alle Mühe, die Verwandten zu beruhigen, indem man ihnen sagt, man sei fertig, habe dem Kranken alle geistigen Hilfsmittel gereicht, deren er bedürfe und man könne sich jetzt damit begnügen, von Zeit zu Zeit Acte des Vertrauens und der Ergebung in den Willen Gottes mit ihm zu erwecken. Indeß vergehen einige Tage, eine, auch zwei Wochen, und der Kranke lebt noch. Seine Kräfte nehmen nach und nach ab, aber langsam; er möchte gar gern seinen Beichtvater wieder einmal bei sich sehen, ja er bittet vielleicht sogar seine Verwandten, sie möchten ihn rufen lassen. Allein da diese ihn zu belästigen fürchten und überdies seine Gegenwart für durchaus unnöthig halten, weil er dem Kranken alle Sacramente ertheilt habe, beruhigen sie ihn wieder und sprechen ihm die Hoffnung ein, sein Beichtvater werde ihn ohne Zweifel nächstens besuchen. Dieser Besuch bleibt jedoch aus; der Kranke ist sich selbst überlassen; es sind ihm vielleicht gar, wie es so oft vorkommt, einige schwere Sünden eingefallen, die er gern beichten möchte; ja wer weiß, vielleicht hat er gar, was auch nicht so selten vorkommt, aus falscher Scham eine Todsünde verschwiegen, die er jetzt seinem Beichtvater eingestehen würde, wenn er das Glück hätte, ihn bei sich zu sehen. — Jedenfalls wäre es sehr nützlich für ihn, wenn er ermuthigt durch fromme Ermahnungen gegen die Angriffe des bösen Feindes, der in der Todesstunde zuweilen unglaubliche Anstrengungen macht, um die Seelen in die schrecklichste Ver-

[1]) Dubois, der praktische Seelsorger, 4. Aufl. S. 307 bei Kirchheim in Mainz 1878.

wirrung, ja sogar in Verzweiflung zu stürzen, gestärkt würde. In solchen Fällen auf Verwandte und Freunde zählen, ist sehr oft eine reine Täuschung. Darum ist es Sache des Beichtvaters, die Stimme des Seeleneifers und der Frömmigkeit vernehmen zu lassen; ist es an ihm, insoweit es möglich ist, bis in die letzten Augenblicke zu thun, was das Heil der Seele fordert, die er zu verantworten hat. Ach! sie steht im Begriff, die Schwelle der Ewigkeit zu überschreiten. Kann sie auf ihr Erscheinen vor dem höchsten Richter je gut genug vorbereitet sein"? So weit Dubois.

Es kann der überaus traurige Fall vorkommen, daß ein schwer Kranker das Viaticum sacrilegisch empfangen hat, z. B. weil er eine schwere Sünde in der Beichte absichtlich verschwiegen. Durch den sacrilegischen Empfang hat er das göttliche und kirchliche Gebot hinsichtlich der Wegzehrung ebensowenig erfüllt, als Jemand das Kirchengebot der österlichen Communion durch sacrilegischen Empfang erfüllen würde. Ein solcher schwer Kranker ist daher, inwieweit ihm das moralisch möglich ist, verpflichtet, ein zweites Mal das Viaticum zu empfangen und somit der Seelsorger ebenfalls gehalten, dem Wunsche eines solchen Kranken zu entsprechen oder ihn auf seine Pflicht aufmerksam zu machen. Wir haben auf die moralische Möglichkeit hingewiesen, weil es Umstände geben kann, welche den sofortigen zweiten Empfang nicht rathsam erscheinen lassen z. B. wenn der schwer Kranke, der bisher selten zur Communion gieng, durch die schnell folgende zweite Provision in einen schlimmen Verdacht kommen könnte. Ist ein solcher Verdacht begründet oder zweifelhaft, wird man sich damit begnügen müssen, einen solchen Kranken abermals zur Beicht zu nehmen und die zweite Spendung des Viaticum erst nach längerer Zeit mit Zustimmung des Kranken folgen zu lassen. Würde aber die gefährliche Krankheit einen acuten Charakter annehmen, der die baldige Auflösung des Kranken befürchten läßt, so hätte man die zweite Provision nicht zu verschieben, weil sie durch die besondere Lebensgefahr motivirt wäre und der Verdacht von selbst wegfiele.

Hat der Seelsorger einem schwer Kranken, der nach dem würdigen Empfange des Viaticum in eine schwere Sünde fiel, ebenfalls aufzutragen, ein zweites Mal das Viaticum zu empfangen? Er kann und darf es ihm nicht auftragen, weil das Gebot schon erfüllt ist; er hatte ja würdig communicirt, es genügt dann die bloße Beicht. (S. Alphons lib. 6. n. 293). Doch ist einem solchen Kranken der nochmalige Empfang der heil. Wegzehrung als Stärkung gegen die bevorstehenden Versuchungen gewiß sehr heilsam und also ihm dringend anzurathen.

Wir kommen noch einmal auf die Verpflichtung zurück, die schwer Kranken, welche man mit den hl. Sacramenten bereits ver-

sehen hat, wiederholt zu **besuchen.** Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 schärft diese Verpflichtung mit den gewiß unzweifelhaften Worten ein: „Aegrotos indefessa cura invisat“ [1]) und das Concilium provinciale Turonense im Jahre 1849 sagt mit Nachdruck und sehr bezeichnend: Nec aegrotum sacramentis munitum derelinquat confessarius: eum econtra sive piis et consolatoriis verbis confirmaturus, sive, quod quandoque valde expedit, brevi iterata confessione, denuo absoluturus, pluries revisat.[2]) Führen wir endlich noch den Ausspruch des im Jahre 1863 gehaltenen Concilium provinciale Colocense an: „Aegre decumbentes pastor animarum saepius visitet, supernis consolationibus erigat et debite dispositos saepe pane Angelorum confortet.[3])

Ueber die katechetische Fragestellung.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Zweiter Artikel.[4])

Wie soll der Katechet fragen?

In unserem ersten Artikel über die katechetische Fragestellung haben wir nachgewiesen, daß und um welche Gegenstände der Katechet beim Religionsunterrichte fragen müsse. Hier kommen wir nun zum hauptsächlichsten aber auch schwierigsten Punkte der ganzen Abhandlung: Wie soll der Katechet seine Frage einrichten?

Zweck jeder Frage ist, eine richtige Antwort zu erhalten. Um nun eine solche hervorzurufen oder auch nur zu ermöglichen, muß die Frage richtig gestellt, d. h. den Gesetzen des menschlichen Denkens angepaßt sein. Ein Lehrer, der den Ursprung und Verlauf der menschlichen Erkenntniß nicht versteht, wird auch keine gute Fragestellung zu Stande bringen. Dies Verständnis erwirbt man sich vorzüglich durch aufmerksame Beobachtung des Ganges sowohl der eigenen Erkenntniß, als auch der der Kinder. Der Verstand als Kraft der Seele ist ja schließlich in jedem Menschen derselbe und unterliegt immer und in jedem Subjecte den gleichen Gesetzen. Zwischen dem Denkproceß der Erwachsenen und dem der Kleinen besteht aber doch ein Unterschied, welcher die allergrößte Berücksichtigung verdient und dessen Nichtbeachtung einen guten Unterricht unmöglich macht. Der Erwachsene, der durch häufige Uebung des Verstandes eine gewisse Elastizität des Geistes, die wir Scharfsinn nennen, erlangt hat, erblickt oft von einem einzelnen Gedanken aus, mit einem Schlage, eine ganze Reihenfolge anderer, die daraus her-

---

[1]) Tit. II. cap. 6. — [2]) Decret XIV. Collect. Lacens. IV. pag. 274.
[3]) Tit. III. cap. 5. — [4]) Vgl. Quartalschrift 1886, Heft II., pag. 335.

vorgehen; er kommt gleichsam durch einen Sprung an sein Ziel; er durchschaut auch sogleich eine etwas dunkle oder verworrene Rede u. s. w. Nicht so das Kind; es gelangt nur schrittweise vorwärts und bedarf hiezu eines möglichst ebenen, hellen Weges. Der Lehrer darf daher die Verstandesthätigkeit des Kindes, obgleich dieselbe im Wesentlichen mit der seinigen übereinstimmt, dennoch nicht nach der seinigen bemessen, sondern muß sich zur Denkweise des Kindes herablassen und mit ihm gleichen Schritt zu halten suchen, wozu vor Allem viel Liebe zu demselben nothwendig ist,[1]) aus welcher die hier unentbehrliche Geduld und Demuth hervorgehen. Der Katechet muß also in gewissem Sinne dem Propheten Elisäus ähnlich werden, von welchem wir im IV. Buche der Könige lesen: „Ingressus est ergo Elisaeus domum et ecce puer mortuus jacebat in lectulo ejus .... et ascendit et incubuit super puerum posuitque os suum super os ejus et oculos suos super oculos ejus et manus suas super manus ejus et incurvavit se super eum et calefacta est caro pueri."

Wir wollen nun zuerst die allgemeinen Regeln über die katechetische Frage vorführen; dieselben sind nichts Anderes als einfache Folgerungen aus dem Gang und den Gesetzen des vernünftigen, richtigen Denkens. Da man jede Frage entweder nach ihrem Inhalte oder nach dem sprachlichen Ausdruck, in den sie gekleidet ist, betrachten kann, so werden diese allgemeinen Regeln die Frage a) nach ihrer inhaltlichen, b) nach ihrer sprachlichen Seite umfassen müssen.

a) Regeln über den Inhalt der Frage.

1. Die Frage knüpfe stets an etwas Bekanntes an. Die menschliche Erkenntniß geht immer von einem bekannten Dinge aus, um zu dem unbekannten vorwärts zu schreiten. Daher der Satz: „Prima idea non est in potestate hominis. So lange z. B. ein Kind nicht weiß, wer Jesus Christus oder was Kreuzigen ist, wird es auch auf die Frage: „Wo ist Jesus Christus gekreuziget worden?" unmöglich eine richtige Antwort geben können. Diese erste Regel ist nun dahin zu verstehen, daß man nur über solche Dinge fragen dürfe, deren wenigstens theilweise Kenntniß man beim Gefragten mit Grund voraussetzen zu können glaubt. In Bezug auf dieses Voraussetzen kann man fehlen, indem man dem Schüler entweder zu viele oder gar zu wenige Kenntnisse zumuthet. Manche Katecheten meinen, die Schüler müßten Dies und Jenes wissen, da ja sie selbst

[1]) „Es ist", sagt ein älterer katechetischer Auctor, „ein Mutterherz nöthig, wenn man das Katechisiren treiben will wie es sein soll. Darum haben sich die Kirchenschriftsteller an I. Corinth. 3, 2 anknüpfend nicht selten des Ausdruckes „γαλακτοτροφειν" — Milch geben — bedient, wenn sie vom ersten Religionsunterrichte sprachen."

es lange schon wissen; besonders halten sie dafür, daß manche in der Theologie gebräuchliche Ausdrücke, wie z. B. Offenbarung, Gnade, Kirche, Tugend, Verdienst u. s. w. den Kindern ohne weiters geläufig seien. Aber man versuche es nur und lasse sich von den besten Schülern der oberen Klassen die Definitionen dieser Begriffe geben.[1]) Andere verfallen in den entgegengesetzten Fehler; sie setzen bei ihren Schülern gar zu wenig Kenntnisse voraus und vergeuden die Zeit, indem sie um die allergewöhnlichsten Begriffe fragen, z. B. Brod, Erde, Tag, Vater u. s. f. und dadurch den Unterricht namentlich für etwas gewecktere Schüler höchst langweilig machen. Die „richtige Mitte" wird in dieser Beziehung jener Katechet treffen, der sich daran gewöhnt, auf die individuellen Geistes-, Erziehungs- und Lebensverhältnisse seiner Schüler gehörige Rücksicht zu nehmen.

2. Die Frage sei bestimmt. Wenn man um die Geburt Christi mit den Worten fragen wollte: „Was ist zu Bethlehem geschehen?", würde man kaum durchwegs eine richtige Antwort erhalten. Zu Bethlehem ist eben mancherlei geschehen und das so gefragte Kind weiß nicht und kann nicht wissen, welche von den verschiedenen Begebenheiten es nennen soll. Solche und ähnliche Fragen sind zu unbestimmt. Bestimmt aber ist die Frage dann, wenn auf dieselbe nur eine richtige Antwort möglich ist. Zu diesem Behufe meide man also die allgemeinen Ausdrücke und bezeichne genau die Person oder die Sache, die Eigenschaft und Thätigkeit oder den Umstand, von denen aus man die Frage stellt. Demnach sind Fragen wie: „Was hat Jesus gelehrt, gelitten, gethan?", „Was befiehlt Gott?" — „Wohin kommen die Menschen?" — „Wie werden wir selig?" u. s. w. ganz unrichtig gestellt.

3. Die Frage sei deutlich. Das ist sie, wenn der Schüler sowohl den Inhalt des ganzen Fragesatzes als auch den Sinn der einzelnen in demselben vorkommenden Worte gut verstehen kann. In letzterer Beziehung vermeide man möglichst abstracte Schulbegriffe, wie z. B. Wesenheit, Natur, Persönlichkeit u. s. w.; auch die im gewöhnlichen Gespräche unter Gebildeten oft gebrauchten Ausdrücke, wie z. B. Hinsicht, Rücksicht, Beziehung, Verhältnis u. s. f., sind den Kindern meist unverständlich, Fremdwörter natürlich noch mehr. Damit der Schüler den Inhalt des ganzen Fragesatzes richtig auffasse, muß vor Allem die Frage eben in einem ganzen Satze und nicht in abgerissenen Worten gestellt und sodann jedes Satzglied richtig und genau ausgedrückt werden.[2])

---

[1]) Ein größerer, ziemlich talentirter Knabe hatte keinen Begriff von Erbe und Erbschaft, obwohl er diese Worte schon oft gehört hatte. — [2]) Im Beginn der neuen Schulära katechisirte irgendwo in Tirol der inspicirende Bezirkshauptmann und stellte u. A. auch die classische Frage: „Wie sind die Sacramente?"

4. Die Frage sei der Fassungskraft des Schülers angemessen. Nichts ist selbstverständlicher als diese Regel. Wie oft wird aber gegen dieselbe gefehlt, indem man das Talent und den bisher erworbenen Bildungsgrad des Schülers zu wenig berücksichtiget oder unvorbereitet katechisirt und daher ohne gehörige Ueberlegung die Fragestellung vornimmt.[1]) Die Frage sei also nicht zu schwer, sonst kommt das Kind nicht vorwärts — sie sei aber auch nicht gar zu leicht, sonst fühlt es sich gekränkt und spannt seine Geisteskraft nicht an. Im Allgemeinen wird aber doch jener Katechet mehr Erfolg erzielen, welcher leichte, als der, welcher schwere Fragen zu stellen pflegt: denn die Schüler werden zum ersteren mehr Liebe und Vertrauen und daher auch für seinen Unterricht mehr Interesse und Aufmerksamkeit haben.

5. Die Frage sei der Aufgabe angemessen. Unter „Aufgabe" wird das Ziel verstanden, welches mittelst der Fragestellung erreicht werden soll; der „Aufgabe angemessen" wird also jene Frage sein, die ein Schritt weiter ist zu dem vorgesteckten Ziele. Um diese Regel innezuhalten ist es nothwendig, daß der Katechet dieses Ziel d. i. die Wahrheit, den Begriff, die Thatsache u. s. w., deren richtiges Verständniß er mittelst Fragen aus dem Kinde herausforschen will, unverrückt im Auge behalte und ohne nach rechts oder links abzuschwenken, geraden Weges darauf lossteuere. Daher soll er alle auch noch so interessanten Nebenfragen möglichst vermeiden, bei einer Sache sich nicht länger als nothwendig ist aufhalten, aber auch nicht weiterschreiten, bevor nicht das Mittelglied, mit dem er sich eben beschäftiget, klar gelegt, die Stufe, an der er steht, vollkommen erstiegen ist. Hiezu bedarf es einer gewissen Selbstbeherrschung und Geisteszucht, die der Katechet selbst haben und auf die Kinder mit Strammheit einwirken lassen muß. Nur durch Beobachtung dieser Regel gelangt man in kürzester Zeit zum Ziele.

6. Die Frage sei wohl geordnet. Diese Regel hängt zum Theile mit der vorhergehenden zusammen und gilt namentlich von der Fragenreihe, in der Glied an Glied gekettet, Lücken und Sprünge im Fragen vermieden und auch in der Antwort nicht geduldet werden sollen. Es überrascht Einen manchmal, schon auf die erste Frage, die man gestellt hat, die Antwort zu bekommen, die man eigentlich erst nach mehreren Fragen erwartet hätte, und man wird versucht, den Schüler für einen Ausbund von Scharfsinn und Tüchtigkeit zu halten. Aber man lasse sich nicht täuschen! Diese Antwort ist nämlich in gar vielen Fällen einfach errathen worden, sie ist ohne solides Fundament, hängt in der Luft und hat darum keinen wirk-

[1]) Bei einer Prüfung in einer Landschule hörte ich einmal die Frage: „In welcher Beziehung stehen die Sacramente zum Erlösungswerke Jesu Christi?" Natürlich keine Antwort.

lichen Werth. Um diese Ordnung im Fragen fest innezuhalten, ist es nothwendig, daß der Katechet die ganze Fragenreihe vorher wohl durchdacht und bei sich selbst in logischen Zusammenhang gebracht habe. Ohne diese Vorbereitung werden besonders Neulinge in der Katechese nicht viel erreichen.

Eine Frage, die ihrem Inhalte nach ganz richtig ist, findet manchmal aus dem Grunde keine oder eine ungenügende Antwort, weil sie nicht in der rechten Weise, nicht mit der gehörigen Betonung u. s. w. vorgebracht wurde. Der Katechet darf daher auch die Form, den sprachlichen Ausdruck der Frage nicht unberücksichtigt lassen. Darum

b) Regeln über die Form der Frage.

1. Die Frage sei einfach. Sie enthalte alles Nothwendige in möglichst wenigen Worten. Je kürzer und prägnanter ceteris paribus die Frage gestellt wird, desto leichter kann sie vom Schüler aufgefaßt und beantwortet werden. Demnach vermeide man nach Möglichkeit alle langen Fragen oder zergliedere eine solche lieber in mehrere kurze. Man mache zur Frage keine Einleitung, wie z. B. die ersten Menschen haben gesündiget; die Sünde hat ihnen großen Schaden gebracht; hat diese Sünde den ersten Menschen allein geschadet? Man mache zur Frage auch keine Zusätze, z. B.: Konnte Jesus, da er Gott war, leiden? Gott kann ja nicht leiden! Also konnte Jesus leiden? Man frage endlich in einer Frage nicht um Vielerlei, sondern um Eines, um ein Verhältniß, um eine Beziehung u. s. w.

2. Die Frage sei sprachrichtig. Man frage daher nie anders als durch einen vollständigen und unverstümmelten Satz. Es könnte diese Forderung pedantisch erscheinen, aber wer bedenkt, daß man zu flüchtigen, zerstreuten Kindern spricht, wird damit einverstanden sein. Zudem gewährt man durch verstümmelte Fragen den Schülern auch gewissermaßen die Licenz, verstümmelte Antworten zu geben, was gewiß Niemand billigen wird.

3. Die Frage sei deutlich. Zur formellen Deutlichkeit der Frage gehört, daß

a) die einzelnen Redetheile die Stellung haben, die sie dem deutschen Sprachgebrauche gemäß im Fragesatze einnehmen sollen. Also nicht: Christus ist wo gekreuziget worden? u. s. w.

b) daß man sich einer richtigen, sachgemäßen Betonung befleiße;

c) daß man vernehmlich und klar rede, so daß die ganze Classe es hören kann.[1])

[1]) Darf oder soll man beim Fragen auch den Dialect gebrauchen? Die Beantwortung dieser Frage fällt wohl mit der anderen zusammen, ob der Dialect beim Religionsunterrichte überhaupt berechtiget oder anwendbar oder gestattet sei — und diese Frage zu erörtern ist hier nicht am Platze. Das aber halten wir für sicher: wenn der Zweck es dringend erheischt, ist auch die Benützung irgend eines dialectischen Wortes gestattet, ja geradezu geboten. Dieser Fall kann in den ersten Jahrgängen der Volksschule, besonders auf dem Lande, nicht selten eintreten.

4. Die Frage sei geordnet, d. h. sie schließe sich an die vorhergegangene Antwort in der Weise an, daß der Begriff, um den es sich gerade handelt, sowohl durch die Stellung, als auch durch die Betonung des ihn ausdrückenden Wortes klar hervorgehoben und dadurch der Schüler auf den Zusammenhang dieser Frage mit der vorausgegangenen aufmerksam wird. Die Erfahrung zeigt, daß besonders eine richtige scharfe Betonung des fraglichen Begriffes die Antwort dem Schüler bedeutend erleichtert.

5. Die Frage sei an die ganze Classe gerichtet. Man rufe also den Schüler, der antworten soll, nicht vor, sondern nach der Frage. Nur so kann die ganze Classe zu lebhafter Theilnahme herangezogen und in möglichst gespannter Aufmerksamkeit erhalten werden.

An diese Regeln läßt sich noch eine Bemerkung knüpfen, die einen scheinbar geringfügigen, aber für die katechetische Praxis doch beachtenswerthen Umstand betrifft. Es gibt Katecheten, welche entweder den Schülern die Antwort in den Mund legen, oder nach gestellter Frage den größten Theil der Antwort selbst sagen, so daß der Schüler nur noch einige Worte zu ergänzen hat, oder endlich so fragen, daß nur mit „Ja" oder „Nein" geantwortet wird. Diese Methode ist im Allgemeinen ganz zu verwerfen, weil sie den Zweck der Frageſtellung nicht erfüllt und die Denkfaulheit der Schüler befördert. Nur wenn man es mit kleinen oder sehr schüchternen, unbeholfenen Kindern zu thun hat, kann man ihnen hie und da auf diese Weise zu Hilfe kommen, um Muth und Vertrauen zu erwecken.

Damit nun die Frageſtellung nach diesen bisher genannten Regeln geartet sei, ist viel Uebung und ein oftmaliges Selbstprüfen, gute, wenigstens in den ersten Jahren schriftliche Vorbereitung zur Katechese erforderlich.

Bevor wir nun in der Behandlung unseres Gegenstandes weitergehen, sei eine kleine Einschaltung gestattet, die eigentlich außerhalb des vorliegenden Thema's liegt, dennoch aber in praktischer Hinsicht dasselbe berührt. Zweck der Frage ist, sagten wir oben, eine richtige Antwort zu erhalten und hängt letztere zumeist von der Richtigkeit der ersteren ab. Aber nicht ganz.. Auch die Persönlichkeit des Katecheten, die Art und Weise, wie er den Kindern gegenübertritt und sie behandelt, seine Miene, der Ton seiner Rede u. s. w. haben hier eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Freundlichkeit, Sanftmuth und Geduld lösen nicht selten die Zunge des Schülers, wogegen eine bitterböse, verdrießliche Miene, rauhe Rede, Heftigkeit u. s. w. gar oft das Wort auf den Lippen erstarren machen. Da hilft dann die regelrechteste Frageſtellung nichts. Diese Andeutung möge hier genügen.

Umschreibung der Obligationen
und Trennung der Stiftungscapitalien von den freien Capitalien.

Von Dechant Robert Kurzwernhart in Taufkirchen bei Schärding.

(Zweiter Artikel.)

Im vorhergehenden Hefte, Seite 345, sind über diesen Gegenstand vier Fragepunkte beantwortet worden. Es kommt nun der fünfte und letzte an die Reihe.

Welche Manipulationen sind in Folge der veranlaßten Umschreibungen bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und Errichtung der Stiftbriefe vorzunehmen?

Vor Allem ist auf das sogenannte Hand-Journal, welches bei der späteren Rechnungslegung als Grundlage dienen soll, Rücksicht zu nehmen. Es sind darin einzutragen: Die vom 1. Aug. 1885 bis 1. Februar 1886 erhobenen halbjährigen Interessen; ebenso ist das von Franz Bürger erhaltene Stiftungscapital per 300 fl. auf Empfang zu setzen und sind von den beiden erhaltenen Obligationen die fällig gewordenen Februar-Coupons herabzuschneiden und mit 4 fl. 20 kr. unter die Einnahmen zu setzen. — Alle zur Umschreibung verausgabten Obligationen sollen mit ihren Nummern und summarischen Nennwerthen gehörig (innerhalb der Colonnen) eingetragen werden. In die Ausgabs-Colonne kommt der zur Arrondirung abgesendete Geldbetrag mit Einschluß der Interessen von den Theil-Schuldverschreibungen. Wird diesen Vormerkungen auch ein Pare der verfaßten Consignation beigelegt, so kann später für den Rechnungsführer oder seinen Nachfolger keine Irrung entstehen.

Welche Manipulationen am Jahresschlusse bei der Verfassung der Kirchenrechnung vorzunehmen sind, ist für den kundigen und geübten Rechnungsleger ohnehin klar; nicht aber für Diejenigen, welche hierin weniger Uebung und Erfahrung haben und daher, besonders bei verwickelteren Fällen, sich leicht irren und das richtige Rechnungsresultat oft lange nicht herausbringen. Für Solche soll eben dieser ganze Aufsatz zur erwünschten Instruction und Orientierung dienen. Lassen wir also das Bruchstück einer Kirchenrechnung folgen.

Statt der drei Colonnen „Schuldigkeit," „Abstattung" und „Rest", wie sie in den vorgeschriebenen Kirchenrechnungsbögen zu finden sind, genügt hier eine Colonne für die Einnahmen wie für die Ausgaben. — Es folgen zuerst die Einzeichnungen in die Empfangs-Colonnen. Alle hier unwesentlichen Rubriken werden ausgelassen.

Kapitals-Betrag fl.	kr.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.
		II. Rubrik.		
		Interessen von den Activ-Capitalien.		
		A. Stiftungscapitalien.		
		Zu 5% (mit 16% Abzug). In Papier verzinslich.		
1143	30	Staatsschuldv. v. 1. August 1869, Nr. 10421, pr. 4600 fl., wovon 3456 fl. 70 kr. freies Capital.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	24	1
		Bedeckung für 5 diverse Stiftungen.		
60	—	Dieselbe vom 1. Februar 1872, Nr. 36142, pr. 150 fl., wovon 90 fl. freies Capital.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886.	1	26
		Magdalena Braun'sche Stiftung.		
300	—	Dieselbe v. 1. Febr. 1884, Nr. 108916		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	6	30
		Theresia Müller'sche Stiftung.		
50	—	Dieselbe vom 1. August 1870, Nr. 24508.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	1	5
		Georg Auer'sche Meßstiftung.		
10	—	Theil-Schuldv. v. 1. Aug. 1870, Nr. 96825.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1870 bis 1. Febr. 1886 ($15\frac{1}{2}$ Jahre)	6	51
2	50	Theil-Schuldv. v. 1. Aug. 1870, Nr. 38465,		
		Zinsen v. 1. Aug. 1870 bis 1. Febr. 1886	*) 1	10
		beide zur Auer'schen Stiftung pr. 62 fl. 50 kr.		
1565	80	zur Umschreibung verausgabt		
		Man kann nun gleich die neu erworbenen Obligationen folgen lassen:		
1850	—	Staatsschuldv. v. 1. Febr. 1886, Nr. 140218		
		Zinsen v. 1. Febr. 1886 bis 1. Aug. 1886	38	85
		als Bedeckung für folgende Stiftungen:		
3415	80	Fürtrag .	79	8

*) richtiger 1 fl. $62\frac{5}{10}$ kr.

Kapitals-Betrag fl.	kr.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.
3415	80	Uebertrag .	79	8
		Ant. Berger'sche Stiftg. 120 fl. — kr.		
		Georg Dorn'sche „ 48 fl. 30 kr.		
		Susanna Berndl'sche „ 225 fl. — kr.		
		Martin Furthner'sche „ 150 fl. — kr.		
		Jos. u. Kth. Schaller'sche „ 600 fl. — kr.		
		Georg Auer'sche „ 62 fl. 50 kr.		
		Magd. Braun'sche „ 60 fl. — kr.		
		Ther. Müller'sche „ 300 fl. — kr.		
		Frz. u. Anna Bürger'sche „ 284 fl. 20 kr.		
		Zusammen 1850 fl. — kr.	—	—
—	—	Es folgen nun die übrigen in Papier oder Silber verzinslichen Stiftungscapitalien sammt ganzjährigen Interessen .		
		Summa .	—	—
		B. Eigenthümliche Capitalien.		
		In Papier verzinsliche zu 5% (mit 16% Abzug).		
3456	70	Staatsschuldv. v. 1. Aug. 1869, Nr. 10421, pr. 4600 fl., wovon 1143 fl. 30 kr. onerirt.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	72	59
90	—	Staatsschuldv. v. 1. Febr. 1872, Nr. 36142, pr. 150 fl., wovon 60 fl. onerirt.		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	3	78
100	—	Dieselbe vom 1. Februar 1875, Nr. 30466		
		Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886	2	10
10	—	Th.-Schuldvschr. v. 1. Febr. 1875, Nr. 112324		
		Zinsen v. 1. Febr. 1875 bis 1. Febr. 1886	4	62
3656	70	zur Umschreibung verausgabt		
		Nun folgt die neu erworbene Obligation:		
3700	—	Staatsschuldv. v. 1. Febr. 1886, Nr. 140219		
		Zinsen vom 1. Febr. 1886 bis 1. Aug. 1886	77	70
		In Silber verz. zu 5% mit (16% Abzug.)		
250	—	Staatsschuldv. v. 1. April 1874, Nr. 60580		
		Zinsen v. 1. Oct. 1885 bis 1. Oct. 1886	10	50
		u. s. w. Summa .	—	—

Num. cur.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.
	IV. Rubrik. **Schenkungen und Vermächtnisse.**		
	Franz Bürger übergibt zur Errichtung einer Seelenamts-Stiftung mit Vigil und Libera für sich und seine † Ehegattin Anna:		
a)	2 St. Notenrenten v. 1. Aug. 1868, Nr. 136045 und 340508 à zu 100 fl. sammt Coupons vom 1. Febr. 1886 (also verzinslich vom 1. August 1885).	200	—
b)	hiezu im Baaren	100	—
	wovon nach Ankauf eines Werthpapieres (pr. 84 fl. 20 kr.) der Ueberschuß zur Bestreitung der Uebertragsgebühren und Errichtungskosten und zu heil. Messen zu verwenden ist.		
c)	Ebenso 2 Stück Coupons vom 1. Febr. 1886 (herabgeschnitten)	4	20
	cfr. Ausgabs-Rubrik IX. Summa .	304	20
	XI. Rubrik. **Schuldpapiere für angelegte Capitalien.**		
	Mit Bezug auf Ausgaben-Rubrik XI. werden hier auf Empfang gesetzt:		
	2 Stück vinculirte 5% Staatsschuldverschreibungen ddo. 1. Februar 1886.		
	Nr. 140218 Stiftungscapital per . . .	1850	—
	Nr. 140219 freies Capital per	3700	—
	Summa .	5550	—
	Ausgaben.		
	IX. Rubrik. **Verschiedene Ausgaben.**		
24.	Mit Bezug auf Einnahms-Rubrik IV. und Ausgabenrubrik X. wird hier in Ausgabe gestellt: der nach Ankauf eines Werthpapiers per 84 fl. 20 kr. für die Franz Bürger'sche		

Num. cur.	Ausgaben	Betrag fl.	kr.
	Stiftung verbliebene Baarbetrag pr. 28 fl. 28 kr. sammt 2 St Febr.-Coupons pr. 4 fl. 20 kr. laut Quittung des gefert. Pfarrers zus. . welcher Betrag zur Bestreitung der Uebertrags-geb., Stempel- u. Porto-Auslagen, Errichtungs-Taxen u. auf hl. Messen zu verwenden kommt.	32	48
25-31	Sonstige Auslagen	—	—
	Summa .	—	—
	X. Rubrik.		
	Baares Geld für Schuldpapiere.		
32	Zum Ankaufe eines Werthpapieres (Noten-rente) per 127 fl. 50 kr., verzinslich vom 1. Februar 1886, sind laut Rechnung der k. k. Staatsschuldencasse ddo. Wien am . . . sammt Spesen und Zinsen-Vergütung (nach Abzug der retournirten 1 fl. 40 kr.), ver-ausgabt worden	108	60
	Hievon kommen zu zahlen:		
	für ein Werthpapier — Betrag		
	pr. 84 fl. 20 kr. Frz. Bürger St. 71 fl. 72 kr.		
	„ 43 „ 30 „ freies Cap. 36 „ 88 „		
	zs. 127 fl. 50 kr. Summa 108 fl. 60 kr.	108	60
	XI. Rubrik.		
	Schuldpapiere f. heimbez. Capitalien.		
	Zur Umschreibung wurden verausgabt (am 20. März an das k. k. Steueramt N.) die Obligationen:		
	Nr. 10421 freies und onerirtes Capital .	4600	—
	„ 36142 „ „ „ „ .	150	—
	„ 108916 Stiftungscapital	300	—
	„ 24508 Ebenso	50	—
	„ 96824 und 38465 Ebenso	12	50
	„ 30466 freies Capital	100	—
	„ 112324 Ebenso	10	—
	„ 136045 mit Coupons; Stiftungscap. .	100	—
	„ 340508 Ebenso	100	—
	(cfr. Einnahms-Rubr. II. u. IV.) Summa .	5422	50

Bemerkungen.

Die Ansätze in den vorstehenden Rubriken ließen sich allerdings auch etwas kürzer und einfacher geben. So könnte man in der II. Einnahmsrubrik bei den einzelnen Obligationen die Namen der Stiftungen und bei der neuen Papier-Rente per 1850 fl. die Specification der Stiftungscapitalien hinweglassen. Ebenso könnte in der IV. Rubrik manches wegbleiben. — Welcher Rechnungsleger hat aber nicht die Erfahrung gemacht, daß es besser ist, etwas ausführlicher, als zu kurz zu sein? Das alte „Brevis esse laboro obscurus fio", gilt auch für den Rechnungsleger. Die Oberflächlichkeit in Rechnungssachen, die Hinweglassung etlicher Zeilen, eines Datums, eines Namens, einer minder wesentlich scheinenden Ziffer u. dgl. verursacht oft später dem Rechnungsleger oder Revisor zehnfache Arbeit und Mühe.

Bei Veränderungen im Capitalstande der Stiftungen, besonders wenn deren mehrere vorkommen, wie im vorhergehenden Beispiele, ist es sehr zu empfehlen, dem Bedeckungscapitale (Notenrente Nr. 140218 per 1850 fl.), eine Specification der einzelnen Stiftungen beizusetzen. — Bei später vorkommenden Zweifeln oder Irrungen bedarf es dann keines langen Suchens oder Nachschlagens; es genügt ein Blick in die Kirchenrechnung, um sich zu orientiren. — Das Verfassen von Ausweisen über den Capitalienstand oder die Stiftungen u. s. w. wird ungemein erleichtert durch eine Kirchenrechnung, die an Klarheit und Uebersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Es muß an dieser Stelle hingewiesen werden an eine, im Linzer Diöcesanblatte 1860, Stück XII., pag. 119, enthaltene Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 6. April 1860, Z. 3375, betreffend „die vereinfachte Vinculirung von Staats-Obligationen für Stiftungen". In Folge dieser Verordnung ist die k. k. Universal-Staatsschuldencassa nicht mehr gehalten, bei Vinculirungen und Umschreibungen von Obligationen das von den Parteien angegebene Vinculum nach seiner ganzen Ausdehnung auf der Obligation und in dem Creditbuche u. s. w. einzutragen; sondern „das Vinculum hat einfach auf die bezügliche Kirche . . . . für verschiedene Stiftungen zu lauten."

Was aber die Staatsbehörde wegen zu großer Umständlichkeit ausläßt, das kann und soll jeder Pfarrer als Kirchenvermögens-Verwalter bei vorkommenden Fällen ergänzen. Es heißt nämlich weiter in dieser Verordnung: „Die Antheile der einzelnen Stiftungen an den Obligationen können unter Fertigung des Pfarrers, des Vogtei- und beziehungsweise des Pa-

tronats-Commissärs, dann der Kirchenväter auf dem Rücken der Obligation ersichtlich gemacht werden."

Diese Anordnung wurde daher auch vom bischöflichen Ordinariate zur Darnachachtung im Diöcesanblatte mitgetheilt.

Es erübrigt noch einige Worte beizufügen über die Errichtung des Stiftbriefes.

Soll für die im obigen Beispiele erwähnte Paul und Anna Bürger'sche Seelenamt-Stiftung ein Stiftbrief errichtet werden, so ist wie bei ähnlichen Fällen, vor allem ein als Grundlage dienendes Protocoll (mit 50 kr.-Stempel), mit dem Stifter aufzunehmen, in welchem derselbe erklärt, daß er zu dieser Stiftung 200 fl. in Obligationen übergebe und dazu 100 fl. in Barem, welche der Herr Pfarrer zum Ankaufe eines zur Ergänzung und Arrondirung nöthigen Werthpapieres, sowie zur Bestreitung der Errichtungskosten u. s. w. verwenden wolle.

Es ist nicht nothwendig, daß auch im Stiftbriefe der ganze erlegte Betrag pr. 300 fl. namhaft gemacht wird; sondern nur das eigentliche, auf Grund dieses Protokolles erworbene Stiftungscapital resp. die Notenrente pr. 284 fl. 20 kr. ö. W. — Da aber dieser Betrag sammt 7 anderen Stiftungsbeträgen im Gesammt-Capitale pr. 1850 fl. Notenrente enthalten ist, so wird es im Stiftbriefe, wozu das gewöhnliche Formulare benützt werden kann, heißen müssen:

Auf der ersten Seite: „Paul Bürger habe gemäß Protocoll ddo. . . . zu dieser Pfarrkirche den Antheil per zweihundertachtzig und vier Gulden und 20 Kreuzer ö. W. von der k. k. Staatsschuldverschreibung ddo. 1. August 1885 Nr. 140215 pr. 1850 Gulden mit fünf von Hundert in Papier verzinslich, zu dem Zwecke gewidmet, daß alljährig" u. s. w.

Auf der zweiten Seite wird es lauten: „Da nun diese Staatsschuldverschreibung ddo. 1. August 1886 Nr. 140218 mit einem Antheile pr. 284 fl. 20 kr. Notenrente als Paul und Anna Bürger'sches Stiftungscapital an unsere Pfarrkirche von N. N. vorschriftsmäßig vinculirt, und in unsere Kirchenlade hinterlegt ist," u. s. w.

Die gesetzliche Vermögens-Uebertragungs-Gebühr von 284 fl. Notenrente im Curswerthe pr. 240 fl. beträgt im vorliegenden Falle 24 fl. und wird (statt sie beim Steueramte zu zahlen), gewöhnlich dadurch beglichen, daß man dem Original-Stiftbriefe Stempelmarken im Betrage pr. 24 fl. beilegt, die dann beim bischöflichen Ordinariate zur Ratificirungs-Clausel aufgeklebt werden. — Da man auf dem Lande Stempelmarken von so hohem Betrage nicht bekommt, so ist es am einfachsten, statt der Marke, den betref-

senden Geldbetrag an das H. B. Ordinariat zu senden mit der Bitte, um Besorgung des Stempels.

Der Verfasser schließt hiemit seinen ziemlich lange gewordenen Artikel und wünscht, durch denselben manchen verehrten Herren Collegen in der Verwaltung des Kirchenvermögens einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Zur Geschichte der Wetter-Regeln.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen.)

In Deutschland pflegt man die Heiligen Pankratius (12. Mai), Servatius (13. Mai) und Bonifacius (14. Mai) die „drei strengen Herren" oder „die drei Eismänner" zu nennen; in den Niederlanden hat man dafür die Heiligen Mamertus, Pankratius, Servatius (11., 12., 13. Mai.) Fast allgemein ist im Volke die Meinung verbreitet, daß um die Mitte Mai oft ein Nachwinter komme, der den Saaten verderblich sei. So sagen die Franzosen: A la mi - mai — Queue d'hiver (Um Maimitte — Winterschleppe.) Die Landleute in Oberitalien bezeichnen diese Zeit als l'inverno dei cavatieri, den Seidenwürmerwinter. „Pankraz, Servaz, Bonifaz sind die drei Eismänner" sagt man in der Pfalz; im Saalthale, namentlich bei Naumburg, werden sie die Weindiebe genannt und in der Eifel heißt es: „Wer seine Schafe scheeret vor Servaz, dem ist die Wolle lieber als das Schaf." „Vor Servatius kein Sommer, nach Servatius kein Frost," heißt es an anderen Orten. Es gelten somit allgemein diese Tage als das Ende der kalten Nächte; vollständig wird die Furcht vor den Nachtfrösten erst am St. Urbanstage (25. Mai) abgelegt. Deshalb sagt das Sprichwort: St. Urban pflegt seine Mutter vom Ofen zu führen. Die Czechen haben aus den Anfangssilben der drei Eismänner ein eigenes Wort gebildet: Pan Serboni und sagen davon: „Pan Serboni verbrennt die Bäume," weil man bei seiner Ankunft heizen muß. Daß die Gedenktage dieser drei Heiligen in den Wetterregeln des Volkes so oft genannt werden, ist leicht zu verstehen. Um die Mitte Mai stehen die Bäume in der Blüthe; Nachfröste sind zu dieser Zeit am schädlichsten, und die Gärtner halten mit Recht es als ein gutes Vorzeichen für den Sommer und Herbst, wenn zu dieser Zeit die Blüthe keinen Schaden nimmt.

Die Bedeutung und der Werth der Wetterregeln werden von Reinsberg in seinem Büchlein „Das Wetter im Sprichwort" zutreffend charakterisirt. Je unberechenbarer das Wetter ist, so sagt er, desto größer ist der Wunsch der Menschen, es im Voraus zu bestimmen, um so ihr Thun und Lassen mit Erfolg darnach richten zu können. Seit den ältesten Zeiten hat man daher versucht, den

Wechsel der Witterung mit anderen Erscheinungen der äußeren Natur, sei es am Himmel oder in der Luft, an Pflanzen und Thieren in einen gewissen Einklang zu bringen, und die mannigfachen Erfahrungssätze, welche sich aus diesen Beobachtungen ergaben, haben sich in zahllosen gereimten und ungereimten Sprüchen erhalten, die unter dem Namen Bauernregeln bekannt sind. Da dieselben sich zum großen Theile an die hergebrachten Namen der Kalendertage knüpfen, so hat es auf den ersten Anschein allerdings etwas Widersinniges, daß die sogenannten Lostage oder entscheidenden Tage Einfluß auf die Witterung eines bestimmten Zeitraumes von kürzerer oder längerer Dauer haben sollen. Bei näherem Einblick jedoch ersieht man, daß diese „kritischen" Tage fast immer gut gewählt sind, und daß in dem scheinbar undurchdringlichen Chaos der Bauernregeln gewisse Gesetze herrschen, die nicht so ohne Weiteres zu verwerfen sind. Denn wenn z. B. Weihnachten und Johanni für einflußreich auf das Wetter gelten, so erklärt sich dieses aus dem Erfahrungssatze, daß die Sonnenwenden in der Regel einen Wechsel in der Witterung herbeiführen.

Weshalb die kalten Nächte zur Zeit der gestrengen Herren so sehr gefürchtet sind und weshalb sie in den Sprichwörtern so oft genannt werden, wurde oben schon erklärt. Wenn es ferner heißt, daß Regen an St. Urban (25. Mai) und St. Barnabas (11. Juni) dem Weine gefährlich sei, so hat man nicht Unrecht, weil Regen um diese Zeit den Wein in seiner Blüthe stört; wenn man fürchtet, daß Regen an Mariä Heimsuchung (2. Juli), am Sieben Brüder-Tag (10. Juli) und St. Margarethentag (13. Juli) längere Zeit anhält, so rührt die Aufstellung dieser Regel von der richtigen Beobachtung her, daß die glühende Julisonne fortwährend die Feuchtigkeit aus der Erde zieht, die dann als Regen wieder herabfällt. Freilich ist die Bestimmung der Dauer des Regens oft nur willkürlich angegeben, je nach dem es der Reim erforderte, oder mit Anspielung auf den Namen des Tages; das kann nicht auffällig sein, denn die Wetterregeln sind vom Volke ausgegangen und das Volk liebt die Dichtung. Eine Anspielung des Namens veranlaßte z. B. die Annahme, es werde 7 Tage oder Wochen lang regnerisch sein, wenn es am Tage der 7 Schläfer (27. Juni) regne, oder es werde 40 Nächte lang frieren, wenn es in der Nacht vom 10. März, dem Tage der 40 Martyrer, kalt sei. Dagegen hat es seine Richtigkeit, daß, wenn um Johanni viele Schmetterlinge fliegen, es im nächsten Jahre viele Raupen geben wird; ferner: „Wenn im Hornung die Mücken schwärmen, muß man im März die Ohren wärmen" oder „Tanzen im Januar die Mucken (Mücken), muß der Bauer nach dem Futter gucken," indem es länger nachzuwintern pflegt, wenn es in diesen beiden Monaten warm ist und nicht friert.

Auch die vielen allgemein gehaltenen Sprüche des Volkes, welche sich auf die Betrachtung an einzelnen Himmelserscheinungen, Thieren und Pflanzen stützen, stimmen zum großen Theile mit den Erfahrungssätzen der Wissenschaft überein. Nur ist wohl darauf zu achten, daß bei vielen Bauernregeln, die sich an bestimmte Tage des Jahres knüpfen, nicht der vom Papst Gregor XIII. verbesserte und nach ihm benannte Gregorianische Kalender zu Grunde liegt, sondern der alte Julianische Kalender, welcher um 12 Tage von unserer Zeitrechnung abweicht, so daß der erste Januar desselben auf den 13. Januar neuen Styls fällt. — Wenn freilich die mancherlei Wahrzeichen von Wind und Wetter, welche das Sprichwort enthält, oft nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so ist an den Spruch der Alten zu erinnern: „Die Menschen machen die Practica und Gott das Wetter."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist die Erweckung der drei göttlichen Tugenden Pflicht und wie kann man ihr genügen?)** In der Schule sowohl, als auch auf der Kanzel, wird es den Christgläubigen, wenn von der Uebung der drei göttlichen Tugenden gehandelt wird, als Pflicht hingestellt, die Erweckung derselben einmal monatlich vorzunehmen.

Diesbezüglich stellen wir folgende zwei Fragen auf: 1. Existirt wirklich die besagte Pflicht? 2. Wie kann man ihr genügen?

1. Da in vielen ascetischen Büchern und auch in Moralwerken mit Berufung auf den hl. Alphons von der erwähnten Pflicht die Rede ist, so ziehen wir ihn selbst zu Rathe, schlagen wir seinen „Homo apostolicus" [1]) auf, wo er förmlich darüber spricht, und vernehmen wir seine wahre Ansicht so zu sagen aus seinem eigenen Munde. „Wir sind aber verpflichtet, sagt er, Acte sowohl der Liebe zu Gott als des Glaubens und der Hoffnung zu erwecken, wie aus dem 1. und 7. der von Alexander VII. und dem 6., 16. und 17. der von Innocenz XI. verworfenen Sätze hervorgeht; denn nimmt man jene Acte weg, so können wir jene Tugenden nicht üben. Zur Erweckung dieser Acte ist man daher manchmal an sich (per se), manchmal durch die Umstände (per accidens) verpflichtet. Letzteres ist der Fall, wenn ihre Erweckung nothwendig wird, um eine Versuchung überwinden oder ein Gebot, z. B. jenes der Beicht oder Communion, erfüllen zu können. An sich verpflichten sie (wie die Autoren sagen) in mehreren Momenten des Lebens, nämlich wenn

[1]) T. I. tract. IV. c. 1, 13.

man zum Gebrauche der Vernunft kommt, in der Todesstunde,[1]) öfters im Leben, wenigstens einmal im Jahre, wie die Doctoren lehren. Aber hinsichtlich des Actes der Liebe gefällt mir die Ansicht jener besser, welche verlangen, daß man ihn doch einmal im Monate erwecke, weil derjenige schwerlich die Gebote Gottes beobachten könnte, der nicht häufig durch positive Acte seine Liebe zu Gott ausübte. Jedoch ist nicht nothwendig, daß man diese Acte mit Vorbedacht und der ausdrücklichen Intention, diesem Gebote zu genügen, mache, sondern es genügt, wenn sie nur wirklich und factisch geübt werden, sollte man dabei auch einen andern Zweck im Auge haben, z. B. um eine Versuchung zu vertreiben, oder die Reue zu erwecken, wenn man beichten will. So sind auch alle Acte der Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen und alle guten Werke, die man übt, um Gottes Wohlgefallen zu erlangen, Acte der Liebe. So sind auch jedes Gebet, die Verehrung eines Crucifixes, das hl. Kreuzzeichen u. s. w. Acte des Glaubens. Deshalb bemerkt der Cardinal Lugo ganz richtig, daß derjenige, welcher einmal den christlichen Glauben angenommen (oder, wie ich hinzufüge, christlich gelebt hat, so daß er wenigstens zu Ostern beichtet) nicht zweifeln dürfe, ob er dem Gebote des Glaubens genügt habe, und dasselbe gilt auch vom Gebote der Hoffnung." (L 3. n. 6—8.)

[1]) Bezüglich der Pflicht, die Liebe in der Todesstunde zu erwecken, sind die Meinungen der Auctoren getheilt. Einige läugnen dieselbe, Einige beschränken sie auf den Fall, wenn die Liebe oder die vollkommene Reue als einziges Rechtfertigungsmittel vorhanden ist. Andere nehmen die Pflicht an, aber als blos (mehr oder weniger) wahrscheinlich. Die Vertheidiger der Pflicht bringen verschiedene Gründe, nämlich: entweder 1. „weil man zweifeln kann, ob das mit blos unvollkommener Reue empfangene Sacrament gelte, und auch, ob man sie recht erweckt habe." Aber wenn man darauf Rücksicht nehmen sollte, so müßte man der Beicht zur Sicherheit für die Giltigkeit immer Liebe und vollkommene Reue vorausschicken. Ferner könnte man gleich und noch mehr zweifeln, ob man letztere (die Liebe) habe, weil sie schwerer zu erwecken ist, und so müßte man ihre Uebung unaufhörlich wiederholen, ohne jedoch weder den Zweifel beseitigen noch der Pflicht genügen zu können. Endlich wäre man in dem Falle nicht aus dem Gebote der Liebe, sondern der Buße zur vollkommenen Reue verpflichtet, oder 2. „weil sie, als Schutzwaffe gegen die Versuchungen, erfordert wird." Aber dasselbe gilt für den Gebrauch des Weihwassers, für das hl. Kreuzzeichen, für die Anrufung der Mutter Gottes u. s. w. Wer wird nun behaupten, Alles dieses verpflichte unter einer Todsünde? Man darf also blos sagen, daß der Liebesact und jedes andere Mittel nur dann sub gravi verpflichte, wenn es einziges Mittel zur Meidung einer Todsünde wird; dessen Unterlassung hätte aber keine andere Sünde zur Folge, als dieselbe, in welche man wegen der Unterlassung fällt, oder 3. „weil die Uebung der Liebe im Tode sehr nützlich, passend und geeignet ist, die Seele, die mit ihrem letzten Ziele sich vereinen soll, hiezu vorzubereiten." Aber nicht aus dem Nutzen und der bloßen Zweckmäßigkeit einer Sache, sondern aus ihrer Nothwendigkeit wird die Pflicht, ihrer sich zu bedienen, abgeleitet. (So im Wesentlichen Ballerini, Note zu Gury loc. cit. 218. 2°.)

Die Pflicht, in Todesgefahr die Liebe zu erwecken, ist also nicht gehörig begründet.

Gury[1]) sagt: „Dem Gebot der Liebe genügen leicht die fromm lebenden Gläubigen, weil sie oft Liebesacte verrichten, indem sie sich über die göttlichen Vollkommenheiten erfreuen, indem sie wünschen, daß Niemand Gott beleidige, daß Alle ihn verehren und lieben und seine Gebote halten, indem sie andächtig beten, daß sein Name geheiligt werde, daß sein Wille geschehe, indem sie die Sünde, als ihm mißfällig, meiden" u. s. w.

Man merke besonders, daß die durch den Druck hervorgehobenen Worte Gury's die zwei bekannten Bitten des „Vater unser" enthalten, so daß man mit dem Abbeten des „Vater unser" nach dieser Lehre die erwähnte Pflicht erfüllt.

Vorbemerkungen.

a) Die von der Kirche verdammten obencitirten Sätze[2]) lauten: 1. Homo nullo unquam vitae suae tempore tenetur elicere actum fidei, spei et charitatis ex vi praeceptorum divinorum ad eas virtutes pertinentium. 2. Fides non censetur cadere sub praeceptum speciale et secundum se. 3. Satis est, actum Fidei semel in vita elicere. 4. An peccet mortaliter, qui actum dilectionis Dei semel tantum in vita eliceret, condemnare non audemus. 5. Probabile est, ne singulis quidem rigorose quinquenniis per se obligare praeceptum charitatis erga Deum.

Lehre der Kirche ist also das Gegentheil vom Inhalte dieser Sätze, nämlich: 1. Man ist verpflichtet kraft göttlicher Gebote, Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zu erwecken. 2. Der Glaube fällt unter ein specielles Gebot und zwar an und für sich. 3. Es ist nicht genug, den Glaubensact einmal im Leben zu erwecken. 4. Es ist unwahrscheinlich, daß das Gebot der Liebe streng nicht einmal alle fünf Jahre (per se) verpflichte.

Diese kirchlichen Lehrsätze geben uns einen Leitfaden an die Hand, um uns der Lösung der Frage zu nähern, bezeichnen aber genau die Grenzscheide, über welche hinaus man die Wahrheit vergeblich suchen würde.

b) Ausgenommen die Fälle per accidens und unter den Fällen per se den ersten (am Anfange des christlichen Lebens) schwanken die Auctoren ungemein bei der Bestimmung der auf die Uebung der göttlichen Tugenden bezüglichen Pflicht. Schlagen wir Scavini auf (T. II. tract. VIII. disp I. cap. II. art. III. 26. De Fide und disp. III. cap. II. art. I. 24. De Charitate), der ihre Meinungen kurz angibt. „Die Theologen stimmen nicht genug überein, sagt er, wie oft man im Leben kraft des Gebotes verpflichtet sei, den

---

[1]) Mor. T. I. tract. de Virt. Cap. 3. art. 1. 218. Resolves. — [2]) Wir fügen auch bei den Satz 5. Innoc. XI.

Glaubensact zu erwecken. Einige lehren, daß man hiezu alle Festtage verpflichtet sei. Andere, so oft in der Kirche die Geheimnisse der heil. Religion gefeiert werden. Andere, so oft als es hinreicht, um sie zu bekennen. Genug wahrscheinlich lehren Concina, Francoja, die Salmanticenses und Sanchez (und dies ist allgemeine Lehre), daß man wenigstens einmal im Jahre hiezu verpflichtet sei." So vom Glauben. Und von der Liebe: „Einige meinen, daß man die Liebe erwecken solle einmal im Jahre; Andere, einmal in der Woche. Aber uns gefällt sehr die Ansicht des Cardenas, der lehrt, man könne denjenigen nicht von einer Todsünde entschuldigen, der den Liebesact einen Monat verschiebt, und wir sagen, daß man diese Ansicht als fromm und sehr heilsam ganz und gar anrathen solle; denn man wird nicht lange die göttlichen Gebote beobachten, wenn man nicht die Liebe Gottes häufig erweckt und nährt; man wird sie aber nicht anders erwecken und nähren, als durch Liebesacte." (Scavini nach dem hl. Alphons. Op. Mor. l. 2. n. 8.)

c) Dem heil. Liguori gefällt sehr die Ansicht des Cardenas. Darüber bemerke ich aber: Die Ansicht des Cardenas stand zur Zeit des heil. Liguori fast isolirt da. La Croix trat ihr bei, nicht aber aus inneren Gründen, sondern um das Sicherste zu wählen.[1]) Die Modernen (Scavini, Müller u. s. w.) berufen sich dabei blos auf den heil. Alphons. Cardenas bekennt,[2]) „es sei etwas sehr dunkles und ungewisses, eine Bestimmungsregel, wann das Gebot der Liebe dringlich verbinde, aufzustellen; er sage nur, daß man es übertritt, wenn man dessen Uebung lange (die Zeitdauer nach klugem Urtheil bemessen) verschiebt, und daß in Anbetracht der hohen Würde dieses Gebotes ihm der Verschub eines Monates lang erscheint." Ein Monat erschien dem Cardenas lang — blos in Rücksicht auf die Erhabenheit des Gebotes, sonach aus einem falschen Grunde; denn wäre die Erhabenheit eines Gebotes der Maßstab seiner Verbindlichkeit, so müßte man sagen, daß das Fasten erhabener sei, als die heil. Communion, welche nur einmal im Jahre vorgeschrieben ist. (Siehe Ballerini Nota ad Gury T. I. Tract. de Virtut. c. III. art. I. quar. II.)

Dem heil. Liguori gefällt die Ansicht des Cardenas; er begründet sie aber ganz anders, nämlich mit der Nothwendigkeit der Liebe zur Haltung der Gebote Gottes, woraus Ballerini sehr richtig folgerte: „Dann also dränge nur das Gebot der Liebe, wenn deren

---

[1]) „Cum in tanta sententiarum varietate nesciamus, quando et quoties diligendus sit Deus, arripiamus tutiora." (l. II. n. 141.) — [2]) „Valde occultum et incertum est determinare tempus, in quo instat hoc praeceptum, solum enim dicimus violari praeceptum, cum multo tempore differtur dilectio Dei, judicio prudentis; et mensis integer videtur mihi multum tempus ob summam hujus praecepti dignitatem." (Cris. 2. disp. 6. n. 18.)

Uebung sich als einziges Mittel, eine schwere Gebotsübertretung zu meiden, als nothwendig erweise."

Sowohl Cardenas als auch noch mehr Liguoris Ansicht gegenüber erhebe ich indessen folgende Bedenken:

1. Wenn die von ihnen hervorgehobene Pflicht, die Acte der göttlichen Tugenden monatlich zu erwecken, eine wirkliche und zwar an und für sich verbindliche ist, wie sollte und konnte sie allen Theologen, ja der ganzen Christenheit unbekannt sein? Warum unterließ es die Kirche durch die von ihr aufgestellten Organe des kirchlichen Lehramtes diese so allgemein, so stetig dringende Pflicht den Gläubigen förmlich und laut zu verkünden oder sie wenigstens zuweilen darauf aufmerksam zu machen und hiezu aufzumuntern?

2. Wenn die Gläubigen verpflichtet sind, die Liebe in sich anzuregen, und zwar so oft und derart, daß die Erweckung der unvollkommenen Reue, weil sie nicht vorzüglich aus der Liebe entsteht, hiezu nicht genügt, so frage ich: sollen nun die Gläubigen die vollkommene Liebe anstreben und ist dies zur Seligkeit erfordert? Wie verträgt sich aber dies mit der geistlichen Schwäche und Unvollkommenheit sehr vieler, wenn nicht der meisten Christen? Wie verträgt sich dies wieder mit der kirchlichen Lehre, daß auch die unvollkommene Reue mit dem Bußsacramente verbunden den Menschen rechtfertigt? Wenn ein Christ aus übernatürlicher Furcht die Gebote Gottes im Allgemeinen beobachtete und aus Antrieb und unter Einfluß derselben entweder die Sünden miede oder durch reumüthige Beichten tilgte, wäre er außer dem Wege des Heiles?

3. Wenn die Erweckung der Liebe als Mittel zur Beobachtung des Gesetzes dienen soll, so scheint die förmliche Uebung der Liebe gemeint zu sein, sonst würde das Mittel vom Zwecke sich nicht gehörig unterscheiden, und doch sagt uns der heil. Liguori: es sei nicht die förmliche Uebung nothwendig. Läßt sich nun Beides leicht in Einklang bringen?

4. Wenn nicht die förmliche sondern blos die praktische Liebe erfordert ist, wie kann man die Pflicht der monatlichen Uebung auf sie allein beschränken? Sind nicht der Glaube und die Hoffnung ihre nothwendige Grundlage und natürliche Voraussetzung, wie sie Grundlage und Voraussetzung des christlichen Lebens sind?

Aus dem bisher Gesagten geht indessen deutlich hervor, daß die vermeintliche Pflicht, monatlich die göttlichen Tugenden zu üben, keine bewiesene, somit keine wirkliche ist, und es ergibt sich auch die Antwort auf die zweite Frage.

Wäre die Meinung des Cardenas, resp. des heil. Liguori gut begründet, so brauchte man um die Erfüllung der angeblichen, nur auf die Liebe sich beziehenden Pflicht nicht ängstlich besorgt zu sein, da, wie wir aus dem Munde der Verfechter dieser Ansicht selbst

vernahmen, ein mittelmäßig gut lebender Christ solcher Pflicht nicht schwer genügen kann, wenn er nur irgend einen Tugend- oder Religionsact verrichtet, in welchem die Uebung der göttlichen Tugenden eingeschlossen ist. Speciell von der Liebe, auf welche die behauptete Pflicht beschränkt wird, hörten wir, daß als Liebesacte alle zum Wohlgefallen Gottes ausgeübten Tugenden gelten, woraus ich folgere, daß jede christliche Gesetzeserfüllung zum Zwecke dienlich ist, da jede christliche Gesetzeserfüllung eine offenbar Gott wohlgefällige Tugendübung und eine Bethätigung der Liebe ist.

Schluß.

Die monatliche Uebung der göttlichen Tugenden für Christenpflicht zu erklären und als solche verkünden zu wollen, wäre also gegen die Pastoralklugheit und ein praktisch unhaltbares Verfahren, wenn es bei der absoluten Verkündigung bleibt und keine gehörige Erklärung beigefügt wird, da der nicht theologisch Gebildete, der vom implicite und explicite, reflexe und exercite nichts weiß, die Sache unvermeidlich verkehrt auffaßt und meint, die Pflicht zu haben, die göttlichen Tugenden nicht nur explicite, was durch blos innere Acte geschehen könnte, sondern auch expresse, nämlich nach dem Wortlaut einer bestimmten Formel, in sich zu erwecken und bei dessen so leicht vorkommender Unterlassung glaubt, zu sündigen und aus irrigem Gewissen in der That auch sündigt.

Diese Gefahr veranlaßte uns zu dieser vorliegenden kurzen Ausführung, die wir den Herren Katecheten und Predigern zur praktischen Erwägung bescheiden vorzulegen uns erlauben. Selbstverständlich ist es aber rathsam und nützlich, mit dem Gebote der Erweckung der göttlichen Tugenden die Gläubigen vertraut zu machen und ihnen die innere und äußere Uebung derselben zu empfehlen und an's Herz zu legen.

P. Sebastian Soldati,
Provincialdefinitor u. Lector der Theologie im Carmelitenkloster zu Raab.

II. **(Restitution wegen unbefugter Unterlassung des Breviergebetes.)** Der ordentliche Seelsorger X. hat vor einigen Wochen seine letzte heil. Beichte verrichtet. Seitdem hat er ungefähr zehn Mal das ganze und zwanzig Mal das halbe Officium zu beten versäumt. Welche pecuniäre Folge hat dieses Versäumniß?

Das fünfte Lateranconcil unter Leo X. verordnete: „Statuimus, ut nemo beneficium curatum aut simplex habens, qui elapsis sex mensibus ab ejus consecutione, sine legitimo impedimento officium divinum recitare omiserit, pro tempore, quo non recitavit, fructus suos faciat, imo eos impendere tamquam rem injuste captam in fabricam ecclesiae aut eleemosynas pauperum teneatur. (Bei

Lessius L. II, c. 34, D. 32). Da diese Constitution nicht überall angenommen, oder besser gesagt, nicht befolgt wurde, so gab Pius V. die Verordnung „Ex proximo“ heraus, in welcher die Restitutionspflicht neu eingeschärft und das Restitutionsmaß genau detaillirt wurde. Der Wortlaut findet sich beim heil. Alphonsus, L. III, n. 663. Diese kirchlichen Bestimmungen sind nicht, wie einige Autoren dafür hielten, ein Urgens des Naturrechtes, sonst müßte die Restitutionspflicht schon vor Erlaß erwähnter Actenstücke existirt haben und mußte das Unterlassen im ersten Semester nach Einführung in das Beneficium gleichfalls die Restitutionspflicht involviren, was doch nach angezogener Constitution nicht der Fall ist (elapsis sex mensibus). Wir haben vielmehr eine positive kirchliche Bestimmung vor uns. Der Genuß des Beneficium ist nicht eine Rechtsentschädigung für kirchliche Dienstleistungen, sondern, um mit dem heil. Alphons zu reden „fructus beneficii non dantur pro mercede recitationis, sed pro sustentatione beneficiati, cum onere tamen beneficii. (L. III. 665.) Es ist somit die Restitutionspflicht eine Strafe, welche die Kirche gegen Saumselige verhängt und der Ausdruck „Restitution“ nur im weiteren Sinne zu nehmen. Die Strafe setzt eine Schuld voraus. Wer in der moralischen Unmöglichkeit sich befindet, das Brevier zu recitiren, sündigt weder, noch hat er die Pflicht der Restitution. Der Schuldige muß jedoch nach dem heil. Alphons die Strafe selbst exequiren, sonst wäre das Gesetz illusorisch; denn nur in den allerseltensten Fällen könnte ein auf sicheren Erhebungen beruhendes kirchlich-gerichtliches Erkenntniß gepflogen werden.

Wenn der Beneficiat die übrigen ihm zukommenden Amtspflichten erfüllt, so hat er auch für unbefugtes Versäumen der Restitutionspflicht nicht den ganzen Betrag des Beneficial-Einkommens wegzugeben . . „dicunt episcopum vel parochum teneri restituere tertiam vel quartam partem fructuum retinendo alios pro aliis oneribus, quibus ipsi satisfaciunt (l. c.). Nehmen wir an, der Seelsorger hätte ein Jahreseinkommen von 800 fl. Da hätte er blos ungefähr den vierten Theil in Rechnung zu ziehen, i. e. 200 fl. Hat er zwanzig Mal das ganze Brevier zu beten unterlassen, so macht das einen Betrag von etwa 10 fl.; zwanzig Mal die Hälfte macht ungefähr 5 fl. Er hat sonach also beiläufig 15 fl. wegzugeben.

Aber an wen? „in fabricam ecclesiae aut eleemosynas pauperum.“ Also zur Verbesserung des Kirchen- und, nach Auslegung der Moralisten auch des Pfründenvermögens, oder als Almosen für Arme. Es können beliebige Arme gewählt werden, zum Unterschiede von der Restitution, die wegen nicht eingehaltener Residenzpflicht zu leisten ist; denn wer nicht residirt, muß restituiren „in fabricam ecclesiae, vel pauperes loci illius. (Trid. S. 23, c. 1 Ref.) Wenn der Schuldige selbst wirklich arm ist, kann er den Betrag

auch sich appliciren „excipitur tamen“ setzt der heil. Alphonsus warnend bei, „si ille in fraudem officium omittat, sciens posse retinere fructus ob paupertatem ut bene advertunt Pal. et Viva.“ Sogar zu Gunsten der armen Seelen kann der Betrag verwendet werden. Durch Almosen, das vor Unterlassen des Officium gegeben wurde, kann nicht Genüge geschehen, wie aus folgender von Alexander VII. proscribirter Proposition erhellt: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit.“ Wer kann überhaupt eine Pflicht erfüllen, die noch nicht vorhanden ist? Pflichten kann man nicht anticipiren. Doch kann der Schuldige sich beruhigen und seiner Pflicht sich entledigt halten, wenn er nach der Versäumniß entsprechend Almosen spendet, obgleich er vielleicht gar nicht der Restitutionspflicht gedenkt: denn Jedermann hat den interpretativen Willensact „satisfacere per illas eleemosynas omnibus obligationibus, quas suis peccatis contraxit;“ auch wird auf milde Deutung der kirchlichen Satzungen verwiesen (L. IV., n. 153).

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

III. **(Ein Fall, wo sich Jemand das Stillschweigen zu einer unerlaubten Handlung bezahlen läßt.)** Michael hat einen Sohn Malchus, der stellungspflichtig wurde. Er steckte sich hinter den Arzt Galenus und versprach ihm 200 fl., wenn er den Malchus frei brächte, was diesem auch wirklich gelang. Hierauf übersandte er die versprochenen 200 fl. durch den Boten Apollo, der irgendwie von der Sachlage Kenntniß erhalten hatte und dieselbe nun zu seinem Vortheile ausbeutete. Apollo behielt sich nämlich 50 fl. zurück und zwang den Arzt Galenus, sich mit 150 fl. zu begnügen, indem er ihm drohte, sonst den Handel anzuzeigen. Später klagte sich Apollo in der Beicht wegen dieser seiner Handlungsweise an und stellte an den Beichtvater die directe Frage, ob und an wen er verpflichtet sei, die 50 fl. zu restituiren. Was war ihm zu antworten?

Wir beschränken uns darauf, festzustellen, was der Beichtvater dem Apollo betreffs der Restitutionspflicht zu sagen hat, wenn die Sache nicht vor das Forum des Staates kommt, denn die Sentenz des staatlichen Richters, welcher sich natürlich alle Parteien zu fügen hätten, würde wohl anders ausfallen, wie wir später kurz andeuten wollen. Da nun aber der Beichtvater die staatlichen Strafgesetze nicht in Anwendung zu bringen hat, so kann er Apollo nicht zur Restitution der 50 fl. verpflichten, wie wir im Folgenden zu beweisen versuchen. Wir brauchen dabei nicht zu unter-

suchen, ob Apollo durch seine Handlungsweise gesündigt habe oder nicht, denn auf eine etwaige Restitutionspflicht hat dies im vorliegenden Falle keinen Einfluß. Bei einer ungerechten Beschädigung ist allerdings nebst der Größe des Schadens auch die denselben verursachende Sünde für die Frage maßgebend, ob der Beschädiger zur Gutmachung des Schadens sub gravi zu verpflichten sei oder nicht. Nicht so aber bei der acceptio oder possessio rei, die in unserem Falle vorliegt. Hier handelt es sich einzig darum, ob Apollo die 50 fl. rechtmäßig besitzt oder nicht. Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Wir behaupten nun, daß Apollo die 50 fl. rechtmäßig als sein Eigenthum besitzt kraft eines Vertrages, den er mit Galenus abgeschlossen hat. Apollo verpflichtete sich von seiner Kenntniß der gesetzwidrigen Handlungsweise des Galenus keinen weiteren Gebrauch zu machen und konnte sich dazu rechtlich verpflichten, da er als Privatperson zwar berechtigt, aber keineswegs ex justitia verpflichtet war, die Sache anzuzeigen. Für Galenus war dieses Schweigen des Apollo etwas um Geld Schätzbares. Die Beiden konnten daher einen Vertrag do ut facias (=sileas) schließen, in welchem sich Apollo das Stillschweigen abkaufen ließ. Somit kann sich Apollo zum Beweis der Rechtmäßigkeit seines Besitzes auf den Willen des Galenus als auf einen giltigen Titel berufen (§ 317 a. b. G. B.). Die Erwerbungsart des Eigenthumes aber (Vgl. § 380 und § 425 des a. b. G. B.) ist die Uebergabe, denn dadurch, daß Galenus dem Apollo die 50 fl. als Preis für sein Stillschweigen in Händen ließ, hat er sie ihm gleichsam übergeben.

Nun aber müssen wir ein paar gewichtige Einwendungen, die man gegen unsere Ansicht machen könnte, zu widerlegen suchen. Man könnte einwenden, ein solcher Vertrag, wie er im Vorhergehenden beschrieben worden, sei allerdings möglich gewesen, sei aber nicht wirklich geschlossen worden, da hiezu eine gegenseitige Einwilligung gehört hätte. Hat denn nun Galenus eingewilligt? Wir behaupten dies, obwohl wir zugeben, daß er nur mit Widerstreben es gethan. Es kann ja eine Handlung immerhin ein voluntarium perfectum sein, obwohl sie zugleich in gewisser Hinsicht (secundum quid, κατὰ τι) ganz unfreiwillig geschieht. So wirft, um ein classisches, seit den Zeiten des Aristoteles in der Wissenschaft gebräuchliches Beispiel anzuführen, ein Seefahrer beim Wüthen eines starken Sturmes seine Waaren in's Meer, aus Furcht, sonst mit ihnen zugleich untergehen zu müssen. Diese Handlung bildet nach der einen Seite hin sicherlich ein voluntarium, weil er ja wissentlich und willentlich sich seiner Waaren entäußert, nach der andern Seite hin stellt sie aber auch ein involuntarium dar, weil derselbe die

Handlung ja nur ungern vollzieht und unter anderen Verhältnissen, etwa bei ruhiger See, sich nie dazu verstehen würde, seine Waaren den Wassern des Meeres preiszugeben.

Wir wollen zur Illustration unseres Falles noch einen Fall anführen, den Gury in seinem Werke „Casus Conscientiae", pag. 174 erzählt. Ein Bauer war in einen Kaufladen eingetreten, hatte daselbst 12 Pfund Wolle gekauft und dieselbe in einen Sack gegeben. Während der Ladendiener die übrige Wolle auf ihren Platz zurückbrachte, ließ der Bauer einen schönen Schweinsschinken, der in seiner Nähe hieng und ihm in die Augen stach, in seinem Sacke verschwinden. Aber welch Mißgeschick! Der Ladendiener hatte den Diebstahl wahrgenommen und ließ ihn keineswegs ungestraft hingehen. Wie viele Pfund Wolle also haben Sie? fragte er. Zwölf, erwiderte der Bauer. Ach, ich glaubte, Sie haben mehr. Doch wozu streiten? Wägen wir den Sack. Der Sack ward nun sammt Inhalt auf die Waage gelegt und wog 22 Pfund. Sehen Sie, mein Gutester, wie sehr wir uns geirrt hätten. Was wollte nun der Bauer machen? Er machte gute Miene zum bösen Spiele, schwieg wohlweislich und zahlte für den Schinken einen horrenden, zehnfachen Preis. Gury entscheidet, daß sich in diesem Falle der Ladendiener zwar nicht den ganzen Preis, aber doch den excessus pretii habe behalten dürfen. Der Herr des Kaufladens hatte ein striktes Recht nur auf den wahren Werth seiner Sache, das übrige fiel dem Ladendiener zu in Folge eines Quasicontractes, wobei er auf sein Recht, den Bauer des Diebstahls zu beschuldigen, verzichtete, dieser aber dafür den excessus pretii bezahlte. Kann man wohl sagen, daß der Bauer den Schinken gern so theuer gekauft hat? Gewiß nicht. Aber er that es doch, und zwar mit einer Ueberlegung, die zu einem giltigen Vertrage gewiß hinreichend war. Scienti et volenti non fit injuria.

Aber eine noch viel gewichtigere Einwendung gegen unsere anfangs gegebene Antwort bleibt uns zu widerlegen. Wir setzen zuerst den Fall, Galenus hätte die 200 fl. gestohlen, Apollo hätte ihn dabei gesehen und sodann den vierten Theil der gestohlenen Summe als Schweiggeld angenommen. Es ist nun ganz klar, daß Apollo diese 50 fl. restituiren müßte zwar nicht dem Galenus, von dem er sie bekommen, sondern dem Herrn, dem sie gestohlen wurden; er wäre ja in diesem Falle Participans in praeda. Und so könnte man auch in unserem Falle die Einwendung machen: Galenus hatte kein Recht auf die 200 fl., konnte also auch nicht auf die 50 fl. zu Gunsten des Apollo verzichten, denn seine Abmachung mit Michael war vom Anfang an ganz und gar ungiltig, da er sich diesem gegenüber zu einer gesetzwidrigen Handlung hatte verpflichten wollen, wozu sich Niemand verpflichten kann.

Der Vollständigkeit wegen schieben wir den Fall ein, daß Malchus offenbar untauglich zum Militärdienste war. Hat nun Galenus über ihn ein Zeugniß der Untauglichkeit ausgestellt, so darf er dafür weder von Michael noch von Malchus etwas verlangen, da dieser ohnehin ein Recht auf ein derartiges Zeugniß hatte. Höchstens ein freiwilliges Geschenk dürfte er in diesem Falle nachträglich annehmen, den vorher ausbedungenen Lohn müßte er aber jedenfalls dem Michael restituiren. Somit fiele auch für Apollo jedes Anspruchsrecht auf die 50 fl. hinweg. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausstellung eines falschen Zeugnisses über Untauglichkeit des Malchus. Es ist nun gewiß, daß der Vertrag, den Michael mit Galenus abgeschlossen, vom Anfang an ungiltig war und daß er als solcher auch nicht giltig geworden ist dadurch, daß der eine Contrahent sein Versprechen bereits erfüllt hat. Hätte Galenus sein Versprechen noch nicht erfüllt, den ausbedungenen Lohn aber schon empfangen, so dürfte er natürlich sein Versprechen auch später nicht erfüllen und müßte den empfangenen Lohn dem Michael zurückgeben. Nachdem aber Galenus sein wenn auch sündhaftes Versprechen erfüllt hat, so hat er das Recht, den ausbedungenen Sündenlohn zu verlangen. Dies wird zwar von vielen Autoren bestritten, ist jedoch, wie der hl. Alphonsus (Lib. 4. n. 712) sagt, die sententia probabilior. Neuestens vertheidigt Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (3. Theil, pag. 140 und 224) die Ansicht, daß in solchem Falle der empfangene Lohn von dem Arzte nicht behalten werden dürfe, sondern ad pias causas zu verwenden sei. Er beruft sich auf den hl. Augustin (Ep. 153, 23.) und auf den hl. Thomas (S. th. 2. 2. qu. 62. a. 5 ad 2), führt aber auch an, daß Lugo (De just. disp. 18. n. 63,) die Meinung, welche hinsichtlich des empfangenen Lohnes die Herausgabe desselben ad pias causas nicht als Pflicht auflegt, als die opinio probabilior et communissima bezeichnet. Der hl. Alphonsus nennt (l. c.) die Ansicht „teneri promittentem solvere pretium, et contra, recipientem non teneri ad restitutionem“ die sententia probabilior et communis und begründet sie folgendermaßen: Bei jedem onerosen Contract do ut des, facio ut facias, befiehlt das natürliche Gesetz, daß, wenn der eine Theil das seinige geleistet hat, der andere auch seine Pflicht erfüllen muß, wenn er sie erlaubter Weise erfüllen kann. Also, wenn der eine sein wenn auch sündhaftes Werk geleistet hat, so muß nun der andere das Versprochene ihm geben. Freilich ist die sündhafte Handlung als sündhafte nicht schätzbar, hat gar keinen Werth. Aber wohl ist sie einer Abschätzung fähig, insofern sie mühsam, schmachvoll, gefährlich sein kann für den, der sie leistet.

Auch das a. ö. b. Gesetzbuch stimmt einigermaßen damit über-

ein. § 1174 bestimmt nämlich: „Was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern. Inwiefern es der Fiskus einzuziehen berechtigt sei, bestimmen die politischen Verordnungen.“ Das letztere hat namentlich statt im Falle der Geschenkannahme in Amtssachen und Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt.

Zur Bekräftigung unserer Antwort auf die gestellte Frage erwähnen wir schließlich einen Fall sammt Entscheidung aus Bischof Dr. Müller's Moralwerk (Lib. II. T. II. § 107 n. 4. 2.) „Paulus, cum posset impedire furtum, pecunia accepta, ut taceret, id non impedivit. An pecuniam acceptam licite potest retinere? R. Aff., licet enim peccaverit tacendo, omissio tamen ipsius tamquam utilis alteri, erat pretio aestimabilis; quare pecuniam retinere potest, nisi et ipsa sit furtiva“.

Somit glauben wir gezeigt zu haben, daß die Ansicht, Galenus könne den empfangenen Lohn und somit auch Apollo die 50 fl. behalten, gewiß so probabel ist, daß sie der Beichtvater nicht zum Aufgeben derselben zwingen kann. Er kann ihnen zureden und anrathen dieses Geld in pias causas zu verwenden, darf aber dies nicht sub denegatione absolutionis befehlen. Wem diese unsere Antwort lax erscheinen sollte, dem geben wir zu erwägen, was der hl. Alphonsus sagt in Theol. mor. I. 83: „Nefas quidem est divinarum legum observantiam relaxare plus quam licet, sed non minus est malum, divinum jugum plus quam oportet durum aliis reddere“, und was er von sich selbst bekennt[1]): „So lange meine jetzige Ueberzeugung feststeht, werde ich zwar für meine Person mit Gottes Gnade mich bemühen, den Weg der größeren Vollkommenheit zu wandeln; alle Menschen jedoch verpflichten wollen, sich der Befolgung jeder der Freiheit günstigen Meinung, welche nicht moralisch gewiß ist, zu enthalten, und ihnen widrigenfalls die sacramentale Lossprechung versagen, — das, glaube ich, kann mit gutem Gewissen nicht geschehen, so lange die Kirche keine Erklärung darüber abgibt.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IV. **(Darf eine Katholikin in einem protestantischen Bethaus singen?)** Francisca nobilis puella, mortuo patre, aere alieno gravata in tantam incidit paupertatem et miseriam, ut cogatur eleemosynas exquirere, et sic sustentare suam et matris infirmae vitam. Omni studio quaerit, num alicui arti vel officio operam dare possit et sua industria ac labore vitae suae et

[1]) Dell' uso moder. etc. c. 5. n. 25. pag. 260.

matris necessitatibus providere. Ab omnibus repulsam passa exquiritur tandem a ministro protestante, ut velit ad sonum organi dominicis diebus psalmos decantare in templo protestanti, tempore publicorum officiorum. Cum Francisca valde perita sit in arte musica et pulchra voce praedita sit, offertur ipsi pingue et extraordinarium omnino stipendium, quo solo posset deinceps simul cum matre decenti et convenienti statu vivere. Francisca fervens catholica est, et firmum habet propositum omnia catholicae religionis officia implere, immo etiam ut se praemuniat contra quodlibet periculum, proponit frequentius accedere ad sacram communionem et ferventius instare in quotidiana oratione, quam nunquam praetermittit. Nullum quidem dubium habet Francisca de liceitate rei: attamen quia timoratae conscientiae est, rem suo confessario manifestat, consilium ab eo petens, prompta potius pauperiem pati quam Deum offendere.

Quaer.: Quid ad casum?

R. Ad solutionem casus duo sunt inquirenda: Primum est, an liceat Franciscae acceptare officium cantatricis in templo protestanti. Alterum, quatenus negative priori quaesito sit respondendum, an confessarius possit et debeat veritatem manifestare suae poenitenti.

Jam vero ad primum quaesitum quod spectat respondendum omnino est negative. Id constat 1°. Theologorum auctoritate. La-Croix l. 2. n. 67. haec habet: „Recte notat Less. non esse licitum in templis aut conviviis acatholicorum eorum psalmos simul canere; item non licere in eorum templis pulsare organum aut alia instrumenta, quia in his videtur esse publica approbatio, vel scandalosa communicatio in sacris.“ Philipp. de Carboneano in Appendice ad Tract. P. Antoine De Virt. Theol. part. 1. cap. 2. inquit: „Secundo, facto fidem negant, qui ea faciunt, quae ritum falsum sacrilegumque cultum comprobent, ratumque habeant. Id enim est fidem orthodoxam, quae haec damnat contemnere, falsamque Religionem opere profiteri. Ratum vero habent ritum falsumque cultum, qui in Schismaticorum, Haereticorum infideliumque templis organa vel alia instrumenta pulsent, metros canant aut concinendos componant, vel artem musicam alio modo exerceant.“ Kenrick Tr. 13. n. 37 loquens de templis haereticorum ait: „Qui in eis canunt hymnos, organa pulsant, praeconi respondent, plane cultus participes fiunt, ideoque fidem quodammodo produnt.“ Idem communiter docent Theologi alii recentiores. — Negativa responsio 2° constat ex Instruct. Emi. Card. Vicarii pro Parochis Romae, Acta S. Sedis Vol. 11. pag. 173, 174. „Strictissime autem vetatur, ingredi merâ curiositate et scienter aulas et templa Protestantium tempore Colla-

tionum, et graviter peccant omnes, qui merâ curiositate Collationes Protestantium auscultant et adsistunt, quamvis materialiter, caeremoniis acatholicis, et omnes artifices, qui etiam sola lucri ratione cantant aut sonant in Protestantium templis.“ —

Probatur 3°. ratione resolutio data. Etenim tunc illud licere posset Franciscae, cum ejus cooperatio ad Protestanticum cultum esset materialis. Atqui eius cooperatio est formalis eaque prorsus illicita est. Enimvero cooperatio formalis habetur, non solum cum quis explicitam intentionem habet ad pravam alterius actionem cooperandi, quatenus prava est; verum etiam cum quis, non obstante contraria intentione, opus aliquod exercet, quod intrinseca natura sua et attentis omnibus circumstantiis, ad pravam illam actionem unice directe seu immediate ordinatur. Tunc enim, uti patet, actu ipso exercito retractatur prior intentio et intentio saltem implicita habetur illius pravae actionis.

Porro cantus Psalmorum in Ecclesia tempore publicorum officiorum actus est natura sua religiosus cultus externi. Ut ergo cantus Psalmorum in Ecclesia Catholica est actus externus cultus catholici, ita cantus Psalmorum in templo Protestanti actus est externus cultus Protestantici.

Praeterea attentis omnibus circumstantiis casus, quamvis nullum sit forte timendum scandalum pro Francisca, res tamen valde periculosa est, et scandalum certe adest aliorum, si in notitiam deveniant, uti facillima res est, Franciscae catholicae cantantis in templo Protestanti. Ipsa insuper in causa erit cur et Protestantes animosiores fiant et facilius ac numerosius tum Protestantes tum etiam Fideles protestanticum templum adeant ad eam perite et suavi voce cantantem audiendam.

Ad alterum quaesitum quod attinet, confessarius aperte declarare potest et debet veritatem. Ratio est, quia interrogatur de veritate dicenda, et fructum prudenter diiudicare potest futurum ex eius monitione. Tales enim sunt Franciscae bonae immo optimae dispositiones, ut nullam confessarius concipere possit suspicionem de malo exitu suae monitionis.

P. Icunarius Bucceroni S. J.,
Professor an der Gregorianischen Universität in Rom.

V. **(Jubiläums-Almosen.)** 1. Die Jubiläums-Bulle schreibt abweichend von den Bestimmungen für die letzten Jubiläen betreff des Almosens vor: „stipem aliquam pro sua quisque facultate“. Was ändert dieser neue Ausdruck an den seitherigen Jubiläumsbedingungen?

Es soll damit die Ansicht ausgeschlossen werden, daß man, ob reich oder arm, der Bedingung genügt habe, wenn man irgend ein Almosen, wäre es auch nur einen Heller, gespendet hat. Sind nämlich in der Jubiläums-Bulle ganz allgemeine Ausdrücke gebraucht „aliquam eleemosynam," aliquid conferat," so hat in der That auch der Reiche an und für sich der Bedingung genügt, wenn er ebensoviel wie ein Armer gibt (Theodorus a Spiritu S. De jubilaeo c. 6. § 5. n. 2. S. Alphonsus l. 6. n. 538. 9. XI.) Es wird also in dem diesjährigen Jubiläum nur verlangt, daß der Reiche mehr gebe als der Arme. So haben wir es in dieser Zeitschrift (1886. Heft II. S. 316) erklärt. Das wird jetzt bestätigt durch ein Resp. S. Poenit. d. 30. jan. 1886, welches die Nouvelle revue théologique (Tournai) bringt. Ein Bischof fragt: „VIII. Utrum qui, confessario in consilium non adhibito, eleemosynam praescriptam pro sua vera facultate erogat, lucretur Jubilaeum? Utrum qui eleemosynam suis facultatibus non proportionatam? R. ad VIII^{um} Confessarii consilium adhibendum esse ab iis, qui de quantitate stipis sibi conveniente dubitant. Quantitatem vero ipsam eatenus debere singulorum facultati respondere, quatenus quae sufficit pauperibus, non sufficit divitibus."

2. Durch dieses Responsum wird zugleich jene Stelle der Jubiläums-Bulle näher erklärt, welche für das Almosen die Bestimmung hinzufügt „adhibito in consilium confessario."

a) Zunächst ist aus dem Wortlaut der Bulle klar, daß der Rath des Beichtvaters nicht einzuholen ist zur Bestimmung des Zweckes, welchem das Almosen gewidmet wird. Dieser ist nämlich durch die Bulle bestimmt „in aliquod pium opus, quod ad propagationem et incrementum fidei catholicae pertineat." Welches von diesen guten Werken jeder wählen will, ist dem Belieben des einzelnen anheimgestellt. Der heil. Vater empfiehlt zwar die katholischen Privatschulen und Seminarien, sagt aber ausdrücklich „integrum unicuique sit, quod malit, optare." Der Rath des Beichtvaters ist also nur einzuholen zur Bestimmung der Höhe des Almosens.

b) Unklar konnte es noch bleiben, ob der zur Bestimmung der Höhe des Almosens einzuholende Rath des Beichtvaters nothwendige Bedingung ist oder nur ein Wunsch. Diese Bemerkung findet sich nämlich nicht in den früheren Jubiläums-Bullen und ist deshalb bei den Auctoren darüber nichts zu finden. Durch das oben citirte Responsum ist aber diese Unklarheit gehoben, nur jene müssen sich beim Beichtvater Raths erholen, qui de quantitate stipis sibi conveniente dubitant."

Mainz. Dr. W. E. Hubert.

VI. **(Bibellesen in Uebersetzungen.)** Pfarrer Sincerus hat soeben eine Bäuerin seines Sprengels versehen und hält, wie es seine löbliche Gewohnheit ist, in der Behausung eine kleine Umschau nach der etwa vorhandenen Lectüre. Da kommt ihm auch schon das Bäuerlein etwas verlegen zuvor, indem es dem Herrn Pfarrer eine funkelnagelneue gebundene Bibel präsentirt, die der Seelsorger sogleich als Luther's Bibelübersetzung erkennt. Nachdem Sincerus den unvorsichtigen Käufer über die Bedeutung einer solchen Lectüre aufgeklärt, entfernt er sich mit dem Buche, das er dem Bauer für ein anderes zu vertauschen verspricht. Nachträglich nun kommen ihm Bedenken, ob nicht das Pfarrkind in die Excommunication, vielleicht sogar in die speciali modo reservirte verfallen sei. Ein anderes Mal trifft er ähnliche Uebersetzungen, die aber von andern, jedenfalls protestantischen Autoren kamen, und nach genauerer Vergleichung weniger Hauptstellen, die er ziemlich richtig wiedergegeben findet, wie Röm. 3, 28, glaubt er mit einer kleinen Verwarnung die Leute bei ihrem Kaufe lassen zu sollen. Da seine Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht schon geschärft ist, so entdeckt er auch bei verschiedener Gelegenheit Exemplare von Bibeln des Leander van Eß, die, wie sich herausstellte, ebenfalls von Protestanten colportirt worden waren. Da der Uebersetzer katholischer Pfarrer war, so glaubt auch unser Pfarrer darüber hinweggehen zu können. Daß die in griechischer Sprache geschriebenen Bücher des Alten Testaments fehlen, kam ihm allerdings etwas sonderbar vor. Endlich frägt Sincerus um Rath, hört etwas von päpstlicher Approbation, von Anmerkungen u. s. w. und geräth dadurch in neue Zweifel, so daß er sogar sein eigenes Handbüchlein „Kistemacker's Neues Testament" verbrennt und nun fast sicher meint, mehrere Excommunicirte in seiner Pfarre zu haben. Was ist von seiner Meinung in diesen Fällen zu sagen?

I. Verfällt der Leser der von Protestanten, ja selbst von ihrem Stifter Luther gefertigten Uebersetzungen nicht der Excommunication weder der reservirten, noch der einfachen; jenes nicht, weil diese Uebersetzungen, trotzdem sie öfter sehr geschickt der protestantischen Ansicht Ausdruck verleihen und auf diese Weise auch ihre Lehre durch die Schrift zu rechtfertigen und für sie Propaganda zu machen suchen, dennoch nicht als Bücher betrachtet werden können, welche die häretischen Lehren selbstständig verfechten (haeresin propugnantes) und weil sie, trotzdem der apostolische Stuhl namentlich gegenüber den Bibelgesellschaften (Pius VII. besonders im Jahre 1816) solche häretische Uebersetzungen bekämpft und den Gläubigen verboten hat, doch nicht zur Zahl jener gerechnet werden, die per Apostolicas litteras nominatim prohibirt sind. In die einfache aber fallen die Leser nicht, weil nach der Constitutio „Ap. Sedis mod." blos die Drucker und Druckleger der Werke über die hl. Schrift, die keine bischöfliche

Erlaubniß haben, derselben verfallen, nicht aber die Leser solcher Werke.

II. Sind solche von Häretikern verfaßte Versionen dessen ungeachtet, wie sich von selbst versteht, sowohl durch das Naturrecht wie durch die positiven Bestimmungen des Index (Reg. II. & III.) zu lesen strenge verboten, und die betreffenden Leser daher, wenn auch in kluger, doch ernster Weise darauf aufmerksam zu machen. Zu den Gefahren und zur Unerlaubtheit des indiskreten Bibellesens (in der Landessprache) kommen hier die noch größeren Bedenken hinsichtlich des in jedem Falle verdächtigen Charakters solcher Versionen. Schon die Weglassung der deuterocanonischen Bücher und Stücke des alten Testaments oder wie es jetzt öfter geschieht, die Absonderung solcher in getrennte Stücke (Apokryphen!) muß Zweifel erregen und wenn auch in der Uebersetzung neuerer Bibeln recht grobe Fälschungen nicht mehr gar so häufig sind, wie früher, so bieten sie durchaus keine Garantie für die Lesung des Gotteswortes, das, weil es immer und immer wieder gelesen wird, zuletzt doch, wenn unpassend, irrig, zweideutig oder geradezu gefälscht wiedergegeben, Mißtrauen gegen das gepredigte Wort und gefährliches Grübeln erzeugen kann und wirklich erzeugt.

Daß auch heutzutage in den von den Bibelgesellschaften verbreiteten Uebersetzungen das Gift der Häresie ausgestreut wird, bezeugen alle Kenner solcher Erzeugnisse. „Fast alle diese Uebersetzungen, sagt Hundhausen, tragen in Auffassung, Sprache und Inhalt ein mehr minder protestantisches Gepräge und sind an einer Reihe von Stellen der Verbreitung häretischer Meinungen und Anschauungen dienstbar gemacht.“ Noch gefährlicher sind solche, wenn sie von kurzen Noten begleitet sind, die eben wegen ihrer Kürze sich dem Geiste des Lesers tief einprägen.

III. Ist zu bemerken, daß von protestantischen Bibelgesellschaften auch häufig katholische Uebersetzungen verbreitet werden. Wie viele meinen, ist gegen das Lesen solcher Uebersetzungen auch ohne Anmerkungen, wenn sie nur bischöflich approbirt sind und daher von katholischer Seite ausgehen, bei uns in Deutschland wenigstens kein positives Verbot da, und war daher das Vorgehen des Sincerus mit einem solchen (!) Kistemacker übereilt, aber man sieht leicht, daß solche Bücher, wenn sie von häretischer Seite herausgegeben werden (selbst mit älteren Approbationen), nicht verläßlich sein und auch actu keine Approbation besitzen können, abgesehen von solchen, die, wie Leander van Eß (katholischer Pfarrer von Marburg in Deutschland, aber Agent der Londoner protestantischen Bibelgesellschaft, von der er sich zuletzt wieder trennte † 1847) eine bischöfliche Approbation häufig überhaupt gar nicht aufweisen (dafür aber die „allergnädigsten

Privilegien von Bayern Ec."!) und daher zu lesen verboten sind, aber ohne Censur für die Leser.

IV. Ist das Lesen der ganzen Bibel selbst mit Anmerkungen einfachen und ungebildeten Leuten nicht zu empfehlen, um so weniger ohne Bemerkungen. Beim alten Testament ist es sonnenklar. Was helfen auch Anmerkungen bei gewissen geschichtlichen Theilen, die nur bei großer Reife, Kenntniß und Festigkeit mit Nutzen gelesen werden können. Ja selbst das ganze neue Testament ist nicht anzurathen, wenn es nicht erklärt ist. Die Betonung des Glaubens z. B. in den Briefen Pauli, Ausdrücke wie „Brüder des Herrn" führen den leicht irre, der über die Redeweise der Schrift nicht belehrt ist.

V. Daraus folgt, daß der Seelsorger, wo er kann, diesem Uebel begegnen soll. Es wirkt still, aber eben darum tritt es nicht sogleich hervor. Der Vergleich mit schlechten Zeitungen, Romanen u. s. f. den man hier machen könnte, paßt insofern weniger, als dieselben durchaus nicht so autoritativ dem einfachen Mann erscheinen, wie die hl. Schrift, wenn sie gedruckt in einer Uebersetzung vor ihm liegt, und weil es sich hier um den Glauben an das göttliche Wort, die Wurzel des ganzen sittlichen Lebens handelt. Die indiscrete Lesung erzeugt Eigensinn, Dünkel, jenen dem Protestantismus so eigenthümlichen Geist eines stolzen „Für sich seins", der sich's am todten Buch Genüge sein läßt, Lust am Widerspruch und Grübeln, Selbstwissen und Selbstpredigen, der ihn eben zum Protestirenden macht. Am besten wird entgegengewirkt durch Privatbelehrung. Umtausch gegen andere Bücher oder wenigstens katholische Bibeln z. B. Allioli (Ausgabe in 3 Bdch.), im Beichtstuhl, wenn nöthig und das Unheil sicher zu fürchten, selbst mit Androhung der Absolutionsverweigerung. Gegen Colportage kann wohl auch eine bestimmtere Warnung der Gemeinde Platz greifen. Hier in Oberösterreich entwickelt überhaupt in neuester Zeit der Protestantismus eine unheimliche Thätigkeit, die vielleicht mit den christusgläubigen Katholiken jene Kirchen anfüllen möchte, welche — o traurige Ironie! — die Christi Gottheit leugnenden Führer anderwärts ausgeleert haben, eine Thätigkeit, die den Katholiken jene Bibeln aufdrängt, deren Ursprung, selbst bezüglich der meisten Theile des neuen Testamentes, protestantische Wissenschaft in das zweite Jahrhundert post Christum et Apostolos zu setzen beliebt. Das soll das reine Wort Gottes sein! Illumina, Domine his, qui in tenebris sedent!

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

VII. **(Zwei Fälle über das Beichtsiegel.)** 1. Der Pfarrer Blasius sitzt an einem Sonnabend wie gewöhnlich in seinem Beichtstuhl; da erscheint unter anderen Pönitenten auch die Dienst-

magd Julia, erklärt aber sogleich nach dem Eintritt in den Beichtstuhl, daß sie dieses Mal nicht beichten, sondern nur anfragen wolle, ob sie an gewissen Fasttagen Fleisch genießen dürfe, da ihr von der Herrschaft keine Fastenspeisen vorgesetzt würden. Nachdem Blasius diese Anfrage erlediget, erinnert er sich aus einer früheren Beicht der Julia, daß dieselbe eine gefährliche Bekanntschaft unterhalte; deshalb ermahnt er sie auch jetzt wieder dringend, diese Gelegenheit zur Sünde möglichst zu meiden und empfiehlt ihr Wachsamkeit und Gebet, damit sie vor dem Falle in die Sünde bewahrt bleibe. Hierauf entläßt er sie mit dem priesterlichen Segen.

2. Ein anderes Mal kommt die nämliche Julia zu Blasius in den Beichtstuhl und erklärt wieder, nicht beichten zu wollen, da sie keine Zeit gehabt, sich gehörig vorzubereiten: sie möchte nur um einen Rath fragen, nämlich, ob sie einen gewissen Dienst, der ihr angetragen worden, annehmen solle oder nicht. „Euer Hochwürden", so sagt Julia, „sind mein Beichtvater und kennen meinen moralischen Zustand; daher werden Sie um so leichter beurtheilen können, ob dieser Platz für mich geeignet sei oder nicht." Blasius ertheilt ihr nun den Rath, den angebotenen Dienst wegen der damit verbundenen sittlichen Gefahren nicht anzunehmen, und erklärt, daß er ihr besonders deßwegen diesen Rath geben müsse, weil sie zu schwach sei, jenen Gefahren erfolgreich zu widerstehen, wie er aus ihren früheren in der Beicht angegebenen Fehltritten mit Grund schließen könne.

Nun frägt es sich, ob Blasius in den angeführten Fällen das Beichtsiegel irgendwie verletzt habe oder nicht?

Um diese Frage gründlich beantworten zu können, müssen wir vorerst einige Grundsätze aufstellen über die Art und Weise, wie nach der Lehre der Moralisten das Beichtsiegel verletzt werden kann. Um in die Frage größere Klarheit hineinzubringen, unterscheiden wir mit mehreren Theologen zwischen Verletzung des Beichtsiegels im eigentlichen und uneigentlichen Sinne (proprie et improprie dicta. Cf. Sanchez, de matrim., l. III. disp. 16. n. 3, 5; Billuart, compendium theolog. t. III. tr. de poenitent. art. 3.; Luc. Ferraris, prompta biblioth., s. v. sigillum sacram. confess. n 20.; Berardi, praxis confessariorum, n. 1155) Eine Verletzung des Beichtsiegels im strengen und eigentlichen Sinne begeht derjenige, welcher die in der Beicht gehörten Sünden Anderen offenbart; im weiteren und uneigentlichen Sinne aber wird das Beichtsiegel verletzt, wenn der Beichtvater mit dem Pönitenten selbst über die gebeichteten Sünden außerhalb der Beicht zu reden anfängt. — Die Verletzung des Beichtsiegels im eigentlichen und strengen Sinne involvirt eine dreifache Sünde: 1. eine Verletzung des anvertrauten Geheimnisses, 2. eine Sünde gegen die Tugend der Religion (sacrilegium),

3. gewöhnlich auch die Sünde der Ehrabschneidung; daher ist dieselbe durch ein dreifaches Gesetz verboten: 1. durch das natürliche Gesetz, 2. durch ein indirectes positiv göttliches Gesetz, inwiefern nämlich ein solches Verbot aus dem göttlichen Gebot der Beicht sich mit Nothwendigkeit ergibt (cf. Lehmkuhl, theol. moral. II. 456); 3. durch ein kirchliches Gesetz, welches im IV. Lateran-Concil can. 21. „omnis utriusque" mit folgenden Worten formulirt ist: „caveat autem (confessarius) omnino, ne verbo aut alio quovis modo prodat peccatorem .... quoniam qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum cernimus etc." Wenn von Verletzung des Beichtsiegels schlechthin die Rede ist, so wird gewöhnlich diese Art derselben verstanden. — Die andere oben angeführte Art der Verletzung des Beichtsiegels ist zwar auch indirect durch das positiv-göttliche Gesetz verboten, insofern dieselbe eine Injurie gegen das göttliche Beichtinstitut und daher auch eine Sünde gegen die Tugend der Religion involvirt; jedoch ein diesbezügliches kirchliches Gesetz oder eine kirchliche Strafbestimmung kann nicht angeführt werden. (Luc. Ferraris, l. c. n. 34). — Es muß aber bemerkt werden, daß es dem Beichtvater besonders in zwei Fällen erlaubt ist, mit dem Pönitenten über die früher gebeichteten Sünden zu reden: 1. in den nachfolgenden Beichten (jedoch soll dies nicht ohne Grund geschehen, d. h. nur dann, wenn es zur Leitung des Pönitenten nothwendig oder doch nützlich erscheint, (cf. Lehmkuhl, l. c. n. 469); 2. auch außer der Beicht, wenn der Pönitent freiwillig die Erlaubniß dazu gibt; und zwar ist in der Regel eine ausdrückliche Erlaubniß erforderlich, es genügt aber auch die indirecte Erlaubniß oder der sogenannte consensus tacitus d. h. ein solcher Consens, der nicht mit Worten, sondern mit einer äquivalenten Handlung gegeben wird z. B. wenn der Pönitent selbst über die gebeichteten Sünden zu reden anfängt. (S. Alph. Liguor., theol. Mor. l. VI. n. 651.)

Nach dieser theoretischen Auseinandersetzung können wir zur Beurtheilung der vorgelegten praktischen Fälle übergehen. Im ersteren Falle hat Blasius offenbar das Beichtsiegel im oben angegebenen uneigentlichen Sinne verletzt: er hat außerhalb der Beicht mit der Pönitentin ohne eingeholte Erlaubniß über die gebeichteten Sünden gesprochen; denn hier liegt keine sacramentalische Beicht vor, da Julia ausdrücklich erklärt, nicht beichten zu wollen und das Eintreten in den Beichtstuhl an und für sich noch kein sicheres Zeichen ist, daß man sich dem Bußgerichte unterwerfen wolle. Blasius hat sich daher gegen das göttliche Gesetz, welches indirect jede Handlung verbietet, die das Beichtinstitut gehässig macht und gegen das Sacrament injuriös ist, wenigstens objectiv verfehlt; jedoch ein specielles

canonisches Gesetz hat er nicht verletzt und deßhalb auch keine canonische Strafe sich zugezogen.

Im zweiten Falle hat Blasius in keinerlei Weise das Beichtsiegel verletzt. Denn hier gestaltet sich das Verhältniß ganz anders als im vorhergehenden Falle: Blasius hat zwar außerhalb der Beicht mit der Pönitentin über die in der Beicht geoffenbarten Sünden gesprochen, aber nicht ohne deren Erlaubniß. Wohl hat ihm Julia nicht ausdrücklich dazu die Erlaubniß gegeben; allein da dieselbe sich selbst auf jene Kenntniß ihres Seelenzustandes, die Blasius als Beichtvater gewonnen, berufen und ihn gemäß dieser Kenntniß zu urtheilen aufgefordert hat, so hat sie ihm hiemit auch stillschweigend und indirect erlaubt, von ihren gebeichteten Sünden Erwähnung zu machen. Da nun nach obiger Ausführung eine solche indirecte Erlaubniß als genügend erscheint, so ergibt sich, daß Blasius sich in diesem Falle keiner Verletzung des Beichtsiegels schuldig gemacht hat.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VIII. **(Fatale Folgen einer unwahren Vaterschaftserklärung für zwei Brautleute und deren parochus proprius.)** Species facti: Marcus und Crescentia, beide schon elternlos, kommen mit zwei Zeugen zu ihrem Pfarrer und melden sich zum Brautexamen. Dieser, erst kurze Zeit auf diesem Posten, nimmt ordnungsmäßig das Trauungsrapular auf. Bei Besprechung der Ehehindernisse und Eheverbote ergibt sich, daß ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung kirchlicher- und staatlicherseits nichts im Wege stehe. Nur fiel dem Pfarrer bei Berührung des Punktes „Blutsverwandtschaft" auf, daß der Bräutigam ungewöhnlich bleich wurde. Da die Braut in einem anderen Pfarrorte geboren war, jedoch seit Jahren im Hause des Vaters ihres Bräutigams wohnte, gab er ihr den Auftrag, ehebaldigst ihren Taufschein zu bringen, damit er in denselben Einsicht nehmen und die nöthigen Daten in das Rapular eintragen könne. An beide Nupturienten richtete er die Mahnung, die Zeit ihres Brautstandes als Vorbereitung zum würdigen Empfange des Sacramentes der Ehe zu benützen und sich inzwischen zu trennen, damit jedem Gerede über ihr Zusammenwohnen in einem Hause die Spitze abgebrochen werde.

Es vergiengen Wochen, aber die Braut kam mit ihrem Taufscheine nicht. Ueberdies hörte er aus zuverlässiger Quelle, daß die Nupturienten seit mehreren Jahren ein unerlaubtes Verhältniß unterhalten, die Braut schon einmal Mutter geworden, das Kind jedoch anderwärts geboren und getauft worden sei. Auch seine Mahnung, daß sie nicht in einem Hause zusammenwohnen sollen, war erfolg-

los geblieben. Entschlossen, die Sache zu bereinigen, ließ er die bei Aufnahme des Trauungsrapulares anwesenden Zeugen zu sich rufen. Anfänglich zugeknöpft, sagten sie auf ernstes Zureden des Pfarrers aus, „wie man höre, habe es mit den zwei jungen Leuten ein eigenes Bewandtniß; es fehle etwas, was aber fehle, darüber können sie keine Auskunft geben. Gewiß sei, daß Marcus der legitime Sohn und Erbe seines vor mehreren Jahren verstorbenen Vaters Cajus sei; er stamme aus dessen ersten Ehe mit Sempronia, die aber nach zehn Jahren einer recht glücklichen Ehe gestorben ist. Cajus habe sich fünf Jahre nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten Male verheiratet und zwar mit der bisher ledigen Agnes, einer gebornen N. aus der Pfarre N. Aus dieser Ehe seien keine Kinder vorhanden; wohl aber habe Cajus auf Zureden der Agnes eine entfernte Verwandte von ihr, Namens Crescentia, an Kindesstatt angenommen. Agnes sei hier vor drei Jahren gestorben und Cajus vor einem Jahre; das Sterbebuch müsse das ausweisen."

Also steht der Ehe zwischen Marcus und Crescentia das Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft entgegen, sagte der Pfarrer. Sie können aber Dispens erlangen; Crescentia möge nur bald ihren Taufschein vorweisen. — Am nächsten Tage erschien einer der Zeugen allein beim Pfarrer und revelirte ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit folgendes: Scheinbar stehe der Ehe zwischen beiden das Hinderniß der Blutsverwandtschaft entgegen. Crescentia traue sich nicht, den Taufschein vorzuzeigen, den sie bereits in den Händen habe, weil in demselben der Vater des Marcus auch als ihr Vater erscheine. Thatsächlich aber verhalte sich die Sache nicht so. Wohl sei Agnes die leibliche Mutter Crescentia's, deren wirklicher Vater aber ein bereits verstorbener Kaufmann aus N. Die sehr vermögliche Agnes, um deren Hand sich der Witwer Cajus beworben, habe nur unter der Bedingung ihre Einwilligung zur Heirat gegeben, wenn er sich nach vollzogener Trauung als Vater Crescentia's vor dem Pfarrer des Geburtsortes ihrer natürlichen Tochter erkläre. Dazu verstand er sich bereit. Er (der Zeuge) und noch ein anderer wurden von Cajus in's Vertrauen gezogen und gebeten, bei der Vaterschaftserklärung als Zeugen zu fungiren. Anfänglich sträubten wir uns, seiner Bitte zu willfahren; er gestand ja feierlich, er habe Agnes früher gar nicht gekannt. Als er aber in uns drängte, ihm diesen Freundschaftsdienst zu erweisen, ließen wir uns herbei, die Zeugenschaft zu übernehmen und auf seine Bitten schwuren wir ihm, keiner Seele den wahren Sachverhalt zu offenbaren. Wir dachten eben nicht im Entferntesten daran, daß Marcus und Crescentia soweit sich verirren könnten. Nunmehr empfinde ich Gewissensbisse; darum kam ich, um durch Aufdeckung des eigentlichen Thatbestandes mein Gewissen zu beruhigen. Der andere Zeuge N. lebt nicht mehr.

Der Pfarrer, über diese Mittheilung ganz betroffen, sagte nach einigem Nachdenken: „Am besten ist, um ihnen keine Fatalitäten bei Gericht zu bereiten, wir suchen die zwei jungen Leute gütlich von ihrem Vorhaben abzubringen. Ich schweige von der falschen Zeugenschaft und Sie schweigen über das, worüber wir heute gesprochen haben." — Bald ließ er die vermeintlichen Stiefgeschwister zu sich bescheiden und erklärte ihnen, sie könnten keine Ehe eingehen; er habe erfahren, daß Cajus im Taufbuche der Pfarre N. als Vater Crescentia's erscheine; sie seien Halbgeschwister und dürfen als solche weder eine kirchlich noch staatlich giltige Ehe schließen. Marcus und Crescentia verneinten das entschieden; sie beriefen sich auf die Aussage des Cajus vor seinem Tode: „seine im Geburtsbuche der Pfarre N. enthaltene Vaterschaftserklärung sei unwahr; doch mögen sie aus Rücksicht für den noch lebenden Zeugen N. seine Enthüllung nicht verlautbaren." Der Pfarrer machte nun geltend, trotz dieser Mittheilung könne er ihnen zum Zustandekommen der Verehelichung nicht behilflich sein, weil das Geburts- und Taufbuch als öffentliche Urkunde angesehen werde, die in denselben niedergeschriebenen Daten volle Beweiskraft haben und ein vollgiltiger Gegenbeweis aus dem Grunde nicht gebracht werden könne, weil Cajus und Agnes, die zwei einzigen, die als wissende Zeugen die Urkunde entkräften könnten, schon gestorben seien. Der noch lebende Zeuge wäre auch nicht im Stande, durch seine Aussage vor Gericht die Vaterschaftserklärung umzustoßen, weil er einerseits als nicht glaubwürdig betrachtet würde, andererseits nur als Zeuge vom bloßen Hören zur Entkräftung der Urkunde nicht genügte. Daß sie selbst gegen Vater und Mutter nicht aussagen dürfen, erwähne er nur nebenbei. Auf diese Mittheilung hin äußerte sich Marcus folgendermaßen: „Wir sind miteinander nicht blutsverwandt; das ist uns gewiß. Helfen Sie uns nicht, daß wir heiraten können, dann leben wir so zusammen und die Verantwortung mögen Sie tragen."

Die Frage ist: Hatte der Pfarrer das Recht, diese heikliche Angelegenheit brevi manu auf seine Privatauctorität abzuthun? Durfte er überhaupt die Sache auf sich beruhen lassen aus Schonung für den noch lebenden Zeugen? Was ist von seiner Behauptung zu halten: gegen eine öffentliche Urkunde, als welche die Geburts- und Taufmatrik gilt, lasse sich schwer der Beweis der Fälschung bringen? was von dem Einwande: der noch lebende Zeuge als testis de auditu reiche nicht hin zur Entkräftung der Vaterschaftserklärung? was davon, daß er meint, die Nupturienten dürften zur Aussage bei Gericht nicht herangezogen werden? — Wir antworten: Der Pfarrer war gar nicht berechtiget, vor den Brautleuten über die Qualität, Zulassung oder Abweisung der Zeugen bei Gericht seine Meinung zu äußern. Er hat gar keine Jurisdiction pro foro externo. Ein

Urtheil darüber, wie das Meritorische der Angelegenheit in's Reine zu bringen sei, welche Zeugen die competente Gerichtsbarkeit zulasse, welche sie abweise, in welcher Weise etwa Rechtsvermuthungen zur Lösung der causa beitragen könnten, steht ihm gar nicht zu. Was er zu thun hat und wozu ihn sein Gewissen strenge verpflichtet, das ist die Uebertragung der ganzen Angelegenheit an das kirchliche Forum, welches nach Artikel X des Concordates den Fall zu prüfen und zur Entscheidung zu bringen hat. So mußte er vorgehen; denn es handelt sich hier um die Vermeidung einer schweren Sünde, um ein öffentliches Aergerniß, dessen eheste Beseitigung und Hintanhaltung jeder Seelsorger anstreben muß. Dieser Verpflichtung gegenüber fallen die Rücksichten der Schonung noch lebender oder schon verstorbener Personen nicht in's Gewicht. Auch die Rücksicht auf den gemachten Schwur der zwei Zeugen, über die unwahre Vaterschaftserklärung des Cajus nie sich zu äußern, hat keine Berechtigung. Denn dieser Schwur war gegen die Wahrheit, also an sich schlecht; jetzt verstößt er auch gegen die charitas, denn durch ihn wird etwas Gutes verhindert, nämlich die Eingehung der Ehe zweier fähiger oder doch fähig werdender Personen; er verstößt gegen die Gerechtigkeit, weil zweien an dieser Sache unschuldigen Personen ein Präjudiz geschaffen wird. Der Schwur ist daher gegen die Moral und das jus; er zielt dahin ab, daß die Gerechtigkeit nicht offenkundig werde, ist also vermessen und bindet nicht. Weiters kommt zu beachten, daß das jus commune allerdings die Frage erörtert, ob der Richter Jemanden zur Aussage obligiren dürfe, der geschworen hat, in einer Sache Stillschweigen zu beobachten. Und diesbezüglich sagt das gemeine Recht, es gebe Fälle, in welchen der Richter von einem Bruche silentii jurati absehen müsse, wenn es sich nämlich um eine Verpflichtung zum Stillschweigen handelte, resultirend aus göttlichem Gebote oder aus Rücksicht auf das bonum commune oder des Seelenheiles anderer. Sonst aber betrachtet es einen solchen Schwur eo ipso ungiltig, auch dann, wenn er an sich gerecht, wahr und ehrbar wäre. Es nennt ihn vermessen und der guten Sache widerstreitend, weil dem Richter durch denselben ein Beweismittel entzogen wird, wodurch der wahre Thatbestand entweder halb oder unter Umständen auch ganz an's Licht gelangen könnte. Um wie viel mehr muß das Gericht Jemanden zur Aussage verpflichten können, der Stillschweigen über eine beschworene, an sich unwahre Sache versprochen hat? Die üblen Folgen einer solchen Handlungsweise, das detrimentum privatae personae, kommen ja in gar keinen Vergleich zu dem detrimentum commune, zu dem Schaden, welcher der Gemeinde durch das Aergerniß eines unerlaubten Zusammenlebens erwächst. Dieser Schaden ist in erster Linie zu berücksichtigen, beziehungsweise zu verhindern.

Die Meinung des Pfarrers, die Aussage des noch lebenden Zeugen vor Gericht entkräfte die Wahrheit der Vaterschaftserklärung nicht, sowie seine Behauptung, die Nupturienten würden zur Aussage gegen Vater und Mutter gar nicht zugelassen werden, ist in unserem Falle nicht stichhältig. Wohl ist im Allgemeinen richtig, daß zur Entkräftung eines öffentlichen Documentes sehr glaubwürdige und ponderable Zeugen nothwendig sind. Publicum instrumentum quoad partem ejus dispositivam plene probat, nisi invicte demonstretur contrarium. Als sehr gewichtige Zeugen gelten da die testes instrumentarii, die testes inscripti selbst. Si omnes testes, qui describuntur in instrumento, deponant, res aliter evenisse, quam in instrumento describuntur, probatio eorumdem praevalet ipsi instrumento, hocque potest utiliter impugnari (lib. II, tit. XXII, cap. 10, cap. 5, tit. XIX de probationibus in Decretalibus.) Es kann somit einer Urkunde, gegen welche die testes inscripti deponiren, keine volle Beweiskraft mehr zuerkannt werden, denn ihre Aussagen gegen dieselbe, überdies durch den Eid de veritate dicenda noch verstärkt, haben offenbar mehr juridischen Werth als das todte Papier. Nun lebt aber nur einer der Zeugen mehr und selbst der ist suspect geworden wegen Mitunterfertigung einer Erklärung, von deren Falschheit er Kenntniß erhalten; aus dem Munde des Cajus hat er ja vernommen, aus welchem Grunde er sich als Vater bekennen wolle. Ist er trotzdem zulässig als testis suspectus instrumentarius und als testis de auditu, als socius falsificationis? In der Regel weist das Gericht derlei Individuen zurück. Bei gewissen Materien aber ist der Richter auch auf die Aussagen solcher Leute angewiesen, saltem ad conficiendam probationem semiplenam, quae conjungi potest cum aliis adminiculis et praesumtionibus juris. Als eine solche Materie wurde von jeher betrachtet eine causa matrimonialis, quando agitur de cognatione probanda vel neganda; ferners, wenn es sich handelt um die Vermeidung einer schweren Sünde, immer jedoch vorausgesetzt, daß das Gericht auf andere Weise zum Klarsehen der in Frage stehenden causa nicht gelangt. Ein solcher Fall ist der vorliegende.

Es kann also eine Urkunde, die volle Beweiskraft de jure hat, angefochten und entkräftet werden und zwar zunächst und am wirksamsten durch die testes inscripti selbst. Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi per manum publicam facta fuerint, ita ut appareant publica aut authenticum sigillum habuerint, per quod possunt probari, non videntur nobis alicujus firmitatis robur habere, sagt Alexander III. in einem Decrete (lib. II. tit. XXII, c. 2 in decretalibus). Daraus deduciren wir mit Bezug auf unsere Geburtsmatrik: Da einer der Zeugen schon gestorben ist, der andere aber unter einem Eide bezeugt, Cajus habe

sich fälschlich als Vater erkläret, weil Agnes dies als Bedingung ihrer Einwilligung zur Ehe gefordert habe, so steht diese Erklärung obschon in einer quasi öffentlichen Urkunde enthalten, nicht mehr voll beweiskräftig da. Wir nehmen indeß auch die beschworene Aussage des Zeugen, weil er suspect ist, nicht plene probans an, sondern ziehen die Nupturienten auch zur Zeugenschaft heran, obgleich sie Blutsverwandte, nämlich Marcus der Sohn des verstorbenen Cajus und Crescentia die Tochter der verstorbenen Agnes ist. Es mag ihnen schwer fallen, deren Schuld gerichtlich zu bezeugen als testes de auditu, allein ihre Aussage mitsammt ihrem Eide de veritate dicenda wird der competente Richter nicht gering anschlagen dürfen. Er hat das gerichtliche Verfahren eröffnet mit dem officiellen Vorsatze, die Urkunde gegen alle Anfechtungen zu schützen, actus factus praesumitur validus, quoad usque contrarium non probetur. Quisquis enim, qui agit censetur agere serio et juxta legem. Dieselbe wird aber wankend gemacht durch die Aussage des mitgefertigten Zeugen, die zum mindesten halb beweiskräftig genommen werden muß, weil nicht angenommen werden kann, er wolle durch eine lügenhafte Aussage sich selbst schaden. Ganz entkräftet wird jedoch die Urkunde durch die Aussagen der beiden Nupturienten, und warum? Sie bezeugen unter einem Eide, Cajus habe ihnen am Sterbebette gesagt, er sei nicht der Vater der Crescentia. Muß der Richter da nicht das Capitel de praesumtionibus (lib. II, tit. XXIII in decretalibus) in Betracht ziehen und argumentiren: wird wohl ein sonst rechtschaffener und gläubig gesinnter Mann im Angesichte des Todes seinen Kindern eine Unwahrheit sagen und mit einer Lüge in das Jenseits hinübergehen? Weiters: Ist es denkbar, daß Marcus und Crescentia so ganz aller kindlichen Pietät bar sind, daß sie sich nicht scheuen, das Andenken der ihnen nahestehenden Verstorbenen durch eine falsche Aussage zu entweihen? u. s. w. Der Richter hat also wenigstens mit einer praesumtio gravis zu rechnen. Judex utique in sententia ferenda decernere debet juxta acta et probata; posita autem praesumtione gravi deferre poterit illi parti, pro qua militat praesumtio, juramentum suppletorium, quo praestito praesumtio gravis, quae pro se semiplene probat, plene probat.

Der Pfarrer mußte also pflichtgemäß diese Angelegenheit in die Hand nehmen und an das kirchliche Forum leiten, damit dieses in forma juris den Fall untersuche und entscheide. Agitur enim de matrimonio contrahendo et de peccato vitando.

St. Pölten. Professor Dr. Johann B. Fasching.

IX. (Einführung und Förderung des dritten Ordens des heil. Franciscus in den einzelnen Gemeinden.)

Für Seelsorger, welche, eingehend in die Intention des hl. Vaters Leo XIII., in ihrer Gemeinde den dritten Orden des hl. Franciscus einführen und fördern wollen, sollen zu diesem Zwecke an der Hand einer sehr instructiven Abhandlung aus der Beilage zum Amtsblatt für die Erzdiöcese München und Freising (1884, Nr. 3) einige Mittel kurz angedeutet werden.

Vor allem muß der Seelsorger für diese heilige Sache begeistert sein. Die erste Frucht dieser Begeisterung wird kaum eine andere sein, als die, daß er selbst ein Mitglied des dritten Ordens zu werden sucht, was er um so leichter thun kann, als er dadurch gar keine Last auf sich nimmt, wohl aber an allen Vortheilen des Ordens Antheil gewinnt und das privilegium altaris für drei Tage in der Woche erwirkt. Sodann ist das erste Mittel, um Andere für den Orden zu gewinnen, die Predigt, und zwar zunächst vorbereitende Predigten über die Kürze des Lebens, Vergänglichkeit der irdischen Dinge, Nothwendigkeit der Buße, über die Freuden des Himmels und die Peinen der Hölle; hierauf ist aufzuzeigen, wie der dritte Orden eigentlich gerade den Zweck verfolgt, seine Mitglieder zur wahren Buße und zur genauen Beobachtung der Gebote Gottes hinzuführen; daran schließt sich ein genauer Unterricht über Entstehung und Verbreitung, Bedeutung und Schönheit, Obliegenheiten und Vortheile des Ordens. Selbstverständlich müssen dabei auch alle Bedenken, wenigstens insoweit sie in der betreffenden Gemeinde muthmaßlich vorkommen könnten, widerlegt werden. Das Bedenken wegen der zu großen Last ist durch die Herabminderung des täglichen Ordensgebetes auf nur 12 Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater wohl gänzlich beseitigt; das Tragen des Scapuliers und Gürtels und die zwei Fasttage im Jahre sind kaum schwer zu nennen; der monatliche Empfang der hl. Sacramente wäre ja allen Christen ohne Ausnahme dringend anzurathen. Weitere Verpflichtungen bestehen aber nicht. — Allein, so lautet ein anderes Bedenken, ist denn ein eigener Orden nicht überflüssig? Gewiß nicht; ebenso wenig als sonst in der Welt Vereinigungen überflüssig sind. Der Orden will die strebsamen Christen zu einem Bunde vereinigen, in welchem der einzelne Halt und Festigkeit gewinnen soll durch das Beispiel, das Gebet und die Belehrung gleichgesinnter Seelen. — Das Bedenken, der Orden sei nicht mehr zeitgemäß, wird seltener erhoben werden; es wäre aber am allerleichtesten widerlegt, da gerade unserer Zeit nichts nothwendiger ist, als die Uebung der Buße. — Ohne Zweifel wird aber der Seelsorger die Sache des dritten Ordens mächtig fördern durch Darlegung der Vortheile und Gnaden desselben: Antheil an den Bußwerken, Gebeten, Opfern, an allen Verdiensten der drei Orden, die vielen Ablässe.

Außer der Predigt kann der für den Orden begeisterte Seelsorger den Privatverkehr zu diesem Zwecke benützen oder auch Kinder bei ihrem Austritt aus der Schule zum Eintritt ermuntern oder ihnen ein zweckdienliches Büchlein als Andenken mitgeben.

Selbstverständlich hat sich sodann der Seelsorger an ein Provincialat der Franciscaner oder Capuciner um die nöthige Vollmacht zur Aufnahme in den dritten Orden und zur Vornahme der gewöhnlichen Functionen zu wenden; er wird auch den Adspiranten gerne die Scapuliere, Gürtel, Handbücher besorgen.

Vielleicht könnte er die erstmalige Einkleidung in der Gemeinde, um sie besonders feierlich und wirksam zu machen, durch einen Priester des ersten Ordens, Franciscaner oder Capuciner, vornehmen und eventuell dabei auch sich selbst einkleiden lassen.

Ist auf solche Weise der Orden eingeführt, so muß er nothwendig unabläßig gefördert werden. Zu diesem Zwecke ist vor allem nothwendig entweder die Errichtung einer eigenen Ordensgemeinde oder der Anschluß an eine schon bestehende, möglichst nahe Ordensgemeinde, die vorschriftsgemäß organisirt ist. Ein weiteres Förderungsmittel besteht darin, daß den Mitgliedern, um ihren Eifer rege zu erhalten, Bücher oder Zeitschriften über den Orden zur Lectüre gegeben werden; solche Zeitschriften sind: das St. Francisci-Glöcklein (Innsbruck, Rauch, 60 kr.) mit dem „Glöckleins-Kalender"; das St. Franciscus-Blatt (Montabaur in Nassau, 1 Mark) mit dem „St. Franciscus-Kalender". Ein Hauptmittel aber zur Förderung des dritten Ordens bildet die Abhaltung der monatlichen Versammlungen, die ja nicht unterlassen und genau nach dem Ceremoniale des dritten Ordens vorgenommen werden mögen. Auch ein Vortrag möge dabei jedesmal gehalten werden; doch soll der Seelsorger von Anfang an es vermeiden, eine lange und kunstgerechte Predigt zu halten, vielmehr nach jeder Richtung in zwangsloser Weise nur dasjenige besprechen, was ihm eben für die Mitglieder nützlich scheint, und sei es auch nur durch wenige Minuten. Gute Dienste können hiezu P. Wörnhart's „57 Predigten über den dritten Orden" (Salzburg, Pustet, 1 fl. 20 kr.) leisten.

Fernere kleine Mittel, den Ordensgeist wach zu erhalten, sind: die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes am 4. October als am Feste des hl. Franciscus, eines Seelengottesdienstes einmal im Jahre für die verstorbenen Tertiaren; die Aneiferung der Mitglieder, das Fest ihres Patrons im Orden durch den Empfang der hl. Sacramente zu feiern; die Abhaltung einer Versammlung zuweilen durch einen Priester des ersten Ordens u. dgl.

Und endlich, ein freilich eigenartiges und doch eventuell nothwendiges Mittel: die nach vergeblich versuchter Zurechtweisung vor-

zunehmende Ausschließung anstößiger und unverbesserlicher Mitglieder.

St. Oswald. Pfarrvicar Joseph Sailer.

X. **(Wie kann dem traurigen Schicksale, welchem sehr häufig die Bibliotheken der Geistlichen nach deren Tode anheimfallen, vorgebeugt werden?)** Gewiß gibt es kaum einen gelehrten Stand, welcher für Bücher, nicht blos der theologischen Wissenschaft, sondern fast jeder Art so viele Opfer bringt, wie der katholische Clerus. Und was geschieht mit diesen vielen, oft sehr werthvollen Büchern, wenn ihr Besitzer stirbt? Nur selten ist durch ein Testament für eine entsprechende Zuwendung dieses Theiles der Verlassenschaft vorgesorgt; so muß denn die Bibliothek unter den Hammer, zur Erzielung einer möglichst großen Einnahme oft jedes einzelne Buch, ja jeder einzelne Band für sich allein. Dadurch entsteht ein mehrfacher Nachtheil. Jeder Priester besitzt Bücher, die eben nur für Priester geschrieben sind, ihnen Nutzen, anderen leicht Schaden bringen können, z. B. Moralwerke; zuweilen finden sich unter den hinterlassenen Büchern auch unsittliche, irreligiöse, welche er weggenommen und aus irgend einem Grunde nicht gleich verbrannt hat; vielleicht sind auch Bücher darunter, welche der wissenschaftlich thätige Priester nothwendig zu seinen Arbeiten gebraucht hatte, die aber das verderblichste Gift enthalten. Wenn nun solche Bücher durch die Versteigerung unter die Leute kommen, was werden diese denken? Aergerniß, freventliche Urtheile, Glaubenszweifel, Seelenschaden aller Art werden die Folge sein. — Zuweilen kommen mit den Büchern auch Notizen, Zettel, Briefe mit ganz discretem Inhalt, deren Beseitigung vergessen wurde, in indiscrete Hände. — Ein anderer Uebelstand geht daraus hervor, daß die Erben für Ordnung der Bücher in der Regel nicht Sorge tragen; so bleibt manches Werk, von dem einzelne Bände verlegt oder ausgeliehen wurden, unvollständig und kommt als werthlos zu einem Käsehändler.

Wie läßt sich einem so traurigen Ende der Bücherssammlung vorbeugen? Sehr leicht und einfach durch rechtzeitige, d. i. frühzeitige testamentarische Verfügung. Hiebei möge sich der Priester an folgende Gesichtspunkte halten: In erster Linie lege er damit den Grund zu einer „Pfarrbibliothek" oder beziehungsweise erweitere er die schon vorhandene. Wir möchten jedoch dieser Pfarrbibliothek nicht blos „Bücher von einigem Werth" zugewiesen wissen, sondern auch „Erzählungsschriften" zum Ausleihen. Bücher, welche in der Pfarrbibliothek sich schon vorfinden, könnten einer armen Nachbarpfarre oder der Decanatsbibliothek oder dem Bonifacius-Verein zugedacht werden. Solche Bücher, welche in der Pfarrbibliothek voraussichtlich unbenützt bleiben würden, z. B. gelehrte

geographische, physikalische, astronomische Werke, dürften am besten einem priesterlichen Freunde, welcher ähnliche Studien betreibt, oder einem Institut hinterlassen werden.

Eine andere verdienstliche Verwendung wäre auch die, daß eine Anzahl der Bücher oder auch der ganze Vorrath einem Confrater (vielleicht als Testamentsvollstrecker) zugewiesen wird mit der Bitte, die Bücher an jüngere Priester zu vertheilen, welche dafür für den Verstorbenen eine oder mehrere hl. Messen lesen sollen.

St. Oswald. Pfarrvicar J. Sailer.

XI. **(Commemoratio festorum simplificatorum.)** Da nicht in allen Directorien eine Einheit obwaltet betreffs der commemoratio festorum simplificatorum, so mögen hier kurz die Regeln angegeben werden, die diesbezüglich zu beobachten sind. Dieselben sind entnommen der „Compendiosa Bibliotheca Liturgica", R. P. Aloysii a Carpo (Bononiae 1879), haben durch die neuen Rubriken keine Aenderung erfahren, sind leicht verständlich, und können bei „allerlei" vorkommenden Fällen leicht angewendet werden. Ich meine sogar für deren leichteres Verständniß zu sorgen, wenn sie in der lateinischen Sprache angegeben werden. Sie lauten also wie folgt:

Ex duobus (vel pluribus) impeditis Officiis, si simul occurrant,[1]) de illo prius commemoratio agenda est, quod, impedimento secluso, persolvi oporteret; si vero concurrant,[2]) de illo prius, cujus, si impedimentum abesset, recitarentur Vesperae integrae, vel a capitulo, vel dimidiae. (S. R. C. 18 Dec. 1779 in una Ord. Min. Observ. ad 3, 12. Aprilis 1823 in Panormitana ad 8 et Rubr. Franc. n. 67.) Quare in occursu hic ordo servabitur in sequentibus commemorationibus, si duas vel plures ex iis peragi opus sit: videlicet agatur: I. De Dominica privilegiata. II. De die Octava communi. III. De Sancto ritus duplicis majoris vel minoris ex se, ac per accidens simplicis. IV. De Dominica per annum. V. De die infra Octavam Corporis Christi. VI. De Festo semiduplici ex se, ac per accidens simplici. VII. De die infra Octavam communem. VIII. De feria Quadragesimae, Adventus, Quatuor Temporum, Vigiliarum et feriae secundae Rogationum. IX. De Festo simplici per se. (Rubr. gener. tit. 9. n. 11. et Franc. n. 68). Ad concursum vero quod spectat, cum in aliquam ex tribus privilegiatis Dominicis ante Quadragesimam, aut in Dominicam Adventus primam vel secundam aut tertiam, quae

[1]) Auf denselben Tag treffen — [2]) Auf zwei aufeinanderfolgende Tage treffen, so daß sie in den Vespern zusammenstoßen.

incidat ante diem decimam septimam Decembris, simul occurrunt dies Octava et Sanctus per se duplex (aut dup. maj.) tunc si in Sabbato persolutum sit Officium de semiduplici, de ipso omnium primo in Vesperis, utpote quae dimidiae de eo actae sunt, commemoratio facienda est, dehinc de duobus Officiis quae prorsus impediuntur, ac prius quidem de die Octava, postmodum de Sancto praedicto. Si vero Festum in Sabbato sit duplex, in ejus secundis Vesperis commemoratio fiet. I. Dominicae privilegiatae. II. Diei Octavae. III. Sancti per se duplicis. (Rubr. Franc. 69 ac Caval. to. 2. cap. 18 d. 1 n. 11 et 12.) Pari modo atque ordine in secundis Vesperis ipsius Dominicae, si subsequatur in feria secunda Officium duplex, post hujus orationem, tres illas agere commemorationes oportebit, nempe I. de Dominica (privilegiata). II. de die Octava. III. de Sancto per se duplici. Si vero sequatur Officium semiduplex, post orationem Dominicae commemoratio fiet. I. de die Octava. II. de Sancto per se duplici. III. de sequenti Officio semiduplici. Quod si Officium per accidens simplex, in eadem Dominica occurrens, sit pariter semiduplex, tunc hujus commemoratio postponenda erit commemorationi semiduplicis subsequentis, de quo, Dominicae et Octavae impedimento cessante, diceretur potior Vesperarum pars, videlicet a capitulo. (Rubr. Franc. n. 70. ac Caval. loc. cit. n. 13.) Si vero dies Octava impedita, vel duplex Officium aeque impeditum incidant in Sabbatum vel in feriam secundam, eorum commemoratio praecedet commemorationem Dominicae privilegiatae (excepta Dominica in Albis) quia, amoto impedimento, Vesperae integrae forent de ipsis respective. (S. R. C. 10. Jan. 1693 in una Galliarum.) Ope regulae, quam initio praestituimus, facile ac pronum cuique est dignoscere, quid in aliis id generis tum occurrentiae tum concurrentiae casibus praestandum sit; quidque etiam agendum, cum e binis Sanctis per accidens simplicibus alter alteri duobus continuis diebus succedit. (Rubr. Franc. n. 71.)

Die eben angeführten Regeln scheinen mir sehr deutlich und leicht anwendbar. — Wollte man Beispiele anführen, a) so wäre es kaum möglich ohne Verwirrung Alle anzugeben, die vorkommen könnten; b) es wäre sehr anstrengend, deren Richtigkeit zu bestätigen; c) es wäre nicht von großem Nutzen, da schwer complicirte Fälle selten vorkommen.

Linz. P. Cassianus Vivenzi,
Subprior der Karmeliten in Linz.

XII. **(Restitutionspflicht aus verletzter Studentenehre.)** Anläßlich eines Jubiläums trägt ein Pensionist dem Beichtvater Folgendes vor: Ich war am Gymnasium ein ziemlich schwacher

Student, und hätte sicher die eine oder andere Classe wiederholen müssen, wenn ich mich bei Ausfertigung der Schulaufgaben nicht häufig unerlaubter Mittel bedient hätte. Namentlich habe ich von den Arbeiten besserer Schüler viel abgeschrieben. Ich besaß auch unter meinen Mitschülern einen guten Kameraden, welcher zu den ersten der Classe gehörte, und dieser wußte mir oft einen Zettel zuzustellen, worauf die lateinische oder griechische Schulaufgabe für mich bearbeitet war. Damals machte mir mein Gewissen wenige Vorwürfe, da ich sehr leichtsinnig war; erst später erkannte ich mein volles Unrecht, und habe es auch gebeichtet. Aber jetzt beunruhigen mich große Bedenken, um derentwillen ich mir Belehrung erbitte. In Folge meines damaligen Verfahrens haben nämlich ohne Zweifel einige meiner Mitschüler einen Platz hinter mir erhalten, obgleich ihnen ein solcher vor mir gebührt hätte; sie wurden auch im Jahrescatalog und im Zeugnisse durch die Locationsnummer als mir zurückstehend aufgeführt. Ich muß daher fürchten, daß ich ihre Ehre geschädigt, und restitutionspflichtig geworden bin.

Antwort: Ehre oder guten Namen eines Studenten nennt man die Anerkennung seiner sittlichen und wissenschaftlichen Tüchtigkeit von Seite der Professoren. Sie findet vornehmlich in der Classification ihren Ausdruck. Sittliche Tüchtigkeit ist stets das Product persönlicher Thätigkeit. Dagegen ist die wissenschaftliche Tüchtigkeit vielfach von den Talenten bedingt, womit Gott einen von Anbeginn ausrüstet; aber ihr Grad bestimmt bei gleicher sittlicher Güte allein den Platz, welchen jeder Schüler in seiner Classe einnimmt. Offenbar verdient eine bessere Note und einen besseren Platz, wer durch seine Leistungen anderen oder allen voraus ist, und diese Thatsache wurde bis heute sowohl im Jahrescatalog als im Zeugnisse durch die Locationsnummer veröffentlicht. Es läßt sich nicht verkennen, daß besagte, nun aufgehobene Gepflogenheit, die Schüler einer Classe ihren Leistungen entsprechend nach Plätzen zu reihen und diese Plätze öffentlich bekannt zu geben, etwas in sich schloß, was für die Ehre der Betheiligten nicht gleichgiltig war. Der Pönitent hat daher nicht nur gesündigt, und zwar gegen die Schulstatuten, gegen Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, sondern sich auch einer ungerechten Schädigung der Studentenehre an einigen seiner Mitschüler schuldig gemacht. Er ist sogar restitutionspflichtig geworden; denn er hat ungerecht gehandelt, da er das stricte Recht der Betreffenden auf einen ihren Leistungen entsprechenden Platz durch unerlaubte Mittel verletzte; sein Verfahren war die wirksame Ursache, daß jene einen Platz nach ihm erhielten und im Zeugnisse hinter ihm aufgeführt wurden; endlich war er sich seiner verwerflichen Handlungsweise und ihrer nachtheiligen Folgen wohl bewußt. Da es sich aber um blos einen oder wenige Plätze handeln konnte,

aus welchen er andere verdrängt hat, die Schädigung der Ehre daher nur eine geringe genannt werden kann, so ist die Pflicht der Restitution auch nur eine geringe. Doch die Schwierigkeit ihrer Ausführung, der Umstand, daß genannte Ehrensache in eine längst vergangene und vergessene Zeit fällt, und die hier Betheiligten gewiß nicht wünschen, daß die Erinnerung an ihre geringen Fortschritte zur Zeit der Studien abermals aufgefrischt werde, müssen den Confessar bestimmen, dem Pönitenten zu sagen: er dürfe und solle die Sache auf sich beruhen lassen, ja, er würde in Anbetracht des letztangeführten Grundes sogar unrecht thun, wenn er anders handeln wollte.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIII **(Ein restitutionspflichtiger Professor.)** Obigen Pönitenten beunruhigte ein zweiter Punkt noch mehr. Er bekennt: Mein unerlaubtes Verfahren hatte einmal die Folge, daß einer meiner Mitschüler statt meiner in eine höhere Classe nicht aufsteigen durfte. Wir bekamen damals einen Professor, welcher es sich zum Grundsatze gemacht hat, die letzten Vier seiner Classe nicht aufsteigen zu lassen und er setzte sein Vorhaben in der Conferenz alljährlich durch. Er erklärte auch in meiner Classe des öfteren, die letzten vier werden „sitzen bleiben", und was er drohte, erfüllte sich auch in diesem Jahre. Hätte ich nun zu meinen Schularbeiten nicht ungerechte Mittel benützt, so wäre sicher ich einer der vier Letzten gewesen, und einer der Betheiligten hätte statt meiner aufsteigen dürfen. Da aber dieses Nichtaufsteigen für den Betreffenden und seine Eltern mit nicht geringen Auslagen verbunden war, so fürchte ich, daß auch in dieser Hinsicht eine Restitutionspflicht auf mir laste.[1])

Antwort: Das Recht des Aufsteigens in eine höhere Classe hängt davon ab, ob einer durch seine Leistungen sich hiezu als befähigt erweist. Es hängt nicht davon ab, ob einer sich unter den Letzten, oder präcise unter den vier Letzten befindet; es ist ja immerhin möglich, daß auch der Letzte die Note der Befähigung verdient. Wenn der fragliche Professor anderen Maximen folgte, so waren sie jedenfalls verkehrte, und die Befolgung derselben ungerecht. Es muß demnach gesagt werden: Entweder waren die vier Letzten in Wahrheit zum Aufsteigen nicht befähigt erfunden worden, und dann ist keinem derselben ein Unrecht geschehen, es liegt auch keine Pflicht zu irgendwelcher Restitution vor. Oder einer war wirklich befähigt und durfte nur deßhalb nicht aufsteigen, weil er der Viertletzte war, und dann ist das ihm zugefügte Unrecht und aller ihm respective seinen Eltern erwachsene Schaden nicht aus der ungerechten Handlungsweise des Pönitenten entstanden; diese ist blos gelegenheitliche Ursache jenes Schadens gewesen und konnte in keiner Weise bewirken,

[1]) Cf. N. Augsb. Past. 1878.

daß der zum Aufsteigen Befähigte „sitzen blieb“. Die wirksame Ursache jenes Unrechtes und des Schadens war einzig der Professor. Sowie der Schüler das stricte Recht auf eine seinen Leistungen entsprechende Classification hat, so ist der Professor ex officio verpflichtet, ihm die Note der Befähigung zu geben, wenn er selbe verdient hat. Läßt er sich aber aus Parteilichkeit, aus Abneigung, überhaupt aus Gründen, die ihre Quelle nicht in den Leistungen des Schülers haben, zu einer anderen Handlungsweise bestimmen, so handelt er ungerecht, und wird auch, falls er sich seines Unrechtes und der Folgen desselben bewußt ist, für allen Schaden verantwortlich.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIV. **(Rogations-Messe oder Conduct-Amt?)** Auf das Fest des heil. Marcus, die drei Tage vor Christi Himmelfahrt, die Vigil von Pfingsten fällt hier und da die Beerdigung eines Erwachsenen, und wird dabei öfters auch ein Leichen-Gottesdienst bestellt. Kann nun dieser Forderung immer entsprochen werden oder wie muß man hiebei verfahren?

Antwort: 1. Sind an Einem Orte zwei Priester, so celebrirt der Eine die Missa de Rogationibus, und zwar Jener, welcher die Procession hält, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß zusammengehörige Functionen durch eben denselben Priester vorgenommen werden, was auch die S. R. C. unter dem 1. April 1662 i. u. Thelesina erklärt hat. (Gardellini 2165.) Der andere Priester liest dann die Missa de Requiem ut in die obitus vel depositionis.

2. Ist aber an diesem Orte nur Ein Priester, so gehet (ähnlich wie bei der Pfarr-Messe) das allgemeine Interesse dem Interesse des Einzelnen vor, und wird somit die Requiems-Messe durch die Rogations-Messe verdrängt. Wenn also nur Ein Priester im Orte ist, und auch kein fremder Aushilfspriester sich findet, so muß an den Bitttagen die Rogations-Messe celebrirt werden und das Traueramt muß auf den nächsten freien Tag verschoben werden. So sehr die Kirche die Celebration des Requiems am Beerdigungstage wünscht, so kann das Requiem doch verschoben werden, die Rogations-Messe aber nicht, denn die Rogations-Messe ist ein integrirender Bestandtheil der Rogationen, die von der heil. Kirche für jede Pfarrei vorgeschrieben sind. S. R. C. 12. Mart. 1836. (Gardellini 4777 ad 10).

Ebenso zusammenhängend ist die Benedictio fontis an der Vigil von Pfingsten und die darauf folgende heil. Messe. Wenn der Sachverständige durch das Eindringen in den Geist der Kirche und ihrer liturgischen Anordnungen dieses schon früher gefühlt hat, so ist dieses seit neuerer Zeit durch eine klare Bestimmung der Ritus-Congregation zum förmlichen Gesetze geworden. Als nemlich der Erz-

bischof von Quebek anfragte, ob in unserem Falle die Todtenmesse ausfallen solle, oder die Messe der Bittwoche (resp. des Pfingst-Samstages), antwortete die Ritus-Congregation unter dem 3. Juli 1869, daß die Todtenmesse ausfallen müsse und die betreffende Function mit der Tagesmesse abzuhalten sei. Dieses Decret findet sich bei Gardellini unter Nr. 5439 und lautet dessen Tenor so: „Reverendissimus Dom. Franciscus Baillarzen Archiepiscopus Quebecensis Sacrae Rituum Congregationi sequens exhibuit Dubium, nimirum: An in Parochia, in qua praeter Parochum nullus est alius Sacerdos, si in diebus S. Marci et Rogationum et in Vigilia Pentecostes occurrat sepultura, quae anticipari vel differri non possit facienda sit sepultura sine Missa defunctorum, vel potius omittenda functio diei aut saltem Missa hujus functionis, ut Missa pro Sepultura celebrari possit? Sacra vero eadem Congregatio ad relationem subscripti Secretarii rescribere rata est: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam et tertiam. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 3. Julii 1869."

Es wäre zu wünschen, daß der Inhalt dieses Decretes mindestens der Hauptsache nach in allen Diöcesan-Directorien publicirt würde, etwa an den betreffenden Tagen unter kurzem Hinweise auf die Bestimmungen der Ritus-Congregation. Die Application bei der Rogations-Messe und am Pfingst-Samstag ist frei; ausgenommen *dann*, wenn das Fest des heil. Marcus auf einen Sonntag fällt oder etwa das Fest der Heiligen Philippus und Jacobus oder Inventio s. Crucis in der Bittwoche ist. Von diesen Fällen abgesehen, kann an den Rogationen und am Pfingst-Samstag sogar immer das Vigilamt als Amt zu einer Kindsleiche applicirt werden; nur muß *unmittelbar* an die benedictio fontis sich das Vigilamt anschließen. Selbstverständlich dürfte nicht *jene* Trennung der Functionen stattfinden, wornach zwar das Taufwasser gesegnet, aber gleichwohl das Vigilamt *nicht* abgehalten würde. Ebenso ist klar, daß wo zwei Priester sind, der nämliche die Benedictio fontis und das Vigilamt zu halten hat. S. R. C. 12. Juni 1627 und 1. Sept. 1838 (Gardell. 687 und 4838 ad 1).

Böbing (Bayern). Pfarrer Josef Würf.

XV. **(Strafe der nachfolgenden Schwägerschaft.)** Der Pönitent Peregrinus kommt bei Gelegenheit des heurigen Gnadenjahres, für welches unser heil. Vater Leo XIII. ein außerordentliches Jubiläum bewilliget hat und für welche Gnadenzeit auch die einfachen Beichtpriester mit großen Vollmachten ausgerüstet sind, zum Beichtpriester Mansuetus, um förmlich zitternd sein gepreßtes Herz auszuschütten und für sein geängstigtes Gewissen wieder Trost

und Ruhe zu finden. Nachdem er seine anderen Sünden gebeichtet, spricht er: „Hochwürden! Was mich am meisten drückt, ist folgendes: Vor so und so viel Jahren hatte ich das Unglück, mit der Schwester meiner Frau, die eben im Wochenbette war, und weßhalb auch meine Schwägerin längere Zeit bei uns auf Besuch war, mich geschlechtlich zu vergehen. Ich war nach vollbrachter Sünde bis in's Tiefste meines Herzens hinein erschüttert, und um mein Gewissen zu entlasten gieng ich zur heil. Beicht. Der Priester, Juvenal mit Namen, stellte mir noch mehr die Größe meiner Sünde vor Augen und sagte mir zum Schlusse, daß er mich zwar absolviren werde, aber nach einigen Wochen müsse ich wieder zu ihm in den Beichtstuhl kommen, denn ich hätte nach dem Gesetze der Kirche das Recht verloren, von meiner Gattin die eheliche Pflicht zu fordern. Leisten dürfe ich zwar auf Ansuchen der Frau die eheliche Pflicht, damit meine Sünde nicht offenbar werde, aber verlangen dürfe ich dieselbe nicht, dazu bedürfe es erst einer Dispens von Rom und um diese wolle er sich für mich durch den hochwürdigsten Herrn Bischof bewerben. In beiläufig sechs Wochen möge ich wieder kommen und um das Resultat dieses Bemühens fragen. Indessen müsse ich alle Vertraulichkeiten mit meiner Gattin meiden, damit ich meinem Versprechen, die eheliche Pflicht nicht zu fordern, nie untreu werde. Leider habe ich es unterlassen, zur bestimmten Zeit mich bei diesem Priester wieder im Beichtstuhle einzufinden und meine ehelichen Verhältnisse wieder in Ordnung zu bringen Leider habe ich aber auch mein Versprechen nach längerer Zeit nicht mehr gehalten, und ich habe seitdem so oft von meiner Gattin widerrechtlich die eheliche Pflicht gefordert und dadurch schwer gesündiget. Vielleicht können mir Hochwürden in dieser Jubiläumszeit, wo die Priester so viele Rechte haben, helfen?"

Der Beichtvater Mansuetus fragt unter Anderen den Peregrinus, ob er gewußt habe, daß er durch diese Sünde mit seiner Schwägerin des Rechtes verlustig werde, von seiner Gattin die eheliche Pflicht zu fordern, und ob er auch seit dieser Aufklärung im Beichtstuhle nochmals mit seiner Schwägerin fleischlichen Verkehr hatte? Auf beide Fragen erfolgte ein entschiedenes „Nein". Daraufhin erklärt ihm Mansuetus „ohne weitere Begründung", er könne in Zukunft ohne Gewissensangst von seiner Gattin die eheliche Pflicht fordern. Ganz vergnügt verließ diesmal Peregrinus den Beichtstuhl. Da erheben sich jetzt von selbst folgende Fragen:

1. Hat der Priester Juvenal richtig geurtheilt und ist er pastorell gerecht vorgegangen? Oder

2. hat Mansuetus das Richtige getroffen? Oder

3. konnte Mansuetus nur auf Grund der Privilegien der heurigen Ablaßzeit, wie der Pönitent Peregrinus meint, so milde mit Peregrinus verfahren?

Antwort auf die erste Frage:

Der Priester Juvenal hätte als bloßer Canonist, der auf der strengen Rechtsnorm steht, richtig geurtheilt; denn Grundsatz des canonischen Rechtes ist: „Incestuosus conjux jure privatur, debitum conjugale petendi." (Siehe des hochw. Fürstbisch. Dr. Aichner Comp. juris eccl. § 174—3.) Aber nach den Lehren der Moralisten, darunter die des Fürsten derselben, des heil. Alphonsus, verfällt der blutschänderische Gatte dieser Strafe nur dann, wenn er diese von der Kirche auf dieses Delict verhängte Strafe vorher gewußt hat. Nach dem heil. Alphons (Hom. ap. XVIII. Nr. 68—2) befreit sowohl die factische als rechtliche Unwissenheit von dem Eintreten dieser Strafbestimmung. Juvenal hätte daher, so wie es später Mansuetus ganz richtig gethan hat, zuerst den Peregrinus fragen müssen, ob er wisse, was für eine Strafe von Seite der Kirche auf diese schwere Sünde gesetzt ist. Erfolgte „Nein" als Antwort, so wäre obige Strafbestimmung des canonischen Rechtes in diesem Falle nicht zutreffend, und daher unser Peregrinus nicht des Rechtes, das Debitum conjugale von seiner Gattin zu fordern, verlustig zu erklären gewesen. Aber selbst für den Fall, als Peregrinus gestanden hätte, daß er (z. B. als Doctor Juris) um diese Strafbestimmung der Kirche gewußt habe, hätte Juvenal noch geirrt, daß er seinen Pönitenten mit Hinweis auf das Dispens-Ansuchen in Rom erst nach sechs Wochen bestellte. Nach den Triennal-Facultäten, welcher sich die Bischöfe Oesterreichs von Seite der Pönitentiarie für den Gewissensbereich erfreuen, besitzt der Diöcesanbischof laut Nr. IX (Siehe Aichner, Anhang III. pag. XVIII. Edit. IV. (XVII. Ed. V.) die Vollmacht „dispensandi cum incestuoso ad petendum debitum conjugale", welche Vollmacht der Priester Juvenal in einigen Tagen haben konnte.

Die zweite Frage wird durch die Begründung der ersten Antwort mit beantwortet. Nach den eben angeführten Gründen hat Mansuetus ganz richtig entschieden, daß Peregrinus in Zukunft ohne Gewissensangst von seiner Gattin die eheliche Pflicht fordern könne. Er hat aber auch pastorell klug gehandelt, daß er „ohne weitere Begründung" so entschieden hat, weil er den Priester Juvenal mit seiner Entscheidung in den Augen des Pönitenten Peregrinus nicht blosstellen durfte.

Antwort auf die dritte Frage. Wenn aber auf die zwei wesentlichen Fragen, die Mansuetus an Peregrinus stellte, statt „nein" mit „ja" geantwortet worden wäre, hätte da Mansuetus auf Grund der Privilegien der Jubiläumszeit auch so entscheiden können, resp. selbst Dispens ertheilen können? Nein; denn laut aller bisher erlassenen Jubiläumsbullen genießen die Beichtväter blos folgende Facultäten: „1. „absolvendi a censuris et peccatis sive pon-

tifici sive Ordinario reservatis; 2. dispensandi super occulta irregularitate ob violationem censurarum dumtaxat; und 3. vota quaecunque, etiam jurata et Sedi Apostolicae reservata, in alia pia et salutaria opera dispensando commutandi. (Siehe die Moral des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. § 177. Nr. II. III. et IV.) Auch Mansuetus hätte sich in diesem Falle für Peregrinus an den Diöcesanbischof um Dispens bittlich wenden müssen.

Wien. Leonhard Karpf,
Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und bischöfl. Ceremoniär.

XVI. („Impositio manuum" **bei der Priesterweihe.**) Unter Nr. X. der „Pastoralfragen und Fälle" Ihrer ausgezeichneten, auch in Amerika allseitig hochgeschätzten Quartalschrift (Jahrg. 1885, Heft II. S. 356) bringen Sie eine Erörterung über die vom Pontificale Romanum in der Ordinatio presbyteri vorgeschriebene Handauflegung durch den ordinirenden Bischof im Vereine mit dem anwesenden Presbyterium. Die Besprechung dieser Frage hat mich um so mehr gefreut, als nach meiner Ansicht das Sacramentum Ordinis in all' seinen verschiedenen Beziehungen viel zu wenig Gegenstand unserer ernstlichen Reflexion ist, ja auch meistens in den theologischen Vorlesungen infolge Mangels an Zeit nur sehr stiefmütterlich behandelt wird. Ich habe, als ich noch an der Kathedrale in St. Gallen weilte, mit einer gewissen Vorliebe die innere Bedeutung und den äußeren Zusammenhang des ceremoniellen Organismus der verschiedenen Ordinationen mir zum Lieblingsstudium gemacht und bin dann infolge dessen auch der praktischen Lösung einiger diesbezüglichen Fragen von Bedeutung nahe geführt worden. Die eine derselben betrifft genau die in Ihrer obigen Nummer besprochene „Impositio manuum", aber in einer noch viel folgenschwereren Bedeutung. Die praktische Wichtigkeit der Frage sowohl, als das Interesse, welches dieses sacramentum sacerdotale per eminentiam, so eigentlich „unser Sacrament", gewiß dem Clerus abgewinnen muß, veranlassen mich, Ihnen einige Details hierüber zur Verfügung zu stellen. Erlauben Sie mir vorerst, einige diese Impositio manuum erläuternde Punkte vorauszusenden und denselben dann die Lösung einer diesbezüglichen praktischen Frage anzureihen.

I. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Impositio manuum die eigentlich distinctive und wesentliche materia des Sacramentum ordinis in seiner dreifachen Gliederung der Consecratio episcopi und der Ordinatio Presbyteri et Diaconi ist. Freilich ist die Traditio instrumentorum wenigstens in der lateinischen Kirche jetzt ebenfalls de praecepto essentiali, aber ohne die theoretische Frage entscheiden zu wollen, welchen Ursprungs diese Vorschrift sei, müssen

wir jedenfalls den Vorrang der Impositio manuum zuschreiben, von der das Sacrament auch in der griechischen Sprache den specifischen Titel χειροτονεία erhalten.

II. In der Ordinatio Presbyteri sind nach dem römischen Pontificale drei Handauflegungen unterscheidbar: a) die erste, in welcher der Bischof „nil dicens" den Ordinanden beide Hände auf's Haupt legt; b) die zweite unmittelbar darauf folgende, worin der Bischof mit den umstehenden Priestern, die auch successive an der vorangehenden theilgenommen, die rechte Hand über die Ordinanden ausgestreckt hält, während er das Gebet spricht: „Oremus fratres charissimi"; c) die dritte gegen das Ende der Ordination, wenn der Bischof, dem Geweihten beide Hände auf das Haupt legend, spricht: Accipe Spiritum S., quorum remiseris . . . ."

III. Wenn wir auf die mehr oder weniger größere Bedeutung dieser einzelnen vorgeschriebenen Impositiones manuum und deren organischen Zusammenhang eingehen, so scheint die erste mehr einleitend und vorbereitend, die zweite eigentlich wirkend, die dritte vollendend und erklärend zu sein. Dem entspricht, daß bei der ersten keine Worte als Forma zur Materie beigefügt werden und die dritte nach bereits vollzogener Ordination (darum spricht auch hier das Pontificale schon von presbyteri ordinati) mehr eine Seite der priesterlichen Gewalt ausdrücklich betont und verleiht. Ich möchte keineswegs im Widerspruch mit dem Tridentinum auch nur bei einer der Handauflegungen den Bischof „frustra" dieses thun lassen, aber das wird auch nicht behauptet. Diese drei Handauflegungen bilden organisch eine, wie man denn überhaupt, glaube ich, den Ordinationsritus nicht zu sehr seciren darf, um das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern, ist er doch wie eine herrliche Blume aus dem von Gott gegebenen Kern emporgesproßt. Gleichwohl, wenn wir unterscheiden, so kömmt ganz gewiß der Vorrang der genannten zweiten Handauflegung zu. Damit stimmt Catalanus in seinem berühmten Commentar ins röm. Pontificale überein, der in dieser zweiten Handauflegung mit der damit verbundenen oratio die materia und forma des sacramentalen Actes der Ordinatio presbyteri sieht und das auch damit erhärtet, daß diese zweite nachweisbar die älteste ist.

IV. Ich habe stets mit Vorliebe in dogmatischen Erörterungen und Exhortationes an Cleriker bei der Bedeutung dieses wesentlichsten Actes verweilt. Hier haben wir das Sacramentum Ordinis in nuce, wenn ich mich so ausdrücken darf. Diese einfache, ehrwürdige, gottmenschliche Handlung, wodurch der unsichtbare Hohepriester durch seine sichtbaren Organe das stellvertretende Priesterthum des neuen Bundes fortpflanzt, erscheint mir zu den andern Ceremonien und Handlungen der Priesterweihe sich zu verhalten, wie die von den

Theologen unterschiedene creatio prima zur secunda. Hier findet die obumbratio virtute ex alto statt und wird der unauslöschliche Charakter des Priesterthums der Seele eingeprägt. Hier geschieht, was Ambrosius ausspricht: Episcopus imponit manum, Deus autem dat gratiam. Hier wirft sich der Strahlenglanz des Priesterthumes Christi auf die Seele des Ordinanden und transformirt sie zu einer priesterlichen Seele „mutaberis in virum alienum". So allgemein das kurze, vom Bischof gesprochene Gebet ist, so gibt es doch diesen wesentlichen Gedanken Ausdruck. Die formula imprecationis ist bei allen Ordinationen üblich. Der Bischof, obschon allein Ordinator, betet hier dennoch qua caput cleri mit dem Presbyterium vereint. Oremus fratres carissimi . . . Die zu Weihenden stehen feierlich in conspectu Dei et in facie ecclesiae.

Gott wird gebeten, seine Gaben in denen zu vervielfältigen, welche von ihm „ad presbyterii munus electi" jetzt wirklich, innerlich, auf sacramentale Weise das Priesterthum empfangen „quod ejus dignatione suscipiunt". Ich meine, daß man in Besprechung der Priesterweihe zu sehr Gewicht gelegt hat auf die ausdrückliche Uebertragung der gesonderten Priestervollmachten. Diese sind das zweite und sie wurzeln schon im Wesen in der hier verliehenen Priesterwürde. So die Sache aufgefaßt, erscheint mir auch die erste Handauflegung kaum von dieser zweiten trennbar und die am Ende folgende praktische Frage und ihre Lösung wird das bekräftigen. Die zur zweiten Impositio manuum gehörende Oration gehört quasi auch zur ersten Handauflegung. Diese erste Handauflegung wird vollendet in der zweiten. Ganz dem entsprechend hat deßhalb das Pontificale nicht: „quo facto extendunt" sondern „tenent manus dexteras extensas" und soll deßhalb keine Unterbrechung in der Handauflegung stattfinden und sowohl Bischof als Priester gleich nach Auflegung beider Hände die rechte ausgestreckt halten. Es sei mir hier erlaubt zu bemerken, daß diese Cooperatio Presbyterii durchaus nicht gleichgiltig ist. Allerdings ist der Bischof allein minister sacramenti. aber das Presbyterium wirkt quodam modo hier mit. Zudem haben wir hier die feierlich constatirte Aufnahme der Ordinanden in das Priesterthum von Seite der Kirche. Alles in voller Analogie zur cooperirenden Thätigkeit der zwei episcopi assistentes bei der Bischofsweihe.

V. Hieraus erhellt die große Wichtigkeit dieses Actes und die Bedeutung genauer Ausführung desselben nach den Vorschriften des Pontificale. Hiemit steht nun in erläuternder Beziehung der praktische Fall, von dem ich Ihnen aus eigener Erfahrung berichten kann. Wie es geht, rufen gelegentliche Studien solcher Dinge auch genauere Aufmerksamkeit für die Praxis wach. So geschah es, daß ich bei einer Ordination anwesend und theilnehmend gewahrte,

wie der ordinirende Bischof erst beide Hände auflegte, dann ganz ruhig die rechte ausgestreckt hielt, bis die Priester alle beide Hände aufgelegt hatten, und nun in einer Reihe stehend ihre Rechten ausgestreckt hielten. Jetzt aber — wohl aus Versehen — gleich vor Beginn der Oratio „Oremus Deum . .“ zog der Bischof seine Hand zurück und hielt sie während der Oratio nur in der Weise, wie sie gewöhnlich bei Gebeten gehalten wird. Eine Bemerkung ward zu spät beachtet, erst als die Oratio gesprochen war. Das steht sicher, daß die folgende Oration „Exaudi“ nur ein Segensgebet ist und mit der Handauflegung nichts mehr zu thun hat. Die Sache gefiel mir nicht recht. Die Handlung analysirend, fand ich, daß so die wesentliche Form der gleichzeitigen Materia entbehrt habe, oder, wenn wir die Handauflegung ganz trennen, die zweite Handauflegung von Seite des Bischofs gar nicht da war. Freilich erklärte ich mir damals schon die Sache mit der vorangehenden Handauflegung per modum unius und dachte mir die Oration und die Handauflegung doch moralisch verbunden und konnte ich am Ende auch in der zum Gebete emporgehaltenen Rechten des Bischofs eine Art impositio erkennen.

Gleichwohl, wollte ich Handauflegung 1, 2 und 3 unterscheiden, so war keine zweite da. In Sachen von solcher Bedeutung Sicherheit zu gewinnen, legte ich bei meinem Besuch in Rom 1877 die Frage Sr. Eminenz Card. Franzelin mündlich vor und sah gleich, daß er die Wichtigkeit derselben erfaßte. (Nur zu leicht gehen viele im Clerus über solche Dinge hinweg und verwechseln Genauigkeit in wichtigen Dingen mit unbegründeter Aengstlichkeit.)

Auf sein Anrathen setzte ich nach Hause zurückgekehrt meine Frage in lateinischer Erörterung nieder und übermittelte sie sodann an den Cardinal. In nicht sehr langer Zeit erhielt ich die nachstehende Entscheidung, deren Original in meinem Besitze ist:

„Dubium a Te propositum de valore Ordinationum collatarum quibusdam Sacerdotibus ab Episcopo istius dioecesis manibus haud amplius super eorum caput extensis, dum orationem pronuntiaret — „Oremus . . . ipsius consequantur auxilio —“ prout in Rituali Rom. praescribitur, ad examen revocatum est ab Eminent. Patribus unacum Inquisitoribus Generalibus, qui quoad ordinationes jam praedicto modo peractas decreverunt — Acquiescendum esse.

Haec autem propero Tibi pro Tua norma communicare, et interim diutissime in Domino valebis. Romae 16. Septb. 1877.

Tui stud.

P. Card. Caterini m. p.

Die angeführte Entscheidung nimmt also jedenfalls ein Ineinandergreifen dieser zwei Handlungen an und hat in der voran-

gehenden impositio die Materie erkannt, zu welcher die Oratio als forma hinzutrat.

Anknüpfend aber hieran möchte ich eine praktische Folgerung anreihen. Es wäre wünschenswerth, daß im Drucke des Pontificale Rom. insofern eine Aenderung eintrete, daß Vorschriften von so großer Bedeutung scharf und auffallend vor's Auge treten, ähnlich fast, wie die im Missale gedruckten Worte des Canon oder der Consecration. Es ist gewiß der Wichtigkeit der Sache entsprechend, daß solch folgenschwere Handlungen nicht in gleicher Schrift vorgeschrieben werden wie etwa „eum" oder „sine mitra", „sedet", „stat" etc., sondern daß sie durch den Druck hervorgehoben werden. Aus dem Gesagten erhellet auch, wie wichtig es ist, daß Bischof und Priester vor jeder liturgischen Amtsverrichtung sich vorerst genau die Rubriken klarlegen.

Provincialseminar vom hl. Franz v. Sales Milwaukee, Nordamerika.

Professor Dr. Otto Zardetti.

XVII. **(Darf man für verstorbene Akatholiken beten und die heil. Messe appliciren?)**

XVIII. **(Darf man die armen Seelen um Hilfe anrufen?)**

Titius, ein Ordenspriester, reist über Auftrag seines Obern nach Deutschland zur Erledigung einer wichtigen Angelegenheit. Während seines Aufenthaltes dortselbst bittet ihn ein Lutheraner um sein Gebet für seine verstorbenen, gleichfalls lutherischen Verwandten; zugleich übergibt er ihm ein Almosen, damit er für denselben die heil. Messe lese. Titius verwundert sich darüber, weigert sich, für den Verstorbenen zu appliciren, da derselbe ja in der Häresie verschieden sei, verspricht aber, wenngleich beklommenen Herzens, für denselben privatim zu beten und das Todten-Officium zu persolviren. Als er dann auf seiner Heimreise plötzlich in große Lebensgefahr kam, rief er aus ganzem Herzen die armen Seelen um Hilfe an, und wirklich gieng die Gefahr vorüber. Sein Begleiter tadelt ihn nun wegen der Anrufung der armen Seelen, da ja dieselben selbst vielmehr unserer Gebete bedürften und für uns nicht beten könnten. Der consultirte Moralist stellt sich nun die drei Fragen: 1. Für wen darf man beten? 2. Zu wem dürfen wir beten? 3. Was ist dem Titius zu erwidern?

1. Für wen darf der Priester beten? Um diese Frage klar und richtig beantworten zu können, sind mehrere Unterscheidungen bezüglich des Priesters und des Gebetes in's Auge zu fassen. Der Priester kann als Privatperson beten und als Diener der Kirche; das Gebet kann ein Privatgebet sein und ein öffent-

liches, im Namen der Kirche verrichtetes; es kann endlich für Lebende oder für Verstorbene verrichtet werden.

Als Privatperson kann und darf der Priester für alle Menschen, für Lebende und Verstorbene ohne Ausnahme beten. Als Diener der Kirche ist er beschränkt. Handelt es sich um Akatholiken (also um Getaufte), die am Leben sind, so darf er für sie die heil. Messe nur dann appliciren, wenn es ausdrücklich feststeht, daß man das Stipendium gegeben habe zur Bekehrung des Andersgläubigen. So hat das S. Officium am 19. April 1837 entschieden. (Müller, Theol. Mor. III. 45). Demgemäß darf für die Ketzer nur indirect das heil. Opfer applicirt werden. Für die Ungläubigen jedoch, für die Türken und Ungetauften darf es direct dargebracht werden, wofern jede schlimme Absicht von Seite der ungläubigen Stipendiengeber ausgeschlossen ist. (S. Congr. s. Off. 12. Juli 1865). In beiden Fällen darf er die Betreffenden, für welche er applicirt, nicht öffentlich bekanntgeben, weil sonst die Gläubigen leicht Aergerniß nehmen und zu irrigen Meinungen verleitet werden könnten. Nur für regierende Fürsten darf öffentlich und zwar auch feierlich celebriert werden mit Rücksicht auf das Staatswohl, ut quietam et tranquillam vitam agamus (1 Tim. 2, 2).

Für verstorbene Akatholiken oder Ungläubige darf aber weder eine feierliche, noch an und für sich auch eine stille heil. Messe dargebracht werden. Keine feierliche, weil, wie Gregor XVI. 1842 sagte, durch die alte und neue Kirchendisciplin es verboten ist, daß Menschen, welche als notorische Häretiker gestorben sind, durch kirchliche Riten geehrt werden. Aber auch an und für sich keine stille heil. Messe, weil dieses heil. Opfer nur für die Kinder der Kirche ist; der Celebrant handelt im Namen und Auftrage der Kirche Christi auf Erden, und diese sendet ihn nicht, um ihre höchsten Güter für die von ihr Getrennten zu verwalten. Gestützt auf diese Grundsätze nimmt die Kirche auch keine Meßstiftungen für Akatholiken an. Was von der kirchlichen Begräbniß gilt: „Quibus non communicavimus vivis, non communicamus defunctis“ mag auch seine Geltung in dieser Beziehung haben.

Dem Gesagten gemäß hat also Titius recht gethan, für den verstorbenen Protestanten privatim zu beten und er hat mit Recht die Application der heil. Messe für ihn verweigert. Nur in dem einzigen Ausnahmsfalle hätte Titius diesem Verlangen entsprechen können, wenn es bekannt wäre, daß der Verstorbene mit offenkundigen Zeichen der Reue verschieden sei, noch bevor er die Aufnahme in die katholische Kirche erhalten konnte. Eine noch etwas weiter gehende Nüancirung dieser Frage wird hie und da als noch berechtigt vertheidigt (Linz. Quartalschr. Jahrgang 1862, p. 428), daß man die heil. Messe privatim auch für jene darbringen darf, welche in bestem

Glauben ihrer Secte bis zum Tode zugethan waren, aber durch ihr Glaubensleben Hoffnung boten, daß sie selig werden.[1])

2. Daß wir außer der seligsten Jungfrau Maria auch zu den Heiligen (d. h. heilig Erklärten) und Engeln beten dürfen, ja beten sollen, weiß jedes Kind. Ebenso darf man privatim zu den nach Empfang der heil. Taufe und vor den Unterscheidungsjahren verstorbenen Kindern beten, aber zweifellos auch zu den armen Seelen im Reinigungsorte, wie Lessius, Alphonsus, Bellarmin und Andere lehren; der Einwurf, daß sie selbst des Gebetes bedürfen, beweist keineswegs, daß sie uns nicht behilflich sein können; die tägliche Erfahrung bestätigt das Gesagte, die so echt christliche und populäre Andacht für die armen Seelen beruht ja großentheils auf dem Glauben an Reciprocität. Warum auch sollten sie nicht für uns beten können? Sind sie ja doch alle im Stande der heiligmachenden Gnade als Kinder und Lieblinge Gottes gestorben.

3. Was dem Titius zu erwiedern ist, ergibt sich aus dem Angeführten zur Genüge; er hat in allen Punkten recht und löblich gehandelt.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

XIX. **(Benedictio Candelarum in honorem S. Floriani Martyris specialiter a S. R. C. I. Jan. 1871 approbata.)** Weit über Oberösterreich hinaus findet sich der fromme Gebrauch, bei Gewittern sogenannte „Florianikerzlein" zu Ehren des heil. Martyrers und Feuerpatrons Florianus anzuzünden, damit er durch seine Macht und Fürbitte alle Feuersgefahr von den Häusern seiner Verehrer abwende. Im Casus XIII. Heft I des laufenden Jahrganges der Quartalschrift war wohl schon die Rede von diesen Kerzlein, daß sie nämlich durch den Verkauf die Weihe nicht verlieren. Hier sei noch bemerkt, daß sie alljährlich um das Fest unseres Landespatrons in St. Florian geweiht werden und zwar nach folgendem Formular, welches Papst Pius IX. nach eingeholter Entscheidung der S. R. C. 1. Juni 1871 approbirt hat:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, fili Dei vivi, adesto supplicationibus nostris et bene † dic candelas istas, infunde eis, Domine, per virtutem sanctae Crucis † benedictionem coelestem, qui eas ad repellendas tenebras humano generi tribuisti; talemque benedictionem signaculo sanctae † Crucis

---

[1]) Diese Ansicht theilt auch Schüch, Pastoraltheologie, 7. Auflage, S. 454. Gury, edit. in Germania quinta II. n. 964 3° (Nota I) pag. 887 et 889. Instr. Eystad. Edit. 1877, p. 21.

accipiant, ut quibuscumque locis accensae sive positae fuerint, discedant principes tenebrarum et contremiscant et fugiant pavidi cum omnibus ministris suis ab habitationibus illis; nec praesumant amplius inquietare aut molestare servientes tibi omnipotenti Deo. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. ℟. Amen.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, qui singularibus Sanctorum meritis specialia dona concedis, tribue quaesumus, ut ubicumque cerei isti in honorem S. Floriani Martyris fideliter accenduntur, illinc per potentem eiusdem apud Te intercessionem terreni incendii et aërearum tempestatum flammae penitus arceantur. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Deinde aspergantur aqua benedicta.

Eine dritte Oration, die sich in der Benedictionsformel der Eingabe noch vorfand, hat Papst Pius IX. als überflüssig eigenhändig gestrichen.

St. Florian. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

XX. **(Die Gebete nach der hl. Messe. Octavarium.)** Die hl. Ritencongregation hat schon am 28. August 1884 und wiederholt am 29. Dezember 1884 auf eine Anfrage des Bischofes von Luçon (Vendee) in Frankreich erklärt, daß die von Leo XIII. nach der hl. Messe vorgeschriebenen Gebete sämmtlich knieend zu verrichten seien, daß also auch die eigentliche Oratio nicht davon ausgenommen sei, von der einige behauptet hatten, daß sie nach liturgischer Sitte stehend gebetet werden müsse.

Bei derselben Gelegenheit hat die Ritencongregation bezüglich zweier Anfragen, von denen die eine die indulgirte Octave des heil. Josef als Patrociniumfestes, die andere die Octave des hlgst. Rosenkranzfestes betraf, die Entscheidung erlassen, daß man auch die nicht im Octavarium Romanum, wohl aber im supplementum dazu enthaltenen, speciell gestatteten Lectionen benützen dürfe.

Linz. Professor Dr. Ph. Kohout.

XXI. **(Zum Privilegium fori.)** In constitutione Pii IX. s. m. quae incipit „Apostolicae Sedis moderationi“ IV id. Oct. 1869 cautum est, excommunicationem Romano Pontifici reservatam speciali modo incurrere — Cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem et jura Ecclesiae.

Cum de vero sensu et intelligentia hujus capitis saepe dubitatum fuerit, haec suprema Cong. s. Rom. et Univer. Inquisitionis non semel declaravit — caput Cogentes non afficere nisi legislatores et alias auctoritates cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones. Hanc vero declarationem S. D N. Leo Papa XIII. probavit et confirmavit; ideoque S. haec

Congregatio illam cum omnibus locorum Ordinariis pro norma communicandam esse censuit.

Caeterum in iis locis in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in iis non datur jura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere, ut clericos in forum laicorum convenire possint: eamque Ordinarii nunquam denegabunt tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint. Episcopos autem in id forum convenire absque venia Sedis Apostolicae non licet. Et si quis ausus fuerit trahere ad judicem vel judices laicos vel clericum sine venia Ordinarii, vel Episcopum sine venia S. Sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.

Datum Romae die 23. Januarii 1886.

R. Card. Monaco.

XXII. (**Segen mit dem Sanctissimum bei einer Feuersbrunst.**) Das heilige Frohnleichnamsfest brachte mir nachfolgenden Fall wieder in frische Erinnerung. In dem Dorfe N. brach in einem Hause, kaum 20 bis 30 Schritte von der Kirche entfernt, Feuer aus. Der Wind wehte die Flammen der Kirche zu und schon fingen einige Stellen des Schindeldaches, auf welche Feuerklumpen gefallen waren, an zu brennen. In der großen Angst begehrten die Leute, der Pfarrer möge das Sanctissimum aus der Kirche holen und den Segen ertheilen. Der Pfarrer that dieses und kaum hatte er das heil. Kreuz mit der Monstranze über das Feuer gemacht, als mit einem Male der Wind eine andere Richtung nahm, die Flammen gegen das freie Feld hinwehte, so daß die Kirche und die übrigen bedrohten Gebäude ganz verschont blieben. Ein angesehener Bauer, der sich bisher durch seinen Unglauben hervorthat und oft mit dem Pfarrer in Zwiespalt lebte, ward bei dem Anblicke der schnellen Wendung des Windes so erschüttert, daß er verwundert ausrief: „Ja, jetzt muß auch ich glauben." Von dieser Zeit an ist er jeden Sonn- und Feiertag beim Gottesdienste recht andächtig gegenwärtig, hat die früher gehaltene religionsfeindliche Zeitung aufgegeben und steht mit dem Pfarrer auf gutem Fuße.

Zu vorliegendem Falle, den wir der „Correspondenz des Priester-Gebetsvereines Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" entnehmen, fügt die Redaction des genannten Blattes folgende Bemerkung bei: Obwohl nicht daran gezweifelt werden kann, daß man auch die leblose Natur mit dem hochwürdigsten Gute segnen dürfe und diesem Segen als einem der vorzüglichsten Sacramentalien eine besondere Kraft

innewohne, so erscheint uns die im vorstehenden Berichte erwähnte Segnung doch nicht in allweg statthaft. Das Conc. Prov. Viennense Tit. III. c. 4 bestimmt: „Praeter processionem in Festo Corporis Christi, aliamve, pro qua expressa Antistitis licentia obtenta fuerit, s.. Sacramentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat. Wenn in einigen Diöcesen am Schlusse des sogenannten Wettersegens bei einem drohenden Gewitter eine benedictio cum Sanctissimo in ciborio üblich ist, so darf diese doch nur in der Kirche gegeben werden; das Rituale Ratisbonnense z. B. sagt diesfalls ausdrücklich: In ecclesia ac altari majori, extra vero hanc vel etiam sub valvis illius haud est danda benedictio. Uebrigens war das Heraustragen des Sanctissimums aus der Kirche in unserem Falle durch die auch dem Gotteshause drohende Feuersgefahr geboten, und wenn dabei der Pfarrer, den Bitten des gläubigen Volkes willfahrend, auch den Segen ertheilte, hat er gewiß nicht sonderlich gefehlt, ja es wäre kaum opportun gewesen, dem frommen Begehren der erregten und geängstigten Leute nicht nachzugeben.

Literatur.

1) **Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters.** Herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J. I. Band, 1. Heft. Berlin, Weidmann 1885. 164 Seiten in 8°. Preis complet 20 Mark = fl. 12.40.

Die beiden Herausgeber dieser neuen Zeitschrift sind durch ihre gelehrten und bahnbrechenden Arbeiten zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier ihre Tüchtigkeit zur Uebernahme der Besorgung des genannten Archives zu betonen. Das Archiv soll, ein Programm ist nicht vorgedruckt, offenbar die urkundlichen und handschriftlichen Schätze vorzüglich der ewigen Stadt nicht nur ediren, sondern auch untersuchen.

Das vorliegende Heft enthält zwei größere Abhandlungen, deren Inhalt kurz skizzirt werden möge. Die erste betitelt sich: „Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archives der Päpste im 14. Jahrhundert von Ehrle (1—48). Für die frühere Zeit ist eine besondere Bibliothek so wenig nachweisbar, wie ein besonderer Schatz, dieser stand vielmehr unter der Obhut des Vestararius, desjenigen Palatinal-Beamten, welchem die Bewahrung der kostbaren liturgischen Gewänder und Gefäße oblag. Zum Schatze gehörte auch die Bibliothek, nicht aber das unter gesonderter Leitung stehende Archiv. Das Inventar des später so genannten alten Schatzes, unter Bonifaz VIII. 1295 angelegt, gab nach einer in Paris befindlichen Copie Molinier in der Bibliothèque de l'école des chartes, 1885, pag. 16—44 heraus. Eine ganze Reihe anderer

Inventare der drei folgenden Jahrhunderte weist Ehrle nach. Diese untersucht der gelehrte Forscher vorzüglich in der Richtung, daraus den Bestand der päpstlichen Bibliothek im 14. Jahrhundert zu eruiren. Im vorliegenden Hefte werden zunächst die Handschriftenverzeichnisse des päpstlichen Schatzes von 1295 in extenso mitgetheilt. Das in einem folgenden Aufsatze zu berücksichtigende Inventar von 1369 wird den interessanten Nachweis liefern, daß der größte Theil der im Palast Borgheſe befindlichen Handschriften mindestens von 1369 bis 1594 im päpstlichen Palaste in Avignon sich befanden.

Die zweite, bedeutend umfangreichere Abhandlung, das Evangelium aeternum und die Commission zu Anagni (49—142) stammt aus der Feder des Unterarchivars des heil. Stuhles, P. Denifle. Wie in seinen anderweitigen Studien gibt Denifle auch hier die handschriftliche Begründung der gewonnenen Resultate. Durch diese echt kritische Methode hat Denifle in mehr als einem Punkte der wissenschaftlichen Untersuchung eine völlig neue Richtung gegeben. — Bezüglich des Evangelium aeternum wird nachgewiesen, daß darunter nicht ein geschriebenes Evangelium des bekannten Joachim von Flore zu verstehen sei, sondern nur die geistige Auffassung und Durchbildung des geschriebenen Evangelium Christi. Der Franciscaner Gerard von Borgo veröffentlichte 1254 eine Introductio in evangelium aeternum, in welcher er den genannten Ausdruck allerdings schon anders, nämlich als Bezeichnung der drei Hauptschriften Joachims gebraucht. Denifle führt den Nachweis, daß dies nur eines der zahlreichen Mißverständnisse ist, welche Gerard bezüglich der Lehre Joachims sich zu Schulden kommen ließ. Eine ebenso eingehende als interessante Untersuchung verbreitet sich über die 31 aus dem sogenannten Evangelium aeternum seitens der mendicantenfeindlichen Partei der Pariser Professoren corrigirten Sätze, welche keineswegs zur Beurtheilung des Evangelium aeternum im Sinne Joachims herangezogen werden dürfen. Papst Alexander IV. setzte zur Beurtheilung dieser denuncirten Sätze eine Commission ein, deren Schlußprotocoll, datirt Anagni 8. Juli 1255, das erste Mal edirt wird (S. 99—142); daraufhin sprach Alexander IV. 23. October 1255 die Verwerfung des liber introductorius aus, womit die ersten Schriften Joachims, deren handschriftlichen Bestand Denifle (S. 91—96) feststellt, also keineswegs getroffen wurden.

An diese beiden Abhandlungen schließen sich acht die Geschichte des 14. Jahrhunderts betreffende Mittheilungen derselben zwei Gelehrten an, welche bis nun allein die ganze Arbeit der Publication bestritten haben. — Wir sehen den weiteren Fortsetzungen des „Archivs" mit größtem Interesse entgegen und können jetzt schon die Versicherung aussprechen, daß bei der erprobten Tüchtigkeit der Herausgeber die historische Wissenschaft in nicht wenigen Punkten wesentlich bereichert werden wird. Wir können nicht umhin, die Aufmerksamkeit bemittelter Geschichtsfreunde oder Lesezirkel auf dieses

epochemachende Organ hinzuleiten und geben noch unserer Freude Ausdruck, daß es deutsche Gelehrte sind, welche in der angedeuteten Richtung die Realisirung der wahrhaft großartigen Absichten Leo XIII. fördern helfen.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

---

2) **Außerbiblische Nachrichten oder die Apokryphen über die Geburt, Kindheit und das Lebensende Jesu und Mariä.** Beleuchtet von Anton Tappehorn, Ehrendomherrn, Landdechanten und Pfarrer in Vreden. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1885. 88 S. 1 Mark = 62 kr.

Im Vorworte erhalten wir Aufschluß über den Zweck der Arbeit; die Seelsorgspriester sollen mit dem Charakter und Inhalte der N. T. Apokryphen näher bekannt gemacht werden und es soll versucht werden, ihnen einen richtigen Gebrauchsanweis davon zu geben. Diesen Doppelzweck hat die interessante, recht gut geschriebene Arbeit im Großen und Ganzen erreicht.

Das Schriftchen zerfällt in drei Theile, deren erster (S. 5—55) die apokryphen Berichte über die Geburt und Jugend Mariä und über die Kindheit Jesu bespricht. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die N. T. Apokryphen behandelt der Verfasser Alter und Charakter des Protevangeliums Jacobus des Jüngeren, des Thomasevangeliums, des Pseudo-Matthäus und des Evangeliums de nativitate Mariae, bespricht ihre Quellen und die Art und Weise ihrer Verbreitung im Abendlande seit dem 6. Jahrhunderte. Daran reiht sich ein Auszug aus denselben, an welchen der Verfasser ein richtiges Urtheil über den Werth des vorgeführten Inhaltes anschließt (S. 35). Im Abschnitte über den Werth der besprochenen Apokryphen in dogmatischer, historischer und kritisch-exegetischer Beziehung faßt sich der Autor über den ersten und dritten Punkt sehr kurz, relativ ausführlich bespricht er den zweiten Punkt. Als Körner der Wahrheit, welche sich in der in den Apokryphen aufgespeicherten Spreu finden, werden bezeichnet: daß Joachim und Anna die Eltern der allerseligsten Jungfrau waren, daß diese durch heiße Gebete erfleht, im Tempel geopfert (Fest der Opferung Mariä) wurde, und daselbst etwa bis zum zwölften Lebensjahre verblieb, daß ferner eine Höhle bei Bethlehem die Geburtsstätte Jesu war u. s. w.

Der zweite Theil behandelt das Evangelium Nicodemi, oder die Acta Pilati und den descensus Christi ad inferos (S. 56—75). Beide einander ergänzende Apokryphen führen seit dem 8. Jahrhunderte den gemeinsamen Namen Evangelium Nicodemi. Tischendorf (Evangelia Apokrypha, edit. II. p. 389 s. 99) hat beide Theile wieder getrennt, nummerirt die capita des descensus selbstständig, setzt aber in Klammern jene Zahlen bei, welche dieses Apokryph als Fortsetzung des vorigen hatte, (z. B. c. I. [XVII]). Nach einer kurzen und guten Bemerkung über die Indicien und Zeugnisse für die Existenz von echten Pilatusacten, welche

aber spurlos verschwunden sind, bespricht der Verfasser die zwei verschiedenen Ansichten über Zeit und Zweck der Abfassung der unechten christlichen Pilatusacten, führt kurz den Inhalt derselben (Leiden, Tod und Auferstehung Christi) vor und reiht daran den Bericht des descensus, in welchem die Vorgänge in der Unterwelt bei der Ankunft Christi in interessanter Weise geschildert werden. Eine Excursion über die Bedeutung beider Schriften beschließt diesen Theil.

Der dritte Abschnitt (S. 76—88) hat den Titel: „Die apokryphischen Nachrichten über den Tod Mariä". Darüber berichtet das Apokryphon transitus b. Mariae Virginis. Nach einer geschichtlichen Bemerkung, daß diese Schrift schon im 4. Jahrhunderte bekannt und im 5. sehr verbreitet war, wird ihr Inhalt vorgeführt. Der Erzengel Gabriel verkündet Maria den bevorstehenden Tod, die Apostel kommen auf wunderbare Weise nach Bethlehem, werden von dort mit Maria in einer Wolke nach Jerusalem entrückt, woselbst Maria stirbt und in Gethsemane begraben wird. Weil nach drei Tagen die Engelsstimmen am Grabe verstummten, so erklärt man, daß der heilige Leib Maria's in's Paradies versetzt worden sei. Der letzte Paragraph (S. 87—88) gibt Belehrungen über den katechetischen und homiletischen Gebrauch der Apokryphen. Die Schlußbemerkungen scheinen mir mit Rücksicht auf das über den traditionellen oder geschichtlichen Werth einiger Nachrichten der Pilatusacten Bemerkte (S. 64 ff.) etwas zu scharf zu sein. Die Lectüre der interessanten Schrift ist sehr zu empfehlen.

Wien. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Pölzl.

---

3) **Der wirthschaftliche Werth** in Theorie und Praxis. Von Franz Graf von Kuefstein. Wien 1885. Alfred Hölder. 60 S. 85 kr. = 1 M. 70 Pf.

Sociale Studien zu machen mag nicht nach Jedermanns Geschmack sein. Indessen gibt es Einzelfragen, Details auf dem großen umfangreichen socialen Gebiete, an welchen Niemand vorüber gehen darf, wenn er die Zeit und Menschen bewegenden und in Anspruch nehmenden Bestrebungen verstehen und sein Schärflein zu ihrer gedeihlichen Lösung beitragen will. In vorstehender Schrift des auf socialem Gebiete sehr versirten Verfassers ist eine solche Detailfrage abgehandelt. Dieselbe hat nicht allein wissenschaftliches Interesse für den Fachmann, sie ist zugleich eminent praktisch für den Moralisten, als welchen wir jeden Seelsorger bezeichnen müssen.

Das Elend der Arbeiterbevölkerung kommt daher, daß ihr nicht der gebührende Lohn, d. h. der volle Ertrag ihrer Arbeit ausbezahlt wird. So hat C. Marx ein Theorem ausgesprochen, so sagt man es ihm ziemlich allgemein nach. Um diese gerechte Lösung zu erzielen, ist also jedem Arbeiter der Werth seiner Arbeit zu geben. Das klingt gar nicht übel und nicht wenige Leser dürften sich denken: das ist ja selbstverständlich. Wenn die Arbeiter nichts Anderes wünschen, dann ist diese sociale Frage leicht zu lösen. Doch Geduld. Nicht, daß der Arbeiter etwa nicht mehr Ansprüche

hätte, als vom herzlosen Capitale anerkannt und befriedigt werden, macht die Schwierigkeit, sondern die Abschätzung des Werthes der Arbeit. Marx macht sichs leicht, er spricht einfach von einem Abschätzen des Arbeitsquantums oder des auf die Arbeit verwendeten Zeitquantums und man habe den Werth der Arbeit. Dieser sich so einfach gebende Satz hat nur die Schattenseite, daß man keinen Maßstab hat. Man kann den Werth der Arbeit gar nicht a priori bestimmen. „Die Arbeit ist ein constituirendes Element des (wirthschaftlichen) Werthes .... sie ist aber nicht befähigt, als Maß oder Maßeinheit des Werthes zu dienen." Die Werthbestimmung ist eine geistige Operation, die nur a posteriori an das Arbeitsproduct herantritt und urtheilt, ob dasselbe einen Nutzen oder Annehmlichkeit bietet, ob es und welche Opfer es lohnt für die Erwerbung desselben zu bringen, ob man die genügende Möglichkeit (Kaufkraft) dazu habe. An die verwendete Arbeit denkt Niemand. Darum geschieht es, daß der Marktpreis (Ausdruck für den einem Producte zugeschriebenen Werth) auf und abgeht, je nachdem die Constellation sich stellt. So kann es geschehen, daß einmal die Arbeit einen großen Verdienst von demselben Producte zieht oder ziehen könnte, ein andermal einen geringen oder gar keinen. Man stelle sich die Sache concret vor. Eine Maschine braucht viele Arbeit, bis sie hergestellt ist und wird z. B. heute theuer bezahlt. Morgen hingegen könnte man derselben Maschine keinen oder sehr geringen Werth beimessen, weil vielleicht ein neues und besseres System ausgedacht worden ist. Die Arbeit jedoch war bei der Herstellung die gleiche, gestern und heute.

Mit Aufstellung des Marx'schen Principes kann also den Arbeitern nicht gedient sein. Und wirklich haben auch neuere Socialisten das Princip vom vollen Ertrage der Arbeit mit einem anderen vertauscht: arbeiten nach Möglichkeit, genießen nach Bedarf. Sollte jedoch dieses praktisch gehandhabt werden, so müßte die Gesellschaft communistisch eingerichtet und verwaltet werden, eine Sache, deren Unmöglichkeit keines Beweises bedarf. Es bleibt nichts übrig, als eine gesellschaftlich vorzunehmende Regulirung der Entlohnungen, welche zunächst eine indirecte sein muß, indem für die Arbeitsproducte das Absatzgebiet geschaffen, respective erhalten wird, wozu nicht am letzten eine ausgiebige Kaufkraft des Publicums beiträgt.

Das sogenannte Gesetz von Angebot und Nachfrage darf nicht dem Zufalle überlassen werden, es soll und kann vernünftig geleitet werden, aber zur Geltung kommt es immer. Von der Staatsmacht muß jedoch der Minimallohn festgesetzt werden, damit der unmoralischen Ausnützung und Ausbeutung möglichst Schranken gezogen werden.

Wir enthalten uns wegen Raummangels weiterer Ausführungen, glauben indessen deren genügend gebracht zu haben, um unsere Leser für die wichtige Sache interessirt und zum Studium der höchst instructiven Arbeit Kueffsteins angeregt zu haben. Der kritische Theil besonders ist es, auf dessen logische und unanfechtbare Schärfe wir aufmerksam machen.

St. Pölten. Mons. Prof. Dr. Scheicher.

4) **Wissen und Glauben. Was ist schön?** Zwei philosophisch-kritische Vorträge, gehalten von Dr. Philos. Eugen Kadeřávek, Gymnasial-Professor und Docent an der theolog. Facultät in Olmütz. Wien, Druck und Verlag der St. Norbertus-Druckerei. 1885, gr. 8°. SS. 55, Pr. 50 kr. = 1 M.

Diese Vorträge, gehalten vor dem katholischen Studentenvereine „Austria" in der katholischen Ressource in Wien, hat Herr Dr. Kadeřávek der Oeffentlichkeit übergeben, in der dankenswerthen Absicht, nicht nur den Mitgliedern des katholischen Studentenvereines in Wien, sondern allen gebildeten, denkenden Katholiken richtige Anschauungen über so manche in unseren Tagen so oft wiederkehrende, wichtige Fragen zu vermitteln. „Das Wissen," so sprechen unsere modernen ungläubigen Philosophen, „ist mit dem Glauben unverträglich; nun steht die Wahrheit auf der Seite des menschlichen Wissens; ergo muß die katholische Kirche, welche den Glauben verlangt und die menschliche Wissenschaft befehdet und zu unterdrücken strebt, vernichtet werden, wenn das Menschengeschlecht nicht der Verdummung und Geistesblindheit anheimfallen soll." — Herr Professor Kadeřávek macht sich nun in vorliegender Schrift zur Aufgabe, diesen Syllogismus der Feinde der Kirche als Trugschluß und nichtiges Sophisma zu erweisen, und zu diesem Zwecke folgende Fragen zu beantworten:

1. Ob der katholische Glaube auf objective Wahrheit Anspruch machen kann?
2. Ob das menschliche Wissen auf objective Wahrheit Anspruch machen kann?
3. Ob es zwischen dem katholischen Glauben und der natürlichen Wissenschaft Widersprüche geben kann?
4. Ob der katholische Glaube das Wissen befördert?
5. Ob die Wissenschaft zum Glauben im Verhältnisse der Unterordnung steht?
6. Ob das Verhältniß der Unterordnung der natürlichen Wissenschaft zur Schande und zum Schaden gereicht?

Bei Beantwortung dieser Fragen, die wieder in Unterfragen von großer Wichtigkeit zerlegt werden, z. B. ob es übernatürliche Geheimnisse über Gott gibt, — ob eine übernatürliche göttliche Offenbarung Gottes möglich, — ob sie dem Menschen nützlich und nothwendig ist? — nimmt der Herr Verfasser vorzüglich auf den christlichen Standpunkt seiner katholischen Zuhörer Rücksicht, und faßt bei seinen Argumentationen weniger die alle katholisch-theologischen Principien wissensstolz läugnenden Rationalisten, Materialisten und Pantheisten in's Auge, als so manche unklare Ansichten, Unentschiedenheiten und Zweifel, welche hin und wieder auch auf katholischer Seite sich finden. Daß es auf dieser Seite in unserer Zeit mehr als je nothwendig ist, gemäß der Mahnung des Apostels jedem Herausfordernden Rechenschaft geben zu können über den katholischen Glauben, dessen ist sich unser Autor wohl bewußt. Darum legt er für den gebildeten Katholiken,

welcher nicht Fachmann in der Theologie und Philosophie ist, die hauptsächlichsten motiva credendi faßlich dar; er führt dabei keine für den Laien schwer verständliche, auf hohem philosophischen Kothurn einherschreitende Gelehrtensprache; er kommt nicht „in sublimitate sermonis aut sapientiae" wie St. Paulus sich ausdrückt; er schreibt einen einfachen, klaren und nüchternen Styl, bedient sich häufig der so wirksamen demonstratio ad hominem und gibt seinen Beweisführungen Licht und Kraft, indem er zahlreiche Citate aus berühmten sowohl katholischen als akatholischen Autoren passend einflicht.

So stellt Herr Dr. Kadeřávek für den unbefangenen gebildeten Leser ein effectvolles Bild christkatholischer Wahrheit hin, in welchem die Schatten des Irrthums und Zweifels zerstreut werden, und das strahlende Licht jenes erleuchteten Glaubens hervortritt, welcher über alle Zweifel erhebt und eine feste, vor dem „Hin- und Herschwanken in jedem Winde der Lehre" sicher bewahrende Ueberzeugung begründet.

Auch der zweite, kürzer gefaßte Vortrag über die Frage: „Was ist schön?" enthält bei tiefer Auffassung viele geistvolle Erörterungen, viel Anziehendes und Belehrendes für den denkenden Leser, welcher zuletzt zur Erkenntniß gelangt, daß, wie so wahr und geistreich der große Denker Augustinus schrieb, das wahre Christenthum und der erleuchtete christkatholische Glaube auch wahre und echte Philosophie ist.

Vorliegende Schrift verdient daher weiteste Verbreitung.

Passau. Domcapitular F. S. Petz.

---

5) **Das katholische deutsche Kirchenlied** in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. **I. Bd.** Auf Grund handschriftlicher und gedruckter Quellen bearbeitet von Wilh. Bäumker. Gr. 8°. 768 S. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1886. Pr. 12 Mark = 7 fl. 44 kr.

Kehrein († 1876) hat die Texte der alten katholischen Kirchenlieder in drei Bänden veröffentlicht. Meister beabsichtigte im Anschlusse an diese Textsammlung die bezüglichen Melodien in zwei Bänden herauszugeben. Der erste Band erschien 1862; Meister starb 1881 ohne sein Werk zu vollenden. Den zweiten Band hat Wilhelm Bäumker ganz selbstständig bearbeitet und herausgegeben 1883[1]). Ueber diesen Band schreibt ein bewährter Kenner, R. Freiherr von Liliencron: „Es fand sich ein Fortsetzer, der seiner Aufgabe zum wenigsten im gleichen Maße gewachsen war, wie sein Vorgänger, der aber diesen zugleich übertraf an umfassender Kenntniß und Benützung der einschlägigen Literatur. Der König von Sachsen ernannte den Verfasser zum Ritter des Albrechtsordens. Da der erste Band, welcher die Lieder des ganzen Kirchenjahres enthält, der wichtigere ist, war der Wunsch naheliegend und auch ausgesprochen, es möge Bäumker

[1]) Siehe Quartalschrift 1884, S. 169—172.

auf Grundlage der so vielen neuen Hilfsquellen das Material desselben ganz neu bearbeiten. Das ist nun in gründlichster und vollends mustergiltiger Weise geschehen, und es ist ein großes Verdienst der Herder'schen Verlagshandlung, daß sie die Herausgabe ermöglichte, obgleich der erste Band von Meister noch nicht ausverkauft ist.

Der allgemeine Theil dieses Bandes (S. 2—240) bietet in festgezogenen Umrissen ein Bild von der Entwicklung des katholischen deutschen Kirchenliedes von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Ein eigener Abschnitt (IV.) handelt über Luther und das deutsche Kirchenlied in endgiltiger Weise. Der V. Abschnitt führt die Literatur auf, und zwar 208 Werke (173 protest. und 35 kath.) außer den im zweiten Band erwähnten. Die nachfolgende Biographie (VI.) verzeichnet außer den von dem Verfasser im zweiten Band angeführten 139 Nummern noch weitere 500 Gesangbücher und Liederdrucke aus der Zeit von 1470—1700. Meister kannte nur 163. Der VII. Abschnitt schildert die vorzüglichsten alten katholischen Gesangbücher nach ihren Quellen und ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Der VIII. Abschnitt enthält Vorreden und Berichte aus denselben.

Der besondere Theil (S. 240—743) enthält 420 Melodien und deren Geschichte und Verbreitung.

Den reichen Inhalt des Buches bezeugen auch die Register (S. 744—768), welche 1413 deutsche, 254 lateinische, 21 aus anderen Sprachen und 96 weltliche, also zusammen 1784 Lieder citiren. Da der zweite Band 849 Lieder erwähnt, so giebt Bäumker in diesem Werke Auskunft über 2633 alte Lieder.

Es geziemt sich demnach, der Freude Ausdruck zu geben, daß wir jetzt ein einheitliches vollendetes Werk besitzen, welches für lange Zeit die Fundgrube (aurea fodina) für das alte katholische Kirchenlied in seinen Singweisen bleiben wird, daß für die Katholiken auch auf diesem Gebiete ein Janssen erstanden ist, der den reichen alten Liederschatz derselben urkundlich festgestellt hat, und wir sprechen den Wunsch aus, dem sicher alle Freunde des Kirchengesanges beistimmen, daß der geehrte Verfasser seine große geistige Kraft und seine reichen Hilfsmittel einer gleichen Bearbeitung des katholischen deutschen Kirchenliedes bis in die neueste Zeit widme. Eine sehr schwierige aber durchaus nothwendige Arbeit, wenn die Gesangbuchs-Frage in allseits befriedigender Weise gelöst werden will. (Matth. 13, 52.)

Das Buch stammt aus der Breitkopf und Härtel'schen Druckerei und ist Sr. Majestät dem König Albert von Sachsen gewidmet.

Neuhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

---

6) **Katholische Religionslehre** für die vier obersten Classen der Gelehrtenschulen und für gebildete Männer. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1884. Erster Theil: Glaubenslehre. Preis 80 Pf. = 50 kr. Zweiter Theil: Sittenlehre. 64 Pf.

= 40 kr. Dritter Theil: Gnaden- und Sacramentenlehre. 80 Pf. = 50 kr. Vierter Theil: Kirchengeschichte. 70 Pf. = 44 kr.

Mir ist die Aufgabe geworden, eine kurze Anzeige dieses Buches zu bringen, und ich will mich derselben in gewünschter Weise entledigen. Ueber den Inhalt und die Bearbeitung des Buches gibt uns der Verfasser selbst im Anfange seines Vorwortes Auskunft in folgender Weise: „Die vorliegende Religionslehre ist bestimmt für die vier obersten Classen der Gelehrtenschulen, in Bayern „Gymnasium", in Preußen „Secunda" und „Prima", in Württemberg „Obergymnasium" oder „7—10 Classe." Sie legt den . . . Deharbe'schen Katechismus nr. I zugrund und verhält sich zu demselben wie Deharbe nr. I zu nr. II." Die Theile 1—3 sind der erweiterte Katechismus, indem zu den Glaubens- und Sittenlehren und Stellen der heiligen Schrift Väterstellen, Conciliumsbeschlüsse und Erklärungen hinzutreten. Der Umfang der einzelnen Theile ist mäßig und im Laufe eines Jahres leicht zu bewältigen, indem sie viel Bekanntes enthalten.

Die Glaubenslehre hat 138 Seiten mit 316 Fragen — im Katechismus 72 Seiten; die Sittenlehre 123 Seiten mit 248 Fragen — im Katechismus 64 Seiten; die Gnadenlehre 120 Seiten mit 215 Fragen — im Katechismus 69 Seiten. Die Kirchengeschichte hat 125 Seiten. Die Fragen sind nicht störend, indem sie klein gedruckt sind und gleichsam die Inhaltsanzeige des folgenden Abschnittes bilden. Wo in den unteren Classen der Deharbe'sche Katechismus eingeführt ist, wird dieses Lehrbuch in den oberen Classen mit Nutzen verwendet werden. Der Gebrauch des Buches wird die Vortheile desselben und auch die nothwendigen Aenderungen in der Anordnung des Stoffes zeigen. Die Urtheile jener Lehrer, welche das Buch in der Schule gebrauchen, wolle der Verfasser in der zweiten Auflage berücksichtigen. Das Buch ist recht fleißig gearbeitet, wir wünschen demselben den besten Erfolg. Auf Einiges sei gestattet aufmerksam zu machen: Im ersten Theil nr. 202 soll es richtiger heißen: aus dem Lanzenstoße des römischen Soldaten, statt Hauptmannes. In der Kirchengeschichte hätte der Satz am Schlusse von nr. 126: „Der hussitische Geist aber spuckt noch heute bei den böhmischen Czechen," füglich wegbleiben können; ebenso hätte nr. 159 eine andere Darstellungsweise erhalten können, auf Grund der gegenwärtigen wird die Kirchengeschichte wohl nicht hoffen, in österreichischen Schulen Verwendung zu finden.

Wien. Professor Dr. Leinkauf.

---

7) **Ortwin Gratius.** Sein Leben und Wirken. Eine Ehrenrettung von Dr. D. Reichling. Heiligenstadt. 1884. Verlag Delion. S. 107. Preis 2 M. = fl. 1.24.

„Epistolae obscurorum virorum." Welcher mit der Geschichte der Reformationszeit auch nur halbwegs Vertraute hätte noch nichts von

diesen Epistolae gehört! Ja diese Ueberschrift scheint heute sogar populär werden zu wollen; findet sie sich ja doch in altdeutschen Lettern bisweilen auf den Enveloppen der Briefcouverts. Die Schandschrift, welche diesen Titel führt, erschien zuerst im Jahre 1516 und erlebte seither 26 starke Auflagen, von denen die beste die Edition Böckings (Opera Ulrici Hutteni, Suppl. I. II.) ist. Die Verfasser dieser „Briefe der Dunkelmänner" sind der berüchtigte Ulrich von Hutten, Crotus Rubeanus und Hermann van dem Busche. Das Werk machte gleich bei seinem Erscheinen ungeheures Aufsehen und sprach auch Papst Leo X. das Verdammungsurtheil über dasselbe aus, so wurde es gleichwohl von vielen Gelehrten und noch mehr von Halbgebildeten mit Jubel aufgenommen und fand die größte Verbreitung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien, England und anderwärts. Die Tendenz dieser Briefe ist die Untergrabung der kirchlichen Auctorität. Das Mittel zu diesem Zwecke war die Verhöhnung kirchlicher Institutionen, der gemeine Spott über die scholastische Theologie und Philosophie und die niedrigsten Angriffe auf die Vertreter derselben. Im Bewußtsein, daß man das Ansehen eines Andern am wirksamsten dadurch untergräbt, wenn man ihn dem öffentlichen Gelächter und Spotte aussetzt, faßten jene drei glaubens- und sittenlosen Repräsentanten der jungdeutschen Humanistenschule den Plan, mittelst fingirter Briefe ihre Gegner, „die Dunkelmänner", als einfältige, eitle, heuchlerische, intolerante und den gemeinsten Lastern fröhnende Menschen darzustellen und sie dadurch der allgemeinen Verachtung preiszugeben. Der Hauptangriff richtet sich gegen Ortwin Gratius, geboren um 1480 zu Holtwick in Westphalen, seit 1506 Magister und seit 1507 Mitglied der Artistenfacultät in Köln. Er trat später in den geistlichen Stand, unterhielt einen lebhaften Verkehr mit hervorragenden Theologen seiner Zeit und erwarb sich auf literarischem Gebiete bedeutende Verdienste. Er starb 1542.

Da nun vorzüglich gegen Ortwin sich die giftigsten Angriffe Hutten's und seiner Genossen richteten, so unterzog sich der Herr Verfasser der oben angeführten Monographie der dankenswerthen Aufgabe, nachzuweisen, daß alles, was gegen Ortwin in diesen epistolae obscurorum virorum vorgebracht wird, Lüge und gemeine Verläumdung ist, hervorgegangen aus niedrigster Rachsucht und dictirt von dämonischer Bosheit. Dr. Reichling führt zunächst (S. 1—12) die schweren Anklagen an, die gegen Ortwin erhoben werden: er sei der Sohn eines Geistlichen und einer öffentlichen Buhlerin; er führe, obwohl Priester, ein schmutziges, unzüchtiges Leben, ja er rühme sich seiner Laster und beschönige dieselben durch Stellen der hl. Schrift; in wissenschaftlicher Beziehung sei er ein der classischen Sprachen, der Geschichte und Literatur vollends unkundiger Mensch u. s. w. Darauf entwirft nun der gelehrte Herr Verfasser ein wahres Bild Ortwins, spricht zunächst (S. 13—19) von seinem Lebensgange, sodann (S. 19—64) von seinem Verhältnisse zu den Zeitgenossen, und zeichnet ihn ferner (S. 65—76) als Humanisten und endlich (S. 76—84) als Theologen. Den Schluß der äußerst interessanten Schrift bildet ein Verzeichniß der von Ortwin

verfaßten oder wenigstens von ihm edirten Werke. Ein alphabetisches Register erleichtert die Benützung dieser werthvollen Monographie. Sie verdient mit Recht eine Ehrenrettung Ortwins, unternommen auf streng wissenschaftlicher Grundlage, genannt zu werden und ist ein willkommener Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.

Wien. Dr. Josef Kopallik, k. k. o. ö. Prof. der theol. Facultät.

---

8) **Leben und Gebet der reinen Seele** in Nachfolge der allerseligsten Jungfrau Maria und des heiligen Aloisius Gonzaga und Thomas v. Aquin von Dr. J. Pruner, Domcapitular und Seminarregens. **Zweite** umgearbeitete Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung Eichstätt 1884. Druck und Verlag von A. Hornik. Preis?

In seinem schönen Werke „über die Pflichten der Kirchendiener" schreibt der hl. Ambrosius: „Es geziemt einer braven Jugend, die Keuschheit hoch und heilig zu halten." (castitatem tueri — l. I. c. 17 n. 65) — „Schamhaftigkeit ist für jedes Alter, jedes Geschlecht, jeden Ort wohl angebracht; aber zu allermeist schmückt sie das jugendliche Alter" adolescentes juvenilesque annos maxime decet — l. I. c. 19. 81.) Dieser von dem „Doctor virginitatis" ausgesprochene Gedanke liegt dem oben angeführten Lehr- und Gebetbuche zu Grunde. Unter den vielen ascetischen Schriften ähnlicher Gestalt und Tendenz nimmt dasselbe einen sehr ehrenvollen Platz ein: Die Unterweisungen sind solid, ansprechend und reichhaltig, die Gebete kräftig, gedankenreich und effectvoll. Im ganzen Buche weht der Hauch echt katholischer Frömmigkeit und Andacht, pulsirt warmes kirchliches Leben.

Der erste vornehmlich belehrende Theil ist überschrieben „Schule der Reinheit." Die allerseligste Jungfrau (Virgo singularis), der hl. Aloisius (juvenis angelicus) und St. Thomas (Doctor angelicus) werden darin kurz, aber in schwungvoller, begeisternder Sprache geschildert und als strahlende Vorbilder der engelgleichen Tugend so der Jugend vor Augen gestellt, daß sie empfängliche Herzen mächtig zur Nachahmung aneifern und hinreißen müssen. Daran schließen sich praktische Belehrungen über verschiedene Mittel und Wege zur Ueberwindung der Versuchungen und somit zum Schutze und zur Bewahrung der hl. Reinheit. Weil diese aber eine besondere Gabe Gottes ist, folgen dann (im zweiten Theile) in guter reicher Auswahl entsprechende Gebete und Andachtsübungen, denen öfters kurze, aber gediegene Belehrungen vorausgeschickt werden. Diese Gebete zeichnen sich vortheilhaft aus durch dogmatischen Gehalt und schließen in angenehmer Abwechslung dem Laufe des kirchlichen Jahres sich an.

Einige Punkte mögen hier noch namhaft gemacht werden, bei denen in einer neuen Auflage eine Verbesserung anzubringen wäre. Die patristischen Citate — diese Bemerkung gilt auch für sehr viele andere ascetischen Schriften — sollten genauer und correcter sein. So ist z. B. S. 6 eine Stelle aus Ambrosius angeführt und als Fundort „De Off. l. I." an-

gegeben. Ich habe nicht blos das erste, sondern auch die zwei anderen Bücher der betreffenden Schrift durchgegangen, aber den angeführten Text nicht gefunden. Auch S. 11, 24, 25 u. A. sollten die Fundorte der citirten Väterstellen genauer angegeben werden. Die zwei Stellen aus dem heil. Thomas S. 154 (die letztere findet sich nicht in cap 6. Isai. sondern Joann. 6. lect. 6.) handeln eigentlich und direct nicht von den Opferfrüchten, sondern von den Wirkungen der heil. Communion. S. 169 (Anmerkung) soll statt Kirchenväter das Wort Kirchenlehrer stehen. — S. 134 dürfte auch das kürzere (erst neuerdings mit 300 Tagen Ablaß bereicherte) Gebet des hl. Thomas aufgenommen werden. Vgl. P. Schneider, „Die Abläße" 8. Aufl., S. 735). S. 248 sollte der Unterricht über Gewinnung der Abläße etwas ausführlicher, d. h. klarer und praktischer sein. S. 40 ff. ist die Schilderung der Unkeuschheit und ihrer Folgen (wenigstens für den Leserkreis eines solchen Buches) stellenweis etwas zu stark und auch das S. 61 ff. über den Tanz Gesagte dürfte in solcher Allgemeinheit etwas zu einseitig sein und darum nicht überall die erhoffte Wirkung hervorbringen.

Das gediegene, gehaltvolle Unterrichts- und Andachtsbuch ist der Jugend im Allgemeinen und den studierenden Jünglingen insbesondere zu empfehlen, da es sichere Anleitung und Hilfe bietet, um den kostbaren Schatz der heiligen Reinheit in den gefahrvollsten Jahren des Lebens und mitten in einer verdorbenen Welt zu bewahren.

St. Peter bei Freiburg. Spiritual Dr. Nicol. Gihr.

---

9) **Hau- und Bausteine zu einer Literaturgeschichte der Deutschen.** Wahrheit und keine Dichtung von Sebastian Brunner. Wien 1885. Bei H. Kirsch. 90 Seiten. 50 kr. = 1 Mark.

Motto: Bis in die innersten Herzensfalten
Haben die Herren genau sich gekannt;
Ist es erlaubt, für wahr zu halten,
Was sie sich gegenseitig genannt?

Dem überspannten Dichtercultе ist bereits Baumgarten und Dühring entschieden entgegengetreten. In den vorliegenden zwei Heften der Hau- und Bausteine beginnt die scharfe und witzige Feder S. Brunner's, die sich schon in so manchem Strauße gegen Bornirtheit und Phrasenthum siegreich bewährt hat, Glossen über Dichterleben und Dichterwirken zu liefern, die, wenn sie auch nur aphoristisch hingeworfen sind, neben manchen Abschweifungen und zu langen Citaten treffliche und schlagende Gedanken und, wie man es von diesem großen Satyriker, den Brugier (7. A. 583) den besten Satyriker der Gegenwart nennt, nicht anders erwarten kann, in der witzigsten und humorreichsten Form. Herr Prälat Brunner, der das siebzigste Lebensjahr schon überschritten und seit dem Niedergange der romantischen und dem Auftauchen der jungdeutschen Ideen schon so manche Wandlungen in den Anschauungen der Dichter zu beobachten reichlich Gelegenheit gehabt hat, kann

sich mit Recht berufen fühlen, über Literaturperioden ein vielfältig maßgebendes Urtheil abzugeben. Selbst Dichter und stets voll regen Interesses für Literatur und, was in diesem Falle wichtiger ist, durch seine ausgezeichneten und ausgebreiteten historischen Studien über die treibenden Kräfte der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit den äußeren Vorgängen wie den Ursachen derselben vollkommen vertraut, versteht er nicht nur, was in den Worten der Dichter klar gesagt ist, sondern auch was zwischen den Zeilen steht. Er spricht seine Ansicht offen aus, daß er die Lectüre der alten und modernen Classiker als ein unentbehrliches Bildungsmittel der Jugend betrachte, daß aber dieselben die christliche Sittenlehre nicht ersetzen, zumal in den letzteren soviel Tendenz, Irrthum, Phrasenthum und haltlose Ansichten stecken. Er hat es jetzt leichter als in früheren Jahrzehnten, da sich jetzt ein großer Theil des Publicums bereits vom Phrasenthume abzuwenden beginnt und auch die Dichter, wie Geibel, Scheffel, Dahn, Baumbach ꝛc. frisch Bahnen wandeln, die sich mit denen der faden Aufklärungsmeier und — der 12 Stämme kreuzen. — Von den 118, die der Herr Verfasser besprechen will, kommt im ersten Hefte zuerst „Vater" Gleim, „der Seher Gottes" an die Reihe. Vielleicht könnte man den alten „Hüttner" ruhig schlafen lassen, wahrscheinlich hätte auch Brunner seinen Schlaf nicht gestört, wenn der „Grenadier" nicht eine für seine Zeit vielfältig charakteristische Person wäre. Er läßt dem protestantischen Canonicus das Gute, das er an sich hatte, besonders seine Herzensgüte und Gastfreundschaft, aber daß Gleim ein deutscher Horaz sein wollte, daß er sich mit seinen servilen Grenadier-Liedern brüstete, die voll Speichelleckerei gegen König Friedrich und voll Ungerechtigkeit gegen Oesterreich sind, das kann Brunner's Satyre nicht verwinden. Armer Gleim, da sieht es schlimm aus! Mußtest du denn auch ein Seher Gottes sein wollen und ernstlich glauben, daß aus deinem Halladat die christlichen Schüler Derwisch-Weisheit schöpfen sollten. Die Weihrauchwolken, die selbstbezahlter Weihrauch dampfte, sind verflogen. Der Hausteiner beleuchtet uns den einst so Beräucherten von allen Seiten, manchmal auch den einen und andern aus seinem Kreise. Es ist leicht über Mönche und Pfaffen zu schimpfen und zu verseln:

Sein fettes Unterkinn und seine fette Wange
Trägt unser Herr Prälat vor manches Sterbebett,
Und wird nicht vor dem Tode bange
Wird noch von jedem Bissen fett;

und „An unseren Pater" zu schreien:

Verschmähtester der Baalspfaffen,
Kreuch, o du Raupe, näher her!
Gott hat zum Menschen dich geschaffen
Und nicht zum Faulthier, nicht zum Bär.
Kreuch aus aus deiner Mördergrube,
Du Mörder edler Lebenszeit!

Ausschnarcher, Säufer, feiger Bube,
Der Geld nimmt für die Seligkeit.

Aber es kommen Zeiten, wo Leute so thöricht sind zu glauben, daß selbst ein Mönch für die Wissenschaft und seine Mitmenschen mehr geleistet habe, als der stets seinen Friedrich so verhimmelnde preußische Commiß- und Gamaschendichter, der weit vom Schusse die Soldaten aufforderte, für Friedrich's Ländersucht sich todtschießen zu lassen.

Im zweiten Hefte wird eine noch vielfältig bewunderte Dichtung, Voßens „Louise" besprochen. Stimmen wir auch mit dem Herrn Verfasser nicht überall überein, da wir meinen, daß es einem protestantischen Pastor ebenso wie einem katholischen Pfarrer erlaubt sei, das ideale Leben in einem Landpfarrhause und einzelne Scenen aus dem gewöhnlichen Landleben zu schildern, so unterschreiben wir vollauf das, was er über die Tendenz des idyllischen Epos, über das widrige Selbstlob des Dichters, über dessen Toleranz-Fanatismus und die Melange-Religion des 18. Jahrhunderts u. s. w. oft in recht drastischer Weise sagt. Wie die kernigen Ansichten so mancher Zeitgenossen und die frische Strömung der Neuzeit beweist, kann die Humanitäts-Philisterei die Geister nicht mehr fesseln und beginnt das Ansehen jener Männer stark zu sinken, die nichts Besseres wußten, als der ganzen deutschen Nation und der Welt Juden, Derwische, Brahmanen und Verehrer Mahomeds als Muster hinzustellen, als ob es keine christlich-germanische Cultur und keine große deutsche Vergangenheit gäbe. Wie widrig nimmt sich der Servilismus dieser Allerweltsaufklärer aus, die für sich alle Weisheit gepachtet zu haben wähnten, aber ihren Brodgebern göttliche Attribute zu geben sich nicht scheuten, wenn man liest, daß diese Duodez-Fürsten im vorigen Jahrhunderte für verkaufte liebe Landeskinder von England baare 34,177.466 Reichsthaler bezogen, wovon Hessen-Cassel den Löwenantheil von $3^1/_2$ Millionen Pfund Sterling bekam. Dafür setzte das dankbare Vaterland dem Großherzoge auf dem Platze zu Cassel ein Standbild. Brunner geht der behaglichen Selbstzufriedenheit Voßens und dessen Universal-nicht-Religion scharf zu Leibe, wenn derselbe als Penseroso schreibt:

Und bet', o heilige Natur! Dich an mit Zeno Epicur!
Pythagoras und Sokrates und Plato und Diogenes,
Dich Weltgeist hehr und unbekannt, den Weisen wird er nur genannt,
Jehovah, Jupiter und Thot, Zeus, Ovomazes und Gott."

Er nennt ihn einen Fanatiker des Nihilismus. Wenn sich derselbe in seinem Knasterdampfe wohl fühlte, gönnen wir es ihm, wenn er aber in denselben eingehüllt über das, was anderen heilig ist, schlechtweg in seiner dünkelhaften Weisheit den Stab brechen zu dürfen glaubt, dann mag er auch die scharfen Worte Brunners entgegennehmen. Viele derselben gelten den Anschauungen der Zeit, viele der Person des „weisen Pfarrers von Grünau", der glaubte, daß er als Dichter höher stehe, als Napoleon als Feldherr, wie ihn der freundliche Herzog von Gotha versicherte. Homer wird uns immer ein Lieblingsdichter bleiben. Was in demselben speciell griechisch ist,

wird der Verständige als nichts anderes nehmen, daher erscheinen uns die Auslassungen S. 55 übertrieben. Wünschenswerth wäre, daß in den folgenden Heften mehr Einheitlichkeit herrschte, wodurch die Wirkung der trefflichen Bemerkungen erhöht würde. Aber auch aus den zwanglos sich aneinander reihenden Capiteln wird jedermann über die genannten Dichter und ihre Freunde viel Lehrreiches und viel — Heiteres entnehmen. Wir sehen den folgenden Heften mit Spannung entgegen.

Oberhollabrunn. L. Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

---

10) **Geschichte der kirchlichen Armenpflege** von Dr. Georg Ratzinger. Gekrönte Preisschrift. Zweite umgearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1884. Gr. 8°. XIV und 616 S. Preis: 8 Mark = 4 fl. 96 kr.

Der hervorragende socialpolitische Schriftsteller Dr. G. Ratzinger hat seine vor 16 Jahren herausgegebene und von der Universität München gekrönte Preisschrift „Geschichte der kirchlichen Armenpflege" in zweiter, umgearbeiteter Auflage erscheinen lassen. Mit Recht heißt die Auflage eine umgearbeitete; denn das ausgezeichnete Werk, dem selbst protestantische Socialpolitiker die glänzendste Anerkennung nicht versagen, hat im Vergleich mit seiner ersten Auflage eine wesentliche Erweiterung erfahren, da Ratzinger die seit dem Erscheinen der ersten Auflage in völliger Umwälzung begriffenen politischen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse eingehend berücksichtigte, daß man diese neue Auflage mehr als ein neues Werk, denn als zweite Auflage bezeichnen möchte. Das mit Bienenfleiß und tiefer Gelehrsamkeit, mit glühender Liebe zur Kirche geschriebene Werk verdiente wohl eine eingehende Besprechung und Aufzeigung seines reichen Inhaltes; aber der der Recension gewidmete Theil dieser Zeitschrift zwingt uns, uns der äußersten Kürze zu befleißen.

Von den ersten Anfängen der christlichen Armenpflege, wie sie in der kleinen Gemeinde zu Jerusalem voll des Opfergeistes und inbrünstiger Liebe sich äußerte, bis herab zu unserem modernen Zwangsarmenwesen, das der sittigenden Kraft der Kirche nicht mehr zu bedürfen vermeint, geleitet der Verfasser in drei großen Zeitabschnitten (christliches Alterthum, Mittelalter und Neuzeit) den Leser, um ihm an der Hand statistischer Daten und durch Vorführung erschöpfender Quellen in voller ungeschminkter Wahrheit, welche auch die Schattenseiten nicht verschweigt, eingehend zu zeigen, was die Kirche nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters, der ja „gekommen, den Armen das Evangelium zu verkünden," in großartiger charitativer Wirksamkeit zur Linderung des menschlichen Elendes gethan. Gerade auch auf dem Gebiete des Armenwesens zeigt sich so recht die Katholicität der Kirche. Ebensogut wie im römisch-griechischen Weltreiche, weiß sie auch in den neu erstehenden germanischen Reichen die Mittel zu finden, gerade den Armen den Hauptheil ihrer Mission zukommen zu lassen. Und wenn auch hie und da ungünstige Perioden eintreten, wo

entweder eine räuberische Staatsgewalt, wie die der Merovinger, oder Verfall und Verwilderung im eigenen Clerus und endlich der durch Luther und Genossen herbeigeführte Abfall von der Kirche sie in Ausübung ihres hehren Berufes hindern, nie hat sie aufgehört, auch in socialer Beziehung ihre von Christus überkommene Aufgabe zu erfüllen. Und wenn in unserer Zeit durch die total veränderten Wirthschaftsverhältnisse die Armenversorgung zur Staatslast geworden, so ist es doch auch nur wieder die Kirche, welche dem menschlichen Elende in seiner vielgestaltigsten Form zu Hilfe kommt in den von ihr ausgehenden Orden und Vereinen, wie den „barmherzigen Schwestern", „kleinen Schwestern der Armen", Vincentiusvereinen, Asylen, Krippenanstalten ꝛc. und so Armenpflege im wahrsten und eigentlichen Sinne des Wortes übt. Ist in dieser Beziehung betrachtet Ratzinger's Werk eine glänzende Apologie der Kirche auf dem social-geschichtlichen Gebiete, so wird selbes, indem es ein fertiges Programm entwirft zur Lösung der Armenfrage der Gegenwart, zugleich eine reiche Fundgrube für den Socialpolitiker und da die sociale Frage die brennendste der Gegenwart ist, welche nothwendiger Weise in unserer Zeit zum Austrage gebracht werden muß, so wünschen wir umsomehr, daß Ratzinger's Buch sich in den Händen recht vieler Männer, welche den Ernst der Gegenwart verstehen, befinden möge.

St. Florian. Fr. Resch, regulirter Chorherr.

---

11) **Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Auflage.** Freiburg. Herder. **3. Band.** (Census bis Duguet). 2110 Spalten in Lexicon-Octav. (11 Hefte à 1 Mark = 62 kr.)

Ueber die Anlage und den Werth der zweiten Auflage des Kirchenlexicons wurde in dieser Zeitschrift schon im Jahrgang 1883, S. 178 f. eingehend gesprochen und die Vortrefflichkeit des Werkes im großen Ganzen betont. Auch der oben angezeigte 3. Band ist mit nicht minderem Eifer als seine Vorgänger gearbeitet. Bekanntlich geschieht es bei Lexicis nicht selten, daß die ersteren Bände recht sorgfältig gehalten sind, während der Eifer bei den späteren gerne geringer wird. Nicht so bei dem Kirchenlexicon, wenigstens nach den bisherigen Leistungen zu urtheilen. Völlig neue Artikel sind in diesem Bande u. a. folgende: Cerealis, Ceslaus, Chalconer, Chambery, Chasidim, Chorgerichte, Cienfuegos, Classiker, Clausulae apostolicae. Die meisten Artikel der ersten Auflage wurden sachlich verbessert, ergänzt und namentlich die bezügliche Literatur aus selbstständigen Werken und Monographien sorgfältig verzeichnet. Besonders eingehend umgearbeitet erscheinen die Artikel: Christus, Chronologie, Chiemsee, Choral, Collegien, Concil, Conversion, Dogmengeschichte; fast ganz neu: Dalmatien u. a. Was das Wichtigste bei einem Lexicon ist, die Verläßlichkeit der Angaben, dies wird bei diesem Bande in sehr wenigen Punkten einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen; in dem Artikel: Cistercienser ist gesagt, daß sie außer dem Hause meist grau gekleidet aus-

gehen; dies mag vielleicht in einigen Ordenshäusern der Fall sein, aber im Allgemeinen ist dies nicht richtig. Erwähnt hätte werden mögen, daß die Cistercienser nicht blos Ackerbau, sondern noch mehr Waldcultur betrieben, daher ihre Klöster in Thälern, gerne in der Nähe großer Waldungen gebaut wurden. Bei dem Artikel: Clarissinnen vermißt man eine, wenn auch nur kleine Darstellung der Ausbreitung und des Verfalles dieses einst in zahlreichen Klöstern bestandenen Ordens; ebenso wäre die Unterscheidung zwischen exemten und nicht exemten Clarissinnen anzufügen. Ein Vorzug der zweiten Auflage, der auch bei diesem Bande erscheint, ist, daß vieles bündiger zusammengefaßt ist, was das Auffinden beim Nachschlagen sehr erleichtert. Schließlich sei noch bemerkt, daß im letzten Quartale des Jahres 1885 die Herder'sche Verlagshandlung eine neue Subscription auf die zweite Auflage unter leichten Bedingungen eröffnete.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

12) **Der dritte Orden von der Buße des hl. Dominicus.** Quellenmäßige Darstellung der Geschichte desselben von der Entstehung bis zur Bestätigung durch die Päpste Innocenz VIII. und Eugen IV., nebst einer ausführlichen Erklärung der Regel. Zugleich ein Handbüchlein für die Mitglieder des Ordens. Von Dr. theol. Joseph Kleinermanns, Priester der Erzdiöcese Köln. Mit kirchlicher Genehmigung und Empfehlung des Predigerordens. Dülmen bei Münster in Westphalen. A. Laumann'sche Verlagshandlung. XII. 450. Mit dem Bildnisse des hl. Dominicus in Stahlstich. Preis 1 Mark 50 Pf. = 93 kr.

Die vorgedruckte Empfehlung des Generalvicars des Dominicanerordens für Deutschland sagt zum Lobe dieses Buches, „es entspricht durchaus dem Geiste, den Regeln und den Gebräuchen unseres dritten Ordens und verdient, wegen seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit den Tertiariern auf's Wärmste empfohlen zu werden." — Uebrigens enthält das Buch auch Ritus und Gebete bei den monatlichen Versammlungen, bei der Einkleidung und Profeßablegung, wie die Tagzeiten zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, nach dem Ritus des Predigerordens, lateinisch und deutsch; ferner alle nicht schon in den Tagzeiten enthaltenen Psalmen in deutscher Uebersetzung, lateinisch das Formular der „Missa privilegiata votiva SS. Rosarii B. M. V." und in einem Anhang die „Andachten, welche vorzüglich von den Mitgliedern des dritten Ordens geübt werden sollen" mit mehreren Benedictionsformularien, z. B. „Benedictio rosariorum".

Stift St. Florian. Professor Albert Pucher.

---

13) **Supplementum ad Breviarium Romanum.** Editio altera a Rmo. Ordinariatu Augustano approbata. Campoduni, ex typogr. olim Ducali, nunc Jos. Koeseliana. 1885. — 8°. XII, 380 und 84 Seiten, Roth- und Schwarzdruck. Preis M. 6 = fl. 3.72.

Vorstehendes Buch erspart das lästige Einlegen loser Zetteln in ältere Breviere und wird sicher vielen Priestern willkommen sein, welche nicht die neueste Brevierausgabe besitzen. Es enthält zunächst die zwei den Generalrubriken des Breviers entnommenen Tabellen für die Occurrenz und Concurrenz der Feste, mit Berücksichtigung der jüngsten Aenderungen; sodann Ps. 94 und das Te Deum für die Matutin, die Psalmen ad Laudes et Horas der Feste, die Hymnen für die Horae minores, Prima und Completorium vollständig; auch die Suffragia und die Marianischen Schluß-Antiphonen. Hieran schließt sich das Officium in festis B. M. V. per annum, worauf die „Officia nova et novissima“ als Haupttheil des Buches folgen (S. 46—420). Am Schlusse ist als separate Broschüre beigeheftet: „Officia votiva per annum pro singulis Hebdomadae Feriis. Ed. tertia.“

Im Einzelnen mögen folgende Bemerkungen gestattet sein: Die beiden vorangeschickten Tabellen (S. III.—IX.) werden nach der definitiven Redaction der Rubricae generales zu berichtigen sein in folgenden Punkten: In den Columnen „si occurrat eodem die Duplex per annum minus oder Semiduplex et Duplex 1. class.“ ist statt 3 zu setzen 5; in der darauffolgenden Rubrik „Si occurrat ut Patronus . .“ hat es in dem Satze „Alii si . . .“ statt „de eis fit commemoratio . .“ zu heißen: „de eis nihil fit.“

Als „Off. nova et novissima“ sind aufgenommen jene, die seit etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts bis jetzt für die ganze Kirche oder „pro aliquibus locis“ (in Auswahl) vorgeschrieben oder indulgirt oder in neuester Zeit reformirt wurden; Universal- und Particularfeste erscheinen nicht von einander geschieden, wie es streng genommen geschehen sollte. Fest. S. Fidelis a Sigm. wäre auf den 24. April zu setzen und fest. S. Georgii M. hätte zu entfallen. Am 4. August wäre fest. S. Dominici C. dupl. maj. anzuführen und wären die Lect. I. N. (Beatus vir) anzugeben.

Die „Officia votiva per annum“ geben für Fer. II. IV. V. (et VI.) die Psalmen in extenso, für Fer. V. auch sämmtliche Lectionen; die „Officia votiva“ (stereotypirt) sind auch separat zu haben (Preis: M. —.70 = 44 kr.

Für eine neue Ausgabe des Supplementum würde der Gefertigte noch folgende Vorschläge machen: Jene Feste, bei denen blos die Rangerhöhung zu citiren ist, könnten (Commem. S. Pauli Ap. 30. Jun. ausgenommen) füglich weggelassen werden; wenn nicht, so müßten auch folgende aufgenommen werden: fest. SS. Pii V. P. C., Antonini Ep. C., Venantii M., Decollat. S. Joannis Bapt., S. Laurentii Just. E. C. (semid. de praecepto), Stigmat. S. Francisci C. Auch könnte weggelassen werden das Officium S. Stanislai Ep. M. (7. Maji), ritu semidupl. vorgeschrieben seit 1595, zum duplex erhoben 1736, — und etwa das eine oder andere in Deutschland selten vorkommende

Particularfest (z. B. B. Urbani II. P. C.). Dagegen wären zur Aufnahme zu empfehlen: die Officia pro festis B. M. V. de Monte Carmelo (16. Jul.) und Ss. Rosarii (Dom. 1. Octob.), für welche in alten Brevieren die jetzt vorgeschriebenen Officien sich noch nicht finden; dann von Particularfesten: Officium S. Barbarae V. M., S. Margaritae de Corton., B. Margaritae Mariae Alacoque V., S. Wolfgangi E. C. Auch dürfte der Vollständigkeit halber in fer. VI. post Dom. IV. Quadrag. festum Pretios. Sanguinis D. N. J. Ch. eingeschaltet werden, unter Verweisung auf pag. 291. — Die Psalmi ad Laudes et Horas könnten wohl fortbleiben, da sie das Brevier doch nicht entbehrlich machen (wegen der fehlenden Antiph. Capit. etc.).

Schließlich sei dem hochw. Clerus das vorstehende Supplementum bestens empfohlen. Der Druck ist sehr correct, für das Auge angenehm, das Papier stark, der Preis nicht zu hoch.

Ried. Professor Josef Kobler.

---

14) **Officia votiva** per annum pro singulis hebdomadae Feriis a SS. D. N. Leone PP. XIII. per Decr. U. et O. dat. 5. Jul. 1883 concessa, Ed. tertia. Campoduni, J. Kösel 1885.

Dieses Büchlein bietet auf 83 Seiten in 8^0 die bereits bekannten und vielfach benützten Votiv-Officien. Als besondere Vorzüge der vorliegenden sehr empfehlenswerthen Ausgabe sind folgende zu bezeichnen: Für Montag (Off. de Ss. Angelis) und Mittwoch (de S. Joseph) sind die Matutin-Psalmen vollständig abgedruckt; für Donnerstag (de Ss. Sacram.) ist das ganze Officium mit sämmtlichen Lectionen für jeden Monat des Jahres gegeben; für Freitag (de Passione) ist dies selbstverständlich. — Für Samstag (de Immacul. Concept.) ist auf den Appendix des Brevieres verwiesen, sind aber (für die Quadragesima) die Lectionen der I. Nocturn abgedruckt; bei einer neuen Ausgabe wäre zu wünschen, daß auch die Antiphonen für alle drei Nocturnen aufgenommen würden, da dieselben in der Pars verna sich nicht finden (falls man nicht das ganze Officium aufnehmen will, was sich mit Bezug auf ältere Breviere empfehlen dürfte). — Papier und Druck (roth und schwarz mit rothen Randleisten) ist vorzüglich. Preis brosch. 70 Pf. = 44 kr.

Ried. Religionsprofessor Jos. Kobler.

---

15) **Die Baugeschichte der Kirche des heil. Victor zu Xanten.** Nach den Originalrechnungen und anderen handschriftlichen Quellen dargestellt von Stephan Beissel S. J. Freiburg in Baden, Herder'sche Verlagshandlung 1883. Preis 3 Mark = fl. 1.86. XII S. Vorrede, 230 S. Text.

Nicht allzu oft finden wir in gelehrten Werken der vielschreibenden Neuzeit das bekannte Wort von Horaz: „Omne tulit punctum, Qui miscuit utile dulci" als Richtschnur beobachtet. In der hoch interessanten

Baugeschichte der Xantner St. Victorskirche von Beissel zieht sich jedoch dieser Grundsatz wohlthuend hindurch. Der Hinweis im Titel dieses Buches auf benützte „Original-Rechnungen und andere handschriftliche Quellen“ läßt beinahe auf den ersten Anblick eine trockene, ermüdende Monotonie in der Form wie im Inhalte befürchten; allein dieses Werk bietet viel mehr, als der Titel ankündigt und die lehrreiche Mannigfaltigkeit des Dargebotenen fesselt den aufmerksamen Leser vom Anfange bis zum Ende. Hier findest du Geschichte, und zwar die glorreiche und ruhmvolle Geschichte der christlichen Kirche am Rhein, dann versetzen dich prächtige Beschreibungen und liebliche Schilderungen in jene classisch berühmten Oertlichkeiten am sagenreichen Rheinstrome, auf welchem schon in den Tagen der Kindheit der Kirche Christi Ströme von Martyrerblut geflossen. Hier, an der Wiege der christlichen Kirche, wird dir das wunderbare Gedeihen des zarten Gotteskindes, das herrlich und kraftvoll sich entwickelnde Christenthum in Mitte römisch-heidnischer Gewaltherrschaft, in plastischer Anschaulichkeit vorgeführt. Wie instructiv sind z. B. die Nachrichten über das alte Gebiet um Xanten? Wie lehrreich die Schilderung der alten Bewohner dieses classischen Gebietes (1. und 2. Capitel). Der gelehrte, viel belesene Verfasser weiß körnige Berichte des alten, wortkargen Tacitus, alte bewährte Geschichtsquellen der Deutschen, kirchlicher und profaner Abkunft, gleichviel ob von Römern oder Germanen, mit Leichtigkeit in seinen Dienst zu nehmen. Sie müssen das Urtheil, die Anschauung und Ueberzeugung des Verfassers bezeugen und laut bestätigen. Der Philologe, der Historiker, der Geograph, Priester und gebildete Laien, Freunde und Kenner der kirchlichen Kunst, finden hier Goldkörner in prächtiger Fassung und zu praktischer Verwerthung.

Der heil. Victor wie St. Mauritius veranlassen sachgemäß eine Erwähnung und Prüfung der Geschichte des Martyriums der viel genannten „Thebaischen Legion“. Daß über dieses Martyrium wie über das Blutzeugniß der heiligen Ursula und Genossen zumal während der Zeit parteidienerischer Geschichtsmacherei des Protestantismus viel wässeriger, gehaltloser Dunst sich breit gemacht hat, weiß wohl Jedermann. Aber auch sonst correct kirchliche Geschichtswerke gehen raschen, fast schüchternen Schrittes an diesem dunklen Thema vorüber. So z. B. Alzog in seiner Kirchengeschichte, S. 130. Dr. Feßler überläßt den Bestand der ganzen Legion aus Christen „uralter Sage“. Stolberg — durch Bourdieu verleitet — wird hier des Irrthums überwiesen und man ist nach der Lesung dieses Abschnittes dem quellenkundigen Verfasser in diesem Tourniere auf dem Gebiete der Specialkirchengeschichte den Preis zuzuerkennen, gerne geneigt. Aehnlich wird die materielle Grundlegung der Kirche am Rhein, des Domes in Trier, der Kirche in Xanten u. s. w. durch St. Helena dargelegt.

Hochinteressant sind die Hinweisungen auf den Bau der alten „fränkischen Kirche in Kleintroja“, auf die Wiederkehr des Namens Xanten im

Nibelungenliede, wie: Santen=Xanten, d. i. Stadt der Heiligen; dann Siegfried, Siegmund und Siegelinde als deutsche Ableitungen von Victor.

Für den Kunstkenner und zumal für den Liebhaber der mittelalterlichen kirchlichen Kunst sind die Beschreibungen des Baustyles des Münsters, des prachtvollen, an Kunst= und materiellem Werthe unschätzbaren Votivgeschenkes des Erzbischofes Bruno I. von Cöln, des massiv goldenen Antependiums am Altare des heil. Victor ein wahrer Hochgenuß, der jedoch bald verdrängt und getrübt wird durch tiefe Wehmuth und — Scham; denn dieses Kleinod der Kunst ist verschwunden in unserem Jahrhundert. Dann des Sarkophages mit den Reliquien St. Victors, des goldenen Schreines, dessen noch vorhandene Reste die ehemalige Pracht ahnen lassen, und des unvergleichlich prachtvollen Flügelaltares; die Schilderung der kunstreichen Chorstühle, der ältesten am Rheine, wenn nicht in Deutschland, aus welchen Päpste, Cardinäle, Erzbischöfe, berühmte Gelehrte hervorgiengen.

Auch an erheiternden Partien fehlt es in der Baugeschichte nicht. Hierher gehört z. B. die Beschreibung eines Glockengusses, wobei zahlreiche Windmacher die Gluth steigern, frohe Studentleins als Nothhelfer erscheinen und Alle die Wirkung der Feuersgluth auf ihre Körper lindern durch freigebig gespendetes „Bier und Weck". —

Die Vergleichung der architektonischen Verhältnisse der Kirche in Xanten mit ebenbürtigen Baudenkmalen (S. 140—156), dann die correcten Abbildungen erhöhen den Werth des Buches, dessen Lectüre das oben angeführte Wort des Horaz Jedem bestätigen wird. Die äußere Ausstattung ist der Herder'schen Verlagshandlung ganz würdig und empfehlend.

Würflach. Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist

---

16) **Urtheilssprüche des heil. Petrus.** Von A. le Po
der 3. französischen Auflage übersetzt von Vicar Groß. Aach
Verlag und Druck von Alb. Jakobi. Kl. 8°. 298 S. 2 M. =

Ein kleiner Beitrag zur Moraltheologie in einem originellen
kleide. Der heil. Petrus, der die Schlüssel des Himmels h
dem Auftrage betraut gedacht, für den Augenblick an Got
Gericht zu halten; dabei machen die Menschen gegen Urtheil
ihre Einwendungen und der Heilige widerlegt selbe. Manch
schauung über Verdienstlichkeit vor Gott wird in ihrer Seic
mancher Selbstbetrug in Fragen über gut und böse aufgedeck
tugend im allein richtigen Lichte gezeigt, manche anscheine
differente Handlung nach ihrem wahren Werthe geprüft.
ein interessanter, auf Erfahrung und Beobachtung gestü
Standessünden und Vorurtheile, deren moralische Würdi
unter jedoch zu strenge ist. Die Uebersetzung ist sehr gut.

Linz. Prof. Ad. Schmucke

17) **Mancherlei für Jung und Alt.** Ein Buch für Schule und Haus. Eine Sammlung von Lesestücken aus deutschen Dichtern und Schriftstellern der neueren und neuesten Zeit mit besonderer Berücksichtigung der reiferen Jugend höherer Bildung. Anonym. Freiburg i. B. Herder. 1884. Gr. 8°. XVI und 512. Preis 3 M. = fl. 1.86.

Ein Lesebuch! Man nennt es so leicht und denkt kaum daran, wie viele Mühe es gekostet haben mag, besonders wenn man — wie der ungenannte Verfasser in seinem aus München datirten Vorworte verspricht — aus dem fast unübersehbaren Gebiete unserer Literatur einzig nur nach Form und Inhalt Mustergiltiges, zugleich aber auch nur Neues, in anderen Lesebüchern noch nicht Enthaltenes, bringen will. Man muß zugeben, daß der Herr Verfasser sein Wort gehalten hat. Insbesondere ist streng ferngehalten alles, was das katholische Gefühl irgendwie verletzen könnte und dem Zwecke der Erbauung vielmehr die möglichste Rechnung getragen worden. Daher sei das Buch allen klösterlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten in erster Linie bestens empfohlen. Da aber bei dem Umstande, daß die nothwendigsten Erklärungen ohnehin dem Texte beigefügt wurden, die meisten Stücke keiner besonderen Einführung in das Verständniß durch den Lehrer bedürfen, so wird dem studierenden Jüngling das Buch mit großem Nutzen auch zur Privatlectüre in die Hand gegeben werden: auf allen Gebieten des Wissens wird derselbe darin reiche Belehrung und — was noch mehr werth — feste Anhaltspunkte zur Bildung richtiger Anschauungen und Urtheile finden. Ja selbst dem Manne angestrengter geistiger Arbeit möchten wir dasselbe als ein wahres Schatzkästchen abwechslungsvollster, leichter und dabei ansprechender, Geist und Herz erquickender Lectüre in den Ruhepausen anempfehlen.

Was sonst die stoffliche und formelle Seite des Buches betrifft, so mögen folgende Andeutungen genügen. Mit Ausnahme des Dramas ist kein wichtiger Zweig der Literatur übergangen. Die Anzahl der Auctoren, von welchen zumeist charakteristische Proben gebracht werden, ist größer als in irgend einem anderen uns bekannten Lesebuche, wohl deshalb, weil auch die katholischen Dichter und Schriftsteller gebührende Berücksichtigung finden. Anerkennenswerth ist, daß in dem beigefügten Verzeichniß der Auctoren auch die wichtigsten biographischen Notizen angegeben sind. — Die eingehaltene Orthographie vermeidet alles Extreme und entspricht so ziemlich der in den österreichischen Schulen gegenwärtig eingeführten. Druck und Ausstattung sind schön. Möge das Buch vielen Nutzen stiften: angenehme Stunden wird es Jedem bereiten, der es zur Hand nimmt.

Budweis. Prof. Dr. W. Fr. Ladenbauer.

---

18) **Kanzelvorträge auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres.** Von Dr. Michael Breiteneicher, geistlicher Rath und ehemaliger Domprediger. Im Auftrage des Verfassers nach dem Ableben desselben herausgegeben von Simon Spannbrucker, erzbischöfl.

Seminarpräfect. Mit kirchlicher Gutheißung. Dülmen. Laumann 1885. Vier Lieferungen à 1.50 M. = 93 kr.

Die fortwährende Ueberschwemmung des Büchermarktes durch Predigtwerke, ist ein Beweis für die auf dem Gebiete der Homiletik herrschende lebhafte Production, sowie sie auch Zeugniß ablegt für den großen Absatz, dessen sich Schriften dieser Art erfreuen. Letzteres läßt einen Schluß ziehen auf die vielfache Benutzung gedruckter Predigten von Seite des katholischen Klerus, was nur dann Tadel verdient, wenn jene Benutzung so weit sich erstreckt, daß der Prediger den vorliegenden Vortrag einfach als Bequemlichkeitspolster gebraucht und sich jeder selbstständigen, geistigen Anstrengung enthält und überhoben fühlt. Wohl ist aber der Wunsch gerechtfertigt, daß die Kanzelvorträge, welche der Prediger als Hilfsmittel für eigene Arbeiten verwendet, jene auszeichnenden Merkmale besitzen sollten, welche sie einer mehr oder minder weitgehenden Benutzung auch würdig machen. Hieher rechnen wir vor allem Correctheit der Lehre, Reichthum und praktische Anwendbarkeit der Gedanken, Einfachheit und Durchsichtigkeit der Partition, Schönheit und Popularität in der Darstellungs- und Ausdrucksweise. Eigenschaften also, denen man nicht allzu häufig in homiletischen Schriftwerken begegnet. In dieser Hinsicht nun nehmen die Kanzelvorträge Breiteneicher's, dessen schon früher erschienene Vorträge vielerorts großen Beifall fanden, nicht die letzte Stelle ein. Breiteneicher nimmt zudem stets Rücksicht auf die dermaligen Zeitverhältnisse, inwieferne sie mit den Anforderungen der katholischen Kirche in Harmonie oder im Gegensatze stehen. In dieser Beziehung machen wir auf die Predigten für den 2. und 5. Sonntag nach Epiphanie (der Mangel an Wein, ein Zeitbild und der wahre und falsche Communismus) namentlich aufmerksam. Uebrigens glauben wir bemerken zu müssen, daß nicht alle im vorliegenden ersten Hefte enthaltenen Vorträge von gleichem Werthe sind; die zwei Predigten auf das heil. Weihnachtsfest haben uns am wenigsten befriedigt, besonders bei der ersteren derselben erfolgt der Uebergang zum Thema in einer wenig motivirten Weise. Schließlich wünschen wir dem Buche eine recht weite Verbreitung.

Thüringen. Joh. Jehly.

---

19) **Exempelbuch für Priester und Volk** von Leopold Kist, 2 Bände, 1. B. M. 4.20 = 2 fl. 60 kr.; 2. B. M. 4.20 = 2 fl. 60 kr.

Zu den modernen Krankheiten gehört auch die Lesesucht; man kennt in der Lectüre weder Maß noch Ziel und es werden ohne irgend welche Auswahl Bücher des verschiedensten Inhaltes gelesen. Solches Lesen bringt keinen Nutzen und da eine Unzahl schlechter Bücher durch den Druck in Umlauf kommt, so springen die schlimmen Folgen dieser Lesesucht von selbst in die Augen. Die Gesellschaft für Unterdrückung des Lasters in New-York hat im Jahre 1879 2800 Pfund gebundene Bücher höchst unsittlichen Inhaltes, 456 obscöne Bilder, 1,000.000 unfläthige Brochüren und Lieder

mit Beschlag belegt; da heißt es wohl beim Ankaufe und Lesen von Büchern: Trau, schau, wem! Das möchte man jetzt behaupten, daß die edle Buchdruckerkunst mehr des Bösen, als des Guten gestiftet habe. Kömmt nun ein gutes Buch auf den Büchermarkt, so darf man Deo gratias sagen und zu diesen guten Büchern gehört das Exempelbuch von Kist. Zwar ist an solchen Büchern kein Mangel; so haben wir aus älterer Zeit das Speculum magnum exemplorum, — aus neuerer Zeit Buchfelner, P. Riedhofer, Silbert, Richter, Ehmig, Herbst mit vortrefflicher Gruppirung des Stoffes, Hungari, P. Lechner, Göbl, P. Scherer, Schmid, Mehler, Schwarz Repertorium, Gabler u. s. w. Zum Mariendienste haben Sammlungen von Geschichten herausgegeben: P. Huguet, P. Perzager, Hungari, Christen, Keller, Liebfrauengarten u. s. w. Zum hl. Sacramente des Altars P. Huguet, Sammlung von Geschichten bei Manz u. s. w. Das Kist'sche Buch ist eine wahre Fundgrube von Geschichten aus neuer und neuester Zeit mit kurzen, vortrefflichen Bemerkungen, alles frisch und lebendig erzählt. Man kann Kist anreihen den berühmten Schriftstellern Stolz und P. Hattler und bringt bei dieser Gelegenheit in Erinnerung die früher erschienenen Werke des Autors, als: die Familienkrankheiten, die Hausapotheke, geistlicher Schatzgräber, Dienstbüchlein, Tag des Herrn, Kirchenjahr, Lauretanische Litanei, Reise nach Nordamerika, Reise nach Dänemark und Schweden, sämmtlich im Verlage bei Kirchheim in Mainz. Diese Werke bieten eine gesunde und angenehm belehrende Lectüre und es wird Niemand reuen, dieselben sich angeschafft zu haben.

Linz. Pfarrer Michael Breslmair.

---

20) **Die Wirkungen der heil. Communion.** Von Max Heimbucher, erzbischöfl. Seminarpräfect in Freising. Regensburg bei G. J. Manz 1884. XII. und 256 S. in 8°. Preis 3 M. = fl. 1.86.

Heimbucher hat es in der vorliegenden Schrift unternommen, die Wirkungen der hl. Communion in eingehender Weise systematisch zu entwickeln. Die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens liegt einerseits in der dürftigen wissenschaftlichen Vorlage, andererseits wohl im Gegenstande selbst. Der Verfasser hat mit wahrem Bienenfleiße das in allen christl. Jahrhunderten zerstreute Materiale zusammengetragen, mit kundiger Hand gesichtet und am gehörigen Orte verwerthet. Auch der Meßcanon und zahlreiche Postcommunionen des Missale sind in den Kreis der Erörterungen einbezogen. Ein weiterer Vorzug des Buches ist die einfache, ungekünstelte und darum auch allgemein verständliche Sprache. Ueber den wissenschaftlichen Werth desselben dürfen wir uns füglich des Urtheiles enthalten, da hierüber bereits eine berufenere Instanz entschieden hat. Das vorliegende Werk ist nämlich aus einer von der theol. Facultät in München preisgekrönten Bearbeitung des Thema: Es sollen die Wirkungen der hl. Communion historisch-dogmatisch erörtert werden — hervorgegangen. Mit diesen wenigen Bemer-

kungen sei das Buch zu eigener und anderer Belehrung und Erbauung bestens empfohlen

Mitterretzbach (Niederösterr.) Pfarrer P. Andreas Zimmerl.

21) **Maria Stuart von der Ermordung Riccio's bis zur Flucht nach England** (1566—1568). Aufzeichnungen ihres Secretärs Claude Nau. Herausgegeben von Dr. H. Cardauns. Würzburg und Wien. 1885. Verlag von Leo Wörl. 95 S. Preis M. 1.20 = 75 kr.

Seit einem Decennium bildet das tragische Geschick der schottischen Königin Maria Stuart das Object eingehender Forschungen deutscher Historiker, ohne daß jedoch alle Streitfragen über ihre Schuld oder Unschuld definitiv zum Austrag gebracht worden sind, wenn auch das Gesammturtheil mehr zu ihren Gunsten sich hinneigt. Prof. Cardauns, der sich bereits in mehreren Abhandlungen mit der Geschichte der unglücklichen Maria Stuart beschäftigte, bietet nach der französischen Original-Ausgabe des englischen Jesuiten P. T. Stevenson, die er übersetzt und erläutert, in obgenannter Broschüre die hochinteressanten Aufzeichnungen Claude Nau's, des vertrauten Secretärs der Königin (1575—1586). — Der Bericht, ein größeres Fragment, beruht mehr minder auf schriftlichen Vorlagen, zu einem großen Theile auf directen Mittheilungen Maria Stuarts. Der Herausgeber schickt seiner eingehenden Kritik dieser Aufzeichnungen einen kurzen Umriß des Lebens der Königin bis 1566 voraus und führt dann Nau's Bericht selbst vor, welcher die Ereignisse von der Ermordung Riccio's (9. März 1566) bis zur Niederlage bei Langside (13. Mai 1568), also den Knotenpunkt ihrer Schicksale enthält. Mit mehr minder lebhaften Farben erzählt uns Nau von der Ermordung Riccio's, von der Haltlosigkeit des jungen verführten Königs Henry Darnley, von dem abscheulichen Treiben eines großen Theiles des schottischen Adels, dem der König zum Opfer fällt. Der Adel, so ersehen wir, drängt Maria zur Ehe mit Bothwell, um sie dann zu stürzen und gefangen zu setzen; es gelingt ihr zwar aus dem Schlosse Lochleven zu entkommen, aber sie wird bei Langside geschlagen und flieht zu ihrer „lieben Schwester" nach England, die wie eine Hyäne lange schon auf das umgarnte Opfer gewartet. Im ganzen Berichte, der sehr viele höchst interessante Einzelnheiten enthält, athmet das Herz der unglücklichen Königin in guter wie trüber Stimmung.

Hall (Tirol). Lector P. Adjut Troger, Francisc.-Ordenspr.

22) **Von dem frommen Leben und segensreichen Wirken des heil. Carl Borromäus,** Erzbischof von Mailand. Ein Gedenkbuch für das Volk von J. J. v. Ah, Pfarrer. Festgabe zur dreihundertjährigen Todesfeier des verklärten Heiligen. Mit dem Chromo-Facsimile und 14 Originalzeichnungen. Einsiedeln, Benziger. 1885. Gr. 8°. 207 S. Preis prachtvoll gebunden 7 Mark = fl. 4.34.

Nach Anordnung der hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz wurde der dreihundertjährige Todestag des heil. Carl Borromäus überall in der katholischen Schweiz feierlich begangen. Aus diesem Anlaß gab Jg. v. Ah, der strebsame Seelsorger der oberwaldnerischen Kirchgemeinde Kerns, dieses Buch heraus, das dem katholischen Volke gewidmet ist. Es war passend, daß durch obige erhebende Feier dem Volke die eminente Bedeutung des heil. Seelenhirten gezeigt wurde; es war passend, daß von berufener Hand dem katholischen Volke dieses Lebensbild vorgehalten wird; denn speciell für unser Land war der heil. Carl der eigentliche Reformator. Er durchreiste dasselbe dreimal als Visitator, verhalf uns zu guten Priestern, indem er zu Mailand ein Seminar aus seinen eigenen Mitteln gründete, wo 44 Schweizerjünglinge sich zum Priesterthume heranbilden konnten, dann die Berufung der Jesuiten betrieb; er arbeitete für des bedrängten Volkes Heil, indem er den Capucinern Eingang verschaffte; er organisirte im Einverständnisse der katholischen Regierungen die kirchlichen Verhältnisse in der Durchführung der tridentinischen Bestimmungen: Carl war für die Schweiz ein Mann von providentieller Bedeutung.

Im vorliegenden Buche ist uns der heil. Carl geschildert als Mensch, als Priester, als Erzbischof, als Kirchenfürst in seinem öffentlichen und privaten Leben. In sieben Abschnitten wird dem Leser ungemein anziehend gezeigt, was Carl war, was er anstrebte, in seinen vielfachen Stellungen wirkte, was er erreichte und wie er es erreichte. Der Verfasser ist, soweit er schreibt — uns dem Urtheile eines geistlichen Recensenten anschließend — gleichzeitig Kritiker, Historiker, Philosoph und Prediger. Als Kritiker hat er nur beglaubigte Thatsachen, frei von frommer Dichtung oder Legende, in seinen Kreis gezogen. Die Hauptquellen sind Guissano, theilweise Sala, Oltrochi und die eidgenössischen Abschiede. Dadurch hat das Werk in biographischer Beziehung eine solide historische Grundlage und Niemand kann vernünftiger Weise die bewunderungswürdigen Thaten anzweifeln. Das ist ein Umstand, auf den Hagiographen sicher zu wenig Gewicht legen. Als Historiker oder Biograph wählte er jene Charakterzüge, die den großen Mann in seinem Leben und Handeln zeigen. Als Philosoph vertheilt er fast Seite für Seite Goldkörner der Lebensweisheit mit deutlichen und überraschenden Hinweisen auf die Bedürfnisse unserer Zeit in Familie, Schule, Kirche und Welt. Als Prediger ermahnt er endlich immer und immer wieder den Leser von dieser oder jener Tugend irgend eine Linie in's eigene Herz zu zeichnen. Der Verfasser zeigt Schritt für Schritt, wie der heil. Carl sein Wirken betrieben habe, „wie er zu dieser Heiligkeit gekommen, wie er es angegriffen, in schweren heldenmüthigen Kämpfen solche Tugend und Heiligkeit zu erringen, zu erlernen, sich anzuüben und zu eigen zu machen."

Dem Inhalte nach und dem Zwecke muß von Ah's Werk als ein mustergiltiges angesehen werden. Es wird sich allenthalben bei Laien und Geistlichen viele Freunde erwerben. Die Diction erinnert an Alban Stolz und P. Hattler, sie ist gewählter als bei Stolz und gedrängter als bei

Hattler; an originellen Gedanken und Anschauungen, an praktischen, packenden und belehrenden Zügen steht er Keinem nach. Die Ausstattung ist in jeder Beziehung prachtvoll.

Schwyz. Professor Carl Schumacher.

---

23) **„Das heilige Abendmahl des Leonardo da Vinci."** Von Dr. Erich Frantz. Mit einer Abbildung nach dem Stich des Raphael Morzhen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1885. M. 1.40 = fl. —.87 kr.

Dieses 83 Seiten umfassende Heft hat Recensent mit großem Interesse und gleicher Spannung durchlesen und glaubt derselbe, daß alle Pl. Tit. Leser, welche der religiösen Kunst nur einige Zeit und Aufmerksamkeit widmen, ebenso befriedigt es weglegen werden oder vielmehr öfters etwas ansehen werden. Denn es ist nicht nur der darin besprochene Gegenstand (die Darstellung des heil. Abendmahles) höchst wichtig, sondern auch der Meister, welcher die heil. Handlung auf's Würdigste und Beste dargestellt hat äußerst berühmt geworden eben durch dieses sein Werk. Von diesem hat wohl jeder aus uns schon viele, mehr oder minder gelungene Reproductionen gesehen und selbst durch diese ist gewiß der Wunsch rege geworden, das Original zu sehen. Doch diese Sehnsucht kann nicht befriedigt, dieser Wunsch nicht erfüllt werden, da es leider, man darf sagen, fast gänzlich zu Grunde gegangen ist, indem „außer wenigen Fragmenten von dem ursprünglichen Bilde nichts mehr übrig ist." Indeß übt sozusagen der Schatten des in Rede stehenden Kunstwerkes noch einen wunderbaren Reiz, an welchem auch das vorliegende Büchlein lebhaft theilnimmt. Denn wir erfahren aus demselben die Vorgeschichte dieses eminenten Meisterstückes („das heil. Abendmahl in der Florentiner Kunst"), die „vielseitige Thätigkeit" seines genialen Urhebers überhaupt und lernen insbesonders kennen die „Documente über die Thätigkeit Leonardo's im Refectorium" von S. Maria delle Grazie zu Mailand. Sodann wird eingehend und sehr instructiv gewürdigt „die Composition des heil. Abendmahles" im Ganzen und die Durchbildung der einzelnen Gestalten desselben. Es werden uns mitgetheilt „des Künstlers eigene Notizen", welche unser ganzes Interesse in Anspruch nehmen müssen, wie auch die traurigen ferneren Schicksale seines großartigen Werkes. Endlich werden wir noch bekannt gemacht mit den „Handzeichnungen zum heiligen Abendmahl" und mit Copien desselben. Das alles verdient Leonardo's Abendmahl vollauf und ebenso gewiß als das Büchlein Frantz' die vortreffliche „Abbildung nach dem Stiche des Raphael Morghen". Diese sieht man beim Durchlesen mit Vergnügen und sich besserndem Verständnisse immer wieder an. Der Preis (84 kr.) ist mäßig, der geistige Gewinn groß; namentlich erfährt man darin wieder, daß wahre Kunst nur auf dem Boden der Religion gedeiht.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger O. S. B.

---

24) **Valeria oder der Triumphzug aus den Katakomben.** Historische Erzählung von A. de Waal. Regensburg. Pustet. 1884. 4°. 312 S., mit reich illustrirtem Titelblatt, einem großen Schlachtenbilde und 120 Illustrationen. Brosch. M. 10 = fl. 6.20, fein geb. M. 15 = fl. 9.30.

Seitdem die „Fabiola" des Card. Wiseman erschien und uns in unvergleichlicher Weise das Leben „der um ihre Existenz ringenden Kirche", „die Kirche der Katakomben" schilderte, haben Mehrere das Leben der Christen der ersten drei Jahrhunderte, die Einen mit mehr, die Andern mit weniger Geschick darzustellen und zu erzählen versucht. Allein keine dieser Darstellungen und Erzählungen konnte sich auch nur eines annähernden Erfolges mit der „Fabiola" Wiseman's rühmen. In der voranstehenden Erzählung „Valeria" tritt uns de Waal, Rector des „Campo santo" in Rom, mit einem ähnlichen Versuche entgegen. Er stellt in der Vorrede die Frage, ob mit mehr Glück und Erfolg? Und wir glauben, diese Frage mit einem begründeten „Ja" beantworten zu dürfen, da bei seinem Werke Bedingungen eintreffen, die ihm einen schönen Erfolg sichern. Zunächst ist die Erzählung an sich von höchstem historischen, religiösen und culturellen Interesse. Es wird uns erzählt, wie Constantin den Maxentius am Pons Milvius besiegt, nachdem er auf die Einladung der Römer unter dem „Labarum" seine Legionen gegen Rom geführt hatte. Der siegreiche Kaiser zieht in Rom ein, befreit die von dem Tyrannen eingekerkerten und für die Arena aufgesparten Christen, und gibt die Ausübung des Christenthums frei. Die Christin Valeria, Tochter des römischen Stadtpräfecten Rufinus, die sammt ihren Eltern grausam, aber auch mit christlichem Heldenmuthe vom Wollüstlinge Maxentius und seinem Geheimsecretär zu leiden hatte, wird die Gattin des tapferen Centurio Candidus, der an der Seite Constantins das „Labarum" trug in der entscheidenden Schlacht. Es ist uns nur leid, wegen des uns zugemessenen Raumes den Inhalt der Erzählung nicht in extenso mittheilen zu können. Waal stellt sich darin die Aufgabe, die besonders von dem berühmten Katakombenforscher de Rossi gemachten Funde des unterirdischen christlichen Rom's zu einem Gemeingute seiner Leser zu machen, das Gebahren des hinsiechenden Heidenthums und das Leben der Christen an der Schwelle der von Constantin inaugurirten neuen Epoche zu schildern. Wer wollte wohl leugnen, daß gerade der Verfasser dazu befähigt sei, vermöge seines langjährigen Aufenthaltes in Rom und in Anbetracht seines unermüdlichen Eifers in Erforschung der Katakomben während dieser Zeit, die Sprache, welche die christlichen Katakomben reden, zu verstehen und sie anderen verständlich zu machen. Der Verfasser zeigt ein seltenes Geschick in spannender Erzählung, begeisternder Darstellung und klarer, anschaulicher Schilderung ein farbenprächtiges Bild des heidnischen und christlichen Rom's zur Zeit des Maxentius und des Constantins zu liefern. Einem jeden der vierzehn Capitel des Werkes sind in den „Anmerkungen" erläuternde Noten beigegeben,

welche den Leser über den historischen Boden der Erzählung näher orientiren, und das Bild jener Zeit genauer ausführen sollen. Dazu dienen auch die beigegebenen Illustrationen, „welche," wie mir ein Fachmann schreibt, „nicht allein hohen künstlerischen Schwung und vollendete Meisterschaft in Behandlung des Stoffes haben, sondern auch in echt antikem Geiste gehalten sind. Der Holzschnitt ist schön und sorgfältig, der Druck rein und kräftig." Einige Bilder sind freilich in zu dunklem Tone gehalten, doch scheint dies nur dem Umstande zuzuschreiben zu sein, daß unser Exemplar wohl eines der ersten Abzüge ist. Wir wünschen dem schönen Buche de Waal's eine recht weite Verbreitung; zum Behufe dessen aber möchte es wohl räthlich sein, eine Volksausgabe der „Valeria" zu veranstalten.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

25) **Katholischer Katechismus** für untere und mittlere Classen höherer Schulen von Dr. P. Hake, Oberlehrer und Religionslehrer am Gymnasium zu Arensberg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Herder'sche Buchhandlung zu Freiburg im Breisgau. 1885. 8°. (VIII und 112 S.) 70 Pf. = 44 kr.

Vorstehendes Werk ist laut Vorwort für Unter- und Obertertia bestimmt, und hat in Verbindung mit biblischer Geschichte oder Kirchengeschichte sich mit diesen in zwei wöchentliche Unterrichtsstunden zu theilen, so daß ihm nur eine Unterrichtsstunde wöchentlich bleibt.

Die Haupteintheilung besteht in drei Hauptstücken: Das I. behandelt nach der Lehre vom Glauben, Offenbarung, Schrift und Tradition und ihrer Bewahrerin und Lehrerin Kirche die 12 Glaubensartikel; das II. enthält die Erklärung der 10 Gebote Gottes, der 5 Gebote der Kirche und die Abhandlung von Sünde, Tugend und christlicher Vollkommenheit; das III. handelt von Gnade, Gnadenmitteln, als: Sacramenten, Sacramentalien und Gebet. Diese Eintheilung, die sich auch im Katechismus von Deharbe findet, ist wohl nicht geeignet die Glaubens- und Sittenlehre als geschlossenes Ganzes erscheinen zu lassen, wenigstens wäre es angezeigt gewesen, das Hauptgebot der Liebe den 10 Geboten vorauszuschicken; dadurch wäre mit eingeschobener Erklärung der christlichen Hoffnung die Erklärung des 1. Gebotes in seiner Vollständigkeit möglich gewesen. Die Behandlung der Heiligen — Bilder- und Reliquienverehrung — kommt als mittelbare Gottesverehrung bei der Gemeinschaft der Heiligen vor.

Bei den einzelnen Abhandlungen wäre es wünschenswerth, daß bestimmte und vollständige Begriffe autoritativ die erste Stelle einnehmen, denen dann die weitere Auseinandersetzung folgt, so bei der „Kirche", bei den Merkmalen derselben, und bei einigen Sacramenten. Gar kurz sind die Lehren vom hl. Geiste, Himmel, Hölle und besonderen Gerichte. — Frage 185 ist die göttliche Einsetzung der Priester und Diaconen nicht recht ersichtlich. Die bei der Auferstehung des Fleisches angegebenen Eigenschaften des verklärten Leibes Christi sind an betreffender Stelle nicht alle

angegeben. Manche Begriffe sind unbestimmt oder nicht vollständig, als: die von Glauben, geoffenbart, unendlich vollkommen, höchst weise. Bei der Regierung der Welt sollten die freien und unfreien Geschöpfe auseinander gehalten sein, deßgleichen die Begriffe Fürsorge und Vorsehung. Falsch sind die Begriffe Gemeinschaft der Heiligen und die Gelübde. Dessen ungeachtet ist dieser Katechismus ein guter Beitrag zur Lösung der Frage eines endgiltigen Volksschulkatechismus.

Wien. Christian Schüller,
emer. Professor an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

---

26) **Der Trichterwickler.** Von Erich Wasmann S. J. Eine naturwissenschaftliche Studie über den Thierinstinkt. (Mit Holzschnitten und Tafeln.) Münster 1884. Aschendorff'sche Buchhandlung. 8°. Pag. VII und 266. 3 M. 60 Pf. = fl. 2.24.

„Willst du Gottes Größe ahnen, erforsche treu sein kleinstes Werk" lautet das Motto, und der Verfasser hat mit diesem Spruche nicht eine leere Formel seiner Arbeit an die Stirne geschrieben, sondern jede Seite derselben bezeugt, wie ernst gemeint die Worte seien. Ein kleines Werk des Schöpfers ist das Käferchen, dessen Leben der Verfasser erforschen wollte und er hat es treu erforscht. Eine fachwissenschaftliche Kritik nennt das Buch eine „erschöpfende Monographie über den Trichterwickler." (Wien entomol. Zeit. 1884. p. 287.) Der Verfasser kennt vollständig die einschlägige Literatur und verfügt gleichzeitig über eine solche Fülle eigener Beobachtungen, in welchen sich ebenso sorgfältige Genauigkeit wie großer Scharfsinn offenbaren, daß seine Arbeit wirklich eine vollständige Darstellung des Lebens dieser Thiere genannt werden darf, und die bisherige Kenntniß desselben nennenswerth erweitert. Die Bereicherung der naturhistorischen Kenntnisse über den Trichterwickler ist aber nicht der Hauptzweck dieser Arbeit, sondern es soll in der Darstellung des Lebens dieses Thieres nur das Band hergestellt werden, an welchem der wesentlich gewollte Inhalt, die „Studie über den Thierinstinkt" Richtung und Halt finden kann. Hierin liegt auch die Berechtigung dafür, daß dieses Buch hier zur Sprache gebracht wird. In Folge der darwinischen Descendenz-Phantasien wurde das Thema „Mensch und Thier" in den Vordergrund der Discussion geschoben und dürfte auch sobald noch nicht wieder zurücktreten. Das punctum saliens der ganzen Discussion ist die Frage um das essentielle Verhältniß von Mensch und Thier. Die ungläubige Naturforschung tritt entschieden ein für Wesensgleichheit beider, wobei es ihm ganz gleichgiltig ist, ob sie zu diesem Schluße komme durch Leugnung der Menschenseele oder durch Annahme einer geistigen Thierseele: auf dem ersten Weg degradirt sie den Menschen zum Thiere, auf dem zweiten hebt sie das Thier zum Menschen, in beiden aber ist das Resultat das nämliche, Mensch und Thier stehen wesensgleich (nur graduell verschieden) nebeneinander. Die christliche Naturauffassung kennt dagegen kein Neben-, sondern nur ein Gegeneinander, eine

wesentliche Differenz zwischen Mensch und Thier, eine absolut trennende Kluft zwischen beiden, gebildet durch die Geistigkeit der Menschenseele. Die größte Schwierigkeit für klare Erkenntniß der thierischen Lebensthätigkeit besteht darin, daß uns die Möglichkeit fehlt, eine Vorstellung zu gewinnen von dem Lebensprincipe der Thiere. Wir Menschen haben die geistige Seele als forma corporis, als Lebensprincip, wodurch eben die Brücke zwischen Menschenreich und Thierreich, welche im Körper gegeben ist, für jeden über den körperlichen hinausgehenden Verkehr unbenützbar gemacht wird. Mag man nun auch das Lebensprincip der Thiere (und consequent der Pflanzen) mit dem Verfasser als immaterielle Thier- respective Pflanzenseele, welche mit dem Thiere entsteht und vergeht, erkennen oder nicht, so bleibt immer die Geistigkeit ausgeschlossen, und kann nie und nimmer auch nur der „beschränkteste" Verstand in den Thieren gesucht werden. Die erste Spur eines intellectuellen Erkennens bei den Thieren würde die Kluft zwischen Mensch und Thier ausfüllen. Vollständig verschieden ist das sinnliche Erkennen und sinnliche Begehren, welches der heil. Thomas den Thieren zuschreibt. Betrachten wir nun das Leben der Thiere, hier des Trichterwicklers, so erhalten wir aus dem Einblick in die Thätigkeit des Thieres den Eindruck einer wunderbar großen Verständigkeit, kluger Ueberlegung und weisester Zielstrebigkeit. Dementgegen fehlt es eben wieder nicht an einer Fülle recht draftischer Beispiele, daß das nämliche Thier unter anormalen Verhältnissen mit zähester Consequenz Unglaubliches an Unverstand und Zweckwidrigkeit leistet. Die Lösung dieser sonst räthselhaften Erscheinung liegt in der Erkenntniß des thierischen Instinctes. Bruta animalia habent instinctum naturalem ex divina ratione eis inditum, per quem habent motus interiores et exteriores similes motibus rationis. (Summa theol. I. II^{ae}. q. 46. n. 4. ad q^{um}.) Es ist das Naturgesetz, welches des Schöpfers Weisheit den einzelnen Thierspecies eingepflanzt hat, und welches den so wunderbar fein verzweigten Apparat der äußeren und inneren Sinne der Thiere leitet. Das Wort Instinct ist ebensowenig ein inhaltsleeres Wort, wofür manche es ausgeben, als das Wort Gravitation oder Adhäsion: es ist wie diese der Ausdruck wirklich vorhandener Naturgesetze. Wesen und Bedeutung des Instinctes auf negativem wie positivem Wege nachzuweisen, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu lösen war des Verfassers Bestreben. Die Darstellung ist durchwegs mit solider Gründlichkeit und zugleich in angenehm lesbarer Form gegeben, und kann nicht bloß, wie oben genannte Zeitung sagt, jedem Entomologen, sondern auch jedem Theologen „als höchst anziehende Lectüre empfohlen werden."

Niederrana. Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

---

27) **Psalterium parvum**, continent Psalmos ac Commune Sanctorum ad Horas canonicas minores in Festis per annum. Pro majore commoditate in choro vel domi psallentium magnis characteribus exaratum. Cum approbatione R. Episcopi

Augustani. Augustae Vindel. typis et impensis instit. liter. Dr. M. Huttler. 1882. kl. Fol. 232 Seiten. Ermäßigter Preis M. 20 = fl. 12.40.

28) **Preces ante et post Missam** pro opportunitate Sacerdotis dicendae. Cum approbatione R. Ordinarii Augustani. Augustae Vindel. typis et impensis instit. liter. Dr. M. Huttler. 1884. kl. Fol. 88 Seiten. Preis M. 10 = 6.20.

„Was wir auf den Markt bringen, das sind meist edle Erzeugnisse, die nur der Ehre Gottes dienen, dem Heile der Seele, der Bildung des Volkes." Dieses herrliche Lob, das 1507 Wimpheling in seinem Werke: de arte impressoria dem deutschen Büchermarkte im Allgemeinen gespendet, kann das liter. Institut des Dr. M. Huttler in Augsburg ohne jedwede Einschränkung für sich in Anspruch nehmen. Auf das Kunstvollste ausgestattet, gelten seine Publicationen der Bildung des Volkes, dem Heile der Seelen, der Ehre Gottes. Die zwei angeführten Werke legen hiefür vollgiltiges Zeugniß ab. Das Psalterium umfaßt die Psalmen der Feste ad Laudes, Primam, Tertiam, Sextam, Nonam, Vesperas, Completorium, die hiezu gehörigen Hymnen und Cantica, die Suffragia, Preces, Capitula et Responsoria. Das 2. Werk bringt die Praeparatio ad Missam, den 83., 84., 85., 115., 129. Psalm mit den entsprechenden Antiphonen, Versikeln und Orationen; unter den orationes pro opportunitate Sacerdotis ante celebrationem dicendae auch die auf die einzelnen Wochentage ertheilte oratio S. Ambrosii Episcopi, die erst seit Erscheinen der „Preces" vom Papste Leo XIII. mit Ablässen versehenen Gebete „Ad mensam dulcissimi" und „Omnipotens . . . ecce accedo," ein Gebet zum hl. Joseph, der Mutter Gottes und zum Tagesheiligen. Die Gratiarum actio post Missam umfaßt das Canticum Dan. 3. 57. Psalm 150, Antiphon, Versikel und nebst den 3 kurzen Orationen auch die vom heil. Thomas, Bonaventura, die Oratio: „Omnipotens . . . Conservator animarum," den Rythmus S. Thomae, dann „Anima Christi," „Suscipe Domine," „Obsecro te," „En ego," die Oratio S. Augustini ad B. M. Virginem, ad S. Joseph, die „Deprecatio pro aliorum necessitatibus, die Quinque Puncta „Detestor".

Die neuen Ablaßverleihungen vom 20. December 1884 (Siehe theol.-prakt. Quartalschrift 1885, 3. Heft, Seite 689) konnten selbstverständlich hier noch nicht angeführt werden. Bei der Protestatio „Ego volo celebrare" ist irrthümlicher Weise ein Ablaß von 50 Jahren anstatt von 50 Tagen angegeben.

Beide Werke haben ihren Text geschmackvoll mit rothen und schwarzen Linien eingerahmt, prächtige Eckverzierungen, kunstvolle Initialen in reicher Anzahl, mehr oder weniger große Vignetten sorgen für angenehme Abwechslung, man glaubt, ein mit herrlichen Miniaturen geschmücktes, liturgisches Buch des Mittelalters zu sehen.

Trotz aufmerksamster Prüfung gelang es nur zwei kleine Fehler im Psalterium zu entdecken: S. 96 Z. 5 von oben soll es statt nebula heißen: nebulam; und S. 195 Z. 8 von oben ist statt p. 193 citirt p. 194. Wir fügen noch hinzu, daß von der Verlagshandlung auch stilgemäß gebundene Exemplare bezogen werden können.

Goldwörth. Pfarrvicar Johann Langthaler, reg. Chorherr.

---

29) **Die Versuchungen und ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer.** Von Friedrich Hense, Doctor der Theologie. Mit erzbischöfl. Approbation. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1884. (764 S. Preis M. 5 = fl. 3.10).

Das ganze menschliche Leben ist eine Kette von Versuchungen, und wenn Moses in der Wüste bei dem Berge Horeb einen Ort Versuchung nannte (Exod. 17, 1), so könnte man mit Recht auch die Erde mit dem gleichen Namen belegen. Es ist also gewiß eine begreifliche Mühewaltung und eine für die christlichen Seelen überaus wichtige Arbeit, welcher Dr. Hense sich unterzogen hat, die Versuchungen und ihre Gegenmittel in einem selbstständigen Werke darzustellen.

Das Verdienstliche und Dankenswerthe dieser ganzen Arbeit liegt wie in der reichen Ansammlung von ascetischem Materiale aus der hl. Schrift und den hl. Vätern der früheren Zeit, so ganz besonders in der Verwerthung von Aussprüchen und Grundsätzen der Heiligen und Geisteslehrer, die unserer Zeit näher stehen, wie der hl. Franz v. Sales, hl. Philippus Neri, hl. Alphonsus, Clemens Maria Hofbauer, Maria Crescentia, Blasius, Fenelon, Gersa ꝛc.

Die Disposition des Inhaltes ist folgende: Das 1. Buch (S. 1—184) handelt von den Versuchungen im Allgemeinen (Begriff und Wesen, Quellen der Versuchungen, Absichten Gottes dabei, allgemeine Mittel vor und zur Zeit der Versuchung). Das 2. Buch (S. 197—755) begreift in sich die besonderen Arten der Versuchung (gegen den Glauben, das Gottvertrauen, die Nächstenliebe, die heilige Reinigkeit, im Gebete, die Scrupel, Versuchungen in der Todesstunde).

Die Sprache ist, wie auch der erzbischöfliche Censor urtheilt, „edel, gewählt, herzgewinnend und correct". In dem Citate aus Isaias 54: „Du Armer" ꝛc. (S. 145) will uns die Allioli'sche Uebersetzung: „Du Arme, vom Wetter Bestürmte, ganz Trostlose" besser zusagen. Das Gebet des Zöllners lautet nach Lucas 18, 13: „O Gott, sei mir armen Sünder gnädig." Auch der Ausspruch unseres Herrn bei Matth. 18, 10: „Ihre Engel sehen allzeit (semper)" ꝛc. ist geläufiger als „eure Engel sehen täglich." Es sind diese Bemerkungen fast eher ein Beweis zu zeigen, wie wenig auch an der Form auszusetzen ist, man mag noch so in's Kleine sich ergehen. Die in neuerer Zeit bei wissenschaftlichen Werken beliebte Art, statt der Stoffangabe den leeren Paragraph zu nennen, ist leider auch

in diesem Buche öfters zu treffen; die Uebersicht ist dadurch mehr erschwert, wenigstens für Ungeübte.

Sachlich ist Hense's Werk auf solider dogmatischer Grundlage, und lehrt die zur christlichen Vollkommenheit dienenden Grundsätze so erschöpfend und gründlich, daß es der Priester zu seinen Predigten, der gebildete Laie zur frommen Selbstunterweisung mit großem Nutzen gebrauchen kann; es wird Allen die gute Kampfweise gegen die Versuchungen und den Weg der echten christlichen Tugenden zeigen.

St. Pölten. Spiritual Ranfauer.

---

30) **Praktische Unterweisungen und Rathschläge für Seminaristen** von Gaduel, Generalvicar und Regens des Priester-Seminars von Orleans. Einzig autorisirte Uebersetzung von C. Sickinger, Pfarrer. Kempten. Kösel'sche Buchhandlung. 1884. 112 S. Preis 50 Pf. = 30 kr. ö. W.

Gaduel's Unterweisungen (der Uebersetzer sagt in der Vorrede: „Gaduel's praktisches Exercitienbüchlein für Seminaristen") haben zahlreiche bischöfliche Empfehlungen in Frankreich erlangt und nicht minder verdient es die deutsche Ausgabe, auf's Wärmste empfohlen zu werden, da in dem Büchlein wirklich ein geistlicher Schatz zur Erwerbung der dem Priesteramts-Candidaten nothwendigen Tugenden erschlossen ist.

Das Büchlein eignet sich seinem Inhalte nach ganz besonders für geistliche Exercitien, aber auch zum sonstigen Gebrauch des Clerikers wird es dienen, um ihm ein kleines schönes Bild von seinen Tugenden und Pflichten vorzuhalten. Und da im Seminarleben und aus demselben das priesterliche sich abspiegeln soll, so kann das Büchlein auch dem Priester gute Dienste leisten, zumal anläßlich der geistlichen Uebungen.

Der Form nach hat Gaduel's Exercitienbüchlein Aehnlichkeit mit dem wohlbekannten Examen ad usum cleri von Deharbe S. J., indem Gaduel vielfach modo examinis die geistlichen Rathschläge mittheilt. Zuerst finden wir im Anschluß an die Einleitung Rathschläge und Mittel, um gute Exercitien zu machen (S. 1—16); die täglichen Uebungen und Pflichten im Seminar füllen den ersten Theil aus (S. 16—54); der zweite Theil (S. 55—86) behandelt die Tugenden des Clerikers; im dritten Theil (S. 87—107) folgen Rathschläge in Betreff der Studien des Clerikers. In den Schlußworten (S. 107—110) wird dem Cleriker gezeigt, wie er seine Tages- und Lebensordnung als Priester auf dem Grunde des Seminarlebens einrichten solle.

Es ist dem frommen Verfasser, so können wir unser Urtheil über das Büchlein abschließen, vortrefflich gelungen, in diesen praktischen Unterweisungen dazu beizutragen, daß „die Zöglinge des Heiligthums gute Seminaristen werden, damit sie später heilige Priester sind".

St. Pölten. Spiritual Ranfauer.

---

31) **Mater admirabilis.** 32 Maivorträge von P. Christian Stecher, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubniß der Oberen. Innsbruck, Rauch. 1885. Gr. 8°. 484 S. fl. 2 = M. 4.

Der Sammeltitel dieser Vorträge erinnert an das in der ersten Predigt erwähnte Ereigniß, welches vor ungefähr 300 Jahren in der Ingolstädter Congregation die Anrufung „Mater [ter] admirabilis“ in besondere Verehrung brachte, und zugleich an das altehrwürdige Gnadenbild, welches nach demselben Titel benannt und seit einigen Jahren mehr und mehr volksthümlich wird.[1]) Anschließend an die dreimalige Frage der heiligen Schrift: „Quae est ista . . .?“, welche in der Liturgie auf Maria angewendet wird, gliedern sich die Vorträge zu einer marianischen Trilogie ab: die I. Reihe von acht Predigten läßt uns die Wunder der Verklärung schauen, welche Gott an Maria im Himmel gewirkt hat (S. 15—132); die II. Reihe schildert in 11 Predigten Mariä heiligen Wandel und gnadenreiches Leben auf Erden (S. 133—300); in der III. Reihe wird gleichfalls in 11 Predigten die wunderbare Stellung allseitig erwogen, welche Mariä im Erlösungswerke zugewiesen und der Grund ihrer Glorie im Himmel und ihrer Herrlichkeit auf Erden ist (S. 301—472). Durch die Eingangsrede und die Schlußpredigt wird zur Feier eines vollen Marienmonates die Zahl von 32 Vorträgen erreicht. Dieselben wollen den Anforderungen, welche die sich ständig entwickelnde und ausbreitende Maiandacht im wachsenden Maße an die Priester stellt, sowie den Erwartungen der gebildeteren Volksclasse entsprechen, und das thun sie in vollem Maße. Die Sprache ist im eigentlichen Sinne oratorisch; bei der Lectüre vergißt man, daß man eben liest; so sehr haben diese Vorträge den Ton der unmittelbaren Ansprache bewahrt; es sind nicht Abhandlungen, in Predigtform gegliedert und gekleidet, sondern Predigten, bei deren stillen Lesung man inne wird, wie der Prediger und sein Auditorium in lebendiger Wechselbeziehung stehen, und wobei denn auch einige sprachliche Unebenheiten kaum empfunden werden. Wie die skizzirte Gliederung andeutet, sind die Predigten ihrem Inhalte nach wesentlich belehrender, dogmatischer Natur. Der Stoff ist tief erfaßt und lichtvoll verarbeitet, wenngleich Gliederung und Theilung nicht schematisch hervorgehoben ist. Die Schrift- und Vätertexte sind nicht wie bloßer Schmuck eingestreut, sondern organisch verwerthet. Die Vorträge haben alle ihre individuelle Eigenart; um dieses eigenen Gepräges willen können sie nicht wohl so, wie sie sind, nachgehalten werden, sondern fordern, um als Hilfsmittel benutzt zu werden, ein eingehendes Studium.

Trier. Prof. K. Schrod.

---

32) **Grundriß der Apologetik** für die oberen Classen höherer Lehranstalten und für gebildete Laien. Von Hermann Wedewer, Religionslehrer an dem königl. Gymnasium und der städtischen Realschule

[1]) Manchen Lesern ist das Bild durch den von Herder in Freiburg verlegten Farbendruck bekannt.

zu Wiesbaden. Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariates Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.50 = 93 kr.

Wedewer's Grundriß der Kirchengeschichte und Grundriß der Apologetik hängen innigst zusammen, weil in dem einen Buche auf das andere oft hingewiesen wird; auch muß man überhaupt Geschichte bei der Apologetik sehr oft zu Hilfe nehmen. Die pag. 650 (Jahrg. 1885 dieser Quartalschrift) referirt über Wedewer's Geschichte; nun bitte ich, mir einige Worte über Wedewer's Grundriß der Apologetik zu gönnen.

In dem Vorworte sagt der Herr Verfasser unter Anderem folgendes: „Vorliegendes Büchlein soll zunächst als Grundlage für den Unterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten dienen. Im Anschluß an meinen „Grundriß der katholischen Kirchengeschichte" und wesentlich nach denselben Principien arbeitend, habe ich versucht, das weite und wichtige Gebiet der Apologetik möglichst kurz und faßlich zur Darstellung zu bringen." Die Apologetik war immer wichtig; aber besonders heutzutage, da von vielen Seiten verschiedene Angriffe auf alles die Menschheit Seligmachendes gethan werden, müssen wir auch solche Bücher als Hilfsmittel gebrauchen, die zeitgemäß, praktisch sind, wo Alles in nuce enthalten ist. Und solch ein Buch — ein Versuch (nach dem Herrn Verfasser) — ist diese Apologetik. Man braucht nur die höchst gelungenen Zeilen über den Materialismus, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele, den Pantheismus, die verschiedenen Gottesbeweise u. A. anzusehen, und man überzeugt sich leicht, daß unsere Aussage nicht übertrieben ist. Besonders die Folgerungen aus dem Gesagten, die Einwände und die Widerlegungen sind ausgezeichnet. Auch die Schlußbetrachtung ist prächtig. Kürze im Ausdruck und dennoch eine bewunderungswürdige Klarheit beherrschen das ganze für Jedermann hochwichtige Buch. Tolle et lege!

Butschowitz (Mähren). J. M. Bakalář.

---

33) **Jubiläums-Büchlein** für das von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. verkündete und unter den besonderen Schutz der Königin des heil. Rosenkranzes gestellte außerordentliche Jubiläum des Jahres des Herrn 1886. Nebst Betrachtungen und Belehrungen zur Vorbereitung auf die Jubiläums-Beichte. Von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan in Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Dritte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1886. 48 Seiten. Preis 12 Pf. = 8 kr.

Das vorliegende Jubiläums-Büchlein empfiehlt sich nebst dem glanzvollen Namen des berühmten Verfassers durch eine bündig gediegene Erklärung der im Wortlaute mitgetheilten Jubiläumsbulle, durch kräftige Gebete für die Kirchenbesuche und durch sechs eingehende Betrachtungen zur Vorbereitung auf die Jubiläumsbeicht, womit ein leichtfaßlicher Unterricht für Jubiläumsbeicht und -Communion verbunden ist.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Lector der Theologie.

---

34) **Der Karthäuser-Orden in Deutschland** oder Lebens- und Leidensbilder aus den deutschen Karthausen. Von P. Cyprian Reichenlechner, Carmeliten-Ordenspriester in Würzburg. Würzburg, Bucher. 1885. Kl. 8°. 230 S. M. 1.20 = 75 kr.

„Vorliegende Schrift, welcher das größere Werk über den heil. Bruno und seine Söhne vom Karthäuser Tappers vielfach zu Grunde liegt, beabsichtigt", wie das Vorwort (S. 1) sagt, „den strengsten Orden der Kirche, dessen Andenken in seinem Vaterlande seit Aufhebung der deutschen Karthäuser nahezu erloschen ist, bei seinen Landsleuten womöglich wieder zu einigem Ansehen und in dankbare Erinnerung zu bringen, und dieses um so mehr, da der Karthäuser-Orden gerade jetzt das achthundertjährige Jubiläum seines Bestandes feiert." Der erste, allgemeine Theil (S. 9—75) gibt eine Lebens-Skizze des heil. Bruno, den wir nicht allein kennen lernen als heiligen Ordensmann und Ordensstifter, sondern auch als wirksamen Beförderer der von Gregor VII. angebahnten und von dessen Nachfolgern fortgesetzten moralischen und christlichen Reform. Er ist in Wahrheit „der Stern der Wüste" und „eine Leuchte der Kirche". Der zweite Theil (S. 75 bis 127) behandelt die „deutschen Karthäuser und Karthausen." In den drei Abschnitten, worin derselbe zerfällt, wird im ersten die Epoche der Gründungen (1101—1500), im zweiten die des Kampfes und Leidens (1500—1700), in der dritten die der Abnahme und Aufhebung des Ordens geschildert. Der dritte Theil führt uns die „deutschen Martyrer und Nonnen aus dem Karthäuser-Orden" vor (S. 219—228). Wohl ist es nur ein kleiner Bruchtheil, wie der Verfasser im Schlußcapitel (S. 228) bemerkt, all' des Guten, was im Heiligthume der Karthäuser lebte, von dem er ein so anziehendes Bild uns in seiner Schrift bietet; denn Gott allein kennt vollständig die Geschichte dieser großen Schweiger. Aber auch das Gebotene ist im Stande, Begeisterung für die heil. Stiftung Bruno's zu erwecken und den Wunsch einzuflößen, daß Deutschland am heil. Bruno und seinem Orden sühnen werde, was es wider ihn im 18. und 19. Jahrhunderte gefehlt hat.

Freistadt. Religionsprofessor Dr. Kerstgens.

---

35) **Kanzelvorträge** des hochwürdigsten Bischofes von Paderborn, Dr. Conrad Martin. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Christian Stamm, Geheimsecretär des Verstorbenen. Vierter Band, Festreden. Paderborn 1884; Bonifacius-Druckerei. Gr. 8°. 385 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.24. — Der volle Reingewinn ist zu frommen Zwecken bestimmt.

Von des hochseligen Bischofes von Paderborn, Dr. Conrad Martin Kanzelvorträgen, liegt uns bereits der vierte Band vor, der wie der dritte Festreden zu seinem Inhalte hat. Während aber Dr. Stamm in den drei bisher herausgegebenen Bänden uns den Universitätsprediger zu Bonn redend vorführt, beginnt mit dem vorliegenden vierten Bande der berühmte Bischof

von Paderborn in seiner wahrhaft apostolischen Weise zu uns zu sprechen. Den Inhalt des vorliegenden Bandes bilden: 7 Predigten auf das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens; 13 Vorträge auf das heil. Weihnachtsfest; 5 Anreden zum Feste der Erscheinung des Herrn; je ein Vortrag auf die Feste des Namens Jesu, der Apostel Petrus und Paulus, der sieben Schmerzen Mariä, der heil. Schutzengel und des heil. Rosenkranzes; zwei Anreden auf das Fest Mariä Verkündigung; acht Predigten auf das Osterfest, drei auf das Fest Christi Himmelfahrt und wieder acht auf das Fest aller Heiligen. Dazu kommen noch einige Vorträge von mehr localer Bedeutung, nemlich zwei Vorträge auf das Fest des heil. Martyrers Blasius, und 7 Anreden auf das Fest des heiligen Liborius, Patrons der Diöcese Paderborn. Zu bemerken ist, daß letztgenannte Anreden mutatis mutandis allenthalben sich sehr gut zu Patrociniums-Predigten verwerthen lassen. Die streng logische Consequenz im Gedankengange, die Gründlichkeit der Beweisführung und die angenehme Sprache des hochwürdigsten Herrn Predigers sind zu bekannt, als daß wir diese Eigenschaften noch besonders hervorheben dürften.

Niederrana. Franz X. Büssermayr.

---

36) **Das klösterlich-geistliche Leben in der Welt** oder der dritte Orden der Buße des heil. seraphischen Vaters Franciscus von Assisi. Vierte Auflage, nach der Constitution Papst Leo XIII. Mit Approb. des hochw. Hrn. Erzbisch. v. Freiburg. Mit einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1885. Herder. 16°. S. 435, Preis: M. 1.50 = 93 kr.

Dem besten Tertiar-Regelbüchlein würdig sich anreihend, enthält das vorliegende alle für die Mitglieder des III. Ordens nothwendigen Belehrungsstücke und Andachtsübungen als: Geschichtliches, die heil. Regel, die Gnaden und Privilegien, das Ceremoniale latein. und deutsch, einen Kalender auf alle Tage des Jahres, Ordensgebete und seraphische Andachtsübungen. Hervorzuheben ist der gute Unterricht über die Abläße (S. 43—58) und über die Betrachtung (S. 314—327); letztere nach dem System der geistlichen Uebungen des hl. Ignatius. Dabei dürften in der nächsten Auflage einige Betrachtungsbücher der Tertiaren namhaft gemacht werden, aus welchen sie in abendlicher Lesung die Punkte zur Vorbereitung nehmen sollten, wie Pergmair, Manresa von Schmid S. J., Judde, u. a. m. Durch Weglassung des lateinischen (doppelten) Textes der Regel könnte auch ein erwünschter Raum für Vermehrung der täglichen Gebete und Andachten erzielt werden.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr.

---

37) **Der katholische Kanzelredner.** Praktische homiletische Monatsschrift. Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen herausgegeben von Julius Hirschberger, Pfarrer in Nieder-Beschen. Pr. Schlesien. F. Görlich, Breslau. (12 Hefte 6 M. = fl. 3.72.)

Neue Original-Predigten werden Vielen willkommen sein, und wohl mit Recht, sofern sie zur Anfertigung guter Predigten, nicht zwar der eigenen Arbeit überheben, wohl aber wesentlich nützlich sein können. Zu dem Zwecke kann und muß man jedoch fordern, daß es in etwa Muster-predigten seien, wenn nicht gerade classisch, doch so, daß sie nach Inhalt und Form gut und geeignet sind, das Wort Gottes wirksamer Weise in's Leben einzuführen. Die Redaction des „Kanzelredner" ist sich dessen wohl bewußt gewesen, indem sie sich die Aufgabe gestellt, „recht praktische, brauchbare Arbeiten zu bringen, welche ein geeignetes Mittel werden können, den Samen des Guten im Herzen der Hörer fruchtbar zu gestalten." Es liegt nun der ganze erste und ein Heft des zweiten Jahrganges vor, enthaltend je eine ausgeführte Predigt und einen Entwurf auf alle Sonn- und Festtage des Jahres nebst besonderen Fastenpredigten und Gelegenheitsreden. Selbstredend sind nicht alle Arbeiten gleichwerthig, doch kann mit Recht gesagt werden, daß das Ganze der gestellten Aufgabe möglichst entspricht, indem das gewählte Thema mannigfaltig und durchgehends zur Hebung des christlichen Glaubens und Lebens recht geeignet, die Behandlung klar und praktisch, meist mit guter Erudition und vielfach in recht oratorischer Weise durchgeführt und endlich der Ton im Ganzen warm und populär ist.

Es würde zu weit führen und auch ohne besonderen Nutzen sein, das Gesagte durch einzelne Beispiele nachzuweisen; statt dessen mögen vielmehr einige gemeinnützige kritische Bemerkungen hier Platz finden, zu denen die vorliegenden Arbeiten in etwa Anlaß bieten. 1. Es macht oft Mühe, die Einleitung der Predigt genügend einzuschränken, wie deren auch hier sich manche recht lange Einleitungen finden, zuweilen länger, als einer der ausgeführten Punkte. Die Mühe indeß, welche man auf eine kurze, treffende Einleitung verwendet, lohnt sich sehr, indem man dadurch beim Vortrage nicht bloß Zeit erspart, sondern die ohnehin meist geringe Spannkraft der Zuhörer nicht zu früh und unnütz verbraucht. 2. Die Eintheilung der Predigt in 5—6 Hauptpunkte, wie das in den vorliegenden Arbeiten öfters vorkommt, ist wegen der leichten Ermüdung der Hörer nicht zu empfehlen, es sei denn, daß die ganze Predigt einen mehr homiletischen Charakter trägt. Es läßt sich aber meist leicht vermeiden, auch ohne Verkürzung des Materials, indem man durch einiges Nachdenken mehrere Punkte unter einen höheren Gedanken bringt und so die Predigt zwei- oder dreitheilig macht. 3. Eine gute Disposition ist für die Predigt viel, aber doch nicht Alles. Leicht kann eine gute, durchsichtige Eintheilung Veranlassung werden, daß man der Ausführung, weil sich von selbst ergebend, weniger Fleiß zuwendet. So ist die vorliegende Predigt auf Pfingsten bei guter Disposition doch in der Ausführung nach Inhalt und Form ein wenig zu dürftig, besonders für ein so hohes Fest. 4. Die Ausführung kann bei demselben Thema verschiedenartig sein, soll aber so gewählt werden, daß sie dem Charakter des Tages entspricht. So würde eine Bußpredigt auf Weihnachten sicher nicht geeignet sein. Nun ist die vorliegende Weihnachtspredigt über das schöne

Thema: „Er kam in sein Eigenthum und die Seinen nahmen ihn nicht auf," nicht gerade eine Bußpredigt, aber die sonst gute Ausführung macht doch leicht den Eindruck, daß sie mehr für die vorbereitende Adventszeit, als für das hohe Weihnachtsfest passe. 5. Bei didascalischen Predigten, die den Unterricht über eine Wahrheit zum Zweck haben, ist es wohl gestattet, und oft nothwendig, die Wahrheit nur von einer Seite zu betrachten, indeß muß immer verhütet werden, daß nicht zu einer falschen Auffassung Anlaß gegeben werde. Die vorliegende Predigt auf das Fest der unbefleckten Empfängniß kündigt eine Belehrung über das Geheimniß an, und gipfelt die Ausführung in den Sätzen: Unbefleckt empfangen sein ist dasselbe wie erlöset sein; die Erlösung kann eben eine zuvorkommende und eine nachfolgende sein; wir haben die nachfolgende, Maria hat die zuvorkommende Erlösung. Das legt nun leicht die irrthümliche Auffassung nahe, daß Maria von Anfang an in dem Zustande war, in welchem wir nach der Taufe sind. Eine kurze Darlegung des betreffenden Unterschiedes wäre zur Verhütung des Irrthums genügend aber auch erforderlich gewesen.

An den im Obigen besprochenen empfehlenswerthen Inhalt des „Katholischen Kanzelredners" reiht sich nebst einigen Recensionen noch eine durch alle Hefte fortlaufende „Geschichte der katholischen Katechese", welche als ebenso interessante wie gediegene Bearbeitung eines wichtigen Theiles der Kirchengeschichte eine sehr schätzenswerthe Zugabe der genannten Zeitschrift bildet.

---

38) **Rosa mystica**, die Wunderrose, Cantate mit Declamation. Text von Max Steigenberger. Musik für 4 Frauenstimmen mit Pianoforte-Begleitung von Karl Deigendesch. Regensburg, Fr. Pustet's Verlag. Partitur und Textbuch zusammen 3 M. = fl. 1.86. Textbuch und Einzelstimmen à 20 Pf. = 12 kr.

39) **Regensburger Oberquartette** für Sopran I und II Alt und Bariton; erschienen ebendaselbst. Von Jos. Renner. Zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage. Partitur und Bariton in einem Hefte. M. 3.20 = fl. 1.98. Die übrigen Stimmhefte à 2 M. = fl. 1.24.

Die Reaction auf kirchenmusikalischem Gebiete hat ihre eminente Bedeutung nicht bloß für Compositionen, die dem liturgischen und außerliturgischen Gottesdienste dienen, sondern sie übt auch auf das weltliche Lied einen unverkennbar wohlthätigen Einfluß. Sie hat eine Reihe von Compositionen ins Leben gerufen, die Texte mehr religiösen Inhaltes in Form von Cantaten und Oratorien zur Grundlage haben, hat gegenüber den zahlreichen Liedersammlungen, die namentlich in den letzten Jahrzehnten in allen möglichen Formen entstanden, aber leider nur zu oft mit einem Inhalte, der vielfach mindestens bedenklich, wenn nicht anstößig zu nennen ist, andere Sammlungen von Liedern und Gesängen geschaffen, die nur sittlich reine und edle Texte behandeln. Werke solcher Art sind auch Rosa mystica von Deigendesch und Renner's Oberquartette.

Gewiß ist es eine dankbare Aufgabe, die Rosenkranzkönigin zu besingen, gewiß ein glücklicher Gedanke, die erhabenen Geheimnisse des Rosenkranzes vorzuführen in der Art und Weise, wie es von Steigenberger in seiner Rosa mystica geschehen. In 8 Gesängen, die durch Declamation verbunden, besingt der Dichter die Rose von Nazareth, schildert sie als die lang ersehnte Gottesbraut (I. Chor), preist sie als reine Gottesmutter (II.), besingt sie als Schmerzensmutter unter dem Kreuze (III.), feiert mit ihr Ostern und Auferstehung (IV.), die Himmelfahrt ihres göttlichen Sohnes (V.) und endlich ihre eigene Himmelfahrt und Verherrlichung im Himmel (VI—VIII) — und zwar in recht inniger und anziehender Form. Ganz dem hehren, geheimnißvollen Inhalte entsprechend ist auch die Musik und gerade die Zusammenstellung von 4 Oberstimmen (I. und II. Sopr., I. und II. Alt), abwechselnd in Chor und Solis, bringt dies besonders gut zum Ausdruck. Einzelne dieser Gesänge sind von geradezu ergreifender Schönheit, wie z. B. die Arie für Alt: „Rose, Rose vom Paradies" mit dem Chore: „O Königin im goldenen Kleid". — Zwar sagt der Titel „für 4 Frauenstimmen." Gewiß mit gleichem, wenn nicht noch mehr Erfolg wird sich die Cantate auch von 4 Knabenstimmen aufführen lassen, worauf auch schon die Bemerkung des Componisten hinzuweisen scheint, mangels eines entsprechenden II. Altes diese Stimme mit Tenoren zu besetzen. In beiden Fällen wird die Cantate in Rücksicht auf Inhalt und Form für Institute, Seminarien, Gesangschulen ꝛc. ein erwünschtes, sehr dankbares und für Aufführungen sehr geeignetes Werk bilden.

Ebenso empfehlenswerth sind die Oberquartette von Renner, namentlich auch für Studienanstalten, wo Gesang gepflegt wird. Religiöse Lieder, die schönsten Volkslieder, werthvolle Compositionen berühmter Meister ernsten und heiteren Inhaltes und 5 Madrigale, im Ganzen 131 Nummern, Alles, Lieder mit sittlich reinem, sorgfältig ausgewähltem Texte machen das Werk werthvoll für Schule und Haus. Außerdem ist es das trefflichste Uebungsmaterial für Gesangunterricht, wie denn auch der erfahrene Herausgeber als Einleitung eine Reihe recht praktischer Bemerkungen in diesem Sinne gibt.

Es braucht wohl kaum hingewiesen zu werden auf die treffliche Ausstattung beider Werke und auf die Bereitwilligkeit der Verlagsbuchhandlung, die Anschaffung beider und namentlich die Einführung des letzteren an Anstalten ꝛc. durch die günstigsten Bezugsbedingungen zu erleichtern.

Mellrichstadt (Unterfranken.) Kraus.

---

40) **Der weiße Sonntag.** Leicht verständliche Belehrungen und Gebete für Erstcommunikanten. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Donauwörth. Buchhandlung des katholischen Erziehungsvereines. (L. Auer.) **2.** Aufl. 240 S. in gr. 16°. Preis: 60 Pf. = 38 kr., einfach gebunden 80 Pf. = 50 kr.

Dieses treffliche Büchlein, welches seinem nächsten Zwecke nach an Erstcommunikanten gerichtet ist, hat sowohl Werth für die gesammte heranwachsende Jugend, als auch für Lehrer und Katecheten, denen es als ein erwünschtes Hilfsmittel zum Unterricht dienen wird. Der Katechet findet darin wohl nichts Neues, aber das Altbewährte ist übersichtlich dargestellt.

Der Inhalt desselben zerfällt in 2 Haupttheile, in den instructiven und in den ascetischen. Durch das Eingehen in die einzelnen Acte der Tugenden und Laster, so weit es in die kindliche Sphäre gehört, wird am besten das Gewissen erforscht. Ein sogenannter Beichtspiegel wird dadurch unnöthig gemacht oder, bei eventuellem Vorhandensein eines solchen, wie in diesem Büchlein, der Gebrauch desselben erst möglich gemacht; denn ohne nähere Anleitung und Erklärung wird von vielen Kindern davon ein ungeeigneter Gebrauch gemacht, da sie sich leicht solcher Dinge anklagen, welche sie gar nicht oder nicht in der Weise, als sie sagen, begangen haben. Für Erst-Pönitenten wird es immerhin genügen, mit denselben eine allgemeine Gewissenserforschung anzustellen. Ihr Confessions-Material werden sie bald entdecken und dafür die nöthige Ausdrucksweise finden, zumal der Katechet ohnehin in bestimmten Sätzen mehrmals die einzelnen Sünden aus der Kindersphäre vorspricht und eventuell der Beichtvater mittelst der Quästions-Methode nachhelfen wird.

Sollte ein Kind nach mehreren Stunden specieller Anleitung nicht genügend vorbereitet werden können, so würde ihm noch weniger der todte, unbestimmte Beichtspiegel einen Nutzen verschaffen können. Das Kind ist eben noch nicht geeignet; hat also noch ein Jahr zu warten. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß das altbekannte Hilfsmittel des Beichtspiegels gar keinen Zweck hätte. Für größere Kinder über 12 Jahre hinaus, wo die Erfahrungssphäre sich erweitert und die Denkkraft sich stärkt, wird ein halbwegs eifriges und verständiges Kind dadurch zu tieferem Nachdenken angeregt werden und kann daher von selbst von diesem Hilfsmittel der Gewissenserforschung einen fruchtbringenden Gebrauch machen.

Im Vorübergehen sei bemerkt, daß es sich wohl nicht besonders empfehle, obsolete Wörter zu gebrauchen, wie z. B. Seite 105: „ich glaube „festiglich"; warum nicht „fest und unbezweifelt"; oder wenn in dem Morgengebete die harte, latinisirende Construction zu lesen ist: „was mich befördern und bestätigen möge in allem Guten zum ewigen Leben." Freilich ist dieses Gebet aus dem kleinen canisischen Katechismus, aber darin sind eben auch einige — aber auch leicht zu ändernde — formelle Mängel enthalten.

Möge aber dieses vorzügliche Büchlein recht verbreitet werden, es wird gewiß den Lieblingen des Herrn vielen Segen bringen. Es wäre sehr wünschenswerth, daß öfters kleine Schulstiftungen gemacht würden, damit solch' geeignete Büchlein regelmäßig an die Erstcommunikanten vertheilt werden könnten. Es hat wohl darin die Opferliebe der Katecheten und Pfarrer ein weites, schönes Arbeitsfeld, aber dem sind bekanntlich sehr

enge natürliche Grenzen gesetzt. Wie viel wird für Humanitätszwecke geleistet, warum nicht auch zum Schmucke der zarten und lebendigen Tempel des hl. Geistes! —

Wien. Carl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche.

---

41) **Die Reiche der heiligen drei Könige,** ihr Sterndienst, ihre Reise nach Bethlehem ꝛc. Nach den Gesichten der gottseligen Katharina Emmerich im Vergleiche mit den Aussagen der Geographie, der Geschichte, der heil. Schrift und der Alterthümer. Gesammelt und verfaßt von Anton Urbas, Domherr und Dompfarrer in Laibach. Mit einer Karte. 2. Auflage. Laibach, Verlag des Verfassers. Druck der kathol. Buchdruckerei. 1884. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Der Herausgeber dieser größeren Broschüre von 100 Seiten hat darin wohlgethan, daß er wieder einmal auf die so merkwürdigen Gesichte der ehrwürdigen Seherin Katharina Emmerich aufmerksam machte. Der Hauptzweck und der innere Werth dieser Visionen, wie aller anderen mystischen Erscheinungen ist wohl kein anderer, als die glaubensschwache und liebeleere Menschheit mit wahrhaft lebendigen Worten auf den Mittelpunkt der Weltgeschichte — auf die Welterlösung hinzuweisen. Diese von Clemens Brentano niedergeschriebenen Gesichte sind zu einem wahrhaft eminent ascetischen Werke geworden und müssen wie ein förmlicher, besonderer, providentieller Gnadenerweis gelten. Eine Beurtheilung der Visionen, welche dieselben als einen geographisch-archäologischen Leitfaden über das heilige Land hinstellen wollte, entspräche gewiß nicht dem inneren Zweck dieses so merkwürdigen Buches. Die Meinung Urbas' mithin: „Katharina Emmerich hat mehr Kenntniß über das heilige Land als alle Geographen und Archäologen der ganzen Welt", ist, nebst seiner hyperbolischen Fassung weit über das Ziel der eigentlichen Beurtheilung, welche den merkwürdigen Visionen zukommen soll, hinausgegangen. Der Satz in der Einleitung zum I. Band der Werke Katharina Emmerich's, Seite XCVII, ist nicht umsonst geschrieben. Es heißt dort: „Der Pilger (i. e. Clemens Brentano) hat wohl gehofft, daß die unleugbare Uebereinstimmung der geographischen, topographischen und archäologischen Mittheilungen der Gesichte mit dem wirklichen Thatbestand, wie er sich aus den profanen Quellen erheben läßt, eine vorzügliche Waffe sein dürfte, die Echtheit der Gesichte gegen verdächtigende Angriffe zu sichern, darum hat er die so große Mühe nicht gescheut, die möglichst größte Klarheit und Ausführlichkeit aus den Mittheilungen der Seherin auch hierin zu retten." Denn gewiß muß Jeder staunen ob der sachgemäßen, umständlichen Angaben, welche auch für die Echtheit der Visionen als äußere Kriterien gelten müssen. — Ich habe nun auch selbst an Ort und Stelle (bei einem mehrjährigen Aufenthalte im Bibellande) die Applicirung der Angaben der Seherin auf die wirklichen Verhältnisse versucht, aber auch in Erfahrung gebracht, daß bei den im Grunde genommen

vagen topographischen Mittheilungen von einer bestimmten Sicherheit nicht die Rede sein kann. Der berühmte Aufzeichner der so merkwürdigen Gesichte, Clemens Brentano, sagt ja selbst: „Der Seherin ist nicht auch die Gabe der leichten Mittheilung gegeben. Nun, warum kann man sagen, die topographischen Angaben sind vage?! Nun darum. Die Seherin sieht, um mich eines bildlichen Ausdruckes zu bedienen, sozusagen aus der Vogelperspective, die Raumverhältnisse sind anders, die natürlichen Relationen verändern sich für sie. Mit einem Worte, die Seherin hat ein intuitives, wir aber ein sensuelles Schauen. Darum könnte man nach ihren relativ richtigen Angaben eine für uns absolut richtige geodätisch-geographische Karte nicht construiren. — Es wäre gewiß eine würdige und interessante Arbeit und würde zum näheren Verständnisse der mysteriösen Visionen wesentlich beitragen, wenn eine solche Comparationsweise, wie sie Urbas intendirt hat, wirklich bearbeitet werden möchte. Aber da müßte schon kritischer vorgegangen werden, als es in dem vorliegenden Fragmente „der heiligen drei Könige" geschieht; denn durch ein loses Zusammenstellen ohne kritische Vermittlung ist der Sache wenig gedient; zumal wenn die geographischen Hilfsmittel auch nur promiscue benützt werden. Freilich, eine solche Arbeit ist keine so ganz leichte. Es ist dazu eine umfassende Kenntniß der schon sehr bedeutenden Palästina-Literatur nöthig. Das seinerzeit epochemachende geographische Werk Ritter's ist in gewisser Beziehung noch immer unerreicht, reicht aber bei weitem nicht immer aus. Sehr von Vortheil wäre für eine solche Arbeit der längere Localaugenschein an Ort und Stelle, sonst fällt man von einer Unbestimmtheit in die andere und verdunkelt, anstatt daß man illustrirt.

Wien. Carl Schnabl, Propstei-Cooperator an der Votivkirche.

---

42) **„Sonntags-Daheim."** Erzählungen für erwachsene Jugend und Volk von Engelbert Fischer, geistl. Rath und Pfarrer. IV. Serie, 1—4 Bändchen à 16 kr. = 32 Pf.

Der unermüdlich thätige Seelsorger und Schriftsteller, der hochw. Herr Pfarrer Fischer läßt, wie bekannt, unter obigem Titel eine Sammlung von streng sittenreinen Erzählungen erscheinen. Die Schreibart ist eine ganz populäre, aber nie gemein; die Darstellung edel und spannend; die auftretenden Charaktere gut gezeichnet, die Tendenz der Erzählungen entweder auf Weckung des echten Patriotismus, auf Belebung christlichen Sinnes (z. B. die sehr ergreifende Geschichte des Muttergottesbildes von Casali), auf Stärkung im Vertrauen auf die gerechte Vorsehung Gottes (z. B. das Jagdrecht im Eschengrunde) gerichtet. Recht lieb und anziehend sind auch „Der arme Taufgöd", „Das Christusbild für das Heimatskirchlein". Dieses glückliche Unternehmen bietet dem lesenden Publicum gesunde Geistesnahrung, geeignet, die Jugend am Sonntag — dem Titel entsprechend — daheim zu halten und in nützlicher und angenehmer Weise zu beschäftigen.

Götzis. Pfarrer Joseph Othmar Rudigier.

43) **Einunddreißig Marienpredigten für alle Tage des Monates Mai** nebst einer Schlußbetrachtung. Gehalten in der Domkirche zu St. Pölten, von Anton Schnepf, Pfarrer in Zeiselmauer. Gr. 8°. (VI, 229 Seiten). St. Pölten. Linz, Haslinger in Commission. Preis fl. 1.60 = M. 3.

Dem Recensenten gebricht es leider an der nöthigen Befähigung, die hier angezeigten 32 Marienpredigten würdig zu beurtheilen; er wagt deßhalb nur sein ganz unmaßgebliches Urtheil in folgenden Worten auszudrücken: Es ist nicht leicht, gute Muttergottespredigten zu concipiren. Dieß weiß jeder Prediger aus eigenster Erfahrung; doppelt schwer aber ist es, einen längeren Cyclus zu halten, ohne an der Klippe der Wiederholungen oder des künstlich Gesuchten anzustoßen. Umsomehr müssen diese Predigten befriedigen, da die zweifache Klippe glücklich umgangen wurde. Der reiche, abwechslungsvolle Inhalt der Predigten ist entnommen aus den alttestamentlichen Vorbildern Mariens, welche nicht willkürlich gedeutet werden; sondern an der sicheren Führerhand der heil. Väter werden die vielen Vorbilder auf Maria angewendet. Aus diesen Vorbildern mögen speciell folgende namhaft gemacht werden, woraus man auf Reichhaltigkeit der Themata schließen kann: „Der Quell, der aufstieg von der Erde", „Lebensbaum im Paradiese", „Arche Noe's", „Jakobsleiter", „Stab Aaron's", „Bundeslade", „Fell Gedeon's", „Stern Jacob's", „Tempel Salomon's", „Maria, Schwester Mosis", „Ruth". „Abigail", „Rebekka", „Esther", „Rachel", „Bethsabee" u. s. w. Diese Reichhaltigkeit bietet den großen Vortheil, daß Redner und Zuhörer nicht ermüdet, sondern von einem Tag auf den andern in Spannung erhalten werden. Die Sprache ist durchaus eine hochfeierliche, rhetorisch meisterhaft. Die Darstellung gleicht edler Mosaik durch die unzählig in den Text eingeflochtenen passendsten Väterstellen — eine Kunst, die an Janssen mit Recht so sehr bewundert wird.

Daß auch Profan- und Kirchengeschichte ihren Tribut zur Ehre Mariens beitragen, kann nicht befremden, sondern meist lebhaft begrüßt werden, ebenso wie die Einflechtung der Legende. Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst die volle Empfehlungswürdigkeit des Buches. Gewiß wird jeder Leser mit innigster Befriedigung über das Gelesene, mit herzlichem Danke gegen den hochw. geistreichen Verfasser, neugestärkt in seiner Anhänglichkeit an Maria das Buch lesen und wieder lesen; möchte dasselbe weiteste Verbreitung finden, da, von allem anderen abgesehen, der Reinertrag zur Anschaffung eines neuen Kreuzweges gewidmet ist.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Joseph Othmar Rudigier.

---

44) **Die Pfarrconcursprüfung.** Von Valentin Nemeč. Klagenfurt, Hermagora's Buchdruckerei, 1884. 76 Seiten, gr. 8°. Preis 70 kr. = M. 1.40.

Im Jahre 1855 erschien unter demselben Titel eine Schrift des bekannten Leitmeritzer Canonisten Dr. J. A. Ginzel; dieselbe bildet die

Grundlage der angezeigten Abhandlung. In derselben wird zuerst von der alten Disciplin, dann von dem einschlägigen Beschlusse des Concils von Trient gehandelt, des weiteren von den Josephinischen Verordnungen, von den Beschlüssen der Bischöfe Oesterreichs und anderer Länder, hierauf wird (S. 31 bis 45) das materielle Recht des Pfarrconcurses dargestellt, woran sich die Mittheilung einiger neuestens von der Congregatio Concilii entschiedenen Rechtsfälle und der Abdruck des tridentinischen Decretes und der Constitutionen In conferendis Pius V. sowie Cum illud Benedict XIV. anschließt. — Die analysirte Schrift ist eine fleißige Zusammenstellung des maßgebenden Materiales; wünschenswerth wäre gewesen, wenn der geehrte Verfasser, damals Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes zu Klagenfurt, seine Quellen immer mit derselben Genauigkeit citirt hätte. Wer den Ausführungen Ginzel's nicht in alleweg zustimmen konnte, wird auch manchen Aufstellungen Dr. Nemec' gegenüber sich sceptisch verhalten, es sei beispielsweise nur die Behauptung, daß Domcanoniker nicht Prosynodal-Examinatoren sein könnten (S. 45), herausgehoben.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf R. v. Scherer.

---

45) **Abendgebete zum Psalter** von J. M., bestimmt zur Abendandacht für Psalmenfreunde, insbesondere für die Mitglieder des „Psalmenbundes" U. O. U. (Ut omnes unum). — Neue verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Huttler. Augsburg 1884. Seiten VII und 300. Preis M. 1.50 = 93 kr.

Das bescheidene Büchlein, das obigen Namen an der Stirne trägt, ist jenem Bunde von Christen aller Confessionen gewidmet, welcher sich die Aufgabe stellt, durch Vereinigen im Beten der Psalmen die Irrenden der höheren Einheit im wahren Glauben und in der wahren Kirche Jesu Christi zuzuführen, oder wenigstens zu nähern. Es soll daher gleichsam eine Ergänzung, oder, sagen wir lieber ein Nachklang zum Gebete der Psalmen sein, dem es sich seinem Inhalte nach meist sehr innig anschließt. Zu jedem der 150 Psalmen bietet das Büchlein ein Lied und ein Gebet, in welchem gleichsam der Vorhang weggezogen und unser Blick auf Jesus Christus, den Helden des prophetischen Epos der Psalmen, hingeleitet wird. Die kurzen geistlichen Lieder, zu denen die Melodie angegeben ist, sowie auch die Gebete, welche sammt jenen nie den Raum eines Blattes überschreiten, sind bei kindlicher Einfachheit recht gehaltvoll und herzerhebend. Die Sprache ist — einige durch den Verszwang in den Liedern verursachte Härten abgerechnet — durchaus rein, correct und sehr würdig. — Was die Ausstattung des Büchleins betrifft, so steht es den übrigen Publicationen der Verlagshandlung Huttler, welche sich bereits in ganz Deutschland einen Namen gemacht hat, keineswegs nach. Es präsentirt sich auf feinem chinesischen Papier in Antiqua-Druck mit hellrother Seitenumrahmung und ebensolchen Initialen. Schließlich wünschen wir dem Büchlein — wohl das

Beste, was wir wünschen können — daß es der Erreichung des oben angedeuteten Zweckes in seinem besten Sinne förderlich werden möge.

Innsbruck. P. Emmeran Zangerle, Franciscaner-Ordenspriester.

---

46) **Die gute Congreganistin.** Marianisches Vereinsbuch für kathol. Jungfrauen. Von B. Störmann, geistlicher Rector im Pensionate zu Frekenhorst-Bünde. Mit bischöfl. Approbation. 2. Auflage. Preis brosch. 1 M. = 62 kr. Verlag der Laumann'schen Buchhandlung (Fr. Schnell) in Dülmen.

Wenn wir dieses Büchlein angelegentlichst empfehlen, so drängt uns dazu einzig die Absicht, die Mitglieder der marianischen Congregation sowie überhaupt alle katholischen Jungfrauen auf ein Betrachtungs- und Andachtsbuch aufmerksam zu machen, welches denselben große geistige Freuden zu bereiten geeignet ist; so faßlich, so liebevoll, so schön und so passend ist der ganze Inhalt der „Congreganistin" geschrieben. Auch das äußere Kleid, in welchem dieses Büchlein erscheint, ist sehr gefällig und nett. Die zweite Auflage dieses kleinen Werkes ist um eine bedeutende Erweiterung vergrößert worden, ohne daß der Preis erhöht worden wäre. In der zweiten Auflage sind auch die Regeln und die Einrichtung der Congregation, sowie die Gebete bei der Aufnahme und bei den Versammlungen aufgenommen. Jede Congreganistin besitzt an diesem vortrefflichen marianischen Büchlein ein vollständiges Gebet-, Lehr- und Liederbuch voll inneren Werthes in äußerst niedlicher Ausstattung und in bequemstem Formate. Der Recensent hätte eine große Freude, wenn sich recht Viele fänden, die dieses prächtige Buch sich aneignen und gebrauchen, um, angeleitet durch dasselbe, Maria die gute, himmlische Mutter — mehr und mehr kennen, lieben und nachahmen zu lernen.

Linz. Domvicar Johann Burgstaller.

---

47) **Dienst der Schmerzenmutter.** Regel- und Andachtsbuch der Brüder und Schwestern des dritten Ordens der Diener Mariä (Serviten) und der schmerzhaften Erzbruderschaft. Zusammengestellt von P. Joh. Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. Mit Gutheißung des Hochwürdigsten General-Priors des Ordens. Innsbruck 1885. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Bekanntlich hat Se. Heiligkeit unser glorreich regierender Papst Leo XIII. den dritten Orden des heil. seraphischen Vaters Franciscus einer Reform unterzogen. Durch die apostolische Constitution Misericors vom 30. Mai 1883 hat der heil. Vater einerseits die Ordensstatuten abgeändert und den Zeitverhältnissen in geziemender Weise angepaßt, andererseits durch Verleihung neuer Ablässe und Privilegien für das Emporblühen desselben dritten Ordens Vorsorge getroffen. Der heil. Vater hat in der erwähnten Constitution auch den Grund, der ihn zu dieser Aenderung bewog, angegeben: es sei das stete Bestreben der heil. Kirche, mit Weisheit die Gesetze, so-

weit es thunlich ist, den Zeiten und den Gewohnheiten anzupassen und sich von der größten Billigkeit in ihren Befehlen und Forderungen leiten zu lassen. Der dritte Orden des heil. seraphischen Vaters Franciscus wurde also in seinen Statuten und Privilegien neu geregelt und gewiß begrüßen die Kinder der heil. Kirche mit großer Freude die weisen Anordnungen des heil. Vaters in Betreff dieses dritten seraphischen Ordens. Im gleichen Jahre 1883 trug der General-Prior des Ordens der Diener Mariä (Serviten) dem heil. Vater die dringende Bitte vor, derselbe möge auch die Strenge der Regel des dritten Ordens der Diener Mariä etwas mildern und in seiner Huld reichere Schätze von Ablässen und Begünstigungen den Mitgliedern eröffnen. Der heil. Vater nahm diese Bitte mit Wohlwollen auf und der Serviten-Ordenspriester P. Joh. Paul M. Moser stellte sich die Aufgabe, ein Andachtsbuch herauszugeben, in welchem in Kürze die Gründung und Ausbreitung des Servitenordens überhaupt und der dritten Orden der Serviten in besonders eingehender, zweckentsprechender Weise behandelt wird. Der Ursprung, die Statuten, die Ablässe und Privilegien dieses marianischen dritten Ordens, sodann der Ritus bei der Aufnahme und Einkleidung, wie bei der Profeßablegung der Tertiaren, finden sich in geordneter Reihenfolge erörtert und hat der hochwürdige Verfasser die durch den heil. Vater den nunmehrigen Zeitverhältnissen angepaßte Regel, wie auch die durch dessen Huld den Tertiaren neu verliehenen Ablässe und Privilegien am gehörigen Platze eingereiht und geziemend erklärt. Der hochwürdige Verfasser bemerkt in der Vorrede, daß es angezeigt schien, eben wegen der Neuregelung des marianischen dritten Ordens den Brüdern und Schwestern ein neues Regel- und Andachtsbuch in die Hand zu geben; in diesem Buche ist auch, was ganz passend, über die Erzbruderschaft zu den sieben Schmerzen Mariä unter dem schwarzen Scapuliere hinreichend Aufschluß gegeben, und die beigegebenen Andachtsübungen, besonders zur schmerzhaften Mutter, die gut gewählt sind, lassen das Andachtsbuch durchwegs als seinem Zwecke entsprechend erscheinen.

Linz. Beneficiat Josef Moser.

---

48) **Der goldene Schlüssel zum innerlichen Gebete.** Anleitung und Uebung der täglichen Betrachtung und Gewissenserforschung. Nach der Lehre des heil. Ignatius. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. Salzburg. Verlag von A. Pustet. 1885. 56 S. in 16°. Preis per Stück 10 kr. = 20 Pf.; in Partien billiger.

„Wenn wir jährlich auch nur einen Fehler ausrotten, bald wären wir vollkommen." Mit diesen Worten der Nachfolge Christi schließt der Autor obige kurze, aber dennoch klare, leicht verständliche und alle wesentlichen Punkte umfassende Abhandlung über die zwei Hauptmittel zur Beförderung der christlichen Gerechtigkeit. Das Schriftchen eignet sich deßwegen und auch wegen seines billigen Preises und bequemen Formates recht sehr zur Massenverbreitung unter dem christlichen Volke.

Meran. Anton Egger.

---

49) **Philothea.** Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln u. s. w. Nebst dem Ergänzungsblatte Theopista. Unter Mitwirkung verschiedener katholischer Geistlichen herausgegeben von Dr. Franz Alfred Muth, Pfarrer. Leipzig 1885. Expedition der Philothea. Preis per Jahrgang M. 5.50 Reichswährung = fl. 3.41.

Die Zeitschrift „Philothea" und das beigegebene Ergänzungsblatt „Theopista" bringen in Monatsheften von durchschnittlich je achtzig Seiten in Großoctav jährlich einen reichhaltigen Cyclus ausgearbeiteter Predigten auf alle Sonn- und Festtage. Der heurige (49.) Jahrgang enthält vorwiegend Moralpredigten, aber auch zahlreiche Fest- und Gelegenheitsreden, jedoch sehr wenige dogmatische und liturgische Predigten. Die Eintheilung der einzelnen Themata ist meistens im Texte selbst markirt. Bei der Auswahl der Predigtform ist auf die verschiedenen Bildungsstufen der Zuhörerschaft Rücksicht genommen. Leider fehlt bei der Hälfte der Predigten die vollständige Namensunterschrift der Verfasser. Von den bekannten Autoren heben wir lobend hervor Domcapitular Weikum, Pfarrer Sickinger, Pfarrer Wacker, Dr. Putschögel, Beneficiat Schober.

Seckau. P. Cölestin Vivell.

---

50) **Des ehrw. P. Leonhard Goffine christkatholische Handpostille.** Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Mit Meß-Erklärung, Gebeten, einer Beschreibung von Jerusalem und einem Anhang von Alban Stolz. Volksausgabe. Achte Auflage. (Verlag von Herder.) Mit 30 Bildern. 1884. Preis: 2 M. = fl. 1.24; geb. in Halbleder mit Goldtitel 3 M. = fl. 1.86; in Partien von 12 Exemplaren à M. 2.80 = fl. 1.74.

An die Wiederholung der im I. Hefte der Quartalschrift 1884 abgegebenen Empfehlung ist nur die Bemerkung zu fügen, daß die neue Auflage abermals in der Ausstattung verschönert worden ist durch Beifügung eines prachtvollen Titelbildes in Farbendruck und durch größeres Papierformat.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

51) **Jubiläums-Predigten.** Homilien über das von unserem heil. Vater Papst Leo XIII. ausgeschriebene und unter den Schutz Marien's, der Königin des hl. Rosenkranzes, gestellte außerordentliche Jubiläum im Jahre des Heiles 1886. Von Andreas Mosandl. Kempten. Kösel. 1886. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Es sind 5 Predigten über das Jubiläum, die kleinste von 20 Octavseiten, welche mit Ausnahme der 4. geschriebenen Abhandlungen sehr ähnlich sind. An Klarheit und Durchsichtigkeit lassen es dieselben etwas fehlen. Wo mehrere Jubiläumspredigten gehalten werden, wird man ja der Mahnung des hl. Vaters folgend Buße predigen („maxime ad poenitentiam cohor-

tentur“) und über das Jubiläum selbst nur eine oder die andere Predigt halten. Für letztere findet man in dem angezeigten Werkchen Anregung und Gedanken.

Mainz. Dr. Hubert.

---

52) **Unsere liebe Frau von Lourdes** oder „Wer hat Recht“ von Dr. Ackerl, Cooperator in Wallern.

Wie an vielen Orten so wurde auch in Wallern die Statue der Mutter Gottes, wie sie in Lourdes verehrt wird, in feierlicher Weise aufgestellt. Dieß bewog den Herrn Superintendenten Koch gegen die Marienverehrung, insbesondere aber jener von Lourdes aufzutreten und namentlich diese als eine Verirrung, einen Gräuel zu bezeichnen. Es folgte aber sofort die Abfertigung in einer Reihe von Artikeln in den „Katholischen Blättern“, die ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregten. Die Polemik gegen die erhobenen Anschuldigungen ist ebenso maßvoll als gründlich, die Sprache einfach und gemeinverständlich. Dem allseitigen Wunsche nach weiterer Veröffentlichung der genannten Artikel wurde nun durch die Broschüre mit dem eingangs bezeichneten Titel entsprochen und ist deren Verbreitung an allen Orten, namentlich jenen, wo die Verehrung der unbefleckten Gottesmutter Maria von Lourdes eingeführt ist, und in paritätischen Gemeinden sehr zu wünschen. Das Büchlein, 12 Druckbogen stark, wurde vom bischöfl. Ordinariate in Linz approbirt und ist in der akad. Preßvereinsdruckerei in Linz, Rathhausgasse Nr. 5, um den geringen Preis von 20 kr. zu bekommen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Cooperator zu St. Joseph in Linz.

Die Zeit, während welcher dieser Bericht zusammengestellt wurde, war des Frühlings Blüthezeit. Alles, was dem Erdboden entwachsen ist, hat geblüht; wohin das Auge sich gewendet, nieder auf den Teppich, der über Gärten, Wiesen und Anger sich gebreitet, hin über die wogenden Kornfelder oder hinauf zu den Wipfeln und Kronen der Bäume, zu Berg und Thal, überall Blüthe an Blüthe!

Wer Grund und Boden sein eigen nennt, der überblickt mit Kennermiene sein blühendes Gefild und hofft auf reichliche Ernte; wer auf Acker und Wiese zu arbeiten hat, es gefällt ihm auch all das Blüthenwesen, doch läßt er es ruhig am Platze und denkt: es kommt mir, zur Frucht geworden, ohnehin unter die arbeitende Hand; aber Menschenkinder, die über Grund und Boden kein weiteres Verfügungsrecht haben, als daß sie im Raume wohnen und den Staub der Straßen, das Pflaster der Gassen mit Füßen treten dürfen, — wenn solche in's freie Land hinauswandern, sie mögen sich kaum satt sehen und haben mit dem Sehen nicht genug, sie können es nicht lassen, da und dort eine Blume zu pflücken und diese und jene auch

noch, — und so verirrt sich mancher Strauß von Naturblumen in Räume, wo sie nicht gewachsen sind und nehmen sich gut aus neben denen, die man selbst gezogen hat. Mancher gibt sich die Mühe und will seine Lieblinge längere Zeit bewahren, weiß sie zu pressen, daß sie im Herbarium paradiren, oder kunstgerecht zu trocknen, daß sie als Makart-Bouquet jahrelang sein Zimmer zieren.

Die Pl. Tit. Leser der Quartalschrift sind zur weitaus überwiegenden Mehrzahl Männer, die ein größeres oder kleineres Grundstück in Gottes Garten und Ackerfeld zu betreuen haben, und Jeder freut sich an dem, was darauf blüht und gedeiht. Viele derselben finden in den Mühen und Sorgen um das, was ihnen anvertraut ist, kaum Zeit, auch um die Flora anderer Gebiete sich umzusehen; aber wenn ein Freund aus der Ferne ein Sträußchen fremdländischer Blumen, Alpines, Exotisches, Tropisches mitbringt, oder wenn sich ihnen in Büchern oder Bildern solches darstellt, das mögen sie gerne sehen und mit dem Einheimischen vergleichen.

So nehmen es vielleicht Manche der Pl. Tit. Leser freundlich auf, wenn ihnen der Missions-Berichterstatter einen Strauß Blumen auf den Büchertisch stellt, gepflückt auf einer geistigen Reise durch die Missionsgebiete der katholischen Kirche und geordnet nach den Welttheilen, in denen sie vorkommen. — Einen schönen Gruß und Bitte um freundliche Erinnerung an den Sammler!

I. Asien.

Palästina. Von des Heilands Geburtsstätte ein Dornröslein. In Bethlehem war in Folge eines Zerwürfnisses in einer Friedhoffrage eine bedeutende Anzahl Katholiken zur schismatisch-griechischen Kirche übergetreten. Dieselben haben sich eines Besseren besonnen, sind fast Alle reuig zurückgekehrt und haben nach Leistung einer angemessenen Kirchenbuße wieder Aufnahme in die katholische Gemeinde gefunden.

Armenien. Die Hauptarbeit der dortigen Missionen: die getrennten Armenier zur Einheit der römisch-katholischen Kirche zurückzuführen, geht erfreulich vorwärts. Wie Primeln, die ersten Frühlingsboten, kommt Meldung auf Meldung von erfolgter Rückkehr zahlreicher Familien, neuestens aus Trapezunt und Marach, ebenso aus Behesni in der Diöcese Malatia; der katholische Patriarch gründete eine katholische Gemeinde in Sogüt, Diöcese Brussa.

Persien. Ein blühender Oelzweig von der katholischen Mission, die sich speciell in Teheran einer friedlichen Entwicklung erfreut. Es ist dies wohl zum großen Theile dem Umstande zu verdanken, daß die dortige Regierung auch ihren christlichen Unterthanen keinen Widerstand entgegensetzt, sondern Freiheit und Gerechtigkeit widerfahren läßt. In dankbarer Anerkennung dieser Thatsache hat der heilige Vater den einheimischen Fürsten Zil-i-Sultan und Naib-us-Sultan mit einem Dankschreiben das Großkreuz des Pius-Ordens übersendet und ist diese Auszeichnung von deren Seite sehr günstig entgegengenommen worden.

Vorder-Indien. Der Capuciner-Orden hat neuerdings vier seiner Mitglieder in die Reihen der Missionäre eintreten lassen. Im März 1886 sind dieselben abgereist und sind P. Hieronymus Rastner und P. Hilarion Valentini für Allahabad (am Zusammenfluße des Jamna mit dem Ganges), P. Bruno Soengen und P. Anaclet Waldner für Agra bestimmt. Sie senden ihren Freunden und Bekannten ein Vergißmeinnicht aus ihrem Reisebouquet.

Den im letzten Hefte gebrachten Nachrichten aus der Jesuiten-Mission in Calcutta sind seither noch genauer eingehende Berichte gefolgt, aus welchen besonders erwähnenswerth erscheint die Ausbreitung ihrer Missionen im Ganges-Delta, aus deren Hauptstationen Morapai und Raghabpur die Missionäre 18 Filial-Stationen versehen. Die Seelenzahl der gesammten katholischen Gemeinden dürfte 20.000 erreichen. Aus diesem Gebiete bringt die Zeitschrift „Katholische Missionen" die Abbildung der neuen Kirche in Tschandernagor, welche großartig in rein romanischem Style ausgeführt, vielleicht das schönste Gotteshaus Indiens sein dürfte. — Eben baut P. Bankaert eine Kirche in Morapai.

Hinter-Indien. In das Arbeitsfeld der Missionen in Birmanien theilen sich die Missionäre aus dem Pariser- und die aus dem Mailänder-Seminare. Dieselben haben schon über 26.000 Katholiken um sich geschart und in neuester Zeit besonders unter den Karenen-Stämmen zahlreiche Bekehrungen erzielt. Die ersten blühenden Aehren von jenem Saatfelde gewähren die beste Hoffnung auf reiche Ernte; wäre jammerschade, wenn ein Hagelschauer sie knicken sollte. Der Mission droht nämlich eine große Gefahr:

Durch den Ausgang des englisch-birmanischen Krieges ist das alte mächtige Birmanenreich zusammengebrochen, der letzte König in Verbannung gegangen und sein Land dem indisch-englischen Kaiserreiche einverleibt. Die kriegslustigen Birmanen haben aber ihre Sache noch nicht aufgegeben und beunruhigen in zahllosen Banden sengend und raubend das Land und haben die christlichen Missionäre und ihre Gemeinden dadurch schon großes Ungemach ausgestanden. Gebe Gott, dass nicht noch Schrecklicheres sie erwarte!

China. Das unglückliche Süd-Tongking hat nichts anderes als Passionsblumen und die blutbesprengten Palmzweige seiner Martyrer aufzuweisen. Die noch immer einlaufenden Berichte über das Wüthen des Verfolgungssturmes sind schrecklich genug, aber geradezu grauenhaft sind die Schilderungen des Elendes, welchem die am Leben gebliebenen Christen nun ausgesetzt sind.

Mittlerweile haben sich die aufständischen Heiden wieder in erneuerten Angriffen auf die in ihre Dörfer zurückgekehrten Christen gestürzt, haben, was ihnen in die Hände kam, niedergemetzelt; an 100 Dörfer wurden niedergebrannt.

P. Iribarne (aus Osses in den Pyrenäen, 1859 geboren) wurde in seiner Missionsstation Quan-Cau in grausamster Weise ermordet, sein Leib zerstückelt und in's Feuer geworfen. Dasselbe geschah seinem Mitarbeiter, dem hochbejahrten P. Bao und einer Menge Christen dieses Ortes; 600 Christenleichen bedecken wieder das Dorf und die Felder der Station

Lang, 300 die von Laos; die französischen Truppen, welche ihnen Hilfe bringen sollten, kamen wieder zu spät; P. Satre fiel in einem Gefechte, zwei annamitische Priester wurden erschlagen.

Thaten christlichen Muthes, wie die im II. Hefte 1886 gemeldete Befreiung einer belagerten Christenschaar, sind mehrfach vorgekommen.

Eine Heldenthat im besten Sinne des Wortes ist jedenfalls die Rettung der Belagerten von Bao-Nham zu nennen. Dort hatten sich die Christen, nachdem die Verschanzungen ihres Dorfes durch die stürmenden Heiden eingenommen waren, in die natürlichen Höhlen eines steilen Felsenkegels geflüchtet. Die Heiden verlegten nun deren Zugänge mit angehäuftem Gestrüppe und allem vorfindlichen Holze, welches in Brand gesteckt die armen Eingeschlossenen dem qualvollen Erstickungstode überliefern sollte. Gerade noch zur rechten Zeit, bevor dieser entsetzliche Plan seine volle Wirkung machte, kam P. Klinger mit 300 wohlbewaffneten Christen zu Hilfe, eroberte den zum Dorfe führenden Engpaß, drängte die fünffach überlegenen Feindesmassen Schritt für Schritt zurück, nahm im Sturme ihr verschanztes Lager, verjagte die ganze Bande, befreite die in den Höhlen zusammengepferchten Christen mit Frauen und Kindern, bei 1600 an der Zahl, und rettete die durch Hitze, Rauch und Entbehrung halb Verschmachteten nach Hoi-Yen. Uebrigens wüthen Hunger und besonders die Blatternkrankheit unter den flüchtigen Christen, so dass Viele derselben es bedauern, nicht unter den Mordstreichen der Verfolger ihr Leben verloren zu haben.

Die übrigen Missionsgebiete in China, die überhaupt Lebenszeichen geben, z. B. das apostolische Vicariat Süd-Honan unter Leitung der Missionäre aus dem Mailänder Seminare mit etwa 6000 Christen und die Jesuiten-Missionen von Kiang-Nanh mit mehr als 100.000 Katholiken, sind zwar nicht von den furchtbaren Schlägen betroffen worden, welche die Missionen in den südlichen Vicariaten niedergeschmettert haben, aber Schrecken hatten sie genug auszustehen und Verfolgung in kleinem Maßstabe, in denen sich echter Martyrermuth der Christen im Bekenntnisse ihres Glaubens gezeigt hat.

Wie Schneeglöcklein, die den Rückzug des Winters einläuten und sich auch durch das Wuthgeheul der letzten Schneestürme nicht einschüchtern lassen, klingen die von Msgr. Moccagatta aus Schansi gemeldeten Nachrichten, laut welchen die Franciscaner-Missionäre in Schansi und Ost-Hupe auffallend viele Bekehrungen unter einer buddhistischen Secte erzielen. Da die Anhänger dieser Secte überhaupt viel auf Gebet, Fasten und körperlich strenges Leben halten, so übt das strenge Leben der Söhne des hl. Franciscus eine große Anziehungskraft auf sie aus.

Außerdem ist das bereits gemeldete Vorhaben des hl. Vaters inzwischen zur Thatsache geworden: Der bisherige apostolische Vikar Msgr. Tagliabue wurde zum apostolischen Delegaten in Pecking ernannt, und ist damit an die Stelle der diplomatischen Vermittlung der französischen Regierung die directe Vertretung des apostolischen Stuhles getreten. In der Zulassung der apostolischen Delegatur liegt auch die officielle Anerkennung der katholischen Religion von Seite der chinesischen Regierung. — Gott sei Dank, dass endlich das katholische Missionswerk dort von dem Einflusse kirchenfeindlicher Politiker erlöst ist!

Japan. Der apostolische Vicar von Süd-Japan Msgr. Cousin meldet, daß sein Vicariat allein schon über 25.000 Katholiken zähle, die auf 63 Gemeinden vertheilt sind, und über eine genügende Anzahl von Kirchen und Schulen verfüge. Somit ist selbst in Gegenden, wo man vor einem Vierteljahrhundert kaum denken konnte, wie die Glaubensprediger Eingang finden sollten, die katholische Mission schon fest eingewurzelt. Möge sie ein hoffnungsreiches Immergrün bleiben!

II. Afrika.

Ein Hauptrepräsentant der heißländischen Flora ist der stachelige Cactus. Ein bedeutender Theil von Afrika, den die Atlasse unter der Ueberschrift Sudan und Nilländer zusammenfassen, ist seit dem Auftreten der fanatischen Mahdi-Scharen und ihren Erfolgen gegen die englisch-egyptischen Truppen von solch' stacheligem Gewächse umzogen und überwuchert, welches dem Wirken der Missionen blutende Wunden reißt und ihrem Vordringen sich in den Weg legt.

Aus Harar (zwischen der Südgrenze Abyssiniens und dem Meerbusen von Aden) dessen Gebiet noch in den Wellenschlag des Aufstandes einbezogen war, kommen Nachrichten, die für das Missionswerk sehr schmerzlich fühlbar sind. Unter den Gallas-Negern haust derzeit ein arabischer Emir, der die verlassenen Christen unter Anwendung aller islamitischen Mittel, des Gefängnisses und schwerer Geldstrafen zur Annahme des Islam zwingen will.

Von den viel besprochenen Gefangenen des Mahdi, den Missionsmitgliedern von El Obeid ist es zwei Ordensschwestern (Schw. Maria Caprini und Schw. Fortunata Guasse) jüngst gelungen, der Gefangenschaft zu entfliehen und nach Kairo zu gelangen.

Aequatorial-Afrika. Mit Beziehung auf die (IV. 1885) mitgetheilte Nachricht von dem Rückzuge der Mission aus König Mtesas Reich Uganda an das Süd-Ufer des Victoria Nyanza, und die Mittheilung (I. 1886) von der Thronbesteigung Mouanga's berichten die Missionäre PP. Girault und Lourdel sehr erfreuliche Nachrichten:

Als die Missionäre in Anbetracht der günstigen Wendung der Dinge eben daran dachten, Schritte zur Wiedererrichtung der verlassenen Station Rubaga zu machen, — schickte der junge König Mouanga schon eine Gesandtschaft an sie mit der dringenden Einladung, sie mögen wieder zu seinem Volke zurückkehren. Daraufhin begaben sich die obgenannten Missionäre in's Uganda-Land, nahmen die Missionsarbeit sofort wieder auf und leisten im Unterrichte und Krankenpflege, soviel sie können, bis ihnen die dringend erbetenen Hilfskräfte nachrücken werden.

Diesen günstigen Nachrichten (vom August 1885) sind aber seither in Zeitungen andere gefolgt, welche schwere Besorgniß erregen. Die deutschen Erwerbungen in Kamerun, die Errichtung des Kongo-Staates u. s. w. bringen die Stämme im Innern des Landes in große Aufregung, sie werden mißtrauisch, dort und da zeigen sich schon Feindseligkeiten gegen die Europäer, so daß auch für die

Missionen ein gewaltsamer Rückschlag zu befürchten steht. Ein sehr bedenkliches Zeichen ist die in Zeitungen gemeldete Hinrichtung des anglikanischen Bischofes Hannington und seiner Gefährten in Uganda. Derselbe hatte auf seiner Reise eine neue Verbindungslinie zwischen der Ostküste Afrika's und dem Nyanza-Gebiete angebahnt und dadurch vielleicht einen Verdacht bei dem Könige des Landes erweckt; man weiß noch nicht, was der Anlaß zu dieser blutigen Gewaltthat gewesen sei; aber man weiß, daß auch zwei katholische Missionsstationen Russavia und Mluewa seither aufgegeben werden mußten, — während die Mission in Kibanga noch kräftig fortblüht.

Zanquebar. Aus demselben Grunde sind auch mit demselben gemischten Gefühle der Freude und Besorgniß die Nachrichten aus Sansibar aufzunehmen über das wackere Vorgehen der Missionäre aus der Congregation des heil. Geistes von der Ostküste gegen das Landes-Innere. Den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit bildet die unter vielen Schwierigkeiten gegründete Station Mrogoro.

Es wird noch Vieles in der Welt geschehen müssen, ehe die Menschen-Reiche aufhören werden, dem Reiche Gottes Schaden zu thun.

Süd-Afrika. Einen Zweig mit frischen Erstlingsblüthen und Knospen aus einer Obstbaumschule versendet zur Ansicht die Trappisten-Colonie zu Marianhill. Viele Blätter katholischer Richtung veröffentlichen nämlich eine Zuschrift des weltbekannten Abtes P. Franz mit einer übersichtlichen Darstellung der Wirksamkeit seines Ordens seit Uebernahme der dortigen Mission im Jahre 1882, woraus hervorgeht, daß die Trappisten ihr Arbeitsziel auf denselben Grundgedanken gestellt haben, wie einst die Mönche des Abendlandes, welche Cultur und Religion miteinander pflanzten. Sie cultiviren das Land und lehren das wilde Kaffern-Volk Arbeit in Ackerbau und Handwerkstätten und pflanzen unter Einem in die Seelen die heilige Religion und die für das irdische Leben nöthigen Kenntnisse durch Gründung von Schulen, deren Schülerzahl und Lehrerfolge in gleicher Weise schon Zeugniß ablegen, sowohl für die Tüchtigkeit der Lehrer als die guten Anlagen dieses Volkes. Das schnelle Anwachsen der Schulen fordert immer größere Auslagen, zu deren Bestreitung die thätigen Trappistenväter und Brüder um Unterstützung der Katholiken des Abendlandes bitten.

Sind einmal die jungen Bäume in freien Boden eingewurzelt und tragfähig geworden, so werden auch, die darunter wohnen, selbst ihren Lebensunterhalt finden.

III. Amerika.

Britisch Nordamerika (Apostolisches Vicariat Athabasca-Mackenzie). Arctisches Moos, dürftig und unscheinbar, aber zierlich in seiner Art und ausdauernd, liefern die Missionen jenes hohen Nordens. Die Arbeit in diesem Missionsgebiet gehört sicher zu dem Beschwerlichsten, was auf Gottes weiter Erde in Anstrengungen und Entbehrungen geleistet wird. Zu großen Anstrengungen zwingen die gegenseitig weiten Entfernungen der Niederlassungen und das harte Klima; große Entbehrungen liegen in der Armseligkeit der zu Gebote stehenden Nahrungsmittel (fast nur Fische),

an denen es oft mangelt, daß die armen Leute Hunger leiden und die Missionäre mit ihnen. Um so höher ist es anzurechnen, daß die Missionäre so wacker aushalten, wie z. B. P. Noure, der schon seit 1873 in der Mission am Sclavensee unermüdlich arbeitet; daß selbst weibliche Ordenspersonen (barmherzige Schwestern) den Beschwerden nicht erliegen, sondern im Unterrichte und Krankenpflege Staunenswerthes leisten und daß die Missionserfolge keinen Rückgang, sondern von Jahr zu Jahr Fortschritte aufweisen. Belege für alle diese Thatsachen finden sich in dem jüngsten Berichte des hochwürdigsten Bischofes Clut aus dem Orden der Oblaten Mariä über die Ergebnisse einer Visitationsreise, in denen besonders auch der Eifer der bisher wilden Indianerstämme in Bethätigung des religiösen Lebens und in Erlernung des Lesens und Schreibens hervorgehoben wird.

Canada. Eine Wunderblume (Unicum), in den bisher bekannten Systemen nicht registrirt, also noch namenlos, wäre (wenn sie sich bestätigt) die Meldung, daß die canadische Regierung beschlossen habe, eine Entschädigung für die zur Zeit der Vertreibung der Franzosen eingezogenen kirchlichen Güter herausgeben zu wollen und zwar in der Höhe von 400.000 Dollars, welche Summe zu Gunsten der katholischen Universität und der Seminarien in den neu errichteten Diöcesen verwendet werden soll.

In dem (I. 86) erwähnten Mestizen- und Indianer-Aufstande in Canada sind nicht acht, wie anfangs berichtet wurde, sondern zwei Missionäre, die PP. Fafard und Marchand (Oblaten der unbefleckten Empfängniß ermordet worden, mit ihnen etwa 200 Christen, und ist auch in den Bewältigungskämpfen viel Blut geflossen, bis es den Regierungstruppen gelungen ist, den Aufstand zu bezwingen Das arme Volk hat sein Elend, das es in den Kampf getrieben hat, noch vergrößert; die kathol. Mission hat großen Schaden gelitten und kann nun wieder daran gehen, das Zerstörte aus den Trümmern aufzurichten.

Vereinigte Staaten: In Illinois ist deutsches Eichenlaub in guter Geltung. Der hochwürdigste Bischof Spalding von Peoria hat in einer Predigt die Deutschen der dortigen St. Joseph-Gemeinde dringend aufgefordert, deutsche Sprache und deutsches Wesen nach Kräften aufrecht zu halten, weil mit dem Aufgeben ihrer Muttersprache zu befürchten sei, „daß auch deutsche Zucht und Sitte schwinden dürfte." — Daß trotz Allem, was deutsche Auswürflinge in der neuen Welt schon Undeutsches geleistet haben, doch deutsche Zucht und Sitte dort noch Anerkennung finde, darf uns um so mehr freuen, als Bischof Spalding selbst kein Deutscher ist. Der kräftige Stand jener Gemeinden wird diese Anerkennung wohl verdienen, sowie auch das allseits anerkannte Wirken der deutschen Franciscanerinen in den Spitälern von Peoria und Burlington, welche weiland Herr Culturkampf aus Deutschland hierhin verpflanzt hat.

Carolina und Georgia. Das auf dem Missionsfelde bestbewanderte „Salzburger Kirchenblatt" veröffentlichte in Nr. 16 d. J. einen Brief des Erzabtes P. Bonifaz Wimmer O. S. B., der ausführlich die Wirksamkeit der Benedictiner in diesen beiden Südstaaten schildert. Ihre

Niederlassungen in Richmond, Mariahilf, Savannah und auf der Insel Skidaway dienen hauptsächlich als Industrie- und Ackerbauschulen für das umwohnende Volk; sie arbeiten aber auch ebenso rüstig an ihrem Hauptzwecke, an der Bekehrung der Neger in den Südstaaten der Union, die zum Theile noch Heiden sind, zum Theile protestantischen Secten angehören. Die große Zahl und das Benehmen der bisher Bekehrten läßt das Beste für die Zukunft hoffen.

So treibt der Süden seine Lorbeern auch auf dem Boden der Missionen.

IV. Australien und Oceanien.

Das australische Plenar-Concil, dessen Zustandekommen und Verhandlungen eine Zeitlang das Interesse der gesammten katholischen Welt auf sich vereinigt hat, ist vorüber.

(Betreffend die Zahlangabe [Heft II. 86] welche auch eine irrige Auffassung zuließ, sei die Bemerkung gestattet, daß die Gesammtzahl der Katholiken über 700.000, also etwa drei Viertheile einer Million betrage.)

Seither ziehen wieder die von den einzelnen Missionsfeldern einlaufenden Nachrichten die Aufmerksamkeit auf sich. So:

Aus West-Australien ein echter Eucalyptus in floribus! — Berichte aus der Benedictiner-Abtei Neu-Norcia melden die Rückkehr des Abtes Mons. Salvado, der sich aus Spanien eine Anzahl junger Ordenscleriker geholt hatte. Die Schilderung der Empfangsfeierlichkeiten, welche das Volk denselben bereitet hat, gewähren einen freudigen Einblick, wie es der Orden verstanden hat, aus den wilden Australnegern innerhalb weniger Jahre ein christliches Volk heranzuziehen, welches in Bildung und Entfaltung kirchlichen Lebens schon aller Achtung werth ist.

Neu-Seeland. Cryptaceen aus einem Schulgarten! — Die Ordensschwestern „Unserer lieben Frau von den Missionen" aus Napier entwickeln auf Neu-Seeland eine ganz geregelte Schulthätigkeit unter dem allzeit gefürchteten Stamme der Maori. Dieselben beziehen für den Unterricht der Kinder der Wilden eine Staatsunterstützung, nicht aber für die Kinder der europäischen Ansiedler, für welche die Regierung protestantische Schulen besoldet und alle Mittel anwendet, daß auch die katholischen Eltern ihre Kinder in diese Staatsschulen schicken sollen. — Das Princip „Staatsschulen" ist, wie es scheint, auf der ganzen Welt das gleiche und weiß immer ganz interessante Consequenzen zu erzeugen.

Sandwich-Inseln: Wie Veilchen, in Verborgenheit kaum beachtet, aber in Anmuth und Duft Vieles übertreffend, was mehr in die Augen fällt, blüht die katholische Mission auf jenen fernen Inseln. Was weiß die Welt von den Braven, die sich dort mit den armen Insulanern abmühen! — Seit langer Zeit die einzige Meldung, die von dort eintraf, ist diese: Kalakaua, König der Sandwich-Inseln, hat in Anerkennung der opfervollen Thätigkeit der dortigen katholischen Missionäre dem Missionspriester P. Leonore den Kronenorden von Howaii verliehen, und

ebenso die in Pflege der Aussätzigen arbeitenden Ordensschwestern (Franciscanerinen) durch Verleihung anderer Ehrenzeichen ausgezeichnet.

Wenn das in den Fundorten der Cultur bekannt wird, so dürfte dieser König als ein sehr wilder verschrieen werden.

V. Europa.

Norwegen: Aus Europa's höchstem Norden eine Saxifraga! — Die katholische Mission in Hammerfest weist von Jahr zu Jahr mehr Erfolge auf; die Missionäre und Ordensschwestern entfalten in Schulen und Spitälern eine Thätigkeit, welche das Staunen und die Achtung auch der Andersgläubigen erzwingt. Sehr viel trägt zu dem sich mehrenden Einflusse der Mission auch die schriftstellerische Thätigkeit ihres Gründers Mons. Hagemann bei, der sich ein weiter Wirkungskreis eröffnet. Seine jüngst erschienene Schrift „Christenthum und Freiheit" hat in einer Auflage von 5000 Abzügen so reißenden Absatz gefunden, daß schon nach vier Wochen eine zweite Auflage folgen mußte, nachdem selbst protestantische Blätter sie empfohlen, ja manche derselben sie gar als Beilage versendet hatten.

Auf Wunsch des heiligen Vaters soll diese Mission, sobald es möglich sein wird, ihre Thätigkeit auch ausdehnen auf die Lappen der Halbinsel Kola und die Samojeden-Stämme jenseits des weißen Meeres. Mit Gottes Hilfe und kräftiger Unterstützung von Seite der Katholiken wird auch dieses Vorhaben zur Ausführung kommen.

Bayern: Die Benedictiner-Abtei Reichenbach ist neuestens zu einer Missionsanstalt umgewandelt worden und bereiten sich unter Leitung des hochw. Herrn Amrhein dort 50 junge Leute zum Missionsberufe vor.

Ebenso ist an der belgischen Universität Löwen ein „afrikanisches Seminar" errichtet worden zur Heranbildung von Missionspriestern für den Congo-Staat.

Viel Glück den jungen Setzlingen!

Ein Sträußchen Blüthen aus tausenden ihres Gleichen, welche Gottes Welt schmücken! — Gott segne und schütze sie Alle!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Dr. Josef Scheicher.

(Das Ende des Culturkampfes. Der Heroismus der deutschen Katholiken. Was wir Bismarck nicht glauben. National-liberale Fortschrittler. Resultate. Centrum und kath. Volk. Das Ehrendenkmal des deutschen Clerus. Socialethik und volkswirthschaftliche Usancen. Französische Zustände. Die Sünde der Unterlassung. Cardinal Guibert's Schreiben an Grevy. Was die Republik kann und was nicht. Unser ceterum censeo. Die Mörder-Brutalität von La Combe. Die Minorität des österr. Reichsrathes und die Kirche. Die Unsittlichkeiten des Evangeliums (!!). Die Magdalenenzüchterei (!!). Nefandum scelus. Der Protest des Fürstbischofs von Brixen. Die Lanze für den Altkatholicismus. Die Erklärung für unsere Zustände. Ruhe um jeden Preis. Die Fleischhauer von Troyes und die Hallenweiber von Paris. Es war ihnen Ernst. Wann endlich?)

Menschensohn, schreibe dir den Namen dieses Tages auf![1]) So müssen wir seit dem 12. April 1886 mit dem Profeten, freilich in einem anderen Sinne, ausrufen. Ezechiel fügte hinzu, denn heute nimmt der König von Babylon feste Stellung wider Jerusalem. Wir können sagen: heute legt Bismarck endlich das Schwert des Culturkampfes aus der Hand. Wir freuen uns dessen aufrichtig, wenngleich wir uns nicht verhehlen können, daß nicht allen berechtigten Desiderien unserer katholischen Mitbrüder in Preußen abgeholfen ist. Die Zeit des Kampfes ist abgelaufen und die Friedensglocken ertönen. Die katholische Kirche hat in dem fünfzehnjährigen Kriege auf deutschem Gebiete furchtbare Drangsale ausgestanden; man hat ihr riesigen Schaden zugefügt, man hat die katholischen Stiftungen und Anstalten, selbst jene für die leidende Menschheit und die erziehungsbedürftige Jugend, abolirt, aber man hat keinen Sieg über die Katholiken selbst erfechten können. Die deutschen Brüder standen unentwegt zu ihrer Fahne, sie zählten keinen Ueberläufer, keine Verräther, ihr Heroismus, ihre zielbewußte Ausdauer und Nachhaltigkeit wird in der Weltgeschichte fortleben, so lange es eine solche geben wird. Und das gerade ist es, was uns Fernstehende mit erhebender Freude erfüllt, ja, was auch uns hoffentlich den Muth erhöhen wird, mit derselben Ausdauer gegen unsere Feinde zu kämpfen.

Schon seit längerer Zeit hatte der greise Kaiser Wilhelm erkannt, daß es ein gefährliches Spiel wäre, wenn er den Culturkampf fortzusetzen erlaubte, da doch Feinde ringsum dringend zur Einigkeit im eigenen Hause mahnten. Allein der seinerzeit von Freimaurern und Juden mächtig erregte furor lutheranus schien ihm ein unübersteigliches Hinderniß zu sein. Auch die Staatsmänner Preußen's, in erster Linie der gewaltige Reichskanzler, kamen immer mehr zur Ueberzeugung, daß die nackte Gewalt nicht zum Ziele führe. Der Weltgeschichte hatten sie nicht geglaubt, obgleich jede Seite derselben erzählt, daß die Kirchenverfolger aller Jahrhunderte freilich gegen ihren Willen nur zur Ausbreitung und Befestigung des Werkes Gottes beigetragen hatten. Und diese Kenntniß nahm nachgerade solche Dimensionen an, daß die früher hitzigsten Verfolger sich ihres Thun's zu schämen begannen und in Folge dessen die Urheberschaft von sich ablehnten. Am Energischesten that dieses Fürst Bismarck. Können wir ihm diesbezüglich auch keinen Glauben schenken, da es zu offenkundig bekannt ist, daß seit 1866 keine irgendwie importante Maßregel gegen seinen Willen möglich war, etwa so, wie in den anderen vielverschuldeten europäischen Staaten nichts den jüdischen Geldmächten wider den Strich Gehendes verfügt werden

[1]) Ezech. XXIV. 2.

kann, so müssen wir auf der anderen Seite seinem Mannesmuthe volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, mit dem er auf das Ziel des Friedens zusteuerte. Freilich hat ihm die Weisheit und Friedensliebe des hl. Vaters Leo mächtige Hilfe geleistet. Am 4. April hatte Letzterer einen besonderen Act des Vertrauens vollbracht, indem er die dauernde Anzeige der für kirchliche Aemter bestimmten Cleriker zusagte. Mit dieser Concession erschien Bismarck am früher genannten 12. April im Herrenhause und erlangte, daß die kirchenpolitische Vorlage für die neue Friedensära dort mit Majorität angenommen wurde. Er mußte zu dem Zwecke mit aller Energie eintreten, manches beschämendes Bekenntniß geschehener Fehler machen, sich gegen heftige Angriffe nicht so weiser Zeitgenossen wie er vertheidigen. Daß er dieses that, rechnen wir ihm hoch an, denn nur großen Männern ist es eigen, begangene Fehler einzugestehen. Bismarck sagte unter Anderem, es sei eine völlig falsche Anschauung, daß die Mai-Gesetze ein Palladium des preußischen Staates seien, welches nicht verletzt werden dürfe. Das seien Hetzereien in den Blättern der Fortschrittspartei, welche allerdings ein Interesse daran haben, wenn kein Friede zwischen Staat und Kirche besteht. „Ich habe immer erfahren," so lauteten die Worte, „daß ich auf dem richtigen Wege war, wenn mich die Fortschrittspartei angriff, und ich das Gegentheil dessen that, was sie wünschte. Die Würde des Staates bei inneren Zwistigkeiten besteht in der Friedfertigkeit, nicht in der Händelsucht, und die Würde des Königs kann wahrlich nicht leiden, wenn er sucht, den Wünschen seiner katholischen Unterthanen näher zu kommen. Ich habe schon gesagt, die Mai-Gesetze wären Kampfgesetze gewesen; niemals wurde daran gedacht, sie zu einer dauernden Institution zu machen. (Redner verliest mehrere seiner früheren Ausführungen zum Beweise, daß die Regierung stets diese Auffassung hatte.) Die Regierung hat von vornherein den Frieden in's Auge gefaßt und auf seine Erlangung hingewirkt. Die Mai-Gesetze sind also Kampfgesetze. Die Redensarten von Olmütz und Canossa, die ich täglich lese, sind wirklich sinnlos. Ich habe gesagt: „Nach Canossa gehen wir nicht"; und das halte ich heute noch aufrecht. Ich glaube die Zeit gekommen, die Kampfgesetze aufzugeben, knüpfte deshalb Verbindungen an und führte seit Jahren unermüdlich Verhandlungen, nur um den Frieden herbeizuführen. Ich habe mir also keine Inconsequenz vorzuwerfen. Ich habe mir in meinem Innern die Linie festgelegt, bis wohin der König seinen katholischen Unterthanen entgegenkommen kann, ohne seiner Würde zu vergeben. Hier konnte auf dem Gebiete der Erziehung und der Vorbildung der Geistlichen Manches nachgegeben werden, zumal manche Ziele erstrebt wurden, die unerreichbar waren. Ich überzeugte mich, daß Vieles, was man im Kampfe für die Säulen des Staates gehalten,

sehr wohl aufgegeben werden kann. Meine Stellung zur ganzen Frage kann keine confessionelle, sie kann nur politisch sein. Ich bin aus diesen Erwägungen heraus zu der Regierungsvorlage gekommen. Wir hätten noch weiter gehen können, wenn wir uns nicht mit Rücksicht auf die polnische Geistlichkeit hätten Beschränkungen auferlegen müssen. Vielleicht können wir dem Polonismus auf dem jetzt beschrittenen Wege beikommen; dann können wir auf dem Gebiete der Kirchengesetze wohl noch weitere Zugeständnisse machen. Ich zog es vor, mit dem Papste zu verhandeln, weil ich bei ihm mehr Wohlwollen für Deutschland und Preußen voraussetzte, als ich bei der Majorität des deutschen Reichstages gefunden. Eine Revision der Mai-Gesetze, von welcher die letzte Note des Cardinals Jacobini die Gewährung der Anzeigepflicht abhängig macht, kann die Regierung mit Leichtigkeit zugestehen, da sie dieselbe selbst wünscht." Wenn etwas Schaden gelitten habe durch den „Culturkampf", so sei es das Reich, schloß er.

Nachdem das Herrenhaus auf des Kanzlers Intentionen eingegangen war, konnte das Abgeordnetenhaus auch nicht mehr zurückbleiben. Am 4. Mai, und in dritter Lesung am 10. Mai, wurde auch dort die kirchenpolitische Vorlage angenommen. Welche Resultate sind nun erzielt? Das „Echo der Gegenwart" stellt dieselben in folgender Form zusammen:

1. Die gehässige und kränkende Ausnahmebestimmung für Theologen, wonach dieselben neben ihren Fachkenntnissen auch noch den Beweis einer besonderen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung erbringen sollten, fällt einfach weg.

2. Die früher bestandenen Priesterseminare, sowohl die sogenannten praktischen wie die theoretischen, können wieder eröffnet werden, desgleichen unter geistlicher Leitung stehende Convicte. Die für die Kirche unannehmbaren Bedingungen, welche s. Z. die Schließung zur Folge hatten, (eine in das innere Wesen der Anstalten eingreifende Staatsaufsicht) kommen in Wegfall. Statuten, Lehrplan, Namen der Leiter und Lehrer sind zwar der Regierung einzureichen, aber diese verzichtet auf jede weitere Einmischung, wenn die Lehrer Deutsche sind, die allgemein für Universitätslehrer erforderliche wissenschaftliche Befähigung haben, und wenn der Lehrplan der Seminare dem Universitätsplan gleichartig ist.

3. Die Küster sollen nicht mehr „Kirchendiener" im Sinne der Maigesetze sein. Diese Auffassung der Maigesetze war ja nach den Motiven eine von Anfang nicht gewollte, aber sie bestand thatsächlich 13 Jahre lang und hat manche unliebsame Scherereien im Gefolge gehabt. Ein Glück, daß damit aufgeräumt ist.

4. Eine Berufung an den Staat in rein geistlichen Dingen findet in Zukunft nicht mehr statt. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung allerdings kaum erlangt, da alle unsere Priester Gott sei Dank das ihnen vom Fürsten Bismarck heute zuerkannte Ehrgefühl und den wahren priesterlichen Gehorsam im vollsten Maße besaßen.

5. Die staatliche Absetzung von Bischöfen und Priestern hat ein Ende. Allerdings besteht noch das Maigesetz in Kraft, wonach die staatliche Anklage auf „Amtsentsetzung" erhoben werden kann, aber das Gericht fehlt, welches den Spruch fällen könnte.

6. Stille heilige Messen dürfen von jedem Priester gelesen und die Sterbesacramente wieder gespendet werden, ohne daß der Priester Gefahr läuft, dafür als „Strohflechter" 2c. eingesteckt zu werden.

7. Den der Krankenpflege obliegenden Orden wird ein größeres Feld der Thätigkeit eröffnet.

8. Den Vorsitz im Kirchenvorstand übernimmt mit Ausnahme der linksrheinischen Bezirke wieder der Pfarrer.

9. Ausgeschlossen von den Wohlthaten des Gesetzes bleiben leider vorläufig die Diöcesen Posen, Gnesen und Kulm.

10. Die verwaisten Pfarreien werden wieder ordnungsmäßig besetzt werden, falls nicht über die Tragweite der Anzeigepflicht unlösliche Schwierigkeiten vom Fürsten Bismarck erhoben werden.

Das „Echo d. G." fährt fort: Wir sind also ein gutes Stück weiter gekommen, und daß auch mit den noch verbleibenden Resten aufgeräumt wird, dafür wird nächst Gott der heilige Vater und das nach wie vor in dieser Frage einmüthig zusammenstehende katholische Volk Preußens, insbesondere das Centrum, zu sorgen haben. Ihm ist ja auch vor Allem zu danken, was nach einem fast fünfzehnjährigen, leidensvollen Kampfe erreicht worden ist. Der heilige Vater erkennt das selbst, seine Entschließungen werden daher auch in Uebereinstimmung mit den Anschauungen des Centrums ausfallen.

Dem „Centrum" sind diese Erfolge zu danken, sagt das deutsche Blatt. Gewiß. Aber daß es ein Centrum gibt, daß der mächtige Regierungsapparat mit all' den vielen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und reichlichst angewendeten Gewaltmaßregeln dasselbe nicht vernichten konnte, das ist Verdienst des zielbewußten katholischen Volkes. Und daß dieses Volk in Erkenntniß und Wollen auf dieser Höhe steht, das ist sicherlich Verdienst des deutschen Clerus. Diesem hat selbst Fürst Bismarck das schöne Zeugniß auszustellen sich gezwungen gesehen, daß er staatskirchlichen und nationalen Velleitäten ganz unzugänglich sei. Es sei, so lauteten die Worte, unerreichbar, auf katholische Priester einen dem Papste entgegengesetzten Einfluß zu gewinnen. Wahrlich, Ehrenderes konnte in unserer armseligen Gegenwart, in welcher selbst ein Theil des Clerus so mancher Nationen vom Geiste des Nationalismus ergriffen wird, kaum gesagt werden.

Die Thatsachen weisen übrigens den Clerus allüberall auf jene Stelle, auf der sein Platz ist, wo ihm Lorbeeren blühen, auf das religiös-ethische Gebiet. Unter der Religion darf man selbstverständlich nicht die Summe der katholischen, staatlich anerkannten und geschützten Cultformen und Ceremonien allein verstehen. Die Religion muß vielmehr das ganze Denken des Volkes durchdringen, dessen Handlungen, alle, auch insbesonders die öffentlichen beeinflußen. Zur Ethik gehört heute besonders die Socialethik; zu lange hat man sich vielenorts verpflichtet gehalten, an die gewohnten volkswirthschaftlichen Usancen gar keinen Maßstab anzulegen, deren im factischen Bestehen begründete Rechtmäßigkeit keiner Discussion zu unterziehen. Und siehe, gerade die katholischen Reiche stehen in Hinsicht des Zielbewußtseins und der kirchlichen Treue leider nicht auf jener Höhe der Katholiken Deutschlands. Im Namen des Manchesterthumes, der brutalen Capitalsgewalt wurde das arbeitende Volk verelendet, ausgenützt. Auf unserer

Seite gewöhnte man sich, das Elend der niederen Classen als unvermeidliche elementare Wirkung anzuschauen, gegen die man die christliche Liebe in's Feld schickte. Daß im Wege der Gesetzgebung auch etwas geschehen könne, beachtete man lange nicht oder zu wenig. Man fühlte sich wohl unter der behütenden Sorgfalt der Regierung und schien keinen anderen Wunsch zu hegen, als daß es immer so — ruhig — bliebe. Daher kam es, daß dem Christenthume feindliche Männer dem Volke als seine Freunde erschienen und dessen politische und wirthschaftliche Vertretung übertragen bekamen, daher kam es, daß wir in Oesterreich und die Katholiken Frankreichs ꝛc. kein Centrum haben.

In dem Mangel desselben ist es ferner gelegen, daß bei uns die offene und geheime Freimaurerei im schleichenden Culturkampfe fortwährend thätig ist. Ehevor wir jedoch aus unserem Vaterlande berichten, sei es uns gestattet, nach Frankreich einen Blick zu werfen. Dortselbst wird dem Volke und Clerus gerade der Gallikanismus gründlich ausgetrieben. Verschiedene Dynastien haben dort für nicht stets moralische Ziele den Mantel der Religion sich nach Bedürfniß zugeschnitten und der in gallicanischen Banden schmachtende Clerus hat das angebliche Siegel göttlichen Willens dem Volke dafür aufzureden gesucht. Man hat ihm dafür Ehren, Auszeichnungen, Ordensbänder aller Farben zuerkannt. Leider konnten diese Bänder das Band, welches das Volk an Religion und Kirche band, nicht suppliren. Nun, und den Epigonen sind jetzt die Zähne stumpf geworden, weil die Vorgänger saure Trauben gegessen haben.

Gewiß steht der gegenwärtige Clerus Frankreichs auf anerkennenswerther Höhe; er ist opferwillig, er erträgt die Entziehung des Staatsgehaltes, verschmäht es, mit den fragwürdigen Existenzen, welche jetzt das Land regieren und es allem Anscheine nach ruiniren, in nähere Beziehung zu treten, aber das Volk läßt ihn vielfach im Stiche, trotzdem dort fast einschneidendere Verordnungen gegen Kirche und Religion erflossen sind, als im Lande des nun aufgegebenen Culturkampfes. Wir weisen nur auf den bekannten Zustand der Schulen und Spitäler hin. Die Gefahr liegt darin, daß jetzt die Regierung und ihre Partei den Clerus der Einmischung in die Politik, also der Competenzüberschreitung mit Erfolg anklagen kann, weil er es bei der letzten Wahlcampagne gewagt, im katholischen Frankreich für Wahlen von Katholiken mehr als Gebete und fromme Wünsche zu haben. Diese Thatsache weist auf eine Unterlassung früherer Zeiten hin. Stünde Alles so, wie es sein sollte, dann würde man den Vorwurf der Einmengung mit Heiterkeit aufnehmen. Es würde Jedermann selbstverständlich erscheinen, daß Bischöfe und Clerus für katholische Wahlen mehr als bloße Wünsche und Gebete haben müssen, selbstverständlich, daß katholisch Getaufte ihren Glauben

auch außer den Kirchenmauern zu bekennen haben. Der Liberalismus hat sich aber leider weiter Kreise bemächtiget. Sowie er behauptet, daß Gott zwar existire aber nicht regiere, so hat er auch die unhaltbare Anschauung in viele Gemüther geschmuggelt, daß der katholische Glaube eine Herzenssache sei, aber nicht sich praktisch äußern dürfe. Es wird lange Zeit brauchen, bis dieses geistige Gift wieder ausgeschieden sein wird. Wir müssen das um so eindringlicher sagen, als selbst manche Priester nicht blos in Frankreich diejenigen Mitbrüder als politisirend ausschreien und gleichsam als der Idee ungetreu betrachten, welche die stille Wirksamkeit im engen Kirchenraume für unzureichend halten. Christus hat seine Lehre geoffenbaret, damit das ganze Leben der Menschen umgestaltet werde. Ihm kann es nicht genügen, wenn Jemand die halbe Stunde der heil. Sonntagsmesse „Herr! Herr!“ ruft, er will ganze Menschen, deren ganzes Leben der getreue Ausdruck seines Evangeliums ist. Von dem allen hat das Napoleon'sche und frühere Regime nichts verstanden und ist das Volk demgemäß nicht unterrichtet worden. Deswegen steht letzteres im französischen Culturkampfe nicht so einmüthig zur guten Sache, wie die Wähler des Centrums in Preußen.

Was die gegenwärtig herrschende Classe betrifft, so brauchen wir kein Wort zu verlieren. Sie haßt das Christenthum. Mit Flammenschrift hat der Cardinal-Erzbischof Guibert von Paris in einem herrlichen Schreiben an den Präsidenten Grevy kürzlich die Sünden und Thaten dieser Kirchenfeinde und die zu gewärtigenden Folgen für ewige Zeiten zusammengefaßt und zugleich die Politik und das Politiktreiben, das man dem Clerus selbst von Seite des Ministeriums zum Vorwurfe machte, auf den richtigen Standpunkt zurückgeführt. Der Clerus macht keine factiöse Politik, er mischt sich nicht in die Streitigkeiten um die Regierungsform, aber er ist bei Wahlen interessirt, daß Katholiken gewählt werden. Er mußte die Consequenzen ziehen, welche sich aus der Wahl für die religiösen Interessen ergaben. „Die Candidaten“, heißt es in dem Schreiben, „zerfielen in zwei Kategorien. Die einen wollten den Religionsunterricht erhalten, die Cultusfreiheit schützen und die christlichen Werke fördern; die anderen kündigten laut ihre Absicht an, sofort oder möglichst bald den katholischen Glauben unter uns auszurotten. Wer möchte dem Priester ein Verbrechen daraus machen, daß er die Ersten begünstigte? Es war dies für ihn eine Gewissenspflicht, die Erfüllung der Aufgabe, welche ihm von der Kirche und gewissermaßen auch vom Staate selbst gestellt worden war.“

So schrieb ein greiser Bischof, der in der Zeit seines Lebens bereits sieben Regierungswechsel an sich vorübergehen gesehen und er schloß mit den Worten: „Die Republik kann der Kirche wohl viel Böses zufügen, tödten kann sie dieselbe nicht.“

Was hier von der Republik gesagt ist, gilt für alle anderen Regierungen gleicherweise. Indessen wenn man auch für die Kirche als solche nicht zu fürchten hat, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Länder und Reiche derselben untreu sich erweisen. Und eben darum ist unser stetes ceterum censeo. Klären wir das Volk auf, damit das Volk mit uns für die hl. Wahrheit thatkräftig eintrete. Das wird es, wenn es dieselbe im Geiste erfaßt hat. Dann wird kein Logenbruder mehr wagen, was Minister Goblet in La Combe gethan hat. Die Brüder Giraud hatten in ihrem eigenen Hause eine Privatkapelle schon seit vierzig Jahren; dieselbe war vom Bischofe von Grenoble eingeweiht. Br. Goblet wollte dieselbe schließen lassen, blos aus dem Grunde, weil angeblich die Regierung die Autorisation nicht gegeben hatte. Weil der Hausherr sein Hausrecht wahrte, wurden Gensdarmen geschickt, es kam zum Kampfe und wurden zwei Arbeiterinnen erschossen, der Hausherr und andere verwundet. Die Republikaner im Parlamente gaben mit Majorität ihre Zustimmung zur mörderlichen Brutalität.

Vom französischen Parlamente ist diesmal leider nur ein Schritt zum österreichischen. Es ist freilich nur die liberale Minorität, die uns sehr ernste Klagen erpreßt. Aber der Blick, den uns dieselbe in ihr Inneres, in ihre Absichten und Pläne, ihre Anschauungen, thun ließ, mußte uns erschrecken. Es ist der volle Bankerott in Bezug auf Glauben und Kirchenthum. Wir gestehen offen, daß wir von dieser Sache lieber nicht schreiben würden, denn wir fürchten, daß das Urtheil des Auslandes über uns und unsere Zustände höchst ungünstig lauten wird. Aber wir dürfen nicht schweigen. Das Verkleistern der offenen Wunden hat nirgends zum Heile geführt. Und es wird ohnedieß so viel verkleistert, das Volk über die drohenden Gefahren mehr als recht ist, in Täuschung erhalten.

Es war am 30. März, als unser Abgeordnetenhaus Dinge hören mußte, welche jeder Moralist als Blasphemien zu kennzeichnen keinen Zweifel haben kann. Dr. Weitlof, ein Wiener Advocat, der als Präsident des deutschen Schulvereines in der Lage ist, Tausenden seine Anschauungen zuzumitteln, insbesondere da er rastlos thätig ist, selbst das Frauengeschlecht der Gegenwart und Zukunft in den Frauen- und Mädchen-Ortsgruppen seines Vereines mit den freimaurerischen Ideen zu präoccupiren. Dieser war es, welcher sogar das Evanglium versteckt der Beförderung der Unsittlichkeit anklagte.

Unsere arme kathol. Kirche muß sich in Oesterreich selbst solche Dinge gefallen lassen, denn der Redner wurde nicht zur Ordnung gerufen. Die Beschimpfung ist durch die Unzahl der Zeitungen öffentlich bekannt geworden und — weder in Wien noch anderwärts regte sich eine Reaction.

Der nächste Sitzungstag brachte der Kirche und den Priestern Vorwürfe, wieder puncto Unsittlichkeit, wie solche von Voltaire nicht ärger, wenn schon geistvoller, vorgebracht worden sind. Es war der böhmische Graf Boos-Waldeck, der das wahrhaft infandum scelus begieng, der Kirche Magdalenenzüchterei zu bekanntem Zwecke vorzuwerfen.

„Ich bitte Sie, sagte Redner unter Anderem, den erstbesten Jahrgang der von Jesuiten gegründeten „Katholischen Monatsschrift" zur Hand zu nehmen, mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Joseph Malfatti, Priester der Gesellschaft Jesu. Diese Zeitschrift rühmt sich ihrer 21.000 Abonnenten. Der verdienstvolle Schriftsteller Müller von Guttenbrunn sagt in einer kürzlich erschienenen vortrefflichen Broschüre, daß in den katholischen Schulen und Erziehungsanstalten die Kinder durch die Priester zum Abonnement aufgefordert, ja geradezu genöthigt werden. (Hört! Hört! links.) Das Geschäft, diese schlechte Zeitschrift zu propagiren, besorgen also Priester (Abg. Ritter v. Schönerer: Die sind ja wie die Juden!) Wenn der Herr Abg. Swiezy wissen will, wie es um den religiösen Geist bestellt sei, in dem solche Priester wirken, dann möge er diese Zeitschrift lesen. Solche Priester züchten Magdalenen, sie wissen wohl warum. Ich habe mehrere Jahrgänge dieser Monatsschrift durchgesehen und war entsetzt über das Sammelsurium von Unwahrheiten, Geschmacklosigkeiten, von Fabeln, Lügen, von Aufreizungen gegen die Eltern, gegen die Lehrer, von Aufmunterungen zu Denunciationen, zu Spionage, von gröbster Züchtung des crassesten Aberglaubens, kurz über die verdummende und entsittlichende Richtung, welche diese Zeitschrift verfolgt. Durch ein solches Unternehmen mögen vielleicht die materiellen Interessen der Kirche gefördert werden, ihre geistigen Interessen werden dadurch auf das Tiefste geschädigt. Das nenne ich Entchristlichung und gegen eine solche Entchristlichung werden wir Liberalen unsere Jugend in Schutz nehmen. (Bravo! links.) Der Abg. Swiezy hat uns gestern tadelnd vorgeworfen, daß wir die heiligen Schriften nicht kennen, daß wir nicht bibelfest sind. Dem widerspreche ich mit aller Entschiedenheit. Wir sind auch bibelfest, nur sind wir, was die heilige Schrift anbelangt, nicht solche Eklektiker, die sich mit Vorliebe auf die Citirung solcher Stellen beschränken, denen die Kirche ihre Macht verdankt und von denen sie den Fortbestand ihrer Macht erhofft."

Nachdem Redner dann noch eine andere Schrift, die übrigens sich gar nicht als Jugendschrift gibt, auf das Heftigste angegriffen, erklärte er, daß er sich zu seinem innigsten Bedauern zu der Aeußerung gezwungen sehe, daß die Kirche, die sich doch mit Vorliebe den Namen „Mutter" beilegen läßt, das Recht auf diesen hohen und herrlichen Namen verwirkt, wohl aber das Recht auf einen anderen weit weniger schön klingenden Namen erworben hat.

Dieser plumpe Angriff war so arg, daß man mit Sicherheit auf einen Schritt des Episcopats dagegen rechnen konnte. Und wirklich hat auch Fürstbischof Aichner von Brixen einen geharnischten Protest am 16. April erlassen. Wir können denselben, um den uns zur Verfügung stehenden Raum nicht übermäßig zu überschreiten, nur theilweise anführen. Das jedoch müssen wir schon darum, damit das Ausland nicht zur Meinung verleitet werde, wir österreichische Paria hätten uns nicht einmal gegen diese unsagbarsten Infamien zu wehren gewagt.

„Die Angriffe auf die katholische Kirche von einer Seite des Abgeordnetenhauses, meistens außer allem Zusammenhange mit dem zu verhandelnden Gegen-

stande, haben in der neuen Session einen acuten Charakter, aber auch eine neue Wendung angenommen Während es früher auf das Recht der Kirche abgesehen war, rückt man im Kampfe immer näher heran, man greift kirchliche Personen und Institute und den geheiligten Charakter der Kirche selbst an. Es dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo die innersten Heiligthümer und Mysterien der Kirche die Zielscheibe solcher Verhöhnungen sein werden. Man sieht es, es herrscht Taktik und System im Kampfe gegen die Kirche!

Unter Denen, die namentlich bei der Budgetdebatte wie im Sturmschritte gegen die Kirche losstürzten, war es der Graf Boos-Waldeck, der nach einer Expectoration über die profane „Schund- und Schandliteratur" unserer Tage auch eine „Schund- und Schandliteratur" unter den Schriften religiösen und erbaulichen Inhaltes brandmarken zu müssen glaubte. Hiezu rechnet er namentlich die in Innsbruck erscheinende Monatsschrift: „Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" und die gleichfalls in Innsbruck 1865 gedruckte gekrönte Preisschrift: „Agnes, der Engel von Paltenthal". Nachdem Redner des Besonderen über den „Sendboten" in maßlosester Weise sich ausgelassen hatte, übt er bittere Kritik über die bischöfliche Gutheißung der beiden Druckwerke durch meine beiden hochseligen Vorfahrer und schließt, den Kreis seiner Schmähungen erweiternd, mit einem Ausfalle auf die römische Censur, auf die katholische Kirche, die des Namens „Mutter" nicht mehr würdig sei, wenn das bischöfliche Ordinariat von Brixen die letztere Schrift gelesen und ihr trotzdem das „Imprimatur" ertheilt habe. Ich protestire vor Allem gegen die injuriöse, ganz unerwiesene Behauptung, dass der „Sendbote" ein „Sammelsurium von Unwahrheiten, Geschmacklosigkeiten, von Fabeln, Lügen, von Aufreizungen gegen die Eltern, gegen die Lehrer, von Aufmunterungen zu Denunciationen, zur Spionage, von gröbster Züchtung des crassesten Aberglaubens" sei und dass er „eine verdummende und entsittlichende Richtung beharrlich verfolge".

Die Entdeckung, dass diese Zeitschrift weiter nichts sei, als der Ablagerungsplatz aller Finsterniß und Schlechtigkeit, ist trotz des zwanzigjährigen Bestandes derselben, trotz der 21.000 Abonnenten und anderer Leser erst *jetzt* von jener Sorte der Katholiken gemacht worden, die man als Katholiken *außer Dienst*, wo nicht als offene Kirchenfeinde bezeichnen muß und denen naturnothwendig das Verständnis des Katholicismus gänzlich abgeht. Wenn solche Leute Dinge, die der „Sendbote" bringt, mit den Brillen ihrer seichten Aufklärung lesen, sehen sie Alles verkehrt und werden fortwährend von optischen Täuschungen geneckt. Das Vertrauen auf die Macht und Erhörbarkeit des Gebetes gilt ihnen ungeachtet der klarsten Aussprüche der heiligen Schrift und ungeachtet ihrer „Bibelfestigkeit" einfach als „crassester Aberglaube", die Aufmunterung zu den Uebungen der Frömmigkeit als „Verdummung", die Berichte über Gebetserhörungen als „Unwahrheiten, Fabeln und Lügen", die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu als eine „Geschmacklosigkeit".

Ich protestire feierlich gegen diesen indirecten Angriff auf katholische Grundsätze und Wahrheiten.

Ich erlaube mir nur noch die Frage: Wie lange werden noch Vertreter der immensen Majorität der österreichischen Bevölkerung, gedeckt durch den Schild der Immunität, die Kirche, ihre eigene Mutter, ungeahndet zu verhöhnen fortfahren? Ich frage weiter: Wann ist es geschehen, dass in einem der beiden Häuser der Protestantismus oder irgend eine andere Confession je beschimpft oder in den Koth gezogen worden wäre, wie das so oft der eigenen katholischen in allen Welttheilen verbreiteten Religion widerfährt?!

Ehrwürdige Brüder! Warnet die Gläubigen vor den falschen Grundsätzen Derjenigen, die unter dem Scheine der Katholicität die Gläubigen zum Abfalle von der Kirche verleiten (Rom. 16, 17 bis 20), und leistet im Vereine mit dem christlichen Volke Abbitte und Sühne für die unserer heiligen Kirche zugefügten Unbilden und Schmähungen!"

Der dritte Redner, welcher einem nahezu diabolischen Hasse Ausdruck gegeben, war Professor Bendel. Er begieng den Nonsens, der kath. Kirche Intoleranz gegen das todtgeborne Kind des Liberalismus, den Altkatholicismus, nachzusagen, woran er die größten Schmähungen knüpfte, die nachzuschreiben wir uns versagen müssen. Daß die Partei des Redners zur Zeit ihrer Herrschaft die katholische Kirche unter Gensdarmen-Ueberwachung gestellt hatte, daß heute noch dieselbe unter der drückendsten Bevormundung leben muß, sich Dinge gefallen lassen muß, wie wir sie im Vorstehenden mehr angedeutet als ausgeführt haben, das macht diesem Jugenderzieher keine bange Stunde. Aber daß die Regierung, nicht politische Hetzerei unter altkatholischer Flagge treiben zu lassen, ein paar Mal den Anlauf machte, genügte ihm, die lauteste Klage über Gewissensbedrückung zu erheben.

Wie sollen diese Dinge enden? Das alte Reich der Habsburger kann keiner glücklichen Zukunft entgegengehen, wenn es nicht gelingt, Remedur zu schaffen. Der lange Zeit herrschende und heute noch nicht vollends überwundene Josefinismus hat auf katholischer Seite Namenskatholiken und butterweiche Mondscheinseelen geschaffen, welche aus lauter Rührseligkeit sich nicht zum consequenten, ernsten Bekenntnisse erschwingen können. Die jahrelang unbehinderte Wirksamkeit der Freimaurer und des Reformjudenthums haben auf der anderen Seite für die Herrschaft des Atheismus planmäßig geschürt und eine hochgradige Glühhitze zum ernstlichen Kampfe angefacht. Das erklärt Alles, nur das bittere Leid läßt es zurück, daß es so kommen konnte und daß sich außer einigen Häuflein energischer Naturen noch immer nichts rührt, daß eine große Anzahl Ruhe haben will um jeden Preis.

Als kürzlich in Troyes die Freimaurer die Crucifixe aus den Straßen der Stadt und von den Häusern entfernen ließen, blieb bloß das Kreuz auf dem Schlachthause, denn die Fleischhauer standen mit den Hacken in der Hand hinter der Thüre. Sie sagten nichts, sie drohten nicht, aber die modernen Ikonoklasten erkannten, daß es jenen Ernst sei und den Fleischhauern blieb ihr Jesus.

Im Jahre 1871 wurde in Paris von der Petroleumbande unter Andern auch Pfarrer Simon gefangen gesetzt. Die Witwe Lamoureux, ein Höckerweib, gieng mit einer Anzahl Hallenweiber zum berüchtigten Vollzugs-Ausschusse und erklärte: Wenn morgen Pfarrer Simon nicht die hl. Messe feiern kann, werdet ihr von den Hallenweibern hören. Und wenige Stunden darauf war Pfarrer Simon frei.

Das macht der Ernst. Wenn es uns Oesterreichern sammt und sonders, auch unseren Reichsrathsboten einmal voller Ernst mit unserem Glauben sein wird, dann blasphemiren die Weitlof, Boos-Waldek, Bendel und Genossen nicht mehr, dann kommt Ruhe und Segen in unser Vaterland.

St. Pölten, 7. Juni 1886.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ein neuer Act im Seligsprechungsprocesse des ehrw. D. G. P. Clemens Maria Hofbauer.)** Am 25. Mai fand im Vatican in Gegenwart Sr. Heiligkeit die Congregation der Riten über die Frage statt: An stante virtutum et duorum miraculorum approbatione tuto procedi possit ad Beatificationem Ven. Servi Dei Clementis Mariae Hofbauer.

Der Promotor Fidei, Mons. Augustin Caprara, gab seine bejahende Sentenz in folgenden Worten ab: „Heiligster Vater! 1. Was der hl. Alphons in prophetischem Geiste von seinem ausgezeichneten Schüler vorausgesagt, hat sich, wie die heutige Verhandlung zeigt, bereits erfüllt. Denn nicht blos verdiente es der ehrwürdige Clemens Maria Hofbauer, ein zweiter Stifter der Familie des Liguori in den nördlichen Ländern genannt zu werden; er hat auch in Deutschland und in der Hauptstadt des österreichischen Kaiserreiches die ganz darniederliegende katholische Sache wieder aufgerichtet. Deßhalb entbrannte gegen ihn auf's Heftigste der Zorn der Ungläubigen und der Sectirer; diese trieben den unbesiegten Glaubenskämpfer in die Verbannung, schlossen ihn in's Gefängniß und drangsalirten ihn auf mannigfache Weise. Es begegnete ihm, was schon der heilige Papst Zephyrinus geschrieben: „Durch Gottes gerechtes Urtheil erhalten oft Sünder die Gewalt, womit sie seine Heiligen verfolgen, damit sie, die vom Geiste Gottes unterstützt und bewegt werden, durch Leidensproben zu größerer Herrlichkeit gelangen." In der That hat Gott seinem unbesiegten Diener einen starken Kampf zu kämpfen gegeben, damit er siege, und so haben seine Tugenden gleich dem Golde, das im Feuer erprobt wird, herrlicher erglänzt.

2. Mir ist die Freude zutheil geworden, daß ich eine Angelegenheit zu glücklichem Ende geführt sehe, bei deren Beginnen vor 22 Jahren ich das Amt des Opponenten antrat. Denn am 14. Februar 1867 hat Papst Pius IX. seligen Andenkens die Commission für die Einleitung des Processes unterzeichnet. Ebenderselbe hat durch Decret vom 14. Mai 1876 die Tugenden des ehrwürdigen Clemens als heroisch erklärt. Du aber, heiligster Vater! hast kürzlich durch Bestätigung zweier Wunder, die durch ihn geschehen sind, das neunte Jahr seit dem Antritte des Pontificates eröffnet. Nach dem in dieser Hinsicht geltenden Rechte werden aber zu seiner Seligsprechung nicht mehr als zwei Wunder erfordert, da sowohl in bischöflichen, wie im apostolischen Processe mehrere gut unterrichtete Augenzeugen über sein Leben Zeugniß abgelegt haben.

3. Es frohlocket aber vor Freude mein Geist bei dem Gedanken, wie zu recht gelegener Zeit die Bitte gestellt wurde, es mögen einem so ausgezeichneten Manne die Ehren der Heiligen erwiesen werden.

Clemens nämlich hatte ja ein so weites Herz, daß er nicht blos Oesterreich, sondern auch die Schweiz, Bayern, ja ganz Deutschland zum Glauben, zum Gehorsam und Hingebung an das Centrum der Einheit, an den Stuhl Petri nach Kräften zu bringen suchte. Er wird nun, heiliger Vater! im Himmel sich erfreuen an deiner Sorgfalt, mit der du alle Kräfte deines mächtigen Geistes und alle Sorge deines väterlichen Herzens aufbietest, um jenen Völkern freundliche Verbindung zu verschaffen, und den religiösen Frieden wieder herzustellen. Wenn Clemens, als er noch lebte, den heiligen Stuhl durch Rath und That und durch wirksame Vermittlung bei den Fürsten so sehr unterstützte, dann darf man wahrlich nicht zweifeln, daß er dir heiligster Vater! in diesen deinen Bemühungen kräftigst beistehen und bei Gott bitten werde, daß er dein und aller Guten Verlangen zu gutem Ende führen und der Kirche wie der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden verleihen werde."

Mitgetheilt von P. Haringer, Consultor der hl. Congregation des Index und der Abläße in Rom.

II. **(Jubiläumscasus.)** Cajus, Hausgeistlicher eines frommen Instituts, verkündigt von der Kanzel herab: Die Schwestern und alle Insassen des Hauses brauchen zur Gewinnung des Jubiläums nicht die drei Stationskirchen zu besuchen, sondern sechs Mal die Klosterkirche. Hat Cajus recht gehandlt?

Antwort: Cajus hat offenbar kein Recht zu dieser Handlungsweise. Denn 1.: Der Pfarrer kann beim Jubiläum nicht die zu besuchenden Kirchen bestimmen, es sei denn, daß ihn der Bischof dazu bevollmächtigt hat. (Jubiläumsbulle.) Letztere Vollmacht hat aber Cajus nicht, da der Bischof selbst die drei Stationskirchen bestimmt hat. Als Beichtvater hat Cajus die Vollmacht, seinen Beichtkindern, wenn eine „justa causa" sie hindert am Besuch der Stationskirchen, diese Kirchenbesuche zu commutiren. Es steht nichts im Weg, daß er diese Besuche in einen sechsmaligen Besuch der Klosterkirche umwandelt. Diese Commutation kann er aber nicht für alle insgesammt vornehmen, sondern muß sie jedem Beichtkind einzeln, und zwar intra actum confessionis ertheilen. (S. diese Zeitschrift 1886, S. 311.)

2. Mit den Klosterfrauen speciell ist ebenso zu verfahren, selbst wenn sie in strenger Clausur leben. Denn die Jubiläumsbulle und das gemeine Recht nehmen die Klosterfrauen von der Erfüllung dieser Bedingung nicht aus; sind sie daran gehindert, so tritt Commutation von Seiten des Beichtvaters ein. Dazu hat die S. Poenitentiaria 1875 (Acta S. Sedis VIII. 554.) entschieden: „An religiosi Jubilaeum lacrari valeant, peragentes in propria ecclesia visitationes ad id praescriptas? R. Negative."

3. Cajus kann auch zu seiner Handlungsweise nicht von seinem Ordinarius bevollmächtigt sein. Denn eine solche Vollmacht wird dem Ordinarius in der Jubiläumsbulle nicht ertheilt. Er kann wohl eine Klosterkirche von vornherein als Stationskirche bezeichnen und dann gilt sie natürlich als solche auch für die Ordensleute; er kann aber nicht allen Ordensleuten in globo eine Commutation der Kirchenbesuche ertheilen. Commutationsgewalt wird in der Bulle überhaupt nicht dem Ordinarius, sondern dem Beichtvater gegeben. Allerdings lesen wir in dem Ausschreiben eines deutschen Bischofs, daß er allen „Ordensfrauen und anderen weiblichen Personen, welche in Klöstern gemeinsam leben", den sechsmaligen Besuch der Kapelle des betreffenden Hauses vorschreibt. Das scheint aber auf einer alten Ansicht zu beruhen (Theod. a Spiritu S. c. 7. §. 1. n. 3.), welche die diesjährige Jubiläumsbulle nicht zuläßt, oder auf einem Mißverständniß der Bulle, wozu die betreffende Stelle allerdings Veranlassung bietet, oder auf einer persönlichen Facultät.

Mainz. Dr. Hubert.

III. **(Neueste Entscheidung über den heroischen Liebesact gegen die armen Seelen.)** Der S. Congr. Indulg. wurden in Betreff des „actus heroicus charitatis erga animas in purgatorio detentas" verschiedene Zweifel vorgelegt, welche dieselbe in einem längeren Decret ddo. 19. Dec. 1885 löst. (Nouvelle revue théologique 1886. p. 173 -175.) Durch dasselbe wird für Diejenigen, welche den actus heroicus gemacht haben, besonders Folgendes festgestellt: 1. Auch die Ablässe, welche die Päpste pro vivis bewilligt haben, sind in den heroischen Liebesact miteingeschlossen. Diese Ablässe kann man also nicht für sich behalten, sondern muß sie den armen Seelen im Fegfeuer zuwenden. Die Päpste haben nämlich (Resc. S. Congr. Indulg. 20. Nov. 1854. Resc. auth. n. 392) gestattet, daß alle Ablässe pro vivis von jenen, welche den actus heroicus gemacht haben, den Verstorbenen zugewendet werden können.

2. Die Ablässe können einem bestimmten Verstorbenen zugewendet werden und sind nicht nothwendig in die Hände der allers. Jungfrau niederzulegen. In dem gewöhnlichen Aufopferungsact heißt es nämlich: „Diese Werke übergebe ich in die reinsten Hände der unbefleckten Jungfrau Maria."

3. Die Priester, welche für einen Verstorbenen celebriren, müssen diesem auch das Altarprivileg zuwenden, welches sie in Folge des actus heroicus genießen und können es nicht einer anderen Seele zugut kommen lassen. „Utrum Indulgentia plenaria altaris privilegiati personalis 1° debeat a sacerdote, qui actum heroicum charitatis emisit, applicari animae pro qua missam celebrat? aut 2° possit applicari pro libito cuivis defuncto? aut 3° debeat

applicari animabus, quas B. V. Maria a purgatorio liberari cupit? Ad V. Ad primam partem Affirmative; hoc enim modo privilegium Altaris conceditur a Summo Pontifice: ad secundam et tertiam partem, Provisum in responsione ad primam partem."

Mainz. Dr Hubert.

IV. **(Das Privilegium altaris durch die Missa de die.)** Obgleich von der hl. Congregation schon längst und zwar wiederholt erklärt war, daß, wann Missae de Requie nicht zuläßig sind, das Privilegium Altaris durch die Missa de die erlangt werden könne, so hat ein Ordensvorstand doch neuerlich wieder anzufragen zu sollen geglaubt: ob seinen Priestern, — da die Rubrik ihres Missale infra octavas I Cl. Missas privatas de Requie et votivas untersagt, — die Begünstigung des Altare privil. zu Gute komme, wenn sie infra hujus modi octavas I. Cl., wofern nicht ein off. duplex einfalle, de octava nehmen? Die hl. Congregation antwortete den 24. Juli 1885: Die Messe „Affirmative juxta exposita, et detur decretum d. 11. Apr. 1864." Dieses Decretum Urb. et Orb. lautet: Utrum sacerdos celebrans in altari privilegiato, legendo Missam de festo semiduplici, simplici, votivam, vel de feria non privilegiata, sive ratione expositionis SS. Sacramenti, sive Stationis Ecclesiae, vel alterius solemnitatis, fruatur privilegio, acsi legeret Missam de Requie per rubricas eo die permissam? (S. Cong. d. 11. Apr. 1864 resp. Affirmative; und Papst Pius IX. hat am gedachten Tag es bestätigt.)

P. A. R. H.

V. **(Kann der Ablaß des privilegirten Altares durch die Zuwendung eines anderen vollkommenen Ablasses ersetzt werden?)** Unter dem gleichen Datum, 24. Juli 1885, wurde auch ein anderer Zweifel gelöst, der vielleicht auch manchem Leser dieser Quartalschrift gekommen sein mag, da in der Sache zwei scheinbar sich widersprechende Entscheidungen vorliegen. Nach der Antwort der Cong. vom 11. April 1840 muß nämlich der Priester, um den Ablaß des privil. Altars zu erlangen, an den nicht behinderten Tagen Missam defunctorum in paramentis nigris celebriren; da wurde dann angefragt: „ob derjenige, der aus was immer für einem Grunde den Ablaß des privilegirten Altars nicht gewinnt, durch Aufopferung eines anderen vollkommenen Ablasses für die Verstorbenen, für die er am privilegirten Altar zu celebriren gehabt, seiner Verpflichtung genugthun könne? Die Congregation antwortete am 16. Februar 1852: Negative, und Papst Pius IX. bestätigte diese Entscheidung am 2. Mai j. J. Neuestens hat nun ein Domherr von Oria im Neapolitanischen die Ablaß-Congregation um Erklärung: ob dieser Entscheid von 1852

vielleicht apokryph sei? und wenn nicht, wie läßt sich derselbe mit ihrem Decret Briocen. ddo. 22. Feb. 1847 vereinbaren? Da war nämlich angefragt worden: Utrum sacerdos, qui bona fide hisce desuper errasset, sive alios in errorem traxisset, ita ut defunctorum animae indulgentiâ (alt. privil.) frustratae fuissent, ad aliquod remedium teneatur, et in casu, quod ad hoc obligatur, quaenam debeat esse ista reparatio? und die Congregation hatte hierauf am besagten 22. Febr. 1847 geantwortet: Affirmative, quoad illos sacerdotes, qui pacto (z. B. durch ein ausdrücklich mit diesem Beding empfangenes Meßstipendium, wie das Votum Consult. bemerkt), — obligabuntur ut Missam celebrarent in alt. privilegiato; eosque debere lucrari indulgentiam plenariam pro iis defunctis, quibus Missae fructum applicuerunt, toties quoties diebus non impeditis usi non sunt indumentis nigri coloris. Somit läßt sich nicht in Abrede stellen, daß zwischen diesem Bescheid von 1847 und dem vorerwähnten von 1852 ein Widerspruch obzuwalten scheine. Am 24. Juli 1885 hat nun die Ablaß-Congregation auf den ihr vorgelegten Zweifel folgende Erklärung gegeben: „Die Antwort (vom 2. Mai 1852) ist authentisch. Im Decrete vom 22. Febr. 1847 hat die hl. Congregation nur jenen Priestern, für welche um die Art und Weise angefragt wurde, wie sie den Ablaß des privilegirten Altars zu ersetzen hatten, den zu appliciren sie verpflichtet waren, und den sie jedoch, bona fide errantes, nicht gewonnen hatten, gestattet, daß der Ersatz durch die Zuwendung eines andern vollkommenen Ablasses geschehe, so oft als sie jenen des privilegirten Altars nicht gewonnen hatten." — Ob nun diese Antwort allgemein und auch für künftige Fälle geltend sei, scheint aus ihrer Fassung wenigstens, leider nicht deutlich genug hervorzugehen. Manche Leser dürfte es übrigens interessiren, die Bemerkung zu hören, welche das votum eines hervorragenden Consultors zur erwähnten Entscheidung vom 22. Febr. 1847 beifügt: „Qui bona fide falsum alios docuere, (wie es in der Anfrage hieß), ad nihil compensandum obligantur, licet sacerdotes eis credentes essent mortui, nec amplius valeant errori mederi; (tenerentur tamen utique ad dedocendum, nisi ex publicatione dictae Decisionis factâ etiam error jam notus factus sit, vel facile queat passim innotescere.) Deus Animabus defunctorum consulet, quae insonti hominum errore indulgentiâ caruerunt." P. A. R. H.

VI. **(Abläße bei der ersten heil. Meße neugeweihter Prieſter.)** Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 16. Jänner 1886 auf eine diesbezüglich gestellte Bitte jedem Priester, wenn er die erste hl. Meße liest, und dessen Verwandten bis zum dritten Grade inclusive, welche dieser Meße beiwohnen, einen vollkommenen Ablaß verliehen. Die übrigen Christgläubigen, welche dabei gegenwärtig

sind, können einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewinnen. Die Bewilligung enthält den Zusatz „servatis de jure servandis," was so viel bedeutet als „unter den gewöhnlichen Bedingungen." Es ist daher zum vollkommenen Ablaß außer dem Stande der Gnade noch die Beicht, die Communion und das Gebet nach der Meinung des Papstes, zum unvollkommenen der Stand der Gnade, oder doch die vollkommene Reue erforderlich. Eine andere Bitte, nämlich um einen Ablaß für den Segen eines neugeweihten Priesters, wurde abschlägig beschieden. (Acta S. Sedis tom. XVIII. pag. 462.)

Schärding. Dr. Hartl.

VII. **(Die Ausführung päpstlicher Ehedispensen durch den Capitelvicar.)** Casus: Dem Capitelvicar wird die Execution einer päpstlichen Ehedispens übertragen. Nachdem er den Thatbestand vorschriftsmäßig verificirt, d. h. sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur Erwirkung der Dispens angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhen und noch vorhanden sind; nachdem er ferner die in dem apostolischen Rescripte als Bedingung verlangte separatio sponsorum aufgetragen hat, besteigt ein neuer Bischof den Thron und die Rechte des Capitelvicars erlöschen.

Fragen: 1. Kann der Capitelvicar die Dispens noch exequiren? Antwort: Nein.

2. Kann der neue Bischof die Execution ohne neue Bevollmächtigung vornehmen? Antwort: Wenn das apostolische Rescript auf den Capitelvicar lautete: Nein. Wenn es auf den Ordinarius lautete: Ja.

3. Muß der Bischof die verificatio causarum neuerdings vornehmen und die separatio sponsorum neuerdings auferlegen, obwohl es der Capitelvicar bereits gethan hat? Ja.

So entschieden von der heil. Pönitentiarie am 3. April 1886. (Nuntius Romanus 1886, pag. 78.) Dr. Hartl.

VIII. **(Die Generalabsolution in articulo mortis kann sofort nach den Sterbesacramenten ertheilt werden.)** Se. Eminenz der Cardinalpräfect der Propaganda hat an die heil. Congregation der Ablässe und Reliquien die Mittheilung gerichtet, daß in vielen der Propaganda untergebenen Ländern die in dem Mangel an Priestern begründete Uebung bestehe, den Kranken sofort nach den Sterbesakramenten auch den päpstlichen Segen mit dem vollkommenen Ablaß in articulo mortis zu ertheilen, wenn die Todesgefahr zwar vorhanden, aber nicht gerade unmittelbar bevorstehend ist. Zur Beruhigung der Missionäre, in deren Seele darüber beängstigende Zweifel aufstiegen, ersuchte der Cardinal um eine authentische Erklärung, welche die Missionäre beruhigen und jede Ungewißheit beseitigen möge. Die Frage wurde so formulirt: „Utrum Benedictio

Apostolica cum Indulgentia plenaria in articulo mortis dari possit post collata extrema Sacramenta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens?“ Die am 18. December 1885 im Vatican versammelte Congregation antwortete Affirmative und erklärte unter einem „daß diese Antwort, der Natur der Sache entsprechend, für alle kranken Christgläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, Geltung habe.“ Diese Entscheidung wurde am folgenden Tage von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. bestätigt und ist in den Acta S. Sedis im 18. Bande S. 414 zu finden. Sie wird gewiß aller Orten mit großer Befriedigung aufgenommen werden. Wenn es auch im Allgemeinen sehr entsprechend sein mag, die Generalabsolution möglichst an das Ende zu verschieben, so steht doch der sofortigen Ertheilung nichts mehr im Wege, auch dort nicht, wo von einem Priestermangel keine Rede. In dieser Entscheidung findet auch ein sehr eingehender Aufsatz im ersten Hefte dieses Jahrganges unserer Quartalschrift (S. 47—56) seine erwünschte Ergänzung, auf den wir im Uebrigen verweisen. Dr. Hartl.

IX. **(Einsegnung der Leichen und Taufe der Kinder von Häretikern.)** Der Erzbischof von Udine hat an den apostolischen Stuhl die Anfrage gerichtet, ob an den Orten, wo die Häretiker keinen eigenen Geistlichen haben, ein katholischer Priester die Leichen der Häretiker vom Hause zum Friedhofe begleiten dürfe, wenn auch der Leichnam nicht in die Kirche getragen wird und die Glocken nicht geläutet werden, ferners ob diese Praxis nur in gewissen Gegenden oder auch in Italien gestattet sei und welche heilige Gewänder der Priester nehmen soll, wenn ihm das Kreuz vorangetragen wird. Die römische Inquisition hat auf die erste Frage mit einem entschiedenen Nein geantwortet, wodurch die anderen Fragen gegenstandslos wurden.

Auf eine weitere Anfrage desselben Erzbischofes, ob ein katholischer Pfarrer oder anderer Priester berechtigt, ein Kind protestantischer Eltern zu taufen, wenn die Eltern, ohne die katholische Erziehung des Kindes zu garantiren, blos in Ermangelung eines protestantischen Geistlichen um die Taufe des Kindes ersuchen, wurde geantwortet: „Negative, praeterquam in periculo mortis.“ Decret vom 19. Jänner 1886. (Acta S. Sedis vol. XVIII pag. 343.)

Schärding. Dr. Hartl.

X. **(Das Alter der Kinder für die erste hl. Beicht.)** Vorliegende Frage ist gewiß praktisch sehr wichtig, weßwegen wir die Grundsätze mittheilen, welche ein Mitarbeiter des Augsburger Pastoralblattes nach längerer Untersuchung der Frage aufstellt:

1. Der Zeitpunkt der ersten heil. Beicht für die Kinder darf nicht willkürlich gewählt werden, sondern es ist strenge Pflicht zu untersuchen, wann die Kinder dazu fähig sind.

2. Zu solcher Beurtheilung der Kinder ist nicht so fast eine eigene Prüfung zweckdienlich, als das Urtheil des Katecheten, der sie beständig unterrichtet und genau kennt.

3. Regelmäßig ist die richtige Zeit nach Vollendung des achten und vor Vollendung des neunten Lebensjahres oder mit anderen Worten: regelmäßig der dritte Jahrgang in der Schule, wobei ausnahmsweise einzelne vorausgenommen oder zurückgewiesen werden können, je nach besonderen Verhältnissen.

Auch in den Anordnungen über die religiösen Uebungen der Schuljugend, die der hochwürdigste Bischof von Linz unterm 3. November 1885 für seine Diöcese promulgirt hat, heißt es:

Zum Empfange der heil. Sacramente der Buße und des Altares sollen die Schulkinder, soweit sie dazu befähigt sind, in der Regel nach vollendetem dritten Schuljahre, alter Vorschrift und Gepflogenheit gemäß, fünf Mal im Jahre vorbereitet und geführt werden.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XI. **(Verweigerung des Grußes.)** Camilla weigert sich, ihre Nachbarin Lüdia, mit welcher sie einen Streit gehabt hat, zu grüßen. Der Beichtvater, dem sie diese Weigerung mittheilt, entläßt sie ohne Absolution, weil er sie nicht für disponirt hält, obwohl Camilla erklärt, daß sie keinen Haß gegen ihre Nachbarin im Herzen trage. Was ist von der Handlungsweise des Beichtvaters zu halten?

Es frägt sich hiebei zunächst, ob Camilla durch ihre Verweigerung des Grußes schwer sündige, d. h. ob sie dadurch gegen ihre Nachbarin ihren inneren Haß an den Tag lege, sie von neuem zur Feindseligkeit reize. Das Gebot der Feindesliebe verpflichtet nicht allein zur Vermeidung des Hasses, zum Verzeihen der Beleidigung, sondern auch dazu, daß wir dem Beleidiger die gewöhnlichen Werke und Zeichen der Liebe erweisen, wenn nicht ex caritate oder ex justitia das Gegentheil gerathen sein oder doch eine vernünftige Ursache davon entschuldigen sollte. Zu diesen gewöhnlichen Zeichen gehört vor allem das Grüßen und in der Regel ist die Verweigerung desselben ein Beweis fortdauernder feindseliger Gesinnung. Der Beichtvater wird also zuerst die innere Absicht einer solchen Unterlassung untersuchen. Ist dieselbe Haß, so ist die Unterlassung, falls nicht die parvitas materiae entschuldigt, schwer sündhaft; im vorliegenden Falle um so mehr, da es einer Nachbarin gegenüber geschieht, mit welcher die Pönitentin vorher im häufigeren freundlichen Verkehre gestanden hat und da die Weigerung nach längerer Zeit noch fortdauert. Hier müßte man annehmen, daß das Motiv zur Unterlassung des Grußes ein sündhaftes sei, nämlich Haß, Feindschaft oder Rachsucht wegen der erlittenen Beleidigung, ferner wird hierdurch sicher eine neue causa oder Feindschaft herbeigeführt und

Anderen Aergerniß gegeben. Hätte aber vorher ein solcher freundschaftlicher Verkehr nicht stattgefunden oder hätte auch vorher die Gewohnheit sich zu grüßen nicht bestanden, oder herrschte an jenem Orte überhaupt die Sitte gegenseitigen Grußes nicht, dann ist die Unterlassung desselben auch kein besonderes und auffälliges Zeichen fortdauernder feindseliger Gesinnung und kann dann die Behauptung der Pönitentin, daß sie keinen Haß hege, auf Wahrheit beruhen. Im ersteren Falle darf, so ungefähr schließt das Münsterer Pastoralblatt, der Beichtvater der Pönitentin die Absolution nicht ertheilen, weil sie wegen fortdauernden Hasses noch immer im Zustande einer schwer sündhaften Gesinnung ist; nur, wollen wir hinzufügen, muß der Beichtvater versuchen, die Pönitentin zu disponiren, resp. zur Ablegung ihrer feindseligen Gesinnung und zum Wiedergrüßen der Nachbarin zu bewegen suchen. Im obgenannten letzteren Falle aber könnte die Absolution nicht verweigert werden.

XII. **(Mißbräuche bei Firmungen.)** In manchen Gegenden Süddeutschlands, so berichtet die Zeitschrift „Ambrosius", herrscht ein wahrhaft vom Teufel eingeführter Gebrauch bei Firmungen. Es setzen die Firmpathen ihre Force darein, daß ihr Firmling an dem Tag recht viel trinken kann. In Folge dieses Mißbrauches begehen viele Kinder vielleicht die erste Todsünde am Tage ihrer Firmung. Ein Priester drückte einem Knaben seinen Abscheu aus über das, was demselben von dem Knaben über seinen Firmungstag erzählt wurde; da erwiderte der Knabe: „Ja, wir wären geprügelt worden, wenn wir nicht getrunken hätten!" Sollten, so kann man mit Recht fragen, nicht solche Pathen geprügelt werden? Zum mindesten wird es Pflicht des Seelsorgers sein, von der Kanzel herab solche Mißbräuche auf's schärfste zu geißeln und mit seiner ganzen Auctorität dagegen aufzutreten.

XIII. **(Die heil. Thecla.)** Als die erste Martyrerin wird schon im christlichen Alterthum die heil. Thecla genannt, deren Fest am 23. September gefeiert wird. Wegen dieses Vorzuges nennt die Kirche auch ihren Namen in den Gebeten, welche der Priester am Sterbebette der Christen verrichtet. Darin heißt es: „Befreie, o Herr, die Seele deines Dieners, sowie du Petrus und Paulus aus dem Kerker befreiet hast. Und wie du die heil. Jungfrau Thecla, deine Blutzeugin, vor den drei scheußlichen Martern bewahret hast, so würdige dich, auch die Seele dieses deines Dieners zu befreien und gib ihr Antheil an den himmlischen Freuden." Thecla wird in diesem Kirchengebete neben den beiden Apostelfürsten genannt, weil sie als Schülerin derselben verehrt wird. Die Apostelschülerin trägt auf den Kirchenbildern einen weiten braunen oder grauen Mantel und hält die Palme in der Hand; um sie her sind wilde Thiere. Schon unter

den ersten christlichen Kaisern wurde zu Seleucia eine Kirche erbaut, die ihren Namen trägt; es wallten Pilger von allen Seiten dahin, wie Gregor von Nazianz berichtet. Die heil. Thecla ist die Patronin von Tarragona; auch die berühmte Kathedralkirche von Mailand, der 1386 aus weißem Marmor erbaute Dom, ist unter dem Namen dieser Heiligen geweiht, weil darin ein Theil ihrer Reliquien aufbewahrt wird. Dieser Dom ist bekanntlich eines der schönsten Werke der christlichen Baukunst. Die Wände desselben sind mit 4000 Statuen geschmückt; zahlreiche Thürme steigen an allen Seiten auf und tragen auf ihren Spitzen Heiligenbilder in Lebensgröße. Das Innere ruht auf 52 Säulen und wird von einem Ehrfurcht erregenden Helldunkel aus den schön bemalten Glasfenstern erleuchtet. Diese Kirche ist die würdige Grabstätte der ersten christlichen Martyrerin, deren Ruhm in der christlichen Welt immer groß war und die nach dem Beispiele der Kirche namentlich in der Todesstunde um ihre Fürbitte angerufen wird.

Darfeld (Westphalen). Vicar Dr. Samson.

XIV. **(Rothe Unterlagen unter den Spitzen der Alben sind verboten.)** Die S. R. C. hat unterm 16. Aug. 1833 auf die Frage: „An liceat ubique terrarum in fimbriis et manicis Albarum et aliarum vestium sub velo transparenti fundum rubrum mittere, vel an sit privilegium peculiare Italiae et Hispaniae? geantwortet: Negative. Den Grund hiefür bildet wahrscheinlich die Nothwendigkeit, daß die Albe eines einfachen Priesters von der eines Dignitärs verschieden sei. Da bei den letzteren der rothe oder violette Talar durch die Spitzen durchschimmert, so folgt daraus, daß bei einem einfachen Priester nur die schwarze Farbe durchschimmern darf.

Alben mit rothen Stickereien am Rande sind erlaubt, jedoch dürfen solche selbstverständlich nicht bei Todtenmessen angezogen werden; bei diesen könnten Alben mit ungebleichten Spitzen gewählt werden. Aus „Anzeiger 1885, 24."

XV. **(Die sog. „wöchentliche" heil. Beicht für Ablässe anbelangend),** war von der heil. Congregation bereits am 15. November 1878 auf Anfrage des damaligen Hochwürdigsten Erzbisthumsverwesers von Freiburg erklärt worden, „daß die Beicht, wenn sie als „wöchentliche" vorgeschrieben ist, innerhalb sieben Tagen, quolibet decurrente septem dierum spatio geschehen müsse, und nicht innerhalb acht Tagen; wo aber gedachte Beicht innerhalb zwei Wochen gefordert ist, müsse das stricte ausgelegt werden, d. h. die Beicht müsse quolibet decurrente quatuordecim dierum spatio verrichtet werden und es genüge nicht eine zweimalige Beicht im Monat." Leo XIII. hatte diese Entscheidung am 23. Nov. v. J. bestätigt. Dieselbe schien jedoch Manchen noch nicht deutlich genug

und so wurde denn neuerdings angefragt: „Usum Christifidelis, qui singulis hebdomadis, vel, ubi viget Indultum, alternis hebdomadis, et stato die, e. g. Sabbato, confessionem peragere solet, satisfaciat oneri praescriptae confessionis ex Decreto 15. Nov. 1878? Die heil. Congregation hat am 25. Febr. d. J. 1886 geantwortet: Affirmative; und es ist dieses Decret nicht an eine bestimmte Diöcese gerichtet, sondern Urbis et Orbis überschrieben, somit von selbst allgemein geltend. P. A. R. H.

XVI. **(Versuchungen.)** Hierüber theilt der bekannte Geisteslehrer Dr. Probst im Schlesischen Pastoralblatt folgende schöne Gedanken mit: 1. Sofern die Versuchung in einer Prüfung besteht, um den Menschen zu bestimmen, sich für das Gute zu entscheiden, ist sie nothwendig und kann sie selbst von Gott ausgehen. Die Versuchung, welche zum Bösen anregt, kommt theils von Innen, theils von Außen. An die ersten Menschen trat sie von Außen; nach dem Sündenfalle entspringt sie hauptsächlich aus dem Innern. In der durch die Sünde verursachten Unordnung der sittlichen Kräfte liegt nämlich ein Reiz zu neuen Sünden. Es ist die Begierlichkeit, die in Verschiedenem verschieden und der größten Steigerung fähig ist. Die von außen kommenden Versuchungen regen die Sinnlichkeit auf und trüben durch Vorspiegelung eines Scheingutes die Erkenntniß. Bei dem ersten und zweiten Adam und vielen Heiligen suchte der Versucher durch Ueberredung, Irreleitung der Erkenntniß das Ziel zu erreichen, bei anderen wendet er sich an die Sinnlichkeit. Solche, bei welchen sie sehr mächtig ist, finden darum die diabolische Einwirkung schwer heraus, während sie jene, welche die Sinnlichkeit abgetödtet haben, leichter erkennen. Weil jene Versuchungen, in denen der Teufel als Engel des Lichtes naht, die gefährlichsten sind, schließe der Versuchte sein Inneres dem Seelsorger auf. Denn der Feind, der eine Seele verderben will, strebt sie vor allem dahin zu bringen, seine Eingebungen zu verheimlichen. Unüberwindlich ist jedoch keine Versuchung. Sie steht vielmehr in geradem Verhältnisse zu den Mitteln, die man zu ihrer Ueberwindung besitzt. Gott führt nämlich jeden seinen eigenen Weg, stellt jeden an den für ihn passenden Ort und dem entsprechend verleiht er Gnaden und läßt er Versuchungen zu. Alle sind aber Mitglieder der streitenden Kirche, darum gibt er nicht die Gnade der Ruhe, sondern Kraft zum Kampfe. Ruhe ist für den Himmel, Arbeit für die Erde. Das mögen jene beachten, die frei von Versuchungen leben wollen.

2. Der Versuchte lasse von seinen frommen Uebungen nicht ab, da er sie jetzt mehr als zu anderer Zeit bedarf; doch mache er in solcher Bedrängniß kein Gelübde. Der Seelsorger behandle ihn mit Liebe und Geduld, denn keiner ist ohne Kreuz und ohne Schwäche, die der Versucher bald herausfindet. Auf den Einfluß des Teufels darf

er wohl aufmerksam machen. Die bloße Erinnerung an Begierlichkeit und Schwäche führt häufig zu Entschuldigungen und schwächt Abscheu wie Furcht vor dem Bösen. Das Bewußtsein, gegen den Teufel zu kämpfen, macht wachsam und treibt an, die Zuflucht zu Gott zu nehmen.

3. Den einen Versuchungen soll man widerstehen, die anderen verachten. Zu den letzteren gehören solche gegen den Glauben und zu Gotteslästerungen. Direct bekämpfe man Versuchungen zum Haß, Neid und Stolz, denn das sichert vor Einwilligung und fördert die entgegengesetzte Tugend. Bezüglich der unreinen Versuchungen ist zu unterscheiden. Sind die Betreffenden ängstlich und für die Reinigkeit besorgt, so sollen sie dieselben verachten. Denn Furcht schreckt die Einbildungskraft auf und läßt den gefürchteten Gegenstand auch da sehen, wo der Unbefangene nichts ahnt. Besonders verbiete man ihnen, über vorübergegangene Versuchungen nachzudenken oder nachzuforschen, ob sie eingewilligt haben, denn dadurch ruft man sie auf's Neue wach. Sie sollen sich bei den Worten des Seelsorgers, daß sie nicht schwer gesündiget haben, beruhigen. Wenn hingegen der Versuchte die genannten Eigenschaften nicht besitzt, trete er den Anfechtungen positiv und zwar sogleich durch den Vorsatz entgegen, lieber zu sterben als einwilligen zu wollen.

XVII. **(Versehen von Wuthkranken.)** Ein Spitalseelsorger berichtet in Nr. 8 der Correspondenz der Associatio persev. sacerdot. 1883 über einen derartigen Fall. Er wurde zu einer erst angekommenen kranken Frau, die von einem wüthenden Hunde gebissen worden war, gerufen. Während der Beichte bekam sie einen furchtbaren Anfall; als nach geraumer Zeit derselbe aufhörte, wurde die unterbrochene Beichte wieder aufgenommen, der Seelsorger hörte sie mit gehöriger Vorsicht an, legte ihr eine ganz kurze Buße auf und ertheilte ihr die Absolution. Das Viaticum wollte er ihr nicht reichen, weil er meinte, daß sie nicht schlucken könne. Da aber die Kranke recht inständig bat, das allerheiligste Sacrament möchte ihr doch gereicht werden, so machte der Priester den Versuch, ihr diese Bitte zu erfüllen, und er gelang. Da sie nach Angabe der Wärterin etwas rothen Wein nehmen konnte, goß er auf ein Silberlöffelchen einige Tropfen Wein, legte die heil. Hostie darein und reichte ihr es hin. Sie nahm das Löffelchen in den Mund, biß die Zähne zusammen, daß es knirschte und schluckte dann mit dem größten Kraftaufwande. Das Löffelchen zog der Seelsorger leer zurück. Er fuhr dann mit der heil. Handlung fort und brachte alles glücklich zu Ende; wenn der Anfall aber kam, setzte er aus. — Dies könnte einen Wink geben für das Verhalten beim Versehen solcher Kranken.

XVIII. **(Das Collegium Germanicum.)** Im Monat August dieses Jahres wird das Collegium Germanicum in den Palazzo Costanzi übersiedeln. Vor Kurzem hat die Druckerei der Propa-

ganda einen neuen Katalog über dieses berühmte Colleg herausgegeben, dem wir folgende interessante Daten entnehmen: Gegründet im Jahre 1552 vom Papste Julius III., hat es bis jetzt 5580 Priester der Kirche geschenkt. Von diesen gelangte einer zum Pontificat, nämlich Gregor XV. (1621—1623), 27 zum Cardinalat, 48 wurden Erzbischöfe, 270 Bischöfe, 68 Generalvicare, 129 Pröpste, 64 Capiteldecane, 1305 Canonici, 62 Klosteräbte, darunter 10 Ordensgeneräle. Gewiß ein fruchtbares Institut. W.

XIX. **(Die 32. Generalversammlung des St. Raphael-Vereines und die Vertrauensmänner.)** Die 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschland's (Münster 1885) empfahl den Katholiken die kräftigste Unterstützung des St. Raphaelsvereines und zwar zunächst durch Eintritt in den Verein als Mitglied, warnte vor leichtsinnigem Auswandern, weist aber diejenigen Katholiken von Deutschland und Oesterreich, welche trotzdem auszuwandern entschlossen sind, an, stets den Schutz des Raphaels-Vereines in Anspruch zu nehmen, indem sie vor Antritt der Reise den Rath ihres Ortsgeistlichen einholen und den unentgeltlichen Beistand der von dem Vereine in den Hafenstädten eingesetzten Vertrauensmänner zu verlangen, insbesonders aber die Angaben der Vertrauensmänner über das zu benützende Logirhaus genau zu befolgen. Solche Vertrauensmänner sind folgende Herren:

1. In Bremen: Pastor Schlößer, Lindenstraße 6.
2. In Hamburg: Theodor Meynberg, Gr. Reichenstraße 52.
3. In Antwerpen: J. W. Würden, 49 adenne Charlotte.
4. In Rotterdam: J. Zöller, van der Tackstraat 17.
5. In Amsterdam: Wm. Fuchs, Wesperstraße 44.
6. In Havre: F. Lambert Rethmann, 3. Rue Doubet.
7. In London: Pastor Volk, 47 Union Street Whitechapel.
8. In Liverpool: William Trost, 36 Duke Street.
9. In New-York:[1]) John Reuland, State Street.
10. Porte Allegre: Clemens Wallan.
11. Joinville: Pastor Vögershausen.
12. Kapstadt (Afrika): Rev. Dr. Kolb, St. Marys Church hopestreet.

Die Generalversammlung empfahl neuerdings, in dem Hafenorte vor der Einschiffung dem für die katholischen Auswanderer bestimmten Gottesdienste beizuwohnen und sich durch würdigen Empfang der heil. Sacramente auf die Gefahren der Seereise vorzubereiten.

XX. **(Ein neues Ablaßgebet zur Erweckung der guten Meinung.)** Der hl. Vater hat 19. Dezember 1885 folgen-

[1]) Der vom Raphaels-Vereine entlassene Josef Kölble vertritt gegenwärtig keinen deutschen Verein.

dem Gebete zur Erweckung der guten Meinung einen Ablaß von 100 Tagen, täglich einmal zu gewinnen, verliehen: „Domine Jesu Christe, in unione illius divinae intentionis, qua Ipse in terris per sacratissimum Cor tuum laudes Deo persolvisti, et nunc continenter in Sanctissimo Eucharistiae Sacramento ubique terrarum persolvis usque ad consummationem saeculi, ego per hanc diem integram, nulla minima parte excepta, ad imitationem Sacratissimi Cordis B. Mariae semper Virginis Immaculatae, Tibi offero omnes meas intentiones et cogitationes, omnes meas affectus et desideria, omnia mea opera et verba."

XXI. **(Wichtiges Privilegium für die Feier des Herz-Jesu-Festes.)** Es ist an manchen Orten die feierliche Begehung des Herz-Jesu-Festes an dem in einer Diöceſe bestimmten Tage aus verschiedenen Ursachen nicht wohl möglich. Nun hat Papst Pius VII. am 7. Juli 1815 folgende Erlaubniß gewährt: es kann für einzelne Kirchen, aber nur mit Erlaubniß des Hochwürdigsten Diöceſanbischofes, das Fest des hl. Herzens auch auf einen anderen Tag übertragen, und an diesem Tage die Messe vom hl. Herzen gelesen werden; auch kann an diesem Tage von den Gläubigen der vollkommene Ablaß, der für das Fest des hl. Herzens gegeben worden, gewonnen werden.

XXII. **(Güter religiöser Familien oder anderer frommer Institute dürfen ohne Erlaubniß des heil. Stuhles nicht veräußert werden, wenn sie auch als Eigenthum eines Privaten in den öffentlichen Büchern aufscheinen.)** Ad Postulatum: — „Utrum bona ad Familiam religiosam, vel ad aliud pium Institutum pertinentia, quae tamen in foro civili tanquam proprietas privati hominis inscribuntur, Alienari Possint absque praevio S. Sedis permissu?"

„Sacra Congregatio Emmorum ac Rmorum S. R. E Cardinalium negotiis ac consultationibus Episcoporum ac Regularium praeposita, proposito dubio, rescribendum censuit, prout rescribit: Negative. Die 17ª februarii 1886.

XXIII. **(Absolution mittelst Telephon.)** Proposito dubio: „Utrum, in casu extremae necessitatis, dari possit absolutio per Telephonium? — S. Poenitentiaria, anno 1884, die 1° julii, rescripsit: Nihil est respondendum. (cf. Append. II, 3°) — Ex ephemeride Matritensi La Cruz. Es fehlt ja die moralische Gegenwart, die zur Giltigkeit der Absolution erfordert wird.

XXIV. **(Behandlung der Onanisten.)** Propositis sequentibus dubiis: „I. Quando adest fundata suspicio, poenitentem, qui de Onanismo omnino silet, huic crimini esse addictum, num Confessario liceat a prudenti et discreta interrogatione abstinere, eo quod praevideat plures a bona fide exturbandos, multosque

Sacramenta deserturos esse? — Annon potius teneatur Confessarius prudenter ac discrete interrogare?“

„II. An Confessarius, qui, sive ex spontanea confessione, sive ex prudenti interrogatione, cognoscit poenitentem esse Onanistam, teneatur illum de hujus peccati gravitate, aeque ac de aliorum peccatorum mortalium, monere, eumque (uti ait Rituale Romanum) paterna charitate reprehendere, eique absolutionem tunc solum impertiri, cum sufficientibus signis constet, eumdem dolere de praeterito, et habere propositum non amplius onanistice agendi?“

„Sacra Poenitentiaria, attento . . . vitium infandum de quo in casu late invaluisse, ad proposita dubia respondendum censuit, prout respondet:

Ad I^{um}, Regulariter negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad II^{um}, Affirmative, juxta doctrinas probatorum Auctorum.“

Datum Romae in S. Poenitentiaria, die 10^{a} martii 1886.

Card. Monaco, Poenit. M.

Diese strengen Bestimmungen sind für Frankreich, wo der Onanismus so sehr grassirt und nicht leicht eine wirkliche bona fides angenommen werden kann, nothwendig geworden, aber auch anderswo sehr zu beachten.

XXV. **(Sammlungen durch Kleriker des orientalischen Ritus.)** Die Consistorial-Currende der Leitmeritzer Diöcese enthält in Nr. 35 folgende auch in andern Diöcesen beachtenswerthe Erinnerung: „Es geschieht, daß Kleriker, bisweilen auch Laien vom orientalischen Ritus in Europa Sammlungen unter dem Vorwande unternehmen, Kirchen zu bauen, Schulen zu eröffnen oder unter ähnlichen Titeln. Sie weisen Empfehlungsschreiben eines Bischofs oder auch Patriarchen vor. — Es wird in Erinnerung gebracht, daß die S. Congr. de propaganda fide solche Sammlungen wiederholt verboten hat, — neuerdings unter dem 24. September 1882 — wenn nicht eine förmliche und ausdrückliche, in authentischer Form erlassene, mit dem Siegel und einem Datum aus neuer Zeit versehene Erlaubniß von der genannten Congregation vorgewiesen wird.“

XXVI. **(Seligsprechungsproceß.)** Eine große Freude steht dem Orden des hl. Franciscus bevor durch die Seligsprechung der ehrw. Martyrer von Damascus. Mit Decret vom 17. December des vorigen Jahres hat Papst Leo XIII. die Einleitung ihres Beatificationsprocesses erlaubt. Es wurden nämlich im Jahre 1860 am 7. Juli in Damascus 6 Priester und 2 Laienbrüder des dortigen Franciscanerhospitzes von den Türken und Drusen aus Glaubenshaß ermordet. Unter der Zahl dieser Blutzeugen findet sich auch der ehrw. P. Engelbert Kolland, aus Ramsau im Zillerthal gebürtig,

Priester der nordtirolischen Franciscanerprovinz, welche somit die freudige Hoffnung hat, bald einen ihrer Söhne auf den Altar erhoben zu sehen. (St. Francisci-Glöckl.)

XXVII. **(Bruderschaft vom heiligen Antlitz.)** In Tours in Frankreich ist infolge einer der dortigen Karmeliterin Maria vom heil. Petrus gewordenen Offenbarung unter obigem Namen eine neue Bruderschaft entstanden, welche am 9. December 1884 von Leo XIII. kirchliche Approbation erhielt. Die Offenbarung lautete: „Mein Name wird allenthalben gelästert, selbst Kinder lästern ihn. Die Welt ist bedeckt mit Verbrechen. Die Uebertretungen der ersten drei Gebote Gottes haben den Zorn meines Vaters erregt. Die Entheiligung des Namens Gottes und des gottgeweihten Sonntags haben das Maß der Verbrechen voll gemacht; diese Sünden steigen bis zum Throne Gottes und erwecken Seinen Zorn, der losbrechen wird, wenn man ihn nicht besänftigt." Näheren Aufschluß über diesen religiösen Verein ertheilt das von P. Janvier verfaßte Büchlein: „Schwester Maria vom hl. Petrus und das Werk der Sühne" (Aachen, A. Jacobi. 1885. 40 Pf.)

XXVIII. **(Für welche Personen dürfen die Directoren des Gebetsapostolates Rosenkränze u. s. w. weihen?)** Nach dem Rescripte vom 24. August 1884, wovon wir im dritten Hefte des Jahrganges 1885, Seite 695, Mittheilung machten, haben die Directoren des Gebetsapostolates unter den daselbst angegebenen Bedingungen die Vollmacht, Kreuze, Medaillen, Rosenkränze mit den apostolischen Abläßen und Rosenkränze mit dem Brigittenablaß zu versehen. Es wurde nun angefragt, ob sie diese Vollmacht für alle Gläubigen, auch für die, welche nicht Mitglieder des Gebetsapostolates sind, oder nur für diese Letzteren haben. Auf diese Anfrage enthält Heft 3 des „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu", S. 95, folgende Antwort:

Der Hochw. P. Generaldirector des Gebetsapostolates hat uns auf diese Anfrage geantwortet: „Für alle Gläubige." Dann theilte er uns den Wortlaut des Rescriptes mit und setzte hinzu: „Diese Erlaubniß wurde schon am 3. August 1867 den Directoren des Gebetsapostolates ertheilt und immer ohne alle Beschränkung der Personen, die Kreuze, Rosenkränze u. s. w. geweiht haben wollen. Und in dieser Weise haben auch die Directoren des Gebetsapostolates stets und überall von der Vollmacht Gebrauch gemacht." W.

XXIX. **(Generalabsolution für die Mitglieder des 3. Ordens S. Francisci.)** Durch die apost. Constitution „Misericors Dei filius" vom 30. Mai 1883 hat Papst Leo XIII. gestattet, daß die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franciscus neunmal im Jahre die Absolutio, d. i. die Benedictio cum Indulgentia Plenaria

empfangen können. Da aber die hiefür bestimmten Tage nicht sämmtlich Feiertage (Festa fori) sind und gar manche Tertiaren nur an Feiertagen, die zur Erlangung jener Generalabsolution nothwendigen Bedingungen erfüllen können, so hat Papst Leo XIII. neuerdings nach einem Decret der heiligen Ablaßcongregation vom 16. Jänner 1886 gestattet, daß solche Sodalen, die an den durch jene Constitution bestimmten Tagen verhindert sind in die Kirche zu kommen, die Absolution am darauffolgenden Feiertage empfangen können, wenn sie die sonst vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. (Acta S. Sedis vol. XVIII. pag. 339.) W.

XXX. **(Die unstreitig größte Orgel der Welt)** in der Gegenwart ist jüngst in Libau (Rußland) vom Stettiner Orgelbaumeister Grimmelberg mit 132 klingenden Stimmen aufgestellt worden. Eine der größten Orgeln in Oesterreich besitzt das Stift St. Florian; sie hat 78 klingende Stimmen, ist 1774 vom Abbate F. X. Krismann erbaut und 1874 von M. Mauracher in Salzburg fast gänzlich umgebaut worden. Die Orgel der St. Peterskirche in Rom hat 100 klingende Stimmen. (Harmonia sacra.)

XXXI. **(Oesterreichischer Pilgerzug nach Lourdes)** und Paray-le-Monial in Frankreich unter dem Protectorate Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Cardinal-Fürsterzbischofes in Wien. Ein Comité hervorragender Männer aus dem Clerus und Laienstande hat einen Aufruf zu dem genannten Pilgerzuge erlassen. Leo XIII. hat den Theilnehmern besondere Ablässe bewilliget und seinen Segen gegeben. Schon Manche haben den hochherzigen Entschluß gefaßt, zur Mutter Gottes nach Lourdes zu pilgern. Der Pilgerzug geht am 9. August d. J. von Wien ab und wird circa 14 Tage in Anspruch nehmen. Die Fahrkarten kosten 130 fl. für die I., 92 fl. für die II. und 65 fl. für die III. Classe. Die verehrlichen Theilnehmer wollen bis längstens 1. Juli den Betrag für ihre Fahrkarten nebst 10 fl. Beitrag zur Votivfahne und einem pfarramtlichen Certificat an die Kunsthandlung Johann Heindl, Wien I., Stefansplatz 7, einsenden.

XXXII. **Das Altarprivilegium der Associatio perseverantiae sacerdotalis.)** Der in Wien bestehende Priesterverein, dessen Zweck ist, daß die Mitglieder die Gnade der Beharrlichkeit und andere Gnaden durch die Pflege und Verbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu erlangen, zählt unter anderen zu seinen Obliegenheiten „die Aufopferung einer heiligen Messe für die lebenden und einer anderen für die verstorbenen Mitglieder im Laufe des Jahres." Die Sodalen des Vereines erlangten von Papst Pius IX. am 14. Mai 1869 nebst einigen vollkommenen Abläßen das Indult „ut Missae quae ad quodlibet altare pro sodalibus defunctis

celebrabuntur, animae seu animabus ex dictis sodalibus pro qua, vel pro quibus celebratae fuerint, aeque suffragentur ac si ad altare privilegiatum fuissent celebratae.“ Nach dem Wortlaute dieses Indultes konnte es scheinen, daß der vollkommene Ablaß des privilegirten Altars bei einer heiligen Messe nicht blos einem, sondern mehreren verstorbenen Sodalen zugewendet werden könne. Der gegenwärtige Präses hat jedoch auf eine diesbezügliche Anfrage von der heil. Ablaßcongregation am 19. December 1885 eine gegentheilige Antwort bekommen. Der vollkommene Ablaß kann somit bei einer heiligen Messe nur einem, nicht mehreren verstorbenen Sodalen zugewendet werden. (Acta S. Sedis vol XVIII. pag. 340.)

XXXIII. **(Die Note „ungenügend“ aus der Religion in der Schlußconferenz hindert das Aufsteigen in die nächsthöhere Classe und sind auch keine Nachprüfungen zuläßig.)** Der Erlaß des h. k. k. Ministerium f. K. und U. ddo. 15. Mai 1880, Z. 7766, sagt, daß „bei Vertheilung der Schulkinder in die einzelnen Classen oder Abtheilungen, sowie bei dem Uebertritte der Kinder in höhere Classen oder Abtheilungen auch die Kenntnisse aus der Religionslehre die gebührende volle Berücksichtigung zu finden haben.“ In dieser Angelegenheit führt die Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten (Nr. 5 ex 1886) einen speciellen Fall aus Mähren an. Der dortige k. k. Landesschulrath bestimmte nämlich mit Erlaß vom 28. December 1885, Z. 10455, an den k. k. Bezirksschulrath der Stadt N., daß eine Schülerin, nachdem sie laut des Jahreszeugnisses aus der Religion die Note „ungenügend“ erhielt, als zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe nicht reif in die 1. Bürgerschulclasse zurück zu versetzen sei.

In demselben Erlasse wurde auch angeordnet, „der Direction der deutschen Mädchen-Volks- und Bürgerschule den Vorgang, wornach an den Volksschulen der Stadt N. mit jenen Schülern, welche am Jahresschlusse aus der Religion die Note „ungenügend“ erhielten, nach den Ferien sogenannte Nachtragsprüfungen abgehalten wurden, als gesetzwidrig strenge zu verheben und derselben zu bedeuten, daß nur die in der Schlußconferenz auf Grund der Jahresleistungen bestimmten Noten das Aufsteigen oder Zurückbleiben der Schüler zu entscheiden haben.

XXXIV. **(Können Gemeinden ihre Vertreter in der Kirchenvermögens-Verwaltung allein bestellen?)** In der Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes heißt es unter Nr. 2793: Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, enthält keine Norm darüber, in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögens-Verwaltung zu bestellen ist, auch fehlt eine Anordnung darüber, daß die Gemeinde ihre Ver-

tretung, d. i. die Kirchenkämmerer selbstständig und allein zu ernennen habe. (Erkenntniß vom 26. November 1885, Z. 2684.) Consist. Curr. St. Pölten.

XXXV. **(Anonym erschienenen Lehrbüchern wird die Zuläßigkeits-Erklärung zum Lehrgebrauche verweigert.)** Das h. k. k. Min. f. K. und U. ordnet mit Erlaß vom 17. April 1886, Z. 5131 (Verordnungsblatt des M. f. K. und U., Stück IX ex 1886) an, daß „Lehr- und Lesebücher für Volksschulen fortan nur unter der Bedingung die Zuläßigkeits-Erklärung zum Lehrgebrauche erlangen können, wenn bestimmte Personen als Verfasser oder Herausgeber auf dem Titelblatte namentlich genannt sind; dagegen sind Bücher, welche anonym erscheinen, oder als von Vereinen verfaßt oder herausgegeben bezeichnet sind, fernerhin behufs Zuläßigkeits-Erklärung zum Lehrgebrauche in Schulen nicht in Verhandlung zu nehmen."

XXXVI. **(Die subsidiarische Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch weltliche Lehrer darf nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde platzgreifen.)** Alinea 6 des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) bestimmt in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Grundsatze, daß zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes die canonische Sendung und Ermächtigung erforderlich ist, daß ein weltlicher Lehrer nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes verhalten werden kann, während es der competenten Schulbehörde zusteht, dem betreffenden Lehrer über erfolgte kirchliche Zustimmung die Verpflichtung dazu aufzuerlegen. Auf diese Bemerkungen hin erklärt nun die Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten, Nr. 5 ex 1886, daß in der dortigen Diöcese „das Recht der canonischen Sendung weder den Decanats-Aemtern, noch den Pfarrvorstehern delegirt ist, und somit der Diöcesanbehörde unmittelbar vorbehalten bleibt."

„Wenn sonach irgendwo der Fall eintritt, daß Pfarrgeistliche nicht in der Möglichkeit sind, den Religions-Unterricht in allen Classen schulordnungsmäßig zu ertheilen, so haben sich dieselben entweder direct oder im Wege des vorgesetzten Decanatsamtes an das bischöfliche Consistorium zu wenden, damit durch dasselbe die entsprechenden Einleitungen zur Supplirung des katholischen Religions-Unterrichtes getroffen werden. Keineswegs aber kommt es den betreffenden Seelsorgern zu, in dieser Beziehung etwa einfach ein Privatübereinkommen mit dem weltlichen Lehrpersonale zu schließen, oder aber mit Umgehung der Diöcesanbehörde sich an die weltliche Schulbehörde um Verfügungen behufs der Bestellung einer weltlichen Lehrperson zur subsidiarischen Ertheilung des katholischen Religions-

Unterrichtes zu wenden." Uebrigens sollen nur in wirklichen Nothfällen weltliche Lehrpersonen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Anspruch genommen werden.

XXXVII. **(Ist der vorgenommene Lehrstoff aus der Religion in das Wochenbuch einzutragen?)** Der k. k. Landesschulrath für Mähren hat mit Erlaß vom 7. December 1885, Z. 9489, im Einvernehmen mit dem hochwst. fürsterzbischöflichen Ordinariate in Olmütz, beziehungsweise dem hochwst. bischöflichen Ordinariate in Brünn angeordnet, daß „die Eintragung des vorgenommenen Lehrstoffes aus der Religion zwar an Bürgerschulen, jedoch nicht an Volksschulen stattzufinden habe." Christl.-pädag. Bl."

XXXVIII. **(Vormerkung der Todfälle männlicher, vor dem 23. Lebensjahre verstorbener Individuen in der Geburtsmatrik und Vorgang bei Anfertigung der Verzeichnisse der Stellungspflichtigen.)** Die Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten (Nr. 5 ex 1886) bringt die in dieser Angelegenheit bestehenden Vorschriften (Erlaß des h. k. k. Minist. d. Innern ddo. 27. Juli 1870, Z. 10148) neuerdings in Erinnerung. Nämlich:

1. Betreffs Eintragung des Todesfalles: a) Wenn männliche Personen, welche vor vollendetem 23. Lebensjahre sterben, in der Pfarre ihres Sterbeortes geboren sind, ist sogleich in der Geburtsmatrik bei dem betreffenden Geburtsacte der Tag des Sterbefalles zu bemerken. — b) Bei Sterbefällen solcher männlicher Personen, welche vor vollendetem 23. Lebensjahre sterben, und nicht in der Pfarre des Sterbeortes geboren, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständig sind, ist ein Sterbeauszug innerhalb 8 Tagen an den Matrikenführer des Geburtsortes, und zwar für die Orte in demselben Kronlande direct, für die in einem anderen, oder wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einzusenden. Der Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen männlichen Person in der Rubrik „Anmerkung" den Tag und Ort des Sterbefalles ersichtlich zu machen.

2. Betreffs der Verzeichnung der Stellungspflichtigen der ersten Altersclasse: Die Matrikenführer haben in die nach Ortsgemeinden zu verfassenden Auszüge aus den Tauf- und Geburtsregistern über die Stellungspflichtigen der ersten Altersclasse auch die bereits Verstorbenen mit Angabe der Zeit und des Ortes ihres Todes in der dazu bestimmten Rubrik einzutragen.

In Fällen, in welchen der Geburtsort des Verstorbenen nicht auf anderem Wege in verläßlicher Weise constatirt werden kann, steht es dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung

des Geburtsortes die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.

XXXIX. **(Correctur in der Taufmatrik.)** Dieselbe ist ohne Berechtigung dazu von Seiten der kirchlichen und politischen Behörden jedenfalls unzulässig. Ein Correspondent des österreichischen „Correspondenz-Blatt" gibt in demselben folgendes einzuhaltendes Verfahren an. Hebamme, Pathen und andere vertrauungswürdige Zeugen — etwa die Nachbarn des Kindesvaters — sowie dieser selbst erklären eidesstätig in einem mit 50 kr. Stempel versehenen Protocolle die Identität des am .... geborenen Knaben (Mädchens) mit dem am .... in Gegenwart der mitgefertigten Hebamme und Pathen auf den Namen .... getauften Kinde, das irrthümlicher Weise als Knabe (Mädchen) in die Matrik eingetragen wurde. Der Protocollführer — in diesem Falle wohl auch Matrikenführer — bittet das bischöfliche Ordinariat um die Erwirkung der Erlaubniß von Seiten der k. k. Statthalterei, diese Richtigstellung vornehmen zu dürfen. Selbstverständlich sind alle auf den Act Bezug habenden Documente in der Rubrik „Anmerkung" mit Zahl und Datum anzuführen.

XXXX. **(Mitunterfertigung der Entlassungszeugnisse von Seiten des Katecheten.)** Der Ministerial-Erlaß vom 22. Juni 1885 betreffs der Mitunterfertigung des Entlassungs-Zeugnisses aus Volks- und Bürgerschulen von Seite aller Classenlehrer, respective auch des Katecheten, wird noch immer nicht allenthalben ausgeführt, da die Schulleitung entgegnet, diese Verordnung sei noch nicht amtlich publicirt. Da der Ministerial-Erlaß aber factisch zu Recht besteht, so verlange der Katechet vom Schulleiter, daß jedes Entlassungszeugniß ihm zur Namensfertigung vorgelegt werde. Sollte er sich indessen weigern, so erstatte der Katechet durch den geistlichen Vertreter beim Bezirksschulrathe die Anzeige. Eine solche Anzeige hat schon einem Katecheten zu seinem Rechte verholfen. Vielleicht bewirkt dieselbe, daß der fragliche Erlaß amtlich publicirt wird.

(Corresp.-Bl.)

XXXXI. **(Clausel bei Plänen und Ueberschlägen für Kirchenbauten und Renovirungen.)** Bei genannten Plänen wolle man nie vergessen, die Clausel beizufügen und urkundlich beglaubigen zu lassen: „Vorliegender Plan ist dem Arbeitswerber nicht aufgetragen, sondern in dessen Interesse nur empfohlen worden." Dadurch schützt man sich gegen nachträgliche Klagen, wenn aus der geplanten Arbeit nichts wird. Anlaß zu diesem Aviso gab ein Fall, in dem sich ein Kirchenrestaurateur um Ueberlassung der Arbeit bewarb und behufs der Nachbringung des Befähigungsnachweises, der ganz klug in jener Diöcese vom Ordinariate verlangt wird, einen Plan über eine Partie des Kircheninnern

ausarbeitete. Als die Restauration nicht stattfand, weil die vom Pfarrer als Conditio sine qua non vorausgesetzte starke Betheiligung von Wohlthätern und die vom Ordinariate geforderte Bedeckung der Kosten nicht eintrat, klagte der Maler auf Ersatz der Kosten für Plan und Gänge. Es kam ein Ausgleich zu Stande, aber der Pfarrer mußte dabei doch ein erhebliches Opfer bringen. Ist der Plan bestellt, so entfällt natürlich die empfohlene Clausel.

(Corr.-Bl. f. d. kath. Cler. Oest.)

XXXXII. **(Trennung eines Concubinates.)** In Böhmen entlief einem Ehemann seine Gattin nach Amerika. Er nimmt nun eine Person zu sich, die mit ihm im dritten Grade verwandt ist, und lebt mit ihr im Concubinate, wofür bereits ein lebendiger Beweis vorhanden ist. Alle Ermahnungen des Seelsorgers werden frivol zurückgewiesen. Frage: Hat der Seelsorger ein gesetzliches Mittel zur Hand, diesem Unfuge zu steuern.

Antwort: Die Sorge zur Hintanhaltung der Unsittlichkeit gehört zur Sittenpolizei und obliegt der Gemeindevorstehung. Nach Hofdecret vom 4. Jänner 1825 sollen Concubinate gleich nach ihrem Entstehen getrennt werden. Mit der Trennung kann auch die Ausweisung einer in dem Orte, wo das Concubinat gepflogen wurde, nicht zuständigen Person von Seite der Gemeindevorstehung verfügt werden. (Art. III. des Gesetzes vom 5. März 1862.) — Was ist aber als Concubinat anzusehen? In einem speciellen Falle hat das Ministerium des Innern vom 29. Juli 1872, Z. 9261, erklärt, daß das bloße Zusammenleben unverheirateter Personen verschiedenen Geschlechtes noch nicht als Concubinat angesehen werden könne, es gehöre dazu eine die öffentliche Sittlichkeit verletzende und deshalb allgemeines Aergerniß erregende unzüchtige Verbindung, wie in diesem Falle. Der Seelsorger wende sich darum zur Abstellung des Aergernisses an die Gemeindevorstehung respective Bezirkshauptmannschaft und Landesstelle. Gilt die Verwandtschaft nach dem bürgerlichen Gesetze, so kann auch wegen Blutschande Klage geführt werden. Corresp.-Bl.

XXXXIII. **(Was hat der Bonifacius-Verein bereits geleistet?)** Seit dem Tage seiner Gründung bis zum Schlusse des Jahres 1884 sind durch denselben 12,998.087 Mk. — zwölf Millionen neunhundert acht und neunzig Tausend sieben und achtzig Mark — gesammelt und bis auf einen mäßigen Bestand zu den Zwecken des Vereines verwendet. Mit diesen Mitteln ist in 364 Städten und größeren Dörfern, in welchen seit dem 16. Jahrhundert der Gottesdienst ganz erloschen war, ein regelmäßiger katholischer Gottesdienst wiederhergestellt worden. Unter diesen Orten befinden sich 200 selbstständige Missionspfarreien. Außerdem hat der Verein noch gegen 290 geistliche Stellen, die aus Mangel an

Mitteln hätten zu Grunde gehen müssen, in ihrem Fortbestande gesichert. An Kirchen und öffentlichen Oratorien sind mit Hilfe des Vereins ca. 300 erbaut. An 275 Orten, an denen früher keine katholischen Schulen waren, sind unter Beihilfe des Bonifacius-Vereins katholische Schulen wiedererrichtet worden. Ueberhaupt sind im letzten Rechnungsjahre (1883) 745 Missionsanstalten an 488 verschiedenen Orten vom Verein unterhalten oder doch erheblich unterstützt, und unter diesen befinden sich 219 geistliche Stellen und 228 Schulstellen. Von den vom Verein in's Leben gerufenen Missionsstellen sind erst 19 vollständig dotiert und mit hinreichenden Grundstücken und Gebäuden ausgestattet; dagegen sind ziemlich viele Schulen zu öffentlichen Schulen erhoben und deren fernere Unterhaltung von den kirchlichen und politischen Gemeinden übernommen. (Bonif.-Bl. 1886 n. 4.)

XXXXIV. **(Diöcese Stanislau.)** Der neucreirten griechisch-katholischen Stanislauer Diöcese ist kraft der päpstlichen Bulle ganz Bukowina sammt dem katholischen Theile Ostgaliziens bis auf Halicz, welche Stadt zum Tischtitel des griechisch-katholischen Lemberger Metropoliten gehört, im Ganzen 20 Decanate mit über 800.000 Seelen zugetheilt worden.

XXXXV. **(Congruaregulirung 1886.)** Die durch das Gesetz vom 19. April 1885 festgesetzte Ergänzung der Dotation kommt nach § 9 im Jahre 1886 nur den Hilfspriestern, Provisoren und Deficienten zugute. Ersteren wird sonach der volle Gehalt per 350 fl. beziehungsweise 400 fl. verrechnet. Es beträgt z. B. das Pfründeneinkommen nach Fassion 600 fl., nach dem Gesetze sollten aber für den Pfarrer und Kaplan 1150 fl. entfallen; von dem Abgange per 550 fl. werden nur die 350 fl. für den Kaplan aus dem Religionsfonde vergütet. Die weiteren 200 fl. wird der Pfarrer erst im Jahre 1888 erhalten, im Jahre 1887 aber nur 100 fl. Hingegen wird er im Jahre 1886 und 1887 die sogenannte Staatssubvention nach der bisherigen Weise erhalten. Hätte der Kaplan ein besonderes Einkommen aus Stiftungen, Sammlungs-Ablösungen, welches in der Anhangsfassion ausgewiesen ist, so wird ihm dieses von obigen 350 fl. abgezogen. Würde sich das eigene Pfründeneinkommen auf 1000 fl. belaufen, so würde pro 1886 eine Ergänzung per 150 fl. zur Aufbesserung des Kaplangehaltes entfallen, von welcher Summe eventuell das in der Anhangsfassion benannte Extraeinkommen abzuziehen wäre.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXXXVI. **(Eine Verjährung von Concurrenzverpflichtungen findet nicht statt.)** Die Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1484) über die Verjährung können nur auf das bürgerliche Recht (§ 1 des a. b. G. B.) und außerdem nur dort angewendet werden, wo deren Anwendbarkeit durch be-

stehende Vorschriften für zulässig erklärt ist, wie dies z. B. in dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern, Taxen, Stempel und unmittelbaren Gebühren zutrifft. Keine Anwendung aber finden die Bestimmungen über die Erlöschung der Rechte und der diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten durch Verjährung auf die grundsätzliche Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger und ganzer Gemeinden zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Es kann insbesondere nicht behauptet werden, daß der § 1484 in Verbindung mit § 1471 und den dort angeführten Beispielen andere als privatrechtliche, daß er Verhältnisse des öffentlichen Rechtes in's Auge gefaßt habe. (Vid. Erkenntniß des V. G. H. vom 28. Mai 1879, Z. 991, in einem Falle über Concurrenzverpflichtungen.) Pinzger.

XXXXVII. (**Bei der Befreiung vom Gebühren-Aequivalent ist die behördlich adjustirte Pfründenfassion maßgebend.**) Nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98, ist der Pfründennutznießer vom Gebühren-Aequivalente frei, wenn das Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt. Herr Pfarrer Stingl von Heiligenkreuz hatte sich nun beim Verwaltungs-Gerichtshofe darüber beschwert, daß nach Annahme des Finanzministeriums das reine Jahreseinkommen seiner Pfründe mit 546 fl. 24 kr. angenommen wurde und eine Fassion vom Jahre 1885 beigebracht, wornach nur 433 fl. 30 kr. als reines Einkommen entfallen würde. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 22. December 1885, Z. 3311, die Beschwerde als unbegründet ab, denn die Fassion aus dem Jahre 1885 war noch nicht adjustirt und der Verwaltungs-Gerichtshof hatte nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 auf Grundlage des von der Statthalterei mitgetheilten rechnungsmäßig adjustirten Erträgniß-Ausweises, welcher das Einkommen nach Ausscheidung der aus dem Beneficial-Vermögen nicht fließenden Gebühren von der Stola und den Stiftungen mit 723 fl. $1^1/_2$ kr. bezifferte, vorzugehen. Pinzger.

XXXXVIII. (**Gesetzlich anerkannte Kirchen in Oesterreich.**) 1. Die (römisch-, griechisch- und armenisch-)katholische, 2. die evangelische Augsburger und helvetischer Confession,[1]) die griechisch-nicht unirte (im ämtlichen Verkehre in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. November 1864 als „griechisch-orientalisch" zu bezeichnen), 4. die jüdische, 5. die altkatholische Kirche (Ministerial-Verordnung vom 8. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 100), 6. die

[1]) Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 107, ist in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Dez. 1848, verfügt worden, daß die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsverwandten amtlich mit dem Namen „Evangelische der Augsburger" oder „Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen sind.

evangelische Bruderkirche (Herrenhuter Bruderkirche) laut Ministerial-Verordnung vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 40. Nicht anerkannt wurden folgende Genossenschaften mit der Verordnung vom 16. November 1851 die Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freichristliche Gemeinde, dann laut Verordnung vom 26. November 1858 die Secten: Neujerusalem, Neusalemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre, die Neganer, dann laut Ministerial-Erlaß vom 24. November 1874 die Genossenschaft „freie Kirche der Vernunft".

Pinzger.

XXXXIX. **(Ministerial-Erlässe über akatholische Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.)** Die böhmische Statthalterei hatte unterm 2. October 1873, Z. 50413, entschieden, daß dort, wo die Beerdigung eines Evangelischen auf einem katholischen Friedhofe gesetzlich nicht verweigert werden darf, auch die im Punkte 5 der Circularverordnung vom 27. Mai 1856, Z. 5208, zum Ausdruck gelangte Beschränkung, daß die Beerdigung solcher Personen auf katholischen Friedhöfen ohne Gesang und ohne Leichenrede zu geschehen habe, als eine der Vorschrift des Art. 12 des interconfessionellen Gesetzes vom Jahre 1868 widerstreitende Bestimmung nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne. Dieses Erkenntniß hat das k. k. Ministerium vom 23. Februar 1874, Z. 15852, ausdrücklich bestätigt.

Im Jahre 1879 hatte das Ministerium für Cultus und Unterricht anläßlich eines Recurses unterm 7. Juli 1879, Z. 7196, folgendermassen entschieden: „Dem Ansinnen des fürstbischöflichen Ordinariates, unter Behebung der citirten Entscheidung auszusprechen, daß auf katholischen Friedhöfen, wie den Religionsdienern anderer Confessionen, so auch zumal den Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden verboten sei, kann zunächst nur mit ausdrücklicher Ausnahme des im Artikel 12[1]) des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, normirten Falles, in welchem Falle Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen und jede mit der Bestimmung des Gesetzes nicht vereinbarliche Ausübung dieser Dispositionsrechte suspendirt ist, willfahrt werden. Insoferne jedoch die Bestimmung des Artikels 12 nicht

[1]) Art. 12 lautet: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet." Der evangelische Oberkirchenrath Augsburger Bekenntnisses hat nun unterm 17. Juli 1879, Z. 1199, erklärt, daß das Rituale der evangelischen Kirche in Oesterreich die Abhaltung einer Leichenrede verlange und daher zufolge Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der Cultusministerial-Erlaß vom 21. Mai 1856, Z. 774, nicht mehr Geltung habe.

platzgreift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen fällt allerdings die Abhaltung von Leichenreden unter die Dispositionsrechte derjenigen Religionsgesellschaften, welchen der Friedhof gehört, es kann daher die Abhaltung von Leichenreden gegen den Willen dieser dispositionsberechtigten Factoren nicht stattfinden und es wird gegen Zuwiderhandelnde der polizeiliche Schutz angerufen werden können. Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Leichenrede eines Laien auf dem katholischen Friedhofe vor dem katholischen Seelsorger. Pinzger.

L. **(Frühjahr-Pfarrconcurs in Linz am 25. und 26. Mai 1886.)**[1] I. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo intelligi debet et vindicari potest dogma catholicum: extra Ecclesiam non esse salutem? 2. Quomodo demonstratur dogma catholicum a concilio Tridentino sancitum: in Missa offerri Deo verum et proprium sacrificium?

II. Ex jure canonico: 1. Jura et officia parochorum recenseantur. 2. Quid juris sit de sepultura heterodoxorum in coemeteriis catholicorum exponatur. 3. Quomodo votum matrimonio contrahendo obesse illudque removeri possit ostendatur.

III. Ex theologia morali: 1. Quid est scandalum? quando hoc peccatum committitur, et quantam involvit malitiam? 2. Quaenam opera interdicta sunt diebus festivis? 3. Ad quid tenetur possessor dubiae fidei?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Durch welche Mittel gewinnt die Predigt den Charakter der Lebhaftigkeit? 2. Wie sind Rückfällige im Beichtstuhle zu behandeln?

Katechese: Erklärung des Aberglaubens.

Predigt auf den 4. Sonntag nach Ostern. Text: „Ich sage euch die Wahrheit: Es ist gut, daß ich hingehe, denn wenn ich nicht hingehe, so wird der Tröster nicht zu euch kommen." (Evang. Joh. 16, 7.) Thema: Warum mußte Jesus von den Aposteln scheiden, bevor er den hl. Geist sandte. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrase des Evangeliums am 4. Sonntag nach Pfingsten. (Lc. V, 1—11.)

---

[1]) Zahl der Herren Concurrenten 5; nämlich 3 Regular- und 2 Weltpriester.

Das Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften mußte wegen Raummangel in diesem Hefte wegbleiben, wird aber im folgenden IV. Hefte wiederum aufgenommen werden.

Redactionsschluß 10. Juni — ausgegeben 15. Juli.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Biblische Geschichten. — Ausgaben für Oesterreich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Mey, G., Biblische Geschichte für katholische Volksschulen. (Neubearbeitung von Schuster.) Mit vielen Illustrationen, zwei Kärtchen und einer Ansicht des Heiligen Landes. **Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich.** Mit Approbation der hochw. Ordinariate resp. Consistorien von Königgrätz, Lavant, Leitmeritz, Olmütz, Salzburg, Wien und vieler hochw. deutscher Kirchenfürsten. 8°. (VIII. u. 262 S.) Roh 30 kr. ö. W. B.; geb. mit Leinwandrücken 40 kr. ö. W. B. — Feine Ausgabe in Leinwand geb. 80 kr. ö. W. B.

Knecht, Dr. F. J., Kurze Biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Nach der Biblischen Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet. **Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich.** Mit Approbation der hochw. Ordinariate resp. Consistorien von Brixen, Brünn, Gurk, Königgrätz, Lavant, Leitmeritz, Olmütz, Prag, Salzburg, St. Pölten, Seckau, Wien und vieler hochw. deutscher Kirchenfürsten. 12°. (96 S.) Roh 12 kr. ö. W. B.; geb. mit Leinwandrücken 16 kr. ö. W. B.

Schuster, Dr. J., Die Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Für katholische Volksschulen. **Neue, im Text unveränderte Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich mit 114 Abbildungen und einer Karte des Heiligen Landes.** 8°. (XII u. 228 Seiten.) Roh 34 kr. ö. W. B.; geb. mit Leinwandrücken 44 kr. ö. W. B. — **Anhang:** Die Evangelien der Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. (16 S.) 6 kr. ö. W. B.

— Kurze Biblische Geschichte. Mit 41 Bildern. **Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich.** 12°. (96 S.) Roh 12 kr. ö. W. B.; geb. mit Leinwandrücken 16 kr. ö. W. B.

In den größeren und kleineren Biblischen Geschichten von Mey und Knecht einerseits, und denjenigen von Schuster andererseits, sämmtlich mit vielen Approbationen und Empfehlungen hochwürdigster Kirchenfürsten ausgezeichnet, bieten wir je zwei Lehrmittel welche, weil eng ineinandergreifend, zur Erzielung eines einheitlichen Unterrichts durchaus geeignet sind. — Die beiden Schuster sind seit Jahren in der k. k. Monarchie im Gebrauch, während die Biblischen Geschichten von Mey und Knecht die auch sonst weite Verbreitung erlangt haben, in den Diöcesen Freiburg und Mainz officiell eingeführt wurden.

Auf Wunsch steht jedem Katecheten ein Freiexemplar obiger Biblischer Geschichten gratis und franco zu Diensten.

F. Rohracher's Antiquariat in Lienz (Tirol)

versendet auf Verlangen gratis und franco folgende neueste und reichhaltige

Antiquarische Cataloge:

Nr. XIII: **Seltenheiten** aus allen Fächern.
„ XIV: **Austriaca & Hungarica.**
„ XV: **Katholische Theologie.**
„ XVI: **Auswahl** älterer und zum Theile seltener Werke.
„ XVII: **Jurisprudenz** (hauptsächlich alte Werke).
„ XVIII: **Werthvolle neuere Bücher** zu sehr ermäßigten Preisen.

Bücherfreunde und **Sammler** erlaubt man sich hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen.

Man bestelle die

jetzt neu erscheinende: Prachtausgabe



Goffine,

Unterrichts-
und
Erbauungsbuch
oder
Kathol. Handpostille.

Auslegung
aller sonn- und festtäglichen
Episteln und Evangelien etc.

Nach P. **Theodosius Florentini** bearbeitet.

Circa 800 Seiten in großem, deutlichem Roth- und Schwarzdruck,

mit durchaus neuer Illustrirung:

7 herrliche Farbendruckbilder — farbige Familienchronik,
140 große Holzschnitte — Karte von Palästina.

Vollständig in

nur 10 starken Heften zum Preise von je Mk. 1. = Fr. 1.25.

Verlag von Gebr. Karl & Nikolaus Benziger
in Einsiedeln, Schweiz.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1885—1886.

Enthaltend die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten: Physik, Chemie und chemische Technologie; Mechanik; Astronomie und mathematische Geographie; Meteorologie und physikalische Geographie; Zoologie und Botanik, Forst- und Landwirthschaft; Mineralogie, Geologie und Erdbebenkunde; Anthropologie und Urgeschichte; Gesundheitspflege, Medicin und Physiologie! Länder- und Völkerkunde; Handel und Industrie; Verkehr und Verkehrsmittel. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Dr. M. Wildermann. Mit einer Karte und mehreren in den Text gedruckten Kärtchen und Holzschnitten. 8°. (XVI u. 634 S.) M. 6 = fl. 3.72; geb. in Original-Einband, Leinwand mit Deckenpressung M. 7 = fl. 4.34.

Dieses Jahrbuch führt in gemeinverständlicher, anregender Sprache die wichtigsten Errungenschaften vor, die das verflossene Jahr auf dem Gesammtgebiet der Naturwissenschaften gebracht hat.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

X. Band 1886.

Jährlich 4 Hefte von 12 Bogen. Preis 3 fl. öst. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. J. Svoboda S. J. Die Kirchenschließung zu Klostergrab und Braunau und die Anfänge des 30jähr. Krieges. S. 385.
J. Knabenbauer, S. J: Beiträge zur Erklärung des Buches Job. S. 418.
Chr. Pesch S. J.: Die Evangelienharmonien seit dem XVI. Jahrhundert. S. 454.
D. Rattinger S. J.: Der Untergang der Kirchen Nordafrika's im Mittelalter. S. 481.
Th. Granderath S. J.: Speculative Erörterung über die Existenz von Mysterien und die Möglichkeit ihrer Offenbarung I. S. 497.

Recensionen. *Knabenbauer*, Commentarius in librum Iob (G. Bickell) S. 512. — *Van der Aa*, Praelectionum philosophiae schol. brevis conspectus (J. Costa-Rosseti S. J.) S. 521. — Gerlach, Lehrb. des kathol. Kirchenrechts (F. von Laßberg S. J.) S. 526. — *Piccirelli*, De Deo disputationes metaphysicae (H. Heggen S. J.) S. 531. — Schneider, Der neuere Geisterglaube S. 540.

Bemerkungen und Nachrichten. Exegetisch-kritische Nachlese zu den alttestamentlichen Dichtungen. IV. Prophetische Lieder und Koheleth (G. Bickell) S. 546. — Der ursprüngliche Septuagintatext des Buches Job (derf.) S. 557. — Ueber eine Beurtheilung von P. Roder's Considerationes (A. Lehmkuhl S. J.) S. 564. — Die opuscula philosophica des hl. Thomas S. 567. — Das Schisma innerhalb des griechischen Schisma's S. 569. — Französische Literatur über Freimaurerei S. 569. — Die katholisch-theologische Akademie in St. Petersburg S. 571. — Ein Nachklang der Lutherfeier in der englischen Literatur. S. 571.

Literarischer Anzeiger. S. 573.

Neuigkeiten aus dem Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Mosandl, Andreas, Jubiläums-Predigten. Homilien über das von unserm heiligen Vater Papst Leo XIII. ausgeschriebene und unter den Schutz Mariens, der Königin des hl. Rosenkranzes gestellte außerordentliche Jubiläum im Jahre des Heiles 1886. 112 Seiten. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Diese von mehreren hervorragenden Theologen als ganz vorzüglich bezeichneten Predigten auf das diesjährige Jubiläum enthalten eine überreiche Fülle von Gedanken, Anregungen und Gesichtspunkten für die Auffassung des gegenwärtigen Jubiläums und werden gewiß von jedem Prediger willkommen geheißen werden.

Holl, Josef, Die Encyclika des heiligen Vaters Leo XIII. (1. Nov. 1885) über die christliche Staatsordnung. Sachlich gegliedert und mit Nachklängen versehen. 98 Seiten. 8°. Preis M. 1 = fl. —.62.

Eine lichtvolle, von aufrichtiger Begeisterung durchdrungene Erläuterung zu dem bekannten vielbesprochenen Rundschreiben des heil. Vaters, welche außer der trefflichen deutschen Uebersetzung auch noch den vollständigen lateinischen Originaltext enthält.

Herder'sche Verlagshandlung Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bonaventura, Der Lebensbaum. Aus dem Lateinischen Mit erzbischöflicher Approbation. Nebst einer Tafel in Lichtdruck. Gr. 8°. (VIII u. 64 S.) M. 1.50 = fl. —.93; geb. mit Pergament-Umschlag M. 1.80 = fl. 1.12.

Unter den kleineren ascetischen Schriften des heiligen Kirchenlehrers und Cardinals Bonaventura nimmt der Lebensbaum, Lignum vitae, eine hervorragende Stelle ein. — Im Refectorium des Franciscanerklosters Santa Croce zu Florenz befindet sich eine reiche, dem Büchlein in Lichtdruck beigegebene Composition, die in herrlicher Durchführung das Bild des Lebensbaumes darstellt. Theologie, Ascese und heilige Kunst verbinden sich in dieser Darstellung des Lebensbaumes zu einem erhabenen geistlichen Dreiklang, von dem wir wünschen, daß er in mancher christlichen Seele Wiederhall finden möge.

Brinkhoff, Fr., Kyriale, enthaltend sechs Choralmessen, zwei Credo aus dem Ordinarium Missae, Litaneien und das Choral-Te Deum. Herausgegeben in der Chevé'schen Ziffernotation. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg. 8°. (IV u. 55 S.) 90 Pf. = fl. —.56.

Herder'sche Verlagshandlung Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Päpste
seit dem Ausgang des Mittelalters.

Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet von **Dr. Ludwig Pastor,** a. o. Professor der Geschichte an der Universität Innsbruck.

Erster Band. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Gr. 8°. (XLVIII u. 723 S.) M. 10 = fl. 6.20, in Original-Einband, Leinwand mit Deckenpressung M. 12 = fl. 7.44.

Das ganze Werk ist auf sechs Bände berechnet, wovon jeder ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und einzeln zu beziehen ist. — Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Carl V. Aus den Quellen dargestellt. Gr. 8°. (XVI u. 507 S.) M. 7 = fl. 4.34.

Herder's Bilder-Bibel mit neuer, praktischer Vorrichtung.

Um die Verwendbarkeit unserer

Bilder-Bibel. Vierzig colorirte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und neuen Testamentes. Mit Titel, Inhaltsverzeichniß und einer Textbeilage: Kurze Biblische Geschichte von **Dr. F. Schuster. Neue Ausgabe auf größerem Papier (44 auf 50 cm.) mit neuem Colorit.** Colorirt M. 14 = fl. 8.68; in losen Blättern in Halbleinwandmappe M. 15 = fl. 9.30; gebunden in Halbleder M. 15.20 = fl. 9.42; jedes Blatt einzeln colorirt 35 Pf. = 22 kr.; uncolorirt 30 Pf. = 19 kr.

noch mehr zu erhöhen, haben wir eine **hübsche Holzrahme zum Aufhängen anfertigen lassen,** welche alle 40 Blätter enthält und das oberste resp. jedes beliebige Blatt zeigt. Preis dieser Rahme, welche somit zum Aufbewahren, Aufhängen und Vorzeigen der Bilder-Bibel dient: M. 4 = fl. 2.48. (Im Falle ihres Bezuges kommt die sonst übliche Mappe in Wegfall).

Herr Seminardirector Bürgel schreibt uns darüber: „Ich finde diese Einrichtung äußerst zweckmäßig und praktisch, denn sie gestattet, daß die Bilder an einem bestimmten Platze in der Schule aufgehängt, bequem zum Anschauen aufgestellt und beim Gebrauche geschont werden können; namentlich gefällt mir auch, daß der vordere Rahmen durch die zweifarbige Leiste, die ihn einem Bilderrahmen ganz ähnlich macht, dem Bilde eine würdige Einfassung gibt und es so vor gewöhnlichen Anschauungsbildern bevorzugt."

Felten, Dr. J., Papst Gregor IX. Gr 8°. (XII und 409 S.) M. 6 = fl. 3.72.

Dieses Buch will eine, soweit das vorhandene Material es erlaubt, vollständige Geschichte des großen Papstes liefern.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehmkuhl, A., S. J., Theologia moralis.

Editio tertia ab auctore recognita. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Vollständig in zwei Bänden gr. 8°. (XXXV u. 1648 S.) M. 18 = fl. 11.16; geb. in Halbfranz M. 22.40 = fl. 13.90.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. Gr. 8°. (XIX u. 792 S.) M. 9 = fl. 5.58; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 7.07.

Volumen II. Continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. Gr. 8° (XVI u. 856 S.) M. 9 = fl. 5.58; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 7.07.

— Appendix **ad I. et II. editionem „Theologiae Moralis".** Exhibens additiones et mutationes in II. et III. ed. factas. Cum approb. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Gr. 8°. (16 S.) 25 Pf. = 16 kr.

Hetsch, Albert. Mit einer Einleitung von Bischof **Perraud** von Autun, Mitglied der französischen Akademie. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Hetsch's Bildniß. 8°. (XXXVI u. 508 S.) M. 5 = fl. 3.10; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 6.60 = fl. 4.10.

Dieses Werk ist die Biographie eines deutschen Protestanten, welcher in Tübingen die Strauß-Hegel'sche Philosophie studierte und die Medicin, Assistenzarzt am Katharinenspital in Stuttgart wurde, dann, von der Regierung entsandt, um die Pariser Spitäler zu besuchen, nach Frankreich kam, der Reihe nach aus einem Pantheisten ein Deist, Christ, Katholik, Priester, Director des Seminars von Orléans, Generalvicar des Bischofs Dupanloup und — ein Heiliger wurde. Er verdient also eine Biographie und seine Biographie verdient Leser.

Pesch, Chr., S. J., Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums. Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft. (Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach". — 32.) Gr. 8°. (X u. 144 S.) M. 1.90 = fl. 1.18.

Heckner, J., Praktisches Handbuch der kirchl. Baukunst. Zum Gebrauche des Clerus und der Bautechniker. Mit 105 in den Text gedruckten Abbildungen. gr. 8°. (XII. u. 244 S.) M. 3 = 1.86; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel M. 3.60 = fl 2.24.

Vorstehendes Werk wird vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien dem hochw. Clerus im Ordinariatsblatt demnächst empfohlen werden.

Graus, J., Die katholische Kirche und die Renaissance. Separat-Abdruck aus dem „Kirchenschmuck". gr. 8°. (39 S.) 50 Pf. = fl. —.31.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer. Unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von Dr. **F. X. Kraus**. Mit zahlreichen zum größten Theil Martigny's Dictionnaire des Antiquités chrét. entnommenen Holzschnitten. **Sechzehnte bis achtzehnte Lieferung (Schluß).** Lex.-8°. (2. Bd. S. 769—1019.) M. 5.40 = fl. 3.35.

Das ganze Werk, vollständig in zwei Bänden Lex.-8°. (XII u. 1697 S.) M. 32.40 = fl. 20.09; in Original-Einband, Halbfranz mit Pergament-Ecken und Carminschnitt M. 38 = fl. 23.56.

I. Band. (1—7. Lieferung.) A—H. Lex.-8°. (VIII u. 677 S.) M. 12.60 = fl. 7.82; geb. M. 15. = fl. 9.30; Einbanddecke allein M. 1.40 = fl. —.87.

II. Band. (8.—18. Lieferung.) J—Z. Lex.-8°. (IV. u. 1020 S.) M. 19.80 = fl. 12.28; geb. M. 23 = fl. 14.26; Einbanddecke allein M. 1.60 = fl. 1.—

Ehses, Dr. St., Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Pack. Eine Entgegnung. gr. 8°. (XI. und 164 S.) M. 3 = fl. 1.86. Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

— Geschichte der Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. gr. 8°. (VIII. u. 280 S.) M. 3.60 = fl. 2.24.

Aus dem Verlage von **M. Liehner** in **Sigmaringen** ist in den unsrigen übergegangen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dreher, Dr. Th., Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten. Vollständig in vier Theilen. 8°. (XXIV u. 168 S.) M. 1.40 = fl. —.87.

Jeder Theil ist einzeln zu beziehen:

I. Die Glaubenslehre. (VIII u. 58 S.) M. —.40 = fl. —.25. — **II. Sittenlehre.** (IV u. 52 S.) M. —.40 = fl. —.25. — **III. Die heiligen Sakramente.** (VI u. 32 S.) M. —.25 = fl. —.16. **IV. Das Kirchenjahr.** (VI u. 26 S.) M. —.25 = fl. —.16.

Die „Zeitschrift für kathol. Theologie" (1886. 2. Heft) urtheilt über diesen Leitfaden: „Das Büchlein hat alle Eigenschaften eines guten Schulbuches, es ist kurz, übersichtlich, im Ganzen recht faßlich und, worin wir seinen besonderen Werth erblicken, im hohen Grade praktisch, derart, daß es auch den weniger gewandten Religionslehrer fort und fort an die paränetische Aufgabe des religiösen Unterrichts gemahnt."

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Hefele, Dr. C. J. v., (Bischof von Rottenburg) **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet. **Fünfter Band.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt durch Dr. **A. Knöpfler.** gr. 8°. (XII und 1206 S.) M. 14 = fl. 8.68.

Ein ausführlicher Prospekt über die bis jetzt erschienenen Bände ist gratis zu haben.

Unter Bezugnahme auf die im ersten Hefte enthaltene Besprechung bringen wir hierdurch zu bester Empfehlung:

Anleitung zum Gebrauche der bibl. Geschichte
beim Religionsunterrichte von **Dr. Magnus Jocham,** erzbischöflicher geistlicher Rath und qu. Professor der Theologie am kgl. Lyceum in Freising. Dritte neubearbeitete Auflage. Mit Approbation der erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate in Bayern. 8°. 114 Seiten in Ganzleinenband geb. M. 1 = 62 kr. — Außer der Approbation sämmtlicher bayerischer erzbischöflicher und bischöflicher Ordinariate hat das Werkchen sich auch der besonderen Gunst anderer hoher oberhirtlichen Stellen zu erfreuen und namentlich hat Se. Eminenz Cardinal Schwarzenberg dasselbe schon in seinen früheren Auflagen auf's Wärmste jedem Katecheten empfohlen.

In engem Zusammenhange mit diesem Werkchen steht:

Christ. v. Schmid's Bibl. Geschichte für Kinder,
im Geiste des Verfassers neu bearbeitet von seinem Neffen **Dr. Werfer,** Stadtpfarrer zu Ellwangen. 1. Theil: Altes Testament. 150 Seiten. 2. Theil: Neues Testament. 160 Seiten. Preis in Ganzleinenband geb. M. 1.10 = 68 kr. — Dieselbe ist ebenfalls von den bayerischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten approbirt und von Seiten des königlichen bayerischen Cultusministeriums als das einzige Lehrbuch für den Unterricht in der biblischen Geschichte an den katholischen Volksschulen Bayerns genehmigt. — Der Vorzug dieser biblischen Geschichte gegenüber anderen Werkchen dieser Art beruht hauptsächlich in der einfach kindlichen, zum Herzen gehenden Sprache, durch welche sich alle Werke des rühmlichst bekannten Jugendschriftstellers ganz besonders auszeichnen. — Exemplare zur Einsichtnahme und Prüfung werden auf Verlangen gern portofrei übersandt:

Neu erschien:

Lehrbuch der kath. Religion für Gymnasien.
Mit Approbation sämmtlicher Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern. Preis geb. M. 2.90 = fl. 1.80.

Dieses „Lehrbuch der katholischen Religion ist im Auftrage des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates München-Freising im Vereine mit den übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten in Bayern zunächst zwar für die bayerischen Gymnasien bearbeitet worden, es dürfte indessen auch an allen anderen katholischen Studienanstalten mit großem Nutzen beim Unterrichte in der Religion zu verwenden sein. Jedenfalls erlauben wir uns, alle hochwürdigen Herren Religionslehrer im besonderen auf dieses Lehrbuch aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß Exemplare zur Einsichtnahme durch jede Buchhandlung bezogen werden können, auf Wunsch auch vom Unterzeichneten portofrei übersandt werden.

München. Expedition des Kgl. Central-Schulbücher-Verlages.

Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

Die heilige Schrift.

Wie in unserer vorausgehenden Unterhaltung bemerkt worden ist, haben wir die Beweisquellen in die allgemeinen und besonderen eingetheilt. Jene gelten für jede Rede, mag auch ihr Gegenstand den verschiedensten Gebieten angehören, diese nur für eine besondere Classe der Beredtsamkeit. So hat denn die katholische Predigt nothwendig ihre besonderen Beweisquellen; unter diesen bildet die erste, wichtigste, die allen anderen Werth und Bedeutung gibt, die heil. Schrift.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich die Gründe erörtern, welche die heilige Schrift als das eigentliche Hand- und Hilfsbuch des Predigers, das er „nocturna diurnaque manu“ immer zu erforschen hat, ihm anempfehlen. Augustins[2]) Wort haben wir bereits in dieser Beziehung vernommen; in dem Maße ist ein Prediger zu seinem Amte geschickt, in welchem er unterrichtet ist in der heil. Schrift; was auch sonst an Gaben und Kenntnissen ihm abgehen mag, das ersetzt die heil. Schrift: sie wird ein Standpunkt, von dem aus der Mensch sich hoch erhebt, selbst groß wird und alles Menschliche überragt. Und nicht blos für den Inhalt der Rede, ebenso auch für deren Form, Sprache und Ausdruck. „Die heil. Schrift“, sagt Fenelon, „übertrifft an Kraft und Größe des Ausdruckes alle Profanschriftsteller; nie kommt Homer dem Moses gleich in seinen Lob- und Dankeshymnen, nie Horatius dem hohen Schwung einzelner Psalmen, nie Virgilius einem Jesaias, wenn dieser die Majestät Gottes beschreibt;

---

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8; 2. Heft, S. 265; 3. Heft, S. 511; 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251; 3. Heft, S. 481; 4. Heft, S. 721; 1. Heft 1886, S. 1; 2. Heft, S. 259. — [2]) Doctr. christian. IV. 5.

bald besitzt er durch seine heiteren Schilderungen das Liebliche und Milde einer Art Idylle, bald schwingt er sich zu einer Höhe empor, daß er wie ein Adler Alles unter sich läßt. Wenn Jeremias das Unglück seines Volkes beweint, wenn Nahum das stolze Ninive fallen sieht unter dem Ansturme mächtiger Heere, so siehst du gewissermaßen die unabsehbaren Schaaren der Streiter, hörst du das Klirren der Waffen, das Rasseln der Streitwagen. So lebendig und anschaulich ist Alles dargestellt." Manche Homiletiker, wie Audisio,[1]) Lutz u. A., haben eingehend in diesem Sinne die „Beredtsamkeit der heil. Schrift" besprochen, auch die verschiedenen Gesichtspunkte, den historischen, sententiösen, erhabenen Styl derselben mit jenem der Profanschriftsteller verglichen, auf die erhabenen und pathetischen Stellen in derselben aufmerksam gemacht, ihre Charakterschilderungen hervorgehoben u. s. f. Solche Erörterungen sind gewiß ganz löblich; eigentlich versteht sich aber das Alles von selbst. Die heiligen Schriften sind ja, wie das Concil von Trient[2]) sagt „eloquia divina", sie sind geflossen aus der Tiefe des unendlich großen, unendlich weisen, unendlich schönen Gottes, dessen Blick herabreicht zu den Grundvesten der Schöpfung und hinauf bis zu den höchsten Höhen des Himmels und alle Räume und alle Zeiten und alle Ewigkeit umspannt. Und wieder ist es das Wort des Vaters, so lieblich und so sanft wie der linde Abendwind, in dem er dem Propheten seine Gegenwart kundthat. Warum sollte sie daher nicht erhabener sein als alles Menschenwerk, das nur insoweit erhaben ist, als es dem Göttlichen sich nähert; warum nicht voll übermenschlichen Trostes und Schönheit, weil, indem wir sie lesen, wir in Gottes Herz selbst gewissermassen schauen?

Darüber kann demnach kein Streit sein. Die Frage ist nur diese: *Wie* soll der Prediger die Schrift gebrauchen?

Wurz[3]) redet von der heil. Schrift, wenn er die verschiedenen Beweisquellen im Allgemeinen aufzählt. Als vierte bezeichnet er „die Sache nach der Meinung anderer betrachtet." Darunter rechnet er die heilige Schrift, das Ansehen der Kirche, die heiligen Väter, die geistlichen und weltlichen Schriftsteller, die geistliche und weltliche Geschichte. Eine ärmlichere Stellung konnte man der Schrift nicht

---

[1]) Lezioni di Eloquenza sacra. Vol. III. p. 741 sq. — [2]) Sess. IV. — [3]) A. a. O. S. 160.

wohl geben. Da war es ja ganz nothwendig, daß die Prediger viel lieber aus den von ihm zuerst genannten Beweisquellen schöpften, „der Sache an und für sich selbst betrachtet" — oder „in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit anderen oder im Vergleiche mit anderen."

Die heilige Schrift, aus deren Geist die ganze Rede fließen soll, kommt erst in vierter und letzter Linie! — als ob man ohne Schrift und ohne Kirche die „Sachen", welche man beschreibt, vergleicht, in ihren Wirkungen darstellt, überhaupt nur hätte, Schrift und Kirche nur ganz äußerlich hinzukämen! Damit könnte jeder Rationalist sich zufrieden geben; denn wer möchte völlig und auf alle Citate der heiligen Schrift verzichten? Hat doch selbst der Teufel, als er den Herrn versuchte, die Bibel citirt, warum nicht auch ein Rationalist? Hat doch die heil. Schrift Bilder, Gleichnisse, Gedanken, die jeder Rede Leben, Wechsel, Mannigfaltigkeit verleihen, so gut wie ein acute dictum aus Plato oder Aristophanes oder Horatius. Nein, in diesem Sinne sprechen wir nicht von dem Gebrauche der heil. Schrift. Dies wäre Mißbrauch. Aber auch nicht im Sinne des orthodoxen Protestantismus. Dieser hat keine unfehlbare Kirche, welche den Prediger sendet, ihm das Wort Gottes auf die Lippen legt, ihn mit Auctorität ausrüstet; das Alles ist früher eingehend besprochen worden; da kann denn den Prediger nichts vor dem Widerspruch seiner Zuhörer retten, als dies, daß er bestrebt ist, so „bibelfest" als möglich zu werden und durch eine recht große Menge von Citaten aus der heil. Schrift sich zu waffnen und für die Wahrheit seiner Aussagen zu streiten. Arnold in seiner „Kirchen- und Ketzerhistorie" rügte es, „daß man in den Schulen nichts Besseres lerne, als wie man etliche Sprüche aus der Bibel nach der Concordanz zusammensetze." Carpzov hatte durch seine Auctorität diese von Rambach getadelte Sitte geheiligt, „daß man alle periodos der Predigt mit Sprüchen der heil. Schrift erfüllet, eine bekannte Sache mit allerlei dictis ganz vergeblich und überflüssig cumuliret und also die citationes dictorum oft die halbe Predigt wegnehmen." Mehr oder weniger wird darum die Bibel im Protestantismus nicht blos wie für uns eine Quelle sein, aus welcher der Prediger schöpft, sondern ein Gesetzbuch ohne Gesetzgeber, über dessen Sinn und Inhalt man streitet.

Mit Recht sagte darum schon Tertullian[1]) von den Häretikern seiner Zeit: „Die Disputationen über die Schrift bringen nur Zweifel, da für wie gegen jede Wahrheit sich aus der Bibel Gründe finden lassen und der Zuhörer noch weniger gewiß ist, wenn er geht, als er war, da er kam." Und Luther selbst, nach den Erfahrungen, die er mit den „Schwarmgeistern" und „Sacramentirern" gemacht hatte, erklärt:[2]) „Die Bibel ist wohl ein reiner, lauterer Malvasier, ja eine echte Arznei und Labsal. Aber wenn die unreinen bösen Würmer darüberkommen mit ihren giftigen Gedanken, vom Teufel eingegossen, daraus schöpfen und zu sich nehmen, so speien sie für Malvasier eitel Gift aus, darum wird Ketzerei und falsche Lehre nirgends als aus der Schrift hergeholt und geführet. Denn sie wollen traun alle ihre Dinge als in der Schrift gegründet und daraus genommen bestätigen." Die Kirche und die Kirche allein ist die Norm für unsere Predigt; von ihr empfangen wir die Bibel, sie erklärt und deutet die Bibel, sie schützt die Bibel.[3]) Von ihr ist das neue Testament ausgegangen, von Männern der Kirche und in ihrem Schoße wurde es geschrieben, nicht zur Belehrung von Ungläubigen, als sollte das gesammte Glaubensgut darin niedergelegt sein, sondern zur Erläuterung, Ergänzung der mündlichen Predigt für die bereits innerhalb der Kirche Stehenden, welche durch das lebendige Wort zum Glauben geführt wurden und mit dem Glauben die heiligen Schriften empfiengen. Darum galt es in der alten Kirche für ein Verbrechen, dem Abfalle vom Glauben nahezu gleich zu erachten, wenn die Hüter der heil. Schriften diese an die Heiden auslieferten (traditores); wie hätten die Väter die Handlungsweise der Protestanten beurtheilt, welche die Bibel nach Tausenden unter die Heiden werfen? — Nicht einmal die Gnostiker hatten so sehr sich verirrt, wie der Protestantismus, daß sie die „Bibel allein" als Norm ihres Glaubens aufgestellt hätten; sie beriefen sich daher auf eine geheime Tradition von den Aposteln her, gegenüber der öffentlichen Ueberlieferung in der Kirche, welche die Väter betonten.[4])

Es ist ein Wort zur rechten Zeit, das einmal R. Rothe[5]) gesprochen: „Was aus dem Christenthum würde, wenn die Kirche

[1]) Praescr. c. 17. 18. — [2]) W. W. Jenaer Ausg. v. 1562, VII. S. 124. — [3]) Iren. c. Haer. III. 4. — [4]) Iren, l. c. III, 2. 3; Clem. Alex. Strom. VII. p. 755 sq.; Tertull. l. c. — [5]) Vgl. dessen Leben von Nippold I. S. 130.

nicht von der Bibel unabhängige und durchaus feststehende Dogmen hätte, haben ja die Zeiten der sogenannten Neologie gezeigt. Die Bibel ist uns ein verschlossenes Buch, so lange uns nicht durch die geistliche Erziehung, die wir in der Kirche genießen, Christus in unser Herz gegeben ist. Das Grund-Dogma in der Lehre von der Kirche bleibt immer das, was Christus selbst Joh. 14, 17 sagt, was auch die katholische Kirche sagt: „Christus ist der Kirche Herr, Meister und Regent und waltet und regieret in ihr durch den heil. Geist in alle Zeit. Jede Kirche, die dies nicht erkennt, versteht sich selbst nicht, ist eine leere Form ohne allen Inhalt. Die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, die ja unsere Reformatoren so hoch priesen, ist ein lebendiger Commentar zu diesem Dogma."

Es war nothwendig, diese Bemerkungen vorauszuschicken, um für den Gebrauch der heil. Schrift in der Predigt den correcten Standpunkt zu gewinnen.

Gerade die Väter, und zwar die frühesten, sind uns ein Muster für den Gebrauch der heil. Schrift im homiletischen Wirken. Die älteste uns erhaltene gottesdienstliche Predigt ist der zweite Brief an die Korinther des heil. Clemens von Rom. Trotz seiner Kürze hat er gegen einhundertzwanzig Hinweise auf die heil. Schrift. Die Schriften eines Irenäus, Tertullian, Clemens von Alexandrien gleichen in der That, wie der Letztere eine derselben auch nannte, Teppichen, in denen wie Goldfäden die Sprüche der heil. Schrift eingewirkt sind. Aber das ist der Unterschied zwischen ihnen und den „bibelfesten" Predigern der letzten Jahrhunderte: sie lebten in der heil. Schrift, sie dachten die Gedanken der heil. Schrift, sie beteten oft mit den Worten der heil. Schrift, sie hatten sich ganz von ihr durchtränkt, hatten sie in ihre innerste Seele aufgenommen, hatten Gott und die Welt und ihr eigenes Herz im Geiste der Schrift betrachtet. Es konnte ja auch nicht anders sein; der Geist der Kirche hat gesprochen in der Schrift, sie ist deren erstes, heiligstes, von Gott selbst gewolltes und gegebenes Zeugniß. Darum vernehmen wir die heil. Schrift aus allen ihren Reden wieder. Es ist aber nicht ein loses, todtes, rein äußerliches Aneinanderreihen von Texten; es sind vielmehr die großen, ewigen Gedanken, die, aus der einen Quelle des kirchlichen Bewußtseins geflossen, das in der Schrift seinen göttlichen Ausdruck gefunden hat, eben darum auch immer wieder an die Rede-

weise, Bilder, Gleichnisse, Worte der heil. Schrift anklingen und an sie erinnern. Wie Homer das griechische Leben bestimmt hat, der griechische Künstler seinen Geist, seine Phantasie an Homer genährt und von ihm befruchtet hatte, von ihm den Kreis seiner Anschauungen entlehnte, aus ihm seine Ideen schöpfte, so, freilich in einem unendlich höheren Maße lebten und webten die großen Redner der christlichen Vorzeit in der heil. Schrift, die darum eine neue geistige und geistliche Welt, neue Anschauungen, eine neue Literatur schuf und jeder Sprache der christlichen Völker ein neues Ferment mittheilte, das diese vergeistigte und vertiefte.

Ihnen haben wir darum nachzustreben, um jene Vertrautheit mit der heil. Schrift, jenes Leben in ihr und aus ihr zu gewinnen, was unseren Predigten Inhalt, Wahrheit, Größe, Popularität verleiht.

Manche Homiletiker der neueren Zeit, wie Guilelmo, Audisio u. A. geben daher in ihren Werken den angehenden Predigern Anleitung zur fruchtbaren Lesung der heil. Schrift. Wir halten dies nicht für nothwendig; die Kirche hat uns im römischen Breviere diese Anleitung schon längst gegeben. Dieses enthält die wichtigsten Abschnitte aus den heiligen Schriften des Alten und Neuen Bundes, welche es dem Priester im langen Jahreslaufe zur Lesung vorlegt.

Adventus proprie vult sermones Isaiae,
Post Natale sacrum recitat sacra Lectio Paulum,
Quinque libros Moysis tibi Septua Quadraque misit,
Vult sibi scripta legi Jeremiae passio Christi.
Actus Apostolicus sequitur post Pascha legendus,
Hinc Apocalypsim lege, Canonicasque vicissim,
Post Pentecosten Regum liber exit in hostem.
Inde per Augustum retinet Sapientia scutum.
Per totum mensem sapiens Salomon tenet ensem
Cantat September Job, Tobiam, Judith, Esther,
Octobri mense Macchabaea trophaea recense.
Isti Ezechiel, Daniel durabunt mense Novembri
Postea tu repetas bis sex in fine prophetas.

So besitzen wir im Breviere einen großen Theil der heiligen Schrift und zugleich auch deren Erklärung mit den Worten der Väter. Da tritt, besonders an den Festtagen des Herrn, die innige

Beziehung des Alten Bundes zum Neuen recht lebendig vor uns hin, alle Ereignisse, Institutionen, Vorbilder des Alten Bundes, welche auf Christum und sein Reich hinweisen und wieder die großen Ereignisse und Geheimnisse im Leben des Herrn, welche jene deuten, was dem Volke der Verheißung typisch gegeben war, erfüllen und so mit dem Lichte des Evangeliums hineinleuchten in das prophetische Dunkel der Vorzeit. Wahrlich, wer das Brevier aufmerksam betet, wer die evangelischen Sonn- und Festtagspericopen mit den Episteln nachdenkend liest, wer die Psalmen, Antiphonen, Versikel in seinen Geist und sein Gedächtniß aufnimmt, der hat einen unerschöpflichen Schatz sich bereitet, ausgiebig für ein ganzes Menschenleben, nach Inhalt wie Ausdruck und Darstellung immer Neues, Großes, Erhabenes bietend, wo ihm zugleich für den besonderen Festgedanken das entsprechende biblische Wort sich einstellt.

Auch die Schule und der theologische Unterricht, wenn er in der rechten Weise und im rechten Geiste gegeben wird, wird nicht wenig dazu beitragen, diese Bibelkenntniß in den jungen Predigern zu mehren. Manche haben zu diesem Zwecke eine Beschränkung der streng wissenschaftlichen Exegese an unseren theologischen Facultäten gefordert, der praktischen und erbaulichen Schrifterklärung dagegen solle eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, zum Zwecke der Seelsorge und des Predigtamtes. Wir können im Allgemeinen diesem Begehren uns anschließen, wenn nur ein Zweifaches dabei nicht vergessen wird. Eine wenigstens der exegetischen Vorlesungen im Halbjahre soll der Theologe hören, welche allen Anforderungen einer auf gesunder Kritik und sprachlicher Akribie ruhenden Erklärung entspricht und mit Berücksichtigung aller neueren Forschungen gehalten wird; er soll eben auf diesem Wege die Methode gründlicher Bibelerklärung kennen lernen und sich selbst in ihr üben. Damit wollen wir jedoch jene nicht rechtfertigen, welche in Beiziehung des gelehrten Ballastes kein Ende finden, alle möglichen Erklärungen und Hypothesen anführen, um sie zu widerlegen, so daß es ihnen schier ergeht wie im vorigen Jahrhundert jenem Professor an der Universität zu Helmstädt, der nach einem dreißigjährigen Lehramte über die Hälfte des Propheten Jeremias noch nicht hinausgekommen war. Manche halten eine solche Behandlung der Bibel für einen Beweis ganz besonderer Gelehrsamkeit; mag sein, aber sie ist gewiß auch ein Beweis großer

Geschmacklosigkeit und Geistesarmuth. Ganz entbehren möchten wir jedoch eine streng wissenschaftliche Exegese nicht im Interesse des praktischen Seelsorgers; nur möge man immer dabei bedenken, daß Weitschweifigkeit noch lange nicht Gründlichkeit ist und die sprachlichen wie historischen, geographischen wie archäologischen Notizen nur Hilfsmittel bilden für die Erklärung, diese selbst aber aus diesen Factoren allein nicht gewonnen wird. Wer auch nur einmal die Schrifterklärung des heil. Thomas gelesen, der wird nicht umhin können, die Tiefe und Richtigkeit der Auffassung, die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung zu bewundern; und doch stand ihm ein apparatus biblicus nicht zur Seite, wie den Exegeten unserer Tage. Mit Gelehrsamkeit prahlen „coram pueris", wie einmal Thomas sagt, ist für den wahrhaft nicht schwer, dem eine reiche Bibliothek zu Gebote steht, und viel Geist gehört sicherlich auch nicht dazu.

Dagegen wäre eine cursorische und erbauliche Schrifterklärung außer der streng gelehrten eine höchst dankbare Aufgabe für unsere Bibelerklärer. Allerdings hat sie ihre großen Schwierigkeiten, größere als die gelehrte Exegese. Die erbauliche Schrifterklärung setzt eben diese voraus, denn was nicht wahr ist, kann mich nicht erbauen, und eine willkürliche Schriftdeutung kann eine gesunde Frömmigkeit nicht fördern. Aber sie fordert nicht blos einen gelehrten Mann, sondern einen ganzen Mann, der es versteht den Geist der Schrift so zu erfassen und darzustellen, daß sie ein Licht wird für den Verstand, Nahrung für das Herz, mächtiger Impuls für den Willen. Er muß es verstehen, dem todten Buchstaben Leben einzuhauchen, um Christum sichtbar, hörbar unserer Seele vorzuführen. Er muß das Reich Gottes in sich selbst zuerst aufgebaut haben, um es auch in anderen erbauen zu können, selbst eben tief und fest gegründet sein im katholischen Glauben, in der theologischen Wissenschaft, damit nicht menschliche Weisheit und subjective Gefühle, Schwärmerei und falsche Mystik unter den Worten der Schrift sich bergen. Ernst und Wahrheitsliebe muß in ihm wohnen, daß seine Erklärung nicht werde ein frommes Spiel und sentimentales Tändeln, da man unbekümmert um den Wortsinn (sensus obvius et literalis) alsbald in einem zügellosen Allegorisiren und Accomodiren sich ergeht, während gerade die Meister der Schrifterklärung, ein heil. Chrysostomus, den Wortsinn zum Ausgangspunkt nehmen, der, nach

allen Richtungen hin wohl erwogen, für die Nutzanwendung eine reiche Ausbeute gewährt. Sagen wir es kurz: Wenn die gelehrte Exegese Marthadienste thut, besorgt um Vielerlei, so gleicht die erbauende Schrifterklärung Maria, die zu den Füßen des Herrn sitzt und ihn hört, nicht die Buchstaben und das Deutsche oder Lateinische, griechische oder hebräische Wort, sondern nur ihn, ihn allein in allem diesen.

Mit dem Gesagten soll jedoch keineswegs ein Gegensatz zwischen gelehrter und erbaulicher Schrifterklärung ausgesprochen werden; nur ihr nächstes Ziel ist ein anderes. Jene wird manches eingehender behandeln, was diese nur kurz bespricht; jene wird auf manches Gewicht legen, was diese weniger betont: jene wird widerlegen, was diese ganz ignorirt; jene wird manches bezweifeln und wieder begründen, diese kennt den Zweifel nicht.

Wie soll der Prediger die Schrift gebrauchen? Offenbar liegt hier ein Zweifaches ihm ob: er soll das biblische Wort erklären und dann das Erklärte anwenden.

Warum erklären? Wohl ist der Wortsinn bei den evangelischen Thatsachen sowohl wie Lehren häufig klar — aber doch nur scheinbar, nur an der Oberfläche. Da heißt es denn: Hinab in die Tiefe! Denn da liegen die großen Gedanken, die Mark und Bein durchdringen, welche der Prediger heraufholen, vor Augen stellen, genau, oft und lange erwägen soll, damit die Phantasie des Zuhörers diese göttlichen Thaten wie sichtbar vor sich schaut, das göttliche Wort mit seiner ganzen Schärfe in die Seele schneiden kann. Die Grunddogmen unserer Religion sind in den Hauptthatsachen, welche die heil. Schrift erzählt, ausgesprochen. Wie ganz anders werden sie wirken, wenn wir sie Wort für Wort erwägen, über ihren Sinn, Umfang, Bedeutung nachdenken. „Im Anfange erschuf Gott Himmel und Erde.“ Welch kurzes Wort! Wer kennt es nicht — und geht wieder darüber hinweg. Nicht so der Prediger. Er führt nun diese unendliche Macht, diese unendliche Majestät, diese unendliche Liebe Gottes den Zuhörern vor die Seele, damit sie so recht erkennen, fühlen, durchdrungen werden von diesem großen Gedanken. Er führt ihren Blick hin über die ganze Erde, diese Millionen und Millionen Menschen, hin über das ganze Heer der Sterne, diese Schaaren der seligen Geister, diese Millionen und Millionen Wesen, vom Cherub,

der vor Gottes Thron steht, bis zum geringsten Thiere, das im Staube sich windet. Alle von ihm, durch ihn, lebend in ihm! — Oder ich erkläre das „Vater unser". Wie groß ist nun der Mensch, denn der Herr der Ewigkeit, der Unendliche ist sein Vater, wir sind Gottes Kinder. Wie groß ist nun der Mensch. Ein Vater, wie liebt er sein Kind, wie hütet er es, bewahrt er es, wie sorgt er für sein Kind! Ein Vater, barmherzig wie ein Vater — wer darf verzagen, wer sollte nicht immer hoffen auf Vergebung? Gott mein Vater, darum ich sein Kind und Erbe einer Ewigkeit von Glück beim Vater! — Wir erwägen den Satz: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn dahingab, daß ein jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe." Der Prediger erklärt den Begriff „Vater" durch Definition, Beschreibung, durch Bilder, Vergleiche und Gleichnisse; ebenso den Begriff „Sohn". Was hat ein Vater, das so seinem Herzen theuer wäre, als seine Kinder? Und hat er nur eines, welches ist der Preis, um den er es hergäbe? Mag alles Unglück über ihn kommen, mag Wasser oder Feuer all' sein Besitzthum zerstören, er tröstet sich, wenn ihm nur seine Kinder, sein einziges Kind unversehrt geblieben. Und wollte man ihm Alles wieder geben, ja, wollte man ihm die ganze Welt geben, er nähme sie nicht, wenn er darob sein einziges Kind verlieren müßte. Sein Herz wäre tödtlich verwundet und nichts vermöchte mehr, demselben Freude zu geben. Ja, der Schmerz über den Verlust dieses Einen Gutes überwiegt ihm weit den Schmerz aller anderen Verluste; und die Erhaltung dieses Einen Gutes ist ihm ohne Vergleich angelegener, als die jedes anderen.

Aber es war vielleicht irgend ein Unglück, eine Krankheit, was den Sohn dahinraffte.

Der Vater war tief gebeugt, indeß, er mußte sich fügen. Gesetzt nun aber, nicht ein Unfall raffe den Sohn hinweg, sondern der Vater soll ihn frei hingeben, soll ihn selbst hingeben. Welch eine Zumuthung! Wir fragen: Ist Solches möglich? Verlange sein Haus, verlange seine Heerden, verlange sein Gold und Silber; er wird es geben, aber fordere nicht den Sohn. —

Wenn der Vater nicht nur wüßte, und zwar mit unfehlbarer Gewißheit wüßte, daß sein Sohn umkommen, sondern daß er lebendig in die Hände seiner Feinde fallen und von diesen nach vielen und

blutigen Mißhandlungen, nach langer, furchtbarer Qual zu Tode gemartert werde, wie dann? Wie würde ihm sein bei dem Gedanken, seinen Sohn, den einzigen, an seine Feinde zur furchtbarsten Todesmarter zu überantworten? — Schon der bloße Gedanke daran würde ihn mit Schauder erfüllen und in tiefster Seele empören.

Aber blicken wir nun auf Gott den Vater. Er hat auch einen Sohn, den einzigen, den vollkommenen und von Ewigkeit her innigstgeliebten. Der Vater ist unendlich reich, denn sein sind Himmel und Erde. Dennoch, was ist Himmel und Erde gegen den eingebornen Sohn! Ist daher der Sohn, der einzige, das höchste Gut jedes Vaters, welch ein Gut ist der eingeborne Sohn dem himmlischen Vater! Höher fürwahr und größer als Himmel und Erde und als alle Größe und Herrlichkeit darin.

Wenn nun der himmlische Vater dieses sein größtes Gut dahingibt, welch ein Opfer! Und war er dazu gedrängt? Wer kann Gott drängen? Wenn Gott in seinem Sohe ein unaussprechliches, sein größtes und einziges Gut dahingibt, so thut er es frei und wir sagen: Diese durchaus freie Hingabe, welch ein Opfer!

Und wußte der himmliche Vater, wohin er den Sohn gebe? Wußte er es mit der vollkommensten Gewißheit? Kannte er die tiefe Erniedrigung, in die der Sohn kommen, kannte er die blutige Mißhandlung, die der Sohn erdulden, kannte er den grauenvollen Martertod, den er sterben mußte? Wir sagen: Der Allwissende sollte das nicht kennen? So war es in seinem göttlichen Rathschlusse vorbestimmt. Und gerade dazu gab er ihn hin. Aber wie sollen wir das fassen? Ist es geschehen, so fühlen wir, es ist ein unfaßliches Opfer.

Was konnte doch den himmlischen Vater dazu bewegen? Mit Wissen und Willen den eingebornen Sohn in unnennbaren Todesschmerz hinzugeben, was konnte ihn vermögen? Ach, was gibt es denn im Himmel und auf Erden, so ein Anerbieten werden könnte, für solches Opfer? Bedarf er etwas? Ist nicht Alles sein Werk und Eigenthum? Also, was konnte im Himmel und auf Erden den himmlischen Vater zu solch unfaßbarem Opfer bewegen?

„Damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe." Die Rettung der Welt folglich, die Rettung derselben von Sünde und Verwerfung war es, was den Vater zu seinem unfaßlich großen Opfer bewog.

Das Erbarmen ob eines verkehrten und unglücklichen Geschlechtes war es. Das Erbarmen gegen ein schuldbeladenes, ungehorsames, in seinem Ungehorsam trotzig verharrendes Geschlecht; das Erbarmen, welches nicht den Undank, nicht die Halsstarrigkeit des Geschlechtes, sondern allein sein Elend ansah, ja über allen Undank und alle Unbild und Feindseligkeit desselben hinwegsah, Rath nehmend blos von der Unendlichkeit seiner Großmuth und Güte. Welch ein Gott und Vater!

Beispiele dieser Art finden sich viele bei Hirscher. So veranschaulicht er den Satz: „Wisset ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid und der Geist Gottes in euch wohnt?“ [1]) Er erörtert das Wort „Tempel“ — der Christ ein lebendiger Tempel Gottes; wann nimmt Gott Besitz von seinem Tempel? Wer ist Priester? Wo der Altar, welches das Opfer in diesem Tempel? Wie soll dieser Tempel sein? Wer entweiht diesen Tempel?

Ein anderes: „Ihr seid um einen hohen Preis erkauft, nicht durch vergängliches Gold und Silber, sondern durch das kostbare Blut Jesu Christi.“ [1]) Wie groß ist dieser Kaufpreis? Wer gab diesen Kaufpreis? Für wen gab er diesen Kaufpreis? Warum? Was ist demnach die Sünde? Wie groß seine Barmherzigkeit? Die Anwendung dieser Texte ist nun von selbst gegeben, es bedarf nicht mehr vieler Worte.

Der ehrw. Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer
und der
preußische Culturkampf in Warschau zu Anfang dieses Jahrhunderts.

Von P. Michael Haringer C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom.

Je mehr der Seligsprechungsproceß des ehrw. Dieners Gottes Clemens M. Hofbauer vorwärts schreitet und dem feierlichen Schlusse naht, desto größer wird die Theilnahme für ihn und um so glorreicher erscheint des Seligen Name. Als im Jahre 1864 der Proceß in Wien begonnen wurde, war sein Name beinahe vergessen: in der großen Kirchengeschichte von Rohrbacher kommt sein Name gar nicht vor. Im Verlaufe des Processes wurden aber so viele und

[1]) I. Cor. 3, 16.

herrliche Thatsachen aus Polen, Deutschland und Oesterreich klargelegt, daß man freudig überrascht wurde. Aus dreizehn Diöcesen von Oesterreich-Ungarn, Preußen, Frankreich und Belgien wurden Zeugen vernommen und über alle Perioden seines Lebens sichere Nachrichten mitgetheilt. Bald nachdem die erste Auflage seines Lebens erschienen war, erhielt ich aus Chur mehrere Briefe des Dieners Gottes nebst einer Broschüre, worin über seine Thätigkeit in Festetten bei Schaffhausen berichtet wurde. Andere Nachrichten fanden sich in einigen Büchern, die seither publicirt wurden, wie im Leben von Klinkowström, von Veith, in den Briefen von Dorothea Schlegel; nur weniges davon konnte in der zweiten Auflage benützt werden. Der Druck der zweiten Auflage war kaum vollendet, als mir äußerst wichtige Dokumente aus Warschau, aus Pagani im Königreich Neapel, aus Freiburg in der Schweiz und wiederum aus Chur zugeschickt wurden; noch in diesen Tagen wurde mir gemeldet, daß in Polen Correspondenzen aus den letzten Lebensjahren des P. Hofbauer aufgefunden wurden. Man ersieht daraus immer deutlicher, wie groß die Thätigkeit des demüthigen Mannes, der in Wien nur als Prediger und Beichtvater bekannt war, nach verschiedenen Richtungen und Entfernungen war.

Höchst interessant sind die Documente aus Warschau: es sind Schreiben der preußischen Regierung, die bekanntlich nach der letzten Theilung Polens in Warschau herrschte und den P. Hofbauer äußerst bedrängte. Der heilige Mann war der protestantischen, freimaurerischen Regierung ein Dorn im Auge. Aus den königlichen Rescripten ersieht man, daß der Culturkampf, wie wir ihn in Preußen in diesen Jahren erlebten, schon damals mit aller Heftigkeit geführt wurde. Manche haben geglaubt, der jüngste Culturkampf sei ein plötzliches Aufflackern, deutscher Bildung und Toleranz widersprechendes Beginnen. Wenn dieses der Fall gewesen wäre, würde er nicht so hartnäckig viele Jahre fortgeführt worden sein. Aus den Documenten aus Warschau ersieht man aber, daß die nämlichen Principien, mit denen der Culturkampf geführt wurde, schon dem P. Hofbauer gegenüber geltend gemacht wurden und durchaus altpreußisch sind. Nun habe ich zwar bereits in einer eigenen Broschüre (Bedrängnisse des ehrw. Dieners Gottes Clemens M. Hofbauer während der preußischen Regierung in Warschau — Regensburg, Pustet 1883) die betreffenden Documente publicirt; da sie aber wenig bekannt worden sind, will ich aus denselben das Wichtigste in dieser viel gelesenen Quartalschrift herausheben.

In Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu und der Kriege und Unruhen waren die öffentlichen Schulen in Warschau arg in Verfall gekommen. P. Hofbauer suchte diesem Bedürfnisse nach Kräften abzuhelfen. Zunächst nahm er Waisen und verlassene Kinder in

eigene Anstalten auf und sorgte wie ein Vater für sie, er gieng sogar Almosen bettelnd herum und erlitt dabei Schimpf und Spott. Auch für Waisenmädchen sorgte er nach Möglichkeit.

Um aber Leute für den geistlichen Stand und für seine Congregation zu gewinnen, errichtete er eine Studienanstalt, in der er jüngere Patres und fähige Candidaten verwendete. Wie das Pastoralblatt von Ermeland im August 1876 berichtete, begaben sich gerade die talentvollsten Candidaten der Theologie nach Warschau, um in der Anstalt von St. Benno ihre Studien zu machen. Dort machte der ehemalige Bischof von Ermeland Josef Geritz seine Studien und viele andere würdige Priester rühmten stets mit dankbarem Herzen den Unterricht, den sie dort empfiengen, und die guten Beispiele, die sie in P. Hofbauer und seinen Söhnen vor Augen hatten. Interessant ist, daß der russische General und Stadtcommandant der Anstalt sich sehr gewogen zeigte und eine bedeutende Summe zur Erweiterung der Anstalt versprach, die freilich nicht ausbezahlt wurde, was bei der kurzen Dauer der russischen Herrschaft nicht zu wundern ist. Auch die preußische Regierung zeigte anfänglich sich freundlich gegen die Anstalt und P. Hofbauer meldet seinem General: „Unsere Anstalt ist auch nützlich zur Sicherung unseres Hauses, denn die Regierung sieht mit günstigem Auge Jene, die sich der Erziehung der Jugend widmen." Und ein anderes Mal schreibt er: „Die Regierung ist unserer Anstalt so gewogen, daß sie selbe einer jeden andern vorzieht." Die preußische Regierung bewilligte sogar für die Studienanstalt von St. Benno einen namhaften jährlichen Beitrag, den P. Hofbauer mit Dank annahm. Er ahnte nicht, daß dieser Staatsbeitrag nur den Zweck hatte, um die Anstalt nachträglich als eine staatliche erklären zu können. In den ersten Jahren fand die Regierung keine ganz geeigneten Personen für den Gymnasial-Unterricht und hielt deßwegen mit ihren Plänen zurück, aber nach etlichen Jahren hatte sie einige apostasirte und beweibte Priester gefunden, die für passende Lehrer der Jugend befunden wurden.

Nun stellte die Regierung Forderungen an das Collegium von St. Benno, die P. Hofbauer unmöglich annehmen konnte; sie berief sich dabei auf die dem Staate zustehende polizeiliche Gewalt und das oberste Aufsichts- und Vormundschaftsrecht über die Schulen, sowie auf den Beitrag aus Staatsmitteln zu Gunsten der Anstalt. Jetzt wurde es klar, warum Preußen die Anstalt des P. Hofbauer mit Geldbeiträgen unterstützt hatte: sie sollte auf Grund dieser Beiträge aus einer dem Orden unterstehenden Privatanstalt eine Staatsschule werden. Am 4. Jänner 1801 erhielt P. Hofbauer ein königliches Decret, worin es heißt: „So sehr wir überzeugt sind, daß der Eurer Aufsicht anvertraute Orden aus echtem Eifer für das moralisch Gute bis jetzt das Erziehungsgeschäft, dem er sich gewidmet

hat, betrieben, so muß doch, wenn der Staat die erwünschten Früchte dieses Eifers genießen soll, sowohl das Noviziat, der Bildungsort der Glieder des Ordens, als auch die Lehranstalt, welcher Letzterer vorsteht, eine gänzliche Reform gewinnen. Der Staat will durch Lehr- und Erziehungsanstalten seine künftigen Bürger moralisch gut und nützlich in ihren verschiedenen Berufsgeschäften gebildet wissen. Hiezu bedarf er Lehrer, welche die erforderlichen Kenntnisse und Lehrertalente sich erworben haben. Bis jetzt war jedoch die Vorbereitung, die der Ordensnoviz erhielt, keineswegs seiner künftigen Bestimmung als Lehrer entsprechend. Ebensowenig war auch der Unterricht und die Erziehung der eigentlichen Schule Eures Institutes so beschaffen, wie sie es sein sollten." Also eine vollkommene Reform sollte eingeführt werden: aus dem religiösen Institute sollte eine staatliche Lehranstalt unter Aufsicht des Staates werden. Daß diese Reform einer Zerstörung der Anstalt gleichkam, liegt auf der Hand.

Das Decret verordnet dann, daß vor dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Jahre Niemand in das Noviziat aufgenommen werden dürfe, aber auch im Noviziat darf das Ordenskleid nicht getragen werden. Ferner muß der Candidat vor der Aufnahme vor einer Commission ein Examen bestehen, um zu sehen, ob er überhaupt zum Lehramte tauglich sei. Im Examen muß er zeigen, daß er der polnischen und deutschen Sprache mächtig sei, gute natürliche Anlagen besitze und allgemeine Kenntnisse in der Geographie, Geschichte und Naturbeschreibung habe. Ohne Erlaubniß der Regierung darf Niemand die Gelübde ablegen. Im Noviziat muß er Unterricht empfangen in deutscher und polnischer Sprache, in der Rechenkunst, im Zeichnen, in der Naturgeschichte, Physik und Technologie, in der Pädagogik, theoretisch und praktisch.

Alle Personen, die sich mit dem Jugendunterrichte befassen, müssen völlig von den priesterlichen Functionen des Ordens befreit werden und ausschließlich sich der Pflicht des Lehramtes widmen. Jeder Lehrer muß von der dazu verordneten Examinations-Commission für das Fach, worin er Unterricht geben soll, examinirt und approbirt werden. Er muß wenigstens vier Stunden des Tages Unterricht ertheilen und zwar nach den von der Regierung vorgeschriebenen Lehrbüchern. Die Schulen sind nicht confessionell und soll der Zutritt ohne Rücksicht auf Religion jedem offenstehen. Der Unterricht in der katholischen Religion soll in besonderen Lehrstunden ertheilt werden. Weitere Bestimmungen betreffen die Elementarschule für Knaben und Mädchen. Alles muß nach der Vorschrift der Regierung geregelt werden und muß über den Unterricht und die Schüler immer genau berichtet werden. Der Obere hat ein Verzeichniß aller Mitglieder der Congregation, über ihr Alter, Heimat, Profeß, über die von der Regierung bewilligte Erlaubniß zur Auf-

nahme in das Noviziat und zur Profeß, über die Gegenstände, welche sie lehren, einzusenden. Die Congregation sollte zur Germanisirung der Polen mitwirken und deshalb selbst die armen Mädchen im Polnischen unterrichten. Aus Berichten des P. Hofbauer erhellt ferner, daß der Novize von der Militärpflicht frei sein mußte, was schwer zu erreichen war. Eine andere Forderung war: man solle der Regierung berichten, wem die Administration der Temporalien anzuvertrauen sei; also selbst die innere häusliche Ordnung sollte von der Regierung überwacht werden. Dieses Decret mußte, wenn es ausgeführt wurde, die Congregation ganz zerstören. Damals waren zehn Patres in St. Benno, die sich alle ausschließlich mit dem Unterrichte hätten befassen müssen; und da die Lehrer in der Kirche nicht wirken durften, hätten sie die Kirche einfach schließen müssen. Die Bedingungen aber zur Aufnahme in die Congregation waren derart, daß Niemand sich entschließen wollte, dieselben zu erfüllen. Unter demselbem Datum beauftragte die Regierung das bischöfliche Officialat, über das Bennoner-Institut Bericht zu erstatten, und da dasselbe säumte, bekam es einen scharfen Verweis und die Ermahnung zu untersuchen, welchen Redemptoristen das Predigeramt und die Verwaltung der sacra in ihrer Kirche anzuvertrauen sei. Auch sollte das Officialat berichten, was es gethan, um die verschiedenen Mißbräuche in der Kirche zu St. Benno abzustellen. Zugleich theilt die Regierung mit, daß P. Hofbauer gegen die obigen Verfügungen einen Protest eingeschickt habe, dem man aber gebührend begegnet sei. Die Regierung wandte sich nun meistens nicht mehr direkt an P. Hofbauer, sondern an das Officialat mit dem Bedeuten, es solle seine Autorität gegen diese Klostergeistlichen in Anwendung bringen. Der Protest des P. Hofbauer liegt nicht vor; aber unterm 1. October 1801 schreibt er an P. Tannoja nach Pagani: „Ich bitte Sie und die Patres in Italien inständig, unsere Congregation dahier der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, denn wir leben in großen Bedrängnissen und nicht blos wir, sondern alle Religiosen. Die Freigeisterei hat sich der Regierung, unter der wir stehen, bemächtigt, und sie hat daher angefangen, den katholischen Clerus in jeder Weise zu belästigen. Freilich verbietet man den katholischen Cultus nicht direct, aber die Maschinen sind so gelegt, daß er nach und nach von selbst erlöschen muß.

Zuerst hat man eine allgemeine Verordnung erlassen, daß Niemand es wagen dürfe, sich an den Papst zu wenden; selbst den Bischöfen wird dies nur unter Vermittlung des Ministeriums erlaubt. Dem gesammten Ordensclerus hat man jede Verbindung mit den auswärtigen Obern untersagt und ihn gänzlich den Bischöfen unterstellt. Keine religiöse Congregation darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung Novizen aufnehmen und wenn der aufzu-

nehmende Candidat nicht von Adel ist, muß er vom Commandanten der Provinz, in der er geboren ist, die Befreiung von der Conscription erhalten. Dem Anscheine nach ist das noch kein absolutes Verbot der Novizenaufnahme, in der Wirklichkeit aber ist es doch ein solches. So ist es gekommen, daß in den Ordenshäusern dieser Stadt, die Missionäre vom heil. Vincenz von Paul ausgenommen, sich keine Novizen finden, und in unserem Hause sind nur zwei. Die Lazaristen und wir haben bis jetzt noch die Erlaubniß zur Aufnahme erhalten, aber jetzt ist eine neue Verordnung erschienen, welche die Aufnahme so erschwert, daß die Obern von selbst darauf verzichten. Man bewilligt nämlich die Aufnahme nur unter der Bedingung, daß der Postulant bereits das 24. Lebensjahr vollendet habe, daß er während des ganzen Noviziatjahres das Laienkleid trage und vor protestantischen Examinatoren, welche die Regierung ernennt, ein Examen bestehe, endlich soll er nach vollendetem Noviziat vor denselben protestantischen Richtern noch einem zweiten Examen sich unterziehen, welches nichts anderes ist, als ein Versuch, den Novizen seinem Berufe abwendig zu machen. Hierauf müssen die Novizen eine neue Bittschrift an die Regierung richten, um die Erlaubniß der Profeß zu erhalten. Endlich dürfen sie das Ordenskleid tragen und nach vollendetem 25. Lebensjahre die Gelübde ablegen.

Diese Verordnung macht es unmöglich, die evangelischen Räthe zu befolgen. Als man uns diese Verordnung zustellte, haben wir schriftlich erwidert, es sei uns nicht erlaubt, ohne höhere Ermächtigung etwas anzunehmen, was der allgemeinen Praxis sowohl der lateinischen als griechischen Kirche widerspricht, wie diese Verordnung. Wir leben hier unter schwerer Bedrückung der Kirche . . . . Wir seufzen unter einer mächtigen Hand. Die Regierung hat hier einen sogenannten geistlichen Rath gebildet, aber unter allen Räthen ist kein einziger Katholik. Der Präsident dieses Collegiums ist weder Lutheraner, noch Calvinist, noch Zwinglianer: er ist nicht einmal ein Christ, sondern ein ganz verworfener Mensch und der bitterste Feind der Klöster; und dieser Mensch gibt den Bischöfen und dem ganzen Clerus seine Befehle und entscheidet über kirchliche Fragen.

Wie schmählich der Clerus von der Regierung behandelt wird, kann man daraus ersehen, daß diesem Präsidenten des geistlichen Rathes ein dreifaches Amt obliegt, nämlich zu wachen: 1. über den katholischen Clerus, 2. über die Juden, 3. über die öffentlichen Dirnen. O wie schimpflich behandelt man das königliche Priesterthum! Diese Stadt ist voll von Freigeistern und es ist daher einem beständigen Wunder Gottes zuzuschreiben, daß das gemeine Volk größtentheils dem Beispiele der Ahnen folgt, im Guten ausharrt und immer größeren Hunger nach dem göttlichen Worte hat, je mehr wir Mindeste es durch die Predigt zu nähren suchen. Dieß schreibe ich,

damit ihr um so eifriger für uns betet, je mehr ihr unsere traurige Lage erkennet."

Unterm 4. Juli 1801 richtete die Regierung ein neues Schreiben „an den Generalvicar Hofbauer", worin sie die Verordnung vom 4. Jänner erneuert und die Principien, nach denen sie vorgeht, sehr klar darlegt. Es heißt darin: „So sehr wir auch nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung religiöse Institute, soferne sie Gewissenssache sind, ungestört bei ihrer Verfassung zu erhalten geneigt sind, so darf doch die Verfassung nie den Grundsätzen zuwider sein, welche das Staatsinteresse als nothwendig und verbindend aufgestellt hat.

Das Staatsinteresse erheischt es nun, sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten und Institute, in welchen künftige Bürger des Staates zu ihrem bürgerlichen Berufe unterrichtet und erzogen werden sollen, völlig unabhängig von einer bestimmten Glaubensconfession einzurichten, da die Verträglichkeit und Harmonie der verschiedenartigsten Glaubensbekenntnisse und der Bekenner derselben — die Basis friedlicher politischer Einheit der Bürger eines Staates — nie mit glücklicherem Erfolg bewirkt werden wird, als in den frühesten Jahren der jugendlichen Erziehung, und überdies jeder Unterthan gleiche Erziehung von dem Staate erwarten kann, er mag sich zu einer Kirche bekennen, zu welcher er will, wenn er nur die Pflichten eines Staatsbürgers erfüllt. Sämmtliche Erziehungs- und Lehr-Anstalten sind daher nicht als kirchliche dem foro ecclesiastico unterworfene Anstalten anzusehen, sondern sie stehen als solche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, welchem die Befugniß zusteht, sowohl die Bedingungen festzustellen, unter welchen Jemanden, sei es ein Individuum oder ein ganzes Corpus, die Befugniß des öffentlichen Unterrichtes ertheilt werden kann, als auch die Form des Unterrichtes selbst zu bestimmen, wobei es sich von selbst versteht, daß durch die Gesetzgebung das Formale des Unterrichtes nur insoweit, als es im Allgemeinen gesetzgeberisch bestimmt werden kann, unwandelbaren Vorschriften unterworfen wird. Dieses Recht des Staates fließt aus seiner polizeilichen Gewalt sowohl, als auch aus seinem Obervormundschaftsrechte, folglich müßt ihr euch und euer Orden den Vorschriften unterwerfen, welche wir für nothwendig und zweckmäßig halten, und die euren Händen anvertraute Erziehungsanstalt so organisiren und leiten, daß die Bestimmung desselben, dem Staate moralisch gute und nützliche Unterthanen zu bilden, nach unserer Ueberzeugung erreicht werde. Wollten wir Vorschriften geben, wie der blos dem beschaulichen Leben sich widmende Mönch erzogen und unterrichtet werden sollte, so wären Einwendungen dagegen aus der Ordenssatzung und Ordensverfassung hergenommen allenfalls rechtlich, sobald der Staat den Orden tolerirt. Aber wenn ein Orden

sich der Erziehung widmet und so auf das Wohl des Staates einen directen Einfluß sich erwirbt, dann muß derselbe als solcher durchaus den Gesetzen, welche der Staat für die öffentliche Erziehung gegeben hat, sich unterwerfen. Wie sie den Gehorsam gegen diese Vorschriften des Staates mit den Vorschriften ihres Ordens einigen wollen und können, bleibt ihrem Gewissen und ihrer Klugheit überlassen. Nach diesen Grundsätzen behandeln wir alle Orden, welche sich mit der öffentlichen Erziehung und dem Unterrichte beschäftigen und auch ihr und euer Orden müßt euch, wenn ihr fernerhin Lehrer und Erzieher der Jugend sein wollt, denselben schlechterdings unterwerfen.

Damit ist die Erziehung und der Unterricht einfach als ein Staatsmonopol erklärt: nach diesem Geiste waren die Culturkampfgesetze gegeben, und wenn jetzt auch einige Milderung in der Praxis errungen ist, die Principien bleiben dieselben. Ich übergehe vieles Andere und hebe nur noch aus dem Decrete den Satz heraus: „Der Unterricht in der lateinischen Sprache soll völlig aufhören, dafür soll die polnische Jugend in der deutschen, die deutsche in der polnischen Sprache unterrichtet werden." Die Regierung erwartet genaue Beobachtung dieser Verordnungen, „da ihr aus unserem Schulfonde eine so wesentliche Unterstützung erhaltet". Das Verbot des Unterrichtes in der lateinischen Sprache wäre allein hinreichend gewesen, die Anstalt zu zerstören. Ich schließe, da ich in dieser so geschätzten Zeitschrift keinen größeren Raum ansprechen darf.

Einige Bemerkungen über die Verehrung der Gottesmutter von Seiten des Priesters.

Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in Freiburg, Baden.

Vor längeren Jahren wurde in einem Orte (der Name thut nichts zur Sache) eine Mission abgehalten. Die Priester, welche dabei thätig waren, gaben sich alle Mühe — aber es wollte nicht nach Wunsch gehen; es war, wie man zu sagen pflegt, kein rechter Zug in der Sache. Da kam nun ein durch sein Alter und seine Frömmigkeit ehrwürdiger Mann in's Pfarrhaus und verlangte den Priester, welcher die Mission leitete, zu sprechen. „Hochwürdiger Herr", sprach er dann zu ihm, „ich kann mir denken, daß Sie über den nicht gerade günstigen Fortgang und Erfolg der Mission betrübt sind. Wenn Sie es nicht verschmähen, von einem schlichten, einfältigen Manne einen Rath anzunehmen, so möchte ich Ihnen ein Mittel anrathen, das gewiß zu einem besseren Erfolge verhelfen würde." Der Obere war zum Glück keiner von Jenen, die alles am besten zu wissen und alle Weisheit gepachtet zu haben meinen, und bat den Mann,

ihm dieses Mittel zu nennen. Da antwortete dieser: „Sie haben bisher noch nicht von der lieben Mutter Gottes gesprochen — halten Sie eine warme und eindringliche Predigt zu ihrer Ehre, über ihre Verehrung, und wir wollen sehen, ob's nicht besser wird." Alsbald wurde dieser Rath befolgt — und von da an hatte die Mission den besten Fortgang und brachte die herrlichsten Früchte.

Auch wir Priester hätten vielleicht in unserem eigenen Leben, wie in unserem seelsorgerlichen Wirken viel weniger Fehler zu beklagen, viel mehr Fortschritte und Erfolge zu verzeichnen, wenn wir eine noch größere Liebe, Verehrung und Andacht zur seligsten Jungfrau hätten. Deshalb mag es nicht überflüssig sein, wieder einmal einen oder den anderen Beweggrund uns zu Gemüthe zu führen, der uns Priester besonders bestimmen und anfeuern kann zu einer recht innigen Verehrung und Liebe der heiligen Gottesmutter. Von einer vollständigen Aufzählung dieser Gründe kann selbstverständlich gar keine Rede sein.

Ich will keine Autoritätsgründe berühren, will nicht hinweisen auf den Willen und die Aussprüche Gottes; will nicht hervorheben das Beispiel unseres unendlich herrlichen Vorbildes, des ewigen Hohenpriesters, Christi, wie er seine heilige Mutter ehrte und liebte, wie er jetzt noch, nach der Ehre seines himmlischen Vaters, kein theureres Interesse kennt, als die Ehre seiner jungfräulichen Mutter, wie er seine göttliche Wunderkraft nirgends, ich möchte sagen, verschwenderischer anwendet, als wenn es gilt, diese Ehre zu fördern, die frommen Verehrer Mariä zu erhören. Ich will nicht darauf hinweisen, wie seine Stellvertreter, die Päpste, nach dem Worte des hochseligen Pius IX., Nichts sich mehr angelegen sein ließen, als Mariä Verehrung zu verbreiten und zu vertiefen. Ich will endlich nicht betonen, wie seit den Zeiten der Apostel und heil. Väter alle wahrhaft vom Geiste Gottes erfüllten, heiligen und apostolischen Priester immer zugleich glühende Verehrer der Allerreinsten waren, so daß diese Verehrung und Liebe in Wahrheit ein Thermometer genannt werden kann für die priesterliche Liebe, den priesterlichen Eifer. Ich will nur zwei innere, aus der Natur der Sache genommene Gründe hervorheben: Unser inniges Verhältniß zu Maria und die herrlichen Früchte, die aus ihrer Verehrung und Liebe für uns resultiren.

1. Der ehrw. Martyrer Gabriel Perboyre, dessen Canonisationsproceß beim heil. Stuhl bereits eingeleitet wurde, trug eine besonders innige Verehrung zu den heil. Engeln, und als man ihn einst nach dem Grunde dieser hervorstechenden Andacht fragte, sagte er: Simile simili gaudet. Wir Priester sind den heil. Engeln so ähnlich in unserem heil. Amt, unseren Functionen, — was ist also natürlicher, als daß wir uns zu ihnen in Verehrung und Liebe hingezogen

fühlen? Mit noch viel mehr Recht kann man dieß sagen bezüglich unseres Verhältnisses zu Maria. Unsere Würde, unsere Stellung zu Gott und zu den Seelen, unsere Functionen haben eine überraschende Aehnlichkeit mit denen der lieben Mutter Gottes. Man kann wohl sagen: Maria hat etwas Sacerdotales, der Priester etwas Marianisches. Betrachten wir das etwas genauer, und zwar zunächst in der Richtung auf Gott.

Je näher ein Wesen Gott steht, je inniger es ihm, dem Urgrund und Inbegriff aller Majestät, Herrlichkeit und Erhabenheit, verbunden ist, desto erhabener ist es selbst, desto mehr überstrahlt und durchleuchtet auch es ein Strahl der göttlichen Erhabenheit und Würde. Nun, wer stand oder steht Gott je näher, welche Creatur hat je eine innigere Verbindung mit ihm eingegangen, als Maria? Wenn wir recht überdenken, im Herzen recht ahnen und fühlen die furchtbare Erhabenheit des göttlichen Wesens, den unnahbaren Glanz seiner Majestät — dann schaudert es uns fast bei dem Gedanken, wie nahe Maria dem Gluthmeer dieser unendlichen Erhabenheit, Herrlichkeit und Heiligkeit gerückt wurde. Mutter Gottes! Wer wägt, wer erfaßt, wer ergründet dieses Wort! Ja, die Würde Mariä ist eine so erhabene, daß sie in einem Sinn mit vollstem Recht eine unendliche genannt wird, daß sie die der höchsten Himmelsfürsten infinito gradu hinter sich läßt.

Wenden wir nun unseren Blick auf uns selbst. Wer auf der ganzen weiten Erde, wer steht in einem innigeren Verhältniß zu Gott, wer verkehrt näher und enger mit ihm, als der Priester? Ja, auch er hat eine im gewissen Sinn unendliche, unbegreifliche, ich möchte sagen eine furchtbare Würde, hoch erhaben, toto genere übersteigend alle menschliche Würde und Erhabenheit. Wenn wir es recht bedächten, wer Gott ist — und wer wir sind (unserer Natur und unserer moralischen Beschaffenheit nach), gewiß wir würden oft erschaudern und mit dem Propheten sagen: Vae mihi, quia homo pollutus labiis ego sum — und ich verkehre von Angesicht zu Angesicht mit der unendlichen Heiligkeit, vor der die Engel zitternd ihr Angesicht verhüllen, — mir hat er seine Rechte, seine Gewalt, eine wahrhaft göttliche Gewalt, übertragen, ich soll seine Stelle vertreten! Wir würden oft versucht sein, mit Petrus auszurufen: Exi a me, Domine, quia homo peccator sum.

Gehen wir noch etwas näher ein, betrachten wir Mariä und unser Verhältniß zu den drei göttlichen Personen. Maria hat mit dem ewigen Vater gemeinsam einen und denselben göttlichen Sohn. Non alter ex Patre, alter ex Virgine, sed aliter ex Patre, aliter ex Virgine, sagt St. Ambrosius. Sie hatte mit ihm eine (Quasi-)Auctorität über Den, in dessen Namen sich alle Knie beugen — et erat subditus illis. Sie hat ihn zuerst dem ewigen Vater

aufgeopfert hundertmal, so lange er in ihrem keuschen Schoß und in ihren Armen weilte — und dann im Tempel zu Jerusalem. Und wir Priester? Auch uns ist eine Quasi-Auctorität über denselben eingebornen Gottessohn verliehen; denn unserer Stimme gehorcht er, in unseren Händen erblickt ihn der ewige Vater, wie er ihn erblickte in Mariä Armen, aus unseren Händen nimmt er sein Opfer entgegen, wie dort in Jerusalem aus Mariä Armen.

Noch weit inniger ist das Verhältniß zum göttlichen Sohn. Maria hat ihm seine menschliche Natur, sein menschliches Dasein vermittelt; sie war es, die ihn uns brachte, die ihm dann mütterliche Dienste leistete, die ihn nährte, hob und trug in zarter Mutterliebe. Sind nicht auch wir Priester es, die demselben Sohn Gottes sein sacramentales Leben vermitteln, haben nicht auch wir das unaussprechliche, ach, von uns nur so wenig geschätzte Glück, ihn in unseren Händen zu tragen, ihm sozusagen die nöthigen Dienste zu leisten, ihn den Gläubigen zu bringen und darzureichen, wie Maria ihn einst den heil. drei Königen auf die Arme gab?

Und wie innig ist Maria mit dem heil. Geiste verbunden! Sie ist das erhabenste Kunstwerk, das seine göttliche Weisheit (unter den bloßen Geschöpfen) hervorgebracht; sie ist's, die seiner Schöpfermacht cooperirte; sie ist der Tempel, den er dem Gottessohn und der heil. Dreifaltigkeit erbaut und ausgeziert; sie ist seine Braut, die er von Ewigkeit erkoren. Und wir Priester, sind nicht auch wir die Werkzeuge, deren sich der Geist Gottes bedient, wenn er seine Schöpfermacht wirken läßt in dem wunderbaren und geheimnißvollen Gebiet des Uebernatürlichen? Wir sind es, welche die geheimnißvollen fünf Worte sprechen, auf welche hin und durch welche der heil. Geist denselben Leib Christi aus dem Brode so zu sagen hervorgehen läßt, den er einst aus dem Fleisch und Blut Mariä bildete. Und wenn er, wie einst beim Beginne der Schöpfung, mit seinem belebenden Schöpferhauch schwebt über dem Chaos der Sünderseele und in diese tiefe, dämonische Nacht sein „Fiat lux" hineinruft, wenn er aus diesem Chaos gestaltet den wunderherrlichen Kosmos einer gnadengeschmückten, mit seinem Ebenbilde gezierten Seele: sind nicht wir es, deren er sich dabei bedient, an deren Wort er in der Absolution diese Wirkung geknüpft hat, die der heil. Augustin ein gewaltigeres Wunder nennt, als die Schöpfung der ganzen Welt? Hat er nicht auch uns zum größten Kunstwerke, zum herrlichsten Erweis und Träger seiner Allmacht gestempelt in dem unaussprechlich wunderbaren character sacerdotalis?

Wir sehen also, wie ähnlich unsere Würde, unsere Stellung, unsere Functionen uns Maria machen, wenn wir ihr und unser Verhältniß zu Gott in's Auge fassen. Nicht geringer ist die Aehnlichkeit, wenn wir betrachten ihr und unser Verhältniß zu den

Menschen. Maria hat, wie schon vorhin bemerkt wurde, der Menschheit den Erlöser gebracht — damit ist eigentlich Alles gesagt. Sie ist die himmlische Morgenröthe, die uns gebracht hat die Sonne der Gerechtigkeit, plenum gratiae et veritatis. Auch der Priester hat suo modo die gleiche erhabene Aufgabe: den Seelen Christum zu bringen, die Wahrheit und Gnade, die da ist in Christo Jesu, ihnen zu vermitteln.

Maria hat aber nicht blos Christum uns gebracht, ihm seine menschliche Natur sozusagen submministrirt und so das Opfer unserer Erlösung ab hac parte ermöglicht — nein, sie hat an diesem Opfer noch eingreifenderen Antheil gehabt. Sie stand unter dem Kreuz, da ihr göttlicher Sohn sein Blut für unser Heil vergoß, sie hatte eingewilligt, daß ihr Kind sein Leben hingebe für das Heil der Welt — aber mit welchem Schmerz des Mutterherzens! Die Nägel, welche Hände und Füße des Sohnes durchbohrten, sie drangen mit schneidendem Weh tief und schmerzlich in der Mutter Herz. Nun, ist nicht auch unsere Aufgabe bei der subjectiven Erlösung eine ähnliche? Müssen nicht auch wir, so wir rechte Priester sein wollen, zugleich mit dem erhabenen Opfer, das unseren Händen anvertraut ist, uns selbst zum Opfer bringen? Rufen uns nicht die heil. Väter alle zu mit dem heil. Gregor dem Großen: Tunc vere hostiam propitiationis offeremus, cum imitamur, quod agimus, si nos ipsos hostiam vivam Deo fecerimus? Gilt nicht auch von uns das Wort: Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet; si autem mortuum fuerit, multum fructum affert?

Und wie stellt sich Maria jetzt zum Erlösungswerke? Wie sie bei der objectiven Erlösung Christum uns gebracht, so will Gott, daß sie auch in der subjectiven Erlösung durch die Macht ihrer Fürbitte Christum in die Seelen bringe! Wie sie die goldene Brücke war, auf der Christus zu uns kam, so soll sie auch die Brücke sein, durch die wir zu Christus kommen. Darum nennen die heil. Väter sie: mediatrix, advocata, thesauraria; sie nennen sie den Hals der heil. Kirche, denn wie der Hals die Verbindung des Körpers mit dem Haupte vermittelt, so vermittelt sie unsere Verbindung mit dem Haupte der Kirche, mit Christus, durch sie strömt seine Gnade uns reichlich zu. Ja der heil. Bernhard trägt kein Bedenken zu sagen: Totius in ea posuit Deus plenitudinem boni, und totum nos voluit habere per Mariam. — Auch in dieser hocherhabenen Stellung ist der Priester Maria ähnlich. Auch er ist mediator, advocatus, durch seine Hand fließen die Gnadenströme zumeist, die Gott ordentlicher Weise den Menschen mittheilt.

Maria ist uns ferner gegeben als ein Ideal der heldenmäßigsten und doch lieblichsten und süßesten Tugenden, das wir bewundernd studieren, dem wir eifrig zustreben sollen, sie ist das spe-

culum justitiae. Auch wir Priester haben diese Aufgabe, wir sollen die forma gregis ex animo sein, die lebendige Predigt christlicher Tugend, das Vorbild, dem die Laien nachzuahmen haben. O bedächten wir das recht — wie manche miseria und miserabilitas in unserem Leben würde wegfallen — und wie würden wir dann das Aergerniß, das so furchtbar am Priester ist, so entsetzlich unheilvoll und verantwortlich, wie würden wir es fliehen und meiden!

Fassen wir zusammen, was Maria der Menschheit ist, dann ist es auch ganz natürlich, daß sie, wie außer ihrem göttlichen Sohn Niemand, vom gläubigen Volk verehrt und geliebt wird, daß alle wahren Katholiken in ihr die himmlische Mutter, die himmlische Wohlthäterin, das himmlische Vorbild verehren und außer dem heil. Sacrament kein höheres Vermächtniß kennen, als jenes: Fili — ecce mater tua! — daß dagegen alle Feinde Christi und des Christenthums, Häresie, Unglaube in allen Formen und Gestalten in ihr die mächtigste Feindin erkennen, hassen und mit diabolischer Wuth bekämpfen. „Unser Hauptfeind", sagte ja kürzlich ein Freimaurer, „ist Maria." Und auch hierin haben wir das Glück Maria zu gleichen. Wie achtet, wie ehrt, wie liebt das wahrhaft gläubige Volk die Priester! Man gehe nur einmal zum Leichenbegängniß eines Priesters, der als wahrer Priester gelebt und gewirkt hat. Und mit welch infernalem Hasse bekämpfen Unglaube, Häresie, Freimaurerei, überhaupt die Feinde des Christenthums und der Kirche das Priesterthum und die Priester!

Das Bisherige zeigte, wie sehr wir Priester Maria sozusagen verwandt sind, wie nahe unsere Stellung, unsere Würde, unsere Functionen der göttlichen Mutter uns rücken. Was folgt aber daraus? Je näher zwei Menschen objectiv sich stehen, durch Verwandtschaft, desto näher sollen sie sich auch stellen subjectiv, durch innige Liebe. Oder ist es nicht natürlich, daß Mutter und Sohn, Bruder und Schwester, die sich verwandtschaftlich so nahe stehen, auch durch wahre und treue Liebe verbunden sind? Ist das Gegentheil, ist (um von Haß nicht zu reden) Gleichgiltigkeit und Kälte nicht unnatürlich? Wenn wir also im Kreise des Uebernatürlichen (wo das Princip der Vereinigung, die geistige Anziehungskraft noch weit stärker ist, als im Natürlichen, wo das Blut Christi und der Gnadenthau des heil. Geistes sozusagen den Kitt bilden), wenn wir da Maria so nahe stehen, so folgt, daß wir die heilige Pflicht, die süße Aufgabe haben, uns auch immer näher ihr zu stellen durch kindliche Verehrung, durch herzliche und innige Liebe. Wäre es nicht auch eine schreiende Dissonanz, etwas ganz Unnatürliches, wenn ein Priester Maria nicht liebte? Wäre es nicht unnatürlich, wenn wir, ihrem göttlichen Sohne so innig verbunden durch unser heil. Amt, seine Werkzeuge, seine Diener, seine Stellvertreter, der Mutter kalt und entfremdet fern

blieben? Täglich treten wir hin zum Altare und opfern und genießen den Leib des Herrn, somit Fleisch und Blut, das aus dem reinsten Fleisch und Blut Maria genommen ist, also sozusagen Fleisch von Maria Fleisch — und wir sollten sie, die in gewissem Sinne die Mutter des hh. Sacramentes genannt werden kann, wir sollten sie nicht dankbarst verehren und innigst lieben? Wir sind die Hirten, die Wärter ihrer Kinder, der Seelen, und wir wollten der Mutter fremd bleiben? Nein, das wäre unnatürlich, das könnte nur geschehen, wenn auch Jesus uns gleichgiltig geworden, wenn Priesterliebe und Priestereifer in uns erstorben wären. Und das soll mit Gottes Gnade nie und nimmer geschehen! Ja, Maria steht uns nahe. Zweifeln wir nicht, daß wir ihrem Herzen theuer sind. Ist sie ja doch unter doppeltem und dreifachem Gesichtspunkt unsere Mutter. Weiß sie doch ihr Theuerstes, den Leib ihres Sohnes und die durch ihn erlösten Seelen in unseren Händen. Sind wir es doch, welche die heiligen Interessen fördern, für die Maria gelebt, gelitten, gestritten, gebetet hat und noch immer betet. Wir sind ihrem mütterlichen Herzen theuer. O sorgen wir nur auch, daß sie unserem Herzen theuer sei, daß wir mit kindlicher Verehrung und Liebe an ihr hangen! Wir werden dann an uns selbst die herrlichen Früchte der Verehrung und Liebe zu Maria empfinden — und das ist ein zweiter Beweggrund, der uns dazu begeistern soll, über den ich aber nur noch wenige Worte beifügen will.

2. Ich will auch hier nicht das hervorheben, was uns Priestern mit allen Christen gemeinsam ist, sondern nur von dem, was uns allein angeht, in Kürze Einiges berühren. Zuerst möchte ich mit ein paar Worten andeuten, welch' stiller Friede, welch' süßes Glück in einem Priesterherzen wohnen muß, das Maria innig liebt. Unser Herz ist auch nicht anders geschaffen, als das Herz der anderen Menschenkinder — es hat das Bedürfniß zu lieben und geliebt zu werden. Wehe dem Priester, der diesen Durst des Herzens stillen will an den unreinen Pfützen der Sinnlichkeit, in der irdischen sündigen Liebe! Rächt sich solche Verkehrtheit bei jedem Christen bitter und schwer, so beim Priester noch viel bitterer und schwerer. Septuplum ultio dabitur de Cain, de Lamech vero septuagies septies. Sein Herz ist unglücklich und zerrissen — was er hat, das will er nicht, und was er will, das hat er nicht. Er lebt, verachtet von sich selbst, gequält von Vorwürfen des Gewissens, — und welcher Ewigkeit geht er entgegen! Wohl aber dem Priester, der „die Gabe Gottes" erkennt, die ihm geboten ist, den Quell lebendigen Wassers, der in ihm fließet. Niemand auf der weiten Welt kann so glücklich sein wie er! Wie glücklich war der heil. Joseph! Täglich mit Jesus und Maria umgehen, unter ihren Augen arbeiten, mit ihnen in trautem Verkehr reden, für sie arbeiten, sich bemühen und

leiden! Haben wir's nicht auch so? Ist nicht uns gerade der heißeste Wunsch des königlichen Propheten erfüllt: Quam dilecta tabernacula tua, Domine virtutum, concupiscit et deficit anima mea in atria Domini. Wir verkehren täglich mit Jesus, mit Maria. Was der gute Priester arbeitet und leidet, er weiß: ich thu's für meinen Meister, der für mich gearbeitet und gelitten — Jesus und Maria, sie blicken vom Himmel herab auf mich mit Liebe und Freude, sie sind mir nahe, sie helfen mir, sie halten ihr Herz mir offen, die Krone bereit. — Nun gerade um dieses innerliche Leben und damit diesen Frieden zu erlangen (und der schrecklichen Gefahr der Gleichgiltigkeit, der Lauigkeit, der Kälte im Heiligthum — der Sacrilegien zu entgehen), ist nach der gemeinsamen Lehre der Geisteslehrer kaum ein anderes Mittel geeigneter, als die Verehrung und Liebe zur Mutter Gottes, die ja von der Kirche begrüßt wird als mater pulchrae dilectionis, als vas insigne devotionis.

Ferner (um nur dieses Eine noch hervorzuheben) bedürfen wir Priester reicher, ja überfließender Gnade. Ist es sicher, daß der Christ überhaupt mit der bloßen gratia sufficiens sein Heil nicht wirkt, so gilt dies bei uns doppelt und dreifach. Betrachten wir nur einerseits die Größe unserer Pflichten und der auf uns lastenden Verantwortung — bezeichnet doch die Kirche selbst unser Amt als ein onus angelicis humeris formidandum —, welch' furchtbare Geheimnisse uns anvertraut sind, wie entsetzlich schwer das lucrum cessans, das damnum emergens in die Wagschale fällt, wie (um vom positiv schlechten Priester nicht zu reden), der laue, nachlässige Priester schuld sein kann an dem ewigen Untergang unsterblicher Seelen, für die Christus sein Herzblut vergossen, die, hätte der Priester seine Pflicht erfüllt, ewig im Himmel in unendlicher Herrlichkeit den dreieinigen Gott verherrlichen würden, während sie nun ewig in namenlosen Qualen ihn lästern! Betrachten wir anderseits die Größe der Versuchungen und Gefahren, die von allen Seiten gleich listigen Schlangen auf uns lauern, gleich gewaltigen Stürmen uns umtoben: Gefahren für die priesterliche Nüchternheit, Keuschheit, Festigkeit, für den priesterlichen Gebetsgeist, Eifer; Gefahren, die unserer Heerde drohen, jetzt, wo die Hölle ihre ganze Macht aufzubieten, all' ihre Sendlinge loszulassen scheint, um die Seelen vom Felsen der Kirche und damit vom Herzen Jesu loszureißen. Werfen wir dazu noch einen Blick auf uns selbst, auf unsere unsägliche Armseligkeit, Schwachheit, auf den Feind, der in unserem eigenen Busen lauert. Wahrlich, da ist es Zeit zu rufen: Domine, salva nos, perimus! Da ist es Zeit, daß wir nach Allianzen uns umsehen. Und welches ist nun der beste Alliirte? Wer vermag wohl das reichlichste und überfließendste Maß der Gottesgnade auf uns herabzuziehen? Maria ist's, die Hochgebenedeite, die mit der zartesten Liebe und

Barmherzigkeit des Mutterherzens eine Macht der Fürbitte verbindet, der Nichts widerstehen kann. Sie ist's, von der Gott selbst zum Satan sagt: Ipsa conteret caput tuum; von der die Kirche singt: Tu sola cunctas haereses interemisti in universo mundo. Sie ist's, die Schatzmeisterin der göttlichen Gnaden, die uns Alles erlangen kann, was wir für uns und unsere Heerde brauchen.

Aber um ihre Allianz zu gewinnen, um für ihre Fürsprache und deren Früchte uns empfänglich zu machen, müssen wir eben sie ständig und herzlich verehren, kindlich und innig sie lieben, vertrauensvoll und immerfort sie anrufen. O thun wir das, — dann wird Alles gut gehen und es wird sich erfüllen das Wort der Schrift, das die Kirche von Maria anwendet: Venerunt mihi omnia bona pariter cum illa et innumerabilis honestas per manus illius et laetatus sum in omnibus. Zagen wir nicht — mag unsere Lage noch so kritisch, mögen unsere Versuchungen noch so stark, unsere Feinde noch so mächtig sein, respice Stellam, sagt der heil. Bernhard, invoca Mariam. Vielleicht steht es trüb und traurig jetzt vor unserer Seele, wie wir einst als Neupriester das Seminar verließen, die Brust geschwellt von den schönsten Hoffnungen, das Herz erglühend in feurigem Eifer, der Wille gewaffnet mit den festen Vorsätzen, — und ach! ein Ideal nach dem andern ist zerronnen, eine Hoffnung nach der andern geschwunden. Des Lebens rauhe Wirklichkeit hat so manchen süßen Traum zerstört. Muthlos die Hände sinken zu lassen waren wir so oft versucht — sind vielleicht der Versuchung auch hie und da erlegen. Die Welt hat vielleicht wieder Eingang gefunden in unser Herz, es sind da Stimmen laut und mächtig geworden, die wir für immer verstummt glaubten. Wie hatten wir es uns so schön ausgemalt, täglich unsere Uebungen getreulich einzuhalten; wie war uns die Betrachtung so lieb geworden, wie glühte unser Herz bei der heil. Communion und vor dem heil. Sacrament! — Wir glaubten, das müsse alles noch viel schöner, noch viel ernstlicher, noch viel lieber und fruchtbringender werden, wenn wir als Priester täglich zum Altare treten. Und ach! Vielleicht sagt's uns auch: habeo adversum te, quod charitatem tuam primam reliquisti, — wir wären froh, wenn wir wieder so wären, wie damals, als wir das Seminar verließen. Die Betrachtung ist uns eine Last geworden —, wohl mögen wir sie sogar öfter, von falschen Vorspiegelungen bethört, unterlassen haben. Wir bereiten uns nicht mehr halb so gewissenhaft zur heil. Messe vor, wie ehemals zur Communion. Die Besuchung — machen wir sie noch täglich, tragen wir noch so herzlich dem lieben Heiland unsere und Anderer Bedürfnisse vor? Die Abtödtung — wie steht's mit der custodia sensuum, der Meidung von gefährlichen Vergnügungen, gewissem Umgang, gewissen Localitäten? Wie haben wir uns im Anfang unseres Priester-

thums auf die Predigt und Katechese so gewissenhaft vorbereitet — und wie jetzt? Wie sind wir damals in den Beichtstuhl gegangen, so gern, so freudig, so voll Seeleneifer, und wie waren unsere Zusprüche so aus dem Herzen kommend, so voll Abscheu gegen die Sünde, so warm und darum so kräftig und eindringlich — und jetzt? Ach, vielleicht ist uns der Beichtstuhl eine Last geworden, vielleicht gehen wir nur eben hinein, weil wir müssen, und unser Zuspruch ist oft so kalt, so matt, so lahm, daß wir uns eigentlich vor uns selber schämen sollten. — Vielleicht haben wir auch schon Anwandlungen gehabt, wie der, welcher in Winterkälte weit gewandert ist und müde und schläfrig sich niedersetzen möchte zum — Nimmeraufstehen! Vielleicht — doch ich will es nicht glauben, daß es bei Einem oder dem Andern pro fragilitate humana zum lapsus mortalis gekommen! — — Sei es, wie es wolle. Wenden wir uns zu Maria — ihr Mutterherz steht uns offen — und Alles wird gut werden. Maria ist ja das refugium peccatorum, die mater pulchrae dilectionis, das vas insigne devotionis, die regina Apostolorum, die patrona sacerdotum. Fangen wir wieder mit neuem, frischem Eifer an, sie kindlich und treu zu verehren und mit innigem Vertrauen sie anzurufen, und bald wird uns aufgehen die Morgenröthe eines neuen Tages, der liebliche Stern des süßen Gottesfriedens; bald werden die Sonnenstrahlen himmlischen Lichtes mit neuer Kraft das Gewölke durchbrechen, das unsere Seele zu umnachten drohte, und werden Licht und Freude, Wärme und Eifer auf's Neue unser Herz durchglühen.

Gewiß haben wir alle den ernsten Willen, dies auszuführen, mit neuem Eifer wieder Maria, unsere himmlische Patronin, zu verehren. Aber was sollen wir zu diesem Zwecke besonders uns vornehmen (da mit blos allgemeinen Vorsätzen bekanntlich Nichts oder weniger als Nichts genützt wird)? Vor Allem versprechen wir, daß wir die täglichen Gebete, die wir ohnehin als katholische Christen zu Maria beten, recht im Geiste heiliger Ehrfurcht und kindlicher Liebe verrichten wollen. Denken wir oft, mit welch' tiefer Ehrfurcht und glühender Liebe der heil. Erzengel Gabriel vor Maria trat und mit den Worten des Engelsgrußes sie begrüßte. So redet einer der höchsten Himmelsfürsten zu Maria — und wir arme, elende Sünder wollten so lahm, so kalt, so gleichgiltig vor sie treten und diesen selben Engelsgruß so nachlässig und erbärmlich herunterjagen? — Nehmen wir uns ferner vor, wenn wir einer marianischen Congregation oder Bruderschaft angehören, die Congregations-Gebete und sonstigen Vorschriften aus Liebe zu Maria recht gewissenhaft zu verrichten, resp. zu erfüllen. Will uns die Trägheit hindern, will es uns schwer fallen, dann sagen wir recht kindlich einfältig zu Maria: Siehe, liebe Mutter, es ist mir jetzt gar nicht

um's Beten, es fällt mir recht schwer, dies .... jetzt zu thun; aber weil ich Dir's versprochen habe, weil ich weiß, daß es Dir Freude macht, will ich's gewissenhaft und pünktlich thun.

Verrichten wir ferner täglich und mit größtem Eifer das herrliche Gebet des Rosenkranzes; wenn es möglich ist (und der Liebe ist Vieles möglich). täglich eine Corona, mindestens ein Gesetzchen. Verrichten wir es im Geiste des betrachtenden Gebetes.

Auch möchte ich recht dringend anrathen, daß wir öfters, z. B. jeden Samstag, über die erhabene Würde, die lieblichen Tugenden, die unaussprechliche Glorie unserer himmlischen Mutter, sowie über die Ehrfurcht und Liebe, die wir ihr schulden, unsere Betrachtung anstellen und dadurch das heilige Feuer der Liebe zu ihr in unserm Herzen erhalten, nähren und immer mehr entzünden.

Rufen wir sie ferner an in jeglicher Versuchung, in jeder Noth und Gefahr durch flammende Schußgebetchen, besonders in Versuchungen gegen die englische Tugend der heil. Reinheit. Stellen wir diese besonders unter Mariä mütterlichen Schutz und opfern wir ihr täglich (etwa durch das Gebet: O Domina mea) den festen Entschluß auf, ihre jungfräuliche Keuschheit durch treue Nachahmung zu ehren.

Endlich stellen wir unsere gesammte seelsorgerliche Thätigkeit, die Anliegen, das Heil und Wohl der uns anvertrauten Heerde unter Mariä Schutz, sie soll deren Interesse bei ihrem göttlichen Sohne vertreten, die nöthige Hilfe und Gnade für sie erlangen. Es wird erzählt, daß einst der Knabe eines Baumeisters einem Papste den Plan zu einer neuen Kirche brachte, den der Baumeister verfertigt. Der Plan und der Knabe gefielen dem heil. Vater so gut, daß er ein Kästchen voll Geld öffnete und dem Kleinen sagte, er solle sich eine Handvoll herauslangen. Der Kleine schaute ihn zuerst mit großen Augen an, dann sagte er: Heil. Vater, greif Du hinein, Du hast größere Hände. So bitten wir auch Maria, sie solle in den Schatzkasten der göttlichen Gnade hineinlangen, sie hat größere Hände und bekommt mehr als wir.

Rufen wir sie aber auch recht kindlich, herzlich, vertrauensvoll an vor jeder geistlichen Function. Z. B. wenn wir zum Altar treten wollen, sagen wir ihr: Sieh, himmlische Mutter, es war Deinem mütterlichen Herzen ein schweres Leid, daß Du Dein göttliches Kind in dem armen, kalten Stalle betten mußtest. Ach, Du weißt ja, daß mein Herz noch unreiner, noch armseliger und kälter ist, als der Stall von Bethlehem. Willst Du, daß Dein Sohn nochmals eine so elende Wohnung finde? Hilf also durch Deine Fürbitte, daß mein Herz rein und warm und geschmückt werde, um Dein göttliches Kind, soweit dieß möglich ist, würdig aufzunehmen. Erinnern wir sie daran, was ihr Herz empfand, da sie das Jesus-

kind im Tempel aufopferte, und bitten wir sie, daß sie auch uns Etwas von der Andachtsgluth, dem Opfergeist erflehe, die dort ihre Seele erfüllten. Haben wir zu predigen, dann bitten wir, daß, wie sie „das Wort" vom heil. Geiste empfangen, so auch wir von demselben heil. Geiste das Wort empfangen, das wir verkünden sollen. Haben wir zu katechisiren, so bitten wir um der zarten Sorgfalt willen und der mütterlichen Liebe und Freude, mit der Maria das holde Gotteskind pflegte, daß auch wir den Kinderseelen die rechte Nahrung bereiten und sie zu Jesus führen können. Gehen wir zu Kranken, machen wir sonst Gänge im Interesse der Privatseelsorge, dann bitten wir, daß, wie Maria Jesum zu Elisabeth getragen, so auch wir ihn in die Seelen unserer Pflegbefohlenen bringen mögen. Gehen wir in den Beichtstuhl, so bitten wir um des Schmerzes willen, den Maria beim Verluste ihres zwölfjährigen Sohnes empfand, um der Freude willen, mit der sie im Tempel ihn wieder begrüßte, um die Gnade, beizutragen, daß die armen Sünder, die Jesum verloren, im heiligen Bußsacrament ihn wieder finden mögen.

Versäumen wir aber auch keine Gelegenheit, in unserer Heerde die Verehrung und Liebe der Mutter Gottes nach Kräften zu fördern, in Schule und Kirche, in der Predigt und Christenlehre, in dringender Ermahnung zum Beten des heil. Rosenkranzes, in Gewinnung der heranwachsenden Jugend zur Pflege heiliger Reinheit nach Mariä Beispiel, in Förderung marianischer Andachten, Bruderschaften und Sodalitäten. — O Maria wird uns dieß reichlich lohnen und wir können unserer Heerde keinen sichereren Schutz, keinen größeren Gewinn zuwenden, als wenn wir sie zur echten, tiefen Verehrung und Liebe der reinsten Jungfrau anleiten und aneifern.

Bitten wir zugleich Maria ab all' die vielen Nachlässigkeiten, Fehler und Uebertretungen, die wir uns leider zu Schulden kommen ließen. Danken wir von ganzem Herzen, daß sie uns dennoch nicht verstoßen, sondern als ihre Söhne und Pflegbefohlenen auch fürder uns anerkennen will. Erneuern wir in uns den „Geist des Anfangs", den Eifer, die Liebe, die beim Beginne unseres priesterlichen Lebens uns beseelten: Spiritu principali confirma me. Legen wir unserer guten Mutter unsere Vorsätze, die wir gefaßt, zu Füßen und bitten wir, daß sie mit ihrem mütterlichen Segen sie bekräftige. Bitten wir innig, daß sie unsere Mutter, unsere Patronin, unsere Fürsprecherin sein möge, wir wollen ja gewiß gern ihre folgsamen Kinder, ihre demüthigen Schutzbefohlenen, ihre treuen Verehrer sein. Und wenn wir in dieser Gesinnung verharren, wenn wir den Eifer in der Verehrung und Liebe unserer himmlischen Mutter und Patronin recht wach erhalten und täglich neu entflammen — o dann wird ein

schönes, heiliges, friedliches, gottgesegnetes Priesterleben uns erblühen und in jener schreckensvollen Stunde, die für den Priester doppelt furchtbar ist, wird es uns ein großer Trost, in der ganzen Ewigkeit eine süße Wonne sein, daß wir Söhne, daß wir Schutzbefohlene, daß wir treue Verehrer Mariä waren.

Ueber Vorzüge und Titel Mariens.

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

Im Anschlusse an die Mariologien (vergl. III. Heft) haben wir zuerst einige Werke zu besprechen, welche uns die Gnadenvorzüge Mariä insgesammt, namentlich in Form von Lesung oder Betrachtung vorführen. Hier ist:

1. P. Mislei S. J., die Mutter Gottes, geschildert von den heil. Vätern und Lehrern der Kirche, immer noch eines der vorzüglichsten Bücher. Es ist aus dem Italienischen in deutscher Bearbeitung erschienen zu Wien (1866, Mayer und Comp., gr. 8°, 390 S., Preis fl. 3.— = M. 6.— (vergriffen). In 20 Capiteln werden die Vorzüge, Tugenden und Gnadenerweisungen Mariä mit zahlreichen Väterausspüchen geschildert; sodann folgen (S. 390–414) die Auslegungen des Salve Regina und des Magnificat, beide vom heil. Bonaventura, endlich 86 wunderbare Beispiele der Marienverehrung. Da das Buch auch für Maiandachten berechnet ist, geben wir einen Ueberblick der Capitel, umsomehr, weil ein solcher, trotz mehrfacher Sachregister, nicht darin zu finden ist:

1. Die Andacht zu Maria das kräftigste Mittel für den Glauben; 2. die göttliche Mutterschaft, das Princip ihrer Größe; 3. die Mutter Gottes, zur Aehnlichkeit mit dem Sohne vorherbestimmt; 4. mit den Heiligen verglichen; 5. mit dem göttlichen Sohne verglichen; 6. unbefleckt in der Empfängniß; 7. die Freude der Welt bei ihrer Geburt; 8. ein Wunder übernatürlicher Schönheit; 9. hat sich dieser Würde durch ihre Verdienste würdig gemacht; 10. vom Engel gegrüßt; 11. die reinste Jungfrau; 12. bei der Menschwerdung des Sohnes; 13. demüthig und gedemüthigt im Leben; 14. auf dem Calvarienberge; 15. in den Himmel aufgenommen; 16. Königin und Mutter der Barmherzigkeit; 17. unsere Mutter; 18. Mittlerin; 19. Zuflucht der Sünder; 20. Unterpfand der Vorherbestimmung für ihre Verehrer.

2. Kürzer angelegt, unmittelbar in Form von Betrachtung und sehr zweckmäßig für Maiandachten ist: P. Franz Cabrini S. J., der Samstag, Mariens Weihetag, oder 52 Betrachtungen über die Größe, Tugenden und Herrlichkeiten Mariä (Regensburg, Pustet, 1865, 8°, 380 S., Preis M. 2.10 = fl. 1.30 vergriffen).

3 Ebenso hat die Form von Betrachtungen „auf die achttägige Feier der Hauptfeste Mariä" das ältere französische Werk von A. B. Dugnesne, die erhabenen Vorzüge Mariä, deutsch von P. Lorenz Hecht O. S. B., 2 Bände (Regensburg, Manz, 1842, gr. 12°, Preis M. 5.75 = fl. 3.57).

4. F. Philipp, Betrachtungen über das Leben, die Tugenden und Vorzüge Mariä auf alle Feste, Tage des Mai und Samstage des Jahres, aus dem Französischen (Regensburg, Manz, 1878, 8°, 755 S, Preis M. 5.40 = fl. 3.35) eignet sich besser für folgende Gruppe (II a) und ist öfters (namentlich in der 69. Betrachtung) speciellen Zieles „für die Brüder der christlichen Schulen".

5. Der Form von Marienvorträgen, zumal für den Maimonat, nähert sich schon: A. Gayer, Maria, ihre Stellung im Reiche Jesu Christi. Ein Beitrag zur Verehrung der Gottesmutter. (Regensburg, Pustet, 1886, 8°, 456 S, Preis M. 3.20 = fl. 1.99.)

Wir müssen dieses neue, in schwungvoller Sprache für einen gebildeten Leserkreis bearbeitete Marienbuch zunächst für geistliche Lesung und Betrachtung anempfehlen. Es enthält einen Schatz erhabener Gedanken, hie und da dieselben an Nikolas, Lehner u. dergl. gelehrtere Werke anschließend, noch lieber aber mit Strophen heil. Lieder sie verwebend. Für Maipredigten müßte manche Umarbeitung zu Gunsten einfacherer Form und Uebersichtlichkeit vorgenommen werden; wir geben jedoch einige Beispiele aus den 33 Capiteln:[1] Reich Christi und Mutter des Herrn — Maria — Gott und Maria — Maria und der Böse — Maria und die Schöpfung — Maria und das Kind ihrer Sorge — Maria und der Mann der Schmerzen — Maria und Johannes, ihr zweiter Sohn — Maria und die junge Kirche — Maria im innerlichen Leben — Maria im Gebete — Maria im Himmel — Maria die Ursache unseres Heiles — Maria und Du — Maria und die Ewigkeit — Maria und ein Gedenkblatt unserer Verehrung („für den 31. Mai").

6. Die Predigten über die Vorzüge Mariens haben wir hinreichend im 2. Hefte dieses Jahrganges besprochen.[2])

Wir können somit auf einzelne Vorzüge, Geheimnisse und Ehrentitel bereits den Uebergang machen, wobei wir jedoch einige Male, wie später in den Schlußartikeln, falls praktische Werke nicht vorliegen, eigene Skizzen oder Zusammenstellungen aus mehreren Werken zu Hilfe nehmen müssen.

---

[1]) Das ähnlich betitelte Werkchen von J. Schmitt: Stellung Mariä im Reiche Gottes und Leben der Kirche (vergl. 2. Art., S. 300) hat eine verschiedene Eintheilung und Tendenz, wie aus dem Ueberblick der 12 Predigten erhellt: Maria ausgezeichnet 1. durch ihre Empfängniß, 2. durch die Sündenlosigkeit, 3. als Mutter Gottes und der Menschen, 4. durch die Begrüßung des Engels, 5. durch die Kraft der Fürbitte, 6. durch die Reinheit, 7. durch die Demuth, 8. als Zeugin der Leiden, 9. als Rosenkranzkönigin, 10. im Tode, 11. als Himmelskönigin, 12. Maria in einem Gesammtbilde. — [2]) Von den lateinischen Werken, welche sich an diese Gruppe anschließen, machen wir wegen des werthvollen Inhaltes in bündiger Form wenigstens auf folgendes aufmerksam:

I. Maria, die Unbefleckte.

Mit Uebergehung der größeren speciellen Werke über diesen Gnadenvorzug Mariens, z. B. von Ballerini (Sylloge), Passaglia, Perrone, Plazza, Roscovány, Malou (franz.), Preuß (deutsch: „zum Lobe der unbefleckten Empfängniß . . . Freiburg 1879) — verweisen wir für marianische Vorträge zuerst auf die bündigen Mariologien insbesonders von Scheeben, Kurz und Hurter, nebenbei auch auf dergleichen Predigt-Fundgruben, z. B. Scherer (6. Band) und Wiser (12. Band). Vergl. 3. Artikel.

In schlichter Form von Erwägungen, zusammen 14 Hauptstücke, sind die betreffenden Dogmen und historischen Wahrheiten erörtert in dem Büchlein: Mariologien, d. i. 40 Betrachtungen oder Abhandlungen über das Glaubensgesetz der unbefleckten Empfängniß Mariens. Von einem katholischen Geistlichen. (Landshut, Thomann, 1868, kl. 8°, 268 S., Preis M. 1.20 = 72 kr.) Es wird aus alten und neuen Quellen, besonders aus der Bulle der Dogmatisation selbst, vielfacher Stoff geboten, der mit Auswahl auch auf der Kanzel verwerthet werden kann.

Manche Gedanken und Texte können geschöpft werden aus dem Büchlein: Gebete und Betrachtungen zur Verehrung der unbefleckten Empfängniß Mariens, aus den Schriften der heil. Väter, von P. A. Parodi S. J. Aus dem Italienischen von P. Jos. Jungmann S. J. (Innsbruck, Wagner, 1867, 32°, 143 S., Preis 30 kr. = 60 Pf.) In 2. Auflage (Jahr 1879 zu 208 S.) erschien das Büchlein unter dem Titel: Zur Verehrung unserer lieben Frau, namentlich ihrer unbefleckten Empfängniß . . . Andachtsübungen von P. J. Jungmann. — Aehnlich und auch großentheils aus der gleichen italienischen Quelle geschöpft ist das Büchlein: Marienblüthen aus dem Garten der heil. Väter und christlichen Dichter, zur Verherrlichung der ohne Makel empfangenen Gottesmutter gesammelt und übertragen von Dr. Jos. Scheeben (Regensburg, Manz, 1860, 16°, 230 S., Preis M. 1.50 = 90 kr.). — Die Benützung dieser Büchlein kann

---

„50meditationes P. F. Costeri S. J. de mysteriis vitae et gloriae Deiparae M. V." Zugleich: „7 meditationes ejusdem auctoris de Cantico: Salve Regina", sowie „7 meditationes in hymnum: Ave maris stella". Alle diese schönen Betrachtungen wurden zugleich mit den „Exercitia marianoeucharistica" von Dr. Hähnlein unter dem Titel: Mariologia zu einem passenden Ganzen vereint und dem Clerus von Würzburg gewidmet. Das Werk in dieser Ausgabe, ausschließlich die Gebetsübungen 430 Seiten in kl. 8° umfassend (Würzburg, Stahl, 1859, 8°, Preis M. 4.— = fl. 2.48) enthält im 1. Theil Betrachtungen über das Ave, Magnificat, die Leiden und Freuden Mariä sowie die 12 Sterne der Krone Mariä aus der Glorie der Patr., Ap. Mart. . . Der 2. und 3. Theil empfiehlt sich durch übersichtlich gegliederte Punkte, und passende Erwägungen.

jedoch nur eine untergeordnete bleiben, da sie die Väterstellen meist in Form der Gebete oder Dichtungen bieten.[1]) Größere Benützung gewährt noch Hungari's Ave-Maria-Glöcklein, wovon bei den Mariengeschichten (Anhang in unserem letzten Artikel).

Um mit dem Geheimnisse der unbefleckten Empfängniß Mariens durch 31 Vorträge abwechselnden Stoff zu haben und zugleich verständlich und praktisch genug zum Volke zu reden, ist es zweckmäßig, die Erörterung „über die Freiheit Mariens von den vier Wunden der Erbsünde" zu verbinden, wie dieselbe in den vier Cardinaltugenden Mariens besonders hervortritt, wenn man auch von der libertas a fomite (und noch mehr ab errore quocunque scl. etiam in naturalibus) nicht mit der gleichen Glaubensgewißheit sprechen darf, wie von der libertas a quocunque peccato.

Noch mehr Stoff für Vorträge wird gewonnen, wenn wir unser, durch die Erbsünde und deren Folgen verunstaltetes Bild entgegenhalten, nämlich: a) Mariae prudentia et nostra ignorantia, d. i. Mariens Klugheit oder im weiteren Sinne: Maria in der Gabe der Weisheit ꝛc. (vergl. den Begriff der Gaben des heil. Geistes), dagegen unsere Verdunklung des Verstandes im Uebernatürlichen, unsere Neigung zu Irrthum und Lüge seit der Votmäßigkeit unter dem Fürsten der Finsterniß, dem Vater der Lüge. — b) Mariae justitia et nostra malitia, d. i. ihre Gerechtigkeit, dagegen unsere Wunde des Willens, die Neigung zum Bösen. — c) Mariae fortitudo et nostra infirmitas, d. i. ihr Starkmuth im „agere et pati", dagegen unsere Schwäche in der Ausführung des Willens Gottes (velle adjacet mihi, perficere non invenio, Rom. 7, 18). — d) Mariae temperantia et nostra concupiscentia, d. i. Mariens Freiheit von der ungeordneten Begierlichkeit und unsere Wunde in der Sinnlichkeit, durch die vorauseilenden, gegen die höheren Seelenkräfte ankämpfenden sinnlichen Begierden.

Auch die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariens kann angeschlossen werden als die „Freiheit von den Banden des leiblichen Todes". Ueber den nexus dieser doctrina, fidei proxima, mit dem dogma de Im. Concept. B. V. vergl. Scheeben (Mariol. § 281), wobei die stärkere dogmatische Beweisführung von der schwächeren historischen Beweisführung wohl gesondert wird. — Endlich bemerken wir noch, daß die Exegese des 12. Capitels der Apokalypse über die Mulier amicta sole etc., wenn auch buchstäb-

[1]) Die zwei Büchlein von J. F. Schraudenbach: Sternenkrone U. L. Frau . . . und Strahlen aus der Sternenkrone . . ." (beide: Innsbruck, Vereinsbuchhandlung, 1867) sind durchgehends Sammlung von Gebeten und Liedern und stehen unserem Thema zu fern. Jedoch können aus dem didaktischen Büchlein des P. Jos. Haan S. J. „Die unbefleckte Empfängniß Mariens" (Paderborn, Junfermann. 1855, 8°, 154 S.) manche dogmat. Texte und Beweise entnommen werden; die neuntägige Andacht zur Ehre der unbefleckten Empfängniß Mariens von P. Denis S. J. (Regensburg, Manz, 1860, 16°, 88 S.) bietet manche schöne Gedanken zur Betrachtung, insbesondere aus den Vergleichen mit der Morgenröthe.

lich von der Kirche geltend, doch vielfache Anwendung auf die Immaculata zuläßt; der Kampf des Drachen kann auch „cum reliquis de semine ejus“ (mit den „Marienkindern“) geschildert werden. Summ. aur. 2. Bd ꝛc.

II. Das hochheilige Herz Mariä.

Hierüber können gar schöne und segensreiche Vorträge, insbesondere für den Maimonat zusammengestellt werden. Man vergleiche über die Bedeutung des reinsten Herzens Mariä vorerst die zweckmäßigen Worte des jetzigen Hochwürdst. Bischofs von Linz in der Linzer theol. Quartalschrift 1880 (1. Art.) — Sodann weisen wir, vor Besprechung der neuen Literatur, auf einige ältere Quellen hin, aus denen sich das Verständniß und die Bedeutsamkeit dieses Gegenstandes am besten ergibt.

1. Die Hauptquelle, zugleich die erste Ursache der Verbreitung der Andacht, ist das 12 Bücher fassende Werk des ehrw. P. Joh. Eudes, Stifters der Congregation vom hh. Namen Jesu und Mariä (geb. 1601, gest. 1680): Das wunderbare Herz der Gottesmutter oder die Andacht zum hh. Herzen Mariä (zuerst erschienen zu Caen 1681). Vgl. Nilles, 4. Aufl. S. 487.

2. Wie P. Eudes in Frankreich, arbeitete in Italien für die Verehrung des hochh. Herzens Mariä der fromme Missionär P. Joh. Pinamonti S. J., Begleiter des P. Segneri S. J. durch 26 Jahre (geb. 1634, gest. 1703). Er ist der Verfasser des italienischen, jedoch auch schon in deutscher Sprache verbreiteten kürzeren Büchleins: „Das heil. Herz der allerseligsten Jungfrau Maria“ 24°, 238 S., Preis 75 Pf. = 47 kr., in der ascetischen Bibliothek von Manz, Regensburg, 1856). Eine freie, aber für unsere Zeit und Gegend zweckmäßigere Bearbeitung haben wir unter dem Titel: Schönheiten des heil. Herzens Mariä, nach Pinamonti (Paderborn, Schöningh, 1881, 12°, 144 S.) Sie ist sowohl separat zu haben (Preis 80 Pf. = 50 kr.), als auch im 3. Jahrg. des „geistlichen Hausschatzes für fromme Seelen“ (Preis M. 2.40 = fl. 1.49), dessen 4. Heft es bildet, zu bekommen.

3. Aus dem Memoriale des P. Josef Gallifet S. J.[1]) (Jahr 1726), womit er sich um Gestattung des Festes des hh. Herzens Mariä unter Papst Benedict XIII. verwendete, citiren wir die schönen Gründe, mit welchen er die enge Verbindung der zwei hh Herzen Jesu und Mariä darlegt, „damit wir dieselben in der Verehrung nicht trennen“: 1. wegen der Aehnlichkeit der Tugenden und Vollkommenheiten, 2. der Titel und Eigenschaften, 3. der Prärogativen und Privilegien, 4. der Ehrenbezeugungen in der Kirche, ebenso der Macht der Glorie u. s. w.

Man vergleiche hierüber ausführlich P. Nilles S. J., de rationibus festorum S. Cordis J. et Pur. Cordis M. (2 tom.); man findet in diesem

[1]) Das Werk Gallifet's „Werth und Uebung der Andacht zur allerseligsten Gottesmutter“ bringen wir im 6. Artikel.

Quellenwerke auch die Weiterführung der Acten vor dem heil. Stuhle unter Pius VII. und IX. bis zur Gestattung des Festes, sowie manche für die Kanzel brauchbare dogmatische und moralische Ausführungen, z. B. aus S. Bern. Sen. (S. 532—547). — Kurz und geschichtlich handelt die Linzer Quartalschrift 1874 (S. 283—301) „von der Verehrung des heil. und unbefleckten Herzens Mariä". In diesem Artikel wird auch die Geschichte der „Bruderschaft vom heil. und unbefleckten Herzen Mariä" besprochen, die, ausgehend von der Kirche U. L. Frau von den Siegen zu Paris, heutzutage so weit über die Erde verbreitet ist und so viele Sünder zur Gnade Gottes zurückführt.

4. Von neueren Werken, welche mehr für Betrachtungen und Vorträge eingerichtet sind, verdient den Vorzug: „Das Herz Mariä in seiner Schönheit und Verehrung" von C. Hesping S. J. (2. Aufl. 1875, Dülmen, Laumann, 8°, 424 S., oder 12°, 1. Theil 232 S., 2. Theil 192 S., Preis M. 1.50 = 93 kr.) Wiewohl es im zweiten Theile nur Gebet- und Betrachtungsbuch ist, liefert es doch im ersten Theile sehr übersichtliche und inhaltsreiche Gedanken für Vorträge. Wir geben demnach ein Schema, das wir nur in wenigen Punkten zu erweitern brauchen, damit 31 Vorträge ausgeführt werden können.

I. Abschnitt. 1. Begründung der Verehrung; a) Was verstehen wir unter Herz Mariä, b) unter Verehrung des Herzens Mariä? 2. Zweck derselben; 3. Vortheile (Ablässe u. s. w.); 4. die kirchliche Verehrung des Herzens Mariä (insbesondere die Erzbruderschaft vom heil. Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder und die Gnadenmedaille; wir würden auch einiges aus der Geschichte der Einführung des Festes und den liturgischen Gebeten der Kirche zur Erklärung dazufügen; 5. die Verehrung der Heiligen; es werden 20 Beispiele heil. Verehrer der alten und mittleren Zeit sammt deren Aussprüchen vorgeführt (wir würden in diesem Abschnitte noch die schöne Betrachtung aus Gallifet einfügen, wie nahe das heil. Herz Jesu und Mariä sich stehen, vergl. oben). — Bei den Aussprüchen und Beispielen mancher Heiligen ist jedoch größere Umsicht anzuwenden, ob sie auch im speciellen Sinne des Auctors gelten! So wird z. B. hier das Bild der Notre Dame des Douleurs, auch S. Maria a Corde (sc. transfixo) genannt, welches der heil. Ignatius getragen, mit einer Medaille des heil. Herzens gleichgestellt und Worte des Heiligen citirt, die sich nicht also vorfinden.

II. Abschnitt. 1. Die Schönheiten des Herzens Mariä. Von Capitel 1—9 werden dieselben in den Lebensgeheimnissen, z. B. der Empfängniß, Geburt, Opferung u. s. f. vorgeführt. — Wir wünschten (insbesonders um den II. und III. Abschnitt mehr zu sondern) die Eintheilung nach den Vorzügen: 1. das würdevollste Herz (der Tochter des Vaters, der Mutter des Sohnes, der Braut des heil. Geistes, vergl. Linzer Quartalschrift 1880); 2. das unbefleckte Herz (in der Empfängniß); 3. das schuldlose Herz (von der persönlichen Sünde); 4. das gnadenvolle Herz; 5. das glorreiche Herz (auch leiblich im Himmel); 6. das einflußreiche Herz (in der Macht der Fürsprache, Typus: Esther); 7. das

huldvolle Herz (in der Eigenschaft des Mutterherzens für die Menschen, wovon die Wirkungen einzeln im IV. Abschnitt.)

III. Abschnitt. Die Tugenden: 1. voll Glauben, 2. Hoffnung, 3. Liebe, 4. Demuth, 5. Keuschheit, 6. Sanftmuth, 7. Geduld; (wir möchten dazufügen: 8. voll Andacht: „M. conservabat omnia verba haec in corde suo“; 9. voll Starkmuth und Treue: „stabat juxta crucem . . .“)

IV. Abschnitt: Die Liebe zu den Menschen in ihren Bethätigungen und Wirkungen: 1. zu den Menschen überhaupt; 2. zu den Sündern; 3. zu den Verehrern des heil. Herzens insbesondere. Es werden (von S. 197 an) Beispiele wunderbarer Erhörungen angeführt, die den Annalen des heil. Herzens entnommen sind, welche wir zur Fortsetzung unseres Thema sofort citiren:

5. Der große Verein vom heil. und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder, ... in seinem gegenwärtigen Bestande, Gnadenreichthum und seiner Wirksamkeit, dargestellt bis zum Jahre 1863. (Paderborn, Schöningh, 1868, 8°, 652 S., Preis M. 2.60 = fl. 1.62).

Unter den Wirkungen (S. 141—500) sind eine Menge der brauchbarsten authentischen Beispiele hervorzuheben: 1. Wirkungen für die Verehrer in geistlichen Dingen (Vertrauen, Trost, Kraft Nachfolge); 2. in zeitlichen Dingen; 3. in Bekehrungen von Sündern, 4. Irrgläubigen, 5. Juden, 6. Heiden. — 7. Zum Schlußwort eignet sich: Die Herz Mariä-Andacht, ein Unterpfand für Beharrlichkeit und glückliche Sterbstunde.[1])

6. Zur Behandlung der Abschnitte II. und III. kann auch das Büchlein beitragen: Die Schönheiten des Herzens Mariä, von Dr. C. Martin, Bischof von Paderborn (Mainz, Kirchheim, 2. Aufl. 1879, Preis M. 1.50 = 93 kr.), welches auf 142 Seiten in kl. 8° zur Betrachtung 11 Capitel darstellt, nämlich:

Das gnadenreiche, andachtsvolle, betende (vergl. „Magnificat“), unbefleckte, demüthige, jungfräulich reine, gottliebende, tugendhafte, schmerz- und freudenreiche, mütterliche („Ecce mater tua“) und liebenswürdigste Herz Mariä. In der Durchführung ist jedoch dem Werke von Hesping ob größerer Genauigkeit der Vorzug zuzusprechen. — Vergl. unseren 1. Art. S. 37, wo wir einige Citate brachten.

7. Ein einschlägiges Büchlein ist ferner „Das heil. Herz Mariä, nach dem heil. Alphons Lig., oder Betrachtungen,

---

[1]) Will man die Grundsätze, Geschichte und Uebung dieses Gebetvereines kurz und klar dem Volke darlegen, so ist das Büchlein zu empfehlen: Herz Mariä-Blüthen, Unterweisungen und Gebete für alle Verehrer des heil. und unbefleckten Herzens, insbesondere für die Mitglieder des Vereines zur Bekehrung der Sünder. Von W. Cramer (Dülmen, Laumann, 16°, 564 S., Preis M. 1.50 = 93 kr.) Von S. 103 an ist es Gebetbuch und nicht mit dem neueren kurzen Gebetbüchlein: Andachtsbüchlein . . . von Adams, Gebetswoche von Ratte, Heiligstes Herz Mariä, Zuflucht der Sünder u. dergl. (alle bei Laumann) zu verwechseln. Ebenso darf nicht die von W. Cramer redigirte Monatsschrift: Marienblüthen ob der Aehnlichkeit des Titels als gleich genommen werden. (Vergl. unseren 2. Art., S. 295.)

Beispiele und Gebete: I. für den Mai, II. für die Marienfeste, III. für alle Samstage. Aus den Schriften des heil. Kirchenlehrers zusammengestellt von P. St. Omer C. SS. R. Nach der 7. Ausgabe übersetzt von J. Kieffer (Einsiedeln, Benziger, 1880, 600 S., in 18°, Preis M. 1.75 = 72 kr.) — Namentlich die I. Abtheilung, d. i. die 31 Betrachtungen über das hh. Herz Mariä für den Mai liefern für Vorträge passende Gedanken und Eintheilung; vieles ist mit Hesping ziemlich analog, manches noch vorzüglicher eingerichtet; für jeden Tag ist ein Beispiel beigefügt.[1])

8. Sehr gründlich, aber zum Behufe der Maivorträge erst umzuarbeiten, ist das Buch: Das reinste Herz der heil. Jungfrau und Gottesmutter Maria (mit einer Lebensskizze des ehrw. P. Joh. Eudes) von P. Th. Schmude S. J. (Wien, Mayer, 1875, 8°, 358 S., Preis fl. 1.20 = M. 2.40).

Darin: 1. Christus und Maria, 2. Geschichte der Andacht, 3. Gegenstand und Zweck, 4. das reinste und 5. das liebevollste Herz, 6. unser Vorbild und unsere Hilfe, 7. die Zuflucht der Sünder.

III. Maria, unsere Mutter.

Dieser Titel und dieses Geheimniß ist jedenfalls eines der umfangreichsten und lieblichsten Themen für einen Mai-Cyklus. Bevor wir an die Besprechung der Literatur gehen, bemerken wir, gemäß unseren Vorerinnerungen im 1. Artikel, daß gerade dieser Titel oft zu wenig gründlich und allseitig in der Beweisführung dargestellt wird und man in neuerer Zeit dieselbe nur zu sehr auf die Worte: „Ecce mater tua . .“ concentrirt. Wir möchten daher folgenden Ideengang vorschlagen:

I. Nachdem in den ersten Tagen Titel und Geheimniß der Gottesmutter als Grundlage erklärt worden ist und zwar: 1. wie Maria die Mutter Gottes geworden, 2. welche Würde hierin für Maria und 3. welche Folgen für die Menschen sich ergeben („ecce ex hoc beatam me dicent . . .“), ist der Uebergang:

II. Wie Maria die Mutter der Menschen geworden, und zwar 1. indem sie durch das kräftige „fiat“ bei der Incarnation des Gottessohnes auch uns allen das Leben durch den Gottessohn spendete; man vergleiche dazu aus dem 1. Art. (S. 42) die Worte des heil. Bernhard (III. 6), heil. Wilhelm (in Cant. 413),[2]) auch des heil. Alphons Lig. Auslegung des Salve Regina (I, 2),

---

[1]) P. A. Krebs, die heil. Herzen Jesu und Mariä, verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen (4. Aufl. 1885, Freiburg, Herder) ist Gebetbuch.

[2]) Am treffendsten drückt sich hierüber wohl der heilige Bernardinus von S. aus (serm. 6.): „Virgo per hunc consensum in Incarnatione Filii omnium salutem vigorissime expetiit et procuravit; et omnium salvationi per hunc consensum se dedicavit, ita ut ex tunc omnes in suis visceribus bajularet, tanquam verissima Mater filios suos.“ — Nicolas bemerkt in seinen Nouvelles études (tom. 1. l. 3. ch. 4.) mit Anführung der Worte des Symbolum: „Et incarnatus est . . .“ „Ces paroles de notre symbole sont la profession de foi de la Maternité humaine de Marie non moins que de sa Maternité divine.“

und sehr schön auch Scheeben in seiner Mariologie, n. 1626—1630. — Mit diesem argumentum deductorium, gleichsam ex jure, ist zunächst zu verbinden: 2. das arg. ex typo et promissione in der Auslegung der heil. Väter, insbesonders über die Worte des Protoevangeliums und über die zweite bessere Eva, welche uns nicht den Tod, sondern das Leben spendet, ebenso über den Typus der Arche, der Sara, der Esther und Judith, auch über das Bild der Apokalypse 12. cp. „mulier, amicta sole . . . parturiens". Die Beweisführung über letzteres Bild findet sich in Scheeben n. 1531, über die bessere Eva n. 1817; — 3. das argumentum ex facto sc. soluti pretii redemptionis; 4. das argumentum quasi ex promulgatione, soweit aus dem Contexte die Worte „Ecce mater tua" beweiskräftig gemacht werden können (vergl. über beides Scheeben n. 1813—1817).

III. Wie hat Maria diese Würde und dieses Amt erfüllt? (argumentum inductorium, ab effectibus ad causam): 1. Indem sie, gemäß der Geschichte der ganzen Kirche sowie Einzelner, die Menschen zur Gnade des Glaubens und übernatürlichen Tugendlebens führt. Als Thatsachen: Bekehrung von Ungläubigen, Irrgläubigen, Sündern durch Mariens Fürbitte. Auch die wenigstens seit dem 8. Jahrhunderte gebräuchliche Anrufung: Cunctas haereses sola interemisti in universo mundo und der schon bei Cyrillus Alex. vorkommende Ehrentitel: Sceptrum rectae fidei (vergl. Scheeben n. 1525.) — 2. Indem sie die bereits im Glauben lebenden Völker zu höherer Tugend und immer vollkommenerer Entwicklung des christlichen Lebens „großzieht, hegend und pflegend gleich einer Mutter." Wiederum als Thatsachen Beispiele von Völkern, in welchen die Marienverehrung lebt; Beispiele von Heroismus christlicher Tugend in jungfräulicher Nachfolge Mariens und in vollständiger Aufopferung; Beispiele insbesonders einzelner Altersclassen: Die Kinder bewahren ein frommes und reines Gemüth, die Jugend erringt Starkmuth und Opferliebe für die Perle der Tugenden, die Verheirateten erreichen gegenseitige Heiligung . . . . . durch das Beispiel und den Schutz Mariens. — 3. Indem Maria die Seelen vor geistlichem und zeitlichem Unglück bewahrt, aus Gefahren rettet, in Drangsal tröstet und erfreut. — Thatsachen aus der Geschichte der Wallfahrtsorte, Votiv-Kirchen und Bilder, poetische und homiletische Erschwingungen dankbarer, jubelnder, am Schutze Mariens sich freuender Herzen aller Jahrhunderte.[1]) — 4. Indem

[1]) Wir haben im 1. Artikel (S. 36) es „einen Mißgriff" genannt, den Ausdruck „göttliche Hirtin" einzuführen, und doch hat die heil. Maria Francisca von den fünf Wunden „diese in Neapel, ja ganz Italien unbekannte Benennung" sehr verbreitet? (Vergl. deren Leben, von Richard, S. 200). Wir antworten mit den weiteren Worten desselben Buches (S. 201) „der heilige Stuhl bestätigte diesen Ehrentitel mit der genaueren Bezeichnung seines eigentlichen Sinnes „Mutter des göttlichen Hirten" und bewilligte mehreren Bisthümern und Orden „Missa et Officium in festo B. V. M., Divini Pastoris Matris." — Wir wollen im Deutschen bei der von Rom bestimmten genaueren Bezeichnung und Uebersetzung verbleiben, um nicht manchen gut denkenden, aber weniger unterrichteten Laien durch Zweideutigkeiten Aergerniß zu geben, während in Italien der sensus catholicus des Volkes alsbald den richtigen Sinn bei „Divina Pastora" ergreift.

Maria in treuer Sorge den Menschen noch im zeitlichen Tode beisteht, ja sie selbst im geistlichen Tode der Sünde nicht ganz verläßt. — Als Thatsachen: Beispiele des Trostes treuer Marienkinder im Tode, ebenso reumüthiger Bekehrungen auf dem Todbette in Folge der Marienverehrung.

Schlußfolge aus III. Wie der Titel und das Amt der Mutter es mit sich bringt, 1. dem Kinde das Leben zu geben, 2. es groß zu ziehen und zu pflegen, 3. es in Gefahren zu beschützen, 4. ihm selbst beizustehen in Krankheit und Tod: so hat Maria für uns Menschen all diese Pflichten auf's Schönste erfüllt und dadurch den Titel „Mutter für uns Menschen" auf's Wahrste gerechtfertigt. Daher ruft die Kirche seit uralter Zeit zu Maria: „1. vita, illuminatrix, mater divinae gratiae, refugium peccatorum, 2. dulcedo et spes nostra, advocata nostra, auxilium Christianorum, 3. stella maris, consolatrix afflictorum, salus infirmorum, causa nostrae laetitiae, 4. spes morientium, janua coeli."[1])

IV. Folgerungen für das wahre Marienkind: 1. Treue im Glauben; von jeher hat sich bewährt: Wer am Mariencultus sich ärgert, verliert auch bald den katholischen Glauben und umgekehrt, wer zur Marienverehrung zurückkehrt, kommt auch leicht und sanft zum katholischen Glauben zurück. (Vergl. Prov. 8, 35 und 36 „Qui me oderunt diligunt mortem" und „Qui me invenerit inveniet vitam"). 2. Nachahmung in den Tugenden („monstra te esse matrem: monstra te esse filium"), insbesonders in Demuth und Reinheit; sowie umgekehrt: Wo sich ein demüthiges und reines Herz findet, stellt sich auch die Marienverehrung wie von selbst ein. 3. Die Huldigung in verschiedenen Formen der Anrufung, wie die Kirche sie uns nahelegt.

Aus der Literatur sind für das genannte Thema, nebst den Mariologien und den ebenfalls schon besprochenen Werken von Mislei, Nicolas (1. Band) und Poiré (3. Abth.), besonders verwerthbar: des heil. Alphons Liguori Herrlichkeiten Mariä, die wir in der Gruppe III. näher besprechen werden; für die geschichtlichen Beispiele dienen Huguet's Werke: Andacht zu

---

[1]) Mehrere schöne Reflexionen lassen sich bei dem Titel „Mutter der Menschen" einreihen. Wir erwähnen beispielsweise: 1. Wie Maria durch den Entschluß bleibender Jungfräulichkeit geeignet wird, Mutter Gottes und ebendamit auch Mutter der Menschen zu werden, so wird der Priester, indem er sich zum Cölibate verpflichtet, vorzugsweise geeignet, geistlicher Vater der ganzen Christengemeinde zu werden. Als Typus: Abraham empfängt in der Hinopferung seines Sohnes Isaak die neu bekräftigte Versicherung und Befähigung einer Nachkommenschaft „gleich den Sternen und dem Sande" (Gen. 22, 17). — 2. Wie Maria als Mutter Christi in den Evangelien bei der ersten und letzten Geschichte Christi auf Erden hervortritt — gleich der Morgenröthe, welche die erstehende Sonne aus ihrem Schoße hervorgehen läßt und dieselbe wieder als Abendröthe in ihren Schoß aufnimmt, wie sich Calderon in Devocion d. l. Cruz) ausdrückt (vergl. Maria an der Krippe, Maria unter dem Kreuze), so tritt in der Geschichte des mystischen Christus auf Erden Maria als Mutter der Christen besonders hervor in der ersten und letzten Zeit der Kirche (vergl. Maria unter den Aposteln zu Jerusalem — Maria in ihrem bevorzugten Cultus der letzten Jahrhunderte).

Maria — Schatzkästlein — Macht — Barmherzigkeit Mariens, welche vier (bei Manz, Regensburg, 1859 und 1860 erschienenen) Bücher wir in Gruppe IV. einreihen. — Als ein speciell zu unserem Thema verfaßtes Werk haben wir:

Die Mutter Gottes, Mutter der Menschen, oder Erklärung des Geheimnisses: die sel. Jungfrau am Fuße des Kreuzes. Von P. R. Ventura. Nach der 2. ital. Ausgabe übersetzt (Regensburg, Manz, 1852, kl. 8°, 414 S., Preis M. 2.75 = fl. 1.71). Wir müssen dieses Werk des bekannten geistlichen Redners und Schriftstellers, das seiner Zeit viele Bedeutung erlangt hat, eingehender besprechen:

Der Verfasser erklärt als Ursache des Werkes, (S. IX.) zu zeigen, daß „die nothwendigen Beschränkungen vorausgesetzt, Maria auf Calvaria aus denselben Gründen unsere Mutter geworden, wie Gott unser Vater und Christus unser Bruder. Und weil das Geheimniß des mütterlichen Verhältnisses, in welches Maria auf Calvaria zu uns getreten ist, ein doppeltes Fundament hat: 1. die Disposition Christi, der uns Maria in seinem Testamente als kostbares Vermächtniß, als unsere Mutter hinterlassen hat, und 2. die edelmüthige freie Mitwirkung Mariä zu diesen Geheimnissen, zerfällt die Schrift in zwei Theile: Im 1. Theile werden die Worte: „Weib, siehe deinen Sohn" u. ff. zuerst im buchstäblichen Sinne erklärt, sodann die Nothwendigkeit eines höheren Sinnes gezeigt, daß wir auch in geistiger Ordnung einer Mutter bedürfen und wie Christus diesem Bedürfnisse abgeholfen hat. Es wird Ausdehnung, Werth und Wichtigkeit des Vermächtnisses Christi gezeigt, die Pflichten, die dadurch uns auferlegt werden, die Hoffnungen, die in uns erweckt werden, die Verbindung, in welcher die Verehrung Mariä mit dem Geiste der wahren Religion steht und wie sich die Kinder der Kirche von denen unterscheiden, welche außerhalb derselben stehen; endlich die Art der richtigen Marienverehrung (zusammen 17 Cap.) Im 2. Theile wird gehandelt von der Gleichförmigkeit des Willens Gottes des Vaters mit dem Willen Mariens, worin uns beide ihren Sohn schenken, von der Einigung Mariens mit Christus, der für die Sünder Genugthuung leistet, im Gegensatz zu Eva, die sich mit Adam zu unserem Falle einigte. Es werden auch die bodenlosen Schmerzen Mariens gezeigt, wodurch sie uns auf Calvaria geboren, sowie die Größe und Uneigennützigkeit ihres Opfers." (Soweit P. Ventura l. c.) Zur Abwechslung werden biblische Erzählungen eingeflochten (2. Theil zu 15 Cap.)

Abgesehen von der, bei unserem 1. Art. S. 42 richtig gestellten Begründung der Wahrheit, „wie Maria Mutter der Menschen geworden", abgesehen ferner von einigen übertrieben ausgebeuteten Vorbildern des alten Bundes, ist das Werk von großem Nutzen, ebenso ausgezeichnet durch den Schwung hoher Gedanken als innig frommer Gefühle, welche mit Klugheit auch auf der Kanzel verwerthet werden können.

IV. Maria, unsere liebe Frau.

Die Begründung dieses Titels steht dem vorhergehenden Titel zunächst. Wir haben darüber das ebenso anmuthig als praktisch ver-

faßte Werk von P. K. Hünner S. J.: Unsere liebe Frau, in 32 Vorträgen zur Verehrung vorgestellt," (Regensburg, Pustet, 1882, aber bereits in 2. Aufl. 1883, 8', 360 S., Preis M. 2.50 = fl. 1.55.)

Man braucht nur die zweckmäßige Synopse der Vorträge am Schlusse des Werkchens (S. 347—359) durchzulesen, um von der Originalität und Lieblichkeit der dargelegten Gedanken überzeugt zu werden. Die edle und zarte Sprache und interessanten Geschichten machen das Büchlein ebenso angenehm zur Lectüre als spannend für die Vorträge.

Das Thema sind die drei Worte der Anrufung: „Unsere Liebe Frau", und es wird nach dem Einleitungs-Vortrage gezeigt, warum Maria uns lieb sei, (weil vom heiligsten Herzen — weil ganz Herablassung — unsere Mutter — ganz Mitleiden — unsere Hilfe — unsere Hoffnung — unser Rath — unser Trost — unser Friede — lieb auch bei Nichterhörung — unsere Fröhlichkeit — unser Schutz — unsere Hilfe im Sterben = V. 2—13); ferner warum Unsere Liebe Frau („unser" sagen mit Recht die Frauen — Kinder — Männer — Eheleute — Jungfrauen — Herrschaften und Dienstboten — Witwen und Waisen die bejahrten Leute — die Sünder — mit Auszeichnung aber die „Johannes-Seelen" — V. 14—24). Nachdem Unsere Liebe Frau als Quelle des Trostes gezeigt wurde, folgt für „ihre lieben Kinder": Unserer Lieben Frau genehmste Dienstzeit (bes. Samstag) — genehmste Dienstsprache (Rosenkranz) — geeignetste Orte (Gnadenorte) — genehmstes Dienstkleid (Scapulier). Unsere Liebe Frau wird noch gezeigt als eifersüchtige — und bescheidenste Gebieterin. In der Recapitulation (31. Vortrag) wird endlich behauptet, „daß man zum Bilde Unserer Lieben Frau nichts finden könne, was einem Tadel ähnlicher wäre, als einem Lobe."

Die Durchführung all' dieser Gedanken, welche der lit. Handw. f. d. k. D. eine meisterhafte nennt, ist jedenfalls in origineller Weise derartig, daß man auch für die Kritik kaum etwas findet, was einem Tadel ähnlicher sehen würde, als einem Lobe. — Das Werk eignet sich jedoch, im Vergleich mit ähnlichen, mehr für ein bereits zur Religiösität gestimmtes Publikum, daher es nicht überall zum Muster anzurathen wäre. Namentlich müßte mancherorts mehr Gewicht auf strenge Beweise, weniger auf gefühlvolle Darstellung gelegt werden, ebenso dürften sich einige Beispiele als unzweckmäßig, einige Anwendungen als zu kurzgefaßt erweisen.

V. Maria, unsere Königin.

Ein Titel, der sich an den vorhergehenden eng anschließt und auch mit Grundlage des vorgenannten lit. Werkes auf die sinnigste und zarteste Weise behandelt werden kann, insofern Mariens gütige, mütterliche Herrschaft für uns Menschen besonders hervortreten soll. — Die Behandlung des Titels: „Königin des Himmels und der Erde" kann aber zweckmäßiger aus den Hilfsquellen für die laur. Litanei genommen werden, weshalb wir auf Gruppe B, III, c. verweisen; ausführlicheres Material liefert Poiré (2. Abth.

„Krone der Macht", vergl. oben); die präcise, theoretische Begründung für Mariens Herrschaft findet man in den Mariologien.

VI. Der hochheilige Name Maria.

Ein fertiger Cyclus von Vorträgen für dieses Thema scheint, wenigstens in deutscher Sprache und neuester Zeit, nicht zu bestehen. Einzelne Gedanken, Predigten und Betrachtungen hiefür bieten sowohl Kirchenväter und alte Schriftsteller überhaupt (vergl. Summa aurea), als neuere Predigtwerke und Quellen (z. B. Wiser's Lex. 12. Bd.), ebenso die Auslegungen des Ave und der Lauretana beim hh. Namen. Bei der Schwierigkeit, die richtige etymologische Bedeutung ausfindig zu machen (vergl. Scheeben, Mar. n. 1526), und sie ergiebig und nützlich für das Volk zu verwerthen, muß auf alle oder die vorzüglichsten unter den vielen, durch das kirchliche Alterthum und die kirchliche Anwendung geheiligten Deutungen eingegangen und dieselben praktisch verwerthet werden. Es muß also vorerst die durch die syrischen Väter, ebenso durch den heil. Petrus Chrysologus verbürgte und zugleich etymologisch begründetere Auslegung „Domina (Erhabene, Herrin)" besprochen werden, sodann die herkömmlichere Auslegung „Illuminatrix (stella maris", vergl. Bern. etc.) und die vom heil. Hieronymus betonte „Mare amarum (stilla maris, smyrna-myrrha maris)", endlich auch die mit manchen Gründen versehene (von Origenes herrührende) und praktisch schön verwerthbare Auslegung sigillum Domini; man vergleiche über letztere die Linzer Quartalschrift im Jahre 1883 (S. 290—301, bes. S. 298), über stilla maris im Jahre 1880 (S. 58—64, bes. S. 59), über die früheren z. B. das Ave Maria von Füßl u. a.

An die genannten vier Deutungen lassen sich, um dieselben mit Nutzen beim Volke vorzubringen, die Reflexionen aus den vier Wochen der Ignatianischen Exercitien anknüpfen und zwar 1. an die Bedeutung domina das dominium Dei (bezw. auch Mariae), der finis hominis (bezw. auch servi Mariae mit den gehörigen Beschränkungen), auch andere Erwägungen der via purgativa; 2. an die Bedeutung illuminatrix die Grundsätze der via illuminativa für den filius Dei adoptivus (und bezw. filius Mariae) ad exemplum Christi (et Mariae); 3. an die Bedeutung mare amarum die Grundsätze des Leidensweges (gleichsam via confortativa) nach dem Vorbilde des Leidens Jesu (und Mariä); 4. an die Deutung sigillum Domini die Grundsätze der via unitiva in der Liebesvereinigung des amator Dei (bezw. auch Mariae, mit den Erläuterungen, die sich aus der communio sanctorum ergeben) in der ewigen Glorie. — Manche Gedanken zu diesen vier Punkten bieten die vier Bücher der Nachfolge Mariä von Erkens u. A.[1])

[1]) Die Titel: Maria unser Vorbild, unsere Hoffnung, unsere Hilfe, u. dergl. finden bei der Gruppe „Marienverehrung" ihre Besprechung, ebenso der Titel: Jungfrau der Jungfrauen und ähnliche bei den Tugenden und bei der Lauretana.

VII. Die Gottesmutter (wunderbare Mutter).

Man wird erachten, daß wir diesen erhabensten Titel Mariens gleich anfangs hätten bringen sollen. Wir meinen jedoch, eine längere Reihe von Vorträgen über dieses Thema allein sei zu schwer, um beim Volke, im Verhältniß zu den früheren Titeln, ein bevorzugtes Interesse zu erringen; andererseits muß bei jedem Mai-Cyclus über Mariens Vorzüge der genannte Titel, wenn auch kurz, Centrum und Quelle für die übrigen bieten. — Wird dessenungeachtet der Titel „Gottesmutter" für einen ganzen Cyclus auserwählt, so dürfte außer den Mariologien noch Poiré (1. Abth. Krone der Würde), Mislei und andere schon genannte Auctoren Stoff bieten; insbesonders ist auch folgendes Werk für analoge gelehrtere Vorträge bearbeitet:

Mater admirabilis oder 32 Maivorträge von P. Christian Stecher S. J. (Innsbruck, R., 1885, 8°, 235 S., Preis fl. 2.— = M. 4.—).

Wir lassen über dieses Werk, welches keineswegs mit „Mater admirabilis" von Monin zu verwechseln ist (worüber im folgenden Artikel), zuerst die Recension des Lit. Hdw. (1885, Sp. 212) folgen:

Diese Vorträge suchen den größeren Anforderungen an die Maiandacht namentlich in Städten zu entsprechen, und es sind dieselben auch eine hervorragende homiletische Leistung didascalischer und dogmatischer Natur. Das Thema ist die Größe Mariä; es wird daher im 1. Theil gezeigt: Maria ist ein Wunder der Verklärung im Himmel (V. 2—9); ein Wunder der Heiligkeit im Leben (V. 10—20); ein Wunder der Erwählung und Mitwirkung zum Erlösungswerke (V. 21—32). Für den 1. Theil werden die Quellen der Seligkeit im Himmel erläutert; für den 2. Theil die Ursachen, wodurch Maria sich einer solchen Seligkeit würdig gemacht hat; für den 3. Theil ihre enge und vielfache Beziehung zum Erlösungswerk, welche zugleich der tiefste Grund sowohl ihrer Glorie im Himmel, als ihrer Heiligkeit auf Erden war. — Der Verfasser selbst recapitulirt sein Thema nach den drei Texten: I. „Wer ist die, welche heraufsteigt aus der Wüste, überströmend von Wonne, gestützt auf ihren Geliebten?" Die Worte des erstaunten Himmels über Mariens Glorie; somit Maria ein Wunder der Glorie und Seligkeit im Himmel. II. „Wer ist die, welche hinschreitet durch die Wüste wie eine duftende Weihrauchsäule, aus Wohlgerüchen von Aloe und Myrrhe und sämmtlichen Gewürzen?" — Die Worte des erstaunten Himmels über das Leben Mariens auf Erden; somit Maria ein Wunder der Gnadenerweisung Gottes und der Heiligkeit auf Erden. III. „Wer ist die, welche einherschreitet, schön wie der Mond, wie die aufgehende Morgenröthe, auserlesen wie die Sonne, schrecklich wie ein geordnetes Kriegsheer?" — Diese Worte mit den heil. Vätern von der Stellung Mariens zu dem Erlösungswerke verstanden, kennzeichnen dieselbe als eine ganz unvergleichliche, wunderbare. Der letzte Grund von all diesen Wundern ist aber die göttliche Mutterschaft, somit der Titel „Mater admirabilis" ein vollberechtigter.

Man ersieht, es ist in diesem Werke nebst seinem paränetischen Gehalte ein guter Theil von dogmatischer Mariologie enthalten; aber eben dadurch verlangt es zuerst ein eingehendes Studium von Seite des Predigers, um es auch für das Volk in Vorträgen faßlich genug darzustellen. Zudem sind die Vorträge ungewöhnlich lang 12—19 S.) und wenn auch in schöner und reiner Sprache, doch oft zu sehr in's Mystische und Poetische nach französischer Art sich verlierend. Man vergleiche über diese Bemerkung und einzelne sachliche Bedenken (auf S. 1, 33, 83, 93, 98, 411 . .) die eingehende Recension der lit. Rundschau 1886, Nr. 2. Der auf dem Gebiete der Literatur bekannte Auctor, von dem insbesonders die Sammlung „deutscher Dichtung für christliche Familie und Schule" herrührt, hat mit dem Werke „Mater admirabilis", das wenige Monate vor seinem unverhofften Tode erschien, zugleich seiner Andacht zur himmlischen Mutter und Königin ein schönes, bleibendes Denkmal gesetzt. — Mit dem folgenden Werke leiten wir ein:

VIII. Die biblischen Typen und Symbole Mariens.

1. „Der Sitz der Weisheit" oder der Psalm 44 (Eructavit) in 31 Lesungen angewendet auf U. L. Frau. Von Dr. Ceslaus Maria Schneider (Augsburg, Huttler, 1883, 8°, 90 S., Preis M. 1.50 = 93 kr.) kann ebenfalls Stoff für Maivorträge liefern; doch müssen, wie der Lit. Hdw. (1883, Sp. 282) bemerkt, diese Betrachtungen mehr studiert als gelesen werden und eignen sich mit gehöriger Umarbeitung nur für ein gelehrtes Publicum, da sie ein gründliches theologisches Eingehen auf den Gegenstand mit sich bringen.

Es wird darin gezeigt, und zwar in lebhafter Schilderung, daß Maria in dreifachem Sinne der Sitz der Weisheit sei: I. Der Sitz der Tugend der Weisheit; II. der Sitz der persönlichen Weisheit, des ewigen menschgewordenen Wortes; III. der Sitz der Weisheit des Glaubens, als Königin der Kirche (vergl. darüber ebenso die Recension der Linzer Quartalschrift 1884, S. 446). Die lit. Rundschau (1883, Sp. 282) bemerkt jedoch mit Recht, daß der Zusammenhang des Gegenstandes mit dem Psalm in manchen Stellen nicht sichtbar oder nur erzwungen ist.)

2. Herrscht im vorhergehenden Titel und Werke hierüber theilweise der typische und symbolische Charakter,[1]) so noch mehr im folgenden, nämlich in dem vortrefflichen, geradezu als Maivorträge in die Oeffentlichkeit gegebenen Werke von P. Carl Dilgskron C. SS. R. „Foederis Arca", Maimonatspredigten über die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria

[1]) Typus ist nach Scheeben's (Mar. S. 740) kurzer Definition „ein vom heil. Geist selbst intendirtes Vorbild (Prophetin); Sinnbild (Symbol) ein Bild aus menschlicher Auffassung, Anschauung und Belehrung, aber als solches oft schon von den heil. Vätern der ältesten Jahrhunderte eingeführt" (auch nicht selten einem Ausdrucke der heil. Schrift entlehnt).

(Regensburg, Pustet, 1883, 8°, 219 S., Preis M. 2 = fl. 1.24). Es wird darin die Einrichtung und Geschichte der Bundeslade des Alten Testamentes dargestellt als Typus Mariens, welche wir sowohl in der lauretanischen Litanei als Arche des Bundes anrufen, als auch in der ganzen Erscheinung als die wahre Bundeslade des Neuen Testamentes, die das Heil der Menschheit in sich birgt, bewährt finden.

„Wie einst der Herr sein Volk durch die Wüste führend ..... zum sichtbaren Zeichen seiner Liebe, zum Punkte, auf dem das gläubige Auge ruhen sollte, und zur Ueberleiterin seiner Gnade die Bundeslade gemacht hat, so hat er uns auch Maria gegeben zum Zeichen der Auserwählung, zur Weckerin des Eifers, zur Vermittlerin der Gnaden, kurz zur Lade des Bundes" (so der Auctor S. 2; — man vergl. Lit. Hdw. 1883, Sp. 282, insbesondere aber Linzer Quartalschrift 1884, S. 450). — Es wird daher zuerst die Bundeslade beschrieben 1. in Bezug auf Stoff und Umkleidung; 2. in Bezug auf Inhalt und Bedeutung für das Volk Israel; 3. in Bezug alles dessen, was Gott durch dieselbe oder um derentwillen gethan hat. Zum Beispiel diene: 1. die Bundeslade eine besondere Anordnung Gottes — Unbefleckte Empfängniß; 2. die Bundeslade aus Akazienholz — Unversehrtheit der Natur in Maria; 3. die Bundeslade mit Gold bekleidet — Reichthum der Gnade in Maria; 4. der Goldkranz an der Bundeslade — die Jungfräulichkeit Mariens; 5. der Inhalt der Bundeslade — Mariens Mutterschaft ..... 29. Einzug der Bundeslade in den Tempel — Mariä und ihrer Verehrer Tod; 30. desgleichen; Maria mit dem Leibe im Himmel; 31. die Bundeslade in der Herrlichkeit — Mariens ewiger Lohn.

3. Während Dilgskron uns im Jahre 1883 die Auslegung eines einzelnen typischen Ehrentitels in reichhaltiger Fülle bot, (von dem Werke: „Die Heimsuchung Maria", das derselbe Auctor ein Jahr später veröffentlichte, sprechen wir im folgenden Art.), wird uns im Jahre 1884 ein Werk geboten, worin auf jeden Tag des Mai ein verschiedener Typus oder wenigstens ein der heiligen Schrift entlehntes Symbol ausgelegt wird. Es sind die: „31 Marienpredigten für alle Tage des Monats Mai ..... von Anton Schnepf (gr. 8°, 232 S., Linz, Haslinger, Pr. M. 3.20 = fl. 1.60.) Der Verfasser, der diese Vorträge im Jahre 1878 als bischöfl. Secretär im Dome zu St. Pölten gehalten, benützte, wie er in der Vorrede angibt, namentlich die Schriften der hl. Väter (hl. Bernhard, Bonav., Ephrem) und kirchlicher Erklärer (Corn. a Lap.)

Nach dem Einleitungs-Vortrage beginnen die Bilder[1]) mit V. 2: Quell aus Eden, 3. Paradies, 4. Lebensbaum, 5. Arche, 6. Regenbogen, 7. Jakobsleiter, 8. Gefäß mit Manna, 9. Stab Aaron's, 10. Bundeslade, 11. Gnadenthron, 12. Fell Gedeons, 13. Stern Jakobs, 14. leichte Wolke des Isaias. — 15. Mond, 16. Morgenröthe, 17. Sonne, 18. Heerlager, 19. verschlossener Garten, 20. Lilie unter Dornen, 21. Tempel Salomon's, 22. Haus der Weisheit, 23. Sänfte Salomon's. — 24. Maria, Schwester Mosis, 25. Ruth, 26. Abigail,

[1]) Dem Verfasser dieser Zeilen war die im 3. Heft der Linzer Qu.-Sch. (S. 693) erfolgte Recension noch nicht bekannt; daher wird dieser Ueberblick in voller Aufzählung gegeben. Das Gleiche gilt in Bezug auf das Werk von P. Stecher (vgl. oben VII).

27. Anna, Mutter Samuels, 28. Rebekka, 29. Esther (einzufügen ist jedenfalls auch Judith!), 30. Rachel, 31. Bethsabee. — Die Texte sind zur Erleichterung des Ueberblickes mit fetten Lettern gedruckt, viele biblische, geschichtliche und legendarische Beispiele, jedoch alle kurz, in den Vortrag eingeflochten; alles ist für das praktische Leben, wenngleich nur mit allgemeinen Folgerungen berechnet; ein Gebet bildet meistens den Abschluß.

4. Wir haben schon erwähnt, daß auch die Linzer Qu.-Sch. im Jahre 1860 „Skizzen über die Vorbilder Maria zu Maiandachten" gebracht hat; es hat letztere Auswahl, welche gemäß den Büchern der hl. Schrift gereiht ist, manche Vorzüge vor der früheren, daher wir daraus wenigstens diejenigen Bilder verzeichnen, welche im obgenannten Werke nicht geschildert sind:

1. Eva a) als die noch jungfräuliche, b) als die Mutter der Lebendigen. . . . 6. Taube mit dem Oelzweig . . . 8. Sara (Fürstin) . . . 12. Tochter Pharaos (in der Rettung Mosis), 13. brennender Dornbusch . . . 17. Pfahl mit der ehernen Schlange . . . 20. Debora und Jahel . . . 25. Wolke des Elias (verschieden von 14. oben) . . . 28. Braut des Königs und Hirten (Ps. 44 und Cant. 1) . . . 30. verschlossene Pforte (Ez. 44), 31. das mit der Sonne bekleidete Weib (Apc. 12).

5. Noch manche Vorbilder werden entweder von den hl. Vätern oder vom frommen Sinne der Gläubigen auf Maria angewendet; „denn es ist ja billig, daß sowie der Sohn so auch die Mutter vielfach durch Personen und Ereignisse vorgebildet wurde", die Mutter, welche der hl. Bernhard begrüßt, als von Anfang her auserwählt und vorbereitet. — So finden wir einige schöne Typen in der Linzer Qu.-Sch., Jg. 1874: Maria in den ersten drei Jahrhunderten (Vgl. 3. Art.) aus den Worten des hl. Irenäus hervorgehoben (Kleid von Byssus — jungfräuliche Erde, welche noch keinen Regen getrunken — Berg Daniels, von dem ein Stein sich löste ohne Menschenhand). Ebenso aus dem Anhang der apost. Constitutionen. (Dornbusch, Manna, das Weib, welches einen Mann umfaßt, die Wurzel der schönsten Blume, die Pforte, durch welche Gott ins Fleisch eingeht.) — Eine besondere Erwähnung verdient die schöne und reichhaltige Zusammenstellung und Auslegung der Typen, welche schon der hl. Johannes Damascenus or. 1. in Deip. dorm. oder nach Scheeben S. 470 vielmehr Theodor Studita, or. 2. De nat. Virg.) gegeben hat und Hurter's Mariologie wegen ihres Werthes ganz aufgenommen hat (Th. CLV.). Das patristische Material zu den Typen findet man ausführlich bei Passaglia, kurz in Scheeben (Mar. S. 470—472), populär in Rohner u. a. — Eine Auswahl von Typen gibt auch die Bulle „Ineffabilis"; übrigens enthält schon die lauret. Litanei und das sogenannte kleine Officium Imm. Concept. gar manche Typen, welche zweckmäßig besprochen werden können.[1])

[1]) Eine, auch dem Marienprediger werthvolle Sammlung liefert uns: Dr. P. Anselm Salzer: Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und latein. Hymnenpoesie des Mittelalters. Der 1. Art. (von drei folgenden) ist bereits veröffentlicht im Programme des k. k. Obergymnasiums der Benedictiner zu Seitenstetten, 1886.

Ueber die Symbole der Blumen und Bäume (lilium inter spinas . . . palma patientiae, cedrus castitatis etc.), über die corona 12 stellarum (ein Bild, welches sich ursprünglich auf die Kirche bezieht,) ebenso über die corona 12 lapidum (von Pseudo-Ildephons) genüge hier der flüchtige Hinweis auf die Summa aurea. Auch werden wir über blos symbolische und überhaupt poetische Auffassungen, welche nur entfernt in der hl. Schrift oder den Kirchenvätern Grundlage finden (wie sie z. B. in Gemminger's Marienblumen u. dgl. Werken sich finden) in einem späteren Artikel sprechen. Wir verzeichnen hier noch mehrere Werke von größtentheils typischem Inhalte.

6. P. J. Frey S. J., Marianische Bilder, unter denen die hl. Schrift, die h. Väter und frommen Geisteslehrer die seligste Jungfrau Maria uns vorstellen (Paderborn, Junfermann, 1885, 16°, 272 S. Pr. M. 1.20 = 75 kr.) Das Büchlein, welches für den Maimonat berechnet ist, enthält in Form von Betrachtungen zu drei Punkten je ein Bild auf Maria, beginnend mit der Erklärung desselben, schließend mit einem Gebete.

Nach der Einleitung, worin der Mai erklärt wird a) als Monat der öffentlichen Huldigung, b) der Genugthuung, c) der Opferwilligkeit, bringt Tag 1. Maria unter dem Bilde der Morgenröthe, 2. des Reises und der Wurzel Jesse, 3. des Oelbaumes, 4. der Arche des Bundes, 5. des salomonischen Tempels ... 11. der geistlichen Rose, 12. der Lilie des Thales, 13. der wohlriechenden Narde, 14. der kostbaren Perle, 15. der Palme .... 30. einer festen Burg, 31. des großen Zeichens am Himmel. — Sowohl die Wahl der Symbole als die klare und praktische Erklärung ist zu loben; auch ist zu bemerken, daß die im Officium der marianischen Congregation (der Verfasser ist ja bekannt durch das Büchlein: „der studierende Jüngling" und „der gute Congreganist") vorkommenden Bilder bevorzugt sind, so daß daraus auch zweckmäßige Gedanken für Congregations-Vorträge genommen werden können. Jede Betrachtung bewegt sich um eine dem Bilde entsprechende Tugend.

7. L. Gemminger, Maria, die Braut des hohen Liedes. Maiandacht in 31 Betrachtungen. (Regensburg, Pustet 1868, 16°, 360 S., Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.[1])

„Es ist gleichsam ein geistliches Stammbuch (wie eine Recension sich ausdrückt); auf den einzelnen Blättern desselben ist alles geschrieben, was in einer Beziehung zu Mariens Erscheinen steht." Zugleich ist alles auf die hl. Schrift gegründet, ausgehend von einem Texte des hohen Liedes, der an die Spitze gestellt ist und auf Maria Anwendung findet. Die Betrachtungen vertheilen sich also: Mariens Antlitz, Mund, Wangen, Augen, Haare, Hals, Hände, Füße, Leib, — Seele, — Kleid, Gürtel, Mantel, Schleier, Sandalen, Ring, — Name, Wiege, Bild, — Arbeit, Gebet, Lied, Nahrung, Haus, Heimat, Thränen, Grab, Vater, Mutter, Bräutigam, Sohn (vgl. Summa aurea. lect. B. V. auctore Raym. Jordane). — Wiewohl edel gehalten und voll Andacht, mögen doch Maiandachten

[1]) Die Besprechung der übrigen Maiandachten Gemminger's, welche symbolische Titel führen, sowie des neuesten Sammelwerkes von mehreren Maiandachten zu 5, 7 und 31 Tagen, („Blumenstrauß, der Himmelskönigin im Mai gebunden" — Regensburg, Pustet 1886, 16°, 448 S.), erfolgt im 7. Artikel.

solcher Art kaum gerathen werden; das meiste jedoch, was das Büchlein an Belehrung und Beispielen enthält, kann unter anderen Gesichtspunkten gut verwerthet werden.

8. Die heiligen Frauen des alten Testamentes, als Vorbilder der Mutter Gottes. Für die Maiandacht bearbeitet. (Regsb., Manz 1886, 8°, 164 S., Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.)

Wie im Vorworte bemerkt wird, gaben die erste Grundlage kurze, von Einer Hand entworfene Skizzen, welche sodann mehrere Priester zu einer, in Regensburg gehaltenen Maiandacht erweiterten. Ein Mitarbeiter von „Mehler's Prediger und Katechet" veröffentlichte eine Neubearbeitung in genannter Zeitschrift, worauf die Verlagshandlung eine selbständige Ausgabe veranstaltete, nachdem die Vorträge auf 31 ergänzt waren. Zum Schlusse sind noch 5 überzählige Vorträge: „Die Beweggründe, Maria zu verehren," beigefügt, wohl für solche Orte, wo nur jede Woche ein Mai-Vortrag stattfinden kann. — Die Titel der ersteren sind: 1. M. im A. Test., warum vorgebildet? — 2. Eva und M., die Mütter der Menschen, — 3. Eva und M., zwei schmerzhafte Mütter, — 4. Sara, Mutter Isaaks und M., Mutter Jesu, — 5. Rebekka und M., 2 hl. Bräute, — 6. Rebekka, Mutter Jakobs, M. M. J., — 7. Lia und M., — 8. Rachel, Mutter Josephs und M M. J. — 9. Rachel's und M. Tod und Begräbniß, — 10. Jochabed, Mutter Mosis und M. M. J., — 11. Rahab und M., — 12. Jahel und M., — 13. Die Tochter Jephtes u. M. — 14. Noemi u. M., — 15. Orpha und M., — 16. Ruth, emsige Aehrenleserin u. M., — 17. Ruth, demüthig und erhöht, u. M., — 18. Anna, Mutter Samuels u. M., — 19. Abigail u. M., — 20. Das Weib aus Thekua u. M., — 21. Bethsabee u. M., — 22. Die Königin von Saba u. M. die Himmelskönigin, — 23. Die Witwe von Sarepta u. M., — 24. Die Sunamitin u. M., — 25. Anna, die Mutter des (jüng.) Tobias u. M., — 26. Judith u. M., — 27. Esther u. M. die Unbefleckte, — 28. Esther u. M. die Fürbitterin. — 29. Susanna u. M. die Lilie, — 30. Die makkab. Mutter u. M., — 31. Die Bundeslade u. M.

Man beachte, daß nicht alle angeführten Parallelen als typische Bilder Marien's betrachtet werden können, was beim Unterrichte auseinander zu halten ist; ferner können nicht alle (z. B. Rahab) als „heilige Frauen" angesehen werden; die Bundeslade paßt wieder nicht zu den „Frauen". — Davon abgesehen, sind die Vorträge edel und ruhigen Tones, mit praktischen Anwendungen, leicht verständlich und ebenso für Lesungen verwendbar.

9. Judith und Esther, Marienmonat des 19. Jahrhunderts von Gaume. Autorisirte Uebersetzung aus dem Franz. (Regensburg, Manz 1870, kl. 8°, 164 S., Pr. M. 1.35 = fl. —.84.)

In einfachen Lesungen, getreu dem Texte der hl. Geschichte, wird uns in 6—8 Punkten die Geschichte der beiden typischen Personen vorgeführt, an den letzten Punkt sodann eine Betrachtung über Maria angeschlossen und „das Ziel, bei Maria auch in den Bedrängnissen unseres Jahrhundertes Hilfe zu suchen, ans Herz gelegt". — Für Vorträge ist der Stoff zu dürftig, die Durchführung zu einfach und öfters auch die Uebung (z. B. des letzten Tages) unstatthaft; dagegen kann das Büchlein zur privaten Lesung Gutes stiften.

Man vergleiche mit diesem Büchlein „Die Esther des A. u. N. Bundes, ein Wort des Trostes für die Katholiken in den Tagen der Verfolgung, von P. A. v. Gestel, S. J., 7 Vorträge (Aachen 1874, 8°, 72 S.)

Der Typus mit seinem Ektypus „Maria als Retterin der Menschen unter dem Kreuze" findet sich auch sehr schön durchgeführt in Scheeben, (Mariologie, S. 612).

10. Ein aus dem Französischen übersetztes Büchlein ist auch: Die allerseligste Jungfrau Maria im alten Testamente. Fromme Lesungen für den Maimonat von M. de Segur. Aut. Uebersetzung. (Mainz, Kirchheim, 1869, 12°, 312 S., Preis M. 1.— = 62 kr.)

In diesem ersten Bändchen (von dem folgenden: „Maria im neuen Testamente" sprechen wir im nächsten Artikel) werden die Typen und Prophezeiungen bis Mariä Geburt behandelt, nach dem Grundsatze: „Maria ist ein Geschöpf, auf welches sich alle Dinge und alle Zeiten beziehen." Wir haben schon früher auf manche Ueberschwenglichkeiten, namentlich in den Ueberschriften der Capitel aufmerksam gemacht; sonst findet sich aber gar vieles, was Frömmigkeit und Wahrheit zugleich unterstützt, so daß es, mit Klugheit und Auswahl angewendet, Nutzen stiften wird, jedoch nur für den Privatgebrauch zu frommer Lesung."

Wir können hiermit, von den Typen Mariens hinübergeführt auf Mariens Erscheinen in der Welt, bereits zur zweiten Gruppe unserer literarischen Besprechung: „Ueber Mariens Leben und Tugenden" den Uebergang machen. (Davon im folgenden Artikel.)

Die Theologie des heil. Justinus des Martyrs.[1])

Eine dogmengeschichtliche Studie von Prof. Dr. Sprinzl in Prag.

(Schlußartikel.)

9. Eschatologie.

Da Justin den Heilsproceß in der Weise vollziehen läßt, daß dabei auch der Mensch einen wesentlichen Factor bildet, so gibt es für ihn auch zwei Endschicksale des Menschen, je nachdem nämlich dieser mit dem göttlichen Gnadenfactor in entsprechender Weise mitwirkt oder aber der Gnade Gottes Widerstand leistet und entgegenhandelt. Das eine Endschicksal, das der Guten, wird von Justin mit verschiedenen Bezeichnungen ausgedrückt. So spricht er in dieser Hinsicht von einem ewigen und reinen Leben (1 Apol. 8), von einem Sein bei Gott und Kommen zu Gott (1 Apol. 8: das Wohnen mit Gott, wo sich keine Bosheit entgegenstellt; 1 Apol. 10: das Verweilen bei Gott; 2 Apol.: das Kommen zu Gott; Dial. 17: das Gelangen zum Vater); oder er stellt den Guten die Herrschaft mit Gott in Aussicht (1 Apol. 10, 11, 15, 16; Dial. 117: eine ewige und unauflösliche Herrschaft; Dial. 120, 140: eine ewige Herrschaft). Bald wiederum verweist Justin auf die dereinstige Unversehrtheit und Unsterblichkeit (1 Apol. 10, 13, 39, 42: ἀφθαρσία;

[1]) Vgl. II. Heft S. 288.

1 Apol. 21: ἀποθανατίζεσθαι; 1 Apol. 52: die Leiber der auferstandenen Gerechten werden angethan mit Unvergänglichkeit; Dial. 45: in Leidlosigkeit und Unvergänglichkeit und Trauerlosigkeit; Dial. 46: unvergänglich und leidlos und unsterblich; Dial. 124: Gott ähnlich leidlos und unsterblich, so wie die ursprüngliche Erschaffung war). Bald ist wieder die Rede von den Gütern bei Gott (1 Apol. 12) oder von dem Himmel (1 Apol. 15, 16) oder von Seligkeit und Heil (1 Apol. 16, 20, 53 u. a. O.: σωθήσεσθαι; Dial. 8; σωτηρία; 1 Apol. 65; Dial. 12, 32: das ewige Heil) oder von dem Leuchten der Gerechten gleich der Sonne (1 Apol. 16) oder von der Glückseligkeit (1 Apol. 20: die Seelen der Guten werden frei von Strafen sich glückselig befinden; 2. Apol. 11: εὐδαιμονία; Dial. 121: die Seinen wird er einführen in die ἀνάπαυσις, indem er ihnen alles gibt, was sie sich erwartet haben). Und endlich wird nach Justin den Guten und Gerechten das Erbe zu Theil, (Dial. 26, 67, 130, Dial. 119: Mit Abraham werden wir die Erben des heil. Landes sein, indem wir ein Erbe für die Ewigkeit sehen werden; Dial. 139: das Ewige und Unvergängliche erben).

Auf der anderen Seite wird von Justin das Endschicksal der Bösen bezeichnet als ewige Strafe (1 Apol. 8, 12, 17; 2 Apol. 8: die gebührende Züchtigung; 1 Apol. 28: Strafe ohne Ende), als ewige Feuerstrafe (1 Apol. 12, 21, 45; 2 Apol. 1, 2, 8; Dial. 35, 45, 47, 117, 120; 1 Apol. 17: je nach Verdienst der Handlungen; 1 Apol. 52: die Bösen werden mit ewiger Empfindung das Feuer empfinden und es nützt da keine Reue oder Buße mehr), als Verderben und Untergang (Dial. 91), als Heulen und Zähneknirschen (1 Apol. 16) sowie auch als Hölle (1 Apol. 19, Dial. 122.)

Schon die Ausdrücke, welche Justin unter anderen von den beiden Endschicksalen gebraucht, insofern er nämlich den Guten Unversehrtheit und Unsterblichkeit in Aussicht stellt, sowie den Bösen die ewige Empfindung des Feuers, lassen es mit Sicherheit erkennen, daß nach Justin auch der Leib des Menschen an dem Lohne und an der Strafe Theil haben und daß derselbe zu diesem Ende nach dem physischen Tode wiederum hergestellt werden wird. Derselbe spricht dieß aber auch in der allerdeutlichsten und bestimmtesten Weise aus. So werden nach 1 Apol. 8 die Bösen die ewige Strafe erleiden, indem ihre Seelen dieselben Leiber haben. Nach 1 Apol. 18 hoffen wir wiederum unsere begrabenen und in die Erde gelegten Leiber zu erhalten. In 1 Apol. 19 wird auf die unbegreifliche Entstehung des Menschen aus einem kleinen Tropfen berufen, um daraus zu entnehmen, daß es nicht unmöglich sei, daß die aufgelösten und als Same in die Erde gestreuten Leiber der Menschen auf Befehl Gottes auferstehen und die Unverweslichkeit anziehen. Nach 1 Apol. 52 wird Christus erwecken die Leiber aller Menschen, die existirten, und

er wird die der Guten mit Unverweslichkeit bekleiden, die der Bösen aber, für immer mit Empfindung ausgerüstet, mit den bösen Dämonen in das ewige Feuer werfen. In Dial. 45 spricht Justin von der Auferstehung, wo der Tod ganz aufhört, die Bösen in's ewige Feuer kommen, die guten leben in Leidlosigkeit, Trauerlosigkeit und Unsterblichkeit. Nach Dial. 46 zweifeln die Christen nicht, daß Gott durch Christus sie zum Leben zurückrufen und sie unversehrt, leidensunfähig und unsterblich machen werde. Nach Dial. 69 wird der Gute unversehrt auferstehen, selbst wenn er leibliche Uebel gelitten hätte, sowie unsterblich und frei von Verwesung und Schmerz. In Dial. 80 wird gegenüber den Häretikern ausdrücklich als der Glaube der Orthodoxen die Auferstehung des Fleisches bezeichnet. Nach Dial. 117 wird Christus alle zum Leben zurückrufen und die einen in das ewige und unvergängliche Reich, unverweslich und unsterblich und trauerlos versetzen, während er die anderen in die Strafe des ewigen Feuers verweist.

Es geschieht nun aber nach Justin die Auferstehung der Leiber bei der zweiten Ankunft Christi, die bezeichnet wird als eine Ankunft mit Herrlichkeit (1 Apol. 50, Dial. 31, 34, 35, 86) und mit Macht (Dial. 54), wo Christus vom Himmel mit seinen Engelheeren kommen wird (1 Apol. 52), wo derselbe auf den Wolken erscheint (Dial. 14, 120). Nach Dial. 40 und 85 wird die zweite herrliche Ankunft Christi in Jerusalem geschehen, sowie die erste in Niedrigkeit daselbst erfolgt ist. Dabei wird Christus alle seine Feinde überwinden (Dial. 39, 121), darunter auch den Antichrist, der bei der zweiten herrlichen Ankunft Christi vom Himmel als der Mensch des Abfalls und gegen den Höchsten in schrecklicher Weise frevelnd auf Erden gegen die Christen Frevelhaftes wagen wird (Dial. 32, 110). Zuerst wird aber der in Herrlichkeit erscheinende Christus die Guten auferwecken (Dial. 113) und er wird nach Ueberwindung aller Feinde die Seinen einführen in die Ruhe (Dial. 113, 121), womit das tausendjährige Reich seinen Anfang nehmen wird. Dieses tausendjährige Reich wird Dial. 80 ausdrücklich als Gegenstand des Glaubens der Orthodoxen bezeichnet und wird ebendaselbst sowie Dial. 51 Jerusalem als der Sitz desselben angegeben, wobei Dial. 81 auf den Apostel Johannes als Gewährsmann berufen wird, und da auch eine Schilderung desselben nach Isaias 65, 17–25 stattfindet. Und nach Ablauf des tausendjährigen Reiches wird die allgemeine Auferstehung der Todten erfolgen (Dial. 81), die sich also auf alle übrigen Menschen erstreckt, welche nicht in die erste Auferstehung der Gerechten, der ἀνάστασις ἁγία Dial. 113, einbezogen waren und nunmehr wird das Gericht platzgreifen (Dial. 81).

Dieses von Christus anzustellende Gericht wird von Justin wiederholt hervorgehoben. In 1 Apol. 40 spricht er von dem Tage

des Gerichtes, vor dessen Ankunft Gott alle zur Buße rufen werde. Nach 1 Apol. 52 wird der gekreuzigte Sohn Gottes das Gericht halten über das ganze Menschengeschlecht. Das künftige Gericht Gottes wird 1 Apol. 68 den Christenverfolgern in Aussicht gestellt, dem sie unvermeidlich verfallen werden. Nach 2 Apol. 7 ist das Feuer des Gerichtes hinausgeschoben bis zum jüngsten Tage, so daß es nicht gleich platzgreift. Im gleichen Sinne heißt es 1 Apol. 45, es sei wegen der von Gott vorhergesehenen Guten die Ausführung des Beschlusses der Rückkehr Christi zum Gerichte noch nicht geschehen; und ebenso Dial. 39, das Gericht sei aufgeschoben, da noch viele sich bekehren werden. Wenn aber Dial. 5 gesagt wird, die Seelen der Guten bleiben in einem besseren Orte, die bösen und schlechten in einem schlechteren Orte, indem sie da die Zeit des Gerichtes erwarten: so hat da Justin jedenfalls im Auge, daß erst nach erfolgter allgemeiner Auferstehung das Gericht erfolgen und alsdann die auferstandenen Gerechten in das ewige Leben, die auferstandenen Bösen in die ewige Strafe eingehen werden. Die Anschauung, daß die Seelen der Verstorbenen erst nach dem am jüngsten Tage geschehenen Gerichte in den Himmel, beziehungsweise in die Hölle kommen, folgt daraus ebensowenig, wie aus Dial. 80, wo gesagt wird: „Die Häretiker sagen auch, es gebe keine Auferstehung der Todten, sondern es werden alsbald nach dem Tode die Seelen in den Himmel aufgenommen, wogegen die Orthodoxen sagen, es gebe eine Auferstehung des Fleisches und ein tausendjähriges Reich." Denn diese Worte können ganz gut auch im relativen Sinne genommen werden, insofern nämlich die Auferstehung des Fleisches und das tausendjährige Reich nicht geleugnet werden sollten, wie dieß von den Häretikern geschieht, während mit diesen wohl festgehalten werden könnte, daß die Seelen der Gerechten gleich nach dem Tode in den Himmel kommen. Sodann ist auch Dial. 38 von dem Tage des Gerichtes die Rede. Nach Dial. 39 wird Christus wiederkommen und alle überwinden und jedem nach Gebühr vergelten, nach Dial. 46 ist es Christo gegeben, alle zu richten, nach Dial. 49, 132 wird Christus bei der zweiten Ankunft als Richter aller kommen, nach Dial. 58 wird Gott der Allvater durch den Herrn Jesus Christus das Gericht vornehmen lassen, und nach Dial. 124 wird Christus in der Mitte seines Volkes die Menschen jedweden Geschlechtes richten.

Den Abschluß des Ganzen wird aber nach Justin der Weltbrand bilden: die ἐκπύρωσις zur Strafe der Bösen (1 Apol. 57), die in Deut. 32, 22 vorhergesagte ἐκπύρωσις (1 Apol. 60), die σύγχυσις καὶ κατάλυσις der ganzen Welt (2 Apol. 7). Und damit wird sich eine neue Wiederherstellung verbinden, da der den Israeliten in der Wüste geleistete Schutz die Weise und Vorbedeutung eines anderen neuen Himmels habe (Dial. 131).

10. Die Sittenlehre.

Justin bezeugt überhaupt die sittliche Norm. Schon in 1 Apol. 2 thut er dieß, wenn er schreibt, die Vernunft befehle, nur das Wahre zu ehren und zu lieben, das Rechte zu sagen und zu thun. In 1 Apol. 10 nennt er dieses „das Gott Wohlgefällige", für dessen Erwählung man belohnt werde, und er hebt in 1 Apol. 2, 3 und 4 bezüglich dieser natürlichen Ordnung, in der Regierte und Regierende stehen, die Verantwortlichkeit der Richter vor Gott hervor. Diejenigen, welche gegen die von der Vernunft gelehrte sittliche Norm handeln, sind die „ἀλογως βιοῦντες" (1 Apol. 12, 57), ἐργάται τῆς ἀνομίας (1 Apol. 16). Je nachdem aber der sittlichen Norm entweder entsprochen oder widersprochen worden, kommt entweder die ἀρέτη oder die κακία zu Tage, wornach der allwissende Gott das Gericht vollziehen wird (1 Apol. 12). Dabei beruht nach Justin das Sittengesetz auf Freiheit, weßhalb ἀρέτη und κακία eine wirklich reelle Grundlage haben und das Gute und Böse nicht etwa nur so genannt werden (1 Apol. 43). Deshalb ist die Tugend nicht aus Furcht vor der Strafe zu ehren, sondern wegen ihrer Schönheit und Wohlgefälligkeit. Das Naturgesetz ist von Gott im Logos begründet, aber durch die Dämonen wurde die menschliche Gesetzgebung corrumpirt, während im Christenthum die volle Wahrheit wieder hergestellt worden ist (2 Apol. 9). Auch im Dialoge weist Justin ebensowohl auf die objective reale Grundlage der sittlichen Norm hin (τὰ ἀιώνια δίκαια Dial. 28; τὰ ἀεὶ καὶ δι ὅλον δίκαια Dial. 93) sowie auf die sittliche Freiheit, mit der der sittlichen Norm entsprochen werden muß: Gott fand es für gut, Menschen und Engel frei zu erschaffen und sie nach dem Gebrauche der sittlichen Freiheit zu richten (Dial. 102); Gott hat Engel und Menschen mit Freiheit erschaffen und mit Vernunft versehen, um Gott zu erkennen, und ihnen das Gesetz gegeben, so daß sie gerichtet werden, wenn sie gegen die rechte Vernunft handeln (Dial. 141). Und sowie der objectiven sittlichen Norm, so wird auch wiederholt von Justin dem Gewissen als der subjectiven Norm des Naturgesetzes Ausdruck gegeben: Der vernünftige Mensch wählt nicht das, was die Vernunft ihm als nicht zu wählen verbietet (1 Apol. 12); die συνείδησις, welche das Verhalten des Menschen billigt (1 Apol. 29); im Bewußtsein des Guten das Bekenntniß des Christenthums ablegen (2 Apol. 2, 4); der Natur des Menschen wohnt das Vermögen inne, das Gute und das Böse zu erkennen (2 Apol. 14); der Tadel des Gewissens bei den Bösen (Dial. 93); Menschen und Engel werden durch sich selbst der Schlechtigkeit angeklagt, wenn sie nicht Buße thun (Dial. 141).

Sodann macht aber auch Justin das christliche Sittengesetz geltend, welches, durch Christus gegeben, einerseits die volle Reinheit des ewigen Naturgesetzes enthält (2 Apol. 9), anderseits in Gemäß-

heit des ursprünglichen übernatürlichen Zweckes über das Naturgesetz erhaben ist. Das Letztere tritt in verschiedener Weise zu Tage. So heißt es in diesem Sinne (1 Apol. 2), daß es wohl von der gesunden Vernunft befohlen werde, jedoch für die bloße Natur schwer zu leisten sei, das Gute unter allen Umständen, selbst bei Einbuße des Lebens zu bethätigen; dagegen seien die Christen überzeugt, daß ihnen der Tod keinen Schaden bringe (1 Apol. 45; 2 Apol. 11, 12), weßhalb sie mit Freudigkeit das Martyrium erleiden (1 Apol. 8, 39; 2 Apol. 11; Dial. 110, 114, 119, 121, 131); die Christen haben eben die Hoffnung nicht auf das Gegenwärtige gerichtet (1 Apol. 11). In 1 Apol. 4 wird der Name Christus auf χρηστός bezogen, insoferne nämlich die Christen das Gute insbesonders anstreben. In 1 Apol. 14, 57, Dial. 35, 133 erscheint die Feindesliebe, in 1 Apol. 15 die freiwillige Jungfräulichkeit als die Blüthe der christlichen Moral. Im selben 15. Capitel der ersten Apologie werden die Sünden durch Gedanken und Begierden urgirt, sowie daselbst auch die reinen Motive des christlichen Handelns (nicht aus Ruhm) hervorgehoben werden. In 1 Apol. 16 werden die außerordentliche Geduld und Sanftmuth der Christen gerühmt. Nach 1 Apol. 21 gilt es für den Christen, Gott durch Heiligkeit des Lebens und durch Tugend nahezukommen; nach 1 Apol. 61 weihen sich die Christen Gott durch Christus; nach 2 Apol. 1 gilt es die Tugend zu pflegen und wie Christus zu leben, wie denn 2 Apol. 2 Christi Vorschriften als das διδασκάλιον τῆς θείας ἀρέτης bezeichnet werden und ebendaselbst die Theilnahme an fremden Sünden verpönt erscheint. Nach 2 Apol. 10 ist die christliche Wahrheit erhaben über alle menschliche Lehre, weil Christus der ganze Logos ist. Nach 2 Apol. 12 ist Gott Zeuge der Gedanken und Werke. Nach 2 Apol. 15 ist das Christenthum erhaben über alle Philosophie. Nach Dial. 8 trägt Christi Lehre in sich Majestät, Macht und Kraft. In Dial. 10 erklärt Tryphon die Vorschriften des Evangeliums für so wunderbar und groß, daß der Verdacht bestehe, es könne dieselben Niemand befolgen, wie denn nach Dial. 88, 93 im christlichen Leben sich κατ' ἐξοχήν es um die Bethätigung der δικαιοσύνη handle. Und nach Dial. 131 darf man Christus nicht einmal mit Worten verleugnen.

Wird so von Justin das christliche Sittengesetz überhaupt in seiner Erhabenheit über das natürliche Sittengesetz zur Geltung gebracht, so werden auch im Einzelnen verschiedene Pflichten des christlichen Lebens hervorgehoben. Es gehören hieher einmal die Pflichten, die dem Menschen insbesonders Gott gegenüber obliegen, nämlich: das Bekenntniß Gottes (1 Apol. 6, Dial. 131); die Anbetung Gottes (1 Apol. 6, 17); das Gebet (1 Apol. 61: die Täuflinge werden gelehrt zu beten und die schon Getauften beten mit denselben; Dial. 86: Christus hat uns gemacht zum Geiste des Gebetes und

der Anbetung); der gemeinsame Gottesdienst (1 Apol. 13: λόγος εὐχῆς καὶ εὐχαριστίας, die feierlichen Gebete und Gesänge; 1 Apol. 65: die gemeinsamen Gebete für alle — die Begrüßung mittelst des Kusses nach denselben — die vom Bischofe vollzogene eucharistische Feier — das vom Volke zugerufene Amen — die Communion); die Gottesfurcht (Dial. 70). Alsdann werden als Pflichten, die der Mensch sich selbst gegenüber zu befolgen hat, namhaft gemacht: Keuschheit (1 Apol. 15: nicht einmal in Gedanken und Begierden darf man unkeusch sein, die Ehe besteht nur wegen der Erziehung der Kinder, während sonst Enthaltsamkeit geboten ist; Dial. 110: Jeder verkehrt nur mit seiner rechtmäßigen Gattin); Wahrhaftigkeit (1 Apol. 16: im Sinne der Schrift nicht schwören, immer die Wahrheit sagen; 1 Apol. 39: nicht lügen und die Verfolger nicht täuschen, sondern gern durch das Bekenntniß Christi sterben; 2 Apol. 4: die Christen halten es für gottlos, nicht in allem die Wahrheit zu sagen); Fasten (1 Apol. 61). Auch der Selbstmord wird in dieser Beziehung verpönt, indem es 2 Apol. 4 heißt, die Christen tödten sich nicht selbst, damit sie nicht gegen Gottes Willen handeln, nach welchem das Menschengeschlecht sich fortpflanzen, die göttliche Wahrheit aufnehmen und fortbestehen soll. Endlich werden unter den Pflichten gegen die übrigen Menschen ganz besonders eingeschärft die Nächstenliebe und der Gehorsam gegen die Obrigkeit. In der letzteren Hinsicht wird unter Berufung auf Christi Ausspruch von den Christen gesagt, daß sie die Steuern und Abgaben zahlen und während sie Gott allein anbeten, im Uebrigen den Königen und Obrigkeiten freudig dienen. In der ersteren Beziehung aber heißt es 1 Apol. 14, die Christen theilen von ihrem Besitze den Dürftigen mit; und 1 Apol. 67: die Reichen geben freiwillig und nach Belieben und das Gesammelte wird beim Bischofe deponirt, der die Witwen und Waisen, die Kranken und die sonstigen Bedürftigen unterstützt.

Wie man sieht, so entspricht die Sittenlehre Justin's in ihrem Wesen ganz und gar den dogmatischen Principien, welche derselbe bezüglich der Glaubenslehre Christi in seinen Schriften niedergelegt hat; und hier wie dort treten uns nur die Grundzüge der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entgegen, so daß im Großen und Ganzen die Lehre und Praxis der katholischen Kirche nur die nähere Entwicklung und die zeitgemäße Aussprache dessen darstellt, was wir in Justin's Schriften gezeichnet finden, wie dieß hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Märchen- und Fabelbücher für Schüler von 8—10 Jahren.[1])

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvikar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

[2])* **Neue Märchen für große und kleine Kinder.** Erzählt von der Tante Emmy. Mit vielen Bildern. L. Auer in Donauwörth. kl. 8°. 1880. 334 Seiten, elegant in blauer Leinwand mit Goldpressung. Preis M. 3.60.

Die rühmlich bekannte Verfasserin bietet eine Reihe von Märchen, in denen sie treffend den Werth vieler Tugenden in Bezug auf das praktische Leben darstellt. Die Tendenz ist durch und durch sittlich rein und edel, die Sprache fließend. Ausdrücke, wie „Schemen", „Cadenz" bedürfen einer Erklärung. Nur einmal ist beim Erzählen vom „Augenausschneiden" die Farbe für Kinder etwas stark aufgetragen. Die Ausstattung ist eine prächtige.

* **Märchen der Tante Emmy.** Neue Folge. Illustrirt von J. Kiener. Mit dem Porträt der Tante Emmy in Lichtdruck. L. Auer in Donauwörth, 1883. gr. 8°. 188 S. Preis in Prachtband, grüner Leinwand, reichster Goldpressung M. 3.60.

Für das schöne Porträt der Kinderfreundin sind wir sehr dankbar. Ihr Seelenadel spricht aus den Zügen und spiegelt sich auch in den 11 Märchen der „neuen Folge" ab. Frömmigkeit, Gehorsam, Fleiß, Zufriedenheit u. s. w. empfiehlt sie im Gewande des Märchens. Der Ausdruck „Mosaik" zu erklären.

Beide Bände zu Geschenken bestens geeignet.

Das Märchen vom Reisbrei. Den lieben Kleinen erzählt von Th. Buddeus. Mit 5 feinen Bildern und einem Umschlagbilde. J. Schreiber in Eßlingen gr. 4°. 6 Blätter Text. Preis schön carton. M. 1.50.

Ein schönes, unterhaltendes und belehrendes Märchen, dem die thätige Firma Schreiber auch alle Sorgfalt der Ausstattung zugewendet hat. Die Bilder sind groß und hübsch — der Text in Versen, keine classische, aber eine leicht verständliche Dichtung, die erzählt von 2 Kindern, die in den Wald gehen, um Beeren zu sammeln, von einem ehrwürdigen Greise einen Napf voll Reisbrei erhalten, den sie für sich und die nothleidende Mutter mitnehmen sollen. Die Kinder sind aber gar gutherzig und theilen bereitwillig den Thieren, einem armen Kinde, einem alten hungernden Mütterchen davon mit. Zum Lohne dafür blieb der Napf niemals leer; man mochte herauslöffeln, so viel man wollte, so quoll der Reisbrei immer wieder empor.

* **Märchen und Erzählungen für Kinder.** Von Zacharias Topelius. Autorisirte Uebersetzung von L. Fehr. Ferd. Andr. Perthes in Gotha. 8°. 184 S. Preis carton. M. 2.40.

---

[1]) Ueber den Werth des Märchens und der Fabeln siehe Separatausgabe, Heft I. S. 47.; „theol-prakt. Quartalschrift. 1884, II. Heft, Seite 303. — Vgl. auch Heft III. dieses Jahrganges S. 553. — [2]) Die mit * bezeichneten Bücher besonders geeignet für Schülerbibliotheken.

Die vorliegenden Märchen in guter Uebersetzung können um so mehr empfohlen werden, als auch dem religiös-sittlichen Momente ein hervorragender Platz eingeräumt ist; besonders ist dies bei den zweien der Fall „Von dem Sommer, der nie kam", „der Barmherzige ist reich". Das Lob der Bibel ist so gehalten (p. 131), daß auch wir es unterschreiben können.

* **Märchen und Erzählungen für das kindliche Alter.** Von Dr. Gottlieb Heinrich von Schubert. 3. Aufl. Palm und Enke in Erlangen. 8°. 171 S. Pr. schön geb. M. 1.80.

19 faßlich geschriebene, theils kurze, theils längere Erzählungen und Märchen, die zur Unterhaltung, wie nicht minder zur Veredlung des Herzens beitragen; sie lehren z. B. Folgen des Eigensinnes, die Kinder und ihr Schutzengel, Vermeidung von Vorwitz, Ungeduld, Lohn Gottes für Nächstenliebe, Kinder sollen den Eltern nichts verheimlichen; Gott erwählt das Kleine, um Großes zu thun.

Märchen für kleine Kinder von 3—6 Jahren. Von Henriette Leidesdorf geb. Arnheim. 2. Aufl. Mit color. Bildern nach Zeichnungen von Anton Braith. Emil Berndt in Leipzig. 8°. 111 S. Preis eleg. carton. M. 3.

33 Märchen. Erweckung natürlicher Tugenden ist der Endzweck der meisten; anstössig ist gar nichts. „Wie Mariechen ihre Geschwister findet" ist eine Aufmunterung zu Geschwisterliebe. Erzählt ist gut, vorerst für den Kindergarten, ebenso gut aber auch für jüngere Schüler zum Selbstlesen. Die Färbung der Bilder ist flüchtig.

Unter'm Märchenbaum. Allerlei Märchen, Geschichten und Fabeln in Reimen und Bildern von H. Oswalt. Nach den Originalskizzen des Verfassers illustrirt von Eugen Klimsch. Frankfurt a. M. Liter. Anstalt von Rütten und Löning. 3. Aufl. 4°. 32 Blätter. Preis carton. M. 3.

Kinder und Erwachsene gewinnen manch' fröhliche Stunde mit Hilfe dieses Buches. Der Einzug des Frühlings ist sehr ergötzlich dargestellt; ganz gut liest sich und sieht sich an Geschichte und Bild vom Nordwinde, der an Gärten und Wäldern seine unbändige Kraft gezeigt, von Mamselle Pimpernell, von Karl Naseweis und seiner Mondreise wider Willen, vom Mohrenkind, vom Kinde, das nicht schlafen wollte, vom Zuckerhugo, jenen Kindern zur Warnung, die eigensinnig, unreinlich, naschhaft sind. Die Färbung der Bilder könnte besser sein.

Die verkehrte Welt. Ein komisches Kinderbuch von Karl Reinhardt. Flemming in Glogau. 16 Blätter. 4°. Preis carton. M. 2.50.

Wenn auch das Buch nicht eigentlich Märchen enthält, glauben wir doch, es hier am besten einreihen zu können und auch anführen zu sollen, wenn wir gleich offen gestehen müssen, daß der Nutzen, besonders der moralische kein großer sein wird: wir wollen doch dem Kinde auch dann und wann Stoff zu einer kindlichen, unschuldigen Erheiterung bieten und diese gewährt „die verkehrte Welt" in reichem Masse: es geht alles ganz verkehrt her in diesem Buche: beim Aufschlagen der 1. Seite findet sich das Ende — auf der letzten Seite der Anfang; der Stephansthurm eilt, um die durch Unvorsichtigkeit eines rauchenden Frosches

in Brand gerathene Donau zu löschen; der Krebs will einen ganzen Rudel von Köchinnen sieden; der Drache läßt die Buben steigen; die Kegel treiben ihr Spiel mit 9 Knaben; die Trommel schlägt den Tambour, der Kanonier wird in die Kanone geladen; erbärmlich ist des Schmiedes Geschick: glühend liegt er auf dem Ambos und wird von den Hämmern windelweich geschlagen, das Pferd beschlagt kunstgerecht den Hufschmied; und so geht es, um nicht zu weitläufig zu werden, mit den Handwerkern, Bauersleuten ganz verkehrt her: in einer Insektensammlung prangen: ein aufgespießter Aktuar, ein Bäcker, Rauchfangkehrer, auch die naturgeschichtliche Species der Schneiderbeinvögel, der Zopfträger ist vertreten; so geht's auch bei den Musikanten, resp. Musikern und ihren Instrumenten „verrückt" her, die Sonne steckt im Pelze, am Aequator erfrieren die Bewohner.

Das kleine Rothkäppchen. Ein Kindermärchen in 16 Bildern. Nach dem Französischen von Gustav Holting. Winckelmann und Söhne in Berlin. kl. 8°. 24 S. Preis carton. 60 Pf.

Das bekannte Märchen ganz gut erzählt — die Bilder sind wohl anständig, aber flüchtig in der Färbung.

Rothkäppchen. Nach L. Bechstein in Versen neu erzählt von L. Kißner. Mit 6 Farbendruckbildern nach Originalzeichnungen von Eugen Klimsch. Nicol in Wiesbaden. 4°. 11 Seiten Text. Preis mit starkem, eleg. Umschlage M. 1.50.

Aus „deutsche Märchen in Wort und Bild." Die Ausstattung dieser Sammlung ist eine brillante; manches vielleicht gar zu bunt und grell; die Sammlung ist fast ausschließlich höchstens für Erwachsene; das „Rothkäppchen" mag man ohne Schaden auch Kindern geben: die Bilder sind sehr hübsch, (eine weibliche Gestalt am Umschlage und die Mutter des Rothkäppchens sind nicht gerade anstössig dargestellt, aber eine noch etwas bessere Bedeckung wäre nicht überflüssig); die Verse verrathen ein dichterisches Talent. Das Märchen ist eine Aufmunterung zu pünktlichem, schnellen Gehorsam.

Schneeweißchen und Rosenroth. Nicol in Wiesbaden. 4°. Neu erzählt von Georg Lang. Mit 6 Farbendruckbildern nach Originalaquarellen von Eugen Klimsch. 8 S. Text in Prosa. Preis carton. M. 1.50.

Umschlag wie oben. Schneeweißchen und Rosenroth, zwei Schwestern, gewähren einem Bären Aufnahme und Obdach; desgleichen retten sie einen Zwerg aus mehrfacher Lebensbedrängniß; letzterer zahlt mit Undank, mit bitterer Rede, wird schließlich von der Tatze des Bären in den Sand gestreckt; dadurch wird das Bärenungethüm entzaubert, ein königlicher Prinz steht an seiner Statt vor den dienstfertigen Mägdlein, deren eine vom Prinzen selbst zur Frau genommen wird, während die zweite die Gattin von dessen Bruder wird.

* **Der Jugend schönster Fabelschatz.** Eine Sammlung der schönsten und besten Fabeln. Für die Jugend ausgewählt von Joh. Ritter v. Hermann, k. k. Schulrath. Mit 8 Bildern in Farbendruck. 3. Aufl. A. Oehmigke in Leipzig. 8°. 184 S. Preis schön geb. M. 3.

Eine große Menge kurzer Fabeln. Das Buch ist zu empfehlen, es fehlt nicht an religiösen Anklängen, die Moral ist rein. Die Fabeln sind theils in Prosa, theils in Versen.

* **Der Jugend Fabelschatz.** Eine Auswahl der schönsten Fabeln, gesammelt von Dr. Werner Werther. Mit 18 Abbildungen. kl. 8°. Gebrüder Krönen in Stuttgart. 128 S. Preis brosch. 40 Pf. in Ganzleinwand 80 Pf.

Das 69. und 70. Bändchen der Kröner'schen „Universalbibliothek für die Jugend." Das beste aus dem Fabelschatze von Aesop, Curtmann, Gleim, Grimm, Lafontaine, Lessing u. s. w. ist ausgewählt worden. Soll das sonst sehr gute und billige Büchlein ganz tadellos sein, so entferne man die zwei Ausdrücke: p. 57 „der vermaledeite Koch", p. 58 „er läßt sich bedienen wie ein Abt."

* **Hundert und acht Aesop'sche Fabeln** für die Jugend. Neu bearbeitet und mit moralischen Anmerkungen versehen. Mit 3 Bildern. 5. Aufl. Nitzschke in Stuttgart. 16°. 94 S. Preis gut geb. M. 1.25.

Die alten und doch nie veralteten Fabeln sind der Jugend zur Lehr und Warnung und zur Erweckung natürlich-sittlicher Grundsätze und Klugheitsregeln dienlich. Alle Fabeln sind sehr kurz und bündig erzählt. Anstatt der den Fabeln angehängten, manchmal schwer verständlichen Lehrsprüche hätten wir lieber, daß der Schatz unserer deutschen, trefflichen und prägnanten Sprichwörter besser ausgenützt worden wäre. Damit die Kinder die Anrufungen der „Götter", des „Jupiter", „Neptun" richtig auffassen, müssen der Lesung die nöthigen Erklärungen folgen.

Aesop's Fabeln für die Jugend bearbeitet. 4. Aufl. Krüger in Leipzig. 8°. 96 S. Preis in Ganzleinwand M. 2.

Für lesegewandte Kinder der bezeichneten Altersstufe. Die Zahl der Fabeln ist eine reiche, 98; die Bilder sind veraltet. Im Vorworte heißt es, daß Luther Aesop's Fabeln nach der Bibel als das beste und faßlichste Buch der Weisheit mit Recht erklärt habe; dagegen verwahren wir uns entschieden; ist schon der Anhänger Luther's so arm an „Büchern der Weisheit", so hat doch der Katholik hundert andere, aus denen er wahre christliche Weisheit schöpfen kann. Auch scheint es uns eine wohlberechnete Aufdringlichkeit zu sein, daß nach der kurzen Schilderung von Aesop's Leben nebst anderen dergleichen Schriften angekündigt ist: Sammlung „Luther'scher Schriften." Wer nicht das Vorwort und diese Ankündigungen entfernt, was sich leicht bewerkstelligen läßt, verzichte lieber auf das ganze Buch.

Fünfzig neue Fabeln und Bilder für die Jugend von W. Corodi Karl Schober in Stuttgart. 2. Aufl. kl. 8°. 100 S. Preis carton. M. 2.40.

Der Preis ist zu hoch. Sehr einfache Verse, Zwiegespräche zwischen Kindern und Thieren, aus denen die Leser die Lebensweise, den Nutzen, die Eigenthümlichkeiten der Thiere kennen lernen.

* **Fabelbüchlein.** Eine Sammlung der schönsten Fabeln für liebe Kinder. 16°. 62 S. J. Bagel in Mühlheim. Preis carton. 30 Pf.

Der Bagel'schen „Kinderbibliothek" 9. Bändchen. Die 31 Fabeln theils in Prosa, theils in Versen kindlich unterhaltend, harmlos, ein ganz liebes Büchlein.

Erheiterung für Kinder in kleinen Fabeln von Gustav Holting. Mit 12 illuminirten Bildern kl. 8°. 12 Blätter. Winckelmann in Berlin. Preis mit steifem Umschlage 60 Pf.

Jedes Blatt mit 1 einfachen Bilde und ganz lieben, mitunter lehrreichen Zwiegesprächen zwischen Kindern und Thieren.

Kleines Fabelbuch. Mit 12 Bildern. Neu erzählt von Gustav Holting. Winckelmann und Söhne in Berlin. 24 S. kl. 8°. Preis in steifem Umschlage 60 Pf.

Der Mehrzahl nach die bekannten Aesop'schen Fabeln in Versen. In Ansehung des Preises dürfte schon noch Schöneres geliefert werden.

Neues Fabelbuch mit schönen Bildern für die liebe Kinderwelt. J. Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. 4°. 6 Vollbilder, 7 Blätter Text. Preis stark geb. M. 2.

Ein ganz vorzügliches Buch, das wir sehr empfehlen; die Kinder können nur Nutzen daraus ziehen, denn die in einer kindlichen Sprache vorgetragenen durchaus guten Fabeln arbeiten auf Förderung der Tugend hin, haben eine echt christliche Tendenz, die Schlußverschen sind kurz und treffend. Daß die Thiere in menschlicher Bekleidung abgebildet sind, macht den Kleinen Spaß.

Der kluge Quöckelhahn. Eine schöne Geschichte in Versen für die lieben Kleinen. Von Joh. Jerem. Kummer. 6 Aufl. Mit 12 Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von Gustav Süs. Fr. Bartholomäus in Erfurt. gr. 4°. 44 S. Preis carton. M. 3.

Die anziehend geschriebene Lebensgeschichte eines Hahnes, der „erlebt hat viel und mancherlei, und durch seine Frömmigkeit berühmt war lange weit und breit." Wer den Sinn der Fabel versteht, soll daraus lernen, in Allem nach höherem Ziele zu streben; so will es wenigstens der Verfasser; es kommen auch wirklich manche wohlgemeinte Lehren vor. Die Bilder sind wohlgelungen.

* **Der Kinder schönstes Fabelbuch.** Mit Text in Versen nach Lafontaine. Wilhelm Opetz in Leipzig. kl. 8°. 27 S. 16 Bilder in Farbendruck. Pr. cart. M. 1.

Die Wahl ist gut getroffen, die Bilder sind auch gut, nur der Text ist bei einigen Fabeln, z. B. „der verwundete Vogel", „Jupiter und die Frösche" für Kinder nicht so leicht verständlich. Bezüglich der „Götter" gilt das oben Gesagte.

Wir fügen noch einige Bücher, die theils Fabeln, theils kindlich gehaltene Schilderungen aus dem Thierleben enthalten, an:

Thierbilder. Erzählungen und Schilderungen aus dem Thierleben. Für die Jugend bearbeitet von Peter Diehl. Mit 8 Bildern in Farbendruck nach Originalzeichnungen von Eugen Klimsch. Nicol in Wiesbaden. gr. 4°. 18 S. Preis in steifem, schönem Umschlage M. 3.

Das hübsche und instructive Werk ist für die Jugend von 8—12 Jahren bestimmt und auch tauglich: Der Hase, das Rothkehlchen, der Laubfrosch, der Dachs, die Elster, das Eichhörnchen und der Edelmarder, Star und Wiedehopf, die Ameisen finden sich hier beschrieben, nicht in der trockenen Weise einer schulgerechten Naturgeschichte; eine Menge von Erlebnissen in und mit der Thierwelt sind eingeflochten. Zu Geschenken.

Thierbüchlein. Für artige Kinder. Nach Originalzeichnungen von Gustav Süs. Verse von W. E. Stephan. Meinhold u. Söhne in Dresden. 4°. 16 Blätter. Preis eleg. geb. M. 3.

Eine andere Ausgabe, als die für Kinder des 1. Schuljahres empfohlene. Prachtvoll ausgestattet. Die kurzen Verse behandeln Scenen aus dem Thierleben. Die Bilder sind herrlich. Zu Geschenken.

Alte und neue Freunde. Thiergeschichten in Versen von Henriette Kühne—Harkort. Mit 36 in den Text gedruckten Abbildungen, von Heinrich Schlitt. Fr. Bassermann in München. 4°. 47 S. Preis carton. M. 4.50.

Fabeln und Thiergeschichten; Absicht derselben: „Was jene (die Thiere) klug und wohl gethan, das nehmet als ein Beispiel an. Was schlecht und thöricht euch erschienen, das möge euch zur Warnung dienen. Zu Geschenken.

Thierbilder. Darstellungen aus dem Leben und für die Kinderwelt erzählt von G. Mandel, Lehrer in Frankfurt. Mit Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von C. Offterdinger. Randzeichnungen von Robert Aßmus. 3. Aufl. Thienemann in Stuttgart. gr. 4°. 36 S. 10 Vollbilder Preis M. 4 in schönem Einbande.

Eine wahre Kunstleistung in Bezug auf Ausstattung; die Bilder gehören zum Schönsten dieser Art, die Erzählweise ist eine echt kindliche und führt die Kleinen in der angenehmsten Weise ein in die Kenntniß der Lebensweise, Eigenthümlichkeiten der bekannteren Thiere. Für Geschenke.

Erbauliches, Belehrendes, Verschiedenes (Dichtungen und Räthselbücher) für Schüler von 8—10 Jahren.[1])

Von Johann Langthaler.

(Nachdruck verboten.)

Das göttliche Jesuskind, das Vorbild für christliche Kinder. Von Monsignore de Segur. Autorisirte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mit einem Stahlstiche. Franz Kirchheim in Mainz. 1884. 16°. 112 S. carton. Preis 80 Pf.

Vorliegendes Büchlein ist ein Theil des Werkes von Segur: „Die Frömmigkeit, eine Belehrung für Kinder." Geleitet von der ganz richtigen Ansicht, daß Kinder der Frömmigkeit ganz besonders zugänglich seien in der Zeit vor ihrer ersten hl. Communion, daß sich da „wie die Blumenkelche beim Nahen des Frühlings sich der Sonnenwärme erschließen", auch die kindlichen Herzen der Liebe Gottes öffnen, bietet der Verfasser Eltern eine kleine Sammlung vertraulicher Belehrungen, praktischer Unterweisungen, die jedem Kinde verständlich sind. Der erste Theil des hübschen Büchleins zeigt das Jesuskind und die Geheimnisse der Menschwerdung, die Frömmigkeit und Tugenden, die das Kind mit Jesus vereinigen, die Versuchungen und die Sünde. Der zweite Theil belehrt über die Uebung der drei großen Mittel, mit deren Hilfe die Tugend

[1]) Vgl. III. Heft 1886 S. 553 dieser Zeitschrift. — Die hier angeführten Bücher können ausnahmslos in Schülerbibliotheken verwendet werden.

bewahrt, die Versuchung überwunden werden kann: das Gebet, die Beicht, die hl. Communion. Das Ganze ist reich an praktischen Rathschlägen und geeignet, ein verläßlicher Führer des Kindes zu seinem ewigen Ziele zu sein.

Die heilige Kindheit Jesu in ihren zwölf Geheimnissen. Ein Büchlein für Kinder, von Dr. Ludwig Käßtle. Mit Approbation des hochwürdigen Erzbischofs von Freiburg. 5. Aufl. Mit Illustrationen. Herder in Freiburg. 1883. 12°. 98 S. Preis in Halbleinwand M. 0.60, in Leinwand mit reicher Goldpressung M. 1.20.

Die Andacht zu den heil. Geheimnissen der Kindheit Jesu hat die Kirche (Pius VII. unter'm 23. November 1819) durch Verleihung von Ablässen zu fördern gesucht. Dieser Andacht dient nun auch das sehr reich illustrirte Büchlein von Dr. Käßtle; er hat dessen Materiale so zugerichtet, daß zuerst ein kurzes Stück aus der Kindheit Christi erzählt und dann das Kind zur Beherzigung desselben angeleitet wird. Den Schluß jeder Betrachtung bildet ein Gebet oder frommer Spruch irgend eines Heiligen, als Frucht der Beherzigung Entschlüsse, Vorsätze. Mit Ausnahme des Titelbildes sind alle Illustrationen ziemlich gelungen.

Leben Jesu für Kinder. Frei nach dem Englischen. Mit einem Vorworte von C. Businger, Rector. Mit 73 Holzschnitten und 4 Farbendruckbildern. Benziger in Einsiedeln. 1877. 16°. 156 S. Preis eleg. carton. M. 1.30, in eleg. engl. Leinwand vergoldet M. 2.50.

Ist auch in englischer, französischer und italienischer Ausgabe zu haben; ein bestechendes Büchlein, voll der herrlichsten Bilder, ein ebenso angenehmes als nützliches Geschenk für Schüler, denen es insbesondere alles Wissenswerthe aus der Kindheit und Jugend Jesu um so kräftiger einprägt, als Text und Bilder mit gleichem Geschicke diesen heiligen Gegenstand behandeln.

Dr. F. Schuster's Biblische Geschichte für katholische Volksschulen. Neu bearbeitet von G. Mey. Mit Approbation der hochw. Ordinariate von Königgrätz, Lavant, Leitmeritz, Olmütz, Salzburg, Wien. Mit vielen Illustrationen, 2 Kärtchen und einer Ansicht des hl. Landes. Freiburg, Herder, 1886. 8°. 262 S. Preis der feineren Ausgabe geb. in Leinwand mit Golddruck 80 kr, der Schulausgabe geb. mit Leinwandrücken 40 kr.

Diese Ausgabe ist schön und praktisch. Die Wahl der Erzählungen müssen wir als eine sehr glückliche betrachten: was von Volksschulen gefordert werden kann und muß, bringt das Buch. Mey's kindliche, klare Darstellung ist bekannt. Die in den Oberclassen nicht ganz nothwendigen Nummern sind lateinisch gedruckt, das Materiale für die Unterclassen ist mit gesperrtem Drucke hervorgehoben. In den einzelnen Lesestücken sind die besonders zu merkenden Worte fett gedruckt. Die Bilder betreffend hat die Herder'sche Verlagshandlung die Peßler'schen Vorlagen, die man nicht ganz mit Recht in Bausch und Bogen verworfen hat, bei Seite gelassen und theils die altbekannten Illustrationen benützt, theils erfreut sie uns mit neuen, für die wir dankbar sind. Recht brauchbar ist die Darstellung des hl. Zeltes. Die Illustration zu Salomons Urtheil und noch mehr die Darstellung der blutigen That der Judith hätte ohne Schaden weg-

bleiben können. Viele hochw. Bischöfe haben diese von Mey bearbeitete biblische Geschichte ihrem Clerus für den Schulunterricht empfohlen.

Für kleinere Schüler ist ganz vorzüglich:

Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Nach der biblischen Geschichte von Schuster—Mey bearbeitet von Dr. Fr. Justus Knecht, Domcapitular in Freiburg. Mit Approbation von 15 Bischöfen. Neue im Texte unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Herder in Freiburg, 1886. kl. 8°. 128 S. Preis der Schulausgabe 16 kr. Ausgabe für Lehrer 40 Pf.

Für Oesterreich besteht eine eigene Ausgabe mit österreichischer Orthographie; sonst hat die „kurze biblische Geschichte" die Vorzüge der obigen, nur sind eben die wissenswertheften und einfachsten Geschichten für Kinder ausgewählt.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums hat Herder in Wien, Wollzeile 33, eine Filiale errichtet.

Kinderbibel für die drei ersten Schuljahre. Von A. H. Gottlieb. Mit 40 Abbildungen. Theissing in Münster und Cöln. 8°. 60 S. Preis carton. 40 Pf.

Eine sehr gut getroffene Auswahl biblischer Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente, mit einfachen Sätzen erzählt, geeignet für die ersten Schuljahre. Sehr billig. Die Bilder deutlich und mit aller Vorsicht gegeben.

Kleine Heiligenlegende. Herausgegeben von J. Katscher. Mit bischöflicher Genehmigung. 4. Aufl. Franz Görlich in Breslau. 1881. kl. 8°. 31 S. Preis brosch. 10 Pf.

47 Legenden, darunter die für Kinder besonders lehrreichen z. B. vom hl. Aloisius, Joseph, Agnes, Cäcilia, Hermann Joseph.

Legende der Heiligen für Schule und Haus. Von Joseph Jungnitz. Mit bischöfl. Gutheißung, 2. Aufl. 1883. Görlich in Breslau. 8°. 365 S. Preis brosch M. 2.

Kurze Lebensbeschreibungen für jeden Tag des Jahres. Für Kinder und Erwachsene nützlich und brauchbar.

Hattlers kath. Kindergarten, Blumen aus dem kath. Kindergarten (bei Herder), **Musterbilder für Kinder** (bei Manz), **Kinderspiegel** von Dr. Falk (bei Habbel in Amberg) haben wir empfohlen im 1. Hefte des Wegweiser S. 45.

„Ich kann nur sagen, daß auch die Legende von der Volksschule beachtet zu werden verdient und daß sie mit richtiger, geschmackvoller Auswahl in den Kreis derselben gezogen, ein würdiges Mittel zur Weckung und Belebung religiöser Gefühle, zur Stärkung der Glaubensfreudigkeit gibt und vollkommen geeignet ist, eine Menge unserer so beliebten moralischen Erzählungen und Kinderromane mit Wucher zu ersetzen. Sie schließt sich zugleich durch ihre Einfachheit und Schmucklosigkeit, durch das Wunderbare, was einmal zu ihrem Wesen gehört, auf's innigste nicht bloß an die biblischen Geschichten an, sondern auch an's Kinderherz. Wie das Kind im Glauben lebt,

wie das Wunder des Glaubens liebstes Kind ist, so bleibt auch die Legende ein Stoff, der jugendlichen Gemüthern reinen Genuß, innige Freude bieten wird" (Kellner, Poesie).

Das Kind vor dem Tabernakel. Gebete und Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerhlst. Sakramentes und bei der hl. Messe. Zusammengestellt von Josef Hofmaninger, reg. Chorherr von St. Florian. 2. vermehrte Auflage. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariates Linz, Ou. Haslinger in Linz, 1886. 32°. 120 S. Preis nett carton. 30 kr.

Ein in seiner Art einziges Büchlein. Es ist entwachsen der Liebe zum heiligsten Sakramente und der Sorgfalt, frühzeitig die Andacht zu Jesus im Tabernakel in den Kinderherzen zu fördern. Kinder sind gerade auch für diese Andacht besonders empfänglich; — in jungen Jahren hiezu angeleitet, werden sie in der Regel ihr Leben lang Verehrer des hlst. Sakramentes bleiben und aus dieser Andacht eine Fülle von Gnaden ziehen. Was kann es auch Schöneres und Ergreifenderes geben, als eine Zahl von Kindern versammelt um den Tabernakel, ausgegossen in Andacht gegen den hier thronenden Gott. Hofmaninger's Büchlein zieht nun die Kleinen durch die eindringlichen Worte der Einleitung in die Kirche und lehrt sie die Art, wie sie mit dem göttlichen Kinderfreunde vertraulich verkehren sollen. Das Büchlein enthält 31 kurze Besuchungen — eine Anleitung zur geistlichen Communion, zur Begrüßung der Mutter Gottes, im Anhange Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communion-Andacht — 2 Litaneien und einige Kirchenlieder. Daß die 2. Auflage auch letztere Gebete enthält, macht das sehr sorgfältig ausgestattete und nette Büchlein noch viel brauchbarer.

Regelbüchlein für Ministranten. Mit erzbischöflicher Approbation. 6. Aufl. Herder in Freiburg, 1884, 32°. 57 S. Preis carton. 30 Pf.

Ein Ministrantenbüchlein soll so beschaffen sein, daß es bietet: die Ministrirgebete; diese gedruckt mit deutschen Lettern; die Angabe der Betonung; eine leichtfaßliche Erklärung der Ceremonien, welche der Ministrant zu beobachten hat, vor Allem aber eine Unterweisung, wie der Ministrant als Altardiener, als Vertreter der Gläubigen durch Tugend und Frömmigkeit sich vor seinen Altersgenossen auszeichnen und besonders während der heiligen Functionen die Andacht pflegen müsse. Diesen Anforderungen entspricht das Herder'sche Regelbüchlein; es enthält außer den Belehrungen in Bezug auf Frömmigkeit der Ministranten allgemeine Regeln über den hl. Dienst, besondere Regeln über die stille Messe, Messe für die Abgestorbenen, über das feierliche Hochamt, Levitenamt.

Der Engel am Altare, oder: Wie ein Kind fromm und andächtig bei der hl. Messe dienen soll. Von einem geistlichen Kinderfreunde. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 2. vermehrte Auflage. Donauwörth, kath. Erziehungsverein 1880. 32°. 64 S. Preis carton. 20 Pf.

Aehnlich wie obiges, nur ist, was ein frommer Meßdiener oft beherzigen soll, noch ausführlicher und die Betonung ist besonders gut durch fetteren Druck der hervorzuhebenden Buchstaben angegeben.

Beiden Büchlein wünschten wir doch auch eine kleine Auswahl von Gebeten, da ja Ministranten manchen Augenblick haben, in dem sie ganz gut ein Gebetbüchl zur Hand nehmen können.

Beispiele aus dem Leben frommer Meßdiener. Von Engelbert Fischer. 4. Aufl. 12°. 241 S. Herder in Freiburg. Preis 80 Pf. geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.10.

Was in den Belehrungen der oben genannten Ministrirbüchlein mit Worten gesagt ist, lehren hier in kräftiger Weise die Beispiele, die da zeigen einerseits die Auszeichnung, die einem Kinde zu Theil wird, daß es am Altare dienen darf, und wie Altardiener ihre Ehrerbietung gegen das heiligste Sakrament zeigen können. Gebe man nur allen Ministranten die angeführten Büchlein, oder doch eines davon und es dürfte die Lesung und Beherzigung derselben dem manchmal ärgerlichen Benehmen und Treiben der Ministranten ein Ende machen. Nebstbei wird das Wesen und der Segen der christlichen Kinderzucht gezeigt.

Der Meßdiener. Eine Anweisung, den kirchlichen Vorschriften gemäß bei Stillmessen, einfachen Aemtern und Leviten-Aemtern zu dienen. Franz Kirchheim in Mainz 1861. 8°. Preis 10 Pf. Gut brauchbar.

Der kleine Ministrant. Lehr- und Gebetbüchlein für Altardiener. Mit 18 Holzschnittabbildungen bei der hl. Messe. kl. 32°. 128 S. Preis nett geb. 40 Cent. Herzig und recht verwendbar. Bei Benziger in Einsiedeln.

Kinder, lobet den Herrn. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder und zunächst für Erstbeichtende. Herausgegeben von Johannes Ming. Benziger in Einsiedeln, kl. 32°. 240 S. Preis geb. 35, 38, 40, 45, 50 Pf. je nach der Art des Einbandes.

Es ist nicht unsere Absicht, hier eine Zusammenstellung von eigentlichen Gebetbüchern für Kinder vorzunehmen. — Dies sehr liebliche Büchlein empfehlen wir deshalb, weil es uns wegen des die erste Abtheilung (S. 1—115) bildenden Inhaltes besonders brauchbar erscheint, namentlich für Kinder, die sich auf die erste hl. Beicht vorbereiten. (Eine Literatur über Erstbeicht, Erstcommunion, Firmung wird eben bearbeitet.) Es werden in dieser ersten Abtheilung Lebensvorbilder für Kinder behandelt und zwar in Bezug auf das Verhalten gegen Gott und die Heiligen, gegen Eltern, Seelsorger und Lehrer, gegen den Nächsten, in der Kirche, Schule, zu Hause, in Versuchungen und Leiden — die 2. Abtheilung bringt den Gebetstheil.

Schutzengelbriefe für Jung und Alt, herausgegeben vom Onkel Ludwig. Buchhandlung des kath. Erziehungsvereines in Donauwörth.

Unter Schutzengelbriefen verstehen wir eine Sammlung von kleinen Schriftchen religiösen Inhaltes für die Massenverbreitung an Jung und Alt. Es sind theils Legenden, theils Belehrungen, theils Gebete und Andachten, welche den Inhalt der „Schutzengelbriefe" ausmachen. Sie sind sehr nützlich, billig, arbeiten dem Katecheten und Seelsorger sehr ersprießlich in die Hände. Manche sind für Erwachsene, viele für die Jünglinge und Jungfrauen, die meisten für Kinder berechnet. Der Preis beträgt für Briefe mit 4 Seiten 1 Stück 1 Pf., 20 Stück 15 Pf. = 10 kr., 50 Stück 30 Pf. = 20 kr., 100 Stück 50 Pf. = 31 kr. Briefe mit

8 Seiten kosten das doppelte, mit 16 Seiten das dreifache, mit 32 Seiten das vierfache. 1 Exemplar Nr. 1—98 in 1 Bd. brosch. M. 2.42 = fl. 1.50. Besonders sind für Kinder zu empfehlen: Nr. 1. An die glücklichen Erstcommunicanten. Nr. 3. Morgen- und Abendgebete. Nr. 4. Der brave Fridolin. Nr. 6. Die heil. Fastenzeit. Nr. 7. Art und Weise, die hl. Messe zu hören. Nr. 9. Weihnachten. Nr. 11. Johann's Brief (Beispiel kindlichen Vertrauens auf die Mutter Gottes). Nr. 14. Der selige Hermann Joseph. Nr. 16. Das Vater unser. Nr. 17. Aus der Kindheit der hl. Theresia. Nr. 18. Die gottselige A. Katharina Emmerich. Nr. 19. Der siebentägige Wettkampf. Nr. 22. Für die armen Heidenkinder. Nr. 23. Nimm dich in Acht. (Warnung vor sündhafter, gefährlicher Gesellschaft). Nr. 25. Charwochenbild (Ceremonien der Charwoche erklärt.) Nr. 26. Der sel. Johannes Berchmans. Nr. 27. Siehe dein König kommt zu dir (Vorbereitung auf die erste hl. Communion). Nr. 28. Der Christ in der hl. Fastenzeit (vollständige Erklärung des Fastengebotes). Nr. 29. Vor der Beicht (besonders für die Erstbeichtenden). Nr. 30. Der Tag der ersten hl. Communion. Nr. 31. Marienkind im Mai. Nr. 34. Sei gegen die Thiere mitleidig. Nr. 36. Für die kleinen lieben Firmlinge. Nr. 38. Auf zum Herzen Jesu. Nr. 43. Bald ist Weihnachten. Nr. 44. Beim Christkind. Nr. 45. Singet dem Herrn (für Kirchensänger). Nr. 46. Sechs Besuchungen des heiligsten Altarssakramentes. Nr. 58. Die gute Meinung. Nr. 61. Das arme Kind. Nr. 63. Zweites Brieflein für die armen Heidenkinder. Nr. 67. Kindleins Gebet auf Mutter Schooß. Nr. 69. Betrachtungen an der Krippe. Nr. 70. Kreuzwegbüchlein für Kinder. Nr. 73. Gemeinschaftliche Meßandacht. Nr. 77. Ordnung und Reinlichkeit. Nr. 81. Gehorsam und Ungehorsam. Nr. 83. Ein Vergißmeinnicht für den Tag der ersten heiligen Communion. Nr. 85. Die hl. Messe, erklärt von S Haller. Nr. 90. Kleine Anstandslehre für Kinder. Nr. 91. Meßandacht, die Gebete, wie sie der Priester am Altare betet. Nr. 93. Schöne Gebete zum Auswendiglernen für Kinder. Nr. 95. Ave Maria. Nr. 98. Zur Verehrung des hl. Joseph.

Wir empfehlen diese so nützlichen und dabei so billigen Briefe zur größten Verbreitung; sie sind sehr geeignet zur Vertheilung in der Schule.

Auf die in der ganzen katholischen Welt bekannte und verbreitete Kinderzeitung: **Der Schutzengel** (L. Auer in Donauwörth) haben wir schon früher mit eindringlicher Empfehlung hingewiesen (Wegweiser, 1. Heft p. 60). Wir können an dieser Stelle unsere Empfehlung nur wiederholen. Aus Erfahrung können wir bestätigen, daß besagte Zeitschrift (Auflage 61.500) bei den Kindern, größeren und kleineren, den größten Beifall findet: die lieblichen Bildchen, die mannigfachen Scherze unterhalten, dabei wird auch der Hauptzweck des „Schutzengel", der Zweck der Belehrung, Warnung, Erziehung auf's Beste erreicht.

Manna für Kinder. Braunau am Inn.

Ein liebes und gutes Blättchen, das für den 2. und für den letzten Sonntag jeden Monates in Braunau am Inn (bei Stampfl u. Comp.) in klein 8° erscheint; es besteht demnach aus 24 Nummern, deren jede vier Blätter enthält; es ist außerordentlich billig. — Preis pro Halbjahr 24 kr. (40 Pf.); für Abnehmer von mindestens 5 Exemplaren gar nur 20 kr. (34 Pf.). Das Porto

wird eigens berechnet. Verleger ist die katholische Lehrgesellschaft in Rom. Hauptarbeiter an dem Blättchen ist ein seeleneifriger Priester und Kinderfreund, Mitglied der kath. Lehrgesellschaft, ehemaliger Mitarbeiter beim „Schutzengel". Während letzterer Unterhaltendes und Belehrendes bringt und dessen Belehrungen sich auch auf Gegenstände weltlichen Wissens beziehen, ist das „Manna" nur sozusagen Seelsorger: es behandelt ernst nur religiöse Gegenstände und diese mit sehr schönen Bildchen und mit recht eindringlichen Worten; ein Großtheil des Inhaltes ist ascetischer Natur, jede Nummer bringt Anregung für den Unterricht im Katechismus und in der biblischen Geschichte mit Hilfe von Fragen und Aufgaben. Manche der letzteren sind für Schüler berechnet, die schon den vollen Unterricht genossen haben. Um nur beiläufig den sehr nützlichen Inhalt der Zeitschrift anzudeuten, nehmen wir die erstbesten Nummern zur Hand: 1884, Nr. 6. „Aus Liebe zu Jesus" lehrt die Art der Selbstüberwindung. „Ehrfurcht im Hause des Herrn" zeigt diese Tugend an praktischen Beispielen; darauf folgt eine kurze Unterweisung über das Evangelium des ersten Fastensonntages mit einem die Versuchung Christi vorstellenden Bilde, eine Ermahnung über die Reue, ein schönes Kindergebetlein, zum Schlusse das Examinierplätzchen mit Fragen über die Leidensgeschichte. 1886, Nr. 11 (für Juni). „Der hl. Aloisius" als Vorbild der Kinder; über die Anrufung der Mutter Gottes; Festkalender (kurze Belehrung über die Feste Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam) dann ein Porträt vom hl. Aloisius — Erinnerung an Gottes Gegenwart, das Gedicht „Jesus dir leb' ich", Betrachtung der Ewigkeit, Lied über den Werth der biblischen Geschichte. Alle heiligen Zeiten mit ihren besonderen Andachten finden auch eine besondere Berücksichtigung.

Der kleine Hirte. Ein nützliches Büchlein für Hirtenkinder von P. Hermann Koneberg, Pfarrer. Kösel in Kempten. 12°. 80 S. Preis carton. 25 Pf., in Halbleinwand 45 Pf., in Ganzleinwand mit Goldtitel 75 Pf.

„Der kleine Hirte" ist das 1. Bändchen der „Katholischen Kinderbibliothek," herausgegeben von P. Hermann Koneberg. Wir empfehlen diese „Kinderbibliothek" wegen ihres großen Nutzens für alle Schülerbibliotheken. Dem „kleinen Hirten" müssen wir aber ganz besonders das Wort reden: Wer als Katechet und Seelsorger mit Landkindern zu thun hatte, hat gewiß schon die schweren Uebelstände und die sittlichen Gefahren beklagt, die mit dem Viehhüten verbunden sind. Die Unthätigkeit während des Hütens, der Verkehr mit anderen, oft verdorbenen Kindern, häufig mit Kindern verschiedenen Geschlechtes, auf entlegenen Feldern, wo sie sich nicht beobachtet wissen, die Beobachtung der Vorgänge beim Viehe machen die kleinen Hirten leider nur zu oft mit groben Fehlern und Ausschweifungen bekannt und verdient P. Koneberg unseren wärmsten Dank, daß er mit dem 1. Bändchen seiner Kinderbibliothek diesen Gefahren des Hütens entgegentritt; er thut dies mittelst kurzer Belehrungen, theils allgemeiner, theils besonderer über verschiedene Gegenstände, die dem Hirtenkinde alle Tage begegnen. Das Büchlein enthält auch Morgen-, Abend- und Meßgebete.

Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluß der ersten hl. Beicht. Herausgegeben von einem

Priester der Erzdiöcese Salzburg. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbilde. Herder in Freiburg, 1885. 32°. 196 Seiten. Preis brosch. 30 Pf., geb. 40 und 45 Pf.

Wenn auch der Gebetstheil sehr reichhaltig und kräftig ist, empfehlen wir das Büchlein besonders wegen seines belehrenden Theiles (bis S. 111). Druck und Ton des Textes ist ganz berechnet für Schüler, die das Lesen noch etwas schwer ankommt. Sie erhalten eine kindlich-einfache Belehrung über: Himmel, Gebet, Gott, die Sünde, den Erlöser, den hl. Geist, das Kreuzzeichen, die Mutter Gottes, den Rosenkranz, Schutzengel und Namenspatron, Kirchenbesuch, Meßopfer u. s. w.

Mein liebes Rosenkranzbüchlein. Allen treuen Dienern Mariä gewidmet. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. 3. Auflage. Mit 15 Illustrationen und einem Titelbilde. Herder in Freiburg, 1885. 16°. 47 S. Preis eleg. carton. 25 Pf.

Das Rosenkranzgebet erhält in unserer Zeit, namentlich seit unser hl. Vater Leo XIII. zu wiederholten Malen zu Gunsten dieses Gebetes seine Stimme erhoben hat, eine erhöhte Bedeutung: gegenwärtiges Büchlein hilft zum andächtigen Beten des Rosenkranzes, es stellt bildlich und zwar in recht lieblichen Bildern alle 15 Geheimnisse vor und stellt jede dem Bilde folgende Seite des Textes das betreffende Geheimniß zur Betrachtung vor. Am Schlusse ist die lauretanische Litanei und ein Anhang von Ablaßgebeten. Kleineren Schülern, denen man das sehr gefällige Büchlein als Geschenk geben kann, ist es ein Behelf für den biblischen Unterricht.

Marienbüchlein oder Anleitung der Kinder zur Verehrung Mariä. Nach der 10. italienischen Auflage frei bearbeitet von Dr. Ewald Bierbaum. 2. Auflage. Nasse in Soëst, 1873. 16°. 164 S. Preis brosch. 38 Pf.

Sein Dasein verdankt dies Büchlein dem berühmten Pfarrer von Genua, Frassinetti; er will, wie der Titel sagt, die Kinder einführen in die innige und rechte Verehrung der himmlischen Mutter, und indem sie diese ehren, sollen sie selbst Frömmigkeit und Tugend und dadurch ihr ewiges Heil finden. Im ersten, belehrenden Theile sind Unterweisungen über die Würde der Mutter Gottes, ihre Liebenswürdigkeit, über die Art, sie zu ehren, ihre Feste zu feiern, über die Gnaden, die man von ihr erbitten soll. Von Seite 79 beginnt der Gebetstheil. Die Belehrungen sind mit vielen Beispielen vermischt.

Maiblumen oder Maiandacht für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Von S. dela Taille. Autorisirte Uebersetzung von M. Hoffmann. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. Herder in Freiburg, 1881. Mit einem Stahlstich. 266 S. Preis schön geb. 90 Pf.

31 Betrachtungen, welche eine vornehme französische Dame mit ihrer Tochter angestellt hat und womit sie einerseits selber im Monate Mai Anleitung gab zur Verehrung der seligsten Jungfrau, zugleich aber auch ihr Kind vorbereitete auf die wichtige Handlung der ersten hl. Communion. Bischof Stephan von Nevers hat diesen Betrachtungen, welche gedruckt worden sind, damit sie auch anderen Kindern von Nutzen seien, das Zeugniß gegeben, daß sie in einer

einfachen, leichtverständlichen, anmuthigen Redeweise dem jugendlichen Alter durchaus angemessene, praktische Lebensregeln geben. Die Betrachtungen sind der Form eines Dialoges zwischen dem Kinde und der hl. Maria gegeben. Von Seite 219 an ein Anhang von Gebeten zu Ehren der Mutter Gottes.

Die Schule der Gottesfurcht. Ein Lehrbüchlein in Wort und Bild für die liebe Jugend von Franz Berg. Mit oberhirtlicher Approbation. Habbel in Amberg. 12°. 148 S. Preis eleg. geb. M. 1.20.

In 12 Abschnitten wird das Wirken der Gottesfurcht im Kinde gezeigt, Wirkungen, die es in sich selbst empfindet, die es aber auch zeigt im Umgange und Verkehr mit den Mitmenschen, besonders gegen Vorgesetzte, gegen Priester, Eltern, Lehrer. Jeder Abschnitt bringt lehrreiche Beispiele.

Goldenes A B C für den Himmel von Dr. Falk. Habbel in Amberg 32°. Preis 1 Stück 12 Pf., 100 Stück 10 M.

Für jeden Buchstaben des A B C enthält das Büchlein ein Blatt, dessen erste Seite einen mit dem betreffenden Buchstaben beginnenden Gegenstand, eine aus den Schriften der Heiligen entnommene Lehre oder Ermahnung, einnimmt, worauf die zweite Seite ein entsprechendes Bildchen vorstellt. Das Ganze gewährt Anleitung zur Frömmigkeit.

Heilige Kinder des hochw. Sakramentes des Altares. Von Dr Falk. 16°. Habbel in Amberg. 64 S. Mit illustrirtem Titel und schönem Titelbilde in Farbendruck, sowie einem Widmungsblatte für Erstcommunicanten. Preis 20 Pf.

Ein wohl verwendbares Förderungsmittel der Andacht zum heiligsten Altarssakramente; zu Geschenken an Erstcommunicanten sehr geeignet.

Ein nützliches Zwiegespräch für brave Kinder von P. Hermann Koneberg. Kranzfelder in Augsburg. 1884. 12°. 15 Seiten. Preis brosch. 20 Pf.

Verschiedene Zahlen von 1—40 werden in Versen dem Kinde vorgeführt, und dies wird angeregt, jene Gegenstände aus dem Religionsunterrichte zu nennen, an die es durch die betreffenden Zahlen erinnert wird. Die Verse sind keine Schiller'sche Arbeit, aber immerhin regen sie an zum Nachdenken und üben das Gedächtniß.

Gedächtnißtafel für die katholische Schuljugend. Auf's Neue zusammengestellt und bearbeitet von Dr. Joseph Anton Keller. Herder in Freiburg 1879. 16°. 31 S. Preis 12 Pf.

Aehnlich angelegt wie obiges, nur gehen die Zahlen von 1—14, und die Gegenstände resp. Lehrstücke sind einfach zusammengestellt, ohne in das Gewand der Dichtung gehüllt zu sein.

Der grüne Wald. Bilder aus der Natur von Isabella Braun. Mit Originalzeichnungen von Ferdinand Rothbart. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 4°. 214 S. Preis geb. M. 3.

Vom Frühling und den Vögelein. Das Forsthaus und die Försterfamilie. Ein Gang in den Fichtenwald. Die Feinde des Waldes. Der Umtrieb des Waldes. Der Hirsch. Ein Maifest im grünen Walde. Das Aufrichten des Kohlenmeilers. Das Köhlermädchen. Waldeinsamkeit. Ein Waldsträußlein. Am Weiher. Hubert's erste Jagd Nach Sturm und Regen. Beim Dachsgraben. Von den Pilzen.

Das Wildschwein. Aus dieser Inhaltsangabe kann Jedermann schließen, daß es der Jugend die interessantesten Aufschlüsse über das Leben und Treiben im grünen Walde gibt, auch Erwachsene werden sich mit Lesung dieses Buches einige recht angenehme Stunden bereiten.

Im Grünen oder: die kleinen Pflanzenfreunde. Kleine Erzählungen aus dem Pflanzenreiche, für die Jugend bearbeitet von Hermann Wagner. 4. Aufl. Mit 80 Textabbildungen, 1 Titelbild und 2 Tonbildern. Spamer in Leipzig, 1878. 8°. 140 S. Preis geb. M. 2.50.

Ein Sträußchen herzlicher, interessanter und bildender Erzählungen für Kinder über das Woher? vieler im Gesichtskreise der Kleinen liegender Gegenstände aus dem Pflanzenreiche; auch wird ihnen manches Neue aus unbekannten Fernen erzählt und so ihr Gesichtskreis erweitert. Es ist wohl doch nicht zu befürchten, daß aus der Aeußerung (Seite 10), Mohammeds Priester hätten das Kaffeetrinken als eine gewaltige Sünde erklärt, eine Mißachtung der Priester überhaupt entstehe. Im Bilde Seite 105 steht inmitten einer Tarropflanzung ein nackter Sandwichinsulaner, aber in so kleiner und düsterer Darstellung, daß ihn Kinder vielleicht gar nicht beachten.

Blicke in die Natur. Von P. Kaspar Kuhn, Benedictiner in Ottobeuern. 1. Heft. Kösel in Kempten. 1883. 16°. 78 S. Preis carton. 25 Pf., geb. in Halbleinwand 45 Pf., in Leinwand mit Goldtitel 75 Pf.

Das 12. Bändchen der bestempfohlenen „Kinder-Bibliothek"; es behandelt: den Emmerling, Maikäfer, was man bei einem Spaziergang beobachten kann, die Birke und ihre Bewohner, die Sternenwelt, die Katze, also Dinge, für die Kinder gewöhnlich ohnehin ein reges Interesse haben.

Festkalender in Bildern und Liedern, geistlich und weltlich, von Fr. Graf von Pocci, G. Görres und ihren Freunden. Neue Ausgabe. Herder in Freiburg. 4°. 78 S. Preis schön geb. M. 4.

Vor mehr als 50 Jahren ist dieser „Festkalender" zum ersten Male erschienen. Es sollte mit ihm „fröhlichen Kindern" ein Garten geistlicher und weltlicher Poesie gebaut werden. Der berühmte Görres nahm sich zum Gegenstande seiner geistreichen Dichtungen die Festzeiten des Jahres, wichtige religiöse Geheimnisse; diesen ernst religiösen und auferbaulichen Gedichten wurden zur angenehmen Abwechslung „heitere Weisen aus dem Volke" beigemengt. Den poetisch besungenen Gegenstand stellte nun der bekannte Illustrator Graf Pocci in sinnreichen Bildern dar; das so begonnene Werk fand so allgemeinen Anklang, daß bald die berühmtesten Künstler, an denen Bayern's Hauptstadt so reich war, mitwirkten und der Festkalender in Schnelligkeit den Weg fand in alle Länder Deutschlands. Die Herder'sche Verlagshandlung hat mit Aufwendung großer Kunstfertigkeit eine neue Ausgabe veranstaltet; wir haben uns selbst überzeugt, mit welch' kindlicher Freude alte Herren, die in ihrer Kindheit mit dem Festkalender Bekanntschaft gemacht hatten, diese Neuausgabe begrüßt haben. Ein prächtiges und sehr nützliches Geschenk für den Christbaum.

Was die Mutter Erde heut für große und kleine Leut'. Von Ernst Lausch. Opetz in Leipzig. 4°. 15 S. Text. 6 Vollbilder. Pr. cart. M. 1.50.

Die Opetz'schen Jugendschriften haben den Vorzug großer Billigkeit. Vorliegendes verdient alles Lob, es ist für Kinder von 8 Jahren an ganz vorzüglich geeignet. An der Hand einer recht kindlich gehaltenen Erzählung werden sie eingeführt in die Kenntniß all' der Annehmlichkeiten und des Nutzens, welchen dem Menschen die verschiedenen Gewächse bringen: Blumen, Obst, Wein, Küchen- und medicinische Pflanzen. Ebenso ausgezeichnet wäre: Was im Inneren der Erde gedeiht vom selben Verleger, der Text sehr instructiv — leider sehen die Kinder in einem Bilde eine weibliche Statur aus Metall mit vollen Brüsten. Wer sich auf's Ausradiren verlegen will, kann es kaufen.

Deutsches Prachtbilderbuch. Ein Jugendalbum nach Aquarellen von C. Offterdinger. Julius Hoffmann in Stuttgart. 4°. 12 Vollbilder, 12 Blätter Text. Preis eleg. geb. M. 5.

Illustration und Text helfen zusammen, um aus diesem für vornehme Kinder berechneten Album ein schönes und gewiß auch nützliches Jugendbuch zu machen. Die meisterhaft gezeichneten und colorirten Bilder stellen Scenen aus dem Thierleben, ländliche Arbeiten, kindliche Unterhaltungen vor, der Text erzählt hiezu mit kindlicher Frische und Lebendigkeit passende Geschichten. Das einzige unverständliche Wort ist „gravitätisch."

Des Knaben Wünsche und Freuden. Von Karl Deutsch. Mit 61 Holzschnitten nach Zeichnungen von Louise Thalheim, geschnitten von Professor H. Bürkner. Trewendt in Breslau. 4°. 44 S. Preis carton. M. 2.60.

Für Knaben. Die verschiedensten Berufsarten mit ihren Annehmlichkeiten und Beschwerden werden in Wort und Bild dargestellt.

Kinderkalender. Verlag des kath. Erziehungsvereines in Donauwörth. 16°. circa 100 Seiten der Jahrgang. Preis 20 Pf.

Enthält den eigentlichen Kalender und dann einen belehrenden, auferbaulichen Theil. So bringt z. B. der Kalender pro 1884 Legenden von Monatsheiligen und eingestreut manch' lieblich Geschichtchen und Märlein mit vielen Illustrationen.

Deutscher Thierschutzkalender. Aus selbem Verlage. 16°. 30 S. Preis 10 Pf.

Außer dem Kalendarium mit warnenden Belehrungen über Thierquälerei.

Der höfliche Schüler. Ein Geschenk für die Jugend. Neu bearbeitet und vermehrt von einem Freunde der Jugend. G. J. Manz in Regensburg. 1884. kl. 8°. 79 S. Preis brosch. 35 Pf.

Höflichkeitsregeln in Versen; und zwar betreffen diese Regeln das Benehmen des Schülers im Hause, auf dem Wege, in der Kirche, Schule, beim Essen, Schlafengehen, bei Besuchen, in der Rekreationszeit, die Höflichkeit beim Briefschreiben; im Anhange sind Denksprüche, Belehrungen aus der hl. Schrift und den Schriften der Heiligen.

Gesundheits-Katechismus. Von Dr. Bernhard Christoph Faust. Zum Gebrauche in den Schulen und beim häuslichen Unterrichte. Herausgegeben von Dr. S. Wolffberg, Privatdocent in Bonn. 3. Aufl. Emil Strauß in Bonn. 1882. kl. 8°. 60 S. Preis in Leinwand geb. 50 Pf.

Ein Arzt, dem wir das Büchlein vorgelegt, urtheilt hierüber: In diesem

Katechismus sind in engem Rahmen einfach, deutlich, für die Jugend leicht verständlich die Hauptgrundsätze der Gesundheitspflege gegeben. Die Eintheilung — 1. Abtheilung: Von der Gesundheit und den Mitteln zur Erhaltung derselben, 2. Abtheilung: Von den Krankheiten und dem Verhalten in ihnen — ist recht zweckmässig. Der „Katechismus" ist für Volksschulen und für die Landbewohner sehr zu empfehlen.

Kurzgefaßte Belehrung über Pflege und Erhaltung der Gesundheit. Zum Gebrauche in Elementarschulen wie zum Selbstunterrichte. Von G. Frank, Lehrer. Kirchheim in Mainz. 1880. kl. 8°. 32 S. Pr. br. 25 Pf.

Außer den gewöhnlichen Vorschriften für Erhaltung der Gesundheit bringt das Frank'sche Werkchen auch Verhaltungsmaßregeln bei Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes.

Auf passende Gedichte wird beim Schulunterrichte mit Recht großes Gewicht gelegt. Poesien, in das Gedächtniß der Schüler niedergelegt, bilden noch in späteren Jahren einen Schatz, der Vergnügen bereitet, oft sogar einen sittlichen Halt bietet und manch' goldene Frucht trägt. Einige Werke mit passenden Liedern und Gedichten führen wir an:

Die Poesie in der Volksschule. Eine Sammlung von Gedichten älterer und neuerer Zeit zur Förderung der Sprach- und Gemüthsbildung. Von L. Kellner. 2. Aufl. Bädeker in Essen. 1863. 8°. 188 S. Pr. br. M. 1.50.

Für Lehrer und Schüler. 1. Abtheilung: Gott und die Natur (darunter viele Gedichte für Kirchenfeste). 2. Abtheilung: Deutsche Geschichte. Preußische Geschichte. 3. Abtheilung: Balladen und Legenden. 4. Abtheilung: Volksthümliches in Liedern, Sprüchen und Räthseln. Die 2. Abtheilung ist für österreichische Schüler weniger berechnet.

Blüthenstrauß aus Kindeshand. Auswahl religiöser Dichtungen zum Vortrage durch Kinder bei feierlichen Anlässen in Schule und Haus. Von Dr. F. Falk. Habbel in Amberg, 1871. kl. 8°. 106 S. Preis carton. M. 1.

Vorwiegend Gedichte für die Festzeiten der Kirche und Legenden.

Veilchensamen. Neue Lieder für Kinder. Von Heinrich Bone. 4. Aufl. Du Mont-Schauberg in Cöln, 1867. 12°. 112 S. Preis carton. 60 Pf.

Religiöse Gedichte, solche für einige Festlichkeiten, solche, welche Gegenstände der Natur besingen.

Deutsche Dichtungen für die Jugend. Gesammelt von einem Vereine von Lehrern. Vorbereitungscursus. Heinemann in Offenbach, 1847. 8°. 120 S. Preis brosch. 30 Pf.

Unter armem Gewande eine wahre Perle. Das Materiale theilt sich in drei Gruppen: Gott und unser Verhältniß zu ihm; das Kind, seine Pflichten, Tugenden, Fehler; die Natur.

Liedergruß von Isabella Braun. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. Mit 6 feincolor. Bildern. 2. Aufl. Quer 4°. 40 S. Preis carton. M. 2.

Gedichte von der Kinder Zeitvertreib, von den Jahreszeiten, Legenden, vom Beten u. s. w. Lieb und kindlich.

Frühlingsbilder für liebe Kinder. Gezeichnet von Ferd. Rothbart, mit Text von Isabella Braun. Schreiber in Eßlingen. Quer 4°. Preis M. 2.

7 Bilder, 20 Seiten Text in Versen, welche die Freuden des Frühlings zum Gegenstande haben.

Goldene Sprüche für die Jugend. Illustrirt von Leonhard Diefenbach. Thienemann (J. Hoffmann) in Stuttgart, 4°. 12 Bilder. Preis eleg. cart. M. 2.

Eine köstliche Gabe für die Jugend. Dieses sehr schöne Buch legt wahre Goldkörner in die Kinderherzen, möge es in keiner Schülerbibliothek fehlen.

Auch das Räthsel und dessen Bedeutung für die Schule darf nicht unterschätzt werden. Es übt den Witz, schärft den Verstand, passende Räthsel geben nach Kellner einen passenden Stoff für Diktirübungen, Materiale für Sprechübungen.

Lustige Bilderräthsel für Kinder. Von W. v. Breitschwert. 2. Aufl. Thienemann in Stuttgart, 1876. gr. 4°. 24 Blätter. Preis M. 4.50.

Einige kindliche Erzählungen „von Karlchens Glückschuß", „vom Michl, der den König sehen wollte", „vom Jahrmarkte", „vom Geburtstag", über „die Jahreszeiten", den „zoologischen Garten" sind so gedruckt, daß anstatt der dort genannten Gegenstände die Abbildungen derselben eingefügt sind, deren Namen die Kinder selbst finden müssen. Eine unschuldige und nützliche Unterhaltung für Stadtkinder.

Räthselbüchlein für kleine Leute. Mit bunten, erklärenden Bildern zur Seite. J. Hoffmann in Stuttgart. 4°. Preis carton. 60 Pf.

Auf die im Texte aufgegebenen Räthsel, leicht lösbar für ganz kleine Kinder, geben die auf 8 Tafeln befindlichen Bilder die Auflösung; nur die letzten 3 Seiten des Textes bringen die Lösung mit Worten.

Räthselbüchlein für brave Kinder. Viele schöne Räthsel, Scherzfragen, Knacknüsse, Rebusse, Schnellsprechübungen, Sauerkrautlatein u. s. w. Bagel in Mühlheim. 16°. 62 S. Preis carton. 30 Pf.

Das 8. Bändchen der Bagel'schen „Kinderbibliothek." Sehr leichte Räthsel. Schwieriger sind die folgenden:

Räthselbüchlein für Kinder. Herausgegeben von Georg Scherer. 2. Aufl. A. Dürr in Leipzig. kl. 8°. 134 S. Preis carton. 90 Pf.

600 Kinder-Räthsel, Scherzfragen, Rebusse, Spielliedchen, Verschen und Gebete. Für gute Kinder herausgegeben von Ernst Lausch. 7. Aufl. Heinsius in Bremen. kl. 8°. 112 S. Preis carton. M. 1.20.

Der kleine Nußknacker. Neue Folge der 600 Kinder-Räthsel, Scherzfragen u. s. w. Von Ernst Lausch, Heinsius in Bremen. 8°. 112 S. Pr. M. 1.20.

Beide Bändchen enthalten am Anfange eine Anzahl leichter Räthsel für die Kleinen, die übrigen sind für den kindlichen Verstand noch zu harte Knacknüsse. Die Spielliedchen, Verschen und Gebete sind dafür wieder gut zu brauchen.

Es gibt Feste in und außerhalb der Familie, welche das Kind in die Nothwendigkeit versetzen, seine Sprüche und Wünsche münd-

lich oder schriftlich vorzubringen; dahin gehören besonders das Neujahrsfest, Namenstage, Geburtstage der Eltern, Pathen, Priester, Lehrer und anderer dem Kinde nahestehender Persönlichkeiten; für diese Gelegenheiten findet es in Folgendem Hilfsmittel:

Kleines Gratulationsbuch für die liebe Jugend, enthaltend auserlesene Glückwünsche in Versen und Prosa, zu Neujahrs-, Namenstags- und Geburtstagsfesten, sowie Weihnachtswünsche aller Art von Otto Müller. Hartleben in Wien und Pest. 8°. 96 S. Preis brosch 25 kr.

Neuestes Original-Gratulationsbüchlein enthaltend: Auserlesene Glückwünsche in Prosa und Versen für alle erfreulichen Ereignisse im Leben, alle Stände und Kinder von 6–12 Jahren. Von Josef Moshammer. Kirsch in Wien, 1870. 70 S. 12°. Preis brosch. 60 Pf.

Unter den erfreulichen Ereignissen sind verstanden: Geburtsfest, Namensfest, Genesung von einer Krankheit, Rettung aus verschiedenen Gefahren, Hochzeits-, Verlobungsfeste, Ordensverleihungen, ein großer Lottotreffer; wir wünschen, daß das Büchlein besonders für letzteren oft Verwendung finde.

Wunschbuch. Eine reichhaltige Sammlung von Neujahrs-, Geburtstags-, Namenstags-, Hochzeits-, Jubiläums- und patriotischen Wünschen. Herausgegeben von Josef Ambros. Pichler's Witwe in Wien. 12°. 312 S. Pr. geb. 1 fl.

Sehr reichhaltig und wegen der patriotischen Gedichte Schulen recht zu empfehlen.

Neuer Briefsteller für Kinder auf alle Fälle des Lebens. Enthaltend Neujahrs-, Geburtstags-, Namenstags-Gratulationen an Großeltern, Eltern, Geschwister, Geistliche, Lehrer, Pathen, Onkel, Tante, Schwager, Wohlthäter Freunde, eine Anzahl Pathenbriefe für Confirmanden, nebst Anstandsregeln. Von Georg Sauwald, Lehrer. Rupfer in Stuttgart. 8°. 48 S. Preis brosch. 20 Pf.

Für protestantische Jugend, übrigens auch für katholische Kinder brauchbar.

Kleines Gratulationsbuch. Eine Sammlung von Glückwünschen zu Neujahrs-, Geburts- und Namenstags-Festen von August Wildstein. 7. Auflage. Müller in Wien. 12°. 94 S., Preis brosch. 16 kr.

Der kleine Gratulant. Eine Sammlung von Glückwünschen zum Jahreswechsel, zu Geburts- und Namenstagen, zum Weihnachtsfeste und einigen Gelegenheitsgedichten zu Schulfeierlichkeiten. Verfaßt und der lieben Jugend gewidmet von Josef Nagl. 3. Aufl. Sallmayr in Wien, 1882. 12°. 96 Seiten Preis brosch. 15 kr.

Die Dankrede zur Schul-Schlußfeier kennt keinen höheren Zweck der Schule, als den, die Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der kleine Gratulant. Viele hübsche Glückwünsche für brave Kinder zum Geburts- und Namenstag der Eltern, Großeltern und Verwandten, zum Neujahrsfeste u. s. w. Bagel in Mühlheim. 16°. 62 S. Preis carton. 30 Pf.

Zum Schlusse sei Einiges genannt, was Kindern theils zu harmloser Ergötzung, theils zu nützlicher Beschäftigung dient:

Der kleine Zeichner. 6 Cartons mit je 12 Zeichen-Vorlagen. Bagel in Mühlheim, Preis je eines Cartons 35 Pf.

Einfache Liniar- und andere Gegenstände. Köpfe, Hände, Augen, Ohren. Blumen und Früchte. Einfache Landschaften. Einfach schattirte Landschaften. Thierstudien.

Der kleine Deklamator. Sammlung schöner Gedichtchen und Lieder zum Auswendiglernen für liebe Kinder. Bagel in Mühlheim. 16°. 62 Seiten. Preis carton. 35 Pf.

Recht schöne und für die zarte Jugend recht brauchbare Gedichte.

Der kleine Tausendkünstler. Bagel in Mühlheim. 16°. 61 Seiten. Preis carton. 35 Pf.

Inhalt: Scherz- und Vexirspiele. Zahlen- und Würfelkunststücke. Taschenspielerstückchen. Optische und andere Kurzweil. Kartenkunststücke.

Beschäftigungen für Knaben. Bagel in Mühlheim. 16°. 71 Seiten. Preis carton. 35 Pf.

Baukasten. Glocke und Hammer-, Stein- und Brettspiele, Papp- und Lederarbeiten. Stäbchen- und Erbsenlegen. Der kleine Rechenmeister.

Arbeits- und Beschäftigungsbuch für Mädchen. Bagel in Mühlheim. 16°. 63 S. Preis carton. 35 Pf.

Die kleine Flechterin. Das Ausstechen und Ausnähen. Verschiedene weibliche Handarbeiten. Malen oder Coloriren. Unterhaltungsspiele. Die kleine Strickerin. Die kleine Häcklerin. Scherzrebus und Wortspiele. Das Büchlein enthält schöne Zeichnungen.

Bertha's Kinderkochbüchlein, oder: erste Anweisung zum Kochen. Für Mädchen von 8—14 Jahren. Rupfer in Stuttgart. 16°. 80 S. Pr. geb. ...

Kochbüchlein für die Puppenküche. Schreiber in Eßlingen. 16°. 21. Aufl. 62 S. Preis eleg. carton. 50 Pf.

Puppen- und Kinder-Kochbuch. Bagel in Mühlheim. 16°. 71 S. Preis carton. 35 Pf.

Neue Unterhaltungsspiele. Bagel in Mühlheim. 16°. Preis eines jeden Spieles 35 Pf.

Die Reise um die Welt. Die Eisenbahnfahrt. Glocke und Hammer. Schulze und Müller in Tunis. Der Kampf um die Festung.

Deutsche Märchen in Bildern von P. Grot Johann. Eine Sammlung von Colorirübungen für die Jugend. Nicol in Wiesbaden. 4°. 6 Blätter in jedem Hefte. Preis M. 1.20.

Die Bilder von P. Grot-Johann und Klimsch sind sehr bunt. Kinder, die schon etwas mehr Gewandtheit haben im Coloriren, mögen Heft 1, (Goldener) 3, (Dornröschen) 6 (Sieben auf einen Streich) benützen. Die Hefte sind ohne Text und so eingerichtet, daß auf demselben Blatte zuerst das schon gefärbte Bild kommt, welches als Vorlage für die Färbung des 2. noch uncolorirten dient.

Kleine Malschule. Schreiber in Eßlingen. kl. 4°. Preis M. 1.20.

12 Blätter, deren jedes 2 Abtheilungen hat. In der oberen Hälfte befinden sich verschiedene schon colorirte Gegenstände, in der unteren dieselben Gegenstände aber erst zu bemalen. An der Innenseite des Einbandes ist eine Anleitung zum Farbenmischen und Coloriren. Der Stufengang vom Leichteren zum Schwereren ist gut eingerichtet.

Bilder zum Coloriren für unsere Kleinen. Von T. Pym. Ströfers Kunstverlag in München. 30 Tafeln in 4°. Mit vielen Zeichnungen, die größtentheils Kinder bei ihren Spielen vorstellen. Die Verschen sind von Helene Binder gedichtet. Preis M. 1.20. In diesem Buche sind keine colorirten Vorlagen.

Lischen's kluge Einfälle. Hänschens Reise durch die Stube. Marie und die sieben Puppen. Wie es Fritzchen auf seiner Schwester Hochzeit ergieng. Von Emma Biller. Mit 9 farbigen Illustrationen und Vignetten von F. Kleinmichel. Ströfers Kunstverlag in München. 63 S. 8°. Preis carton. M. 3.

Ein wahres Prachtstück, was Ausstattung betrifft; den Text fassen wunderschöne Randzeichnungen ein. Text harmlose Kinderspiele und Kinderscherze.

Das „Jejunium naturale" bei Kranken.[1])

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

(Zweiter Artikel.)

Wir haben im vorigen Hefte genügend dargethan, daß die heil. Wegzehrung wiederholt und ohne Beobachtung des jejunium naturale von schwer Kranken empfangen werden darf, und auch einen Fall angeführt, wo ein zweiter Empfang sogar geboten ist.

Es frägt sich nun weiter, wie oft die Wiederholung bei einer längeren schweren Krankheit geschehen dürfe und welche Zwischenräume der Zeit nach zwischen den einzelnen Provisionen einzuhalten seien, um das Privilegium der Nüchternheit noch in Anspruch nehmen zu dürfen. Diese Frage ist in theoria sehr leicht gelöst, desto schwerer aber in praxi. Wir geben nun zuerst die theoretische Beantwortung und lassen dann einige praktische Winke nachfolgen.

In ersterer Beziehung haben wir bereits einen Ausspruch des gelehrten Papstes Benedict XIV. angeführt, welcher von „iterum ac tertio in eadem infirmitate", also von einem zweiten und dritten Male spricht. Doch will der Papst mit dieser Zahl keine Schranke gesetzt, sondern nur angedeutet haben, daß der Wunsch eines schwer Kranken nach einer zweiten oder dritten Provision so gerecht sei, daß er vom Pfarrer, die moralische Unmöglichkeit ausgenommen, erfüllt werden müsse, ja daß die Bischöfe berechtigt seien, gegen nachlässige oder säumige Seelsorger in diesem Punkte einzuschreiten. — Es ist uns daher keineswegs auffällig, daß wir in den neueren Provincial-Concilien keine Zahlbestimmung mehr antreffen, wahrscheinlich um einer engherzigen Auffassung vorzubeugen; sie reden

---

[1]) Vgl. III. Heft 1886, S. 576. — Vgl. auch „Jejunium naturale" bei Gesunden, Quartalschrift 1884, Heft II., S. 292 und Heft III., S. 556, ferner Jahrgang 1885, Heft, III, S. 520.

einfach von der Erlaubtheit des Empfanges, respective Pflichtmäßigkeit der Spendung des Viaticum zu wiederholten Malen, wenn die schwer Kranken das heil. Sacrament „saepius“ oder „pluries“ zu empfangen wünschen. Auch in Betreff der Intervalle erfahren wir aus diesen Concilien nichts näheres; nur das concilium provinciale Auscitanae vom Jahre 1851 setzt zu dem „pluries“ der Spendung des Viaticum hinzu: „interjectis aliquot diebus.“

Die Moraltheologen dagegen beschäftigen sich weniger mit der Frage, wie oft die heil. Wegzehrung in eadem gravi infirmitate ertheilt werden könne, als vielmehr damit, welcher Zeitraum zwischen den einzelnen Provisionen einzutreten habe? Die meisten Moralisten haben nun kein Bedenken, den Empfang des Viaticum in statu non jejuno alle acht Tage zu erlauben; so sagt der heil. Alphons:[1] Communior sententia censet, distare debere unam communionem ab alia octo diebus circiter. Andere Moraltheologen, deren Ansicht der heil. Alphons als nicht improbabel bezeichnet, gehen noch weiter und gestatten namentlich schwer kranken Priestern, Religiosen und frommen Laien eine noch öftere Communion in statu non jejuno z. B. mehrmals in der Woche, auch am nächstfolgenden Tage nach dem ersten Empfange; es gibt sogar einige Doctoren, welche es täglich erlauben möchten, doch spricht sich der heil. Alphons über letztere, die er nur anführt, nicht näher aus. Daß die Ansichten der Moralisten in dieser Frage so sehr variiren, hat einerseits darin seinen Grund, weil kein allgemeines Kirchengesetz hierüber besteht und andererseits diese Frage zu sehr von den Verhältnissen der Orte, Personen und Stände abhängig ist, als daß sie ohne Rücksicht auf diese praktisch gelöst werden könnte. Daher sagen wir mit Kenrick, Erzbischof von Baltimore:[2] Quantum intercedat necesse sit intervallum, nulla lege generali Ecclesiae determinatur: quapropter arbitrio suo uti poterit sacerdos, ubi non obstat specialis lex loci, et pro desiderio susceptur i, libere eam impertiri, in frequentiorem moribundi communionem, juxta Ecclesiae mentem, proclivis. Wir machen hier auf die bedeutsamen Worte aufmerksam: „ubi non obstat specialis lex loci.“ Es kann nämlich diese Frage durch Diöcesanstatuten geregelt sein, denen sich die Diöcesanpriester zu conformiren haben. Wie Kenrick, so weist auch das Concilium provinciale Auscitanae im Jahre 1851 auf die Diöcesanstatuten mit den Worten hin: „juxta dioecesis uniuscujusque statuta pluries deferri potest sacrosanctum viaticum.“ Am klarsten und für die Praxis vollkommen ausreichend spricht sich Bischof Dr. Müller über unsere Frage aus,

[1] Theolog. moral. tract. 17, n. 57. — [2] Theol. mor. lib. 6. n. 285, dub. 1.

indem er alles kurz zusammenfassend also schreibt: „Quot dies inter singulas Communiones intercedere debeant (an octo circiter dies, ut communius dicunt, an pauciores), zelo et prudentiae pastoris animarum relinquendum videtur, qui et locorum circumstantias et personarum devotionem examinet. Certe infirmi sacerdotes et religiosi, et qui singulari devotione id desiderant, absque jejunio saepius quam alii communicare poterunt, imo statim altera die post viaticum, praesertim si mors proxime instare videatur. Versuchen wir es, die einzelnen Momente dieser Stelle für die Praxis etwas näher zu entfalten: Da die Meinung, daß man die heilige Wegzehrung alle acht Tage dem gefährlich Kranken reichen könne, die meisten und angesehensten Vertheidiger hat und daher als sententia communior mit Recht hervorgehoben wird, so kann sich der Seelsorger derselben mit aller Ruhe in der Praxis anschließen, wofern keine besonderen Schwierigkeiten dagegen obwalten, was der einzelne Fall klarlegen muß. Cardinal Gousset sagt in seiner Moral „zum Gebrauche für den Curatklerus" mit aller Bestimmtheit, man könne in derselben Krankheit, wenn die Gefahr fortdauern und acht Tage oder darüber verflossen seien, die Wegzehrung empfangen.[1])

Doch muß die vom Seeleneifer erleuchtete Pastoralklugheit in einzelnen Fällen entscheiden, ob die achttägige Spendung des Viaticum überhaupt möglich, rathsam und heilsam sei.

In vielen Fällen ist sie nicht möglich, weil dem ohnehin überbürdeten Seelsorger zu der so häufigen Provision die Zeit mangelt, indem er über den Kranken die Gesunden nicht vergessen darf und seinen Berufspflichten in der Kirche, Schule, Pfarrkanzlei u. s. w. obliegen muß, zudem die Kranken oft so weit entfernt sind, daß eine einzige Provision einen ganzen halben Tag in Anspruch nimmt. Doch soll es nie die Bequemlichkeit sein, welche dem Priester die Unmöglichkeit so leicht einredet; der pastoralkluge Eifer weiß häufig durch einen Gang mehrere Zwecke zu erreichen. Gegenwärtig wird auch der drückende Priestermangel so manchem Kranken den wiederholten Besuch des himmlischen Arztes verkümmern. Auch auf Seiten des Kranken kann die Unmöglichkeit liegen, entweder weil der Zustand seiner Krankheit, z. B häufiges Erbrechen oder Besinnungslosigkeit den Empfang verhindert, oder aber weil derselbe den öfteren Empfang aus was immer für einem Grunde nicht wünscht, welch letzteren Punkt wir im Folgenden noch mehr hervorheben wollen.

Rathsam ist nämlich die achttägige oder überhaupt oftmalige Spendung der heil. Wegzehrung nicht, wenn der Kranke selbst kein

[1]) Moralth. II. n. 235. Vergl. N. Augsb. Pastoralbl. 1878, S. 154.

Verlangen darnach äußert. Es ist daher gewiß sehr weise, wenn die Provincial-Concilien gewöhnlich der Empfehlung der öfteren Spendung des Viaticum beisetzen: „praesertim, si ipsimet aegrotantes divinum hunc panem iterum esuriant“ (Conc. prov. Burdigalense a. 1850) oder: „qui Eucharistiam saepius per modum viatici percipere cupiunt (so die drei Concilia provincialia Quebecense 1854, Remense 1849, Ultrajectense 1863). Da der öftere Empfang des Viaticum keine Pflicht ist, so hat man in solchen Fällen, wo der Kranke keine Sehnsucht nach dem abermaligen Genusse des Himmelsbrodes ausdrückt, sehr vorsichtig zu sein, um das Gewissen des Kranken nicht irre zu führen, darum hüte man sich vor jedem eindringlichen Zureden, um den Schein zu vermeiden, als denke man an eine Pflicht. Die Auffassung einer Verpflichtung, die nicht besteht, könnte für die Seele des Kranken schlimme Folgen nach sich ziehen. Weigert sich nämlich der Kranke, nochmals die Eucharistie zu empfangen, obwohl er sich nach der Darstellung des Seelsorgers zum wiederholten Empfange des heil. Sacramentes verpflichtet hält, so begeht er eine Sünde, weil er gegen sein Gewissen handelt. Wir halten es daher für ganz unangemessen, den Kranken auf eine achttägige Communion überhaupt aufmerksam zu machen; es müßte denn sein, daß der Kranke sich durch besondere Frömmigkeit auszeichnet und in gesunden Tagen mehrmals in der Woche die heil. Communion empfangen hatte, jetzt aber sich nicht getraut, seine Sehnsucht auszusprechen. Ist aber bei gewöhnlichen Kranken seit dem erstmaligen Empfange des Viaticum bereits ein längerer Zeitraum verflossen und wird zugleich der Kranke von Tag zu Tag schwächer, so halten wir es, wofern zu hoffen steht, daß ein guter Rath in dieser Richtung geneigtes Ohr finden werde, für sehr nützlich, dem Kranken einen abermaligen Empfang nahe zu legen. Doch drücke sich der Seelsorger so aus, daß der Kranke klar erkennt, es handle sich nur um einen guten Rath, dessen Befolgung besser, dessen Nichtbefolgung aber auch keine Sünde sei. „Consulent parochi“ sagt das Concilium provinciale Aquense im Jahre 1850.

Man darf bei der Frage über die häufige Communion der Kranken sich durchaus nicht durch die Rücksicht auf das Aufsehen leiten lassen, welches eine häufige Communion etwa in der Gemeinde, wo sie bisher nicht in Uebung war, hervorrufen könnte. Aufsehen macht am Anfange alles Neue, doch werden sich die Leute bald daran gewöhnen. Es könnte jedoch der Fall eintreten, daß die häufige Communion bei einer einzelnen bestimmten Person wegen ihres früheren Lebenswandels oder weil ihre Frömmigkeit, wenn auch irrthümlich, anrüchig ist, gutgesinnte Gläubige befremden oder sogar ärgern könnte. Da gebietet freilich die Pastoralklugheit, von der zu häufigen Communion abzurathen; auch hat man in Betreff der häufigen Communion darauf zu sehen, daß der Hausfriede nicht gestört werde.

Nicht allen schwer Kranken ist die achttägige Communion wahrhaft heilsam. Das Concilium provinciale Aquense 1850 macht schon die häufige Krankencommunion unter dem Jahre abhängig von der pietas und dispositio des Kranken, indem es sagt: Infirmis autem ad pascha et pluries in anno pro ipsorum pietate ac dispositionibus sacra communio deferatur, ut fiat in illorum anima roboris augmentum dum corpus tabescit vel morbo dissolvitur. Um soviel mehr muß die rechte pietas und dispositio vorhanden sein bei der achttägigen Krankencommunion. Sie erfordert ein aus reinen Motiven hervorgehendes Verlangen, eine zarte innige Liebe zum heiligsten Sacramente und ein sehr frommes Vorleben des Kranken, sowie ein auferbauliches Verhalten in der Krankheit. Auch ist das größere oder geringere Bedürfniß des Kranken in Erwägung zu ziehen. Hat der Kranke außergewöhnliche Schmerzen, so sind ihm auch außergewöhnliche Heilmittel nothwendig, um den schweren Versuchungen zur Ungeduld, zur Verzweiflung oder auch zum Unglauben nicht zu erliegen. Ein solches Mittel ist gewiß die oftmalige Stärkung, d. h. das Viaticum. Ist endlich die Stunde des Todes näher, rückt der letzte Kampf gegen den Satan mit furchtbarer Nothwendigkeit heran, so helfe man der armen Seele mit dem Brode der Starken, ja in diesem Falle wird der Seelsorger nicht acht Tage warten, sondern der gegenwärtigen Noth durch schleunige Hilfe begegnen.

Fassen wir alle in Erwägung gezogenen Momente nochmals zusammen, um die weitere Frage zu beantworten, ob ein Unterschied zwischen Stadt und Land zu machen sein wird in Betreff der Gewährung der oftmaligen Krankencommunion, so glauben wir, daß leichter in Städten und größeren Orten die achttägige Provision bewerkstelligt werden könne, als auch auf dem Lande und in kleineren Orten.

Was die mehrmalige Provision unter der Woche anbetrifft, so finden sich die Voraussetzungen, unter welchen eine so oftmalige Communion per modum viatici als wünschenswerth erscheint, sehr selten bei den Laien, während sie häufiger bei kranken Priestern und Religiosen zusammentreffen. Man rühmt es im Leben frommer Bischöfe und Priester, daß sie auf ihrem Sterbebette öfters unter der Woche oder auch täglich, als non jejuni, die heiligste Eucharistie empfiengen. Eben diese fromme Uebung findet man auch in männlichen und weiblichen Klöstern, wo die Nähe der Klosterkirche oder Hauskapelle, sowie die eingeführten Communiontage diesen frommen Gebrauch bedeutend erleichtern. Was hier von Ordenspersonen gesagt ist, wird wohl auch auf Weltgeistliche und Cleriker in Seminarien seine beziehungsweise Anwendung finden, da auch sie einem Stande angehören, dem das Streben nach höherer Vollkommen-

heit besonders obliegt und sie gewöhnlich nahe dem Orte wohnen, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird. Eine „populi admiratio“ im schlimmen Sinne wird hier nicht zu befürchten sein; dagegen könnte eine „populi admiratio“, ja ein Aergerniß leicht entstehen, wenn ein kranker Geistlicher in einer längeren lebensgefährlichen Krankheit nicht wiederholt zu communiciren verlangt und so hinter frommen Laien zurückbleibt, die auf ihrem Sterbebette öfters das allerheiligste Sacrament empfangen, so daß man es erbaulich findet, bei ihrer Todesanzeige dieses Moment besonders hervorzuheben.

Für die Spendung der heil. Wegzehrung schreibt das Rituale die Formel vor: Accipe frater (soror) Viaticum etc., und ist das in dieser Formel enthaltene Gebet als ein von der Kirche verordnetes und in ihrem Namen verrichtetes, für den Kranken auf dem Todbette gewiß sehr heilsam. Es frägt sich aber, ob diese Formel auch dann in Anwendung zu kommen habe, wenn das allerheiligste Sacrament einem lebensgefährlichen Kranken, der nicht mehr nüchtern ist, in derselben Krankheit zum zweiten oder dritten Male u. s. w. gereicht wird? Wir glauben, daß die Anwendung dieser Formel wenigstens erlaubt sei, weil hier, um mit Benedict XIV. zu reden, die Eucharistie „per modum Viatici“, oder wie derselbe Autor auch sagt, das Viaticum wiederholt gespendet wird. Scavini[1]) dagegen meint, in unserem Falle sei die gewöhnliche Formel: Corpus Domini u. s. w. zu gebrauchen. Als Grund führt er an, daß die heil. Eucharistie in unserem Falle nicht zu dem Zwecke gereicht werde, dem göttlichen Gebote hinsichtlich der Wegzehrung zu genügen, sondern blos zu dem Zwecke, daß der Kranke mehr Stärke gegen die Versuchungen im letzten Streite erlange. Allein dieser letztere Zweck steht mit der Eucharistie als Wegzehrung im schönsten Einklange und sehen wir nicht ein, warum man hier, insoferne die Eucharistie einem non jejunus per modum viatici gereicht wird, die Formel: Accipe viaticum nicht gebrauchen solle. Scavini selbst bezeichnet eine in dieser Weise wiederholt gespendete Communion als wiederholte Reichung der Wegzehrung, indem er sich die Frage stellt: An pluries possit eidem infirmo (in eadem) aegritudine Viaticum dari? und diese Frage bejaht. Wenn aber dies, warum soll hier nicht die Formel am Orte sein: Accipe viaticum?[2]) Im Uebrigen ist der Gebrauch der Formel: Accipe viaticum selbst bei der ersten Ertheilung des Viaticum nicht schwer verbindlich, sondern nur, wie der heil. Alphons[3]) nachweist, sub levi obligatione vorgeschrieben, so daß jede gerechte Ursache die Verwechslung mit der gewöhnlichen Formel: Corpus Domini u. s. w. von einer läßlichen

---

[1]) Lib. 3. n. 116. — [2]) Vergl. Merkle. N. Augsb. Pastoralbl. 1878, S. 142. — [3]) Theol. mor. lib. 6. n. 285. dub. 4.

Sünde zu entschuldigen vermag. Als eine solche gerechte Ursache wird aber betrachtet, wenn der Kranke durch die Formel Accipe viaticum zu sehr erschreckt und betrübt würde.

Die Moralisten besprechen noch folgende Frage: ob ein Priester im Nothfalle non jejunus celebriren dürfe, damit Jemand nicht ohne Viaticum sterbe? Die sententia communissima et probabilior der Moraltheologen verneint sie entschieden und erklärt, daß in diesem wohl seltenen Falle der Kranke nicht zum Empfange der heil. Wegzehrung verpflichtet sei. Die Gründe für diese negative Sentenz liegen auf der Hand; während nämlich die Kirche auf dem Constanzer Concil ausdrücklich die schwer Kranken vom jejunium dispensirt, entbindet sie nicht die Priester, welche für die Kranken celebrieren, vom gleichen Gebote; dagegen schärft die Kirche es den Priestern mit großem Nachdrucke ein, daß stets consecrirte Hostien für die Kranken vorhanden seien; auch spricht dagegen die allgemeine Praxis der Kirche, denn es ist bisher kein Fall bekannt geworden, daß ein nicht nüchterner Priester celebrirt hätte, um einen Kranken mit dem Viaticum versehen zu können.[1]) Der heil. Alphons[2]) hebt gegen einige Autoren, welche sich auf das göttliche Gebot der heil. Wegzehrung stützten und es aus diesem Grunde dem Priester erlaubten, nicht nüchtern das Viaticum zu consecriren, mit Recht hervor, daß das kirchliche Gebot der natürlichen Nüchternheit für den Celebranten der Substanz nach auch zugleich ein göttliches Gebot sei, wegen der Ehrfurcht, die man dem Sacramente schuldig ist. Auch dürfe man, wie der heilige Kirchenlehrer weiter sagt, nicht einwenden, daß dasselbe Gebot, welches dem Kranken in statu non jejuno das Viaticum gestattet, auch dem nicht nüchternen Priester das Celebriren erlaube, um für den Kranken das Viaticum zu bereiten: denn nur der Kranke allein darf nicht nüchtern communiciren, weil bei ihm zwei Gebote zusammentreffen, das Kirchengebot des jejunium und das göttliche Gebot des Viaticum, und weil bei dieser Collision das göttliche Gebot dem Kirchengebote vorzuziehen ist; der Priester aber hat nur ein einziges Gebot zu erfüllen, nämlich nicht zu celebriren in statu non jejuno, und dieses darf er nicht übertreten aus dem Grunde, damit der Kranke dem seinigen genügen könne. Illicitum est, sagt Bischof Dr. Müller,[3]) sacerdotem non jejunum celebrare, ut viaticum moribundo deferre possit. Expresse id monet Benedictus XIV., nec audiendi, qui contrarium autumant. Neque enim, ut praelaudatus Summus Pontifex addit, infirmus urgetur ad Eucharistiam suscipiendam, quando illi Eucharistiae copia deest; porro deesse illi Sacramenti copiam merito dicere possu-

[1]) Billuart, Cursus theol. p. 3. de Euch. dis. 6. a. 4. § 2. — [2]) Homo apost. tract. 15. c. 3. p. 3. n. 51. — [3]) Theol. mor. III. tom. ed. 2. S. 104.

mus, cum non possit ministrari servata reverentia ss. Sacramento debita.[1]) Weil also der Priester durch die Celebration in statu non jejuno die Ehrfurcht gegen die heil. Eucharistie verletzen würde, so darf er nicht celebriren, und weil er nicht celebriren darf, so ist für den Kranken kein Viaticum vorhanden und darum ist letzterer vom Gebote des Empfanges des Viaticum frei zu halten, weil es nicht erfüllt werden kann. Wir haben diese nur in Missionsbezirken praktische Frage deshalb länger ausgeführt, weil Probst[2]) sich viele Mühe gibt, das Gegentheil aus inneren Gründen zu erhärten.

Wie aber, wenn der Priester selbst in periculo mortis ist, was in Missionsgegenden oder zur Kriegszeit oder vor einem augenscheinlichen Schiffbruche denkbar wäre? Darf er non jejunus celebriren, um sich mit dem Viaticum zu versehen? Vorausgesetzt daß ihm die kirchlichen Gewänder, ein Altar und ungesäuertes Brod mit Wein zu Gebote stehen, ist er vollkommen dazu berechtigt; denn er ist als proxime moriturus zum Empfange des Viaticum verpflichtet und darum vom jejunium dispensirt. In dem Falle endlich, wo er selbst mit Anderen in periculo mortis sich befindet, kann er für sich und darum auch zugleich für die Genossen seiner Lebensgefahr die heil. Wegzehrung in der Messe bereiten. Dies könnte treffen z. B. auf hoher See, wenn das vom Sturme enttackelte Schiff dem sicheren Untergange entgegengienge; oder im Kriege, wenn Priester und Mannschaft gefangen, noch am selben Tage füsilirt werden: es sei denn, daß aus einem anderen Grunde, etwa wegen zu heftiger Bewegung des Schiffes, wegen Mangel an Paramenten u. s. w. die Celebration unerlaubt wäre.[3])

Eine öfter vorkommende Frage ist die folgende: Darf oder muß man einen Kranken, welcher noch gesund des Morgens aus Andacht communicirt hatte und dann im Verlaufe desselben Tages in eine Todesgefahr fällt, mit dem Viaticum versehen? Auf der einen Seite steht das Gebot, das Viaticum in der Todesgefahr zu empfangen und der Zweifel, ob dasselbe durch die früh Morgens aus Andacht empfangene Communion bereits erfüllt sei oder nicht? Auf der anderen Seite steht das Gebot der natürlichen Nüchternheit, das bei dem zweiten Empfange nicht mehr erfüllt werden kann und die Praxis der Kirche, welche verbietet, zweimal an demselben Tage zu communiciren. Die Doctoren gehen bei Beantwortung dieser Frage weit auseinander: während die einen eine Verpflichtung zum nochmaligen Empfange der Eucharistie aussprechen, leugnen andere jede Verbindlichkeit und wieder andere sogar die Erlaubtheit, so daß Benedict XIV. es den Pfarrern vollkommen freistellt, jener Meinung zu folgen,

[1]) Benedict. XIV. de Missae sacr. Lib III. cap. 12. n. 108. — [2]) Die Verwaltung der Eucharistie als Sacrament. S. 188 ff. — [3]) Vergl. Münsterer Pastoralbl. 1863 S. 42.

welche ihnen mehr zusagt. Sehr treffend bemerkt Bischof Dr. Müller:[1]) Consequenter denegari nequit in tali casu panis angelicus illi, qui eodem refici desiderat. Concilium Prov. Auscitanae (in Gallia a. 1851 Tit. III. § 3. n. 83 absolute dicit: „Sanctissimo viatico nec illi priventur, qui recenter et etiam eadem die communicaverint, si in periculum mortis incidant.“[2]) Bei der Freiheit, der man in dieser Frage folgen kann, würde es gegen die christliche Liebe verstoßen, wenn man dem ausdrücklichen Verlangen des in der Todesgefahr Schwebenden nicht entsprechen und ihm die zweite Spendung der Eucharistie verweigern würde. Anders verhält sich die Sache, wenn der in Todesgefahr Befindliche kein Verlangen äußert. Da ist es dem Seelsorger überlassen, zu handeln, wie er will; er kann den dem Tode Nahen aufmerksam machen auf einen zweimaligen Empfang des Leibes des Herrn oder es auch unterlassen. Würde aber der in Todesgefahr Schwebende selbst einen zweimaligen Empfang ausdrücklich ablehnen, so hat man ihm einen solchen ja nicht aufzutragen, weil hiezu keine Verpflichtung besteht. Wir hatten hier einen Menschen vor Augen, der, als er des Morgens communicirte, noch vollkommen gesund war. Dahin gehören auch plötzliche Unglücksfälle, z. B. durch schwere Verwundung, durch jähen Sturz und dergl.

War aber derjenige, welcher in eine Todesgefahr verfiel, am Morgen desselben Tages, wo er communicirte, bereits krank, so ist die Todesgefahr in causa und principio schon Morgens gegeben gewesen, wenn sie auch nicht als solche erkannt und gefühlt wurde. In solchem Falle hatte die Morgens aus Andacht empfangene Communion bereits die Geltung und Bedeutung des Viaticum wegen der moralisch schon begonnenen Todesgefahr, quia ille qui mane communicavit et jam coepit corripi morbo (qui sc. diei progressu postea dignoscitur mortalis) moraliter communicavit in mortis articulo, quod jam mane aderat, licet lateret.[3]) Daraus folgt, daß ein solcher todesgefährlich Kranker nicht ein zweites Mal am selben Tage communiciren darf und daher wegen der Morgens empfangenen Communion nicht mehr versehen werden soll. Dies ist auch die Meinung des heil. Alphons, welcher sie nach Cardinal Lugo als probabilior bezeichnet; ja er zählt zu solchen Kranken auch die vom Schlagfluß plötzlich Getroffenen, dum hic morbus judicatur, quod jam prius in suis causis existebat. Schließen wir diese Frage ab mit den erschöpfenden Worten des Bischofs Dr. Müller:[4]) Qui jam aegritudine aliqua laborans mane ex devotione communicavit vel Missam celebravit, instante proximo mortis periculo ss. Sacramentum per modum viatici eodem die sumere

[1]) L. c. pag. 217. — [2]) L. c. S. 218. — [3]) S. Alph. Hom. apost. l. c. 49. — [4]) L. c.

nequit; quia deest ratio sufficiens, bis eodem die communicandi, cum mortis periculum jam existeret in illa aegritudine, quamvis ignoratum. Was hat aber zu geschehen, wenn Jemand, der aus Andacht oder um die Osterpflicht zu erfüllen communicirte, erst am anderen nächstfolgenden Tage in eine schwere Krankheit oder Todesgefahr fällt? Da diese Frage unseren Gegenstand über das jejunium naturale offenbar nicht berührt, so wollen wir sie auch nicht ausführen, sondern beschränken uns darauf, kurz zu antworten, daß dieser Kranke verpflichtet ist, die hh. Eucharistie noch einmal, nämlich jetzt als Viaticum zu empfangen. So sagt das Concilium provinciale Ultrajectense vom Jahre 1865 kurz und bestimmt: „A lege recipiendi Viatici non eximitur, qui, sive devotionis causa, sive ut praeceptum paschale impleret, Corpore Domini sumpto, altera saltem die in gravem morbum inciderit."

Von der Krankencommunion ex devotione.

Die Krankencommunion ist eine zweifache: 1. als Wegzehrung, von welcher wir bisher gehandelt haben, und 2. aus Andacht (ex devotione), über welche wir nun einiges sagen wollen. Während die erstere nur bei Todesgefahr zulässig ist, eine eigene Form hat und auch denen gespendet werden kann, welche nicht mehr nüchtern sind: kann die Krankencommunion ex devotione auch außer der Todesgefahr nach der gewöhnlichen Formel für die Gesunden, aber nur von denen empfangen werden, **welche nüchtern sind.** Kranke also, welche in keiner Todesgefahr sich befinden und daher die Eucharistie nicht als Wegzehrung empfangen können, sind von dem Gebote der natürlichen Nüchternheit nicht freizusprechen. Dies geht klar hervor aus dem Wortlaute des Rituale Romanum. Nachdem dasselbe die Pfarrer ermahnt, daß sie die Kranken, auch wenn sie gar nicht lebensgefährlich krank sind, zum öfteren Empfange der heil. Communion aufmuntern sollen, sagt es zuerst von den gefährlich Kranken: „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non poterit . . . Potest quidem viaticum brevi morituris dari non jejunis; dann kehrt es wieder zu den ungefährlich Kranken zurück und sagt von diesen mit aller Bestimmtheit: „ceteris autem infirmis, qui ob devotionem in aegritudine communicant, danda est Eucharistia ante omnem cibum et potum, non aliter ac ceteris fidelibus, quibus nec etiam per modum medicinae antea aliquid sumere licet." Die Kirche unterscheidet hier scharf zwischen den brevi morituris, die das Viaticum empfangen können, und den „caeteris aegrotis", welche nicht so krank sind, daß sie sub modo viatici communiciren dürfen, und erklärt, daß erstere

auch ohne nüchtern zu sein, communiciren können, letztere aber das jejunium ebenso strenge als die Gesunden beobachten müssen und darum auch nicht einmal die Medicinen vor der heil. Communion nehmen dürfen. Was folgt nun daraus? Die Krankencommunion ex devotione kann nur solchen Kranken gespendet werden, welche die natürliche Nüchternheit vor dem Empfange bewahren.

Wie aber, wenn sie langwierig aber ungefährlich krank sind und das jejunium naturale nicht beobachten können? Sollen sie deswegen, weil ihnen das jejunium zu halten unmöglich ist, der himmlischen Speise entbehren? Ja, sie müssen sich von der heil. Communion so lange enthalten, bis entweder ihre Kräfte sich soweit stärken, daß sie das jejunium beobachten können, oder bis ihre Krankheit einen lebensgefährlichen Charakter annimmt, der sie vom jejunium dispensirt, wie der gelehrte Erzbischof Kenrick von Baltimore schreibt: „qui diuturna aegritudine detinetur lecto, quin mors immineat, nequit post solutum jejunium communicare, etiamsi vix possit absque gravi incommodo vel periculo jejunare; sed differenda erit Communio, donec aut viribus auctis jejunare possit, aut deficiens lege solvatur. Deshalb sagt auch das jüngste Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 ganz bestimmt: Nonnisi a jejunis, quoties non tanquam viaticum administratur, ss. hoc Sacramentum sumi potest. Auch die übrigen Provincialconcilien, welche in eindringlichen Worten die Seelsorger auffordern, solchen nicht gefährlichen Kranken zu Ostern und auch sonst öfters im Jahre, besonders aber vor den hohen Festen die heilige Communion zu spenden, unterlassen gleichwohl nie, als Bedingung die vollständige natürliche Nüchternheit solcher Kranken aufzustellen. So sagt das schon öfters citirte Concilium provinciale Burdigalense vom Jahre 1850: „Infirmos . . non . . graviter aegrotantes hortentur parochi, ut sacram Eucharistiam, cum ecclesiam adire nequeunt, interdum **jejuni** domi recipiant. Und das Concilium provinciale Remense im Jahre 1849 sagt ebenso: „Hortandi sunt infirmi, ut sacram Communionem sumant, etiamsi graviter non aegrotent aut mortis periculum non immineat, maxime, si festi alicujus celebritas id suadeat; qui domi cum ecclesiam adire nequeunt, sed **jejuni** tamen, Eucharistiam percipient. In ganz bestimmter Weise erklärt sich die Synodus provincialis Ultrajectensis vom Jahre 1865 über das jejunium naturale bei nicht gefährlich Kranken: Qui domi, ob infirmitatem, non tamen per modum Viatici, communionem recipiunt, a jejunii naturalis lege servanda **non** solvuntur.

Nun fragen wir aber: Sollen denn solche Kranke, denen es unmöglich ist, nüchtern zu bleiben, das ganze Jahr

hindurch von der sacramentalen Communion ausgeschlossen bleiben? Sollten sie sogar an dem heil. Ostermahle nicht theilnehmen dürfen, was doch auch für sie pflichtgemäß ist? Oder haben sie sich nur mit der geistlichen Communion zu begnügen? Das wäre für solche Leidende ein schwacher Trost. Der Seelsorger muß allerdings auch für die Ostercommunion solcher Kranken das jejunium naturale fordern, allein sein Seeleneifer wird ihnen die Beobachtung des jejunium zu erleichtern wissen und solchen nicht gefährlich Kranken die Eucharistie zu Ostern und außerdem noch einige Male im Jahre in früher Morgenstunde oder bald nach Mitternacht spenden, so daß diese dem Kirchengebote der Nüchternheit und dem Seelenbedürfnisse nach der heil. Communion zugleich genügen können. Ein Priester, dem der zelus animarum nicht fehlt, wird das Opfer der unterbrochenen Nachtruhe in einem so selten vorkommenden Falle auf den Altar der Liebe gerne legen, quia durum et ab Ecclesiae benignitate alienum videtur, ut aegrotus praesertim s. Communioni assuetus per longius tempus vel integrum annum cibo coelesti careat, eo solum, quod non potest solemniter, ut die fieri solet, ss. Sacramentum ad ipsum deferri. Eo facilius et frequentius nocturna communio aegrotantis, qui usque mane cibo vel potu abstinere nequit, in monasteriis et Seminariis permitti potest, ubi ss. Sacramentum in sacellis asservatur et nihil reverentiae in ejus delatione ad infirmum desideratur.[1]) Wenn es dem Seelsorger möglich sein wird, ungefährlich aber langwierig Kranken, welche 1 oder $1^1/_2$ Stunden entfernt wohnen, ein oder das andere Mal im Jahre nach Mitternacht oder sehr früh Morgens die heil. Eucharistie zu bringen, weil sie sonst nicht nüchtern bleiben könnten: so kann dies häufiger und leichter in geistlichen Häusern geschehen, wo das heil. Sacrament in der Hauskapelle oder Klosterkirche aufbewahrt wird und auch in vorschriftsmäßiger Feierlichkeit gespendet werden kann.

So sollen also auch jene ungefährlich Kranken, welche in das Gotteshaus nicht gehen können, vom Seelsorger nicht vernachlässigt werden; auch sie sollen, wie die Provincial-Concilien einstimmig lehren, nach dem Grade ihres Bedürfnisses und der Sehnsucht ihres Herzens mit dem himmlischen Brode gesättigt werden, vor Allem vorschriftsmäßig zu Ostern, dann aber auch bisweilen „interdum“ oder öfters „saepius“ unter dem Jahre, besonders vor hohen Festtagen „maxime, si festi alicujus celebritas id suadeat“ und zwar sollen die Seelsorger nicht blos ihrem ausdrücklichen Wunsche zu entsprechen suchen, sondern demselben sogar zuvorkommen; „hortentur parochi“, „hortandi sunt infirmi“, „parochus saepe popu-

[1]) Dr. E. Müller Theol. mor. III. tom. ed. 2. pag. 220.

lum docebit et singulos fideles paterne monebit" lauteten die diesbezüglichen Stellen der Provincial-Concilien.

Wir können diese unsere Darlegung nicht würdiger beschließen, als mit den anmuthigen und ergreifenden Worten des Prager Provincial-Concils (tit. IV. cap. VI.): Qui infirmitate corporis praepediti ecclesiam accedere non possunt, refectioni sacramentali propterea non sunt privandi, sed quo magis indigent medico, qui animo medetur et corpori, eo ferventius desiderent Salvatorem, eo reverentius excipiant venientem. Parochus vere aegrotis parochianis sacram communionem non tantum, prout lex postulat tempore Paschae, sed et votis eorum satisfacturus quoque alio tempore paratissime ministret, immo coelestis medici desiderio, sanandi contritos corde et confractos dimmittendi in remissionem, laetus occurrens populum saepe docebit et singulos fideles paterne monebit, ut aegrotis, etiamsi vitae periculum non immineat, de medicina Sacrae Synaxis saepius, maxime si festi alicujus celebritas id suadeat, provideant.

Wir theilen endlich noch einen sehr freundlichen Vorschlag mit, der uns aus Rom von sehr verehrter Seite nach Schluß unseres Artikels zugekommen ist und in welchem sich so recht die Milde des apostolischen Stuhles kundgibt. Er betrifft das Ansuchen um die Ertheilung der Dispens, daß per modum potus etwas genossen werden dürfe, und lautet:

„Bisweilen kommt es vor, daß altersschwache oder kränkliche Personen sehr gerne öfters die heil. Communion empfangen würden, wenn sie nur das jejunium naturale beobachten könnten. Drängt die Erfüllung der Osterpflicht, so helfen manche Seelsorger sich dadurch aus der Schwierigkeit, daß sie solchen Personen die heil. Communion gleich nach Mitternacht reichen. Wenn man in ähnlichen Fällen an das heil. Officium recurrirt und den Fall exponirt, so gibt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom jejunium naturale in der Weise zu dispensiren, daß sie vor der heil. Communion per modum potus etwas genießen dürfen; und zwar kann diese Erlaubniß zweimal im Monate gegeben werden. Ein diesbezügliches Gesuch könnte etwa lauten wie folgt: „Beatissime Pater! Maria Christina vidua, Dioecesis Linciensis, matrona vere pia et Deo devota, tanta corporis debilitate tantoque stomachi languore premitur ut ipsi moraliter impossibile evadat, jejunium naturale observare diebus quibus se ad s. Communionem recipiendam praeparat: hinc summo moerore saepesaepius mensa eucharistica abstinere cogitur. Quare Sanctitatem Vestram supplici genu postulat, quatenus ipsi concedere dignetur veniam, ut potu lactis alterius liquidi antea hausto, ss. Eucharistiae sacramentum sumere possit."

„Manchmal gibt es Kranke, welche jahrelang keiner heil. Messe beiwohnen können und denen es gewiß zum größten Troste gereichte, wenn ihnen diese Gnade zu Theil würde. In solchen Fällen kann der Bischof kraft seiner Quinquennal-Facultäten (n. 15 u. n. 20) einem Priester erlauben, daß er im anstoßenden Zimmer auf einem altare portatile die heil. Messe liest, so daß der Kranke den Altar sieht, dem heil. Opfer beiwohnen und die heil. Communion empfangen kann. Dieselbe Erlaubniß könnte aber auch direct vom heil. Stuhle (in der Secretarie der Memorialien) verlangt werden. Das betreffende Rescript gibt alsdann dem Bischof die Facultät in casu die heil. Messe zu erlauben."

Ueber die katechetische Fragestellung.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Dritter Artikel.[1])

Die einzelnen Arten der katechetischen Frage.

Nachdem wir gesehen, wie überhaupt jede Frage des Katecheten beschaffen sein soll, damit sie eine richtige Antwort ermögliche, müssen wir nun auf die einzelnen Gattungen der Fragen übergehen und uns klar werden, was speciell bei den Gedächtnißfragen, bei den Begriffs- und Beweisfragen zu beobachten ist.

Wie soll man die Gedächtnißfragen stellen?

Dieser Punkt wird bald abgehandelt sein. Die Gedächtnißfragen haben den alleinigen Zweck, zu erforschen, ob der Schüler das betreffende Pensum sich gemerkt, ob er also die aufgegebenen Katechismusantworten gut und vollständig auswendig gelernt, das in der biblischen Geschichte Erzählte oder Gelesene behalten habe u. s. w. Diesen Zweck muß der Katechet im Auge behalten und demselben gemäß auch seine Fragen einrichten. In dieser Hinsicht gilt nun die Regel: Frage mit den Worten des Katechismus, wenn du nichts als den Text der betreffenden Antwort suchst. Frägt man nämlich mit anderen Worten, als sie im Katechismus stehen, so will man schon nicht mehr bloß das Gedächtniß, sondern auch das Verständniß des Schülers prüfen, wie denn auch Kinder, welche wirklich kein Verständniß des auswendig Gelernten besitzen, in diesem Falle entweder keine oder nur eine falsche Antwort zu geben vermögen. Daß der Katechet den ganzen Text des Katechismus, sowohl Frage als Antwort genau auswendig wissen muß, versteht sich von selbst.

---

[1]) Vgl Quartalschrift 1886, Heft III, S. 588.

Die biblische Geschichte lasse man einfach erzählen, ohne den Schüler durch Zwischenfragen zu unterbrechen; denn solche bringen ihn nur aus dem Concept. Stockt er, so helfe man ihm weiter, indem man ihm entweder das betreffende Schlagwort nennt oder durch eine Frage ihn den verlorenen Faden wieder finden läßt. Sagt er etwas Unrichtiges, so fahre man nicht sogleich mit der Correctur darein, sondern warte, bis er geendet hat; dann mache man ihn auf den Fehler aufmerksam und lasse ihn den bezüglichen Passus nochmals sagen oder man fordere einen anderen Schüler auf, das Fehlerhafte richtig zu stellen. In den ersten Jahrgängen und überhaupt bei Kindern mit schwachem Gedächtniß wird man freilich durch Unterstützungsfragen mehr oder weniger nachhelfen müssen; dieselben sind aber jedem Katecheten gewiß so geläufig, daß hier nicht weiter davon die Rede zu sein braucht.

Bekommt man nun entweder über die gestellte Katechismus- oder Geschichtsfrage gar keine Antwort, so runzle man nicht sogleich die Stirne, sondern forsche um die Ursache des Schweigens. Dieselbe kann darin liegen, daß der Schüler einfach nichts gelernt hat, aber sie kann auch in einem plötzlichen Erschrecken, in Befangenheit, in einer momentanen Gedächtnißschwäche u. s. w. bestehen.

Die Regel „nemo censeatur malus nisi probetur“ finde auch hier ihre Anwendung. Man helfe also dem Schüler darauf, indem man ihm den Anfang der Antwort sagt, oder indem man die Antwort von einem anderen geben und dann vom Erstgerufenen wiederholen läßt. Ist die Antwort unvollständig, oder werden die Worte des Textes verstümmelt, oder mit allerlei „und“ und dgl. Zusätzen wiedergegeben, so mache man den Schüler auf diese Fehler aufmerksam, sage ihm das Richtige und lasse ihn die Antwort wiederholen. Was zu thun ist, wenn der Schüler wirklich sein Pensum nicht gelernt hat, gehört nicht in den Bereich der gegenwärtigen Abhandlung.

Wie soll man die Begriffsfragen stellen?

Wir müssen hier zunächst, um den Gang der Erörterung nicht zu verwirren und auch aus Rücksicht auf die größere Schwierigkeit des Gegenstandes, speciell den Katechismus-Unterricht in's Auge fassen.

Wenn der Schüler die Antwort des Katechismus vollständig richtig hergesagt hat, so hat er damit nur bewiesen, daß er dieselbe seinem Gedächtnisse gut eingeprägt, keineswegs jedoch, daß er auch irgend ein Verständniß des Gesagten habe. Es liegt nun, wie schon früher bemerkt wurde, Alles daran, daß sich der Katechet hierüber Gewißheit verschaffe, und zwar zuerst Gewißheit, ob der Schüler

überhaupt weiß, was er geantwortet, ob er also a) einen allgemeinen Begriff von dem Gesagten habe, und dann, ob er auch b) die einzelnen in der Antwort gebrauchten Ausdrücke richtig verstehe.

a) Fragen über das allgemeine Verständniß.

Schicken wir zuerst einen hieher gehörigen, anerkannt richtigen Grundsatz voraus. Derselbe lautet: Wenn der Schüler im Stande ist, eine Antwort des Katechismus mit eigenen d. h. anderen Worten richtig vorzubringen, so ist dies ein Zeichen, daß er die Katechismusantwort im allgemeinen versteht. Um nun den Schüler zu bewegen, daß er nicht blos mit den Worten des Katechismus, sondern mit eigenen Worten rede, können folgende Mittel angewendet werden:

1. Man stelle die Frage mit anderen Worten. Beispiel: Anstatt mit dem Katechismus zu fragen: „Ist der Glaube einem jeden Menschen, der selig werden will, nothwendig?" frage man so: Muß jeder Mensch, der in den Himmel kommen will, den katholischen Glauben haben? oder in verneinender Form: Kann denn ein Mensch ohne den katholischen Glauben nicht in den Himmel kommen? Kann nun der Schüler auf diese geänderte Frage nicht mehr die richtige Antwort finden, so ist dies ein offenbarer Beweis, daß er die bezügliche Stelle des Katechismus zwar auswendig gelernt, aber im weiteren nicht verstanden habe. Antwortet er aber auf die veränderte Frage wiederum nur mit den Ausdrücken des Katechismus und nicht mit eigenen Worten, so gebe man sich noch nicht zufrieden. Man fordere ihn auf, mit eigenen Worten zu erwiedern. Geschieht dies nicht, so muß man

2. die Antwort des Katechismus zergliedern und Detailfragen stellen. Besteht die Katechismusantwort aus einer Satzverbindung oder aus einem Satzgefüge, so nehme man jeden Satz für sich und zergliedere ihn mittelst der Einzelnfragen. Ein Beispiel möge die Sache beleuchten. Wir nehmen die Antwort auf die Frage: „Hat Maria, die Mutter Gottes, die Sünde Adams auch geerbt?" Sie besteht aus 3 Sätzen: Maria, die Mutter Gottes, hat die Sünde Adams nicht geerbt — sie ist umwillen der Verdienste Jesu Christi, ihres Sohnes, von der Befleckung durch die Erbsünde bewahrt worden — sie ist daher ohne Makel der Sünde empfangen worden. Da kann nun in folgender Weise gefragt werden: 1. Satz. Wer hat die Sünde Adams nicht geerbt? Wer ist Maria? Ist Maria die Mutter Gottes des Vaters, oder des Sohnes oder des hl. Geistes? Was wird von Maria, der Mutter Gottes gesagt? Was hat sie nicht geerbt? Was für eine Sünde hat Adam begangen? Wer hat denn die Sünde Adams geerbt? Wer hat die Sünde Adams nicht geerbt? 2. Satz. Wer ist . . . . bewahrt worden? Was

ist also mit Maria, der Mutter Gottes, geschehen? Wovon ist sie bewahrt worden? Was verursacht die Erbsünde? Wie ist die Seele desjenigen, der die Erbsünde hat? Wie ist die Seele desjenigen, der die Erbsünde nicht hat? Um wessentwillen (weswegen) ist sie . . . . bewahrt worden? Wer hat es verdient, daß Maria . . . . bewahrt worden ist? Ist Maria durch ihre eigenen Verdienste . . . . bewahrt worden? 3. Satz. Wer ist . . . empfangen worden? Was ist mit Maria geschehen? Wie ist Maria empfangen worden? Warum ist Maria ohne Makel der Sünde empfangen worden? — Zum Schluß: Von wem ist in dieser Antwort die Rede? Was wird von Maria, der Mutter Gottes, ausgesagt? Was wird von ihr noch ausgesagt? Was noch? — Auf ähnliche Weise kann die Fragestellung bei jedweder Katechismusantwort eingerichtet werden, indem man mit Zuhilfenahme des Prädikats um das Subjekt und um die dasselbe näher bestimmenden Satzglieder, oder umgekehrt mit Zuhilfenahme des Subjekts um das Prädikat, dessen Ergänzungen u. s. w. frägt. Dabei muß man sich jedoch hüten, daß die Fragestellung nicht in ein rein grammatikalisches Examiniren der Katechismusantwort ausarte; man berücksichtige demnach nicht so fast die Form als vielmehr den Inhalt des zu entwickelnden Satzes. Diese Art der Fragestellung kann, wie auf den ersten Blick sich zeigt, nicht blos auf die Antworten des Katechismus, sondern auch auf die biblische Geschichte und überhaupt auf Alles, was der Katechet seinen Schülern erzählt, vorgetragen und erklärt hat, Anwendung finden. Für die Praxis dürfte es sich, namentlich angehenden Katecheten, sehr empfehlen, bei der Vorbereitung zur Katechese, diese Zergliederung der Katechismusantworten, der biblischen Geschichte u. s. w. schriftlich auszuarbeiten.

Kann der Schüler, auf die obbezeichnete Art befragt, nicht antworten, so bleibt als letztes Mittel noch übrig

3. die Fragestellung per modum exclusionis. Dieselbe besteht darin, daß man dem Schüler solche Gegenstände oder Aussagen vorlegt, denen das in Frage stehende Prädikat oder Subjekt nicht zukommt und zuletzt erst, was ihm zukommt. Beispiele: Wer ist der hl. Geist? Ist der hl. Geist ein Mensch? Ist er ein Engel? Ist er mehr als ein Engel? Wer ist denn noch viel mehr als ein Engel? Ist der hl. Geist die erste göttliche Person? Ist er die zweite göttliche Person? Was für eine göttliche Person ist also der hl. Geist? — Oder: Wie heißt man den Ort, wo die Verdammten ewig gepeinigt werden? Ist dieser Ort etwa die Erde? Ist dieser Ort vielleicht der Himmel? Oder das Fegfeuer? Oder etwa gar die Hölle? Was ist also die Hölle? Bei dieser Art zu fragen muß der Schüler doch endlich auf das Richtige kommen. Diese Frageweise scheint vielleicht Manchem gar zu simpel, ja fast kindisch zu

sein, und er denkt sich, da sage ich doch lieber gleich selbst das Richtige. Das Selbstsagen ist aber einmal nicht Katechesiren. Das Selbstsagen des Katecheten macht dann auch die Wahrheit lange nicht so zum Eigenthum des Kindes, wie das Selbstfinden des Letzteren unter Anleitung des Katecheten. Allerdings ist dies Fragen, wie Sokrates treffend bemerkte, eine Art geistigen Hebammendienstes, aber wer katechisiren will, muß herabsteigen; je tiefer, desto besser. Die guten Katechesen wachsen in der Niederung, nicht in der Höhe.

b) Fragen über das Verständniß der einzelnen Ausdrücke.

Hat der Katechet mittelst der Fragestellung herausgebracht, daß der Schüler Sinn und Zusammenhang der Katechismusantwort, der biblischen Geschichte u. s. w. begreift, so darf er hiemit seine Arbeit keineswegs für abgeschlossen erachten. Vieles, ja sagen wir die Hauptsache, ist noch zu thun. Der Katechet hat nämlich auszuforschen, ob der Schüler wohl auch mit den einzelnen Ausdrücken, die in seiner Antwort liegen, den vollständig richtigen Sinn verbinde. Dies ist also das letzte, tiefste, aber darum auch schwierigste Feld, in welches die Fragestellung vordringen muß. Wir setzen natürlich voraus, daß der Katechet vorher die nöthige Worterklärung gegeben hat.

Auf welche Einzelnausdrücke hat sich nun die Fragestellung zu erstrecken? Selbstverständlich nicht auf solche, deren richtiges Verständniß seitens des Schülers man wirklich mit gutem Grund voraussetzen kann. Doch muß hier nochmals die Bemerkung eingeschaltet werden, daß es, im Allgemeinen zu reden, besser ist — wenig, als viel vorauszusetzen. Setzt man wenig voraus, so wird freilich manche Frage überflüssig sein, man wird zwar mehr Ruderschläge als nöthig machen, aber doch auf das Ziel der Katechese lossteuern; setzt man aber zu viel voraus, so ist Gefahr, daß der Schüler einen Ausdruck und in Folge dessen vielleicht die ganze vorliegende Wahrheit entweder falsch oder gar nicht verstehe — und das wäre dann gegen das Ziel der Katechese. Der Katechet wird also bei der Vorbereitung zur Religionsstunde die Einzelnausdrücke fleißig erwägen und unter beständiger Rücksichtsnahme auf seine Schüler überlegen müssen, welche aus ihnen denselben verständlich oder nicht verständlich sein könnten. Demgemäß wird er dann die Erklärung und darauf die Fragestellung einrichten.

Bezüglich der letzteren könnte man in folgender Weise vorgehen:

1. Man frage direct um den Sinn des Ausdruckes. Z. B. Was heißt denn „Glauben“? Was verstehst du mit diesem Worte? Was will dies sagen: „ich glaube“? Was für ein anderes Wort kannst du dafür untersetzen? u. s. w.

2. Erhält man auf diese Fragen nicht die gewünschte Antwort, so sehe man zu, ob der vorliegende Ausdruck im Katechismus die gleiche Bedeutung habe, wie im gewöhnlichen Umgangsgespräche oder nicht. Ist das Erstere der Fall, wie beim Worte „Glauben", so frage man das Kind, welchen Sinn es im gewöhnlichen Gespräche mit diesem Worte verbinde und zeige ihm, daß der gleiche Begriff auch hier gelte. Z. B. Hast du noch nie zu einem Kinde, das dir etwas erzählt hat, gesagt: Das glaube ich dir? Hast du nicht auch schon gedacht oder gesagt: das glaube ich nicht? Warum hast du denn das eine Mal gesagt: das glaube ich — und das andere Mal: das glaube ich nicht? Was denkt man sich also, wenn man Etwas glaubt? Was denkt man sich, wenn man Etwas nicht glaubt? für wie hält man also eine Rede, wenn man sie glaubt?

3. Hat der Ausdruck, um den es sich handelt, im Katechismus nicht die ganz gleiche Bedeutung wie im gewöhnlichen Gespräche, so kann ein doppelter Fall eintreten: Das Wort behält zwar seine sonstige Bedeutung, bekommt aber im Katechismus noch eine neue dazu — die Schule nennt dies sensus accessorius — oder das Wort behält seine gewöhnliche Bedeutung, wird aber im Katechismus nicht im eigentlichen, sondern im uneigentlichen Sinne genommen — sensus tropicus. Ein Beispiel der ersteren Art ist das Wort „Wandlung". Wandlung bedeutet im gewöhnlichen Sprachgebrauche Veränderung. Diese Bedeutung behält das Wort im Katechismus zwar bei, nimmt aber noch eine dazu, nämlich die der Transsubstantiation. Aehnliche Ausdrücke sind: Buße, Gnade, Fasten, Opfer u. s. w. Hat man nun um das Verständniß eines solchen Ausdruckes zu fragen, so forsche man zuerst, ob der Schüler das Wort im gewöhnlichen Sinne gut verstehe und dann, ob er auch jene Nebenbedeutung sich gemerkt und begriffen habe. — Worte mit tropischer Bedeutung kommen sowohl im gewöhnlichen Gespräche als auch im Katechismus sehr oft vor; z. B.: Herz, Säule und Grundfeste der Wahrheit, Hand Gottes, Eingießung, Oberhaupt, vorstellen, verwerfen, abstammen, sitzen, erfüllen u. s. w. u. s. w. Bei diesen Ausdrücken muß man darauf hinarbeiten, daß sie nicht im eigentlichen Sinne verstanden werden und daß der Schüler zugleich den Grund begreift, warum sie dennoch gebraucht werden, d. h. die Aehnlichkeit zwischen der eigentlichen und tropischen Bedeutung. Beispiel: Ist die katholische Kirche wirklich eine Säule oder eine Grundfeste (ein Grundstein)? Wozu dient eine Säule z. B. in der Kirche? Was muß denn der Grundstein tragen? Was würde mit dem Gewölbe (mit dem Gebäude) geschehen, wenn man die Säulen (die Grundsteine) fortnähme? Wem hat nun Jesus seine Lehre anvertraut? Soll die Lehre Jesu einmal aufhören oder

zu Grunde gehen? Was würde aber mit der Lehre Jesu geschehen, wenn die hl. Kirche dieselbe nicht festhielte? Wer muß also die Lehre Jesu festhalten? Was hält eine Säule? Was hält der Grundstein? Was hält die Kirche? Worin ist die Kirche der Säule und der Grundfeste ähnlich? Warum wird also die Kirche Säule und Grundfeste genannt?

4. Der Katechismus enthält auch mancherlei Fremdwörter oder aus solchen abgeleitete Ausdrücke, z. B Katechismus, Christ, katholisch, Bibel, Apostel, Sacrament, Messias, Papst, Bischof, Altar, Reliquien, Messe, Evangelium, Communion, Firmung, Quatember, benedeien, Creatur u. s. w. Diese Wörter hat, falls es nicht der Katechismus selbst thut (Jesus, Christus, Amen, Tradition) der Katechet zu übersetzen, bezw. zu erklären und darüber in einer der vorhin angegebenen Weise zu fragen.

5. Bisher war zumeist von Ausdrücken die Rede, welche einen einzelnen Begriff darstellen. Es kommen aber im Katechismus auch Wörter vor, die nicht Dies oder Jenes, sondern etwas Unbestimmtes, Allgemeines und daher in Wirklichkeit nicht Existirendes bedeuten. So gibt es wohl tugendhafte, fromme, demüthige und auch stolze, unkeusche, geizige Menschen, aber es gibt nicht eine Tugend, eine Frömmigkeit, eine Demuth u. s. w.; es gibt sündhafte Gedanken, Worte, Werke, aber nirgends findet man die Sünde als existirende Sache. Von solchen abstracten Ausdrücken ist unser Katechismus leider zu voll. Sie sind am schwersten zu erklären und zu verstehen und daher ist auch die Fragestellung über die Abstracta die mühevollste. Aber die Ausdrücke sind einmal da — das Weitere versteht sich für den Katecheten von selbst. — Zur Entwickelung der abstracten Begriffe gibt es zwei Wege, den der Analyse und den der Synthese. Den Weg der Analyse muß man einschlagen, wenn der Schüler unter einem abstracten Ausdrucke, z. B. Sacrament, sich nur ein Einzelnding, z. B. die Taufe, vorstellt. Da ist es nothwendig, daß man aus dem Begriff der Taufe jene Merkmale herauslöse, welche allen anderen Sacramenten in gleicher Weise zukommen und dann dem Schüler beibringe, ein Ding mit diesen Merkmalen heiße man Sacrament. Es könnte dies vielleicht in folgender Weise geschehen. Was ist ein Sacrament? Die Taufe. Deine Antwort ist nicht ganz richtig; es ist wahr, daß die Taufe ein Sacrament ist, aber um die Taufe habe ich dich nicht gefragt. Wie lautete meine Frage? — Sollst du also sagen, was die Taufe ist, oder was ein Sacrament ist? — War also deine Antwort richtig? — Nun wollen wir aber doch daraufkommen, was ein Sacrament ist. Gib recht Acht, du sollst es selbst herausbringen. Du hast gesagt, die Taufe ist ein Sacrament. Weißt du nun auch, warum die Taufe ein Sacrament ist?

Nein. Aber du weißt doch, was bei der Taufe geschieht? Der Priester gießt Wasser über den Kopf des Kindes. Das ist wahr. Sagt der Priester auch Etwas, wenn er dies thut? Er sagt: ich taufe dich u. s. w. Also der Priester thut etwas und sagt etwas, wenn er tauft. Sieht man, was der Priester bei der Taufe thut? Ja, man sieht es. Bei der Taufe kommt also etwas vor, was man sehen kann, d. h. es kommt etwas sichtbares vor. Was kommt bei der Taufe vor? Etwas sichtbares. Gut, das ist nun das Erste, warum die Taufe ein Sacrament ist. Würde bei der Taufe nichts sichtbares vorkommen, so wäre sie auch nicht ein Sacrament. Woran merkt man also zuerst, daß die Taufe ein Sacrament ist? Weil bei der Taufe etwas sichtbares vorkommt. Ganz richtig. Schau, deshalb ist dieses Sichtbare das erste Merkmal eines Sacramentes. So etwas sichtbares muß bei jedem Sacramente vorkommen. Was muß also zuerst bei jedem Sacramente vorkommen? Etwas sichtbares. Wäre etwas ein Sacrament, wenn dabei nichts sichtbares vorkäme? Nein. Was ist demnach das erste Merkmal eines jeden Sacramentes? Daß etwas sichtbares dabei vorkommt. Gut. Der Katechismus heißt nun dies, was man bei jedem Sacramente sieht, sichtbares Zeichen. Was muß also bei jedem Sacramente vorkommen? Etwas, das man sieht. Und wie nennt dies der Katechismus? Sichtbares Zeichen. Was muß daher bei jedem Sacramente vorkommen? Ein sichtbares Zeichen. So merke dir nun recht gut: das Erste, was zu einem Sacramente gehört, ist das sichtbare Zeichen. — Nun kann man das Kind fragen, ob es auch schon ein anderes Sacrament gesehen habe, und es das sichtbare Zeichen heraussuchen lassen; sonst thue man es selbst. —

Nun gehen wir weiter. Wie ist denn die Seele des Kindes, bevor dasselbe getauft wird? Häßlich. Warum häßlich? Weil es die Erbsünde hat. Könnte das Kind mit einer solchen Seele nicht in den Himmel kommen? Nein. Wie ist denn die Seele des Kindes nach der Taufe? Recht schön. Kann das Kind mit einer solchen Seele in den Himmel kommen? Ja. Was hat denn nun die Seele des Kindes aus einer häßlichen zu einer schönen gemacht? Die Taufe. Ist also bei der Taufe dem Kinde blos am Leibe etwas geschehen? Nein, auch an der Seele. — Sieh' nun, das, was bei der Taufe dem Kinde drinnen in der Seele geschieht, heißt man die Gnade. Was bekommt also die Seele des Kindes bei der Taufe? Die Gnade. Von wem bekommt nun das Kind diese Gnade? Etwa vom Priester? Oder vom Taufpathen? Oder vom lieben Gott? Von Gott. Wohin kann das Kind kommen, wenn es diese Gnade Gottes hat? In den Himmel. Hast du schon einmal eine schöne Seele gesehen? Hast du eine häßliche Seele gesehen? Nein. Warum denn nicht? Weil man die Seele nicht sehen kann. Kann

man bei der Taufe sehen, wie die Seele aus einer häßlichen zu einer schönen wird? Nein. Kann man bei der Taufe gar nichts sehen? Man kann sehen, was der Priester thut. Und was kann man bei der Taufe nicht sehen? Was Gott thut. Wie nennt man das, was der Priester bei der Taufe thut? Sichtbares Zeichen. Wie nennt man das, was Gott dabei thut? Die Gnade. Ist die Gnade auch sichtbar? Nein, sie ist nicht sichtbar. — Das Kind bekommt also bei der Taufe eine Gnade, die nicht sichtbar oder unsichtbar ist. Was für eine Gnade bekommt daher das Kind bei der Taufe? Eine unsichtbare Gnade. — Man präge nun wieder ein, daß bei jedem Sacramente die unsichtbare Gnade gespendet wird und hebe dies zweite Kennzeichen eines Sacramentes recht hervor. — Nun gib recht Acht. Wenn der Priester dem Kind am Leib nichts thäte, so würde ihm dann Gott an der Seele auch nichts thun. Und wenn der Priester dem Kinde blos das hl. Kreuzzeichen machen würde, so würde Gott ebenfalls an der Seele nichts dem Kinde thun. Nur dann, wenn der Priester das Kind mit Wasser begießt und die Worte: Ich taufe dich u. s. w. sagt, nur dann gibt Gott dem Kinde die Gnade, durch die es in der Seele schön wird und in den Himmel kommt. Woran kann man also erkennen, daß Gott dem Kind die unsichtbare Gnade gibt? Wenn der Priester Wasser über es gießt u. s. w. Siehst du nun, deswegen nennt man das, was der Priester am Kinde thut, das Zeichen, weil es anzeigt und macht, daß jetzt Gott an der Seele des Kindes auch etwas thut. So ist es auch bei den anderen Sacramenten. Was man bei jedem Sacramente gewahr wird, ebendas macht und zeigt uns an, daß Gott jetzt der Seele des Menschen, der das Sacrament empfängt, die unsichtbare Gnade gibt. Man wiederhole nun durch Fragen diese beiden ersten Kennzeichen eines Sacramentes.

Das dritte Merkmal eines Sacramentes, die Einsetzung durch Jesus Christus, könnte man etwa auf folgende Weise entwickeln. Wer lehrt denn die Priester, wie sie taufen sollen? Der Bischof. Wo hat denn der Bischof dies gelernt? Von einem anderen Bischofe. Und dieser? Von wieder einem andern. Von wem haben es die ersten Bischöfe gelernt? Von den Aposteln. Und die Apostel? Von Jesus Christus. Von wem kommt denn also die Taufe her? Von Jesus Christus. Wer hat denn die Taufe eingesetzt? Jesus Christus. Ja. Jesus hat die Taufe eingesetzt. Er hat zu den Aposteln gesagt: Gehet hin u. s. w. Und nur allein deßwegen, weil Jesus selbst und nicht etwa ein Apostel oder ein Papst oder ein anderer Mensch die Taufe eingesetzt hat, nur allein deßwegen kann die Taufe machen, daß die Seele eine unsichtbare Gnade Gottes bekommt. Warum macht also die Taufe, daß die Seele Gottes Gnade empfängt?

Weil Jesus Christus die Taufe eingesetzt hat. Wäre die Taufe ein Sacrament, wenn nicht Jesus sie eingesetzt hätte? Nein. Was gehört also dazu, daß die Taufe ein Sacrament ist? Daß sie von Jesus Christus eingesetzt ist. Siehe, dies ist nun das dritte Kennzeichen oder Merkmal eines jeden Sacramentes: es muß von Jesus eingesetzt sein u. s. w. Welches ist das erste Merkmal jeden Sacramentes? Welches das zweite? Und welches endlich das dritte? Was ist also zu einem Sacramente erfordert? Was ist ein Sacrament?

Um nun den Begriff vom Sakramente recht festzunageln, kann der Katechet den Sacramenten ähnliche Dinge herbeiziehen, z. B. das Weihwasser, das hl. Kreuzzeichen, die Segnung u. s. w. und fragen, ob man denn auch von diesen Dingen sagen könne, sie seien Sacramente und warum nicht? Hiedurch wird dann die Wahrheit ins hellste Licht gestellt.

Die Synthese verfolgt einen gerade umgekehrten Weg. Sie muß zur Vermittelung einer richtigen Auffassung angewendet werden, wenn der Schüler von der Sache nur einen allgemeinen, auch anderen Dingen zukommenden Begriff hat. Da müssen nun die Merkmale, welche die in Frage stehende Sache von anderen unterscheiden, zu diesem allgemeinen Begriff hinzugefunden werden.

Bleiben wir nochmals bei der Frage: Was ist ein Sacrament? Die Antwort des Schülers lautet: Etwas Heiliges. Gibt es auch noch andere heilige Sachen? Nenne mir welche! Sind alle diese heiligen Sachen auch Sacramente? Warum nicht? Keine Antwort. Ist die Taufe ein Sacrament? Ja. Nun, so vergleichen wir eine andere hl. Sache mit der Taufe; so werden wir sehen, ob sie ein Sakrament ist oder nicht. Nehmen wir z. B. das hl. Kreuzzeichen. Ist das Kreuzzeichen etwas Heiliges? Ja. Kann man bei der Taufe etwas sehen? Man sieht die Begießung mit Wasser. Kann man auch beim Kreuzmachen etwas sehen? Ja. Also bei der Taufe und beim Kreuzmachen kommt etwas Sichtbares vor; darin sind demnach diese beiden hl. Sachen einander ähnlich. Wie ist denn die Seele des Kindes vor der Taufe? Häßlich; sie hat die Erbsünde auf sich. Wie ist denn die Seele des Kindes nach der Taufe? Schön. Was hat demnach die Taufe bewirkt? Daß die Seele, die vorher häßlich war, schön geworden ist. Kann auch das hl. Kreuzzeichen aus einer häßlichen Seele eine schöne Seele machen? Keine Antwort. Wodurch wird denn die Seele, welche durch die Taufe schön geworden ist, wiederum häßlich? Durch die Sünde. Wenn nun durch eine Sünde deine Seele häßlich geworden wäre, brauchtest du dann nur das hl. Kreuzzeichen zu machen, um wieder eine schöne Seele zu bekommen? Nein, das nützte mir nichts. Kann also das hl. Kreuzzeichen aus einer häßlichen Seele eine schöne Seele machen? Nein. Kann es die Taufe? Ja. Was für ein Unterschied ist daher

zwischen der Taufe und dem hl Kreuzzeichen? Die hl. Taufe kann die häßliche Seele schön machen, das hl. Kreuzzeichen kann es nicht. Sieh' nun, deßwegen ist die Taufe ein Sacrament, das hl. Kreuzzeichen aber nicht ein Sacrament. Warum ist also die Taufe ein Sacrament? Warum ist das hl. Kreuzzeichen kein Sacrament? Sind also nicht alle hl. Sachen auch Sacramente? Nein. Welche hl. Sachen sind daher nicht Sacramente? Welche die Seele nicht schön machen können. Welche hl. Sachen sind aber Sacramente? Welche die Seele schön machen können. Was muß daher eine hl. Sache können, wenn sie ein Sacrament sein soll? Was ist also ein Sacrament? Eine hl. Sache, durch welche die Seele schön gemacht wird. — Nun setzt man für „Schönmachen" den Schulausdruck: „heiligmachende Gnade" unter, und man hat das erste: oder vielmehr die ersten zwei Merkmale eines Sakramentes dem Kinde beigebracht. Aehnlich verfährt man, um auf das dritte Merkmal, die Einsetzung durch Jesus Christus, zu gelangen. Man zeigt, daß die Taufe nur deßwegen die heiligmachende Gnade spende, weil Jesus es so gewollt und angeordnet hat; daß das Kreuzzeichen die gleiche Wirkung haben müßte, wenn Jesus es wollte, sie aber ebendeßwegen nicht habe, weil Jesus das Kreuzzeichen nicht dazu bestimmt hat u. s. w.

Auf die eine oder andere Weise, analythisch oder synthetisch lassen sich alle abstrakten Begriffe dem Verständniß der Kinder nahe bringen; der Weg ist freilich etwas lang und schwierig, aber kaum zu vermeiden, wenn man will, daß der Schüler nicht blos Worte im Gedächtnisse, sondern richtige Ideen im Kopfe habe.

Wie soll man die Beweisfragen stellen?

Es kann hier dem Zwecke der uns vorgesetzten Aufgabe entsprechend nur davon die Rede sein, wie der Katechet, nachdem er die zur Begründung der Religionswahrheiten gebräuchlichen Beweise den Schülern klar und deutlich *vorgetragen* hat, mittelst der Fragestellung in Erfahrung bringen soll, ob und wie weit der Beweis, dessen Tragweite und Kraft, von den Schülern erfaßt worden ist. Wir sehen hier also ganz davon ab, *was*, *wie* und durch welche *Mittel* in dem katechetischen Unterrichte eine Glaubenslehre bewiesen werden muß.

Die Beweisfragen können auf zweierlei Art gestellt werden: entweder direct oder in der Form eines Einwurfes.

a) Die *directe Beweisfrage* muß ganz besonders, sowohl ihrem Inhalte als ihrer Form nach sich jener Eigenschaften erfreuen, die vorhin über die Frage im allgemeinen namhaft gemacht wurden. Denn hier befinden sich die Schüler auf dem schwierigsten Gebiete und werden die richtige Antwort nur dann finden, wenn die Frage

ganz regelrecht gestellt ist. Der Gang der Fragestellung wird aber folgender sein:

1. Der Katechet erforsche, ob der Schüler das oder die zur Erhärtung der betreffenden Wahrheit vorgetragenen Beweismittel gut im Gedächtnisse behalten hat, ob er namentlich die zu diesem Zwecke verwendeten Schrifttexte vollständig wiedergeben kann.

2. Sehe der Katechet zu, ob der Schüler mit den vom Gedächtnisse behaltenen Worten und Sätzen den richtigen Sinn verbinde.

3. Muß der Katechet herauszubringen suchen, ob der Schüler auch die Beweiskraft, welche in dem angezogenen Beweismittel gelegen ist, gehörig erfasse und sozusagen herausfühle.

4. Endlich wird noch festzustellen sein, ob die in Folge des Beweises hervorgebrachte Anerkennung der Wahrheit eine solche sei, daß sie auch eine praktische Kraft besitzt, d. h. ob der Schüler die Schlußfolgerungen, die sich aus der Wahrheit für sein Denken und Wollen und Handeln von selbst ergeben, zu ziehen vermag.

Versuchen wir es nun, diesen hier verzeichneten Gang in einem Beispiele darzustellen.

Nehmen wir hiezu den Beweis für die sacramentale Beicht. Die Pflicht, die schweren Sünden zu beichten, gründet sich auf Johannes XX. 22, 23, welche Stelle durch die Tradition und Praxis der Kirche ihre einzig richtige Auslegung erhält. Der Katechet wird also zuerst fragen, ob der Sünder, der Verzeihung von Gott erlangen will, schuldig sei, seine schweren Sünden einem Priester zu offenbaren, woraus diese Schuldigkeit folge; welche die diesbezüglichen Worte des Herrn seien. Hat nun der Schüler den obcitirten Text richtig vorgebracht, dann ist er über das Verständniß desselben auszuforschen, und zwar:

1. Ob er den Umfang der mit diesen Worten der Kirche übergebenen Gewalt erfasse; und

2. ob er die Kraft und Wirksamkeit derselben begreife. Sodann muß sich der Katechet überzeugen, ob der Schüler aus diesen Worten die Folgerung zu ziehen vermag: „Daher muß der Sünder seine schweren Sünden beichten," und ob er die Richtigkeit dieser Folgerung durch den Hinweis auf die Ueberlieferung und Praxis der Kirche wenigstens im Allgemeinen begründen kann. Zuletzt wird er darüber zu befragen sein, wie trotz des Sündennachlasses in Folge der vollkommenen Reue dennoch die Pflicht, die schweren Sünden zu beichten, in voller Kraft bestehe und daher die vollkommene Reue nur cum voto confessionis ihre Wirkung hervorbringe. Die Reihe der zu stellenden Fragen ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.

b) Der Einwurf ist eine indirecte Form der Beweisfrage. Diesbezüglich sei bemerkt:

1. Der Einwurf hat auch in der Katechese seine Berechtigung. Denn er trägt nicht unbedeutend dazu bei, die religiöse Wahrheit in helleres Licht zu stellen und dadurch die Ueberzeugung des Schülers zu festigen; er bringt Abwechslung und Leben in die Katechese, regt die Aufmerksamkeit an und weckt die Denkthätigkeit der Kinder; überhaupt hören die Kinder, wenn nicht schon in den Schuljahren, so doch gewiß im späteren Leben eine Menge Einwürfe gegen gewisse Glaubens- und Sittenlehren und es ist deswegen nicht nur gut, sondern geradezu geboten, sie schon in der Schule mit denselben bekannt zu machen und über deren Nichtigkeit aufzuklären.

2. Selbstverständlich geht es nicht an, alle erdenklichen Einwürfe vorzubringen. Ganz von der Katechese auszuschließen sind Einwürfe, welche nur von der theologischen Speculation gemacht werden; ebenso solche, welche den Kindern wahrscheinlich im Leben nie begegnen werden, oder die überhaupt wegen ihrer Absurdität und Lächerlichkeit einer Beachtung nicht werth sind.

3. Ist es geboten, wenn man Einwürfe vorbringt, auf den Grad der geistigen Reife der Schüler gebührend Rücksicht zu nehmen; denn nicht selten wird von Kindern, die noch wenig denken, der Einwurf leichter begriffen, als die Widerlegung und darum die Einfalt des kindlichen Glaubens in Gefahr gebracht.

4. Der Katechet suche vor Allem herauszubringen, ob vielleicht die Kinder selbst schon den einen oder anderen Einwurf gehört und in sich aufgenommen haben; es ist dies heutzutage leider nicht selten der Fall, namentlich in Bezug auf gewisse Punkte, z. B. alleinseligmachende Kirche, Gebet, Beichte, Fasten, Ehrabschneidung u. s. w. Da thut eine entschiedene Widerlegung besonders noth. Sollte jedoch der Katechet in dieser Beziehung keine Spur entdecken, so beachte er den ganz zutreffenden Ausspruch Hirschers: „Die Rotte der Bösen und Leichtsinnigen hat ihre eigene Weltweisheit und wäre sie nicht bereits vorhanden, so erfände das sinnliche und selbstsüchtige Menschenherz sie alltäglich auf's neue.“ Diese tausenderlei Ausflüchte, Entschuldigungen, Beschönigungen u. s. w., die man mit einem Worte die Sophistik der Sünde nennen kann, sind zwar in erster Linie gegen die Moral, zuletzt aber dennoch wieder gegen die dogmatischen Grundsätze, auf die erstere sich stützt, gerichtet, und sie können, wenn anders der Religionsunterricht praktisch sein soll, nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

5. In jenen Orten, wo confessionelle Gegensätze vorhanden sind, ist eine Behandlung der von andersgläubiger Seite vorgebrachten Einwürfe unabweisbar nothwendig; außer diesem Falle jedoch, also in ganz katholischen Gegenden, dürfte solches kaum rathsam sein; denn ein sozusagen muthwilliges Herbeiziehen von derartigen Objectionen trägt mehr zur Zerstörung als zur Auf-

erbauung des kindlichen Glaubens bei, indem es einerseits die Zweifelsucht weckt, andererseits aber den Nimbus der Unerschütterlichkeit, in welcher das Kind die katholische Wahrheit zu sehen gewohnt ist, verdunkelt.

6. Bezüglich der Art, wie der Einwurf vorgebracht wird, sei notirt, daß man, um die Schüler nicht in Verwirrung zu bringen, den Einwurf immer als solchen ankündigen muß; zugleich ist es auch rathsam, die Quelle zu nennen, aus welcher man den Einwurf hernimmt. Z. B. beim Schwören: aber sagt denn nicht der Heiland: „Ihr sollt nicht schwören" u. s. w.; oder bei Ehrabschneidung: „Aber die Leute behaupten, was wahr sei, dürfe man schon sagen." — Ferner darf der Einwurf nie in solche Worte gekleidet sein, welche entweder die der Religion gebührende Hochachtung verletzen oder ihm selbst ein gewisses Gewicht und Ansehen verleihen. „Man sage also nicht: Dies ist ein bedeutender Einwurf — Viele machen diesen Einwurf — gegen diese Wahrheit läßt sich Vieles einwenden" u. s. w. (Hirscher).

Auf den Einwurf folgt die Widerlegung desselben. In dieser Hinsicht dürften folgende Grundsätze Geltung haben:

1. Der Katechet widerlege zuerst selbst die vorgebrachten Einwürfe, ausgenommen sie wären so leicht, daß die Mehrheit der Schüler sofort die Entgegnung findet; hernach lasse er die Widerlegung wiederholen.

2. Die Widerlegung sei möglichst kurz; dabei aber klar und, was die Hauptsache ist, schlagend. Ein langes Hin- und Herreden, ein sichtbares Sichabmühen, um einen Einwurf zu widerlegen, schadet oft mehr als es nützt. Kann man nicht kurz, klar und schlagend antworten, so lasse man den Einwurf lieber bleiben.

3. Die Widerlegung kann auf directem oder indirectem Wege geschehen. Indirect erfolgt sie, „indem man die betreffende Wahrheit aus einem so richtigen Standpunkt auffaßt, und so klar und gründlich abhandelt, daß jeder Zweifel von selbst wegfällt oder mit Leichtigkeit auch von einem mittelmäßigen Zögling gelöst werden kann." (Hirscher). Man kann also, nachdem die Wahrheit erklärt und bewiesen ist, Corollarien ziehen und in denselben die Nichtigkeit der gewöhnlichen Einwürfe darstellen. Diese Art der Widerlegung ist die natürlichste und wirksamste; ja sie ist insofern schlechthin nothwendig, als eine directe Widerlegung ohne Zurückgreifen auf die klar entwickelte und festgestellte Wahrheit eine ganz vergebliche Arbeit wäre. Bei der letzteren stellt man nämlich den Einwurf ausdrücklich der vorgetragenen Lehre gegenüber, man forscht nach seinem Ursprung, prüft seine vermeintliche Berechtigung, beleuchtet ihn mit der Fackel des Glaubens und zeigt dann seine innere Haltlosigkeit. Zudem ist es auch angezeigt, auf die verderblichen Folgen hinzuweisen, welche die Annahme eines solchen falschen Grundsatzes im praktischen Leben nach sich zieht. —

Es sei uns gestattet, hier zwei Aeußerungen Hirschers anzuführen, die, wenn sie auch streng genommen nicht zu unserem Thema gehören, doch dasselbe berühren und wegen ihrer Vortrefflichkeit aller Beherzigung werth sind.

Hirscher redet davon, daß man die Jugend besonders gegen jene Zweifel und Einreden waffnen solle, „die jedes sinnliche und selbstsüchtige Herz theils aus sich selbst hervorbringt, theils mit Begierde auffaßt und festhält", und fährt dann fort: „Hier handelt es sich darum, die Jugend zur Zeit, da sie noch unschuldig und uneingenommen gegen die Wahrheit ist, auf die Leute, welche es nicht mehr sind, aufmerksam zu machen, und ihr zu zeigen, mit welchen Ausflüchten und Einreden diese die Wahrheit untergraben und von sich abhalten; und warum sie das thun; und wie gewandt sie darin seien; und wie unwahr und irrend dennoch; und warum sie's nicht merken, vielmehr sich selbst rechtfertigen. Sofort handelt es sich darum, diese Jugend zu lehren, daß ganz dasselbe, was sie an Anderen wahrnehme, später auch ihr drohe: wie auch sie an der Wahrheit kindlich, rein und vollgläubig zu halten aufhören werde. Der Katechet wird ihr zeigen, wie es damit seinen Anfang nehme und weiter und weiter komme: wie der äußere Versucher und der innere Feind zusammenhelfen; und wie sie klüger geworden zu sein sich überreden werde, da sie doch nur schlechter geworden sei. Er wird ihr sagen, daß er oder ihre Eltern oder wer sonst sie einst an ihre dermalige Ueberzeugung erinnere und von ihrer Verblendung zurückrufen werde", u. s. w.

Eine andere zutreffende Bemerkung ist folgende: „Die Irrthümer sind sehr oft mit der Wahrheit selbst so eng verwachsen, daß große Vorsicht nothwendig ist, damit nicht etwa mit dem Unkraute der Weizen zugleich ausgerissen werde. Allzugern wirft der Mensch, indem man ihm den gewohnten Irrthum nimmt, auch die Wahrheit weg". Hirscher zeigt dann am Beispiel von der „Lippenandacht", wie leicht es sei, durch unvorsichtige Ausdrücke über dieselbe das Gebet überhaupt in Mißachtung und daher außer Uebung zu bringen. — Hiemit sei dieser Punkt abgeschlossen.

Die Spendung des Viaticum und der letzten Oelung an bewußtlose Sterbende.[1])

Von Pfarrvicar P. Augustin Rauch, O. S. B., in Rohr.

Unter gewissen Bedingungen können Sterbende, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, auch das hl. Viaticum em-

[1]) Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1879, S. 66. „Die Spendung der sacramentalen Absolution an bewußtlose Sterbende."

pfangen, und kann es ihnen gespendet werden, so soll es auch geschehen. Es wäre daher ein arger Fehler, wenn allen Bewußtlosen ohne Unterschied die hl. Wegzehrung verweigert würde. Der Sterbende selbst ist allerdings von der Pflicht, das Viaticum zu empfangen, entschuldiget, weil er nicht im Stande ist, den zur Erfüllung des Gebotes nothwendigen menschlichen Akt zu setzen; aber deßwegen ist der Seelsorger noch lange nicht dispensirt von der Pflicht, ihm dasselbe zu spenden. Wie Gury sagt, „operantur sacramenta ex opere operato in iis, qui cupierunt ea recipere, antequam usum rationis amiserunt.[1]) Hat unser bewußtlos daliegender Sterbende vorher die nothwendige Kenntniß dieses hl. Sacramentes und auch Ehrfurcht vor demselben besessen, so ist durch den Eintritt der Bewußtlosigkeit diese Kenntniß und Ehrfurcht nicht verloren gegangen, es hindern ihn nur die Umstände, das accidens. selbe zu äußern, was der Wirkung des hl. Sakramentes kein Hinderniß in den Weg legt. Auch wird ihm das Sakrament nicht aufgedrängt, weil vorausgesetzt wird, daß er darnach verlangt hätte, wenn es in seiner Macht gelegen wäre, und in etwaigen lichten Augenblicken wirklich darnach verlange. Diese intentio interpretativa genügt aber im äußersten Nothfalle.

So wie aber das Viaticum nicht allen bewußtlosen Sterbenden ohne Ausnahme verweigert werden kann, so darf es auch nicht allen ohne Unterschied gereicht werden, die Grundsätze, nach welchen hier vorzugehen ist, müssen strenger sein als die für die sacramentale Absolution aufgestellten. Denn 1. ist dieses Sacrament nicht so nothwendig als die Absolution; 2. wird hiefür schon eine vollkommenere Disposition erfordert als für das Sacrament der Buße; 3. kann der Gefahr einer Entehrung dieses heiligsten Sacramentes nicht durch eine conditio apposita vorgebaut werden, da die hl. Communion nur unbedingt gespendet werden kann. Nach der gemeinsamen Lehre der Theologen, welcher der hl. Alphons (Lib. VI. de Euch. n. 302) Ausdruck gibt, läßt sich der allgemeine Grundsatz für die Spendung des Viaticum an Sterbende, die des Gebrauches der Sinne beraubt sind, also angeben: Bewußtlos daliegenden Sterbenden wird das Viaticum gereicht, außer der Zustand der Bewußtlosigkeit wäre in Folge einer Todsünde oder im Zustande der offenbar schweren Sünde eingetreten und kein positiver Beweis, kein Zeichen der Buße vorhanden — und wenn es ohne Gefahr einer Verunehrung des allerheiligsten Sacramentes geschehen kann.[2])

---

[1]) Gury comp. th. mor. II. n. 321. — [2]) cf. Schüch Pastoral, 3. Aufl. S. 609.

Aus diesem obersten Grundsatze folgt:

I. Daß das Viaticum Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, nicht zu geben ist, so oft eine Verunehrung des allerh. Sacramentes mit Grund zu befürchten ist. 1. Leidet der Sterbende an heftigem Erbrechen, welches auch nicht die eine oder andere Stunde unterbleibt, so ist selbstverständlich das Viaticum nicht zu geben; anders aber ist es, wenn er nur genossene Speisen in etwas größerer Quantität erbricht und eine ganz kleine Partikel der hl. Hostie behalten würde. Es wäre somit ein Versuch zu machen; ist aber dies nicht möglich oder der Erfolg ein zweifelhafter, so müßte die hl. Wegzehrung verweigert werden. 2. Beständiger Husten, auch mit häufiger Expektoration verbunden, ist an sich kein Hinderniß, da das sputum in der Regel von den Respirationsorganen herrührt; sollte es aber doch vom Magen kommen oder der Husten so heftig sein, daß er das Verschlucken unmöglich macht oder Erbrechen verursacht, so ist das Viaticum zu verweigern. 3. Kann der Sterbende überhaupt nicht schlucken, oder schließt er im Delirium jedesmal krampfhaft den Mund, so oft ihm etwas gereicht wird, so daß zu befürchten ist, er möchte das Gereichte wieder ausspeien, so ist ebenfalls das Viaticum nicht zu geben; ist er aber nur unfähig, Trockenes zu schlucken, so kann man ihm die hl. Hostie oder auch nur ein Fragment in Wein oder Wasser auf einem Löffel reichen, welcher Löffel hernach zu purificiren ist. 4. Sterbenden, welche an epileptischen oder ähnlichen Krämpfen leiden, ist zur Zeit des Anfalles das Viaticum nicht zu geben, wohl aber außer demselben, wenn sonst keine Gefahr der Verunehrung und kein anderes Hinderniß vorhanden ist. 5. Sterbenden, welche den Mund fest geschlossen halten, wie es bei Starrkrampf u. dgl. der Fall ist, kann der Mund, wenn es möglich ist, geöffnet und ein kleines Partikelchen durch die Zähne geschoben werden[1]), vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, wenigstens es allmählig zu verschlucken und kein periculum irreverentiae vorhanden ist.

Im gegründeten Zweifel, welcher nicht gehoben werden kann, ob diese oder jene Gefahr der Verunehrung vorhanden sei, ist es nicht erlaubt, das Viaticum zu spenden, weil die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente dem Nutzen des Kranken vorzuziehen ist.[2]) Um sich, soweit es überhaupt möglich ist, sicher zu stellen, möge der Seelsorger dem Sterbenden vorher eine andere Speise, etwa einen kleinen Bissen Brod, am besten eine nicht consecrirte Hostie versuchsweise reichen; nimmt er diese an und behält er sie, so daß man vernünftigerweise keine Verunehrung befürchten zu dürfen glaubt,

---

[1]) cf. Schüch Pastoral, 3. Aufl., S. 611. [2]) Lig. theol. mor. VI. de Euch. n. 292.

so ist das Viaticum zu reichen, wofern kein anderes Hinderniß im Wege steht. Aber niemals ist es gestattet, einem Kranken, welcher aus was immer für einem Grunde die Wegzehrung nicht empfangen kann, das allerheiligste Sacrament zur Anbetung zu zeigen oder gar zum Kuße darzureichen.

II. Es ist das Viaticum nicht zu geben allen Jenen, bei welchen die Bewußtlosigkeit in Folge einer Todsünde oder im Stande der offenbar schweren Sünde eingetreten und kein positiver Beweis, kein Zeichen der Buße vorhanden ist. Es ist also zu verweigern: 1. Allen, welche unbußfertig sterben, indem sie unmittelbar vor Verlust des Sinnengebrauches jede geistliche Hilfe verstockt zurückwiesen. Solche Unglückliche können auch nicht bedingungsweise losgesprochen werden, noch viel weniger die Wegzehrung erhalten. 2. Jenen, welche als schlechte Christen gelebt und bis zur Stunde sich nicht gebessert haben, wie: bekannte Glaubens- und Kirchenfeinde, Beichtrenitenten, Trunkenbolde, Wucherer, Concubinarii u. s. w. — und die weder vor den Angehörigen, noch vor dem Priester Zeichen der Bußfertigkeit gegeben haben, selbst dann, wenn der Grund des Unterbleibens kein anderer wäre als die Unmöglichkeit. Wenn auch solche bedingungsweise losgesprochen werden können, so dürfen sie die hl. Wegzehrung doch nicht empfangen; denn für's Erste ist dieses Sakrament nicht so nothwendig wie die Buße, dann wäre auch ein großes Aergerniß bei den Umstehenden zu befürchten, und endlich scheint es die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente zu fordern, daß es nicht an einen Sterbenden gespendet werde, der es in seinem Leben so sehr vernachlässigt, ja verachtet und niemals ein Zeichen von Sinnesänderung gegeben hat. 3. Jenen, von welchen es moralisch gewiß ist, daß sie im Stande der schweren Sünde oder in Folge eines schwer sündhaften Actes in die Bewußtlosigkeit gefallen sind und daß sie gar kein Zeichen der Buße gegeben haben, z. B. Jene, welche in Folge schwerer Verwundung bei activem Raubanfalle, schwer sündhaftem Raufhandel, Duell, oder in schwer sündhafter Unmäßigkeit, in actu adulterii, fornicationis etc, des Gebrauches der Sinne beraubt und dem Tode nahe gebracht wurden. Solchen kann wohl ebenfalls die Absolution bedingungsweise, nicht aber das Viaticum gereicht werden, weil, wie Reuter sagt: „semel malus praesumitur semper malus, nisi sit fundamentum praesumptionis oppositae.[1])“ Zudem wäre ein Aergerniß fast nicht zu vermeiden.

Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, hier einige Bemerkungen beizufügen in Betreff derjenigen, welche im Raufhandel oder im Zustande der Trunkenheit den Gebrauch der Sinne verloren haben.

---

[1]) Reuter neoconfess. n. 221.

Wird der Seelsorger zu einem solchen Sterbenden gerufen, so soll er unterscheiden: a) ob die Berauschung schwer sündhaft, d. i. vollständig und ganz freiwillig ist oder doch auf die Freiwilligkeit aus der Gewohnheit sich zu betrinken, geschlossen werden muß, ob der Bewußtlose Urheber des schwer sündhaften Raufexcesses war oder doch in demselben notorisch aggressiv vorgegangen ist. In beiden Fällen darf die heil. Wegzehrung nicht gereicht werden, da der Herr spricht: „Nolite sanctum dare canibus, nec mittatis margaritas vestras ante porcos.[1]) Oder b) ob der im Raufexcesse Verwundete gegen seinen Willen hineingezogen wurde, sich nur passiv oder wenigstens defensiv verhalten hat; ob die Berauschung wohl vollkommen aber unfreiwillig ist. Auf die Unfreiwilligkeit läßt sich schließen, wenn der Sterbende, sonst als nüchterner Mann bekannt, rasch in der Hitze des Durstes trank ohne die Stärke des Getränkes zu kennen oder auf die Gefahr zu merken, wenn er gegen sein Wissen und Wollen durch die Bosheit anderer berauscht wurde. Beiden kann das Viaticum gereicht werden, vorausgesetzt, daß keine Gefahr der Verunehrung des Sacramentes etwa durch Erbrechen, Tobsucht u. s. w. vorhanden ist. Oder c) ob des Sterbenden Betheiligung am Raufexcesse nur läßlich sündhaft war oder doch so angenommen werden kann; ob die Trunkenheit unvollständig oder aus einem anderen Grunde nur venialiter mala ist. In diesen Fällen kann (muß aber nicht) das Viaticum gespendet werden. Im gegründeten Zweifel, ob die Berauschung vollständig und freiwillig war oder nicht, ist der strengeren Ansicht zu folgen wegen des Aergernisses, das in solchen Fällen selten wegbleibt, und wegen der dem Allerheiligsten gebührenden Ehrfurcht, also die Wegzehrung nicht zu geben.[2]) In der Praxis ist es aber schwierig zu wissen, ob die Trunkenheit eine freiwillige oder unfreiwillige, vollständig oder unvollständig sei; überdies wird die Gefahr des Erbrechens oder Ausspuckens der heil. Hostie in einem solchen Falle sehr selten **nicht** vorhanden sein. Demgemäß wird wohl, um ganz praktisch zu sprechen, das Viaticum den Berauschten im Allgemeinen nicht zu reichen und eine Ausnahme nur dann zu machen sein, wenn der in einem solchen Zustande Befindliche Zeichen des Bewußtseins und der Reue geben würde (saepe enim plene antea poti in ejusmodi periculo ad aliquod rationis diluculum solent redire, sagt Voit), und wenn ferner durch einen Versuch mit einer nicht consecrirten Hostie und dergleichen sichergestellt wäre, daß eine Erbrechung nicht eintreten werde.

III. Die heil. Wegzehrung kann und soll allen Jenen gespendet werden, bei welchen keines der angeführten physischen oder

[1]) Matth. VII., 6. — [2]) Cf. Schüch Pastoral a. a. O.; Reuter l. c.; Gury cas. consc. II. n. 308.

moralischen Hindernisse vorliegt und welche saltem interpretative darnach verlangen; somit 1. selbstverständlich denjenigen, welche etwa am Vortage gebeichtet haben in der Absicht, des nächsten Tages das Viaticum zu empfangen, aber das Bewußtsein verloren, ehe es ihnen gebracht werden konnte; 2. allen jenen Sterbenden, welchen die sacramentale Lossprechung absolut gegeben werden kann, welche nämlich entweder noch vor dem Priester selbst oder doch vor den Umstehenden unzweideutige Zeichen der Bußfertigkeit gegeben haben, wenn sie auch vorher sehr große Sünder gewesen wären. Denn es ist hier weder über das (wenigstens virtuelle) Verlangen nach dem Sacramente ein Zweifel noch über die Disposition, die contritio oder wenigstens attritio, da überdies die Disposition noch verbessert wurde durch die Ertheilung der sacramentalen Absolution. Ein Aergerniß der Umstehenden ist nicht zu befürchten, denn die signa poenitentiae sind einer wirklichen Lebensbesserung, einem Widerrufe des etwa gegebenen Aergernisses in unserem äußersten Nothfalle gleichzuachten. Das Concilium Carthag. IV. can. 76[1]) bestimmt: „Is, qui poenitentiam in infirmitate petiit, si casu, cum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia.“ 3. Allen jenen bewußtlos daliegenden Sterbenden, welche wohl keine Zeichen der Bußfertigkeit geben konnten, aber sonst christlich lebten, Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament zeigten, es wenigstens hin und wieder (mindestens zur österlichen Zeit) andächtig empfiengen, von denen nicht moralisch gewiß ist, daß sie im Stande der Todsünde in die Bewußtlosigkeit gefallen seien. Der heil. Thomas[2]) lehrt: „Si prius quando erant compotes suae mentis, apparuit devotio hujus sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc sacramentum conferri, nisi forte timeatur periculum vomitus seu exspuitionis.“ Und Reuter:[3]) „Dandum est viaticum adulto .... qui usum rationis habuit nec scitur eam amisisse in mortali, saltem si prius ostenderit devotionem ad illud vel bene vixerit et habitus est vir bonus.“ Es kann demnach mit gutem Gewissen auch jenen bewußtlos daliegenden Sterbenden die Wegzehrung gereicht werden, deren Vorleben dem Priester wohl nicht genauer bekannt ist, die aber doch in keinem üblen Rufe standen, von denen nicht gewiß ist, daß sie im Stande der Todsünde in die Bewußtlosigkeit gefallen seien. Die Gründe sind: 1. muß angenommen werden, daß ein solcher Sterbender virtualiter oder doch interpre-

---

[1]) Lig. th. mor. VI. de Poen. n. 481. — [2]) Lig. VI. de Euch. n. 302. — [3]) Reuter neoconf. n. 221. Lig. th. mor. VI. de Euch. n. 302.

tative nach dem heil. Sacramente verlange; 2. wird vorausgesetzt, daß er sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinde, da das Gegentheil nicht gewiß ist, also die christliche Liebe eine solche Annahme fordert; 3. kann ihm die Eucharistie wirklich nothwendig sein, wenn er vielleicht doch in statu peccati in die Bewußtlosigkeit fiel und nur eine unvollkommene Reue zu erwecken vermochte, indem ihn dann der Empfang dieses allerheiligsten Sacramentes zu rechtfertigen vermag. Das Sacrament ist für die Menschen eingesetzt und nützt demjenigen, welcher im Stande der Gnade ist oder doch die contritio oder zum wenigsten die attritio besitzt, gewiß, während die Gefahr der Verunehrung des heiligsten Sacramentes durch den Empfang von Seite eines Unwürdigen nur eine entfernte und selbst im wirklichen Falle rein materiell ist.

Es ist selbstverständlich, daß bei Spendung des Viaticum der Ritus abzukürzen ist, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist. Es können alle Gebete u. s. w. vor der Darreichung desselben weggelassen werden, so daß sogleich mit „Misereatur etc." und „Indulgentiam" begonnen wird, ja in sehr großer Gefahr können auch diese wegbleiben. Die vor der Ertheilung der Wegzehrung unterbliebenen Gebete sind nicht mehr nachzuholen, weil sie Vorbereitung auf die heil. Communion sind. Auch die der Spendung des Sacramentes nachfolgenden Gebete können indeß wegbleiben, wenn noch die letzte Oelung und der päpstliche Segen zu geben ist, müssen aber hernach, wenn der Sterbende überlebt, als Danksagung für die heil. Communion und Fürbitten für den Kranken nachgeholt werden.

Ueber die Ertheilung **der letzten Oelung an Sterbende,** welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, haben wir nicht mehr viel zu bemerken. Für dieselbe ist der Grundsatz maßgebend: wer die sacramentale Absolution, absolut oder bedingungsweise, erhalten kann, dem ist auch die heil. Oelung, ebenfalls absolut oder bedingungsweise, zu ertheilen. Die heil. letzte Oelung ist das complementum poenitentiae. Die für Ertheilung der Lossprechung geltenden Regeln haben auch hier Giltigkeit. Es ist somit:

1. Allen, welche vor Eintritt der Bewußtlosigkeit Zeichen eines bußfertigen Sinnes entweder noch vor dem Priester selbst oder

2. vor den Umstehenden gegeben haben, die hl. Oelung unbedingt zu spenden.

3. Jenen Sterbenden, welche kein Zeichen der Bußfertigkeit geben konnten aber auch keines der Unbußfertigkeit geben, ist die letzte Oelung bedingungsweise zu ertheilen, also: a) denen, welche sich eines christlichen Lebenswandels beflissen haben; b) auch solchen, welche wohl wenig christlich lebten oder dem Seelsorger unbekannt sind, wenn sie nur Katholiken sind; c) denjenigen, welche in actu peccati mortalis oder in Folge einer schwer sündhaften

Handlung oder zweifellos im Stande der Todsünde des Gebrauches der Sinne beraubt wurden; d) selbst jenen, welche öffentliche Sünder, Verächter der Sakramente, offene Feinde der Kirche u. s. w. waren und, als sie in die Bewußtlosigkeit fielen, kein Zeichen der Reue, aber auch keines der Unbußfertigkeit gaben. Die Gründe dafür sind schon in unserem ersten Artikel über die sakramentale Absolution angegeben worden. Es ist noch beizufügen, daß für den Empfang der letzten Oelung in solchem Nothfalle die intentio interpretativa genügt. Es muß aber vorausgesetzt werden, daß ein jeder Christ, welcher nicht den letzten Funken von Glauben verloren hat (was selbst bei ausgesprochenen Feinden der Kirche beiweiten nicht immer der Fall ist), in solch' äußerster Gefahr nach den Sakramenten der Kirche verlange oder verlangt haben würde. Und soll auch (ordinarie) dem Empfange dieses hl. Sakramentes der Gnadenstand vorausgehen, so vermag es doch auch die Gnade der Rechtfertigung Jenen zuzuwenden, welche nicht mehr beichten können, aber doch zum mindesten die unvollkommene Reue haben. Diese attritio ist (in möglichen lichten Augenblicken) immer vorauszusetzen, wenn das Gegentheil nicht evident bewiesen ist. Die Gefahr des Mißbrauches dieses hl. Sakramentes ist also eine sehr entfernte, schon durch die beigefügte Bedingung, und wäre in jedem Falle rein materialis. Die Eichstätter Pastoralinstruction hat Folgendes: „Non improbabile censetur, idem a parocho faciendum esse (sc. dandam esse extremam Unctionem sub conditione), licet peccator notorius et catholicus nulla poenitentiae signa ostenderit, neque pro illo militet vita christiane acta; cum homines etiam pessimi et perditissimi in mortis confinia deducti, serio salvari cupiant nec raro etiam assistente divina gratia elicitis subito internae contritionis actibus salventur."[1])

4. Aber nie und niemals kann die letzte Oelung, weder bedingungsweise, noch unbedingt jenen bewußtlosen Sterbenden gespendet werden, welche gewiß unbußfertig sind und als solche nothwendig angenommen werden müssen, da solche auch nicht absolvirt werden können, auch nicht bedingungsweise. Die der Form dieses Sakramentes erforderlichen Falles beizufügende Bedingung ist jener bei der Absolutionsformel ähnlich.

Auch bei Ertheilung der letzten Oelung ist vorzusehen, daß sie nicht gespendet werde, wenn eine Gefahr der Verunehrung nicht zu vermeiden wäre. Uebrigens wird diese Gefahr nicht leicht vorhanden sein, da Tobsüchtige festgehalten, ja auch festgebunden werden können.

Ist unser Sterbender dem Tode so nahe, daß befürchtet werden kann, er möchte während der Spendung des Sakramentes oder gar

---

[1]) Instructio pastoralis. Eystadii 1854. pag. 78.

vor der Salbung noch verscheiden, so muß der Ritus abgekürzt werden. Es können alle Gebete vor der Salbung weggelassen und der Anfang mit dem „Confiteor etc.“ ja auch mit der Handauflegung und der Oration „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti extinquatur etc.“, in äußerster Gefahr mit der essentiellen Form selbst gemacht werden. Ist auch da noch zu befürchten, daß das Leben schwinde, bevor die Salbung der einzelnen Sinnesorgane vollendet werden kann, so soll das Sacrament mit einer einzigen Salbung auf der Stirne unter einer einzigen Formel (per istam s. Unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per omnes sensus deliquisti) gespendet werden; bleibt noch Zeit übrig, so ist unter Salbung der einzelnen Sinne beizufügen: id est per visum, per auditum etc. etc. Diese Art der Spendung, unctio unica et formula unica kann aber nur bedingungsweise (si valet haec unctio) geschehen, weil es nicht gewiß ist, ob diese Form zur Giltigkeit des Sacramentes genügt. Es muß aber auch, wenn der Sterbende noch überlebt, die Salbung genau nach der Vorschrift des Ritual's wiederholt werden, aber wiederum bedingungsweise (si nondum valide unctus es.) In der Bedrängniß kann unmittelbar nach dem „virtutum coelestium Deus etc.“ die Benedictio apostolica in articulo mortis gegeben werden, indeß die übrigen Orationen vor der Hand unterbleiben. Hernach müssen aber sowohl diese als auch jene vor der Salbung unterbliebenen nachgeholt werden, zuerst die vorhergehenden, dann die nachfolgenden — so lange der Sterbende noch nicht ausgerungen hat. Ist er bereits verschieden, so ist nichts mehr nachzuholen, weil diese Gebete auf Verstorbene keine Beziehung mehr haben; der Verstorbene ist vielmehr der Barmherzigkeit des Allerhöchsten anzuempfehlen.

Die **Benedictio apostolica in articulo mortis** oder Generalabsolution, wie sie gewöhnlich genannt wird, folgt genau den Regeln für Ertheilung der sacramentalen Absolution, wird also gegeben, wo und wie diese ertheilt wird, unbedingt oder bedingungsweise, und muß auch verweigert werden, wo die Lossprechung verweigert wird. Ein Unbußfertiger kann ja keinen Ablaß gewinnen.

Zur Geschichte der Glockenspiele.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westphalen).

Das Glockenspiel wird hergestellt durch eine Gruppe von abgestimmten, d. h. nach dem Tone und damit zugleich nach Form und Größe verschiedenen Glocken. Schon der heil. Hieronymus (400) erwähnt ein solches, Bombalum genannt; es bestand aus einem metallenen Schafte mit wagerechtem Kreuzbalken, an welchem

24 Glöckchen und 12 Klöppel hiengen. Zur Zeit Karl des Großen kannte man schon mehrere Arten desselben. 1. Ein wagerechter Stab mit daran festhangenden Glocken, die mit dem Hammer angeschlagen wurden, 2. das Cymbalum, vom 11. Jahrhunderte an Flagellum genannt, mit 15—20 Glöckchen, aus dem das Glockenrad hervorgieng. Letzteres war ein um eine Achse sich drehendes, durch eine Schnur in Bewegung gesetztes Rad, das an seinem Kranze mit kleinen Glocken versehen war. Es diente zum Anzeigen der heil. Wandlung und war entweder einfach auf einer Stange oder in einem geschnitzten Gehäuse in der Nähe des Altares an der Chormauer angebracht. (Mothes Lexikon S. 470.) 3. Das schon erwähnte Bombalum, bei dem aber an Stelle des Schaftes zwei spiral umeinander gewundene Röhrchen getreten waren, welche die Resonanz bedeutend vermehrten. Mit der allgemeinen Anwendung gegossener Glocken wurde die Gestalt der Glockenspiele eine ganz andere. Die Glocken wurden reihenweise nach der Größe aufgehängt und durch Hämmer zum Tönen gebracht, deren Bewegung ursprünglich mit der Hand, später durch einen mit der Uhr verbundenen Mechanismus und auch wohl durch das Schlagen einer mit Glockenzügen verbundenen Claviatur bewirkt wurde. Zu den Glockenspielen gehören auch die Schlagwerke, bei denen eine Statue den Hammer schwingt; diese Statue heißt im Französischen Jacque-marc. Ursprünglich hießen so die beiden an der Thurmuhr von Notre dame in Dijon befindlichen Automaten, die mit dem Hammer die Stunden an die Glocken schlagen; der Name kommt von dem Erfinder Jacques Marc.

Berühmte Glockenspiele in Deutschland findet man in München, Berlin, Düren, Potsdam und Straßburg. Auch Salzburg in Oesterreich hat ein hübsches Glockenspiel. Die eigentliche Heimat der Glockenspiele sind die Niederlande, worüber Otte in seiner Glockenkunde ausführliche Nachricht gibt. Das erste holländische Glockenspiel soll zu Aloft im Jahre 1487 von einem irren Künstler angefertigt worden sein. Die holländischen Glockenspiele bestehen meistens aus vier diatonisch (ganze Töne betreffend) oder chromatisch (in halben Tönen auf- und absteigend) abgestimmten Glocken und einer mechanischen Vorrichtung zum Anschlagen derselben. Letztere war ursprünglich sehr einfach, dieselbe wie bei dem sogenannten Beiern. Das Beiern ist namentlich an manchen Orten Westphalens und der Rheinlande als Volksbelustigung an den Vorabenden hoher Feste üblich; eine Person dirigirt dabei oft vier Glocken mit Händen und Füßen; es geschieht im lebhaften Tempo und macht einen freudigen Eindruck. Der Klöppel jeder einzelnen Glocke wird mittelst eines um den unteren Stumpf desselben geschlungenen Seiles seitwärts in wagerechter Richtung befestigt und an die Mitte dieses Seiles ein Strang geknüpft, den man in ein tiefer gelegenes Stockwerk des

Thurmes hinableitet und hier mit einem hölzernen Tritte (wie an einem Webestuhle) in Verbindung bringt. Wird nun dieser Tritt niedergedrückt, so schlägt der Klöppel an die Glocke, prallt aber durch die Federkraft des wagerechten Seiles sogleich wieder zurück, ohne jenseits die Glocke noch einmal treffen zu können. Diese ursprünglich mangelhafte Mechanik wurde bald durch künstlichere Vorrichtungen ersetzt: an die Stelle des Seiles traten Drähte und statt der Klöppel ließ man federnde Hämmer innerlich und äußerlich an die Glocke schlagen, so daß der Mechanismus dem der Clavier-Instrumente sehr ähnlich wurde; endlich brachte man das Glockenspiel mit Uhrwerken und Walzen in Verbindung.

In den Niederlanden findet man in fast allen Städten auf Kirchen- und Rathhausthürmen Glockenspiele. Die älteren sind nach Otte minder harmonisch klingend, als die im 17. Jahrhunderte entstandenen, unter denen sich durch Wohlklang besonders auszeichnen: Zütphen mit 26 Glocken von 14.000 Pfund Gesammtgewicht; Deventer, Utrecht, Amsterdam (auf der Börse). Alle diese Glockenspiele wurden verfertigt von dem Lothringer Franz Hemony zu Zütphen in der Zeit von 1645—1653. Dem genannten Meister steht nur gleich an Ruhm der Amsterdamer Glockengießer de Grave. Um den Besitz des größten und kostbarsten Glockenspieles streiten sich die Städte Delft und Brügge. Die Synode zu Haarlem 1564 rügte schon den Vortrag unpassender und muthwilliger Stücke; es eignen sich die Glockenspiele zur Aufführung feierlicher Musikstücke, als Choräle, Psalmen und Hymnen. Wo die mit Uhrwerken in Verbindung stehenden Glockenspiele fast unaufhörlich sich hören lassen, müssen sie den Bewohnern lästig und langweilig werden, wenn nicht bald Gewöhnung und Abstumpfung des Ohres einzutreten pflegt. Als Beispiel einer Inschrift an Glockenspielen nennen wir den klangvollen Spruch: „Ubi onus, ibi sonus“ (durch Zwang und Drang kommt heller Klang). Die im Orchester und als besonderes Register mancher Orgeln sonst gebräuchlichen Glockenspiele sind in neuerer Zeit durch Stahlfedern ersetzt, welche weniger kosten und eine reinere Stimmung zulassen, als die Glocken. Ein sehr primitives Glockenspiel ist das nach einer eigenthümlichen, naturwüchsigen musikalischen Theorie abgestimmte sogenannte Heerdengeläute, dessen Schellen aus mit Messing zusammengelöthetem Eisenblech bestehen. Dieselben haben sich namentlich im Thüringer Walde erhalten und werden nach der dort üblichen Terminologie in grobsche (tiefe) und kingsche (hohe) eingetheilt. Berühmt ist das schön abgestimmte Heerdengeläute auf dem Gute des deutschen Kronprinzen zu Bornstedt bei Potsdam.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ein unvollständiges Testament und seine Folgen.)** Wie sehr es gerechtfertigt ist, wenn Gury (Comp. th. mor. II. 609) die Meinung, „casus fere omnes aliquo sensu communi cum principiorum generalium notitia solvi posse," als eine durchaus irrige rügt, dafür mag der nachstehende Fall ein neuer Beleg sein.

Im verflossenen Jahre starb Paula, eine betagte Jungfrau, in dem Häuschen der Witwe Rufina, bei welcher sie schon vor längerer Zeit Unterkunft und gänzliche Verpflegung gesucht und gefunden hatte. Rufina sollte die Pflege nicht unentgeltlich leisten, sondern Paula versprach derselben einen Weingarten und stellte dieses Versprechen auch durch ein Legat in ihrem Testamente sicher. Paula hatte aber der Rufina gelegentlich und zwar wiederholt auch noch ein anderes Versprechen gemacht, freilich nur mündlich, nämlich, derselben nach ihrem Tode 500 Gulden hinterlassen zu wollen, welche in einer Sparkasse deponirt waren; als Paula ihr Ende herannahen fühlte, wollte sie schnell diesen Willen noch vor Zeugen erklären, konnte aber nach deren Ankunft nicht mehr sprechen und überhaupt ihren Willen auf keine Weise mehr kundgeben. — Eine weitere mündliche Bestimmung hatte Paula während ihres Aufenthaltes bei der Rufina getroffen, bezüglich eines bedeutend großen Faßes mit Wein, das sie im Keller der Rufina liegen hatte: vom Erlös dieses Weines sollten die Begräbnißkosten bestritten und 5 Gulden auf heilige Messen für ihre Seelenruhe verwendet werden. Endlich hatte Paula der Rufina einmal auch ein Darlehen von 200 Gulden gegeben; von diesem Darlehen wurde zwischen den zwei Freundinen nie mehr ein Wort geredet und auch sonst hatte Niemand davon Kenntniß.

Als nun Paula gestorben war, meldeten sich sofort ihre Schwestern an, welchen Paula nichts vermachen wollte, da dieselben früher sich nicht viel um sie gekümmert hatten. Allerdings erklärten die ohnehin wohlhabenden Schwestern nach Eröffnung des Testamentes, diesem gemäß den Weingarten anstandslos der Rufina überlassen zu wollen; hingegen auf die Sparkasse-Einlage per 500 fl. und auf den Wein, wovon das Testament nichts erwähnte, erhoben sie als gesetzliche Erben Anspruch und dieser Anspruch wurde auch vom Gerichte als berechtigt anerkannt. Rufina wendete sich nun an ihren Seelsorger mit der Frage, ob sie wirklich schuldig sei, dieses ihr versprochene Capital und den Wein den Schwestern der Verstorbenen zu überlassen und ob sie etwa auch noch das Darlehen, von welchem die Schwestern nichts wußten, an dieselben zurückzahlen müsse.

Vielleicht möchte gar mancher Leser auf den ersten Blick von einem gewissen sensus communis, von einem Sinn für Billigkeit und Sympathie für Rufina sich bestimmen lassen, gleich dem Einsender dieses Falles ohne weitere Unterscheidung sich dahin auszusprechen, daß Rufina „alles mit gutem Gewissen behalten könne." Und doch wäre eine solche Entscheidung nicht richtig, wie eine kurze Erörterung zeigen wird.

Wir constatiren vor allem das Vorhandensein eines Testamentes, welches sowohl von den gesetzlichen Erben ohne Einwendung anerkannt als auch von Rufina, der darin der Weinberg legirt wird, zu ihren Gunsten aufrecht erhalten wird. Wir müssen ferner nach der Darlegung des eingesendeten Falles annehmen, daß Paula in ihrem Testamente keinen Erben eingesetzt habe. In diesem Testamente ist über die in der Sparkasse angelegten 500 Gulden und über den im Keller der Rufina befindlichen Wein nichts verfügt. Nun bestimmt unser österreichisches bürg. Gesetzbuch im §. 727: „Wenn der Verstorbene keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt, . . so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile statt." Es tritt demnach bezüglich jenes Theiles der Hinterlassenschaft, über welchen Paula eine testamentarische Verfügung nicht getroffen hat, die gesetzliche Erbfolge ein und hiezu ist in unserem Falle, da Paula kinderlos stirbt, die zweite Verwandtschaftslinie berufen: die Aeltern des Erblassers und ihre Nachkömmlinge (allg. bürg. Gesetzbuch §§. 735—737), somit hier die noch lebenden Schwestern der Paula. Das Recht, auf Grund des Gesetzes diesen Anspruch bei Gericht geltend zu machen, ist für die Geschwister der Paula auch pro foro conscientiae unzweifelhaft, um so mehr, als sie ja das Testament gar nicht anzufechten brauchen, sondern nur die Behebung des Defectes desselben auf gesetzlichem Wege anstreben. Da nun in unserem Falle diese gesetzlichen Erben ihr Erbrecht geltend gemacht haben, so mußte ihnen gerichtlich die Verlassenschaft der Paula, insoferne diese darüber keine anderweitige Verfügung im Testamente getroffen hatte, eingeantwortet werden.

Dagegen erhebt nun Rufina eine zweifache Einwendung. Sie verlangt 1. die in der Sparkasse befindlichen 500 Gulden, welche ihr von ihrer verstorbenen Freundin versprochen worden waren. — Wir können Rufina nur bedauern, daß ihr diese Summe entgeht, wenn die Geschwister der Paula nicht aus eigenem guten Willen darauf verzichten. Denn was das Versprechen der Paula betrifft, so ist zu präsumiren, daß sie dadurch eine Verpflichtung ex justitia sich nicht habe auflegen wollen; war aber Paula nicht verpflichtet, so kann auf die Erben eine Verpflichtung nicht übergehen. Hätte aber auch Paula sich zu verpflichten intendirt, so gibt dieses Ver-

sprechen der Rufina doch immer nur ein jus ad rem (cf. Ern. Müller Th. mor. l. II. § 110), welches ihr nichts nützen kann, weil sie gar kein Beweismittel in den Händen hat. Allerdings kann Rufina sagen, es sei zu dem früheren Versprechen unmittelbar vor dem Tode der Paula noch eine Schenkung auf den Todesfall hinzugetreten: „Du weißt, was ich dir versprochen habe; die 500 Gulden in der Sparkasse gehören dir, sobald ich gestorben bin; damit du keine Anstände hast, hole schnell zwei Zeugen, damit ich vor diesen es erkläre"; — während die Zeugen herbeigerufen werden, verliert Paula die Fähigkeit, irgendwie ihren Willen zu manifestiren. Diese von der Paula gemachte und von der Rufina selbstverständlich angenommene Schenkung ist nach dem natürlichen Rechte allerdings giltig und wenn die Schwestern der Paula diese Schenkung nicht anfechten, kann Rufina sie mit ruhigem Gewissen behalten. Allein wenn jene den § 956 des bürg. Gesetzbuches anrufen, nach welchem eine Schenkung auf den Todesfall entweder der bei der letzten Willenserklärung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf oder dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde darüber eingehändigt werden muß, so sind sie dazu vollkommen berechtigt und Rufina muß der zweifellos für die Erben günstig ausfallenden Entscheidung des Richters sich unterwerfen. Wer möchte es auch den Schwestern der Paula verdenken, wenn sie der wahren Aussage der dabei interessirten Rufina nicht Glauben schenken? um so mehr, als ja Rufina für ihre Dienste ohnehin einen Weinberg erhalten hat und Paula es nicht unterlassen hat, diese Belohnung durch das Testament sicher zu stellen?

War es der ernstliche Wille der Paula, ihrer Freundin die genannten 500 Gulden zuzuwenden, so gab es ein leichtes, einfaches Mittel: sie brauchte nur noch bei Lebzeiten der Rufina die Summe zu schenken und ihr das Sparkasse-Einlagbüchlein zu übergeben. Durch die Uebergabe wäre die Schenkung unverweilt eine giltige gewesen.

Rufina bringt 2. vor, Paula habe verfügt, daß vom Erlös des in ihrem Keller liegenden Weines die Begräbnißkosten bestritten und 5 Gulden auf heilige Messen für ihre Seelenruhe verwendet werden. Hier ist die Entscheidung wohl einfach. Paula ist schon beerdigt. Wer hat die Kosten bestritten? Denn so viel ist unzweifelhaft, daß diese Kosten aus der Verlassenschaftsmasse zu bestreiten sind und ebenso unzweifelhaft ist es, daß 5 Gulden für heilige Messen verwendet werden müssen, wenn auch hierüber gar kein vor dem bürgerlichen Gerichte giltiges Beweismittel vorliegt, da Dispositionen eines Verstorbenen, welche die Seele betreffen, wenn sie „certo cognitae" sind, in conscientia immer verpflichten gemäß einer Erklärung der Poenitentiaria vom 23. Juni 1844. An sich

gehört also wohl auch der Wein zur Erbschaftsmasse; dann haben aber auch die Erben die Beerdigungskosten und das Messenlegat zu übernehmen. Hat aber Rufina diese Obliegenheiten bereits besorgt, so gebührt ihr dafür die volle Vergütung.

Endlich erbittet sich Rufina noch Auskunft ob sie nicht wenigstens die von der Paula ihr geliehene Summe per 200 Gulden von nun an eigenthümlich behalten dürfe. An sich gehört nun allerdings auch dieses Darlehen zur Verlassenschaft der Paula, fällt somit den Testaments- oder den Intestat-Erben zu. Dennoch glauben wir bezüglich dieses Betrages zu Gunsten der Rufina entscheiden zu dürfen und zwar aus folgenden zwei Gründen: a) Paula hat außer dem im Testamente angeführten und vertheilten Vermögen und dem Weinvorrathe noch im Ganzen 700 Gulden hinterlassen, 500 Gulden in der Sparkasse, 200 Gulden in den Händen der Anleiherin Rufina. Davon hätte nach dem Willen der Paula die Rufina 500 Gulden bekommen sollen. Die den Erben bekannt gewordenen 500 Gulden in der Sparkasse muß aber Rufina in Folge der richterlichen Entscheidung den Erben überlassen, obwohl sie darauf ein natürliches Recht hatte. Wenn sie nun, um wenigstens zum Theile in den Besitz des von Paula ihr geschenkten Betrages zu kommen, diese bisher als Darlehen innegehabten 200 Gulden von nun an als ihr Eigenthum betrachtet in der berechtigten Ueberzeugung, dadurch vollkommen nach der Intention der Paula zu handeln, so dürfte sie kaum zu verurtheilen sein. Es sind ja alle Bedingungen vorhanden, unter denen eine geheime Schadloshaltung als zulässig erkannt wird. Unser hochwürdigster Bischof Dr. Ernest Müller führt in seinem Moralwerke (l. II. § 133) diese Bedingungen so an, daß er sagt: „Requiritur 1. ex parte justitiae: *a)* ut debitum sit strictum et certum, *b)* ut res ipsa debita aut aequivalens nec plus accipiatur, *c)* ut debitor extra periculum bis solvendi ponatur; requiritur 2. ex parte honestatis praesertim, ut debitum via judicii obtineri non possit.“ Das Vorhandensein der übrigen Bedingungen ist evident; ein Zweifel könnte höchstens darüber erhoben werden, ob das Recht der Rufina auf die 500 Gulden ein jus strictum et certum sei. Wir erklären es als solches ohne Bedenken: es ist ein jus strictum, weil vielleicht schon durch das Versprechen, gewiß aber durch die Schenkung der Paula vor ihrem Tode für die Rufina nach dem natürlichen Recht mindestens ein jus ad rem erwachsen ist, für dessen Erlangung ihr eben nur die bürgerlich geltenden Beweismittel fehlen; es ist ein jus certum, weil wenigstens das factum particulare, worauf sich dieses Recht gründet, ein mit menschlicher Gewißheit gewisses ist und diese certitudo facti zur Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung genügt. (Cf. Lehmkuhl, Th. mor. vol. I. n. 939.)

b) Noch schwerer fällt für unsere Entscheidung ein anderer Grund in's Gewicht, so daß wir des Mittels der compensatio occulta gar nicht bedürfen. Paula wollte der Rufina die 500 Gulden in der Sparkasse ganz zuwenden. Können wir nun nicht mit Recht annehmen, ja sind wir nicht fast gezwungen anzunehmen, Paula, welche von dem Darlehen der Rufina gegenüber gar nie mehr eine Erwähnung gethan, habe dasselbe stillschweigend der Freundin schenken wollen? Selbst wenn der Rufina das von Paula ihr zugedachte Sparkasse-Capital wirklich zugefallen wäre, dürften wir ihr auch noch diese 200 Gulden zusprechen. Um so mehr können wir mit Zuversicht behaupten, daß Paula gewiß nicht unwillig wäre, sondern daß es im Gegentheile vollkommen nach ihrer Intention ist, wenn Rufina diese Schuld als nachgelassen ansieht. Rufina hat also für sich als causa a restitutione debiti in perpetuum excusans die remissio tacita ex parte creditoris oder doch certe praesumpta. (Cf. Müller Th. mor. l. II. § 151. Lehmkuhl vol. I. n. 1034.)

St. Oswald bei Freistadt. Pfarrvicar Josef Sailer.

II. **(Denunciation eines Beamten aus Rache.)** Grachus hat seit langer Zeit eine Gelegenheit gesucht, um an dem Staatsbeamten N. Rache zu üben; endlich bot sich ihm eine solche dar. Er erfuhr nämlich, daß N. ein Delict begangen habe, welches mit Absetzung vom Amte gestraft wird. Da dieses Vergehen den Behörden nicht bekannt war, so beeilte sich Grachus, es denselben zu denunciren. Der unglückliche Beamte wurde abgesetzt und brodlos. Von Gewissensängsten geplagt klagt sich nun Grachus hierüber in der Beicht an und fragt, ob er dem N. ersatzpflichtig sei. Es entsteht somit die Frage: Ist Grachus verpflichtet, dem N. zu restituiren?

Wir antworten: Nein. Wohl hat Grachus durch rachsüchtige Gedanken gegen die Liebe gesündigt und vielleicht auch durch die Freude über die schadenbringenden Folgen der Denunciation das Gebot der Nächstenliebe schwer verletzt. Zur Restitution des Schadens ist er jedoch nicht verpflichtet, wenn der Beamte N. das erwähnte Vergehen wirklich begangen hat; denn er hat sich nicht gegen die Gerechtigkeit versündigt; soll aber jemand ersatzpflichtig werden, so muß er die causa efficax des Schadens sein, und zwar durch eine ungerechte Handlung, die ihm zur Sünde imputirt werden kann und muß. In unserem Falle ist die Denunciation des Grachus nicht die causa efficax des Schadens, sondern nur die causa occasionalis, welche die Restitutionspflicht nicht erzeugt; die eigentliche causa efficax des Schadens ist das von N. begangene Vergehen. Ferner ist die Handlung des Grachus nicht ungerecht, denn der Beamte hatte kein jus strictum auf das bisher bekleidete Amt, nachdem er ein Vergehen begangen hat, welches mit Absetzung gestraft wird; ein

strictes Recht darauf hatte er nur, solange er unbescholten war. Der Umstand, daß Grachus den Beamten aus böser Absicht, aus Rache denuncirte, ändert die Natur des Actes nicht. Nur dann wäre Grachus ersatzpflichtig, wenn er durch Verleumdung, falsche Zeugen, List und andere ungerechte Handlungen den Schaden verursacht hätte. Der heil. Alphonsus schreibt hierüber (Th. m. 584): „Quaeritur, an qui impedit alium a consecutione justi boni ex odio, sed sine vi aut calumnia, teneatur ad restitutionem? Sententia communis et probabilior negat, eum teneri ad ullam restitutionem. Ratio, quia nemo potest obligari ad restitutionem damni, nisi damnum sit injustum, et ipse sit efficax causa illius damni et in illud positive influat." Der heil. Alphonsus widerlegt an dieser Stelle zugleich die Ansicht derjenigen, welche in unserem Falle die Restitutionspflicht vertheidigen und zeigt an verschiedenen Beispielen, daß hier die Ersatzpflicht nicht eintritt.

Olmütz. Universitätsprofessor Dr. Franz Janiš.

III. **(Gedanken und Bemerkungen über Lösung der Conferenz-Casus.)** Es besteht in vielen Diöcesen der Gebrauch, daß im Anhang zum sogenannten Directorium (ordo officii divini) eine Anzahl von theologisch-praktischen Fällen dem Diöcesanclerus vorgelegt wird; diese Fälle sollen dann von den einzelnen Priestern fleißig studiert, bei den Pastoral-Conferenzen eingehend discutirt und schließlich die betreffenden Lösungen an die oberste Diöcesanbehörde eingesendet werden. In der Regel sind diese Fälle nur der Moral, Pastoral und Liturgik entnommen; manchmal werden jedoch auch Fälle oder Thesen aus anderen theologischen Disciplinen, z. B. aus der Apologetik, Dogmatik, aus dem Kirchenrechte u. s. w. hinzugefügt, was aus mehrfachem Grunde sehr wünschenswerth ist. Wir wollen hier nicht untersuchen, in welcher Weise die Diöcesanpriester die vorgelegten Fälle oder Thesen bearbeiten sollen, um den gewünschten Nutzen für Praxis und Wissenschaft daraus zu ziehen. Hierüber haben gewöhnlich die Diöcesanbehörden Regeln aufgestellt und beachtenswerthe Winke gegeben. Man vergleiche z. B. die Weisung des Hochw. Fürstbischofes von Brixen vom 17. Februar 1886 im Brixener Diöcesanblatt, Jahrg. 1886, St. II., S. 27 ff.; ferners die Erlässe des Hochw. fürstbischöflichen Ordinariates von Trient im Trienter Diöcesanblatt, Jahrg. 1880, Nr. 8, S. 46, und Jahrg. 1883, Nr. 34, S. 276 f. Wir befassen uns mit einer anderen Frage. Damit aus dem angedeuteten Gebrauche der beabsichtigte Erfolg resultire, ist es wünschenswerth, ja nothwendig, daß die eingesendeten Bearbeitungen von der bischöflichen Diöcesanbehörde geprüft werden und daß schließlich eine gediegene, wohlbegründete Lösung aller jener Fälle und Thesen an den Clerus hinausgegeben werde.

Nun frägt es sich: welche Form soll diese Lösung haben? Meistentheils sind derartige Lösungen, wenn überhaupt solche hinausgegeben werden, nur akademische, d. h. die Fälle werden objectiv gelöst, ohne daß irgendwelche Rücksicht auf die eingelaufenen Elaborate dabei genommen würde. Auch eine so beschaffene Lösung wird sicher ihre Vortheile bringen, wenn sie Klarheit, Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit in sich vereinigt, und wenn sie von dem Diöcesanclerus in entsprechender, discreter Weise berücksichtiget wird. Freilich darf man nicht erwarten, daß die Lösung immer so ausfalle, daß z. B. ein Seelsorger data occasione die gegebene Entscheidung einfach gerade so, wie sie vorliegt und ganz unverändert in die Praxis übersetzen könne. Denn es kommen in der Wirklichkeit kaum jemals zwei Fälle vor, die einander ganz auf ein Haar gleich sind. Es wäre daher gefehlt, wenn ein Seelsorgepriester eine solche Lösung ohne Weiteres taliter qualiter auf einen vorkommenden Fall übertragen würde, ohne vorher genau untersucht zu haben, ob nicht der eine oder andere Umstand vorliege, der den Fall einigermaßen alterirt. Ueberhaupt muß die endgiltige Entscheidung in praktischen Fällen gewöhnlich der eigenen Umsicht und Klugheit des Seelsorgers überlassen bleiben, weil nur Derjenige, welcher den concreten Casus vor sich hat, alle Umstände kennt und in Erwägung ziehen kann. Daher darf ein Priester in der Seelsorge nie eines selbstständigen Urtheiles entbehren oder darauf verzichten. — Weiters ist auch zu bedenken, daß die zur Lösung vorgelegten Fälle bisweilen mit Absicht allgemein gehalten sind und mehrere Möglichkeiten zulassen, um dadurch größere Anregung zum Nachdenken und Studium zu geben; da kann die Entscheidung natürlich nicht ganz apodiktisch und absolut lauten, sondern muß nothwendig hypothetisch sein, je nach den verschiedenen Eventualitäten, die eintreten können. Diese Bemerkungen mögen genügen, um jene Lösungsmethode, die ich mit einem Worte die akademische genannt habe, zu kennzeichnen. Wenn diese Methode auch ihr Gutes hat, namentlich was die Einheitlichkeit in der Anschauung und Darstellung betrifft, so möchte ich doch mit besonderem Nachdruck auf eine andere Methode hinweisen, die ich für vortheilhafter und dem nächsten Zwecke entsprechender halte; ich will diese Methode der Kürze halber einfach die kritische nennen. Wie ich schon anfangs angedeutet habe, ist es nothwendig, daß die von den Diöcesanpriestern eingelieferten Elaborate von der bischöflichen Oberbehörde durchgesehen und geprüft werden. Wohl ist diese Prüfung und Durchsicht der verschiedenen Elaborate ein mühsames und dornenvolles Geschäft, das große Aufopferung und Hingebung an die Sache erfordert; allein wenn es consequent und sachgemäß durchgeführt wird, so ist es kein undankbares Geschäft, es lohnt sich der Mühe und wird auffallenden Nutzen

bringen. Jedoch der Clerus muß von dieser Thatsache einen offenbaren, klar zu Tage liegenden Beweis haben. Der beste Beweis hievon wird aber eben dadurch gegeben, daß in der an den Clerus hinauszugebenden Lösung stete, fortlaufende Rücksicht auf die eingesendeten Bearbeitungen genommen wird; mit anderen Worten muß mit jener Lösung zugleich eine Kritik der vorliegenden Elaborate verbunden werden.

Nun entsteht wieder die Frage: in welcher Form soll diese Kritik gegeben werden, damit das Interesse in besonderer Weise angeregt und der gewünschte Nutzen daraus gezogen werde?

In den eingelaufenen Elaboraten wird ein bedeutender Fond von brauchbaren Gedanken, von treffenden Ausführungen, guten Beweisen und neuen Gesichtspunkten vorhanden sein; aber es werden sich darin auch Irrthümer, unrichtige Beweisführungen und falsche Ansichten vorfinden. Alle diese brauchbaren und unbrauchbaren Elemente sollen und können kritisch verwerthet werden; aber die Kritik soll mit der Lösung verbunden und verflochten werden. Das Gute, das in den vorliegenden Bearbeitungen sich findet, muß gesichtet, geordnet, zusammengestellt und dann für die Lösung benützt werden. Mitunter kann vielleicht ein Elaborat vollinhaltlich oder mit geringen Veränderungen adoptirt werden, oder man kann wenigstens eine gelungene Beweisführung oder eine betreffende Anordnung und Eintheilung in die Lösung herübernehmen. Denn wenn eine mustergiltige Lösung eingesendet worden ist, so sehe ich keinen Grund, warum eine solche Arbeit nicht auch als Muster und Correctur an den Diöcesanclerus hinausgegeben werden sollte. Auf diese Weise wäre dann die Lösung nicht das Werk eines Einzelnen oder einer Commission, sondern vielmehr das Werk aller jener Diöcesanpriester, die mit Fleiß und Verständniß gearbeitet haben; und so würde zugleich das Beste zum Gemeingut Aller gemacht. Jedoch nicht blos das Gute soll herausgehoben werden, auch die Fehler und Unrichtigkeiten, welche sich in den Elaboraten vorfinden, müssen den Betreffenden auf directe oder indirecte Weise zum Bewußtsein gebracht werden. Dies würde dadurch erreicht werden, daß gerade jene Irrthümer, die am öftesten vorkommen und von größerer Tragweite sind, ausführlich und ex professo widerlegt werden; geringere Unrichtigkeiten könnten durch gelegentliche Bemerkungen abgefertiget werden.

Diesen Ausführungen über die bei der Lösung einzuhaltende Methode muß ich noch eine Bemerkung über die Angabe der Literatur und Belegstellen hinzufügen. Hiebei ist große Sorgfalt und Discretion erforderlich. In erster Linie sollen die Belegstellen nach den Quellen angegeben und auf die hervorragendsten Meister in der betreffenden theologischen Disciplin hingewiesen werden,

damit die Diöcesanpriester sich angewöhnen, auf die Quellen zurückzugehen und die Meister der Schule zur Hand zu nehmen. In zweiter Linie soll besondere Rücksicht genommen werden auf jene Lehrbücher, die am meisten unter dem Clerus verbreitet sind, damit Jeder sogleich selbst nachsehen und die Richtigkeit der Lösung prüfen kann. Besonders wichtig ist die Angabe und Auswahl der Literatur bei den Thesen. Denn diese Thesen können bei der Lösung naturgemäß nicht vollständig und erschöpfend ausgearbeitet werden; es genügt aber, wenn nur eine gute Skizze gegeben und der ganze Gang der Bearbeitung genau angezeigt wird; jedoch ist es dann auch durchaus nothwendig, die besten Auctoren anzugeben, welche die betreffenden Fragen weitläufiger und mit eingehender Gründlichkeit behandelt haben.

Zu vorstehender Auseinandersetzung wurde Referent durch eine diesbezügliche Arbeit veranlaßt, welche ihm von der geehrten Redaction der „Quartalschrift" zur Besprechung zugeschickt worden ist. Es ist dies die „Solutio casuum conferentialium ex directorio anni 1884" (Brixinae 1885. 4°. p 48. pret. 30 s.). Diese Arbeit wurde nach Angabe des „Brixener Diöcesanblatt" (Jahrg. 1886, II. St., S. 27) von einem „sehr vertrauenswürdigen Professor der Theologie" besorgt. Der Verfasser dieser Lösung hat sich nicht an die kritische, sondern an die von uns an erster Stelle angedeutete Methode gehalten. Wenn wir den von dem Verfasser eingenommenen Standpunkt berücksichtigen, so kann die vorliegende Bearbeitung eine mustergiltige genannt werden. Schon die Auswahl der Fälle ist glücklich, zeitgemäß und sehr instructiv. Die Fälle sind verschiedenen theologischen Disciplinen entnommen: wir finden je einen apologetischen, sociologischen und dogmatischen Fall, zwei Fälle aus dem Kirchenrecht, zwei aus der Liturgik und fünf aus der Moral. Was die Lösung der Fälle betrifft, so erkennt man sogleich, daß dieselbe von einem Manne besorgt worden ist, der sich auf allen Gebieten der theoretischen und praktischen Theologie mit Sicherheit und Leichtigkeit bewegt. Consequentes Zurückgehen auf die Principien, solide Begründung der getroffenen Entscheidungen, Klarheit und Uebersichtlichkeit in der Darstellung sind die Hauptvorzüge dieser Bearbeitung; daher kann dieselbe nicht blos dem Brixener Diöcesanclerus, sondern überhaupt allen Seelsorgepriestern angelegentlich empfohlen werden. Es sei uns jedoch gestattet, diesem allgemeinen Urtheile ein paar Bemerkungen anzuschließen. Bei den aus der Apologetik, Dogmatik und Sociologie entnommenen Fällen sind selbstverständlich nur die Principien und Grundlinien angegeben, nach welchen derartige Fragen zu behandeln sind; und es genügt dies auch für den beabsichtigten Zweck. Jedoch hätten wir gewünscht, daß die beste einschlägige Literatur angegeben

wäre, worin weiterer Aufschluß gefunden werden könnte. Beim III. Cas. l. B. p. 12. wäre es nicht überflüssig gewesen, anzugeben, daß die Civilehe auch an jenen Orten, wo die lex Trident. „Tametsi“ nicht promulgirt ist, ungiltig bleibt, falls die Contrahenten nicht die Absicht haben, so viel als möglich eine eigentliche Ehe einzugehen, sondern nur einen reinen Civilact setzen wollen (vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1886, S. 130, Lehmkuhl, theol. mor. n. 692, I. Auflage.)

Bei den Citaten wäre hie und da etwas größere Genauigkeit bezüglich des Titels oder der Ausgabe der angeführten Werke wünschenswerth. Mit diesen Bemerkungen wollen wir jedoch dem Werthe der sehr verdienstlichen Arbeit nicht nahetreten; wir wünschen vielmehr, dieselbe möge in verdienter Weise berücksichtiget werden und die Bahn brechen zu weiterem Fortschreiten in der eingeschlagenen Richtung, damit der Eifer für das Studium der theologischen Wissenschaften immer mehr gefördert werde.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

IV. **(Subdiacon und Breviergebet.)** Der Cleriker Antonius wurde am 15. Juli um 7 Uhr früh zum Subdiacon geweiht. Er hatte am vorhergehenden Abende das Matutinum cum Laudibus anticipirt und am Weihetage bereits um 5 Uhr früh die vier kleinen Horen recitirt. Es entsteht die Frage, ob er seiner Verpflichtung betreffs des Breviergebetes Genüge geleistet hat?

Ein Zweifel hierüber scheint ganz unbegründet zu sein, denn es ist ein Hauptgrundsatz, daß die tägliche Recitation des Officiums als ein onus diei anzusehen ist, so daß dieselbe zwar nicht an einem anderen Tage giltig geschehen kann, daß aber Derjenige, welcher in der Zeit von Mitternacht bis Mitternacht das ganze auf den Tag fallende Officium recitirt hat, seiner Verpflichtung quoad substantiam nachgekommen ist. Hiezu kommt noch das in der ganzen Kirche geltende durch Gewohnheit eingeführte Privilegium, das Matutinum mit den Laudes anticipando am Vorabende recitiren zu dürfen. Und doch ist im vorliegenden Falle die Frage probabilius zu verneinen, wenn nicht Antonius aus einem anderen Grunde (als Beneficiat oder als Ordensmann) schon vor dem Empfange der Subdiaconatsweihe zum Breviergebete verpflichtet war.

Der heil. Alphonsus sagt (Lib. V. n. 140): „Clericus incipit obligari a puncto subdiaconatus suscepti, et quidem ad horas respondentes horae, qua ordinatur.“ Ebenso sagt Lacroix Lib. IV. n. 1186. Beide citiren Bon. tr. de horis qu. 1 p. 5. Es ist nun kein Zweifel, daß ein Cleriker nicht eher zum Breviergebet auf Grund der höheren Weihen verpflichtet ist, als bis er wirklich die erste derselben empfangen hat. Es ist ferner die allgemeine Ansicht der Autoren, daß der Geweihte nicht verpflichtet ist, das ganze Officium

des Weihetages zu recitiren, wenn er etwa in den Vormittagsstunden die Subdiaconatsweihe empfangen hat. So ist in unserem Falle Antonius nicht verpflichtet, das Matutinum, die Laudes und die Prim des auf jenen 15. Juli fallenden Officiums zu beten, wohl aber die Terz und die übrigen Horen, weil man nach der alten Disciplin die Prim vor 7 Uhr, die Terz aber erst um 9 Uhr betete. So ist Derjenige, welcher um 11 Uhr die heil. Weihe empfängt, verpflichtet, von der Sext angefangen das Officium zu beten, weil nach alter Disciplin die Sext um die Mittagsstunde gebetet wurde. Lacroix meint zwar, es sei probabel, daß ein Solcher nur mehr die Vespern jenes Tages zu recitiren verpflichtet sei, weil um 11 Uhr die übrigen Horen im Chor schon persolvirt seien. Der heil. Alphonsus sagt aber: „Huic opinioni non acquiesco, quia verius ordinatus tenetur ad horam, quae respondet ad horam, in qua contrahit obligationem.“ Gury neigt sich der Ansicht des Lacroix zu, indem er sagt (II. n. 68. nota 2): „Hinc si v. g. ante missam conventualem juxta rubricas generales missalis de hora celebrandi missam (n. XV.) dicenda erat tertia, obligabitur a sexta; si nona, a vesperis. Haec sententia verior videtur (saltem si agatur de ordinatione publica), utpote actuali disciplinae Ecclesiae magis conformis.“

Die Frage ist übrigens in dieser Richtung weniger praktisch, da anzunehmen ist, daß jeder Weihecandidat sich auf die heil. Weihe vorbereitet und daß diese Vorbereitung auch in der Recitation des Officiums besteht, wenn er auch hiezu noch nicht verpflichtet ist. Aber in anderer Richtung, wie die Frage nämlich in unserem Falle vorliegt, ist sie doch praktisch. Genügt ein solcher Weihecandidat seiner Pflicht, wenn er am Weihetage schon in aller Frühe die kleinen Horen recitirt? Viele Autoren verneinen dies und behaupten, daß in solchem Falle der Geweihte die betreffenden Horen nochmals beten müsse. Hiefür führen sie hauptsächlich zwei Gründe an: 1. Weil Niemand eine Pflicht erfüllen könne, so lange sie noch gar nicht vorhanden sei; 2. weil die Kirche verlangt, daß der Subdiacon das Breviergebet verrichte in ihrem Namen als ein öffentliches Gebet; wer aber noch nicht Subdiacon sei, könne nicht im Namen der Kirche das Brevier beten. Andere aber vertheidigen die entgegengesetzte Ansicht und sagen, es könne jene Pflicht ganz gut im vorhinein erfüllt werden, weil sie als sicher bevorstehend schon Morgens moralisch vorhanden sei. Der heil. Alphonsus hält zwar die erstere Ansicht für die probablere, erklärt jedoch ausdrücklich, daß ihm auch die zweite als adhuc probabilis erscheine. Es scheint ihm namentlich der zweite der oben zu Gunsten der ersteren Ansicht angeführten Gründe nicht stichhältig zu sein, da man erwidern könne, daß auch ein excommunicirter Priester nicht im Namen der Kirche beten könne, und

doch zum Breviergebet verpflichtet sei und durch Recitirung desselben seine Pflicht erfülle; ergo sei es, um diese Pflicht zu erfüllen, nicht nöthig, daß man im Namen der Kirche bete.

Aus dem Gesagten erhellet, daß es angezeigt ist, die betreffenden Horen erst nach Empfang der Subdiaconatsweihe zu beten. Wenn aber der Weihecandidat schon früher zum Breviergebet verpflichtet war, z. B. weil er in einem zum Chorgebet verpflichteten Orden die feierliche Profeß abgelegt hatte, so genügt er seiner Pflicht gewiß, wenn er auch bereits vor Empfang der heil. Weihe die kleinen Horen des Weihetags-Officiums recitirt.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

V. **(Verkehr mit der Damenwelt.)** In unserer Zeit, in welcher der Kult des „ewig Weiblichen" den Damen die rechte oder Ehrenseite selbst bei der Copulation einzuräumen beginnt und ein gewisser Grad der Galanterie als unerläßliche Forderung zeitgemäßer Bildung jedwedem Manne auferlegt wird, kann es gerade nicht als auffallend bezeichnet werden, wenn manche Priester über das Maß des ihnen Zukömmlichen in diesem Genre unsicher werden. Wir hatten Gelegenheit solche Beobachtungen zu machen. Wir wollen den Mann Abälard nennen. Es kann die Besprechung des Falles nicht unter die Rubrik „Ehrabschneidung" gewiesen werden, denn abgesehen, daß der Mann nicht mehr lebt, schien er mindestens guten Glaubens zu sein, der sich selbst nicht undeutlich so quasi als Exemplum der richtigen Bildung hinstellte, also wollte, daß die Mitbrüder sein Auftreten beobachteten und beachteten. Ueberdieß kann aus dem gewählten Pseudonym niemand auf die concrete Person kommen, wenn er sie nicht selbst gekannt hat. In letzterem Falle verliert aber der Mann auch nichts an gutem Namen.

Abälard hatte seine Umgangsformen; wäre er Lieutenant gewesen, hätte er sicher alle Collegen aus dem Felde geschlagen, nämlich auf dem Parquette des Salons. Niemand verstand so zierlich die Quadrille zu arrangiren, so süß säuselnd die einzelnen Figuren zu commandiren, niemand machte vollendetere Bücklinge, wenn er seine Dame zum Tanze lud oder auf den Sitzplatz zurückgeleitete; niemand konnte graciöser die Dame des Hauses zu Tische geleiten, wenn er irgendwo zum Diner oder Souper geladen war als Abälard, niemand verstand es ästhetischer den Kuß auf Damenfingerspitzen zu hauchen, als er. Darüber war die ganze Welt einig d. h. natürlich jene Welt, in deren Salons der Mann Zutritt hatte. Und was der Sache die Krone der Ungefährlichkeit aufdrückte, kein Mensch war auf ihn eifersüchtig, keine Dame reflectirte auf diese Möglichkeit, denn man nannte Abälard in intimen Zirkeln den alten Gecken. Wir haben nämlich vergessen, anzugeben, daß sein Haupt ein einziges großes Manco aufwies.

Bleiben wir nun bei den angedeuteten Punkten stehen und fragen wir, was sagt die Moral zu diesen feineren Umgangsformen mit der Damenwelt? Im Voraus gestehen wir zu, daß wir mit Ausnahme den Tanz betreffend, der jedem Priester verboten ist und bleibt[1]), keine formulirten Paragraphe haben, in welchen es hieß: „Es ist verboten, den Damen die Hand zu küssen, verboten ihnen in weltlicher Weise den Arm zu reichen ꝛc." Es kann sich nur fragen, ob diese Galanterieformen indirect verboten seien erstens und zweitens ob sie die Natur der Sache, die Idee des Standes schon ausschließe. Beides müssen wir bejahen. Die kirchlichen Vorschriften handeln de vita et honestate clericorum oft und sehr eingehend. Anknüpfend an die I. Tim. 3 und 4 cap., II. Tim. 3, tit. 1, vom hl. Paulus geforderten Eigenschaften des Priesters und Bischofs hat das canonische Recht eine große Anzahl Verordnungen erlassen, welche die decentia vitae clericalis betreffen.[2]) Einige beziehen sich auf die Eigenschaften des Priesteramtscandidaten, andere zeigen den bereits Ordinirten, welche Wege sie zu wandeln haben. Das allen Einzelverordnungen zu Grunde liegende Moment ist in erster Linie die Fernhaltung des Sündhaften, des Aergerniß gebenden, dann desjenigen was des Priesters Ansehen und damit die Wirksamkeit desselben beeinträchtigen könnte.

Abälard's Handlungsweise mag nicht direct sündhaft gewesen sein (dem Objecte nach), jedenfalls war sie geeignet, Aergerniß zu geben. Wir nennen selbstverständlich nicht Alles schon scandalum, was den klatschsüchtigen und kritisirenden Zungen Anlaß gibt, scharfe Bemerkungen zu machen, höchstens würden wir es unter die Rubrik scandalum pharisaicum verweisen. Dieses letztere ist aber überhaupt nie ganz zu vermeiden. Gegen die Böswilligkeit à tout prix gibt es kein vollständig ausreichendes Präservativ. Aber das Volk, die pusilli, haben ein feines Gefühl und sie fühlen sich durch einen verweltlichten Priester wirklich geärgert. Das scandalum pusillorum ist zu vermeiden, wo es sine gravi incommodo vermieden werden kann.[3])

Es kann sich hier nur fragen, ob ein grave incommodum vorhanden gewesen wäre. Nachdem der Priester in sortem domini vocatus est, weßwegen er ja eben Cleriker heißt, so soll er überhaupt an den rein weltlichen Freuden keinen directen Antheil suchen.

---

[1]) Conc. Prov. Viennens. Tit. v. c. VI.: „Omnes ecclesiastici viri choreis interesse caveant, et si unquam contingeret, ut eorum quemdam in choreis saltare non puderet poenis condignis coërcendus foret." Die Väter des Concils hielten das für ganz unmöglich, was Abälard eine Harmlosigkeit erschien. Ja mehr noch, es soll sogar Dorf-Abälarde geben, welche auf sog. Freimusiken mit Dorfdirnen walzen!! — [2]) Dist. XXIII — L im Decretum. — — [3]) Lehmkuhl Theol. mor. P. 1. lib. II. n. 644. Müller Theol. m. L. II. tit. 1. § 35.

Wenn er mit den Leuten in Verkehr tritt, bei freudigen oder schmerzlichen Anlässen, muß er mindestens indirecte die Absicht haben, dem Volke religiös zu nützen, es zu lehren selbst bei Unterhaltungen das Christenthum vor Augen zu haben sowie sich von des Schmerzes Gewalt nicht beugen zu lassen. Der Priester, welcher erkennen läßt, daß er zu Zeiten froh ist, seines Standes vergessen zu dürfen, ganz Mensch zu sein, wagt ein gefährliches Spiel. Es darf ihm darum kein incommodum sein, von Unterhaltungen ferne zu bleiben, bei welchen er gar nichts für das Seelenheil wirken könnte. Sollte er dort jedoch aus Gründen erscheinen zu sollen glauben, so muß sein Benehmen nicht sauertöpfisch aber entsprechend seinem Stande sein. Wir möchten sagen, er muß sich verhalten, wie etwa Eltern bei den Spielen ihrer Kinder. Er ist ja Presbyter, d. h. ein Alter, der sündenlose Unterhaltungen der Jugend gönnt, aber selbst kein Bedürfniß darnach hat, weil er Höheres kennt. Es steht nie gut, wenn ein Graubart sich mit den Jungen auf der Gasse selbstthätig balgt, wohl aber wenn er letztere überwacht.

Das Concil von Trient[1]) sagt: Sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferant.

Damit wären wir eigentlich fertig. Abälard's Verhalten stimmt zu den vorstehenden Worten etwa wie die Ausgelassenheit der Jugend zu den Schulstatuten. Speciell was den Handkuß betrifft, müssen wir noch einen Zusatz machen. Einstmals war er der sichtbare Ausdruck der Verehrung für die Priesterwürde oder das h. Sakrament, das in Priesterhänden geruht hatte. Heute küssen uns Kinder, Bettelleute und allenfalls noch von der Cultur nicht beleckte Bauern die Hände, wobei uns gewöhnlich sehr gemischte Gefühle beschleichen. Der Handkuß gilt eben als eine sich selbst gänzlich verleugnende Ehrenbezeigung. Den Damen gegenüber hat ihn die Mode eingeführt und nun ist er salonfähig. Wie weit herab er praktisch werden wird, läßt sich nicht bestimmen. Aber da die Erfahrung zeigt, daß alle Moden, selbst die an sich lächerlichsten, die Runde durch alle Kreise machen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit bis zur Greislerin und Kellnerin die Handküßerei reichen dürfte. Jetzt ist sie noch bei der Highlife, den exquisiten Kreisen der Intelligenz. Und gerade das ist die Ursache, daß Priester diese Mode auch mitzumachen sich berechtiget glauben. Indessen scheint sie uns durchaus unerträglich, nicht darum zunächst, weil die Macht der Consequenz den Bekenner dieser Sitte immer weiter abwärts drücken muß, heute insbesondere wo Volksschullehrerinnen und Handwerker-

[1]) Sess. 22 c. 1 de reform.

frauen sich bereits gnädige Frauen nennen lassen, sondern aus einem viel höheren Grunde. Der Priester darf nie vergessen, daß er eine alle Menschen überragende Würde hat, daß er Lehrer Aller, ja daß er Richter ist, der heute oder morgen auch über die höchst gestellte Dame zu Gerichte sitzt. Es ist uns mehr als unwahrscheinlich, daß jene Dame, der er im Salon die Hand geküßt hat, vor der er sich also als ganz gewöhnlicher Huldwerber gerirt hat, sich je in seinem Beichtstuhle einfinden sollte. Als Diener am Worte, der gelegentlich Reden der Rührung im schönen Periodenbaue zu halten hat, mag er ihr etwas gelten, als Mann, der Macht hat zu versöhnen und zu entsündigen, hat er selbst abgedankt. Und damit ist Alles gesagt. Es gilt das für die griechisch-katholischen Geistlichen, die selbst Frauen haben in gleicher Weise. Der ordinirte Priester muß seine Würde wahren. Nil nisi grave, moderatum ac religione plenum prae se ferat!

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. J. Scheicher.

VI. **(Ist der Incest in Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft doch anzugeben?)** Kommt der Pfarrer Sedulius zu seinem Amtscollegen und Freunde Paxentius mit einer Miene, die es gleich errathen läßt, daß ihm etwas über die Leber gelaufen sein müsse, und fängt nach kurzer Begrüßung gleich an: „Was ich da wieder für eine Geschichte habe. Habe das Gesuch eines Brautpaares um Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft des ersten Grades an das Hochwürdigste Ordinariat eingereicht und den ganzen Act wieder retour bekommen mit dem Bemerken, es mangle die Angabe, utrum oratores copulam incestuosam habuerint, an non, und es könne erst nach Completirung des Gesuches durch diese Angabe das Gesuch an den heil. apostolischen Stuhl geleitet werden. Da kenne ich mich rein nicht mehr aus; in der Linzer theologisch-praktischen Quartalschrift (I. Heft 1886, S. 136, XXII) und auch im Diöcesan-Blatte habe ich gelesen, daß nunmehr die Angabe, ob die Ehehinderniß-Dispenswerber carnaliter peccaverint, an non, nicht mehr gefordert werde." — —

„Ja", antwortet Paxentius, „ich habe dieses Decret auch gelesen und bin der Meinung, daß diese leidige Angabe nun nicht mehr nothwendig sei; — halte dafür, daß der angezogene Bescheid des Ordinariates denn doch nur auf einem Uebersehen beruhen könne. Mache nochmals eine Eingabe und berufe dich in derselben auf das genannte Decret. Es wird sich dann schon zeigen, wie die Sachen in dieser Hinsicht stehen." „Das werde ich thun", schloß Sedulius die dießfällige Unterredung.

Bald darauf wohnt Paxentius einer Conferenz bei, in welcher der Vorsitzende nach Erledigung diverser anderer Gegenstände auch

auf besagtes Decretum S. Officii relate ad copulam incestuosam zu sprechen kommt und nach Vorlesung desselben den Kern desselben hervorhebend sagt: „Summi Romani Pontifices statuerunt, ut ..... preces eorum, nisi in eis de admisso scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur, et ideo dispensatio esset invalida.“ Also um die poena „invaliditatis“ — nicht um das „Bekenntniß“ criminis handelt es sich — wie das Decretum unter Berufung auf S. R. et U. Inqu. feria IV die 1. Augusto 1866 et S. Poenitentiariae die 20. Julii 1869 besagt. Und von diesem, die poena „invaliditatis“ (nullitatis) statuierenden Decrete erklärt „Ss^mus“ D. N. D. Leo Div. Prov. Papa XIII. .... Decretum superius relatum S. Rom. et Univ. Inquisit. et S. Poenitentiariae et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit, a se revocari, abrogari, nulliusque roboris in posterum fore.“ — Also nur die „poena“ nullitatis ist für den Fall der reticentia criminis admissi aufgehoben, aber nicht die Pflicht des Bekenntnisses, „utrum carnaliter peccaverint, an non.“ — Bei dieser Auseinandersetzung geht dem Paxentius, der das genannte Decretum nur „überflogen“, aber nicht „studiert“ hatte, ein Licht auf; er eilt nach Hause, studiert das Decret, findet die Belehrung des Vorsitzenden der Conferenz vollkommen richtig und kommt insbesondere durch den Schlußsatz des Decretum: „ ..... mens Ipsius (Ss^mi Patris) est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mente detrahatur; imo vero . . . excitandos vult animarum curatores .... ut . . efficaciter . . elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem . . . deterrendis“, zu der Ueberzeugung: „In Gesuchen um Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft ist nach wie vor der Umstand anzugeben, utrum oratores crimen incestus admiserint an non; nur die „poena nullitatis“ in casu reticentiae ist aufgehoben. (Tanto durius aget confessarius cum iis, qui reticuerint.)

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. **(Das Verhalten der Seelsorger gegenüber den Veteranen- und ähnlichen Vereinen.)** Im Dorfe A. will man, da es einmal so Mode ist, einen Veteranenverein gründen. Nachdem seine Bildung von der k. k. Statthalterei genehmigt, eine reiche Dame als Fahnenmutter erworben ist und alle Anstalten getroffen sind, das Gründungsfest möglichst feierlich zu begehen, wenden sich die Arrangeure an die Pfarrgeistlichkeit mit der Bitte, dem neuen Vereine ihr Wohlwollen entgegenzubringen und die feierliche Fahnenweihe vorzunehmen. Da stießen sie aber in ein Wespennest; sowohl der Pfarrer als auch sein Cooperator erklärten, daß sie auf keinen

Fall dieses Vereines sich annehmen, noch weniger aber die Fahnenweihe vornehmen würden. Wenn sie sich zu diesem Acte einen fremden Priester kommen ließen, so hätten sie nichts dagegen, auf ihre Sympathie dürfe aber der neue Verein niemals hoffen. Richtig wird ein Priester aus dem nahen N. geholt, welcher die feierliche Fahnenweihe vornimmt. Der ganze Ort ist im Feiertagskleide, auch auf dem Dache des Pfarrhauses weht — ohne Wissen des Pfarrers natürlich — ein Fähnlein munter im Winde, aber leider sind dessen Augenblicke gezählt, denn kaum bemerkt der Pfarrherr den frechen Eindringling auf seinem Hause, so läßt er entrüstet ihn herunternehmen.

Wir fragen nun, ob und inwiefern diese Seelsorgspriester berechtigt gewesen sind, den Wünschen der Veteranen so feindlich entgegenzutreten, ob man denn a priori Veteranenvereine, Feuerwehren ꝛc. verurtheilen müsse?

Gewiß ist es wahr, daß der Seelsorger sich diesen Vereinen nicht gänzlich fernehalten oder gar eine feindselige, schmollende Haltung einnehmen soll, was des Priesters unwürdig wäre; er soll vielmehr, so weit es möglich ist, seinen veredelnden, regulirenden Einfluß auch auf diesen Theil seiner Schäflein geltend machen. Einiges Gute haben derlei Vereine ja immerhin: die Hebung des patriotischen Gefühles, des männlichen Sinnes und der Zusammengehörigkeit und Solidarität, ihre Kranken-Unterstützungscassen für arme und kranke Mitglieder, ihre Sparvereine, ihre Betheiligung in corpore bei kirchlichen und patriotischen Festlichkeiten und die Besorgung und Herhaltung der Ordnung und Ruhe bei solchen Veranlassungen, das sind gewiß gute Zwecke, die nicht zu unterschätzen sind. Und da wir bereits ein Landsturmgesetz haben, so dürften die Veteranenvereine auch für letzteren Zweck von Bedeutung sein.

Aber das Gute, das solche Vereine bezwecken, wird leider gar häufig paralysirt durch so manche Uebelstände und Gefahren, die sie für's sittliche Leben mit sich bringen. Man klagt gegenwärtig gar so viel über die schlechten Zeiten, die immer größer werdende Verarmung und Verschuldung des Volkes. Die Ursache dieser Uebelstände liegt zum guten Theile in der übermäßigen Vergnügungs- und Genußsucht auch der arbeitenden Classe. So sind es nun auch die Veteranen- und ähnliche Vereine, die ihr Scherflein dazu beitragen, durch die verschiedenen Unterhaltungen, Kränzchen, Festlichkeiten und Vergnügungen, die von ihnen veranstaltet werden. Bald ist es ein „Gründungsfest", wo man weit und breit — unter großen Auslagen natürlich — zusammenkommt, bald die Feier des „Jahrtages", bald eine Tanzunterhaltung u. s. f., welchen Vergnügungen der Seelsorger gewiß nicht gleichgiltig gegenüberstehen kann. Es wird leider gar häufig bei diesen Gelegenheiten dem Laster der Unmäßig-

keit gefröhnt; die Mitglieder, die gewöhnlich Familienväter sind, vergeuden ihr Geld zur Anschaffung der Uniform, zur Theilnahme an Vereinsfesten an anderen Orten und lassen oft ihre Familien darben und hungern und werden so Ursache des ehelichen Unfriedens und Unglückes. Hiezu kommt der Umstand, daß zu diesen lärmenden Festlichkeiten und Unterhaltungen gewöhnlich Sonn- und Feiertage auserlesen werden, daß also die Schändung und Entheiligung des Tages des Herrn im Gefolge steht. Eine recht bittere Pille für den Seelsorger ist sodann die Wahrnehmung, daß die so verderblichen Tanzunterhaltungen durch die Errichtung solcher Vereine gewöhnlich noch vermehrt werden und daß durch diese so zahlreichen Wirthshausfeierlichkeiten der Sinn für's häusliche Leben bei Mann und Frau sich mehr und mehr verliert. Das sind solche Auswüchse, welche es dem Seelsorger wünschenswerth machen können, daß in seiner Gemeinde solche Vereine nicht errichtet werden.

Es sind somit unser Pfarrer und sein Cooperator nicht in allweg zu tadeln, daß sie mit der Gründung des bezüglichen Vereines nicht einverstanden waren. Trotzdem sollten sie mit dem, was einmal nicht mehr zu hindern war, rechnen und sich nicht in den Schmollwinkel zurückziehen, vielmehr ihren Einfluß dahin geltend machen, obige Auswüchse fernezuhalten. Die Fahnenweihe aber hätten unsere zwei Priester doch, unbeschadet ihrer Auctorität, vornehmen können und sollen. —l.

VIII. **(Welche Entfernung vom Gotteshause entbindet von der Pflicht, an Sonn- und Feiertagen eine heil. Messe zu hören?)** Eine Filialgemeinde ist genau eine Wegstunde vom Pfarrorte entfernt und hat nur alle 14 Tage sonntäglichen Gottesdienst. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bevölkerung besucht an den Sonntagen, an welchen sie keinen Gottesdienst hat, die heil. Messe in dem Pfarrorte oder in anderen benachbarten Gemeinden, welche aber über eine Wegstunde entfernt sind. Bei Gelegenheit der Mission, welche in der Pfarrei abgehalten wurde, theilte der Pfarrer die Sachlage den hochw. Missionären mit. Diese waren jedoch der Ansicht, man solle wohl die Leute ermahnen, könne sie jedoch nicht anhalten, daß sie den Weg über das Feld machen, da dieser ziemlich weit sei und die Leute fast sämmtlich die Woche über schwer arbeiten müssen. Der Pfarrer behauptete jedoch, daß nach seiner Ansicht diese Filialisten, wenn nicht wichtige Ursachen, als Krankheit, allzu schlimme Witterung u. s. w. sie entschuldigen, auch den Weg von einer Stunde machen müssen, um ihrer Pflicht, am Sonntage eine heil. Messe zu hören, zu genügen, zumal der Weg zur Pfarrkirche ein guter und ebener sei. Wer hatte Recht?

Lösung. Der Pfarrer ist im Rechte, wenn er behauptet, diese Filialisten seien durch den Umstand allein, daß sie eine Stunde

Weges zurücklegen müssen, um der heil. Messe an jenen Sonn- und Festtagen beiwohnen zu können, an denen im Filialorte kein Gottesdienst gefeiert wird, keineswegs allgemein entschuldigt von der Verpflichtung, die heil. Messe zu hören.

Die sententia communis bezeichnet eine Entfernung von drei römischen Meilen (die römische Meile ist gleich einem Fünftel der deutschen Meile, also drei römische Meilen sind circa $1^1/_4$ Wegstunden) und darüber vom Orte des Gottesdienstes als eine solche, die in der Regel und für sich allein von der Verpflichtung entschuldigt, jeden Sonn- und Festtag die heil. Messe zu hören. So weit von einer Kirche Entfernte wären zur regelmäßigen Mitfeier des Gottesdienstes nicht streng zu verpflichten; sie wären zwar gehalten, wenigstens einige Male im Jahre die Beschwerden des Weges auf sich zu nehmen, um dem Gottesdienste beizuwohnen, im Uebrigen aber mehr nur zu ermuntern, nicht strenge zu verpflichten, das aus Liebe zu Gott und ihrem Seelenheile öfters und regelmäßig zu thun. Eine geringere Distanz als die angegebene aber entschuldigt nur, wenn gleichzeitig durch irgend einen Umstand die Zurücklegung auch dieser kürzeren Wegstrecke erheblich erschwert wird; und zwar entschuldigt diese an sich geringere Entfernung vom Gotteshause entweder Alle, die sie betrifft, oder nur Einzelne, für die Dauer oder nur zeitweilig, je nachdem die Erschwerung für Alle oder nur für Einzelne, dauernd oder nur zeitweilig besteht. Die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen regelmäßig die heil. Messe zu hören, erlischt für Einzelne, wenn deren persönliche Verhältnisse zeitweilig oder dauernd die Zurücklegung auch eines kürzeren Weges bedeutend erschweren; z. B. besondere Schwäche und Zartheit der körperlichen Constitution, Reconvalescenz nach erst überstandener schwerer Krankheit, außerordentliche Abgespanntheit der Körperkräfte in Folge außergewöhnlicher körperlicher Anstrengungen, Altersschwäche u. dergl. Für Alle insgesammt hört die Verpflichtung auf, wenn äußere Umstände der Zeit oder des Ortes die Zurücklegung des Weges überhaupt und für Alle bedeutend schwierig machen und für so lange, als dies der Fall ist. Hieher gehören z. B. besondere Rauhheit der Witterung, Regenschauer, Gefährlichkeit oder sehr übler Zustand der Wege und ähnliches. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der heil. Alphons im Homo apostolicus tr. 6. cap. 3. p. 2. sagt: „Excusat (a praecepto audiendi sacrum) notabilis distantia ab ecclesia. In hoc pensandae sunt circumstantiae personae, temporis et loci; sed regulariter putant Suarez, Castropalaus, Filliucius, Salmanticenses, Trullenchus, Croix, Mazzotta et alii, excusare distantiam trium milliarium, aut iter pedestre unius horae cum quadrante; et minus, si plueret aut ningeret aut adesset alia causa excusans“ (cf. Theol. mor. l. 4. tr. 3. n. 329). Bouvier will übrigens hier

auch der Gewohnheit Rechnung getragen wissen und schreibt in dieser Hinsicht: „Saepe rationes non absolute sufficiunt, et tamen personas ex bona fide agentes si non a toto, saltem a tanto i. e. a mortali peccato excusant.“ Und gewiß ist bei Beurtheilung bereits geschehener und nicht genügend entschuldigter Versäumnisse des Sonntagsgottesdienstes die an einem Orte gewohnheitsmäßig bestehende Auffassung des kirchlichen Gebotes zu beachten; sie entschuldigt den Säumigen mehr oder weniger von Sünde, je nachdem er bei der Versäumung des Gottesdienstes mehr oder weniger in gutem Glauben war. Andererseits bemerkt Lehmkuhl (Theol. mor. I. n. 565) mit Recht, daß, wer ohne besondere Auslagen machen zu müssen, einen Wagen zur Verfügung habe, der ihn zur Kirche bringt, unter gewöhnlichen Umständen auch durch eine größere Entfernung von der Verpflichtung zur Anhörung der Sonntagsmesse nicht entbunden sei.

Da im vorliegenden Falle die Entfernung der Filialisten von der Pfarrkirche genau eine Wegstunde beträgt, der Weg aber ein guter und in der Ebene sich fortbewegender ist, so können die Filialisten nicht als allgemein und dauernd von der Verpflichtung entbunden erklärt werden, die heil. Messe an jenen Sonn- und Festtagen zu hören, an welchen sie in der Filialkirche keinen Gottesdienst haben. Es ist ihnen vielmehr die Anhörung der heil. Messe an eben diesen Tagen als wirkliche und strenge Verpflichtung einzuschärfen, von welcher es jedoch nach dem Gesagten für Einzelne theils dauernd theils zeitweilig, für die Gesammtheit derselben wenigstens zeitweilig Ausnahmen geben wird. Daß die Leute fast sämmtlich die Woche über schwer arbeiten müssen, ändert hieran im Allgemeinen nichts. Freilich sind auszunehmen vereinzelte Fälle von ganz ungewöhnlich anstrengender Arbeit. Diese kann aber an sich nicht die Regel sein, und was man gewöhnlich unter schwerer, die Kräfte des Körpers ernst anstrengender Arbeit versteht, hindert nicht, an arbeitsfreien Tagen ohne irgend eine erhebliche Beschwerde zwei Wegstunden auf ebenem und gutem Wege zurücklegen zu können. Leuten, die an solche Arbeit gewöhnt und sonst noch rüstig sind, fällt es durchaus nicht schwer, bei günstiger Witterung und gutem Wege einen Gang von zwei Wegstunden zu machen.

Leitmeritz. Professor Dr. Franz M. Schindler.

IX. **(Darf bei der Firmung eines Kindes dessen Taufpathe wieder die Pathenstelle übernehmen?)** Nach dem hl. Alphonsus darf der Taufpathe nicht auch der Firmpathe eines Kindes sein, außer es wäre eine Ursache dazu vorhanden.

Es fragt sich nun, ob eine beliebige, auch minimale Ursache den Taufpathen berechtige, das aus der Taufe gehobene Kind später auch zur Firmung zu führen. Der Fall kommt namentlich in neuerer Zeit nicht vereinzelt vor. Es ist uns bekannt, daß in Haupt- und

Residenzstädten arme der arbeitenden Classe angehörige Familienväter es nicht wagen, oder es gar nicht versuchen, eine ihnen fernestehende Persönlichkeit um die Gefälligkeit zu bitten, Firmpathe eines ihrer Kinder zu werden. Sie wenden sich lieber gleich zum Taufpathen, „der wird doch nicht nein sagen"! Und es gibt Taufpathen, die in der That der Bitte willfahren, wenngleich manchesmal ungerne.

Was sagen dazu die kirchlichen Verordnungen? Im Gratianischen Decrete (pars III, dist. IV, can. 98 de consecratione) heißt es: „In baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit; non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiant." Da die Gratianische Decretensammlung 1151 ausgegeben wurde, so können wir sagen, daß schon vor der Herausgabe der Concordantiae discordantium Canonum, (wie zuerst das Decretum Gratiani genannt wurde), die citirte Verordnung in Geltung war und zwar mindestens schon um das Jahr 1054. Denn nach dem Canon 98 ist noch zu lesen: „Item ex decreto Leonis papae." Welcher Papst dieses Namens das Decret erlassen hat, ist nicht beigefügt. Jedenfalls war ein Leo, der vor 1151 regierte, gemeint und der war, wenn nicht ein früherer, Leo IX. (1049—1054.) Also nur necessitate urgente (cogente) darf der Taufpathe auch Firmpathe sein. Als Grund, warum die Kirche verschiedene Pathen bei Empfang der beiden hl. Sakramente will, ist in der Glosse zum Can. 98 angegeben: „ut ita latius se extenderet charitas." Diese Glosse sagt sehr viel. — —

Hat die Kirche gegenwärtig eine andere Norm in dieser fraglichen Angelegenheit? Nein! Der Can. 98 gilt auch jetzt noch. Es ist nicht zulässig, daß aus irgend einer geringfügigen Ursache der Taufpathe auch die Pflicht eines Firmpathen übernehme. Das könnte nur dann angehen, wenn ein sehr wichtiger Grund dazu vorhanden wäre. Thatsächlich sprechen sich mit Ausnahme der Theologen Croix und Busenbaum alle anderen Gelehrten absolut dahin aus, daß der Firmpathe verschieden sein müsse vom Taufpathen; nur den casus necessitatis lassen sie als Ausnahmsfall gelten. Was unter necessitas zu verstehen sei, finden wir in der bibliotheca Ferraris. „Necessitatis nomine intelligi debet status hominis, in quo parere legi non potest absque periculo suo." Das Gesetz, die Verordnung lautet: Der Firmpathe muß bei einem Firmlinge ein anderer sein, als der Taufpathe eben desselben Kindes, das jetzt gefirmt werden soll. Von diesem Gesetze darf nur abgesehen werden necessitate cogente (in dem obbezeichneten Sinne). Es genügt daher keineswegs irgend eine rationabilis causa, noch weniger irgend eine geringfügige Ursache z. B. Bequemlichkeit, einen geeigneten Pathen zu eruiren, oder Furchtsamkeit seitens der

Eltern, besser situirte Persönlichkeiten um diesen Liebesdienst zu ersuchen u. s. w.

Daß Rom in seinen Verordnungen sehr conservativ ist und die altehrwürdigen Traditionen auch in rebus disciplinaribus nicht leicht umstoßt, ersehen wir aus einer Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 16. Februar 1884 eben in dieser Frage. Der Bischof von Ancona brachte nämlich in seiner relatio status suae Dioecesis auch diesen Punkt vor: „Non raro accidit, ut ille idem, qui infantem levavit e sacro fonte, ipsum etiam in Sacramento Confirmationis suscipiat. Parochi asserunt, frustra se adlaborasse **ad hunc antiquum morem tollendum.** Quaeritur igitur, utrum haec agendi ratio tolerari posset? Die Congregation antwortete: Posse tolerari; sed Episcopus curet, **abusum** pedetentim evellere.[1])

Daß die Congregation diesen abusus nicht sofort zu beseitigen den Auftrag gab, hat seinen Grund in der Erklärung des Bischofes, dieser Gebrauch sei schon alt und die Seelsorger arbeiten vergeblich hin auf die Beseitigung dieses Mißbrauches. Daß aber der hl. Stuhl die Weiterpflege dieses abusus, weil entgegen der consuetudo Romana, nicht wolle, erhellt aus dem Beisatze: Episcopus curet, abusum pedetentim evellere.

Für die Praxis wird es gut sein, daß die Herren Katecheten die Schulkinder, die sie auf den Empfang des hl. Sakramentes der Firmung vorbereiten, speciell aufmerksam machen, daß sie nicht ihre Taufpathen zu Firmpathen sich erbitten; ferners, daß sie nach gemachter Angabe der gewählten Firmpathen noch einmal sich erkundigen, ob nicht ein Fehler diesbezüglich vorgekommen ist. Denn in unseren Gegenden kann man noch nicht von „einer alten Sitte" sprechen, die sich schon eingewurzelt hat und wir dürfen überzeugt sein, daß Rom auf eine etwaige Anfrage, ob dieser Unfug, der sich erst einzubürgern sucht, tolerirt werden könne, antworten würde: hujusmodi morem evellendum esse tamquam abusum.

St. Pölten. Professor Dr. Fasching.

X. **(Innerhalb welcher Zeit muß eine Messe accepto stipendio oder ratione beneficii gelesen werden?)** 1. Cajus hat mehrmals eine Messe, die er accepto stipendio nach der ausdrücklich angegebenen Intention des Gebers an einem bestimmten Tage für ein dringendes Anliegen (pro felici successu examinis, pro felici partu u. dgl.) lesen sollte, einige Tage hindurch aufgeschoben, so zwar, daß die heil. Messe erst post factum gelesen wurde. Er nimmt auch Stipendien in solcher Anzahl an, daß er die dafür

[1]) Vide Quartalschrift Jahrg. 1885, Heft II. pag. 457.

bestellten Messen oft erst nach Ablauf von drei Monaten persolvirt. Doch pflegt er dabei die Messen pro defunctis nicht länger als sechs Wochen hinauszuschieben.

2. Der Beneficiat Titus hat die Pflicht „quotidie celebrandi (et applicandi) Missam". Ein und das andere Mal im Monat glaubt er sich von dieser Pflicht entbunden und liest in einer andern Intention die heil. Messe und zwar accepto stipendio. Ein anderes Mal war er in Folge einer Krankheit während drei Wochen verhindert, die heil. Messe zu lesen. Nach der Krankheit beunruhigten ihn Zweifel, ob er nicht verpflichtet gewesen sei, einen anderen Priester während der drei Wochen sich zu substituiren.

I. Was gilt in Betreff der Messen, die der Geber des Stipendiums an einem bestimmten Tag gelesen wünscht?

1. Wenn eine solche heil. Messe für ein hic et nunc dringendes Anliegen bestellt wird — etwa wie in unserem ersten Falle pro felici partu, pro bono successu examinis u. dgl. — so scheint es an und für sich eine schwere Sünde zu sein, die heil. Messe an jenem Tage nicht zu lesen, wofern nicht vorher der Geber des Stipendiums von dem Aufschub in Kenntniß gesetzt wird, da in diesem Falle der Umstand des bestimmten Tages wesentlich zu sein scheint. („Videtur pertinere ad substantiam rei", sagt Lugo — disp. 21 n. 45 — dem der heil. Alphons — de Euch. n. 317 qu. II. — durchaus beistimmt.) Und sollte durch jenen Aufschub der vom Geber intendirte Zweck nicht mehr erreicht werden können, indem jenes Anliegen mittlerweile bereits zum Abschluß gekommen ist, so ist der Priester zur Restitution verpflichtet. (Lehmkuhl II. n. 200), auch wenn er später post factum die hinausgeschobene heil. Messe gelesen hätte; ja, nach der Meinung Sporers und des heil. Alphons (l. c.) genügt in diesem Falle die bloße Restitution nicht, sondern der Geber des Stipendiums muß überdieß von der Sache in Kenntniß gesetzt werden.

2. Aber auch abgesehen von einem solchen hic et nunc dringenden Anliegen scheint es dem heil. Alphons (l. c.) „certum, quod si quis tibi det eleemosynam, ut celebres pro ipso in festivitate hodierna, peccas, si postea sacrum facias." Doch ist Lugo (l. c.) der Ansicht, daß in diesem Falle der Priester „regulariter (sc. intercedente rationabili causa) satisfacere poterit celebrando die sequente vel infra aut etiam post octavam."

II. Was gilt im Allgemeinen in Betreff der Zeit, innerhalb welcher die Messen accepto stipendio zu lesen sind?

1. Nach einer authentischen Erklärung der S. C. C. (vom 21. Juni 1625) dürfen die Priester nur insoweit neue Stipendien annehmen, „dummodo infra modicum tempus possint omnibus satisfacere." Von einem „modicum tempus" sprechen auch die

meisten neueren Provincialsynoden bei Gelegenheit dieser Frage. Wie weit nun dieses modicum tempus verstanden werden dürfe, darin stimmen die Theologen nicht völlig überein. Alle halten natürlich dafür, daß eine dilatio diuturna eine schwere Sünde sei. Welches ist aber eine solche dilatio diuturna?

Pasqualigo (bei Lacroix de Euch. n. 155) sagt: „vix plus concedi a quoquam quam tres menses.“ Doch scheint ein solcher Aufschub dem heil. Alphons (l. c.) übermäßig groß zu sein, und er citirt Lugo (disp. 21. n. 34) für die Meinung, daß ein modicum tempus der Zeitraum von nur zwei Monaten sei. Lugo nennt an jener Stelle eine „mensura satis rationabilis“ jene, welche Ledesma, Villalobos, Diana u. A. aufstellen, nämlich: „modicum tempus intelligi illud, quo 50 vel 60 Missae possint dici“. Das Conc. prov. Viennense (a. 1858) sagt (tit. III. cap. V): „Missas plures, quam ab eo (sc. sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat.“ (Coll. Lac. tom. V col. 166.) Strenger ist allerdings eine Entscheidung der Provincialsynode von Halifax (Neu-Schottland) vom Jahre 1857, worin es heißt (decr. 13. n. 19): „Quoniam maxime convenit, ut onus Missarum, pro quibus honorarium accipitur, ad tempus non protrahatur immodicum, statuimus ad omnem negligentiam praecavendam, infra mensem[1]) talem esse obligationem implendam.“ (Coll. Lac. tom. III col. 743). Doch scheinen die Worte „ad omnem negligentiam praecavendam“ anzudeuten, daß der Zeitraum infra mensem nicht im strengen Sinne als Bestimmung jenes tempus modicum gelten soll, über welches hinaus der Aufschub der heil. Messe ein peccatum grave wird. Ebenso glaubt Lehmkuhl (II n. 199), daß bei den früheren Decreten, welche er anführt (ib.), und die ebenfalls den Zeitraum infra mensem ansetzen, eine specialis ratio für diese Bestimmung vorlag. Wir dürfen daher nach dem Grundsatze des heil. Alphons (lib. I n. 89], keine schwere Sünde dort zu statuiren, wo nicht sichere Gründe dafür vorliegen, mit Lehmkuhl (l. c.) die dilatio diuturna dahin formuliren: „Quando vero circa quaslibet Missas dilatio sine consensu eorum, qui stipendium dant, notabiliter ultra duos menses excedat, communiter censent grave peccatum adesse.“

2. Doch gilt das Gesagte nicht auch von den Messen pro defunctis. Solche Messen, zumal wenn es sich um recenter defuncti handelt, müssen vielmehr sicher infra mensem gelesen werden, wofern nicht der Priester durch einen längeren Aufschub sich einer schweren Sünde schuldig machen will. Dies ist die Ansicht selbst solcher Autoren, die sich sonst durch ihre Milde auszeichnen. (S. Gobat tr. 3. n. 597; Reuter p. IV n. 233; cf. S. Alph. l. c.)

[1]) Dieser Meinung ist auch Scavini tom. III de Euch. disp. IV cap. 2. § 3.

3. Das Hinausschieben der heil. Messe über die angegebene Zeit ist eine schwere Sünde, gleichviel ob das gegebene Stipendium eine materia gravis ist oder nicht. Denn die Schwere der Sünde bestimmt sich in unserem Falle nicht nach der Größe des gegebenen Stipendiums, sondern nach dem Werthe der Sache, deren Leistung der Priester in Folge des angenommenen Stipendiums per onerosum contractum versprochen hat. (S. Alph. l. c. qu. III; Lehmkuhl II. n. 199.) Und weil die durch den Aufschub begangene Sünde eine Sünde gegen die Gerechtigkeit ist, so ersteht daraus auch für den Priester die Restitutionspflicht. (S. Busenbaum bei S. Alph. l. c. n. 315; cf. Conc. Baltim. II a. 1866 — tit. VI. cap. 1 n. 369: „Neque accepto stipendio Missam celebrare, praesertim pro recenter defunctis, ultra tempus communiter admissum differat; secus justitia commutativa violatur ac proinde obligatio restituendi contrahitur." V. Coll. Lac. tom. III col. 498.)

III. Was gilt von den Messen, die ein Priester ratione beneficii täglich ad intentionem fundatoris zu lesen hat?

1. Nach der sententia communis (V. S. Alph. l. c. n. 332; Lehmkuhl II n. 202 in nota) darf ein solcher Priester wöchentlich einmal sich der Darbringung des heil. Opfers aus Ehrfurcht enthalten und auch sonst ein oder das andere Mal während des Jahres die Lesung der heil. Messe unterlassen.[1]) Indessen ist es ihm sicher nicht erlaubt, diese Freiheit dahin zu benützen, daß er an solchen Tagen in einer andern Intention pro stipendio accepto celebrirt (S. C. C. vom 18. September 1683 — v. Acta S. Sed. vol. VII. pag. 179); doch hält es Diana (p. 6. t. 6. r. 13) für gestattet, daß er vier bis sechs Mal jährlich pro se celebrire, was der heil. Alphons mit anderen Autoren (l. c.) auch auf die Intention „pro valde sibi conjuncto aut carissimo amico aut benefactore" ausdehnt,[2]) „modo non accipiatur stipendium."

2. Im Falle der Krankheit ist der Beneficiat nur dann verpflichtet, sich einen andern Priester zu substituiren, wenn die Krankheit längere Zeit hindurch andauert. Nach einer Entscheidung der S. C. C. (vom 25. September 1695) ist der Beneficiat nicht zur Substitution verpflichtet im Falle einer Krankheit „quae non excedit quindecim dies." Lugo u. A. (bei S. Alph. l. c.) dehnen dies jedoch auf ein bis zwei Monate aus, welche Ansicht der heil. Alphons für probabel hält. Dauert die Krankheit länger, so muß der Beneficiat sich einen andern Priester substituiren etiam collato stipendio. (V. S. Alph. l. c. und Lehmkuhl l. c.)

[1]) Wofern jedoch in der Fundation nicht die ausdrückliche Clausel steht, daß die heil. Messe täglich entweder vom Beneficiaten oder von einem andern Priester gelesen werde. (S. C. C. vom 30. Mai 1699 beim heil. Alphons l. c.) — [2]) Das oben angeführte Decret der S. C. C. vom 18 September 1683 hat jedoch in diesem Punkte negative entschieden. (S. Lehmkuhl l. c.)

Nach dem Gesagten hat Cajus (erster Fall), so oft er eine heil. Messe, die nach der ausdrücklichen Intention des Gebers für ein hic et nunc dringendes Anliegen an einem bestimmten Tage zu lesen war, einige Tage hindurch aufschob, objectiv schwer gesündigt; und da er die betreffende Messe erst post factum celebrirte, ist er zur Restitution des Stipendiums verpflichtet. Das Gleiche gilt von jenen Messen, die er erst nach Ablauf von etwa zehn Wochen, und von den Messen pro defunctis, die er nicht innerhalb eines Monates persolvirt hat. Selbstverständlich setzen wir hiebei voraus, daß die Geber des Stipendiums nicht etwa ihre Einwilligung zu dieser Verzögerung gegeben haben.

Der Beneficiat Titus (zweiter Fall) ist freilich ein und das andere Mal im Monat frei,[1]) die heil. Messe zu unterlassen — propter reverentiam — und mag auch vier bis sechs Mal jährlich für sich oder ihm nahestehende Personen (gratis) celebriren — aber die Annahme eines Stipendiums an solchen Tagen ist ihm nicht gestattet. Titus hat also nicht nur dadurch gesündigt, daß er ein Stipendium annahm, sondern auch dadurch, daß er zu oft, nämlich ein und das andere Mal im Monat (also etwa 18 bis 24 Mal im Jahre) in einer andern Intention celebrirte, da ihm solches selbst nach der milden Ansicht des heil. Alphons u. A. nur vier bis sechs Mal im Jahre und zwar nur pro se oder pro valde sibi conjuncto erlaubt ist. Wegen seiner dreiwöchentlichen Krankheit jedoch war er nicht verpflichtet, sich einen andern Priester zu substituiren; durch Unterlassung dieser Substitution hat er also objectiv — und abgesehen von einem etwaigen irrigen Gewissen — nicht gesündigt.

Starawies, Galizien. Aloysius Peters, S. J.

XI. **(Einheit ist auch in außerwesentlichen Dingen wünschenswerth.)** Einheit ist eines der vom Katechismus geltend gemachten Kennzeichen der Kirche. Nun ist es ja klar, daß die Kirche in allem Wesentlichen einig ist. Aber manche außerwesentliche Dinge fallen dem Volke auch sehr in die Augen, und es herrscht da eine so bunte Verschiedenheit, daß leicht Anstoß entstehen kann und wirklich entsteht. Ich führe einige Thatsachen an.

1. Bei allen Begräbnissen von entschlafenen Confratres, denen ich beigewohnt, ist mir immer der modus adspergendi sepulcrum aqua benedicta aufgefallen. Es gilt fast: Quot manus, tot modi. Muß das nicht nothwendig auch den Gläubigen auffallen? Warum nicht ein und derselbe Modus?

2. Vorigen Herbst habe ich in Moselweiß bei Koblenz Exercitien für Lehrerinnen gegeben. Es waren gegen 50 Theilnehmerinnen aus den Diöcesen Limburg, Trier und Cöln. Nach der heil. Messe wurde

[1]) Wofern nicht in der Fundation die oben berührte Clausel steht.

natürlich das vom heil. Vater vorgeschriebene Gebet verrichtet, und zwar das Salve regina in deutscher Uebersetzung von den Exercitantinnen gemeinsam. Da konnte man deutlich die drei Recensionen durchhören nach den Bisthümern, was gar nicht erbaulich klang. Warum nicht dieselbe Uebersetzung für ganz Deutschland?

3. Zwei Gemeinden unseres Bisthums (Limburg), früher nassauisch, jetzt hessisch, sollen dem Bisthum Mainz zugetheilt werden. Als die erste Kunde davon eintraf, war unser Hochwürdigster Herr gerade in dem einen Dorfe (Harheim) anwesend. Da kamen die Vorsteher des Ortes zu ihm und baten, wenn sie denn wohl vom Bisthum geschieden werden sollten, dann möge ihnen doch erlaubt werden, die seitherigen Feiertage beizubehalten. Reverendissimus mußte sie an ihren künftigen Bischof weisen. Warum diese Verschiedenheit?

4. In meine Schule habe ich Kinder aufgenommen, die bisher in der Mainzer und Fuldaer Diöcese wohnten. Sie waren gezwungen, sich neue Katechismen und Gesangsbücher anzuschaffen und werden gar manches anders hören als bisher. Was wäre das für ein Segen, wenn wir Einen Katechismus und Ein Gesangsbuch hätten?

5. Von hier nach Frankfurt ist die erste Station Rödelheim, bis vor kurzem mainzisch, die zweite, Böckenheim, fuldaisch, die dritte, Frankfurt, limburgisch, drei Bisthümer und drei merklich verschiedene Fastenordnungen. Muß das nicht für das Volk verwirrend sein?

Doch genug. Soviel ist klar, daß in all diesen Dingen eine Einheit zu wünschen ist. Die einzelnen Diöcesen können kein abgeschlossenes Stillleben mehr führen, wie in der „guten alten Zeit.“ Unsere Verkehrsverhältnisse und die Freizügigkeit würfelt die Menschen bunt durcheinander. Ein Fabriksarbeiter mag leicht im Verlaufe seines Lebens einem halben Dutzend Diöcesen angehören. Unsere Recruten kommen zum großen Theile in fremde Diöcesen. Wie störend, vielleicht irreführend diese Verschiedenheit! Wie oft hört man gewöhnliche Leute sagen: Sind wir denn nicht alle katholisch? Ist hier eine andere katholische Kirche, als bei uns zu Hause? Dem wäre abgeholfen durch größere Einheit und Gleichförmigkeit.

Das ist nun selbstverständlich Sache der hochwürdigsten Herren Bischöfe. Aber Sache der Seelsorger ist es, auf die Schäden aufmerksam zu machen. Wir fühlen und tragen sie, wir kennen sie aus unmittelbarer peinlicher Erfahrung. Die Bischöfe stehen selbstverständlich diesen Dingen persönlich nicht so nahe. Und darum wollen wir in aller Ehrfurcht bitten: Hochwürdigste Herren, hier droht Gefahr, die wir nicht abwenden können. Es wird auch für die Bischöfe keine leichte Aufgabe sein, aber sicher ist die Frage einer ernsten Erwägung werth und die Weisheit der vom heil. Geist gesetzten Bischöfe wird schon die rechten Mittel und Wege zu finden wissen.

Weißkirchen im Taunus bei Frankfurt. Pfarrer Dr. Keller.

XII. **(Die Quatember-Sonntage.)** Solche nennt man in manchen Diöcesen den Sonntag nach den vier Quatembern. Die Kirche kennt in ihrer Liturgie keine Quatember-Sonntage; wie aus dem Missale und Brevier ersichtlich, überschreibt sie keinen Sonntag mit Dominica 4 temporum. Am dritten Sonntag im Advent, als dem Sonntag vor der Quatemberwoche, am Sonntag nach der Quatemberwoche im Herbst spendet sie in der zweiten Nocturn dem Fasten ein herrliches Lob; das ist Alles, was sie thut. Am Sonntag nach der Pfingst- oder Sommerquatember lenkt sie aber unsere ganze Aufmerksamkeit auf das höchste Geheimniß unserer heiligen Religion, auf das der heil. Dreifaltigkeit. Die Liturgiker weisen diesem Feste, als dem einzigen dupl. 2 cl., den tonus solemnis im Ite Missa est an. Der Quatember-Sonntag ist also in der Liturgie nicht begründet. Doch wer wollte es tadeln, wenn gerade im Sinne und Geiste unserer heil. Kirche, die uns um diese Zeit fasten lehrt, eine Geisteserneuerung mittelst ernster Gewissenserforschung, Beicht und Communion, Fasten, Gebet und Almosen stattfände? Was aber zu tadeln ist, das ist die unliturgische Feier der sog. Quatembersonntage. Vom Geheimnisse der heil. Dreifaltigkeit wird abgesehen; dafür tritt ein Moment hervor, das schnurgerade mit der liturgischen Sonntagsfeier, den Vorschriften der Kirche in Widerspruch tritt; und gerade dies macht in vielen Pfarreien den Quatembersonntag so wichtig. „Aliqui citius veniunt ad ecclesiam volentes audire memoriam et pronuntiationem suorum parentum et progenitorum et orare pro illis“ sagt Surgant zur Rechtfertigung der Praxis, daß schon vor der Predigt das Gedenken der Verstorbenen stattfinden soll. (Siehe Quartalschrift I. Heft 1885, S. 41). Das Herablesen ihrer Eltern und Ahnen und das Gebet für sie macht den Gläubigen diesen Sonntag so wichtig; alles Andere ist Nebensache. Der Quatembersonntag ist so recht ein Todtentag; denn er tödtet die ganze Liturgie. Was ich gesehen und gehört habe und was durchaus nicht vereinzelt dasteht, im Gegentheil weit verbreitet ist, davon Beispiele. Zum Sonntagsgottesdienste ist die tumba aufgerichtet und beleuchtet, selbst am Feste der heil. Dreifaltigkeit und des Kirchenpatrociniums; am Altare stehen zwischen den Leuchtern Bilder der armen Seelen; Priester und Lehrer singen nun die erste Nocturn, sowie das Miserere und Benedictus der Laudes des Todtenofficiums; an manchen Orten wird sogar die Monstranz ausgesetzt. Nach dem Amte ist gewöhnlich das Libera. Anderwärts wird der Sonntag nach folgendem thatsächlichen Beispiele gefeiert, das ich sah und hörte. Nach Ablesung des Evangeliums und der wöchentlichen Verrichtungen begann das Gedenken: „Lorenz Vogl, Häuslbauer zu Holling, läßt bitten für seinen Vater, Großvater, Großmutter, seines Weibes Vater, zweier geistlichen Herren Vettern,

beiderseits Firmgöden und Godn, Taufgodn, Aehnl und Ahnl und ganze verstorbene Freundschaft." So gieng das Ding eine halbe Stunde fort. Der Pfarrer hatte große Handschuhe von Fuchspelz an; die Leute saßen in den Bänken, warteten, wann sie genannt wurden, und zitterten; es war ja der vierte Sonntag im Advent und grimmig kalt. Dann wurde der Rosenkranz gebetet. Daß die Predigt keinen Platz hat, versteht sich von selbst. O arme Liturgie! o unästhetisches Gedenken! So stellen wir uns das Gedenken der Verstorbenen in alten Zeiten nicht vor. Der Mißbrauch schreit nach baldiger Beseitigung; denn die Predigt ist an allen Sonn- und Festtagen Pflicht (Concil. Trid. sess. 5. c. 2); am Dreifaltigkeitsfeste und dem Feste des Patrons dürfte sie schon gar nicht unterbleiben. Predigt man und hält zugleich diese Function, so wird der Gottesdienst zu lang. Bilder der armen Seelen inzwischen der Leuchter am Altare sind in Requiemsmessen, umsomehr in der Tagesmesse des Sonntages verboten; die Todtenbahre darf während des Tagesamtes nicht aufgestellt sein; man müßte die Vigil und das Libera zuerst halten, dann die tumba entfernen und so das Tagesamt halten (S. R. C. 10. Jan 1852 — ein Erzbischof Hieronymus hatte auf seinen Namenstag (30. Sept.) ein Libera gestiftet; die Abhaltung desselben am Sonntag ist durch Decret der S. R. C. 20. Mart. 1869 verboten). Das Todtenofficium am Sonntag, dem Tage der Auferstehung, paßt aber gar nicht zur Sonntagsfeier und geht nur an, wenn der dies depositionis eines Verstorbenen mit der Missa de Requiem gefeiert wird und zugleich der ganze kirchliche Sonntagsgottesdienst nicht vernachlässigt wird. Eine expositio Ss. Sacramenti vor der beleuchteten tumba ist der größte Verstoß gegen die Liturgie. Aber soll man durch Abschaffen des Gebrauches das Volk ärgern? Nein! maneat usus, tollatur abusus Man verlege das Gedenken und das Gebet für die armen Seelen auf den Nachmittag des Sonntags. Dem Volke liegt an dieser Andacht viel; sie kommen Nachmittags auch in die Kirche. (Fällt aber der Quatember-Sonntag auf die Vigilia Nativ. Dm., so anticipire man dieses Gedenken auf den dritten Sonntag im Advent; die katholische Kirche läßt in der ersten Vesper hoher Feste nicht einmal die commemoratio der Feste dupl. maj., sowie der Sonntage zu; denn sie wendet ihre ganze Aufmerksamkeit dem großen Feste zu; wir müssen in diese Gedanken unserer Mutter eingehen). Bekanntlich (siehe die Rubrik vor dem Off. Defunctorum) wird, wo die Gewohnheit dem nicht derogirt hat, an den Montagen im Advent und in der Fasten, an denen kein Fest 9 lectionum anfällt, das Off. Def. gebetet in der Weise, daß nach der Tagesvesper des Sonntags die Todtenvesper, nach der Matutin und den Laudes des Tages jene des Off. Def. recitirt werden. Aus Privatandacht dürfte man

dieß wohl nach der Feier des Sonntags auch an anderen Sonntagen thun. An manchen Orten sind Quatemberämter im Gebrauch; diese wären, am Montag nach Quatembersonntag abgehalten, das schöne complementum des Officiums, das alle Quatember nachgeahmte Beispiel des Allerseelenfestes. Pro Dioecesi Cadurcen. sind durch Indult des heil. Stuhles vom 2. December 1852 diese Todtenvespern approbirt und Missae solemnes de Requiem am Montag erlaubt, wenn nicht ein dupl. 1. vel. 2. cl., ein Festtag, eine privilegirte Octave, Ferie oder Vigilie anfällt. Das Decret der S. R. C. vom 9. Mai 1857 sagt: 1. daß diese Vespern sub ritu simpl. zu singen, der Psalm Lauda anima mea zu beten sei. 2. Daß im Officium und in der dazu gehörigen Missa solemnis die drei Orationen der Missa quotidiana zu wählen seien. Man erbitte, wo Quatemberämter sind, dieses Indult vom heil. Stuhle. Will man nicht die Todtenvesper, sondern eine Volksandacht, so bete man den schmerzhaften Rosenkranz sowie die lauretanische Litanei; in dieser sage man aber nicht: „Heilige Maria, bitt für sie," sondern „bitt für uns"; denn die liturgische Litanei darf man nicht ändern. So gewinnt man die Abläße (durch die Betrachtung der Geheimnisse) und nützt den armen Seelen. Will man aber eine Volksandacht, die sich direct auf die armen Seelen bezieht und liturgisch ist, so beziehe man vom bischöflichen Ordinariate Regensburg die aus lauter liturgischen Gebeten bestehende „Andacht für die armen Seelen." So übertritt man bei dieser Andacht für die armen Seelen, deren Elend uns die Größe der läßlichen Sünde in's Gedächtniß ruft, nicht fort und fort die liturgischen Gesetze, deren Nichtbeachtung uns selbst bei der Errettung dieser armen Seelen in's Fegefeuer stürzt.

Böbing, Bayern. Pfarrer Josef Würf.

XIII. **(Darf ein Pönitent, der wegen zweifelhafter Disposition nur bedingungsweise absolvirt worden ist, zur hl. Communion gehen,** resp. **der Priester ihm dieselbe spenden?)** Hat der Priester dem zweifelhaft disponirten Pönitenten berechtigter Weise die bedingte Absolution gegeben, so hat der Pönitent an sich noch nicht das Recht, zum Tische des Herrn hinzutreten, denn es mangelt ihm die Sicherheit des Gnadenzustandes, die er doch haben muß nach den paulinischen Worten: Probet autem seipsum homo et sic de pane illo edat (S. Alphons. l. VI. n. 432.) Der Beichtvater darf ihn daher nicht einladen oder instigiren, die Communion zu empfangen. Da aber der Pönitent in dieser Angelegenheit gewöhnlich in bona fide ist und eine Mahnung des Priesters kaum fruchten, ja wahrscheinlich schaden würde, so verhalte er sich permissiv und rede ihm zu, vor der hl. Communion noch einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Frägt der Pönitent, ob er zum Tische des Herrn gehen dürfe, so

wird wohl eine ausweichende Antwort zu finden sein; wenn nicht, so theile er ihm die objective Wahrheit mit. Tritt sodann der bedingungsweise Absolvirte und hierüber Unterrichtete doch zum Altare, so muß ihm die Communion gereicht werden, weil sonst eine laesio sigilli eintreten würde.

Wien. Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

XIV. **(Morositas bei Spendung der hl. Sacramente.)** Müller sagt in seiner Theolog. mor. lib. III. pg. 140: Graviter peccare possunt sacerdotes curati, non tantum, si sine ratione Sacramenta ministrare renuunt, sed etiam quando morosos et difficiles se ostendunt, quia timendum, ne tali agendi modo fideles ab usu Sacramentorum deterreant. — Neuraguet (Comp. Th. Mor. S. Alph.): Quivis sacerdos curatus tenetur audire confessionem sui subditi, quoties poenitens id rationabiliter petit, quia tenetur ejus bonum spirituale promovere. Si tamen nimis frequenter vel intempestive peteret, excusaretur. Quod si etiam semel tantum vel bis negaret aut differret, non peccaturum graviter ob levitatem materiae docet Suar. Admittitque Aversa, si non petat ex urgenti occasione v. g. solemnis festi, etc. (Tract. XXII. pag. 558.)

Dem P. Asper verursachen diese Aussprüche viele Zweifel und Aengsten. Infolge seines Temperamentes oder anderer Umstände hat er sich oft in dieser Hinsicht Etwas vorzuwerfen. So z. B. kommt ein Pönitent in dem Augenblicke, da er im Begriffe ist, die Meßgewänder anzulegen und die Stunde der Celebration schon da ist. Verdrießlich sagt er: „Warum sind Sie nicht früher gekommen? Jetzt müssen Sie warten bis nach der hl. Messe." Nach der hl. Messe will er die Beicht hören, aber der Pönitent ist weg.

Das andere Mal kommt ein fremder Parochian. Im Verlaufe der Beicht frägt er, woher er sei, nachdem er also erfahren, daß er einen Fremden bei sich hat, fährt er ihn an: „Warum geht ihr nicht zu Hause zur hl. Beicht? Ich habe hier genug zu thun mit meinen eigenen Pfarrkindern."

Das dritte Mal kommt eine Persona rudis, welche in der Religion nicht gut unterrichtet ist, auf seine Fragen schlechte oder gar keine Antworten gibt und auch auf andere Weise seine schwache Geduld auf die Probe stellt. P. Asper fährt sie einigemal hart an, sagt ihr hitzig: „Aber seid Ihr denn taub, daß Ihr nicht antwortet?" u. s. w.

Das vierte Mal bittet Jemand, der geistliche Herr wolle einen Kranken versehen gehen. Weil er aber zur ungelegenen Stunde gekommen, sagt ihm P. Asper: „Ich gehe zu den Kranken mit Freude; es ist ja meine heilige Pflicht. Aber diesmal seid Ihr mir sehr ungelegen gekommen. Ich soll in die Schule, oder anders wohin."

Dann kleidet er sich an, geht zum Kranken, aber auf dem Wege bereut er schon seine Aeußerung, sucht sie und ihre Wirkung durch Freundlichkeit abzuschwächen; sagt auch in der Wohnung des Kranken, es sei gut, daß er auch zu ungelegener Zeit gerufen worden; er habe in dem ersten Augenblicke durch seine Aeußerung gefehlt.

In allen diesen und ähnlichen Fällen macht er sich bittere Vorwürfe, faßt für die Zukunft die besten Vorsätze, fällt aber öfters doch wieder.

Es frägt sich: Begeht er in solchen Fällen eine schwere Sünde? Und ist er demnach verpflichtet, immer zur hl. Beicht zu eilen, um sich in den Gnadenstand wieder zu setzen?

Antwort: Es ist dafür zu halten, daß Asper in keinem der angegebenen Fälle schwer gesündigt hat. Wahrscheinlich waren die Aeußerungen der Ungeduld nur actus primo primi und gesetzt auch, sie wären vollkommen menschliche Acte gewesen, so erreichten sie doch kaum die Schuld einer schweren Sünde. Im ersten Falle that Asper recht daran, daß er sich anzog und ordnungsgemäß celebriren gieng. Serva ordinem! Es soll nicht die ganze Pfarrgemeinde hingehalten werden wegen eines Pönitenten, bei dem keine Gefahr im Verzuge ist. Daß X. nicht blieb, sondern sich entfernte, war seine Sache. Wenn ihm Ernst ist, kommt er wieder. — Es steht jedem frei, bei was immer für einem jurisdictionirten Priester zu beichten; auch die Beichte, welche der Ostercommunion vorangeschickt wird, kann bei einem beliebigen Confessar abgelegt werden. Dadurch ist es aber dem Pfarrer nicht benommen, seine Parochianen zu bevorzugen und Fremde eventuell zurückzuweisen, bis die eigenen Kinder befriedigt sind; hat indeß die Beichte schon begonnen, so hat der Pönitent das Recht auf Vollendung des Gerichtes. Asper unterbrach das Gericht ohnehin nicht.

Er bemeisterte sich nur nicht und hielt die Regungen der Ungeduld zu wenig im Zaume, doch nicht in einer so maßlosen Art, daß er sich dadurch die Gnade verwirkt hätte. — Als Ideal eines ruhigen Confessar, als Miniatur des gottmenschlichen Lammes erscheint Asper im dritten Falle allerdings nicht, sonst hätte er sich beherrscht und Sanftmuth bewahrt; eine gravis deordinatio ist aber seine aufgeregte Frage doch nicht; wahrscheinlich hat er sogleich wieder eingelenkt und die persona rudis beschwichtigt. — Das vierte Mal erbaut Asper sogar, da er doch eilt, obgleich ihn andere Pflichten rufen und schon auf dem Wege seine momentane Aufregung bereuet und durch besondere Freundlichkeit sich gefällig zeigt. Die festen Vorsätze lassen bei Asper das Beste hoffen. Nach und nach wird aus dem Asper sicher ein Lenis werden, wenn er nur nicht ob verschiedener Irritationen, denen er ohne Zweifel noch aus-

gesetzt sein wird, den Muth verliert. — Die Citate aus Müller und Neyraguet sind ohnehin klar und ist bei der kurzen Beantwortung vorausgesetzt, daß weder der Pönitent, noch die Pfarrkinder überhaupt, durch den momentanen Ausbruch der Ungeduld einen bedeutenden geistlichen Schaden litten.

P. Georg Freund, C. SS. R.
Rector des Redemptoristencollegiums in Wien.

XV. **(Erklärung der Pönitentiarie über eine Clausel in den Ehedispens-Decreten der Datarie.)** Wie aus dem „Nuntius Romanus", Jahrg. 1886, S. 102, zu ersehen ist, hat die heil. Pönitentiarie am 27. April 1886 eine Clausel näher erklärt, welche die apostolische Datarie ihren Ehedispensen beizufügen pflegt. Die Clausel lautet also: „Discretioni tuae committimus et mandamus, ut de praemissis te diligenter informes, et si vera sint exposita, exponentes ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, *i*mposita eis propter incestum hujusmodi poenitentia salutari, Auctoritate Nostra hac vice tantum per te sive per alium absolvas. Demum, si tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, cum eisdem exponentibus, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore tibi beneviso, si fieri poterit, Auctoritate Nostra ex gratia speciali dispenses, prolem susceptam, si quae sit, et suscipiendam exinde legitimam decernendo."

Aus der nun gegebenen Erklärung dieser Clausel erhellt folgendes:

1. Der Executor kann den Pfarrer oder einen Anderen zur verificatio causarum, zur absolutio ab incestus reatu, sententiis et censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus in utroque foro, dann zur Auferlegung einer poenitentia salutaris propter incestum und zur Behebung des Aergernisses delegiren. Dazu muß er nicht ebensoviele Decrete ausstellen, als hier Vollmachten genannt sind, sondern es genügt ein Decret zur verificatio causarum und eines für die übrigen Vollmachten. Die Dispensation vom Ehehinderniss und die Legitimation der Kinder muß aber der Executor selbst vornehmen.

2. Wenn sich der Ordinarius, noch bevor er das Dispensgesuch beim heil. Stuhle überreicht hat, in Betreff der Dispensgründe eine genaue und auf beschworene Zeugen gestützte Information verschafft hat, so hat er der im apostolischen Dispensdecrete gestellten Forderung der genaueren Information schon zum Voraus entsprochen.

3. Die Worte „in utroque foro absolvas" bedeuten nicht eine zweimalige Absolution, eine für das äußere und eine für das innere Forum, sondern die im äußeren Forum zu ertheilende Absolution gilt zugleich für das innere.

4. Die separatio sponsorum, wenn sie anders möglich ist, sollte nicht umgangen werden. Doch ist es nicht geradezu verwehrt und berührt es die Giltigkeit der Execution nicht, wenn das Aergerniß in einer anderen Form, welche nach dem klugen Ermessen des Ordinarius dazu hinreicht, behoben wird.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

XVI. **(Weiheformel für Rosenkränze — nochmals.)** Die Mittheilung Nr. XXVIII, S. 954, IV. Heft unserer Quartal-Schrift 1885, bezieht sich — wie Jeder, der dieselbe gelesen, leicht von selbst ersieht, — nur auf die sog. apostolischen, und die Birgitten-rosenkranz-Ablässe; denn nur von diesen ist, Eingangs der gedachten Mittheilung, die Rede, daher wohl auch lediglich diese gemeint sein konnten, wenn es dann weiter unten um die Weiheformel sich fragte, „um jene Gegenstände mit den besagten Ablässen zu versehen." Was (in der dort citirten) S. 581 des Buches: „Die Ablässe" vom sel. P. Schneider, gesagt wird, bezieht sich auch lediglich auf die päpstlichen und Birgitten-Ablässe; dann aber folgt unmittelbar: dagegen (gilt dies) nicht von den Dominikaner- noch auch von den 7 Schmerzen-Rosenkränzen, welche nach der ihnen eigenen Formel geweiht sein müssen, diese Entscheidung kam von der S. Congr. am 29. Februar 1864 auf die Anfrage „einiger Generalvicare von Frankreich": an per declarationes dd. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843 comprehendatur etiam benedictio tum coronarum seu rosariorum S. Dominici, quae a PP. Ord. Praedicatorum, tum coronarum, quae a PP. Ord. Servorum Mariae benedicuntur; ita ut sacerdotes, qui a Superioribus praefatorum Ordinum, vel immediate ab Apostolica Sede facultatem impetrant praememoratas coronas benedicendi, in solo crucis signo perficere possint, (wie es die vorcitirten Entscheidungen von 1840 und 1843 eben als hinreichend erklärt hatten), an vero pro actus valore formula benedictionis simulque aspersio cum aqua benedicta omnino sit adhibenda? Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser Zweifel der HH. Generalvicare eine gewisse Berechtigung hatte, indem die in ihrer Eingabe citirten Antworten der S Congr. ddo. 11. April 1840 und 7. Jänner 1843, ebenso wie die Anfragen, ganz allgemein, ohne irgend zu distinguiren, lauteten; und auch bei verschiedenen anderen Coronen — wir nennen das schöne Rosenkränzlein der PP. Passionisten, von den hh. 5 Wunden, die kleine Corone von der unbefleckten Empfängniß Mariä, die englische Corone zu Ehren des hl. Erzengels Michael — wohl eine Vollmacht, aber ebensowenig eine Formel gefordert ist, wie für die apostolischen und Birgitten-Ablässe der gewöhnlichen Rosenkränze. Die Entscheidung der S. Congr. auf die Anfrage der franz. Generalvicare lautete (ddo. 29. Febr. 1864): Pro coronis Rosarii et Septem

Dolorum servandam esse formulam, cum responsa S. C. ddo. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843 non comprehendant casus, de quibus agitur in proposito dubio. Welches ist nun aber die Formel, die der Bevollmächtigte zur Weihe der Dominikaner- sowie der 7 Schmerzen-Rosenkränze zu gebrauchen hat? Offenbar hatte die hl. Congregation bei den Worten: servandam esse formulam, obgleich sie sich nicht näher ausgedrückt, keine beliebige, oder etwa nur für eine einzelne Diöcese gestattete Formel im Auge, sondern eine bereits bekannte, bestimmte und eigene, nämlich die, welche die PP. Dominikaner und Serviten zur Weihe ihrer Rosenkränze selbst, schon seit Jahrhunderten, gebrauchen. Diese Formel, (die für beide Rosenkränze sehr ähnlich lautet), pflegen die Obern gedachter zwei Orden, wenn sie Jemanden die Vollmacht verleihen, den Gläubigen ihre Rosenkränze zu weihen, im betreffenden Büchlein schon meistens selbst mitzutheilen; und es läßt sich nicht zweifeln, daß, sowie ihre eigenen Ordenspatres an dieselbe sich halten, und diese Weihegewalt vom hl. Stuhle eben eigentlich ihnen, cum jure delegandi, verliehen ist, sie den Gebrauch ihrer eigenen Formel hiezu auch von allen Andern fordern, voraussetzen, und erwarten, denen sie, außerhalb ihrer Orden, diese ihnen eigene Vollmacht mittheilen, seit sie hiezu vom hl. Stuhle ermächtigt sind; denn lange war die Weihe der fraglichen zwei Rosenkränze ausschließlich den beiden Orden selbst vorbehalten, denen sie angehören. Noch 1726 hat Benedict XIII., als er dem Dominikaner-Rosenkranze auch die gleichen Abläße verlieh, welche bis dahin der Birgitten-Rosenkranz erhalten hatte, nämlich die 100 Tage für jedes Vater unser und jedes Ave bei fünf Gesätzen, die Erklärung beigefügt: ut ad effectum lucrandi praedictas indulgentias corona seu rosarium fuerit a Fratribus Ordinis Praedicatorum de more benedictum. Wenn nun aber, falls ein Rosenkranz von einem P. Dominikaner selbst geweiht wird, dies nach dem im Orden bestehenden Gebrauche (de more), nämlich mit der bei ihnen schon altüblichen Formel geschieht und geschehen soll: so ist wohl nicht abzusehen, daß ein Nicht-Dominikaner, der vom Orden diese Weihegewalt mitgetheilt erhält, sich an das ‚de more' bezüglich der Weiheweise nicht solle zu halten brauchen! Dasselbe gilt unfraglich auch hinsichtlich der Weihe des Sieben Schmerzen-Rosenkranzes. — Beide Formeln findet man übrigens gegenwärtig in sehr vielen Büchern, z. B. im deutschen Ablaßwerke von P. Schneider, in seinem Manuale sacerdotum, in der Editio typica des Rituale Romanum, Ratisb. Pustet 1884, pag. 140* und 157* sowie im Benedictionale Romanum, 3. Ausgabe v. Pustet 1884, gleichfalls S. 140* und 157*.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, 1. daß die HH. franz. Generalvicare in ihrer Anfrage die Bitte beigefügt hatten: „falls für die

obige Ablaßweihe der Dominikaner- und der 7 Schmerzen-Rosenkränze eine Formel zu gebrauchen sei, so möge die Congregation doch sie, die Generalvicare, hievon dispensiren"; die sacra Congregatio hat jedoch hierauf antworten zu sollen erachtet: Quoad dispensationem non expedire. — 2. Daß für die Birgitten-„Rosenkränze allerdings auch eine eigene Weihe-Formel" existirt, daß jedoch deren Anwendung weder gefordert noch nothwendig ist, daher dieselbe hier auch nicht mitgetheilt wird. Man findet sie in der Editio typica des Rituale Romanum Ratisb. Pustet 1884, pag. 215*, sowie im Benedictionale Rom. ed. 3. Pustet, Ratisb. 1884, gleichfalls S. 215.* P. A. R. H.

XVII. **(Wasserweihe an Sonntagen.)** In der Note unter dem Sonntag nach Neujahr heißt es im Linzer Directorium: In omnibus Dominicis per totum annum in Eccl. Cathedr., Collegiat. et Parochialibus fit benedictio aquae in cornu epistolae vel in Sacristia . . Es frägt sich: 1. Ist diese Vorschrift des Missals, an allen Sonntagen Wasser zu weihen, präceptiv? 2. Soll nach dieser Weihe früher geweihtes Wasser nicht mehr gebraucht werden, oder soll durch die Rubrik nur die geziemende Reinhaltung des Weihwassers mehr gesichert werden?

Das Münst. „Past.-Blatt" gibt folgende Antwort: ad 1. Während das Missal einfach sagt, was die dominica behufs Segnung des Weihwassers geschehen müsse und dann den Ritus der Ausspendung im einzelnen angibt, hat das Caeremon. Episc. l. 1. c. 6. n. 2. „Aqua benedicta singulis saltem hebdomadis renovetur", und schreibt das Rit. Rom. vor, wie die Segnung diebus dominicis et quandocumque opus fuerit vollzogen werden müsse. Demgemäß kommen die Autoren darin überein, daß die Vorschrift präceptiv sei, wie ja auch die Rubrik des Missals nach neuer ausdrücklicher Erklärung der S. C. R. vom 7. Juli 1876 quoad repetitionem Antiphonae „Asperges me" vel „Vidi aquam" präceptiv ist. De Herdt begründet diese Vorschrift so: tum ad evitandam facilem ejus corruptionem et commixtionem cum sordibus, tum ob mysterium sacramenti Baptismatis, cujus memoriam juxta auctores ecclesia singulis dominicis renovare intendit. Das Missal bezeichnet unter Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich die Ausnahmen von dieser Vorschrift, wenn es angibt, daß auf Ostern und Pfingsten dort, wo ein Taufbrunnen ist, das daselbst am Tage vorher gesegnete Wasser gebraucht werden solle. — ad 2. Die Antwort liegt schon im Gesagten. In Uebereinstimmung damit und zur weiteren Bekräftigung schreibt Hartmann im Repertorium § 107, II. 2: „Zum Behufe der Segnung hat der Kirchendiener am Samstage die Gefäße, welche das Weihwasser enthalten, (sowohl die tragbaren, als die feststehenden) vom

Weihwasser zu entleeren, zu reinigen, zu scheuern oder wenigstens mit frischem Wasser auszuwaschen, dann in die Weihwasserbecken zum nothwendigsten Gebrauche ein wenig von dem ausgeschöpften Weihwasser wieder einzugießen, das übrige aber ins Sacrarium zu schütten." Er citirt dafür ein Decret der S. C. R. vom 8. April 1713. K.

XVIII. **(Das Jejunium vor der Weihnachtmesse in media nocte.)** Auf Seite 947 der Quartal-Schrift 1885, IV. Heft, findet sich ein Auszug aus „Hirtentasche" 1885, N. 11. über das Jejunium vor der Weihnachtsmesse in media nocte, worin gesagt ist, daß die dem heiligsten Sakramente schuldige Ehrfurcht fordere, daß der um Mitternacht celebrirende Priester sich wenigstens zwei Stunden vorher von Speise und Trank enthalten habe. Die Annalen U. L. Frau von Lourdes enthalten im 18. Jahrgang, 1. Lieferung, S. 6, folgendes Referat: Der hl. Vater, Leo XIII., hat durch ein Indult vom 26. Febr. 1885 erlaubt, in der Basilika U. L. Frau von Lourdes die hl. Messe unmittelbar nach Mitternacht zu lesen, wenn die Nothwendigkeit es erfordere, unter der Bedingung, daß der Priester sich vier Stunden vorher von Speise und Trank enthalten habe. (à la condition d' être à jeûn depuis quatre heures.)

Lenningen, (Luxemburg.) P. Bové, Pfarrer.

Nachschrift der Redaction. Wir danken dem Herrn Einsender für diese äußerst interessante Mittheilung, wodurch die Frage bedeutend geklärt erscheint.

XIX. **(Friedhof und Grabinschriften.)** In den ersten drei Jahrhunderten hatten die Christen nicht eigene Begräbnißstätten, sondern sie begruben ihre Verstorbenen außerhalb der Städte, auf dem Felde und an öffentlichen Straßen. So wurde der hl. Petrus in Rom an der Triumphstraße, der hl. Paulus an der Straße nach Ostia, der hl. Papst Sixtus an der Appischen Straße begraben. Vielfach dienten auch die Katakomben als Ruheorte den Verstorbenen besonders den Martyrern. Als in späteren Zeiten die christlichen Kirchen sich frei entfalten konnten, wurde der das Gotteshaus umgebende freie Raum zur Begräbnißstätte der Christen eingeweiht. Wo immer eine Pfarrkirche entstand, wurde auch der Kirchhof der Begräbnißplatz. Das war gewiß eine löbliche Sitte, ein nützliches memento mori, eine gute Vorbereitung beim Eintritt in's Gotteshaus, zumal sich Kunst, Liturgie und Frömmigkeit vereinigten, um die Begräbnißstätten zu religiösen Denkmälern zu gestalten. —

Die Gräber in den Katakomben wurden häufig mit Steinplatten geschlossen, die mit christlichen sinnreichen Inschriften und Gebeten versehen wurden. Dieser Gebrauch, die Gräber mit Inschriften zu

zieren, existirt noch, aber leider sind es oft nur leere, nichtssagende Reime[1]) oder das beständige: „Hier ruht“ u. s. w.

Da man auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst und Wissenschaft vielfach bemüht ist, zu den alten christlichen Ideen zurückzukehren, so wäre es gewiß zeitgemäß, auch in den Friedhöfen christliche, sinnreiche Grabinschriften, wie man sie in den Katakomben findet, einzuführen, was dem Seelsorger bei einiger Bemühung sicher vielfach gelingen wird. — Im hiesigen Friedhofe finden sich mehrere Grabinschriften, die den alten christlichen Inschriften nachgebildet sind. Ich erlaube mir, hier einige anzuführen:

Ewigen Frieden bei dir, o Jesus, und bei deinen Heiligen gib dem hier ruhenden Josef De., Besitzer des L.-Gutes in G., geb. den... gest. den...

O Herr! laß im Frieden ruhen und im Lichte deiner Klarheit auferstehen: Franz Sch. u. s. w.

O Gott! vereinige Alle, welche in dieser Familiengrabstätte ruhen, zu deiner Anschauung im Reiche der ewigen Herrlichkeit: Josef N. u. s. w.

O Herr! laß das ewige Licht leuchten dem Franz...

O Gott! Wir hoffen und flehen, daß dich schauen von Angesicht zu Angesicht: Michael N. Besitzer des... und seine Gattin Anna, geb. N.

Deiner Barmherzigkeit, o Gott, empfehlen wir Johann G., seine Gattin Maria, geb. A. und ihren Sohn Josef, welche alle mit den heil. Sacramenten gestärkt im Herrn entschliefen.

O Gott! laß deiner Dienerin Theresia H. gest. nach Empfang der heil. Sacramente im 70. Lebensjahre den... das ewige Licht leuchten!

O Jesus! laß die Worte: „Kommet her ihr Gesegneten meines Vaters“ hören unsere hier ruhenden Eltern: Johann Z. und Maria, geb. G.

So bitten und hoffen die dankbaren Kinder.

O Jesus! zu deiner Rechten die Worte zu hören: „Kommt her ihr Gesegneten meines Vaters“, hoffen und flehen sehnsüchtig deine Diener: Mathias G.... und seine Ehegattin M.

O Herr! in deiner Barmherzigkeit nehme in dein himmlisches Reich auf! Anna L., welche nach Empfang der hl. Sacramente... selig im Herrn entschlief.

Ewige Freude erquicke: Franz Sch....

O Gott, deiner unendlichen Barmherzigkeit und dem Gebete der Christgläubigen werden empfohlen: Franz Sch....

Heil. Josef, Nährvater Jesu, empfehle seiner Barmherzigkeit und der Fürbitte Mariä den Herrn Josef D.... und seine Gattin Magdalena, geb. J. u. s. w.

---

[1]) Ueber dem Thürchen eines Grabkreuzes soll selbst folgendes gestanden sein:

Wanderer mach' das Thürl auf! (macht auf und liest weiter)
Hier liegt Thaddäus Hasenlauf,
Gott geb' ihm die ewige Ruh'
Wanderer, mach das Thürl zu!

Bei einem Grabe befindet sich in der Mauernische die Statue des auferstandenen Heilandes und unterhalb die Worte:

O Jesus! der du die Auferstehung und das Leben bist, laß aus diesem Grabe hervorgehen zur Auferstehung des ewigen Lebens: Michael N. . . .

In einer anderen Nische ist das Bild des heiligen Philippus angebracht und unterhalb stehen die Worte:

Heil. Philippus! bitte, daß den himmlischen Vater mit dem Sohne und dem heil. Geiste ewig sehe und genieße: Philipp St. . . .

Daneben steht unter dem Bilde der heil. Magdalena folgende Bitte:

Heil. Magdalena! bitte, daß gleich dir Gnade finde und mit himmlischen Troste getröstet werde: Magdalena St. . . .

Erst seit einigen Wochen ziert die Wände unseres Friedhofes ein wahres Meisterstück des Linzer Bildhauers Oberhuber. Es ist Christus am Oelberg, wie er in seiner Todesangst vom Engel gestärkt wird. Unten stehen die Worte:

O Jesus! der du für uns die Todesangst erduldet hast, tröste die Seelen der hier Ruhenden.

Aus dieser kleinen Blumenlese mag der freundliche Leser entnehmen, wie die echt christlichen Grabinschriften, die zugleich Gebete sind, den abgeschiedenen Seelen nützen, das Herz himmelwärts erheben und erbauen; ergo „fac secundum exemplar!"

St. Valentin, Unterösterreich. Josef Ertl.

XX. **(Haben dauernd beurlaubte Bräutigame, welche ihre dreijährige Militärpräsenzdienstpflicht bereits geleistet, in den Monaten October und November eine Ehelicenz nothwendig, wenn sie erst am 1. Jänner des folgenden Jahres in die Reserve treten?)** Sie bedürfen keiner Bewilligung der Civil- oder Militärbehörde, sondern unterstehen bezüglich der Eheschließung den allgemeinen bürgerlichen Ehegesetzbestimmungen. Der § 52 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 sagt nämlich: „Rücksichtlich der Verehelichung unterstehen außer der Zeit der activen Dienstleistung den allgemeinen Gesetzen und Bestimmungen: a) die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben; b) die Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner; c) die Officiere der Reserve ꝛc." Nun gehören jene Bräutigame, welche nach 3jähriger Militärdienstpflicht dauernd beurlaubt worden sind, also z. B. in den Monaten October und November, bereits in die 4. Altersclasse. Nehmen wir den Fall an, es wäre ein Bräutigam im Jahre 1863 geboren; 1883 würde er zum erstenmale assentirt und behalten und leistet vom 1. October 1883 bis 1. October 1886 seine Präsenzdienstpflicht. Am 1. October 1886 würde er dauernd beurlaubt und mit

1. Jänner 1887 in die Reserve treten. In den Monaten October und November 1886 kann er ohne Ehelicenz getraut werden, da er dauernd beurlaubt ist und bereits in der 4. Altersclasse steht. Vom 1. Jänner bis 31. December 1883 stand er in der 1. Altersclasse, vom 1. Jänner bis 31. December 1884 in der 2., vom 1. Jänner bis 31. December 1885 in der 3. und vom 1. Jänner bis 31. December 1886 in der 4. Altersclasse u. s. f. — Daß er erst mit Anfang des nächsten Jahres in die Reserve tritt, ändert an der Sache nichts, denn der §. 52 der Wehrgesetznovelle unterstellt ganz allgemein und rückhaltlos „alle die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten haben" den bürgerlichen Ehegesetzbestimmungen. Demgemäß schreibt auch P. Wolfgang Dannerbauer in seinem ausgezeichneten Leitfaden für Eheangelegenheiten § 13, 2: „Jeder Liniendienstpflichtige, sobald er die dritte Altersclasse überschritten hat, kann, ohne Rücksicht auf sein Assentjahr und seine zurückgelegte Dienstzeit, sobald er dauernd beurlaubt ist, zur Eheschließung nach den allgemeinen Gesetzen zugelassen werden."

Hieraus folgt, daß ein im Jahre 1863 geborner Bräutigam, auch wenn er nicht drei volle Jahre, sondern auch nur kurze Zeit gedient hat, in den Monaten October und November 1886, ja von Beginn des Jahres 1886 an ohne Ehelicenz heiraten kann, sobald er dauernd beurlaubt ist, da er bereits in der 4. Altersclasse steht.

In diesem Sinne haben zu wiederholten Malen die politischen Behörden, die in solchen Fällen grundlos um die Ehelicenz angegangen worden sind, entschieden.

St. Florian. Franz Prandl, reg. Chorherr.

XXI. **(Ein gefälschter Auskündschein.)** Experientia docet. Das erfuhr auch Simplicius, ein noch junger Priester, der soeben mit einer guten Dosis Selbstvertrauen die Pfarre X. angetreten hatte. Am Tage seines Eintrittes sagte ihm der Herr Provisor: „Gestern habe ich noch mit den Brautleuten Callidus und Callida das Brautexamen aufgenommen, Sie, Herr Pfarrer, haben weiters nichts zu thun, als dieses Brautpaar nach vollzogenem Aufgebote zu copuliren." Auf die Frage des neuen Pfarrers, ob alles andere in Ordnung sei, erhielt er die Antwort: „Ja, nur müssen auch die Ausverkündscheine von Y und Z seinerzeit beigebracht werden, da der Bräutigam von Y gebürtig und dort heimatberechtigt, gegenwärtig aber in Z wohnhaft ist.

Gut, sagte der neue Pfarrer, verkündete an den drei folgenden Sonntagen obiges Brautpaar und als am Vorabende der Copulation Callidus mit den beiden Ausverkündscheinen vom Pfarramte Y und Z erschien und von letzterem zugleich das Religionszeugniß und das Zeugniß über den Empfang der heil. Sacramente beibrachte, hatte

Simplicius auch nicht das geringste Bedenken, die Trauung am folgenden Tage vorzunehmen. Bezüglich des Ausverkündscheines vom Pfarramte Y) bemerkte Callidus, der Herr Pfarrer sei bei einem kranken Mitbruder auf Besuch gewesen und da habe ihm der Herr Kaplan das Zeugniß geschrieben. Allerdings war der Herr Kaplan unterschrieben, da aber Gestionsnummer und Pfarrsigill richtig beigedrückt war, fand Pfarrer Simplicius alles in bester Ordnung.

Die Copulation gieng also vor sich, Simplicius schrieb die Trauung in das Trauungsbuch, sandte ein testimonium peractae Copulationis an das Pfarramt Y), wo Callidus heimatsberechtigt war und glaubte nun, seiner Pflicht vollständig nachgekommen zu sein.

Man denke sich die Ueberraschung des armen Simplicius, als er einige Tage darauf vom Pfarramte Y) eine Zuschrift erhielt, des Inhaltes: der Eheantrag des Callidus von Y) und der Callida von X sei in Y) nicht verkündet worden aus dem einfachen Grunde, weil Gefertigter i. e. Pfarrer von Y) keinen Verkündschein (Verkündanzeige) zu Gesicht bekommen habe; wie das gekommen, wisse Gefertigter nicht, jedenfalls liege die Schuld nicht auf Steite des Gefertigten, sondern auf Seite des Pfarramtes in X. Jetzt war guter Rath theuer; daß das Brautpaar in Y) nicht verkündet worden sei und der Herr Kaplan dennoch einen Ausverkündschein ausgefertigt habe, schien undenkbar; nicht weniger undenkbar aber war, daß obiger Eheantrag in Y) verkündet worden sei und der Herr Pfarrer von Y) nichts davon wisse. Nur ein Fall war möglich: der Ausverkündschein vom Pfarramte Y), den Simplicius erhalten, mußte gefälscht sein. Und richtig brachte Simplicius endlich heraus, daß Callidus selbst vom Herrn Provisor den Verkündschein (Verkündanzeige) zur Besorgung nach Y) erhalten, dieser aber aus Leichtsinn die Besorgung unterließ und sich dadurch zu helfen wußte, daß er selbst einen „Ausverkündschein" sammt Sigill fabricirte; die Lüge mit dem Herrn Kaplan wurde aufgetischt, weil dem Simplicius die Schrift des Pfarrers in Y) bekannt gewesen wäre und er somit die Fälschung gleich hätte entdecken müssen.

Die Frage ist nun, was hat Pfarrer Simplicius unter diesen Umständen zu thun? Antwort: Vor Allem muß Simplicius sich näher informiren über die Verhältnisse des Callidus. (Bezüglich der Callida ist in unserem Falle die Sache klar; die Braut ist in X geboren und dort wohnhaft, muß also dort verkündet werden). Das einfachste wäre nämlich, wenn das Aufgebot in der Pfarre Y) nicht nothwendig gewesen wäre. Simplicius nimmt also mit dem Bräutigam ein Verhör vor und erfährt, daß Callidus von Y) gebürtig und über 24 Jahre alt sei, kein Vermögen besitze, seit zehn Jahren aber immer in der Welt herumgekommen und zuletzt über ein halbes Jahr in Z in Dienst gestanden sei.

Nun frägt es sich, muß unter diesen Verhältnissen das Aufgebot auch in Y vorgenommen werden? Nach kirchlichem Gesetze ja. Callidus hat nämlich kein verum domicilium, aber wohl ein quasi domicilium und zwar in Z, weil er dort über ein halbes Jahr im Dienste war. In diesem Falle ist § 63 unserer Instruction maßgebend, welcher lautet: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot auch dort, wo ihnen das Heimatsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustünde, womöglich auch in der Pfarre ihres Geburtsortes vorgenommen werden." Weil Callidus somit kein verum domicilium hat und in loco quasi domicilii noch nicht ein Jahr lang gewohnt hat, so muß er auch in seinem Geburtsorte oder dort, wo ihm das Heimatsrecht zusteht, d. h. in unserem Falle in Y verkündet werden. Anders verhält sich die Sache nach dem Civil-Gesetze. Für den Fall nämlich, daß die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, verlangt § 72 des A. B. G., daß das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als sechs Wochen gewohnt haben, vorzunehmen sei." In obigem Falle wäre das die Pfarre Z, in welcher Callidus ein halbes Jahr gewohnt hat und wo seine Ehe auch aufgeboten wurde. Dem Civil-Gesetze ist also Genüge geschehen, nicht aber dem Kirchengesetze oder richtiger unserem Particular-Gesetze.

Was hat aber Pfarrer Simplicius weiter zu thun? Antwort: Er lasse die Sache auf sich beruhen, um so mehr, als die Pfarre Z, wo Callidus durch ein halbes Jahr gewohnt als locus proclamationum viel wichtiger ist als Y, und in Z die proclamatio ohnehin vorgenommen wurde. Die Giltigkeit der Ehe würde vom kirchlichen Standpunkte auch dann nicht in Frage kommen, wenn das Aufgebot auch in Z nicht geschehen wäre.

Wie vorliegender Fall zeigt, ist es für den Pfarrer immer gerathener, allfällige Verkündzettel (Verkündanzeigen) an andere Pfarreien entweder selbst zu besorgen oder durch ganz verläßliche Personen besorgen zu lassen, als dieselben den Brautleuten zur Bestellung zu übergeben.

Matsch bei Mals, Tirol. Pfarrer K. Pali.

XXII. **(Zeugniß zum Betteln.)** Zum Pfarrer Canutus, der eben erst diese Pfarre angetreten hatte und sonst, wie man sagt, weichherzig war, kam ein Mann und legte ihm ein Zeugniß vor mit der Bitte, dasselbe zu unterschreiben. Canutus las, daß N. N. sehr arm sei und daher der Wohlthätigkeit edler Menschenfreunde empfohlen werde. Ausgestellt war dies Zeugniß in der Gemeinde-Kanzlei und unterschrieben vom Gemeinde-Vorstand. Da solche Zeugnisse auszu-

stellen verboten ist, weigerte sich der Pfarrer, dasselbe zu unterschreiben. „Aber, Hochw. Herr Pfarrer," sagte der arme Mann, „diesen kleinen Gefallen werden Sie mir wohl thun, der Vorsteher hat es ja auch gethan und ich bin gewiß sehr arm." Und als die Bitten des Bettlers immer dringender wurden, unterschrieb Canutus, der Bettler gieng dankend.

Wenige Wochen darnach kam der Gerichtsdiener in den Widum; auf die verwunderte Frage des Pfarrers, was er von ihm wünsche, entgegnete er mit spöttischem Lächeln: „Habe Ihnen, Herr Pfarrer, ein Straferkenntniß zu überbringen." „Ein Straferkenntniß? warum?" „Bitte, lesen Sie." Canutus las: „Vom k. k. Bezirksgerichte N. wird Canutus, Pfarrer in N., wegen Unterfertigung eines Zeugnisses zum Bettel nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108, zu 2 fl. Strafe verurtheilt nebst Tragung der Kosten." Ganz die gleiche Verfügung erhielt der Gemeinde-Vorstand. Wie kam das? Sehr einfach. Der Bettler machte vom Zeugnisse Gebrauch, ein Gensdarm ertappte ihn, er wies zu seiner Legitimation das Zeugniß vor und die Folge war — obige Strafverfügung, bei welcher, wohlgemerkt, das k. k. Bezirksgericht alle denkbaren Milderungsgründe berücksichtigt hatte. Für die Zukunft, dachte sich Canutus, werde ich mit meiner Unterschrift weniger freigebig sein.

Matsch bei Mals, Tirol. Pfarrer K. Pali.

Literatur.

1) **Die geistliche Verwandtschaft und die Privattaufe.** Von Dr. Franz Laurin, päpstlichem Hausprälaten und k. k. Universitätsprofessor in Wien. Mainz, Kirchheim. 1886.

In der obigen Schrift, welche ein Separat-Abdruck aus Vering's Archiv f. d. kath. K. R. (Bd. 55) ist, behandelt der gelehrte Canonist mit bekannter Gründlichkeit und Gediegenheit besonders die vielventilirte Frage, ob aus der Privattaufe für den Pathen die geistl. Verwandtschaft entstehe.

Da der Verfasser bereits schon vor 20 Jahren im genannten Archiv (Bd. XV. 216—274) eine gelehrte Abhandlung über die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart veröffentlicht hat, so bespricht er in unserer Schrift zunächst ganz kurz den Begriff der geistl. Verwandtschaft, das daraus entspringende Ehehinderniß, dessen Ausdehnung vor und nach dem Tridentinum, die Bestimmungen dieses Concils über die Taufpathen und die nöthigen Erfordernisse seitens der Spendung der Taufe zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft, und geht dann über zur Darstellung seines eigentlichen Gegenstandes, zur Beantwortung der oben gestellten Frage.

Es werden uns zuerst die Gründe für die verneinende und dann die Gründe für die bejahende Meinung vorgeführt und gewürdigt. Dabei tritt die Thatsache hervor, daß die bejahende Meinung unter den Gelehrten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die ausschließlich herrschende war; damals wurde vielmehr von vielen Autoren in Zweifel gezogen, ob auch der Taufende durch die Privat- oder Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft contrahire. Erst Dominicus de Soto († 1560) trat als Vertheidiger der verneinenden Meinung auf, hatte aber viele Gegner.

Für die bejahende Meinung führt uns dann der Verfasser die Entscheidung der S. C. C. v. 17. April 1603 vor, die in einem concreten Falle sich dahin ausgesprochen hat, daß, wenn die betreffende Person die Absicht hatte, Pathenstelle zu vertreten (in der Nothtaufe), sie durch diese Handlung die geistliche Verwandtschaft contrahirt habe. Diese Entscheidung scheint aber unbekannt geblieben zu sein, denn die älteren Autoren erwähnen dieselbe nicht; und so blieb der Meinungsstreit fortbestehen und dies um so mehr, da Hieronymus Nicolius (Resol. mor. part. III. tr. 4. res. 18) in seiner Begründung der verneinenden Meinung am Schlusse bemerkt, die S. C. C. habe sich in diesem Sinne ausgesprochen, und andere Gelehrte wiederum zur Erhärtung dieser Ansicht sich auf eine bei Pyrrhus Corradus (Praxis dispens. VIII. c. 8 n. 6) angeführte Entscheidung der S. C. C. berufen. Diese letztere Entscheidung, welche, wie wir glauben, wahrscheinlich auch dem Nicolius vor Augen schwebte, betrifft nun nicht die vorliegende Frage, sondern bezieht sich lediglich auf den Fall, wo Jemand ein Kind, das bereits zu Hause die Nothtaufe empfangen hatte, sodann in der Kirche bei Supplirung der Taufceremonien hielt. Daß dieser die geistl. Verwandtschaft nicht contrahirt habe, entschied die S. C. C. Und auch nur zu diesem Behufe hat Pyrrhus Corradus die gedachte Entscheidung der S. C. C. angeführt.

Unser Verfasser führt uns auch Vertreter beider Meinungen aus den Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts vor. Wenn wir nun auch die Autoren des 18. Jahrhunderts, die unsere Frage behandeln, herbeiziehen, so finden wir, daß, während die Moralisten in ihrer großen Mehrheit als Vertheidiger der verneinenden Meinung auftraten, gerade die gewiegtesten Canonisten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts fast einstimmig für die bejahende Meinung eingestanden sind. Wir wollen außer den vom Verfasser angeführten Canonisten noch erwähnen: Pirhing († 1679), Wiestner († 1709), Reiffenstuel († 1703), Leurenius († 1723), Schmier († 1728), Schmalzgruber († 1735), Maschat († 1747), Pichler († 1750), Böckhn († 1752), Zallinger († 1813.)

Endlich zieht der Autor zur Begründung der bejahenden Meinung die Entscheidung der S. C. C. v. 5. März 1678 heran, wo nicht in einem concreten Falle, sondern principiell unsere Frage zu Gunsten der bejahenden Meinung entschieden wurde, nachdem die Gutachten von sechs Theologen eingeholt worden waren, von denen vier für die bejahende

und zwei für die verneinende Meinung sich ausgesprochen hatten. Die Anfrage an die S. C. C. lautete: „An dispositio Concilii cap. 2. sess. 24. de reformat. matrim., decernens, in sacramento baptismatis contrahi cognationem spiritualem inter suscipientem, et patrem ac matrem suscepti, habeat locum in baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto?“ Darauf erfolgte die Antwort: „S. C. censuit: Affirmative. Die 5. Mart. 1678.“ Auch diese Entscheidung, welche auch bei Mühlbauer (Thesaur. Resol. S. C. C. IV. 6—19) zu finden ist, scheint den älteren Autoren unbekannt geblieben zu sein und wurde erst in neuester Zeit an das Tageslicht gezogen. Da nun die Echtheit dieser Entscheidung vollkommen verbürgt und von Niemanden bislang in Zweifel gezogen wurde, sollte dem in Rede stehenden Meinungsstreite ein Ende gesetzt sein. (Vgl. Philipp. de Angelis, Praelect. juris can. IV. 11 n. 5). Dem ist aber nicht so. Der gelehrte Jesuit Augustin Lehmkuhl (Theolog. mor. II. p. 537 not. 1) behauptet nämlich, das diesfällige Vorgehen der S. C. C. zeige, daß diese von der S. C. C. erlassene Entscheidung eine extensive authentische Interpretation der Verordnung des Concils von Trient sei; eine solche Interpretation müsse aber, wenn sie alle verbinden solle, vom Gesetzgeber selbst promulgirt werden. Gegen diese Behauptung Lehmkuhl's wendet sich zuletzt der Verfasser und weist gründlich und überzeugend nach, daß die fragliche Interpretation keine extensive, sondern eine comprehensive Auslegung der genannten Gesetzesstelle sei und daher, um Geltung zu haben, keiner Promulgation von Seite des Gesetzgebers bedürfe. Im kurzen Schlußwort spricht sich der Verfasser dann auf Grund seiner Ausführungen für die bejahende Meinung aus.

Wir pflichten dem gelehrten Autor in allen seinen Ausführungen ganz und vollends bei und bemerken noch, daß der Text klar und präcis ist, und daß die einschlägigen Stellen aus kirchenrechtlichen Quellen und aus den betreffenden Autoren wörtlich und genau angeführt sind; dadurch wird der Leser des mühsamen Nachschlagens enthoben.

Wir können diese interessante Schrift dem Klerus auf's Beste empfehlen.

Brixen. Domcapitular Theodor Friedle.

---

2) **Institutiones Juris naturalis** seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarem adornavit Theodorus Meyer S. J. Pars I. Jus naturae generale. Freiburg, Herder, 1885. Gr. 8°. XXX und 498 S. 6 Mark = fl. 3.72.

Vor sechs Jahren begannen die verdienstvollen Väter der Gesellschaft Jesu zu Maria Laach unter dem Titel „Philosophia Lacensis“ einen Cyclus Lehrbücher der scholastischen Philosophie zu ediren, welchen Tillmann Pesch mit der „Philosophia naturalis“ eröffnete. Diesem berühmt gewordenen und auch in deutscher Bearbeitung erschienenen Werke („die großen

Welträthsel") folgt nun als zweites Glied im Cyclus obiges Lehrbuch des Naturrechtes, das sich in der katholischen Welt die gleiche Bedeutung wie sein Vorgänger erringen wird oder schon errungen hat.

Nach dem gewählten Titel „jus naturale" würde man eine Behandlung der Rechtsphilosophie erwarten; allein der vorliegende erste Theil zerfällt in zwei Abschnitte, deren erster (S. 1—293) die allgemeine Ethik und deren zweiter (S. 294—498) das Socialrecht im Allgemeinen behandelt, so daß man es mit einer vollständigen Moral- und Rechtsphilosophie zu thun hat. Der Verfasser gebraucht also den Ausdruck „Naturrecht" im weiteren Sinne und mit Absicht, um schon in der Bezeichnung und Anlage seines Werkes der modernen Trennung von Recht und Sitte entgegenzutreten, und schließt deshalb an den Sprachgebrauch der Alten an, welche unter „Naturrecht" die gesammte natürliche Gesetzgebung verstanden, mag sie sich nun auf die sittliche oder juridische Ordnung beziehen. Die von Thomasius zuerst gemachte und von Kant bis zur völligen Trennung getriebene Scheidung von Sittlichkeit und Recht ist für das Wesen und die Grundlage des Rechtes von den nachtheiligsten Folgen gewesen. Beide mögen wohl methodisch unterschieden und in der Unterschiedenheit behandelt, aber sie dürfen nicht real getrennt werden, da sie beide auf demselben Grunde ruhen und da sie nicht coordinirt nebeneinander existiren sondern ineinander fließen, wie ja das Recht nur eine bestimmte Erscheinung des Sittlichen ist. Indem die christliche Philosophie das Recht in die sittliche Ordnung zurückführt, regenerirt sie die menschliche Gesellschaft. Der Verfasser verfolgte dieses Ziel schon in seinem 1868 erschienenen Werke: „Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes", und das gegenwärtige Werk setzt diese Richtung fort in der Form eines strenge gehaltenen Lehrbuches.

Der Verfasser beginnt die Darstellung der allgemeinen Ethik mit der Vorausschickung der knapp gefaßten metaphysischen Vorbegriffe über den Charakter und die Bedingungen des natürlichen Actes und handelt dann lichtvoll über den finis und die beatitudo. Die Beschaffenheit des Zweckes und die Bewegung zu demselben ist ja grundlegend für die Regel der Handlungen. Sodann handelt er über die Freiheit als die Vorbedingung der Sittlichkeit und dann über die Sittlichkeit des Actes selbst, läßt die Lehrsätze über die Imputabilität, Verdienst und Mißverdienst in speculativer Begründung folgen und erst dann behandelt er die Norm des Actes, das Gesetz und dessen subjective Erfassung im Gewissen. Den Schluß bildet der Tractat über die Tugend.

Als Glanzpunkt dieses Theiles muß wohl die Darstellung der Freiheit und des Moralprincipes bezeichnet werden. Letzteres wird als der letzte Grund des inneren Unterschiedes des sittlichen Charakters der Handlungen gefaßt, mit dem das „oberste Princip des Naturgesetzes" nicht zu verwechseln sei. Das erste geht auf den Grund des Unterschiedes zwischen honestum und inhonestum, das zweite auf den Grund des Gesetzes,

d. i. der Verbindlichkeit. Das erste behandelt Meyer daher beim Tractat über die Sittlichkeit, das zweite beim Naturgesetze. Bei Findung des ersten recensirt er die hauptsächlichsten Systeme, indem er sie in zwei Gruppen, die eudämonistischen und die deontologisch-rationalen Moralprincipien eintheilt, worin er von der häufigen Eintheilung in die eudämonistisch-utilitaristischen, pathologischen und rational-thelematischen abweicht. Die sogenannten pathologischen Principien unterbringt aber Meyer sehr richtig bei dem socialen Eudämonismus. Wenn Meyer es ablehnt, bei der Aufzählung der hervorragenden Vertreter der einzelnen Richtungen erschöpfend zu sein, so ist er es doch wohl gewesen; wenigstens gibt er in der Schlußkritik so scharfe und wirksame Waffen in die Hand, um die Gesammtheit der entgegengesetzten Aufstellungen hinfällig zu machen. Als Resultat der christlich-philosophischen Speculation über den ontologischen Unterschied der Sittlichkeit und Unsittlichkeit des Actes wird dann die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Ratio divina erklärt und demnach diese als das Moralprincip hingestellt. Als Obligationsprincip erscheint dann im Gegensatze zur Kant'schen Vernunftautonomie der göttliche Wille. Sachlich weicht also Meyer nicht von Jenen ab, die mit Rücksicht auf die doppelte Richtung des Principes Gott als das höchste Idealprincip und als das höchste Realprincip des sittlich Guten nennen.

Der zweite Abschnitt des vorliegenden Werkes (S. 294—498) gilt dem die Gesellschaft leitenden Rechte, das im Allgemeinen behandelt wird. Hierin liegt der Schwerpunkt des Werkes und sein specieller Vorzug, den es mit wenigen theilt. In der Einleitung zeigt der Verfasser, wie die Beziehungen der Menschen untereinander zu einem Gesellschaftsverbande sich gestalten und wie die Moral sich nicht begnügen könne, die Pflichten des Menschen nur lediglich nach ihm allein zu bemessen, sondern wie sie bemüssigt sei, auch die Socialordnung zu durchdringen. Die moralische Regelung dieser Beziehungen geschieht aber durch das Recht. Der Verfasser schickt nun eine äußerst instructive und in den bisherigen Lehrbüchern nicht gangbare Abhandlung über die Gesellschaft voraus (Sociologie), deren constitutive Momente, Bethätigung und Ursprung er untersucht. Dieser Gesellschaftskörper wird nun durch das moralische Mittel des Rechtes zusammengehalten und von diesem getragen. Mit der Untersuchung der Fundamente der Rechtsordnung beschäftigt sich nun der Schlußtheil: es wird der Begriff des Rechtes und der Rechtsordnung entwickelt, dessen unzertrennliche Verbindung mit der gesammten sittlichen Ordnung aufgezeigt, die Existenz des Naturrechtes erwiesen, das Verhältniß desselben zum positiven Rechte dargestellt und schließlich in Analogie mit dem obersten Principe des Naturgesetzes auch die Frage nach dem obersten Rechtsprincipe erhoben und beantwortet.

Als Glanzpunkt dieses Theiles erscheint die Ableitung und überaus scharfe Fixirung und Eintheilung des Begriffes Recht, die Untersuchung seines Ursprunges und seiner Stellung in der moralischen Ordnung. Hier

gipfelt die ganze Tendenz des Meyer'schen Werkes und die Untersuchungen des ersten Abschnittes über den ontologischen Grund der Sittlichkeit sind wie die Stufen von unzerstörbarem Gestein, auf welchen man zur Erfassung des Grundes des Rechtes geführt wird. Während aber Meyer dort die irrthümlichen Anschauungen vorausschickt und nach ihrer kritischen Abweisung das wahre Princip folgen läßt, schlägt er hier den umgekehrten Weg ein, indem er hier den Seinsgrund des Rechtes zuerst entwickelt und erst dann die Fälschungen mit kritischer Sonde aufzeigt. Das Hauptaugenmerk richtet er hiebei wie auch im ersten Abschnitte auf die Kant'sche Philosophie, deren Verhältniß er zu den Folgeirrthümern anderer Systeme mit überraschender Klarheit darlegt und deren Belang er für jede einzelne strittige Frage der Ethik und des Rechtes mit sicherer Hand ermittelt, so daß wir in der Lehre vom Zweck, vom Moralprincip, vom Obligationsgrunde, von der Rechtsidee und dem Rechtsursprunge, kurz in allen Hauptfragen der Moral- und Rechtsphilosophie mit Kant auseinandergesetzt werden.

Das Meyer'sche Werk, dessen zweiter, das specielle Naturrecht behandelnder Theil in Bälde erscheinen soll, ist ein bedeutendes Avancement in der Wiedergewinnung des Rechtsbodens, auf dem die christliche Philosophie der Vorzeit stand. Es ist kein Zweifel, daß manche Anhänger der modernen Rechtsphilosophie sich zurückgewinnen lassen werden, wenn sie die Mühe des Studiums dieses Werkes auf sich nehmen. Solange nicht eine deutsche Bearbeitung desselben erscheint, wird freilich seine Benützung auf die Theologen beschränkt bleiben. Aber selbst in diesem engeren Kreise ist die größtmögliche Verbreitung zu wünschen: wer auf dem Gebiete des Naturrechtes nur das Meyer'sche Werk studiert hätte, der besäße eine Rüstkammer von Waffen. Von ihm müßte gelten: „Lectorem unius libri timeo."

Prag. Rector magnificus Dr. Frind.

---

3) **Die Naturvölker.** Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen. Von Dr. Wilhelm Schneider. Erster Teil (sic!). Paderborn und Münster, Schöningh, 1885. X und 310 Seiten in 8°. Preis 4 Mark = fl. 2.48.

Der durch seine Schrift über den Spiritismus vortheilhaft bekannte Autor behandelt hier den seit Jahrtausenden immer mehr in Verfall gerathenden religiösen Zustand der natürlich gut geschaffenen menschlichen Natur. Vorerst wird die Stellung der Naturvölker in der neueren Ethnographie im allgemeinen besprochen und dann unter dem Titel: „Der Naturmensch nicht Idealmensch" ausführlich die Verdorbenheit der auf sich gestellten Menschheit geschildert. Ein zweiter Theil soll die These durchführen: „Der Naturmensch nicht Affenmensch und nicht der Urmensch der Entwicklungslehre" und die angebliche Religionslosigkeit der Naturvölker klarstellen. Das Buch ist frisch und lebendig geschrieben, die benützten Quellen sind überall gewissenhaft angegeben, nur der modernen Orthographie vermag ich keinen Geschmack abzu-

gewinnen. Kaum braucht bemerkt zu werden, daß die Schrift für Erwachsene berechnet ist und demnach auch nur solche aus ihr eine neue Bekräftigung ihrer Glaubensfreudigkeit schöpfen werden.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

---

4) **Praelectiones Juris canonici** quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani Franciscus Santi professor. Vol. I. II., Ratisbonae, Pustet, 1886. 438 und 296 pag. in 8°. Band I. Mark 4.— = fl. 2.48 und Band II. Mark 3.— = fl. 1.86.

Prälat Santi, welcher derzeit eine höhere Stelle in der römischen Pönitentiarie bekleidet, war früher Professor des canonischen Rechtes im päpstlichen Seminar der Stadt und Diöcese Rom und gibt nun seine über das canonische Recht gehaltenen Vorlesungen heraus. Diese schließen sich, wie das in Italien beinahe durchgängig Brauch ist, an die Decretalenordnung an und behandeln die bis nun vorliegenden zwei Bände entsprechend den beiden ersten Büchern der Decretalen Gregor IX. die Lehre von den Trägern der Kirchengewalt und vom Proceß, abgesehen vom Strafverfahren. — Nach einer dürftigen, nur fünf Seiten umfassenden Einleitung in die Rechtsquellen wird Titel für Titel besprochen und erklärt. Nur bei den umfassenderen Titeln findet sich eine Abtheilung in Quästionen oder aber durch Ueberschriften der zu behandelnden Gegenstände durchgeführt. Der Gebrauch des Werkes wird wesentlich durch die am Schlusse jedes Bandes gegebene Uebersicht gefördert. Der Natur der Vorlesungen entspricht die verhältnißmäßig seltene Anführung der Belege, welche leider nicht immer genau citirt werden. Die neuere Praxis der römischen Behörden hätte mehr verwerthet sein können. In einzelnen Fragen beweist der Autor eine anerkennenswerthe Selbstständigkeit des Urtheils, welches er auch in entschiedener Sprache zu begründen versteht; man vergleiche beispielsweise das I, 273 ff. über die Ernennung von Cardinälen in einer letzten Willenserklärung des Papstes Gesagte. Wem überhaupt die nach unseren Begriffen veraltete Methode der Darstellung zusagt, wird aus dem Werke, welchem der deutsche Verleger eine sorgfältige Ausstattung angedeihen ließ, manches lernen können.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

---

5) **Der neuere Geisterglaube.** Thatsachen, Täuschungen und Theorien von Dr. Wilhelm Schneider. Zweite verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1885. XII und 554 Seiten. Preis Mark 6.— = fl. 3.72.

Der Standpunkt des Verfassers ist der alte geblieben. Ich habe mich über denselben in dieser Zeitschrift, 1883, 394 ff. bereits ausgesprochen. Nach demselben ist auf außerweltlichen, dämonischen Einfluß nur zu recurriren, wo die Möglichkeit einer natürlichen Erklärung nicht vorliegt. Der Nachdruck liegt auf dem Worte Möglichkeit. Es ist nämlich nicht erfordert,

daß wir heute in der That schon im Stande sind, alle spiritistischen Thatsachen durchaus zu erklären, es genügt, daß sich uns durch Analogieschlüsse erst nur die Aussicht eröffnet, im Verlaufe der Zeit der natürlichen Causalität völlig auf die Spur zu kommen. Damit ist keineswegs gesagt, daß der Spiritismus etwas Harmloses sei, er erscheint vielmehr als eine traurige antichristliche Verirrung, als Rückfall in's Heidenthum, wie der Verfasser sich durchaus zutreffend ausdrückt. Höchst interessant ist diesbezüglich der Vergleich des Treibens der modernen Medien mit jenen der Schamanen (S. 36 ff.) Aus dem Alter des Tischrückens und verwandter mantischer sowie spiritistischer Erscheinungen folgt schlechterdings nichts für deren innere Wahrheit. Zum größten Bedauern muß gesagt werden, daß die Seuche des Spiritismus auch in unserem Vaterlande und da besonders in Böhmen um sich gegriffen hat.

Unter den Verbesserungen der neuen Auflage registriren wir vor andern die ausführlichen Berichte (S. 195—231) über das berühmteste Medium der Jetztzeit, Henry Slade, dessen Schiefertafel-, Schachtel- und Rechnungs-Experimente ziemlich läppisch sind. Grund zur Skepsis ist in allweg genug vorhanden; man vergleiche darüber die „Bekenntnisse eines Medium", welche Schneider zu strenge beurtheilt (356 ff.) und die bekannte Schrift des Erzherzog Johann über die Entlarvung des Medium Bastian in Wien (381 ff.). Mit Recht erklärt sich übrigens der Verfasser gegen Jene, welche aus Princip überall nur Betrug sehen. Die Polemik gegen Allan Kardec' Lehre vom Perisprit (279 ff.) leidet an dem Mangel, daß nicht klar gesagt ist, was die spiritistische Theorie unter dem Perisprit versteht.

Der Verfasser verdient aufrichtigen Dank dafür, daß er der sicher nicht verlockenden Arbeit sich unterzogen hat, den Wust der spiritistischen Literatur durchzunehmen. In klarer, lichtvoller Darstellung gibt Schneider ein lebendiges, leider düsteres, doch denjenigen, welcher nicht völlig Pessimist ist, manchmal auch heiter stimmendes Bild des Spiritismus. Aus der Lecture des Buches, welches in der neuen Auflage nicht nur an Umfang (124 Seiten), sondern auch durch die Wahl deutscher Lettern an Gefälligkeit gewonnen hat, können denkende Leser vieles lernen, selbst schwankende Naturen können daraus über die Nichtigkeit des Spiritismus sich unterrichten. Für Kinder und Schwärmer ist es nicht geschrieben.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

---

6) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis PP. XIII. feliciter regnantis . . . . . collegit et edidit Jos. Card. Hergenröther, s. Apost. Sedis Archivista. Fasc. II. et III. gr. 4° pag. 137—384. Frib., Herder. 1885. Preis à M. 7.20 = fl. 4.47 ö. W.

Die Befürchtung, die von vielen Seiten gehegt wurde, es möchte die Herausgabe der Regesten Leo's X., die im Jahre 1884 mit einem Fascikel von 136 Seiten begonnen und in dieser Zeitschrift im II. Hefte

1885 (S. 386 ff.) besprochen wurde, wegen der erschütterten Gesundheit des hohen Autor's unterbrochen werden, hat sich zu unserer Freude als grundlos erwiesen. Nach dem ursprünglichen Plane sollten jährlich 2 bis 3 Fascikel zur Ausgabe gelangen, und so brachte uns denn das Jahr 1885 das zweite und dritte Heft mit einer nur geringen Verzögerung, die hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Subarchivar P. Denifle unterdessen im Archiv des Lateran 120 Bände von Acten der Datarie aus dem Pontificate Leo's X. entdeckte, die natürlich verwerthet werden mußten. Die zwei neuen Fascikel umfassen den Zeitraum von 8 Monaten, vom 1. Mai 1513 bis 1. Jänner 1514 und enthalten 3688 Actenstücke (1871 und 1817) von Nr. 2349—6036.

Was die technische Einrichtung, Form und äußere Ausstattung betrifft, so gilt hier dasselbe, was bei Besprechung des I. Fascikels in dieser Zeitschrift gesagt wurde. Nur schien es uns bei einigen Nummern, daß bei der Wiedergabe der Urkunden die Klarheit des Styles unter der Knappheit gelitten habe. (Vgl. 4306/7.) Dem Inhalte nach beziehen sich auch in diesen Fascikeln die meisten Urkunden auf Gratialien und Beneficialwesen, worunter sich merkwürdige, für unsere nachtridentinischen Anschauungen fast unerquickliche Beispiele von Reservationen und Cumulationen finden. Der Cardinal Aloisius erscheint sehr reichlich bedacht; für den Mag. Bernard de Accoltis werden vier Propsteien, eine Scholasterie, drei Canonicate und eine Pfarre reservirt (3164 und 3721); der Curialbeamte Gundisalvus de Salazar vereiniget in seiner Person 13 Beneficien (5287/90); Bischof Georg v. Speier (3289), Bischof Georg v. Wien (4080 ff.) und Albert v. Brandenburg (5782) sind ähnliche Beispiele. Am meisten begünstiget erscheinen in dieser Beziehung die an der Curie angestellten Kleriker, die aber großentheils in jenen Beneficien sowohl ihr Salare, als auch den Lohn für ihre Verdienste um die Kirche finden mußten. Ferner muß bemerkt werden, daß für derartige Reservationen und Cumulationen größtentheils Beneficien in den romanischen Ländern, sehr wenige im deutschen Reiche (wie z. B. das Stift Admont 4133, oder 2632/34) verwendet wurden. Daß auch Bisthümer cumulirt wurden, beweisen Nr. 5430 und 5782.

Mit großer Genugthuung werden wir aber erfüllt, wenn wir auf den Charakter und die universale Thätigkeit des Papstes sehen. Leo X. zeigt sich da als besonderer Freund der Wissenschaften, indem er die Universitäten theils reorganisirt, wie in Rom (5265), Löwen (4557/8) und Bologna (5466 und 5686), theils ihre Privilegien und Rechte schützt, wie in Wien (3589) und Polen (5372), theils die Magister und Scholaren mit Beweisen seiner Gunst überhäuft (3731, 3853, 4058, 4436, 4929, 5523, 5834/5, 5941, 6003 u. s. w.) Er beendiget das Schisma v. Pisa, indem er die Reumüthigen, darunter zwei Cardinäle (S. 198), liebevoll aufnimmt und in ihre Würden und Aemter restituirt (2401, 4431, 4565, 4846, 4917, 4992, 5687, 5724, 5947 und

6035), und fördert nach Kräften die Arbeiten des V. Lateran-Concils, dessen 7. Sitzung am 17. Juni, die achte am 19. December 1514 unter seinem Vorsitze abgehalten wird. Er richtet seine eindringlichsten Mahnungen an die christlichen Fürsten Europas, ihre Waffen nicht gegen einander zu kehren (3406, 5971), sondern sich zu einem großen Kriegszuge gegen die Türken zu verbinden (4370, 5984), und thut seinerseits sofort Alles, was das Unternehmen fördern konnte (3633/4, 3687/8, 4347/8, 4545, 5839.) Er sucht die Ueberreste der Husiten in Böhmen zur kath. Kirche zurückzuführen, indem er den Cardinal-Legaten Thomas als „Engel des Friedens" dahinschickt und die Bedingungen angibt, unter welchen die Böhmen sich mit der Kirche wieder vereinigen könnten (4597).

Er kämpft gegen die eingerissenen Mißbräuche sowohl in fremden Ländern (4173), als auch im Kirchenstaate (5141) und an der römischen Curie (4850), deren officia er reformirt (5736—45, 5846, 6031.) Er wacht über die Reinheit des Glaubens (5921) und sorgt für die Reform des Ordenswesens (3551, 3688—3703, 3852, 5105 u. s. w.), während er andererseits wieder als Schiedsrichter zwischen kämpfenden Nationen fungirt und die Gräuel des Krieges zu beseitigen sucht (4745, 5145, 5547 u. s. w.) Und sowie er als weltlicher Regent die Macht und den Wohlstand des Kirchenstaates zu heben sucht, indem er die unter seinem Vorgänger verpfändeten Burgen und Herrschaften zurücklöst (5992) und Anstalten zur Trockenlegung der pontinischen Sümpfe trifft (5847), so gibt er als Nachfolger Petri zur Erbauung der ihm anvertrauten Heerde Christi wieder das schönste Beispiel der Demuth und des Gottvertrauens (3479 und S. 284 Nota 2.), der Großmuth und Güte (2833, 5269) und der unparteiischen Gerechtigkeit (5864.) Kurz, Leo X. tritt uns schon in den bisherigen Acten, obwohl sie noch nicht einmal das erste Jahr seines Pontificates ganz umfassen, als großer Papst entgegen, der sich seiner Pflichten und seiner hohen Aufgabe wohl bewußt ist.

Und nun hätten wir noch eine Menge schöner und interessanter Dinge, die wir uns notirt haben, anzuführen, aber der uns zugemessene Raum erlaubt es nicht. Wir wollen deshalb nur noch die Bemerkung beifügen, daß auch diese zwei Fascikel wieder Entscheidungen für alle Länder Europa's und darüber hinaus (z. B. 5605, 4428 und 4656, Indien) enthalten, daß aber bei weitem die meisten Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland betreffen; für die Länder und Diöcesen der gegenwärtigen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie zählten wir 80 Actenstücke, und zwar 45 für Oesterreich, und 35 für Ungarn mit Croatien.

Bei drei Nummern (5267, 5282 und 5934) fehlen die Namen der Personen, auf welche sich die Decrete beziehen. Die Constitution über das Studium generale an der Sapienza (5265, S. 325 ff.) ist vollinhaltlich mitgetheilt und nimmt allein einen Raum von drei Seiten in Anspruch, was wohl durch die Wichtigkeit und Neuheit des Inhaltes gerechtfertiget wird.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für höhere Schulen und Lehrerbildungsanstalten, von Andreas Sladeczek, Rector. Kattowitz, A. Kraus. 1885, 8°, S. 160 (1. Lieferung.) Preis: M. 1 = 62 kr. ö. W.

An brauchbaren Lehrbüchern der Kirchengeschichte für Mittelschulen und ähnliche Bildungsanstalten ist wenigstens in Oesterreich kein Ueberfluß, und daher muß jede zielbewußte Arbeit auf diesem Gebiete mit Freuden begrüßt werden. Das oben genannte Lehrbuch der Kirchengeschichte soll in fünf Lieferungen erscheinen, von denen die erste vorliegt und den Zeitraum von der Gründung der Kirche Christi bis zum Toleranzedicte Constantin's des Großen (33—313) umfaßt. Indem wir uns eine eingehende Besprechung des Werkes für jenen Zeitpunkt vorbehalten, wo es vollständig erschienen sein wird, wollen wir zur ersten Lieferung nur bemerken, daß der Autor in seltener Weise es versteht, dem wissenschaftlichen Momente Rechnung zu tragen und zugleich die Herzen der Studierenden mit Begeisterung für die katholische Kirche und ihre göttlichen Institutionen zu erfüllen. In dieser Beziehung machen wir aufmerksam auf die §§ 9 (Ursachen der Verfolgungen), 11 (die hl. Martyrer), 14 (Häresien), 17 (Verfassung der Kirche) und 19 (Leben der ersten Christen), in denen insbesonders auch auf das Zeugniß der Katakomben Rücksicht genommen wird. Als besondere Vorzüge des Buches heben wir hervor die klare und durchwegs correcte Begriffsentwicklung, die kluge, apologetische Verwerthung des Gebotenen für die Verhältnisse der Neuzeit z. B. S. 89, 103 oben, 105, 121 u. s. w., und die Scheidung des Wesentlichen von den bloßen Erläuterungen durch größeren und kleineren Druck. Wir hegen nur die eine Besorgniß, daß der gebotene Stoff, wenn er auch in den folgenden Lieferungen in gleicher Ausführlichkeit behandelt wird, auf den österreichischen Lehranstalten in den dafür ausgesetzten zwei Stunden per Woche nicht werde bewältiget werden können.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

---

8) **Institutiones Morales Alphonsianae** seu Doctoris Ecclesiae Alphonsi Mariae de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accomodata cura et studio P. Clementis Marc Congr. Ss. Red. — Romae ex typogr. pacis, Phil. Cuggiani. 1885. tom. 2.

Das vorliegende Werk in zwei starken Großoctav-Bänden ist eine neue Bereicherung der moraltheologischen Literatur von hohem Werthe. Anlaß zu demselben gab die Erklärung des heil. Alphons Liguori als Lehrer der Kirche durch Breve des Papstes Pius IX. vom 7. Juli 1871. Der hochwürdige Verfasser hat also das „nonum prematur in annum“ wohl eingehalten und jede Zeile gibt Zeugniß von dem Fleiße, womit er bemüht war, ein Werk zu schaffen, welches seines erhabenen Gegenstandes und des heiligen Lehrers würdig ist, dessen geistlicher Sohn zu sein er als Mitglied

der Congregation des allerheiligsten Erlösers die Ehre hat. Der Titel führt uns das Buch nur als „Schulbuch" vor (ad usum scholarum); allein es nimmt gewiß für alle Zeit unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Moraltheologie einen Ehrenplatz ein. Es hat dadurch besondere Bedeutung gewonnen, daß es neues Licht über das Moralsystem des heiligen Alphons und über manche bisher noch nicht genügend aufgeklärte Anschauungen des heil. Lehrers verbreitet. Es kam dem Verfasser hiebei der Umstand zustatten, daß ihm alle vom heil. Alphons selbst besorgten Ausgaben seiner Moralwerke zu Gebote standen, deren Vergleichung genauen Einblick in die allmählige Entwicklung seines Moralsystems und dessen endliche Ausgestaltung gewährt. Ueberdies hatte er die vom heil. Lehrer selbst geschriebenen Bemerkungen zu verschiedenen Tractaten seiner Moral zur Hand, sowie eine Sammlung von Briefen desselben über moraltheologische Fragen, welche erst in neuester Zeit aufgefunden worden waren. — Ein zweiter Vorzug des Werkes ist seine Disposition, welche mehr Einheit und inneren Zusammenhang in die einzelnen Theile bringt, als es bei den meisten anderen Werken der Fall ist, welche der Tractatenmethode folgen. Es wird ausgeschieden allgemeine oder fundamentale und specielle Moraltheologie. Jene stellt sich dar als Lehre von der Regel aller Moralität und zwar so, wie sie im moralischen Subjecte sich kund gibt (Gewissen), und wie sie objectiv gegeben ist (Gesetz); ferner als Lehre von den Relationen zwischen dem menschlichen Handeln und der Sittenregel, welche in sich begreift die Tractate von den „actus humani" — von den Sünden — und von den Tugenden. Letzterer leitet eben zum speciellen Theile, welcher die Lehre von den Verpflichtungen enthält, in deren Erfüllung das tugendhafte Handeln sich vollzieht. Diese Verpflichtungen sind theils allgemein bindend, insoweit sie normirt sind durch natürliches, göttliches und positiv menschliches Gesetz (Decalog und Kirchengebote), oder die von Gott geordneten Gnadenmittel betreffen, von deren wahrhaft gutem Gebrauche das ewige Heil bedingt ist (Sacramente), theils bestehen sie nur für einzelne Classen von Personen und Angehörige bestimmter Stände (de praeceptis particularibus). Bei Behandlung der einzelnen Gebote sind die verschiedenen durch sie aufgelegten Pflichten dadurch in inneren Zusammenhang gebracht, daß sie auf jene Tugend zurückgeführt und aus ihr erklärt werden, als deren allseitige Realisirung die Erfüllung des betreffenden Gebotes anzusehen ist. Die äußere Form der Darstellung ist ähnlich der des P. Gury und des P. Konings; auf die Darlegung und Entwicklung der Principien folgen die für die Praxis irgendwie erheblichen Punkte in Fragen und Antworten. Alle Entscheidungen des hl. Stuhles in den zur praktischen Theologie gehörigen Fragen sind an den betreffenden Orten angeführt; die ältere und neuere Literatur ist in ausgedehnter Weise berücksichtiget. Am Schlusse des Werkes befindet sich ein Verzeichniß aller darin allegirten Auctoren. Die Definitionen sind präcis, die einzelnen Ausführungen klar und gründlich, die Sprache sehr gutes Latein der Schule.

Fassen wir den Inhalt des Werkes in's Auge, so werden wir vor Allem bei der Darlegung des Moralsystemes verweilen, welchem der Verfasser folgt. Aber es darf dies kein anderes, als das des heil. Alphons sein; „institutiones morales Alphonsianae" ist der Titel des Buches. Wir erfahren hierüber Folgendes:

Der heil. Lehrer brachte sein System erst mit dem Jahre 1762 zum Abschluß, wie er dies selbst in seiner Schrift: „dichiarazione del sistema" n. 49 versichert: „triginta circiter annis de hac materia innumeros legi auctores tam rigidos quam benignos: et infra hoc tempus indesinenter a Deo lumen quaesivi ad statuendum systema, quod tenere debeam, ne errem. Tandem (uti ab initio hujus opusculi declaravi) systema meum statui. Maßgebend für Beurtheilung des wirklichen Moralsystemes des heil. Alphons können daher auch nur seine von diesem Zeitpunkte an verfaßten Schriften sein, und diese alle sprechen sich nur im Sinne des Aequiprobabilismus aus, insoweit sie moraltheologische Gegenstände behandeln. Enthalten übrigens auch die früheren Ausgaben seiner Moraltheologie und andere damit in Zusammenhang stehende Schriften Aussprüche und Entscheidungen, welche den einfachen Probabilismus erkennen lassen, so wiederholt er doch an vielen Stellen, „se praescindere ab illa thesi, an liceat sequi minus probabilem relicta probabiliori", d. h. er sagt uns, er habe noch kein fertiges System. Die Differenzpunkte zwischen dem Systeme des einfachen Probabilismus und dem des Aequiprobabilismus sind der Hauptsache nach folgende:

1. Formulirung der Grundregel für die praktische Entscheidung im Falle des speculativen Zweifels über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung. Die probabilistische lautet: in concursu opinionis probabilis vel probabilioris quae stat pro lege, fas est sequi opinionem probabilem, quae favet libertati, dummodo haec opinio sit vere probabilis; — die äquiprobabilistische aber: in concursu duarum opinionum aeque vel fere aeque probabilium, quarum una favet libertati altera legi, stante dubio circa legis existentiam licet sequi opinionem libertati faventem; stante autem dubio circa cessationem legis sequenda est opinio legi favens. Extra limites hujusce latae aequiprobabilitatis vincit opinio unice probabilis, vel certe probabilior, sive haec opinio legi faveat sive libertati. 2. Umfang, in welchem die beiden Regeln dem Wortlaute nach Freiheit von Verpflichtung gelten lassen. Der Probabilismus entscheidet sich für Freiheit, so oft die ihr günstige Meinung auf soliden Gründen beruht; der Aequiprobabilismus nur dann, wenn der ihr günstigen Meinung nicht eine evident besser begründete Meinung zu Gunsten der Verpflichtung gegenübersteht. 3. Anwendbarkeit der beiden Systeme dem Wortlaute nach auf speculative Zweifel über

Verpflichtung. Der Probabilismus erheischt Anwendung auf alle Fälle, in welchen überhaupt eine Verpflichtung nicht mit Gewißheit dargethan werden kann; der Aequiprobabilismus aber nur auf Fälle, in welchen die Existenz eines obligirenden Gesetzes nicht erwiesen werden kann. Ist es dagegen gewiß, daß ein obligirendes Gesetz in Kraft getreten ist, lassen sich aber auch gute, indessen nicht beweisende Gründe vorbringen, es habe aufgehört zu verpflichten, so statuirt er Fortdauer der Verpflichtung.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Alphons den Aequiprobabilismus in dieser bezeichneten formellen Abweichung vom Probabilismus als sein System erklärt hat. Das competenteste Urtheil hierüber steht denn doch den Theologen seiner Congregation zu, welche im Besitze aller seiner Werke sind und in welchen sich seine Anschauungen traditionell erhalten haben. Diese aber haben in den „Vindiciae Alphonsianae“ bis zur Evidenz nachgewiesen, daß ihr heiliger Stifter sich ausdrücklich und definitiv kein anderes System zugeeignet hat, als das äquiprobabilistische, das ihm auch, so wie es formulirt ist, seinen Ursprung verdankt. Mit weit mehr Recht, als dies von den Probabilisten der neueren Zeit geschieht, nehmen deshalb die Aequiprobabilisten die vom heil. Stuhle wiederholt ausdrücklich und in seiner Heiligsprechung und Erklärung als Lehrer der Kirche stillschweigend kundgegebene Approbation seiner Werke und seiner Doctrin für ihr System in Anspruch. Eine andere Frage aber ist es, ob beide Systeme auch materiell unter sich im Widerspruche stehen. Die Entscheidungen, welche für eine und dieselbe Frage von den Auctoren beider Richtungen getroffen werden, stimmen meistentheils in der Hauptsache zusammen. Der Probabilismus, sowie er von seinen vorzüglichsten Vertretern, wenigstens der Neuzeit verstanden werden will, kann den äquiprobabilistischen Regeln nicht widersprechen. Er erlaubt einer für die Freiheit günstigen Meinung nur zu folgen, wenn sie „vere probabilis“ ist. Der Aequiprobabilismus aber bestimmt kurz und treffend, welche Meinung „vere probabilis“ sei; nämlich jene, die nicht eine andere gegen sich hat, welcher evident eine weit größere Wahrscheinlichkeit eigen ist, sondern nur eine Meinung, die mit den ihr zu Gebote stehenden Gründen und Auctoritäten den Zweifel über Verpflichtung ebensowenig beseitiget, als sie ihrerseits den Zweifel über Freiheit von Verpflichtung. Gewiß wird diese nähere Bestimmung der soliden Probabilität auch von Probabilisten gebilligt werden müssen, denen es nur darum zu thun ist, den Gefahren des Laxismus zu entgehen. Wäre dieses möglich, wenn man sich selbst bei sehr großer Wahrscheinlichkeit einer Verpflichtung noch für frei hievon halten wollte? Die Annahme solcher Freiheit hätte sicher keine solide Begründung mehr aufzuweisen, sondern nur „tenuis vel dubia probabilitas“, welcher zu folgen auch die Probabilisten nicht gestatten. Was der heil. Alphons sagt (Homo ap. I. 31): „Quando opinio pro lege est certe probabilior, tunc lex non est amplius dubio stricto dubia, ... sed est moraliter certa, quum habeat pro se fundamentum certum, quod vera sit“,

hat Suarez (de legg. lib. 8. c. 3. n. 9) ausgesprochen mit den Worten: „Major probabilitas est quaedam moralis certitudo, si excessus probabilitatis certus sit.“ — Was ferner die Anwendbarkeit der beiderseitigen Regeln auf Zweifel über Verpflichtung betrifft, so wird der Aequiprobabilismus sich mit dem Probabilismus für Freiheit von derselben aussprechen, wenn sehr große einer moralischen Gewißheit gleichkommende Wahrscheinlichkeit für Aufhören eines früher bestandenen Gesetzes besteht; und für Nichterfüllung des letzten wird auch der Probabilismus, wenn er nicht in Laxismus ausarten will, sich nicht entscheiden können, insolange sie nicht auf sehr gewichtigen Gründen beruht. Daher konnte sich der heil. Alphons den Entscheidungen bewährter Probabilisten seiner und früherer Zeiten anschließen. Er glaubte nur, das probabilistische System, so wie es liegt, genüge noch nicht allen Anforderungen der Wissenschaft und sichere nicht genügend gegen praktisch gefährliche Anschauungen. Er brachte den Probabilismus zu seiner letzten Vollendung und gab ihm eine bessere Gestaltung, welche gegen unberechtigte Anwendung der probabilistischen Regel mehr sicherstellt. Es konnte sich weder für die einfachen Probabilisten, noch für den heil. Alphons um Aufstellung eines neuen Systems handeln zum Zwecke der praktischen Entscheidung in speculativ zweifelhaften Fällen. Solche Entscheidung war ja in den fünfzehn Jahrhunderten, die verflossen, ehe man von „Probabilismus“ redete, eben so nothwendig, wie nachher. Es sollte nur den Normen, nach welchen bisher in der Praxis des kirchlichen Lebens und Gerichtes verfahren wurde, der richtigste wissenschaftliche Ausdruck gegeben werden. Indem die Kirche den heil. Alphons als ihren Lehrer erklärte, gab sie kund, daß er diesen Ausdruck mehr als alle übrigen gefunden habe. Und wenn die neueren Vertreter des Probabilismus mit aller Entschiedenheit auf den heil. Alphons sich berufen und denselben durch die der Doctrin des heil. Lehrers gewordene kirchliche Approbation für kirchlich sanctionirt halten, so müssen sie auch den Probabilismus nehmen, wie er sich durch den Heiligen entwickelt und ausgestaltet hat. Sie haben kein Recht, bei der Fassung des Moralsystems stehen zu bleiben, welche er in früheren Jahren wählte, und jene, die er demselben nach dreißigjährigem Studium und Gebet endgiltig gegeben hat, zu ignoriren oder gar zu bekämpfen, — sie müssen mit einem Worte sich zum Probabilismus in der Form des Aequiprobabilismus bekennen.

In den einzelnen Abschnitten des Werkes wird genau die Doctrin des heil. Alphons nach der in seiner Congregation bestehenden Auffassung dargelegt, wie sie in den „Vindiciae Alphonsianae“ ausführlich entwickelt ist, aber ohne alle Polemik gegen anderweitige Anschauungen. Es seien hier als nach Urtheil des Referenten besonders gelungen notirt: a) Die Lehre von der Cooperation n. 517—528; b) die gesammte Rechtslehre, welche als eine Erklärung der letzten sechs Gebote des Decalogs erscheint, an deren Spitze sich eine Abhandlung de justitia et injuria steht. In der Lehre vom Vermögensrechte (7. Gebot) hat das Civilrecht genügende Berück-

sichtigung gefunden und zwar außer dem gemeinen Rechte das österreichische, preußische, französische, italienische, englische Recht; c) der Tractat vom heil. Sacramente der Buße, insbesonders der Abschnitt von der Behandlung der Gelegenheitssünden, Gewohnheitssünden und Rückfälligen. Sehr brauchbar ist ferner die darin enthaltene treffliche wenn auch kurze Exposition der Grundsätze der mystischen Theologie und der Fälle, in welchen sie zur Anwendung zu bringen sind; d) der Tractat über die Ehe.

Das Gesammturtheil über das vorliegende Werk dürfte dahin lauten: Es ist eine genaue und umfassende Darlegung des Moralsystems und der Doctrin des heil. Alphons Liguori auf dem Gebiete der praktischen Theologie und hat als solche eine hohe Bedeutung für die moraltheologische Wissenschaft. Es ist neben den Werken von Gury, Konings und Lehmkuhl ebensosehr ein vortreffliches Lehrbuch für Candidaten der Theologie als ein mustergiltiges Handbuch für den Seelsorger. Deshalb ist es auch zur weitesten Verbreitung unbedingt zu empfehlen, welche ihm auch sicher zu Theil werden dürfte.

Eichstätt. Domcapitular Dr. Johann Pruner.

---

9) **Der „Prediger" in Trebra.** Er bleibt „evangelisch", 1. weil — ? 2. trotzdem — ? 3. damit — ? Antwort auf die Schmähschrift des „Predigers" in Trebra gegen mich und zugleich gemeinfaßliche Ergänzung zu „Katholisch oder protestantisch." Von Georg Gotthilf Evers. Hildesheim 1882. Verlag von Franz Borgmayer. 188 S. gr. 8. Preis 1 Mark 40 Pf. = fl. —.87.

Bekanntlich hat Herr Evers, ehedem protestantischer Pastor im Hannoveranischen, seine Studien über Luthers Leben, Lehren und Wirken, welche ihn in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt haben, in einem größeren Werke niedergelegt. Diese für den „Reformator" selbst wie für den gesammten Protestantismus nichts weniger als schmeichelhafte Zeichnung des „Gottesmannes" hat den Zorn eines anonymen protestantischen Predigers in Trebra erregt, welcher kaum einige Wochen nach dem Erscheinen der Evers'schen Controversschrift eine Gegenarbeit zu Tage förderte, die den Titel trägt: „Wir bleiben evangelisch."

Das veranlaßte Herrn Evers zur Abfassung der vorliegenden Schrift, in welcher die Angriffe des namenlosen Predigers bündig und schlagend, mitunter auch drastisch zurückgewiesen werden. Zugleich benützt er diese Gelegenheit, um neuerdings Luthers Lehren und Leben, die Motive die ihn zum Abfalle von der Mutterkirche getrieben hätten sowie die Lehren der katholischen Kirche in ein helleres Licht zu stellen. Der Verfasser zeigt sich ebenso gut vertraut mit Luthers Lebensgeschichte und dem ganzen System des Protestantismus, als mit dem Lehrgebäude der katholischen Kirche und liefert in vorliegendem Werkchen einen interessanten Beitrag zum genaueren Verständnisse der großen religiösen Bewegung im 16. Jahrhundert. Wem

es nicht möglich ist, Luthers Charakter aus größeren Werken kennen zu lernen, der greife zur vorliegenden Schrift; er wird daraus genug erfahren. Auch die Form, in welche Evers seine Vertheidigung und gemeinfaßliche Darstellung von „Katholisch" und „Protestantisch" kleidet, ist anziehend; so ist beispielsweise das „Apostelconcil und die Commission zur Prüfung der Lehre Luthers" eine ebenso originelle als gedankenreiche Erfindung.

Seinen Gegner in Trebra wird Evers kaum bekehrt haben; denn dieser „bleibt evangelisch". Das war auch nicht der Zweck dieser Schrift. Aber das hat Evers sicher erreicht, daß einem unbefangenen Leser die ganze innere Haltlosigkeit des Protestantismus klar vor Augen gelegt wird.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

10) **Introductio ad vitam seraphicam**, pro novitiis, clericis et junioribus patribus ordinis fratrum minorum S. Francisci. Auctore P. Fr. Gaudentio, ordinis minorum S. Francisci Definitore generali. Cum approbatione rev^mi P. ministri Generalis totius ordinis. Friburgi Brisgoviae sumptibus Herder 1882. SS. 784, kl. 8. M. 5 = fl. 3.10.

Der hochwürdige P. Gaudentius, Generaldefinitor des Franciscanerordens in Rom, auch in Deutschland und Oesterreich bestens bekannt, hat seine ascetischen Kenntnisse und Erfahrungen in ein Buch zusammengestellt, welches zunächst wohl nur für die Mitglieder des seraphischen Ordens berechnet ist, jedoch auch jedem anderen Priester recht ersprießliche Dienste leisten kann.

Eine kurze Inhaltsangabe wird genügen, die allgemeine Brauchbarkeit dieses Buches ersichtlich zu machen.

Das Buch zerfällt in drei Theile, von denen jeder sich in mehrere Traktate gliedert; die Tractate scheiden sich in Paragraphen.

Der 1. Theil handelt im Prooemium von der Sorgfalt in Aufnahme und Erziehung der Novizen und jungen Ordensleute. Dann wird im 1. Tractate dem jungen Ordensmanne eine Einleitung zur christlichen Vollkommenheit vorgelegt, nach der jeder katholische Christ streben soll, und dann dargelegt, worin eigentlich jene Vollkommenheit bestehe, nach welcher der Ordensmann zu streben hat.

Der 2. Tractat handelt von den Fundamenten des klösterlichen Lebens, nämlich: von der Vortrefflichkeit des klösterlichen Lebens an sich, vom gemeinschaftlichen Gebet (Chorgebet), von der klösterlichen Armuth und der vita communis, von der Ordensdisciplin und der Clausur, vom Geiste des Gebetes, von der Arbeit, vom klösterlichen Gehorsam ꝛc. ꝛc.

Diese beiden Tractate gelten allen Ordensleuten ohne Unterschied. Der 3. Tractat handelt dann speciell vom Orden des hl. Franciscus; er enthält eine kurze Geschichte dieses Ordens, die Ordens-

regel, die speciellen Gebote und Verbote, die Privilegien ꝛc. des seraphischen Ordens. Tractat 4 handelt: „De exercitio virtutum et de exstirpatione vitiorum“ und enthält: de mortificatione interna et externa, de modestia religiosa, monita specialia pro vita quotidiana, de piis exercitiis quotidianis, de conscientiae examine particulari et vespertino, de confessione generali etc. und ist nicht nur für alle Ordensmänner, sondern auch für Seminaristen und Weltpriester geeignet. Tractat 5. enthält Winke und Anweisungen für das pastorale Leben und Wirken des jungen Franciscaners und ist da besonders das Cap. 1. „De filiali amore, summa obedientia et omnimoda subjectione erga s. Matrem Romanam Ecclesiam“ zu beachten. Tractat 6 endlich handelt „de meditatione et oratione mentali.“ Hier werden die Betrachtungsmethoden der alten Väter, des hl. Bonaventura, des hl. Petrus von Alkantara, des hl. Ignatius v. Loj., des hl. Franz v. Sales, des hl. Alphons v. Liguori kurz besprochen und aus denselben besonders die des hl. Petrus v. Alkantara, weil der Methode der alten Väter am meisten gleichförmig und vom hl. Stuhle mit dem größten Lobe ausgezeichnet, empfohlen. Deßwegen folgt dann der tractatus des Heiligen „de oratione et meditatione“ (bekannt unter dem Namen des „goldenen Büchleins“) im Originale nach der ältesten und besten lateinischen Uebersetzung des Karthäusers Dulken. Hiemit schließt der I. Theil des Buches.

Der II. Theil enthält „Preces ac pia exercitia ad usum quotidianum“ und führt den jungen Ordensmann in alle Andachtsübungen ein, welche Priestern und den Söhnen des hl. Franciscus eigen sein sollen. Ein großer Theil der Gebete ist der neuesten Ausgabe der römischen Raccolta (Sammlung) entnommen und sind den frommen Uebungen auch directive Belehrungen beigegeben.

Der III. Theil enthält die unübertrefflichen Meditationen des heil. Petrus von Alkantara nach dem Originale in der genannten besten und ältesten lateinischen Uebersetzung.

Die allgemeine Brauchbarkeit der „Introductio“ besteht vornemlich in dem zweiten Theile. Jeder Cleriker und jeder Priester, mag er nun dem seraphischen oder einem anderen Orden oder dem Weltclerus angehören, findet dort nebst den gewöhnlichen Gebeten vor und nach der hl. Communion, vor und nach der hl. Messe noch überdieß eine große Zahl der verschiedensten Andachtsübungen zum hl. Altarssakramente, zur hl. Dreifaltigkeit, zur hl. Jungfrau, zu den hl. Engeln, eine Kreuzwegandacht ꝛc. ꝛc.

Die Auswahl und Behandlung des Stoffes ist correct und lehnt sich wie aus dem gelieferten Auszug sich ergibt, an die bewährtesten Meister des geistlichen Lebens an; die Sprache ist bei aller Sorgfalt durchweg schlicht und zum Herzen dringend. Die Ausstattung ist sehr gefällig, der Druck zwar etwas klein aber sehr deutlich. Einer weiteren, an jeden Cleriker und Priester zu richtenden Empfehlung der „Introductio in vitam

seraphicam“ bedarf es wohl nach der im Vorstehenden gegebenen Inhaltsübersicht nicht mehr.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

11) **Die Offenbarung des heil. Johannes** im Lichte der heil. Geschichtstypik, der alttestamentlichen Prophetie und ihres eigenen Zusammenhanges, nebst einem Anhange über die Theologie des heil. Buches. Von Ign. Waller, ehemaligem Professor am bischöfl. Seminar des Ober-Elsaßes. Rixheim 1882. Freiburg im Breisgau, Commission der Herder'schen Verlagshandlung. XVIII, 584 S. 8°. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Die Gründe, welche den hochverehrten Herrn Verfasser zur Bearbeitung des geheimnißvollen und schwierigsten Buches im Neuen Testament bewogen, sind (Vorw. S. VIII): einen Beitrag zur weiteren Beleuchtung des dunklen Gebietes zu liefern, junge, tüchtige Kräfte zu dem so segensreichen Studium der Apokalypse und der heil. Schrift überhaupt anzuregen, dem christlichen Leser das inhaltschwere Wort des Richters: „Ecce venio cito“ an's Herz zu legen und somit auch in den Trübsalen der Gegenwart auf eine zum Theile noch verschüttete Quelle himmlischen Trostes hinzuweisen.

Von diesem edlen Streben geleitet, behandelt der Herr Verfasser in der Einleitung (S. 1—108) durch drei Capitel hindurch die drei Fundamentalfragen, was die Apokalypse sei 1. in sich selbst (Echtheit, Inspiration, Canonicität, Inhalt und Plan des Buches), 2. im Lichte der alttestamentlichen Prophetie (die Propheten in ihrem Ursprunge, in ihrer Form und Darstellung, Inhalt der Propheten) und 3. im Lichte der Geschichtstypik der heil. Schrift (Grundsätze, wissenschaftliche Darstellung, Verhältniß der Geschichtstypik zur Apokalypse und Plan der Apokalypse nach der geschichtstypischen Auslegung). Den Commentar selbst (S. 111—527) gliedert der Verfasser in den Prolog, die Eingangsvision, sodann in zwei Haupttheile: I. die sieben Sendschreiben (Cap. 2—3), II. die Siegeloffenbarung (Cap. 4—22, 5), und in den Epilog (22, 6—21): dreifache Bestätigung des Buches und Schlußwort des Sehers, mit einem Rückblick auf den göttlichen Heilsplan nach der geschichtstypischen Erklärung der Apokalypse. Als Anhang zum Commentar gibt der Verfasser (S. 531—584) eine Skizze zur Theologie der Apokalypse, indem er den dogmatischen und prophetischen Lehrgehalt dieses Buches systematisch kurz und zugleich vollständig in sieben Capiteln darstellt.

Zur richtigen Beurtheilung dieses mit außerordentlichem Fleiße, größter Sorgfalt und frömmster Salbung gearbeiteten Werkes ist vor allem der Standpunkt ins Auge zu fassen, von welchem aus der gelehrte Verfasser die Apokalypse zu erklären sucht. Hiezu sind nicht nur die Seite VIII angegebenen, sondern auch die im Verlaufe der Erklärung aufgestellten Grundsätze wohl zu beachten. Von den vier Erklärungssystemen (kirchengeschichtlich, zeitgeschichtlich, reichsgeschichtlich und endgeschichtlich) haben nach W. alle

etwas Richtiges an sich und treffen in einigen Theilen des heiligen Buches das Wahre, werden aber alle vier berücksichtigt und vereinigt im geschichtstypischen Systeme, welches der Verfasser Seite 100 f. näher erklärt und von welchem er ausgeht. Christus ist (S. 40 ff.) das Urbild aller Heilsgeschichte, die sieben Tage der Schöpfung sind Typus der ganzen nur auf 7000 Jahre zu beschränkenden geschichtlichen Entwicklung. Die große Weltwoche der Heilsgeschichte umfasse nämlich sieben Welttage von je tausend Jahren, deren letzter, der Weltsabbat, mit dem tausendjährigen Reiche Christi auf Erden zusammenfalle. Nach dem hebräischen Texte der Bibel und nach unserer Vulgata dauerte die Uroffenbarung von Adams Erschaffung bis Abraham 2000 (2007), das Judenthum von Abraham bis Christus wieder 2000 (2007) Jahre, daher sei die Geschichtstypik berechtigt, ebenfalls zwei Welttage von je 1000 Jahren für die messianische Offenbarung, d. i. von Christus bis zur Endzeit der Welt genau 2007 Jahre zu rechnen. Ebenso zerlegt die Geschichtstypik das Leben des göttlichen Prototypus Christus in sieben gleiche Abschnitte von je fünf Jahren (S. 54 ff.) Der Herr Verfasser huldigt der Ansicht (dem modificirten, gemilderten Millenarismus), wonach (im kirchengeschichtlichen Sinne) die Bannung des Satans von 800—962 vor sich gieng, dessen Entfesselung zwischen den Jahren 1800 und 1962 zu erwarten ist und wir also in der letzten geschichtlichen Epoche stehen, „der Herr wird in Bälde kommen". Sagt der Verfasser (S. 149), daß auch die Schilderung der Zustände des universalen Gottesreiches in seiner siebentausendjährigen Entwicklung in den sieben Sendschreiben vorliege, was aus dem typischen Verhältnisse zwischen der allgemeinen Heilsgeschichte und der Geschichte jeder einzelnen Offenbarungsstufe sich ergebe, so bemerkt er jedoch gleich hiezu, es solle hieraus nicht geschlossen werden, daß ein solch universalhistorischer Sinn in den sieben Sendschreiben vom heil. Geiste direct intendirt sei. Nicht darf außer Acht gelassen werden, daß die Dauer der Siegelgerichte „unbestimmt" bleibt (S. 182); dem Exegeten ist es „unmöglich", alle einzelnen in der Weissagung inbegriffenen Details vorläufig in geschichtliche Momente zu übersetzen (S. 250), vergl. S. 188, 352, 405 u. a. Nach diesen Principien hat der Herr Verfasser von seinem Standpunkte aus die sich gestellte Aufgabe vorzüglich durchgeführt. In den Einleitungsfragen hält sich der Verfasser an die bisher als richtigst anerkannten Resultate, die er klar und treffend wiedergibt; exegetisch folgt er hauptsächlich Bisping, aber auch protestantischen Schrifterklärern; betreffs des Textes schließt er sich an die edit. 8 crit. an und erleichtert recht angenehm durch die Inhaltsangabe den Ueberblick des Ganzen.

Daß bei einem apokalyptischen Werke, bei dessen Erklärung bisher fast jeder Vorgänger von seinem Nachfolger bekämpft wurde, auch jetzt noch hinsichtlich der Auslegung einzelner Stellen und betreffs der Beurtheilung des Ganzen sich mancher Widerspruch geltend machen wird, ist nur natürlich. Es sei dem Recensenten gestattet, wenigstens einige Punkte hier zu berühren.

Da der Verfasser von der Geschichtstypik ausgeht, so wäre es gut gewesen, die Ausdrücke „Typus, Antitypus" ganz genau zu bestimmen; der Leser darf hier nicht im Unklaren bleiben, sonst verwirrt ihn eine solche sehr mühsame und anstrengende Auslegung nur desto mehr; es würde z. B. dann S. 116 die Bezeichnung „bildlich" leicht zu erklären sein. Mit der speciellen Anwendung auf ganz bestimmte Zeiten oder Verhältnisse hält es manchmal denn doch sehr schwer, z. B. (S. 144) die Gemeinde von Philadelphia sinnbilde die sechste, jetzige Epoche der Kirche, die Epoche der Priesterweihe (1679—2019); vergl. S. 180, 413. Sehr oft citirt der Verfasser Stellen aus den Gesichten der gottseligen A. K. Emmerich, indem sie „ganz besonders geeignet erscheinen, einiges Licht in dieses dunkle, geheimnißvolle Gebiet zu bringen". Gar zu genau wird dieser Ausspruch wohl nicht zu nehmen, sondern zugleich auch das S. 316 Gesagte zu beachten sein: „Was viele andere diesbezügliche (über den Antichrist) Meinungen betrifft, so bemerken wir einfach, daß sie auf dunkeln oder mißverstandenen Schriftstellen, zum Theile auch auf Privatoffenbarungen beruhen, wo das Wahre vom Falschen nicht immer leicht zu unterscheiden ist." Dies gilt namentlich auch von dem bezüglich des „Paradieses" S. 211, 501 ff. Erwähnten, wo man wohl etwas kritischer wird vorgehen müssen. Das S. 253 ff. über Israel Gesagte ist gewiß cum grano salis aufzunehmen; der Tempel mit dem Opfercultus soll also wieder hergestellt, Ezechiels Tempel wirklich gebaut werden! Betreffs der für den Beweis, es gebe einen gerechten, heiligen Zorn, citirten Stellen (S. 341), muß man jedenfalls etwas genauer den bezüglichen Text ansehen, was auch von anderen Stellen, wie Philipp. 3, 11., I Cor. 3, 13 f. gilt. Der Ausspruch (S. 4): „Die Inspiration ist ja ein nothwendiges Corollar der Echtheit", ist dort nicht als allgemeines Princip gemeint, sondern speciell auf vorliegenden Fall anzuwenden. Bezüglich der Chronologie des Lebens Jesu genügt es wohl nicht mehr, blos auf die Auctorität der gottseligen K. Emmerich sich zu berufen (S. 45); wiewohl der Schwerpunkt der Leben-Jesu-Frage nie in die chronologischen Daten zu verlegen ist, müssen wohl doch hierüber die neuesten Arbeiten eines Flor. Rieß u. A. verglichen werden. Was die Erklärung z. B. der Sendschreiben in mystischer und sittlicher Beziehung anbelangt, da liefert die Apokalypse allerdings sehr viel Material, welches unser geehrter Verfasser aber auch mit sehr viel Geschick bearbeitet, man vergleiche S. 45 ff. (über die Menschwerdung Christi), die herrliche Darstellung der Erhabenheit der heil. Sacramente, die ergreifende Schilderung der Gottesgerichte u. A., so daß dieses sehr gefällig ausgestattete Werk zu homiletischen Zwecken ganz besonders geeignet ist. War nämlich die Apokalypse ein Trostbuch für die schwer bedrängte Kirche bei Beginn eines zweitausendjährigen blutigen Martyriums, so ist und bleibt sie auch ein Trostbuch für die Kirche in allen späteren Perioden, ein süßer Trost für die Stunde der Drangsal, ein kostbares Unterpfand der Seligkeit für die wahren Jünger des Gekreuzigten. Vergl. S. 195, 219, 295, 383, 462, 492 f., 497

u. A. Ganz passend gibt der Herr Verfasser neben dem lateinischen Texte der Vulgata eine wortgetreue, ganz gute und deutliche Uebersetzung des griechischen Textes und macht die Differenzen zwischen diesem und der Vulgata in den Noten genau ersichtlich.

Auf weitere Controversen mit Andersdenkenden läßt sich Waller nicht ein, indem er mehr das paränetische Moment im Auge hat. Die Darstellung ist klar, übersichtlich und einfach; besonders spricht die warme und würdige Art der Behandlung den Leser an. Und so zweifeln wir nicht, daß dieses vortreffliche, auf das angelegentlichste hiemit empfohlene Werk namentlich unter solchen Lesern, die auf anregenden Inhalt und praktische Verwerthbarkeit der Gedanken zu homiletischen oder sonstig belehrenden Zwecken sehen, sich sehr viele Freunde erwerben, ja überall die wohlverdiente Achtung und Beachtung finden und so Vielen die Anregung zum eingehenderen biblisch-theologischen Studium und die Anleitung zum unbefangenen historischen Verständnisse der Apokalypse und der heil. Schrift überhaupt geben wird. —

Prag. Universitätsprofessor Dr. Leo Schneedorfer.

---

12) **Florale poëseos Christianae.** Opus tripartitum. Cura et studio Math. Missi et Ant. Oberkofler, Sacerdotum Dioeceseos Tridentinae. Bauzani 1883. Sumptibus auctorum. (Commissionsverlag Wohlgemuth.) 8°. 272, 208 und 128 S. Preis M. 5.— = fl. 2.50.

Diese Blüthensammlung christlicher Poesie verfolgt zunächst einen devotionellen Zweck: sie soll ein Andachtsbuch für die studierende Jugend sein. Darum wendet sich der Schluß der Vorrede an den studierenden Jüngling mit den Worten: Lege igitur, meditare et operare, ut tandem tamquam hortus plenus suavibus adoramentis transplantari merearis in Paradisum aeternae voluptatis.“ Darum enthält dieselbe, namentlich im ersten Theile, außer religiösen Liedern und Gedichten auch Gebete in ungebundener Form. Das Buch sondert sich nämlich, wie auch auf dem Titel schon angegeben ist, in drei Abtheilungen: Pars I. Divi modulamina cantus precesque piae; pars II. Catechismus poëticus juxta Catechismum B. Petri Canisii elaboratus; pars III. Calendarium epigrammaticum seu selecta de divis coelitibus epigrammata in singulos anni dies distributa.

Der letzte Theil, um mit diesem zu beginnen, bietet in Distichen abgefaßte Epigramme auf die einzelnen Tage des Jahres vom ersten Januar bis letzten December, in denen in knapper Form und treffender geistreicher Beziehung des Geheimnisses oder des Heiligen, dem der Tag geweiht ist, gedacht wird. Als Beispiel möge das Epigramm auf den 28. Juni: S. Leo Papa dienen:

„Nobilior longe (si fas mihi vera fateri)
Quam nutrice lupa Roma Leone fuit.

Moribus est placidus, blandoque simillimus agno.
Ast erit, irruerit si lupus, ille leo."

Der zweite Theil, ein ebenfalls in lateinischen Distichen abgefaßter Katechismus im engen Anschluß an den Katechismus des P. Canisius zeugt nicht minder von Herrschaft über das lateinische Idiom wie von Gewandtheit in Handhabung des Versmaßes, welche den Verfassern zu Gebote stehen. Gleichwohl kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß versificirte Katechismen, welche im 17. und auch noch im 18. Jahrhunderte viel verbreitet waren, sogar abgesungen wurden, heutzutage außer Gebrauch gekommen sind; und mit Recht, da die Versification der präcisen und genauen Fassung sowie der Klarheit und Durchsichtigkeit des Ausdruckes nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellt, selbst bei einer Sprachgewandtheit, wie die Verfasser ihr eigen nennen können. So groß der Genuß gewesen, den uns die Lecture dieses zweiten Theiles bereitet — man lese z. B. nur auf Seite 39 und folg.: Quid passus est Jesus in corpore? — im Interesse der Verbreitung des Buches hätte ich gewünscht, daß derselbe fortgeblieben wäre. Nach meinem Dafürhalten würde es sich im Interesse der Verbreitung des ersten Theiles empfehlen, den zweiten und dritten Theil für sich herauszugeben.

Der erste Theil, jedenfalls der wichtigste und bedeutendste des Buches, bietet ein vollständiges Andachts- und Gebetbuch für die studierende Jugend nicht blos, sondern überhaupt für alle Katholiken, welche der lateinischen Sprache mächtig sind. Die gebetsbedürftige Seele wird für alle die Anlässe und Gelegenheiten, für welche im katholischen Leben ein Gebetsformular gewünscht wird, einen ebenso kernigen und körnigen als knappen Ausdruck der Andacht finden, sowohl in Prosa, als — und das ist der besondere und bedeutsame Vorzug des Buches — auch in poetischer Form. Mit großer Sachkenntniß und mit nicht geringerem Geschick haben die Verfasser des Buches hier aus dem ihnen zur Verfügung stehenden reichen Schatze nova et vetera ausgewählt und geboten. Die Auswahl aller Hymnen ist als durchaus gelungen zu bezeichnen, da das Bewährteste und Beste aus dem reichen lateinischen Liederschatze geboten und der Text in correcter Form gegeben ist. Die neuen Lieder und Hymnen fügen dem vorhandenen Schatze manche werthvolle Perle frommer Dichtung hinzu. Ich nenne nur die Cantus missales (I pag. 18 ff.): En prosternimur canentes, Pater coram te de coelis! Tuas laudes concinentes Pronus exaudire velis etc., worin das bekannte „Hier liegt vor deiner Majestät" in gelungenster Form der Kirchensprache wiederklingt; die Hymni poenitentiales (I pag. 33 ff.) „Ut veniat contritio Et procul sit perditio etc." und viele andere, die den Hymnenfreund erfreuen, aber auch der Andacht und frommer Erbauung in hohem Grade förderlich sein werden. Freilich auf das in leoninischen Hexametern abgefaßte „Novum Te deum laudamus" (I pag. 62 ff.) „Plaudat dulce melos, tangat praeconia coelos" hätte ich, und ich glaube mit mir mancher aufmerksame

Leser und fromme Beter gern verzichtet. Neben dem alten, ich möchte sagen: im Lapidarstyl abgefaßten Te deum kann wenigstens in lateinischer Fassung keine andere aufkommen.

So sei denn diese vortreffliche Blüthenlese aus dem Garten der lateinischen Liederdichtung allen Freunden der lateinischen Hymnendichtung, sowie allen frommen Betern, welche der lateinischen Sprache mächtig sind, besonders der studierenden Jugend und den Klerikern angelegentlichst empfohlen, zumal auch die Ausstattung eine vortreffliche, der Druck (abgesehen von einigen am Schluße sorgfältig notirten Druckfehlern) correct ist. Darf ich schließlich für eine neue Ausgabe, welche ich dem durchaus empfehlenswerthen Andachtsbuche recht bald wünsche, noch ein, allerdings nur nebensächliches, jedoch für die Geschichte der lateinischen Hymnendichtung nicht unwichtiges Desiderat stellen, so wäre es dieses, daß die Verfasser der neuen in der Sammlung vorkommenden Lieder markirt werden möchten.

Breslau. Dompropst Dr. Johann Kayser.

---

13) **Homiletik** als Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Von Alban Stolz. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. Jakob Schmitt. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1885. 8° XVI. 303 S. Preis 2 Mark 40 Pf. = fl. 1.49.

Der Titel des Buches deutet schon an, worauf es Alban Stolz in dieser Anweisung in erster Linie abgesehen hat; er will populäre Prediger heranbilden. Das sagt er auch in seiner „Einleitung und Ausrede". Die Lehrbücher der Homiletik sind ihm großentheils zu gelehrt, zu vornehm geschrieben, weshalb die jungen Prediger durch diese Bücher nicht leicht eine sichere Anleitung erhalten, wie man zu dem Volke sprechen müsse. Er führt auch ausdrücklich an, er habe jedes Jahr mit seinen Theologen die Erfahrung gemacht, daß sie ihre Predigtaufsätze in einem abstracten Stil verfaßt haben, als hätten sie ihr Leben lang noch keine Dorfbewohner gesprochen. Dieses sein eigenes Geständniß beweist hinlänglich, daß nicht die Lehrbücher der Homiletik und die darin enthaltenen Regeln und Grundsätze, wie man predigen müsse, die eigentliche Ursache der abstracten Schreibweise seitens der angehenden Prediger sei — denn Stolz hat sie sicherlich nach seiner Methode unterrichtet — sondern der wahre Grund dieser Erscheinung ist in dem langjährigen Studium zu suchen, durch welches sie das Spintisiren gelernt und die Sprache des Volkes verlernt haben. Die populäre Redeweise wird sich wieder einstellen, wenn und je länger sie mit dem Volke zusammenleben; sie wird kommen, gleichviel, ob sie die Homiletik nach Schleininger oder Jungmann, nach Schüch, Zarbl, Wurz ꝛc. sich eigen gemacht haben. Gewiß sind wir über das Erscheinen der Homiletik von Alban Stolz sehr erfreut; wir haben sie genau durchgesehen und mit großem Interesse seine Ansichten über die verschiedenen Fragen, mit denen sich der Theoretiker nun einmal beschäftigen muß, gelesen. Die Originalität

des Verfassers kommt auf jeder Seite zum Durchbruch und kostbar sind tausende von Winken, die er jedem Prediger, mag er nun jung oder alt sein, gibt. Demungeachtet gestehen wir, daß uns deshalb die homiletischen Werke eines Schleininger, Jungmann, Petz ꝛc. ꝛc. nicht werthlos geworden sind. Wir werden diese nach wie vor benützen, jedoch auch die Homiletik von Stolz dankbar zur Hand nehmen und die Gedanken, die der Unvergeßliche darin hinterlegt hat, verwerthen. Zwar sagt er vieles, womit wir nicht einverstanden sein können; der hochgeschätzte Herausgeber Dr. Jakob Schmitt hat aber unter dem Striche für die Correctur und Richtigstellung gesorgt und dadurch hat er den Werth des Buches objectiv erhöht. In dieser Form empfehlen wir das Werk besonders den Lehrern der geistlichen Beredsamkeit, wie nicht minder den kathol. Seelsorgern; den ersteren als willkommene Zugabe zu der übrigen homiletischen Literatur, den letzteren als populär geschriebenes Erzeugniß, nach dem sie in den Stunden der Ruhe gewiß lieber greifen werden als nach den Werken im Gelehrtengewande, die in ihnen am Ende gar noch unangenehme Erinnerungen an die Zeit der theologischen Studien wachrufen könnten.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Fasching.

---

14) **System der Philosophie** von Ernst Commer, Professor der Theologie. III. Abth. Münster Nasse. 1885. IV. S. 207. Preis: Mark 3.20 = fl. 1.99.

Was wir bezüglich der I. und II. Abth. dieses „System der Philosophie" in der Quartalschrift" bereits rühmend bemerkt haben, gilt auch von vorliegender III. Abtheilung. Wir glauben sogar behaupten zu dürfen, daß die logische Schärfe, die Klarheit und systematische Durchführung und damit die Brauchbarkeit des Werkes in diesem letzten Theile noch gewonnen haben. Auf das früher Gesagte verweisend, können wir deshalb unser Referat kürzer fassen.

Der III. Abschnitt behandelt in zwei Büchern (IV. und V. Buch) des gesammten Werkes) die philosophische Theologie und die Logik. Im I. Capitel der philos. Theologie untersucht der Verfasser den Gegenstand und die Eigenschaften dieser Wissenschaft, besonders ihren Unterschied von der Offenbarungs-Theologie. Das II. Capitel (S. 13 – 33) begründet „die Wirklichkeit des göttlichen Seins" und gibt eine äußerst lichtvolle Darstellung der thomistischen Gottesbeweise. Wir finden hier zum ersten Male in einem Handbuch klar und metaphysisch streng das Verhältniß der Beweise zu einander behandelt, wie alle fünf Beweise sich fordern und eigentlich nur einen einzigen Beweis bilden. Wir können demselben nur nicht ganz beipflichten, wenn er S. 31 bemerkt, daß den Beweisen „einzelne für sich genommen" nur Wahrscheinlichkeit zukommt. Die Berufung auf Cajetan will uns nicht gerechtfertigt dünken, da Cajetan an dieser Stelle gerade Averroes und Aureolus bekämpft, welche die zwingende Beweiskraft derselben anfechten. Wir können nicht weiter auf die Sache eingehen, sonst

würden wir uns mit dem Verfasser leicht verständigen. Das III. Capitel (S. 34—68) untersucht „die Natur des göttlichen Seins", während das IV. Capitel (S. 69–114) „die Eigenschaften des göttlichen Seins" behandelt, wobei uns besonders § 6 über „die göttliche Ursächlichkeit", über das Schaffen als imanente Thätigkeit u. s. w. gefallen hat. Der Verfasser verwerthet hier, wie überhaupt in seiner Gotteslehre, besonders die Gedanken des berühmten Thomisten Bannez.

Den Schluß des Werkes von Commer bildet die Logik in 4 Capiteln (die logische Wissenschaft, der Begriff, das Urtheil, die Folgerung.) Wir gehen darauf nicht ein, ob der Verfasser richtig gethan, daß er die Logik an den letzten Platz gesetzt hat; wir bemerken nur soviel, daß dieselbe nach seinem Theilungsprincip des metaphysischen Seins keinen anderen Platz einnehmen kann. Dagegen können wir auch von der Logik behaupten, daß sie auf der Lehre des Aristoteles, des hl. Thomas und des auf diesem Gebiete hervorragenden Johannes a St. Thoma vorzüglich ausgearbeitet ist. Allerdings ist mancher Punkt sehr knapp behandelt und wieder manch anderer ist ganz unerörtert geblieben wie z. B. die dialektische und sophistische Beweisführung. Nebenbei erwähnen wir noch, daß der Verfasser sich in seiner Logik, wie auch in den andern Theilen seines Systems, auf solche Opuscula des hl. Thomas beruft, deren Unächtheit entweder bereits sicher steht oder doch höchst wahrscheinlich ist. Sachlich liegt allerdings wenig daran, aber doch dürfte es gut sein, solche Schriften wenigstens mit einem Fragezeichen zu versehen, um so dem Anfänger auch dießbezügliche Winke zu geben.

Eichstätt. Professor Dr. Schneid.

---

15) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Joseph Grimm, b. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Dritter Band. Regensburg. Pustet. 1885. VI und 655 S. Preis: M. 5 = fl. 3.10.

Der vorgenannte Band bringt in 22 Capiteln eine recht ansprechende Darstellung des messianischen Wirkens Jesu während der 4—5 Monate, welche dem letzten Tempelweihfeste in der Zeit der öffentlichen Thätigkeit Christi vorangiengen. Die Capitel I—V: „Die Einweihung der Apostel in das messianische Leiden und Sterben." S. 1 ff., „Die Verklärung auf dem Berge" S. 23 ff., „Der besessene Knabe und die Apostel" S. 72 ff., „Die Doppeldrachme im Munde des Fisches" S. 88 ff. und der „Rangstreit der Apostel" S. 100 ff. behandeln Ereignisse, welche noch der öffentlichen Wirksamkeit Jesu in Galiläa angehören und in ihrem erhebenden Zusammenhange zeigen, wie schwankend und ernstlich bedroht der Glaube der Apostel ob der Eröffnung über das messianische Leiden und Sterben geworden sein muß, wenn die Gnade und das Erbarmen mit solch ungeahnten Mitteln ihm zu Hilfe kommt, ihn kräftigt und läutert, damit er für die Stunde der Prüfung hinlänglich vorbereitet ist.

Die in den weiteren fünf Capiteln VI—X: „Die ungastliche Aufnahme bei den Samaritern“ S. 145 ff., „Die Aussendung der Siebzig“ S. 179 ff., „Die Rückkehr der Siebzig“ S. 202 ff., „Die Parabel vom barmherzigen Samariter“ S. 226 ff. und „Jesus im Hause der Martha und Maria“ S. 241 ff. — besprochenen Ereignisse gehören der Zeit an, als Jesus nach Beendigung seiner Thätigkeit in Galiläa nach Jerusalem aufbrach. Die Abweisung, welche der Messias von Seite der ungastlichen Samariter erfahren, soll nicht, wie die Zebedäiden im Feuereifer eines Elias verlangen möchten, durch die Blitze des Himmels gestraft werden, denn der Messias hat sich selbst entäußert, hat die Armuth freiwillig gewählt und geht nun nach Jerusalem, wo er in seiner grenzenlosen Liebe auch für die, welche ihn gehaßt haben, leiden und sterben will, um sie zu retten und selig zu machen. In diesem Geiste der Milde, des Erbarmens, der Liebe sollen auch die Jünger dem Messias die Wege vorbereiten, ihm recht Viele zuführen und sein Werk dann fortsetzen und vollenden. Wie nun in diesem Geiste das große Gebot der Liebe geübt werden soll, führt in einer Hinsicht die Parabel vom barmherzigen Samariter aus, in einer anderen Hinsicht veranschaulicht dies ein lichtvoller, providentiell angelegter Vorgang im Hause der Martha.

Aber auch der Unglaube, der vom Anbeginn dem Messias feindlich entgegentrat, muß zur entscheidenden Stunde fertig dastehen, um die Unthat des Messiasmordes wirklich zu vollführen. Wie nun der Unglaube selbst der herrlichsten Offenbarung des Messias gegenüber immer mehr sich entfaltet und wiederum und wiederum sich anschickt, den Messias zu morden, führen die folgenden fünf Capitel XI—XV aus: „Jesus in Jerusalem beim Laubhüttenfeste“ S. 261 ff., „Der letzte Tag des Laubhüttenfestes“ S. 300 ff., „Jesus und die Ehebrecherin“ S. 316 ff., „Die Heilung des Blindgebornen“ S. 396 ff. und „Jesus der gute Hirt“ S. 428. ff.

Die Luc. 11, 1—13, 22 berichtete Thätigkeit Jesu gliedert der Verfasser wohl mit vollem Rechte nach dem Laubhüttenfeste ein und widmet ihrer Darstellung die Capitel XVI—XXI: „Das Gebet des Herrn“ S. 448 ff., „Die Heilung eines Dämonischen Stummen“ S. 485 ff., „Jesus beim Mittagsmahle eines Pharisäers“ S. 533 ff., „Neue Warnung der Apostel vor dem Pharisäerthume“ S. 559 ff., „Messianische Warnung des Volkes“ S. 599 ff. und „Die Heilung einer bresthaften Frau in der Synagoge“ S. 620 ff. Als Schauplatz dieser Thätigkeit Jesu nimmt der Verfasser Judäa an. — Das XXII. Capitel mit der Darstellung der Anwesenheit „Jesu in Jerusalem zum Tempelweihfeste“ S. 634 ff. schließt den Band ab.

Hätte der Verfasser die unrichtigen Resultate der Exegese S. 242 noch schärfer abgewiesen und selbe bei der Darstellung der betreffenden Partieen gänzlich unberücksichtigt gelassen, sodann hie und da einer etwas bündigeren Darstellungsweise sich bedient, so würde dies die Vorzüge seines Buches nur noch vermehrt haben. Aber auch so müssen wir lobend hervorheben, daß jede Seite das Streben nach einer möglichst pragmatischen Er-

fassung und Darstellung der evangelischen Begebenheiten bekundet. Die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Evangelien beziehungsweise ihrer Berichte, werden überall wohl erwogen, ihr chronologisches und sachliches Verhältniß zu einander lichtvoll erörtert, der Zusammenhang der einen Begebenheit mit der anderen psychologisch motivirt, dadurch aber auch neue Gesichtspunkte gewonnen, unter welchen die evangelischen Begebenheiten betrachtet recht fruchtbar für das geistige Leben verwerthet werden können. Und so schließt sich dieser Band den früheren ganz würdig an.

Budweis. Professor Johann Naška.

---

16) **De ecclesia et statu** juridice consideratis. Auctore L. de Hammerstein S. J. Treviris, Typ. Pauliniana (Dasbach et Keil). 8°. p. 239. Preis M. 3.20 = fl. 1.99.

Hammerstein hat ein wichtiges Werk über Kirche und Staat in deutscher Sprache erscheinen lassen. Dasselbe betritt nun im lateinischen Gewande den Büchermarkt. An der Spitze steht die hochberühmte Encyklica Leo's XIII. „Immortale Dei", welche über den christlichen Staatenbau handelt. Daran reihen sich in zwei Büchern die Abhandlungen, zuerst über die Kirche nach ihrem göttlichen Rechte betrachtet, dann über den Staat, ferners über ihr gegenseitiges Verhältniß. Im zweiten Buche kommt das historische Recht zur Sprache, das Concordat und Legitimitätsprincip. Die großen einschlägigen Fragen, welche in unserer Zeit auf der Tagesordnung stehen, erfahren sämmtlich eine eingehende, principielle Erörterung, und zwar nicht selten im Lichte der Tagesereignisse oder mit specieller Berücksichtigung von maßgebenden Aeußerungen aus dem gegnerischen Lager, wodurch das praktische Interesse lebhaft angeregt wird. In dem gewaltigen Ringkampf zwischen heidnischer und christlicher Anschauung in Bezug auf die Staatenordnung, wie er in unserer Zeit allenthalben wogt, dient Hammerstein's Buch allen als sicherer Führer, und zwar um so mehr, als es ein gelungener Commentar zur Encyklica „Immortale Dei" genannt werden kann, welch letztere als Stimme des Statthalters Christi für jeden christlichen Politiker als Richtschnur gelten muß. Journalisten und Parlamentarier werden insbesondere Hammerstein's Buch mit großem Nutzen lesen und studieren, weil sie darin nicht blos die wichtigsten politischen Grundsätze bündig auseinandergesetzt finden, sondern auch die der Gegner kennen lernen und mit prägnanten Sätzen widerlegt sehen. Allerdings will das Werk studiert und die Bedeutung der Worte, ihre Beweiskraft, die Tragweite der termini erfaßt sein, damit die Beweisführung verstanden werde; es wird theologisches Wissen, naturrechtliche und historische Kenntniß vorausgesetzt. Die Darstellung ist jedoch nicht trocken und zu abstract, sondern vielmehr lebhaft und so viel als möglich anschaulich und durchsichtig. Die Ausstattung ist vortrefflich.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

17) **Rescripta authentica sacrae Congregationis Indulgentiis sacrisque Reliquiis praepositae necnon Summaria Indulgentiarum,** quae collegit et cum originalibus in archivio S. Congregationis Indulg. asservatis contulit Jos. Schneider, S. J. sacerdos, s. Congreg. Indulg. et ss. Reliq. consultor. 8°. VIII et 724 p. Ratisbonae, Pustet. 1885. M. 7.20 = fl. 4.47.

Auf Grund der Collation mit den Originalen hat die Ablaß-Congregation am 16. December 1882 dieses Werk approbirt und die in den Rescripten und Summarien enthaltenen Ablaß-Bewilligungen als authentisch anerkannt. Das Werk ist eigentlich eine Ergänzung der vom sel. P. Schneider S. J. gesammelten und vom Papste Leo XIII. autorisirten Ablaßdecrete (Decreta authentica), dessen Drucklegung P. Schneider zum größten Theile noch selbst besorgte, dessen Vollendung aber in Folge des am 7. Jän. 1884 erfolgten Todes P. Schneider's seinem Ordensgenossen P. Beringer zufiel.

Das Werk zerfällt, wie schon der Titel andeutet, in zwei Theile. Der erste Theil enthält 425 Rescripte oder Erlässe der genannten Congregation aus den Jahren 1710 bis 1882 (S. 1—342), sodann in einem Anhange (S. 662—688) noch weitere 26 während der Drucklegung dem Sammler bekannt gewordene Rescripte meist neueren Datums, deren jüngstes vom 17. Mai 1884 erflossen ist. Die hier vorfindliche Auslese aus den vielen Ablaß-Bewilligungen, die im Archive der Congregation allein ohne Zuzählung jener aus der Secretarie der Breven 250 Bände füllen, soll nach den Worten der Vorrede die frühere und jetzige Praxis der heil. Congregation im Einzelnen, also den geschichtlichen Gang der diesbezüglichen kirchlichen Disciplin zur klaren Kenntniß bringen.

Einen dauernden Werth sichert dem Werke der zweite Theil (S. 343—661). Er enthält 81 Verzeichnisse von Abläßen, welche an den Besitz von Devotionalien oder an einzelne Kirchen und heilige Orte, oder an die Zugehörigkeit zu bestimmten Bruderschaften, Vereinen, Congregationen und Orden geknüpft sind.

Der folgende Conspectus rerum (S. 689—705) gibt eine werthvolle aus den Rescripten geschöpfte Uebersicht der Normen für die verschiedenen Ablaßbedingungen und Ablaßgattungen, während das anschließende Register (S. 706 – 710) das Material des zweiten Theiles zu einer bequemen Uebersicht bringt. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister bildet den Schluß des auch in Druck und Ausstattung hervorragenden Werkes.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

---

18) **Die Schöpfungslehre im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Menschen,** im Sinne der katholischen Kirche dargestellt von J. H. Oswald. Paderborn 1885. 243 S. gr. 8° Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Professor Oswald vermag mit Befriedigung auf sein reiches und erfolgreiches literarisches Wirken zurückzublicken; wenn aus seiner Feder die

Schrift über „Die Lehre von Gott an sich", welche er uns in nahe Aussicht stellt, erschienen sein wird, hat er das umfangreiche Gebiet der katholischen Dogmatik in seiner originellen Art (und zwar alsdann in 11, resp. 12 Bänden) umfaßt und will dann seine „schriftstellerische Lebensaufgabe für erledigt halten und Feierabend machen." Vorliegende Schrift schließt die Reihe der Publicationen über Gottes Wirken nach außen, insbesondere die Lehre von der schöpferischen Thätigkeit ab, welche bereits in der „religiösen Urgeschichte der Menschheit" und in der Angelologie theilweise behandelt wurde. Die „Schöpfungslehre zerfällt in zwei Abschnitte; der erste, „die Creationslehre überhaupt" (S. 1—114), erörtert in zwei Hauptstücken die Erschaffung der Welt und Gottes Thätigkeit bei der Fortdauer der geschaffenen Welt, insbesondere die Vorsehung. Im zweiten Abschnitte (S. 115—234) bietet uns Oswald die „dogmatische Anthropologie" in fünf Hauptstücken über die Erschaffung des Menschen, Einheit des Menschengeschlechtes, Bestandtheile unserer Natur; im vierten Hauptstück wird die nähere Beschaffenheit der menschlichen Seele und im fünften der Ursprung der nachadamitischen Menschenseelen unter Abweisung der unhaltbaren Anschauung und mit Vertretung des Creatianismus besprochen. Oswalds ruhige und dabei doch frische und lebendige Art der Darstellung, der die Kritik mit Recht nachrühmte, daß sie „unterhaltend belehre", findet sich auch in der vorliegenden Schrift, die deshalb ebenso den Dogmatiker von Fach wie den gebildeten Laien ansprechen muß. So leicht und glatt sich auch das Buch liest, der Kenner findet gerade hierin das Zeugniß langjähriger umfassender Studien; und wenn auch der Theologe von Fach vielleicht wünschen mag, diesen oder jenen Punkt, z. B. die philosophischen Gründe für die Zeitlichkeit der Weltschöpfung, etwas eingehender erörtert zu sehen, so erkennt er doch überall, wie der gelehrte Verfasser seinen Stoff nach Breite und Tiefe beherrscht und keine Schwierigkeit umgeht, sondern originell und mit präciser Kürze zu lösen weiß. Hier wie in seinen übrigen Schriften läßt Oswald nicht blos den Verstand, sondern auch sein Herz zu Verstand und Herz des Lesers reden, so daß er mit Recht sagen kann, daß er in seine Schriften ein gut Stück eigener Lebens- und Herzensgeschichte hineingearbeitet und verwebt habe, die Geschichte ernster Gedankenarbeit und reichen Gemüths- und Gebetslebens.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. König.

---

19) **Ausgewählte Gelegenheitspredigten.** Von Dr. Johann Riedl, weiland infulirter Propst und Stadtpfarrer zum heil. Blut in Graz, emerit. k. k. o. ö. Professor der Pastoraltheologie ꝛc. Aus dem Nachlasse des Verfassers zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Universität Graz. Graz und Leipzig, Moser, 1886. (S. 400). Preis fl. 2.— = M. 4.—

Es ist dies der dritte Band der „ausgewählten leichtfaßlichen Predigten" von Dr. Riedl. Derselbe enthält eine reichhaltige Sammlung brauch-

barer Gelegenheitspredigten. Wie oft kommt der praktische Seelsorger in Verlegenheit, wenn er bei speciellen Veranlassungen das Wort Gottes verkünden soll. Und doch sind derlei Casualpredigten von tiefeingreifender Wirkung, da die außerordentliche Veranlassung, die festliche Stimmung, das zahlreiche Auditorium die Herzen zur günstigen Aufnahme der Worte des Predigers vorbereiten. Je mehr der Prediger die persönlichen, localen und socialen Verhältnisse zu verwerthen weiß, desto eindringender und bleibender ist die Wirkung seiner Predigt. In dem vorliegenden Buche findet sich nun eine große Auswahl von Gelegenheitspredigten, und zwar für Patrocinien, Primizen, Secundizen, Installationen, Wallfahrten, ferner Anreden bei Novenen, Maiandachten, Benedictionen, an Erstcommunicanten, Brautleute u. s. w. Der ersten Verlegenheit ist also abgeholfen, denn die gut gegliederten Themata und deren präcise Durchführung regen zu neuen Gedanken und zur selbstständigen Verarbeitung an. Wie plastisch ist z. B. das Thema der vierten Primizrede: „Der Rosenkranz, ein Bild des Priesterlebens; es enthält Freudenreiches, Schmerzhaftes und Glorreiches." (S. 93). Wir können das über die zwei ersten Bände gefällte günstige Urtheil hier nur wiederholend bestätigen. Vielleicht spürt in Folge der günstigen Aufnahme dieser drei Predigtbände der Herausgeber, welcher mit Pietät und Sorgfalt den Nachlaß Riedl's sichtete, den Impuls, auch einen Band der „ganz zurückgelegten" Fastenpredigten zu veröffentlichen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

20) **Die Geburt des Landes ob der Ens.** Von Julius Strnadt, k. k. Bezirksrichter. Linz, Ebenhöch, 1886. 125 Seiten. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Es galt bis in die jüngste Zeit als Thatsache und wurde von den Büchermachern stets getreulich nachgeschrieben, daß das Land ob der Ens im September 1156 auf dem Reichstage zu Regensburg durch Kaiser Friedrich I. von Bayern abgelöst, mit der Ostmark verbunden, letztere zu einem Herzogthum erhoben und dem Herzoge Heinrich Jasomirgott ein großer Freiheitsbrief ertheilt wurde.

Der ebenso gelehrte als fleißige Verfasser unterwirft nun die Frage, wann Oberösterreich als selbstständige Provinz in's Leben tritt, einer auf gründlichstem Quellenstudium basirten Untersuchung und weist mit großem Scharfsinne nach, daß obige Annahme unrichtig sei, indem erst 1180 das Gebiet vom Hausruck bis an die Ens von Bayern ausgeschieden und dem neuen Herzogthume Steyr einverleibt wurde. In diesem Verbande verblieb es auch unter den Babenbergern. Erst 1254 wurde dieses Gebiet aus dem Steirerlande durch den Kampf Otakars von Böhmen mit Bela ausgeschieden und durch König Otakars Willen zu einer eigenen Provinz geschaffen.

Linz. Professor Müllner.

---

21) **Commentar über das Evangelium des heil. Johannes,** von Dr. Paul Schanz, Professor der katholischen Theologie an der Universität Tübingen. Erste Abtheilung. Capitel 1–6. Tübingen. Franz Fues, 1884. IV und 298 S. gr. 8°. Preis für das complete Werk (588 S.) M. 8.— = fl. 4.96.

Die von Professor Schanz früher erschienenen Commentare zu Matthäus, Marcus und Lucas wurden in der Linzer Quartalschrift bereits nach Verdienst, nach ihrem streng wissenschaftlichen Charakter und Inhalt gewürdigt; ganz dasselbe gilt auch vom oben angezeigten Buche. Der Verfasser hat die Gabe, auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume eine Fülle von Erklärungen philologischen, sachlichen und textkritischen Inhaltes zu geben, wie man sie sonst nur in sehr ausgedehnten Commentaren findet; es ist dieser Hauptvorzug unseres Commentares herzuleiten aus der präcisen Sprache und Vermeidung unnöthiger Breite. Nebst den zahlreichen katholischen Exegeten sind auch die bemerkenswertheren aus dem protestantischen Lager benützt. Aus der Einleitung heben wir besonders § 2 Echtheit und § 5 Charakter und Composition des Johannes-Evangeliums hervor. Zu § 6, die exegetische Literatur, möchten wir bemerken, daß auch Dr. Werner, der gewiegte Kenner der Werke Beda's, den Commentar desselben zu Johannes als unecht erklärt. Vielleicht hätte Alcuin's Commentar zu Johannes, allerdings meist auf Augustin beruhend, aber doch im Mittelalter viel benützt, erwähnt werden mögen. Nausea wird S. 58 Erzbischof von Wien genannt; Wien wurde zum Erzbisthum erst im 18. Jahrhundert erhoben. Kana (Joh. 2, 1) wird mit Recht identificirt mit Kafr Kana; bei Joh. 5, 1 spricht sich der Herr Verfasser für das Purimfest aus, wahrscheinlich das richtigste. Wir empfehlen das Werk, wie überhaupt die exegetischen Arbeiten des Verfassers, über die sich selbst eine sonst streng urtheilende protestantische Zeitschrift sehr rühmend aussprach, wiederholt allseitig bestens.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Schmid.

---

22) **Matricula Episcopatus Passaviensis saeculi XV^ti^.** Auf Grund der Handschriften herausgegeben von Dr. P. Pius Schmieder, Benedictiner von Lambach. 1. Theil: Text. Wels 1885, Verlag von Friedr. Trauner. 72 S. kl. 8°. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Diese Schrift gibt zum ersten Male den vollständigen Text der Pfründenmatrikel der einst so ausgedehnten Diöcese Passau aus dem 15. Jahrhunderte auf Grund der zwei Recensionen von 1429 und 1476. In dieser Matrikel werden nach den 11 Decanaten, in welche die große Diöcese damals getheilt wurde, die Pfarren sammt den einzelnen Curatfilialen, Kapellen und Altären, womit Pfründen verbunden waren, angeführt, ferner die bei Verleihung der Pfründe an den Bischof zu zahlende Taxe bemerkt, endlich der Collator oder genauer gesagt der Patron bezeichnet. Die Nichtcuratfilialen sind in der Matrikel ganz ausgelassen und erscheinen daher auch in der Schrift nicht. Eine sehr interessante Beilage ist die Mittheilung

des Anschlages der Hussitenkriegssteuer vom Jahre 1429; dieselbe betrug für die Decanate und Klöster jenes so großen Theiles der Passauer Diöcese, der damals zu Oesterreich gehörte (fast ganz Niederösterreich, Oberösterreich mit Ausschluß des Innviertels), im Ganzen 12.492 fl., eine nach dem Geldwerthe jener Zeiten gewiß große Summe. Ein bereits druckfertiges Orts- und Collatoren-Verzeichniß soll als zweiter Theil zu dieser Schrift in einer Sonderausgabe erscheinen. Wir wünschen dem auf diesem Gebiete schon mehrfach literarisch sehr erprobten Herrn Verfasser, daß seine jetzt angezeigten Schriften besonders in Nieder- und Oberösterreich und im angrenzenden Bisthume Passau unter dem hochwürdigen Clerus recht lebhafte Verbreitung finden; sie interessiren insbesondere durch die Darlegung der Patronatsverhältnisse. Die Ausstattung der Schrift ist recht gefällig.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Schmid.

---

23) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Arthur König, ord. Professor an der Universität Breslau. I. Cursus in 3. Auflage, II. Cursus in 4. Auflage. Freiburg, Herder, 1884. Preis des I. Cursus M. 1.40 = 87 kr., des II. Cursus M. 1.80 = fl. 1.12.

Schon 1884 sind von dem vortrefflichen Lehrbuche des Dr. König, aus vier Theilen bestehend, der I. und II. Cursus bereits in der dritten Auflage erschienen. Wenn wir jetzt erst von diesem glänzenden Beweise der Vortrefflichkeit des genannten Lehrbuches Erwähnung machen, mögen es der vielverdiente, gelehrte Herr Verfasser und die an dem Versäumnisse unschuldige Redaction der Quartalschrift gütigst nachsehen. Es ist nicht zu spät, wenn wir abermals die geehrten Leser auf das genannte Werk, das sich, wie auf dem Titelblatte ersichtlich ist, vieler erzbischöflichen, resp. bischöflichen Approbationen mit vollstem Rechte erfreut, aufmerksam machen und bezüglich der neuen Auflagen des I. und II. Theiles mittheilen, daß es sich der Herr Verfasser angelegen sein ließ, in Berücksichtigung geäußerter Wünsche und Bemerkungen manche Verbesserungen und auch nach Möglichkeit Kürzungen vorzunehmen. Es sei beispielsweise nur auf eine Verbesserung hingewiesen, daß im II. Cursus, der die Geschichte der christlichen Kirche behandelt, neben dem Inhaltsverzeichnisse auch ein Namen- und Sachregister am Schlusse angebracht ist. Das ganze Werk hat unstreitig in den neuen Auflagen an Werth gewonnen und wird unter Gottes Segen immer mehr leisten, was im Motto als Wunsch ausgesprochen ist: „Veritas patebit, placebit, movebit!“ x.

---

24) **Ueber Wesen und Zweck der ästhetischen Kunst,** Von Dr. Albert Stöckl. Mainz, Kirchheim, 1885. 8°. 48 Seiten. Preis 75 Pf. = 47 kr.

Indem von Dr. Jungmann in dessen mit Recht hochgeschätzten Aesthetik viele landläufige Ansichten bekämpft werden, findet sich unter Andern

auch Stöckl, und zwar in den allerwichtigsten Punkten, nämlich in der Frage nach Zweck und Wesen der ästhetischen Kunst, durch die gedachte Polemik getroffen. In vorliegendem Schriftchen sucht Letzterer seine Ansichten aufrecht zu erhalten. Es geschieht dies mit Kraft und Klarheit, so daß man sich beim Vergleiche der beiderseitigen Anschauungen zu ernstem und fruchtbarem Nachdenken angeregt fühlt.

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

---

25) **Idealismus oder Realismus?** Eine erkenntniß-theoretische Studie zur Begründung des letzteren von C. Th. Isenkrahe, Pfarrer. Leipzig, Friedrich Fleischer. 1883. VI. 182 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Da der Idealismus, dem zufolge sich der Mensch nie zur Gewißheit über die Wirklichkeit der ihn umgebenden Außenwelt erheben kann, unter den Philosophen und Physiologen immer mehr Anhänger findet, so ist es Pflicht der wahren Wissenschaft, dieser traurigen Verirrung des Menschengeistes ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und sie auf das Entschiedenste zu bekämpfen. Dies war auch der Gedanke, der den Verfasser obiger Schrift geleitet hat. Er gibt vor Allem eine klare Einsicht in das Wesen des extremen, sowie des gemäßigten Idealismus (§ 1 und 2), die er indirect widerlegt, und geht sodann auf die verschiedenen Versuche über, die der Realismus gemacht hat, um die Wirklichkeit des Universums oder die Objectivität der menschlichen Erkenntniß den Angriffen des Idealismus gegenüber zu retten. Er bespricht namentlich die scholastische Wahrnehmungstheorie (§ 3), der er seine eigene gegenüberstellt (§ 4). Schließlich verbreitet er sich noch über Raum, Ausdehnung und Zeit (§ 5, 6, 7).

Die Darstellung des Idealismus ist klar, dessen Widerlegung schlagend. Der Verfasser versteht es, auch die abstractesten Lehren in ein klares Licht zu setzen und weiß namentlich durch treffliche Bilder das Interesse zu fesseln und das Verständniß zu erleichtern. Er zeigt, daß, wenn auch das Dasein der Außenwelt nicht direct bewiesen werden könne, dasselbe dennoch eine über jeden Zweifel erhabene Wahrheit sei. Es gibt eben Wahrheiten, die, weil an sich klar, keines Beweises bedürfen, und es muß solche geben, da sonst jedem Beweise der objective Boden entzogen würde. Bewiesen wird nur dem Zweifler; doch an der Existenz der Außenwelt hegen nicht einmal die Idealisten einen wirklichen Zweifel; „ihr Leben beweist es ja, welches gar nicht realistischer sein könnte, als es ist.“ (§ 1 n. 7). Der Realist ist im sicheren Besitze der Gewißheit, die sich auf die allgemeine Ueberzeugung stützt. Sucht der Idealismus diese Gewißheit zu erschüttern, so ist die Beweispflicht auf seiner Seite, der er jedoch bislang noch nicht entsprochen hat und auch in Zukunft nicht entsprechen kann, da jeder Beweis, den er erbringen will, um objective Giltigkeit zu haben, sich auf den Re-

alismus stützt und eo ipso hinfällig wird, wenn es gelingen sollte, „diesen zum Falle zu bringen". (§ 2 n. 7.)

Wir halten diesen Theil der Schrift für eine der gelungensten Widerlegungen des Idealismus, wenn wir auch zu manchen Ansichten des Verfassers ein Fragezeichen stellen möchten. Irrig ist nach unserem Dafürhalten die Aufstellung der Begriffe „sicher" und „unsicher", denen der Autor nur subjectiven Werth beilegt (§ 1 n. 5); irrig seine Ansicht von der Gewißheit, der er auch nach ihrer negativen Seite Grade zuschreibt (§ 1 n. 8). Ebensowenig können wir dem Verfasser beistimmen, wenn er die Frage nach dem criterium secundum quod der Wahrheit dahin beantwortet: „Ein solches gibt es weder, noch ist es nöthig". (§ 1 n. 10.) Wenn es auch wahr ist, daß der Mensch klar erkannten Wahrheiten beistimmen muß, weil der Verstand ihn hiezu zwingt, so muß doch dieser Zwang der Natur des Geistes entsprechen, auf welchen eben nur ein Zwang der Gründe ausgeübt werden kann. Und dies ist es, was wir criterium secundum quod nennen, mag man es nun in der Natur der Erkenntnißfähigkeit oder anderswo suchen.

Am magersten ist die Widerlegung (?) der scholastischen Wahrnehmungstheorie. Der Verfasser erschrickt an der scholastischen species sensibilis, und steuert an ihr vorüber auf seiner Suche nach einer eigenen Theorie auch gegen seinen Willen mit vollen Segeln dem Idealismus zu, dem er im ersten Theile seiner Schrift so glücklich entronnen war, und so wird diese Schrift in ihrem zweiten und dritten Theile zum, wenn auch negativen, Beweise für die Wahrheit der scholastischen Wahrnehmungstheorie.

Uebrigens sei das Buch trotz seiner Mängel bestens empfohlen. Der Philosoph wie der Apologet wird darin in gefälligem Style anregende Gedanken und herrliche Wahrheiten finden. Er wird die „Wissenschaftlichkeit" unserer idealistischen Physiologen bewundern und nur bedauern, daß sie eben nur Ideen bieten, denen der Boden der Wahrheit und Wirklichkeit fehlt.

Mautern (Steiermark). P. Matth. Bauchinger, C. SS. R.

---

26) **Die Sittenlehre des Darwinismus.** Eine Kritik der Ethik Herbert Spencers von Victor Cathrein S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1885. 8° pag. X und 146. M 2. = fl. 1.24.

Darwinismus und Sittenlehre sind zwei sich ausschließende Begriffe und wenn dennoch Versuche gemacht werden, den Menschen unter das „Entwicklungsgesetz" zu zwingen und ihm dabei Sittlichkeit zu vindiciren, so beruhen sie auf Selbsttäuschung oder — Schwindel. Die sittliche (!) Consequenz des Darwinismus ist das — Faustrecht. Sehr begreiflich, daß die Darwinisten diese Consequenz nicht an die große Glocke hängen, sondern sich bemühen, für ihre Theorie ein Princip der Moral zu finden. Vor 16 Jahren machte Dr. Jäger den lächerlichen Versuch, Darwinismus und christliche Moral für compatibel zu erweisen. Der klägliche Erfolg

dieses Versuches zwang die Darwinisten wohl oder übel coram publico die Unvereinbarkeit ihrer Theorie mit dem Christenthume und selbst irgend einer anderen Religion zuzugestehen und da „selbstverständlich" ihre Theorie infallibel wahr ist, jede Religion als Irrthum zu verwerfen. Mit der Religion war aber auch das bisherige Fundament der Sittlichkeit über Bord geworfen. Man suchte ein anderes Fundament und fand es in dem „mechanischen Entwicklungsgesetze", welches bereits als Princip alles Seins aufgestellt worden war. Herbert Spencer stellte in seinen „Thatsachen der Ethik" die Theorie dieser wunderlichen Moral auf. Gegen diese Arbeit richtet sich Cathreins Kritik, ein sehr nützliches aber undankbares Unternehmen. Spencers „Thatsachen" gleichen in ihrer Realität den Thaten des edlen Don Quixote oder den Märchen aus „Tausend und eine Nacht" und es wäre ebenso dankbar in ernsthafter Kritik diese auf ihre Realität zu prüfen, als die Phantasien Spencer's, wobei freilich der gewaltige Unterschied besteht, daß Cervantes ein dichterisches Kunstwerk geliefert, Spencer dagegen eine philosophische — Thorheit geleistet hat, welche an sich einer ernsthaften Widerlegung unwerth ist. Und dennoch ist Cathrein's Kritik eine verdienstliche Arbeit. Die ungläubige Naturforschung wird von einer wahren Manie, Gott los zu werden, beherrscht, jede Thatsache, jede Ironie wird begierig aufgegriffen, wenn sie geeignet erscheint zur Leugnung Gottes. So wenig verlockend Spencers Wahnideen auch sind, sie werden doch mit vielen „wenn und aber", „vielleicht und es scheint" für plausibel erklärt und begierig aufgegriffen: der „Kraft und Stoff" Büchner hat in seinem Vortrag (Fortschritt in Natur . . . 1884) sich dieselben zurechtgelegt und mit vielem Behagen breit getreten. Eine ernsthafte Zurückweisung der Ideen Spencers war nun geradezu geboten und Cathrein lieferte sie in einer geistreichen Weise, wobei ebenso gut philosophische Durchbildung wie Humor und Witz ihr Recht fanden. Auf eine kurze Einleitung folgt im ersten Theile die „Quintessenz", im zweiten die „Grundlagen", im dritten „Inhalt und Folgen" der Spencer'schen Sittenlehre in reicher Gliederung nach Capiteln und Paragraphen. Die Broschüre liest sich ganz leicht, die Kritik im einzelnen ist durchgehends kräftig und schlagend, wenn auch mitunter etwas breit. Bei der Besprechung von Spencers „Altruismus" wäre die Worterklärung nicht überflüssig gewesen. (Das Wort ist ein eigenthümlich gebildetes Substantiv von alter, ist somit die darwinistische — Nächstenliebe.) Betreffs der äußeren Gestalt der Broschüre genügt der Hinweis, daß sie ein Ergänzungsheft der „Stimmen aus Maria Laach" bildet.

Niederrana (Niederösterr.) Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

---

27) **Die Größe der Schöpfung.** Zwei Vorträge, gehalten vor der Tiberinischen Akademie zu Rom von P. Angelo Secchi, Director der Sternwarte des Collegium Romanum. Aus dem Italienischen übertragen von Dr. Carl Güttler, Privatdocent an der Universität München.

Vierte Auflage. Leipzig. Verlag von E. Bidder. St. Louis M. O. B. Herder. 1885. 8°, pag. VIII und 50. M. 1.20 = 75 kr.

Der Verfasser zeichnet in größeren Zügen den Plan der Schöpfung, ein klares anschauliches Bild, wie es nur der zeichnen kann, welcher in die Tiefen der Naturgeheimnisse erkennend eingedrungen; er tritt aber zugleich mit tief gläubiger Begeisterung ein für die Ehre des Schöpfers. Der große Gelehrte und der gläubige Christ fanden in Secchi harmonisch sich vereint, und wir freuen uns in den beiden Vorträgen des Gefühls der Befriedigung über diese Harmonie zwischen Wissen und Glauben. Statt eine Skizzirung des Inhaltes zu geben sagen wir nur „Nimm und lies". Der Uebersetzer hat dafür gesorgt, daß diese Vorträge auch deutsch sich angenehm lesen.

Niederrana (Niederösterr.) Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

---

28) **Die katholische Glaubens- und Sittenlehre für die mittleren Classen** der Gymnasien und Realgymnasien nebst einem Abriß der Kirchengeschichte, bearbeitet von Amand Maliske, Religionslehrer am Gymnasium in Palschkau. Mit Approbation des hochw. Herrn Fürstbischofs von Breslau und des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1885. 8° M. 2.50 = fl. 1.55.

Der Verfasser sagt in der Vorrede zu diesem Buche, daß er dasselbe geschrieben habe für die 2 Jahrgänge der Tertia, um den in den drei untersten Classen des Gymnasiums, nämlich: der Sexta, Quinta und Quarta gelernten Stoff aus dem Katechismus und der biblischen Geschichte gründlich zu repetiren und in einer für die Fassungskraft der inzwischen älter gewordenen Schüler angepaßten Weise zu erweitern. Was der Verfasser sich vorgenommen, das hat er auch nach meiner Ansicht geleistet; die Glaubenswahrheiten und die Sittenlehren sind klar und deutlich gegeben; in Definitionen und Schriftstellen hat sich der Verfasser an den Breslauer Diöcesan-Katechismus gehalten. Der Umfang des Buches ist mäßig, 218 Seiten sind für 2 Jahre gewiß nicht zu viel, überdieß ist ja viel Bekanntes darin enthalten. Es scheint mir dieses Buch für die genannten Classen ganz geeignet und der Verfasser wird gewiß die Anerkennung seiner Collegen finden. Dem Buche ist ein kurzer Abriß der Kirchengeschichte beigegeben, so daß es selbst für drei Jahre verwendbar wäre.

Wien. Professor Dr. Joh. Leinkauf.

---

29) **Originelle, kurz gefaßte, praktische Predigten** zu Ehren der heil. Apostel, Ordensstifter, Landespatrone und Schutzheiligen. Von Franz X. Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu, Dr. der Theologie. 1884. 2 Bände. 8° XII. 730 S. M. 8 = fl. 4.97.

Es wäre wohl überflüssig, über das vorliegende Predigtwerk eines Mannes, der sich durch die Herausgabe seiner anderwärtigen Predigtwerke in ganz Amerika und Europa bereits so berühmt gemacht hat, noch viel

Worte der Anerkennung oder Anempfehlung zu machen. Jeder, der schon irgend einen Predigtband des hochverdienten kathol. Missionärs P. Franz Weninger gelesen hat, ist selbst zur Ueberzeugung gelangt: welch eine hohe Begabung und tief religiöse Weihe diesen Mann Gottes ziere.

Das vorliegende Werk ist eine wahre Perle unserer neuesten Predigtliteratur. Um nur einiges hierüber zu sagen; das vorliegende Werk ist:

1. Eine kurze Legende der größten und hervorragendsten Heiligen Gottes.

2. Eine kurze Kirchengeschichte; besonders interessant durch die Darstellung aller für die kathol. Kirche so wichtigen und einflußreichen Ordensstiftungen. Wie wird da auch dem so gangbaren Vorurtheile, als wäre das Mittelalter nur die Zeit aller Finsterniß und Uncultur gewesen, mit so schlagenden Gegengründen begegnet. Aus der Kirchengeschichte wird dargethan, daß namentlich das 13. Jahrhundert für die kath. Kirche so glanzvoll gewesen sei, wie kein anderes. Das war die Zeit des großen Papstes Innocenz III. Das war das Jahrhundert der größten katholischen Gelehrten — eines Albert des Großen, eines Bonaventura, eines Thomas von Aquin ꝛc. Das war das Jahrhundert der großartigsten Universitäten; das Jahrhundert der staunenswerthesten Kirchenbauten, das Jahrhundert der welterschütternden Kreuzzüge, das Jahrhundert der größten Ordensstiftungen — der Franciscaner — Dominicaner — Trinitarier und Serviten. Mit so interessanten kirchengeschichtlichen Notizen ist dieses Predigtwerk vielfach gewürzt.

3. Dieses Predigtwerk ist eine Anleitung zur gesundesten Askese mitten in der Welt.

4. Eine Fundgrube der wahren christlichen Lebensweisheit, eine praktische Anleitung zur Uebung der Tugend in jedem Stande und in jeder Lage dieses Lebens.

Wenn auch hie und da speciell amerikanische Lebensverhältnisse berücksichtiget werden, so wird im großen Ganzen doch die eine Glaubens- und Sittenlehre so kernig, einfach schön und überzeugungsvoll behandelt, daß sie jeden Katholiken gleichmäßig berührt. Die Krone des Ganzen bilden aber ohne Zweifel die zu Ende des Werkes angefügten sechs Aloisi-Predigten. Das ist eine wahrhaft classische Darstellung alles Dessen, was der Jugend vorzugsweise — ja was allen Christen von heutzutage so dringend noth thut. Schon dieser einzigen sechs Aloisi-Predigten wegen würde sichs auszahlen und reichlich lohnen, das oben besagte Predigtwerk sogleich zu bestellen. Möge also dieses herrliche Predigtwerk allerorten die verdiente Beachtung finden und recht viel geistlichen Nutzen stiften in der kath. Welt.

Franz Trafenik, Dechant von Schallthal.

---

30) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferdinand Janner, bischöfl. geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. 6. Heft (Band II, S. 417 bis 584). 8°. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1885. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Mit diesem Hefte ist der zweite Band des verdienstvollen Werkes des gelehrten Herrn Verfassers beendet. Beschäftigt mit den Regierungsjahren der Bischöfe Albert I., Albert II. und Leo bespricht der Autor alles mit gewohntem Scharfsinne (siehe Anm. 3, Seite 418, Anm. 1, Seite 419 u. s. w.), erzählt die Thatsachen bei Beschreibung Alberts I. sine ira et studio, weiß die schlagendsten Worte zur Charakteristik dieses Bischofes zu wählen, um bei aller Kürze des Ausdruckes durch seine Schilderung einerseits zum Mitleid mit dem unglücklichen Kirchenfürsten, anderseits aber zur gerechten Würdigung der Thatsachen anzuleiten.

In unserem Hefte weht derselbe kirchliche Geist, den wir schon in den früheren Theilen unserer Geschichte der Bischöfe von Regensburg bemerkten. Während der Autor mit Wehmuth schreibt, wenn er über die zu Zeiten Alberts I. obwaltenden kirchlich traurigen Zustände berichtet, zeigt er ungeheuchelte Freude, wenn er später über die Besserung der Lage des Hochstiftes Regensburg sowie der Klöster Mittheilung machen kann.

Dadurch, daß der Verfasser die ihm sich darbietenden Quellen nicht blos einfach benützte, sondern auch eingehend studierte und hiebei alle möglichen Umstände genau beachtete, indem er beispielsweise von der ersten Spur der späteren so umfangreichen Capitulationen bei den Bischofswahlen erwähnt und den Zeitpunkt angibt, wann die Scheidung Ober- und Niederbayerns als politischer Begriff in die Geschichte eingeführt wurde u. s. w., hat er sich den Dank jedes Historikers gesichert. Wir sehen der Herstellung des III. (Schluß-)Bandes, der nach der uns zugekommenen Nachricht bereits in Arbeit ist, mit Freuden entgegen.

In sprachlicher Hinsicht erlauben wir uns, bei der sonst edlen Ausdrucksweise des Herrn Verfassers folgendes auszusetzen: Den Gedanken der Ellypse: „wovon später“ (Seite 451, Z. 18 v. o.) wollten wir lieber durch einen ganzen Satz ausgedrückt haben. Auf Seite 490, Z. 13, ist statt „gegenüber dem Heinrich“ „gegenüber Heinrich“ zu setzen. Eine andere Wortfolge verlangen die Sätze: „Wie schon (Seite 512, Z. 6) früher es sich herausstellte . . . (= Wie es sich schon früher herausstellte . . .); ferner auf Seite 526, Z. 6 v. u., Anm. 3: „Bei der Säcularisation um ein Spottgeld verschleudert, erwarb Bischof B. das Gebäude (etwa: Bischof B. erwarb das Gebäude, das . . . . verschleudert ward)“. Die Anfänge der Relativsätze: für welche Zustimmung . . . (Seite 480, Z. 12 v. u.), welche Censur . . . (Seite 511, Z. 7 v. u.), welche Lehen . . . (Seite 519, Z. 11 v. o.), aus welchem Kloster . . . (Seite 546, Z. 12 v. u.), zu welcher Zeit . . . (Seite 551, Anm. 3) sind lat. gehalten.

Freiberg (Mähren). Religionsprofessor Wilhelm Klein.

---

31) **Leben des heil. Bischofs und Kirchenlehrers Alphons M. von Liguori und Gründung der Congregation des allerheiligsten Erlösers.** Nach dem Französischen des P. Saintrain C. SS. R. frei bearbeitet von P. Gerhard

Schepers, Priester derselben Congregation. Mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit. Regensburg, New-York und Cincinnati. Friedr. Pustet. 8°. 408 S. 1884. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Den Heiligen näher kennen zu lernen, welcher alle katholischen Völker der neuesten Zeit so salbungsvoll beten gelehrt, dessen Erbauungsschriften in alle lebenden Sprachen übersetzt und in unzähligen Auflagen noch heute verbreitet werden, — den Mann durch alle seine Lebensphasen im Geiste zu begleiten, der „groß als Priester, groß als Missionär, groß als Seelenführer, groß als Ordensstifter und Bischof und nicht minder groß als Schriftsteller", der Kirchenlehrer unserer Zeit geworden ist, — zieht unfraglich das Interesse Aller an sich und dies findet im vorliegenden Buche seine befriedigendste Lösung. Wir durchwandern nahezu ein Jahrhundert an der Seite des gottbegnadigten Heiligen: I. Buch, von der Geburt des heil. Alphons bis zur Stiftung der Congregation des allerheiligsten Erlösers 1696—1732; II. Buch, von der Stiftung der Congregation bis zum Episcopat des heil. Alphons, 1732—1762; III. Buch, vom Beginn des Episcopates bis zur Rückkehr in's Kloster, 1762—1775; IV. Buch, von der Rückkehr . . . bis zu seinem heil. Tode, 1775—1787. Welch' eine Fülle von Ereignissen, ein großes Stück Kirchengeschichte der Neuzeit, ein segensreicher Strom von Tugenden und Werken der Gnade und des Seeleneifers, der die „Stadt Gottes" erfreut. Die Darstellung des französischen Verfassers, in oft schwungvollen Zügen große Wahrheiten hinmalend, paart sich mit der Einfachheit und Popularität des deutschen „Bearbeiters" zu einem ebenso glänzenden wie allseitig belehrenden und erbauenden Bilde des lieben heil. Alphons. Der hochwürdigste Bischof von Luxemburg empfiehlt mit seiner Approbation zugleich das herrliche Buch dem Volk und Clerus. Ein etwas näheres Eingehen in die Umstände, unter welchen St. Alphons seine gelehrten Werke verfaßte, dürfte für theologische Leser bei einer nächsten Auflage erwünscht erscheinen.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Lector der Theologie.

---

32) **Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich** von P. K. E. Schmöger C. SS. R. im Auszuge bearbeitet von einem Priester derselben Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1885. 8°. (VIII und 583 S.) Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Ich habe „Das Leben der Katharina Emmerich" von P. Schmöger, zweite Auflage, vor circa 12 Jahren bestellt und gelesen und ich muß gestehen, mit vielem Interesse. Beim Lesen des Werkes hätte ich gewünscht, daß einige Partien, namentlich die vielen Untersuchungen der Ekstatin durch geistliche und weltliche Behörden, die allerdings nothwendig gewesen sein mochten, abgekürzt und die Visionen in eine bessere, übersichtliche Ordnung gebracht würden. Diesem Bedürfnisse hat die neue Ausgabe abgeholfen und ein Erbauungsbuch geschaffen, welches Priestern und Laien gleich empfohlen wird.

Wir lernen darin das Leben einer gottbegnadigten Seele kennen, deren Führer der Heiland selbst war; wir haben an ihr ein Bild des Lebens aus dem Glauben; wir erfahren, was es heißt, mitfühlen mit dem Leibe Christi; wir bewundern an der gottseligen Katharina den Heroismus der Selbstverleugnung und Aufopferung für Andere, insbesondere für die vielgeliebten armen Seelen; wir überzeugen uns, daß die gratiae gratis datae in der katholischen Kirche noch nicht versiegt sind.

Gleich in den ersten Capiteln über die Jugendzeit Katharina Emmerich's erhalten wir einen Einblick in das Sinnen und Denken, in die Mühen und Plagen einer armen, jedoch frommen und gottvertrauenden Familie aus dem Volke, vom Lande; der Priester und Seelenleiter lernt, wie nothwendig es sei, die Geister zu prüfen und zu unterscheiden, da selbst böse Geister in Engel des Lichtes sich kleiden.

Obgleich die heilige römisch-katholische Kirche über die Tugenden und Begnadigungen der gottseligen Anna Katharina ihr feierliches Urtheil noch nicht gesprochen hat, wurden dennoch die Publicationen derselben durch Ordinarien und Ordensobere in jeder Weise gefördert und bezeugt, daß sich in denselben nichts finde, was den katholischen Glaubens- und Sittenlehren entgegen wäre. Auch gegen die kirchliche Topographie und Geschichte wird nicht verstoßen, wie Domcapitular Urbas in Laibach in einer Broschüre nachgewiesen hat, daß die von Katharina Emmerich geschilderte Reise der heiligen drei Könige genau mit den damals üblichen Karawanenstraßen übereinstimme.

Mit Recht könnte man fragen: Woher so viel Wissen, ja Schauen? Die Antwort finden wir in der sechsten Lection des Officiums der heil. Katharina von Siena: Doctrina ejus infusa, non acquisita fuit.

Katharina Emmerich war nach den Worten Clemens' von Brentano die Erwählte, „die in die ungläubige Wüste der Zeit hinausgesendet wurde, besiegelt mit den Zeichen der gekreuzigten Liebe, für die Wahrheit derselben zu zeugen." Tolle, lege!

Saifnitz (Kärnthen). Decan Lambert Ferčnik.

---

33) **St. Leopold.** Ein Lebensbild und Andachtsbuch von Berthold A. Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Festgabe zum 400. Jahrestage der Heiligsprechung des frommen Markgrafen Leopold. Mit Erlaubniß der Obern und fürsterzbischöflicher Approbation. Wien, Verlag des Stiftes Klosterneuburg. 1885. Groß 16°. Preis gebunden fl. 3.— = M. 6.—

Eine Festschrift! Vielleicht klingt das manchem unserer Freunde fast wie eine Warnung. Es gibt ja „Festschriften", herrlich ausgestattet, vergoldet, silberbeschlagen, voll auswendiger Pracht, die aber ihrem Inhalte nach dergleichen Spektakel durchaus nicht verdienen, die inwendig oft recht armseliges Zeug in Versen oder Prosa bergen und freilich auch bald selbstzugezogener Vergessenheit anheimfallen. Hier ist es gottlob anders. Wir er-

halten ein schön gekleidetes Büchlein — doch hat es 316 Seiten — der Einband nach Entwurf eines richtigen Künstlers mittelalterlich reich geziert, vorn der Jesus-Name und der des heil. Leopold, roth und golden auf weißem Grund, der untere Deckel gar sinnig mit dem (stylisirten) Hollunderstrauch und dem Schleier der Markgräfin und Wappenschildern geschmückt; der Druck in schönen gothischen Lettern, jede Seite mit rother Kleeblatt-Guirlande eingefaßt — kurz eines der allerschönsten Druckwerke aus der Wiener St. Norbertus-Buchdruckerei. Also das Gewand wäre vornehm und erfreulich genug; allein der Inhalt ist diesmal noch bei weitem vornehmer und kostbarer und lieblicher und erfreulicher. Nach allerbesten Quellen ist einmal das Leben St. Leopold's erzählt, so recht im passendsten einfach anmuthenden Chronistenstyl, voll Liebe zu dem Heiligen, voll inniger Frömmigkeit. Dann folgen die Verhandlungen betreffs der Heiligsprechung, die höchstinteressante Rede des Franciscus von Padua, 1484 vor dem Papste zu Rom gehalten (die beglaubigten Wunder), die Canonisationsbulle, Erhebung der Reliquien, sonstige Verehrung des heil. Leopold u. s. w., alles ausführlich, genau, verläßlich nach den authentischen Archivalien und Acten. Man merkt der so schlichten Darstellung die Mühe, die sie forderte, nicht an, es mußte wohl öfters, um nur eine Zeile schreiben, eine Jahrzahl, einen Namen anführen zu können, eine Reihe von Bänden, ein Stoß von Handschriften durchstöbert werden. Und nun der II. Theil: das Andachtsbuch, — die Andacht zum heil. Leopold soll wieder erwachen, das wäre Ziel und Freude und Lohn des Verfassers (Vorwort); und was wäre geeigneter hiezu, als diese Sammlung von alten kernigen Gebeten, Litaneien, Liedern, voran die kirchlichen Tagzeiten und die Messe. Mit dem Te Deum laudamus klingt diese Leopoldusharfe großartig aus. Das Titelbild lieferte Meister Klein, die übrigen Bilder und Vignetten sind alle historisch interessante Leopolds-Angedenken, (Siegel, Münzen, Glasmalereien, der berühmte Verduner Altar u. A). Wir wüßten keine schönere Gabe für jene katholischen Männer und Frauen und Söhne und Töchter, deren Namenspatron der heil. Markgraf ist; es sei das Buch aber überhaupt allen Oesterreichern und allen Deutschen — St. Leopold hat seinerzeit das wirklich „bedrohte Deutschthum" gerettet — freundlichst empfohlen. An Druckfehlern fiel uns nur S. 132 der Papst Andreas statt: Propst Andreas (3. von Spital am Pyhrn) auf.

St. Peter. Pfarrvicar W. Pailler.

---

34) **Aus dem Leben für das Leben.** Neue Volks- und Jugendschriften für die reifere Jugend und das Volk. Herausgegeben von Onkel Ludwig. I. Abthg. 1. Lieferung: Klaus der Knecht. 2. Lieferung: Franzi, die Hauserin. 3. Lieferung: Schwäbische Volksmärchen. Donauwörth. 1885. Ludw. Auer 120, 108, 118 Seiten. kl. 8°, Preis jedes Bändchen 1 M. = 62 kr.

Der unermüdliche „Onkel Ludwig" beginnt hier abermals ein neues und hochwillkommenes Werk. Erzählungen für das eigentliche Volk, für

den Bauer, für die Landleute, für den Handwerksstand gibt es gar wenige; diese Literatur ist arm, sagt Onkel Ludwig und leider hat er nur allzusehr recht. Mit der wärmsten Sympathie begrüßen wir daher diese Geschichten für das Volk. Die gute Sache hat der rechte Mann dafür in die bewährte Hand genommen; allerliebste Bändchen, steif und gut gebunden, auf dem Umschlage steht schon ein farbiges Bild, das zur Erzählung gehört, inwendig auch noch etliche Bilder, wohl keine Kunstwerke aber den Text deutlich und richtig erläuternd — das ist's, was uns Herr Auer da für das liebe, gute oder zu bessernde Christenvolk vom Jüngling und der Jungfrau bis zum alten Manne und zur „Ahnl" hinauf, darbietet. Die 1. Geschichte führt uns gleich mitten in eine Bauernwirthschaft mit — wie es ja „im Leben" der Fall ist, gar unterschiedlichen Hausgenossen, braven, halbbraven, schwankenden und schlimmen, ein treffliches Bild zur Lehre und Warnung; die Geschichte vom geraubten Kuß und die Belehrung, wen ein Mädchen küssen dürfe und wen nicht, hätten wir etwas kürzer (oder auch gar nicht) gewünscht, die „Jugend", die solcherlei Details ohne alle Herzenstrübung lesen kann, müßte schon sehr reif sein.

Nr. 2. Franzi die Hauserin ist als Erzählung für das Volk geradezu eine Perle, gleich jener Franzi selbst, die wirklich existirt hat, wie denn überhaupt diese Geschichten wirklich und wahrhaft geschehen, thatsächliche Begebenheiten sind, ein unschätzbarer Vorzug. Das Volk will Wahrheit oder es will mindestens gleich im voraus wissen, das was es hier lese, sei ein „Märlein". Im dritten Bändchen sind nun auch vier solche alte Wundermären neu erzählt, mit angehängter guter Lehre; letzteres, die Hervorhebung und Angabe der „Moral von dieser G'schicht" wollte uns anfangs nicht recht munden, aber wir machten die Erfahrung, daß gerade diese „Lehr" zuletzt unseren ländlichen Lesern höchst wohlgefiel, nur eine sei zu lang, sagten sie. Solchem Spruche müssen wir uns fügen, Onkel Ludwig hat hier das richtige wieder getroffen. Die Sprache ist mitunter derb, etliche Schimpfwörter und das öftere „verflucht" wären zu vermeiden; die Derbheit schadet nicht, das Kind sei nur beim rechten Namen genannt, glatte, feinpolirte Geschichten haben wir ohnehin genug. Wenn die Büchlein nur billiger wären! Zur rechten Verbreitung ist der Preis viel zu hoch gegenüber den 10 oder 12 Kreuzern für das Bändchen der „Universal-Bibliothek". Doch je mehr Käufer, desto geringer der Preis, sagt Onkel Ludwig — fiat.

St. Peter. Pfarrvicar W. Pailler.

35) **Religion und Vaterland.** Gedichte von P. Norbert Stock, Capuciner (Bruder Norbert). Innsbruck 1884. Vereinsbuchhandlung. 8°. 200 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Eine gar freundliche Gabe! Des „Bruders Norbert" Lieder zieren schon seit etlichen Jahren einzelne Seiten unserer katholischen Zeitschriften (Deutscher Hausschatz u. A.); wer hätte nicht heimlich schon gewünscht, es möge dieses

Brüderchen uns einmal gleich einen ganzen Strauß solcher poetischer Blumen bieten! Verriethen doch diese Verse allezeit ein tiefsinniges Gemüth und so rechtmäßige ideale Anschauungen und wohlthuende Formgewandtheit und leichten Bau dazu, kurz man fühlte, hier ist es wieder einmal ein wahrhaftiger und reichbegabter Dichter, der uns in schönen Versen und Sprüchen freundlich grüßt. Hier haben wir nun den Strauß! 123 Gedichte und, sagen wir es nur gleich, bis auf eins oder zwei lauter vortreffliche Schon in der ersten Abtheilung (Lyrische Tagebuchblätter) sind wahre Goldkörner, aber so recht öffnet sich das Poetenherz dann in den Tiroler-Liedern (Abtheilung II und III). Hier sind die kostbarsten Perlen („Die Gräber von Le Tezze", „Kaiserfest", Pfarrer von Völs", „Papstjubiläum", „Bundeserneuerung" u. s. w.), ein Gedicht herrlicher und begeisterter und schwungvoller als das andere; selbst dem Jubiläum eines „Schießstandes" ist trotz des spröden Stoffes eine liebliche poetische Auffassung abgerungen. Abtheilung IV und V bergen einige Spreu, aber bei weitem mehr erfreulichen Weizen, z. B. das geharnischte Pracht-Sonett „Freiheit"; mit einem treffenden Hieb auf die „Gesinnungstüchtigen" (wir setzen das Distichon her..

„Will's der wehende Wind, so fressen wir Pfaffen und Kirche,
„Aendert er sich, je nun? — beugen wir fromm unser Knie")

empfiehlt sich der Dichter von dem ihm sehr geneigt gewordenen Leser. An einigen Licenzen oder zu lang gerathenen Zeilen (Allerheil. Glocken Z. 4, Ghasel, S. 43, Z. 2) nergeln wir nicht; aber den Reim S. 135 „quia pulvis es — Geheimnisses" lassen wir nicht passieren! Auch der gute Homer darf ein bischen schlafen, er bleibt doch der große Ur- und Erz-Dichter; freuen wir uns der Harfe des Bruders Norbert, die in so reinen herrlichen Accorden und lieblichen neuen Weisen klingt und Lob und Liebe Gottes und das Himmlische und Selige so wahrhaft schön feiert.

St. Peter. Pfarrvicar W. Pailler.

---

36) **Violus. Zwinger, der Vogt.** Zwei kleine Lustspiele von Heinrich Gröteken. Aachen 1885. Jakobi. 107 S. Preis M. 1.— = 62 kr.

Gröteken's Weihnachtsspiel „Des Siegers Einzug" haben wir als eine schöne gedankenreiche Dichtung nach Verdienst gewürdiget. Die vorliegenden zwei Lustspiele sind leider nicht die Kinder einer günstigen poetischen Stunde. Einmal sind es nicht zwei Lustspiele, sondern zwei Theile desselben einen Lustspieles; und es kommt uns vor, Gröteken habe etwa etliche Tage spanische Komödien Calderon's oder Lope's gelesen und dann, vom Rhythmus und der psychologischen Feinheit dieser Stücke erfüllt, sich hingesetzt und schnell auch seine Lustspiele im spanischen Styl hingeschrieben — bald hätten wir ein schlimmeres Wort gesagt. Der Gedanke, daß die Poesie (hier „Singen" genannt) zuletzt über die Prosa und Philisterei siege, ist sicher nicht neu, ward aber schon sehr oft viel schöner als hier zum dramatischen

Ausdruck gebracht. Wir können uns diese Spiele gar nicht als wirklich aufgeführt vorstellen, das ist schon schlimm! und wär' diese Aufführung erfolgt, so müßte das Publicum sehr eigen verbildet sein, wenn es sich bei diesen Lustspielen wirklich unterhielte. In summa: Herr Gröteken nahm die Sache diesmal zu leicht, ein Einfall und (bis auf etliche sehr harte) gute Trochäen machen noch kein Lustspiel, noch viel weniger deren zwei. Vielleicht gelingt die nächste Dichtung, wenn ernster gearbeitet, wieder besser.

St. Peter. Pfarrvicar W. Pailler.

---

37) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und die Bedenken gegen dieselbe.** Ein Schreiben an einen Freund aus dem Laienstande. Von Jos. Jungmann, Priester der Gesellschaft Jesu, Doctor der Theologie u. s. w. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder. 1885. Preis 40 Pf. = 25 kr.

Der Verfasser vorliegender Schrift veröffentlichte im Jahre 1869 „Fünf Sätze zur Erklärung und wissenschaftlichen Begründung der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und zum reinsten Herzen Mariä". Die „Sätze" machten sich zur Aufgabe, sehr verbreiteten irrigen Anschauungen bezüglich der Herz Jesu-Andacht entgegenzutreten und diese zu überwinden. Dieser Bestimmung hätten sie aber ohne wissenschaftliche Gründlichkeit nicht entsprechen können. Das „Schreiben an einen Freund aus dem Laienstande" hat nun den „Zweck", die in den Sätzen wissenschaftlich begründeten Gedanken in weitere Kreise zu tragen, als durch letztere geschehen konnte. Es soll aber dieses Schreiben nicht blos eine populäre Wiederholung des in den „Sätzen" wissenschaftlich Vorgetragenen sein, sondern vielmehr größtentheils eine Anwendung und Verwerthung ihrer Resultate, somit eine Ergänzung derselben. Wir halten dafür, daß dieser Zweck in der in Rede stehenden Schrift auf eine vorzügliche Weise erreicht wird. Mit einer dem Verfasser eigenen Präcision und Klarheit wird in populärer, jedoch edler Sprache die kirchliche Lehre vom Cultus des heiligsten Herzens auseinandergesetzt und begründet, die irrigen Ansichten bezüglich desselben werden zurückgewiesen und die unbegründeten Bedenken als nichtig dargestellt. Das Schriftchen ist deshalb wohl geeignet, zum richtigen Verständnis und zur Förderung der für unsere Zeit providentiellen Herz Jesu-Andacht ein merkliches beizutragen.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

38) **Hosanna! Kirchliches Volks-Gesangbuch für die Diöcese Seckau.** Mit einem kurzen Gebetbuche. Auf oberhirtliche Anordnung herausgegeben vom Cäcilien-Vereine der Diöcese Seckau. Graz. Verlagsbuchhandlung Styria 1885. Geb. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Unter den vielen in neuerer Zeit erschienenen katholischen Gesangbüchern nimmt das oben angekündigte eine hervorragende Stelle ein. Schon die Auswahl der im Hosanna enthaltenen Gesänge ist eine sehr sorg-

fältige wie auch reichhaltige. Die Zahl derselben (die lateinischen Gesänge nicht mit inbegriffen) beträgt 183. Ein sehr großes Verdienst um die Verbreitung des liturgischen Choralgesanges erwirbt sich der Cäcilien-Verein von Seckau dadurch, daß er nachfolgende Choralgesänge in das Hosanna aufnahm: „Asperges", „Vidi aquam"; Choralmesse an hohen Festtagen; Choralmesse an gewöhnlichen Festtagen; Choralmesse zu Ehren der Mutter Gottes; Choralmesse an den Sonntagen im Advente und in der Fastenzeit; Choralmesse für die Abgestorbenen; Pange lingua und die lauretanische Litanei.

Zur weiteren Empfehlung dieses ausgezeichneten volksthümlichen Kirchenliederbuches gereicht die schöne Ausstattung, in welcher dasselbe vor der Oeffentlichkeit erscheint.

Hat das „Hosanna"-Buch zunächst freilich nur die Bestimmung, für die Diöcese Seckau als kirchliches Volksgesangbuch zu dienen, so sind wir dennoch überzeugt, daß es auch außerhalb derselben sehr viele Verehrer und Liebhaber finden wird. Indem wir alle Freunde eines guten kirchlichen Volksgesanges auf das „Hosanna" nochmals aufmerksam machen und es ihrer Beachtung empfehlen: können wir die Besprechung desselben nicht beschließen, ohne die Freude darüber auszusprechen, daß das Gebiet des kirchlichen Volksgesanges wiederum um ein sehr schätzbares und schönes Blumenbeet bereichert worden ist.

Linz. Joh. B. Burgstaller,
Präses des Linzer Diöcesan-Cäcilien-Vereines.

---

39) **Jubiläumsbüchlein.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbilde. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1886.

Angeführtes Jubiläumsbüchlein, für das gegenwärtige außerordentliche Jubiläum bestimmt, ist bei bescheidenem Umfange (94 Seiten) reich an gediegenem Inhalte: der erste belehrende Theil enthält nebst einer Aufmunterung zum eifrigen Gebrauche des Jubiläums das apostolische Rundschreiben vom 22. December 1885, eine detaillirte Erklärung der Jubelablaß-Bedingungen, eine sehr gründliche Belehrung über den Ablaß überhaupt und den Jubelablaß im Besonderen; der zweite, ascetische Theil bietet Andachtsübungen für die vorgeschriebenen Kirchenbesuche, Beicht- und Communion-Andacht mit einem Unterrichte über die Beicht überhaupt und speciell über die Generalbeicht und einige andere fromme Uebungen. Die Belehrungen entsprechen vollkommen der katholischen Dogmatik und Moral, dürften aber hie und da etwas populärer sein, die Gebetsformulare sind gediegen, tief empfunden und ganz geeignet, im Betenden fromme Gefühle zu erwecken. Somit kann das Büchlein, das bei eleganter Ausstattung auf nur 25 Pf. = 16 kr. zu stehen kommt, allen Katholiken, die vom Jubiläum einen guten Gebrauch machen wollen, bestens empfohlen werden; es

wird ihnen auch außer der Jubiläumszeit von Nutzen sein beim Empfange der heil. Sacramente und bei Gewinnung vollkommener Ablässe.

Rohr. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

---

40) **Unsere Liebe Frau von Lourdes** oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der unbefleckten Empfängniß von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen und Erlaubniß der Obern. 2. Auflage. Preis: gut gebunden in rothem Schnitt fl. 1.10 = M. 2.20.

Das sehr liebe marianische Erbauungsbüchlein „Unsere liebe Frau von Lourdes" von P. Philibert Seeböck ist vor nicht langer Zeit in diesen Blättern kurz besprochen und bestens empfohlen worden. Seitdem hat die katholische Vereinsbuchhandlung in Innsbruck bereits eine zweite unveränderte Auflage desselben Büchleins veranstaltet, wohl der beste Beweis, wie sehr dasselbe allen Verehrern der unbefleckten Empfängniß entspricht. Es scheint der Segen der Unbefleckten auf demselben zu ruhen.

Enns. P. Urban Oberlechner, O. S. Fr.

---

41) **Communionbuch.** Von Adele Gräfin von Hoffelize. Aus dem Französischen. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim, 1885. 12°. S. 632. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Wie aus den übrigen Schriften der bekannten Verfasserin weht auch aus der vorliegenden der Geist frommer Andacht. Anknüpfend an Stellen der heil. Schrift, welche zum heiligsten Sacramente in Beziehung gebracht werden, bieten diese 30 Betrachtungen eine gediegene und zugleich abwechselnde Anleitung, die so kostbaren Augenblicke nach der heil. Communion sich möglichst zu Nutzen zu machen.

Linz. P. Benedict Herzog, Karmeliten-Ordenspriester.

---

42) **Bekehret euch zum Herrn von eurem ganzen Herzen.** Gebet- und Erbauungsbuch, enthaltend die ergreifenden Betrachtungen des P. Franz von Salazar S. J., s. Z. Doctor an der Universität Alkala, über die ewigen Wahrheiten. Nach der 13. Auflage des spanischen Originales aus dem Französischen übersetzt von einem Curatpriester. Paderborn 1883. Bonifaciusdruckerei. 16°. S. 415. Preis 75 Pf. = 47 kr.

Der erste Theil dieses Büchleins, enthaltend die Betrachtungen, ist ganz im Geiste des heil. Ignatius geschrieben, dessen Exercitien auch hier zu Grunde liegen; der Inhalt athmet jene Frische, wie wir sie nur bei solchen Männern, wie P. Franz Salazar auch war, nämlich fast unmittelbaren Schülern eines heil. Ignatius, Franz Borgias u. s. w. verlangen können. Darum ist dieses Werk nicht blos brauchbar als Lecture zur eigenen Erbauung, sondern besonders zur Abhaltung von geistlichen Uebungen für Priester und Laien.

Der zweite Theil enthält Andachtsübungen, wobei namentlich mit Ablässen versehene Gebete, sowie solche, die von hervorragenden Geistesmännern verfaßt sind, berücksichtigt wurden.

Was das Aeußere betrifft, so ist die Ausstattung bequem; die neuere Schreibweise ist berücksichtigt, die wenigen Druckfehler lassen sich leicht verbessern. Einige Härten im Ausdrucke, sowie für ein Betrachtungsbuch minder passende Bezeichnungen, z. B. empyräischer Himmel (pag. 55) hätten vermieden werden können oder lassen sich durch den Umstand erklären, daß man kein Original, sondern eine Uebertragung aus der französischen Uebersetzung des spanischen Originales vor sich hat.

St. Georgen a. Wald. Pfarrer Jakob Breitenbaumer.

---

43) **Der Blumenstrauß der christlichen Jungfrau** von V. Marchal. Dritte, abermals verbesserte Auflage der deutschen Bearbeitung. Regensburg, Pustet, 1885. 16°. S. VI und 375. Preis fein gebunden M. 1.50 = 93 kr.

Es wäre zu wünschen, daß dieses niedliche Büchlein sich in den Händen aller christlichen Jungfrauen, wohl auch in denen der Eltern und Erzieher befände. Unter dem Symbole verschiedener Blumen ist in ihm von den Tugenden der christlichen Jungfrau die Rede und zwar auf eine so klare und eindringliche Weise, und wird vor Fehlern, Sünden und Lastern so herzlich gewarnt, daß dessen aufmerksame Lecture nur die besten Früchte bringen kann. Seele und Leib, Inhalt und Form befinden sich in dieser Schrift in vollkommener Harmonie. Wenn der Verfasser vorzüglich Jungfrauen im Auge hat, die in Pensionaten erzogen werden, steht doch der Benutzung von Seite der Jungfrauen überhaupt nicht das Geringste im Wege. Den Passus (S. 184), der mit den Worten: „diese Beobachtung" beginnt und mit „lügnerisch zu sein" schließt, dürfte der Verfasser in einer folgenden Auflage besser weglassen oder doch entsprechend ändern.

Thüringen. Pfarrer J. Jehly.

---

44) **Die sieben Worte Christi am Kreuze.** Sieben Fastenpredigten, gehalten von einem apostolischen Missionär. Mit Approbation des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Der Reinertrag ist zum Besten der Missionen. Salzburg 1885. M. Mittermüller. 70 S. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Die vorliegenden Fastenpredigten enthalten in einfacher, verständlicher Sprache viele treffliche Gedanken über die letzten Worte des sterbenden Heilandes, welche der Prediger bei Ausarbeitung geistlicher Vorträge über das genannte Thema mit Nutzen gebrauchen kann. In der vorliegenden Form sehen diese Predigten indessen großentheils mehr Erklärungen der heiligen Worte und frommen Betrachtungen gleich, als eigentlichen geistlichen Reden.

Thüringen. Pfarrer J. Jehly.

---

45) **Die Vermählung mit der Kirche.** Festpredigt, den am 2. August 1859 ordinirten Priestern der Erzdiöcese zur Feier ihres silbernen Jubiläums in der Convictskirche zu Freiburg am 5. August 1884 gehalten und gewidmet von Dr. Andreas Schill. Freiburg. Herder. 28 S. Preis 30 Pf. = 19 kr. ö. W.

In der Priesterweihe vermählt sich der Candidat des Priesterthums der Seele nach und im Geiste mit der Kirche in ungetheilter und vollkommener Hingabe, um eine geistige Nachkommenschaft in den Seelen der Erlösten zu erzeugen; eine Vermählung, die nicht für die Erde und die Zeit, sondern für den Himmel und die Ewigkeit eingegangen wird. Diese geistige Vermählungsfeier des Priesters schildert der Redner damit, daß er sie nennt: 1. einen Bund der Treue; 2. einen Bund der Gerechtigkeit; 3. einen Bund der Barmherzigkeit; 4. einen Bund auf ewig. Da diesen Gedanken Wahrheiten zu Grunde liegen, welche jeden Priester angehen, verdient die in ein edles Gewand gekleidete Predigt auch eine weitere Verbreitung.

Thüringen. Pfarrer J. Jehly.

---

46) **Die Conversion der Prinzessin Elisabeth Christina von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel.** Eine historische Studie von Franz Schauerle. Frankfurt, Fösser, 1885. 36 S. Preis 50 Pf. = 31 kr

Die Frankfurter zeitgemäßen Broschüren, deren vierte des VI. Bandes die oben angezeigte bildet, haben seit ihrem Bestehen schon manche werthvolle Arbeiten aufzuweisen, denen sich die vorliegende würdig anreiht. Auf ein näheres Eingehen über ihren Inhalt muß bei der Knappheit des zu gemessenen Raumes verzichtet werden.

Thüringen. Pfarrer J. Jehly.

---

47) **Franciscus-Monat.** Missionsdruckerei zum hl. Erzengel Michael. Steyl. (Adresse: postlagernd Kaldenkirchen, Rheinpreußen.) Klein 8°. 272 S. Preis gebunden M. 1.— = 62 kr.

Das vorstehend genannte Büchlein enthält 31 Erwägungen nebst Gebeten auf die einzelnen Tage des Monates October. Dasselbe ist zunächst für die Mitglieder des dritten Ordens bestimmt; der Erlös kommt dem Missionshause Steyl zu Gute. Es sind für jeden Tag drei Betrachtungspunkte aufgestellt, in denen das Beispiel und die Tugenden des heiligen Franciscus in recht anschaulicher und schöner Weise vor Augen gestellt werden. Druck und Ausstattung dieses frommen Betrachtungsbuches sind gut. Der Preis ist mit Rücksicht auf die große Verbreitung, die dasselbe finden wird, recht billig berechnet.

Darfeld, Westphalen. Dr. Samson.

---

48) **Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen in Preußen.** Die Grenzen ihrer Befugnisse

nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen von Dr. Franz Heiner, Pfarrer. Paderborn, 1885. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 120 S. groß 8°. Preis M. 1 = 62 kr.

Dr. Heiner, zur Zeit Pfarrer in Dessau, hat schon früher durch zwei kleinere Schriften: „Die canonische Obedienz, eine kirchenrechtlich-ascetische Abhandlung" und eine von der Kritik mit vielem Beifall aufgenommene Schrift: „Ueber den herrschenden Priestermangel" und namentlich durch seine gelehrte Arbeit über die „kirchlichen Censuren" sich in unserer neueren kirchenrechtlichen Literatur einen geachteten Namen erworben. In der vorliegenden Schrift beweist er auf's neue seine große Befähigung, schwierige, für die Verwaltung und juristische Praxis wichtige Fragen mit Klarheit und Sachkenntniß zu lösen. Nachdem in den einleitenden Capiteln die allgemeinen Kirchengesetze erklärt wurden, welche das Kirchenvermögen, die Verwaltung desselben und die kirchlichen Strafen bei Verletzung desselben betreffen, wird das weltliche für Preußen gegebene Kirchenvermögens-Verwaltungsgesetz in eingehender und interessanter Weise charakterisirt; das genaue alphabetisch geordnete Sachregister erleichtert sehr die oft nothwendige Orientirung und wird den Kirchenvorstands-Mitgliedern, denen wir diese lehrreiche Schrift besonders empfehlen können, gute Dienste thun. In dem Schlußcapitel macht der Verfasser mehrere Abänderungs-Vorschläge: er wünscht den Wegfall der Gemeindevertretung und will, daß man den Leiter der Pfarrei zum geborenen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes mache, wie dieses auch früher der Fall war und in den protestantischen Gemeinden noch jetzt Rechtens ist. Die Schrift läßt überall das praktisch geltende Recht leicht erkennen; die Darstellung ist verständlich und genau.

Darfeld (Westphalen.) Dr. Samson.

---

49) **Paradies der christlichen Seele.** Katholisches Gebetbuch von Ew. Aug. Jüngling, Priester der Erzdiöcese Cöln. Mit fürsterzbischöflicher Genehmigung. Salzburg. Druck und Verlag von Anton Pustet. 562 S. Preis 90 kr. = M. 1.80.

Ein gutes Gebetbuch ist von großer Bedeutung sowohl zur Belehrung, als auch zur Erweckung wirklicher Andacht. So ein vorzügliches Gebetbuch ist Jüngling's „Paradies der christlichen Seele". Die Eintheilung ist folgende: Tägliche und Meßgebete, Beicht- und Communion-Andachten, Ablaß-Gebete, Gebete zur Verehrung der christlichen Geheimnisse, Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria, der heil. Engel und der lieben Heiligen Gottes, Gebete für besondere Anliegen, Litaneien und Kirchen-Gesänge. Alle diese mannigfaltigen Gebetsübungen sind sehr rührend und haben besonders den Vorzug, daß sie von wahrhaft katholischer Frömmigkeit durchdrungen sind. Die meisten Gebete haben eben große Heilige, wie namentlich Franciscus, Alphons, Thomas, Gregor d. G. und Andere zu Verfassern. Ergo nimm und lies.

Butschowitz (Mähren). Joh. M. Bakalář.

---

50) **Die gute Congreganistin.** Handbuch für katholische Jungfrauen, welche der Marianischen Congregation angehören. Von B. Störmann, geistlicher Rector im Pensionate zu Frekenhorst-Bünde. Laumann'sche Verlagshandlung in Dülmen. 16°. 386 S. Preis M. 1.— = 62 kr.

Vorstehendes Lehr- und Gebetbuch haben wir schon im dritten Hefte des Jahrganges 1885, Seite 669 und 670, empfehlend besprochen. Daß es sehr brauchbar und empfehlenswerth ist, beweist auch der Umstand, daß in so kurzer Zeit eine zweite Auflage nothwendig wurde. So sei es denn abermals allen christlichen Jungfrauen auf's Wärmste empfohlen.

Linz. Joh. Burgstaller, Domvicar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Wieder geht ein Heft der Quartalschrift auf die Reise in die weite Welt und läßt auch den Missionsberichterstatter mitkommen. Grüß Gott! sage ich selber und auch im Namen der Mitbrüder, die nach allen Richtungen auf die Parzellen in Gottes Weinberge vertheilt sind. Es sind ihrer Viele die nicht oft Gelegenheit haben, eines Mitbruders Hand zu drücken, die selten in die Lage kommen, mit ihres Gleichen zu sprechen. Doch sind sie Alle und fühlen sich auch als Kameraden und Manchem ist's gewiß recht und lieb, wenn in dieser Art schriftlichen Verkehres die eine und andere Zeile von Dem und Jenem Erwähnung thut; Manchem thut es wohl, wenn hie und da aus weiter Ferne ein theilnahmsvoller Blick auf sein Werk gelenkt wird. Von ihnen Allen bringe ich freundliche Grüße und von ihren Arbeiten und Anliegen folgendes, nach den Welttheilen geordnet:

I. Asien.

Armenien. Im Anschlusse an die wiederholt gebrachten Nachrichten über das Arbeitsziel und die bisherigen Leistungen der dortigen katholischen Mission kommt neuestens die kurze Meldung, daß die schismatischen Vorsteher der noch getrennten Gemeinden in der letzten großen Synode eingehend berathschlagt haben über die Maßregeln, durch welche man dem auffallenden Vordringen des Katholicismus Einhalt thun könne. Dies stellt allerdings Kampf in Aussicht, ist aber auch ein sicherer Beleg für die großen Erfolge, welche unsere Missionäre dort bereits errungen haben.

Vorder-Indien. Die von den PP. Jesuiten im apostolischen Vicariate Madura geleitete Mission hat im letzten Jahre durch das Wüthen der Cholera und Mißwachs der Feldfrüchte eine schwere Zeit durchgemacht. Die Seuche hat viele Opfer dahingerafft, aber dafür ist die Zahl der Bekehrungen ungemein gestiegen. Die Berichte der Missionäre aus vielen Stationen können über das wachsende Verlangen der heidnischen Be-

völkerung nach dem christlichen Unterrichte und über den Eifer der Bekehrten in Bethätigung des christlichen Lebens nur Erfreuliches melden, so z. B. aus Palamcottah bei 2700 Heidentaufen und 54.000 heil. Communionen; aus Caittar und Camanayakenpatty 200 Taufen und über 3000 Communionen; aus Punikaiel die Bekehrung von 1000 Familien, deren größter Theil, über 700, der edlen Kaste der Bellagas angehören. Im Februar 1886 wurden im Priesterseminare zu Tritschinopoly sieben Tamilen-Jünglinge zu Priestern geweiht, die ersten eingebornen Priester der Mission Madura.

China. Aus dem apostolischen Vicariate Süd-Tonking folgten den bereits gebrachten Trauer-Nachrichten seither noch neue, ebenso schreckliche, über das Fortschreiten des Zerstörungswerkes.

In den Kämpfen um Binh-Schinh und Huong-Phuong sind alle christlichen Dörfer vernichtet, deren Bewohner ermordet oder versprengt worden. P. Kiéme, seit 25 Jahren Pfarrer von Kon-Nam, wurde gefangen genommen und enthauptet. P. Gras fiel Anfangs März in dem Vertheidigungskampfe um die Hauptstation Xa-Daoi, seine furchtbar verstümmelte Leiche konnten die Christen zurückbringen und christlich begraben. Der Pariser „Univers" veröffentlichte am 10. September eine telegraphische Depesche des Bischofes von Tongking, laut welcher im Monat August d. J. in Tanhoa 700 Christen massakrirt, 9000 ausgehungert und 30 Dörfer verbrannt wurden.

Apostolisches Vicariat Nord-Cochinchina. Die (Heft II., pag. 453) Nachricht von dem Falle des Seminars von An-Ninh in die Hände der Belagerer hat sich nicht bestätigt; laut Briefes des P. Dangelzer vom 21. Februar d. J. konnte sich dasselbe bis dahin der Angriffe erwehren.

In den übrigen Distrikten hat der ärgste Sturm der Verfolgung nun wohl ausgetobt und den Verlustlisten schließen sich auch tröstliche Meldungen an. So haben in dem eigentlichen Verfolgungsgebiete während der Schreckenszeit über 19.700 Taufen an erwachsenen Heiden, fast 181.000 Taufen an Heidenkindern in Todesgefahr und 205 Rücktritte Andersgläubiger in den Schoß der katholischen Kirche stattgefunden. Das ist auch etwas, wovon man sagen kann, daß der liebe Gott den alten Spruch noch immer wahr mache: Sanquis martyrum semen christianorum!

Aehnliches berichtet aus dem apostolischen Vicariate Kiang-nan P. Croullier S. J., daß er in seinem Bezirke Ko-ghiao in 21 Christengemeinden sein Werk mit gutem Erfolge fortsetzte und im Laufe des letzten Jahres über 1100 Taufen sterbender Kinder zu verzeichnen hatte.

Er findet hiebei die eifrigste Unterstützung von Seite seiner Christen. So hat er unter seinen Gläubigen eine 76jährige Frau, Maria Tseu-we-ze, die seit 35 Jahren dem Werke der heil. Kindheit durch emsiges Aufsuchen der kranken und sterbenden Heidenkinder und Pflege von Waisen mit Hinopferung ihres Vermögens mit solchem Eifer dient, daß sie im Verlaufe dieser Jahre wenigstens 7700 Kinder durch die heil. Taufe in den Himmel geschickt hat. Eine andere Frau, Anna Tseu-we-ze, gestorben 1885, übte dieses Werk der Barmherzigkeit 27 Jahre, taufte in den letzten sieben Jahren 1850 Kinder und mehrere Erwachsene in Todesgefahr und gewährte, obwohl Mutter von fünf Kindern, nach und nach 20 Waisenkindern Aufnahme und Pflege. „Mulierum fortem quis inveniet?"

Auch im apostolischen Vicariate Südost-Petscheli ist seit 25 Jahren die Zahl der Christen um das dreifache gestiegen und steht nun nahezu auf 34.000. Ein schmerzlicher Verlust hat jene Mission betroffen durch den Tod des P. Andreas Yu S. J., eines eingebornen Missionärs, der besonders im Unterrichtswesen die schönsten Erfolge erzielte, aber der Ueberanstrengung im Lehrfache erlegen ist.

Corea. Ein Brief des hochw. Missionärs Robert ist seit Vertreibung des hochwürdigsten Bischofes Ridel und seiner Genossen wieder das erste und einzige Lebenszeichen aus der coreanischen Mission. Derselbe wagte eine Missionsreise zu den im Lande weithin verstreuten Christengemeinden, um ihnen wenigstens die Möglichkeit zum Empfange der heil. Sacramente zu verschaffen. Die Strapazen und Gefahren dieser Reise sind schrecklich genug, daß sie für unsere Begriffe unerträglich erscheinen, doch ist er nach fünf Monaten glücklich in seinen Zufluchtsort zurückgekehrt, nachdem er 127 Erwachsene und 188 Kinder getauft und nahezu 1500 Christen die hl. Sacramente der Buße und des Altares oft mit Lebensgefahr gespendet hatte. — Verdient der nicht auch ein „Lied vom braven Mann"?

II. Afrika.

Sudan. Von den Gefangenen des Mahdi ist an Msgr. Sogaro eine Nachricht gekommen, daß P. Ohrwalder und Fr. Regnotto einen Fluchtversuch gemacht hätten und zwar zu den Negern von Gebel-Nubar, die sich von dem Mahdiheere getrennt haben. Ob ihr Fluchtversuch gelungen sei und ob ihnen von dort die Rückkehr gelingen werde, steht erst zu erwarten. Auch die Ordensschwester Elisabeth Venturini soll der Gefangenschaft entronnen sein und man erwartet ihre Ankunft in Assuan oder Korosco.

Zanzibar. In den Jahrbüchern der Glaubensverbreitung findet sich aus der Feder des P. Le Roy aus der Congregation des heil. Geistes eine übersichtliche Zusammenstellung des Wirkens der Mission Zanzibar seit ihrer Gründung vor 25 Jahren. Zuerst als apostolische Präfectur mit drei Priestern und sechs Ordensschwestern besetzt, hielt die Mission unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten Stand. Es arbeiteten während dieser Zeit 112 Personen an diesem Posten, von denen mehr als ein Drittel, nämlich 10 Priester, 15 Brüder und 17 Ordensschwestern den Anstrengungen erlagen. Derzeit zählt diese Mission, die 1885 zu einem apostolischen Vicariate erhoben ward, 50 Arbeitskräfte.

Schwere Heimsuchungen haben die Hauptstation Mrogoro betroffen; im October 1884 hat ein Brandunglück die Kirche und sämmtliche Missionsgebäude und alle Häuser der Neger-Niederlassung zerstört; kurze Zeit darauf brach ein Panther in den Stall, wo der gesammte Viehstand des Dorfes untergebracht war und erwürgte alle Schafe und Ziegen, den einzigen Besitz dieser armen Leute; November 1884 starb Fr. O'Donnell, der einzige Gehilfe des Missionärs P. Gommenginger.

Neuestens wurde durch Msgr. Courmont zu Tununga bei Kujagira eine neue Missionsniederlassung gegründet.

Süd-Afrika. Für die Gegend zwischen dem Oranje- und Olifant-Flusse ist die apostolische Präfectur Central-Capland oder Oranje im vorigen Jahre den Oblaten des heil. Franz von Sales in Troyes übertragen worden und haben dieselben für ihre Arbeit unter der seßhaften Bevölkerung und unter den Nomadenstämmen der Hottentotten und Buschmänner zwei Missionsstationen eröffnet in Springbockfontein und Pella. An beiden Stationen werden die Missionäre auch von Ordensschwestern unterstützt und sind Schulen und Waisenhäuser schon gut besetzt.

Auch die Trappisten in Marianhill haben in ihren Waisenanstalten schon über 150 Zöglinge; die guten Anlagen und der Eifer Vieler unter ihnen lassen hoffen, daß etwa Manche zu Priestern und Missionären für ihre Landsleute können herangebildet werden.

Madagascar. Durch den Friedensschluß zwischen den Franzosen und Howas ist auch für die katholische Mission wieder eine glückliche Wendung eingetreten. Die Missionäre durften wieder in ihre Stationen, aus denen man sie 1883 vertrieben hatte, zurückkehren. Der apostolische Vicar von Madagascar, Msgr. Cazet S. J. hat durch seinen feierlichen Einzug in Tamatave das Missionswerk wieder eröffnet. Die Freude des christlichen Volkes, nach so schmerzlicher Trennung seine geistlichen Väter wiederzusehen, zeigte sich in rührendster Weise; von Seite der königlich howaischen Regierung wurde dem Vertreter des heil. Stuhles und den rückkehrenden Missionären alle Aufmerksamkeit erwiesen und Schutz und Hilfe für ihre Unternehmungen zugesichert. Msgr. Cazet trat sofort eine Rundreise zu den verlassenen Stationen an, mehrere Missionäre sind bereits in die Provinz Imerina und zu den Betsileos vorgedrungen; überall geht man mit Eifer daran, das Zerstörte wieder aus den Trümmern aufzurichten. Möge es mit Gottes Hilfe erstarken und ständigen Halt finden.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Aus der Menge kirchlicher Nachrichten, die besonders aus den Vereinigten Staaten vorliegen, können hier nur kurz jene hervorgehoben werden, welche entweder speciell in das Missionsfach einschlagen oder in denen besonders das Wachsen und Eindringen der katholischen Kirche hervortritt.

Montana gehört schon seiner Lage nach zu den schwierigsten Missions-Gebieten, hat auch innerhalb seiner Grenzen die größten Indianer-Reservationen, wo die Missionäre in Gefahren und Anstrengungen ein wahres Heldenleben zu führen haben. Einer derselben, P. Cataldo, läßt von sich hören, daß er in Fort Belknap den ersten Winter in Erlernung der Indianer-Dialecte ausgenützt habe und mit Hilfe eines von der Regierung angestellten Dolmetschers, W. Bent, in der Sprachkenntniß so weit vorgerückt sei, daß er bereits eine Schule für die Indianerkinder errichten konnte und auch den erwachsenen Assinaboines und Gros-Ventres die nothwendigsten religiösen Begriffe beizubringen im Stande sei.

So Gott will, soll aus diesen kleinen Anfängen ein großes Werk zum Heile dieses armen Volkes werden.

Dacota. In das benachbarte Gebiet der Dacota-Indianer sind den Missionären im März d. J. eine Abtheilung deutscher Ordensschwestern (Franciscanerinen) aus Buffalo nachgerückt und haben die Schulen übernommen. Da sich dort eine Anzahl von etwa 1400 schulfähigen Kindern vorfindet, so wartet ein tüchtiges Stück Arbeit auf die muthigen Schwestern.

Es ist überhaupt eine auffallende Thatsache, wie in der neuen Welt die Anzahl der weiblichen Ordensmitglieder im steten Steigen begriffen ist und ihr Wirken immer mehr Anerkennung findet. Während die Großstädte der alten Welt ihre Krankenhäuser „laisiren" und den Nonnenschleier für ein Haupthinderniß der Lehrfähigkeit erklären: während manche Kleinstadt allerdings zugibt, daß der Dienst der Ordensschwestern nicht „so ohne" wäre, aber für ihren Weltruf bangt, wenn sie ihre Kranken oder gar ihre Kinder denselben anvertrauen wollte; berufen Großstädte der neuen Welt z. B. New-York für das, bisher von weltlicher Pflege bediente, französische Hospital Ordensschwestern vom hl. Kreuze, in Stadt und Land ist man froh um Schwestern für die Schulen; die Wilden jubeln, wenn „heilige Frauen" zu ihnen kommen; Staat und Land fahren gut damit und finden sehr praktisch, was die alten Europäer nicht mehr für zeitgemäß halten. Wie kommt dieß? — „Das wird schon so sein müssen!" — sagt ein Schriftgelehrter.

Wisconsin. Auf dem Provincialconcil in Milwaukee (Mai 1886) gab der hochwürdigste Herr Bischof Heiß eine übersichtliche Darstellung der kathol. Missionsthätigkeit in der jetzigen Kirchenprovinz Milwaukee innerhalb eines Zeitraumes von 43 Jahren, welche Hochderselbe in diesem Gebiete arbeitend zubrachte. Bei seinem Eintritte fanden sich kaum 8000 Katholiken und nicht so viele Priester als heute Bischöfe sind; jetzt zählt diese Kirchenpropinz 600.000 Katholiken und bei 800 Priester. Sämmtliche Bischöfe, mit Ausnahme des Bischofes von St. Paul, sind geborene Deutsche, 2 Oesterreicher, 3 Bayern, 1 Schweizer.

Zur besonderen Freude und Ehre für uns Oberösterreicher ist unser Landsmann, der hochwürdigste Herr Friedrich Katzer (7. Febr. 1844 zu Ebensee geboren) auf den Bischoffitz von Greenbay am Michigan-See erhoben worden, als würdiger Nachfolger des seligen Bischofes Krautbauer. Gott segne seine Wege und die seiner Leitung anvertraute Heerde!

Zu La Crosse starb am 12. Juni hochw. Herr Franz Obermüller, ebenfalls Einer unserer österreichischen Landsleute, geboren zu Schwarzenberg in Vorarlberg, der seit 1844 auf amerikanischem Boden in der Seelsorge gewirkt hatte. R. I. P.

Illinois. In der Stadt Quincy feierte am 18. Juli d. J. Father August Tolton seine Primiz, der erste Neger, der in Amerika zur Priesterwürde gelangte. Derselbe entstammt einer Sclavenfamilie in Ralls-County; seine Mutter entfloh mit 2 Kindern der Sclaverei, fand Zuflucht in Quincy, wo ihr Sohn anfänglich in einer Fabrik arbeitete, später Zugang zu den Studien fand und Philosophie und Theologie an der Propaganda in Rom studierte und jetzt die Seelsorge der Neger in Quincy übernahm.

Maryland. Kürzlich wurde der hochw. Herr Alfred Curtis zum Bischofe von Willmington ernannt. Hochderselbe war noch vor 15 Jahren Rector einer anglikanischen Gemeinde gewesen, wurde nach seiner Aufnahme in die kathol. Kirche Priester und war zuletzt Secretär des Erzbischofes von Baltimore.

Massachusetts. Die Diöcese Providence hat einen schweren Verlust erlitten durch den Tod ihres Bischofes Thomas Franz Hendriken, der am 11. Juni 1886 an den Folgen der Ueberanstrengung einer Visitationsreise starb. Der Hochselige hinterläßt seine Diöcese, die er vor 12 Jahren unter sehr schwierigen Verhältnissen übernommen hatte, wohl geordnet nach jeder Richtung und, wie bei uns, wird auch dort ein neu erbauter herrlicher Dom das Andenken eines großen Bischofes fernen Zeiten bewahren!

Texas. Der gegenwärtige Stand der katholischen Mission in diesem größten Staate der Union ist noch immer sehr schwierig durch den Mangel an Priestern und die ganz ungeheuren Entfernungen der katholischen Gemeinden. So ist die Niederlassung der PP. beschuhten Carmeliten in Marienfeld die einzige katholische Kirche innerhalb eines Flächenraumes von 100 geografischen Meilen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat der Samoa- oder Schiffer-Inseln. Diese Inselgruppe, bekannt durch den Wunsch des deutschen Reiches, dieselbe in die Zahl seiner Colonien zu versetzen, bekommt auch für das katholische Missionswesen eine immer größere Bedeutung. Unter der Leitung des apostol. Vicares Msgr. Lamaze arbeiten jetzt 16 PP. Maristen als Missionäre auf den verschiedenen Inseln und Eilanden; die Zahl der Bekehrten war schon im Jahre 1884 auf 6500 gestiegen; neuestens haben die Missionäre eine Katechisten-Schule zu Vaïa gegründet. In der Hafenstadt Apia leiten die Schwestern „Unserer lieben Frau von Oceanien" ein Mädchen-Pensionat, welches schon über anderthalbhundert Schülerinen zählt. Besondere Schwierigkeiten liegen in den sehr bedauernswerthen Sittlichkeits-Verhältnissen unter den Insulanern und andererseits in den Gefahren des Schifffahrt-Verkehres zwischen diesen Inselgruppen. Erst im Jänner 1886 hat P. Jaboulet auf einer Missionsreise nach Tutuila Schiffbruch gelitten, ist aber auf eine fast wunderbare Weise gerettet worden.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln. Von dort kommt eine längst befürchtete Trauernachricht, die jedoch einen erhebenden Einblick in ein Heldenleben christlichen Opfermuthes gewährt: P. Damian Deveuster, der seit 13 Jahren auf der Insel Molokai als Apostel der Aussätzigen wirkt und mit diesen Aermsten, die von allem Verkehre streng abgeschlossen sind, freiwillig diese Gefangenschaft theilt, ist endlich, wie er es nicht anders erwartet hatte, vom Aussatze ergriffen worden und wird im gräßlichen Siechthume das Opfer seiner Liebe zu Ende führen; denn menschliche Hilfe oder Heilung gibt es für diese Krankheit nicht.

Apostolische Präfektur Fidschi-Inseln. Eine furchtbare Cyklone hat die kathol. Missionsstationen Levuka und Loretto verwüstet, die Kirchen niedergerissen, Schulen und Werkstätten schwer beschädigt, eine Katechisten-Schule vom Erdboden weggefegt und vollends zertrümmert. — Die armen Missionäre bitten um Unterstützung.

V. Europa.

Norwegen. Eine kurze aber tröstliche Nachricht kommt von dem hochw. Missionär Plasse. Er meldet als Ergebnis einer Missionsreise, daß die kleinen, unter der protestantischen Bevölkerung verstreuten katholischen Gemeinden wacker Stand halten, daß in Tromsoe und Alten mehrere Familien in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt seien und besonders die Schulthätigkeit der Missionäre eine sehr gesegnete sei.

Aus Deutschlands Diaspora bringt der unter dem Protectorate der deutschen und österreichischen Bischöfe stehende St. Bonifacius-Verein eine statistische Uebersicht über seine Thätigkeit im Zeitraume von 1849 bis Ende 1884. Im Laufe dieser Zeit sind 12,998.087 Mark gesammelt und auf Zwecke des Vereines verwendet worden: In 364 Städten und Dörfern, aus denen seit dem Jahrhunderte der Kirchenspaltung alles katholische Leben verschwunden war, ist ein regelmäßiger katholischer Gottesdienst wieder hergestellt, an 200 selbständige Missionspfarreien sind errichtet, gegen 300 Stellen, die sonst aus Mangel hätten aufgelassen werden müssen, sind in ihrem Fortbestande gesichert, bei 300 Kirchen sind neu erbaut und an 275 Orten sind katholische Schulen eröffnet worden, von welchen viele auch das Oeffentlichkeitsrecht besitzen.

Die zu Gebote stehenden Mittel sind derzeit so, dass mit aller Sorgfalt das bereits Bestehende kann erhalten werden; auf neue Gründungen und Verbindlichkeiten einzugehen ist jetzt wenig Aussicht. — Unsere Ehrenpflicht gegenüber diesem Werke bleibt also aufrecht und soll nie und nirgends in Vergessenheit kommen!

Rumänien. Das Hauptziel der dortigen katholischen Mission ist: die Vereinigung der schismatisch-griechischen mit der römisch-katholischen Kirche anzubahnen. Die Aussichten auf Erreichung dieses Zieles zeigen sich jetzt mehr als je günstig. Der neue Erzbischof von Bukarest Mons. Palma hat in einem Schreiben an den Verein der Glaubensverbreitung in Lyon sehr Erfreuliches gemeldet über den ehrenvollen Empfang bei seiner Rückkehr von Rom. Außer den weltlichen Würdenträgern, welche sich officiell zu seinem Empfange eingefunden hatten, hat auch die schismatische Bewohnerschaft der Stadt diese und andere Gelegenheiten benützt um dem Stellvertreter des hl. Vaters vollste Ehrfurcht zu bezeugen. Er geht eben daran in der Nähe der Kathedrale ein Knaben- und Priesterseminar zu erbauen, wozu Se. Majestät unser Kaiser Franz Joseph die große Spende von 40.000 Mark übersenden ließ, während der hl. Vater Papst Leo zur Erbauung einer neuen Kirche für den rumänisch-katholischen Ritus 24.000 Mark spendete.

Die königliche Regierung gieng zur Erwerbung des nöthigen Baugrundes hilfreich an die Hand, sowie dieselbe sofort auch Beihilfe gewährte zur Wiedererrichtung der katholischen Missionsstation Campulung, wo ein Brand Kirche, Pfarrhaus und Schule zerstört hatte.

Als einzelner freudiger Erfolg wird gemeldet die Bekehrung des Directors der israelitischen Schulen in Krajova, eines Mannes von großem Ansehen, der, seine Stellung zum Opfer bringend, Aufnahme in die katholische Kirche suchte und fand und derzeit als Lehrer der hebräischen Sprache im bischöflichen Seminare thätig ist.

Bosnien. Die Trappisten-Niederlassung Mariastern bei Banjaluka war seit der Uebersiedlung des hochw. P. Franz und seiner Genossen nach Süd-Afrika durch Schuldenlast und Mangel an Arbeitskräften in große Bedrängniß gekommen. Der umsichtigen Mühewaltung des bisherigen Priors P. Bonaventura ist es gelungen, dieselbe über die gefährlichsten Klippen hinaus zu bringen und steht Mariastern mit seinen für alle Handwerke eingerichteten Werkstätten, Schule und Waisenhaus so da, daß man eine gesegnete Wirksamkeit davon erwarten darf. Mariastern wurde zur Abtei erhoben und P. Bonaventura am 29. Juni 1886 zum Abte gewählt.

Aus mancherlei anderen Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse Bosniens lassen sich zwei entgegengesetzte Thatsachen herausheben: einerseits die wirklich brave Haltung des einheimischen katholischen Volkes, das sich in jeder Weise empfänglich und dankbar zeigt für die Segnungen des hl. Glaubens, deren es nun theilhaft werden kann; anderseits der aus Alt-Oesterreich auch dorthin verpflanzte religiöse Indifferentismus, der besonders im Bureaustaube sich entwickelt und unter den Eingewanderten bedenklich Wurzeln schlägt und dem Wirken des kathol. Clerus allerlei Hindernisse in den Weg legt. — Es gibt kein Land auf Erden, wo nicht auch derjenige thätig wäre, von dem schon der Herr im Evangelium sagte: „venit et superseminavit zizania.“

Von der Propaganda in Rom bringt der „Osservatore Romano“ einige statistische Angaben, deren Wiedergabe hier den Schluß bilden möge: Seit 1822 hat dieses Institut 220 Millionen Francs dem katholischen Missionswesen aller Welttheile zugewendet! Welchen Aufschwung das Werk der Missionen in dieser Zeit genommen habe, davon nur ein paar Beispiele: Ganz Asien zählte damals 12 Bischoffsitze, jetzt hat z. B. Indien mit Einschluß von Ceylon allein 26 Erzbischöfe und Bischöfe und 1200 Priester; China und Japan hat über 50 apostolische Vicariate, 1400 Missionäre und über $1^1/_2$ Millionen Katholiken; Afrika, welches damals keinen Bischoffsitz aufzuweisen hatte, hat jetzt 2 Erzbischöfe, 12 Bischöfe, 17 apostol. Vicariate und 16 Präfecturen; Britisch-Nordamerika hatte damals zwei, heutzutage 30 Bischoffsitze und 2000 Priester! u. s. w.

An Gottes Segen ist Alles gelegen. — Auf diesem Werke hat er offenbar geruht; — Gott schenke ihn immerdar!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Prof. Dr. Josef Scheicher.

(Allerlei Unbegreiflichkeiten. Ein Ausspruch Cicero's. Schopenhauers allgemein Beliebte Das gebildete Publicum. Der Friedenspapst und die Hetzkapläne. Das Breve vom 13. Juli. Der Blitzstrahl für die Feinde des Jesuitenordens. Das Friedensopfer Clemens XIV. Weltgeschichte — Weltgericht. Deutschland und Oesterreich. Jesuiten zurück! Die fromme Seufzerregion. Encyclika v. 22. Aug. Was die Zeitungen erwarteten und wie ein Papst spricht. Das größte Gut der Völker und Nationen. Die Gefahren von oben und unten. Freiheit der Kirche. Reformirung der staatlichen Gesetze. Politischer Katholicismus Die Grenzregulirung für das Recht Gottes. Ehe und Schule. Die Hoffnungen des Papstes. Der nothwendige, beständige und gewaltige Kampf. Die Thätigkeit auf socialem Gebiete. Sycophanten und Streber Ein neuer Ketteler. Baron Vogelsangs Verdienste. Die Schulfrage in Oesterreich und der kath. Schulverein. Pornokratie in der Literatur. Eine That des Staatsanwaltes. Unsere Hoffnungen.)

Durch die papierene, öffentliche Meinung, dieser Tyrannin aller schwachen Geister rauschte wieder einmal ein mächtiger Sturm, der sich dießmal das erhabene Oberhaupt unserer Weltkirche zum Angriffsobjecte erwählt hatte. Um sich Ursache und Verlauf dieses das neunzehnte Jahrhundert geradezu compromittirenden Ereignisses wenigstens vorstellbar machen zu können, müssen wir unsere Leser vorher auf ein paar andere Unbegreiflichkeiten aufmerksam machen, die sich auf politischem Gebiete abgespielt haben. Wer weiß es nicht, daß eine große Zahl Menschen sehnsüchtig auf das Eintreten einer weltgeschichtlichen Katastrophe harrt, durch welche die gegenwärtige Ordnung oder Unordnung der Dinge vom Grunde aus umgekehrt werden soll. Wer sollte nicht glauben, daß jeder denkende Mensch dieselbe vermieden, in den Wirkungen eingeschränkt und auf Entfernung des Bösen und Unhaltbaren in der Völkereinrichtung beschränkt wissen wolle? Wer sollte nicht darum wünschen und anstreben, daß die ruhenden Punkte der Ordnung möglichst vermehrt und gefestiget würden? Und doch beweisen die Thatsachen, daß von allem dem das Gegentheil geschieht. Wir sehen es tagtäglich, daß gegen das monarchische Princip, zweifelsohne der festeste politische Haltepunkt im Geschiebe der politischen Parteiungen, unter stiller Connivenz selbst einzelner monarchischer Regierungen, systematisch angekämpft wird. Wir haben es gesehen, daß eine Regierung gegen eine andere conspirirt und Verräther gegen einen Fürsten gekauft hat, welche in schweigender Nacht das nichts ahnende Oberhaupt des von ihm zu Sieg und Ehren geführten Staates in seinem Palaste gefangen nahmen und über die Grenze schafften. Wir haben es erlebt, daß eine Regierung im Namen eines verstandesumnachteten Fürsten die besten Unterthanen, die conservativen Katholiken bedrängte, das theoretisch sonst hochgehaltene parlamentarische Princip der Majorität verleugnete und doch schließlich regierungsfähig blieb. Das sind denn doch Dinge, welche uns das Staunen abzugewöhnen geeignet sind.

Wenn Cicero einst behauptete, daß es keine noch so thörichte Meinung gebe, welche nicht von einem Philosophen vertheidiget werde, so können wir mit noch größerem Rechte den Satz auf unsere tonangebenden Zeitgenossen anwenden. Weil aber dem also ist, so, und damit kommen wir auf unseren Ausgangspunkt zurück, müssen wir es eben hinnehmen, daß Papst Leo XIII., dem die liberale Welt hie und da auch schon große Lobsprüche ertheilt hat, in Ungnade gefallen ist und sich von unseren Zeitungsverfertigern Vorlesungen über zeitgemäßes Vorgehen gefallen lassen muß. Nach der Anschauung dieser vordringlichen Papierverschwender müßte ein Kirchenfürst gerade dasjenige anstreben, was Arthur Schopenhauer nur für Schwachköpfe und Charakterlose als erreichbar bezeichnet hat, nämlich die allgemeine Beliebtheit, das Sichvertragen mit Gog und Magog mit Crethi und Plethi. Wenn man die Menschen anschaut, welche allgemein beliebt sein wollen, welche absolut jedermann recht geben, niemand widersprechen, dann wird man Schopenhauerianer, so sehr man sonst dessen Philosophie geringschätzen mag. Bei unseren viel räsonnirenden, wenig oder nie denkenden Zeitgenossen nicht anstossen zu wollen, im Frieden und Uebereinstimmung mit ihnen all' die Wandlungen und alle die Kämpfe gegen Vernunft, Ehrbarkeit und Sitte mitzumachen, nein, das einem Manne von Leo's Bedeutung zuzumuthen, das ist, um einen gangbaren Ausdruck zu gebrauchen, eigentlich schon gar zu . . . . .

Es ist übrigens wohl anzunehmen, daß die Tinte verbrauchende Menschenclasse das selbst eingesehen hat. Aber daß sie es wagen darf, das gebildete Weltpublicum für diese Dummheit zu beschlagnahmen, das ist das Traurige an der Sache.

Leo XIII. ist seinerzeit mit Bismarck in Unterhandlungen zur Herstellung des Friedens getreten. Das war eigentlich den Kirchenfeinden sehr unangenehm. Um ihrem Publicum nicht eingestehen zu müssen, daß der Culturkampf eine höchst unglückliche, unsinnige Idee gewesen war, wurde demselben weiß gemacht, daß nur die Hetzkapläne Ursache an allem gewesen und daß nun der friedfertige Papst diesen das Handwerk lege. Successive gewöhnte sich nun der deutsche Philister vom Friedenspapste mit Liebe zu reden, er lebte sich in den Gedanken hinein, daß Leo die kath. Grundsätze im allgemeinen Rührbrei begraben werde, eine Anschauung, der sicher nur ein aufgeklärter Zeitungsmensch fähig ist. Denkende Menschen wußten zum voraus, daß die kath. Kirche wie immer friedlich gesinnt sei, aber von dem, was zur Erfüllung ihrer Aufgabe gehört, nicht weichen könne. Und so erscheinen uns die letzten Enuntiationen des römischen Stuhles als selbstverständlich, während die Gegner außer sich sind, man weiß nicht, mehr aus Wuth oder Enttäuschung. Es sind deren mehrere. Diejenige, welche zunächst Deutschland berührte, ist das

Breve vom 13. Juli l. J., durch welches den Jesuiten ein lautes herrliches Zeugniß ertheilt wird. Wir können uns nicht enthalten, dasselbe hier in Uebersetzung anzuführen, wenngleich wir wissen, daß es unseren verehrten Lesern längst durch die Tagesblätter bekannt ist. Es lautet:

Leo XIII., Papst.

Zum ewigen Angedenken.

Unter den Gegenständen des Schmerzes, welche unsere Seele in Mitte der tiefen Verwirrungen der gegenwärtigen Zeit am meisten betrüben, befinden sich die Ungerechtigkeiten und die Schlechtigkeiten, womit man die religiösen Familien der regulären Orden belastet. Gegründet durch große Heilige, sind sie der katholischen Kirche, deren Schmuck sie bilden, und der menschlichen Gesellschaft selbst, welcher sie bedeutende Vortheile gewähren, sehr nützlich gewesen. Zu allen Zeiten haben sich diese Orden höchst verdient gemacht um die Religion und die Wissenschaften; sie haben auch viel zum Heile der Seelen beigetragen. In Folge dessen lieben wir es, wenn sich nur die Gelegenheit dazu darbietet, den religiösen Familien das Lob, das sie verdienen, zu spenden, so wie es unsere Vorgänger thaten. Wir lieben es, ihnen laut und öffentlich unser geneigtes Wohlwollen zu bezeigen.

Wohlan, wir wissen, daß seit langer Zeit eine neue Ausgabe des Werkes „Das Institut der Gesellschaft Jesu" vorbereitet wird, welche unser geliebter Sohn Anton Maria Anderledy, General-Vicar dieser Gesellschaft, sich emsig befleißigt, baldigst zu beendigen, und daß nur noch der letzte Theil, welcher die an die Gesellschaft Jesu, an den hl. Ignaz von Loyola, ihren Gründer, und an ihre anderen General-Superiore gerichteten Briefe enthält, fehlt.

Wir ergreifen daher mit Begierde diese Gelegenheit, unsere Liebe der Gesellschaft Jesu, die sich so verdient gemacht hat um die Kirche und die Gesellschaft, zu bezeigen. In Folge dessen billigen wir die begonnene Ausgabe des erwähnten Werkes, eine Arbeit, die sowohl nützlich wie auch ruhmvoll für die Gesellschaft ist. Wir loben nicht nur diese Arbeit, sondern wünschen auch deren Fortsetzung und Vollendung. Aber um der Gesellschaft Jesu noch mehr unsere Liebe zu bezeigen, bestätigen wir, kraft unserer apostolischen Autorität, die gegenwärtigen und gewähren von neuem die apostolischen Briefe alle zusammen und auch jeden einzelnen derselben, welche die Errichtung und Befestigung dieser Gesellschaft betreffen, Briefe, welche die römischen Päpste, unsere Vorgänger, seit Paul III. gesegneten Andenkens bis auf unsere Tage ertheilt haben, mögen dieselben Bullen oder einfache Breven sein. Wir bestätigen und gewähren von neuem Alles, was in diesen Briefen enthalten ist und was von denselben hergeleitet wird, ebenso auch die Privilegien, Immunitäten, Exemptionen, Indulgenzen, Alles und Jedes, was der Gesellschaft, sei es direct, sei es in Gemeinschaft mit anderen Orden, zugestanden worden, vorausgesetzt, daß diese Concessionen der Gesellschaft selbst keinen Schaden bringen und nicht durch das Concil von Trient oder durch andere Constitutionen des Heiligen Stuhls abgeschafft und widerrufen worden sind. Daher decretiren wir, daß die gegenwärtigen Briefe jetzt und in Zukunft Kraft, Dauer und Wirksamkeit haben sollen. Wir wollen auch, daß sie ihre ganze und volle Wirkung zeigen und alle jene Vortheile Jenen bringen, welche die Sache angeht oder angehen wird. Betreffs des Breves „Dominus ac Redemptor" vom Papste Clemens XIV., datirt vom 21. Juli 1773, und anderer Schriftstücke, die dagegen lauten sollten, wären sie würdig einer Erwähnung und einer speciellen und individuellen Derogation, so derogiren wir sie.

Mögen daher unsere gegenwärtigen Briefe eine Zeugenschaft sein von der Liebe, die wir immer der erlauchten Gesellschaft Jesu entgegenbringen und entgegengebracht haben, die unseren Vorgängern so ergeben war und für uns selbst

eine fruchtbare Amme an Männern, die hervorragten durch den Ruhm der Heiligkeit und der Wissenschaft; eine Quelle und Stütze der gesunden und echten Lehre; sie, welche trotz der heftigen Verfolgungen, die sie der Gerechtigkeit halber zu ertragen hat, nie aufhört, in der Stadt des Herrn mit freudigem Eifer und einem unbesiegbaren Muthe zu arbeiten. Geschmückt mit so vielen Verdiensten, empfohlen durch das Concil von Trient selbst, überhäuft mit Lob von unseren Vorgängern, möge nun die Gesellschaft Jesu fortfahren in der Mitte des ungerecht entfesselten Hasses gegen die Kirche Jesu Christi, zu erreichen den Zweck ihres Bestandes zum größten Ruhme Gottes und zum ewigen Heile der Seelen. Möge sie fortfahren in ihrer Mission, die Ungläubigen und die Ketzer durch heilige Mittel zum Lichte der Wahrheit zurückzuführen, die jungen Leute in den christlichen Tugenden und in den schönen Wissenschaften zu erziehen, zu lehren die Philosophie und Theologie nach dem Geiste des Doctor Angelicus. Wir umarmen mit einer lebhaften Neigung die Gesellschaft Jesu, welche uns sehr theuer ist, und wir geben dem General-Superior, ihrem Vicar und allen Kindern dieser Gesellschaft unseren apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe am 13. Juli 1886, unseres Pontificats im Neunten.

Wenn man nun weiß, daß Hetzkapläne und Jesuiten heutzutage die bestgehaßten Diener der Kirche sind, so leuchtet diese spontane Kundgebung des hl. Vaters um so heller und ist es begreiflich, daß sie wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel auf die systematischen Verleumder des Jesuitenordens wirken mußte. Wir freuen uns aus ganzem Herzen. Dieser Freude vermag das Halloh der Juden und Freimaurer nicht im Geringsten Eintrag zu thun. Die Drohungen derselben gegen die Kirche, weil der Papst (!!) den Frieden störe, entlocken uns nur ein Lächeln. Wir wissen aus der Geschichte, daß das größte Opfer des Friedens, welches den Kirchenfeinden gebracht wurde, die unheilvollsten, entgegengesetzten Folgen gehabt hat, nämlich die Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. im Jahre 1773. Ohne Untersuchung und Richterspruch geschweige einer erwiesenen Schuld opferte jener unglückliche Papst den drängenden Höfen der Bourbonen, in keiner anderen Absicht, als der Kirche den Frieden zu erkaufen, den Orden. Die Weltgeschichte war diesmal wirklich das Weltgericht. Dreizehn Jahre später gieng die wildeste der Revolutionen und ihre Folgen über die Welt. Die Bourbonen gerade wurden in erster Linie von der Erde gefegt, zwei Päpste in Gefangenschaft geführt, zwanzigjährige Kriegsdrangsale über Europa gebracht und der Erdtheil mit Blut und Thränen überschwemmt. „Das war der Friede", schrieb kürzlich der hochverdiente katholische Publicist Ambros Opitz, „den Papst Clemens XIV. erkauft. Die Revolution siegte. Die Kirche, ihrer besten Vertheidiger beraubt, kam von da an unter die Fuchtel des Illuminatenthums, des Febronianismus, Josephinismus und des kraftlosen Hofbischofthums, deren traurige Errungenschaften leider noch nicht verschwunden sind."[1])

[1]) Siehe Warnsdorfer Volkszeitung.

Die genannte päpstliche Kundgebung hat aber auch, wie nicht anders zu erwarten, unter den Katholiken gezündet. Unsere muthigen deutschen Brüder, welchen ein langjähriger Culturkampf längst jene Gutmüthigkeit ausgetrieben hat, die in Oesterreich z. B. noch immer vorhält und die Gegner „nicht reizen" und alles Gute vom Ministerium erwarten und abwarten will, erhoben um so lauter ihre Stimmen nach Rückkehr der einst aus Deutschland vertriebenen Orden, besonders der Jesuiten. „Wir brauchen," so rief unter stürmischer Zustimmung Dr. Lingens auf der vom 29. August bis 2. September l. J. stattgehabten Katholikenversammlung in Breslau, „die Benedictiner, Franciscaner, Capuciner, aber auch die Jesuiten." „Wir können nicht mehr schweigen," sagte Excellenz Windthorst, dieser Heros eines zielbewußten Katholicismus, auf derselben Versammlung, „wir rufen laut nach Rückkehr der Orden, eingeschlossen die Jesuiten". Und Dr. Hitze, der erfahrene Sociolog, erklärte ebendaselbst, daß zur Förderung christlich-socialer Thätigkeit die Gesellschaft Jesu höchst wünschenswerth und nöthig sei.

Das Gesagte ist nur ein Theil des Echos in der katholischen Welt auf Leo's hochwichtiges Breve. Aber schon dieses läßt uns die Fanfaronaden der geschworenen Feinde ebenso leicht übersehen, wie die angstvollen Seufzer sogenannter Friedensmänner, welche überall „politischen Katholicismus" wittern, wo es sich um Thaten und Ueberschreiten der frommen Seufzerregion handelt.

Unser engeres Vaterland betreffend haben wir gleichfalls eine höchst wichtige Instruction für unser Vorgehen zu verzeichnen in der Encyclika Sr. Heiligkeit vom 22. August l. J. an die Bischöfe Ungarns gelegentlich des zweihundertjährigen Gedächtnistages der Befreiung Ofens aus der drückenden Herrschaft der Türken. Auch diese Enuntiation konnte sich des Beifalls der Juden-Zeitungen nicht erfreuen. Die tonangebenden liberalen Blätter erschöpften sich in Klagen gegen den den Frieden störenden, die Völker verwirrenden Papst. Sie hätten ihm natürlich gerne gestattet, allgemeine Gratulationsphrasen von Freiheit und Größe der magyarischen Nation und ähnlichen Dingen zu sprechen. Aber der Papst konnte von dem nicht reden. Seine Worte klingen wie der Tagesbefehl des Feldherrn, der seines Rechtes und seiner Pflicht sich bewußt ist, der an den Sieg seiner Fahne mit jener Gewißheit glaubt, die nur der Glaube geben kann. Er benützt darum die günstige Gelegenheit des Freudensfestes der Ungarn, um ihnen einerseits seine Theilnahme zu zeigen, zugleich aber auch um seine Rathschläge zur Förderung des Christenthums und zum Heile der ungarischen Nation mitzutheilen. Wir können das höchst instructive Schreiben nicht ausführlich anführen, aber die meritorischen Punkte desselben dürfen wir um so weniger übergehen, als sie ein klar formulirtes Programm dessen bilden, was die Katho-

liken in Ungarn und außerhalb jetzt unmittelbar anzustreben haben. „Ungarn selbst ist Zeuge", heißt es nach Anführung der historischen Thatsache, daß dieses Land in seinen schwersten Tagen die Päpste nicht blos als seine besten, sondern manchmal selbst als die einzigen Freunde zählen konnte, „daß weder den Menschen noch den Staaten ein größeres Geschenk bereitet werden kann, als wenn sie die katholische Wahrheit empfangen und mit Beharrlichkeit bewahren." Allein da gerade jetzt und in Ungarn nicht zum mindesten „mit viel Hinterlist gegen die Kirche gekämpft werde," so erfüllt der besorgte Hirte seine Aufgabe, die Quelle der Uebel aufzudecken, die Principien des Rationalismus und Naturalismus nämlich. „Dazu kommen noch widerstrebende Gesinnung oder offene Abneigung gegen die Kirche seitens der öffentlichen Macht, verwegene Kühnheit der geheimen Secten, das vielenorts bereits eingedrungene System, die Kinder in völliger Gottentfremdung zu erziehen." Während diese Gefahren mehr von oben herab gefördert werden, droht von unten aus der widerchristliche Socialismus, gegen den nur eine freie Kirche durch unbehinderte Execution ihrer Thätigkeit mit Erfolg ankämpfen kann. „Aus diesem Grunde ist es vor Allem zu wünschen, daß die Kirche im ganzen ungarischen Reiche volle und unversehrte Freiheit genieße. Uns liegt ebenso am Herzen, daß aus den Gesetzen dasjenige entfernt werde, was dem Rechte der Kirche widerstreitet, ihre Actionsfähigkeit mindert und dem Bekenntnisse des kath. Glaubens entgegensteht." Dies zu erreichen muß das Bestreben des Clerus und des Volkes sein, das heißt natürlich nichts anderes, als es müssen die politischen Wahlen alle Katholiken auf ihrem gebührenden Platze finden, womit der auch in Ungarn beliebten Phrase vom politischen Katholicismus, vom Frieden halten und Versöhnen ein kräftiges Desaveu gegeben ist.

Weil es eine durch kein menschliches Alter begrenzte Pflicht ist, die wahre Religion anzunehmen, so müssen die Seelsorger alle diejenigen in die Kirche aufnehmen, welche im urtheilsfähigen Alter um die Aufnahme ansuchen, und „eher die Strenge der menschlichen Gesetze über sich ergehen lassen als den Zorn des rächenden Gottes herausfordern."

Auch außer Ungarn haben manche Staaten in neuerer Zeit sogenannte confessionelle Gesetze gegeben, durch welche die Umstände und das Alter bestimmt wurden, unter welchen Jemand in eine Confession eintreten könne, ohne Rücksicht auf das, was das canonische Recht der gesetzlich anerkannten katholischen Kirche längst diesbezüglich bestimmt hat. Ohne Furcht der Aufreizung gegen die welt-

lichen Gesetze bezichtiget zu werden, erklärt Leo XIII., was Gewissenspflicht ist. Die Worte erinnern lebhaft an jenes berühmte Wort der Apostel: Oportet Deo magis obedire. Wir haben hier wohl zugleich eine autoritative Weisung für die Fälle, in welchen bürgerliche Gesetze die Aufnahme in die Kirche anders ordnen wollen. Man hat es auf liberaler Seite gleich herausgehabt und in ohnmächtiger Wuth mit den Zähnen geknirscht, daß hier eine Grenzregulirung zu Gunsten des göttlichen Rechtes mit Verwerfung der manchenorts beobachteten Opportunitäts-Principien „aus Friedensliebe" stattgefunden habe.

Auf gleicher Stufe der Wichtigkeit stehen die Vorschriften des Papstes bezugs der Ehe und Schule „Bemüht Euch, ehrwürdige Brüder, daß die katholische Lehre über die Heiligkeit, Einheit und lebenslängliche Dauer der Ehe den Gemüthern sich tief einpräge, daß das Volk häufig erinnert werde, daß die Ehen der Christen ihrem Wesen nach nur der kirchlichen Gewalt unterstehen."

Die Männer, welche den Gesetzentwurf bezüglich der Juden-Christenehen zum Falle brachten, werden besonders belobt. „Dieselbe Standhaftigkeit möge angewendet werden, so oft um eine katholische Angelegenheit ein Kampf herrscht. Der Sieg wird unausbleiblich folgen und zum mindesten wird die Lebensthätigkeit geweckter und fruchtbarer, wenn die Schlaffheit und Trägheit hinweggeschafft ist, in der die Feinde des christlichen Namens alle Kraft der Katholiken ersticken möchten."

Einen Haupttheil nehmen in der Encyclika des heil. Vaters Weisungen, Warnungen und Mahnungen in Bezug auf Erziehung der katholischen Jugend im Allgemeinen und des Clerus im Besonderen ein. Es ist die Schulfrage, welche immer und überall acut wird, wo das neue Heidenthum zur Herrschaft kommt, weil dieses stets die katholischen Stiftungen und Anstalten für sich mit Beschlag belegt, die katholisch confessionellen Volksschulen in gemischte, neutrale umwandelt ꝛc. Eindringlichst klingt die Aufforderung des Papstes, keine Schulen von katholischen Kindern besuchen zu lassen, in denen Verlust des Glaubens zu fürchten wäre, katholische Schulen zu errichten u. s. w. „Ihr werdet das erreichen in Anbetracht der hervorragenden Frömmigkeit des apostolischen Königs und der Klugheit der leitenden Staatsmänner; denn es ist doch unwahrscheinlich, daß man dasjenige, was man den nichtkatholischen Religions-Genossenschaften gewährt hat, der katholischen Kirche verweigere."

„Endlich ist nothwendig ein beständiger und gewaltiger Kampf gegen die unehrbaren Gesellschaften . . . und

wir wollen, daß ihr hierin umso größere Sorgfalt anwendet . . . ." So klingen die vielen Mahnungen des heil. Vaters endlich gewissermaßen Alles zusammenfassend aus. Es ist begreiflich, daß, wie wir eingangs gesagt, diese Enuntiation als Kriegserklärung aufgefaßt wurde und daß man dieselbe dem Friedenspapste höchst übel anrechnete. Für den unterrichteten Katholiken war in derselben gar nichts Neues enthalten; was Leo hier einschärfte, hat Pius IX. und die früheren Päpste gerade so gesagt. Es ist eben die katholische Lehre. Die großartige Bedeutung liegt aber in dem Zeitpunkte. Die Gegner glaubten schon, die Kirche mürbe gemacht zu haben, mit dem Zeitgeiste wenigstens ein Kompromiß auf Geschehenlassen einzugehen, besonders da die katholischen Friedensseelen die Luft mit unverkennbar Josephinischen Friedensschalmeien erfüllten. Unterwerfung unter jede Grenzüberschreitung des Staates in kirchliches Gebiet wurde bei diesen bereits zur Losung; Byzantinismus erhob sich auf allen Ecken und Enden; selbst Sittenlosigkeit und Indifferentismus wurden nicht mehr mit den gebührenden Namen bezeichnet, wenn die oberen Zehntausend dabei betheiliget waren. Man handelte so aus Furcht, nicht aus Billigung, damit die entchristlichten unteren Classen daraus nicht neue Nahrung für ihren Haß der bestehenden Ordnung schöpften. So hoffte man die Katastrophe, welche Kirche und kirchliche Persönlichkeiten gleichermaßen schädigen oder wegfegen müßte allein vermeiden zu können. Dieser Traum der Friedensprediger ist gründlich zerstört. Roma locuta est. Nicht durch Geschehenlassen, durch Konnivenz wird die Welt gerettet, sondern durch ernsten Kampf auf allen Gebieten, den Wahlschlachten angefangen, durch den Kampf um christliche Schulen, christliche Ehe, durch Thätigkeit auf socialem Gebiete, kurz durch Entschiedenheit und Energie. Wir gestehen es offen, wir haben die Encyclika gelesen und wieder gelesen und haben uns gefreut und Hoffnung geschöpft. Wir wünschen nur, daß der Vater von allen seinen Söhnen verstanden werde, daß des Papstes Stimme in energischen Thaten ein tausendfaches Echo finden möge.

Für das zielbewußte Einwirken auf socialem Gebiete eröffnen sich langsam, aber doch merkbar, immer bessere Aussichten. Die Einsicht der Nothwendigkeit dießbezüglicher Arbeit dringt in immer weitere Kreise und läßt bereits die Gefahr gering achten, von einsichtslosen Sykophanten des herrschenden Judenliberalismus wie dem wohldienerischen Streberthume verdächtiget und denuncirt zu werden.[1])

[1]) Es sei uns hier gestattet, einem Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, dem kürzlich in einem politischen Kampfe offenkundiges Unrecht angethan wurde, nämlich Baron Vogelsang. Von ihm und seiner Schule, zu der wir uns, wenn auch als der letzte und mindeste, gerne zählen möchten, war in einem decidirt unberechtigten, geringschätzigen Tone die Rede. Und doch hat eben Vogelsang anregend wie keiner gewirkt; ihm ist es zu verdanken, daß der junge Clerus, ein Rudolf Eichhorn u. A. theoretisch und praktisch die Sociologie zu

Wir dürfen mit Grund annehmen, daß in Zukunft von keiner Kanzel mehr Worte erschallen werden, welche in den Kreisen der gedrückten Classen so erbittert haben, weil Unkenntniß und Oberflächlichkeit das Elend der großen Massen einfachhin als Willen Gottes hinstellen wollte. Bereits haben die Bischöfe Belgiens in Gemeinschaft ihren Clerus beauftragt, die Lage der Arbeiter zu studieren und zu prüfen.

Alle katholischen Geistlichen haben in den nächsten Pastoralversammlungen drei Fragen eingehend zu erörtern: 1. Welche Ursachen haben die sociale Frage herbeigeführt, die heute fast überall die öffentliche Ruhe bedroht? 2. Welche Heilmittel kann man einem so großen Uebel entgegenstellen? 3. Welchen Antheil muß der Clerus an dem Kampfe nehmen?

Als besonders erfreulich und in der Zukunft sicher diese Art Seelsorge fördernd, können wir die Erhebung des hierin besonders erfahrenen und hochgelehrten Dr. Haffner auf den Bischofstuhl von Mainz bezeichnen. Der Ruf nach einem neuen Ketteler wurde schon oft erhoben, er hat eine glänzende Erhörung gefunden.

Auch für die katholische Schule regt es sich bei uns in Oesterreich. Von oben aus ist man allerdings noch höchst bedächtig mit den Veränderungen im Schulwesen. Es ist gewiß, daß eine gewisse Stetigkeit auf diesem Gebiete wünschenswert ist, daß fortwährende Systemänderungen zu nichts Gutem führen. Allein, nachdem man einmal bei der Entconfessionalirung diese Bedenken nicht hegte, wird der Sprung doch gewagt werden müssen, wir müssen zur confessionellen Schule kommen. Die neuen Aenderungen im Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten werden sicher gut gemeint sein, aber sie bleiben ungenügend. Was soll es auch viel nützen, dass im 3. und 4. Jahrgange die eine Religionsstunde per Woche verdoppelt wurde, wenn das erlösende Wort des katholischen Unterrichtes für katholische Kinder noch immer nicht gesprochen wird. Wir verkennen hiebei nicht, daß die öffentliche Meinung in dieser Angelegenheit noch einer sehr bedeutend intensiveren Rectificirung bedarf, da sonst eine nächste Wahl und allfällige Aenderung im Cultusministerium das ganze Werk wieder in Frage stellen könnte. Eben darum begrüßten wir freudig die unter dem Präsidium des allbekannten, hochverdienten med. Dr. Caspar Schwarz in Wien geschehene Constituirung eines kath. Schulvereines. Vorläufig zunächst für Niederösterreich gegründet zweifeln wir nicht, daß er sich

---

studieren begannen, aus seinem Blatte, der österr. Monatschrift für christliche Socialreform empfangen Laien und Cleriker Anregung, Leitung ꝛc. in christlicher Socialpolitik. Es ist in Oesterreich sonst nicht einmal eine periodische socialpolitische Schrift vorhanden, welche auf christlichem Boden stände und wirkte. Wir wünschen darum, daß Vogelsangs Schrift in recht viele Hände komme, nicht aber, daß man bei Nichtübereinstimmung in Details ungerecht aburtheile.

bald über das ganze Reich ausbreiten und demgemäß in einen allgemeinen kath. Schulverein übergehen wird und daß so dem deutschen Schulvereine, dessen Leitung uns von Anfang an den Zusammenhang mit Freimaurerei und Annex nicht verkennen ließ, ein für das kath. Oesterreich passender Concurrent entgegengestellt werden wird. Derselbe hat vielleicht nicht Aussicht, sobald von Statthaltern begrüßt und belobt zu werden, wie das dem Dr. Weitlof'schen in Salzburg zutheil geworden ist, aber er wird das Volk auf die Wichtigkeit der Schule aufmerksam machen, die öffentliche Meinung corrigiren und so der endgiltigen Lösung der Schulfrage die Wege bahnen. Es ist Manches schon möglich geworden, das die Gegner anfangs als aussichtslos mit Hohngelächter aufgenommen hatten, es wird auch hier tagen, wenn man allerseits seine Pflicht thut. Wir erinnern an Eines. Seit Jahrhunderten war es ein öffentlicher Scandal, daß gerade die größten, weitverbreitetsten Blätter der Pornokratie verkauft waren, daß die Feuilletons Lüsternheit züchteten, die Artikel derselben das Wort redeten und der Inseratentheil geradezu öffentliche Kuppelei trieb. Die Theater, die Romane sich nennenden Erzeugnisse der zugkräftigen Literatur cultivirten einen Realismus, der grinsend das letzte Feigenblatt der Scham abwerfen zu dürfen glaubte. Wer gegen diese systematische Vergiftung des Volkes ein Wort wagte, wurde als unerträglicher Zopf dem Gelächter preisgegeben, ja die gewisse Sorte liberaler Blätter cultivirte einen eigenen Sport erfundener oder aufgebauschter geistlicher Unsittlichkeiten, um nur jeden Funken Scham und Gewissensbedrängnis in den Lesern auszulöschen.

Es konnte daher nur freudig berühren, als am 17. August d. J. ein Prager Blatt und nach ihm das „Vaterland" berichtete:

„Die verantwortlichen Redacteure sämmtlicher (d. h. liberalen, weil die kath. Journale dergleiche Gemeinheiten nie gebracht hatten, folglich auch gar nicht vorgeladen wurden) Wiener Journale hatten für heute Vormittag eine Vorladung zur Preßpolizei erhalten mit der etwas mysteriösen Motivirung: „Behufs Entgegennahme einer Information". Diese Information hatte aber nicht, wie man allgemein annahm, einen politischen oder administrativen Charakter, sondern sie bezog sich ausdrücklich auf das Gebiet der öffentlichen Moral und Sittlichkeit. Staatsanwalt Dr. v. Pelser kam den bei ihm erschienenen Redacteuren mit einem Zeitungsblatte entgegen und statt jeder langwierigen Auseinandersetzung verwies er auf die zahllosen kleinen und größeren Inserate . . . Der Chef der hiesigen Staatsanwaltschaft erklärte, daß in Hinkunft derartige unsittliche Ankündigungen aus der Presse verschwinden müßten und drohte mit der Confiscation jedes Blattes, welches diese Weisung nicht befolgen sollte. . . . Und was die Preßbehörde zu diesem Schritte verleitet hat? Es verlautet, daß die Criminalchronik der letzten Monate, welche an Sittlichkeitsdelicten reicher als jede vorangegangene Periode gewesen ist, diese energische Maßregel herbeigeführt hat. Ein Arzt, welcher zu den fleißigsten Inserenten der hiesigen Journale gehörte, ist jüngst von einem seiner Patienten in mörderischer Absicht angefallen worden, weil er demselben bei der Cur die letzten Groschen aus der Tasche gezogen haben soll. So lautet nemlich eine Darstellung des Bruders des Mörders, welch Letzterer nach vollbrachter That seinem Leben ein

Ende bereitet hat. Auch ein Budapester Vorfall, der übrigens in Wien zahlreiche Analogien aufzuweisen hat, dürfte bei dieser Verfügung mitgesprochen haben. Ein drittes ausschlaggebendes Moment ist die Rücksicht auf die Schulkinder, denen bekanntlich auch ein Erlaß des Unterrichtsministers das Einwickeln von Schulbüchern in Zeitungsblätter untersagt hat. Es ist gewiß, daß mit dieser Verfügung der Staatsanwaltschaft ein öffentliches Aergerniß, welches bereits des Oefteren gegeißelt worden ist, beseitigt wurde.

Diesem Auftreten des Wiener Staatsanwaltes reihen sich würdig die Verfügungen mehrerer Bezirkshauptmannschaften Böhmens zur Abstellung notorischer Concubinate an. Es soll nicht mehr gestattet sein unter dem Deckmantel der Freiheit Unsittlichkeit zu treiben und dadurch das sittliche Volksbewußtsein zu verwirren und zu corrumpiren. Sittlichkeit ohne Religion ist jedoch nicht denkbar. Und so hoffen wir, wird die Staatsgewalt selbst die Hand bieten zur Hinwegräumung aller Hindernisse einer ernsten religiösen Erziehung. Was der Papst für Ungarn als anzustreben bezeichnete, gilt auch für uns. Möge es bald tagen im großen katholischen Reiche der Habsburger!

Gaming, den 15. September.

Neues Gebet nach der Privatmesse.

Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat das durch Decret vom 6. Jänner 1884 angeordnete Gebet nach jeder Stillmesse einer Abänderung unterzogen, so daß dasselbe künftighin zu lauten hat, wie folgt:

Ave Maria dreimal; Salve Regina cum V. Ora pro nobis etc. et R. Ut digni etc.

Oremus.

Deus refugium nostrum et virtus, populum ad te clamantem propitius respice; et intercedente gloriosa et immaculata Virgine Dei Genitrice Maria cum beato Josepho Ejus Sponso, ac beatis Apostolis tuis Petro et Paulo et omnibus sanctis, quas pro conversione peccatorum, pro libertate et exaltatione sanctae Matris Ecclesiae, preces effundimus, misericors et benignus exaudi. Per Christum Dominum Nostrum. Amen. Addatur invocatio: — Sancte Michael Archangele, defende nos in praelio; contra nequitiam et insidias diaboli esto praesidium. — Imperet illi Deus; supplices deprecamur: tuque, Princeps militiae coelestis, Satanam aliosque spiritus malignos, qui ad perditionem animarum pervagantur in mundo, divina virtute in infernum detrude. Amen.

Nach Anordnung des heil. Vaters sind diese Gebete knieend zu beten und gewährt derselbe Allen, die sie beten, einen Ablaß von 300 Tagen.

In deutschen Blättern finden wir den Grund der Modification dieser Gebete angedeutet. Darnach sollte durch das frühere Gebet der Friede der Kirche mit Preußen erbeten werden. Nachdem derselbe großentheils erreicht ist, wird nun das Gebet dahin abgeändert, daß statt der bisher betonten „gegenwärtigen Nöthen" von nun an „das Verderben der Seelen" in den Vordergrund gestellt und demgemäß vorzüglich für die „Bekehrung der Sünder" gebetet wird. Der Angelegenheiten der Kirche wird jedoch auch in dem Beisatz pro libertate et exaltatione sanctae matris Ecclesiae" gedacht. W.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Zwei Entscheidungen der heil. Pönitentiarie, das heurige Jubiläum betreffend.)** Der heil. Pönitentiarie wurden zwei Dubia hinsichtlich des Jubiläums vorgelegt: 1. Ob die zwei vorgeschriebenen strengen Fasttage in einer und derselben Woche gehalten werden müssen; 2. Ob die vorgeschriebenen Werke — justis de causis — nur das erste Mal oder so oft man den Jubiläumsablaß gewinnen will, commutirt werden können. Der Wortlaut der Anfragen sammt der Entscheidung ist folgender: Dub. I. Quando in literis Apostolicis, quibus indicitur hujus anni Jubilaeum, duo jejunia praecipiuntur, nihil expresse statuitur, an ipsa fieri debeant in una eademque hebdomada; quaeritur ergo, duo haec jejunia fierine debeant duobus diebus unius ejusdemque hebdomadae? Cui dubio s. Poenitentiaria Ap. die 11. Mart. 1886 respondit: Negative.

Dub. II. Quum, iustis de causis, commutari possint opera a. s. Patre praecepta, quando prima vice quis Jubilaeum lucratur; quaeritur, an commutari possint eadem opera favore eorum, qui Jubilaeum iterare cupiunt? Proposito dubio sacra eadem Poenitentiaria die 18. Mart. 1886 respondit: Affirmative. —l.

II. **(Decretum urbis et orbis, wodurch die heil. Camillus de Lellis und Johann von Gott als Patrone der Hospitäler und Kranken erklärt und die Einschaltung ihrer Namen in die Litanei der Sterbenden bestimmt wird.)** Der Hauptinhalt dieses in Form eines apostolischen Breves am 27. Mai 1886 erschienenen Decretes ist folgender: Unter den mannigfaltigen Tugenden, durch welche die katholische Kirche glänzt, ragt als besonderes Merkmal die Nächstenliebe hervor. . . . Wo immer auf dem Erdkreise die Kirche ihr Schild aufgerichtet hatte, da wurden wider alle Arten menschlicher Mühseligkeiten Linderungsmittel gefunden; ganz besondere Sorgfalt aber

wurde den Kranken und Jenen zugewendet, die im Begriffe standen, den Lauf dieses irdischen Lebens zu vollenden. Ein hellstrahlendes Beispiel dieser überaus edlen Tugend gaben die glorreichen heil. Bekenner Camillus de Lellis und Johann von Gott, indem der eine den kranken Körpern Labung spendete und zugleich die Seelen der Sterbenden mit den Tröstungen seines heil. Amtes stärkte, während der andere durch die sorgfältigste körperliche Pflege der Kranken auch dem Seelenheile derselben zu Hilfe zu kommen suchte . . . sie gründeten auch jeder eine Congregation, die in ihrem Geiste segensreich wirkte und noch wirkt.

Weil aber in unseren unseligen Zeiten glaubenslose Menschen, die es auf das Verderben der Kirche abgesehen haben, besonders während des Umsichgreifens der Cholera auch die Krankenpflege und Spitäler zu laisiren begannen, zumeist wohl, damit den Kranken die geistliche Hilfe entzogen werde, so haben Gläubige und Bischöfe den gemeinsamen Wunsch verlautbart, genannte Heilige von jetzt an als Patrone der Hospitäler und Kranken besonders verehren und dieselben in der Litanei der Sterbenden anrufen zu dürfen.

Die heil. Congregation der Riten hat nun am 15. Mai 1886 zu entscheiden befunden: Es sei zu gestatten, daß die Heiligen Camillus de Lellis und Johann von Gott als Patrone aller Hospitäler und aller wo immer wohnenden Kranken verehrt und daß die Namen „heil. Camillus" und „heil. Johann von Gott" in der Litanei der Sterbenden nach dem Namen des heil. Franciscus eingeschaltet werden.

Se. Heiligkeit hat diese Entscheidung der S. R. C. in allem gutgeheißen. —l.

III. **(Ein allgemeiner Ablaß zur Litanei vom süßen Namen Jesu.)** Schon Pius IX. hat unter den verschiedenen Litaneien, die bereits auf der ganzen Erde zur Verehrung des heil. Namens Jesu gebetet wurden, am 8. Juni 1862 eine als authentisch erklärt, die „Litanias Sanctissimi Nominis Jesu" und zugleich für jeden, der diese Litanei andächtig betet, einen Ablaß von 300 Tagen in Aussicht gestellt, wenn der betreffende Diöcesanbischof speciatim für seine Diöcese um diese Gunst einkommt. Da nun viele Bischöfe um diesen Ablaß für ihre Untergebenen nachsuchten, fand sich Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. bewogen, zur größeren Verehrung dieses heil. Namens und zur Sühne der Unbilden, die gerade in jetziger Zeit dem heil. Namen Jesu zugefügt werden, diesen Ablaß auf alle Christgläubigen auszudehnen, unter der Bedingung jedoch, daß sie corde saltem contrito et devote jene Litanei vom heil. Namen Jesu beten, wie sie sich in dem betreffenden Decrete und in dem neuen Appendix ad Rituale Romanum vorfindet. Dieser Ablaß von 300 Tagen ist einmal im Tage zu gewinnen und kann auch

den Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. (Decr. urb. et orb. 16. Jan. 1886.)

IV. **(Ablaß für die Allerseelen-Octave.)** Die heil. Congregation der Ablässe hat auf die Anfrage, ob die Gläubigen den für den Allerseelentag oder die nächstfolgenden sieben Tage verliehenen vollkommenen Ablaß gewinnen können, wenn sie schon am Feste Aller Heiligen die heil. Sacramente der Buße und des Altares empfangen, unterm 8. April 1886 erklärt, daß, um den fraglichen Ablaß zu gewinnen, die Beicht schon sieben Tage, die heil. Communion aber schon einen Tag (in pervigilio) vor dem Tage geschehen könne, an welchem der Ablaß gewonnen werden kann. Wer demnach den Ablaß am Tage Aller Seelen gewinnen will und an diesem Tage den vorgeschriebenen Kirchenbesuch macht und auf die Meinung des heil. Vaters betet, kann den Ablaß gewinnen, wenn er auch schon sieben Tage vorher gebeichtet und am Allerheiligentage die heil. Communion empfangen hat.

V. **Decret der heil. Inquisition über die Leichenverbrennung.)** Die Hauptmomente dieses, am 19. Mai 1886 erlassenen, höchst wichtigen Decretes sind: In Anbetracht des Umstandes, daß gegenwärtig von ungläubigen Menschen, besonders von Freimaurern mit aller Anstrengung die Einführung der heidnischen Leichenverbrennung angestrebt wird und zu diesem Zwecke eigene Vereine sich gebildet haben, haben viele Kirchenoberhäupter und christliche Laien — zur Aufklärung und zum Schutze der Befangenen — von der heil. Congregation eine decidirte Antwort verlangt auf die Frage: Ob es erlaubt sei, einem Vereine als Mitglied beizutreten, der sich die Förderung der Leichenverbrennung zum Ziele gesetzt hat, und ob man anordnen dürfe, daß sein eigener oder eines anderen Leichnam verbrannt werde? Die heil. Congregation hat unterm obigen Datum das eine wie das andere strengstens untersagt und wofern es sich um Zweigvereine der Freimaurersecte handle, unter Androhung der über diese verhängten Strafen, und hat angeordnet, daß die Gläubigen über dieses Unwesen aufgeklärt werden. —l.

VI. **(Mißbrauch mit religiösen Bildern.)** Der Erzbischof von Mecheln hat ein Hirtenschreiben erlassen gegen den mehrfach zu Tage tretenden Mißbrauch, der mit religiösen Bildern getrieben wird. Ausgehend von der katholischen Lehre über das Heilsame des Gebrauches und der Verehrung religiöser Bilder betont der Oberhirt, daß hie und da ungeeignete Bilder sich eingeschlichen hätten mit einem Texte, der eine falsche Sentimentalität und übertriebene Auffassung verrathe. Um diesem Mißbrauche zu steuern, verordnet der Erzbischof in Uebereinstimmung mit den anderen belgischen

Bischöfen, daß in Zukunft sämmtliche religiöse Bilder der kirchlichen Approbation bedürfen. Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen werden aufgefordert, keine Bilder mehr zu vertheilen, welche nicht mit der kirchlichen Approbation versehen sind.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

VII. **(Alter und Bedeutung der Brautkränze.)** Hierüber schreibt uns ein Seelsorger: In meiner Pfarrei, wie sicherlich noch an vielen anderen Orten hiesiger Gegend, besteht der altehrwürdige und sinnvolle Gebrauch, daß die Braut, falls sie nicht eine Lapsa ist, mit entblößtem Haupte, Rosmarinzweige in das Haar geflochten, zum Traualtare tritt. Dem Bräutigam wird vor der Trauung von der sogenannten Kranzlbraut oder Kranzljungfrau ein Kranz von Rosmarin auf das Haupt gesetzt, den er während der Trauung trägt und den nach vollzogener Trauung die neue Ehegattin wegnehmen muß. — Brautkränze finden sich bei den heidnischen Römern, bei denen die Braut unter dem Schleier einen Blumenkranz trug, den sie selbst gepflückt; ja selbst der Bräutigam erscheint auf Monumenten späterer Zeit bekränzt, vide Kraus, Real-Encyklopädie des christlichen Alterthums. Diese bei den heidnischen Römern übliche Coronatio der Brautleute behielten die Christen bei; denn wir finden sie auf einem Goldglase, bei „Garucci Vetri Tav. 26“ abgebildet in folgender Weise: Das Glas zeigt die ganzen Figuren der beiden Ehegatten, die Frau links vom Beschauer, also zur Rechten ihres Mannes; der Mann nimmt mit seiner Rechten ihr Handgelenk. Zwischen den Gatten sieht man eine Säule, wohl einen Altar, über dem sie sich die Hände reichen; darüber schwebt ein ○, wohl der Trauring, über diesem eine große, reiche Krone, der Kranz der Brautleute, von dem Tertullian (de coron. 13.) spricht: coronant nuptiae sponsos. Die Umschrift des Glases lautet: vivatis in Deo. (Ein anderes Goldglas bei Garucci zeigt die Brustbilder der Brautleute; Christus legt Kränze auf das Haupt Beider und die Umschrift lautet: Jucunde curace = κυριακὴ zeses). Die Bedeutung des Brautkranzes gibt der heil. Chrysostomus, hom. IX in I. Tim. also: διὰ τοῦτο στέφανοι ταῖς κεφαλαῖς ἐπιτίθενται, σύμβολον τῆς νίκης ὅτι ἀήττητοι γενόμενοι, οὕτω προσέρχονται τῇ εὐνῇ, ὅτι μὴ κατηγώνισθησαν ὑτὸ τῆς ἡδονῆς etc., was die „Correspondenz des Wiener Priester-Gebetvereines folgendermaßen übersetzt: Den Brautleuten werden Kränze um das Haupt gewunden als Siegeszeichen, nämlich zum Zeichen, daß sie ungeschwächt und unüberwunden im Kampfe gegen die böse Lust das Brautgemach betreten. Hat sich aber der Jüngling als Sclave der Sinneslust Buhldirnen hingegeben, wozu trägt er dann nach solcher Niederlage noch den Siegeskranz auf dem Haupte? yz.

VIII. **(P. Thomas Maria Leikes Ord. Praed. †)** Im Dominicanerkloster zu Venlo (Holland) starb am 20. Mai d. J. im Alter von 43 Jahren der Pater Leikes, welcher sich um die Sache des heil. Rosenkranzes große Verdienste erworben hat. Die von ihm herausgegebenen diesbezüglichen Schriften sind bei Laumann in Dülmen erschienen; wir nennen davon „Das Handbüchlein des lebendigen Rosenkranzes", „Dominicus-Büchlein", „Die Ehrenwoche Mariä", „Das Rosarium", „Das Rituale s. Rosarii", „Rosenkranzbruderschaft-Register" u. a. m. Die von demselben redigirte treffliche Monatsschrift „Der Marien-Psalter" hat eine Auflage von 13.500 Exemplaren erreicht. Sein letztes Werk „Rosa Aurea", enthaltend den lateinischen Wortlaut und Kern sämmtlicher Bullen, Breven, Decrete der heil. Congregation und viele lehrreiche Unterweisungen bezüglich der Rosenkranz-Bruderschaft und der Rosenkranz-Vereine nach Materien geordnet, eine für die Reform der Rosenkranz-Bruderschaft und die Directoren des lebendigen Rosenkranzes wichtige Schrift, vollendete er kurz vor seinem Tode, so daß dasselbe nächstens (bei Laumann in Dülmen, Westphalen) erscheinen kann. — Möge die heilige Königin des Rosenkranzes, deren Verherrlichung sein unausgesetztes Streben war, ihm die Krone des ewigen Lebens erflehen. R. I. P.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

IX. **(Zahl der englisch redenden katholischen Bischöfe.)** Die Bischöfe Australiens, welche unlängst in Sidney zu einem Concil versammelt waren, richteten ein gemeinschaftliches Schreiben an die Bischöfe Nordamerikas, auf welches Msgr. Gibbons, Erzbischof von Baltimore, im Namen aller Bischöfe der Vereinigten Staaten antwortete. In beiden Schreiben war die Rede von der erfreulichen Thatsache, daß die katholische Kirche unter den Völkern angelsächsischer Sprache außerordentliche Verbreitung erlangt habe, was sich aus folgenden Thatsachen ergibt: Auf dem Tridentiner Concil 1545—1563 befanden sich nur vier englisch redende Bischöfe, auf dem vaticanischen 1870 dagegen 120; dermalen ist die Zahl bereits auf 160 gestiegen und dürfte dieselbe gegen Ende des Jahrhunderts 200 erreichen. In Australien allein fungiren jetzt ein Cardinal-Erzbischof, ein Erzbischof und 16 Bischöfe.

X. **(Der Orden des heil. Grabes)** wird von dem lateinischen Patriarchen in Jerusalem und zwar im Namen des Papstes verliehen. Dieses Verleihungsrecht, welches in Ermanglung eines in Jerusalem residirenden lateinischen Patriarchen durch Jahrhunderte von dem hochwürdigsten P. Custos des heil. Landes ausgeübt worden ist, ist durch Punkt 8 der unter dem 10. December 1847 von der Propaganda in Rom für den neu ernannten, zur Residenzpflicht verhaltenen lateinischen Patriarchen von Jerusalem herausgegebenen

Instruction geregelt worden. In diesem Punkte, welcher folgendermaßen lautet — VIII. Omnibus pariter in suo robore permanentibus, quaeque diligentissime observanda; decretum est gradus hujusmodi collationem privative ad Patriarcham spectare. Ipse vero ea potestate utatur in favorem tantum illorum, qui vitae integritate praestiterint, bene de religione fuerint promeriti, aliaque prae se ferant requisita ad honorem illum obtinendum. Subsidia tamen, quae ab Equitibus suppeditantur, in capsam Eleemosynarum pro oneribus Terrae Sanctae de more conferantur" — werde das Verleihungsrecht, welches nunmehr dem in Jerusalem residirenden lateinischen Patriarchen zustehen soll, die Erfordernisse zur Erlangung des Ordens und die Verwendung der Verleihungstaxen auseinandergesetzt.

Dieser Orden hat durch das apostolische Breve „Cum multa" vom 24. Jänner 1865 eine neue Constitution erhalten, durch welche derselbe von da an gleich den weltlichen Ordensdecorationen in die drei Classen des Großkreuzes, des Commandeurkreuzes und des Ritterkreuzes eingetheilt worden ist.

Im Namen des Papstes wird der Orden verliehen, damit derselbe von den weltlichen Regierungen anerkannt und das Tragen desselben gestattet werde, nachdem der lateinische Patriarch von Jerusalem kein Souverain ist und ihm demnach nach den Ansichten der weltlichen Regierungen die Verleihung einer Ordensdecoration nicht zustehen würde.

Siernsdorf (Niederöst). Pfarrer Stefan Rosenberger.

XI. **(Collegium Germanicum.)** Aus dem von Papst Julius III. 1555 gegründeten Collegium Germanicum in Rom sind bisher 5580 Priester hervorgegangen, unter denen sich ein Papst, Gregor XV., 27 Cardinäle, 28 Erzbischöfe, 27 Bischöfe, 68 Generalvicare, 62 Aebte, darunter 10 Ordensgenerale, 64 Capiteldecane und 1306 Canoniker befinden. Von österreichischen Kirchenfürsten sind unter anderen der Erzbischof von Serajewo, Dr. Josef Stadler, und der Fürstbischof von Laibach, Dr. Jacob Missia, Alumnen des genannten Collegs gewesen. (Kath. Bl.)

XII. **(Der heil. Rosenkranz auf dem Versehgange.)** Daß der Rosenkranz ein Lieblingsgebet eifriger Priester ist, ist bekannt; besonders gern beten sie denselben nach dem Beispiele des heil. Dominicus für die Bekehrung der Sünder und nach dem Beispiele des ehrwürdigen Clemens Hofbauer auf dem Wege, wenn sie einem schwerkranken Sünder die heil. Sacramente bringen. Ganz vorzüglich passend, so äußert sich hierüber die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetvereines, scheint das Abbeten des freudenreichen Rosenkranzes auf einem Versehgange zu einem entfernten Kranken zu sein. Bei der Betrachtung der freudenreichen Geheim-

nisse tritt ja die Aehnlichkeit des Priesters mit der seligsten Jungfrau Maria ganz besonders hervor: 1. Quem Virgo concepisti. Der Schoß Mariens, der erste Tabernakel, das erste Ciborium! Beten wir den Sohn Gottes, den wir bei uns tragen, mit jener Demuth an, mit der Maria ihn anbetete, als er vom Himmel herabstieg und in ihrem Schoße Fleisch und Blut zu unserem Heile annahm. 2. Quem visitando Elisabeth portasti. Maria auf dem Wege zu Elisabeth — auch ein Versehgang ad visitandum et sanctificandum Joannem Baptistam. Maria trägt das Allerheiligste, Legionen von Engeln begleiten sie, den verborgenen Gott anbetend. Denselben Jesu — Deum absconditum — tragen auch wir in der Anbetung Desjenigen, der in unbegreiflicher Liebe sich tragen läßt ad visitandum et sanctificandum infirmum! 3. Quem Virgo genuisti. Maria und Josef beten das göttliche Kindlein in der Krippe an. Welch' ein großes Geheimnis! Der Unendliche, der Allmächtige ein kleines schwaches Kindlein! In der Eucharistie ist die Erniedrigung und darum das Geheimniß wo möglich noch größer! 4. Quem in templo praesentasti. Wieder eine theophorische Procession. Maria und Josef tragen abwechselnd das heilige Kind und opfern es im Tempel dem Herrn auf. Möchten wir denselben Jesus mit den nämlichen Gefühlen wie Maria und Josef tragen, anbeten und sein heil. Blut, seine heil. Wunden, sein bitteres Leiden, seinen schmerzlichen Tod auf dem Wege recht aufopfern für die Rettung unseres Kranken, zu dem wir ihn tragen! 5. Quem in templo invenisti. Betrachten wir, wie schmerzlich die heil. Eltern ihr verlorenes Kind suchten — und denken wir dabei an das vielleicht verlorene Schäflein, dem wir soeben nachgehen, um es zu finden. Mögen Maria und Josef durch ihre alles vermögende Fürbitte uns helfen, daß wir selbes finden und die Freude haben, das wiedergefundene in den Schafstall des guten Hirten zu bringen.

XIII. **(Die Peinen des Fegefeuers und die Leiden dieser Welt.)** Nicht selten hört man die Ansicht, die geringste Pein des Fegefeuers sei unerträglicher als alle Leiden dieser Welt. Ueber diese an Uebertreibung grenzende Behauptung schreibt das Augsburger Pastoral-Blatt folgendes: Der heil. Bonaventura erhebt gegen obige Behauptung schwere Einwürfe. Er sagt: Wie soll man das vereinen mit der unendlichen Vernunft und Güte Gottes? Ich gebe zu, daß die schmerzlichste Pein des Fegefeuers die fürchterlichsten Strafen dieses Lebens bedeutend übertreffe; das ist gerecht und gewiß, das muß man glauben; daß aber das geringste Leiden dort schrecklicher sei, als das unerträglichste dieses Lebens, das ist eine Meinung, die ich mir nicht aneignen kann. Es kann geschehen, ja geschieht nicht selten, daß ein Mensch in einem sehr vollkommenen Zustande stirbt. In seinen letzten Kämpfen

begeht er noch eine läßliche Sünde; es ist ihm eine Schuld geblieben, die er durch ein Vater unser, das Kreuzzeichen oder durch Weihwasser hätte tilgen können; soll die Gerechtigkeit Gottes diese Seele mit einer so furchtbaren Strafe züchtigen, daß sie mit keiner Pein dieser Welt verglichen werden kann? Habt ihr an die Folterkammern, an die glühenden Messer, an die eisernen Hacken gedacht, welche die heil. Martyrer zerrissen? Gewiß ist, daß der verstockte Todsünder vom gerechten Gotte mit ewiger Strafe belegt werden muß; das ist nur in der Ordnung. Daß aber ein leichter Flecken, eine vergebene und fast ganz gebüßte Schuld einer Seele, die den Herrn liebt, nur mit Strafen getilgt werde, die alle Qualen der Welt übertreffen, das ist nicht anzunehmen. Suarez sagt sehr treffend, daß man die Peinen des Fegefeuers und die des gegenwärtigen Lebens nicht miteinander vergleichen könne, da sie von ganz verschiedener Art sind, so wenig als einen Kiesel mit einem Diamant, — daß man nichtsdestoweniger so viele Kiesel aufhäufen könnte, daß sie mehr werth wären, als ein Diamant. Ebenso könnte man die Peinen dieser Welt so vermehren, daß sie die kleinsten im Fegefeuer überträfen.

XIV. **(Gebetsübungen in der Schule.)** Ein praktischer Katechet der Leitmeritzer Diöcese schreibt hierüber in den Christl. pädagog. Blättern folgendes: In den unteren Classen lasse ich, wenn alle Kinder das Vater unser können, vor und nach dem Unterrichte auch das apostolische Glaubensbekenntniß beten (zuerst von einem Kinde, dann von allen gemeinsam — Artikel um Artikel), später die zehn Gebote, die sieben heil. Sacramente, das „der Engel des Herrn", „Engel Gottes" ꝛc. In den oberen Classen kommen dann dazu die Rosenkranzgeheimnisse, das „Salve Regina", „Unter deinen Schutz und Schirm", die sieben Worte Jesu am Kreuze, Morgen-, Abend- und Tischgebete u. s. w., abwechselnd bald das eine, bald das andere. Dabei frage ich oft, ob und wann die Kinder diese Gebete auch zu Hause verrichten. Auf diese Weise gelingt es mir, daß die Kinder, wenn sie die Schule verlassen, einen Schatz schöner katholischer Gebete mit in's Leben nehmen. Wie oft muß der Beichtvater, wenn er den Pönitenten außer dem Pater und Credo ein anderes als bekannt vorausgesetztes Gebetlein zur Buße geben will, die Antwort hören: „Ich bitt', das kann ich nicht." Also üben wir Katecheten mit den Kindern fleißig die Gebete, damit sie dieselben beten können.

XV. **(Ein Fall über die Oeffnung der Tabernakelthüre.)** In der Erzdiöcese Cambrai besteht in einem Nonnenkloster die Gewohnheit, daß die Schwestern, deren Chor sich hinter dem Hochaltare befindet und durch eine Wand von der Kirche getrennt ist, zu gewissen Stunden ohne Mitwirkung eines Priesters ein

Thürchen in der Wand öffnen, um das Allerheiligste im Tabernakel zu sehen und anzubeten. Doch bleibt dabei das Allerheiligste durch eine Tafel aus Glas gegen die Schwestern abgeschlossen. Die heil. Congregation der Riten, über die Zulässigkeit dieser Gewohnheit befragt, antwortete am 11. December 1885: Piam consuetudinem tolerari posse (Il. Monit. Eccl. 1886 pag. 53).

XVI. **(Tägliche Communion.)** In mehreren Frauenklöstern der Erzdiöcese Cambrai gehen mit Zustimmung der geistlichen Obern alle Nonnen täglich zur heil. Communion, obwohl sehr viele Theologen der Meinung sind, diese große Gnade dürfe nur besonders Würdigen und unter gewissen Voraussetzungen zugestanden werden. Die heil. Congregation der Riten, um eine Norm für diesen Fall angegangen, entschied am 11. December 1885: „Consuetudinem laudandam esse, ac promovendum usum frequenter suscipiendi Sanctissimam Eucharistiam juxta Concilii Tridentini sess. XIII cap. 8 dispositionem. (Il Monitore Ecclesiastico 1886, pag. 53.)

XVII. **(Moderne Jugendverführung.)** Mit Recht bemerkt ein Correspondent des „Schles. Pastoral-Blatt", wie in neuerer Zeit ein sehr gefährlicher Feind den Sitten der Jugend entstanden ist in den meist sehr bestechlichen und frischen, leider aber oft höchst unsittlichen Farbendruckbildern, die den Zündhölzerschächtelchen und anderen kleinen Packetchen aufgepappt den Weg in die Familien finden. Meist sind nur lüsterne Darstellungen gewählt: Mädchen mit sehr kurzen Kleidern in höchst verdächtigen Stellungen, sich küssende Liebespaare u. s. f. Es scheint fast ein System darinzuliegen, das Landvolk und die Jugend zu corrumpiren. Wenn man bedenkt, wie die Eltern meist ihre Kinder zum Krämer schicken, wie die Kinder auf gemalte Bilder fahnden, mit Begierde betrachten, dann kann man sich einen Begriff machen, welch' Verderben solche Bilder anrichten. Eltern, Lehrer und Seelsorger müssen da zusammenwirken, diese Gefahren hinwegzuräumen zum Schutze der bedrohten Jugend.

XVIII. **(Belehrung über die Generalbeicht bei Gelegenheit des Brautunterrichtes.)** Den Nutzen derselben hebt ein Seelsorger in der Correspondenz des Wiener Priester-Gebetvereines mit folgenden Worten hervor: Nur zu oft macht der Priester während seiner seelsorglichen Thätigkeit die betrübende Erfahrung, daß ungiltige Beichten, besonders bei der erwachsenen Jugend, nicht so selten sind. Deshalb ist es sehr gut, in den Vorträgen über das Bußsacrament öfters über die Ungiltigkeit der Beicht zu sprechen, allein eine besonders günstige Veranlassung, auf die Nothwendigkeit der Generalbeichten aufmerksam zu machen, wären der Brautunterricht und die Beichten der Brautleute. Hiebei wirken

nemlich der freundschaftliche, eindringliche Ton des Brautunterrichtes, der Hinweis auf die großen und für den Ehestand so wichtigen Gnaden, die durch den würdigen Empfang des Bußsacramentes bedingt sind, die Wichtigkeit des zu machenden Schrittes, alles dieses zusammen sehr vortheilhaft zur Disposition für eine gültige Lebensbeicht. Als Hilfsmittel zur gründlichen Vorbereitung kann den Brautleuten der Beichtspiegel von Al. Schlör oder Donin mit nach Hause gegeben werden. Ein Bräutigam, der schon jahrelang nicht gebeichtet hatte, sprach nach Ablegung einer Generalbeicht, zu der er in der angegebenen Weise vermocht worden war, zu seinem Beichtvater: „Hochwürden, ich bin jetzt glücklich und verspreche, daß ich von nun an meine Christenpflicht getreu erfüllen werde.“ Und der Mann hat Wort gehalten.

XIX. **(Das Weib des Wilderers.)** Ein armes Weib beklagt sich in confessionali, daß es an der Seite ihres arbeitsscheuen, liederlichen Gatten sehr viel zu leiden habe; ihr komme auch vor, daß er keine ehrlichen Wege gehe; er sei selten zu Hause und kümmere sich wenig um Weib und Kinder, zuweilen komme er aber doch wieder und bringe Geld, über dessen Erwerb er keine Auskunft gebe, — sie habe aber guten Grund zu glauben, es rühre von Diebstählen her, — dann hätten sie wieder einige Zeit zu leben, während sie sonst mit den Kindern im bittersten Elende sich befände. Daß er ein Wilddieb sei, wisse sie, denn öfter bringe er ihr einen Hasen in die Küche, den sie zubereiten müsse. Sie fühlt sich im Gewissen beunruhigt und fragt, ob sie in Zukunft das Geld annehmen und verwenden und das gestohlene Wildpret essen dürfe. Was wird ihr der Confessarius für einen Bescheid geben? —

Antwort: Der Beichtvater wird der Frau bedeuten, sie solle für die Zukunft vor Allem sich die Gewißheit verschaffen, ob das von ihrem Manne nach Hause gebrachte Geld wirklich von Diebstählen herrühre; habe sie sich von der Richtigkeit ihrer Vermuthung überzeugt, dann dürfe sie von dem entfremdeten Gute nichts für sich oder ihre Kinder verwenden; — nur im Falle der äußersten Noth, wenn die Familie beispielsweise sonst Hungers sterben müßte, oder sie vom Manne lebensgefährlich bedroht würde und von keiner anderen Seite Hilfe zu erlangen wäre, könnte sie ohne Sünde das absolut Nothwendige annehmen. Was das Wildpret betreffe, so könne sie es bereiten, wenn sie im Weigerungsfalle von ihrem Manne eine Mißhandlung fürchten müßte, und unter der gleichen Voraussetzung können sie und ihre Kinder auch davon essen, namentlich wenn sie zur Stillung ihres Hungers nichts anderes hätten. Selbstverständlich wird es der Beichtvater nicht unterlassen, der beklagenswerthen Frau noch andere zweckdienliche Winke und Mahnungen betreffs der Besserung ihres Mannes zu geben und wird wohl auch

darauf bedacht sein, ihr in ihrer Noth irgend eine Unterstützung zuzuwenden, um sie aus der Gefahr der cooperatio zu einer Sünde nach Möglichkeit zu befreien. (Correspondenz des W. Pr.-V.)

XX. **(Zum Feste der heil. Lucia, 13. December.)** Diese heil. Martyrerin wird in der morgen- und abendländischen Kirche gefeiert und ihr Name ist auch in den Canon der heil. Messe aufgenommen. Ihr Leben ist nach der Legende bekannt. Auf Kirchenbildern trägt sie wohl auf einer Schale oder einem Buche oder einem kleinen weißen Tüchlein zwei Augen. Viele Erklärer nehmen an, daß ihr bei dem Martyrium die Augen ausgestochen wurden und daß diese etwas jüngere Relation der Legende der genannten Darstellung zu Grunde liege, weshalb die Heilige auch als die Patronin der Blinden verehrt wird. Kreuser glaubt, daß diese Darstellung auch rein sinnbildlich sein könne, indem die Augen als Sinnbilder der göttlichen Ueberwachung, die sie an derselben Stelle festwurzelte, angesehen, oder auch auf die Sehergabe, womit sie den nahen christlichen Sieg voraussagte, gedeutet werden können. Dante hat die Heilige besungen im zweiten Gesange der Hölle als die Trägerin des himmlischen Lichtes und der Erkenntniß. Er preist in derselben das geistige Licht in seiner Stetigkeit und Unvergänglichkeit trotz aller Verdunkelungen und Anfechtungen. Er ist dazu veranlaßt worden durch die Weisheit und den Starkmuth der heil. Jungfrau und auch wohl durch ihren Namen: denn Lucia ist abgeleitet von lux (das Licht). So gewinnt auch ihr Gedächtnißtag eine schöne Bedeutung. Er fällt in die finsterste Zeit des Jahres und weist durch den Namen der Heiligen hin auf die nahe Zeit, in welcher die Tage wieder länger und heller werden, auf das wahre Licht der Welt, das in der darauffolgenden Weihnacht erscheint.

Darfeld (Westphalen). Vicar Dr. Samson.

XXI. **(Eine Aeußerung des heil. Stuhles über die weltliche Schulinspection während des Religions-Unterrichtes.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage des Bischofes von St. Pölten erhielt derselbe folgende Zuschrift:

Nro. 1455. Illme et Revme Domine! Relato ad S. Sedem dubio in existimatissimis literis ab Amplitudine Tua Revnda diei 21. Nov. p. e. datis, videlicet an Presbyter religionis magister continuare possit catechismum edocere coram Inspectore scholastico, S. Sedes respondit: quod Episcopus Sanhippolytanus ob peculiares rationes et circumstantias ab ipso expositas permittere possit presbyteris ipsius Dioecesis, qui officio Magistrorum religionis funguntur, ut lectionem religionis, adveniente etiam inspectore scholastico, continuent, sub conditione tamen, ne ipsi magistri religionis cuicumque interpellationi vel observationi respondeant, quam ipsis inspector circa eorum lectiones abusive facere praetenderet. Amplitudinis Tuae Illmae ac Revmae humlmus Addmus Lud Archiepiscopus Thessalonicensis Nuntius Apostolicus. Vindobonae d. 10. Decemb. 1874.

XXII. **(Zur Religionsfonds-Beitrags-Bemessung seitens der regulären Communitäten.)** Von diesen ist laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1886, Z. 1123, die Zahl der competenzberechtigten Mitglieder jedes Jahr nachzuweisen, weil der Grundsatz, daß Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 zu berechnen sind (P. 18 der Verordnung vom 21. August 1881) für die Competenzen nicht maßgebend ist, diese vielmehr unter allen Umständen bedeckt sein müssen. (§§ 4 und 5 des Gesetzes v. 4. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51.)

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXIII. **(Versorgungsanspruch von Deficienten-Priestern, die in keiner Seelsorge waren.)** Laut Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Juni 1886, Z. 3449, bekommen jene Priester, welche auf den Religionsfondstischtitel geweiht, aber noch vor dem Antritte der Seelsorge inhabil geworden sind, nur den Betrag per 210 fl. und kommt hier das Schema II zum Gesetze vom 19. April 1885 nicht in Betracht.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXIV. **(Befreiung der den Ordensschwestern gehörigen Gebäude von der Gebäudesteuer.)** Die Schwestern des deutschen Ritterordens, denen nach ihren Regeln die Pflege der Armen und Kranken, sowie der unentgeltliche Unterricht der Mädchen obliegt, hatten die gänzliche Befreiung von der Hausclassensteuer auf Grund des Hofkanzlei-Decretes vom 22. October 1820, Z. 1842, für ihre Häuser Nr. 12 zu Landegg und Nr. 6 zu St. Leonhard in Passeier begehrt. Nach diesem Decrete sind jene Privatgebäude, die von ihren Eigenthümern zu Spitälern, Armenhäusern oder anderen Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmet werden, insolange sie dieser Widmung gemäß verwendet bleiben, von der Entrichtung der Gebäudesteuer enthoben. Die Schwestern erhoben gegen den abweislichen Bescheid des Finanz-Ministeriums Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher aber mit Erkenntniß vom 9. März 1886, Z. 661, dieselbe als nicht begründet erklärte. Es genüge nämlich nicht, wenn im Gebäude lediglich Personen untergebracht werden, die zur Pflege von Kranken, Armen u. s. w., wenn auch berufsmäßig, bestimmt sind, sondern die Gebäude müssen wirklich der Kranken- oder Armenpflege oder zur Unterkunft einer sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalt eingeräumt sein. Jene Wohnlocalitäten, welche lediglich zur Unterkunft der Ordensschwestern oder sonstigen Angehörigen des Ordens bestimmt sind, erscheinen daher nicht als zur Befreiung von der Gebäudesteuer geeignet, hingegen sind einzelne Localitäten, welche zu gottesdienstlichen Zwecken und als Schulzimmer

und Wohnzimmer der mit dem Lehrfache betrauten Schwestern dienen, nach Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1821, ohnehin nicht in die Besteuerung einbezogen worden. Die Klostergebäude der Mendikanten-Orden haben durch die Allerh. Entschließung vom 10. October 1829 die Befreiung von der Gebäudesteuer erlangt. Eine solche Ausnahme durch ein Specialgesetz besteht aber für die deutschen Ritter-Ordensschwestern nicht.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXV. **(Regelung der Bezüge der Cooperatoren mit Rücksicht auf das Congruagesetz vom 19. April 1885.)**

1. Der fixe Gehalt eines Cooperators ist monatlich auf 24 fl. zu bemessen, jedoch hat dieser selbst davon Licht, Wäsche und Holz zu bestreiten, wofür 4 fl. in Rechnung zu bringen sind. Wenn daher ein Pfarrer selbst seinem Cooperator Licht, Wäsche und Holz beschafft, so ist er berechtiget, von 24 fl. des Gehaltes 4 fl. in Abzug zu bringen, wornach dem Cooperator noch 20 fl. verbleiben.

Ueberdies bezieht der Cooperator die bisher ihm zukommenden Stolgebühren.

2. Der Cooperator hat die Stift- und Current-Messen, die ihm sein Pfarrer anweist, zu lesen.

Zur Aufrechthaltung der Gottesdienst-Ordnung ist die bisherige Gepflogenheit, der zufolge der Pfarrer die Meßstipendien in Empfang nimmt, festzuhalten. Es kann aber der Cooperator nach gepflogenem Einvernehmen mit seinem Pfarrer Stipendien für stille Messen, deren Persolvirung von ihm verlangt wird, annehmen.

3. Der Pfarrer hat seinem Cooperator die volle Verköstigung, nämlich Frühstück, Mittag- und Abendessen zu geben.

Auch hat der Pfarrer dem Cooperator die nöthigen Möbel beizustellen und es ist anzustreben, daß diesbezüglich ein fundus instructus geschaffen werde.

4. Bezieht der Cooperator seinen Gehalt aus dem Religionsfonde, so hat ihn der Pfarrer in Empfang zu nehmen und davon 24 fl., beziehungsweise 20 fl. dem Cooperator zu geben.

Der Betrag von monatlich 20 fl. ist dem Cooperator auch für die Zeit seiner Abwesenheit auszuzahlen.

Diese Bestimmungen sind vorläufig provisorisch und mit Rücksicht auf die allmälige Congrua-Ergänzung der Pfarren in Ausführung zu bringen. Sie haben jedoch nur für jene Fälle zu gelten, wo Pfarrer und Cooperator nicht selbst in Betreff der Bezüge sich geeinigt haben. Denn das bischöfliche Ordinariat legt darauf das größte Gewicht, daß Pfarrer und Cooperatoren durch gegenseitige Liebe darin eine Vereinbarung erzielen. (Linzer Diöcesanblatt vom Jahre 1886, Nr. 11.)

Die vorbenannten Punkte, welche nach Anhörung aller Betheiligten für die Diöcese Linz festgestellt wurden, sind gewiß klar und deutlich. Wenn wir uns darüber einige Bemerkungen erlauben, so können diese nur eine Erläuterung derselben sein, die sich auf gemachte Erfahrungen und bekannte Umstände gründet und einiges zur Klärung der obschwebenden Frage beitragen dürfte.

ad 1. Zu den dem Cooperator zukommenden Stolgebühren, d. i. zur kleinen Stola rechnet man hierorts die Honorare für Taufen, Hervorsegnen, Versehgänge, für den Mitgang bei größeren Leichen, Geschenke für den Copulanten, die kleinen Bitten, übliche Gaben für besondere Andachten, wie Beichtlehren, Maiandacht, Fastenpredigten u. dgl., wenn sie der Kaplan selbst hält. Die an vielen Orten noch bestehende freiwillige Kaplansammlung bildet auch gewissermaßen einen Theil der kleinen Stola.

Zur großen Stola gehören die Verkündungs-, Copulations-, Conduct- oder Einsegnungsgebühren, die sogenannten großen Bitten,[1]) die an manchen Orten gebräuchlichen Opfergelder am Altare bei Leichen und Hochzeiten.[2]) Hat ein Herr Pfarrer seinem Coooperator eine dieser Gebühren überlassen, so ist dieses eine freiwillige Aufbesserung des Einkommens des Cooperators, welche dieser nicht als „eine ihm zukommende" Stolgebühr betrachten kann.

ad 2. Das Stipendium für die tägliche Messe bildet die Hauptvergütung für Kost und Verpflegung; an manchen Orten, besonders in Städten und Märkten, werden den Kaplänen von Privaten bessere Stipendien gegeben. In diesem Falle hat sich der Kaplan mit dem Herrn Pfarrer in's Einvernehmen zu setzen und diesem das gewöhnliche Currentstipendium[3]) zu vergüten.

---

[1]) Nach Schöpf's Kirchenrecht, B. 4, pag. 411, gehören alle Bittgelder zu den Quellen des pfarrlichen Einkommens. In unserer Diöcese war es von jeher gebräuchlich, daß jene Bitten, welche bei besonderen Anliegen, „zum geistlichen Bindband" bei Leichen, für einen oder den anderen Tag gezahlt werden, dem Cooperator überlassen wurden, während die an Sonn- und Feiertagen zu verlesenden sogenannten Jahresbitten, die Armenseelen- (1. und 2. November) und Quatemberbitten, sowie jene, welche zugleich mit der Messe auf die gleiche Intention gezahlt werden, ähnlich den Stiftmessen mit Bitte, dem Pfarrer gehören. An sehr vielen Orten der Diöcese bezieht der Kaplan die Armenseelengebühren. Dies ist besonders dann billig, wenn der Kaplan die Predigten und Functionen am Allerheiligen- und Allerseelentage zu halten hat. — [2]) Schöpf sagt in seinem Kirchenrechte, B. 4, S. 428, Nr. 34: „Oblationes omnes, sive ad altare, sive ad imaginem piam, sive in eccl. parochiali, sive in alio, in oratorio, capella, vel alio loco pio, intra fines alicujus parochiae deponantur, sive ipse parochus, sive alius celebret divina, de jure communi spectant ad parochum. — [3]) Das Currentstipendium betrug in der Diöcese Linz bisher 30 kr. C.-M. oder $52^{5}/_{10}$ kr. öst. W.; nachdem in den meisten Decanaten der Diöcese bereits 60 kr. für eine Messe gezahlt werden, so hat der hochwürdigste Herr Bischof gestattet, daß in Zukunft als Stipendium für Current-Messen 60 kr., für Legat- oder Todtenmessen 80 kr. eingehoben werden, jedoch mit dem Bemerken, daß, wo diese Erhöhung Anstoß erregen würde, es vorderhand beim Alten zu bleiben hätte.

ad 3. Im Allgemeinen wurden die Verpflegskosten mit 80 kr. pr. Tag angenommen. Die Verköstigung richtet sich wohl sehr nach den örtlichen Verhältnissen und werden die Kapläne denselben gewiß Rechnung tragen, sowie andererseits die Herrn Pfarrer die Wünsche ihrer Mitarbeiter, die oft in hervorragender Weise des Tages Last und Hitze tragen, nach Möglichkeit berücksichtigen und jeden gegründeten Anlaß der Klage beseitigen werden. Ein Trunk zu Mittag oder Abends oder eine Jause ist eine besondere Begünstigung, die ein Cooperator nicht beanspruchen kann. Wohl aber ist er berechtigt, ein Frühstück zu verlangen. Wenn der Kaplan eine Rückvergütung begehren würde, weil er das eine oder andere Mal vom Mittag- oder Abendessen ferne geblieben ist, so wäre dies ebenso unbillig, als wenn der Pfarrer für dasselbe separat etwas verlangen würde, wenn der Kaplan den einen oder anderen Tag nicht die hl. Messe lesen konnte.

Bei den sog. Religionsfondspfarren hat der Cooperator die Einrichtung zu beschaffen. Welch eine Unannehmlichkeit, wenn er versetzt wird! Entweder muß er sie mitnehmen oder billig verschleudern, um sie anderwärts wieder theuer zu kaufen! Welch' eine Ungleichheit mit jenen Posten, wo der Kaplan sein möblirtes Zimmer hat! Allen Dank von Seite der Cooperatoren verdient daher die Verordnung, „anzustreben, daß dießbezüglich ein fundus instructus geschaffen werde." Gewiß könnte dieses leicht der Pfarrer thun, wenn er in seinem Testamente eine Kaplaneinrichtung legirt. Sicher hat er mehr Verdienst von diesem Werke der Nächstenliebe an seinem Mitbruder, als wenn er alle seine Einrichtungsstücke den Verwandten oder sonstigen Erben hinterläßt, die sie oft um einen geringen Preis wieder weggeben.

ad P. 4 al. 2. Wenn der Cooperator verreist oder sonst legal abwesend ist, so bezieht er den Gehalt (20 oder 24 fl.) fort und kann auf seine Intention lesen beziehw. das Stipendium für in der Abwesenheit persolvirte Messen behalten. Wenn aber die Abwesenheit länger dauert (wie z. B. bei größeren Reisen: nach Jerusalem, Rom) und eine Aushilfe nothwendig macht, so ist nur billig, daß derselbe ganz oder zum Theile auf seinen Gehalt zu Gunsten des Aushilfe leistenden Priesters verzichte und daß dieser auch die eben entfallende kleine Stola beziehe.

In der alinea 3 des P. 4 legt das bischöfliche Ordinariat das Hauptgewicht auf die Vereinbarung in gegenseitiger Liebe und gelten die vorbenannten Bestimmungen eigentlich nur für den Fall, als eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden konnte. Der Gehalt per 20 fl. resp. 24 fl. ist so zu sagen das Minimum, welches ein Cooperator zu bekommen hat. Wo überall das genaue Recht herausgetipfelt werden will, da ist der Streit gewissermaßen in Permanenz,

während eine Regelung, die in gegenseitiger brüderlicher Liebe und Rücksicht erzielt wurde, das so wünschenswerthe Einvernehmen zwischen Pfarrer und Kaplan und dadurch das gedeihliche Wirken in der Seelsorge sehr zu fördern geeignet ist. Ohne diese brüderliche Liebe helfen übrigens auch die besten und genauesten Verordnungen nichts.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXVI. **(Religionsfondsmessen und Herhaltung der sarta tecta in Beziehung auf das Congruagesetz vom 19. April 1885.)** Zu den Härten dieses Gesetzes gehört vor allem die Belastung der Congrua-Ergänzungen mit den Religionsfondsmessen. Gegen diese Belastung wurde vom bisch. Ordinariate in Linz um so mehr remonstrirt, als die Ergänzung auch aus den staatlichen Mitteln, die durch die sog. Religionsfondsbeiträge aufgebracht werden, geschieht und als das Gesetz von einer Gegenleistung nichts erwähnt. Die Regierung meint aber, „daß die Zuweisung von Religionsfondsmessen, welche nach Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 im Verhältnisse von 30 hl. Messen für 100 fl. geschieht, bei allen ganz oder theilweise aus dem Religionsfond dotirten Seelsorge-Posten erfolgte, wobei auf den Umstand, ob die Congrua-Ergänzungen aus den eigenen Einkünften des Religionsfondes oder aus den staatlichen Subventionen bedeckt werden, kein Unterschied zu machen war. Im Congruagesetze komme nun eine Bestimmung betreffend die Nichtzuweisung von Religionsfondsmessen nicht vor und bestehe auch kein meritorischer Unterschied zwischen den auf Grund des citirten Gesetzes gebührenden Dotationen, beziehw. Ergänzungen und den auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen zur Anweisung gelangten Dotationen resp. Ergänzungen."

Hiedurch entsteht offenbar eine große Ungleichheit, welche das Gesetz gar nicht kennt. Jene Kapläne z. B., welche aus dem Pfarreinkommen oder eigenen Quellen (Sammlungs-Ablösung) die Ergänzung beziehen, sind von der Gegenleistung von Messen befreit, während die anderen oft 50 und noch mehr Religionsfondsmessen zu persolviren hätten. Was sollen sie nun mit diesen thun? selbst können sie dieselben nicht lesen, da sie jene des Pfarrers übernehmen müssen, der ihnen dafür die Kost gibt; es bliebe nichts übrig, als gegen ein Honorar von andern persolviren zu lassen. Dann beziehen sie aber nicht mehr jene volle Ergänzung, die ihnen nach dem Gesetze gebührt. Bisher wurde der Ausweg genommen, daß das Ordinariat diese Religionsfondsmessen zur Gratis-Persolvirung übernommen hat. Ob es das auch in Zukunft wird thun können, steht sehr in Frage. Die sog. Religionsfondsmessen gründen sich auf Stiftungen und sind jedenfalls den Currentmessen nicht gleich zu halten; es wurde daher gemäß § 3, Abs. 2 d des Congruagesetzes das Ansinnen gestellt, die Religionsfondsmessen bei Bestimmung der Normalzahl in An-

rechnung zu bringen, so daß doch wenigstens jene Religionsfondsmessen, welche mit den übrigen Stiftmessen die Zahl 200 übersteigen, wieder vergütet worden wären. Allein das Ministerium für Cultus und Unterricht „verordnete", die Religionsfondsmessen seien bei der neuen Pfründenfassion ganz außer Anschlag zu lassen.

Eine nicht mindere Härte ist in der alin. 2, e, § 3, Abs. 2 des Congruagesetzes enthalten, wonach alle durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude entstehenden Ausgaben nicht gut gelassen werden. Bei den früheren Fassionen war je nach den Gebäulichkeiten ein gewisser Betrag für Herhaltung der sarta tecta in Ausgabe gestellt. Dieß soll nun aufhören und der kleine Pfarrhof, der kaum um 5 fl. Reparaturen erfordert, jenem mit Oekonomiegebäuden und großer Bedachung, dessen Herhaltung mindestens im Jahre 50 fl. kostet, gleichgehalten sein. Solche Pfarrhöfe wären demnach im entschiedenen Nachtheile, wozu noch kommt, daß für sie ohnehin eine größere Assecuranz zu zahlen und daß das Reinerträgniß aus den Grundstücken in Mißjahren gleich Null ist. Wer dann das Wasser aus einer Leitung bezieht, muß auch die Kosten des Wasserbezuges und der Herhaltung der Leitung aus eigenem bestreiten und darf davon nichts in Verrechnung bringen. Nur außergewöhnliche Ausgaben, „größere Bauauslagen", dürfen in Verrechnung gebracht werden. Die Folge wird sein, daß die Herhaltung der sarta tecta auf das äußerste beschränkt wird und so in Bälde „größere Auslagen" entstehen.

Wie wir hören, hat das von den h. H. Bischöfen bestellte Comité, welches sich die Beseitigung der Mängel des Congruagesetzes zur Aufgabe gemacht hat, auch die obberührten Fragen der Religionsfondsmessen und der Herhaltung der Gebäude in Behandlung genommen. A. Pinzger, Domcapitular.

XXVII. **(Neue Ablässe für die katholischen Gesellenvereine Oesterreichs und Deutschlands.)** Nach einem Decret v. 19. Dec. 1884 hat der Papst dem Institute der kath. Gesellenvereine für 10 Jahre folgende Ablässe ertheilt:

1. Einen vollkommenen Ablaß allen jenen Katholiken Deutschlands und Oesterreichs, welche in den Gesellenverein eintreten, am Tage ihres Eintrittes, wenn sie die hl. Sacramente empfangen.

2. Einen vollkommenen Ablaß allen Mitgliedern, geistlichen Präsides, Lehrern und Wohlthätern des Gesellenvereines in Deutschland und Oesterreich am Tage des hl. Josef und am jährlichen Stiftungsfeste oder dem darauffolgenden Sonntage, wenn sie die hl. Sacramente empfangen und auf die Meinung des hl. Vaters in einer Kirche beten. Letzterer Kirchenbesuch muß stattfinden in der Zeit zwischen der 1. Vesper und dem Sonnenuntergange beider genannter Festtage.

3. Einen Ablaß von 100 Tagen an jedem Montag des Jahres für alle dem Vereine Angehörigen, wenn sie den Psalm Miserere reumüthig beten und so oft sie irgend ein gutes Werk nach den Vorschriften oder zum Nutzen des Vereines üben.

Alle diese Abläße können auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. —l.

XXVIII. **(Zur Fahrpreisbegünstigung der Geistlichen auf den k. k. öst. Staatsbahnen.)** Das hochw. bischöfl. Consistorium Budweis hat bei der k. k. Generaldirection für Staatsbahnbetrieb für die Geistlichen der Budweiser Diöcese um Ermäßigung der Fahrpreise nach Art der Hof- und Staatsbediensteten nachgesucht. Dieses Gesuch wurde abschlägig erwiedert mit der Motivierung, daß eine derartige Ausdehnung der Transportbegünstigung auf Functionäre, denen der Charakter wirklicher Staatsbeamter nicht zukommt (also auch nicht auf die Matrikenführer), nicht statthaft sei. Es bleibt also nichts übrig, als daß Pfarrer und Cooperatoren, welche als Katecheten an öffentlichen Schulen fungieren, in dieser Eigenschaft um Fahrpreisermäßigung ersuchen, die gewöhnlich auch ertheilt wird. (Corr. Bl.)

XXIX. **(Zeitungen gehören nicht in die Hände der Kinder.)** Häufig begegnet man Klagen über die Ausgelassenheit und Rohheit der Kinder; ein Grund für diese Erscheinung liegt oft genug darin, daß den Kindern bereits Zeitungen in die Hände kommen, die Erwachsenen schädlich sind, wie viel mehr erst den Kleinen. Darum hat man auch bei der kürzlich in Horn stattgefundenen Jahresversammlung des niederöst. Landlehrervereines den Antrag gestellt, „die Schule wolle verbieten, daß die Kinder ihre Bücher in Zeitungen einschlagen und die Eltern mögen auf die Schädlichkeit des Zeitunglesens für die Kinder aufmerksam gemacht werden.“ Und das mit Recht! Die Kleinen suchen ja mit Begierde nach den sogenannten Neuigkeiten und wie vieles finden sie da, was ihrem kindlichen Gemüthe durchaus ferne bleiben soll. Es sei nur an gewisse Gerichtsverhandlungen erinnert, die in manchen Zeitungen in ausführlichen Berichten gebracht werden. Auch was im Unterhaltungs-Feuilleton geboten wird, paßt nicht als Lesung für die Jugend. Die „Lesewuth“ hat gar manchen Menschen schon auf Abwege geführt. Auch Verlockungen zur Unsittlichkeit verbergen sich im Inseratentheil der Zeitungen. Kurz: Zeitungen gehören nicht in die Hände der Kinder. Ein recht erfreuliches Lebenszeichen hat diesbezüglich der Wiener Staatsanwalt Dr. v. Pelser gegeben, indem er am 17. Aug. 1886 vor sämmtlichen Redacteuren der Wiener Journale, die kath. Zeitungen ausgenommen, auf's entschiedenste erklärte, daß in Hinkunft derartige unsittliche Ankündigungen für

immer aus der Presse verschwinden müssen, widrigenfalls er mit der Confiscation solcher Blätter drohte. —l.

XXX. **(Ein neues Ablaßgebet zur hl. Mutter Anna.)** Nachstehendes Gebet, welches im italienischen Originaltexte mit den Worten „Pieno il cuore" beginnt, hat Papst Leo XIII. nach Entscheidung der hl. Congregation der Ablässe v. 20. März 1886 mit einem Ablasse von 300 Tagen einmal im Tage ausgezeichnet:

„Voll der aufrichtigsten, kindlichen Verehrung des Herzens werfe ich mich nieder vor dir, o glückselige hl. Anna. Du bist jenes bevorzugte und besonders geliebte Geschöpf, das du durch deine außerordentlichen Tugenden und Heiligkeit von Gott die größte Gnade verdient hast, das Leben zu geben der Schatzmeisterin aller Gnaden, der Gebenedeiten unter den Weibern, der Mutter des fleischgewordenen Gottes, der heiligsten Jungfrau Maria. Wohlan denn, bei Erwägung so hoher Gunstbezeugungen würdige dich, o gütigste Heilige, mich in die Zahl deiner wahren Verehrer aufzunehmen, als welchen ich mich bekenne und der ich mein ganzes Leben hindurch sein will. Umgib mich mit deinem mächtigen Schutze, und erlange mir von Gott die Nachahmung jener Tugenden, mit denen du so reichlich geschmückt warst. Erlange mir Erkenntniß und Reueschmerz über meine Sünden, glühendste Liebe zu Jesus und Maria und treue und beständige Uebung meiner Standespflichten. Bewahre mich vor allen Gefahren im Leben und stehe mir bei im Augenblick des Todes, damit ich selig in das Paradies gelange, um mit dir, o glückseligste Mutter, zu loben das Wort Gottes, welches im Schooße Deiner reinsten Tochter, der Jungfrau Maria, Mensch geworden ist. Amen. Drei Vater unser, Ave Maria und Ehre sei dem Vater. – l.

XXXI. **(Seligsprechung des Fürstbischofs Tschiderer.)** Wie die vaticanischen Blätter melden, hat die Ritencongregation in ihrer Sitzung am 15. Juni 1886 über Ansuchen des General-Procurators der Congregation vom kostbaren Blute, Don Michele Bruni, der dabei von den Cardinälen Bartolini und Bianchi unterstützt wurde, genehmigt, daß der Proceß wegen der Seligsprechung des 1860 verstorbenen Fürstbischofs von Trient, Johann Nep. Tschiderer eingebracht werde. Der Papst hat diesen Beschluß der Ritencongregation bestätiget.

XXXII. **(Ein Ausspruch des heil. Franz Xaver über die Männerseelsorge.)** In seiner Unterweisung für die Seelsorger schreibt der genannte Heilige: „Viel erfolgreicher (als mit Frauen) ist es, mit Hausvätern sich viel zu beschäftigen und sich Zeit zu nehmen, diese zu unterweisen und zu allem Edlen anzuregen, denn sie fassen besser, was man ihnen vorstellt und behalten es besser. Was man mit ihnen zu Stande bringt, hat Dauer und Bestand. Haben sie etwas versprochen, so halten sie es. Auf sie verwende man seine besondere Mühe und unsere Arbeiter (im Weinberge des Herrn) sollen auf ihre Pflege alle Zeit und allen Fleiß verwenden, da sie Aecker sind, wo man sicher säet und reichlich erntet."

XXXIII. **(Angelus.)** Nach einer Antwort, welche der Secretär der Congr. Indulg. nach Rücksprache mit dem Cardinal-Präfecten

am 19. Juni 1885 (s. Nouvelle revue théol. 1886, p. 266) gegeben hat, können die Gläubigen auch an den drei letzten Tagen der Charwoche durch die Recitation des Angelus die damit verbundenen Ablässe gewinnen; am Charsamstag ist Mittags das Regina coeli zu beten.

Mainz. Dr. Hubert.

XXXIV. **(Erlaß gegen die Concubinate.)** Die Bezirkshauptmannschaft Teplitz hat an die Gemeindevorstehungen folgenden Erlaß gerichtet:

„Nach dem Resultate vielseitiger eingeleiteter Erhebungen besteht in einzelnen Gemeinden eine so große Anzahl von Concubinaten, daß hiedurch allseitig Aergerniß erregt und die öffentliche Sittlichkeit in hohem Maße verletzt werden muß. Es sind daher diesfalls an die betreffenden Personen stricte Weisungen zu ertheilen, wonach binnen einer Frist von vier Wochen die nöthigen Schritte zur Einleitung der Ehe durchgeführt werden müssen, widrigenfalls das Zusammenleben solcher Parteien nicht mehr geduldet werden kann. Jenen Personen, welchen die Eingehung der Ehe unmöglich ist, ist das weitere Zusammenleben zu untersagen und sind dieselben anzuweisen, binnen einer bestimmten Frist sich zu trennen. Für den Fall, daß diesen Aufträgen nicht entsprochen wird, ist gegen die Säumigen mit Strafe vorzugehen, eventuell die Ausweisung von nicht zuständigen Personen zu verfügen. Der k. k. Bezirkshauptmann: Graf Thun.

XXXV. **(Die unctio narium in der letzten Oelung.)** Nachdem Lehmkuhl (II n. 569. V.) im Allgemeinen gesagt hat: „ad liceitatem requiritur . . . ut per se gemina fiat in singulis sensibus unctio (excepto ore seu labiis)", fügt er in der Anmerkung bei: „Ad odoratum gemina unctio in naribus i. e. in partibus lateralibus fiat; cuius rei etiam practica ratio est, ne si fiat in superiore parte, sternutatio excitetur."

Starawieś, Galizien. Aloysius Peters S. J.

XXXVI. **(In welcher Reihenfolge sind dem Kranken die Sterbesacramente zu spenden?)** Das Rit. Rom. (edit. typ. Ratisb. 1884. p. 79) sagt: „In quo illud inprimis ex generali Ecclesiae consuetudine observandum est, ut si tempus et infirmi conditio permittat, ante extremam Unctionem Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta infirmis praebeantur." Es ist also unrichtig, das Viaticum nach der letzten Oelung zu spenden, wofern nicht eine solche Aenderung der vorgeschriebenen Ordnung wegen der Umstände gerechtfertigt ist.

Starawieś, Galizien. Aloysius Peters, S. J.

XXXVII. **(Ablaßgebet zur seligsten Jungfrau um die Bekehrung der Sünder.)** In der Audienz vom 19. Dec. 1885 hat der heil. Vater auf die Bitte der Generaloberin der barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz de Paul für immer allen Christgläubigen auf einmal des Tages einen Ablaß von 100 Tagen verliehen, die reumüthigen Herzens und andächtig folgendes Gebetlein

zur heiligsten Jungfrau um die Bekehrung der Sünder und Irrgläubigen beten:

Oratio.

Virgo potens, quae cunctas haereses sola interemisti in universo mundo: Orbem christianum a laqueis diaboli libera, et respice ad animas diabolica fraude deceptas, ut omni haeretica pravitate deposita, errantium corda resipiscant, et ad veritatis catholicae redeant unitatem, te intercedente ad Dominum Nostrum Jesum Ch. Filium tuum, qui vivit et regnat cum Deo Patre in unitate Spiritus Sancti Deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

XXXVIII. **(Die zwei verschiedenen Formulare zur Ertheilung der Generalabsolution.)** Bekanntlich sind zur Ertheilung der vielbesprochenen sogenannten General-Absolutionen mittels Decret vom 7. Mai 1882 zwei Formulare vorgeschrieben worden; die eine, welche noch Formula „Absolutionis Generalis" heißt, für die Klosterpersonen von was immer für einem Orden, der dieses Privilegium besitzt; sie beginnt mit der Antiphon Ne reminiscaris; und die zweite, welche jetzt Formula „Benedictionis cum indulg. plenaria" heißt, für die weltlichen Tertiarien und alle Uebrigen, die mit Orden Privilegien- und Gnadengemeinschaft haben; diese zweite fängt mit der Antiphon Intret oratio an. Manche waren der Ansicht, daß, wenn eine Klostergemeinde oder eine einzelne Ordensperson, zugleich Mitglied z. B. der weißen Scapulier-Bruderschaft wäre, man ihr als „Regularis" die „Generalabsolution" nach der ersteren Formel (an den neun Tagen des Jahres) geben sollte oder doch könnte. In der Plenar-Congregation der heil. Ablaß-Congregation vom 18. December 1885 ist jedoch auf die Anfrage des Generalvicars der Diöcese Oran (Algier) entschieden worden, daß auch für die dort ausgebreitete kirchliche Congregation der Schwestern von der hh. Dreifaltigkeit (votorum simplicium), die bereits seit 1847 dem Orden der PP. Trinitarier aggregirt ist, die zweite Formel: Intret. etc. zu gebrauchen sei; und Papst Leo XIII. hat dies in der Audienz vom 19. December bestätigt.

XXXIX. **(Die Vergegenwärtigung Gottes)** ist eine sehr fruchtbare Gebetsübung. Gemäß derselben, so schreibt ein erleuchteter Geistesmann, Dr. Probst im „Schlesischen Pastoralblatt", stellen wir uns Gott bei unserem Thun und Lassen als gegenwärtig vor und opfern es ihm auf.

Wenn das mündliche Gebet eine Unterredung mit Gott für eine bestimmte Zeit ist, so ist diese Vergegenwärtigung ein beständiger Umgang mit ihm und wenn der Umgang mit Menschen einen großen Einfluß auf uns übt, so läßt sich ermessen, welche Bedeutung dieser Uebung zukommt.

Viele sind sodann nicht in der Lage, öfter und länger über eine dem Gebete ausschließlich gewidmete Zeit verfügen zu können. Diese Uebung läßt sich unter der Arbeit vornehmen und nach einiger Uebung kann man es dahinbringen, daß das Herz unter den Geschäften auf Gott gerichtet bleibt, wie die Magnetnadel trotz aller Stürme nach Norden zeigt. Um diese Gebetsart fruchtbar zu verrichten, stelle man sich Jesus als neben uns weilend vor. Nur ein Blick auf ihn, ein Gedanke an ihn. Man stelle sich Gott vor, in Allem wohnend, wie die Luft über alles ergossen, wie das Licht; seine Unermeßlichkeit, in der wir leben, weben und sind. Wir können ihn ferner sehen in allen Geschöpfen und wie sie zu seinem Lobe auffordern. (Franz von Assisi und von Sales.) Endlich kann man Gott in der Seele wie in einem Tempel wohnend, anbeten. Die heil. Theresia bemerkt hierüber: die, welche so mit Gott verkehren, wandeln auf der vortrefflichsten Bahn, schöpfen das Wasser aus der Quelle und legen in kurzer Zeit einen großen Weg zurück.

XXXX. **(Richtige Eintragung der Familiennamen in die Matriken und Matrikenscheine.)** Das neueste Amtsblatt der Prager Erzdiöcese theilt dem Seelsorgeclerus folgenden Erlaß des k. k. Statthalters von Böhmen vom 7. Mai 1886, Z. 94.195, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften mit, der allgemein Beachtung verdient. Er lautet: „In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, daß sowohl bei den Eintragungen in die Matrikenbücher als auch bei der Ausfertigung der auf Grund dieser Eintragungen ausgestellten Matrikenscheine die Schreibweise der betreffenden Familiennamen willkürlich geändert wird. Zumeist werden deutsche Namen czechisirt, dagegen Namen böhmischen Ursprungs verdeutscht. Durch diesen Vorgang wird nicht nur die militärische Evidenzhaltung ungemein erschwert, sondern auch in civilrechtlicher Beziehung werden Unzukömmlichkeiten geschaffen, welche die Rechte und Ansprüche der betreffenden Personen schädigen oder gefährden können. Mit Rücksicht hierauf und um den Matrikenbüchern, dann den die bezüglichen Eintragungen beurkundenden Matrikenscheinen die ihnen als öffentlichen Büchern beziehungsweise Beweiskraft habenden Urkunden unerläßliche Verläßlichkeit zu wahren, finde ich mich bestimmt, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann anzuweisen, den unterstehenden Matrikenführern eindringlich nahezulegen, daß bei allen Matriken-Eintragungen und Ausfertigungen der Matrikenscheine unter allen Umständen die **ursprüngliche** Schreibweise der Familiennamen **bei sonstiger Strafamtshandlung** gegen die Dawiderhandelnden genau einzuhalten ist."

XXXXI. **(Rosenkranz-Andacht im October.)** Es ist die Frage gestellt worden, ob das vom heil. Vater Leo XIII. vorgeschriebene Rosenkranzgebet zum letzten Male am Allerheiligen-Feste

oder am Allerseelentage zu beten sei. Da das Decret vom 20. Aug. 1885 sagt: „Decernit itaque et mandat, ut quolibet anno a prima die Octobris ad secundam sequentis Novembris . . . quinque saltem Mariani Rosarii decades . . . recitentur", so ergibt sich zweifellos, daß die Andacht noch am 2. November stattzufinden hat.

XXXXII. **(Ueber die Stempel-Behandlung der Familien-Auskünfte zur Militärbefreiung)** enthält das Brünner Diöcesanblatt folgende Instruction: Den Eingaben (Reclamationen) um die zeitliche Befreiung vom Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine, Ersatzreserve oder Landwehr, sowie überhaupt den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht, insoferne mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird, dann den über die Entscheidungen über solche Eingaben im Gesetze vorgesehenen Recursen, endlich den zu diesen Eingaben und Recursen nothwendigen Behelfen kommt, letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche, die Gebührenfreiheit zu.

Alle anderen Gesuche, welchen ein Anspruch auf eine ausnahmsweise Begünstigung zu Grunde liegt, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, wie z. B. Gesuche um vorzeitige Beurlaubung aus besonders rücksichtswürdigen Familienverhältnissen (letzter Absatz der §§ 27 u. 40 des Gesetzes vom 2. Oct. 1882, beziehungsweise des § 12 des 39. Gesetzartikels vom J. 1882 unterliegen dagegen der Stempelpflicht. [Erl. d. mähr. Statth. vom 11. Jänner 1886], der allgemeine Beachtung verdient.)

XXXXIII. **(Welches „Benedicamus Domino" ist in der Messe am Sonntage infra octavam Immacul. Concept. zu singen?)** Gewiß nicht das De Beata, sondern das für die Advent- und Fastensonntage angeordnete; denn die Rubrik des Missale lautet für dieses herrliche Benedicamus Domino: In Dominicis Adventus et Quadragesimae, ohne eine Ausnahme zu machen; sodann enthält das Missale gar kein Benedicamus Domino de Beata, folglich: Servetur Rubrica. Vergl. auch Haberl, Mag. chor. 7. Aufl. p. 109.

XXXXIV. **(Das Organisations-Statut für Lehrerbildungsanstalten)** vom 26. Mai 1874 ist mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 31. Juli 1886 Z. 6031 (Verordgsblt. Jg. 1886 St. XVI.) in mehreren Punkten geändert worden: So weist der § 17 des neuen Statutes der Religionslehre für jeden der 4 Jahrgänge 2 Stunden wöchentlich zu (gemäß der M. V. vom 8. Juni 1883 Z. 10.618) und verordnet, „daß die Lehrstunden des 4. Jahrganges zur Wiederholung des Lehrstoffes, zur speciellen Methodik und zu den entsprechenden praktischen Uebungen

in der Uebungsschule bestimmt" sind. „Für diese praktischen Uebungen der Zöglinge im Religionsunterrichte ist (nach § 18) innerhalb der für diesen Gegenstand bestimmten Stundenzahl vom Director im Einvernehmen mit dem Religionslehrer besondere Vorsorge zu treffen." Im § 22 wird die Pflege der „Privatlectüre empfehlenswerther, gemeinfaßlicher geschichtlicher Darstellungen insbesonders von Jugendschriften" angeordnet.

Der Kirchenmusik finden wir im neuen Organisations-Statut größere Rechnung getragen: Gemäß dem M. E. vom 2. Febr. 1882 Z. 1811 ist Clavier- und Orgelspiel unter die obligaten Lehrfächer des 3. und 4. Jahrganges eingereiht; auch sind „für das Clavier- und Orgelspiel geregelte Uebungen der Zöglinge in den unterrichtsfreien Stunden einzuführen." Im Gesangsunterrichte ist „Chorgesang mit Berücksichtigung von Kirchenliedern und leichteren Vocalmessen" vorgeschrieben.

Außerdem ist „den in der Musik vorgeschritteneren Zöglingen auch die Gelegenheit zu verschaffen, bei der Chormusik in Kirchen an Sonn- und Feiertagen mitzuwirken."

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXXV. **(Prüfung über die Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes.)** Die neue, mit M. E. vom 31. Juli 1886 Z. 6033 (V. Bl. Nr. 16 ex 1886) kundgemachte Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen enthält sub Art. II. Punkt 7 folgendes: „Alle Candidaten haben über ihre Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ihrer Confession eine besondere mündliche Prüfung abzulegen. Diese Prüfung ist durch die von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters, und der von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abgeordneten Commissäre vorzunehmen. Die Beurtheilung des Prüfungserfolges steht den betreffenden Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungs-Commission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen. Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Commissäre keinen Einfluß zu nehmen."

Art. III. Punkt 7 bestimmt, daß „die für allgemeine Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich schließt."

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXXVI. **(Ist die Correspondenz der Pfarrämter mit den Schulleitungen portofrei?)** Zwischen Pfarrämtern

und Schulleitungen besteht gar kein directer amtlicher Verkehr, da nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62 Al. 5 „die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden sind;" daher sind auch solche Correspondenzen als Privatbriefe nicht portofrei.

(Christl. pädagog. Blätter.)

XXXXVII. **(Die Gemeinden-Umlagenpflicht der unzureichend dotirten Pfründenbesitzer in Bayern.)** Nach der Ministerialentschl. vom 8. December 1879 und der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. März 1882 steht folgendes fest: 1. Eine Befreiung der unzureichend dotirten Pfründen von den Gemeindeumlagen besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf Ersatz der entrichteten Umlagen durch die Gemeinde. 2. Unter der ersatzpflichtigen Gemeinde ist nicht die politische, sondern die Kirchengemeinde zu verstehen. 3. Der Ersatzanspruch betrifft nicht die auf die Einkommensteuer, sondern nur die auf die Grund- und Haussteuer entfallende Gemeindeumlage; nur bezüglich der letzteren kann der Pfründenbesitzer Ersatz von der Kirchengemeinde beanspruchen. Da aber die Kirchengemeinden die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nur auf dem Wege der Einhebung einer Kirchengemeindeumlage aufzubringen vermögen, so dürfte es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob es sich der Mühe lohne, wegen der geringen in Frage kommenden Summe den schwerfälligen Apparat der Kirchengemeindebeschlußfassung und Kirchengemeindeumlage-Erhebung in Bewegung zu setzen.

XXXXVIII. **(Der Verlag von C. Pöllath in Schrobenhausen)** beklagt sich, daß wir ihn durch unsere Bemerkung im I. Heft dieses Jahrganges S. 223 bedeutend geschädiget hätten. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß uns eine solche Absicht vollständig ferne lag; wir müssen jedoch betonen, daß wir bei unseren Besprechungen in erster Linie den Nutzen unserer Leser und nicht den der Verleger vor Augen haben. Aus der oben citirten Notiz hat ein Schweizer Verlag (Gebr. Gisler in Altdorf) Capital geschlagen, um seinen, den Pöllath'schen nachgemachten, aber unstreitig noch schlechteren Bildern Eingang in's Publikum zu verschaffen, was wir zwar bedauern, aber nicht ändern können, falls nicht diese Notiz in etwas Remedur schafft.

Meran. Anton Egger.

XXXXIX. **(Verzeichniß der zum Lehrgebrauch in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbündeten speciellen Lehrcursen, sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Bücher für die katholische Religionslehre.)** Dieses Verzeichniß veröffentlicht das Wiener Diöcesanblatt wie folgt:

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücherverlag. Brosch. 6 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 16 kr.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 20 kr.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücherverlag. Geb. 30 kr.

Katechismus für kath. Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 24 kr.

Großer Katechismus für Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 25 kr. — In Fragen und Antworten 30 kr.

Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen. Von A. Skocdopole. Prag. k. k. Schulbücherverlag 13 kr.

Zweiter Katechismus der kath. Religion für Volksschulen. Von A. Skocdopole. Prag. K. k. Schulbücherverlag. 26 kr.

Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien 1885. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 50 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für kath. Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue im Text unveränderte Auflage mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 44 kr.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für kath. Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 44 kr.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des kath. Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücherverlag. Gebunden in Leinwand 38 kr.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im kath. Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücherverlag. Geb. 45 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 2. Aufl. Prag. Verlag von F. Kytka. 20 kr.

Fischer Franz, die Ceremonien der kath. Kirche. Wien, bei Mayer und Comp. 8—11 Aufl. (gleichlautend mit der 4.) 12. (durchgesehen) Aufl. Geb. 40 kr.

Fischer Franz, katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Aufl. (gleichlautend mit der 8. und 9. Aufl.) Wien, bei Mayer und Comp. 50 kr.

Mach Franz, katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, bei Manz, 45 kr.

Mach Franz, Erklärung der hl. Gebräuche der kath. Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Wien, ebendaselbst. 37 kr.

Mach Franz, Abriß der Kirchengeschichte in Erzählungen. Ebendaselbst. 45 kr.

Pichlers, Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Aufl. Geb. 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Geb. 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, die kath. Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Aufl. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Aufl. Prag. F. Tempsky.

Wagner Ferdinand, Ceremonien der kath. Kirche. 3. und 4. (verbesserte) 5. (unveränderte) Aufl. Prag. Tempsky. 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Aufl. Innsbruck 1878. Rauch. Geb. 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verl. der n. ö. Landesblindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen kirchlichen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 d. Ges. v. 25. Mai 1868.)

Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Jährlich 24 Nummern. Preis 1 M. 20 Pf. Red. Fr. Walk, Pfarrer. Druck und Verlag Jos. Kösel Kempten. Inhalt Nr. 15: Pädagogische Briefe. — Zu Kluge's Katechismus — Auf, Kinder! zum Herzen Jesu! — Gedanken- und Lesefrüchte. — Kleine Mittheilungen.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigirt von Berthold Egger, Verlag von Karl Fromme in Wien; erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis für die k. k. Monarchie 2 fl.; außer Oesterreich durch den Buchhandel Mark 4 oder Frcs. 5. V. Jahrgang. Nr. 16 vom 20. August 1886 enthält: Das theologische Studium II. — Politische Fragmente. — Sprechsaal, in welchem die verschiedensten Anfragen gelöst werden. — Der Clerus und die sociale Frage; von Rudolf Eichhorn in Floridsdorf. — Verschiedene Mittheilungen. — Rechtsfreund. — Personalnachrichten. — Das Literaturblatt „Augustinus" enthält Referate größeren und kleineren Umfanges und „Nachrichten". — Das „Correspondenzblatt", welches weit verbreitet ist, tritt für die Standesinteressen des Clerus mit großem Geschick und Eifer ein.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Unter gefälliger Mitwirkung der hochw. Herren Dr. Anselm Ricker, Universitätsprofessor, Propst Dr. Anton Kerschbaumer, Director F. C. Krönes, Professor Josef Schwarz, Prälat Dr. Al. Hebenstreit, Professor Dr. Valentin Hackel. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer in Achau. Jährlich ein Band mit 10 Heften 3 fl. 60 kr. = 7 M. 20 Pf. Bei Franco-Zusendung jedes einzelnen Heftes 4 fl. 20 kr. = 8 M. 40 Pf. Wien 1887. Verleger und Herausgeber Heinrich Kirsch. Singerstraße 7. VII. Band. 1. Heft enthält: Am 1. Sonntage im Advente. Schöpfung und Weltende. Von Professor Joh. B. Naef. — Am 2. Sonntage im Advente. Außer Christus kein Heil. Nach Emerich Gritzer. — Am 3. Sonntage im Advente. Das Gewissen als Stimme des Rufenden. Von † Dr. Franz Strunz. — Am 4. Sonntage im Advente. Nicht von dieser Welt, sondern für diese Welt. — Am Sonntage nach Weihnachten. Wie wir ein Schauspiel für den Himmel werden. Von Laurenz Schmidt. — Am Feste Mariä Empfängniß. Himmlische Wegweiserin. Von † Joh. Kletzl. — Am Weihnachtsfeste. Jesus, die Freude der unschuldigen Kleinen und schuldvollen Großen. Von † P. Leo Kunze. — Am Feste des hl. Stephanus. Zeugniß geben und ringen. Von Josef Kröll. — St. Sylvester und Jahresschluß.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Prof. Dr. Ernst Commer. Verlag von Ferdinand Schöningh. Paderborn und Münster. Vierteljährig 1 Heft. M. 12.— jährlich. 1. Band. 1. Heft: Die mystische Philosophie des Buddhismus und die bezüglichen Publicationen aus esoterischen Kreisen von Dr. Hermann Schell. — Die Lehre des hl. Thomas und seiner Schule vom Princip der Individuation, von Canonicus Dr. M. Glossner. — Die Leidenschaften, Abhandlung von Präses Dr. A. Otten.

Zeitschrift für kathol. Theologie. Innsbruck. Fel. Rauch. Preis 3 fl. ö. W. Heft 3: Abhandlungen. J. Svoboda S. J.: Die Kirchenschließung zu Klostergrab und Braunau und die Anfänge des 30jährigen Krieges. — J. Knabenbauer S. J.: Beiträge zur Erklärung des Buches Job. — Chr. Pesch S. J. Die Evangelienharmonien seit dem XVI. Jahrhundert. — Dr. Rattinger S. J.: Der Untergang der Kirchen Nordafrika's im Mittelalter. — Th. Granderath S. J.: Speculative Erörterung über die Existenz von Mysterien und die Möglichkeit ihrer Offenbarung. — Recensionen. Knabenbauer: Commentarius in librum Iob (G. Bickel). Van der Aa: Praelectionum philosophiae schol. brevis conspectus. (J. Costa-Rossetti S. J.) Gerlach: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. (J. von Laßberg S. J.) Piccirelli: De Deo disputationes metaphysicae (H. Heggen S. J.) Schneider: Der neuere Geisterglaube. — Bemerkungen und Nachrichten. Exegetisch-kritische Nachlese zu den alttestamentlichen Dichtungen. Prophetische Lieder und Koheleth (G. Bickell). Der ursprüngliche Septuagintatext des Buches Job (derf.). Ueber eine Beurtheilung von P. Roder's Considerationes. (A. Lehmkuhl S. J.) Die opuscula philosophica des hl. Thomas. Das Schisma innerhalb des griechischen Schisma's. Französische Literatur über Freimaurerei. Die katholisch-theologische Akademie in St. Petersburg. Ein Nachklang der Lutherfeier in der englischen Literatur. — Literarischer Anzeiger.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1886. 10 Hefte M. 10·80. — Freiburg (Baden). Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt des 7. Heftes: Die Lohnfrage und die Entwerthung der menschlichen Arbeit. (A. Lehmkuhl S. J.) — Der moderne Unglaube und die ewigen Strafen. II. (Schluß.) (J. Rieth S. J.) — Opferwilligkeit der englischen Katholiken um 1715. (J. Spillmann S. J.) — Neue Streitfragen über das Wesen der Tragik. II. (G. Gietmann S. J.) — Die Lusiaden. (A. Baumgartner S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. p. Jahr. 1886. Nr. 14. Inhalt: Ein Wort über Autornamen (Hülskamp.) — Kritische Referate über: Hartmann Repertorium Rituum (Schrod), Wilmers Lehrbuch der Religion und Deharbe Katechismus-Erklärung (Rolfus), Lehmkuhl Theol. moralis, Appendix und Compend. Theol. moralis (Becker), Pitra Analecta novissima Spicilegii Solesmensis (Bellesheim), Caspari Kirchenhistorische Anekdota (Falk), Weber Katechismus des kathol. Kirchenrechts (Wahl), Thüringische Geschichtsquellen Bd. V (Finke), O. Hartmann, Bernoulli, Oechsli u. Th. v. Liebenau. Zur Geschichte der Sempacher Schlacht (Zingeler), Roth Gebetbuch der hl. Elis. von Schönau (W. Bäumker). — 8 Notizen (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Jahrgang 1886. 12 Nummern. M. 9.— Freiburg (Baden). Herdersche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 8: Neuere socialpolitische Schriften. (Ratzinger.) — Schell, Das Wirken des dreieinigen Gottes. (Al. Schmid.) — Fischer, De salute infidelium. (Schanz.) — Hettinger, Apologie des Christenthums. (Schill) — Ceretti, Opere postume. (Schneid.) D' Ercole, Il Teismo filosofico cristiano. (Schneid.) — Gams, Series episcoporum. (Orterer.) — Kraus, Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer. (Krieg.) — Thureau-Dangin, Histoire de la monarchie de Juillet. III. (Haas.) — F. C. Dahlmanns kleine Schriften und Reden. (Rudloff) — Hirsch, Geschichte der deutschen Literatur. (Vockeradt.) — Brenning, Geschichte der deutschen Literatur. (Vockeradt.) — Wildermann, Jahrbuch der Naturwissenschaften. (Baumhauer.) — Loir Mongazon, Fleurs et peinture de fleurs. (Frantz.) — Caspari, Homilia de sacrilegiis. (Funk.) — Waele, Bibliographia liturgica. — Busken-Huet, Rembrandts Heimath. (Norrenberg.) — Wörl, Rom. (Hettinger.) — Lingg, Lyrisches. (Muth.) — Nachrichten. — Büchertisch.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistl. Obern, herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXII. Jahrgang. 9. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf Inhalt: Ave crux! Willkommen, Kreuz! — Die verblutende Liebe. — Oeffentlicher Dank. — Zur Feier des Herz-Jesu-Festes im heurigen Jahre. — Heimkehr eines Verirrten. — Brasilianisches. — Der hl. Guido von Anderlach, Sakristan. — Die Lehrlinge und das göttliche Herz Jesu. — Schutz- und Trutzwaffen. — Oeffentlicher Dank. — Entwurf von Satzungen der Herz-Jesu-Bruderschaft. — Vereinsnachrichten. — Aggregationen. — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Redigirt und herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. VIII. Jahrgang. Heft 12. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. ö. W. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. Inhalt: St. Elisabeth (Gedicht). — Monatspatron. — Beherzigungen. — Der hl. Capistran. — P. Bernardin von Portogruaro. — St. Francisci-Glöckleins Trauergeläute. — Der hl. Antonius hilft. — Schule der heiligen Gottesliebe. — St. Francisci-Glöckleins achtes Te Deum-Läuten. — Gebetserhörungen. — Ablaßtage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Die Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä; redigirt von P. Johann Paul M. Meser, Serviten-Ordenspriester in Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. Erscheinen in 12 monatlichen Heften. Preis des Jahrganges mit Postversendung für Oesterreich 1 fl. 12 kr., im deutschen Postgebiete 2 M. 50 Pf., durch den Buchhandel bezogen 1 fl. = 2 Mark. XVI. Jahrgang. Inhalt des 1. Heftes (1. Juli 1886): Weihegebet.

— Magnificat. — Die Schönheiten des unbefleckten Herzens Mariä. — Das Marienkind. — Ave maris stella. — Sei gegrüßt, o Meeresstern! — Ist Maria, die seligste Jungfrau, auch getauft worden? — Die hl. Anna heilt die Unheilbaren. — Das apostolische Kaiserhaus von Oesterreich und der heilige Rosenkranz. — Blüthengärtlein U. L. Frau. — Die hl. 14 Nothhelfer, ihre Symbole und Anrufungen. — Maria, die Mutter der hl. Hoffnung. — Ueber das Gebet zur allerseligsten Jungfrau. — Ein merkwürdiger Vorfall. — Lohn für die Samstag-Andacht. — Nachahmungswerthes für Wallfahrtspriester. — Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen. — Gnadenblüthen. — Aufruf zum österr. Pilgerzug nach Lourdes. — Der Marianische Sühnungsverein in Wilten. — Todtenrolle. — Gebetsmeinungen und Anempfehlungen.

St. Benedicts-Stimmen. Monatsschrift. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff O. S. B. Preis des Jahrganges im Buchhandel 1 fl. = 2 M., direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt 75 kr. ö. W. = 1 M. 80 Pf. = 2 Fr. 50 Cts. X. Jahrgang 1886 Septemberheft enthält: Mein ist der Herr! (Gedicht.) — Die Kreuzesharfe. — Das Kloster der englischen Benedictinerinen zu Brüssel. — Wegweiser geraden Weges zum Himmel. — Vom hl. Sacramente der Buße. (V.) — Das Kirchweih-Erstlingsopfer. — Vereinsnachrichten.

Der Missionär. Organ der kathol. Lehrgesellschaft für das Volk. Für die Redaction verantwortlich Ignaz Propst in Braunau a. J. Erscheint zweimal im Monate. Preis für Oesterreich pro Halbjahr 46 kr., für Deutschland 78 Pf., im Auslande Fr. 1·25. VI. Jahrg. Nr. 13 vom 11. Juli 1886 enthält: Das Geheimniß Mariens und der sel. Grignon de Montfort. — Anna Maria Taigi. — Ein Verein gegen Kleiderhoffart. — Rettung durch ein „Vater unser". — Vermischtes. — Rom und die katholische Welt. — Gebetserhörungen und Empfehlungen. — „Das Manna für Kinder", ebendaselbst, Preis pro Halbjahr für Oesterreich 36 kr., für Deutschland 76 Pf., im Auslande Fr. 1·—.

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Auer in Donauwörth. Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang 3 M. = 1 fl. 80 kr. ö. W.

Echo der „Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes". Auer in Donauwörth. Monatschrift zu Ehren der unbefleckten Empfängniß. Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang 1 M. 60 Pf. = 96 kr. ö. W.

Literaturblatt für kathol. Erzieher. Auer in Donauwörth. Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang 2 M. = 1 fl. 20 kr. ö. W.

Monika mit den Gratisbeigaben: **Schutzengel** und **Rathgeber fürs Hauswesen.** Auer in Donauwörth. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich 52 Nummern. Preis pro Semester 1 M. = 60 kr. ö. W.

Notburga. Zeitschrift für Dienstboten. Auer in Donauwörth. Jährlich 26 Nummern. Preis pro Jahrgang 1 M. = 60 kr. ö. W.

Raphael. Illustrirte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern. Preis pro Semester 1 M. 25 Pf. = 75 kr. ö. W.

Rathgeber fürs Hauswesen. Auer in Donauwörth. Jährlich 12 Nummern Preis pro Jahrgang 1 M. = 60 kr. ö. W.

Katholische Schulzeitung. Organ des kathol. Erziehungsvereines in Bayern und des Lehrervereines für die Diöcese Osnabrück, mit den Gratisbeigaben: **Monika, Schutzengel** und **Rathgeber fürs Hauswesen.** Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern. Preis pro Semester 3 M. = 1 fl. 80 kr. ö. W.

Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder. Auer in Donauwörth. Jährlich 26 Numern. Preis pro Jahrgang 80 Pf. = 48 kr. ö. W.

Warnsdorfer Hausblätter, im Verlage der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf, erscheinen am 1. und 15. jeden Monats, Preis des Jahrganges mit Franco-Postzusendung für Oesterreich 1 fl., für das deutsche Reichspostgebiet,

bestellt durch die deutschen Reichspostämter 86 kr., direct nach Deutschland bestellt, unter Franco-Kreuzband 1 fl. 24 kr. Von dieser trefflichen katholischen Familienzeitschrift, die sich seit den 2½ Jahren ihres Bestehens schnell ein Heim in den weitesten Kreisen errungen hat, geht uns soeben die 16. Nummer des 3. Jahrganges zu. Inhalt. Populäre Artikel: „Borgen und Handwerkerstand". „Die Aufgeklärten." „Vergnügungssucht." Politische Rundschau vom 1. bis 15. August. Längere Erzählung. Kirchenkalender. Homilie auf den XI Sonntag nach Pfingsten. — Länderbeschreibendes: Schloß Miramare (mit Bild). — Allerlei kurze Geschichten für Herz und Gemüth. Zeitgeschichten. Gesundheitslehre: „Was ist Atmiatrie?" (Schluß.) Winke für die Hauswirthschaft. Gedichte. Sinnsprüche. Für Haus und Küche. Hausapotheke. Lustige Ecke. Räthsel und Räthselfragen. Inserate.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger: Heinrich Kirsch in Wien, Singerstraße Nr. 7. Preis franco in's Haus ganzjährig 50 kr. ö. W. XVI. Jahrgang, Nr. 9 (September 1886) enthält: Die unanfechtbare Wissenschaft. — Was gibt's denn Neues? — Aufnahme in's Kloster nach dem Tode. — Radetzky. — Liszt. Zu viel Feuer. — Waldesandacht. — Die Schönhengstler. — Der Fluch des Goldes. — Aus dem Grabe erstanden. — Eine ritterliche That. — Hausfrauenprobe. — Sonderbares Hochzeitsgeschenk. — Schweigethaler. — Ein lebendiges Loblied.

Kalender pro 1887.

St. Michaels-Kalender für christliche Familien. Von Dr. Kolbe, zum Besten des Missionshauses in Steyl. Preis 50 Pf. Der Ertrag kommt der Mission für heidnische Länder zu Statten.

Kalender für den kathol. Clerus Oesterreich-Ungarns. Red. von Berthold A. Egger. Wien, Verlag Carl Fromme. Dieser Kalender ist bereits vortheilhaft bekannt und zeichnet sich diesmal besonders durch eine Arbeit von P. Wolfgang Dannerbauer aus: „Kurzer Leitfaden in Ehestreitigkeits- und Ehescheidungs-Angelegenheiten."

Monika-Kalender. Donauwörth, L. Auer. Preis 50 Pf. In den Erzählungen wird die Narrheit der Welt gegeißelt.

Kleiner Dienstboten-Kalender. Donauwörth, L. Auer. Preis 20 Pf. Enthält dem Titel entsprechenden Text.

Eichsfelder Marien-Kalender. Heiligenstadt. Verlag F. W. Cordier. Preis 26 Pf.

Pränumerations-Einladung pro 1887.

Mit dem Jahre **1887** beginnt die „theologisch-praktische" Quartalschrift ihren vierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten

hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **32 Bogen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schluße des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift gegenwärtig die Zahl von **6157** Pränumeranten erreicht hat, was gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Vermehrung von **707** neuen Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1887** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei direkter Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. D., den 1. Oct. 1886.

Redactionsschluß 20. September — ausgegeben 15. October.

Inserate.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bergamo's, C. M. von, Ermahnungen im Beichtstuhle. Aus dem Italienischen frei bearbeitet für deutsche Beichtväter von Alois Karl Ohler. **Fünfte Auflage.** 12. geh. M. 1.80 = fl. 1.12.

Keller, Dr. J. A., Hundertdreißig Rosenkranz-Geschichten zur Belebung des Vertrauens auf die mächtige Fürbitte der Rosenkranz-Königin. Mit einem Stahlstiche. 8. geh. M. 2.25 = fl. 1.40.

Bei dem diesjährigen Jubiläum, welches unter den Schutz der Königin des heiligen Rosenkranzes gestellt ist, will sicherlich jeder Seelsorger den Gläubigen das Abbeten des heiligen Rosenkranzes mit Nachdruck an's Herz legen. Hiezu ist vorliegendes Schriftchen mit seinen 130 ergreifenden und merkwürdigen Geschichten vorzüglich geeignet.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist vollständig erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Schusters

Handbuch zur Biblischen Geschichte.

Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung.

Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten.

Neu bearbeitet von Dr. **J. B. Holzammer.**

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz.

Vollständig in 15 Lieferungen à M. 1 = 62 kr. oder in zwei Bänden gr. 8°. (XCII u. 1601 S.) M. 15 = fl. 9.30; geb. in Original-Einband, Halbsaffian mit rothem und schwarzem Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 19 = fl. 11.78 Einbanddecke apart pro Band M. 1.50 = 93 kr.

Erster Band: **Das Alte Testament.** Mit dem großen Plan von „Jerusalem zur Zeit Jesu Christi" von Wörnhart, und der Karte: „Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems". gr. 8°. (LXXII u. 867 S.) M. 8 = fl. 4.96; geb. M. 10 = fl. 6.20.

Zweiter Band: **Das Neue Testament.** Mit den Plänen: „Die Kirche des heiligen Grabes" und „Heutiges Jerusalem aus der Vogelschau", und der Karte: „Die Reisen Jesu". gr. 8°. (XX u. 734 S.) M. 7 = fl. 4.34; geb. M. 9 = fl. 5.58.

Vorstehendes Handbuch soll vor allem den Lehrer und Geistlichen in Stand setzen, sich auch ohne Fachstudien und eine förmliche Bibliothek von naturwissenschaftlichen, historischen, archäologischen, exegetischen und dogmatischen Werken die zu einer gediegenen Erklärung der biblischen Geschichte nothwendigen oder nützlichen Kenntnisse zu verschaffen. Zugleich aber ist das Handbuch auch für die weitesten Kreise der katholischen gebildeten Welt berechnet, um ihnen das Wichtigste aus der hl. Geschichte vorzuführen und sie gegen die ebenso zuversichtlichen wie grundlosen Einwände des modernen Unglaubens zu waffnen.

Verlag der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Weber, J., Kamerer und Stadtpfarrer,

Katechismus des kath. Kirchenrechts

mit steter Berücksichtigung des Staats-Kirchenrechts in Deutschland, Oesterreich u. der Schweiz. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8°. 628 S. Preis broch. M. 4.— = fl. 2.48, geb. in Rück- und Eckleder mit Goldtitel M. 4.80 = fl. 2.98.

Dieses soeben in zweiter, sehr bedeutend vermehrter und ganz wesentlich verbesserter Auflage erschienene Handbuch des Kirchenrechtes, worin u. A. auch schon das jüngste preußische Maigesetz vom Jahre 1886 berücksichtigt ist, kann nicht allein als äußerst nützliches Compendium allen Candidaten des Rechtes, der Theologie, des Priester- und Pfarramtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz bestens empfohlen werden; dasselbe bildet auch zugleich ein handliches und praktisch eingerichtetes Nachschlagebuch für alle in der Seelsorge stehenden Geistlichen, welche bei ihren vielen und verschiedenartigen Amts- und Berufsgeschäften nicht die erforderliche Zeit finden können, um sich durch dickleibige und mitunter schwer verständliche canonistische Werke hindurch zu arbeiten, und eignet sich ebenso auch zur Anschaffung für jeden wissenschaftlich Gebildeten, überhaupt für Jeden, der sich rasch und sicher in kirchenrechtlichen, beziehungsweise kirchenpolitischen Fragen orientiren will.

Wichtig für alle Tertiaren.

Der Seraphische Weltpatriarch

St. Franciscus.

Erstes Gebetbuch zu seiner Verehrung für alle Mitglieder des III. Ordens und für alle Christgläubigen von

P. Wilhelm Auer, Ordenspriester.

Volksausgabe. 32°, bequemstes Taschenformat, 520 Seiten stark, Preis 50 Pf. = 31 kr. Elegant in Leinwand geb. M. 1 = 62 kr.

Dasselbe Buch in Prachtausstattung von M. 3 bis M. 10.

Da ein Gebetbuch zur Verehrung des heiligen Franciscus bislang noch nicht existirte, so war es ein glücklicher Griff des Herrn P. Wilhelm Auer, ein so schönes und ungemein reichhaltiges Gebetbuch herauszugeben. Es wird allen Tertiaren und Directoren des III Ordens wärmstens zur Anschaffung empfohlen. Die Prachtausgabe dieses Gebetbuches im Preise von 3—10 Mark eignet sich vorzüglich zu Geschenken an alle, welche auf den Namen des hl. Franciscus getauft sind.

Augsburg, im September 1886.

Literarisches Institut Dr. M. Huttler.

So eben erschien:

Bachem's Novellen-Sammlung

1 MARK

jeder Band eleg. gebd.

Neue Reihe: Bd. 21–40.

* Im Abonnement Bd. 40 gratis.

Band 21 enthält:

Elise Polko, Papillon.

Th. Messerer, Des Achmüllers Recht.

In allen Buchhandlungen vorräthig.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. H. Lämmer,

Institutionen des katholischen Kirchenrechts.

gr. 8°. (XVI u. 554 S.) M. 7 = fl. 4.34.

Hervorgegangen aus kirchen- und eherechtlichen Vorlesungen, die Verfasser in Braunsberg und Breslau gehalten, sollen die Institutionen dem Vorlesenden als Anknüpfungspunkt für den akademischen Lehrvortrag, der das im Text Angedeutete und Skizzirte unter Bezugnahme auf den Quellen- und Litteratur-Apparat der Noten zu begründen und weiter auszuführen hat, den Zuhörern aber als Leitfaden dienen.

Register zu den Stimmen aus Maria-Laach,

umfassend: **a. Die Encyklika Papst Pius' IX. vom 8. December 1864 (Syllabus). b. Das ökumenische Concil. c. Band I—XXV der Zeitschrift (Juli 1871 bis December 1883). d. Band I—VI (Heft 1—24) der Ergänzungshefte.** gr. 8°. (IV u. 445 S.) M. 6 = fl. 3.72. Einbanddecke dazu (übereinstimmend mit dem Einband „der Stimmen aus Maria-Laach") M. 1 = 62 kr.

Dieses längst erwartete Register ist auch für diejenigen Leser der „Stimmen aus Maria-Laach" interessant und nützlich, welche nicht die ganze Serie besitzen.

Literarisches Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg.

Soeben erschien in unserem Verlage:

Hab acht!

Jubiläumsgabe für die Jungfrauen.

Nach P. Aegidius Jais, O. S. B.
frei bearbeitet von
P. Hermann Koneberg,
O. S. B.
Pfarrer in Ottobeuren.

Sechzehntes Tausend.

Preis 15 Pfg. = 10 kr.

Sei stark!

Jubiläumsgabe f. unsere Jünglinge.

Nach P. Aegidius Jais, O. S. B.
frei bearbeitet von
P. Hermann Koneberg,
O. S. B.
Pfarrer in Ottobeuren.

Sechzehntes Tausend.

Preis 15 Pfg. = 10 kr.

Wahre Goldkörner sind in den Schriften des sel. Benediktiners und Volksmannes Jais enthalten und gewiß Keiner war mehr berufen, diese Goldkörner in neuer Fassung den christlichen Jünglingen und Jungfrauen zu bieten, als der in unseren Tagen so hochberühmte und angesehene Jugendschriftsteller P. Hermann Koneberg.

Hab Acht! ruft er der Jungfrau zu, mahnt sie zur Demuth, Sanftmuth und Friedfertigkeit, öffnet ihnen die Augen, wohin Kleidersucht und Putz führt und warnt sie mit eindringenden väterlichen Worten vor den einer Jungfrau besonders in unseren Tagen drohenden Gefahren.

Sei stark! So mahnt er in wahrhaft freundschaftlichen Gesinnungen die Jünglinge: stark zu sein in ihren Dienstleistungen, stark zu sein und zu überwinden den Hang nach Genußsucht, Spiel und Tanz. Er ermuntert zu wahrer christlicher Sonntagsheiligung und schließt mit den ernsttönenden Worten des hl. Philippus Neri: „Was dann?"

Würdig der Massenverbreitung in Schulen, Pensionaten und Studienanstalten.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte des deutschen Volkes

seit dem Ausgang des Mittelalters. Von **Johannes Janssen.**

Fünfter Band: **Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580 bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618.** Erste bis zwölfte Auflage. gr. 8°. (XLIV u. 714 S.) M. 7 = fl. 4.34; geb. M. 8.40 = fl. 5.21.

Früher ist erschienen und jeder Band einzeln käuflich:

Erster Band: Deutschlands allgemeine Zustände beim Ausgang des Mittelalters. gr. 8°. (XLIV u. 628 S.) M. 6 = fl. 3.72; geb. M. 7.20 = fl. 4.46.

Zweiter Band: Vom Beginn der politisch-kirchlichen Revolution bis zum Ausgang der socialen Revolution von 1525. gr. 8°. (XXVIII u. 592 S.) M. 6 = fl. 3.72; geb. M. 7.20 = fl. 4.46.

Dritter Band: Die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und Städte und ihre Folgen für Volk und Reich bis zum sogenannten Augsburger Religionsfrieden von 1555. gr. 8°. (XXXIX u. 753 S.) M. 7 = fl. 4.34; geb. M. 8.40 = fl. 5.21.

Vierter Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580. gr. 8°. (XXXI und 515 S.) M. 5 = fl. 3.10; geb. M. 6.20 = fl. 3.84.

Ergänzung zu den drei ersten Bänden von demselben Verfasser:

An meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. gr. 8°. (XI u. 227 S.) M. 2.20 = fl. 1.36; geb. M. 3.20 = fl. 1.98.

Ein zweites Wort an meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. gr. 8°. (VII u. 143 S.) M. 1.50 = 93 kr.; geb. M. 2.50 = fl. 1.55.

Die beiden Ergänzungsschriften zusammengebunden in einem Band M. 5 = fl. 3.10.

Einbanddecken à M. 1 = 62 kr. für jeden der fünf Bände, zusammen für die beiden Ergänzungsschriften ebenfalls M. 1. — Neben der Band-Ausgabe existirt eine

Lieferungs-Ausgabe. — Die ersten vier Bände des Werkes nebst den beiden Ergänzungsschriften sind in den bereits vorliegenden 29 Lieferungen à M. 1 = 62 kr. enthalten

Die 30. Lieferung eröffnet den V. Band, der 7 Lieferungen à M. 1 umfassen wird.

Lehmkuhl, A., S. J., Compendium Theologiae Moralis. Cum approbatione rev. vic. gen. Friburgensis. gr. 8°. (XXIV. u. 602 S.) M. 7 = fl. 4 34.

Bildet einen **Auszug** aus des Verfassers **zweibändigem** Werke: „**Theologia Moralis**," das kürzlich in **dritter** Auflage die Presse verlassen hat.

Schmid, P. B., O. S. B., Grundlinien der Patrologie. **Zweite, vermehrte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariates Freiburg. 8°. (XI u. 155 S.) M. 1.60 = fl. 1.—

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Katechismen für Schulen nebst Kommentaren dazu.

Deharbe, J., S. J., Kleiner kath. Katechismus für die **untere** Klasse der Elementarschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16°. (56 S.) 6 kr. ö. W. B.; geb. in Pappe 9 kr. ö. W. B.

Kathol. Katechismus für die Elementarschulen, zunächst für die **mittlere** und **höhere** Klasse. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XII u. 120 S.) 19 kr. ö. W. B.; geb. in Halbleinwand 25 kr. ö. W. B. — Partiepreis bei 100 Exemplaren 16 kr. ö. W. B.; geb. in Halbleinwand 22 kr. ö. W. B.

Herr P. **Deharbe** schrieb über diesen Katechismus sub 25. Sept. 1866 an die Verlagsbuchhandlung: „Ich hoffe, daß in dieser Ferienzeit der Katechismus namhaften Absatz in der Erzdiöcese finden werde. Im Auslande wird hoffentlich derselbe nach und nach auch Verbreitung finden, wenn er einmal bekannt und empfohlen ist. **Ich halte ihn wenigstens für den besten Katechismus, den ich für Elementarschulen verfaßt habe.**"

„Wenn man die in Ihrem Verlage erschienenen Katechismen nebst den Biblischen Geschichten von Schuster-Mey und Knecht überall in den Schulen einführen könnte, so würden trotz der Ungunst der Zeiten die Kinder mit einer gediegenen Religionskenntniß die Schule verlassen. Biblische Geschichte und Katechismen greifen so schön ineinander. Aus vieljährigem Studium und Vergleichungen kann ich bezeugen, daß die Deharbe'schen Katechismen aus Ihrem Verlage von allen von Deharbe verfaßten Katechismen weitaus die besten sind."
(Aus einem Brief an den Verleger ddo. 20. Juli 1883.)

„Beim besten Willen wird es schwerlich gelingen, einen besseren Katechismus zustande zu bringen, als den durchaus auf den Catechismus Romanus und Canisius sich stützenden Katechismus von Deharbe."
(Bamberger Pastoralblatt 1885. Nr. 30.)

Diese Ausgaben von Deharbe sind in der Erzdiöcese Freiburg officiell eingeführt.

Schmitt, Dr. J., Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg u. des hochw. Hrn Bischofs von Mainz **Sechste Auflage.** 8°. (VIII u. 300 S.) fl. 1.36 ö. W. B.; geb. in Halbfranz fl. 2.10 ö. W. B.

— **Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus** zunächst für die mittlere und höhere Klasse der Elementarschulen. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Capitel-Vikariats Freiburg. **Sechste Auflage.** Vollständig in drei Bänden. 8°. (XL u. 2001 S.) fl. 9.30 ö. W. B.; geb. in Halbfranz fl. 11.90 ö. W. B.

I. Band: **Von dem Glauben.** (XVI u. 612 S.) fl. 2.85; geb. fl. 3.72.
II. Band: **Von den Geboten.** (XII u. 686 S.) fl. 3.10; geb. fl. 3.97.
III. Band: **Von den Gnadenmitteln.** (XII u. 703 S.) fl. 3.35; geb. fl. 4.21.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Herder'sche Verlagshandlung Freiburg (Baden).
B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Baumgartner, A., S. J., Göthe. Sein Leben und seine Werke.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Vollständig in 3 Bänden. 8°. (XLVI u. 1600 S.) M. 16 = fl. 9.92; geb. in Leinwand mit Golddeckelpressung M. 20 50 = fl. 12.71. — Jeder Band ist einzeln zu beziehen.

Erster Band: Jugend-, Lehr- und Wanderjahre. (Von 1749—1790.) 8°. (XVIII und 677 S.) M. 7 = fl. 4.34; geb. M. 8.50 = fl. 5.27.

Zweiter Band: Die Revolutionszeit. Göthe und Schiller. (Von 1790 bis 1805.) 8°. (XII und 467 S.) M. 4.50 = fl. 2.79; geb. M. 6 = fl. 3.72.

Dritter Band: Deutschlands Nothjahre. Der alte Göthe. Faust. (Von 1806—1832.) 8°. (XVI u. 456 S.) M. 4.50 = fl. 2.79; geb. M. 6 = fl. 3.72.

„Der nämliche Mann, welcher in so geistvoller Weise die Werke Longfellow's dem deutschen Publikum vorgelegt, eine scharfsinnige Studie über Lessing veröffentlicht, dem großen Dichter Hollands, Joost van den Vondel, eine vorzügliche Biographie gewidmet, den Fürsten der spanischen Dichter, Don Calderon de la Barca, zum zweiten Centenarium mit einem poetischen Nachruf gefeiert, der die Bewunderung der Spanier erregte, hat sich schließlich an den Altmeister Göthe gewagt. Das reiche, vielbewegte und langgefristete Leben des großen Dichters hat er zum Gegenstand einer Reihe von Monographien gemacht .... Unser Verfasser verfügt über eine ganz ausgebreitete Literaturkenntniß, eine bei allem Humor edle, ja warme und ergreifende Darstellung, und eine auf den umfassendsten Studien beruhende Vertrautheit mit den Göthe'schen Werken. Seine feine ästhetische Bildung befähigte ihn ferner wie Wenige, die Göthe'schen Leistungen auch von ihrer formalen und schöngeistigen Seite in die richtige Beleuchtung zu stellen ...." (Histor.-polit. Blätter. 97. Bd. 11. Heft.)

Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz.
Illustrirte Octav-Einzelausgaben in neuen Auflagen.

1873. Kohlschwarz mit einem rothen Faden. Vierte Auflage. (92 S.) 40 Pf. — Theilweise neu illustrirt. — **1874. Armuth und Geldsachen.** Dritte Auflage. (105 S.) 40 Pf. — **1875. Der hl. Vincenz von Paul.** Dritte Auflage. (96 S.) 40 Pf. — **1876. Die gekreuzigte Barmherzigkeit.** (Die hl. Elisabeth.) Zweite Auflage. Mit Bildern von J. Heinemann. (109 S.) 40 Pf. — Zum erstenmal in Octav erschienen. — **1877. Wetterleuchten.** Zweite Auflage. (78 S.) 40 Pf. — **1878. Ein Stück Brod.** Zweite Auflage. (86 S.) 40 Pf. — Theilweise neu illustrirt.

Der Preis dieser Volkskalender, die in ihrer einfachen, kernigen Sprache eine ebenso gesunde als anregende Volks-Lectüre bilden, ist trotz erheblicher Vermehrung der Illustrationen von 60 Pf. auf 40 Pf. = 25 kr. ermäßigt worden.

Vorstehende Kalender bilden zusammen den

Wachholder-Geist gegen die Grundübel der Welt: Dummheit, Sünde und Elend. Jahrg. 1873—1878 in einem Bande. Zweite vermehrte Auflage. Mit vielen Bildern. 8°. (II u. 566 S.) M. 2.40 = fl. 1.49; cartonirt M. 3 = fl. 1.86; geb. in Original-Einband, Halbleder mit Goldtitel M. 3.80 = fl. 2.36.

Der Preis dieser zweiten Auflage des Wachholder-Geist ist trotz Hinzufügung des Kalenders 1876 im Preise um 60 Pf. gemindert worden.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Sieben und fünfzig

Predigten über den dritten Orden

des heil. Vaters Franciscus bei Tertiarenversammlungen

von P. **Leonard Maria Wörnhart,** Priester des Franciscaner-Ordens, Lector der Theologie.

20 Bogen in 8. Preis brosch. M. 2.40 = fl. 1.20, geb. M. 3.20 = fl. 1.80

Der III. Orden des hl. Franciscus erfreut sich bekanntlich der besonderen Empfehlung des hl. Vaters Leo XIII., der in der Verbreitung desselben ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des glaubenslosen Zeitgeistes und der gefährlichen Irrthümer der modernen Gesellschaft erblickt. Genanntes Predigtbuch, welches die Förderung dieses Ordens, resp. die Erhaltung des rechten Geistes in seinen Mitgliedern bezweckt, kommt daher ganz zeitgemäß und wird, da die in demselben enthaltenen Predigten in klarer, leicht verständlicher Darstellung und knapper, bündiger Sprache alles behandeln, was mit dem III. Orden zusammenhängt, von manchem Welt- und besonders Ordensgeistlichen willkommen geheißen werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direct vom Verleger.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bautz, Lic. Jos., Weltgericht und Weltende. Im Anschluß an die Scholastik und die neuere Theologie dargestellt. Mit kirchl. Approbation. gr. 8°. (VIII. 282 S.) geh. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Früher erschienen von demselben Verfasser: **Der Himmel** M. 2.40 = fl. 1.49. — **Die Hölle** M. 2.70 = fl. 1.68. **Das Fegfeuer** M. 3.20 = fl. 1.98.

Evers, Georg G., Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen.

VIII. **Heft** (Der Reichstag zu Worms im Jahre 1521. Erste Abtheilung 8°. (224 S.) geh. Preis M. 2.25 = fl. 1.40. Preis der Hefte I—VII. M. 17.25 = fl. 10.70.

Geigel, F., Das italienische Staatskirchenrecht, auf Grund der neuesten Rechtssprechung systematisch erläutert. 8°. (204 S.) geh. Preis M. 5 = fl. 3.10.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Sechster Band. 1. Abtheilung. (Bogen 1—15.) gr. 8°. geh. Preis M. 3 = fl. 1.86. Preis des I.—V. Bandes M. 47 = fl. 29.14. Die **ersten vier Bände** liegen bereits in **zweiter Auflage** vor.

Stöckl, Dr. Albert, Das Christenthum und die modernen Irrthümer. Apologetisch-philosophische Meditationen. Mit kirchlicher Approbation. 8°. (IV. 499 S.) geh. Preis M. 4.50 = fl. 2.79.

Vigouroux, F., Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Aegypten und in Assyrien. Mit 124 Plänen, Karten und Illustrationen. Autorisirte Uebersetzung von J. Jbach. **Dritter Band.** 8°. (IV. 508 S.) geh. Preis M. 6.30 = fl. 3.91. (Preis des I. und II. Bandes M. 12 = fl. 7.44.

Der vierte (Schluß-) Band erscheint September d. J.

Mainz, im Juni 1886. **Franz Kirchheim.**

1957 K 7001 V

8.85